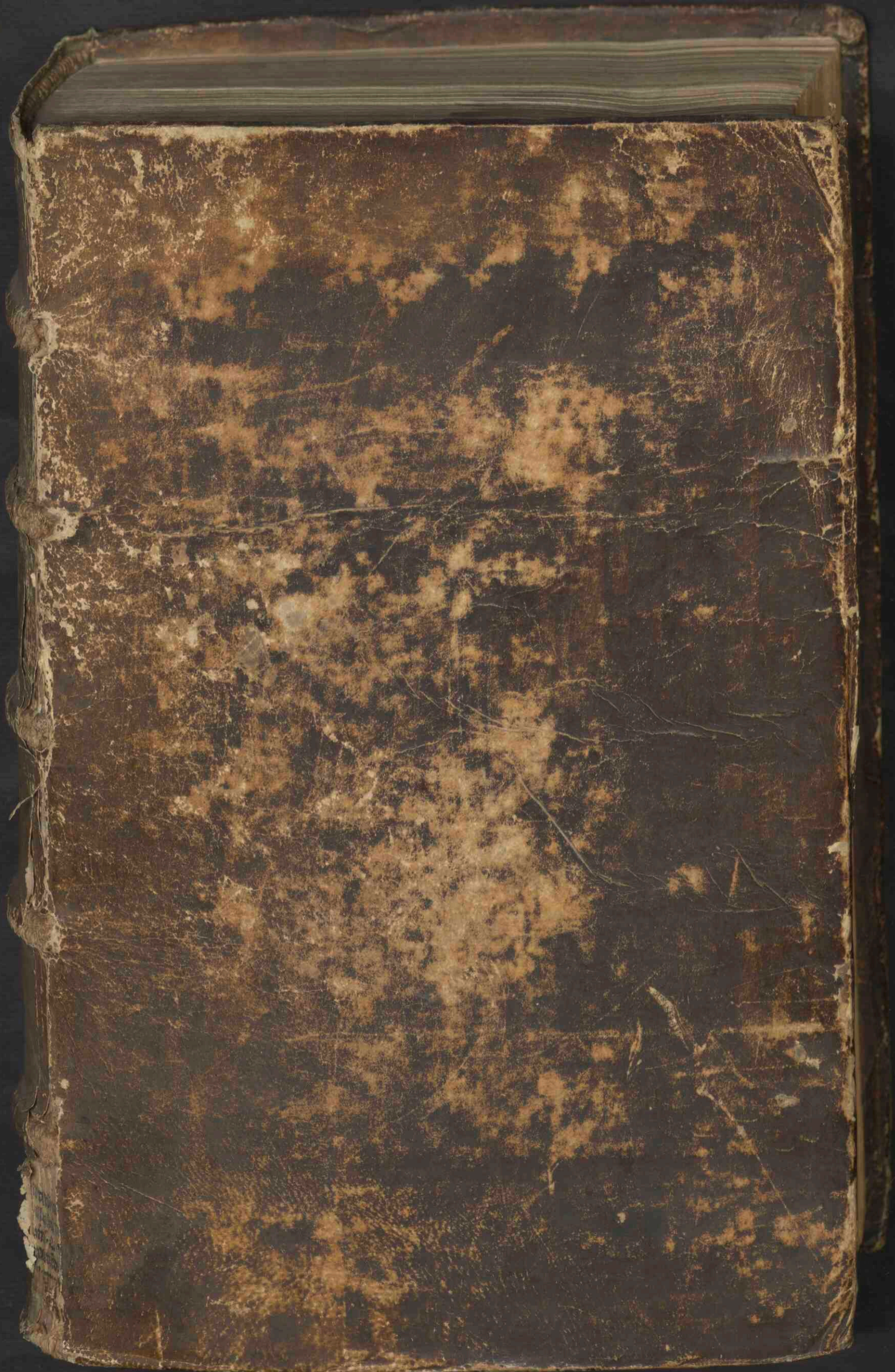




**Nouellae, daß ist: Des Allerdurchleuchtigst[n]  
großmechtigsten Keyzers Justiniani Neue Satzunge, : darinn  
die alte Keyserliche Rechte, so vor jm in vbung gewesen, zum  
theil erklärt, außgelegt, verbessert, geändert vnd  
auffgehoben, zum theil mit neuwen, nutzbar, heilsamen  
Satzungen vnd Constitutionen, deren die andere Keyser vnd  
Gesatzgeber nit gedacht, ersetzt, gemehrt vnd erfüllet  
werden. Welchen deß fu?rtrefflichen vnd Hochgelehrten Herrn  
Juliani, etwan geweißnes Burgermeisters zu Contstantinopel  
Summarischer vnd kurtzer Außzug dieser Nouellen, bessers,  
gru?ndtlicher vnd leichters verstandts halben, dem Leser zu  
guten, angehenckt. Mit sonderm fleiß auß dem Latein inns  
Teutsche bracht, vnd mit etlichen Summarischen  
Außlegungen erklärt,**

<https://hdl.handle.net/1874/433530>







**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell  
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:**

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

**Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:**

- de rug van het boek
  - de kopsnede
  - de frontsnede
  - de staartsnede
  - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection  
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**More information on this collection is available at:**

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

**Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:**

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

L. fol.  
151

...thomi  
...  
...  
...  
...





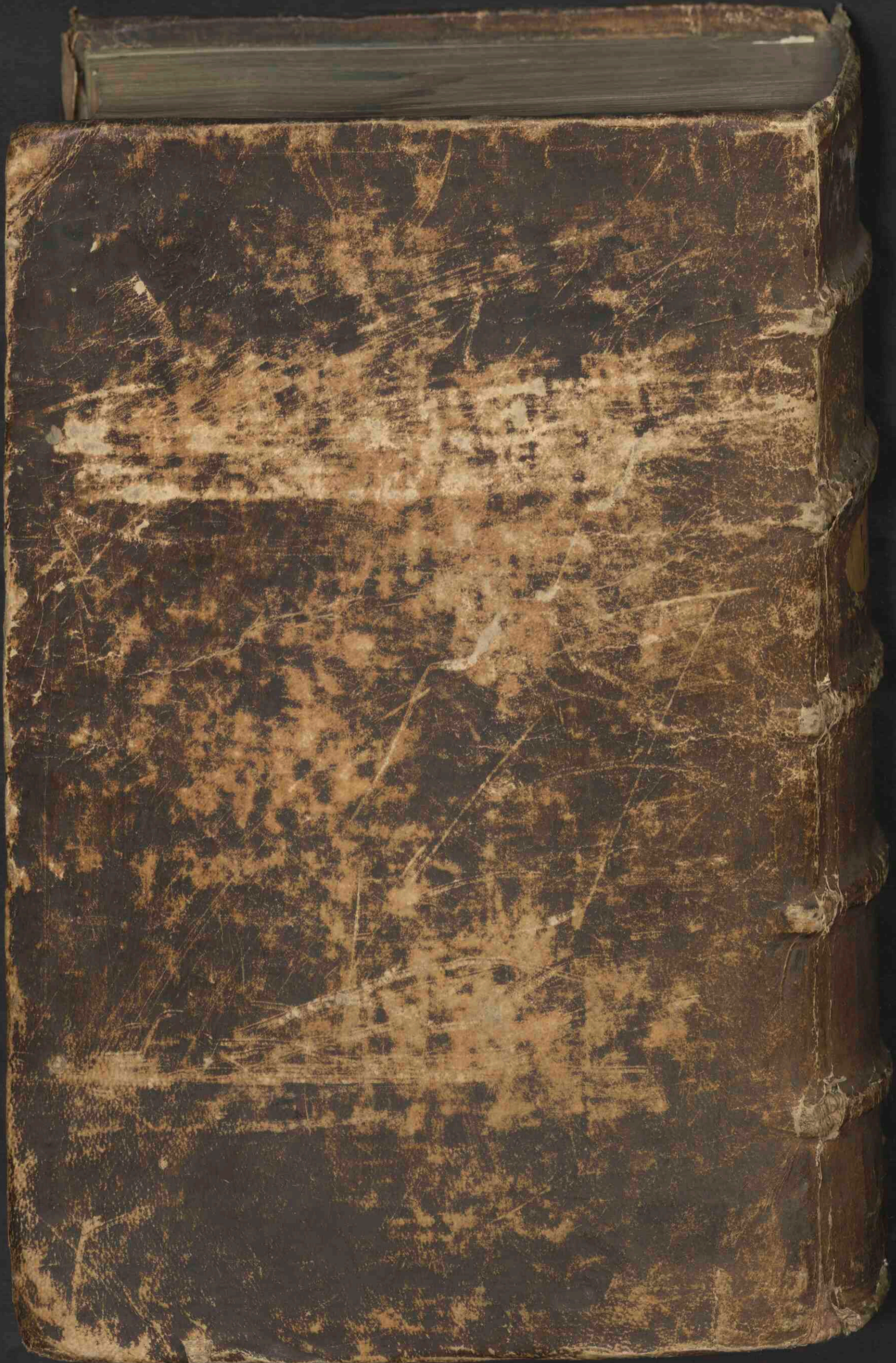
CONSTITUTIONES  
JULIANI

177.

n.









caluo nabe. i. caluū face. i. de capitate. 2. caluaria au  
**Caluaria** in calue. i. de cepe ubi actū. **Ferre.**  
et canz supio. debet ei face caluaria. si nō iueit  
et ē tūtu a caluo qui quodā mō de cepit videtur  
apē galen. si suū ut aliq̄ cooptois. **Et dī a caluo**  
**in Dñ 9** Si nō bis caluo fugias q̄ orna caluo.  
**Et a caluo dī caluillo** hāo pro caluillo.

**Calo** h. bas binnēū ut de falce p qd̄ multa  
colātur **Et dī a calo** laq.

**Caluillus** h. i. parū caluū

**Calx**. a calū h dī hū calx calas p̄ma p̄a plā  
te ut p̄oāq̄ p̄ofuema q̄ calcanē dī **Et h̄ calx**  
nō ē cernētū. **Et dī nū a calūq̄** q̄ calx. q̄ er  
lapide calefctō 2 aduūso fit calx. **Et nā p̄ōt̄** pro  
fme auqlūz rei n̄ dī i calce libri. i. i fme libri  
**Et ē calx** pro pede siue calcaneo nāf. **ge** hū b̄r  
glūq̄ p̄ofueit aucte sua i Reio. pro cernētō q̄ ē  
fci. **ge. Dñ 9** Idō pedis ē hū calx obuūctō calūq̄  
her calx. **Et ut dīat p̄ap̄ calx** lapid̄ coctus aq̄  
uacūda oleo eringur. a

a cam her amia me genū lecti breuis  
qd̄ et hoc amia amatis iueit i cam  
m̄mōs p̄ap̄ ead̄ dīat amia lāo b̄uip̄

Jus positivum et Interpretes  
Folio n°. 151.

canēctus tā tā. i. curuāz ut canēis ornato

**Et opo** b̄icamēctō tā tā **Et amēctō** tā tā.

**Canero** ras curu b̄ū actū. i. curuāde ut ca  
neras face. ut canēas h̄are. ut d̄ h̄ignē.

**Camillus**. a canēā dī h̄ camillū h. i. p̄uer. i  
genūus q̄ canerā solz h̄ep̄tūe. **Et dī q̄p̄ her**  
camilla le dī pro puella īgrua. **Inueniūt**  
ead̄ h̄ec d̄ue p̄ceō i alio sensu. s. pro p̄ueis fa  
cri. doctū. **Dñ** maurob̄iq̄ de fauēnalibz. camil  
loē i q̄t̄ 2 camillas appellāt Flaminiū et Fla  
mīcarū p̄m̄stros. **Et sed̄** hō tā ualēt camillū  
q̄tū m̄st̄re et camilla q̄tū m̄st̄. **Dñ** 2 mauro  
curū iueit̄ appellāt camillū q̄ m̄st̄ deozū ē.

**Camino** m̄ inaf. **ge.** penit. p̄d̄ ignis ut fornar  
**Et dī a cāp̄so** fas qd̄ ē floctē q̄ flāmāō se re  
floctat 2 m̄ hūq̄ **Del** 2 m̄ p̄ap̄ dī a caminate.

**Camilla** sic dī a canna me q̄ i ea doctimū  
i amia. i. i lāo n̄rō ut f̄h̄ō. **Del** dī sic q̄ olū  
febat de canabe. **Dñ** camilla tā tā. i. q̄uū h̄z  
uel id̄atū ē camilla.

**Camisola** le d̄m̄ p̄ua carmilla.

**Campana** me dī a cāp̄ana. p̄. i. ca q̄ reuū  
s̄fuo ibi p̄reū. i. h̄etū. **Et n̄ cāp̄anula** le. 2 h̄



caluo nate .i. calui face 1 deapitate . 2 caluaria au

canecatus in hi .i. m. uary in canelo ornato



11 303 22

B

THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD

THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD  
THE END OF THE WORLD











IVSTINIANVS IMPERATOR  
AVGVSTVS.

HIC Perfās domuit, Libyam: Romamq; recepit,  
Atq; vnus triplici victor in orbe fuit:  
Idem composuit disperfas ordine leges,  
Dum pacem studio tradit, & arma, pari.

Authore Iacobo Micyllo Argentoratensi Poëta.

DE EODEM IMPERATORE VRSINVS  
Velius Poëta.

Hesperijs Gotthos, Perfās exegit Eois,  
Ius scripsit, senior Iustinianus obit.





# Den Ehrenfesten Hochge-

lehrten/Ehrsamen/Vorsichtigen vnd weisen Her-  
ren Bürgermeistern vnd Racht der löblichen freyen Keyserlichen  
Reichs Statt Nürnberg / seinen besondern günstigen lieben Herrn / wünschet  
Doctor Justinus Göbler von Sanct Gewer/Bürger zu Franckfurt  
am Meyn / seinen freundlichen günstigen Gruß vnd  
willigen Dienst/mit erbietung alles  
guten zuvor.



**V**nsernfeste Hoch-  
gelehrte/vorsichtige vñ weise  
günstige liebe Herrn / Nach  
dem vorzeiten diese Keyser-  
liche Satzung Nearæ, vñnd  
Nouvelle Cōstitutiones genaüt/  
des Großmechtigsten Römischen Keyfers vnd  
Herrns Justiniani / erstlich in Griechischer / dar-  
nach in Lateinischer Sprach/ in euwerer löblichen  
Statt Nürnberg / durch Weyland den Hochge-  
lehrte Herrn Gregorium Haloandrum im Truck  
außgangen/ So hab ich dieselbigen Nouell Consti-  
tutiones/vnd neuwe Keiserliche Satzungen/diser  
zeit in meinem eynsamen Wittwer standt/darinn  
ich Viduus & Orbus, one Weib vnd Kinder/sekunde  
noch bin/in meiner betrübnuß vñ schwachheit mit  
eyle in diß gemein Teutsch bracht/ vnd an etlichen  
orten mit kurzen/jedoch (meins verhoffens) nütz-  
lichen Summarien außgelegt/vnd dieselbig mein  
arbeit / interpretation vnd verteutschung/ Euwer  
Ehrenfest / Hochgelehrte / Vorsichtigen / Ehrsamem  
Weisheiten vñnd Herrlichkeiten zugeschrieben/  
freundtlich vnd dienstlich bittende dieselbig E. E.



Vorsichtige Weißheit vnd Herrlichkeit wolt solchs von mir günstiglich gutwillig annehmen. Vnd können zwar diese Nouel Keyserliche Satzungen jetzt durch mich verteutschet/höher vnd besser von mir nit gerühmet noch gelobt werden / daß wie sie vorhin allbereit von andern trefflichen gelehrten Männern/vñ sonderlich auch vom gemeldten Herren Gregorien Haloandern commendiert vnd gelobt sind worden/Nemlich das sie deß Keyserlichen vnd Weltlichen Rechten / der Gesaze vnd Constitutionen/Grundtfeste vnd Seulen billich genennt werden mögen/als die den andern Gesazzen nicht allein oft beysfall thun / sondern inen auch grosse Authoret / ansehens vnd bestätigung machen. Auch etlichen verspülgeten vnübligen / vberigen vnübligen alten Gesazzen eins theils abzüg vnd verringerung thun/ etlichen aber ein neuwe Form vnd gestalt geben/ nach manchfaltiger gelegenheit der vorkommenden Sachen vnd Händel / durch neuwe vnd besser erklärang / bericht vnd auflegung nach redlicher ehrbarer gleichmessiger billichkeit/ in betrachtung einer jeden Sachen vmbstende vñ gelegenheit/auf neben vnd darben angezeigte vnd vermeldten vrsachen/So werden auch etliche viel alter Gesaz vnd Decreta in diesem Werck vffgehaben/verworffen vnd abgethan/welche vorlengst gemacht vnd gegeben sind gewesen / viel werden auch in ein besser Ordnung/vñ die so vorhin streytig/ zweiffelig/ duncfel/ vnlauter gewesen / zu klärrem besserem verstandt bracht / vnd durch rechtmessige billiche vernünfftige ebenmessige vrsachen

vnd



vñ anleytung befrefftiget/also das diß Buch Kei-  
 sers Justiniani Nouell Constitution vñ Sakun-  
 gen/wol mag ein Schatz vnd köstlich Kley nod des  
 Rechten geachtet vnd genennt werden / wie dann  
 solchs biß daher alle fromme Gott vnd des Rech-  
 tens liebhabende Keiser/Könige/Fürsten/Herrn/  
 Gelehrten vnd verstendige allzeit auch darvor ge-  
 achtet vñnd gehalten haben. Vñnd E. E. Hoch-  
 gelehrte Vorsichtige Weißheit in der verlesung  
 selbs befinden vnd erkennen werden. Wil damit  
 solch mein angewendte arbeit/ E. E. Hochgelehrte  
 Vors. Weiß. vnd Herrlichkeiten / als sonderlichen  
 vornemlichē Liebhabern Christlicher reiner Lehre  
 Göttlichs Worts / der Gerechtigkeit/guter Poli-  
 ce y/Ordnung/ehrbar s züchtigē fridsamen lebens/  
 welchen Gott auch gern miltiglich seine Gnade  
 verleihet / der Statt vñnd Innuwonern gedeyen  
 glück vnd heil gibt / sonderlich das sie zu dieser ge-  
 fährlichen beschwärlichen zeit durch E. E. Hochgel.  
 Vors. Weiß. wol regiert vñ verwaltet wirdt / dar-  
 vor man Gott billich zum fleissigsten dancken sol/  
 vñnd ine bitten / das er dieselbig Euwer Statt/  
 sampt andn löblichē feynen wol erbauwenen vnd  
 geordneten Rebuspublicis in reiner Religion/ in ru-  
 we vnd friden/schützen vnd erhalten wolt/ Amen.

Es hat vor jaren ( wie man sagt ) ein Alter  
 Weiser gesprochen / Teutschland sey blind/es sehe  
 aber noch mit einem Auge / das sey die Statt  
 Nürnberg. Solchs ist zwar nit ein geringer lob zu  
 derselbigē zeit gewesen/wie auch noch. Wolt Gott  
 vnd verleihe gnediglich das sie solchen rhum vnd



Vorrede.

lob hinfüro lang vnd ewiglich behalten / Amen.  
Diß were wol ferrer außzustreichē / Ich aber wils  
dißmal hiebey bleibē lassen / vñ E. E. Hochgel. Vors.  
Weiß. vnd Herrlichkeit hiemit dem Allmechtigen  
in gesundtheit vnd wolfariger Regierung zu  
gefristen befehlende. Datum Franck-  
furt am Meyn / den ersten  
Septemb. Anno

1566.

E. E. Hochg. Vors. Weiß.  
vnd Herrlichkeiten

Dienstwilliger Justinus Göbler von S.  
Gewer / der Rechten Doctor vnd Bür-  
ger zu Franckfurt am Meyn.

INDEX





**INDEX vnd Register/Lateinischer vnd Teutscher  
wort/in Keyfers Justiniani Neuwre Satzungen/durch  
Doctor Justinum Göblerum verteutsch vnd  
Summiert.**

<b>A.</b>			
<b>A</b> Bre Epdt.	267	Arrogatus filius.	6
Actio contra ociosos.	157	Arrianisch Keyser.	93
Actiones sacrarum adium.	216	Acronyca, monialis.	152.265
Ackerleute.	81.82	Assessores.	123
Actitata.	221.297	As, vel asis, die ganz Erbschaft.	75
Actuarius.	255	Asia.	79
Acephalus Keyser.	93	Ascripticij.	116.337
Adire & transmittere.	314.	Atheniensium mos.	109
Admonitarius libellus.	245	Attestationes.	172
Adultera mulieres.	295	Athenicus.	158
Adrianus Keyser.	90	Atentata werden verboten.	309
Affines.	230	Augmentum dotis.	88
Agnaten vnd Cognaten.	230	Augmentum.	190
Agricole.	81.82	Aulus Gellius.	90
Alexander Keyser.	73	Auraria conditio.	278
Alienatio rerum Ecclesiasticarum.	99	Ausschneiden den Mannspersonen.	310
Annona publica.	187	<b>B.</b>	
Annona ciuiles.	32	Bastardis sunt fermentum.	145
Angarea est persona & seruitus coacta.	295	Bastreni populi.	201
Anachoreta.	25	Bes, besu, der acht theil.	299.303
Anathematisma.	318	Bes, centesima.	303
Anastria.	265	Bes, vsura.	303
Annotatio.	161.223	Bestiarum occisio.	206.
Annona.	282	Beneficium iuris & legis.	171
Anastastius Keyser.	32.121.255	Bittgenge/Creuztragen/Walfarte.	267
Antoninus Pius.	152	Beitler.	157.158
Annonariae prouisiones.	119.203	Blutschande.	38
Annus Remissionis.	153	Bondus, quaestoris.	83.
Amita.	241	Bona gratia.	62.65.66
Ancilla.	150	Blasphemie.	149
Anthimus Severus Keyser.	93	<b>C.</b>	
Antistites, Vorstender.	249.293	Caupona.	294
Appellatio.	104.123.135.160.184.224.297	Cautiones.	110.114
Apocrisarij, Auffheber/Innehmer.	293	Calumnia iuramentum.	104
Apocrisarij.	152.270.265.293	Castrense peculium.	263
Appellationes anzunehmen.	297.209	Caduca hereditas.	3
Apostasia.	93	Canones.	257.260
Apparitores.	153.162	Calenda Martia.	129
Aquensis Episcopus.	38	Canonicarius.	278
Aquila interpretatio.	318.348.	Calumniator.	180
Aquileus tribunus plebis.	55	Censura canonica.	262
Ακολούτοι, Consecutores.	17	Centesima vsura.	172
Αναγνωσαι, recognitores.	ibid.	Cesariensium priuilegium.	203
Aristotiles.	90	Cesaria ciuitas.	ibid.
Armenia.	79.80	Chartularij.	249
Archidiaconi.	17	Chalcedonense Concilium.	93
Arabiamoderatores.	200	Cicero de diuinatione.	94.114
Argentarius pecunias publicas exigit.	278	Clarissimi.	137
Aerarium.	120.	Clerici.	45.
Arma, Schild vnd Helm.	166.	Clericalis honor.	247
Archiphetrita.	318.	Closter.	23



# Register.

Codex Iustinianew.	330	195. 235. 299.	
Codicillus.	103	Donatio ante nuptias.	71. 124. 125. 189
Cognitor.	223	Dos non data nec numerata.	197.
Cohortales.	321	Dos offerenda. 13. 26. 190. non data. 196. 235. 299.	
Cohortalis.	246	Draco Legislator.	158.
Comes largitionum & rerum primatarum.	295.	Dotalia instrumenta.	233.
Comperendinationes.	221	Dos.	146. 150. 182. 192.
Commissiones.	ibid.	<b>E.</b>	
Canacula.	91.	Edicta.	187
Canobia.	268.	Ehebreeherische Weiber.	295
Conditiones.	269	Ehescheidung.	232
Codicis constitutiones.	173	Eyd eines Bischoffs erwehlung.	256.
Comparationes literarum.	106.	Elementorum institutionum libri.	173.
Colonus.	267	Enthromasticum.	258
Comes rerum primatarum.	269. 272. 295.	Emancipatio.	158
Concilia quatuor precipua.	227.	ἐμμανίσις	118
Consanguinei fratres.	165. 166	Emphiteusis.	247
Consulatus.	205	Enterbung.	3.
Consanguinei.	165.	Endterbte Kinder von irem Vatter wer den nit zugelassen	3
Constantinus Keiser.	120. 299	Epidemica, frondienst.	295
Consultationes.	125	Eutiches.	93
Constitut a pecunia.	19. 20. 224	Executores.	188
Collatio.	193.	Exequia.	120
Constantinopel.	32	Expulator quis sit.	278
Constantinus Keiser.	64. 152.	Exhereditio & prateritio.	229
Concubina.	177.	Extraneus.	3. 226.
Commutationes.	115	<b>F.</b>	
Conuenticula.	290	Falcidia.	3. 4. 211. 247.
Crimen perduellionis.	228.	Feuda.	115
Crimen publicum.	229.	Fidei commissum.	69. 209
Curiale corpus, curialia munera.	200	Fidei commissarij.	2. 211. 228. 229.
Curia.	85. 86. 158.	Filij familiarum.	232
<b>D.</b>		Floralia.	206
Decanica.	153	Fœderatus.	287
Decurio.	246. 248	Fortuna.	251
Dediticij.	150	Fratia deß Bruders Weib.	325
Decuriones.	84. 198.	freygebung.	1
Defensores Ecclesiarum.	293	fündling / infantes expositi.	323
Delictum.	300	Furiosum recipiens in domum.	226
De sine & utilitate transitus in litum.	254	<b>G.</b>	
Der verstorbenen Will vnd Disposition soll in alle weg erfüllet werden.	1	Artner.	127
Denunciatio, verbott.	172	Geistlich gericht.	164
Deportatio.	312	Gener, Eydten.	325
Deportationis pœna.	312	Glaubiger sollen erstlich die Principals ersuchen.	28
Depositum.	141. 171.	Gloß deß Bruders Hausfrau.	325
Deuterosis.	318	Gregoria frauwe.	2
Diuus Ambrosius.	326	Gregorius primus.	95
Diocletianus & Maximianus Keiser	94	Gregorius theologus.	305
Diceresis.	260	<b>H.</b>	
Diuortium.	72. 183	Armenopolus.	37
Dispensatores.	249	Hæretica mulier.	213
Ditiones.	152	Hæres scriptas.	3
Dodrans der neundt theil. 39. 84. 199. 248.		Hæschastat aciturni.	25
Domina.	146. 192.	Heyraht Brieff.	85
Donatio ante nuptias.	86. 113. 183. 189. 191.	Heyraht	
Donatio propter nuptias.	10. 26. 113. 146. 190. 193.		



## Register.

<b>Seyrahte straffe nachlassung.</b>	309	<b>Legata verlassen vnd nicht gehandreichet.</b>	
<b>Hypoherat acia.</b>	214	fol. 1.	
<b>Hypohera.</b>	249	<b>Legatarij.</b>	2
<b>Honorarium.</b>	85	<b>Legata.</b>	209
<b>Hortulani.</b>	127	<b>Legitima, das recht gebürlich Erbtheil</b>	
<b>Hurenwürdt.</b>	41.43.	5.77.88.130.223.	
<b>Huren Eydr.</b>	107	<b>Legitima.</b>	77

### I.

<b>Iesus Christus Dominus noster.</b>	203
<b>Indicia.</b>	209
<b>Illyria.</b>	82
<b>Indictio.</b>	319
<b>Incesta nuptia, blutschande.</b>	38
<b>Indictio est denunciatio.</b>	277
<b>Indotata nuptia.</b>	144
<b>Infantes expositi.</b>	323
<b>Infamia.</b>	73.158
<b>Inficiatio &amp; perfidia.</b>	142
<b>Ingratitudinis causa.</b>	224
<b>Infiosum testamentum.</b>	52
<b>Inquisitores.</b>	154
<b>Insanem recipiens.</b>	225
<b>Insinuatiua.</b>	118
<b>Institutiones.</b>	209
<b>Instrumenta.</b>	106.140
<b>Interdictio.</b>	64
<b>Interdicta.</b>	172
<b>Inuasio.</b>	312
<b>Inuentarium auffzurichten.</b>	4
<b>Iudeorum vocum inanitates.</b>	318
<b>Iulianus iurisconsultus.</b>	144
<b>Iuramentum calumniae.</b>	104
<b>Iura agnationis &amp; cognationis.</b>	239
<b>Iuramentum partium principalium.</b>	271
<b>Iuramentum defuncti.</b>	102.103.
<b>Iurisdictio.</b>	115
<b>Iustinianus Keiser.</b>	32
<b>Ius repetendi.</b>	172
<b>Ius deliberandi.</b>	331
<b>Ius patronatus.</b>	6
<b>Iusio magistratum.</b>	222
<b>Iusiones &amp; mandata extra ordinaria.</b>	319

### K.

<b>Kriegssteuer.</b>	231
----------------------	-----

### L.

<b>Lanicus</b>	256
<b>Lictus tempore nemo vexetur.</b>	242
<b>Largitionum senatuscons.</b>	150.
<b>Largitiones.</b>	85
<b>Luxamentum.</b>	104

<b>Leo Keiser.</b>	31.132
<b>Leonis Imperatoris constitutio.</b>	132
<b>Leuir deß Ehmans Bruder.</b>	325
<b>Lex Iunia.</b>	150
<b>Lex Aelia senecia.</b>	336
<b>Libellus repudij.</b>	269
<b>Libertates.</b>	209
<b>Liberi naturales.</b>	173
<b>Libertates.</b>	228
<b>Libertinus frey gegebner leybeygener.</b>	2
<b>Libertini.</b>	150.151
<b>Litigiosum.</b>	216.
<b>Locationes venerabilium domuum.</b>	249
<b>Lucra nuptialia.</b>	194
<b>Luxuria contra naturam.</b>	310

### M.

<b>Mandator.</b>	19
<b>Manspersonen außschneiden.</b>	310
<b>Mappa secunda vel altera.</b>	206
<b>Mappa.</b>	ibid.
<b>Marcianus Keiser.</b>	206
<b>Marcus Philosophus Beyser</b>	110.122
<b>Marinus Ritter.</b>	93
<b>Matertera.</b>	241
<b>Mediator.</b>	247
<b>Mediocris est summum bonum.</b>	206
<b>Mesopotamia prouincia.</b>	295.324.
<b>Metropolitanus.</b>	258
<b>Miliacenses diarachma.</b>	207
<b>Militia.</b>	115
<b>Milites.</b>	231
<b>Ministerium.</b>	257
<b>Minorum tutores.</b>	138
<b>Modius.</b>	81
<b>Monachorum creatio.</b>	267
<b>Monasteria.</b>	23
<b>Monhemirium.</b>	216
<b>Mulier haeretica.</b>	218

### N.

<b>Natürlich Kinder.</b>	173
<b>Nauticum faenus &amp; vsura.</b>	207.215
<b>Nestorisch Kegerer.</b>	93
<b>Nomen.</b>	152
<b>Nouerca Stieffmutter.</b>	325
<b>Nuptialia lucra.</b>	194
<b>Nuptialis donatio.</b>	245.267

Natus



## Register.

Nurus, Schur.	325	Privilegium.	338
<b>O.</b>		Priuigna, Stiefftochter.	328
Obligatio constituta pecunia.	224	Proconsul.	204
Occisio bestiarum.	206	Pro virili.	76
Ocium prohibitum.	157	Prothocol.	97
Oeconomi.	18	Prouocatio.	163
Oeconomi.	249	Ρυλαφοι. Ostiarj.	17
Officina.	95	Pupillis & minoribus non praiudicat falcidia.	9
Optiones cuiusq. ordinis in re militari accensi, adiutores, Gehülffer.	284	<b>Q.</b>	
Oratoria.	118	Qvadrans der dritte theil. 6. 57. 129. 1132	
Orientales Illyrici.	295	199. 130. 147.	
Orthodoxi.	227	Quaestor.	154. 157
Osdrwna prouincia.	295. 324	<b>R.</b>	
<b>P.</b>		Raptus mulieris.	312. 313
Pacta conuentia.	299. 302	Rabtschlag sol vor der that vor genom men werden.	5
Pacta nuptialia.	270. 299	Referendarj.	36
Palatinorum Schola.	237	Kenntmeister/ Quaestor.	157
Palestina, Jüdisch Land.	203. 205	Renunciatio.	224
Pancarpum.	206	Reparatio fatalium.	275
Pannonia secunda.	37	Repudium ex morte.	194
Παραγέματα.	50	Restitutio dotis.	89
Parapherna.	162	Restitutiones.	110. 212
Particular bezalung.	253	Restitutio in integrum.	328
Pater familias.	158	Resurrectionis domus.	90. 91
Patrimonialia munera.	262	Retractationes.	246
Patricij.	158	Retractatio.	163
Peculium.	ibid.	Ritterschafft.	232
Pecunia spargenda prohibitio.	206	Romulus & Numa.	160
Pedanei iudices.	160. 161	<b>S.</b>	
Pegastanum SC.	2	Samariter Reger.	313
Permutationes.	250	Samaria ciuitas & regio.	ibid.
Perduellio.	137	Scenica thymelica voluptates.	206
Plato.	158	Scribis solis non credit Imperator.	4
Polysceria, danckbare Tochter.	230	Scheidung Ehe.	67
Porna.	206	Schutzherrn.	44
Portio legitima.	269	Serinium.	168
Possessiones.	293	Sedentarij, ociosi.	179
Post liminium.	227	Semu der sechs theil.	4. 240
Pragmatica forma.	125. 163. 203. 221	Septuaginta interpretes.	317
Pragmatica forma vel sanctio.	328	Sergius Casariensium Episcopus.	283
Præfectura.	158. 161	Seuerus heresiarcha.	93
Præiudicium.	227	Sextans der zweyt theil.	92. 544
Premium.	313	Siliqua.	21. 82. 207
Prærogatiua.	204	Sylua.	206
Præsides.	169	Simulatio.	314
Præsidia, Kriegerbesatzung.	204	Sodomitarum flagicium.	310
Præsul, der oberst im Kloster.	293	Solidus.	52
Præscriptio, Verjerung.	36	Species facti.	211
Præsidenten.	168	Speciabiles referendarj.	272
Prætoriana.	78. 79	Specacula Romana.	206
Priuignus, Stieffone.	325	Sponsaliorum pæna remissio.	309
Privilegien/ Freyheiten.	37	Spurj.	



## Register.

Spurij.	85.175.175	Triens der vierdt theil.	299
Stracionaualis.	156	Türck.	32
Strato hat Cesaream gebauwet.	203	Tutela matris suorum liberorum.	185
Statuti.	191	Tzaner Völcker.	1
Streytliche Güter:	218	<b>V.</b>	
Stipulationes.	189	VEnatio Theatrica.	206
Suburbium.	331	Veneta, purpurea stola.	203
Suburbia.	14	Verrehterey/prodicio pat.	228
Succession ordnung.	3.243	Vespasianus Titi Vatter.	203
Successio ab intestato.	239	Vicarius, Leutenant.	287
Successores hereditatum.	309	Victor cause.	274
Susceptores.	96	Vigilius Papa.	286
<b>T.</b>		Vindices.	84.296
TAmiaca.	86	Vier vornembste alte Concilia.	288
Taxacio.	162	Vitricus Stieffvatter.	325
Terminus legitimus.	275	Vltimavoluntas.	209
Tertullianum SC.	11	Vnfeuschheit wider die natur.	310
Testatoris voluntati parendum.	2	Voluntas mortuorum seruanda.	1.4
TestamentMacher sollen die Personen nennen.	1.3	Vsurarum prestatio.	336
Testimonia.	180	Vsuranautica.	207
Theatrales Iud. Romanorum.	20.6	Vsuratrientes.	172
Thymelica saltationes.	206	Vsurabesses.	303
Theodosius iustissimus princeps.	330	Vsusfructus.	192
Theodosius iustissimus, piensissimus, sacratissimus princeps.	331	Vterini fratres.	165.166
Theodosius Keiser.	61.88.93.152.326	Vt quisq; legasset ita ius esto.	6
Titel Keisers Justiniani	46	<b>W.</b>	
Tod ist aller Menschen ende.	3	Wachtmeister.	40
Traiecticia pecunia.	207	Werschafft verkauffter Güter.	48
Transitus militum.	264	Wucher der Schiffarten.	207
Trebonianum SC.	2	<b>Z.</b>	
Tremissis.	255	Zeno Keiser.	162
Tribunus.	237	Zeuken. Testes.	178

FINIS.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.





**Justiniani des Kaisers neuwe  
Sakungen / nach repetierter vnd erholter vor-  
lesung Codicis außgangen / wie Herr Georg Haloander  
zu Nürnberg dieselbigen Constitutionen auß Griechischer  
Sprach hievor inns Latein bracht / vnd jetzt durch Doctorem  
Justinum Gobler yerteutsch worden.**

**Von den Erben vnd dem rechten Falcidia/  
Die erste Sakung.**

Keiser Justinianus schreibt dem herrlichen A. Joanni / der heiligen  
Gerichtsheuser durch auffgang Verwalter / zum andern mal Bur-  
germeistern vnd Patricio.



Nach dem wir vns mit aller-  
ley sorgen zum gemeinen besten bela-  
den / vnd mit geringe Sachen zu bes-  
denken fürgenommen haben / son-  
dern wie an disem Ort der Persier  
Völcker miltter / an einem andern  
Ort die Wenden mit den Maurita-  
nen zum gehorsam bracht werden  
möchten / an jenem Ort die Gartha-  
ginenser vns der erlangten vorigen Freyheit dancken möchten.  
Vnd dann die Tzaner Völcker setzt erst zum Römischen Reich  
bracht / vnder den gehorsamen verharreten vnd blieben / welches  
Gott biß daher den Römern noch nit one vnder vnserm Keiser  
thumb vnd regierung verließen hat / Vnd dan zu dem auch auß  
teglichem anbringen vnserer Vnderthanen / die sorgen von Pri-  
uat vnd besondern Sachen an vns sich heuffen vnd zusammen  
fliessen / deren wir einem jeden in sonderheit ebene bequeme Form  
vnd Maß geben / vber das die Parthenen offtermals vnserer hülff  
bedürffen / vnd also durch empfangen Recht vnd Besatz in der  
gemein allen / sovil von nöten ist / nutz bringē können / wo wir die-  
selbigen zu gleich in Besatz begreiffen / vñ vnsern Vnderthanen  
vorlegen / auff das sie von irer eigen natur nützlich vnd vortreg-  
lich seyen / vñ nit allwege Keiserlichen befehls bedürffen / wie wir  
dann solchs vor nützlich vnd gut angesehen vnd erachtet haben /  
Vnd werden zwar täglich angelauffen von denen / welche von  
wegen

*Tzaner / Dieser  
völcker gedeckt  
der Keiser Jus-  
tinianus auch  
in der 28. Nos-  
uell / vñ der Pro-  
copius / desglei-  
chen Agatius  
libro 5.*

A



## Justiniani desz Keisers

wegen verlassner Legaten/ vñ doch mit gehandtreichten noch entrichten/ desgleichen von freygebungen vnd andern Sachen vns anlauffen/ derwegen das diese zwar durch bescheidne Erbschafft befohlen haben andern etwas zugeben vnd zu entrichten/ jene aber zu den Gütern vnverschämpt greiffen/ vnd dieselbigen zu sich reissen vnd verrichten/ jedoch den befehl nit/ ob wol auch von den alten Gesatzgebern vnd Rechtslehrern gesetzt vñ geboten ist/ es gezieme vnd gebüre sich/ das der verstorbnen will/ meinung vnd disposition/ oder verordnung/ welche den Gesätzen nit widerstrebet/ in allwege erfüllet/ vnd folge gethan werden sol.

Die weil wir aber die beschriebene Recht von solchen Sachen befinden/ das sie mehrertheils nachlässiglich vnd vergesslich gehalten werden/ habē wir geachtet das sie widerumb herfür gezogen werden/ auff das den Lebendigen so wol derselbigen Rechte vnd Gesätze/ wolthat/ sicherheit/ als den Verstorbnen ire gebürliche Ehr vnd dienst/ gegeben vnd bezalt würden. Darumb so ist erstlich das zu bedencken/ das denen/ welche Testament machen/ oder letzten willen auffrichten/ das Recht vnd Gesatz zum theil die notturst auffleget/ daß sie ein nemlich gewiß theil der Güter/ nämlich gewissen Personen zueigenen vñ geben/ als ob die inen durchs Recht der Natur gebüre/ In welche art vnd Geschlechte gerechend vnd gezelet werden die Kinder vnd Enckeln/ Vatter vnd Mutter/ zu zeiten auch die Brüder/ vnd so etwas neher der Personen/ vnder denen/ welche entweder auß vns/ oder auß welchen wir seyen/ die Gesatz erzelen vnd rechnen/ zum theil von keiner notturst wegen etwas von den Gütern zugeben/ sonder auß eigener freywilligkeit vnd Liberalitet/ welche auß dem willen des Testirers oder Gebers zu jederman gereicht vnd gestreckt wirt.

Auß solcher vorerzelung setzen wir/ das denen/ welche entweder zu Erben benennt oder geschriben sind/ oder treuwe befehl (sie gehen entweder auff alle oder besondere Güter) oder Legata verdient haben/ sol vor allen dingen gebüren vnd auffgelegt werden solchs zu erfüllen/ was der Testirer vnd Verordner/ oder welcher sie mit einem Legat geehret hat/ constituirt oder befohlen hat/ so ferrn das jenig was befohlen vnd auffgelegt ist/ rechtmessig ist/ vnd daßselbig kein ander Gesetz verbeut/ oder das der jenig welcher dardurch geehret worden ist/ auch vnderlesset zuthun oder außzurichten/ so sol es doch/ was mit außdrucklichen Worten bedeutet ist/ nichts destominder stät vnd fest bleiben. Wo  
aber



aber jemand das jenig/was vom Testirer disponiert ist/ nit erfül-  
 let/ sondern sich zu verrichten weigert/ vnd wirdt durchs Gericht  
 vermanet / verzeucht also ein gantz jar die ehrliche giffte vnd  
 Gabe zu vernügen/Wo er dann auß dero Menschen zal ist/ wel-  
 che von not wegen etwas auß dem Gesatz empfahen / vnd were  
 zu einem größern theil dann das Gesatz erfordert / zum Erben  
 eyngeschribē/ sol er nur allein so vil empfahen/so vil im der vierdt-  
 theil durch succession Recht von intestato das Gesatze zulesset/  
 Was darüber ist/dasselbig sol alles ine entzogen werden. Vnd wo  
 andere zu Erben eyngeschrieben weren / sol dasselbig theil inen  
 jedem nach seinem gebührenden theil zu wachsen / vnd zugegeben  
 werden. Wo sunst kein Erbe were/oder die geschriebenen Erben vil-  
 leicht die Erbschafft nit annehmen/so sol alsdann das jenig was  
 abgenommen wirt / den vbrigen Gütern zugelegt vnd zugethan  
 werden/ Vnd den Legatarien vnd treuwe Befehlhabern Fidei-  
 commissarijs vnd Leibeignen Knechten / die frey geben sind/  
 sollen zugelassen seyn / macht vnd gewalt haben/dieselbig Erb-  
 schafft anzunehmen/vñ sich deren zu vnderfahen/ doch also/ das  
 sie in alleswege das jenig was gebotten vnd befolhen ist / vollen-  
 bringen vñ außrichten / nach gestalt der Sachen vñ der Person/  
 alles zu vollenbringen in annemmung der Güter/was die Testi-  
 rer auffrichtig gehabt vnd gethan haben wöllten. Wo aber nie-  
 mand vorhanden/ dero im Testament gedacht wordē were/ das  
 ist / weder der Niterbe oder Legatarius / dem etwas besetzt ist/  
 noch treuwe Befehlhaber/nach auch Leibeigener Knecht der frey  
 gegeben/ die Erbschafft annemen wölt / alsdann sol nach dem  
 jenigē/welcher zum Erbē geschriebē/aber allein zum rechtmessigē  
 theil durch diß Gesatz mit eyngeschlossen ist/ zu dē andern/ welche  
 on Testamēt dz Gesatze berüfft vñ erfordert/die Güter gebraucht  
 werdē/ auff dz sie dergleichē auch versicherung thun/ das jenig zu  
 erfüllē vñ außzurichtē was im Testament begriffen ist. Es sol aber  
 nichts vnordenlichs/ vnrichtigs oder verworrens/ zwar vō vns in  
 disem theil zugelassen werdē/ sondern wie ein seder nach dem/wel-  
 cher vō disem vnserm Gesatz außgeschlossen ist/ der forderst in der  
 ordnüg beruffen vñ erfordert wirt / Also sol er zu vorderst vñ zu er-  
 ste beruffen werdē/darnach der jenig welcher im der nechst folget/  
 vñ also fortan/biß auff den letzten/ welcher einem andern fremb-  
 den / so die Erbschafft annemen / vnd die verlassenen Habe vnd  
 Güter außrichtē wil. Nach demselbigen setzen wir auch den Ff-



## Justiniani desz Keisers

stum/wo ers annehmen vnd verrichten wil. Solche Ordnung  
wöllen wir auch in den Legatarien vnd treuwen Befehlhabern  
gehalten haben / nemlich also/das erstlich vnd zuvor dem Fidei-  
commissario zugelassen sey alle Güter zu adiern oder anzunem-  
men / Oder so irer vil weren / dem jenigen / welcher den größern  
theil hat / weil er auß Imitation oder nachsolgung beynach der  
Erbe ist / fürnemlich bey vnser Regierung vnd Keiserthumb/  
die wir die vmbschweiffe desz Pegasianischen Senatusconsults  
oder Nachtgesakzen auß verfassung abgetrieben/allein dem Tre-  
bellianischem in solichen treuwe befehlen/statt gegeben haben. Wo  
aber entweder niemand vorhanden were / der in gemein sampt-  
lich mit den Gütern verehret were / oder derselbig / was der Tes-  
tator befohlen/auszurichten sich verweigert / so sol dise macht vñ  
gewalt alsdann an die gelangen vnd kommen / welche mit den  
mehrern besondern Legaten oder Fideicommissen / besakungen  
vnd treuwe befehlen geehret worden sind. Vnd wirt auff diesel-  
bige maß auch den Leibeigenen Knechten/die mit freyheit begabt  
sind/die zeit/macht vnd gewalt gegeben die Erbschafft anzunem-  
men/vnd die Freyheit one alle widerrede zu behaltē/sich der Gū-  
ter zu gebrauchen / vnd desz Testators befehl auszurichten / mit  
versicherung wie wir vorgesagt haben. Wo aber kein Legatarius  
oder Fideicommissarius vorhanden / welcher durch gemeinheit  
der Güter / oder auch in sonderheit mit dem größern theil oder  
Legato geehret worden / sondern hetten alle gleichmessigs glück/  
Alsdann wo jemand auff dieselbige weise / wie wir zuvor ange-  
zeigt habē/des gleichen die gemein befehlhaber / oder welcher auß  
inen was befohlen ist ausrichten wil / sol den andern vorgezogen  
werden. Aber die andere Legatarij oder Fideicommissarij / wel-  
che vnder sich im Legato kein vnderschiedt haben / werden entwe-  
der alle zu gleich/wo sie wöllen/oder sovil auß inen wöllen/beruf-  
fen vnd erfordert. Wo dann auch weder der Legatarius/oder  
Fideicommissarius solchs an sich neme / so gestatten wir den Leib-  
eigenen Knechten/welche mit Freyheit begabet sind / das sie nach  
der Ordnung / nach welcher der eigenthumbs Herr einen jeden  
benennt hat/vnder sich den vorzug haben. Vnd dis alles zwar se-  
hen wir / da ein notwendige gebung ist auff jemand der jenigen  
welchen die Natur etwas auß der Succession oder Erbschafft  
desz Testators vnd Verstorbenen schuldig vnd pflichtig ist. Wo  
aber keine solcher Personen in der Erbe eynsakung vorhanden/  
sondern



sondern der Testator bringt vnd behelt ime sein selbs eigene will-  
kürliche giffung vnd begabung biß zu seinem letsten / Darnach  
verricht der eyngeschriebenen Erbe inwendig der von vns benehnten  
zeit den befehl nit auß / da werden ime zwar die Güter entzogen/  
welche verlassen sind / das er also weder vō der Falcidien wegen/  
noch einiger andern vrsachen halben ichtes nemmen kan. Der-  
gleichen haben auch mit den obgemelten stat diese / daß wa etwa  
Miterben sind / dieselbigen auch beruffen vnd erfordert werden.  
Darnach gereichen die Güter an die treuwe Befehlhaber vnd  
Legatarien / vnd Leibeigene Knecht / vnd alle welche one Testa-  
ment succediern nach der Ordnung / welche wir nechst zuvor be-  
zeichnet haben / allenthalben mit angehengter Bürden vnd Last  
zu erfüllen das jenig / was ( wie wir vor gesagt haben ) der Testa-  
tor befohlen hat den Befehlen gleichformig. Wo dann die Insa-  
zung vber das auch ein nach oder vndersetzung hat / ist kein zweif-  
fel / es kommen zuvor die Güter vnd Erbschafft ( wo er wil ) auff  
vnd zu dem vndergesetzten / ad substitutum, welcher nach vor-  
schreibung des Befehles alle Legata außrichtet. Also auch wo er  
nit wil / alsdann sollen die abgenommene Güter nach vnser ver-  
meldten obseruation vñ vorschreibung den Miterben / den Lega-  
tarien / den Leibeigenen Knechten / den Erben oder Successorn /  
one Testament / desgleichen den Extranien / außwendigen an-  
gehörigen / vnd dem Fisco / zukommen / welche durchaus den recht-  
messigen willen der Abgestorbenen vollenbringen vnd außrich-  
ten. Wir haben aber auff so mancherley art vnd geschlecht der  
Succession vñ Erbung gesehen / auff das vnd damit einiges ver-  
storbenen Erbschafft nit vnangenenommen zurück hinder sich fiel /  
vnd caduca würde.

Aber die enterbte Kinder / wo sie Rechtlich vom Vatter auß-  
geschlossen sind / vnd nichts auß des Vatters willen haben / diesel-  
bigen weder beruffen oder lassen wir nicht zu / ob sie es auch vber  
tausent mal begerten / Dann es ist diß die einige meinung vnd  
vorhabens der Befehle / daß / was die Verstorbenen constituirt /  
befohlen vnd gemacht haben / erfüllt vnd vollstreckt würde: De-  
nen aber welchen der Verstorbenen selbs von seiner Substantz vnd  
Gütern abweist / wie kündt oder solt das recht seyn / inen zu den  
Gütern zugestatten oder zuzulassen / welcher Güter er der Vat-  
ter ime den Sone durch enterbung außtrucklich gegē ime gethan /  
gewolt hat nit theilhaftig zu seyn. Das wir aber das Erbtheil /

Enterbung der  
Kinder.



## Justiniani desz Keisers

welchs dem jenigē/der desz Verstorbenen willē nit erfüllet/entzogē  
wirt/ erstlich zu den vndergesetzte vñ substituirtē/ darnach zu den  
mit vñ samptliche Erbē/ darnach zu den Legatarien vñ Fideicom  
missarien/ auch zu den Leibeigene Knechte gebracht/ vñ auff solche  
weise zu denen welche on Testament beruffen vñ erfordert werde/  
vñ an die Extraneos vñ Fiscum komen sind/ Solchs habē wir nit  
vngeschicklich noch vnedacht / oder dz jemandes dessen vnwissens  
hette/ sondern auß besonderer vorsichtigkeit/ vñ nach meinung vñ  
inhalt desz Rechtens vñ Befahes/ gethan/ damit vñ auß das erst  
lich alle Personen vnder einem Testament begriffen / angezeigt/  
folgend vnd darnach wir zur Succession vñ Erbung one Testa  
ment vnd zu den andern kommen. Dann in allen fällen / in wel  
chen die obengeschribnen den willen desz Testators nit erfüllen/  
beruffen vnd erfordern wir die Personen/entweder auß Testa  
ment oder one Testament / oder auch die andern / gestatten vnd  
lassen zu allen solchen Personen / das sie Erben werden / vnd die  
Erbshafft annehmen/oder sich vor Erben haltē (welche wort desz  
Befahes sind) auch alles handeln vnd thun wie Erben / sie wer  
den entweder conueniert/verklagt/oder das sie andere conueniren  
vnd verklagen / wie auch die alten Befah auß eigener krafft vnd  
macht zugelassen vnd nachgegeben haben / machende die zu Er  
ben/welche weder geschriben Erben gewesen sind/oder auch one  
Testament zur erbshafft beruffen sind worden. Weil dann solchs  
alles gilt vnd statt hat / ob wol nit vom Erben / sondern vom Le  
gataro oder treuwe Befehlhaber/oder welcher von tods wegen  
etwas empfangē hat/der Testator gewolt hat etwas gegebē wer  
den/oder zugeschehen / mit haltung derselbig Ordnung auch der  
abgehenden Güter halben/also das von dem vndersezer desz Le  
gatarien zwar angefangen werde/vñ biß zum Fisco sich die Erbs  
shafft thulenden vnd vollstrecken. Vnd sol niemands sich vber  
diß Befah schmollen noch vngedültig werde / wo er etlicher ma  
ßen solcher nachgelassenen Güter beraubt oder entsetzt wirt / son  
dern sol bey sich selbs in seinem sinn/ gemüt vnd Herzen/betrach  
ten/das aller Menschen ende sey der Tod/ vnd nicht allein dahin  
sehe/ was er von andern empfehlet oder nimpt / sondern vil mehr  
betracht / das er selbs auch sterben vnd andern befehl geben wer  
de/ vnd wo ime nicht von disem Befah hülffe widerführe vnd ge  
schehe/würde dero dinge keins/ welche er auch mit höchstem fleiß  
befehle vnd gebiete/nichts außgericht/ dann wir nit allein denen  
Menschen/



Menschen/ welche entweder vnder vnser Regierung vnd Keiser-  
thumb/ oder zu dieser setzigen zeit leben / diß Befehl geben/ sonder  
auch allen zu nachfolgenden künfftigen zeiten. Daher vnd dar-  
umb so haben wir forge vnd gedanken auff vns genommen des <sup>Gesetze Falcidia</sup> <sub>dic.</sub>  
Falcidie Gesetzes halben / welchs Gesetze aber den Testatorn zu  
wider / wo sie das Patrimonium vnd Erbgut durch Legata zu-  
bringen/ den Erben zulesset zu behaltē/ sovil inen der Triens oder  
Semis/ das ist/ den vierdten oder sechsten theil der Güter zu ma-  
chen/ gnugsam ist. Dann ob wol ein zank gegen des Testators  
willen dises theils geacht wirdt fürgenommen zu werden / so kan  
doch solchs vertheidigt vnd entschuldiget werden / dieweil es das  
Gesetz gestattet vnd zulesset.

Derwegen so setzen vnd gebieten wir (dann wir allenthal-  
ben den willen der Abgestorbnen gehalten habē wöllen) das die  
Erben / wo sie desselbigen Befehles wolthat gebrauchen vnd ge-  
niessen wöllen/ dem Befehle sein authoritet/ krafft vñ macht/ vn-  
geschwecht vnd vnvernachtheilt erhalten / auch mit villeicht vmb  
des willens oder derohalben/ das sie entweder hinweg genommen  
oder mit betrug verwendet vnd verkert haben / sich vnderstehen  
Falcidiam einzuführen/ welche Falcidia gar keins wegs vnd mit  
nichten dahin gereichen sol / wo sie (die Erben) nichts durch bö-  
sen betrug gehandelt vnd verwendet haben. Darumb so sol von  
dem Erben / welcher besorget / das nit etwan nach abgezogener  
schuld vñ entrichtung der Legaten die Falcidiam bekommen wer-  
de / ein Inventarium oder verzeichnuß der Güter auffgerichtet <sup>Inventarium.</sup>  
werden/ auff die maß vnd weiß/ vnd inwendig derselbigen zeit/ in  
welcher zuvor (als wir der Erblichen beschwörungen biß auff die  
maß des nachgelassenen Patrimonij oder Erbguts gebracht/ die  
Menschen des schadens / welchen sie auß der annemmung vnd  
aditionen in eigenen Gütern befunden vnd erfarn haben/ enthu-  
ben) auff das solchs geschehe / haben wirs durch diese Gesetze de-  
terminiert vnd beschlossen/ mit allein disem zusatz oder anhangē/  
das solcher Erbe / welcher nit allein die glaubiger / sondern auch  
die Legatarien fürchtet/ vnd nit allein besorget das er schaden em-  
pfahē/ sondern auch das er keinen nutz darvon hab/ wissen sol vnd  
muß/ das alle Legatarien vñ Fideicommissarien durch auß / sovil  
dero in der Statt gegenwertig sind/ darzu genommen vnd erfor-  
dert werden sollen / oder je die jenigen welche an irer statt stehen/  
wo es villeicht entweder der Personē natur oder würdigkeit/ oder  
A iiii gelegens



## Justiniani desz Keisers

gelegenheit/oder alter/oder auch einige notturst/ inen abwesens  
in auffrichtung des Inuentarij verhengt vnd zulesset / Wo aber  
etliche abwesende weren / dessen sollen glaubwürdige Zeugen in  
derselbigen Statt/welche daselbs ligende Güter besitzen vnd gu-  
tes Namens sind /weniger nit als drey hinzu kommen (dann so  
vil solche Sach belangt / so glauben oder vertrauwen wir den  
Schreibern nit allein) vor welchen das Inuentarium gemacht  
werden sol / auff das so etwan die Legatarien wider bey die hand  
kämen / vnd sich villsicht beklagten / es were inen etwas von den  
Gütern entzogen/ oder nit ins Inuentarium verzeichnet oder be-  
nennt/ man kündigt vnd möcht nit allein durch tortur vnd Peinli-  
che frage gegen die Leibeigne Knecht (denn solches lassen wir zu/  
vnd zwar also/das doch das jenig obseruiert vnd gehalten werde/  
was durch vns vorhin vor der Leibeigenen Knecht tortur vnd  
peinlichen frage gesagt ist) sondern auch durch den Endt des Er-  
bens so wol als der Zeugen/welche sage/das sie bey der handlung  
vnd Sachen gewesen seyen/vnd gesehen haben was damals auff  
dieselbige zeit gehandelt worden ist / vnd das sie von keiner vbel-  
that vnd Matesitz vom Erben begangen/wissen / die Sach vnd  
warheit zu erforschen von denen Gütern welche der Testator zur  
zeit des absterbens gehabt hat / zu finden/ es weren denn villsicht  
die Legatarien alle oder etliche auß inē one Testament besprochē  
zukömen / vnd bey auffrichtung des Testaments nit seyn wollen/  
alsdan mag one straffe dem Erben oder abwesenden Legatarien  
sein in gegenwertigkeit der Zeugen Inuentari zu machen/ jedoch  
nichts destweniger mit hinderhaltung den Legatarien des Erbē  
Ends so wol als der Leibeigenen Knecht tortur vñ peinlicher fra-  
ge. Vñ so dise dinge alle also gehalten/ sol er (der Erbe) die wolthat  
Falcidie haben / Dann auff solche weise vnd maß geschicht dem  
Gesetz so bisz daher auff dise zeit gewärt/kein besonderer abbruch/  
vnd werden wir auch nit darfür geacht / das wir dem Verstorb-  
nen abbruch vnd vnrecht thun. Dann so er se wil jemandz zu Er-  
ben haben/vñ das sie auß seiner Succession oder Erbschafft trö-  
stung vnd ergekung nehmen/ vnd meinet das er gnugsame Gü-  
ter habe/vnd aber die warheit des handels solchs nit anzeigt/ da  
ist offenbar das solche widerwertigkeit mit des Verstorbenen wil-  
len nit beschicht/ sondern vil mehr entschuldigung ist seins vnver-  
stands vnd vnwissenheit. Dann dieweil er das Inuentari in  
der Form vnd gestalt/wie wir gesagt haben/nit auffrichtet/ wire  
er Fals



er Falcidiam nit behalten / sondern sol vnd muß den Legatarien vnd Fideicommissarien vergnügen. Ob wol der Legaten entrichtung die maß der lautern Substanz des verstorbenen vbertrifft / Vnd solchs sagē wir nit / das wir vnser Gesetz krenckē oder schwächen / welchs wir darüber gegeben habē / auff das durch die Gläubigern kein schade oder nachtheil den Erben in sren Gütern zugesüget werde / dieweil es inen gibt vnd zulesset die straffe seiner vnsfromigkeit halben zu bezalen / darumb das er die Gesetze vbertreten hat / dieweil er hett mögē im vorsichtiglich handeln / nit allein keinen schaden nemen / sondern auch durchs widerspiel das senige was durchs Gesetze Falcidia defertiert vñ zugebracht wirt / er hett können gewinē / Welchs wir sprechen das alsdann geltē sol / wann der Testator durch irthumb also von seiner habe vnd Gütern <sup>Agyleus.</sup> gesetzt oder geordnet / oder villeicht weniger / dann es sich gebürt dem Erben verlassen hat / dieweil zwar das auch ein irrige meinung ist / vñ keins rechtē ganzē verstands / Aber wo der Testator eigentlich mit außtrücklichen wortē befohlē hett / dz der Erbe Falcidiam nit behaltē sol / so ist von nöten / das sein will statt hab / vnd der Erbe wölle oder wöll nit / es sey im lieb oder leid / dē Testatorē welcher dan villeicht etwas rechtlich vnd milrtiglich verlassen hat / gehorsam leiste / vñ den gewin nit im nemen / sondern im milrtiglich handeln setze / vñ es nit darfür halt / dz die Erbschafft one gewinē oder ganz verlästigt sey. Oder wo er solchs nit wil / dz er vō solcher Institution abtrette / auff das vñ damit (wie wir vorgesagt habē) den nachgesetzte substitutē / Miterbē / Legatarien / treuwe Befehlhabern / Leibeygentknechtē / auch denen / welch one Testament beruffen vñ erfordert werdē / oder andern nach der masse welche wir kurtz zuvor in solchen stückē erfunden habē. Wir gestattē aber vñ lassen dē Erbē / so er die maß vñ größe des Erbguts vñ Patrimonij recht weiß / nit zu / das er andern zwar alsbald von anfang die ganzē Legata zalen vñ entrichten / vñ den willē Testatoris vollkomlich halte (welchs den auch vnserer Vorsarn Satzunge sagē.) Den andern aber ein theil abziehen wölle / vñ also eins theils des Testators willē gnugthun / anderstheils abbrechē vñ verringern / sondern das der senig / welcher an der größe des Guts nichts gerret hat / vñ alsbald ers inen vñ gewar wordē / des Testators willē nachgefolgt hat / denselbigē durchaus zu verrichten / vñ nit durch reuwe sich zum argen abführe zulassen / dan solchs were nit reins folgen. Wir gestatten auch denen nit / welche so sie es anfenglich gewiß



## Justiniani desz Keisers

gewist haben / doch vnbedechtlich zalet haben / das sie darnach denen die es empfangen vnd eyngenommen haben / hader vnd zancf machen / vnd fordern was bezalt ist wider von inen / Dann es schickt vnd gebürt sich / das der raht vor der that fürgenommen werde / vnd alsdann gehandelt werde / vnd aber nit was recht vnd wol gehandelt ist / hinder sich in vergesse werffen / er führet dann ein rechtmessige billiche vrsach eyn / nemlich / als wo etwas one vorsehung oder bedacht entstünde oder sich begebē / welche das Patrimonium vnd Erbschafft verringert / vnd der widerforderung statt macht. So haben wir auch diß versehen / das nit die zeit in solchen Fragen in die lenge verzogen vnd verweylet werde / Dañ wir setzen vnd ordnen / das kein solche Frage oder zancf ober iarsfrist wäret / dem Erben die notturfft aufflegē / das er genzlich vnd zumal von zeit angenommener ahdierten Erbschafft innwendig dem iare beydes die Legata entricht / vnd was vom Testatore verlassen / nach eins jeden guts art vñ natur gebe vnd liefere / vnd lezlich alles thue vnd außricht / was wir oben gesagt haben / vnd wie wir sezt vermeldt / geben wir dem iare seinen anfang auß der Gerichtlichen vermanung vnd Decret. Dann wo auß verlassung oder seumnusß desz Erbens das iare verlieffe / so sol er beids desz verlassenen gutes entfallen vnd entsetzt / vñ die andern darzu gestattet werden / welche wir vorhin gefordert vnd beruffen haben. Den Pupillen zwar oder Waisen vnd minderjährigen preiudiciert vnd thut kein abbruch vnser Gesetze / dann wo sie auß den von vns erzelten vrsachen etwas schadens nemen / so habē sie sich mit zwysfacher hülffe dargegen zu gebrauchen / Erstlich / dasz sie die restitution vnd eynsagung bitten vñ begern / Zum andern / dasz sie die Curatores vnd Vormünder ires vnfließ vnd versaumnusß verdamen. Wir nemen auch nit auß der Patronen Succession / dann daselbs inen auch das rechtmessige gebürlich theil / die Legitima / welche wir definiert vnd bedeutet haben / vorbehalten wirdt / so ine etwas weiter vnd darüber verlassen were / vnd von den Liberten vnd Freygegebnen gebetten etwas zu geben / vnd darnach solchs weigerten / setzen vnd gebieten wir / das darin dieselbig Ordnung gehalten werde / welche wir im anfang dieser vnser Keiserlichen Constitution vñ Sazung vorbracht habē / nemlich / dasz zwar das rechtmessig gebürlich theil / Legitima / in solchen bey inen ganz vnd vngeschmelert bleibe / Das ander vberig aber auff dem wege fortgehe / welchen wir sekundt in solchen  
chen sel



in solchen fellen eröffnet haben/am allermeisten nach dem in derselbigen Satzung / welche wir vom Patronat rechten gemacht/ der Libertiner vnd freygegebner Successionen etlicher massen gleich den freygebornen geordnet haben. Dieweil aber auff zweyerley weiß vnd meinung die Testament gemacht werden vnd bestehen / als die entweder eintheils in disposition Schriftlich begriffen / defertiert vnd angegeben werden / oder in willen one Schriften bestehē. Diß alles wöllē wir auff ein weiß vñ zugleich gehalten haben / so wol in Testamenten so one Schrift bestehen als in einem jeden lesten willen/vnd Person/die sey entweder einzel/gemein/ oder Rittermessigs oder Geistlichs stands / oder auß Königlichē gefert/oder zu letst wie sie sey / dan wir durch auß alle Menschē diß Gesetz gemeintlich vñ in der gemein geben vñ setzen. Solchs haben wir zu gemeinem nutz allen Menschen geschriebē/ auff das die Lebendige dessen was verlassen ist/sich so wol gebrauchen mögen als die Sterbenden/desto frölicher/küner vnd fecker von vnd auß dem leben abscheiden / verstehend vnd wissen das ihnen wann sie begraben sind/das Gesetz hülffe bringt vñ erzeigt/ vnd zu gleich was sie befohlen haben zur wircklichkeit vnd außrichtung bringt. Derhalbē weil diß zu gemeinem nutz aller Menschen gereicht/so sollen zwar allhie von deiner Hoch vnd Herrlichkeit Gebott außgehen / welche jedermann die krafft vnd inhalt des Gesetzes erklären vnd anzeigen / vnd sollen auch durch aller Völcker Prouincien vñ Landschaften/denen so wol die dem Römischen Reich vnd gebiete vnderworffen sind / als die durch vnd nechster zeit auß Göttlicher wolthat an vns kōmen sind. So sollen auch die jenigen welche durch Haupt vnd Metropolitan oder Mutter Stette / die regierung / ampt / befehle vnd Oberkeit haben / dasselbig auff vnd annehmen / vnd wie es im Gesetze setzt von vns außgelegt ist / an jede vnd alle Stette senden / vberschicken vnd verkünden / also wirt niemand seyn dem solche Gesetz nit kundt gethan vnd zu wissen würde / welchs Gesetz niemand in armut leben lassen / oder auch mit bekümmernuß seins gemäts sein leben enden wirt lassen. Datum Kalend.

Januarij/Bellisario uiro clariff. Con-  
sule. Indict. 13.

Summa



Justiniani desß Keisers  
**Summarische Auflegung**  
 obgeschriebner erster Constitution/ Von  
 den Erben vnd dem Gesetze  
 Falcidia.

a L. 1. ff. ad leg.  
 falcid. l. verbis  
 leg. de verb. sig.

b L. hereditas  
 etiã ff. de petit  
 hered.

c L. vel negare  
 ff. quemad. test.  
 aper.

d L. vna C. de his  
 qua pœne nomi  
 ne s. vit. Instit.  
 de leg.

e L. vlt. C. de fi-  
 deicommissis.

f L. quoniam in  
 prioribus. C. de  
 inoff. testam.

g L. Sius & A-  
 gerius ad leg.  
 falcid.

h L. si arroga-  
 tos. s. si impube-  
 ri adept.

i L. si patronus  
 de donat.

**I**n alten Gesetz der zwölff Taffeln war versehen vnd gebotten \*  
 wie ein jeder sein Gut legiert/besetzt vñ außbescheiden hett/also solt  
 es recht seyn vnd gehalten werden. Vnd der Papinianus ant-  
 wort vnd sagt / <sup>b</sup> das die Erben nicht allein durchs Keyserlich Recht  
 vnd befehl/sondern auch auß Geistlicher Bischofflicher authoritet vnd  
 Herrlichkeit/macht vnd gewalt/gezwungen werden sollen/dem letzten  
 willen gehorsam zu leisten vñ folge zu thun. <sup>c</sup> Derwegen so hat auch der  
 Keyser Justinianus vorhin nit allein zugelassen zu bezwange vnd be-  
 drang der Erben oder Legatarien Pene vñ straffe darauff zu setzen/auff  
 das vnd damit etwas gethan/beschehe vnd außgericht würde/<sup>d</sup> sondern  
 hat es auch selbs bekannt vnd verziehen/<sup>e</sup> das die Erben gantzlich vnd zu  
 mal durch die Gesetze gedrungen werde sollen/das sie den rechtmessigen  
 dispositionen / verordnungen vnd gemechten der Testament vnd letzten  
 willen der Verstorbenen / folge vnd gehorsam leisten sollen / hat auch ge-  
 setzt vñ befohlen/das die jenigen/welche den Testatorn ungehorsam wes-  
 ren/ sollen den gewinne der Erbschafft verlieren. Aber diese Gesetze alle  
 schafften vnd verfaheten nichts / wo er (der Keyser Justinianus) nit  
 durch dise neuwe Constitution vnd Sarzung derselbigen Gesetze/ antho-  
 ritet ansehen vnd Herrlichkeit / vnd vnderlassenen verspulchten vñ ver-  
 gessenen brauch nit widerumb auffgericht / vnd den ganzen handel et-  
 was klärer beschrieben hette.

Darumb so vermanet er erslich / das das jenig so one das sich zu  
 entrichten gebürt / den Erben nit sol entzogen werden / wo sie etwas nit  
 theten das der Testator bescheiden vnd befolhen hat / sondern das jenig  
 allein/welchs sie auß eigener willkürlicher Liberalitet vnd freymütiger  
 giff bekommen vnd erlangen möchten.

Darumb so ist die Legitima / das recht gebürlich theil / welchs auß  
 dem natürlichen Gesetze den Kindern oder den Eltern gebürt/alle wege  
 frey / vnd sol auch allezeit frey / one verhaftung Bürde vnd Last seyn/  
 auch darumb nit jnen entzogen werden / ob sie des Verstorbenen willen  
 verachten/vnd nit hielten oder folgeten. Es ward zwar auch im alten  
 Rechten nit gestattet noch zugelassen/die Legitimam / den natürlichen  
 Erbtheil / nit zu beschwären noch zu verrichten / ob etwan auch wol ein  
 Pene vnd straffe darauff gesetzt vnd hinzu gethan ward. <sup>f</sup> Dann solchs  
 als zu nachtheil vnd betrug des Gesetzes hinzu geschriben verworffen  
 ward. <sup>g</sup> So künde oder mocht auch der Vatter arrogator (der jemand  
 an Kindsstatt annahme) den Quadranten / das ist/den dritten theil desß  
 Erbguts/welchen er dem angenommenen Sone (arrogato filio) verlas-  
 sen must/durch einigs treuwe befehl/Sideicommiss/oder anderer weise be-  
 schwären / dieweil derselbig theil (wie Ulpianus sagt <sup>h</sup>) nit auß bedacht  
 vnd meinung des Testators an den Sone kompt / sondern auß Keiserli-  
 cher vorsichtigkeit. Weiter vnd mehrers ist das was Marcellus geant-  
 wort hat. <sup>i</sup> So der Patron auß gebürlichem schuldigem theil zum Erbē  
 gesetzt würde / vnd sein Freygegebner treuwlich besiehet / das er etwas  
 geben



geben solt/ vnd er sagt es zu vñ verheiffts dem treuwe Befehlhaber / wirt er nit gezwungen zu bezalen / damit vñ auff das solch theil auß dem Gesazze der patronlichen zucht vñ erbarkeit gebürende nit geschmelert noch verringert werde.

Es sezt der Keiser Justinianus hinzu/ Ob vber das etwas weiters verlassen werde / dasselbig sol gantz hingenommen werden / wo dem nit nachgesetzt vnd folge gethan wirt / was der Testator befohlen hat / auff das der nichts auß des verstorbenen Liberalitet vñ freymütigkeit bekomme/welcher seinen willen vnd befehl veracht hat. Derwegen wo dann etwas einem vndanckbarn vnd vngehorsamen Erben prelegiert vñ vorbescheiden were/wirts dafür geacht/das dasselbig auch zu entziehen vñ abzuwenden sey / wiewol zwar sunst ein prelegatum vnd vorauß besazung dem nit allewege entzogen wirt / welchem die Erbschafft vorenthalten / vnd als einem vnwürdigen entzogen wirt. Der Papianus zwar weigert vñ versagt dem eyngesetzten Erben/ welchen man hat zwingen müssen die Erbschafft zu adirn/den treuwe befehle zu begern vnd zu fordern. ! Dann warumb (spricht er) sol er nit vor vnwert vnd vnwürdig geachtet vnd gehalten werden / das er auß dem willen des Verstorbenen etwas erlange oder bekomme / dieweil er jme dem Verstorben sein letzte bitt versagt vnd abgeschlagen hat? Hieher gehört auch das jenig was Jul. Paulus geantwort hat. m Der jenig welcher verweigert vnd abzschlegt die Bürde vñ Last/welche der Testator verlassen hat/ der sol von dem/was derselbig gegeben oder geschenckt hat / auch abgetrieben werden. Aber den außzug vnd exceptio / welch er (der Keiser) darnach sezt / vnd an einem andern Ort wider anzeugt vnd probiert/ n nemlich/ das außdann der jenig / welcher die Bürde vnd Last der Tutel vnd Vormundschaft zutragen sich verweigert/ vom Legato abgetrieben werde sol/wo es erscheint vnd sich befindet das das Legatum hinzugeschrieben sey / auff das vnd damit jme die Tutel vnd Vormundschaft auffgelegt würde/sunst würde jme der Testator nichts gegeben haben. Solchs fürgeben vnd exceptio weiß ich nit wie sich/mit diser Constitution vnd Sazung reime oder vergleich / welche Constitution vberall durch auß vnd schlechlich die wolthat/beneficium vnd freymütige giffte des Testators / von dem abwendet / welcher sein befehl nit thut oder nachkompt/ vñ erfordert das auch nit / das je gantzlich erscheinen muß / das auß solcher meinung vñ gemüte das Legatum oder besazung verlassen sey / sondern achtet mehr das genug sey / wo nit erscheint / das der Testator gleichwol dasselbig Legatum nachgelassen haben würd / ob er schon gewußt hett das der Legatarius seinem Testators befehl nit folge thun noch gehorsam seyn würde. Wann zwar solchs erschiene/ das es des Testators gemüte vnd meinung gewesen were/ so geheleich darinn / vnd fall jme bey/ das dise Constitution in dem nit statt habe. Dann warumb solt einer des Testaments nutz entrahten vnd entsetzt werden/welcher sich der Bürde vnd Last verweigert/das erscheint vom Testatore der meinung vñ gemütes darzu geschrieben seyn/das wo ers auch verweigert/jme vnsträfflich vnd vnnachtheilig seyn solt? Es erscheint zwar auch das die Erben/welche die maß oder größe des Patrimonij oder Erbguts streyten / vnd wollen das es nit so vil oder groß sey/ wie der Verstorben bey seinem Eynde angegeben vnd geschetzt hat/das sie mit derselbigen entsetzungs Pene vnd straffe bezwungen vnd abgehalten werden sollen/wie dan erscheint auß der Nouell oder neuwen Constitution/acht vnd vierzigsten.

Es sezt der Keiser Justinianus hinzu/das dise Pene vnd straffe als

B

dann

*k. l. cum qui. §. pro parte. de his quib. vt indig.*

*ll. si patroni. §. quid ergo. ad sc. Trebell.*

*m. l. Nescennius. de excus. tutor.*

*n. l. post legatū §. amittere. de excus. tutor.*



## IIV Justiniani des Kaisers

§. vlt. Instit.  
de legat.

p L. Senis & A-  
gerius. ad L. fal-  
cid.

¶ L. non oportet  
C. de his quib. vt  
indig. §. inept.  
L. seruo alieno.  
ff. de legat. i.

¶ L. nihil. §. fru-  
ctus. ff. de legat.  
i. L. Herennius  
de vsur.

§. Hem. mix-  
ta. Instit. de  
action.

¶ L. post adit. a.  
C. de impub. &  
alij. substit.

Dann statt haben sol / so es rechtmessig sey / das jenig was auffgeben vnd befohlen ist / das ist / wie er an einem andern ort sagt / mit von den Gesazzen verboten / noch auch schmechelich oder verweisslich / oder auch vnmöglich / Sondern wo auch ein Codicio oder vnderscheidt / oder anhang zu nachtheil vnd betrug des Gesazzes hinan geschriben were / antwort Scauola, p da möge der Erbe eben so wol adiern vnd sich der Erbschafft annemen / als ob solche condicio nit daran geschriben were / dieweil er dem zugehorchen nit gezwungen wirt / So sind wir auch so strenge vnd hart nit / das wir den Erben der Succession vnwürdig halten / welcher des Verstorben willen bey der Begrebnuß nit gefolgt oder gehorsam geleistet hat. ¶

Darnach so erkläret er / welchs der verzug vnd auffhalt sey / oder verharung des der den befehl nit aufrichtet / damit vnd auff das oder dadurch er die straffe des entzugs ademption vnd abwenden verdiente vnd verschulde. Da er (der Kaiser) spricht / So der Erbe nach Gerichtlicher vermanung ein ganz jar schweigt vnd auffhört / so sey er in dise Pene vñ straffe gefallen / vnd derselbigen würdig. Aber in der Nouell Constitution vnd newen Satzung hundert ein vnd zwentzigsten / spricht er vom Erben / welcher die Legata zu miltter Sachen inwendig sechs Monaten / gern vnd williglich nit entricht vnd bezalt / soler in dem Namen vnd von des verzugs wegen alsbald die frucht gewinien / vñ den Wucher geben vnd erstatten. Aber diß wirt vñ leicht nit ganz vnd gar neuw oder sonderlich geachtet werden / dieweil der Erbe nach adierter vnd angenommener Erbschafft das Legatum zu entrichten schuldig / allweg der frucht vnd nuzung halben angefochten vnd beklagt wirt / auch deren frucht vnd nuzung / welche man nemmen vnd gebrauchen mag. ¶ Vnd wo er (der Erbe) durch seinen mutwilligen vnd bosshafftigen verzug vnd auffhalt oder verlengerung den Legatarien lenger auffhelt vnd betreugt / so istts billich / vnd wirt vor recht geacht / das er das Interesse zalle / allein nur nach der weiß / anzal vnd rechnung des Trientis / das ist / des vierdten theils. Das ist aber mehr ein besonders in den Legaten zu miltten Sachen / gegen vñ wider den Erben welcher so lange in säumnuß gewesen ist / das man ime hat mit Gericht anlangen vnd verklagen / das die forderung vnd klage zum zwofachen oder duppeln erwigst. ¶ Wo er eins oder zweymal vom Magistrat vnd Oberkeit vermant / doch nichts bezalt / soler von wegen solches halffstarrigen widersezlichen verzugs vñ auffhalts gestrafft / vnd alles nutztes der Succession vñ erbennung entsetzt werden / wie statuir vnd geordnet ist in der selbigen hundert ein vñ dreissigsten Nouell. Aber dise Pene vnd straffe in den andern gemeinen Legaten hat der Kaiser Justinianus gesetzt alsdann zu erfordern / wann der Erbe ein ganzes jarlang verzeucht / das jenig zu bezalen vnd zu entrichten was ime befohlen vnd auffgelegt ist / vñ hat des Magistrats vnd Oberkeit vermanung veracht.

¶ Nun ist zu sehen / weme das geben oder zugeworffen werde sol / das hie adiriert vnd abgenommen wirt. Am ersten setz der Kaiser Justinianus / Es sol den substituirten vnd nachgesetzten geben werden was den Erben abgenommen vnd entzogen wirt / Vnd damit wirs besser vñ mehr verstehen / soles geschehen / nit so vil des substitution vnd vndersetzung Rechtens halben / als auß sonderlicher wolthat vñ beneficio diser Constitution / sollen gedencfen das nur alle die krafft der vulgar substitution außgesecht wirt / alsbald die Erbschafft adiert vñ angenommen wirt. Nach den substituirten vndersezten werden anders Erben beruffen vnd



vnd erfordert/ welche zu dem theil/ zu welchem sie geschriebē oder beneit sind/ das jenig an vnd zuwuchst/ das dem einen abgenommen vnd entzogen ist/ Es hat aber dise meinung vnd weise mit dem zuwachsen etlicher maß vnd gestalt auffer der Ordnung/ dieweil sunst nit pflegt noch ein malß adierter vnd angenommener Erbschafft vnder den Miterben dem Rechten des zuwachsens vnbedacht nit statt gegeben werden/ es were dann velleicht im nießbrauch der vilen besetzt vnd legiert. v Zwar da ein mal einer zum Erben worden ist/ so er darnach auffhört Erbe zu seyn/ entweder durch die wolthat beneficio restitutionis in integrum, oder durch exception vnd aufzugs Rechten/ wuchst den mit oder samptlichen Erben sein theil nit zu. Das ist aber nit neuwe/ daß/ was den Erben zuwechst/wuchset jnen zu dem theil zu/ zu welchem sie geschrieben oder benennt sind. Dann welchem der Testator am meisten günstig gewesen in der Institution vnd eynsazung/ demselbigen achtet man hab er auch in andern zugang oder accession mehr geben wöllen. Darumb dann auch die stück oder theil in der Institution außdrücklich benennetlich hinzu gethan/ werden genglich auff dieselbige maß vnd weise repetiert/ erwidert vnd erholt/ so vil anlangt vnd betrifft die accession vñ zugang des stücks oder theils/ welchs zuwuchst/ so von der substitution vnd vnderfazung gehandelt wirt/ oder das treuwe befehl wider zu erstattē/ Fideicommissio restituendo, es were dann das der Testator anders gemeint vnd gewolt zuhaben vermerckt würde vnd erschiene. z

v L. i. §. interdū  
de usufr. accref.

x L. si minor. ff.  
de acqui. hered.  
L. cū heredit. ff.  
ad SC. Orphit.

y L. quoties, ad  
SC. Trebell.

§. sed si ex dispa  
ribus. Instit. de  
vulg. substit.

z D. L. quoties.  
et L. sequent. ff.  
ad SC. Trebell.

Wo kein Erbe were/ der des Testators befehl erfüllete/ wil der Keiser Justinianus das dasselbig theil/ welchs abgenommen vnd adimiert wirt/ den Fideicommissarijs oder Legatarijs/ den treuwe Befehlhabern oder denen etwas besetzt ist/ vnd auch den Leibeignen Knechten/ so im Testament frey gegeben sind/ so fern sie caution vnd versicherung thun das jenig außzurichten was der Testator gebotten vnd befohlen hat. Damit aber dise meine caution vnd versicherung sey ganz vnd gar neuwe/ ist zuwissen/ das vorzeiten Nerua vnd Attilienus geantwort habē/ also/ wo dir etwas Legiert vnd besetzt were/ zuthun vnd außzurichten/ ob gleich auch dem Erben nit daran gelegen/ dasselbig zugesehehen/ so sol dir doch die forderung/ Klage vnd action versagt/ abgeschlagen vnd geweigert werdē/ wo du nit dem Erben Caution vñ versicherung thust das jenig künfftiglich zu verrichten/ zugesehehen was der Verstorben gewolt vnd befohlen hat.

Wo deren keiner/ welcher etwas auß dem Testament nimpt/ willig vnd bereit were des Testators befehl zuthun vnd außzurichten/ so werden die rechtmessigen Erben one Testament beruffen vñ erfordert/ darnach jegliche extranei/ zu letst der Fiscus. Die enterbte Kinder nemmen wir hie keins wegs an oder auff/ damit sie einicherley weis etwas erlangē auß der Erbschafft/ von welcher sie abgetrieben sind. Weiter sol auch der Erbe/ welcher des Verstorben willen nit erfüllen wil/ gar keinen nutz noch fortheil auß seinem Testament erlangen oder bekommen/ also das jme auch auß dem Gesatz vnd Rechten Falcidia nichts gelassen werden oder behalten sol.

Nun aber was weiter zum ganzen handel dises Gesazes Falcidie gehört/ setz der Keiser Justinianus im zweyten capitel dieser Nouell/ nemlich/ das der Erbe/ so dises Gesazes wolthat etwas geniessen vnd empfaen wil/ der sol vor allen dingen ein Inuentarium vnd verzeichnuß der Güter machen in gegenwertigkeit der Legatarien/ oder dreyer glaubwürdiger Zeugen/ vnd auff die weis vnd inwendig der zeit/ welche



## Justiniani desß Keisers

der Keiser in einer andern Constitution bestimpt vnd vorgeschrieben hat.<sup>a</sup>

*a L. vlt. §. sin autem dubius.*

*C. de iure delib.*

*b L. rescriptum est, de his vt indig.*

Dieweil zwar vorzeiten befohlen vnd geschrieben ist / das der Erbe desß Guts welchs er amouirt vñ verwendet / den vierdtē theil auß dē Gesatz Falcidia nit behaltē sol<sup>b</sup> / so sol es niemād zumal neuw bedünckē seyn / so der jenig welcher kein Inuentarium gemacht hat / desß nutz desß Gesatzes entsetzt vnd beraubt wirt / dann er wirt darvor geacht vnd angesehen / als ob er etwas verborgen vnd entwendt habe. Disß aber möchte villeicht mehr neuwe seyn / was er der Keiser nachmals setzt vñ statuwirt / nemlich / der Testator möge vñ künd dem Gesatz Falcidia alle sein macht vnd krafft hinweg nehmen.

Zwar im alten Gesatz der zwelff Taffeln mochten die Testatores alle ire Erbschafft durch Legata erschepffen / vnd ist solche freyheit zu Rome vber vier hundert jarlang bliebē vñ gewesen. Aber zur zeit desß Keisers Augusti hat Falcidius durch sein Plebiscitum zu wegen bracht vnd gemacht / das nit weiter dann nur allein in Besse / das ist / im achten theil der Güter / solche freyheit zu legiern vnd aufzubescheiden krefftig vnd bestendig were / dieweil er genzlich vnd gar gewölt hat den Quadrantem / das ist / den vierdten theil dem geschriebē Erben gelassen vnd bleiben sol. Auch gewölt das disß Gesatz zwar statt haben / auch in Legaten so dem Keiser gegeben werden sollen / nemlich / der Keiser Adrianus / welchs dann auch der Keiser Alexander probiert vnd bestätiget / ob er wol solchs durch besonder Recht einem Kriegsmann oder Rittermessigen zugibt / nemlich / militi / damit es in seinem Testament nit statt hett.<sup>c</sup>

*d L. 4. C. ad leg. Falcid.*

L. in Testamento. C. ad leg. Falcid.  
Vnd ist zwar allen Testatorn zugelassen / zusetzen vnd zu bescheiden was sie wöllen in dem vierdten theil / legis Falcid. rechnen<sup>e</sup> / Aber den vierdten theil ganz vnd gar hinweg zu thun oder aufzuheben / ist nit zugelassen noch gestattet worden. Weiter hat Papinianus geantwort / Der Bruder als er die Schwester zum Erben schriebe hat er ein andern Erben welchem ers geben wolt / von jr stipulieren vnd verheissen lassen / das er der Falcidia nit gebrauchen / vnd wo er darwider thet / sine ein benennt gelt gebe. So ist geordent / das durch gemeiner einzelner Leute Caution oder versicherung den Gesatzen nit sol zuwider oder entgegen gehandelt werden / vnd darumb so sol die Schwester nach öffentlichen gemeinen Rechten die Retention haben / vnd ist die klag erstipulatu / auß verheiß vnd zusage / zu weigern vnd abzuschlagen. Derwegen so hat das Gesetze Falcidia grosse krafft vnd wirkung gehabt / welchs gebiet vnd Regierung ist vber fünffhundert jar lang bestendig blieben. Aber der Keiser Justinianus hat zu lest sein Authoritet / ansehen vnd gewalt zum theil geschmehlert vnd verringert / dann er wil vnd gebent / dasß desß Testators wille / der dem Erben die Falcidia zugebracht / verbent / krefftig vnd bestendig seyn sol. Wie aber so der Erbe schlecht einfeltiglich geheissen were die ganzen Legata zu entrichten vnd zugeben? Im alten Rechten ist gewiß / das er sich hat mögen der Falcidia gebrauchen / Dann welcher auch gebetten ward die ganze Erbschafft zu restituieren vnd wider zu geben / der hat den vierdten theil behalten mögen / vnd desß Verstorbenen bitt den treuwen dienst nit leisten mögen / wie Modestinus antwortet.<sup>f</sup> Aber dieweil der Keiser Justinianus also ganz andechlich / auffrechtiglich vnd milte nun mehr der Verstorbenen willen obseruiert vñ gehalten haben wil / so glaube ich / das der selbig Erbe nit gebrauchen möge der Falcidia.

*g L. qui totā. ff. ad SC. Trebel.*

Zwar



Zwar da auch vorzeiten als vom Legato oder bescheide der freyheit gehandelt wardt / da ist auch ein schlechte leichte anzeigung eins stillschweigenden vnaufgetruckten willens genugsam billich vnd recht angesehen worden / das Gesatz Falcidia auffzuheben vnd abzuthun. Dann als legiert vnd besetzt waren zehen ( Gulden ) vnd der Legatarius gebetten wardt Stich. ( den Leibeigenen knecht ) zu keuffen / vnd von der handt zuhelffen / vnd er kundt wolfehler oder minder nit gekaufft werden / Da antwort Paulus <sup>b</sup> es sol allda das Gesatz Falcidia nit statt haben / sondern es sol der Erbe gezwungen werden / die zehen Gulden ganz zu entrichten vnd zu bezalen / allermassen als ob der Testator hinzugehan hette das sie ganz vnd vor voll gegeben vnd entrichtt wurden.

*h L. decem legat. ff. de fideicommiss. libert.*

Zwar was die weise verstendige Römer dem Legato oder besatzung der freyheit zugegeben haben / das im selbigen Legato die Falcidia kein statt haben sol / solchs gibt der Keiser Justinianus allen Legaten zu miltren Sachen. Letzlich vnd so der Testator etwas legiert vnd besetzt / nit dem anhang vnd zusatz / es sol nit vereuffert werden / auff das vnd damit es an des Legatarien Erben komme vnd gebracht werde / von dem sol des Testators Erbe nichts abzihen auß dem Gesatz Falcidia / welchs statuir vnd verordent ist in der hundert vnd neunzehenden Nouel.

Es thut der Keiser Justinianus darzu / wann etwa die Falcidia statt hett / so möcht der Erbe etlichen die ganzen Legata nit entrichten / vnd auß den andern Legaten den ganzen Quadranten vnd vierdten theil abzihen / dann derselbig sey zugleich auß der ganzen Succession vnd Erbschafft abzuziehen / also das von allen vnd jeden Legatarien nach eins jedern antheil vnd portion etwas abgezogen werden sol.

Weiter statuir vnd setzet er ( der Keiser Justinianus ) daß wo der Erbe gewust hat die größe der Erbgüter / vnd etlichen von eigenem willen die ganzen Legata entricht hette / sol er auch den andern ganze entrichtung vnd bezalung thun des was noch vberig ist / vnd zeucht zwar da bey seiner vor jme gewesenem abgangenen alten vber solch Sach Constitutionen an / welche aber ich nit meine vorhanden seyn / ob wol noch vorhanden sind / auß welchen man dergleichen colligieren vnd zusammen lesen mag. Das aber ist nit vorbey oder vor vber zugehen / was der Papi nianus geantwort hat.

*i L. quod de bonis. ff. ad leg. falcid.*

Es sol derwegen weniger nit die ursach vnd weise in andern jährlichen Legaten zugelassen werden / das erstlich im ersten vnd zweyten jare one einigen abzuch einem Legatario entricht vnd bezalt worden sind. Sunst weiter wo sich etwas one gedanken vnd von vngeseher zutregt oder begibt / daß das Erbgut vñ patrimonium schmelert vñ verringert / da wil hie der Keiser Justinianus das wider erfordert werden sol / was vnbedecklich vnd vnvorsichtiglich auffgeben vnd entrichtret worden were / vnd auff solche mass vnd weise redet zwar auch der Keiser Gordianus <sup>e</sup> da er spricht / der irthumb facti / der geschicht / des vierdten theils so von wegen des treuwe befehles / fideicommissi / nit hinderhalten / ver hindert nit die repetition vnd widerforderung. Der jenige aber welcher weiß das ers hett behalten mögen / vñ hat es alles restituirt vñ widergeben / der hat die widerforderungs klage vnd condictionem nit / sondern das mehr ist / wo er das Recht nit gewust hat / so höret die repetitio vnd widerforderung auff / Welchs dann auch vom heiligen Keiser Pio / des gleichen von den beyden Keisern Severo vnd Antonino schriftlich bescheiden vnd befohlen ist / wie Jul. Paulus bezeugt. Das die Weiber /

*k Leg. error. C. ad leg. falcid.*

*l L. penult. ff. de iur. quis. ff. de iur. & fact. ignor.*



## Justiniani des Kaisers

welche sich widerumb zur Ehe begeben/ kein Election/ für oder wahl haben sollen/ welchem Kinde sie das widerlege Heyrathgut (donationem ante nuptias) zuwenden oder geben wollen / vnd von andern Capiteln oder stücken. Es hat aber dieser Satzung vrsach geben ein Weib oder Matron mit Namen Gregoria.

## Die zweyte Constitutio vnd Satzung.

Derselbig Kaiser Justinianus schreibt dem ehrlichen lobfamen Hermogeni/ Verwalter der Kaiserlichen Ampt / Burgermeister vnd Patricien.

**W**ir haben vor vnser zeit/ vnd vor vns auch die senigen welche zu Rome gesetze gegeben haben/ sie so wol als wir auch/ auß der mannigfaltigen teglich vorfallenden Sachen vrsach genommen / dem gemeinen nutz zu gutem vñ zu ehren/ die Gesetze zu corrigiern vñ zu verbessern/ wie wir sunst solchs alles auch auff bitt vnd begere der Vnderthanen/ vñ die Gerichtlich frage vñ Sachen dar durch zu befürdern vns beflissen/ derwegen wir dan allbereit vil Gesetze vnser Vnderthanen beschrieben/ vnd schriftlich zugestellt haben. Wie dan jekundt auch etwas entstanden/ welchs vns zu disem Gesetz zu geben bewegt hat / Als nemlich hat vns vndertheniger bitlicher erweiß vorbracht vnd angezeigt/ Frauwe Gregoria / wie sie vorlangst ein Ehemann / vnd zwey Kinder / einen Son vnd eine Tochter/ gehabt / vnd er verstorben sey/ Dieweil aber der Son/ je der Mutter vil dienst/ liebs vnd freundschaftt erzeigt vñ bewiesen/ also daß sie geachtet hat billich seyn/ ime dargegen widerumb mit etwam einem ehrlichen geschencke zu remuneriern / vnd zu begaben/ wiewol sie sich noch mit zur andern Ehe begeben/ jedoch so hett sie iwe das widerlege Gut / donationem propter nuptias, restiturt vnd zugestellt. Darnach aber sey er che vnd zuvber sie sich in die ander Ehe begeben/ verstorben. In solchem proposito vnd handel beruffet vnd erfordert zugleich das alt vnd newwe Gesetz beyde/ die Mutter vnd die Tochter/ zu des Jünglings Erbschaftt. Vnd zwar wo die Mutter mit vortiger Ehe zu frieden gewesen/ vñ im Witwenstandt blieben/ were keine frage noch zweyfel weiter vorkommen. Aber nun erhelt sichs anders / nach dem sich das Weib an einen Mann bestatt hat / da sie ire den nieszbrauch

*Remuneratio  
matri pro be-  
neu lencia &  
mer. sis filij.*



brauch des ganzen widerlege Guts ( totius propter nuptias donationis usumfructum ) behelt / dann also auff die weise vnd meinung hat sie es dem Sone gegeben / das sie es niessen vnd brauchen / er aber des eigenthumbs Herr seyn solt ) vnd die Tochter proprietatem vendicieren / den Eigenthumb an sich bringen solt / nit also oder der gestalt / das sie ( die Tochter ) des Bruders Erbe sey / sonder so ferrn der Vatter solch widerlege Gut der Mutter gegeben hat / sol die Mutter / wo sie widerumb zur Ehe greiff / gar nit macht haben das widerlege Gut / donationem propter nuptias, eigenthumbs rechtens zubehalten. Es meins aber dem zugege die Mutter / es sey solch Gut kein widerlege oder donation propter nuptias, sondern sey mit des SONS GÜtern vermengert / das es also als ein Erbschafft / vnd kein donation sey / das der sechst theil beyde von wegen des eigenthumbs niessbrauchs sic prescribiert werden sol / könne oder möge. Vnd zwar in diesem steht der zank nit / sondern vil mehr bestreht die Tochter die Mutter von wegen des Bruders Erbschafft / dieweil sie ( die Tochter ) von wege des sechsten theils Erbe seyn wil ( zu welchem grössern theil wir sie / die Mutter / zu des SONS Erbschafft beruffen / wo nur allein ein Schwester den Verstorbenen überlebt hat / welche mit der Mutter beruffen wirt ) aber die Tochter wendet hefftiglich für / die ganze Erbschafft des Bruders gebüre sie nach den alten Constitutionen vnd Satzungen / da sie fürwendet vnd sagt / wann die Mutter zur zwayten Ehe nit griffen hett / so hett sie wol des SONS Erbschafft zu zuheimschen möge / nach dem sie aber die Ehe erwidert / so sey sie von den GÜtern allen gefallen / welche auß den Väterlichen GÜtern an den Son gefallen sind / deren GÜter allen sie die Mutter dermassen Eigenthümerin gewesen were / wann nach geendigter zwayter Ehe der Bruder verstorbe were / weil die beyde Constitutiones vñ Satzunge / in welchen von solcher Sach gehandelt wirt / solchs vermögen. Die Mutter wendet dar gegen für / es seyen dieselbigen Constitutiones herbe vnd bitter / vñ nit zu leiden zu diser zeit / da die gülich vnd miltigkeit ewig statt haben sol / beschützet sich auch mit vnser Constitution vnd Satzung / welche nit solt gedeuret noch außgelegt werden auß den alten Satzungen / es solten auch die Mütter / die sich noch an keinen andern Mann bestatt hetten / mit den Kindern zur Erbschafft beruffen werden. Die jenigen aber



## Justiniani desz Keisers

welche sich jetzt allbereit verandert hetten/ nit dergleichen. Zum  
letzten zeigt sie etwas frembds vnd widerwertigs/das darvnder  
begriffen were an/ dann dieweil sie in betrachtung der wahl vnd  
election dem Sone ein munificentia vnd wolthat erzeigt vnd be-  
wiesen hett/sol sie vil mehr ein remuneracion vnd widergeltung/  
one Recht/vnd rechtmessiger gebüre/ zu entpfahen geachtet wer-  
den. Disem haben wir vil vnd lange nachgeforschet/vnd was sol-  
che Electiones/erwehelungen/küre vñ wabel/ vñ Erbschafften be-  
langt/mit fleiß nachgedacht/habē von nöte geachtet/das wir ein  
gemein Befatz darauff schriebe/ darauff auch gegenwertige sach  
gericht vñ entscheiden kündt werde. Derwegen so haben wir vns  
gefallen lassen/disen Tractat vnd handel von den Electionen/er-  
wehlungen nit verworren/noch vnentscheiden oder vnauffgelegt  
zulassen/ vnd solcher Sachen ein Form vnd maß vorzuschreiben  
vnd zugeben / als nachdem die Mutter in eins andern Manns  
Hand vnd gewalt kommen ist / das alsbald der eigenthumb desz  
widerlege guts ( donationis propter nuptias ) allen Kindern  
promiscuē samptlich one vnderscheidt / vnd vermengt / zu ge-  
winne inen kommen vnd zugefallen sey / vnd der Mutter nit ge-  
winne noch gebüre davon einigem Kinde (dieweil allen Kindern  
auff dem erwiderten bestätnuß vngütlich beschehen ) einige frey-  
stiftung zu setzen oder zu machen sey. Daher so sol jetzt in dieser  
vorgelegten Sach aller Eigenthumb vnd proprietet desz wider-  
lege Guts / propter nuptias donationis, der Tochter zukom-  
men/ der nießbrauch aber/ usufructus genannt/ der Mutter/  
ir lebenslang gelassen werden. Derwegen nach innhalt vnserer  
Satzung/wo die Mutter vor der Tochter verstürbe/sol der Toch-  
ter mit vollem ganzen Rechten das widerlege Gut ( donatio  
propter nuptias ) appliciert vnd zugewendet werde. Wo aber  
die Tochter vor der Mutter verstürbe / so bleibt auff dem Pacto  
vnd gedinge/ si liberi non erunt, wo kein Kinder vorhanden/  
bey der Mutter der gewinne/das oberig transmittirt vnd bringe  
die Tochter an vnd auff ire Erben/die jenigen so das Recht zules-  
set. Ferrner das zuzeiten eynfellt vnd sich begibt / aber noch kein  
gewisse bestimmte Form desz Rechtens bekommen/ haben wir vns  
gefallen lassen/das es an statt eins trefflichen zusatz vnd vermeh-  
rung diesem Befatze auch eynverleibt werde. Darumb so die  
Mutter / dieweil sie noch Witwe ist / nit dem Sone / sondern  
einem



einem Extraneo/ frembden/ ein theil/ oder ein Gut/ auß oder von  
 dem Heyratgut widerlege/ ex donatione propter nuptias,  
 oder dasselbig alles zumal gebe oder schencket/ oder sonst etwo  
 wohin alieniert vnd vereuffert/ vñ darnach sich an einen andern  
 vermehlet/ das ist offenbar/ das auß einer erwidernung der Ehe  
 die alienation vnd vereufferung der Güter ombgekert wirt/ vnd  
 doch dasselbig nit ganz vñ gar/ die weil die alienatio vnd euer-  
 fio, die künfftige vereufferung vnd verkerung noch in suspenso  
 vnd hangend ist/ als so die Kinder lenger dann die Mütter leben/  
 das senig was gehandelt ist/ gantzlich ombgekert wirt/ weil das  
 Gesatz den eigenthumb des widerlege Guts donationis pro-  
 pter nuptias, auff vnd an die Kinder bringt/ vnd so das Weib  
 etwas zu verletzung vnd nachtheil der Kinder thet/ wils das Ge-  
 satz nit achten/ noch für gut halten. Wo aber die Kinder alle vor  
 der Mutter abgehen/ sol der Contract fest bleiben/ doch nit ganz  
 oder für voll/ sondern wie es das Pact vnd gedinge/ wo kein Kin-  
 der vorhanden sind/ mitbringt vnd außführet/ Welchs wir zum  
 ersten zu gemeinem nutz vnd bestem vorbracht haben/ vnd also  
 one langs zu einem Gesatz eyngeschrieben haben. Darumb so  
 wirt derselbig Contract zum theil rechtmessig vnd bestendig seyn/  
 zum theil auch vnrechtmessig vnd vnbestendig geachtet werden.  
 Zwar vor das so vil auß dem Pacto/ so kein Kinder vorhanden  
 seyn werden/ bey der Mutter bestehet/ hat er krafft/ helt er vnd  
 bleibt/ So vil er aber an der Kinder Erben transmittiert/ wirt er  
 vnbestendig vnd vnnütz geacht. Wo die Mutter allein des Sons  
 Erbe were/ würde der Contract allenthalben fest seyn. Ferner  
 weil der Menner vnd Weiber/ die sich widerumb bestatten/ ge-  
 meine Pene vnd straffen sind/ also das die Menner so sich wi-  
 derumb verandern/ das Heyratgut/ dotem, die Weiber aber die  
 widerlege ( donationem ante seu propter nuptias ) verlie-  
 ren/ so sol beyderseits diß Gesatz gemein seyn. Vnd diß sol zwar  
 von der erwehelung/ de electione, vereufferung/ vnd gewinne  
 gebotten vnd gesetzt seyn. Die weil aber nun vberig vnd noch vor-  
 handē ist das wir von der Kinder Erbschafftē handeln vñ sagen/  
 in welchem auch dise zwyspalt vorfellt/ so haben wir vor notwen-  
 dig geachtet/ dz wir dises auch durch ein gemein Gesatz verrichtē/  
 vñ die zencke die sich hernach begehē möchten abfürzetē. Darum  
 so sprechen vñ erkennen wir/ wo ein Son oder ein Tochter villsicht  
 von



## Justiniani des Kaisers

von denen Gütern/welche sie anderßwo her/dann auß der Väterlichen widerlegs Gütern/propter nuptias donatione, erlangt vnd bekommen hat / rechtmessiglich testiert / sollen dann die geschriebene Erben in denselbigen Gütern succediern vnd erben. Da so weit von sey / das die Mutter nit sol oder mag zum Erben billich geschriben werden / das jr auch die querel vnd flage gegen vnd wider das Testament / als inofficiosum, vnmilt vnd vnbedachts jr gegeben vnd zugelassen wirt / wo villeicht der vor Sone ire vorüber gangē/oder ire vergessen hett/oder one rechtmessig vrsach sie enterbt hette. Wo er aber one Testament abgienge/so er dann Kinder hette/ sol inen sein theil vñ erbschafft zukommen/hat er das nit / vnd die Sach dahin gelangt / das die Brüder zuberuffen vnd zu erfordern sind/ alsdann sol die Mutter zugleich mit den Brüdern auß vorschreibung vnseres Gesetzes zu der Erbschafft gelassen werden / vñ sol sie festiglich halten/ sie greiffe entweder wider zur Ehe oder nit. Dann es sol darumb nit desto harter oder strenger mit den Weibern von der erwiderten Ehe wegen gehandelt werden / vnd also zur bitteren notturfft sie / die vnserer zeit nit würdig noch wehrt ist/ bringen/zu welcher wir kein gefallens haben / das sie auß forcht des schadens reine keusche Ehe vermeiden/ ob sie auch die zwenye Ehe sind / doch vnder des vngbürliche beynschlaffen nachfolgen / oder villeicht auch zu den Leibeigenen Knechten legen vnd vermischen / vnd da sie nach den Gesetzen nit mögen keusch vnd züchtig seyn / sich wider recht vnd gebürlichkeit zur vnkeuschheit vnd vnzucht begeben. Derwegen so haben wir in zweenen Constitutionen vnserm Codici eynverleibt/eynschreibung vnd benennung gethan/ vnd inen ire krafft vnd macht genommen / das eine im fünfften Buch von den Erbschafften der Kinder gesetzt/ welche Kinder nach dem die Mutter sich anderwerts bestatt hat / verstorben sind / handelt. Die andere Satzung im sechsten Buch vnder dem Titel Ad Senatusconsultum Tertullianum, vnd redt von den Weibern welche zwar wider zur Ehe griffen haben / ehe vnd zuvor aber sie solchs gethan haben / sind inen die Kinder abgestorben gewesen/ derwegen so sol se die Mutter gar vñ ganz zugleich mit den Brüdern zur Erbschafft erfordert vñ beruffen werdē/vñ dieselbig Erbschafft mit ganzem fellē vñ festem rechtē behaltē vñ keinen schade vö der zwenye Ehe wegē nemen. Es sol aber diß Gesetz in gegenwertiger



wertiger zwyspalt/ welcher diesem Gesetze anfang vnd ursach geben hat / krafft haben / also zwar daß die Mutter zugleich mit der Tochter in der Erbschafft succedirt vnd erbet/ oder wo sie setzt succediert hat/dz sie die Erbschafft vnwiderrüfflich behaltē mag/ vnd von wegen der andern oder zwayten irer bestatens ganz vnd gar keinen nachtheil oder schaden nemme / als die ganz vnd gar mit der Tochter ein Eigenthumerin worden ist der Erbschafft zu gleich mit der Tochter. Es sol zwar ein herrlich/löblich vnd hochbegirlich Sach seyn / vnd dafür gehalten werden / wo die Weiber sich also vnd dermassen tapffer kündten züchtig vnd schamhaft halten vñ erzeigen/das sie welches Betts sie erslich beschritten vnd empfunden haben/das selbig auch nach seinem absterben für vnd für vnderückt halten (welche Weiber nun solchs thun/dieselbigen ehren vnd loben wir / vnd achten sie mit lobe nit weit vö der Junckfrawtschaft seyn) Wo sie aber solchs nit also thun mögen/vnd der natur in dem nit widerstehen/noch sich in keuschheit enthalten können (welcher schwachheit dan die jungen Weiber oftmals vnderworffen sind) sol es inen doch nit zur Pene oder straffe gereichen/ oder inen die gemeine Apostolische Gesetze verboten seyn/ sondern mögen züchtiglich sich zur andern Ehe begeben/ in dem sie von aller leichtfertigkeit vnd geilheit sich sunst enthalten/ vñ gleichwol nit destoweniger sich der Kinder Erbschafft gebrauchen. Darauß dann ein solchs zwar kompt/ das die Mutter ire Kinder desto hefftiger lieben / vnd weil sie schwärer straffe nit vnderworffen/ sie die Kinder auch nit als Feinde achten oder halten. Derwegen wie wir die Vätter/ wann sie widerumb zur Ehe greiffen/ von der Kinder Güter succession nit entsetzen (dan kein Gesetz ist/ das solches vorschreibt oder gebeut) also entsetzen oder schliessen wir auch nit auß die Mütter wo sie zur zwayten Ehe sich begeben / nit von der succession der Kinder/ sie seyen entweder vor oder nach der zwayten Ehe mit tode abgangen/ Sonderlich aber wann nit auß vnrichtigkeit des Gesetzes die Kinder zuvor sterben / vnd lassen kein Kinder oder Enckel nach sich / gleichwol die straffe bleibt auff der Mutter / daß sie den Kindern in den Gütern succediert / ob sie die Kinder auch one Kinder verstürben / Vnd solches were ein herrlicher grosser lohn der Geburt/ des aufferziehens vnd wartung / welcher lohn den Müttern gebürt/ nemlich/das sie von wegen rechter gebürlicher Ehe / hindan gesetzt aller Menschlichen freundtlichkeit / vnd one alle



## Justiniani desz Keisers

one alle vrsachen von irer Kinder Erbschafften soltē abgetrieben vnd außgeschlossen werden / vñ aber zu solcher Erbschafft an ire der Mutter statt etwan ein weit Gesipter verwandter solt berufen vnd erfordert werden. Darumb so sollen hinfüro hernachmals die Müttern irer Kinder Erben seyn / vnd sol diß Gesatz diesen Lob haben / das es die freundtlichkeit zwischen den Kindern vñ Eltern mehret / vnd die Kinder den Müttern conciliert / freundtlich vnd angenehme macht. Auff das aber vnd damit wir diß theil oder stück desz Gesatzes in ein kurzen begriff ziehen vnd fasseten / so setzen vnd ordnen wir / nach dem vnd dierweil wir die Mutter (wie oben gesagt ist) dem Vatter verglichen habē / dz sie im widerleggs Gut / in donatione propter nuptias, die straffe dermassen wie der Vatter im heurat Gut (in dote) leiden vnd tragen muß / aber beyde die Mutter so wol als der Vatter die Kinder erben / nach dem sich die Sach begeben / Vnd ligt nichts daran / wann in der Kinds Erbe die Succession geschehen sol / es habe die Mutter allbereit zur andern Ehe gegriffen oder noch nit. Sie aber die sich wider bestatt hat / sol der widerlege / donatione propter nuptias, wider zu dē theil / darin sie den Son dz Kind erbt / gebrauchē / sondern es sol dasselbig theil den andern Kindern allein zu gewinne kommen / als das jnen vom Gesatz gegeben / vñ nit vor ein Kindstheil geachtet wirt / vnd noch nit die natur desz widerlege guts (donationis propter nuptias) von sich abgelegt hat. Welchs zwar auch in denen Weibern gehalten werdt sol / welche weiter sich nit widerumb zur Ehe begeben haben / vnd allbereit den Kindern succedirt sind / ob sie sich darnach auch widerumb bestatten würden / Vnd sol diß zwar wie es hievor geschrieben ist / krafft eins ewigen gesatzes haben.

Weiter aber ist noch ein anderz auß dem Tractat vnd verhandlung der Weiber / so sich wider zur Ehe begeben / auß geschepffter vrsachen desz widerlege Guts / donatione propter nuptias, obengesagte / zuzuthun. Die alte Constitutiones vñ Gesetze / wie wissentlich ist / geben gewalt vnd lassen dem Weibe zu / welche widerumb frenet / das sie die kure hat vnd erwehelen mag / ob sie das widerlege Gut / donationem propter nuptias, so ferrn sich die Pacta vñ gedinge erstrecken / nemmen / vnd ein tåglichen benügen setzen / die Güter welche sie empfangen hat / nach irem tod / den Kindern widerumb zuzustellen / oder wo sie das nit thun



thun wolt/oder villeicht kein benüge finden oder bekömen möcht/  
 das dir die widerlege donatio propter nuptias, bey den  
 Kindern residirt vnd bleibe/ vnd sie ire dieselbig zeit den gewin  
 vnd wucher des vierdten theils entrichten/ welchs wir auß man-  
 nigfaltigkeit der Sachen bedacht vnd betwogen/den Kindern ge-  
 fährlich seyn befunden haben/ Darumb weil die widerlege / do-  
 natio propter nuptias, in dem besitz vnd ligenden Gütern/  
 possessionibus were/ sie aber kein Gelt hetten/ alle Vätterliche  
 Güter verkauffen müsten/ auff daß sie die Pension oder Zins/  
 nemlich des widerlege Guts/ propter nuptias donationis,  
 welche doch ganz vñ gar zu seiner zeit widerum zu inen den Kin-  
 dern fallen würde/entrichten vñ bezahlen. Solchs/ sprich ich/dies  
 weil wir letzlich auch vermerckt / habē wir auff dise weise vñ maß  
 gesetzt vnd geordnet/Nemlich so jemand Güter zur widerlage/in  
 donationem ante nuptias gibt / welche alle barschafft oder  
 fahrende Hab sind/derselbigen Güter nießbrauch aller sol bey der  
 Mutter bleiben/vñ sie ine habē/nit abschlagen noch verweigern/  
 noch auch von den Kindern denselbigē wehrt noch gewinne oder  
 wucher fordern/ sondern sorge vnd achtung auff sie haben sol/  
 so ferrne vnd weit das Gesake den Nießbreuchern usufructua-  
 rijs gestattet vnd zulesset / vnd sol dieselbigen Güter verhüten vñ  
 bewaren/ vermöge vnd inhalt der alten Gesake so lang die Kin-  
 der in leben sind. Aber wo die Kinder alle verfielen/nach vnserm  
 Gesak/im fall zwar da die Mutter kein Kinder hette/sol das vber-  
 rig von Kindern verlassen/den Erben werden behalten.

Wo aber alles widerlege Gut / ante nuptias donatione,  
 bar gelt oder andere bewegliche Güter weren / damit dann die  
 Mutter den viertheiligen wucher mit versicherung nach den Ge-  
 saken/wie jetzt gemeldt nemmend/das Gelt von den Kindern er-  
 fordert/es were dann des Manns substanz oberflüssig vñ gnug-  
 sam/vnd der Mutter Golt/ Silber/ Kleider vnd alles verschrie-  
 ben vnd zugestellt. Alßdan so geben wir der Mutter die küre oder  
 wahl / ob sie die Güter annemen / vnd die Bürgschafftliche ver-  
 sicherung thun wil/oder vermöge der vorigen ersten Gesake / vñ  
 vnser / den vorgedachten gewin vnd wucher nemmen. Aber wo  
 die Güter vermengert weren / vnd die widerlege Gabe zum theil  
 bargelt/zum theil vnbelegliche Güter weren / so sollen die vnbe-  
 wegliche Güter zwar gantzlich bey der Mutter residiren/also daß  
 sie die



## Justiniani des Keisers

sie die narung darvon habe / aber in den beweglichen Gütern sol es dergleichen geschehen vnd gehalten werden / wie wir zuvor gesetzt haben / wann alle Habe vnd Güter der widerlege / donationis ante nuptias, in den beweglichen Gütern stehet.

*Hic tractatus  
apud Haloan-  
drum in No-  
uellis 19. tra-  
ctatus est.*

Es sol auch diß was voriger zeit so zum theil dunckel gesetzt / zum theil selten vor Gericht bedacht worden ist / leßlich auch klärrers gesetzt / begriffen vnd in brauch vor Gericht gebracht werdē / damit vnser meinung nach jederman daselbs hülff zu finden vnd zu bekommen wisse. Dann wo sie etliche zusammen vermehlen durch heyraths / dotalibus, vnd widerlege / donationis ante nuptias, Brieff oder Instrument auffrichtung / darnach zwar der Ehemann die widerlege ante nuptias donationem, offeriert vnd anbeut / vnd die Hausfrauwen das heyrath Gut dotem verschreibt / oder daß sie es / oder der Vatter / oder wann ein anderer extraneus, gebe / welchs heyratgut / dos, darnach durch die ganze zeit des Ehestands dem Ehemann nit entrichten noch bezalt wirt / da er die ganze zeit die Bürde vnd Last der Ehe getragen hat / vnd wirt die Ehe durch absterben des Manns dissoluiert vnd auffgelöset / da were zwar vnbilllich daß die so dem Ehemann das Heuratgut / dotem, nit geben noch entricht hette / solt die widerlege / donationem ante nuptias, empfangen oder nehmen. Wo sie es aber gegeben hett / vnd doch nit ganz oder zumal / so sol sie auch die widerlege so weit fordern / sovil sie Heuratguts gebracht hat / quatenus dotem obtulit, Dieweil wir der gleichheit vnd billichkeit liebhaber seyn / vnd die billichkeit vnd gleichheit in andern dingen so wol als in Ehesachen statt vñ vortzug habē wollen. Daher so wirt gesagt / welche nichts bracht hat / sol nichts empfangen oder nehmen / Welche weniger geben hat / dann sie zugesagt vnd verheissen hat zu geben / sol nur allein so vil nehmen so vil sie zugebracht hat / vnd sol ein solchs diesem Gesatz ein fein zuwachß seyn / welchs Gesatz vil erkennt / welche ob sie wol allzeit in streyt gezogen werden / so sind sie doch kümmerlich zu dieser zeit zur rechtlichen erörterung vnd saking gebracht worden. Vnd wir wollen zwar das diß Gesatz / wie es vrsach geben hat zu machen / das es auch in denen Sachen / welche noch für Gericht hangen / vnd auch welche sich hernach zutragen werden / bey den Nachkömmlingen gehalten sollen werden. Darumb was vns in dem gefallen hat / das sol deine herrlichkeit sich beflüssigen inns werck



werck/ vnd zum ende zu bringen / vnd jedermann durch dein Ges  
bott öffentlich kundt vnd bekant zumachen/ das es in allen Stets  
ten welche vnsern Sakung vnd Regierung vnderworffen sind/  
also wie es von vns gesetzt vnd geordent ist/ gehalten/vñ mennig  
lich kündig zu wissen vnd bekant werde. Datum den 15. Calend.  
Aprilis zu Constantinopolis. Bilisario uiro clariss. Consule.

## Es sol ein benennte gewisse

anzal sein der Clericken oder Geistlichen der heiligen grös  
sern Kirchen vnd auch der andern heiligen Kirchen dieser  
Keiserlichen Statt.

### Die dritt Constitutio vnd Sakung.

Keiser Justinianus A. Epiphanio /dieser Königlichen Statt  
Erzbischoff / vnd dessen ganzen Lands Patriarchen.

**S** Ir haben zwar vor langst durch ein gemein Befatz so  
wol an dich O lieber Patriarcha/ als an die andern hei  
ligen Patriarchen/ von ordnung der heiligen Bischoff  
vnd ehrwürdigsten Clericken oder Geistlichen/ desglei  
chen auch der Weiber vnd Kirchendiener/ vñ das der geordenten  
zal nit die alte maß überschritte/ schriftlich disponiert vnd gesetzt/  
was vns bedaucht hat ehrlich vnd ziemlich seyn/ vnd den heiligen  
Regeln gemess. Aber diß Befatz schreiben wir sonderlich an deine  
heiligkeit / mit eyntheilung vnd eynbringung in ein ordnung die  
dinge welche zur zale der ehrwürdigsten Clericken vñ Geistlichen  
in dieser Statt gehören. Vnd dieweil schier nichts deren dinge  
welche ehrlich vnd schöne sind/ wo die maß obertretté wirt/ ziem  
lich ist/ so sol zwar auch der ehrwürdigsten Clericken vnd Geistli  
chen / oder ehrwürdigen Diaconissen Dienerinnen/ so vil geordi  
niert werden / auff das in nering vnd erhaltung derselbigen die  
heilige grössere Kirch nit in die not grosser schulde kome oder fall/  
vnd also allenzeln in das eusserst vnermögen vnd armut gerah  
t oder gebracht werde. Dañ wir haben erfarn vnd befunden/ das  
diser Königlichen Statt grösser Kirch / die Mutter vnser Kei  
serthumbs der ursachen halben durch so grosse schulden verunrü  
wigt worden/ das einzele vnd einer jeden besonder Person ero  
gationes vnd darstreckung auff die ehrwürdigen Clericken vnd  
Geistlichen gelegt / anders nit hat geschehen mögen/ dañ das zu



## Justiniani desß Keisers

vor ein mercklich vnmeßliche summa gelts zum theil auff vnderpfandes verpflichtung/zum theil durch pfandgebung auff die besten ligende Güter / Lenderen vñ in den Vorstetten auffnehmen vnd auffbringen haben müssen. Derwegen so hat vns bedauht vnd gefallen / das wir vns selbs zu erforschung vnd erkündigung der Sachē eynliessen/wie es vñ anfang darmit ein gestalt gehabt hette/vnd was darnach die zeit geben vnd gebracht hette. So wir dann von allen theilen oder seyten her den Sachen nachgeforschet/ haben wir befunden das die jenigen welche etwa der heilige Kirchen ein in dieser Keiserlichen Statt erbauwet haben / nit allein sorgē auffß gebeuwe gelegt / sondern auch das den heiligen Heusern / welche sie selbs angefangen vnd sürgenommen/gnugsame versorgung der außgiff geschehe/vnd sie oberlegten vñ rechneten wie vil Priester durch ein jede Kirche zu habē sich geziemet/wie vil Diener/Diacken/entweder Mañs oder Frauuens Personen/wie vil Subdiacken/dergleichen auch Senger / Leser vnd Auffschliesser/vnd den kosten was vnd wie viel darauff gehört zu überschlagen vnd zu rechnen/ ober das auch hinzugethan sonderliche Kenthe / welche disem irem sürnehmen gnugsam sey / vnd nit ein solcher hauffe oder menge zukomme/die nit davon entricht vnd bezalt werden kündt. Vnd ist zwar solchs in solcher Obseruation vñ Ordnung ein lange zeit bliebē / Vnd so lange es also blieben vñ gehalten worden/so lange habē sie vñ ire mitzugeordnete von der heiligen Kirchen Güter gnug gehabt. Da sich aber die Gottesliebende Bischoffe durch etliche tägliche bitt dahin bewegen lassen/vñ dahin begeben/ das sie vil geordnet haben/ ist zwar der kosten auffgewachsen vnd zu einer vnmeßlichen größe kommen/vnd sind allenthalben die Gläubiger vnd der Bucher eyngefallen/ vñ zu lest von wege desß wanckenden schwachen Glaubens haltens auch zwar kein Creditores mehr gefunden (welches ein vnwürdigs ding gewesen/auch in keinem einzelem haushalten/wie gleich solchs sürgenommen were/ zu leiden) seind also durch die notturfft die alienationes vnd vereufferungen der Güter/so in den Gesetzen verbotten / erzwungen worden / das zu lest auß solchem vnartigem vngeschickten wesen vnd handel weder die Feldtgüter/ Lenderen / noch auch die Stattgüter / suburbia, zu vnderpfanden vnd pfandschafften gnugsam gewesen / auch der vrsachen halben die menge der Gläubiger nit gnugsam / vnd sie zu eufferstem vnvermögen vnd dürfftigkeit kommen / vnd lenger den



den Dienern narung vnd vnderhaltung nit haben darreichen vnd geben mögen/ ja auch wol zu fast beschwärllichem stande vnd wesen gerahet sind / also das die Kirch von allen Gütern hat abtretten vnd cediern müssen / welchs wir vns auch schemen zu sagen/vñ damit es hinfüro nit geschehe gern fürsehen wolten. Dañ weil niemand gern sihet oder hat das ober sein vermögen Habe vnd Gut kosten auffgewendet werde/ warumb wolten wir dann nit auch solche dinge vnd Sachen zu vnserer sorge vnd bedencken erfordern? Ferrner weil man nit sol von allen Orten her Güter zum kosten suchen vnd zusammen bringen (dann solchs war einem vnersettigtem geitze/ auch wol einer vnmitlen Gottlosigkeit gleich) sondern auß messiglichem vermögē/Hab vñ Gütern/den kostē temperiern/messigen vñ miltern / derwegē so wöllē wir sūglich vñ bequemlich/was solchs belangt in ein Gefaß fassen/vñ die vnendliche vnmesigkeit öffentlich durch ein heilsame Artzney austreiben. Darumb so setzen/wöllē vnd gebieten wir/ das die ehrwürdigsten Clericken vnd Geistlichen/ vnd die dienende Wetsber vñ Auffschliesser/ welche biß noch an disen tag/ in derselbigen heiligen größern Kirchen vnd andern heiligen Heusern bleiben vnd gewesen / darinn in der form vnd gestalt / in welcher sie sezt noch sind/bleiben sollen/ Dann wir das/was vnd wie es sezt vnd ist/nit schmälern noch verringern/ sondern vil mehr in disem Gefaß begriffen/auff das wir dem künfftigen fürsehung thun. Aber in künfftiger zeit sol gar kein Ordnung oder ändrung geschehen/biß so lang die größe vñ anzal der Clericken von der Kirchen edificatorn fürgenommen / widerumb gebracht werde/vnd war zwar der Ehrwürdigste Clericken vñ Geistlichen der heilige grosser Kirchen vnserer Königlichē Statt Mensur vnd maß mit gewissen enden beschrieben/vnd gar in ein enges zusammen gezogen/zu welcher zeit noch die heilig grosse Kirch allein gewesen ist. Nach dem aber darnach das ehrwürdig Haus der heiligen vnd hochgelobten Junckfrauen Marien/der Gebererin Gottes/in der nehe vnd Nachbarschafft der heiligen grosser Kirchen gesetzt worden / vnd von der Verina seliger gedechtnuß zu erbawen angefangen worden ist/desgleichen das Geistlich Haus des heiligen Marteners Theodori von Sphracio löblicher gedechtnuß geweiht/vnd das ehrlich Haus der heiligen Trenes/der heiligen grossen Kirchen copuliert vnd zugethan worden ist / so ist vñ möglich die anzal zu redigieren vnd wider zubringen in den alten



## Justiniani desz Keisers

zale/dierweil so vilen Kirchen zugleich etliche wenige Personen nit  
können ob oder gnug seyn/vnd weil diser dreyer Kirchen vñ Heu-  
ser keines besonder Clericken oder Geistlichen hat/ sondern in der  
gemein sich gebraucht deren / welche zu der heiligen grosser Kir-  
chen gehören / welche alle nach der ordnung vnd als in einem be-  
zirck vnd vmbgang jr heilige ampt vnd befehl verrichten / sonder-  
lich vnd fürnemlich aber mit grosser menge auß der Kezer ver-  
samlungen zu der heiligen grossen Kirchen zum theil auß Gottes  
vnd vnsers Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi gnade/zum  
theil auß vermanungē/ mühe vñ arbeit vnsers zuthuns/ also das  
zwoyfach mehr dann von anfang die dienst zum milten Christli-  
chen gebrauch zu verrichten verordnet werden müssen. Darumb  
so wöllen / befehlen vnd gebieten wir / das in der heiligen grossen  
Kirchen nit ober sechzig Priester / aber Diacken vnd Diener nit  
ober hundert Manns Personen/Weiber vierzig/ vnd Subdia-  
ken/Vnderdiener neunzig / Leser aber ober hundert vnd zehen/  
Senger ober fünf vnd zwenzig nit seyn sollen. Auff das vnd da-  
mit die ganz zal der ehrwürdigen Clericken der grosser Kirchen  
in die vier hundert fünf vnd zwenzig Personen / vnd ober das  
hundert Ostiarien/Auffschliesser/wie mans nennet/ seyn. Dar-  
umb so sollen in der heiligsten grosser Kirchen dieser Keiserlichen  
Statt / vnd in den dreyen heiligen ire zugethanen Heusern ein  
solche obgemeldte menge der Clericken seyn / vnd keiner der sent-  
gen/welche jezundt sind/verstossen oder verworffen seyn/ ob wol  
die größe vnd vielheit mehrer ist dann wir sie gerechend vnd an-  
geschlagen haben/vnd sol auch niemand ober solche zal/ durch et-  
nige Ordnung/welche zu dieser zeit sind/hinzu gethan werden/so  
lang die mensura / menge vnd größe bey vnd inswendig dieser zal  
bleibt vnd bestehet. Mit disem anhang/ damit nit wie es bisz da-  
her vnziemlich vnd vngedürlich gepflegt hat zugesehehen/ her-  
nachmals im gebrauch gehalten werde / das die ehrwürdige Cle-  
ricken etliche in die heilige Kirchen / in welche sie entweder hie  
oder durch die Prouincien geordnet sind/abziehen vnd zu bleiben  
sich wegern/vnd durch Patrocinia hülff/bitt vnd vorschub zu der  
heiligen grossern vnd zu derselbigen Clericken vnd Geistlichen  
sich begeben / welchs wir in allwege hinfüro zu geschehen verbie-  
ten. Dann weil wir in den heiligen Klöstern verbieten / das kei-  
ner auß einem in das ander lauff/ so wöllen wir viel weniger  
den Ehrwürdigen Clericken solches verhängen / gestatten noch zu  
lassen/



lassen / Haltens darfür / das solche begirde oder fürwitz ein ansehen vnd gestalt habe eins genieß / eigen nutz vnd Zarmarckts.

Sunst wo auch solche transition vnd veränderung / entweder deiner Heiligkeit / oder zur zeit der Keiserlichen Matestat gefallen vnd bebeglich seyn würde / so sol es doch auff kein ander weise fürgenommen werden oder geschehen / dann auff die zale / wie wir oben benennt haben / das solche transitio / veränderung vnd verwechßlung / an statt deß abgehenden vnd gebrechens geschehe / vnd kein vbergezelter Supernumerarius eynschleiche / welchs wir keins wegs gestatten noch zulassen.

Vnd diß sey zwar von der heiligen grösser Kirchen gesagt / Aber in allen andern Kirchen / welche die heilige grössere Kirche in frem kosten helt / vnd inen die expensß vorstreckt / da ordnen vnd gebieten wir / das die jenigen welche zur jetzigen zeit sind / dergleichen auch sie selbs / in derselbigen form vnd gestalt bleiben sollen / aber hernachmals niemand ordiniert werden sol / es sey dann zu vor zum Statut vnd Gesatz einer jeden Kirchen ( wie mans nennet ) was die Erbauwer Aedificatores derselbigen von anfang determiniert / gesetzt vnd geordnet haben / der Priester zugleich vnd Diacken / Diener / beyde Manns vnd Frauuens geschlechts / vnd der Subdiacken oder Nachdiener / deßgleichen Leser / Senger vnd Auffschliesser / oder Ostiarien zal geordnet vnd gemacht / vnd keiner mehr vnder solcher zeit hinzu gethan werden. Dann wir selbs wöllen vorsehung thun vñ verhüten das von vns solchs nit sol geschehen / oder das wir etliche Verordenten schicken / noch auch vnserer Befehlhaber vñ Amptleute einer solchs thue / in hut vnd achthabung vnseres Gesatzes. Vnd sol der heilig Erzbischoff vnd Patriarch / Erzvatter dieser Königlichen Statt / macht vnd gewalt habē solcher verordnung zu widersprechen / ob auch etwa von Hofe der befehl käme / dan beyde welcher befihlet / vñ dem befohlen wirt / sollen der Kirchen vnd Geistlichen Censur befehl vñ gebott vnderworffen seyn / wo sie etwas der gestalt begiengen vnd verwirckte. Also auch in der andern Kirchē / welche ire narung vñ erhaltung auß der heiligen grösser Kirchen nit haben / ist nit bequemlich / das darin die vilheit dero so ordiniert werde sollen / eyn gelassen / damit die maß so im anfang gesetzt hinsüro vberschrittē werde / auch damit nit etwa die jenige / so die heilige Ampt darinē thun / zur vnmeßlichen vilheit vñ mengē gerahen / vñ vnder sich die eynkommende gefelle vnd Zinse / so auß miltter Gottseliger



Leute zulage erlangt vnd bekommen sind / vertheilet vnd verbracht werden / vnd sehen dann das sie irer maß nit können gnügen thun / fallen in groß trawrens vnd bekümmernuß ires gemüts. Wo aber der heilig Erzbischoff / welcher der heiliger grosser Kirchen vorsteht / ober die mensur vnd maß in derselbigen heiligen grosser Kirchen / oder in andern Kirchen gesetzt / ordiniern würde / vnd die Gottesgeliebten derselbigen heiligen Kirchen Deconomi oder Schaffner den kosten dahin von den Kirchen Renthen anwendeten / darlegten vnd außgeben / sollen sie so wol als auch der heilig Patriarch vnd Erzwatter / welcher sine solchs zugelassen vnd gestattet hat / von dem iren / vnd irem eigenen gelt erstatten vnd widergeben. Dann sie wissen sollen / wo sie ein solchs begiengen / das sie nit allein den heiligen Patriarchen vnd Erzwätern / welche einem solchen Oberfarer succediern vnd im Ampt nachfolgen / vnd den folgenden Deconomis / sondern auch allen andern ehrwürdigen Clericken vnd Geistlichen / solcher dingen fleissig nachzuforschen / vnd wann es geschicht zu verbieten vñ für die Keiserliche Mateset zu bringen vñ anzuzeigē / wir hiemit gewalt vñ macht geben / damit vnd auff das wo solchs kundt vnd wissend wirt auß der Deconomer vñ Schaffner / die solchs thun / oder auch deszulassenden Erzbischoffs Güter / der heilige grosser Kirchen zu halten befehle / auff das nit widerumb ein solche confusio vnd betrübung darinn fürfalle. Wann aber der handel zur vorigen maß widerumb bracht ist / alsdann sol frey seyn zu ordnen / doch so fern das sie die gemeldt maß nit überschreiten / oder die zal übergehen / noch auch böser betrug darinn gebraucht werde. Dann wir verhängen vnd gestätten keins wegs / wie viel im Maul führen vnd sagen / man hab zwar macht vnd gewalt gnug zu ordiniern / aber Prebenden vnd vnderhaltung zu geben nit / dieweil die solchs sagen / welche zerstörung vnd confusion geben vnd suchen / oder ober zuligender zal zuthun / andere mehr Collegia für vns stifften wöllen / bevorab vnd sonderlich dieweil solche ding viel verforthellung vnd circumscriptiones oder auch betrug bringt / das vnder dem schein der narung gebung / sie inen andere wege eines vnersettigten gesetz suchen vnd finden. Darumb so verbieten wir solches auch / vnd bringens vnder die Geistlichen / wie sie es nennen / Sensus vnd straffe / vermeinend es sol fast nützlich vnd vortreglich seyn / wo die heilige grosse Kirch weder den Gläubigern verhasst /

noch



noch mit beschwärlichen Sachen geengstiget vnd bekümmert werde / noch auch für vnd für in armut stecken / sondern sie in aller dinge gnüge vnd oberfluß sehen / Dann wie wir den kosten jr gebürend vñ zugehörig auff gewisses gerechend vñ beschriebē habē / also wil sichs auch gebüren / dz der heilig Patriarch vñ Erzvatter zur zeit / vñ die ehrwürdigsten Clericken vñ Geistlichen sich ombsehen / auff das nit der oberig kosten / welcher auß der Kirchen Renten vnd gefelle / anders dann in milte Gottselige vnd Gott angenehme Sachen angewendet werde / vnd das solche Renten vnd kosten an die gewendet werde / welche in warheit sein bedürffen vnd mangel leiden / vnd anders woher nit haben davon sie leben ( dann diese dinge pflegen Gott den H E R R E N zu versüßen ) vnd aber nit durch vorschub vnd Menschlichen fleiß an die Reichen vnd Habhafften solche Güter getheilet werden / welche zur Kirchen vñ Geistlichen vnderhaltung gehöre / daß davon die Dürfftigen irer Leibs notturfft verkürzt werden. Dann es sollen die Beliebten Gottes Deconomi vnd Schaffner wissen / die so jetzt sind so wol als die künfftig seyn werden / daß wa sie etwas in dem ubels begehen oder mißhandeln werden / sie nit allein der Göttlichen straffe vnderworffen seyn / sondern auch von iren eigenen Gütern der heiligen Kirchen iren schaden keren vnd erstaten werden müssen. Derwegen so befehlen vnd gebieten wir / das deme heiligkeit / welche von anfang vnd bey nach von jugend auff durch alle Priesterliche graden vnd würdigkeit / die heilig Kirch geehret vnd geziert hat / als die auch auß Priestern ire Geschlecht vnd vrsprung führet / in ewigkeit verhüten vnd beswaren wirdt / gewißlich wissend vnd darfür haltend / das vns der nuß vnd gedeihen der heiligen Kirchen nit weniger sorge macht dann vnser eigen leben vnd wolfsart. Datum 17. Calend. April. Domino Bilisario uiro clariff. Consule.

## Summarische Auslegung

nechster obgesetzter dritten Nouell Constitution / das die zal der Clericken sol benennet vnd gewiß seyn.

**A**uff das vnd damit die alte Christliche Kirch allezeit einen Same vnd ersetzung hett / deren welche die heiligen Ampt vnd Dienst je zuzeiten



## IIVZ Justiniani des Kaisers

zuzeiten verrichten / vnd denen Bischoffen oder Diacken succedierten  
 vnd nachfolgte / hat sie ein ehrlich Collegium / Gesellschaft oder versam-  
 lung / frommer / Gottseliger Jünglingen gehabt / welche sich ganz vnd  
 gar zu dem dienst der Kirchen angeben haben / vnd zu solchem gebrauch  
*Concilium 74-  
sens.* vnderricht vnd angeführt sind worden / wie darnach auch das Concilium  
 Vasense befohlen vnd gebotten hat / nemlich das in gemeinem kosten der  
 Kirchen / Studenten vnd junge fleissige Leute zu heiligen Göttlichen  
 Amptern vnd Diensten auffgezogen / angeführt vñ vnderwiesen werden  
 solten. Vnd werden zwar derselbigen vorzeiten eigentlich vnd mit son-  
 derm namen Clerici / Clericken oder Geistlichen genennt / vnd wurden in  
 vnd mit besonderer eigener gewisser Lehre vnderrichtet / geübt vnd ge-  
 braucht. Erstlich ward jnen befohlen sorge vñ achtung darauff zu habē /  
 die Kirch auff vñ zuzuehau / vñ wurden darumb auff Griechische sprach  
*πυλωροί,* Thurbüter oder Thurwarter genent / auff Latinisch Ostiarij. Aber  
 zur zeit Kaisers Justiniani ist solcher Thurbüter oder Pfortenhüter /  
 Ostiariorum ampt vnd befehl etwas grössers vnd höhers (davor mans  
 helt) gewesen. Darnach ward jnen befohlen / das sie dem Bischoffe zur  
 handt vnd dienst gehen / auff jne warten / vnd die Hausdienst vnd befehl  
 thun vnd aufrichten / jne auch zu ehren auffwarten / hin vnd wider fol-  
 gen solten. Daher vnd darumb wurden sie *ἀκολούθοι*, id est, consecutores, mit  
 vnd Nachfolger genennt. Darnach siengen sie an auff vnd von dem Pre-  
 digstule dem Volck die heilige Schrift vorzulesen oder recitiern / vñ wur-  
 den genent *ἀναγνώσαι*, id est, Lectores, uel recognitores: Oder siengen an in der  
 Gemein vnd in versammlung der Christen die psalmen vnd Geistlichen  
 Lieder zu singen / vnd wurden genent *ψαλμοὶ*, psalmen vnd Geistlicher  
 Lieder Singer oder Vorsenger / Dann das die alten Christen gepflegt ha-  
 ben dem Herren Christo psalmen vñ Geistliche Lieder zu singē / bezeugt  
 vnd zeiget auch Plinius an in den Episteln vñ Sendbrieffen an den Kai-  
 ser Traianum / Vnd schribt zwar Epiphanius im dritten Buch / das die  
 Ordnung *ἀναγνώσων*, oder der Leser / sey hin vnd her auß allen zusamen ge-  
 lesen worden / als die jenigē / welche noch nit zu den Priestern gezelet oder  
 gerechnet sind worden / ja auch zur zeit des ersten Gregorij / Bischoffs vñ  
*A. cap. 88. lib. 4.  
epist. Gregorij.* Pabsts zu Rome. A. das ist etlich jar nach dem Kaiser Justinian in ei-  
 nem Concilio hart verbotten worden / das entweder die Priester oder  
 Diacken mit verlassung jres Ampts vnd befehls / sich zum gesenge bega-  
 ben / dann solchs gehört den jenigen / vnd dem geringen Orden zu. Sovil  
 die Diacken vñ Kirchendiener belangt / war jr Ampt der Kirchen Reite  
 vnd eynkommen achtung zugeben / vnd sorge auff die Armen so vnder  
 dem Bischoff waren / zu haben / welchem sie jre Rechnung theten.

Solchs ist auch vil jar nach dem Kaiser Justiniano in vbung vnd  
 brauch blieben vnd gewesen / wie dessen vil Episteln vnd Sendbrieffe  
 obengedachts Bischoffs vnd Pabsts Gregorij zeugnuß geben. Als nun  
 aber auß täglichen oblationen Opffern vnd zubringen der milten Gott-  
 seligen andechtigen Menschen die Geistlichen vnd Kirchen Kennten  
 vnd Zinse sich gemehrt vñ gewachsen / da sind Archidiaconi / vornembste  
 Kirchendiener erwehlet vnd gesetzt worden / welche die Oberst vnd hö-  
 höste verwaltung vnd versorgung vnderhanden vnd in jrem befehl hat-  
 ten. Vñ das solche zwar auch vor Kaisers Justiniani zeitē gewesen seyen /  
 ist auch auß dem zu colligiern vnd abzunehmen / weil der heilig Hiero-  
 nymus jrer gedencft. Aber wie zu zeiten durch die nachlässigkeit vnd ver-  
 saumnus der Diacken die Bischoffe getrungen sind worden / die sorge der  
 Kirchen eynkommens vñ Kennten an sich zunehmen / also werden darnach  
 die Bi-

*Archidiaconi.*



die Bischoffe dafür geacht vnd gehalten / das sie solche Procuration vnd versorgung darnach von sich auff die Oeconomus Schaffner vnd Haushalter gelegt haben / Welcher hie offtmals der Keiser Justinianus gedenckt / es were dann solchs am meisten durch vorsichtigkeit der Keiser vnd Fürsten geschehen / weil auch wissentlich vnd kündig ist das alt Exempel des Königs Joas. Ferner so ist das auch stäts gehalten vnd angemerket worden / das die Kirchen Güter in vier theil getheilet worden / Das erst theil dem Bischoff gegeben wurde / der die arme Fremdling vnd Pilgerin hauset vnd herbergt vnd darvon erhielt. Das zweyte theil wurde an die Clericken / Geistliche jungē Personen / angewendet / sie darvon zu speisen vnd zu erhalten. Das dritt theil den Armen. Das vierdt theil an der Kirchen vnd Gottesheuser gebeuwe anzuwenden / dieselbigen dardurch zu bessern vnd zu erhalten. Das aber sovil Clericken vnd Geistlichen sich hin vnd her / vnd hin vnd wider allenthalten eyn drungen / das der Kirchen einkommens / gefelle vnd Reñte nit genug war sie zu nehren vnd zu erhalten / vnd diser hauffe müßiger fauler Leute die Kirch zu Constantinopel nit weniger schmehlich vnd verweiflich war dan sie mit Kosten beschwärt / so hat der Keiser Justinianus hie weiflich vnd vorsichtiglich geordent vnd gesetzt / das ein billiche rechtlich maß darin gehalten vnd fürgenomēn würde / vñ nur allein die notwendigsten Diener geordent vnd eyngesetzt / oder angenommen wurden / Wie dann auch vorzeiten in den Kirchen vñ Geistlichen Canonen oder Regeln gesetzt vñ geordent gewesen / nemlich das keiner one Titel vnd sonderlichs befehl / das er verwalten / bedienen vnd aufrichten sol / zum Geistlichen Kirchen / Orden vnd Collegio eyngeschrieben vnd angenommen sol werden. Vnd hat vorzeiten der Synodus das Concilium vnd gemein versammlung zu Calhedonich gesetzt vnd statuirt / das kein absolutæ ordinationes / das ist / one gewisse eigentliche bestimpte anzeigung des Orts / dem sie / welche ordiniert sind / dienen sollen / gemacht noch fürgenomēn würden. Derohalben so befehlet der Keiser Justinianus dem Erzbischoff zu Constantinopel / das er ein namhaffte gewisse anzal der Kirche Diener / wie solchs dise Constitutio vnd Satzung allhie beschreibet / ordne vnd setze / vnd darüber halt / vnd darüber weiter niemand vnbedacht vnd vnvorsichtiglich erwehlen oder annemen. Vorzeiten zwar ward keiner vnder den hauffen der Clericken one verwilligung des Volcks angenommen noch zugelassen / wie Cyprianus anzeigt im zweyten Buch der Sendbrieff / Vnd ist das Gesage Licinia bey den alten Römern / vnd das Gesage Domicia von den Sacerdotijs vñ Priestern nit fast vngleich gewesen / wie Cicero anzeigt gegen Kullum / vnd ist zwar zu mercken was Lampridius anzeigt / das noch zur zeit des Keisers Alexandri Severi bey den Christen gebreuchlich gewesen / das sie des Priesters / welchen sie erwehlet hatten / namen offentlich vorbrachten vnd anzeigten / auff das vnd damit sie aller meinung vnd willen von jme erforschet vnd vernehmen. Aber zur zeit Keisers Justiniani ist schier alles recht vnd wolgefallen die Clericken vnd Geistlichen zu erwehlen an die Bischoff gefallen vnd gestellt / Vnd hat der Keiser Justinianus diese seine Satzung von der gewissen rechtmessigen zal der Clericken / in der sechzehenden Novell Constitution widerumb erholt / confirmiert vnd bestätiget / vnd das auch darüber hinzu gesetzt / das so lang in einer Kirchen ein Clericus vber die benannte zal befunden / vnd der andern Kirchen mangel were / sol derselbig ehe vnd zuvor zum dienst beruffen vnd angenommen / dann ein ander neuwer elegiert oder gewehlet werden.

Das



## Justiniani des Kaisers

Das er aber auch allhie von der müßigen menge der faulen unnützen Clericken/dieselbig zu verringern gebotten hat / desgleichen auch von den Referendarien vnd Anzeigern des Kaiserlichen Palasts / davon hat er auch in der eylfften Nouell statuirt vnd verordnung gethan. Letzlich sollen wir ein mal auch erinnert / vermanet vñ bericht seyn / das die große Kirch zu Constantinopel / welcher hie vnd an andern orten so offemals gedencket / ein herrlicher / trefflicher Kaiserlicher Tempel der weißheit / Kunst vnd Sophie gewesen ist / welche erstlich zur zeit der beyden Kaiser Constantij vnd Juliani geweiht vnd auffgericht worden ist / Aber nach dem sie folgend durch vnversehentlichen brunst vnd brannt verwüestet / ist sie vom Kaiser Justiniano nit allein wider erbawen / sondern auch vil herrlicher gemehret vnd geziert worden. Von disen vnd andern solcher art gebeuwen des Kaisers Justiniani schreibt Procopius / den mag man sehen. Weiter sind auch nit da hinten zulassen die Hospital vnd siech oder armen Krancken Heuser / auff Griechisch genennt Prochotrophia vnd Xenodochia / wie er der Kaiser Justinianus derselbigen vil erbawen vnd auffgericht hat / laut vnd aufweisung der vierdten Nouell auch der hundert ein vnd dreissigsten Nouell Constitution / Vnd wirdt an beyden ortē gedacht des Xenodochij oder Gottshauses Sambsonis / vnd wirt auch Sambson derhalben gepreiset vnd gelobt beym Procopio im ersten Buch / von den Beuwen Kaisers Justiniani. So sol auch diß nit vberschritten werden / das allhie am ende der Kaiser Justinianus miltiglich vnd weißlich gebeut / das / nachdem den Kirchendienern ire narung vnd vnderhaltung gehandtreicht vñ gegeben wirt / sol auch das vberig den Armen gegeben vnd gehandtreicht werden / Diweil auch zu solchem gebrauch die alte Kirch allwege ire vermögen Güter angewendet hat. Wo man dessen älter zeugnuß vñ kundschafft zu haben oder zu wissen begert / der mag Tertulliani Schrifften von solchen dingen im Apologetico lesen.

## Die vierdt Nouell Consti-

tution vnd Satzung / das die Gläubiger erstlich die principal vnd Hauptschuldner annehmen sollen / Darnach wo sie nit bezalen kündten / die Befehlgeber die sich vor das benannte Gelt verpflichtet haben / oder bürge worden sind / fürzunehmen.

Derselbig Kaiser Justinianus dem löblichen herrlichen Johanni der Kaiserlichen Gericht Vorsteher vnd Verwalter.

**W**Dr langst ist zwar bey den Alten ein Gesatz fürbracht worden / aber wir wissen nit wie es auß dem gebrauch vñ vbung kommen sey / vnd doch von wegen teglicher zwispaltung der Sachen / so sich zutragen vnd begeben notwendig zu seyn erscheint / wo wir es widerumb erneuerten / vnd zu gemeinem nutz vnd besten herfür brechten / nit so schlecht vnd einfaltig



einfaltig wie es gesetzt gewesen zu referiren vnd anzuzeigen (die weil darinn ein theil ganz one vnderfchid gemeldt) sondern mit gebürlichem vnd Gott gefelligem zusatz vnderfcheiden / geachtet das wir darinn ein gutes herrlichs werck thun würden / Darumb so jemand gelt außleihet / vnd Hauptbürgen / oder Befehlgeber / oder defß gefakten benennnten gelts Schuldiger annimpt / so sol derselbig zwar im anfang mit alsbald den Befehlgeber / oder den Bürgen / oder auch defß benennnten gefakten gelts pflichtigen vnd Schuldner anlauffen oder annemmen / vnd den jenigen vnderlassen / welcher dz gelt entlehend hat / vñ dieweil den Intercessor vnrube vnd vngemach zuwenden / sondern er sol erslich den jenigen welcher das gelt auffgenommen vnd entlehend hat / conuenienn vnd gerichtlich ansuchen / vñ wo ers von im wider bekompt / sol er sich von den andern abhalten / dann was hat er mit andern vnd frembden zuthun / weil ime sezt allbereit vom Contrahenten selbs vergnügung vnd bezalung widerfaren ist? Wo er aber von dem welcher das gelt entnommen vnd entlehend hat / zum theil oder ganz nit wider bekommen kan / so mag er alsdann vor das theil sovil er nit vom Schuldner bekommen kan / den Bürgen / oder den Schuldner benennnten vnd gefakten gelds / oder den Mandatoren conuenienn vnd mit recht annemmen / vnd von ime / was noch außstendig ist / fordern vnd erlangen. Vnd diß zwar sol genzlich gehalten werden / so beyde der Principal so wol als der bürgen worden ist / oder befehl gegeben hat / oder sich fürs gelt gesetzt oder versprochen / gegenwertig sind / vnd vor dem gläubiger Creditori erscheinen. Sunst wo der Bürgen oder Mandator Befehlgeber / oder welcher sich defß benennnten gefakten gelts halben verpflichtet hat / gegenwertig were / aber der principal hauptschuldner were abwesende / so bedeuht es vns hart vnd schwär seyn / den Gläubiger anderßwohin zu weisen / weil er gegenwertiglich kan den Bürgen oder Mandator / oder *cōstitutæ pecuniæ reum* anfordern. Aber dessen zwar / auff was weise vnd maß es geschehen sol / wollen wir verfehung thun / dieweil das alte Gesak diß Orts kein außdrückliche gewisse weis vorschreibt / noch verfehung thut / ob wol der grosse herrlich Rechtslehrer Papinianus erslich davon geredt hat. Dertwegen fordert er vor Gericht den Bürgen oder Schuldner benennnts vnd gefakten gelts / oder den Mandatoren / vnd sol der Richter welcher die streytige Sach verhört vnd erkant / dem Bürgen zeit geben / defßgleichen dem



## Justiniani desz Keisers

Beflagten vnd Mandatori (dieweil von irer jedem deszgleichen geredt werden mag) den Hauptschuldner herbey oder bey die handt zubringen / wo sie wöllen / das er sich erslich der Sachen vnderfahē vnd annehmen / vnd sie zur hülff gehalten werden / Vnd sol der Richter in solcher Sachen den Bürgen / & constitutæ pecuniæ reum, & mandatorem (denen hülff erzeigt werden sol) dz sie so lang biß er vor Gericht bracht wirt / sich auffhalte mögen / zeit geben / nemlich denen so von seinet wegen molestirt vñ angefochten werden. Wo die zeit so darzu bestimpt ist / vergangen were (dieweil ein zeit vom Richter benennt werden sol) alsdann sol der Bürge / oder Mandator / oder constitutæ pecuniæ reus, zugleich zur Sachen antworten / vnd so der Gläubiger der forderung gegen dem vor welchen er bürgē wordē / befohl gethan oder das gelt constituir̄t hat / sol er die schuld zahlen / Dann es sol ehe nit zu der Schuldner Gütern griffen werden / wann sie von andern enngenommen sind / er hab dan zuvor durch Persönliche klag gegen vnd wider die Mandatores vnd Bürgen / vnd benenn̄te gelts beflagten / forderung gethan. Alsbald aber zu desz Principals Schuldners gütern / ob sie wol von andern in̄gehabt / vorgegrieffen / vnd derselbigen Detentatorn angefochten / sine vñ inen nit vergnügung beschicht / sol alsdann auch der Bürgen oder Befehlern / oder die sich vor das benenn̄t gelt schuldner gemacht haben / Güter angriffen werden. Solchs mag man auch sagen / wo solch alle inen sich verbunden hetten / oder mit vnderpfands klagen verhasst weren. Zwar gegen den Hauptschuldner vnd Güter / welche er bey sine hat / geben wir alle macht / es geschehe durch persönlich oder vnderpfands / oder der beyder klage vñ forderung eine / alsbald zu gebrauchen / welche er wil / setzen vñ wölle das die vor von vns vorgeschrieben weiß vnd ordnung in Personen vnd fellen gehalten werden sol / Vnd sagen solchs nit allein von den Gläubigern / sondern wo auch einer von jemand etwas kauffet / vnd darnach Bürgen zur werschafft / ob euictionem neme / welchen sie den zwayten / nemlich authorem secundum nennen / vnd das gekaufft Gut zum theil gewert vnd euinciert würde / da gegen dem Keuffer die klage erwichst / sol der Keuffer nit alsbald gegen den zwayten Authorem fortfaren / noch gegen den Inhaber der Güter desz Verkeuffers / sondern zuvor gegen dem Verkeuffer selbs / darnach gegen den zwaytē Authorem / vnd zulest



zu letst gegen den Inhaber/ nemlich mit demselbigen vnderscheid wie in gegenwertigen vnd abwesenden sich erhelt / welches wir vorhin so wol in den Bürgen/ in den Befehlern/ vnd benannten gelts Schuldneren / als auch in denen / welche gelt entliehen vnd geborgt/ haben gesetzt vnd gebotten. Dergleichen sol es statt haben auch in andern Contracten/ darinnen etliche zu Bürgen oder zu Mandatorn/ oder constitutæ pecuniæ rei, angenommen werden/ vnd in denen beydersents Principaln/ auch iren Erben vnd Successorn / vnd sol zwar das alt Gesetz widerumb des endes gelten / vnd vnser Vnderthanen mit gerechtigkeit vnd diesem vnderscheidt erquickten vnd erleichtern.

Was aber hernach folgt/ vnd den Menschen hülf vnd trost beweist/ ob es wol vilen Gläubigern nit fast angenehme seyn wirt/ so wirt es doch nichts destoweniger in betrachtung der freundschaftlichkeit/ von vns gesetzt vnd gebotten. Derwegen wo einer auff glauben vnd vermögen des ablehendes gelt glaubt / dem er zur bezalung nit gelt / sondern ligende Güter vnderlegt / aber der Gläubiger dringt dahin vnd begert genzlich sich mit gelt zu vergnügen / ob wol weder gelt noch einigs beweglichs Gut vorhanden / so sol dem Gläubiger durch vns frey stehen / ob er wöll auch vn bewegliche Güter vor Gelt anzunehmen/ Wo aber niemand vorhanden / welcher sein vn bewegliche Güter annimpt/ vnd der Gläubiger solchs rüchtbar macht vnd hin vnd her außbreitet/ seine Güter seyen ime verpflichtet/ dem er geliehen hat/ vnd dardurch die jenigen so zum kauff treten wölln/ abschreckt/ alsdann sollen in dieser Keiserlichen herrlichen Statt / die Obersten vnd vornehmsten/ nach maß des Gerichtzwangs einen jeden vom Gesatz vnd vns zugelassen/ aber in den Prouincien die Landpfleger vernehmung thun/ das ein fleissige gründliche achtung oder scheidung estimation in des Schuldners Gütern vorgenommen / den Gläubigern das vn beweglich Gut / nach anzal vnd grösse der schuldt/ mit versicherung vnd Caution/ was vnd wie vil der Schuldner vermag vnd geben kan/ angesetzt vnd zugestellt werden sol.

Sunst sol weiter in ansetzung solcher Güter dieser Proceß vnd sührung gehalten werden/ das welche zwar die besten vñ fürnehmsten sind/ dieselbigen sol er dem Gläubiger zuwenden / welche aber schnöder vnd geringer sind / dieselbigen sol er bey dem Schuldner bleiben lassen / dieweil vnbillich were / das der senig welcher Gelt außgelehend hat / vnd nit widerumb Gelt bekom-



## Justiniani desz Keisers

men könne/ sondern vn beweglichs Gut gezwungen würde anzunehmen / noch auch dergleichen desz Schuldners beste Güter empfangen sol / vnd sich allein dardurch trösten / das wiewol er nicht wider gelt bekommen hat / oder dero dinge etwas welche er mit im tragen köndt / das er jedoch ein ligend Gut oder possession haben möcht / die nit gar zu verachten were / Vñ erleucht zwar in dem ein augenscheinliche freundtlichkeit desz Gesatzes / vnd sollens die Gläubiger erkennen / das die Sach doch von notwegen dahin gebracht worden were / ob wir auch diß Gesatz nit beschrieben vñ gegeben hetten / Dann weder der Schuldner so desz Gelds bedürfftig / vnd kein Keuffer findet / würde anders nit thun / dann das er bonis cediert vnd von Gütern abtrette / vnd folgendes widerumb die Güter an den Gläubiger kernen / der das geborget vnd geglaubt gelt nit wider nehmen kündt. Daher was so wol dem Gläubiger / als dem Schuldner mit schmach vnd bitterm außgange hett begeben können / dasselbig haben wir mit höchster freundtlichkeit / vnd wie es einem Gesatzgeber wol ansteht vñ gebürt / temperiert vñ gemessiget / also dz wir den bedruckte Schuldner hülff thun / vnd den geschwinden scharppfen Gläubigern etwas vndienstlich angesehen werden / das wir inen aufflegen / dahin sie vnd darzu / wo sie vnserm Gebott vnghehorsam sind / gantzlich kommen werden. So aber der Gläubiger zwar willig were einen zu suchen / welcher die Güter kauffte / so sol der Schuldner solchs thun müssen auff gefallen desz Rechtens / mit vorgehender angebottnen caution vnd versicherung / welcher er gantzlich geben vnd leisten kan. Dann also sol allenthalben dem Gläubigers nutz vorgesehen werdē / das die Schuldner mit nichtē doch beschwärt werden / Den aber machen vñ constituieren wir in dem den alten Gesätzen folgend / welcher ein klage gegen jemand haben kan / ob wol auch kein ligend Gelt geben ist / aber ein ander art eins Contractis vorhanden were / das doch die gelts Distinctores vñ Außthuer setzen vmb derselbigen nutzung willen den Contract in seiner Ordnung zu lassen vnd zu behalten. Darumb weil deine dapffer vnd Hochheit erkennt / was zum nutz der Vnderthanen von ons gesetzt vnd gebotten ist / solchs wöllest mit herrlichen Solennen / befehlenden Gebottschrifften / hie so wol als anderßwo allenthalben in vnserm Keiserthumb vñ Reich offenbar machen vnd versehen / also das auch in fernen entlegenden Landen die Vnderthanen verstehen / was für vorsichtigkeit wir ires besten vnd



vnd nutz halben tragen. Datum den 17. Kalend. April. Indictione 13. Fabio Bilifario illustrissimo Consule.

# Summarische Auslegung

## der vierdten oben gesetzten Nouell Constitution/ Das die Gläubiger erstlich die Principal Hauptschuldner vornemen sollen/ &c.

**W**ann im alten Gesetz vnd zur zeit desselbigen vil Bürgen waren/ so ward ein jeder in sonderheit vor die ganze schuldt also dermassen obligiert vnd verhasst/ das dem Gläubiger freystunde einen auß jnen zu erwehlen vnd fürzunemen/ von welchem er die ganze summa fordert/wiewol der jenig welcher die ganze schuldt vnd summa bezalt hatt/ gegen die andern erlangē möcht vom Gläubiger cessionem abstande solcher schuldt vnd klagen oder forderung.<sup>a</sup> Es hat aber der Keiser Adrianus in seiner Episteln einer gewolt/es sol das bandt solcher ganzen obligation vnd verhasstung getheilet werden/ also das nur allein ein jeder Bürge für sein theil conueniert vnd angesprochen werde sol/ allein wo die andern bezalen können. Aber das hat er nit mitigiert/ gelindert noch gemessiget/was im altē Gesetz dem Gläubiger zugelassen war/den Bürgē alsbald anzusprechē vñ fürzunemen/mit vnderlassung des Principals vnd Hauptschuldners. Ja es hat wol mehr der Keiser Antoninus bestätigt diese freye wahl des Gläubigers.<sup>b</sup> Auch die beyde Keiser Diocletianus vñ Maximianus.<sup>c</sup> Nun aber jetzt thut der Keiser Justinianus den Bürgen ein wolchat/ welchs von den andern Keisern oben gemeldt/nit beschehen war/vñ setzt/ das die Bürgen nit sollen angefordert oder beklagt werden/auch zwar nit vor jrer jedes theil/ so lang der Principal vnd Hauptschuldner bezalen kan vnd gegenwertig vorhanden ist/dann er sol fürs erst ersucht vñ angelangt werden. Vnd das mehr ist/ wo er auch abwesend were/sol dem Bürgē zeit gegeben werde/ damit er den abwesenden erfordern vnd für Gericht stellen möge. Diser Constitution vnd Satzung anhang ist die neun vnd neunzigst Nouell Constitution/ *περί ἀλληλεγγύων*, welche wir nennen/ reos promittendi, welche wechselsweise einer vmb den andern zu Bürgen angenommen worden ist. Dieselbigen aber statwirt vnd setzt er das ein jeder anders nit auff einige weise zur ganzen schuldt obligiert vnd verhasst sein oder werden sol/ dann wo dasselbig namhaftig mit außtrücklichen worten beredt vñ betheidigt were. Darnach ob auch ein jeglicher sich außtrücklich für die ganz summa oder schuldt obligiert vnd verpflichtet hette/ so thut vnd gibt jnen gemelter Keyser Justinianus die wolchat der theilung/ das sie die Bürgen/nemlich zu gleichem vnd ein jeder zu seinem theil conueniert/besprochen vnd angefordert werden sol/ vnd thut solche außzüge darzu/ fürs erst/wañ der ein beklagter Schuldner/ der zur bezalung gehört außser Lands ist/ *extra prouinciam*, alsdann wirt der gegenwertig so vorhanden ist/ für die ganze summa oder schuldt angenommen/ vñ werden jn aber nit zeit oder ziel zu verzug des Gerichts oder Rechts gegeben oder zugelassen/ das

<sup>a</sup> L. Modestinus ff. de solut. l. de fideiussorib. & fideiuss. l. sicut eligendi. C. de fideiuss.

<sup>b</sup> L. iure nostro C. de fideiuss. <sup>c</sup> L. si alienam C. de fideiuss.



## Justiniani des Kaisers

er den Abwesenden herbey bringe. Der ander Aufzug ist/wann der eius reus debendi, nit zubezalen hat noch bezalen kan. Solchs muß aber der Gläubiger beweisen/wiewol es anders statuir vnd Gesezt ist in dem Bürgen. Auff das aber niemand achtet neuwe seyn/so dem Bürgen frey zeit gegeben vnd zugelassen würd/das er den abwesenden Schuldner suchte/so allegiert vnd zeigt der Kaiser Justinianus ein Gleichnuß an/wie vorzeiten Papinianus der trefflich Rechtsgelehrte Mann geantwort hab/Wie solchs aber gelaut hab/können wir eigentlich nit wissen/sondern wir gedencken vnd meynen es sey das jenig welchs er auff eine zeit geantwort hat/Nemlich der auffschub vnd Dilation/welche dem abwesenden Beklagten geben würdt/werde dem gegenwertigem Bürgen auch gegeben/ Dann er hat auch diese gemeine rede hinzu geworffen: Es gefellt vns das die Bürgerliche obligation vnd verhaftung die condition vnd bedingung der stillschweigende zeit auß vnd von den beyden Personen nemme/nemlich des Beklagten verheiffers so wol als des Bürgen selbs/dieweil von denen so anders antworten/verstanden wirt wider form des Rechten zum schwörsten vnd harter condition auffgenommen sind.

*d L. si Testamen  
ti. §. quasitam.  
de fideiussorib.*

Ehe vnd zuvor ich mich anderswohin wende/so sol ein ander Antwort desselbigen Papiniani angemerckt werden/nemlich das der Gläubiger nit gezwungen werden sol/das Pfande zu distrabiern oder zu veräußern/wo er den Bürgen/den er schlecht einfaltiglich angenommen/mit vnderlassung des Pfands wil besprechen vnd anklagen/Welchs zwar hart gnug seyn geachtet würdt/vnd ich weiß nit ob es dem Keyser Justiniano also gefallen hab/als er diese ganz freundliche Constitution vnd Satzung hat an tag geben vnd aufgehen lassen/vnd darff doch auch nit sagen/das diß alt Recht mutiert vnd verendert sey/sonderlich dieweil distractio, vereußerung des Pfands viel difficultates, beschwärungen vnd verhinderung hat.

*e L. vlt. C. de iu-  
re. dom. Imper.*

Darumb so bleibt fest vnd bestendig das rescript vnd gegeben Antwort der beyden Kaiser Severi vnd Antonini.<sup>f</sup> Es wirdt dem Gläubiger/welcher vor ein schuldt beydes zugleich Pfande vnd Bürgen nimpt/gegönnet vnd zugelassen/wo er lieber wil vor dasselbig gelt die conueniern vnd ansprechen/zu welchem geld er der Burge sich verpflichtet vnd obligiert hat. Wann er solchs thut/so sol er die Pfands gerechtigkeit auff einen andern transferiern vnd wenden. Aber weil er auch in einer andern Sachen dieselbigen Pfand vnd Vnderpfand im obligiert vnd verpflichtet hat vnd helt/so ist er ehe nit zuzwingen die Pfande zu transferiern noch zuverwenden/es sey dann zuvor alle vnd die ganz geschuldt bezalet.

*f L. 2. C. de fi-  
deiuß.*

Der zweyte theil dieser Nouell Constitution statuir vnd sezt das der Gläubiger sol durch Persönliche klage den Principal vnd Hauptbeklagten vnd seine Bürgen/ehe vnd zuvor er vom Rechten des Vnderpfands gegen oder wider den außwendigen Extraneum besitzer streyte/wiewol er der Bürgen Güter/ehe dann des Schuldners selbs Güter nit ansprechen sol durch die klage auffß Gut.

Vorzeiten im alten Rechten vnd inhalt desselbigen/war dem Gläubiger frey verhengt vnd zugelassen/entweder den Bürgen oder den Inhaber vnd Besizer der Güter des Schuldners anzulangen vnd zu beklagen/dann es war ein Rescript vnd befehlschrift vorhanden/L. persecutione. C. de pignoribus, das der Gläubiger nit solt oder möcht gezwungen



zwungen werden / das er in verlassung der Klage auff's Pfandt / die Schuldner mit Personlicher Klage anfertigen oder angreifen solt / wie dann auch ein Rescript vnd schriftlich Keyserlich Befehl gewesen ist / das es zu gefallen vnd willen des Gläubigers stünde / des Schuldners Erben durch vnd mit Personlicher Klage / oder aber denen / welcher von jnen die distrahierten vnd jme zugestellten Pfande eyn hat / die Klage Seruiana auff's Gut vorzunehmen vnd zu fordern. L. ult. C. de actio. & oblig. Nun aber schreibt der Keiser Justinianus diß Ordnung vor / das fürs erst der Reus oder Schuldner beklagt werden sol / darnach der Bürge. Letzlich sollen folgen die forderungen vnd klagen auff die Güter vnd Vnderpfande / erstlich zwar also / das die Güter der Schuldner so durch vñ von andern eygenthumbs Rechts halben besessen der Gläubiger verfolge vnd forder / darnach der Schuldner Güter. Wo aber der Schuldner seine Güter selbs besitzt vnd innhat / oder ist derselbigen noch eygenthumbs Herr / so mag der Gläubiger in nachlassung der Personlichen Klage alß bald dieselbigen Güter mit Pfandsrechten anklagen vnd fordern.

Es hat zwar der Keiser Justinianus in der hundert vnd zwelfften Nouel Constitution statuir vnd setzt / wo der Schuldner ein Gut / nemlich vnd sonderlich dem Pfande obligiert vnd vnderworffen verkeyffete / es were dan dem Gläubiger das Kauffgelt vergnügt vnd bezalet / mag er alß bald vnersuchts Schuldners / den Keiffer mit der Vnderpfands Klage vornemen / vnd jme das Gut mit Recht vnd Gericht entziehen / dann solchs ist durch sonderlich Recht dem befunden Pfandt gegeben vnd zugelassen / auff das vnd damit die gerechtigkeit des Gläubigers auß solcher alienation vnd vereusserung keins wegs erger oder schñöder werde. Ferner damit es nit gar vnd ganz neuwe angesehen werde / was allhie an diesem ort der Keiser Justinianus statuir vnd setzt / das das erstlich der Schuldner fürgenommen sol werden / vor dann vnd ehe die Besitzer der obligierten vnd verhassten Güter durch etwan ein gemein Vnderpfands Klage / ist desgleichen vorzeiten statuir vnd gesetzt im stillschweigende Pfande des Fisci. L. Moschis. de Iure Fisci. Vñ lautē die wort des Rechts Julij Pauli also. Es ist ein Moschis etwan Schuldner des Fisci gewesen auß Zols oder Furlohns bedingung / hat Erben gehabt von welchen nach annemung der Erbschafft Faria Semilla, vnd andere Prædia, Seldt vnd ligende Güter gekaufft haben. Als sie besprochen vñ angeklagt worden von wegen der vberigen Moschidis Gütern / wanten sie für vnd sagten / die Erben Moschidis weren tüglich vnd geschickt / vnd hetten vil andere mehr von jnen Güter gekaufft.

Da hat vnser Keiser Justinianus für billich angesehen vnd eracht / das die Erben zum ersten conueniert vnd angesprochen werden solten / darnach in allen vbrigen die Inhaber vnd Besitzer der Güter / vnd also hat er pronounciert / gevrtheilt vnd erkennt.

Was biß daher von dem Bürgen gesagt ist / setzt der Keiser Justinianus darzu / das es statt hab auch im zweyte Autore / welcher von wegen der euiction vnd schadlos haltung angenommen ist / den er eygentlich vnd mit einem sondern Namen heisset vnd nennet *βεβαιωτής*, das ist / Befestiger vnd Standthafftmacher. Dann *βεβαιωται*, ist geben vnd verschaffen / das der jemig haben mag / dem von wegen der gefahr vnd perickels der Wehrschafft euiction / durch diese sponsion vnd zusage caution vnd versicherung geschehen ist. Daher wirdt *βεβαιώσας δίκην*,



## Iustiniани des Keisers

genennt die Klage / so der schadlos haltung halben gegeben vnd zugelassen wirdt.

Der dritte theil diser Constitution vnd Satzung sagt vñ lehret / das der Gläubiger welcher gelt außgeliehen hat / wann der Schuldner nit gelt hat / das er widergeben kan / noch auch einen Keuffer findet zu seinen Gütern / sol er gedrungen werden die vnbeweglich Güter dieses Schuldners / wo kein bewegliche oder farend Hab vorhanden / an vnd für bezalung anzunehmen / wann sie von deren Magistrat vñ Oberkeit zuvor estimiert geachtet vnd geschetzt sind. Der Keiser Justinianus in der hundert vnd zwenzigsten Nouell Constitution proponiert vnd setzt dieselbige Leges vnd Gesetze diser addition vñ zuthuung der Güter / vnd vermanet / das dis Recht pro soluto, vnd als für bezahlt genennt werden sol. Diweil dan diese für ein gewisse gelechult in bezalung geben / an statt eins verkauffs steht / die Sach des Pfands nit verändert / wo das Gut andern Gläubigern obligiert vnd verhasst were / darumb so macht es auch den Schuldner nit frey / sondern er wirdt viel mehr von wegen der schadlos haltung conueniert vnd beklagt / <sup>e</sup> statuir vnd setzt der Keiser / das diser Schuldner dem Gläubiger Caution vnd versicherung thu wie er kan vnd mag / ob wol sunst im anfang des Contracts / der Verkeuffer von der wehrung nit pflegt caution noch versicherung zuthun / es were dann Sach das vvilleicht jetz alsbald die wehrschaffe erfordert vnd gethan werden sol. Vnd setzt der Keiser Justinianus hinzu / das diesem Gläubiger die aller besten vñ köstlichsten stück oder Güter des Schuldners an der bezalung sollen gegeben werden. Sunst weiter in der hundert vnd zweyten Nouell Constitution statuir vnd setzt er / wo etwan ein vnbeweglich ligend Kirchen vnd Geistlich gut dem Gläubiger an vnd zu bezalung sol gegeben werden / so sol das best nit / sondern das mittelmessigst / welchs zum theil frucht vnd nutzbar / zum theil vnfruchtbar vñ vnnutzbar ist / sol gegeben werden. Ferrner auff das nit diese bezalungs gebung für vnrecht / messig vnd billich erachtet oder angesehen werde / diweil on das wider des Gläubigern willen jm nit eins fürs ander in bezalung kan oder sol gegeben werden / <sup>m</sup> so vermanet allhie der Keiser Justinianus es werde auß notturfft dieses Orts verhengt vñ zugelassen / sunst möcht oder würde vvilleicht der Gläubiger nichts bekommen / weil der Schuldner so nit bezalen kundt / den Gütern cediert vnd abgetretten were / diweil er mag vñ jm zugelassen ist / damit er sich frey mach vñ errette / τὸν ὀμειῶν ἐξισαοῦται das ist / auß Hause vnd Hofe gehen / vnd wie man sagt / die Schlüssel auff's Grab legen / Wie auch schreibt Demosthenes / ὑπὲρ ποσειδῶνος, id est, pro Phormione. Vnd gestatt der Keiser Justinianus vnd lesset zu / das wo ein Keuffer funden werden kan / wirdt der Schuldner gezwungen jm sein Güter zu verkauffen / damit vnd auff das von dem kauffgeld der Gläubiger entricht vnd bezahlt werde / ehe dan das er in zwinge solche Güter an bezalung anzunehmen / vnd setzt ein billiche meinung darzu / nemlich / das den Schuldnern also zu hülffe zukommen sey / das vnder des auch den Gläubigern gerahen vnd geholffen werden möge / welcher moderation vnd messigung dan auch etliche treffliche Exempel / gleichnuß vnd beyspiel in den Antworten Ulpiani des herrlichen Rechtsetzers vorhanden sind. <sup>n</sup> Derhalben so kan also vnd muß dann für recht vnd billich geacht werden diese des Keisers Justiniani Constitutio vnd Satzung von den possessionen vnd Gütern des Schuldners / die an bezalung vnd entrichtung der schuldt gegeben werden.

*k l. si pradium.  
C. de euictionibus.*

*ll. si post perfectam. C. de euict.  
L. illud. de euict.*

*m l. i. §. mutui datio. si cert. petit. cond.*

*n l. si seruos. de pignorat. act. l. si bene collocata. de usur.*



Es möchte aber villeicht das alte Decret Keisers Julij Cæsaris für vnbillich geachtet werden/das die Schuldner/welche Gelt entlehend vn auffgenommen haben/die Gläubiger entrichten sollen durch æstimation, schertzung vnd werderung der possession vnd ligenden Gütern / wie hoch vnd theurwer dieselbigen vor dem Bürgerlichen kriege erkaufft vnd erlangt weren / wie beym Suetonio vnd beym Julio Cæsare selbs im dritten Buch von den Bürgerlichen Kriegen gefunden wirt. Daher auch Cicero in einer Epistel an Papirium gesagt hat / die æstimation vnd werderung sey zu verstehen / vor einem grossen schaden einem zuzufügen/dieweil auß dem Decret vnd Gebott des Cæsaris den Gläubigern auffgelegt vn befohlen ward/ an bezalung zunemen der Schuldner estimierten vnd geschertzten possessionen vnd ligende Güter / nit so hoch vnd in dem wehrt wie sie derzeit verkaufft hetten werden können / sondern in dem wehrt vnd achtung wie sie vor dem Bürgerlichen Kriege gewesen waren.

Zum letsten/dieweil von den Gläubigern biß daher vil gesagt ist/ vermanet er / die Gläubiger seyen hie alle zu verstehen vor die jenigen/welche Recht vnd Gerechtigkeit haben zu handeln / zu klagen vnd zu fordern / welches auch die alten Gesatz also gemeint vnd außgelegt haben.

Zwar in den Rechtsbüchern Pandectis o lesen wir offtmals / das Creditores/ Gläubiger / für die alle gemeint vn genommen werden/welchen man auß jrgend einer Sachen schuldig ist. Zulest setzt er hinzu/das der Geltwechßler / Argentariorum, contract nichts desto minder in irer ordnung bleiben vnd bestehen sollen. Sunst in der hundert sechs vnd dreissigste Nouell Constitution/ da er diser Constitution auch gedenckt/ statuirt vnd setzt er / daß diese Constitution auch in den Argentarijs/ Geltwechßlern vnd Umbeschlegern / statt haben sol / Jedoch sol es auch frey stehen / sich durch ein besonder Pact vnd Gedinge mit einander zu vergleichen vnd zu vertragen / Nemlich also / daß fürs erst als bald der Bürge sol vnd möge fürgenommen vnd beklagt werden / vnd spricht das solchs Pact vnd Gedinge dem Rechten nit zu wider sey/weil einem jeden frey stehet / denen dingen welche jme von dem Gesatz concediert vnd nachgelassen sind/zu renunciern/vnd sich deren zu verzeihen vnd zu begeben/welchs dann auch an einem andern ort gesetzt vnd gelehrt ist. ¶

*o Creditores. l. creditorum de verb. signifi. l. si cū Fideicommissario. §. creditores, qui & à quib.*

*p L. penult. C. de pact.*

Von den



Justiniani des Keisers  
Von den Monasterien/ Klö

stern vnd Mönchen/vnd iren Antistiten vnd Vorste-  
hern/Die fünffte Nouell Constitution.

Keiser Justinianus A. Epiphanio / dem heiligen seligen dieser  
Königlichen Statt Erzbischoff / vnd dessen ganken tracts vnd  
Lands Erkvatter.

**D** Er stand des Mönchslebens ist also heilig vñ vnschül-  
dig/das er den Menschen/der sich sine gegebē hat/Gott  
versünet vnd gemein macht / also das er alle Menschli-  
che befleckung vnd vnsauberkeit alls abschabt vnd ab-  
wischt/auff das es inen zu einem scheinbarn keuschen reinen leben  
bringe/ vnd dem zierlichen dienst vñ gehorsam der vernunft letz-  
lich in milten Gottseligen betrachtungē thetig/ vnd der Mensch-  
lichen sorgen verachter mache. Darumb welcher in dem ist/vnd  
damit ombgehet/das er warhafftiger vñ vollkommender Mönch  
werde / dem ist von nöten / das er fleissig vnd rechtschaffen in der  
heiligen Schrift vnderrichtet werde/vñ in Gottseliger disciplin/  
zucht vnd gehorsam geübet vnd gebraucht werde / auff das vnd  
damit er etwan würdig würde/ das er auß disem schlipfferrigē vn-  
bestendigen vnd so vil sünden vnderworffnem leben / zu dem be-  
stendigem vñ heiligem leben versetzt vñ verwandelt werde/ Der-  
halben so haben wir auch das senig was irem ampt vnd befehl  
gebürt / vnd wie sie mögen starcke vnd dapffere Kempffer seyn in  
denen dingen vnd sachen die zum Himmel vñ ewigen Leben füh-  
ren/zu beschehen vñ zu thun/ inen vorschreiben wollen/ omb wel-  
ches willen zwar allein disz Befehl geschrieben vnd gegeben wirt/  
auff das dierweil wir von denen Sachen/welchē den Gottgelieb-  
ten Bischoffen vñ andechtigen Geistlichen Clericken zugehören/  
vorschreibungen gethan vnd außgehen haben lassen / die dinge  
vnd sachen so dem Mönchsleben vnd stande zugehören vnd ge-  
büren / nit versaumlich dahinden lassen. Es ist aber disz zum er-  
sten vor anderm zu vermelden/ das zu aller zeit vñ an allen orten  
vnsero Keiserthumbs / wo jemandt zu einiger zeit ein ehrwürdigs  
Monasterium oder Kloster bauwen wil / das sine solchs nit ehe  
erlaubt vnd zugelassen seyn sol / dann das er zuvor den Gottslic-  
benden Bischoff des Orts darzu beruffe vñ erforder/welche seine  
Hende

Apud Haloan-  
drum hæc sunt  
in Nouella 123.  
Reliquū est no-  
bis & de vener.



Hende auff gen Himmel hebe/ vnd durch sein Gebett denselbigen ort Gott weihe vnd heilige/ mit anschlagung des zeichens vnser heilß (nemlich des heiligen vnd kostbarlichen Creutzes) damit also dem Bauwe der anfang geben werde/ wann er das herrlich vnd zierlich Fundament vnd Grundfest legt. Vnd solchs sol zwar der anfang miltes Göttlichen Bauwes der ehrwürdigen Geistlichen Clöster seyn.

Darnach weiter haben wir zubetrachten vnd zu sehen von denen dingen vnd sachen/welche die Mönch insonderheit vnd allein betreffen vnd belangen / nemlich wie vnd welche zu solchem stande zugelassen werden sollen/vñ ob es allein freygeborne Personen/oder auch Leibeigene knecht seyn mögē/ Vnd darumb das/ weil die Göttliche gnade alle Menschen auff gleiche weise auffnimpt / außtrücklich mit herrlichem lobe bezeugend vnd verkündigend/das sovil die Gottsehr vnd dienst belangt/weder Manns noch Weibs Person / weder frey Geborne noch Leibeigener Dienstknecht/ sey / sondern alle in Christo billich eins gerechnet werden sollen. Darumb so setzen /wollen vñ gebieten wir folgend in dem der heiligen vorgeschribnen Lehr / das die jenigen welche sich in das Geistlich Mönchs leben begeben wöllen/ vñ dessen begere/nit als bald vñ den Geistlichen Vorstehern der heilige Clöster den Mönchs habit vñ eynkleidung empfahen oder auffnehmen/ sondern erwarten dreyer jar lang / sie seyen vñ vielleicht entweder Freygeborne oder Leibeigne Dienstknecht / vnd erwarten solchs gedultiglich/Vnder dero zeit aber sollen sie tondiert vnd beschorn werden / vnd dero Kleidung gebrauchen welche Leyen geneit werden / vnd sonderlich in Geistlichen Göttlichen diensten/ Misterien vnd geheimnissen / vnd im Wort Gottes fleissiglich instituirt vnd vnderrichtet werden. Es sollen auch ire andechtige Geistliche Bischoffe vnd Vorsteher von inen erfragen vnd erforschen / ob sie entweder freygeborne oder Leibeigne Knecht seyen/ vnd woher inen die begere vnd begirde zu solchem Mönchleben komme/vnd wo sie dann vermercken/das sie auß keiner bösen vrsachen dahin geführt sind/ sollte sie sich zu den jenigē thun/welche noch in der disciplin vnd zucht gehalten werden / vnd ire gedult / zucht vnd frommigkeit erlernen vnd erfahren / dann es nit leicht ist/noch bald geschieht / das leben vnd die sitten zu ver wandeln/es geschehe dann solches mit grossen fleiß vnd ernst / vnd würde das Hertz / sinne vnd gemüte/stätigs dahin bewegt vnd angehal



## I I I X X Justiniani des Keisers

angehalten. Welche dann in denselbigen dreien jaren frömllich/  
erbarlich/ gedültig/ messiglich vnd züchtiglich bey vnd vnder den  
München so wol als bey dem Bischoff oder Vorsteher/sich hal-  
ten/dieselbigen sollen alsdann mit dem Mönch habit vnd Kleid  
gekleidet vnd beschoren werden/ Vnd wo sie frey geboren sind/so  
sol sine kein verweiß noch schmach schaden/ Wo sie aber Leibeigne  
Knecht weren/sollen sie mit keiner vendication veriert oder mole-  
stiert werde / als die so in gemein auß allem eigenthum ( nemlich  
dz Himlische ) gangē sind. Rürklich/solle sie in die recht vñ voll-  
kömliche freyheit gezogen werden/Dañ so es in vilen stücken durch  
die Gefatz zugelassen/das die freyheit gegeben wirt/ was solt dan  
vor vrsach seyn oder hindern / das nit auch durch die Göttliche  
gnade sie der Leibeigenschafft / dienstbarkeit banden / erlediget  
werden möchten?

So aber einer in den dreien jaren vortritt/ vnd wil den der  
in das einsam leben gangen ist / als ein Leibeigenen Knecht hin-  
weg führen/wie vns dan vnlängst ein solchs auß Lycia der Gott-  
geliebter Mann Zosimus zu entbotten vnd angezeigt hat ( nem-  
lich ein solcher Mann / der in betrachtung Göttlicher dinge vnd  
sachē berühmet/dem solche gnad von Gott erscheint/ als der seins  
alters bey nach vber hundert vnd zwenzig jare kommen/ vñ doch  
noch starck/ vnd an seinem verstandt gemüte vnd Leibe vermög-  
lich ist.) So dann einer wie jetzt gesagt / innerhalb dreien jaren  
kompt / vnd wil einen derselbigen die in deren zeit geübt vnd ver-  
sucht werden/ hinziehen vnd dahin stehend das sie Mönche wer-  
den/ hinziehen/ vnd spricht / er hab sine etwas entführt oder ent-  
tragen/ vnd sey derhalben in das Closter geflogen/ setzen vnd ge-  
biete wir/ das im solchs nit alsbald gestattet oder zugelassen wer-  
de / sondern zeige vorhin an vnd erweise / das er ein Leibeigener  
Knecht sey / vnd sey diebstals halben oder villeicht schendlichs le-  
bens oder schwärer missethat halben entwichen / vnd das er ent-  
wichen sey von begangner missethat wegen die er selbs begangen/  
vnd sey also inns Closter kommen/Wo er dan solch angeben war  
erweist / vnd erscheint das der Verklagt vmb solcher vrsachen  
willen in die Mönchs arbeit vñ vbung sich begeben hat / oder vil-  
leicht auch von schendlichs lasterlichs leben vnd wandels halben  
entwichen/vnd das er zum studiern vnd vbung keine lust vnd lieb-  
hett/vnd darumb inns Closter kommen sey / so sol er dem Eigen-  
thumbs Herrn zusampt vnd mit den dingen/oder Habe vnd Güt-  
tern/



tern/welche er jme gestolen vnd enttragē hat/widerumb zugestellt werden/wo sie anders im Kloster vnd vnder deßselbigē Gütern befunden werden. Es sol jne aber auff diese weisz vnd mit der gestalt der jenig / welcher der Eigenthumbs Herr befunden vnd erklet worden ist/ annehmen vnd zu Hausz führen/ das er vorhin angelobe / versprech vnd zusage/das er jme nichts beschwärlchs thun noch zufügen wöll. Wo aber der jenig welcher sich für den Eigenthumbs Herrn außgibt/ solchs nit beweiset / vnd der Verklagt auß der Mönchen vbung messig/züchtig/from̄/vnd zu ernstest redlichen dingen tüglich vnd geneigt seyn erscheint / vnd villeicht auch sunst zeugnuß vorhanden weren/das er als er bey dem Eigenthumbs Herrn gewohnet / der Erbarkeit Liebhaber gewesen/ob dan̄ noch nit die dreyjārige zeit verlauffen were/sol er doch in dem würdigen Kloster bleiben / von deren frefel vnd künheit/welche jne in die Knecht vnd Leibeigenschafft bringen wöllten/gefrenet vnd erlediget seyn. Wo aber die drey jar fürüber vnd ein mal verlauffen sind / welcher dan̄ als ein Würdiger in die gesellschaft der Mönchlichen from̄igkeit angenom̄en vñ adoptiert ist/der selbig sol in allwege im Kloster bleiben / Dann wir keinem macht oder gewalt geben/das er gegen jme zum neugsten vñ sorgfältigsten außfrage oder erforschung thu oder fürneme / sondern wöllē/ er sey entweder ein Leibeigner oder Knecht Freygebomer/das er auff seinem fürnehmen bleiben vnd verharren sol. Dann ob etwan sein vorigs Leben in ein laster gefallen wer (weil der Menschen natur zum laster geneigt vnd vnstät ist) jedoch weil er drey jar lang deß Fleisches begirde bezwungen vnd gezemet hat/sol es zur expiation vñ tilgung gnug seyn / sonderlich dieweil dar auß auch nit ein gering anzeige vñ anhave der tugend erscheint. Aber was durch Dieberey entwendet ist/ bey weme es leßlich befunden wirt / sol alsdann dem jenigen auch / welcher der Eigenthumbs Herr gewesen / one widerrede widernimb zugestellt werden. Zwar wo einer / nach dem er auff diese weise der notturfft Leibeigenschafft entlauffen/in verlassung deß Klosters ein ander weise zu leben im vornimpt/so erlauben vñ geben wir macht dem Eigenthumbs Herrn/das er in widerumb zu sich ziehe/ damit vñ auff das er jme sein glück anzeige/ vnd jne vnder den Leibeigenen Dienstknechten habe vnd behalte / vnd zur Leibeigenen knechtschafft wider gezogen / ein solche schmach leide / welche vnd wie groß er selbs dem Gottesdienst in seinem abwich vnd abfalle begangen



## Justiniani desz Kaisers

gangen hat. Vnd diß sey von dem glück oder fall derjenigen/welche sich in der Mönchen gemeinschaft begeben / statuir / gesetzt vnd gebotten.

Darnach ist zu bedencken/durch was weise die wohnung vnd erhaltung oder narung vorgeschriebē / wie sie würdige Sechter vnd Streyter machen zur Mönchlichen Philosophen vnd weißheit. Vnd zwar ersilich wollen vnd gebieten wir / das in vnserm Gebiete/Regierung vnd Keiserthumb/gar kein Kloster sey/ es begreiff entweder vil oder wenig Menschen / in welchem die Mönche besonder ein jeder an seinem eigen Ort wohnē sol. Darnach setzen vnd gebieten wir/das sie ire Malzeit vñ Tisch bey einander in gemein haben vnd halten / vnd alle in einem gemeinen ort schlaffen / besonder ein jeder auff der Erden / vnd doch in einem Haus vnd Wohnung. Wo aber zur zeit menge vnd vilheit der Mönchen ein Haus oder Wohnung nit gnug were/ so mögē sie auch in zweyen oder dreyen/wann nur keiner besonder/sonder in der gemeine / bey einander schlaffen / also das einer dem andern zu ehr vnd zucht/vnd zur keuschheit zeugnuß geben kan/ vnd keiner desto seumlicher vnd vergessener schlaffe / sondern alle sich fürchten vnd besorgen müssen/das sie gescholdten werden/ wo einer villicht etwas vnzüchtigs vnd vngbürlichs sehe / vnd also zucht vnd erbarkeit pflegen. Welche aber Anachoretē vnd Helychaltæ, id est Secessores & taciturni, besonder Abtreter/ einzel Gleusener vnd Stillschweiger genennt werden/als die sich von der Gemein abthun/vnd bessers höhers lebens sind vñ nachfolgen/verbinden wir nit zu diser Regel/das sie nit mögen besonder Kemmerlin oder Sellen vor sich haben / da sie der beschwärllichkeit vnd contemplationen warten / vnd sich beflüssigen eins vollenkömlichen Geislichen lebens. Sunst andere die in vilen vnd gemeiner versammlung ire vbungen haben/wollen wir das sie in den Cœnobien vnd zusammenkommenden Gemeinen bey einander leben / Dann also mehret die nachfolgung bey vñ vnder inen die tugend/ vnd am allermeisten zwar die Jugend/ darumb das sie zu den Alten gethan werden/dieweil der Alten mores vnd sitten der Jugend an statt einer gewisser vnd rechtschaffnen Disciplin/ lehre vnd zucht seyn können/ So sind sie dannoch auch in den Klöstern vnd gemeiner zusammenkunfft den Obersten vnd Vorstehern gehorsam / vnd halten desto besser die gegebene



bene Regel eins vnstrefflichen Lebens. Ferrner/wo einer/der sich inns Kloster begeben / vnd den Habit vnd das Kleid angezogen hat/wil damnoch das Kloster verlassen/ vñ gefellt im villicht das gemein leben besser / der sehe zu / wie er sich deß gegen Gott verantwort. Vnder deß vnd mitler zeit sollen sein Habe vnd Güter welche er hat gehabt da er in das Kloster gangen ist/ dem Kloster zu eigen gefallen seyn/vnd er nichts davon bekommen sol. Wir setzen vnd gebieten auch/das der jenig / welcher sich in ein Kloster thun wil / das er ehe vnd zuvor er inns Kloster gehet / von seinen Hab vnd Gütern seins gefallens/ vnd wie er wil / zu statuirn/ zu ordnen vnd zu setzen macht haben sol/ aber wan er hinein gegangen / ist er keins wegs vnd mit nichten seiner Hab vnd Güter eigenthumbs Herr mehr/ als die ime in die gemein deß Klosters gesolget sind/ob er auch solchs außtrücklich nit verjehen noch gesagt hette. Wo er aber Kinder hette / vnd inen etwan ein widerlege/ donationem propter nuptias, oder ein Heyratgut/dotem, gegeben hett / vnd besetzt ine den vierdten theil seiner Güter / wo er one Testament abgienge / so sollen sie in den andern oberigen Gütern kein gemeinschafts noch theil weiter haben. Wo er aber inen entweder nichts/ oder weniger dan den vierdten theil geben würde/ alsdann nach dem er der Welt abgesagt / vnd sich zu den Mönchen begeben hat/ sol inen seinen Kindern der vierdt theil gebären/ also das es entweder erstatt vñ erfüllet werde was sie setzen empfangen haben/ oder so sie nichts empfangen hetten / inen das ganz gegebē werde. Welcher aber nach dem er ein Eheweib hat/ sie verlesset/ vnd in das Kloster gehet / sol dem Eheweib das Heyratgut/ dos, vnd was sterbens falls halben bedingt vnd beredt ist/wie wir solchs in einer andern Constitution vnd Satzung befohlen vnd gebotten haben/ gehalten werden.

Alles aber was bisz daher von den Mönchen gesagt ist/ sollen auch in den Weibern / welche Mönchs leben annehmen / statt haben / gelten vnd gehalten werden. Welche aber darnach das Kloster verlassen/ vnd sich in Kriegshendel oder ander weiß zu leben begeben/ dessen Güter sollen / wie oben gesagt ist/ im Kloster bleiben/vñ er aber sol vor dem herrlichen Landpfleger erscheinen/ vnd sich vorzustellen angehalten vnd gezwungen werden / vnd disen nutz oder gewinne deß verwandelten lebens haben/ daß er/ weil er den Himlischen dienst verschmecht vnd veracht hat / darnach dem irrdischen Weltlichen Gerichtstul dienen muß vnd sol.



## Justiniani des Keisers

Welcher aber in verlassung des Klosters / darinn er ein Mönch worden ist / darnach in ein anders gehet / dessen Substantz vnd Güter sollen bey dem vorigen bleiben / vnd dieselbig das erst Kloster behalten / da er dasselbig Gut / in widerfagung der Welt / verlassen hat / die weil sich gebürt daß der jenige / welcher solchs thut / von den andechtigen Geistlichen Bischoffen vnd Vorstandern nicht auff oder angenommen werde. Dann solches gehört Irzgängern vnd Außlauffern zu / vnd ist von gewöhnlicher beständig vnd standhaftigkeit ganz weit vnd ferrne / vnd stehet keinem vnbewegliche festem standthafftigem gemähte mit zu / sondern Land leuffern vñ vngewunden / die ein Ort / Statt vñ Land vmb das ander verwechseln vnd geben. Derwegen so sollen auch die Gottesgeliebten Bischoffe / vnd die welche archimandrite / die vornehmste Vorstender der Mönchen vnd Klöstern genennt werden / vnd die Mönchliche Klösterliche dapfferkeit vnd ernst nach der heyligen Regel vnd Vorschreibung halten / sollen fleiß anwenden vnd achtung geben / daß solche ding nicht geschehen. Wo einer auß sine / welche sich zum Mönchenstandt vnd Leben / vñ in ihre Disciplin zucht vñ gehorsam begebē hett / würdig geachtet vñ gehalten wirt / daß er zu einem Clericken gemacht vnd creirt werde / der sol nichts desteminder im Kloster bleiben / vnd die Disciplinzucht vnd Lehre fleißig halten vnd bewaren. Wo er aber darumb daß er ein Clerick oder Geistlicher worden ist / freyer vnd frecher zu leben vermeint / vñ derwegen zur Ehe greiffen vnd sich begeben wolt / nemlich weil er vnder den Clericken vnd Geistlichen den Grad vnd Standt erhalten hat / welchem Grad vnd Stande die Ehe zugelassen ist (nemlich der Senger oder Leser / dann wir den andern allen nach den heiligen Canonen vnd Regeln die Ehe verbotten / vñ daß sie keine Venschleffrin haben / vñ sich nit zur vnkeuschheit oder vnreinigkeit begeben) sol auß dem Register vñ zal der Clericke oder Geistliche gethan vñ außlescht werden / als der den vorigen Standt zur schande vnd schmach / vnd dem Mönchs leben zu vnwirden worden ist / vnd sol hinfüro ein gemeins Pöfels leben führen / auch weder Kriegsmans oder einigs anders ampt oder befehl haben / one allein das er zur straffe / welche wir sine kürzlich zuvor gedröwvet haben / lauffen vnd darin fallen sol / wo er solchs affectiert vñ sich vnderstehen dürfft / vnd sol lezlich vor sich selbs leben / vnd bedencken / wie er vor Gott solcher begangner that sich verantworten wolt. Wann sich nun

setzt



setzt begeben / das etwan ein Kloster eins Vorstenders bedürfft vñ von nöten hette / damit vnd auff das seine wehlung vnd creation nicht auß vnd nach der ordnung der andechtigen Geistlichen Mönch näher gehe / vnd der jenig welcher der forderst ist / als bald ein Antistes vnd Vorsteher werde / auch der zweite nicht noch auch der dritte / vnd also fortan ( wie dann solchs ein ander vnser Gesetz statuirte vnd geordnet hat ) sondern es sol solch der Gottgeliebt Bischoff des Orts nach der ordnung bey inen allen vernemen vnd verschaffen ( vnd ist die lange zeit vnd weil dan nit versäumen oder nachzulassen / noch auch die Ordnung so sich in demselbigen zutregt vñ begibt ) vñ welcher der erst / fürnembst vnd beste vnder den Mönchen / vñ der Regierung in würdig seyn bedüncket / denselbigen sol er erwählen vnd elegiern / vñ dasselbig darumb auff diese weise / weil es nit nach Menschlicher art vñ natur also oder dermassen geschaffen ist / das alle Mönch darnach zu den Höchsten vnd Obersten / oder hinwiderumb alle darnach zu den hindersten vnd letzten gesetzt werden mögen. Derwegen so sol ein Antistes vnd Vorstender staffels vñ stegs weiß von vnden an bis hinauff creirt vnd erwöhlet werden / vnd welcher in der zal der erst vnd forderst am meisten tüglich vnd geschickt erscheinet / derselbig sol der Vorstender seyn / durch ordnung zu gleich vnd die stimmen darzu behülfflich gefordert. Dann es sol des jenigen welche das besser von dem liederlichen vnd geringen abtheilen vñ absondern / dem bessern vnd fürnembsten den vorzug zulassen vnd geben / den geringern aber vñ schlechtern zum gehorsam vñ dienst anhalten / vnd allgemach vnd alleinzeln durch vnderrichtung vñ anfarung gestatten zum besten auffsteigen vnd kommen lassen. Sunst ferner alles was wir in vnsern heiligen Keiserlichen Constitutionen vnd Satzungen / beydes in denen so wir allbereit außgeben vnd verkündiget haben / vnd welche wir jetzt noch ediern vnd an tag geben / von den Klericken / Geistlichen vnd Mönchen oder so von Klöstern constituirte vnd gesetzt sind / wöllen wir das solchs zu Manns vnd Frauens Personen / vnd zu den Klöstern vnd Vorstehener dieselbigen gehören sollen / weil wir im selbigen vnder oder zwischen Manns vnd Frauen Personen keinen vnderscheidt setzen noch machen / darumb das ( wie wir vorhin gesagt habe ) alle eins in Christo sind. Darumb so solle diß alles die heilige Patriarchen / Erzbätter vñ Gottesgeliebte Metropoliten iren Vnderthanen kundt vnd zu wissen thun / vnd dieselbige



Darnach auch den Gottgeliebten Bischoffen / vnd denen welche  
 irem gebiet veruvaltung vnd administration zugeschrieben sind/  
 anzeigen / vnd dieselbigen fortan den Klöstern / so vnder irem be-  
 fehl sind / auff das nemlich vñ damit der Gottesdienst in vnd bey  
 allen allenthalben ganz vollentkündlich bleibe / vnd vnzerstört ge-  
 halten werde. Sunst wirt die Vbertreter grösser Rach vñ strafe  
 betreffen vnd vbergehen / wir meinen aber vnd sagen die Gött-  
 liche straffe / welche die vbergehen vnd betreffen muß / welche die  
 reine auffrichtige Religion vnd Gottesdienst verachten vnd ver-  
 schmehen. Vnd zwar die Vorsteher vñ Landpfleger vnser Regie-  
 rung / wann in solchs verkündiget wirt / werden in alle wege das  
 jenig was in den heiligen Canonibus vnd Regeln begriffen vnd  
 befohlen ist / welche zwar vnser Befehl nachfolgt / achtung haben/  
 vnd fleiß / sorge vnd ernst dar auff legen / daß es in das werck kom-  
 me vnd vollbracht werde / wil denen / so vnfleißig vnd nachlässig  
 darinn handeln / die rach vnd straffe mit sol nachgelassen werden.  
 Darumb so wil deiner Heiligkeit auch wol geziemen vñ gebüren /  
 alle ire Metropolitan vñ ander Bischoff solchs auch zuvergewis-  
 sigen vnd verstendigen. Datum den 16. Kalend. April. zu Con-  
 stantinopel. Bilisario uiro clarissimo Consule.

## Summarische Auflegung

auff die fünfft Nouell Constitution vnd  
 Satzung Kaisers Justiniani / von  
 den Mönchen.

**I**n Griechischen Exemplar oder Buch welches Georg Zaloander  
 an tag geben / vnd im Truck hat außgehen lassen / mangelt dise Con-  
 stitution vnd Satzung / aber iren grösssten theil kan vnd mag man  
 erholen auß der hundert drey vnd dreissigsten Nouell Constitution / wel-  
 che begreiffet / alles was der Kaiser Justinianus von seinen Mönchen hat  
 können statuiren vnd setzen. So wirt auch ein Epitome vñ kurtzer Sum-  
 marischer Aufzug in einem alten Buch der Geistlichen Kirchen Cano-  
 nen vnd Regeln gefunden / dann also pfliegen die Alten / wann etwan ein  
 Constitution vnd Satzung des Kaisers Justiniani herfür bracht vñ an-  
 gezogen solt werden / der selbigen einfaltigen schlechten meinung vnd in-  
 halt außzuziehen vnd anzuzzeigen / mit außlassung der vnnützen Vorre-  
 den / vmbschweiffe vñ vmbgenge / Vnd darumb so wölle wirs auch gnug  
 seyn lassen / sonderlich in der Sachen daran nit vil gelegen / vñ kündt das  
 Griechisch Epitome / welches die Alten hinder jnen nachgelassen haben /  
 wol an tag gegeben werden. Welcher aber mehr Gesetze der alten Mön-  
 cherey zu lesen vnd zu wissen begert / der lese die Epistel vnd Sendbrieff  
 des



des heiligen Hieronymi an Rusticum/ vnd des heiligen Augustini Buch/  
De Opere Monachorum, von der Mönchen werck/ desgleichen sein Augu-  
stini ander Buch/de Moribus Ecclesie Catholice, von den sitten der Allge-  
meinen Kirchen.

**Wie die Bisthoffe/ Priester/  
Diaken vnd andere Klericken / sie seyen Mannes  
oder Frauen Personen/ creirt/ ordiniert/ erwehlet vnd  
gesetzt werden sollen/ vnd was für ein straffe den Vbertre-  
tern/ welche dise statuirte Constitution vnd  
Sazung nit halten/ auffge-  
legt wirdt.**

**Die sechste Nouell Constitution vnd Sazung  
Keisers Justiniani.**

Derselbig Keiser Justinianus schreibet vnd befihlet dem heiligsten  
Erzbischoffe Epiphanio/ dieser Königlichen Statt vnd derselbigen  
gansen Tracts Gebiets vnd Lands Patriarchen vnd Erzwattern.

**D**ie größten besten vnd herrlichsten Gaben vnd Güter/  
welche vns vnzelich viel auß sonderlicher seiner liebe ge-  
gen vns der Himmelsche HERR Gott vnd Vatter ge-  
geben hat/ sind dise beyde/ nemlich/ das Priesterthumb  
vnd das Keiserthumb/ das ist/ beydes/ daß Geistlich vnd Weltlich  
Regiment / jenes das gehet mit Göttlichen Geistlichen Sachen  
vmb/ vnd beflisset sich derselbigen / Dises hat achtung vnd sorge  
auff die Weltlichen dinge vnd hendel / regiert vnd verwaltet die  
selbigen/ es gehet aber vnd kompt beydes auß einem vn demselbi-  
gen anfang/ zieret vn ordnet alle dinge der sterblichen Menschen  
wunderbarlich. Derwegē so sollen Keiser/ Fürstē vn Herrn/ auff  
nichts so grossen fleiß legen/ dann das sich die Priester messiglich/  
züchtiglich / tapffer vnd heilig halten/ erzeigen vnd beweisen/ son-  
derlich auch darumb/ weil sie/ die Priester/ tag vn nacht jr Gebete  
zu Gott vor sie thun vn außgiessen. Dañ wo das Priesterthumb  
zu allen theilen vnstrefflich ist/ vnd ein frey vnd gewisse vnverhin-  
dert gewalt vnd macht hat mit Gott zu reden vnd zu handeln/  
Vnd die Keiserliche Regierung recht / auffrichtig vnd gebürlich  
dem gemeinem besten vnd nuß vorstehet/ versihet vnd verwaltet/  
Da wirt zwar seyn ein feine liebliche zusammenstimmung / also  
was nützlich vnd gut seyn wirdt / solches wirdt Gott heuffiglich  
ober das Menschlich Geschlecht giessen vnd außschütten / Vnd



Daher kompt vnd geschicht auch/das wir auch schwäre gedanken  
 vnd sorge auff vns laden von der rechten waren Religion / vnd  
 der Priester keuschheit vnd zucht/ welche wann sie dieselbige festig-  
 lich vnd mit hohem ernst vnd fleiß hielten/glaubten wir vnd ach-  
 tens darfür / es würde vns Gott vil guts erzeigen vnd beweisen/  
 vnd was wir jezundt hetten/festiglich behalten würden/was wir  
 aber noch nit hetten / dasselbig würden wir wol bekommen vnd er-  
 langen. Es würde zwar alles recht vnd wol zugehen vnd verhan-  
 delt werden/ wann der Sachen anfang Gott angenehme vnd ge-  
 fellig were / welches wir dann glauben das es alsdann gewißlich  
 geschehen wer/ wann die heiligen Regel vñ Gebott fleißig gehal-  
 ten würden / sonderlich diejenige / welche vns die heilige Gottes  
 Freunde die Aposteln/die den Son Gottes selbs gesehen/vnd im  
 gedient/ welche auch die heiligen Vätter behalten vnd außgelegt  
 haben. Darumb so hangen wir derselbigen heiligen Lehr durch  
 auß vnd allenthalben an/ deren Fußstapffen nachfolgende/ord-  
 nen vnd setzen/ das/welcher hernach zu einem Bischoff gewehlet  
 oder geweiht sol werdē/derselbig vorhin seins lebens/sitten/thun  
 vnd lassens fleißig wol erkündiget vnd außgefragt werden sol/  
 vnd also besehen/ob er solch sitten/wandel gebere vñ leben an ime  
 hab / wie der heilig Apostel Paulus an ime erfordert vnd haben  
 wil/nemlich ganz vñ gar eins vnsträfflichen vntadelhafftigen le-  
 bens/ob er auch von frommen auffrichtigen Leuten gut zeugnuß  
 vnd kundtschafft hab / vñ desz Priesterthumbs wehrt vnd würdig  
 sey. Es sol auch erkündiget werden ob er auß der anzahl oder ge-  
 schlecht der Höfling oder Beamptē / welche die wahl verhindert/  
 es were dann das er von jugend auff ( wie nun jetzt im Rechten  
 verfasst ist ) in ein Kloster gethan / vnd von solchem dienst oder  
 stande gefreyhet vnd erlediget worden were / jedoch sol er vorhin  
 den vierdtē theil aller seiner Güter dem Hofe geben. So sol auch  
 diß bedacht werdē/ob er auß gemeinem Lehenstande so bald zum  
 Bisthum schreit/auff dz die wahl nit ein geserbt angestrichē ding  
 vñ gauckelspiel gehalten werden möge/dierweil er kurz darvor ein  
 gemein Mann/bald ein Klerick/vnd darnach als in einem augen-  
 blick zu einem Bischoff worden sey. Derjenig so erwahlet wirt/  
 sol auch nit einem Eheweib beywohnen / sondern entweder sein  
 ganzes leben one Weib führen/ oder so er etwan ein Eheweib ge-  
 habt/dieselbig vor ein Junckfrawe genömen/ vnd dieselbig nun  
 jetzt ein Witwe / oder vom Mann abgescheiden sey. Er sol auch  
 kein



kein Benschlefferin / noch Sone oder Encklen haben / es laß sie gleich das Recht zu oder nit zu. Sunst sol er selbs des Bisthumbs entsetzt sein / vnd welcher sine zum Bischoff geweiht oder gemacht hat / derselb sol auch / weil er disem Befah zu wider vnd nachtheil gehandelt / auch seins Bisthumbs entsetzt werden. Wir gestatten auch nit / das die Priesterthumb vnd Geistlichen Lehen vor gele verkaufft würden / sondern wöllen das der erwöhlet allein dem Gottesdienst obligen vnd warten sol / vnd keins wegs mit vielen Weltlichen sorgē beladē / sondern vil mehr in der heilige Schriffe geübet seyn / der nemlich welcher zum Bisthum gestattet oder zugelassen werden sol. Er sol vorhin entweder Mönchs vñ einsams leben geführt haben / oderß weniger nit als sech Monat lang in der anzal vñ stande der Clericken gewesen seyn / jedoch sol er ( wie sezt oben gemeldt ) kein Eheweib / kein Kinder oder Enckeln habē. Dann solches erfodern wir genklich vor allen dingen von den Gottliebenden Bischoffen / wie solches auch sonst anderßwo in zweyen heiligen Constitutionen erkent vnd verordnet ist / in welchen Constitutionen vñ Satzungen wir nit vorwichtig noch sorgfellig seyn gegen die jenigen / welche albereit Eheweiber genomē haben / als nemlich die wir der vergangnen dinge nit so hoch achten. Nun hinsüro künfftiglich gestatten wir nit / das von dem verkündigten Befah abgewichen werde / das er / wo er ein Eheweib hat / zu einem Bischoffe erwöhlet oder gemacht werde sol. Welchs Befah wir sekundt erneuwen / auff daß / wann solchs vbertreten würde / er auch mit vom Priesterthumb verstoffen / desgleiche der sine geordnet hat / auch abgesetzt vñ verworffen werde. Darumb wann ein Bischoff zu setzen ist / oder erwöhlet werden / sol solchs entweder auß Mönchen ( oder auß Teuffels Köpffen ) oder auß Clericken geschehen / Dann welcher in solchem leben der fromigkeit kundschafft vñ zeugnuß erlangt hat / dessen auch guten ruhms vnd Namen erhalten / derselb hat auch ein gut Fundament vnd Grundt des anfangs Priesterthumbs gelegt im Herzen / welches sinn vñ gemüte / wo er dermassen angeführt zum Bisthumb / das er noch vor der wehlung die heiligen vnd allenthalben bewerten Regel auffmercklich lieset / nemlich die Canones vnd Regel / welche vnser rechter vnstraffbarer Glaube angenommen / welche auch die Allgemein vnd Apostolisch Kirch Gottes zugelassen vnd gelehrt hat / Wann er aber dieselbigen Canones vnd Regel durch stätigs lesen gefaßt vnd vollendet / so sol alsdann / welcher in

ereire



## LXXXV Justiniani desz Keisers

creirt oder weiheit/in frage/ob er solchs was die Regel erfordern/  
 alles halten vñ thun künde/vnd wo er alsdān antwort/er künde  
 es nit außrichten / so sol mit der Creation keins wegs vorgeschrit-  
 ten werden. Wo ers aber annimpt / vnd spricht/er wöll darnach  
 arbeiten vnd fleiß thun das er sovil Menschlich/möglich darin be-  
 griffen sey/erfülle vnd außrichte. Alsdann sol er in vermanen vñ  
 im vorlegē/wo ers nit halt/ das er vō der gnade Gottes abweich/  
 vñ von der ime gegebne würdigkeit abgesetzt werde/darnach auch  
 wo er etwas vbel beginge/ solchs werdē im die Gesetz vngestrafte  
 nit lassen vorüber gehen/dieweil vō denen die vor vns regiert ha-  
 ben/vnd von vns selbs recht vnd wol ersprochen ist / das die heili-  
 gen Canones vnd Regel/ wie das Gesetz gelten vnd krafft haben  
 sollen. Wo er dann hie durch nichts bewegt/vñ die sach gleichwol  
 annimpt / so sol er alsdān durch dise verheißung vnd zusage zum  
 Bisthumb angenommen werden/ Vnder desz aber sol er solch  
 Ampt nit mit gelt kauffen/noch auch durch geschencf an sich brin-  
 gen/sondern ganz vñ gar vmb sunst / als das ers von Gott allein  
 empfangen hab/Dān ob er wol das ander welchs zuvor von vns  
 vermeldt ist / recht vnd wol verrichtet / jedoch wo sichs erfindet  
 das er gelt oder anderß vor das Bisthumb gegeben hett / so sol er  
 wissen das er desz entsetzt/ vnd jener auch desz Bisthumb beraubt  
 seyn sol/vnd also beyderseits gestrafft werden/Das gelt zwar vnd  
 was sunst mehr außgeben / solche würdigkeit zu erlangen / sol den  
 heiligen Kirchen zugewendt werdē/es sey gleich der Bischoff selbs  
 der die Gabe zugelassen/darumb er dān auch vom Priestertthumb  
 gefallen/oder deren einer welche zum Clericken angenommen wor-  
 den/ dān wir setzen ime gleiche straffe / nemlich das er beydes desz  
 ampts so er vnder den Priestern hat/ entsetzt/vñ dz gelt oder gut/  
 welchs zu creirung gewendt/ der Kirchen restituirt vnd wider ge-  
 geben sol werden / welche er dardurch sovil an ime gewesen / ge-  
 schmecht vnd belediget hat. Wo er aber ein Weltlicher/vñ nit vn-  
 der Clericken gerechent were/ der das gelt oder ander ding schutz-  
 weise die creirung zu erlangen genommen/ der sol Gottes straffe  
 gewertig/ vnd anderer ampt entsetzt seyn/ Auch was gegeben ist/  
 alles duppel im abgezogē/der Kirchen zugewendt/ vñ er in ewigs  
 elend verstoffen werden. Vnd sol der zwar auch wissen wel-  
 cher durch kauff oder geschencf das Bisthumb angreiffet / wo er  
 vorhin ein Diaken oder Priester gewesen / vnd darnach durch  
 geschencf zum Bisthumb kommen / das er nit allein dessen ab-  
 werde



werde vñ entsetzt/ sondern auch den vorigē standt/nemlich Prie-  
sters oder Diackens nit behalt/dessen er zugleich mit den Bischof-  
fen vnd allen Priesterlichen ampten vntwirdig vnd vntüglich ge-  
acht seyn / vnd sol zur selbigen zeit wann die Creirung gehalten  
wirt/derselbig der sie thut/alles diß in gegenwertigkeit des Volcks  
Christlicher gemein / dem jenigen welcher creirt werden sol / an-  
zeigen vnd verkündigen / auff das so er weiß was wir verbotten  
haben/alles auffrichtig recht gehalten worden sey / vnd alsdann  
darnach erst sol er zur heiligen Creation oder weihung schreiten/  
Auch diser vrsachen halbē/weil der Gewehlet in gegenwertigkeit  
menniglichs solchs hört/ er nit allein zur forcht Gottes getrieben/  
sondern auch bey allem Volck von sme anders nit geredt oder ge-  
rühmet werden künde / dann wie die Sach an jr selbs ergangen  
vnd verhandelt/vñ zu eins anders Sagers oder Anbringers re-  
de schamrot werde. Sunst wo einer darüber gehalten wirt/ an  
dem der Creation halbē kein sehl noch mangel erschein/ sol gleich-  
wol also fortgefahen werden / Da sme aber jemandt verwürffe  
oder bestritte/vnd spreche er wüste etwas/ das der Ehrbarkeit vñ  
Gesahen zuwider begangen / sol ehe nit die creirung vollbracht  
werden / es sey dann solche verunglimpfung vorhin erkündiget/  
das er daran vnschuldig erfunden. Wann auch der jenig/welcher  
der Creation vorsteht / solchem vorwurff vnd angeben nit recht-  
messige billiche erforschung thut / vnd gleichwol zur Creation en-  
let/ sol er wissen das es kein krafft hat/vñ vergeblich geschehen sey.  
Vnd das mehr ist / ober das das der den Gesahen zuwider creirt  
ist/wirt er des Priesterthumbs entsetzt/der jenig auch welcher die  
vntüglliche Creation oder wahel gebraucht hat / sol vom Prie-  
sterstul vertrieben werden / vnd Gott schuldig vñ verpflichtet seyn/  
welcher nichts so hoch von den Priestern erfordert / dann das  
sie auffrichtig/from vnd vnschuldig seyen/Aber so der jenig/wel-  
cher sich gegen die creirung gesperrt vnd darwider gelegt / oder  
so er darüber hadert / wirt erfunden/das ers vnredlich gethan/  
oder wil nit anfangs derhalben zu Recht stehen / damit dann  
solch Lügen vngestraft nit bleibe / sol der so der Creirung vor-  
stehet / inen von der Heiligen Gemein in ewigkeit absöndern vnd  
ausschliessen. Dann wie wir wöllen das der jenige / welcher  
zum Bischoff creirt oder gesetzt werden sol / gutes ansehenlichen  
achtbarens Namens seyn sol / also wöllen wir auch das die  
schmiehen vnd bößhafftige Verkläger gestrafft werden sollen.



## Justiniani des Kaisers

Wo aber gar kein Klegger ist/ oder welcher die klage fürgenomen/  
darnach nit rechtfertigen wil/ oder so er rechtfertiget/ die beschül-  
digung nit erweisen kan/ so wil sich gebüren/ das alsdann der se-  
nige welcher auff so vil weiß nit ergriffen werden kan / das er je  
vnschuldig/ zur creation vnd wahel gelassen werde. Welcher nun  
auff diese weiß zum Bischoff creirt wirt / der lehret auß derselbi-  
gen Sachen vnd hendeln vil vñ mancherley gutes/ was zur zucht  
vnd ehr gehört/ vnd selte nit vnversehens bald in ein ungeziemtes  
vñ vnmessigs lebens / weil er zu solcher klugheit vñ bescheidenheit  
wol angeführt vnd vnderrichtet ist/ dardurch er den Sachen mit  
arbeit vñ verrichtung wol obligē kan. So befehlen wir diß auch/  
das kein Bischoff ober ein jar lang von seiner Kirchen aussen sey/  
es were dann das ers auß befehl des Kaisers thet/ welchs in allein  
vom laster entschuldigen sol / vnd sollen die heiligen Patriarchen  
vnd Erzbetter ein jeder in seinem Gerichtzwang die Gottlieben-  
de Bischoffe sollen die Gottliebende Bischoffe ein jeden in seiner  
Kirchen zu bleibē anhalten vñ zwingen / damit sie nit weite ferr-  
ne reisen fürnehmen / noch außlendisch bleiben / vnd die heiligen  
Kirchen versaumpt/ vñ ober das jar/ inen auß vnser gnedigē gut-  
willigkeit zugelassen/ außbleiben/ welchs die Erzbetter verhüten  
vñ versehen sollen. Wo aber einer ober jarsfrist ombher schweiffet/  
vnd zu seinem Bisthumb nit wider kompt / wann sine das Kai-  
serliche befehl ( wie oben gedacht ) nit auffhelt / denselbigen wo er  
ein Metropolitan ( der obersten Lands Kirchen Bischoff ist ) sol  
der Erzbatter mit rechtmessigen vorgebottē auff den Geistlichen  
gehorsam vnd zucht sehend/ vnd allenthalben die heiligen Cano-  
nes vnd Regel haltend/ widerumb herzu bringen/ vnd wo er dan  
allenthalben aussen bleibt/ sol er von der Göttlichen versamlung  
der Bischoffe außgetrieben/ verstoffen/ vñ ein ander an sein statt  
angenommen werden/ welcher solcher Ehr vnd Herrlichkeit wir-  
dig ist. Wo aber der also ombher schweiffet / kein Metropolitan/  
sondern nur allein ein Bischoff ist/ so sol der Metropolitan solchs  
ausrichten/ Vnd sollen deren entschuldigung nit angenommen  
werden/ da sie sagen vnd fürgeben/ das sie die Kirchen derhalben  
verlassen/ weil sie hader/ streytbare vnd andere Sachen / welche  
die Kirch belangen/ zu verrichten haben/ von deren wegen sie hin  
vnd wider verreisen vnd ziehen müssen / vnd also nit an einem  
Ort bleiben können. Dann solchs ist kein gnugsam vrsach/ das er  
mit vielem Volck ombher zeucht/ vñ grossen kosten anwendet/ vñ  
doch



doch in deß der Christlichen Kirchen keinen nutz schafft / vnd im  
Priesterlichen Habit vnd Kleide nit bleibt / sonderlich wo er solche  
der Kirchen streythader Sachen durch derselbigē Kleriken oder  
Berweser vnd Berwalter / vnd Supplicationsschriften an den  
Keiser außgangen / was begert wirt / erlangen vñ zu wegen brin-  
gen kan. Darumb so befehlen vnd setzen wir / wann von Geisli-  
cher Sachen wegen not fürfelt / das dieselbigen entweder von  
der Bischoff Schaffnern (welche sie Apochrysiarios nennen) oder  
von etlichen Kleriken darzu gesandt / oder von den Dispensatorn  
vñ Berwesern selbs / an die Königliche oder vnser Oberkeit brin-  
gen vnd gelangen lassen / vnd daselbs deren bescheids vnd ends  
erwarten / r.

## Summarische Auflegung

auff die sechste Nouell Constitution vnd

Sazung Keisers Justiniani / Wie die Bischoffe vnd  
andere Kleriken zu der Ordination vnd  
weihung gebracht werden  
sollen.

**D**ieser sechste Constitution vñ Sazung / welche im Griechischē nie  
gantz vorhanden / stehet auch ein kurtz Auflegung in dem vorge-  
meldtē Regel Buch / genant Canonū Liber, wiewol dasselb erholt  
werdē mag / auß der drey vñ zwentzigstē Nouell / da Keiser Justinianus  
vorbringt alle Gesetze diser art / zeucht der Aposteln befehl vñ gebott an /  
vnd die Nicenischen Regeln / die Sprüche vnd meinungen Basiliū vnd  
Gregorij Theologen. Wil das heilige Menner jres lebens vñ rechtschaff-  
ner Lehr erwehlet werden sollen / vnd aber dieselbigen erwehlet werden  
sollen von Kleriken vnd Vornembsten der Statt / vnd lesset nit zu / das  
vor fünf vnd dreissig jaren einer zu einem Bischoff werden sol. Plato im  
sechsten Buch von Gesetzen erfordert in seinen Priestern / das sie sechzig  
jar alt sollen seyn / Aber die Aposteln sind deß alters halben nit also sorg-  
feltig gewesen / wann sunst die andere tugenden vnd geschicklichkeiten  
vorhanden / wie man daher abnehmen kan / weil Timotheus ein junger  
Mensch gewesen / vnd der heilig Apostel Paulus seine jugend nit hat ge-  
wolt ver schmehet werden. Hie setzt Keiser Justinianus / das nit auß dem  
gemeinen Volck / sondern vil mehr auß den Klöstern / ein Bischoff sol ge-  
nommen werden / welchs nit neuwe ist. Chrysostomus aber bekennet frey /  
es hab sich vil mal begebē das die jenige so auß den Klöstern zu Bischoff-  
sen genommen werden / gemeinlich vngeschickter dan andere seyen zum  
Bischofflichem stande vnd ampt. Cyprianus vñ Augustinus beyde / sind  
zwar nit auß der Wüsten vnd einsamen Mönchleben / sondern auß den  
Schulen der Redner / vnd gemeinem Weltlichen Leben zu regierung der  
Kirchen erfordert wordē. Ambrosius ist auß Welelicher verwaltung vnd  
Ampt / da er auch noch vngetaufft / zur Kirchen erfordert. Chrysostomus  
von



## Justiniani des Keisers

von Gerichtshendeln und Sachen/und er selbs lobt einen Philogonium der auß einem Weltlichen Redner oder Vorsprech zum Bischoff worden. Das aber hie statuirte und gesetzt ist/es sol ein Bischoff nit von seiner Kirchen seyn/und des abwesens halben beynach gar kein vrsach gestatt/solchs wirt in der hundert drey und zwentzigst Nouell erholt. Dergleichen wirt gesetzt von den Kleriken oder Geistlichen in der acht vñ fünfzigsten Nouell. Es haben zwar die alte Römische Gesetz nit nachgeben noch gestattet/das ein Burgermeister/ein Rathherr oder Statthalter und Vorweser im Lande/ausserhalb seiner befohlten Statt one vrsach benachtiget und aussen lege. So durfften auch die Zunfftmeister nit einen ganzen tag von Rom bleiben/nach auch der Statt Richter und Bischoff vber zehen tag lang auß Italien. One das auch den Priestern/Flaminibus/wie Plutarchus in Problematibus schreibt/nit zugelassen ward/vber drey nacht auß der Statt Rome zu bleiben. Es ist aber den Bischoffen vorzeiten nit so hoch auffgelegt bey iren Kirchen gegenwertig zu seyn/sondern das sie nit wie in einem Schauwspiel vor stumme Personen gehalten würden/ward inen befohlen und auffgelegt/das sie ir Volk teglich mit dem Wort Gottes speisen und nehren solten/Welche vor sich selbs gnugsam verstehen/was der Kirchen regierung sey/was denselbigen Dienern zu thun gebürt/denen wirt solchs nit vnberuust seyn.

## Die sibende Nouell Constitution und Satzung des Keisers Justiniani / das Geistliche und Kirchen Güter nit verkaufft oder verwechselt/ noch auch zu sonderm vnderpfande den Gläubigern vndersetzt oder gegeben werden sollen/sondern das sie mit gemeinen Vnderpfenden content und begnügig seyn sollen.

**U**nsere sorge ist allwege darauff allein gestanden/das wir was vorhin vnvollkommen/oder confus und verworren gewesen/verbesserten/und in gemeinen brauch brechten. Welchs wie wir zwar in allgemeynen Rechtsatzungẽ durchaus gethan haben/also achten wir auch das wir in vereusserung Geistlicher Güter thun sollen/auff das wir alle alte Gesetz davon gemacht/in eins begrieffen/welchs zu gleich erneuwe und verbesser/was mangelt auch hinzu setze/und das vberflüssig abschneide.

Keiser Leo.

Erstlich ist vom Keiser Leone ein Gesetz geschrieben/das Geistliche Kirchengüter nicht sollen vereussert werden/nach dem Keiser Constantino milter gedechnuß/welcher Christlichen Glaubens vnder den Keisern der erst Nachfolger/der heiligen Kirchen



Kirchen Ehr vnd standt gemehrt vnd bestätigt hat / welchs dan zu der heiligen Kirchen diser seligen Statt allein gehörig / vnd in dero Mauren beschlossn wirt / Vnd wir lobē zwar vil Artickel dises Gefazes / als das in grossen Geist vnd gemüte den Götlichen dingen zugethan vnd geneigt gesagt sind. Dieweil es aber in gemein nit gegeben / so achten wir es hab verbesserung von nöten. Es hat auch der milte Fürst Anastasius von solchen dingen vnd Gütern Gefaz geben / dem seztgemeldten zwar vngleich / vnd in dem viel mangelt / Dann ob sichs wol auch an frembde Ort erstreckt / so ist doch derhalben nichts destominder vnvollkommen dieweil es allein das fürnembst Priestertumb vnd Jurisdiction (die Geisliche Gerechtigkeit vnd Gerichtswang) des heiligen Erzvatters diser Königlich seligen Statt belangt / schlegt aber alles anders ab. Vnd wiewol der Keiser Anastasius solche Sach würdig geacht / das sie verbessert würde / hat er sie doch eins theils nur verbessert / auch zum theil vnverbessert vnd verworren gelassen. Dertwegen so thun wir auch dasselbig Gefaz ab / als das vnvollkommen vnd an gewisz Ort bestimpt sey / sol hinfüro nit gemein sein noch etwas gelten. Haben darumb diß alles zu verbessern auff ons genommen / zugleich mit der Rechtsatzung der Kirchengüter vnd Heuser / welche die frembden auffzunehmen vnd zu herbergen / die Krancken zu versorgen / die Armen / die Kinder oder Alten zu erhalten gesetzt vnd geordnet sind / die Klöster vnd Geisliche versamlungē auch darmit begreifend. Vnd aber thun also dem Gefaz Keiser Leonis zu / dise Constitution / dero kurzer meinung wir hernach sagen wollen. Dann ire meinung ist nit / das dem Erzbischoff vñ Patriarchen dieser Statt oder Schaffnern zugelassen sey / zu verkeuffen oder zu verschenckē / oder in andere wege zu vereussern ein vnberweglich Gut / Haus / oder Ecker / oder Ackermann oder Dienstbotten / oder Bürgerliche eynkommen vnd Kenthen (genannt Annonas ciuiles) dann dieselbigen gebüren sich der Kirchen zu Constantinopel zu entrichten / Noch auch geschencks weise / oder vnder andern schein vnd fürnehmen / Bedrauwet zwar dan auch welcher solchs Güter keuffet / das ers wider geben müsse zusamt den auffgehabnen Früchten / vnd der Keuffer des kauffgelds verlüstigt seyn sol / weil das seinig was dem Rechten zu widder fürgenommen wirt / für vnwert vnd nichtig gehalten sol werden. Der Schaffner aber / welcher diß Gebott obertritt / sol der Kirchen den gewin zalen / vnd den

Der Türc hat nun lange mit gewalt diese Statt Constantinopel inn / auff welche dise Gesagt gemacht sind.

Keiser Iustianus.

Diß hat jetzt der leidige Türc inn.



## Justiniani des Keisers

schaden erstatten / Zu dem sol er vom Ampt entsetzt / auch der Notari oder Schreiber so das Instrument geschriebē / in ewigs elend vertrieben werden / Vnd folgen also hernach weiter die straffen deren so Geistliche Kirchengüter verkauffen / vereussern vnd verwenden / ic. alles zu lang vnd vnbequeme dieser zeit setzt hieher zusehen.

## Die achte Nouell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / das die Vorweser vnd Richter one einige Geltgabe zu den Ampten gesetzt vnd bestelle werden sollen.

**I**r gedenccken zwar vnd rahtschlagen stätigs / wie wir etwas guts vnd das Gott gefellig sey / den Vnderthanen fürbringen / daher es dan geschieht / das wir nacht vnd tag in sorgen leben vnd wandern / Vnd nemmen solche forge nit vergeblich auff vns / sondern so wir im tage entweder etwas handeln / oder der nacht vns gebrauchen / thun wir solchs nit vergeblich / damit vnser Vnderthanen in russe seyen / dann mit solchem fleiß vnd erkündigung gehen wir stätigs vmb den gemeinen nutz zu befördern / weil wir befinden das vil vnrichtigkeit vnd vnrechtens eyngerissen ist / welchs nit von anfang / sondern vor wenig jaren heren gestossen / vnser Vnderthanen zu armut bringt / also das gefahr vnd forge ist / das sie nit zum eussersten verderben fallen / vnd nach gemeiner auffzeichnung nit die gewöhnliche vnd gemeine Tribut one grossen schaden vnd not entrichten vnd bezalen können. Vnd weil die / welche das Regiment etlich jar vorhin nit fast wol regiert vnd verwalten / allwege begert vñ vnderstanden haben / etwas iren Sachen zu fortheil vnd gewin durch die erlangte ämpter zuzuwenden vnd zu erlangen / vnd die andern inen nachzufolgen / wie hat dann geschehen mögen / das die Aufzgeber den vnordenlichen schaden zugleich mit den gewöhnlichen vnd gemeinen außlagen durch solche vnbilligkeit haben ertragen können? Derwegen wir gedacht / wie sme zu thun / was in vnsern Prouincien vnd Landen schedlich were / das selbig durch ein gemein verhandlung zu besserung zu bringen / vñ haben im werck befunden / wo wirs dahin richten das die Vor-

sicher



sitzer vnd Regenten / so die Bürgerliche Ampt im Lande vnder-  
 henden haben vnd verwalten / reine Hende hetten / vnd sich alles  
 raubs vnd nemens enthielten / vnd mit dem allein begnügig / was  
 inen auß der Gemein gegebē wirt / so sol es besser werden. Welchs  
 dann zwar anders besser nicht geschehen kan / dann das inen die  
 Ampt auch vergeblich angesetzt vnd eyngethan werden / vnd one  
 vorwendung oder beschonung der Suffragien / weder denen / so  
 die Oberkeit vnd verwaltung haben / oder sunst semands anders  
 etwas geben. Dann ob wol kein kleiner Zins vnd eynkommens  
 dardurch dem Reich abgehēt / verstehē wir doch das vnsern Col-  
 latorn / wo sie onschadhafft / vnd vnderlezt von den Richtern ge-  
 halten werden / einen grossen zuwachß vnd fortheil haben / vnd  
 das Reich sich so wol als der gemein kosten erhalten werde / vnd  
 allwege zu seinem gebrauch bereit / willige vermögliche Vnder-  
 thanen haben / vnd durch eynführung diser Ordnung aller dinge  
 vberig gnug seyn würde. One das jederman kündigt ist / daß wel-  
 cher gelt gibt / vñ dardurch dz Ampt an sich bringt / nit allein das  
 gibt vñ wegen der Suffragien / vñ das man im zu solchem Ampt  
 verhelffe oder verholffen habe / sondern auch das er außserhalb  
 des Amptes vnd Lands viel mehr zusammen scharre / auff das er  
 von denen zuvor gunst erlange / welche entweder das Ampt an-  
 setzen oder pflegen zu begeren. Vnd wann also ein vngeschickter  
 handel verhengt vnd zugelassen wirt / müssen darnach viel vnge-  
 reimpte vngeschickte dinge darnach folgē / vñ geht solchs durch vil  
 hende. Als welcher einmal anhebt außzulegen / villeicht nit von  
 dem seinen / sondern hat es entlehend / vnd das ers entlehend / scha-  
 den genommen / macht er bey sine die rechnung vnd anschlag / es  
 sey recht / das er widerumb so vil auß dem Lande nemme / damit  
 er die schuldt / wucher vnd schaden bezale / damit er das senig was  
 er außgeben / doppel / dreyfach oder auch wol zehensfach widerum  
 eynbekomme / dardurch der gemein Kasten vnd Fiscus schaden  
 nimpt. Dañ was in den gemeinen nutz vñ Fiscum gewendet wer-  
 den sol / wañ der Amptrager reine hende hett / solchs wendet der  
 selbig Amptrager in seinen eigē nutz / vñ hat der Collator nichts /  
 muß darüber verarmen / welchs er darnach vns zu rechnet. One  
 das / was also vngedürlich gehandelt wirdt / billich vor Diebstall  
 angezogen werden / dieweil die Landsherrn vnd Regenten / wañ  
 sie dem gewin vnd raube geflissen sind / vil Straffbarn vor gelt



ledig lassen/ vnd hinwiderumb vil vnschuldigen verdammen/ das  
 mit sie den Schuldigen gunst erzeigen. Vnd thun solchs nit allein  
 in Geldsachen sondern auch in Peinlichen Sachen/ da man desz  
 lebens verwirkung halben handelt. Daher komen dann Land-  
 leuffer/ vnd von vilen Orten her klagends Priester/ Rahtsperso-  
 nen/ Hausleute/ gemeinleute/ Bauwren/ die vber die schinderey  
 vnd verornrechtungen klagen vnd schelten. Vnd solchs nit allein/  
 sondern erweckt auch in Stetten auffruhr vnder dem gemeinen  
 Volck. Summa summarum es ist aller böser dinge vrsach/ vnd  
 gelt auß den Ampten nemen ist aller laster anfang vnd ende. Vñ  
 zwar wie die heilige Schrift sagt/ das der Geiz vnd eigen nutz  
 sey aller bösen dinge Mutter/ zuvor an so er in der Regenten vnd  
 Oberkeit Herze enngewurkelt ist. Dañ welcher wil nit on forcht  
 stelen/ rauben vnd morden/ wann er sihet das die Oberkeit alles  
 vor Gelt verkaufft/ meinend es künde nichts so schendtlich gesche-  
 hen/ das nit mit gelte möge abgelegt werde. Daher komen Todts-  
 schlege/ Ehebruch/ Mörderen/ gewalthatē/ Junckfrawen schen-  
 den/ verstörungen gemeiner Marck vnd versamlungen/ verach-  
 tungen der Gefatz vnd der Oberkeit/ so jederman meinet solchs  
 alles sey feyl/ vnd wie das Viech vor gelt zu kauffen. Vnd ist nie  
 außzudencken noch außzurechnen oder zu sprechen was greuwels  
 vñ vbelß auß der Landpfleger Oberkeit Dieberey entsethet/ weil  
 sie niemand freyes munds schelten darff/ sie alsbald darauff ant-  
 worten/ sie haben das Ampt teurwer kauffen müssen. Solchs als  
 les haben wir bey vns selbs bedacht/ vnd vns darüber mit vnser  
 lieben Ehegemahlen von Gott vns gegebē berahschlagt/ zu dem  
 auch mit deiner Herrligkeit raht gehabt/ seyn also zu dissem Gött-  
 lichen heiligen Gefatz geschritten/ dardurch wir setzen/ das kein  
 Rahtsherr/ kein Amptrager/ kein Statthalter/ kein Regent in  
 Orient/ noch einiger anderer Verwalter/ von welchen dieses  
 Gefatzes vndergeschriebenen Taffel meldet/ gelt für das Ampt le-  
 gen oder erkeuffen sol/ sondern vmb sunst das ampt erlangen/ on  
 allein wenig Schreibgelt/ welchs billich/ wie vndē verzeichend/ 2c.  
 Den Eydt welche die Amptrager thun sollē/ Ich bezeuge/ schwe-  
 rende bey dem Allmechtigen Gott vnd seinem eingebornen So-  
 ne vnserm HERREN Ihesu Christo/ vnd dem heiligen Geist/ 2c.  
 das ich dem heiligen vñ milten vnserm Herrn Keiser Justiniano/  
 vnd seiner Ehegemahlin Theodore/ 2c. von wegen mir angesetzten  
 Ampts



Ampts mit gutem gewissen auffrichtigen dienst thun sol vnd wil / das ich auch zu irem befehle vnd gemeinem nutz im selbigen mir von inen verlichen Ampt / mit allem willen gern / sondern alle argelist vnd betrug / allen fleiß vnd arbeit anwenden vnd thun wil / vnd das ich mit der heiligen Allgemeinen vnd Apostolischen Kirchen Gottes gemeinschaft hab / vnd derselben in keinem einigem dinge zu wider seyn wil / auch niemands anders / so viel an mir ist / verhängen noch zulassen. Bezeuge auch bey demselbigen Ende / das ich von wegen befohlens meins Ampts / jemandts ichts gegeben hab / oder geben wil oder verheissen / oder einiges gedingnus gemacht hab auß der Prouintz vnd Lande zuschicken oder schicken wil / sie seyen entweder Oberste Landpfleger oder sunst andere vortreffliche Befehlhaber / oder die mit inen pflegen umbzugehen / oder jemandts anders : sondern wie ich das Ampt vergebens vnd umb sunst angenommen habe / also wil ichs auch vordem mitten vnser Herrschafft Collatorn vnd Ansetzer / rein vnd auffrichtig verwalten / vnd an meiner geordneten besoldung mich lassen begnügen. Vnd für alles wil ich zwar fleiß anwenden das ich auff die Tribut / Schoß vnd Zins / die eynzubringen / sehen wil : vnd die Seumige vnd nit Bezalende / mit ernst anhalten / vnd in nichts ine vbersehen / wil auch keins eigen gewins mich befließen / oder sunst von gunst oder hasses wegen / vber das sich eiegend vnd gebürt / von jemandts erfordern oder nachlassen. Die Gehorsamen vnd Demütigen wil ich mit Vätterlicher neigung annemen / vnd die Vnderthanen vnserer Herrn allenthalben / so viel an mir ist / von nachtheil vnd schaden erhalten / vnd mich beydersends Partheyen / in hadersachen so wol als in gemeiner zucht zu erhalten / einen billichen gebürlichen Richter erzeigen / wil keinem theil wider recht vnd billichkeit anhengig noch zugehan seyn : sondern wil alle die es verschulden vnd verdienen / verfolgen / vnd das Recht aller sendts erhalten / vnd wie mich recht vñ billich seyn bedüncket / verschuldigen. Damit sie keinen schade leiden / verthedingen / wie auch die Vbertretter nach dem Gesatz straffen / vnd wie gemeldt / so wol in öffentlichen als in besondern Hendeln vnd Contracten. Wo auch vber das dem Fisco ( Keiserliche Maiestat Schatzkammer ) vnrechts widerfähr / wil ich die gerechtigkeit darin halte / vñ dises ich mit allein verrichtē / sondern auch die jenigē / welche zu einiger zeit mein Besitzer / vñ vmb mich



## Justiniani des Keisers

sind/ wil mich beflissen solche auff vnd anzunehmen/das ich nit allein vnschuldig lebe / welche aber vmb mich sind / auch nit für verbrecher vnd rauber gehalten werden. Wo aber ein solcher bey mir befunden/wil ich zalen was er verbrochen vnd in von mir sagen. Wo ich aber diß alles wie ich geredt/nit halten würde / so sol aller vnlust vnd schaden auff mich gehen/vnd ich desselbigen vnderworffen seyn/ so wol hie als in künfftiger zeit / in dem schrecklichen Gericht des grossen HERRN Gottes / vnsers Erlösers vnd Heylands Ihesu Christi. Vnd wil demnach theil haben mit dem Verrehter Juda / vnd den Aussatz Siezi / vnd den zitterlichen schrecken Cain / ober das das ich auch der straffe in Keiserlichen Rechten begriffen/verhafft vnd verpflicht seyn wil.

# Summarische Auslegung

der achten Nouell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani / vnd derselbigen Satzung ganser inhalt.

Nach dem er Keiser Justinianus der Kirchen Diener gesetzt / so handelt er nun von Bürgerlicher Oberkeit. Vnd dieweil in Stetten vnd Regimenten kein grösser schwärer vbel / dann das verkauffen vnd marck / oder Kremerey gemeiner öffentlicher Ampt vnd Befehl / so setz vnd gebeut er vor allem andern / das solcher vorkauff vnd Kremerey hinweg gethan vnd auffgehoben werde. Vnd ist dise Satzung nit neuwe / sondern ist an diesem Ort solcher stolz / vnd an jenem der Geitz vnd eigen nutz / das sie gemeinlich böse sitten anrichten vnd bringen / vnd offtmals verursachen gute Gesatz zu verordnen vnd fürzunehmen. Der herrlich vortrefflich Historicus / Polybius bezeugt / das die alten Römer diß vbel vnd laster auch bey verliering des lebens gestrafft haben. Aber wie solcher ernst nit allwege bey den Römern blieben vnd gewert hat / solchs bezeugen die Gesatz selbs / de ambitu, vom stolz vnd pracht. Es ist der einig Lucius Philippus erfunden / welcher sich hat rühmen können / das er one einige Gabe oder Geschencke alles erlangt habe / was hohe vnd herrlich gehalten sey / wie Cicero anzeigt.

Was wollen wir sagen von den zeiten Keisers Vespasiani / welcher alle offne gemeine Ampt zu gewin vnd fortheil verkaufft. Darnach ist Keiser Alexander Seuerus kommen / welcher die Kremer vnd Keuffer der Ampt vñ Oberkeit ernstlich vnd strenge verdampt vnd gestrafft hat / vnd nit gelitten noch gestattet / das die öffentliche gemeine Befehle / Ampt vnd Ehr vmb gelt verkaufft würden. Aber deren / die jme im Regiment nachgefolget / ist solcher ernst vnd auffrichtigkeit nit gewesen. Wie



Wie dann auch weiter Keiser Justinianus wil vnd gebent/ das sein Magistratus / Gewalthaber vñ Oberkeit die Ampt vergeblich vmb sunst erlangen sollen/ also gestatt er nit / das sie auß jrem Ampt vnd verwaltung jren eigen fortheil / nutz vnd gewin suchen. Wil vnd gebent / das sie mit jrem Lohn vnd Besoldung begnügig vnd zu friden seyn sollen/ welch jne auß der Gemein gehandtreicht werden. Also hat vorzeiten der Keiser Pescennius Niger auch gewolt vñ befohlen / dem Richter gemeine Besoldung zugeben / damit vnd auff das sie niemand beschwärlich werent. Vnd hat hinzu gesetzt: Es sol ein Richter nit geben oder auch nit nehmen. So ist auch bey Platone im zwelfften Buch von Gesazzen / mit ein vngleichmessigs Gesaz/nemlich das die jenigen so dem Vatterlande dienen vñ vorstehen/one Gaben vñ Geschenk seyn vñ bleiben sollen. Es ist auch das nit zu vbergehen oder zu verschweigē / was Plutarchus in Politicis geschriben hat / Es sollen die Oberkeit vnd Amptstrager nit zu der Regierung vnd verwaltung gemeins nutz tretten / als ob sie zum marck giengen / wie vorzeiten Stratoles vnd Dromocles sich vnder einander pflagen zur gülden Erndte zu laden. Dann also hießen vnd neitten sie scherzweise den Gerichtstul vnd Rathhof. Darnach so bringte der Keiser Justinianus viel ehrlicher Precepta vnd Gebott zusammen/ welche aller Völcker vnd zeit Oberkeit angehören vnd gebüren. Daher vermanet er auch in der vier vnd zwenzigste Nouell den Pisidier Landpflieger diser seiner Satzung / derselbigen erinnert er auch widerumb den Pretorem/ Vorsteher vnd Schultessen Lycornie in der fünff vnd zwenzigsten Nouell. Es ist aber wol zu bedencken vnd zu behalten / das er spricht: Die Oberkeit vñ Regierer sollen gegen das Volck gesinnet seyn/ wie die Eltern gegen jren Kindern. Welcher Spruch vnd meinung ist auch beym Xenophonte vnd Demosthene zu finden. Sagt dabey auch/ das die jenige / welche jre Ampt vnd Oberkeit verwalten haben / sollen fünffzig tag in der Prouinz verharrē/ auff dz sie jrer verwaltung rechnung schafft thun. Von welchem handelt er auch in der fünff vnd neunzigsten Nouell. Was aber / spricht Linius/ kan einem sicher vnd gewiß verhengt werden wann er davon nit rechnung geben sol? Es bezeugt zwar Polybius / es sey dis Gesaz rechnung zugeben allwege bey den alten Römern im brauch gewesen / welche gewolt haben (damit ich mich seiner wort gebrauch) *τοὺς ἀποτιθεμένους πῶ ἀρχὴν ἐν δὴμῶ τὰς ἐνθύνας ὑπέχειν τῶν πραγμάτων.* Die zu Athen haben ein versammlung vnd gesellschaft gehabt τῶν λογιστῶν. der Rechenmeister / vor denen alle die jenigen verklagt möchtē werden/so jre Ampt vñ Befehl vbel verwalten vñ außgericht hatten. Vñ meldet Aeschines gegen Ctesiphontem/ es kündt einiger Magistrat vnd Ampttrager entweder vor sich selbs oder in seinen Sachen nichts setzē/er hab dann zuvor seins Ampts rechnung gethan. So lobt auch Aristoteles Solonē/ das er dem Volck zu Athen dz zugibt/ das sie nit allein Oberkeit setzen/ sondern auch vñ jnen jres verwaltten Ampts Rechnung fordern. Dargegen schilt vnd verdampft er der Laconier alte weise / das sie von handlung der Sachen ledig vnd müßig gehen. Weiter so wil Keiser Justinianus / das gegen die vnfromen Oberkeit öffentlich gemein Gerichte gehalten werden sol / auff das sie von menniglich verklagt werden mögen/ vnd das auch die Bischoff selbs zu solchen Sachen sorge haben vnd fleiß geben sollen. Hinwiderumb vermanet er das Volck / daß sie fromme Oberkeit vnd Vorsteher in ehren haben vnd fürchten/ vnd sich willig erzeigen in Tributē vñ Schoß zu entrichten / weil on dieselbige die Statt vnd Gemein nutz nit erhalten werden möge.



## Justiniani des Keisers

Vlpianus Iureconsultus L. 1. §. in causa. ff. de quaestionib. spricht/es zweifel  
fel niemand/das in Tributen vnd Schoßreichung der Statt vnd gemein  
nem nutz vil gelegen sey. Vnd spricht Cicero/wann Tribut vnd Schoß  
nachbleiben vnd vnderlassen werden / so lige des Frides zierath/vnd des  
Kriegssteuwer. Aber Keisers Justiniani Spruch vnd meinung ist mehr  
genommen auß der ersten Olynthiaca Demosthenis / oder auß Archida  
mo bey dem Thucydide. Es kündten vil solcher Spruch vnd meinungen  
in diese Nouell zusammen gebracht werde / es ist aber der Leser damit nit  
zu vberladen / Sondern auff das wir verstehen / das der Magistrat vnd  
Oberkeit durch offentlich gemeine besoldung erhalten werden sol/ damit  
sie nit gedrungen werden auß jrer Verwaltung vnd ämpten oder Befehl  
gewinne zusuchen/so sollen wir ingedenckt seyn / das die alte Römer den  
Landpflegern auch Haußrath vnd alles was zu jrer vnderhaltung von  
nöten ist gewesen (welchs sie Vasarium genent haben) auß der Gemein  
vorgestreckt haben. Ferner weil Keiser Justinianus nit wil auffheben  
noch hinweg thun / was vor die Amptsbrieff vñ zu schreibgelt gewön  
lich war zu geben/vnd doch nichts vnder solchem schein erfordert werde  
sol/so hengt er hinan ein Register vnd sonderliche verzeichnuf/ was vnd  
wie vil vor ein jedes Ampt von wegen der gewonheiten erlegt vnd bezalt  
sol werden. Auß welcher beschreibung man sehen mag/ wie so einem wei  
ten vnd breiten Reich vnd Keiserthumb er vorgestanden hat / wiewol  
dasselbig auch noch weiter zur zeit Keisers Augusti gewesen / wie Stras  
bo vnd Appianus schreiben. Lezlich bringt er vor ein Form vnd Titel  
des Eyds/welchen die jenigen schweren sollen / so die Ampt vnd Befehle  
annemmen/vnd ist dasselbig nit neuwe. Linius schreibt/ es sey bey den  
Römern niemand zugelassen/den Magistrat vnd Regierung lenger als  
fünfftage zu haben / er schwür dann auff die Gesatz. So ist auch in der  
Athenienser Gesatzen versehen vnd geordnet gewesen/das von allen  
Richtern für allen dingen der Eydt hinzu gethan würde/ als  
Demosthenes gar fein in der Oration pro Ctesiphonte  
schreibt. Welcher vom Keiser Justiniano  
mehr begert von der Richter Ampt  
zuwissen/ der lese sein zwey  
vnd achtzigst Nouell  
Constitution/rc.

Die neuende





## Die neundt Nouell Consti-

tution vnd Sakung Keisers Justiniani/

das die Römische Kirch sich der Prescription

vnd verjerung der hundert jar zu er-  
freuwen hat.

**W**ie erstlich zu forderst die Statt Rome den vrsprung vnd anhabē der Gesatz bekommen hat / also zweiffelē auch niemandt / das bey jr sey die spitz des höchsten vnd größten Bisthumbs / Daher wir dan̄ auch notwendig geacht das Vatterland der Gesatz / Brunnen des Priestertumbs durch vnser Keiserliche besonder Gesatz zu erleuchtē / auff das auß demselbigen in alle Christliche Kirchen / welche biß zu ende des grossen Meers ( Decanum genant ) gelegen sind / die krafft des heilsamen Gesatzes außgebreitet vnd erweitert werde / vnd sey also ein eigentlich Gesatz zu der Ehr Gottes geheiliget vnd gemacht so weit der Nider vnd Auffgang der Sonnen / wo ligende vñ besitzliche Güter gelegen sind vnd besunden werden / vnsern Kirchen entweder jetzundt oder hernach ine zustendig. Dann weil die alten Recht / temporales exceptiones, die zeitliche Außzüge in dreißig jarlang beschloffen / vnd wo es ein Vnderpfandte were / ine ein lengere zeit zugaben / da verleihen vnd lassen wir zu lenger zeit / sonderlich in denen Gütern vnd Sachen am aller meisten / in welchen sie verletzung / nachtheil vnd schaden gelitten / oder man inen etwas schuldig ist / sonder ordnen vnd setzen / das in allein die Exception vñ Außzug verlauffener hundert jarlang fůrgeworffen / vnd das durch die vorgemeldte ganze zeit der Kirchen Jura vnd Gerechtigkeit ganz vnversert / vnd kein ander Außzug inen one allein der hundert jarē / begegnen oder obuihren möge / diē weil solche zeit des Menschen lengst leben / vnd zu zeiten vor das ende erkennt wirt. Darumb so sol deine Heiligkeit ( diß schreibt vnd redt der Keiser Justinianus zu dem Erzbischoff vnd Patriarchen Johanni zu Rome ) diß Gesatz haben vnd halten / den Allgemeinen Kirchen des ganzen Niderganges der Sonnen zum besten / solches auch in die Lande Auffgangs der Sonnen / in welchen vnser heilige Kirchen etwas besitzen / außzubreiten / auff das die beschirmung Geistlicher Kirchen Güter Gott dem Allmechtigen wirdig vnd angenehme sey / vnd den vngerechten



## Justiniani desz Keisers

vn gerechten bösen Leutē kein Gottlose hülff bleibe / auch den wis-  
senden kein statt zu sündigen zugelassen / sondern das der vn schül-  
dig gehalten werde / der in warheit vnshedlich ist / vnd sich durch  
kein gesuchten vnredlichen anzug der zeit vertheidigen künd / die  
zeit zu seinem fortheil anzu ziehen vnd vorzuvenden. Derwegen  
was wir zu desz Allmechtigen Ehr dem ehrwürdigen Stul desz  
höchsten Apostels Petri gegeben vnd zugeeignet haben / das sol  
in alle Lande / vñ alle Inseln desz gantzen Occidents Nidergangs  
bis zu desz Oceanischen Meers lauff außgebreitet werden / vn-  
sers Keiserthumbes fürsichtigkeit dardurch vnd dabey in ewigkeit  
haben zu gedencen. Schencken also dieses Gesatzes vorzug / wie  
oben gemeldt / nit allein in den Nidergangs Landen Römischer  
Kirchen / sondern auch in den Auffgangs Landen / in welchen die  
Kirchengüter der Statt Rome sind / oder hernach seyn werden /  
nemlich allen Richtern / grossen vnd kleinen / welche Christen vñ  
rechtgläubig sind / oder hernachmals werden / so dise vnserer Sa-  
zung haltē / nichts destominder denen so gegen disz Gesatz freveln  
vñ handeln / ober die Gottes straffe / auch fünfzig Marck Golds  
verwirckt zu haben sich zubesorgen / Vnd sol disz Gesatz nit allein  
in den vorfallenden Sachen seine wirkung haben / sondern auch  
in denen / welche sezt allbereit sind vor Gericht bracht. Darumb  
so wolt deine Heiligkeit gegenwertigs vnserer miltigkeit Gottse-  
ligs Gesatz / oder heilige auffopfferung / welche wir Gott weihen  
vnd geben / annemmen / vnd inwendig zu den heiligen geweihten  
Gesessen reponiern vnd legen / beydes zugleich von vns zu halten /  
vnd auch zu aller Kirchen vnd Geistlichen Gütern dienlich. Da-  
tum zu Constantinopel / den sechsten Kalend. May. Belisario  
uiro clarissimo Consule.

## Die zehendt Nouell Consti- tution vnd Sazung Keisers Justiniani / von den Referendarien.

**S**nder anderm was wir zu bequemer Ordnung bracht /  
habē wir auch nit das jenig / so vnserer ansehnliche Re-  
ferendarien belangt / ausser vnserer vorsichtigkeit mal-  
stein dahinden lassen wöllen / Dann weil sie anfangs  
nit in grosse zal eyngeschlossen gewesen / haben wir eins jeden in  
sonder



sonderheit begern erlehrnet / auff das wir desto mehr vilen durch  
 ire beykunfft helffen möchten / vnd das irer mehr were / dann vor  
 hin / verschafft. Es sind etliche gewesen welche vnser frey gutwil  
 lige gebigkeit zu hoch vñ weit habē außstrecken wöllen / zum theil  
 vil eynzuführen / die an vns vnderthenige bitt legten / zum theil  
 vil bitt theten / vñ also dardurch diß vnser milte Besatz durch teg  
 liche zuwürffe beynach vnentlich machtē / weil sie nit damit auff  
 gehört biß das ire anzal an den vierdten pfennig käme. Auff das  
 dann / was wir billich hoch geacht haben / wann es an den gemei  
 nen Pöfel käme / seine würdigkeit verlüre / so haben wir vns gefal  
 len lassen / das es in ein gewisse maß vnd anzal gezogen würde /  
 nit daß wir das was seztiger zugelassen abthun / weil solchs nit der  
 Königliche Hochheit eigenschafft ist / sonderlich dieweil niemands  
 deren die vns gefallen / vnd vns ehrlich dienen / dieselbigen vnser  
 diensts jemals pflegen zu verstoffen / sondern wöllen vñ setzen das  
 sie dermassen vnd gestalt wie sie sezt sind / bleiben / vnd gar nie  
 mandts sunst mehr inen zugethan werde / so lang vnder den achtē  
 Männern die maß bestehet vnd bleibt / oder für vnd für acht vor  
 handen sind / etc.

## Die eylfft Constitutio vnd Sazung Keisers Justiniani / von den Pri uilegien vnd Freyheiten des Erzbischoffs der ersten Justinianischen.

**A**uff viel vnd mannigfaltige weise haben wir begert  
 vnserm Vatterland vermehrung zuzuwendē / in wel  
 chem erstmals vns Gott in diese Welt gegeben hat /  
 welche er selbs geschaffen / vnd wöllen es nach Pries  
 terlicher achtung hoch ermahret vñ erhabe habē / also das die erste  
 Justinianische vnser Vatterlands desselbigē wegen heiliger Bi  
 schoff nit allein ein Metropolitan vñ also ein Oberster Bischoff /  
 sondern auch ein Erzbischoff sey oder werden sol / vñ andere Pro  
 uincien vnd Lande vnder seiner Oberkeit vnd Herrligkeit seyen /  
 das ist / nach mittem Tage zu / so wol als Datia Ripensis / deß  
 gleichen die zweyt Mysia vnd Dardania / vnd die Preualitana  
 Prouintz / vñ zweyt Macedonia / vñ ein theil auch Poeyten Pan  
 nonie (Burgerlands) welche in der Statt Baccensi ist / dann da  
 G für al



## Justiniani desz Keisers

für alten zeiten Firma zu einer Prefectur oder Bogten gemacht ist worden / vnd daselbs alle Oberkeit des Illyrischen oder Wendischen gebiets in Bürgerlichen Händeln so wol als in Bischofflichen Sache gewesen ist / darnach aber zur zeit Attiliani die Ort verstorret / vnd Apennius der Oberst Richter von der Statt Fermentana in Thessalonichen geflohen war / dazumal ist die Prefectura / Oberkeit vnd Priesterliche Ehr / nachgefolgt / vnd der Thessalonisch Bischoff hat auch kein ansehens / sondern als vnder dem schattwan der Prefectur vnd Oberkeit einen vorzug verdient. Weil aber sezt durch Gottes gnade vnser Statt vnd gemeiner nutz dermassen gemehret ist / das auff beyden seyten der Donaw vnserer Stette gebraucht / vnd die Grentzen vñ Ober nit verfallé / welche ober der Donaw hinüber ligen. Vnsere aber disersezt widerumb ligen / so haben wir von nöten seyn geachtet / dieselbig Oberkeit vnd Prefectur in Pannonia oder Vngerland in vnser glückseligs Vatterland zu legen / die weil secunda Pannonia, zwenyte Vngerland / nit weit von Dacia Mediterranea abgelegen ist. Vnd nachdem die Leute allwege den mühesamen Kriegen anhangen / war der Statt vnd gemeinem nutz nit vortreglich in erst vnd forderst Macedonien noch so weit / vnd auch durch so vil gefehrligkeiten bequemlich zu komen. Derwegen vns von nöten bedünckt / die Prefectur vnd Oberkeit zum Obersten theil zuziehen / auff das nach demselbigen die Prouincien vñ Lande gesetzt / deren hülff desto leichter empfinden / vnd darumb so sol deine Heiligkeit vnd alle obgemeldte erste Justinianische heiliges Erzbischoffsthumb vorzug haben / vnd allen gewalt / sein autoritet vnd ansehen inen mitzutheilen / vnd sie zu ordinieren / vnd in allen obgemelten Prouincien vnd Landen erstlich haben die erste würdigkeit / das höchste Priesterthumb / den vortritt / vnd dich für den höchsten Bischoff haben vñ halten / dem Bischoff von Thessalonich darin kein gemeinschaft vorbehalten / sondern er so wol als andere fürnemme erste Justinianische Bischöffe / oder seine Richter vnd Schlichter / was vor zwispalt vnder inen erwichst / solchs sollen sie entscheiden vnd endtschafft geben / vnd dieselben verordnen / vnd nit an andere weisen / sondern sollen in alle andere obgemeldte Prouincien vnd Lande für iren Erzbischoff erkennen vnd halten / vnd seine creirung vnd wahl verstehen / vnd entweder durch sich oder seine autoritet gewalt haben Kleriken zuschicken / vnd alle Priesterliche censur vñ macht der versorgung.

Also



Also auch an den Wassern (in Aquis) welch ist in der Prouinz Dacie Ripensis / wollen wir von deiner Heiligkeit geordnet haben einē Bischoff / also das derselbig hernach nit vnder dem Miltäglichen Thracie Statt Bischoff seyn sol / sondern er zwar Meridianus im mittel bleiben sol / vñ kein gemeinschafft cum Aquis gehalten werden. Aber der Aquensis Bischoff sol die gemeldt Statt / vnd alle ire Schloß / Festungen vñ Gebiet vnd Kirchen / auff das er sezt ire laster auß derselbigen Statt vnd Lande vertreiben vnd zum rechten Glauben bringen. Auff das nun deine Heiligkeit wiß vnser Keiserliche verordnung / so habē wir gegenwertigs Befehl zu deinem ehrwürdige Stule geschickt / damit die Kirch vnser Vatterlands in ewigkeit solche wolthat zu deß Allmechtige Gottes Ehr habe allwege zu gedencke. Wan aber deins Stuls Regirer von diser Welt abscheidt / wollen vnd setzen wir / das der Erzbischoff durch sein würdige hülff die Metropolitanos ordnen sol / wie sich geziemmet einem Erzbischoff zu ehren allen Kirchen fürzuziehen / one einige gemeinschafft oder vorzug / darzu ein Thessalonische Bischoffs. Darumb so wolt deine Heiligkeit / was vnser Keiserliche macht gesetzt hat / in allerwege in das werck zubringen nit verziehen.

## Die zwelfft Nouell Consti- tution vnd Sazung Keisers Justiniani/ Von Blutschanden vnd verbottnen Hoch- zeiten oder beyleger.

**I**r haltens darfür / das den Befehlen noch viel gebrech vnd mangel / welche vorhin von Blutschanden vñ verbottnen Heyrathen oder Ehe / von etlichen Keisern geschrieben sind worden / vnd zwar die jenigen so Blutschande vnd verbottne Ehe fürnemmen / vngestraft lassen / aber die Kinder so darauß gezilt werden ( denen doch kein schuldt deß lasters halben fürgeworffen werdē kan ) straffen sie an iren Väterlichen Gütern / als ob es vñ nöten were / das Vbertretter vom laster zu ledigen / die aber gar kein schuldt habē / als Mißhändler zu straffen. Darumb so setzen vnd gebieten wir / wo einer hinfüro vngewürliche / vnzuleffige / verbottne vnd der Natur widerwertig Heyrath vnd Ehe fürnimpt ( welchs die recht Blutschande / ver-  
G ij bottne



## Justiniani des Kaisers

bottne vnd verdampfte / zu Latein incoestas, nefarias vnd damnatas nennet) wo er dann kein Kinder auß voriger rechtmessiger Ehe hat / der sol alsbald seiner Güter entsetzt werde / zugleich sich deren auch / welcher an statt Heyratgut bekommen hat / nit gebrauchen / sondern alle dem Fiscal Rechten heimgesfallen seyn. Darumb weil man Heyrathen vnd Ehelich werden sol / nach zussassung der Gesetz / wie recht vnd gebürlich ist / vnd er aber was von den Gesetzen verboten / lieber hat / vñ also dardurch die Sassen nit allein vermischet / sondern auch das Geschlecht schmehet / vnd zugleich auch der Gottseligkeit vnd ehrbarkeit zu wider handelt / vnd gantzlich das begert / welches auch viel vnvernünftige Thier scheuwen vnd vermeiden / so sol er zwar nit allein mit verliering seiner Güter / sondern auch mit entsetzung seiner Ehr vñ Stands gestrafft / vnd in das elend vertrieben / vnd wo er ein geringe / leichte / vnachtsame Person were / darzu am Leibe gestrafft werden: auff das er desto mehr lehrne ehrbar vnd züchtig leben / vñ sich inwendig den borten der natur haltē / vñ nit seiner wollust nach handeln / vnd das ziel verbottner lieb zu vbertretten / vñ wider die Gesetz der Natur vngelhaltens gemütes sich widersetzen. Vnd sol dem Weibe / wo sie das Gebott vnd Gesetz gewußt vnd veracht / vnd in verbottne Ehe sich begeben / dieselb straff auch auffgelegt werden. Wo aber auß voriger erster tadelhafter Ehe vñ vielleicht Kinder oder Enckeln / oder auch darüber weiter vorhanden / sollen dieselbigen die Vätterliche Güter vnd Succession alsbald annehmen / als die durch des Vatters straff ires eigen gewalts worden sind. Doch also / daß sie in nehren vnd andere notturfft ime handtreichen. Dann wiewol er der Gesetz vbertretter / vnd ein Gottloser ist / so ist er doch ein Vatter. Vnd solchs sol er zwar darnach in künftiger zeit / welch nach diser vnser Satzung verleufft / erhalten / niemand verdriesslich seyn / wo er züchtig vnd recht lebt / dieweil die jenigen so nit mißhandlen noch verwirken / sollen disem Gesetz nit vnderworffen seyn. Sunst was jetzt vergangen ist / solchs lassen wir nit gantz zur straffe nach / vnd straffens auch nit gar vnd gar hartiglich. So aber nach gemacht verbottner Ehe sich zutregt / das dieselbig jetzt allbereit vorhin etwan auß einem gedinge gescheiden worden / solch sol one schaden seyn. Wo aber diß vnser Gesetz einen in solcher verbottner Ehe begreiffet / sol er auch möge vñ macht habē / inwendig zweyen jaren / nach dem diß Gesetz jederman offenbar worden ist / das

Weib



Weib so ime zugethan ist/ von sich zulassen/ also das sie nimmer wider zu ime komme/ auch nit weil sie von ime verlassen/ widerumb einige gemeinschaft mit im haben sol. Dann sie möcht allhie vil leicht dz vorige vertheidigē/ nemlich dz allein das vierdttheil des Guts dem Fisco angefallē sey. Vñ zwar so die Kinder allein (weil wir denen als vnschuldige verzeihen/ vñ nit mit den andern ehelichen/ welche auß andern vnschuldiger Ehe empfangen sind/ auch keins wegs der Vätterlichen Erbung zu entziehen sind / es würde sie dann der Vatter selbs durch rechtmessige vrsachen ausschließen. Wo auch andere Ehe/ so nichts straffbars haben/ einfielen/ vñ auß dero Kinder weren / so mögen dieselbige Kinder / welche vns straffbar vnd one schuldt sind (es were dann das sie etwan in einer andern Sachen angestossen / also das nach den Befahlen sie der Vätterlichen Güter vñwirdig erwisen werde) der Erbschaft dodrantem, denen aber welche ob sie wol in verbottner Ehe gezilet/ aber von vns des lasters erlassen sind/ den vierdten theil verlassen mag / wo sie gegen den Vatter sich auch vnschuldig gehalten habē/ nemlich so zuvor der vierdt theil der dem Fisco zugestellt werden sol/ auß der Vätterlichen substanz abgezogen. Wir lassen jnen auch zu/ das sie nit allein auß Testament / sondern auch one Testament / nach der weise von vns oben gesagt / der Eltern Erben werden. Desgleichen sol gelten/ so einer nach dem ersten Ehe weib/ welche one recht vnd billichkeit im zugelegt gewesen/ ein ander Ehe weib/ nach Rechts außweisung vnd vermöge der Recht/ nimpt / es seyen Kinder auß voriger oder nachfolgender Ehe geboren/ dann also wöllen wir der vorige zeit mit gütigkeit überwinden/ nemlich so das Heyrathgut dem abgünderten Weib wider gegeben wirt / Dann wo inwendig zweyen jaren / nach dem das Befahl eröffnet ist/ er dasselbig Weib nit von sich thut / so sol er zugleich seins Guts/ vnd das Weib seins Heyrathgelds / vnd beyde also der vorige straff vnderworffen seyn/ auch deren Kinder / weder auß der Vätterlichen substanz / noch auß dem Mütterlichen Heyrathgeldt/ etwas besitzen. Sondern welche Kinder auß voriger vnschedlicher Ehe geboren sind/ wo sie zu irer gewalt kommen sind / sollen sie ober das vierdttheil / welchs dem Fisco anfallt / die Güter nehmen / vnd wie vorgesagt/ den Vatter darvon ziehen/ vnd was weiter zu erhaltung seins lebens dienet / handreichen/ desfalls auch des in cæstus Weibs Heyratgelt dem Fisco zugewandt werden. Wo solcher Verbrecher auß voriger verbottner



## Justiniani desß Keisers

Ehe keine Kinder hett / sol der Fiscus die ganz substantz hinweg  
nemen / danñ solchs haben wir denen auch gebottē / welche hernach  
zu verbotner Ehe greiffen. Sehen den in gleichs laster durchaus /  
welcher inwendig der gemeldtē zeit das incestuos Weib nit von  
sich leßt / vnd denen / welcher nach diesem vnserm Gesatz die ver-  
bottne schendliche Ehe annimpt oder erwöhlet. Vnd weil bey vi-  
len Leuten von den Kindern / welche auß vnser Satz ehelich wor-  
den sind / zancf erregē / thun wir vnser achtens wol daran / so wie  
als desß Gesatzes Vatter / noch etwas hinzu setzen / vñ zugleich da-  
mit auch den zancf stiltē / welcher meinung wir danñ auch anfeng-  
lich das Gesatz geben haben. Danñ so ein Vatter ehelicher Kinder  
nach seins Weibs abgang / oder nach den gesatzten auffgehabner  
Ehe mit einem andern Weib die er vermög der Recht zur Ehe ha-  
ben mag / gemeinschaft hat / vñ vor der Heyraths Instrumenten  
(wo er die auffgerichtet hett) oder auch darnach Kinder bekeme /  
oder zuvor ehe die Heyrathsbrieff auffgericht weren / Kinder vor-  
handē / andere so nit geborn / oder auch nach der geburt verstorbē  
wren / habē etliche gemeint / das die jenigē welche auß dem zwey-  
ten Weibe geborn / dz sie kein Ehelich Kinder seyen / weil noch an-  
dere fürhanden / welchs zwar keinen rechten klang hat. Dann wo  
wir solche vor rechte Kinder erklärtē allein auß auffrichtung desß  
Heyrathsbrieff oder Instrument / so sind aber auch die vorzige für-  
handen / stirbt der Vatter vñ leßt nach im Eheliche Kinder so wol  
auß dem erstē als auß dem zwentē Weibe geborn / zc. dem legt das  
Recht zu / das er vnder seinen Kindern testier vnd ordne nach  
seins gefallens / doch also dz er wider die Gesatz mit handel / welche  
Gesatz alle Kinder zugleich zur Erbschaft vñ Succession pflegen  
zu erfordern. Darumb weil sie rechte Erben sind / kommen sie zur  
Erbschaft so wol on Testament als durch Testament / wie solchs  
entweder der Vatter oder das Gesatz gibt vnd zulesset / vnd folgt  
darinñ einer dem andern nach. Danñ was sol man andersß davon  
sagen / weil es die wort an im selbs eigene vnd rechtmessige Erben  
erklärē / dz sie vnder desß Vatters gewalt sind / vñ auß Testament  
gelten / was die Gesatz geben / vñ alles behaltē was solchen namen  
geziemē. Derwegē was vns gefallē hat / vñ durch diß Gesatz auß  
getruckt ist / sol deine Herrligkeit erlehren / vñ sich beflüssigen zu  
verrichtē / durch gebott an die Vorsteher der Prouinzē vñ Lande  
außgangen / das auch andere Leute wissen / wie wir sorge tragen  
vnschuldiger vñ vnversorgter Kinder / desßgleiche die vnziemliche  
verbotten /



verbotten/vñ der Natur zu wider Ehe/abschewen. Geben den 17.  
Kalend. Junij zu Constantinopel. Viro clariss. Confule.

## Die dreytzehende Constitu- tion vnd Nouell Sakung Keisers Justiniani/ von gemeinen Vorstehern oder Wachtmeistern.

**D**er herrlichen Wachtmeister namen / weil er ehrlich vñ  
den altē Römern bekant gewesen/wissen wir nit wie er  
in einen andern namen verwechselt sey. Dañ welche in  
vnsrer Vatterlands Sprach Vorweser vñ Wachtmei-  
ster geneit werde/denē nemlich zu gebietē habē/welche die wacht  
halten vñ thun/vnd nichts vnerkündiget zulassen/dieselbigen hat  
die Griechische Sprach (wissen nit woher) Nachsvorsteher oder  
Schultheß geneit/als ob von nöte sey/wañ die Sonne vndergehe  
(wie man gedencē mag) die Oberkeit erstehe/widerumb wañ sie  
auffgehe/sich zur ruwe begeben. Dann was ist sonst vor vrsach ge-  
wesen/warum er die Nacht beneit hat? Dañ wo derhalbē disen  
Namen alsda allein dise Oberkeit auff sie sehen sol / was in oder  
bey der nacht vbelß geschicht/vnd desß nachts vmblauffen / welchs  
wir doch auch finden am tag zu geschehen/deren nit. So aber die  
Ampt getheilt werde mögē/also das diser herrlichen Statt Vor-  
steher am tage die Oberkeit helt/jene andern aber in der nacht/so  
haben sie weit gefehlet/welche den Namen verändert habē. Die-  
weil dañ solcher Namen also finster vñ dunckel ist von der Nacht  
her/so habē wir gedacht solchs in ein bessern bequemlichern namē  
vñ ordnung zubringē. Vnd weil in Geltsachen offtmals auch an-  
dere Richter zugegeben/vñ wir mit sovil sorgē bemühet sind/da-  
mit dañ diß Sach nit on namen sey/ So setzen wir anfangs/das  
keiner zu solchem Ampt komme / er hab dañ zuvor von vns dessen  
Brieffe empfangen. Dann wir niemand gemeldte verwaltung  
ansehen wöllen / sie seyen dann von grossen ansehnlichem her-  
kommen / die das Recht geben vnd handthaben können / bendes in  
Bürgerlichen vñ Peinlichen sachen/ als Todtschlag/ Ehebruch/  
thörllicher eynfall / Raub vnd Brannt / vnd dergleichen andere  
vbelthaten. Derwegen so muß ein solcher Mann/der ober solche  
grosse laster gesetzt / dapffer / vnsträfflich vnd solche zu verhören  
wirdig/ auch von allem schendlichen genieß vñ geschencē sich ab-  
halten



## Justiniani des Kaisers

halten/ vnd reine hende haben vnd halten. Auch einen Besitzher/  
der einer auß den bewerten sey/ dann wir sie mit one gnugsamen  
trost verlassen wöllen/ Sondern inen in die zehen Marck Golds  
jählich geben zu vnderhaltung/auff das sie damit zufrieden/ vnd  
niemand weiter schetzen oder schaden zufügen. Damit auch gar  
mit geschencf genommen/ oder semands gelt gegeben werde/ wie  
dann voriger zeit geschehen ist. Dann gleichs laster ist/ der zu er-  
langung des Ampts semands gibt/ als der nach angenommenem  
Ampt das er tregt/von andern nimpt/ wie in frem End begriffen  
vnd verfaßt ist. Wir haben auch befunden/ das Buben vnd  
Scheelck inen zu dienst sind/ nemlich die wissen vnd kundtschafft  
haben mit den Mördern/Bergifftern/ Beutelabschneidern vnd  
dergleichen andern. Welcher ein jeder vor sich selbs vorhin sol ge-  
strafft/ dann zu solchem Ampt angenommen werden/ oder auch  
das sie leben sollen/dann solch art vñ geschlecht/welche mit Mör-  
dern vnd Boswichtern zu halten vnd kundtschafft haben/ist der-  
massen gethan/das sie nichts guts handeln/ sondern nur allein in  
dem die Dieb kennen/ das sie sine selbs vnd sren Richter gewin  
vnd fortheil schaffen/ & reliqua quæ ibi sequuntur in tex-  
tu Asiatica uerbofitate.

## Summarische Auslegung der dreyzehenden Nouell Constitution vnd Satzung Kaiser Justinians/Von gemeins Volcks Berwaltern oder Vorstehern.

**E**S hat der Kaiser Justinianus viel neuwer/ aber nottürffiger  
Oberkeit vñ Amptleute/gemeinem nutz vñ Stetten zu gute eynge-  
setzet. Auß denen diser gemeins Volcks Prætor, Vorsteher/Vorwal-  
ter oder Schultheiß/wie auch der Quæstor oder Reintmeister gewesen ist/  
Von welchem in der achtzigsten Nouell gehandelt wirt. Anfencklich ge-  
denckte er wie die alten Römer ire Wachtmeister gehabt/ welcher ver-  
wunder das sie von den Griechen/Præfectos noctium, Vorweser der nacht  
oder Nachtmeister genannt worden. So doch Julius Paulus Iurecon-  
sult. L. i. ff. de offic. præfect. uigil. schreibt/ das zu Rome Triumuii Brann  
zu verhüten gesetzt seyen/daher das sie wacht hielten/ vñ nächtige Præfe-  
cti genennt seyen. Der Namen Prætoris ist ansehenlich/ herrlich vnd dem  
Rahm der nechst/das hie Kaiser Justinianus meldet/ ist auch bey vnserm  
pomponio offenbar. So ist auch das am tage/ das er hinzu setz/ das die  
Præfectur vnd Statt verwalting in grosser ehr gewesen sey. Auß welcher  
zwar zum Kaiserthumb Pertinax kommen ist/ vñ ist Sabino dem Bru-  
der Vespasiani/ das er zu der Præfectur kommen/ zu grosser ehr gereicht.  
Vnd schreibt Vlpianus Iureconf. L. i. ff. de præfect. urb. officio. Der Statt  
Vorsteher/



Vorsteher/Praefectus, hab alle laster gestrafft/auch hab die ruwe gemeiner Leute zu versorgen jme gebürt vnd zugehört/vñ Kriegfleute / zu bestelen die gemeine ruwe zu versehen / vñ jm anzuzeigen/was an allen Orten gehandelt werde. Darauff erscheint was vorzeiten zu der Statt Praefectur gehört/hab Keiser Justinianus ad suam praeturam plebeiam gewendet. Zeigt aber dabey ernstlich an/was vnd wie groß er ein Man seyn sol/der den peinlichen hendeln vnd Sachen vorstehen vnd vber das Menschen Blut vnd leben richten sol. Vorzeiten bey den Juden ist solchen Gerichte vorgewesen der höchst Raht weiser Menner / welche sie mit Griechischen Namen Syndrion genennt haben. Zu Athen Areopagite/mit den zehen Mennern/vnd dem/welchen sie Βασιλεύς das ist/König genennt haben. Wiewol Plato in Apologia Socratis anzeigt/ er hab nit das Gesatz / welchs bey andern Völkern gewesen gehalten / wann von eins lebens wegen gehandelt/nit allein einen tag/sondern vilen geredt sey worden. Bey den Römern haben anfenglich die Consules oder Burgermeister vber das Leben gevrtheilt/aber gegen die Verdampften lieffen sie die straffe nit gehen one des Volcks befehle. Darnach hat der Raht selbs den Peinlichen Gerichten vorzustehen angefangen. Dan Polybius schreibt/ es hab jne die straffe der grossen laster zugehört. Folgends haben die Praetores oder Gerichtsverruefer vnd Schultheffen die offentliche Halsgericht sampt den Triumviris / welche den Peinlichen Sachen vorstünden/Wie zwar der Statt Pretor in Bürgerlichen Sachen dem Rechten vorstehet / also sind andere Praetores nach gemehrerer Statt darnach creirt vnd gekorn worden / das sie vber Peinliche Sachen auß den Gesagen/das ist/ inhalt vnd auß vorschreibung vnd gebiet der Gesetze / wie Cicero in der Oration pro Cluentio spricht/ Sie stunden aber der Sachen vor/welche jne von vngesehr vor kam / eyner von Todtschlegen / der ander von vergiftungen/der drit von gestolnem Gute widerzugeben / vñ dergleichen andern erkauften. Zu letzt ist die erkantnuß vnd straffe aller laster dem / Vorsteher Praefectori urbis, vbergeben vnd zugestellt. Von welchem sie nun Keiser Justinianus seinem Praeto plebis zugewendet/ Wil aber doch das er allwege bey derselben Religion frombkeit vnd vorsichtigkeit in vrtheil sprechen / welche er zum höchsten von jne erfordert/ bleiben sol/nemlich/so dem Flaminio / welcher wann es der Zuren gefellig / zu seinem lust ein greuwlich spiel des Henckers der einen Menschen würgtet vnd tödtet/so er Caligula, welchem kein kost schmecken/ vnd kein Zech vnd Gesellschaft angemen war/es were dann ein Krieger zugegen/der köpff abhawwen kündt/vnd einen tödten/ Wan andern welche durst halben am Menschen Blut diese Gerichte zugelassen vnd gestattet werden/was ist dan vor ein vnderscheidt darinn/dan an greuwlichen Morden? wie vorzeiten das Richtauß vnd Rahtstul Sylle vor ein Loch Cyclopis vnd Cacskeller. Keiser Justinianus setz hinzu / es sol sein Plebeius Praetor, gemeins Volcks Schultes/sorge vnd auffsehens haben/wo etwa ein Brunst oder Brannt entstehe / auff das niemand der vn seligen Leute Güter raube / Vnd hat zwar der Pretor in seinem Edict vnd Verbott / auch gegen die jenigen / welche in Brannt / fall/ Schiffbruch etwas raubten / die Klage in vierfachtem werde gegeben vnd zugelassen / vnd ist desselben Edicts vnd Verbotts (spricht Vlpianus L. i. ff. de incend. ruina naufra. mercklicher nutz / vnd billich ernstliche straffe/ weil zwar menniglich in gemein daran gelegen / das niemand in solchen fellen etwas zu rauben zugelassen noch gestattet werde. Vnd wiewol in solchen lastern auch denselbigen straffen vnd verfolgung gesetzt/

so thus



## Justiniani des Kaisers

so thut doch der Pretor vnd Schultes recht vnd wol daran / das er solchen lastern vnd vbelthaten auch Gerichtliche Klagen vorgesezt vnd geordnet hat.

## Die vierzehend Nouell Constitution vnd Sazung Kaisers Justiniani / darin

gebotten wirdt / das an keinem Ort durchs Römisch

Reich Hurenwirt seyen noch gelitten  
werden sollen.

**I**n den alten Gesazten / vnd von denen welche vor vns das Kaiserthumb gehabt vnd regiert haben / wirt das Lenocinium / die Hurenwirtschaft / auffhaltung vnd Koppeleren / so sehr im Namen vnd an im selbs im werck verhaßt seyn / vermerckt / das noch heutigs tags etliche Gesatz gegen vnd wider die jenigen / welche solche laster begehen / beschrieben vorhanden sind. So haben wir auch die straffe wider die jenigen so solch Gottloß ding sich vnderstehend / gesetzt sind / gemehrt / vñ was von vnsern Vorfaren dahindē gelassen / durch andere Gesatze zur vollkommenheit bracht. Auch nechster zeit als vns von Gottlosen lastern / welche durch solche vnzucht in diser herrlichen Statt begangen werden / relation vnd ansagens geschehen / haben wir dieselbig Sach nit veracht / Dann wir haben erkannt vnd befunden / das etliche jr leben wüß vnd heßlich führe / vñ durch vnleidliche gehessige weise verlastert / inen vrsach vñ gelegenheit zum gewin suchen / dan sie gehen in den Prouinze vnd Landen ombher / vñ durchwandern mancherley Stette / das sie die armen einfeltigen Meglein verführen / in strick vnd fall bringen / inen etwa Schuch vnd Kleider geben vnd vorbringen / dardurch sie sie fangen / führen sie darnach in dise Statt / behalten sie in iren Hütten verschlossen / vnd geben ine armliche kost vñ kleidung. Darnach wann sie sie umb jr Ehr vnd zur vnzucht bracht / nemmen sie den armen gewin / welchen sie mit frem Leib verdienen. Vber das so machen sie Handtschriften / das sie so lange zeit solche Gottlose vnd lasterlichen handel / so lange inen gefellig / führen vnd treiben wöllen / vnd ist die Sach zu solcher grosser schendlichkeit kommen / das bey nach durch die ganze Königlichliche Statt vñ derselbigē Grenze / auch bey den heilig geweihten stetten vñ ehrwidigē Heusern / solche Huren spelunckē gehalten vnd



vnd gefunden werden / vnd solche Gottlose / vnd den Gefazzen  
 widerwertige Laster werden zu vnser zeit fürgenommen. So  
 auch etliche guter meinung vnd barmhertzigkeit bewegt / sie etlich  
 mal von solchem gewin haben abführen wollen vnd zur Ehe be-  
 statten / die es nit habē zulassen wollen / Auch etliche also boßhafft  
 sind / das sie Megdlin / noch nit zehen jar alt / zur gefehrlichen not-  
 zucht anführen / vnd etliche kaum mit nit kleinem gelt mögen dar-  
 von keuffen vnd erlösen / vnd sie zur Ehe bestatten / vnd seyen als  
 so vil tausent weiß vñ wege / die keiner erzelen mag / dar durch sol-  
 che schreckliche laster eynreissen / das wo zuvor an wenig orten der  
 Statt solchs laster gewesen / nun sehdit die Statt selbs vñ an an-  
 dern iren ortē voll solchs laster vberheufft ist. Solchs ist vns zwar  
 anfenglich in der geheim vō einem angezeigt / Darnach habens  
 wir auch an nechsten tagen die grossen Pretores zu erforschen ge-  
 heissen / die solchs vns auch vorbracht. Alß bald wirs aber gehört  
 vnd vernommen / alß bald haben wir gedacht den Handel Gott  
 fürzubringen / auff das er desto zeitlicher die Statt von solchem  
 laster errettet vnd erlöset. Darumb so setzen vnd gebieten / das ein  
 jeder vor sich selbs vnd sovil an ime ist / die zucht vnd reinigkeit lieb  
 hab vnd eher / welch allein der Menschen Seelen mit Glauben  
 vnd vertrauwen zu Gott presentiern vñ vorstellen kan. Diweil  
 aber vil vnd mancherley mengel der Menschen sind / so verbieten  
 wir se in allweg / vnd zuvor auß das doch keine durch arglist / be-  
 trug / oder mit gewalt zur vnzucht vnd vnkeuschheit gezwungen  
 oder genötiget werden / oder auch jemandis zugelassen werde ver-  
 koppelung zur Hurerey zu oben / oder im Hause Weiber zuhalte /  
 oder öffentlich zur vnkeuschheit vnd vnzucht halt / oder gelt an ei-  
 nigem Ort da von auffnemme / oder auch solcher dinge halben  
 Handschriefft annemme / oder Bürgen forder / oder etwas der  
 gleichen handel / das die armen Weibsbild / oder vnwilligen zu  
 solcher schendlichen vnzucht zwingen / vnd die hoffnung nit haben  
 das hinfüro durch gebung der Kleider / oder auch geschmuck / oder  
 speise sie verleiten / das sie wider iren willen bleiben. Dann solcher  
 ding keins gestatten oder lassen wir zu / Sondern das alles in der  
 sum̄ wollen wir durch gebürliche wege vnd mittel versehen / das  
 sie alle versicherungs Brieff inen widerumb zustellen / welche sie  
 villeicht solchs lasters halben gegeben hetten / vnd gestatten nit  
 das die schendliche Hurerwirt / wo sie etwas gegeben hetten / inen  
 dasselbig wider nemmen.

Wir ges



## Justintant des Keisers

Wir gebieten auch/das die HurenWiert auß diser heiligen herrlichen Statt ziehen / als schedliche vnd offentliche gemeine Schender der zucht/ keuschheit vnd ehren / die freygeborne Weiber so wol als Knechtlich eigenleiblich ersuchen / vnd zu solchem notzwang dringen vnd verreissen/vnehrbarlich vnd vnredlich zu aller schande auffziehen. Sagen aber vnd setzen vorhin/wo einer hinsüro künne ist / vñ darff ein Negdlein vber seinen willen zu sich nemmen/vnd mit gewalt auffhalten vnd nehren/damit vnd auff das es im auß Hurey nutz vñ gewin bringe/das derselbig von den ansehnlichen Pretorn des Volcks diser Statt gefangé werden/ vnd die eufferste straffe leiden sol / dan weil wir sie in dem vñ der halben erwehlet vnd gesetzt haben / das sie Gelddieberey vñ raub straffen / wie viel mehr solten wir sie dann nit auch die Dieberey vnd raub der zucht vnd keuschheit straffen lassen? Weiter so jemandt leidet das in seiner Behausung HurenWiert seyen oder Hurerey geschehe/oder solcher hendel vorsatz hat/vnd nit alsbald so im die Sach vorbracht vñ kündig gethan/inen auß dem Haus stößt/sol er wissen/ das er erstlich zehen Mark Golds zur straffe/ so wol als der Behausung verfallen seyn sol.

Dergleichen so einer ein Handschrift hinsüro solcher Sachen halben annimpt / oder ine ein Bürgen zusetzen begert vñ erfordert/der sol wissen/das er nit allein auß solcher zusage/verheiß vñ Handschrift keinen nutz haben (nemlich weil der Bürge nit pflichtig vnd die verschreibung gar vnnütz/vergeblich vñ nichtig) sondern auch wie wir gesagt habē/das er nach empfangner straffe am Leibe weit vnd ferrne von dieser Statt vertrieben werden sol. Dann es sollen die Weiber zucht vnd keuschheit in ehren habē vnd halten/vnd one iren willen nit zu einem vnzüchtigen/vnkeuschen leben gebracht werde/Wir wollen auch nit das sie Vngöttlich oder vngbürlich zu handeln gezwungen werden. So wollen wir auch genzlich die Huren auffhaltung / Wirtschaft vnd Kopeley/verbotten haben / vnd die that straffen / sonderlich in dieser Statt vnd derselbigē Behausungen/ nichts desteminder in allen außligenden Orten / welche zu vnser Statt so wol gehören / als von Gott vns geschenckt vnd gegeben sind. Vnd am allermeisten in denen/ vmb welcher willen die Gottes gaben vñ geschencke die er vnser Statt zugewendt/gehalten werden sol/dan wir haltens darfür von Gottes wegen/das von dises vnser fleiß wege/zucht/ Ehrbarkeit vnd keuschheit zu erhalten / dem gemeinen nutz vnd  
Statt



Statt ein grosser zugang vnd forthell geschehe/vñ dardurch von Gott vns alles glückseliger widerfaren lassen werde. Auff dz aber vnser Bürger jr die erstē diser vnser züchtigē keuschen handlung disposition vnd verordnung nutz vnd frucht empfahe/haben wir darumb diß heilsam Gebott fürgenommen/ auff das eurwer Lieb vnd fleiß gegen vns/vnd der arbeit der Gottseligen zucht/ehrbar vnd keuschheit halben zuerhalten / von vns bericht vnd erkannt- nuß haben möget. Geschrieben ist diser Brieff den ehrlichen be- rümpften Burgermeister mit veranderten worten auff dise wort. Darumb auff das alle so in vnser Statt wohnen dise dinge wiss- sen/sol deine Hochheit alles diß durch vnser Keiserthumb vnd ge- biet menniglich verkündigen lassen / also das nit allein in dieser heiligen Statt / sondern auch in andern außwendigē Orten ge- halten/vñ dem Allmechtigē Gott ein angenemer gefelliger dienst darin erzeigt werde. Datum Calend. Decemb. zu Constant: Bilisario uiro clarissimo Consule.

## Summarische Auflegung

der vierzehenden Nouell Satzung Kei-  
sers Justiniani / von den Hurenwirtten/  
Auffheltern vnd Köplern.

**E**S schreibt Procopius das zur zeit Keisers Justiniani in der Statt Constantinopel ein grosse Rott vnd Gesellschaft der Hurenwirt vñ Köpler gewesen/ welche die Meglein/ die sie zu sich bekamen/ prostituirten vnd zur schande vnd vnzucht feil hatten / vnd auß solcher schendelichen vnkeuschen Werckstatt nit kleinen gewin hatten. Wie vorzeiten auch zu Rome gewesen die vngöttliche Schar vnd hauffen der Thuscigassen/wie Flaccus sagt. Vnd meldet Procopius dabey/der Keiser Justinianus hab allen solchen vnflat zu Constantinopel hinweg gethan vnd abgeschafft / mit vertreibung der Hurenwirt vnd errettung der vnglückigen Meglein. Vnd daher zwar achten wir gehöre dise No- uell Constitution vnd Satzung.

Man sagt das vorzeiten Licinius Crassus die Hurenwirt vñ Auff- halter auß der Gassen oder Flecken Thusco vertrieben hab/ aber zugelass- sen das sie an einem andern Ort der Statt gewohnet haben. Die Edict Prætorum, der Oberkeit Gebott halten solche Leute vor vnehrlich. L. i. ff. de his, qui norant. infami. aber vnder des leiden sie/das sie jre Sachen han- deln. Die Keiser Theodosius vnd Valentinianus ordnen vnd setzen. L. p. Lenones T. de episco. audien. das ein Bischoffsorge haben sol/das sie Hauß- Töchter oder dienstmegdte frymachen / wo jnen die Vatter Hurenwirt zu sündigē bedrange thun/oder jre eigene Herren/ aber sie straffen sie nit/ so doch in Römischen Gesetzen die Hurenwirtschafft vnd Koppeley des  
Ehemans



## Justiniani des Keisers

Themanns gestrafft werd. L. 2. ff. ad Legem Iul. de adulter. Vorzeiten hat  
Keiser Adrianus verbottē dem Hurenwirt den Leibeignen Knecht oder  
DienstMagd zu verkeuffen / sondern auß angezeigter vrsach zu behaltē.  
Keiser Justinianus ist der erst gewesen der solch böse laster der Huren-  
wirtschaft vnd verkoplung ganz abgethan vnd hinweg genommen hat.  
Von den Huren aber wirt nit gemeldt / vnd haben die Römische Gesetz  
allzeit die offne Hurenheuser vñ gefelle gestattet / welche auß den Huren-  
heusern von den Bestendern genommen worden / gemeint ehrlich seyn  
bekennen auch das in vieler ehrlicher Menner acker vnd Gelende Hur-  
heuser gebraucht werden. Dann diß sind Vlpiani Iureconsulti l. ancillarum.  
ff. de petit. hæred. wort. Aber Keiser Justinianus ist hie ernster / weil er setzt  
vnd gebeut / das auch die jenigen gestrafft werden sollen / welche in jren  
heusern Hurnwirt vnd Koplern halten vnd leiden. Die hangen zu viel Ci-  
ceroni an / welche nit gestehen vnd vermeinen das die Huren lieb der ju-  
gend nit verbotten sey / als ob solchs allwege gewesen vnd geschehen sey /  
nie gestrafft vnd allwege zugelassen / das jungen Gesellen gezieme vnd  
wol anstehe / den Huren beyzuwohnen / vñ sich der wollust zu ersettigen.  
So sind die Römer nit allein in erhaltung der offnen gemeinen Hurerey  
Schulen gewesen / sie habē darin auch zu Gesellen gehabt die Athenien-  
ser vnd Corinthen. Es haben aber vorzeiten der Christen Stette vñ Re-  
gierung / welche dazumal noch nit jnen der Heyden wüßte vñ ungezimpf  
leichtfertigkeit gefallen haben lassen / viel jar her besser bedacht vnd ge-  
wolt die züchtig keusch ernste Lehr Mosis zu folgen / welcher die Huren-  
heuser in seinen Stetten nit hat gelitten. Es hat zwar das erst heilig  
Concilium der Aposteln nit weniger die Hurerey verdampt / dann auch  
den Todtschlag vnd gebotten das die Christen sich deren laster ent-  
hielten welche bey den vngläubigen Heyden gemein weren / sie darin von  
den Heyden abzuscheiden. So ist auch kündig / was der Apostel von der  
Hurerey schreibt an seine Corinthen. Nach den Aposteln hundert vnd  
fünffzig jaren / haben die Christen so wenig zuschaffen gehabt mit den  
Hurwirtten vnd Koplern : das auch dieselbige vnreine böse Leute sich nit  
geschämt haben offentlich zu klagen / sie haben keinen nutz oder gewin  
von den Christen / wie Tertullianus in Apologia schreibt. Zur zeit Kei-  
sers Constantini / das ist vmb dreyhundert jar von Christi geburt  
haben mit der Ehr des Keiserthums angefangen die Hur-  
heuser vnder den Christen sich zu erregen vnd zu meh-  
ren: Jedoch hat Lactantius sich nit enthal-  
ten zu sagen vnd zu erkennen / das der  
Teuffel jr vursacher vnd  
anstifter sey.

Die





## Die fünffzehende Nouell

15.

Constitution vnd Satzung Keisers Justini-  
niani/von den Schutzherrn vnd Verthei-  
dingern der Stette.

**S** sey dann das wir zu erster zeit der Schutzherrn  
sorge auch in ein bequeme Ordnung wider bringen/  
so wirt vns die warheit der alte wort letztlich wider-  
umb helfen müssen. Dann weil von alters her an-  
dern andere Namen gegeben sind / welche öffentlich jr krafft an-  
zeigten / so beweistis auch vnd zeigt es an der Namen der Schutz-  
herrn klärlich selbst / das die Alten etliche den dingen vnd Hendelt  
vorgesezt haben / welche sie von aller ver vnrechtung freyeten vnd  
vertheidingten / auß welcher vrsachen wir auch noch sekundt in  
vnser Vatterlands Sprach sie nennen Schützer vnd Beschir-  
mer / das sie die durch vnrecht verdruckten vnd beschwärten von  
den bösen erretteten. Nun ist aber sekundt die sorge der Beschü-  
tzer dermassen / vnd also an vilen enden vnserer Statt vnder die  
Füß getretten / vnd so sehr verächtlich gehalten / das es mehr ein  
schmach dann ein Ehr vnd würdigkeit gehalten wirdt / daher so  
nimpt man dazu lose vnachtsame Leute / vnd geschehen darüber  
befehl mehr auß mitleiden dann auß rechter wahl / Dann welche  
anderßwoher kein gnugsame narung vnd erhaltung nit haben /  
dieselbigen kommen durch erbettelte stimmen der Defensorn zu  
dieser sorge Ampt / vnd werden als durch ein spottspiel den Land-  
pflegern fürgebracht / dann sie entsetzen sie wann vnd welche zeit  
sie wollen / vmb geringer vrsachen willen die sie inen schuldt ge-  
ben vnd zumessen / vnd nemmen andre an ire statt / setzen auch  
Vnderdiener den Defensorn / vñ durch einen zuzeiten richten sie  
es bey vielen auß. Daher dann beydes die gemein vnd der Statt  
Oberkeit / vnd die da wohnen / halten alle den Schutzherrn in  
grosser verachtung. Was aber durch sie gehandelt wirt / halten  
sie darfür als ob es nit gethan noch gehandelt were. Dann wo es  
die Landpfleger der Prouincien nit befehlen vñ gebieten / so dürf-  
fen sies nit verneinen / nemlich das ein handlung verzeichnet vnd  
auffgeschriben werde / also sind sie inen durchaus verhafte mit  
dienst / vnd muß jres willens vnd gefallens leben. Wo sie auch et-  
was außrichten so verkeuffen sie es ersillich / darnach weil sie selbst



## Justiniani desz Keisers

bey ihnen kein Gewelb die Brieffe zu verwaren / vnd dahin sie sie legen können haben / so verknüpfft vnd wirt verlorn was gehandelt ist / also findestu bey ihnen gar kein alte Brieffe oder Schrifften / sondern welche der Acten vnd Gerichtshandel bedürffen / müssen sie bey den Erben vnd andern nachkömmlingen suchen / da zum theil gefunden wirt / dem nit werd ist zuglauben / zum theil das verdorben / vnd darfür gehalten / als ob es nit geschehen were. Darumb weil wir der Landtpfleger ampt wol disponiert / vnd zu grosser gewalt vnd ansehen vnder dem Volck gemacht / vnd sie lenger abwesend sind / dann der Stette nutz allwege leyden kan / dervwegen haben wir geachtet das der Verwalter vnd Beschützer sorge auff den alten vorigen standt gebracht würde / vnd auff die weise ein gute zustimmung würde / so der Stette Schutzherrn der Richter Ordnung annehmen / vnd der Landtpfleger mehr ein Richter / vnd dardurch ehrlicher gehalten würde / dann so einer bessern vnd höhern Leuten zugebieten hat / so viel grösser vnd ehrlicher er auch geacht vnd gehalten wirt. Vnder desz so ist das auch zusetzen / das niemand verhengt oder zugelassen werde desz Schutzherrns verordnung abzuschlage oder zu verweigern / sondern das die ehrliche Inwohner solch Ampt in iren Stetten vollenbringen ( dann solchs sey vergangner zeit im brauch gewesen vnd also gehalten worden ) niemand zu gestatten solchs zu verweigern / auch keinem der höchsten würdigkeit / oder auch hoch Rittermessig / oder auch besondere freyheit auß vñ nach Keiserlicher form anziehe / sondern allen Inwohnern der Statt / welche in enigen ansehen oder achtung sind / sollen diese sorge runde vmb als in einem Zirkel erfüllen / vnd wann der Zirkel auffhört / sich widerumb zum selbigen keren / vnd zu denen die solch Ampt tragen / das der Beschirmer mehr ein Richter dann für einen Schutzherrn geacht werde / vnd das Gebott gemeinlich von allen durch den Endt geschehe / welche in derselbigen Statt wohnen / vñ aber nit deren so nur allein da sind. Vnd sol disen Endt thun / das er alles nach den Gesatzen vnd Rechten handeln wölle / vnd sol bestätigt werden ( wie wir jetzt sagen ) auß befehl vnserer herrlichen Vorweser / vnd sol nur allein zwey Jar lang die verwaltung haben / darnach von der sorge abgesetzt vnd erlassen werden / doch das der herrlich vortrefflich Landtpfleger kein macht habe ihnen abzusetzen / sondern allein wo er etwas nit recht handelt / sol er den trefflichen Vorsehern anbringen / damit vnd auff das die  
entsetzung



entsetzung seiner tragenden sorge vñ Ampten von dem geschehe/  
 von welchem sie auch darkommen vnd gegeben worden ist/rc.  
 Item es sollen vor den Schutzherrn die Testament / donatio-  
 nen / auffgaben vnd alles was engentlich zum rechten Brieffli-  
 cher verkund gehörig / geschehen / daran sol der herlich Landpfleger  
 kein ver hinderung thun / oder vorschreiben wie es geschehen vnd  
 gethan werden sol / oder so es gemacht nit an tag herfür bringen /  
 Dann wir im zu solchem nichts erlauben/rc. Dann es sollen die in  
 Amptern vnd Regierung sind / sich dermassen halten / daß auch  
 wo Acta vnd Schrifften wider sie gemacht würden / dieselbige  
 nit verbieten / sondern vil mehr sich in wandel vnd leben also vn-  
 strefflich halten vnd erzeigen / das niemand vrsach hab gegen sie  
 zu klagen. Es sol auch niemand verbotten seyn bey oder für den  
 Schutzherrn in Acten zu bringen was er wil / es sey gleich der  
 Landpfleger in den Stetten selbs gegenwertig oder nit / on allein  
 außgenommen was die Jurisdiction vnd Gerichtszwang belangt/  
 erfordert vnd in der Vorweser macht vnd gewalt stehet. So sol-  
 len auch der Stett Beschützern den jenigen / welche den befehl  
 gemeiner Schatzung haben / in allwege zu hülff kommen / es sey  
 entweder gegen die vngehorsamen oder die Vbeltheter für sich in  
 augenschein zustellen / oder Auffruhr zu stillen / solchs sollen sie  
 frisch vnd kecklich thun / vnd sollen also mit einem wort geredt/  
 durch auß deß Landpflegers statt vertreten vnd halten / am mei-  
 sten wann sie abwesend seyn. Das auch die Vnderfassen vnd an-  
 gehörigen derselbigen Region vnd Lande so in derselbigen Statt  
 sitzen / zugethan / in welcher der Schutzer ist / im gehorsam seyen  
 vnd folge thun / damit vnd auff das dem abwesenden Land-  
 pfleger / Regenten den Stetten kein abbruch ge-  
 schehe/rc. Das nachfolgend lang ge-  
 schweh reimpt sich auff diese  
 zeit nit besonders.



Justiniani desz Kessers

## Die sechßzehende Nouell

Constitution vnd Sagung Kessers Justi-  
niani/das Klericken auß einer Kirchen in die ander  
versezt werden mögen/die anzal der man-  
gelhafftigen zale.

**S**chstverschienen zeit haben wir ein Gesatz von der  
maß vnd zale der Ordinationen geschriebe / also das  
weder in der heilige grossen noch in andern Kirche die  
zal zu groß seyn solle / welchs Gesatz wir zwar wöllen  
bleiben lassen/vnd alles seins innhalts festiglich seynd auch noch  
gehalten haben. Weil wir aber vorhaben/ die Ordinationen ein  
vnd enger zusammen zuziehen / vnd desz vnkosten vnd Expenssen  
oberfluß zu einer leidlichen messigkeit der heilige grossen Kirchen  
zubringen/ dardurch jr der kosten gemindert werde. Darumb so  
haben wir vil wege gesucht/vnd sind leßlich zu disem Gesatz kom-  
men / zwar nit ganz dem vorigen zu wider / sondern welchs auß  
demselbigen vorsatz etwas mehr der heilige grossen Kirchen vor-  
treglich seyn möcht. Dañ wir setzen so etwa in einer heiligen Kir-  
chen/welcher veruvaltung vnd zugleich auch den kosten die heilig  
grosse Kirch tregt / einen Priester oder diener / oder Leser / oder  
Senger verstorbt/das alsbald nit ein ander frembder außlendi-  
scher eyngeführt werde/ sondern zuvor deine heiligkeit besche vnd  
erforsche/wie groß die zal der würdigen Klericken noch sey/welche  
daselbs im dienst sind. Wo dann der Klericken anzal noch nit ver-  
ringert / sondern in der ansecklichen bestimpten anzal ist / auch  
etliche oberig weren/sol keiner in ire stett geordnet werden / bisz so  
lang die anzal ersetzt sey. Wo aber die menge oder hauff also ge-  
ringert ist / das von nöten ist an desz verstorbenen statt einen an-  
dern Klericken zu verordnen damit der Ordnung kein abbruch  
geschehe / da sol alsdann dein Heiligkeit eynsehens haben ob on  
nachtheit vnd abgang der heiligen grossen Kirchen sres Ordens  
ein Klerick in andern Kirchen oberig gefunden werde / vñ daher  
sol er an desz verstorbenen statt einen andern setzen / sol aber kein  
neuwe Ordination haltē/ dañ auff solche weise so das was man-  
gelt erfüllt wirt von dem das oberig ist / geschicht Gott ein ange-  
neme vergleichung / vñ kompt die heilige grosse Kirch mit der zeit  
allenzel



allenzel auß den schulden / Da sunst wo das so mangelt durch außwendig eynführung erfüllt/vñ das vberig nit geringert würde lange zeit verlauffen / biß so lang alles dz senig was oberflüssig ist/verringert würde. Darnach so wolt deine Heiligkeit das senige was vns zu befürderung der heiligē Kirchen nutz gefallen hat/sich beflüssigen ins werck vnd zu ende zubringen. Vnd wo etwas dem zu wider geschehe/ist von nöten diesen anzeig zuthun / damit der Vbertreter dessen keinen fortheil entfinde / vnd die würdige Deconomi / Vorsteher vnd auffheber deß angewendten kostens an der Kirchen gefallen nit schaden haben. Datum den 17. Kalendar. Augusti/zu Constantinopel. Domino Bilisario uiro clarissimo Consule.

## Die sibentzehende Nouell

17.

Constitution vnd Sakung Keisers Justiniani / von der Presidenten vnd Landpfleger gebott vnd befehl. Triboniano quaestori sacri Palatij & Exconsuli.

**W**ß den alten Büchern / welche deß Römischen Namens Recht inhalten / ist deiner Herrlichkeit bewußt / wie groß vñ vil die Gesatzgeber in iren Büchern von den Mandaten / Befehlen vnd Gebotten der Fürsten vnd Keiser geschrieben haben. Darumb weil wir alle verlorne vnd abgangne verringerte alte Recht gern widerbringē wolten/hat vns auch für gut angesehen allen vnsern Richtern / welche geringe oder mittelmessige verwaltungē tragen / sie seyen entweder vnder den Correctorn/oder vnder den Kähtē / oder vnder den ansehnlichen Achtbarn geordent / das sie nit allein Codicil / Brieff vnd Schrifften von sich geben / sondern auch Mandata / Befehl vnd Gebott thun mögen / in welcher verlesung sie alles löblich verrichten können. Derwegen so haben wir ein Gebottbuch zusammen gesetzt / welchs hernach in beyder Sprach angehefft ist / auff das es vnsern Verwaltern nach gelegenheit der Ort vnd Stette / in welchen die Römisch oder Griechisch Sprach gemeinlich gebraucht wirt / deren inhalt vnd Sakung

H iiii

zurwissen/



## IVII Justiniani desz Keisers

zurwissen/damit sie in denselbigen nichts vbertretten/sondern vn-  
sere heilsamen verordnung für vnd für halten / vnser Land vnd  
Leute vnserm Keiserthumb vnderworffen darnach regiern. Dar-  
umb sol deine Herrlichkeit / welcher das Rentmeisteramt zuge-  
hört dieselbige Gebott auch in die Gesatzbücher zuschreiben / vnd  
in der Keiserlichen Schatzkammer zu verwaren befehlen / damit  
deren die Verwalter gemeinem nutz vorzustehen wissens haben.

## Im Namen des Herrn Je-

su Christi vnserz Gottes / Keiser Cæsar Fla-  
uius, Iustinianus, Alemanicus, Gothicus, Fran-  
cicus, Germanicus, Anticus, Alanicus,  
Vandalicus, Africanus, Pius Felix,  
gloriosus uictor, triumphator,  
aller zeit zu ehren/  
Mehrer desz Reichs.

**S**iewol in vnser miltigkeit gemeinem Gesetz setzt alles  
verkündiget ist/was in verwaltung der Prouincien vñ  
Lande die jenigen handeln sollen/welche die Ampt vnd  
Befehl annehmen vnd verrichten sollen / wañ sie den  
Endt zu sinne nemen vnd bedencken/welchen sie derhalben thun/  
jedoch nichts destominder haben wir dir / der du setzt solch Ampt  
annimst / was sich geziemst vnd von nöten ist / erinnern wollen/  
wie solches von vnsern Vorfarn herkommen vnd erfunden ist/  
welche denen so zu verwaltung der Ampt schritte sonderliche Ge-  
bott vnd Befehl (welche sie Mandata Principis nennten) ga-  
ben/welcher gestalt/auff was maß vnd gestalt sie die Prouincien  
vnd Lande regiern solten. Derwegen so soltu/der du das Ampt  
rein vnd on außgebung gelds bekompst vnd annimst / für allen  
dingen reine hende Gott vnd vns vnd dem Gesatz halten/kein ge-  
win weder groß noch klein anrüren / kein fortheil noch arglistige  
erdachte fündlin vnd handtierung gegen die Vnderthanen ge-  
brauche/sondern dessen dich begnügē lassen was dir zu besoldung  
gegeben wirdt / so wol für dich selbs/als durch die so bey dir sind/  
inen auß allen theilen vnbesleckts Rechts inen erhalten. Zugleich  
dich auch bestreiffen / das du fürs erst zwar die gemein steuerwer  
fleissig



fleissig erforderst / nichts was den Fiscum belangt vnderlassest / sondern eynbringst / auff das der Fiscus vnd gemein Kasten keinen schaden leyde / vnd seine Sachen allenthalben beforderst. Dann wie wir den einzeln gemeinen Leuten so vnrechtmessig vnderdruckt werden / zu hülff kommen / also wollen wir auch das der Fiscus / gemein Kasten vnder vernachtheilt vnd on verletzung bleibe. Dann wo die Eynleger (Collatores) von allem andern anlauff frey beschützt vnd erhalten bleiben / so können sie zwar auch leicht vnd williglich die Tribut / Schatzung vnd zulage zahlen. Vnd so das jenig was inen vorhin durch Dieberey abgenommen / vnd darüber noch die Tribut schuldig blieben / in die Tributrechnung wendeten / werden sie bald von den Tributschulden ledig werden. Darnach ist ziemlich vnd gebürlich das du vernehmung ihust / daß das gemein Volck in den Stetten vnder sich selbs kein meuterey vnd auffruhr mache / sondern allenthalben in den Stetten frieden halte / weil deß theils auch vnsern Vnderthanen du recht vnd billichkeit verschaffest / vnd weder von gewins noch einiger andern neigung wegen einer Parthen beyfallest.

Zum dritten soltu dich beflüssigen / das du die Sachen mit höchster billich vnd gebürlichkeit hörest vnd erkennest / die kleinen vnd kurtzen / sonderlich welche schlechte geringe Leuten betreffen / mündtlich one Schrift entscheidest vnd verrichtest / vnd die Leute deß spaltigen zanccks vnd haders abhelffest / vnd verhengest nit das weiter dann vnser Keiserlich Sakung begreiffst / von wegen deß kostens genommen werde / wo sie anders etwas zu erlegen geschickt sind / sonst soltu die Sachen auch vergeblich vnd vmbsonst verhören. Solt auch nit gestatten / das der Landtürck / so Landfeger hat / durch dein nachlässigkeit hieher in diese Statt lauffen / vnd vns vnlust vnd zuschaffen machen. Dann du solt wissen / so jemand kompt vnd sich vns angibt / wann er gefragt wirdt ob er zu vor bey dir gewesen / sagt ja er hats gethan / was aber recht vnd billich sey / hab er nit erhalten / vnd wir befinden das es also sey / das wir alsdann grossen zorn auff dich werden werffen. Wo aber jemand dich zuvor mit angeredt / in diese Königliche Statt lieffe / würden wir in zum höchsten schelten / vnd on antwort wider hinder sich weisen. Zu dem geziemt es sich / das die jenigen welche ziehen / sie seyen Befehlsleute oder auß einem andern Gericht / inen nit verhengst oder gestattest / das sie vnser Vnderthane vervnrechtē / oder weiters beschwäre sondern wo du  
 derhal



## Justiniani desß Keisers

Derhalben von jemand angelangt würdest/ vnd klage für kompt/  
soltu solchs selbs versehen vnd iren schaden verhüten. Noch auch  
gestatten jemandts schaden zuzufügen / wo einer / auß wasserley  
Gericht oder Ort es were / befehlschriften fürgebe / wie die sind  
welche Brunnen leiten / oder Ansarten / oder Steinwege / oder  
Brücken / oder Mauern machen / oder Heuser abbrechen / oder  
anderer dergleichen Sachen halben / se zuzeiten vorkommen / nit  
zulassest / das sie vnser Vnderthanen beschedigen. Dañ wir wöl-  
len nit / das inen vnder solchem schein oder namen einiger nach-  
theil oder schaden widerfahr. Du selbs auch solt in allen diesen  
dingen fürsehung thun / das du nichts mit schaden handelst. Wo  
auch einer käme vnd fürgebe / er hett es auß geheiß oder befehl ge-  
than / soltu es nit annehmen er zeige dir dann vnser Keiserliche  
Schriften. Wo du auch solche Schrift annimbst / solt du doch  
nichts darinn handeln / du habst vns dann zuvor relation vnd  
bericht gethan / vnd den zwenten befehl darauff erlangt. Du solt  
auch der vnderhaltung vnd zerung den Kriegsleuten vnd Stet-  
terwerckern notwendigen fleiß fürwenden vnd versehen thun /  
das die Vätter auß dem Bürgergelt die Beuwe / so am meisten  
von nöten sind / wider machen vnd auffrichten / dergleichen auch  
die Brücken / die Wege / die ansarts Pforten / an Enden vnd  
Orten da du zu gebieten hast / auch die Mauern zu versorgen.  
Weiter soltu auch zu allen dingen / in welchen dem Fisco oder der  
Statt cyniger nutz gelegen / deinen raht vnd verschaffung wen-  
den / vnd solchs vns vorbringen. Es sollen aber auch die / was für  
Kriegsleute in den Prouincien sind / in allen billichen Sachen /  
wo du irer von nöten hast / gehorchen / vnd wann sie verbrechen  
vnd mißhandeln / gebürlich straffen / darzu auß irer besoldung  
die senigen so sie vervnrechtiget / bezalen. Du solt auch nit zulaf-  
sen das Vbelthäter bey dir gefrenet seyen / sondern sollen allein  
desß geniessen wann sie der vbelthat reine / vnd sich allenthalben  
vnschuldig erzeigē. Aber die Todschleger vñ Ehbrecher / vñ Junck-  
frausvenschender / vnd die Strassenreuber / vnd vbelthaten soltu  
mit solchem ernst verfolgen / mit straffe den Vbelthetern nach in-  
halt vnd außweisung vnser Gesatz / also damit du durch straffe  
weniger alle andern errettest. Am allermeisten aber soltu deine  
Amptverwandten vñ angehörige Vnderthanen in zucht vñ ge-  
horsam haltē / in nit verhängen noch gestattē / dz sie vnser Vnder-  
thanen beraubē noch beschedigen / noch auch ob sie deinem Ampt  
vnd



vnd Gebiet vnderworffen sind / das sie darumb wider deinen  
 willen zubefehlen haben. Du solt dich auch beflüssigen / das dein  
 Beyfizer / oder welcher sunst mit dir vmbgehet / ein fromer auff-  
 richtiger rechtschaffner Mann sey / der sich an seiner Besoldung  
 begnügen laß. Vnd wo es sich zutrüge vber vnser verhoffnung  
 das du befändest / er dir nicht wie billich ist / glauben oder treuw  
 thät: soltu in von dir treiben / vnd einen andern Beyfizer ge-  
 brauchen / welcher das Gesatz vñ Recht mit reinen Henden han-  
 delt vnd verrichtet. Vnd solt du selbs dich gantzlich ein solchen  
 öffentlich vnd sonderlich bey menniglich erzeigē / das du den vber-  
 trettern / vnd denen so die Tribut / Schoß vnd Zinß nit gebürlich  
 reichen / ein grosser schrecken senest: aber gegen die frommen vnd  
 gehorsamen gelinde vñ milte dich erzeigest / welchen du auch Väter-  
 terliche vorsehung thun solt. Auch solt du nit bald noch vnbedacht  
 jederman versicherung vñ gleide geben / noch auch dasselbig auff  
 lange zeit stellen / sonder auß bericht der Sachen auff ein kurze  
 zeit / die sich vber dreißig tage nit erstreck / damit dardurch die fr-  
 rigen Sachen / so die Leute vnder sich haben nit ewig vñ vnsterb-  
 lich werden. Wo jemand denselbigen / welchem du gleid geben  
 hast / verklagte / soltu in vor recht stellen / vnd das gleydt in hal-  
 ten. Du solt auch die Sach selbs verhören vnd erwegen / jedoch  
 das durchauß das Gleydt gehalten werde / vnd wo das Brthel  
 wider in zusprechen ist / solt du in verdamen vnd in vnder zweyen  
 eins fürsschlagē: das er entweder auffs gleydt verziehen oder was  
 Gerichtlich erkant / außrichten wölle: oder so er dasselbig nit thun  
 wölle / das du in widerumb an gewarsame stette stellest / vñ mes-  
 sige mit Ehrerbietung / so den heiligen Stetten gebürt / vollnstre-  
 ckung thust. Sunst den Todtschlegern vñ Ehebrechen / vñ Zunch-  
 frauwenschendern / vnd allen die solche laster begehen / solt du in  
 vnd auß den heiligen Stetten kein sicherheit noch geleydt halten:  
 sondern sie darauß ziehen vnd sie straffen / die weil denen welche  
 dermassen verbochen haben nit / sondern die sich dafür geförcht  
 vnd gescheuwet haben / das sie von den bösen Leuten solchs nit er-  
 littē / verschont werde sol: am meistē darumb das sie sicherheit vñ  
 gleydt der heiligē Stette vom Gesatz nit den ver vnrechttern / son-  
 dern den vnrecht widerfaren ist zugelassen / vnd mag nit seyn /  
 dz beyde / der vnrecht thut / als der vnrecht leidet / zugleich dz gleydt  
 gegeben werde möge an den heiligē geweihtē Stetten. Aber die  
 forderung gemeiner steuer soltu auch wie sich gezeimpt vorsehē /  
 weil



## Justiniani des Kaisers

weil dieselbige Gemeine öffentliche rechnungē den Kriegsleuten  
vnd andern/ auch den heiligen geweihten Stetten selbs/ vñ also  
dem gemeinen nutz notwendig zukommen/ In welchem sollen die  
geliebten Gottes / der Kirchen pfleger vnd Vorsteher behülfflich  
seyn / vnd niemand von welchem Tribut vnd steuer durch die  
Prouincien gefordert wirt/ durchschleiffen lassen/ auch mit gestats  
ten das dero Auffheber vnd Eynnemmer einige gewalt widerfa  
re/ wissende wo sie solchs begiengē/ das sie vom Fisco an iren Gū  
tern gestrafft werden vnd zalung thun sollen/ Du solt auch die ge  
meine Auffheber treiben/ das sie in iren Quitanzen alles auß  
trücklich setzen/ auß was vrsachen sie die geben/ nemlich die größe  
vñ wie vil sie an geld gebē/ mit bedröuung der straffe. Vber das  
sollen ine auch die Hende abgehawen werdē/ da sie das nit haltē  
welchs inen allwege gebotten ist. Wo sie auch entschuldigung für  
wendten / wiewol wirs darfür achten / das sie solchs vorsätzlicher  
betrüglicher weise thun / so sollen doch weder der Fiscus noch die  
Eynleger davon keinen schaden haben. Dann es sol der Fiscus  
was ine gebürt / one nachtheil vnd fürsag heben / vnd die so es  
zalen/nach gewonheit ire bekañtnuß empfangen/ darüber nichts  
weilers zu ersfordern haben. Vnd wo sie etwas weiter vnderste  
hen zu ersfordern / sol ine doch kein hinderung bringen / wo sie nit  
der anlage gewöñlicher weise entricht werden/ zwar von voriger  
verwaltung sollen sie vnser Vorsteher irer verwaltung bericht  
thun/was auch gehandelt/ fürbringē/ damit desto besser man sich  
auß den fürfallendē irrigen Sachen zu berichtē habe. Vnd wann  
auff solche weise die Tribut nach gewonheit one klage in den  
Geltkasten gebracht / was dann die herrliche Vorsteher zwischen  
den zwenspaltigen erkennen / das sol krafft haben. Wo auch den  
Auffhebern von nöten / das sie von dem empfangnen bekañtnuß  
eynbringē. Du solt aber weder den Decurionen noch den Kent  
nern zulassen/ wann Ecker/ Lenderen/ oder sonst anderer gemei  
ner Güter verkaufft werden vnd theilung geschicht/ vnd die Gū  
ter vnd besitz auff andere Personen gewendet werden/ das sie ein  
verkerung oder betrug darinn gebrauchen / vnd sich wegern die  
Lenderen von den verkeuffern auff die Keuffer zu wendē/ sondern  
sol sie anhalten vnd zwingen in allewege die ligende Güter one  
schaden zu transferiern. Wo sie sagtē/ die Keuffer weren vndien  
lich / vnd derwegen wolten sie das possession vnd besitz Recht nit  
obergebē/ solchs soltu on einigen schaden oder vnkosten erfragen/  
vnd

Ob wer schaffe  
verkaufter  
Güter.



vnd dich erkündigen. Wo dan die Keuffer täglich sind/ soltu die so den Tributen vorgesezt sind/ dahin halten/ das sie in allwege die possession ohne schaden oder hindernuß transferiren. Wo du sie aber in der warheit vntüglich befindest / so soltu die verkeuffer zwingen / das sie solchs on das Gerichtsbuch bekennen / auff das auff ire gefahr auff die so verkaufft haben die translatio vnd verwendung öffentlicher gemeiner Tribut geschehe / wie wir dann wissen das vnder dem Orientischē Volck mehrer theils geschicht. Dann also wirdt weder der Fiscus verletzt / vnd die gemeine Tributen von den Besizern eyngebracht / auff das nit andere besizzen / vnd andere Handreicher seyen : vnd wil sich se gebüren das die Zuleger vñ Außgeber auff die Besizer der Güter gelegt werden / vnd nit auff die jenigen / welche die Lenderen vñ ligende Güter in Henden haben oder besizzen. Auch soltu das wissen / wann wir dir befehlen an andere Ort zu reisen / das du mit dem jenigen was dir von gemeiner Rentz vnd eynkōmen gehandrecht wirt / zu friden vnd begnügig sehest / vnd keinen vergeblichen kōsten machest / noch auch vnser Vnderthanen beschädest oder beschwärest / sondern von dem du inwendig Lands zereist / auch an außwendigen Orten dich erhaltest / vnd die Collatores vnd Zuleger mit aufflagen weder du noch auch deine Geferten beschwärest / sondern dasselbig mit eigenem Geferten / Wagen vnd Pferden / bezgleichen mit eigenem kōsten vnd zerung die reise vollbringest. Solchs soltu auch halten / wann du außserhalb deiner Prouincien vnd Lands nit zeugst / sondern von wegen notwendiger Sachen die Stette deiner Prouincien besichtigst / Dann wir in alle wege verbieten / das die Landpfleger in den Stetten der Prouincien vnd Lande die sie reigieren / kein Vicarien oder Leutenant setzen sollen / ob sie schon ansehenliche herrliche Leute werē / so sol es doch allen verbotten seyn. Vnd wo dir Kriegsleute nachzögen / so soltu nit zulassen noch gestatten / das sie vergeblich oder anders zerē / dann von irer besoldung. Wan sie das nit thun / sondern auß der Zuleger beutel onkosten machen / vnd den Sold empfangen haben / was dann für schaden durch sie den Vnderthanen begegnet / dasselbig soltu selbs von irem Solde erfodern vnd erstatten / vñ mit deiner gefahr den Beschedigten bey einander zu haltē. Auch soltu nit durch vrsach der Religion oder Inquisition der Kezerey jemand in der Prouincien berauben / oder jemand anders dergleichen verhängen vorzunemen / vnd zu handeln / Sondern solt



## Justiniani des Kaisers

fürnemlich dahin sehen / was die würdigkeit vñ nutz der Statt erfordert / das du solchs erfragest / vñ nichts von der Religion wegen vnserm befehl zu wider zulassest. So aber etwas in zweiffel geführt wirt / das die Geistliche Regel vñ Glaubenssachen belangt / es seyen Bischoffe oder andern / welche den zant erregen / solchs soltu zusampt der Prouincien Metropolitan erwegen vñ richten / daran thustu Gott gefallens / welcher dem rechten Glauben sein Ehr wil erhalten habē / wie dan auch der Fiscus on schaden seyn / vñ die Vnderthanen in nichts verletzt werden sollen. Man sol auch hierin vorsichtig seyn / wann jemand mit Recht gestrafft wirt / wann er sein peinlich straffe empfangen / das du ime seine Güter nit angreiffest / sondern lessst dieselbigen auff seine Erben vñ Geschlecht kommen / wie das Gesetz verordnet / weil nit die Güter / sonder derselbigē Besitzer verbrechen. Welche aber dise Ordnung ombkeren / dieselbige straffen sie / vñ nehmen ire Güter. Die andern aber / welche inen succediern sollen von rechts wegen / bringen sie an ire statt zu straffe. Du solt auch vnrechte vertheidigung / die wir allenthalbē in vnsern Prouincien erlernen / in alle wege mit allerley straffen verfolgen / vñ niemand gestatten / das er anderer Leute leben durch gedingts gelt ombbringe / dz keiner sein Lenderen / im zugehörig / mit keinem Rechte eynneme / dz er andern zu verletzung vorschub thu / das er sein gewalt dem Fisco zu nachtheil vorsez. Du solt auch nit ansehen von welches Herrn wegē sie solchs thun / weil dir in dem dz Recht vñ Kaiserlicher Maiestat gunst gnugsam ist. Auch soltu die jenigen hassen / welche der andern Acker vñ Bauwleute an sich ziehen / vñ solt sie zwingen alsbald dieselbigen die sie durch bösen Glauben angenommen habē / widerumb von sich zulassen / also wo sie lange zeit vngheorsam bleiben / soltu iren Gütern allen schaden so daher in der Prouincien entsethet / aufflegen. Wo dann die Arbeiter vñ Bauwleute sich in andern Prouincien halten / soltu an die Regenten vñ Befehlhaber schreiben / auff das dieselbigen Arbeiter so etwan entwichen werē / ergriffen / irem Herrn widerumb zugestellt werden / vñ widerumb in deine Prouincien bracht / vñ die vngheorsamen desto harter gehalten / weil sich geziemet das die jenigen welche sich zu solchen Sachen begeben / was darauff vnratht vñ schadens erfolget / das er denselbigen trage / damit er verstehen lehrne / was das sey / andern Leuten mutwilligen schade zuwenden / vñ diß soltu thun / sie haben entweder selbs in der Prouinz



## neuwe Sakungen.

L

uink ligende Güter / oder seyen in verwaltung ander zugehörigen. Dañ welche sie selbs besitzen / sollen allein die halten welchen inen das Besatz zugibt / vnd die so andern vorstehen oder versorgen / sollen die gemeint werden / welchen sie verliehen oder auff andere rechtmessige weise gegeben vnd zugestellt sind / aber von frembden sich enthalten / sollen sie auch dann ire Procuration / andern nit beleidigen / vnd vnbillichen gewin darauß schepffen. Denen auch welche frembden Gütern Zettel in den Stetten vnd Berckstetten anhängen / vnd ire Namen darinn schreiben / soltu dermassen vnder sagen vñ mit straffe begegnen / das sie wissen vnd verstehen welcher solchs verwirckt / das ire Hab vnd Gut dem Fisco zugewendet sol werden. Dann wo jemand das jenig was der Keiserlicher Maiesstat vnd dem Fisco gebürt / an sich vnderstehet zu bringen / der sol erstlich an seinem Gut fahr bestehen / vnd darnach auch andern zum Exempel gestrafft werde / sich hinfüro solcher dinge zu enthalten. Disz alles soltu mercken / der du vnser gemüte vnd meinung darin weiffest / wie es dir darüber gehen würde / wo du darwider handelst. Alß bald auch so du in die Prouinz kompst / soltu disz alles den Bischoffen vnd Geistlichen / vnd surnembsten der Statt vorbringen / vnd in das Gerichtsbuch verzeichnen lassen / damit sie verstehen vñ wissen in was gestalt du das Ampt tregst / vnd achtung darauß geben ob du dich dem allem gemess haltest / Wo du solchs thust / werden sie machen das du das Ampt vnd befehl lange zeit mit lobe behalten vñ verwalten magst. Vber das soltu auch niemand gestatten Wehr vñ Wassen zutragen / welcher nit in der Kriegsleute zal ist / Solchs wirt dich Gott vnd den Besatzen vnd vns lieb vñ wehrt machen. Wo auch jemand / er allein / oder sampt andern in dieser Statt aufflauff gemacht / oder mit andern geflogen vnd in deiner Prouinz were / der sich solchs vnderstünde / da soltu auffsehens haben das du denselbigen erkündigst / vnd was in der Sachen sursellt / mit fleiß erlernest / vnd in an sicher Ort bringst / vns anzeigst ob er auß denen einer sey / welchen man so lang zeit nachgefragt hat / vnd in hieher bringest / damit er sein gebürliche straffe nach dem Rechten empfah. Datum den 16. Kalend.

May / zu Constantinopel / Viro clariss. Consule.



Justiniani des Kaisers  
**Summarische Auslegung**  
der siebenzehenden Nouell Constitution vnd  
Satzung Kaisers Justiniani/von der Land-  
pfleger Gebott.

**D**iese Satzung begreiff die Gebott / welche den Landpflegern gegeben vnd auffgelegt wurden / Vnd schreibt Kaiser Justinianus in der sechs vñ zwenzigsten Nouell/dise Gebott/Mandata oder *μαρτυρηματᾶ* seyen (Dz ich seine wort brauch) *τινὰς ὑποθηκὰς βασιλικὰς τὸν τῶτον ὑπηρετούμενας, καὶ ὅτι δὴ ἀνάγει τὴν ἀρχὴν.* In der vier vñ zwenzigste Nouel spricht er / sie werden auch *ἀποκρίσεις ἀρχοντικὰς* genennt. Zeigt dabey an/das diese Gebott im Keiserlichen schrein fleissig verwart werden / damit sie den Landpflegern so in ein Prouinz ziehen/ neben vñ sampt den befehlbriefen zugestellt werden / das sie also desto mehr ein gewissen Regel vñ maß haben rechter verwaltung. Es ist vorzeiten der Quintus Mutius Scauola zwar der wolberedtest vnder den Rechtsgelehrten/vnd der wolredner Rechts erfarnest ein solcher ehrlicher redlicher Proconsul Asie gewesen vnd vorgestanden / das der Kaye darnach denen so in dieselbig Prouincien zu regiern den Scauolam in jrem gebott zu einem Exempel vnd form des Ampts vorstellte / aber Kaiser Justinianus Scauolam nit hat/ stellt er gebott für/mit welche man die vergleichē mag/so in den Rechtsbüchern vom Ampt des Presidenten vnd Landpflegers gesetzt sind.

Erstlich erholt er hie/was er in der achten Nouell Constitution gesagt hat/vnd in der achtzigsten/vnd zwey vnd achtzigsten widerumb fürbracht / nemlich das die Oberkeit vnd Magistrat nit weniger jrer Gesellen vnd Beysitzer redlich vnd Ehrbarkeit als jr eygene zum höchsten vñ allzeit versehen vnd halten sollen. Vnd zwar weil die Römische Gesatz nit leyden das ein gemein Hausmann böser vntreuer / oder hinlessiger Leute sich in diensten gebrauch/vil weniger sol solche lessigkeit in vñ vnder Oberkeit gelitten werden. Welche Sach Cicero dapffer in seinem Sendbrieff an seinen Bruder Quintum den Proconsulem vnd Vorsteher Asie fürbringt/mag gegen dise Satzung gehalten werden/weil sie vil gemeinschaft mit einander haben. Darnach so befihlet Kaiser Justinianus/das die zu schutz vnd schirm nit kommen denen/welche andern Leuten vnrecht thun. Wie dann abermals in der hundert acht vnd dreissigsten Nouell Constitution vnd Satzung/Er wil das kein sicherheit oder hülff auß geweyheten Hausern den Publicanen vñ gemeiner Schatzung auffhebern oder Lynnemern gegeben sol werden / welche jemand beleydiget vnd vbernommen haben. So hat auch vorzeiten (wie Cornel Tacitus meldet) Cestius der Kaytherr zu Rom ernstlich gesprochen/es sol niemand in das Capitolum oder ander Kirchen vnd Stette Tempel fliehen / auff das er durch solchem behelff die laster vnd vbelthat vertheidinge. Von der zuflucht vnd freyheiten wirt gemeldet im ersten Buch Kaisers Justiniani / daher vil zu dieser materi dienlich genommen werden mögen. Aber das sol man dannoch darbey mercken / welches nit zu verschweigen ist/das etliche alte Bischoffe vnd Heiligen vor Kaisers Justiniani zeit/weil sie von der Leibsstraff vnd Halsgerichtern abscheuwend gehabt/jren freyheitē mehr zugegeben habē/die die peinlich Gericht vnd der selbia



derselbigen Ordnung hat er leiden mögen/ als wann sie durch jr vorbitt die Ubelheter losliessen / vnd die den Richtern auß den Händen namen. Ründelich ist was Chrysostomus von den Asylis / zufluchten vnd freyheiten *ἐν τῷ ἐπιτιμῳ*: Was auch Augustinus in der vier vnd fünffzigsten Episteln an Macedonium / von dem Rechten der Bischofflichen intercession oder vorbitt geschrieben hat. Ferner da Keiser Justinianus gebotten / daß was zu erforderung der Tribut vñ Quitangen zugeben / die Oberkeit sorge tragen vnd verschaffen sollen / das die gefelle vnd Zinsbare Güter dem Fisco nie entwendet werden. So war auch im alten Rechten gesetzt / das one Zins oder andern / der Grundt vnd Bodem nit an sich bracht werden sol / vnd allwege der Besizer / alswol vor den gewonlichen Zins des grunds / als vor anderß alles verpflichtet seyn / das dem Fisco zugehört. Jetzt thut Keiser Justinianus hinzu wo einem der nit bezalen kan / ein zinsbar Acker verkaufft wirt / da sol der Verkauffer die gefahr stehen vnd auff sich nemmen / was der Kauffer vnvermögens halben nit zalen kan. Das er aber sagt es gebüre sich on das / daß die Besizer verpflichtet seyen / solchs ist auch im alten Rechten versehen / dann es schreibt Papinianus L. Imperatores. ff. de publica. Die Keiser Antoninus vnd Verus haben von sich geschrieben / in Tribut vnd Zinsreichung / sol die forderung vom Lande vnd nit von den Personen geschehen / vnd darumb auch die Besizer den Zins vnd Tribut verlauffner zeit verzinssen vnd entrichten: ob wol Keyser Justinianus in der hundert acht vñ zwentzigsten Nouell Sakung gehalten wirt / er hab etwas anderß in den zugeworffnen besizlichen Gütern verordnet vnd gesetzt. Darnach wirt ein ander Befehl hinzugethan / das der Landpfleger allwege in seinem Kosten verreisen sol / vnd die Vnderthanen mit keinem vnkosten beschwären. Nennet die vnkosten Angarias / so durch dienstbarkeit der Fuhrwagen vnd last trager beschicht. Wil auch das der Landpfleger vnd President die Kriegsknecht mit fleiß vnd ernst dahin halt zuthun wie in der hundert vnd sechzehenden Nouell gesetzt ist. Also hat auch Vlpianus / L. obseruare. de offic. præsid. gewolt / das der Proconsul zusehen sol / auff das die Landschaft nit mit der Forrirung vnd auftheilung der Herbergen beschwärt werde. Vnd an einem andern Ort / L. Illicitas. §. & ne reum. de offic. præsid. spricht er: Der Landpfleger sol vorsehung thun / das lose schlechte Leute vnder dem schein der Ampt oder Kriegfleute / durch ein Thür oder kurzes Haus geredt in andern bruch verwendet / beschwärt vnd vvnrechtiget werden. So ist auch das recht vnd vorsichtig gehandelt / so der Landpfleger nit geduldet / das fromme Leute von den falschen Anbringern vnder dem schein vnd vorgeben Ketzerrey beleydiget werden.

Zur zeit Keisers Justiniani waren etliche Lecker / welche gute fromme Leute der Kirchenhirten so wol als andere schedliche Buben vberfielen: darumb so thut er die vorsehung weißlich / das sie abgehalten vñ gestrafft werden. Es ist ein groß laster Ketzerrey / vnd vom Keiser Justiniano selbs in vilen Gesagen verboten / wie wir lesen / vnd wirt davon in der zwey vnd neunzigsten Nouell gemeldt. Aber doch sol mit desto grösser warnnehmung vnd achtung darin gehandelt vnd erkannt werden / weil nichts leichter wider ein andern erdacht werden kan / des zornigen Pöfelf gemüte zu erwecken. Dann je war ist / das Plato gar weißlich sagt in Eutyphrone, *ἐν δὲ ἀκολοῦντά τὰ τοιαῦτα εἶναι πρὸς τοὺς πολλοὺς*, das ich dergleichen meinung vnd rede Socratis vom Alcibiade redende geschweige. Zwar was Marcianus vorzeiten L. Famosi. ad leg. lul. maiestatis geantwort hat / der



## Justiniani des Keisers

Keiserlichen Maiestat crimen oder laster sey nicht zu halten in verurtheilung/sondern in der warheit/ist vil mehr hie zu mercken vñ zu behalten. Auch ist das ein grosse freundtlicheit vñ bescheidenheit / das Keiser Justinianus darzu setzt / wann die Vbelthätter ire straffe empfangen haben/ sol der Landpfleger iren Erben die Güter nit nemen / vnd dem Fisco zustellen/welchs er widerumb erholt vnd setzt in der hundert vier vnd dreissigsten Nouell.

Es hat zwar auch der Keiser Adrianus vorzeiten nit gestattet das der Verdampften Güter dem Fisco zugestellt würden/ dann er wol wußt/ das er on das allbereit in grossem verdachte vñ argwon war des Geizes/ Aber er hab doch dieselbigē Güter des Volcks Geltkassē zugewendet / vñ kaum den zwelfftē theil den armen Kindern der verbannten verlassen/wie Spartianus schreibt. Wiewol Julius Paulus L.ulti. de bon. damnat. vort diesem Keiser zwar ein milters rescript vnd befehl anzeigt / durch welchs er auch der verdampften Eltern gantzē Güter den Kindern zu verlassen befohlen / wo der Kinder vil waren / vnd daran gehent / er wolt lieber das das Keiserthumb durch Menschen / dann durch gelt gemehrt würde. So bezeugt auch Venuleius L. eorum. ad leg. lul. maieft. das der Keiser Senerus vberal gesezt hab / das auch der verdampften des Lasters Maieftatis die Güter den Kindern zu behalten seyen / vnd alsdann erst dem Fisco zuzuwenden/wann keine Kinder vorhandē seyen. Aber solch Decret weil es gar zu frey gewesen/hat es wenig Keisern gefallen. Vnder des haben doch vnser Rechtsverstendigen allwege dahin gedacht den armen Kindern fürderlich vñ behülfflich zu seyn / wie dessen auch zeugnuß gibt die milt vnd freundtlich rede Julij Pauli L. ultim. de bonis damnator. Jezundt ist es dahin kommen / das alshald erster vrsachen der Fiscus in die Güter felle / darff nit sagen / das die groben vngeschickten Leute wider auffgestanden sind / welche vorzeiten zu Rome zur zeit Sylle vnd der Triumvirorum eynfielen vnd wüteten. Wer weiß aber nit / das jezundt vil billich sagen möchten / wie zu derselbigen zeit einer gesagt hat: Mein Dorff hat mich verderbt vnd vmbgebracht. Anders vberigs in diser Sazung befehle ich dem fleissigen Leser weiter anzumercken vnd zu bedencken/wann ich nur dis allein anzeige / das Keiser Justinianus befihlet / die vnrechtmessige Patrocinia vnd vertheidungen / das ein Zungendreischer / Verleumbder vnd Wescher für Gericht nit sol vngestraft andere verunglumpffen. Also sagt auch Vlpianus L. necquicquā §. circa. de off. præsid. Es sol der Proconsul nit verschweigen noch verhelen / wann er hader Stifter oder die andern zancf an sich keuffen vermerckt / vnd vermanet dabey / das er nit leyde noch gestatte / das jemand durch des Widersachers macht vnd gewalt vndertrucke werde.

Die





Die achtzehend Nouell Con 18.

stitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Wann  
mit mehr als vier Kinder sind / so sol die rechtliche portio des Gutes  
oder Erbs in vier theil geschezt werden / wo es ober vier ist / sol  
es in sechs theil getheilt werden. Vnd das die natürliche Kinder /  
wann kein Eheliche Kinder vorhanden / zugleich mit der Mutter  
von Testament Sextantem nehen. Vnd sol die Collatio das em-  
schieszen so wol auß dem Testament als one Testament gebüren /  
es were dann das der Testator dasselbig verbotten hett.

Vnd von theilung der Güter den Kindern von den El-  
tern beschehen / vnd von dem / welcher sein  
eygen Handschrift verleugnet /

Vnd von andern  
Capiteln.

**S**zewol sekundt vil trefflicher dinge in diser Römische  
Statt zu gemeinem nutz von Testamenten mit höch-  
stem fleiß geordent vnd gesetzt sind / vnd alle Bücher  
derselbigen Gesatz voll / vnd solch nit allein die alten  
Rechtsgelehrten / oder der milten Keiser Maiesiet beschrieben /  
sonder auch von vns nit weniger dann von vnsern Vorfaren vil  
Sazungen von solchen dingen gemacht sind / sedoch weil wir all-  
wege in vnserm gemüte von Gott gedencen / auff das wir desto  
mehr solche erfunden werden / wie wir im gefallen / vnd seiner an  
vns bewisznene wolthaten dessen würdige anzeige theten / so vn-  
derstehen wir vns allzeit etwas zu erfinden / das erstlich der Na-  
tur gemess sey / darnach auch die vorige dinge in einen bessern  
Standt zu bringen / Vnd hat vns offft wunder genommen / war-  
umb sie gesetzt haben / das den Ehelichen vnd danckbarn Kin-  
dern / von welchen die Eltern gunst vnd danck haben / inen das  
verlassen wirdt / welchs sie sezt auch debitum, das gebüre nen-  
nen / allein auß notturrfft den vierdten theil verlassen / was aber  
darüber ist / sol zu der Eltern gefallen stehen : Vnd zwar die Ge-  
sipten vnd Extranei / vnd die Befreyeten Leibengene alles het-  
ten / aber die Kinder / ob jr auch viel weren / vnd die Eltern  
in nichts belendiget hetten / sollen verseumpt werden / vnd al-  
lein nur das vierdt theil haben / ob jrer auch zehen villeicht oder  
J mehr



## Justiniani desß Keisers

mehr weren/vñ arme/doch eins reichen Vatters Kinder/Solchs hat vns bewegt/das wir das Gesetz verbesserten/vñ das wirs nit allwege mit schame anschaweten/haben darumb die Sach auff diese maß gerichtet. Wann der Vatter oder die Mutter eins oder zwey/oder drey/oder vier Kinder hat/so sol er inen nit allein den vierdten theil verlassen/sondern auch der ganzen substantz theil/das ist/vier vntzen/welche maß biß zu der gemeldten zal gericht vnd geendiget sey. Hat er aber ober vier Kinder/sol er inen den halben theil der ganzen substantz lassen/nemlich semissem/das ist sechs theil/auff das je was sich gebürt/es sey vñlleicht der vierdt oder sechste theil/zugleich getheilt werde vnder einen jeden/vnd nicht vnrechtmessig/sonder alles in gleichheit/dann es kñndt geschehen/dasß darauß vnder den andern vnrecht erwüchse/vñ dise zwar bessers/jene aber ergers bekāmen/it. vnd mag vom andern besse oder semisse/was er noch hat/so vil er wil hinweg geben/entweder seinen Kindern oder andern Extraneen. Vnd wann die natur erstlich nach gebürender weise versehen ist/alsß dann mag man darnach zur Gabe oder Geschenck gegen die Extraneen zu erzeigen/schreiten. Diß sol in allen Personen statt haben/welchen vorzeiten von wegen desß vierdten theils von den Gesetzen klage de inoffioso, gegeben vnd zugelassen gewesen. Es sol aber von vns das Gesetz außgenommen seyn/welchs wir newwlich von den Decurionibus gegeben haben/welche der Ralhthern Sönen oder ire Töchter geheyrath haben/wil das den Töchtern je der Dodrans neundtheil gegeben werden sol/vnd mag der Vatter den vberigen Quadrantem seins gefallens disponiern/vnd wohin er wil/wenden oder bescheiden. Vnd alle andere Gesetz/vnd sonderlich der vnsern de inoffiosi querela gemacht/so wol von den vndanckbarn Kindern/oder die solche sind/sollen in irer krafft bleiben/allein die Quantitet vnd größe der Legitime abgezogen/welche wir sekundt nach allen vorgesetzten zielen vermehrt haben. Wir verbieten aber auch das beschwārlich/welchs ob es wol ein deckel auß dem Gesetz hat/ist es doch in ein vntregliche greuwliche bitterkeit gefallen. Dann wir wissen etliche Testament/in welchen die verstorbenen nit Vatterlich/nach wie Mennern gebürt:sondern gar weichlich vnd losßlich sie die Erben Gesetz haben/da sie dann den Eheweibern allen aller Güter nießbrauch/den Kindern den blossen Eygenthumb verlassen haben. Darumb so achten wir das eins solchen



solchen Testaments meinung dise sey/ das wo die Kinder villiche  
 auch hungers stürben vñ verdürben / das Weib den engenthumb  
 auch hinweg nemme. Dann woher wolten oder kündten sie mit  
 lerzeit die tägliche narung haben / wann inen auß dem Rechten  
 welchs dem Weibe ( villich auch on vrsach ) verlassen ist/nichts  
 zukommen/oder gegeben werden solt oder welcher wil ire außga  
 be eins jeden tags auff oder an sich nemmen? Derhalben so sol  
 hinfüro gentslich niemand/welcher Kinder hat/ gestattet werden  
 solchs zu thun/sondern in allwege der legitima rechtmessigen por  
 tion/welche wir sezt bezeichnet haben/ Leibzucht oder nießbrauch  
 der eigenthumb Leibzucht oder nießbrauch verlassen / so er der  
 Kinder / welche nit alsbald hungers sterben / sondern haben da  
 von sie leben können/Vatter seyn vnd genennit werden wil. Vnd  
 diß sagen wir nit allein vom Vatter/sondern auch von der Mut  
 ter/vnd Anherrn vñ Boranherrn/vnd welche irer jedem Weibs  
 personen zugethan werdē / nemlich die Anfrauwe vnd Großan  
 frauwe / sie kommen entweder von deß Vatters / oder Mutter  
 seyten oder Linien her. Es sol auch hinfüro in den Einckeln oder  
 Breinckeln / welche ir selbs gewalts sind dem Testatori nit vn  
 vnderworffen/gehalten werden: das sie weniger nit haben/dann  
 den Trientem / welchen ire Eltern hetten wann sie noch in leben  
 weren / den die Testamentmacher verlassen sollen. Dann wir  
 weiters nit außnemmen die Einckeln vom Some / welche Einckeln  
 durch den Vatter dem Anherrn anwachsen / das sie zwar den  
 ganzen theil empfahen/welchen ir Vatter genommen hett: Aber  
 dise Einckeln/welche durch mittel der Tochter vom Anherrn oder  
 von der Anfrauwen / oder Vatterlich oder Mütterlich abstei  
 gend kommen / nemmen weniger als den Trientem / aber wir  
 machen eine gleiche Ordnung ( oder Linien ) in allen Einckeln  
 vnd Boreinckeln / achten in diesem fall / das Weiblein nit gerin  
 ger noch erger dem Mändlein. Dann es kan se der Knab vor sich  
 selbs / noch das Weiblein allein zu der Kinder geberung vnd za  
 lung nit gnugsam seyn / sondern wie Gott beydes zu dem Ge  
 burtsampt vnd dienst zusammen gefügt vnd vereiniget hat/ also  
 wöllten wir auch dieselbige gleichheit beydersends behalten. Aber  
 dieses halben nit allein thun wir diese Satzung / Dann dassel  
 big sagen wir auch von denen Kindern / welche auß rechter Ehe  
 geborn sind/ob wol das Heyratgut oder Brautlouff giff ( Dos )  
 nit gefolget ist / sondern nur allein zwischen den Contrahenten  
 gewesen



## Justiniani desz Keisers

gewesen / ist ein ungezweiffelte vnd offentliche neigung vnd an-  
mutung / welche den Kindern gegeben hat / das sie der iren gerecht-  
tigkeit behalten / weil die Ehe das Heyrathgut oder gelt zwar ins  
werck bringt / aber die heimlich giffte macht mit die Ehe / sondern  
die beywonliche affection vnd neiglichkeit.

Dises eben sol auch gelten vñ gehalten werdē in denen / wel-  
che darnach im gesetz Heyrathgelt auß nachfolgender affection  
vnd neiglichkeit / vermöge vnd inhalt vnser Constitution vnd Sa-  
kung / ehelich geboren sind / vnd also sol es seyn vnd das Gesetz ge-  
halten werden in den Ehelichen gebornen Kindern. Hiebey ist  
das auch zu bedencen / das die jenigen auch / welche nur allein die  
Natur commendiert / doch auch das Gesetz gutwillig vnd frey-  
mütig helt. Dann wir haben für vnd für verdrießliche ansech-  
tungen setzt mit Supplication vnd Bittschristten / daß auch mit  
der Kinder weinen vnd heulen / vnd wolten allwege gern etwas  
gnediglich vnd freundlichs schaffen / Daß wirs aber durch das  
Gesetz mit thun / desz schemen wir vns. Vnd zwar so wir dem Ge-  
sätz endtschafft geben wollen / müssen wir der Anleuffer menge  
vnd schar / oder noth von vns abwenden vnd fürsehung thun / da-  
mit jederman auß dem Gesetz hülff bekomme. Darumb weil wir  
zugelassen haben der natürlichen Kinder Vattern / das sie inen  
in vnd durch Testament etwas zuschreiben mögen / nemlich wañ  
Eheliche Kinder fürhanden / allein zu einer Vnzen / welche sie zu-  
gleich mit der Mutter haben / wie dasselb auch zu vor im Rechten  
gebraucht worden. Da aber Eheliche Kinder nit vorhanden we-  
ren / das sie semiffem, den sechsten theil unciaē aller Güter ha-  
ben sollen / wie dasselbig vnser Gesetz außsprechen / Welche nit  
allein in Testamenten solchs den Vattern zu thun zulassen / son-  
dern auch in andern gifften vnd wolthaten welche sie vnder den  
Lebendigen geben vnd thun wollen. Aber jekundt haben wir  
für vns vnd vorhanden / wie vnd welcher gestalt die Benck-  
ling / Nothi / vneheliche Kinder / da die Vätter kein Testament  
machen / erben werden / vnd wirdt damit etwas neues gelehrt.  
Derwegen wo einer verstirbt / vnd sind keine Eheliche Kinder  
vorhanden (nemlich Söne oder Enckeln) oder darnach ande-  
re Erben / auch keine Eheliche Hausfrauwe / darnach verstirbt  
er on verordnung Testaments / vnd die Sipschafft oder der Pa-  
tron vielleicht / oder Fiscus (welchen wir auch in diesem nicht  
verschonen) kompt zu besizung der Güter / eynfallender ges-  
suchter



suchter weise/hat aber daheim zu Haus/so lange er noch im leben  
 blieben ein freyes Weib an statt einer Benschlefferin bey sine ge-  
 habt/sine zu haltend/vnd auß ire Kinder (dann denselbigen ord-  
 nen vnd setzen wir diß allein/da genzlich die haltung der Bensch-  
 schlefferin im Hause so wol als der Kinder geburt vnd aufferzie-  
 hung vnzweiffelig ist) geben wir sine vnd gestatten/da auch die  
 Eltern one Testament verstürbē/der Vatterlichen substantz sex-  
 tantem denselbigen mit der Mutter zu theilen/es sey gleich der  
 Kinder viel oder wenig/nemlich das auch die Mutter ein Kinds-  
 theil habe/vnd solchs zwar so er nur einer Concubin oder Bensch-  
 schlefferin beygewohnt/vnd Kinder mit ir gehabt hab/oder so die  
 Concubina vिलleicht durch absterben oder scheidung (die Kinder  
 im Haus bleiben/alsdann geben wir sinen/das sie on Testament  
 in sextantem (zweyten theil unciaē) angenommen werden.  
 Sunst wo er gar zu vnkeusch gewesen/vnd ein Weib vber die an-  
 der nach der vorigen eynnimpt/vnd die menge der Huren hat/  
 vnd nach den auß sinen gebornen Kindern verstirbt/lesset zugleich  
 vil Benschlefferin zu hause/derselbig sol billich verhaßt seyn/vnd  
 von diesem Gesatz genzlich verstossen vnd außgeschlossen seyn.  
 Dann wie einer der ein Eheweib hat/in stehender Ehe andere zu  
 Hause führen/vnd eheliche Kinder auß sinen mit haben kan/also  
 auch wan er einmal ein Benschlefferin/vñ auß derselbigen Kin-  
 der gezielt zu lassen/was er sunst darüber vnordenlicher vnkeusch-  
 heit zielt/dasselbig wirt auch/so er one Testament verstirbt/zu sei-  
 ner succession eyngeführt. Dann wo wir solchs nit dermassen im  
 Gesatz verhüten/so wirdt weder vnder den Weibern kein vnder-  
 scheidt welche er der meist oder der wenigst geliebt hab/noch auch  
 vnder den Kindern kein vnderscheidt seyn. Vnd wir geben nit den  
 vnzüchtigen/vnkeuschen verhurten Gesatz/sondern denen die sich  
 reyn/keusch/züchtig halten/vnd messiglich leben. Wir machen  
 auch keinen vnderscheidt vnder Manns oder Weibs geschlechte  
 oder Personen/Dañ wie die Natur in solchen nichts kunstreichs  
 oder subtils raciociniert oder erdencket/also wir auch kein ander  
 Gesatz im Mannlichen/vnd ander im Weiblichen/dißfallß setze/  
 weil was vorgangē/auß dē was noch nit ist/nit gesetzt werdē kan/  
 noch auch ein Regel nimpt. Diß vnser Gesatz sol hernach krafft  
 vñ ansehens habē grösser den einigs anders/darumb weil es des-  
 sen/welchs vorhin nit recht gesetzt ist/nit kleine verbesserung thut/  
 vñ vil neuwes lehret vñ eynführet. Vñ solchs wollen wir von den  
 vorge-



## Justiniani desz Keisers

vorgemeldten Successionen vnd Erbungen gebotten vnd gesetzt haben. Wollen auch vnder vnd mit disem Gesatz begriffen habē/ das die vorige Gesatz melden von den Collationibus vñ inschießsen/ als wan die Eltern mit Testament abgehen / das derselbigen inhalt das inschießen geschehe: Wan sie aber one Testament versterben/ on meldung desselbigen/ daß alsdañ das eynschießen kein statt hab: sondern das die Hyrathgab oder anderer weiß geschehen / eben so wol gehalten / als was im Testament verlassen/ vnd derwegen kein præsumptio noch vorkang sey. Sondern es sey einer one Testament oder mit Testament verstorbe ( weil vngewiß ist ob er der Gabe vergessen sey/ oder auß bekümmernuß vñ betrübüg desz tods/ dessen nit ingedenck gewesen) nit gewolt hab/ das eynschießung geschehen sol. Vnd demnach was jetzt gesetzt/ sol die darauß erwachßne gleichmessigkeit gehalten werden / er hab dann anzeigt/ es sol kein eynschießung seyn vnd der durchs Gesatz zur eynschießung gedrungen hett zugleich was allbereit gegeben ist/ vnd vom Testaments rechts wegen gewalt zu gebrauchen/ vñ sol alles was vorhin vom eynschießen geordnet ist / in seiner krafft bleibe. Vnd das so vns vielmal als Richtern gefallen hat/ ist auch vnser weiß nach nottwendig in diß gesetz zunehmen / weil etliche sich anziehen vieler Kinder Eltern seyn/ wann sie die Güter theilen/ damit sie alsbald desz Brüderlichen zanccks erledigen/ vnd in grossern schwärern hader eynführen. Dann weil sie alles solten außtrücklich in iren Testamenten theilen vnd scheiden/ wo sie desz sinnes vnd gemüts weren/ oder wo nit/ doch die stück oder theil in Notel vnd verzeichnuß setzen/ vnd dieselbigen vnderschreiben/ vñ also iren Kindern die theilung one allen zancck vnd hader thun/ so vnderlassen sies/ vnd ob sie etwa ein theil selbs verzeichnen vñ daß selbig nit nacheinander/ sondern etwa mit anderer Hand/ vnd in einen vnachtsamen verwerfflichen zettel/ vñ nit wert das er auffgehabt werde / so leidt doch das oberig theil ire Hand nit / sondern ist villeicht eins corruptierten schreibers / Darauß dan vil zanccks kompt/ ob solch Schrift mit wissen vñ willen desz Vatters gemacht seyn/ oder durch ein haderhafftigen Anstifter/ der es zu einer Parthey fortheil geschriben hat. Dieses halben wollen wir hinfüro vnser Vnderthanen nit veronrußiget haben / ordnen darumb so / wo einer seine Güter alle oder etliche vnder die Kinder theilen wil / oder auch absondern / das er solchs vornemlich ( wo es geschehen kan ) im Testament benenne vnd anzeige/ vnd



vnd also den Kindern außserhalb zancs nutz schaffe. Wo aber  
 etlicher notturfft halben / wie dero viel den Menschen vorstehen  
 vnd begegnen / kein Testament macht / so mag er doch die Güter  
 welche er wil getheilt werden / in ein Codicill schreiben / oder ver-  
 schaffen das sie von allen Kindern vnderzeichnet werden: vnder  
 welche er die Güter theilet / vnd dardurch den handel vnweges-  
 lichen Glauben zustellen / vnd was auff solche weiß vnd form ge-  
 schieht / dasselbig sol krefftig vnd fest gehalten werden / vnd darff  
 keiner andern versicherung. Wo er solchs nit thet / sondern allein  
 ein blosser verzeichnuß oder zettel macht / der nit zusammen an ein-  
 ander hienge vnd gar kein zeugnuß hett / sol er wissen das er den  
 Kindern keinen nutz schaffe / vnd also sey als ob er nit gemacht we-  
 re / die Kinder das Väterlich Gut theilen / vngeacht der Obscur  
 vnd vnbezeugten Schrift vngezwungen deren so der Erbschafft  
 Richter oder Scheher sind / das sie der Schrift folgen. Dann  
 man muß der Kinder sicherheit völlige vorsehung thun / nit ein  
 theil zur sicherung bringen / vnd ein theil im irrthumb stecken las-  
 sen / welche noch beschwärlichern vñ vil größern hader vrsach ge-  
 ben können. Also haben wir bisz daher von successionen erbringen  
 vnd eynschiesßen / auch andern vorgemeldten fellen gesetzt vnd ge-  
 ordent. Der fleiß aber durch welchen vil zu vnfrombkeit getriebe  
 werden / hat vns gedrungen / das wir das alte Gesetz welchs vor  
 zeiten Aquilius tribunus plebis, Junfftmeister / von welchem es  
 auch den namen hat / das auß verleugnung der duppeln straffe er-  
 forderung die jenigē vnderwirfft / welche bößhafftiglich handeln  
 vñ auff irem verleugnen stehend / wöllens widerumb angreifen /  
 weil auch etliche andere klagen zu derselbigen ordnung gezogen  
 sind / jedoch erzeigt sich die bößheit vngerechter Menschen. Dar-  
 umb wir nötig geachtet / die vnziemliche vnehrliche meinungen  
 mit beneiter Pene zu straffen. So dan jemand eins Handschrieffe  
 vorbringt die jener verleugnet / vnd hat sein Brieff / das also der  
 Kleger solchs zu beweisen vil zuschaffen haben muß: oder so er die  
 Brieffe erkennt / verneint aber das gelt sey im nit geliefert / vñ der  
 Kleger beweist es rechtmessiglich / da setzen wir / das die verdam-  
 mung in beyden fellen wider ine doppel geschehen sol: nit darumb  
 als ob wir lust hetten an bittern strengen Gesazzen / sondern auff  
 das wir dardurch die Hadersachen ringern vnd desto mehr eyn-  
 ziehen / vnd auß forcht der straffe desto zeitlicher sagen was sich zu  
 bekennen gebürt. Derwegen wöllten wir genzlich das in solchen  
 fellen



## Justiniani desz Keisers

ellen vnd Sachen die verdammung auff solche maß fort gehen sol/ vnd so der Richter dem zu wider etwas handelt / sol er wissen das er das Gesetz vbertretten hab / vnd er in solcher straffe welch im Gesetz begriffen ist. Diß aber sagen wir/wann der Klegger der beweisung abstehet / vnd wil die verneinung durch desz Beklagten Endt purgiert haben/ Dañ wañ er ein solchs thut/ vnd zwar alsbald im anfang nach der verneinung den Endt von sich stellt/ vnd jener alsbald bekeñt/was er vorhin verleugnet hat / sol es on straffe seyn/sovil das doppel belangt/ So aber sich der hader verzeucht in die lenge/vnd der Klegger abermals den Endt deserirt vñ von sich stellt / vnd jener zu leest das/vmb welchs willen der Endt deserirt worden ist/bekennen würde/ob wir in der duppeln straff erlassen / so sol er doch allen kosten/welcher biß auff denselben tag der vorbrachten beweisung der Klegger in dem das er in Litem schweret/ rechnen wirdt/ entrichten/als der anfangs verleugnet/ vnd darnach bekeñt hat. Ferner so einer nach dem er verleugnet hat/das gelt sey im nit dar gezelet / darnach so braucht er zu seiner defension vnd rettung bezalung die er gethan habe / da setzen wir das im solche bezalung/ ob die auch in warheit geschehe wer/ doch nit helfen noch vortragen sol/ sondern vil mehr gebieten wir/das die ganze Hauptsum widerumb von in gefordert werd/ vnd das allein zur straffe der verleugnung/wie dañ auch einer auß vnsern Vorfaren gesetzt hat/vnd sol zwar kein Richter in disem fall vom rechte weg abweichen/ sondern dem Gesetz durch auß folge thun. So auch der beklagt desz Kleggers Brieff vorlegt/ welche der Klegger darnach verneint/ vnd jener beweist/ sol nit allein das angesehen werden/von wess wegen ers verneint hat / sondern sol auch das ander allein noch darüber zalen.

Dergleichen wirt in disem fall von dem Klegger den Eide zu thun ursach eyngeführt. Wann aber ein Sach durch Curatores gehandelt wirdt / als die zu denen Personen gehört/welche Vormünder bedürffen/sol solcher verleugnungs straffe/ wann sie auß der Vormünder engenenschaften fürgenommen worden sind/ vnder die jenigen nit welche vnder irer sorge vñ pflegschaft sind/ sondern wider sie selbs/die so vnehrlich vñ vntüglliche verneinung gethan haben/fürgenommen werden. Wo aber ein andere mehrung entweder duppels oder dreyfacht / oder vierfacht in der verdammung von den alten Gesetzen vnd Keiserlichen Constitutionen eyngeführt were/sol dasselbig zwar auch bleibe in seiner form wie wie



wie wir solchs in vnsern Institutionibus/dergleichē in digestis/vñ in den Satzunge Codicis verordnet habē/ was wir aber sekundt erkennen/dz ist den vorigē zu einem zusatz gethan. Das auch so vor Gericht offtmals zweyspaltigkeit gehabt / haben wir schöner dan vnser vorsehn in glieder zu theilen/ vñ in ordnung zu richten vorgekommen/dann wo jemand einem andern seine Güter vorhelt/ vnd ist deß Guts halber angesprochen / verneint dasselbig / von welchem der Kleger spricht / aber der jenig welcher die klage vorgekommen wirdt gezwungen/ entweder durch Instrument oder zeugen/oder ander arbeit zugebrauchen/ damit er dorthin das es sein sey / darnach biß auff dieselbige zeit das es sein sey vermeint hat/wil er ein Recht darauß machen/ vñ spricht es sey ein vnderpfand/ oder andere Sach/welche iren vrsprung oder anfang sich auff dessen Person ziehe / vnd er hab besser recht darzu dann der den Krieg erregt hat/da gelten zwar alle andere meinunge / welche vnsern Vorsehn gefallen haben / mit den verleugnern aber etliche mittelmessige / vnd von desselbigen zweck abstrrender sol gestrafft werden. Dann weil es verleugnet hat vor deß Klegers arbeit / da noch der Krieg vor dem Richter gehangen ist deß Guts besetz/davon der zank erregt ist/an den Kleger bracht wordē/hat der macht / welcher solchs restituirt / wo er etwas von der Person wegen/ von welcher wegē er verleugnet hat/ gerechtigkeit ime zugehörig/dieselbige sol er vorbringen/ vñ der wolthat deß Besatzs vnd Rechtens genießen/ vnd bleibt die straffe allein in der translation vnd verenderung deß besetz. Disz von den succession vnd inschlessungen / vnd theilungen der Güter / vnd deren Haderer sicherheit/auch von minderung der Hadersachen / ist von vns erfunden vnd gesetzt / alle andere sollen zu irer zeit gelten / auff das sie desto mehr der succession weiß vnd inschlessungen wissen/vnd von der Güter theilung weniger irrē/auch mit vnbedacht zu vernehmung irer Schrifften auß vnredlicher neigung greiffen / oder das dargezelt verleugnen / der sie nach der bezalung gebraucht haben/ auch mit versagen deren Personen Güter seyn / von welcher sie an sie kōmen sind/ sondern sich redliche/ billiche Leute/der warheit Liebhaber/erzeigen / vnd messlichs gebürlichs Rechtens brauch. Weiter das von etlichen vnfrommen ober etlichen vnsern Satzungen gezeuffelt ist/ vñ durch vil haders getrieben / vñ billich sey das solchs nit weiter in Frage gezogen werde / solchs hangen wir an disz Besatz/daher wir cōstituirt/wo einer seine Augen



Menschlicher weisz zu einem Weib wendet/ vnd sie one Heyrath/ Brieff zu heußlicher gemeinschaft anneme / vnd daher Kinder bekäme/ darnach Eheliche neigung gegen sie gewünne/ vnd solche Brieffe oder Instrument schriebe/ vnd Kinder zeugete/ nit allein darnach sondern auch die zuvor vñ jr geborn sollen frey seyn. Vmb hefftiger böser außlegung halben / haben wir auch ein ander Gesatz beschrieben/ das wir dasselbig gehalten haben wöllen/ vnd wo andere Kinder nach den Heyraths Brieffen nit geborn / oder so sie geborn/ verstorben weren/ es haben auch etliche/ andere dinge so doch keinen streyt habē/ erfunden/ nemlich das diß gehalten sol auch in denen freyheiten die bey einander wohnen. Wiewol wañ sie es recht mit stracken augen angesehen hetten zu vnsem zweck vnd vornemmen / so hetten sie befunden / das solchs auch in den Gesätzen außgedruckt gewesen / dann weil die Ehe mit den freyheiten durch auß nit verbotten ist / so ist se vorhin offenbar / das wir in denselbigen solchs haben gelten vnd statt haben wöllen.

Dieweil doch solche Sach in zweiffel gezogen / so setzen wir/ so einer/ wann er kein Eheliche Hausfrauwe/ oder Eheliche Kinder hett / gegen seine Dienstmagdt wol geneigt / vnd sie noch in Leibengenschaft verhafft were Kinder zielet / vnd darnach die Dienstmagdt mit den Kinder frey gebe / inen dieselbige freyheit/ aureorum annulorum vnd restitutorū natalium ius nit erlangt/ das jedoch wañ die Heyraths verschreibung auffgericht vnd darnach Kinder geborn/ oder auch keine geborn werden ( die beyde Sazungen begreifffend ) das Weib Ehelich / vnd die Kinder in gewalt ires Vatters seyn / vnd ab intestato Erben seyen. Wir reden aber von denen / welche vor der Hienlichs beredung vnd Heyraths Instrumenten geborn sind / oder auch geborn werden ( damit wir beyde felle vnser Sazung begreifffen ) dar durch sie zur freyheit vorgemeldter maß kommen sind / vnd darnach durch bekäntnuß der hienlich Brieffe das recht Ehelicher Kinder inen gegebē ist. Was nun also herrlich vnd miltiglich wir vns haben gefallen lassen vnd vor Gut angesehen/ vnd damit vnser Underthanen desto weniger mühe vñ arbeit hettē/ solche dinge wöllest allen Völkern/ vber welche du zu regiern hast / befehle thun/ daß sie es desto mehr wissen/ das wir teglich darmit vmbgehen/ vnd sorgen tragen/ wie wir vnser Ampt vnd Keiserthumb mit Gottes gnaden vnd hülff wol regiern vnd versehen. Datum Kaesend. Martij zu Constantinopel. Viro Clariff. Consule.



# Summarische Auslegung

der achzehenden Nouell Constitution vnd  
Sakung Keisers Justiniani / vom vierdten vnd  
sechsten theil der Erbschafft / vnd etlichen andern mehr  
puncten vnd Artickeln.

**D**iese Constitutio vnd Sakung begreiffet vnd helt in sich viel stück vnd schwäre theil Bürgerlichs Rechtens. Im anfang handelt sie von rechtmessiger portion der Kinder / welche portion jnen beyds vnd zugleich von natur rechtswegen gebürt. Vorzeiten wie vil der Kinder waren / so solt jnen doch mehr nit / dann der vierdt theil an statt der rechtmessigen gebürlichen portion verlassen werden. Jetzundt setzt der Keiser Justinianus / wo eins / zwey / drey Kinder sind / solt der vierdt theil / wo mehr der sechst theil einem jedē Kind in sonderheit zugetheilt werde. Welchs er widerumb in der neun vnd dreyssigsten / vnd zwey vnd neunzigsten Nouell Constitution bestätigt. Hie aber rechnen wir die Kinder allein / welche succedirn / vñ Erbschickig sind / Thut darzu / das diser vierdt oder sechst theil ( Trientem siue semissem ) sol zugleich vnder sie einen jeglichen getheilt werden. An einem andern ort sagt er / §. igitur quartam. Institut. de inoff. testa. daß die legitima portio / das rechtlich gebürlich Erbtheil / sol einem jeden vor ganz / vnd stracks / pro rata / zugetheilt werden. Welchs etwan villeicht sunst in den gemein Rechten genennt wirt / das es auch begreiffe die rechtmessige gebürliche portion der Enckeln / Kinds Kinder / welche anders nit an sie kompt / oder gebracht wirdt / dann wie auch die successio vñ Erbung selbs / das ist / in die stemme. Das er aber hie zu thut / der Legitime rechtliche portion sol zu sampt des eygenthumbs nießbrauch verlassen werden / solchs ist nit ganz vnd gar neuwe / dieweil auch des quadranten / vierdten theils / auß dem Gesatz Falcidia / oder Rahtsgebott Trebelliano / der eygenthumb mit dem nießbrauch genommen wirt / L. quod de bonis. §. fructus ad leg. Falcid. L. mulier. §. si hæres. ad SC. Trebel. Aber weil Scevola geantwort hat. L. uxori meæ. ff. de usufr. legat. es sol das Legatum gegeben vnd entricht werden / in welchem der Ehemann der Hausfrauwen aller Güter nießbrauch vñ usumfructum verlest / wann sein Tochter zwölff jar alt ist. Damit solchs den Kindern nit nachtheilig seyn künd / so hat Keiser Justinianus hie weißlich vnd vorsichtiglich gesetzt / es mögen die Eltern aller des legitime theils nießbrauchs nit entführen / ob sie auch aller jrer Güter eygenthumb jnen verließern. So lobt Cicero Sulcinum in der rede pro Cecinna / welcher seiner Hausfrauwen aller seiner Güter nießbrauch / usumfructum besetzt hatt / doch also das sie deren sampt dem Sone gebrauchē sol. Weiter so wil Keiser Justinianus in diser neuwē Constitution vñ Sakung vom Triente vñ Semisse ( vierdten vnd sechsten theil ) das es der Rahtherrn Kindern / welcher der Quadrans ( neundtheil ) gebürt / wie auß der acht vnd dreyssigsten Nouell erscheint / kein nachtheil oder hindernuß bringen sol / Sondern wil das alten fürreglich nützlich sey / welchen vorzeiten nur der quadrans ( dritt theil ) verlassen ward. Darumb so ist allein nur biß an den Trientem / die Legitima vnd Rechtliche portion der Eltern gemehrt. Welchs zwar in streyt jrer weiß nach vnserer Ausleger ziehen / aber die alten Griechen ire Vorfahrn sind auß Keisers Justinians meinung / vnd haltens mit jme.



## Justiniani desz Keisers

Dann also reden sie *ἐν τῷ βασιλικῷ, τοῦτο δὲ τὸ νόμιμον αὐξήσαν ἐπὶ τῶν ἀνδρῶν καὶ κατὰ τῶντων, &c.* Vnd Harmenopolus im fünfften Buch Juris *ἐπιτομῶν, Titul. 7. ἀναγκάσιος* (spricht) *ὁ πατρὸς πατρὶδίου ὀφείλει τοῖς γενεῦσιν αὐτοῦ, τοῦτο δὲ ἐστὶ ἂ. γ. τῆς πατρὸς σίας αὐτοῦ, ὡς καὶ ὁ μάγιστος ἐπέειπεν.* Darnach hat er gesetzt/das die Enckeln vō der Tochter geborn/ sollen hie an derselbigen statt stehen / wie auch die Enckeln die auß dem Sone geborn sind.

Vorzeiten wurden die Enckeln auß der Tochter geborn/keins wegs mit nichten zur Succession vnd Erbung zugelassen mit den Enckeln auß dem Sone geborn. Die letzten Keiser haben sie zwar zugelassen/aber fre theil zwar in dem dritten theil verringert/welchs sie zu mehrem rechen vnd fortheil den Enckeln vom Sone geborn zulegten. Disen Trientem dritten theil / hat Keiser Justinianus auffgehoben vnd abgethan/ vnd gewolt das die Enckeln alle zugleichem Rechten erben sollen/ Das von weiter geredt ist im dritten Buch Institutionum im ersten Titel. Derhalben was er etwo gesetzt hat der Enckeln Recht zu vergleichen/ sie kâmen entweder von Mannen oder Weibern her / Das erholet er jezund / vnd wil das es statt hab auch im gebürenden theil/ nemlich in der Legitima.

Letzlich setzt er auch hinzu/ was die Legitima vnd gebürend theil sey der natürlichen Kinder allein/vnd nit Ehelich gebornen. Wo Eheliche Kinder vorhanden sind/ da wil er das das alt Gesetze bleibē vñ statt haben sol. L. 2. C. de naturalib. liber. welchs nur allein ein Vntz den natürlichen Kindern gibt. Wo aber keine vorhanden / so ward vorzeiten nur der Quadrans/ dritt theil/ gegeben. Darnach setzt Keiser Justinianus/ L. humanitatis. C. de naturalib. liber. es sol Semissis/ der sechst theil gegeben werden / aber in der neun vnd achzigsten Nouell hat er zugelassen auch den ganzen Assen vñ Erbtheil/ so weder Eheliche Kinder noch auch die Eltern vorhanden im leben weren / dieweil den Eltern jr Rechtlich gebürlich theil Triens/der vierdt theil/ zu behalten were.

Zwar vorzeiten bekamen die natürliche Kinder nichts vom Vatter wann er one Testament abgienge/ auch damals nit/ da Keiser Justinianus gesetzt hat / es möcht der Vatter in seinem Testament den natürlichen Kindern den sechsten theil verlassen. Jezundt aber setzt er / wo er etwan von einer Beyschlefferin / welche er der Vatter nicht verwandelt hett / Kinder erzeugt/ sollen sie Sextantem, den zweyten theil haben wo kein Testament vorhanden / so kein Ehelicher Son da were / oder Eheliche Hausfrauwe. Wo sie auch gantzlich von der Erbschafft abgetrieben / sollen sie von den Erben erzogen werden / nach achtung frommer Leute/wie auß der neun vnd achzigsten Nouell Satzung erscheint.

Der ander Artickel dieser Satzung ist von dem inschieffen oder inwerffen der Güter. Im alten Rechten L. si filia de collat. dot. L. 1. L. filiae dotem. L. filiam testamento. C. de collat. hat allwege das inschieffen statt gehabt in der Succession vnd Erbung ab intestato, aber da die Erbschafft auß einem Testament kompt / hat es anders nit statt / es hetts dann der Testator namhaftig befohlen inzuschieffen.

Jezundt aber setzt Keiser Justinianus/ es sol das inschieffen allwege statt haben / entweder auß dem Testament oder one Testament / es were dann das der verstorben außdrücklich verbotten hett etwas einzuschieffen. Was aber vnd wie das inschieffen geschehen sol / lezt er bey dem alten Gesetzen bleiben. Es werden allein die Güter profectitia so vom Vatter herrüren eingeschossen. L. ult. C. de collat. Es werden alle Güter eingeschossen welche dem Rechten gebürlichen theil/ legitimæ portioni, pflegen zu



gen zugerechnet werden. L. penult. C. illo titulo. Ein schlecht einzel Gabe wirt (simplex donatio) wirt mit ingeschossen oder ingeworffen / es habts dann der Vatter befohlen. L. si quando. §. 1. C. de inoff. testa. oder es schieß der Miterbe selbst in seine Donation ob causam, auß vrsachen jme beschehen. Dicta. L. penult. §. ad hæc.

Ferner ist vnder den Emancipierten / vom Vatter frey von der hand gelassen kein inschießung. L. si emancipati. C. de collat. wie auch vnder den Extraneen Erben kein inschießung ist. Wo aber der Emancipator (auß des Vatters gewalt gelassen) succediert / ist er schuldig mit dem Haußsone inzuschießen. L. nec emancipati. C. de collat. Am letzten setzt Keiser Justinianus L. illam titulo. es sollen die Töchter dotem, das Heyrathgut / vnd die Sone donationem inschießen / Vnd wo mit jnen auch die Enckeln succediern / sollen sie das Heyrathgelt oder Donation inschießen / welche jre Eltern gehabt haben.

Der dritt Artickel oder Capitel handelt von Gütern so vom Vatter vnder die Kinder getheilt sind. Papinianus lobt ein Testatorem, L. cum pater. §. cum dulcissimis. ff. de legat. 2. welcher seine Güter getheilt hat / damit der zand vnd zwoytracht der nechsten Erben verhütet / welchen zand die materi der gemeinschaft pflegt zu erregen. Das aber solchs vorsichtiglich geschehe / vnd darnach nit künd die Väterliche theilung von dem zandenden Brüdern angesucht werde / so setzt jezundt Keiser Justinianus / es sol die theilung mit klaren worten / entweder im Testament / oder Codicil / mit vnderschreibung des Vatters / oder der Kinder selbst außgedruckt werden. In der hundert vnd sibenden Nouell gedenckt er dieser Satzung / vnd leßt jme abermals gefallen diese weise rechtmessiger theilung / Thut aber hinzu / das dieselbigen Güter so getheilt werden / auch gewislich eygentlich auffgeschriben werden / also das sie dardurch leichtlich zu erkennen seyen / damit desto mehr so es alles mit des Vatters Briefen außdrücklich klar verzeichend keinen zand vnder den Kindern gebebre. Wo aber ein theil der Güter einem auß den Kindern zugewend / sol es nach des Vatters abgang euinciert werden / weil es des verstorbenen nit gewesen / sondern eins andern vnd frembden Gut. Vnd ist billich / das die Miterben vor jre theil schuldig seyen / was der Erschafft abgezogen ist / das jedem nach anzal (pro rata) abgehe. Wo auß geschicht eins Miterbens ein Gut euinciert / also weil es vorhin obligiert vnd verhaßt gewesen / das der jenig welcher auß der theilung dasselb vnwissend genommen / wann es euinciert vnd widerstatt ist / klage vnd handel gegen den Miterben damit er auch sein Interesse / vnd sovil jme daran gelegen vnd gebürt / bekommen möge. L. si cum uenditor. §. ult. ff. de euct. L. si fratres. C. com. uir. iud.

Der vierdt punct ist von der straffe der Verleugner / nach dem Exempel legis Aquilia, vnd dergleichen Gericht. Vnd hat zwar die Klage auß dem Gesatz Aquilia von gethans schadens wegen diese art vnd natur / das sie nur einfacht gegeben wirt / aber von wegen des vngheorsamen beklagten / schalckhafftigen Verleugners / wechselt sie zu duppeler straffe. L. inde Neracius. §. hæc actio. ff. ad leg. Aquil. L. contra negantē. C. ad leg. Aquil. §. sed furti. Instit. de actio. Desselbigen Gerichts ist auch dessen hinderlegten Guts / depositi, welchs in Aufruhr / Brannt / niderfall / Schiffbruchs halben / geschicht. So wirt auch die Klage von denen Gütern / welche würdigen Heusern oder Stetten verlassen sind / durch verneinung



## Justiniani desß Keisers

gezwofacht / vnd solches ist vberall die straffe eins liegenden Verleugners / das jme die wolthat Rechtens / welche er sunst hett / entzogen werde / das nemlich verleugnung / Inficiationem, so auß arglist vnd betrug erlogen wirt / dann dieselbig wirt allein zwofach gestrafft. L. electio. §. neq. ff. de noxalib. act. Wiewol hie auch desß so vnder fünff vñ zwenzig jaren alt ist / verschonet wirt. L. si ex causa. §. nunc uidentum. de minorib. Damit wir aber zur Sach kommen / so setz Keiser Justinianus jetzt / wo einer sein Handschrift / auff welche er beklagt wirt / verleugnet / oder die zulang ver sagt one vorwendung außzugs nit gezelten gelds / vñ beschwärt also den klagenden Gläubiger mit dem last neuer beweifung / sol der vberwunden zwofach verdampft werden. Sunst enthebt er gütlich den Beklagte solcher zwofache straffe / wann er / so jme der Lydt auffgelegt wirt / recht bekennet / was er vorhin vnbedechtlich verneint hat / welchs zuversehen auch allda ist / wo dem Klegger der Lydt heimgestellt wirt / jne von grossem Kosten erlösend vñ verdriesslicher beweifung / welchs Iulius Paulus vorzeitē auch gemeint hat. L. eū qui. ff. de iureiur. Da er spricht / Pedius hab geantwort / welcher von einer solchen Klag wegē geschewwē hab / welche durch verleugnen wichst vnd zunimpt / das jme etwas gebürē sol / da hab er auffß einfacht vnd nit auffß zwofacht zufordern / dann es sey vberiggnug den Klegger der notturfft beweifschumbts entladen werdē / der auch welcher nun lang durch verzug der Sachen bekennet hat / das er vnbillich geleugnet / wiewol er allen Kosten dem Klegger entrichten sol / wirt er doch der duppeln straffe vberhaben. Weil dan solchs auß sonderm Rechte beschicht / so halt ich nit / das es kündt auff widerbringung der wolthaten Rechtens gezogen werdē / welche von verleugnung wegen abgethan sind. Als da einer verleugnet hat / er sey nit in der Gesellschaft / da verleuret er sein freyheit / das von jme mehr gefordert werde dann er zu thun vermag. L. sed si hoc. §. ult. ff. de re iud. L. si unus. §. ult. ff. pro socio. Vnd welcher vermeint er sey nit Bürge worden / der verleurt den außzug diuisionis / der theilüg. L. si dubitetur. §. ita demun. ff. de fideiuss. So wirt dem auch / welcher verleugnet das Thier so schadē gethan / sey nit sein / die gerechtigkeit / das ers vor den schaden geben mag / entzogen. L. 1. §. interdum autem. ff. si quadrup. paup. seciss. dicat. Dann allhie weil der schaden vollenbracht / vñ dar auß dem andern sein Recht erwachsen / geschicht dem Bekenner kein ersstattung / welchs Recht dem Verleugner allbereit entzogen vnd genommen ist. Dann also haben Celsus vnd Vlpianus geantwort / L. de reate. §. ult. ff. de inter. act. Der Beklagte / welcher vnvorsichtiglich antwort / mag sich berauwen wann solche bereuwen one caption / vorfang vnd schaden des Kleggers beschicht. Aber allhie were ein grosser vorfang / nachtheil vñ captio / wan du zu jeder zeit dem reuwendenden beklagten zu hülffe kämest / das du auch die verlorne freyheit jme erstattest zu betrug desß Kleggers. Sunst weil von eytel straffe gehandelt wirt / so kan dieselbig begangen leichter nachgelassen werden / one jemandis caption oder nachtheil. Keiser Justinianus setz hinzu / welcher böflich verneint das jme gelt nit dar gezelt sey / der selbig wende darnach vergeblich zalüg vor. Dan ob er auch warlich zalt hette / so wirt er doch vmb der verleugnung halben widerumb zu der bezalung gedrungen. Vnd zeugt Keiser Justinianus davon an etliche alte Satzungen. Ich aber finde nit welche die seyen / wiewol zwey rescripta Keisers Zenonis gefunden werden. L. conductor. C. locati. L. non abs te. C. unde ui. Als welcher ein frembd Gut vorenthelt / vñ derwegen angesprochen bis zum Urthel verneint wider zugeben / der sol das Gut zugleich dem wehrt zugeben gezwungen werden.

Aber



Aber diß wirt hart vnd bitter geacht/ wie auch das Keiser Justinianus setzt vom Beklagten der die zalung verleugnet / in dem da er nit wil das die warhafftige bezalung bestehen / jme vortreglich seyn sol / so auß billichkeit zu versehen/der Klegger sey in gutem Glauben gewesen/vñ hab von der bezalung nit gewußt/ One das/wer gutem Glaubē zuwider fordert/das ein ding zwey mal bezahlt werd / zu verklagen ist. L. bona fides. ff. de reg. iur. Weiter wie Keiser Justinianus den beklagte Verleugner zweyfach strafft/also auch den Klegger selbs. Dann wo derselbig sein Handt schrift verleugnet/ wirt das nit allein angesehen / welche Sach gehandelt/sondern vber solchs muß auch sovil zalen / Wo ein Vormünder/Tutor oder Curator seine Schrift in einer Sach der Pflegkinder verleugnet/sol er selbs die straffe seiner verleugnung zalen / vnd nicht das Pflegkinder. Vnd damit niemand solchs neuwe seyn bedünckt/ oder jetzt erst ein Exempel von Keiser Justiniano vorgenommen/so hat vorzeiten der Keiser Antoninus Befehlschrift gethan/L. quoties tutor. §. idcirco quoq; de administ. tuto. Wann der Vormünder Tutor oder Curator/von des Pupils/Pflegkinds/rechten Gläubiger Beklagt werde/vnnötigen Krieg vorneme/sol jme der kosten nit erstatt werden. Dann jme nit (spricht er) verbotten seyn/guten glauben zu agnosciern vnd zu erkennen. Vnd ist zwar allwege diß vberal gesetzt/das des Vormünders Tutoris oder Curatoris mißhandlung dem Pflegkinde nit schaden sol. Darumb wo der Vormünder auch gewalt begangen hett/sol er selbs die straffe tragen. L. meminerint. C. unde ui. Wo er neuwe recht gegen jemand erlangt hett/dasselb sol wider jme allein gebraucht werden. L. ij. §. i. ff. quod quisq; iuris. Wan er dem Richter nit gehorcht/so wirt er allein gestrafft. L. i. §. i. si procurator. ff. si quis in ius uocatuon obtemp. Letzlich so durch sein vnfleiß vñ verseumnus des pflegkinds Sach nach aufgang dreyer jar verlore wirt/sol der schaden nit des pflegkinds/sondern des Vormünders seyn. L. properandum. §. ult. C. de iudic. Ferner was zu der verleugnungs straffe gehört / thut der Keiser hinzu/Wo der jenig welcher eins Guts halbē angesprochen wirt/ verleugnet / das er von welchem der Klegger meldet / nicht eygenthumbs Herr sey/damit er durch ein Recht / welchs er von jme hett/ das Gut behalt. Vnd ist zwar vorzeiten auch geantwort L. ult. ff. de rei vind. das der jenig/welcher zu versagung der Klag auffs Gut verneinet das er besitzt/wan er der lügen vberwunden wirt / sol er alsbald die possession auff den Klegger wenden/ ob er auch noch nit erwiesen hett / das jme das Gut zustehet vnd sein sey.

Dise art der straffe/dardurch einem der Beses entwendet/ vnd auff einen andern gewendet wirt/ zeucht jezund der Keiser Justinianus auff den / welcher boslich den eygenthumbs Herrn verneinet hat. Dann von der lügen wegen wirt er gezwungen von dem Besiz abzuweichen / vnd dem Klegger zu vberlassen / welchen er durch boshafteige verleugnung/bemühet/vnd in die schwäre not neuwer beweisung gedrungen hat. Wo er auch eynigs Recht hett von demselbigen eygenthumbs Herren / sol er an des Kleggers statt stehen / vnd dieselbige beschwärlichkeit vnd verdriess zu Klagen / in welche er den andern geworffen hat/leiden vnd tragen. Sol aber doch nicht meynen das vngütlich mit jme vmbgangen sey / wann ers auch hört/ das er das bekennet was er vorhin boshaftiglich verleugnet hat. Zwar in demselbigen Gericht wurde auch diese leichtfertigkeit nicht zugelassen / da von meldet L. i. ff. de fur. Wo jemand ein Exempel fordert / in welchem diese Satzung Keisers Justiniani statt hab/der gedencf / so ein Procurator were / der von wegen



Ticij/ welcher der eygenthumbs Herr were / ein Gut anspreche / vnd der Beklagt verneint / Ticius sey der eygenthumbs Herr nit / der wirt nit gehört / wo er darnach den eygenthumbs Herrn erkannte / vnd das Recht eins Vnderpfands vorwendet / welchs Vnderpfandt er von jme empfangen hat / auff das er das Gut behalten. Wiewol nun der besitz auff den Klegler oder eygenthumbs Herrn gewendet / so ist jme doch nit verboten darnach das Gut durch dise Vnderpfands Klage zu verfolgen. Zie möchten wir auch gedenckē / die Vnderpfands Klage were gegen desz Guts Besizern erregt / welcher selbs auch vielleicht gerechtigkeit hat eins eltern Vnderpfands / er hat aber lieber desselbigen Guts eygenthumbs Herrn annemmen / vñ den Widersacher umbtreibē wöllen / auff das er gedungen würde zu erweisen das der eygenthumbs Herr der Schuldner sey / vñ welchem er das Vnderpfand hab. Dann wann durch Vnderpfands Klage wider den dritten Besizer eins obligierten verhassten Guts geklagt wirt / so ist nit allein die ansprach auffs Pfandt zu erweisen / sondern auch das das Gut warlich vnder desz Schuldners Gütern gewesen sey / welcher das Pfandt gegeben hat / wo davon der Besizer zancf erregt / muß ers erweisen. L. & quæ nondum. §. quod dicitur. ff. de pignorib. L. ante omnia. ff. de probat. Das lest caput diser Constitution vñ Sazung handelt vñ den natürlichen Kindern / welche durch die Ehe / so gefolget mit jrer Mutter zur rechtmessigen geburt gelassen vnd erstattet sind / vnd wie sie sagen / geeheliget worden. Aber weil solchs fleissig gehandelt ist im ersten vnd dritten Buch Institutionum / so sol der Leser mit müßiger vnnötiger erholung vnbeschwert bleiben / dan auch hie das vornemmen ist / nur allein die vornembste Hauptstück vnd puncten / welche in Institutionibus vñ verlassen / anzuregen vnd zu vermelden.

19.

## Die Neunzehendt Nouell

Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / von den Kindern / so vor den Heyraths Brieffen / oder auffrichtung der Instrument / geboren werden.

**E**s ist vor vns kommen / wie das bey vielen ein vnnützer zweiffel eyngesfallen sey / nemlich ob die Sazungē / welche durch vns vñ den Kindern / die vor auffrichtung der Heyraths Instrument geboren werdē / gehöre auch zu denen Fragen / so auch nit entweder durch desz Richters Brtheil / oder verhandlung entscheidē sind. Vñ habē wir zwar als wir in den Landen Gesatz gegebē in der erstē Sazung / welch vñ denen Sachen meldē / außdrücklich gedacht / also / es weren entweder der Kinder Eltern noch in leben oder verstorben / aber doch noch nit die Frage ire endtschafft entweder durchs Richters erkännuß oder vertrag / oder verhandlung / sol also geurtheilt werdē wie vnser Gesatz vorschreibt /



vorschreibt/welchs wir darnach erfüllt noch das zwent Gesatz ge-  
ben haben/befehlend dergleichen zuhalten / also das wiewol nach  
auffgerichtten Heyrathsbrieffen Kinder geborn werden/ oder ge-  
born versterben/das nichts desto weniger auch die jenigen welche  
vor den Heyraths Instrumenten geborn sind/ für Eheliche Kin-  
der gehalten werden sollen / wie wir in dieser vnser zwenten Sa-  
zung dergleichen hinzugethan haben / damit vnd auff das diesel-  
big Rechtsatzung auch auff die vergangne zeit gezogen werde/  
ausgenommen der stück / welche entweder das Gerichts vrtheil/  
oder vertrag hingelegt hat. Nach dem aber/nach diesen vnsern so  
klaren Gesätzen etliche mutwilliger weise / vnser Sazung böß-  
hafftiglich deuten vñ außlegen wöllen/ sind wir gezwungen auch  
die dritte Sazung zubeschreiben/durch welche wir gebieten/das  
wiewol der so ein Ehelich Weib gehabt hat vnd von jr Kinder/  
darnach wann sie verstorben/ oder die Ehe per diuortium ge-  
scheiden / von einer andern Kinder zeuget / mit welcher die Ehe  
nit verbotten/vnd nach dem Kindern geborn mit jr Heyrath ver-  
schreibung auffricht/ das nit desto minder dieselbigē auch/ welche  
dermassen geborn werden/Ehelich Kinder seyen. In welcher vn-  
ser Sazung weil wir nit mit außgetruckte worten hinzu gesetzt/  
das in solchem das gegeben Gesatz eben so wol als in senen gelten  
sol/ welcher Vätter noch vorhanden/ oder wo sie verstorben/ der  
zancf noch nit entweder durch Richterlich bescheidt / oder vnder-  
handlung der Freunde hingelegt were / daher dann etliche in die  
meinung kommen sind/das sie in den wohn kommen/wir wolten  
nit die dinge welche wir in den gemeldten Sazungen begriffen/  
von denen Kindern so vor auffrichtung der Heyraths Instru-  
menten geborn sind/gelten vnd statt haben/ gleichergestalt in de-  
nen welche vor diesem Gesatz sekundt allbereit geborn weren/  
sonderlich weil das theil / welchs diese Sach betrifft in der ersten  
vnd zwenten Sazung / von vns in Codicis verordnung abgezo-  
gen were / Welchs sie ganz vngeschiekt vngereimpt fürwenden.  
Dañ wir habens auß billichem bedencken vñ Rechten in der er-  
sten vnd zwenten Sazung abgezogen/vnd zur dritten nit gesetzt.  
Dann wo wir per partes die Gesatz beschrieben hetten / so wer  
vileicht von nöten gewesen ein solchs anzunehmen/das zuhinder  
zu denen was vor dem Gesatz vorher gehet / gehört vnd dienet.  
Weil aber in vnserm Codice alle zu einem Gesatz gesamlet vnd  
verheufft würden / haben wir billich solche Klauseln abzuziehen  
befohlen/



## Justiniani desz Keisers

befohlen / damit die Bücher nit mit oberflüssigen Sachen ober  
heufft würden. Aber in der dritten Satzung haben darumb der  
zeit halbē nichts zugesatz / weil jederman offenbar ist / das die din  
ge welche durch außlegung hinzugethan werden / sollen in denen  
dingen gelten vñ statt haben / in welchen sie auch in außgelegten  
Satzungen statt haben. Weil aber je etliche gesundē sind / welche  
in öffentlichen Sachen entweder zweiffeln oder irren wöllen / so  
thun wir diß Gesatz auch hinzu / befehlen vñ sezend / daß das von  
vns angezeigt Gesatz in den dreyn vorgemeldte Gesätzen in dem  
selbigen gelten sol / was wir in dem ersten gegebenen Gesatz mit  
außtrücklichen Worten geschrieben habē / das ist / da entweder der  
Kinder Vetter noch im leben oder verstorbē seyen / aber doch noch  
nit dißfalls der streyt entweder durch vrthel oder vertrag geein  
diget / sol nach disen vnsern Gesätzen verrichtet werden / außge  
nommen deren specien oder felle / welche vorhin ehe diese Gesatz  
durch vns gegeben waren / durch Richters Vrthel oder vertrag  
entscheiden sind. Derwegen was vns gefallen / vnd in disem vn  
serm Gesatz außgetruckt ist / dasselbig befließ sich deine Herrlich  
keit allermenniglich zu eröffnen. Datum den 16. Kalend. April.  
zu Constantinopel. Post Belis. uiro clariff. Consule.

20.

## Die zwentzigst Nouell Con stitution vnd Satzung Keisers Justiniani / von den Ampten welche in den Keiserlichen Appellationen dienen.

**S**iewol wir allbereit jetzt ein Keiserlich Gesatz in den  
Apellationen gegeben haben / welchs handelt was in  
denselbigen für maß vnd weise gehalten werden sol:  
Desgleichen woher vnd an wene die Appellationen  
gebracht sollen werdē / welchs Gesatz wir auch an deine Hocheit /  
zugleich auch an vnsern Herrlichen Rentmeister haben außgehn  
lassen. So ist doch vnder den Ampten welche inen dienen grosser  
zwyntracht darnach entstanden / denen zwar / welche in Keiserli  
chen Brieffladen oder gewelben sind / vnd der ansehenlichen ver  
walter Sachen dienst thun. Denen aber / welche deiner Herrlig  
keit Stule dienen geschehe groß vnrecht / wo in verenderung der  
gestalt sie nit allein zugleich in den Appellationen / welche vō den  
herrlichen



herrlichen Landpflegern an vnd für dein Gericht allein gebracht werden/dienen/wie vorhin weiß vnd gewonheit gewesen/ als du selbs auch vnd dein Kriegsvolck in der Keiserlichen verhöre erschienen/2c. Dife Prouincien vnd Ampt darin werden jetzt mehrer theils (leider Gott erbarmt) durch die Türcken besessen vnd regiert/wie auch Armenien davon in der folgende ein vnd zwenzigsten Nouell Constitution.

21.

## Die zwey vnd zwentzigste

22.

Nouell Constitution vnd Sakung Keisers

Iustiniani/Von denen/welche sich wider zu der Ehe bestatten.

**E**s sind zwar viel vnd mancherley Gesatz nun jetzt von vns gegeben/welche die ding/so zuvor durch die Gesatz angezogen oder von vns gegeben / darfür gehalten worden/das sie zu verbessern weren / vnd die Vnderthanen zuberichte wie in gezieme hinfüro jr leben zufüren. Was wir aber jetzt fürnehmen ist ein neuw Gesatz / welchs ein gar fürtreffliche Sach in eine bequeme Ordnung bringet. Dan nachdem die Ehe vnd Heyrath ein solche grosse herrlichkeit in jr haben / das sie dem Menschlichen Geschlecht als durch ein kunst geacht werden die vnsterblichkeit eynzuführen/ vnd durch gebern der Kinder der Geschlecht erneuerung in ewigkeit für vnd für werend. Gott/so vil dessen geschehen kan/für die sonderlich lieb zu den Menschen / vnserer Natur etwas vnsterblichs gebende vmb kunst vnd vergeblich / sol vns billich vor anders mit fleiß anligen/was die Ehe vnd Heyrath belangt. Dann andere Rechtsstück reymen sich nit gantz zu allen Menschen/noch auch zu allen Sachen oder zeiten. Was aber für fleiß bey den Ehesachen angewendet wirt/ dasselbig betrifft das gantz Menschlich geschlecht/ durch welchs zuthun es auch allein repariert vnd erbauwen wirt / vnd darumb auch mit grösser sorgen dan andere dinge oder Sachen fürzunehmen ist. Die Alten haben zwar nit so fast bey dem ersten oder zwayten Heyrathen vnd Ehe gesorget/sondern es ist den Vättern so vil als den Müttern zugelassen on abzug einigs gewins sich zu verheyraten eins mals oder mehrmals / vnd ist der handel gar in einfaltigkeit gestanden. Darnach aber von der zeit

Ⓔ

an des



## Justiniani desß Keisers

an desß grossen Theodosii Keisers/ist auff solche Sachen ein größ  
ser sorge dieselbige subtil vñ kunstreich außzulegen / angewendet/  
biß die Ordnung durch die Keiser gehende auff Leonem miltter ge  
dechnuß kommen ist/welcher auch von disen dingen dapffer/vñd  
wie einem solchen Mann geziempt hat / guter massen gebotten.  
Wir haben auch / da wir der Constitution Codicem zusammen  
brachten/wiewol wir vil andere dinge mehr davon gesetzt/Doch  
weil wir diser zeit die Sach mit volligerm raht durchsehen / nüt  
seyn geachtet/ so wir auß denselbigen nit allein von andern / son  
dern auch von vns selbs gemachte Gesetz corrigierten vñd verbes  
serten. Dann so wir etwas besser bedencfen/dann wir vorhin ge  
redt haben/schemen wir vns dasselbig in ein Gesetz zubringen/vñ  
vil mehr durch vns selbs dem vorigē verbesserūg zuthun vil mehr/  
dan zu erwartē biß daß das Gesetz von andern corrigiert vñ ver  
bessert werde. Derhalben so sind zwey stück von disem Gesetz vor  
her zu reden / Vors erst / das zwar alles in vorigen zeiten gesetzt/  
entweder durch vns/oder von vnsern Vorfaren/sollen alle zu irer  
zeit geltē/sollen durch diß Gesetz nit erneuert seyn/sondern dar  
inn gelten vñd im brauch gemeins nützes vñ der Statt gehalten  
werden / vñd in den gesetzten Rechten iren außgang erwarten/  
vñd mit disem Gesetz kein gemeinschaft haben. Aber diß Gesetz  
sol nun hinsüro in allen künfftigen sellen / vñd zu aller folgender  
zeit in Heyrathen vñ Ehesachen/sie seyen entweder die ersten oder  
die zweyten / oder andere zal folgenden / oder in Heyrath gewin  
nungen oder angefallenden Erbschaften von Kindern / Dann  
was vergangen vñd darüber ist / lassen wir bey den geschribnen  
Rechten stehen/das künfftig aber bestätigē wir durch gegenwer  
tigs Gesetz. Darumb es seyen entweder die ersten oder zweyten  
Heyrath oder Ehe/ oder der Eltern succession der Kinder auß ers  
ter Ehe gezielt/ oder der gewin auß dem Heyrat Gut/ oder Do  
nation von Heyrath wegen/oder auß anderer vrsachen angefal  
len/es kōmen gleich die Kinder auß zweyter Ehe / oder seyen kein  
vorhanden. In vorigem sol diß gehalten werden nach irer seden  
zeit / vñd sollen die Menner so wol als die Weiber der alten Sa  
zung sich gebrauchen/sie greiffen entweder zur zweytē Ehe/ oder  
bleiben bey der ersten/ sie habē auch den Kindern succediert/ oder  
etwas dero dinge verhandelt / welche den vorigen Gesetzen ge  
meß oder gleichformig seyen. Dann es wirt niemand die jenigen  
lasters noch vbelthat beschuldigen oder verklagen / welche ders  
massen



massen nach inhalt der Gesatz contrahieren/das sie das zukünfftig nit vorgesehen haben / vnd in alle wege dem nit vertrauen/ das vorhanden ist/vñ das im brauch gemeinlich gehalten wirt/vñ das noch nit geborn nit gescheuwet oder geförcht habē. Daher sol zwar das alles sekundt auch seine ordnung haben vñ halten/aber die ander zeit in allen denen fellen / die darnach kommen verehelichungen/wie gesagt ist/ statt haben vnd gehalten werden sollen. Diß sey nun vors erst von disem Gesatz vorher geredt / Das ander aber ist das/ das alles das jenig was von diesem heutigen tag an ein Testator verordnet / macht / disponiert / es sey entweder Mann oder Weib/ solchs sol fest / stat seyn vnd gehalten werden. Dañ es mag setzen vnd machen ein jeder in seinen Gütern wie es wirdig ist vnd im gefellt/vnd sein will sol das Gesatz seyn/wie vns das aller eltest Gesatz / vnd welchs bey nach das erst den Römern gegeben worden/nemlich das Gesatz der zwelff Tafeln/ in der alten vnd Vätterlichen Sprach benach mit diesen worten sagt/ Wie vnd welcher massen ein jeder ober sein Gut bescheidet / also sol es recht seyn vnd gehalten werden/es sol niemand gewalt oder macht haben in eins andern oder frembden Gütern / ober oder wider seinen willen/zu disponieren/ ob er auch Keiserliche Befehlschrifft außbracht / oder sunst etwas erlangt. Wo der Testator nichts sagt/ oder disponiert/ was in vorigē Gesätzen begriffen ist/ ordnet auch nichts was den gemeinen Gesätzen zu wider ist/ so sol diß vnser Gesatz statt haben / welchs so vil dem Menschen möglich alles begreiffet / vnd kürzlich oberleufft / vnd die dinge verbessert was von der ersten Ehe/ vnd was von der zweyten Ehe/ was von der Erbung successionen/vnd scheidung der Ehe/ von tods so wol als von diuortio in zweiffel pflegt vorzufallen / desgleichen was vor der trauerzeit / vnd was darnach ziemlich gehandelt wirt / vollensführt also diesen ganzen handel / vnd die Sazung zwar hie bevor angefangen / durch hundert fünf vñ fünfzig jar offtmals erregt / vnd stückweiß zusammen gelesen/ auch alleinzelich gesamlet/vnd mehrer theils zustreuwet/verbessert/vnd in einreiner gefegter einhellige Ordnung gebracht worden. Darumb so macht die neigung vnd liebe so Mann vnd Weib zusammen haben die Ehe/ welche wechsel / neigung vnd liebe nit allzeit bedarff der Heyraths verschreibung zuthat / oder auch das Heyrathgueder widerlage vorgegeben werde / das widerumb gentslich muß zalung oder straffe folgen/ weil das jenig was den Menschen mit



## Justiniani desz Keisers

folget / was gebunden vnd zusammen gehefft ist / dasselb ist auch  
auflöszlich. Das aber auch on Heyrathbrieffe die auffgelözt Ehe  
straff erlange / solchs haben wir erstlich erfunden. Es wirt zwar  
die Ehe auffgelözt vnd gescheiden/wan die noch leben/ welche sie  
contrahirt vnd gemacht haben mit beyder Partheyen verwilli-  
gung/von welchem hie nichts zu redē ist / nach dem es beyder seits  
gefellig / zum theil auch auß vernünfftigem schein / welchs zwar  
auch bona gratia, mit gutem willen geneit wirt/zum theil auch  
on einige vrsach/zü theil auß vernünfftiger vrsach zwar durch vn-  
straffbarn schein/als wan ein theil nach besserem vornemen steht/  
vnd nimpt ine für einsam vnd one Ehe zu leben / vnd sein leben in  
heiltiger keuschheit zuführen. In solchem fall sagt vnser ander Ges-  
satz / sol dem Mann so wol als dem Weib zu besserem leben zugehen  
die Ehe zu scheiden/zugleich auch abzutretten macht habē / jedoch  
das zuvor dem verlassenen theil ein kurtzer trost gelassen werde/  
Dan was sie die Contrahenten gedingt haben/ das nach abster-  
ben des ein theil zugewin fiel/ sol das ander behalten/es sey Mann  
oder Weib weil dasselbig auch so viel die Ehe belangt/verstorben  
seyn geacht wirt / weil es ein andern weg des Lebens vor den an-  
dern angenommen hat. Aber durch notwendige vrsach nit one  
vrsach wirdt die Ehe gescheiden / so einer mit dem Eheweib nicht  
schaffen/vnd was die Natur erfordert/nit vollbringē mag/son-  
dern durch das Gesetz hie vor von vns beschrieben/ zwey jar lang  
von der zeit der Ehe verlauffen sind/ vñ er mit der that vñ werck/  
das er ein Mann sey/nit beweiset. Da hat das Weib macht/vnd  
steht zu irem gefallen/ob sie seinen Eltern die Ehe auffsagen/ vnd  
den Scheidbrieff zu schicken wolt/ob solchs der Ehemann auch sich  
weigert. Vñ in diesem fall sol das Heyrathgelt/wo eins gegeben ist/  
dem Weib folgen vnd vom Mann erstatt werden / wo er eins vil-  
leicht bekommen hett. Das widerlege Gut aber bleibt bey dem  
Mann one seiner Güter schaden. Jedoch wollen wir diß Gesetz  
mit einem kleinen anhang endern vnd verbessern/dann wir wöl-  
len das nit allein zwey / sondern drey jar von der zeit gemachter  
Ehe gezelet werden sollen / Weil wir zwar auß den Geschichten  
vnd thaten mitler zeit sich zugetragen / bericht sind / das etliche in  
lenger zeit dann zweyer jar nichts geducht haben / sind aber dar-  
nach zu Kindern erzeugung tüglich vnd geschickt gehalten wor-  
den. So wirt auch das Gefencknuß dahin geachtet/ das es etli-  
cher maß die Ehe scheide. Dann es widersfahr entweder dem  
Mann



Mann solch vnglück/vñ bleibt das Weib in der Statt: oder wañ das Weib in Gefencknuß kompt / vnd bleibt der Mann in der Statt / da scheidet zwar die subtil vnd exquisit vrsach oder vernunft die Ehe. Dañ so einmal die seruitut Leibengenschafft auff das ander sellt/da lesset die vngleichheit der condition/ die gleichheit welche in der Ehe angesehen wirdt/nit bleiben. Wir aber bedencken solchs milter/ so lang gewiß ist/das entweder der Mann oder das Weib bey leben sind / so lassen wir zu das die Ehe mit gescheiden sey/ vnd greiffst weder Mañ noch Weib zu anderer Ehe/ sie wolten dann mutwillen treiben/ vnd in straffe fallen/ er zwar die widerlege Heyraths gelts erlegen / sie aber dotis die Brautgiff. Wo aber vngewiß ist / ob die Person / welche in der Feinde gewalt kommen/noch in leben sey oder nit/alsdann sind fünff jar lang zu erwarten/ dem Mann so wol als dem Weibe. Darnach es sey sein absterben kündig / gewiß oder vngewiß / mag es vngestraft zur Ehe greiffen. Vnd ist zwar diese zall oder Punct vnder die Ehescheidung / welche genennt wirt bona gratia, mit gunst vnd gutem willen/von vnsern Vorfahrn gerechend worden. So willigen wir auch darin/das wo zwey Eheleute auff solche weise/ oder zwo Personen vnder sich die Ehe zuscheidē nit statt hat / das weder in dem fall der Mann dotem das Heyrathgut / noch auch das Weib die widerlege gewin / sondern es sol jedes vor sich sein Recht behalten. Das auch vorhin durch der Besatz scherpf vnd ernst eyngeführt gewesen/ thun wir auß miltigkeit ab. Dann so entweder der Mann oder das Weib ins Mettal oder Eysenwerck durch Richters vrthel verdampt were/ wie jetzt pflegt zu geschehē in Proconneso/vnd wie sie es nennen Gypso/da ward zwar nach der Alten Besatz auß der straffe die Leibengenschafft eyngeführt/vñ die Ehe auffgelöset/ vñ bleibe die straffe auff dem verdampten mit Leibengenschafft Rechtem verhaftt. Wir aber thun solchs ab/ vnd lassen keinen/welcher zuvor biß zu diser zeit ingenuus/redlich vnd ehrlich geborn gewesen/ zum Knecht der straffe werden: weil es vns nit gebürt der Freyen standt in Knechtschafft zu verwandeln / der wir vns beflieffigen die in Knechtschafft gehalten werden / wider zur freyheit zubringen. Derhalben sol in demfall die Ehe bleiben / vnd auß solchem Vrtheil kein verletzung nehmen/nemlich/das zwischen freyen Personen bestanden ist. Wo auß Richters Vrtheil einer oder eine / der oder die auß Engenleibschafft / oder ire Kinder auß peinlicher verwirkung vnd straffe



## Justiniani desz Keisers

zur Knechtschafft bringt/ob wol anfangs die Ehe bestanden/dar  
nach aber die Leibengen Knechtschafft eyngefallen sie von einan  
der gescheiden hat/als ob der Tod gefolget were/weil vnser Vor  
fahren die eyngefallne Leibengenschafft zwar nichts achten oder  
sagen das sie vom Tod oder sterben etwas ab sey oder zu vnder  
scheiden sey. Daher so sol in diser gestalt oder fall ein jedes das sein  
wider nehmen / was aber vom sterben vor beredt vñ gedingt ist/  
sol allein den Ingenuis Freygebornen zukomen / das ander dem  
welcher der straff Knecht worden ist. Wo aber einer da er setzt  
von anfang gemeint/ er hett sich mit einer freyen Personen copu  
liert oder verhelichet / darnach erscheint dz er sich mit einer Leib  
engen verhafft / da sagen wir nit das die Ehe gescheiden wer  
den sol / sondern sagen das sie nie angefangen sey worden / nem  
lich der vrsachen halben/ wie wir nechst zuvor gesagt/von der un  
gleichheit der condition oder gelegenheit. Darumb so ist weder ge  
win auß der Ehe / noch dergleichen etwas zuerwarten / sondern  
nur allein die bloffe inen beyderseits zugehörige vñ gebürenden  
klagen vñ forderung vñ erstattung. Disz aber setzen wir so weit  
vñ sagen/das alsdann solche Ehe nit gelten sol / wann allein in  
der Geschicht desz handels geirret ist / auch desz Engenthumbs  
Herrn wissens / oder betrug / oder hinlessigkeit widerlegt wirdt.  
Dan wo der Engenthumbs Herr sein Dienstmagd/Ancillam/als  
vñ vor eine Freygeborne zur Ehe bestatet hett/er aber weil er frey  
gewesen/dem Außbestatter geglaubt/sie genommen/villeicht auch  
mit auffrichtung Heyrathsverschreibung / oder so kein geschehen  
were / sondern solchs nur in seinem willen gestandē zuverfertigt/  
Vilmehr wo solchs der Engenthumbs Herr auff sich nimpt/da se  
hen wir/es folge entweder dem Man oder dem Weib die freyheit  
vñ zu freyen gebürt gezogen/vñ die Sach dermassen gestatten  
werde / als ob sie vnder Libertinen vñ ingenuos (freygegebenen  
vñ freygebornen) were. Wo er aber einer andern Person engen  
thumbs Herr/ob er auch selbs die Ehe nit bewilliget/aber wissend  
dissimuliert / damit er die Eheleute einen hader erregt vñ zuschaf  
fen macht / solche schalckheit vñ arglistigkeit straffen wir / wo sie  
klar erwiesen würde. Vñ von solchē vnredlichen Leutē nemen wir  
den engenthumb/vñ sol die Ehe lezlich darvor gehalten werden  
als ob der Engenthumbs Herr von anfang darin gewilliget hett.  
Vñ sol er zwar desz Engenthumbs entsetzt seyn/aber die Dienst  
person/Mancipium/sol zur freyheit gezogen werde/damit die sach  
eine



eine Wirkung vñ außgang gewin/ es hab der Egenthumbsherr  
 gewilliget/oder dz er mit betrug gehandelt/weil vngewißheit ist/  
 das dieselbige Kinder/ so auß solcher geborn werden / auch durch  
 diß vnser Befatz frey vnd redlich geborn werden. Vnd diß sol vil  
 mehr geltē/ wo es sich begibt dz sie den Knecht oder Dienstmagd  
 jetzt Kranck oder verdorben von sich thun/ vnd sie weiter nit hal-  
 ten oder haben wöllen/ Weil sie als freyen vnd verlassen/ anderer  
 Leute nit sind / keinen verdriess noch vnlust weiter vñ inen nit ha-  
 ben sollē/ welche sich vorhin angenommen/ das sie auß irem engent-  
 thumb sie außgeschlossen vnd gethan haben. Jedoch so sol die de-  
 portatio/ verweisung oder die alte verbanung/ Interdictio Was-  
 fers vñ Feuers/ an welcher statt die gefolget ist/ die Ehe nit schei-  
 den/ welchs/ dieweil es dem heiligen Keiser Constantino vorigen  
 zeitē gefallen/ vñ für ein miltigkeit angesehen ist/ so habē wirs auch  
 angenommen. Derwegē es dan auch in diß Befatz nit gezogen wer-  
 den sol/ wöllen darumb/ weil es seine Wirkung hat/ vnd in seiner  
 ordnung bleibt/ davon nit weiter sagen. Wissen weiter / das der  
 heilig Keiser Constantinus diser vnser glückseligen ( wann sie nit  
 in des leidigen Türcken Hand komen wer ) Statt erbawer/ ein  
 Befatz geschriebē hat/ auß welchem wann einer im Krieg ist/ vñ in  
 vier jar lang seine Weib nichts schreibt noch zuverstehē gibt/ auch  
 kein zeichen seins willens vnd neigung gegen sie zu verstehen gibt/  
 dz alsdan dem Weib zugelassen sey/ wo sie nur allein vorhin den  
 KriegsOberstē die sach schriftlich anzeigt/ vñ solchs bezeuget hat.  
 Wann dasselbig geschehen / so hat dasselbig Befatz statt / das solch  
 Weib an einen andern Mann bestatt zur Ehe werde mag/ vñ kei-  
 nen schaden am Heyrathgut nemen / jedoch sol sie die widerlage  
 nit haben. Diß hat zwar der heilig Fürst Keiser Constantinus  
 gesetzt / Aber solche Sazung bedürfft einer lenger zeit / dann in  
 Kriegshendeln/ vñ so man vor den Feinden ligt/ ist schwärer von  
 den Feinden gefangē werde/ dan des Ehwelchs entberē. Darum  
 so sol sich dz Weib zu keinem andern Mann verpflichtē dermassen  
 wie hie das Befatz meldet/ es seyen dan zehen jar verlauffen/ vnd  
 sie habe den Ehemann mit zugesandte Schriftē/ oder auch wortē  
 durch andere mit fleiß vnd ernst ersucht/ er aber jr die Ehe offent-  
 lich widerbottē vñ geweigert / oder gantzlich vñ allwege geschwie-  
 gen. Vñ alsdan wann sie die sach weiter anzeigt dem Oberstē oder  
 dem Herzhogen / oder dem Hauptmann / vnder dem jener zu feld  
 ligt/ erlauben wir jr/ das sie an den Fürstē Supplicier/ vñ solchs



## Justiniani desz Keisers

von sine erlange. Sol aber wissen / wo sie darüber etwas vor  
nimpt / als die vnzeitig vñ mutwillig Ehelichet / das sie die straffe  
Rechens tragen sol. Vnd sollen zwar die Ehescheidung / welche  
gemeinlich zu deren scheidungen dahin / welche mit gutem willen  
vñ gunst geschehen / gedeutet vñ gezogen werden. Was aber dar  
nach folget / die haben genzlich mißhandlung vnd laster / das der  
jenig / welters begangen hat / es sey Mann oder Weib / in dem  
straffen / was er der Ehe halben zugelegt hat / nemlich im Braut  
lauff gelde oder widerlage. Aber dieselbigē laster haben die Alten  
auch mancherley weise / vnd andere andersz erzelet.

Vnd Keiser Theodosius der junger hat zwar beydersenys zu  
sammen gelesen / was von alters er in derselbigen zal gehabt / vnd  
was er derselbigen zal zugesetzt hat / vns also ein Gesatz von der  
Ehescheidung / de Repudijs geneit / verlassen. Dergleichen sind  
auch andere von vns erfunden / welche wir täglich geacht / vmb  
welcher willen der jenig abgescheiden werden sol / welcher da die  
selbigen obertrit vñ verbricht. Vnd zwar wie desz heiligen Keisers  
Theodosij Satzung lautet / wann das Eherweib anzeigen kan / das  
der Ehemā den Ehebruch begangen hat / oder eins Todtschlags  
schuldig sey / oder mit Zauberey vmbgehe / dem geneigt sey / so er  
mit dem schendlichsten laster / nemlich wider das Keiserthumb et  
was vorgenommen vnd sich vnderstanden habe / so er falscheren  
verdampft / so er Todtengreber auffgebrochen / so er geweyhete  
Heuser / Kirchen oder Klausen beraubet / so er Mörderen began  
gen oder Mörder auffgenommen / beherberget vnd behauset / so  
er anderer Leute Bihe arglistiglich nachgestelt / vnd dasselbig an  
dersz wohin zutreiben / vnd wie man pflegt zusagen / ein Dieb  
scher Viechabtreiber sey / oder auch bezichtigt werden kan / das er  
junge Kinder vnd Leute verführe vnd hinweg bringe / oder also  
vnfrömllich vnd vnzüchtig lebe / das er für seinem Angesicht mit  
andern gemeinschaft habe / welche Sach am meisten die Weib  
ber / vnd sonderlich die keuschen vnd Ehelichen / sonderlich welche  
die Ehe vnnot geschändt haben / verbittert vnd erzurnet / oder so  
der Ehemā mit gift / Schwerdt oder auff andere weise jr nach  
stellet / oder sie mit Geißeln schleget / erweist. Darumb wo das  
Weib ein solches beweisen kan / gibt vnd lesset jr das Gesatz zu /  
das sie dem Mann ein Scheidbrieff schicke / vnd von desz Manns  
verhaftung abtrette / darzu auch die Brütelgabe vnd widerlege  
gantz jr zuengene. Vnd diß nit allein wo sie sine dieser laster allen  
beklagt /



beklagt / sondern auch wo sie inen nur deren eins allein bezicht-  
 get. Hinwiderumb leßt das Gesatz dem Mann zu das Weib zu  
 repudiern / wann er befindet das sie ein Ehebrecherin oder ein  
 Zauberische/oder ein Todschlegerin/oder ein Kinderverführerin/  
 oder ein Todtengreber auffbrecherin / oder ein Kirchen Diebin/  
 oder den Mörder geniegt / oder sie selbs ein Mörderin sey / wañ  
 sie seins unwillens / oder auch wider seinen willen vnd verbott in  
 anderer Leute die sie nichts angehen / Zeche oder Gelach gehet / vñ  
 er dasselb beweiset / wann sie wider seinen willen one redliche vr-  
 sachen sich von ime leget / wann sie wider seinen willen zu den  
 Kreißspielen lust vnd wolgefallen hat / vnd darmit umbgehet/  
 oder an den enden vñ orten da die Schauenspiel vnd solche Zau-  
 berungen sind / da auch die Thier vnd Menschen vnder sich  
 selbs kempffen vnd streyten / sie sich hinzu dringt / wann sie betrug  
 vnd arglistigkeit / darauß gefehrlichkeit des lebens entstehet mit  
 gifft / Wehren vnd Wassen / oder anderer gestalt ime dem Mann  
 zurichtet / Wann sie auch wissens hat vnd helt es mit denen / wel-  
 che nach dem Regiment vnd Oberkeit stehend / oder das sie fal-  
 scheren schuldig / oder in auch mit gewalt angegriffen vnd Hand  
 an in gelegt / Wo ein solchs oder dergleichen etwas geschehen we-  
 re / leßet diß Gesatz dem Ehemann zu / daß er das Weib repudier  
 vnd von sich treibe / ob er wol nur allein dieser vrsachen ein erwei-  
 set / gibt ime darzu auch die Breutelgab / dotem / vñ leßt im zu / das  
 er auch das widerlege Gut hab vnd behalt. Wo aber der Mann  
 oder das Weib mutwilliglich vnd one vrsach ein Scheidbrieff  
 schicket / desselbigen halben das er mutwilliglich die Ehe scheidet /  
 sol er von vns obgemeldter straffen pflichtig vnd verhaftt seyn.  
 Weiter vnd ober das sol daß Weib entweder von vermeldten vr-  
 sachen wegen / oder das sie mutwilliglich die Ehe repudiert hat /  
 zur straffe fünff ganzer jar lang one bestättnuß bleiben / vñ was  
 sie vor derselbigē zeit vor Ehe vornimpt / sol nit allein strefflich vñ  
 verbottē / sonder auch für kein Ehe geacht seyn. Vñ auß zulassung  
 des selbigē Gesatz mag vñ sol ein jeglicher solch Sach vor Gerichte  
 bringen / als die durch frefel / künheit / dem Gesatz zu wider fürge-  
 nommen ist. Wo aber das Weib auß rechtmessiger vrsach den  
 Scheidbrieff schicket / vñ den Krieg erhelt / oder sie on vrsach repu-  
 diert vñ verschuffet würde / so sol der Ehemann in die straff falle / se-  
 de Weib zwar zu gewin reichē / wie obē gesagt ist / jedoch sol sie sich  
 vor außgang des ganckē jars widerum zu verandern schemen vñ  
 enthal



## Justiniani des Keisers

enthalten / Welchs wir zwar im Mann nit achten noch halten.  
Dann welcher auß billichen rechtmessigen vrsachen solchen ge-  
win behelt / zuzeiten auch der in nit behelt / derselbig mag als bald  
ein ander Weib nemmen / weil von vermischung des geblüts kein  
argwon oder forcht vorhanden ist / Welche Sach zwar in den  
Weibern durch billichs Recht die vermischung in jarsfrist ver-  
beut / also das ob wol die Ehescheidung / bona gratia, auß gutem  
willen geschicht / so sol doch nichts destominder vnd dan auch auß  
des heilige Keisers Anastasij Satzung / die zwenyte Ehe den Wei-  
bern in jarsfrist verbotten vnd verzogen seyn. Vnd diß sind zwar  
die vrsachen / welche vns der Keiser Theodosius vorgeschrieben  
hat / welchen wir zwar drey andern auß den alten genommen  
hinzu gesetzt haben. Dan wo ein Weib mit solcher grossen schalck-  
heit vnd bößheit verhasst were / das sie mit vorsatz / fleiß vnd wil-  
liglich die geburt abtribe / auff das sie den Mann betrübe / vnd die  
hoffnung der Nachkömling im entziehe / wo sie auch also vnkeusch  
vnd geil were / das sie sich auß wollust mit den Männern wüsch  
vnd badet / Wo sie auch noch in stehender werender Ehe mit an-  
dern von der Ehe handelt / so haben wir dem Ehemann gewalt  
geben / das er ir einen Scheidbrieff schicken mag / darnach das  
Heyrathgelt gewindet / vnd behelt das widerlege Gut / derwe-  
gen dan auch dise vrsach als durch welche die Ehe rechtmessiglich  
gescheiden mag werden / in dieselbige Ordnung gebracht solent  
werden / in welcher Ordnung des heilige Keisers Theodosij Sa-  
zung die Pene vnd straffe statuirte vnd gesetzt hat. Es sol auch ei-  
nem freygebornen Weib nit geziemen noch zugelassen werde / sich  
an einen frembdē angeschriebnen Leibengenen zur Ehe zu bestat-  
ten / es wisses gleich nit der eygenthumbs Herr / oder wisse es / oder  
laß im den handel gefallen. Wo auch ein solchs vom Leibengenen  
angeschrieben begangen würde / sol in des Eygenthumbs Herrn  
macht vñ gewalt stehen / das er einen solchen angeschribnen Leib-  
eygenen Ubertretter entweder selbs oder durch der Prouincien  
Presidenten ziemlicher maß mit streichen vñ schlegeln straffe / vnd  
vber das auch ime vom Weibe / welche ime vergeblich zuhelt / ab-  
ziehe. Daher es dann weder ein Ehe seyn kan was gehandelt ist /  
noch auch ein Brauet Gabe / oder auch ein widerlege / sonder  
ein blosser bezwang vnd straffe vngbürlichs vornemmens.

Darumb so wirt auff dise weise die Ehe gescheiden / auch weil  
sie noch leben / die sie contrahiert vnd begangen haben / vnd sind  
die Welt



die Geltstraffen im Heyrath vñ widerlegend dermassen beynach wie gesagt / gesetzt. Ferrner haben wir auch ein anderß erdacht / nemlich wann die Ehe vorgenommen wirt on Eheliche Heyrath gedingnuß oder Pacta / vnd darnach on rechtmessige erhebliche vrsachen gescheiden wirt / solch ding gebürt sich zu straffen. Weil dann sunst einer auß Ehelichem gemüte vnd willen / aber sonder eynige breutel oder widerlege vermachung ein Weib zur Ehe genommen / oder ein Weib zum Man kommen were / vnd bedacht / oder one vrsach die Ehe gescheidē were / darauß sol dem / auß welches mutwilligkeit solchs geschehen / kein gefahr oder schaden zustehen.

Auff diese meinung haben wir gentslich ein Gesatz geschriben: Wo einer ein Weib / die ires eygen Rechts vnd gewalts nit ist / durch der Eltern verwilligung / oder welche villsicht von aller gewalt gefreyet ist / weder mit Heyraths gabe oder Brautlauff Brieffen versehen / in zur Ehe nimpt / ob wol kein Heyraths Brieffe geschriben oder auffgericht sind / so sol jedoch die Ehe ein Ehe seyn / vnd darumb sie nicht desto mehr oder freyer (wie wir dann wissen das von vielen geschehen ist) auß dem Haus vnd vor die Thür treiben oder versagen. Welchs sich anderer gestalt nit geziemt noch gebürt zu thun / dann wann der obgemeldten rechtmessigen vrsachen eine / nemlich deren welche Keiser Theodosius / vnd welche wir zusammen gelesen haben / solchs verorsachet. Jedoch wo sich etwas dermassen begeben / das entweder der Mann one vrsachen das Weib des Hauses verstieße / oder das er selbs rechtmessige vrsach gebe / warumb das Weib sine die Ehe auff sagte / sol er gezwungen werden ire seiner substanz Habe vnd Güter Quadrantem / den dritten theil zuzustellen vnd zu verichten / Also / wo er an Gütern besitzt vier hundert Goltgulden wehrt / sol er in hundert Goltgulden / welchs den vierdten theil macht / gestrafft werden / wo er weniger hett / sol er so vil geben / so vil der Quadrant tregt. Wo er aber ober vier hundert Goltgulden / libras oder pfundt zu engenthumb hat / sol er höher nicht dann in hundert gestrafft werden. Dann als wir diß Gesatz zu beschreiben auff vns genommen / vnd bey vns selbs oberlegten wie die Heyraths Gaben am höchsten pflegten gesetzt werden / haben wir vermerckt / das solche Summa selten höher gesetzt werde: Da wir aber substanz sagen / wöllen wir nach vnsern Gesatzen verstanden haben dieselbig oberige / wann  
 zuvor



## Justinian des Kaisers

zuvor die schulden abgezogen sind. Auch sol zwar dise Sach oder handlung auß denselbigen vrsachen dise wechselung oder verenderung haben / wo das Weib / welche keinen Brantschatz oder hienlichs Gut geben hat / irer verwirckung halben vom Man gescheiden wirdt / oder auch on einige rechtmessige vrsach sine ein Scheidbrieff zuschickt / sol derselbigen straffen durch auß vnderworffen vnd schuldig seyn. Zu dem wo irenthalben die Ehescheidung geschicht / sol sie fünff jar lang erwarten / ehe vnd zuvor sie sich wider verandert. Wo es aber auß verwirckung des Manns geschicht / oder auch bona gratia (welche zwey wir hie zugleich setzen) die Ehe gescheiden wirt / sol sie doch / auff das die Samen nit vermischet werden / ein ganzes jarlang erwartē. Vnd disz zwar so ferrne bisz hieher / damit vnd auff das disz vnser Gesatz so wir so weitleuffig gehandelt vnd außgelegt haben / allenthalben vollenkommen were.

Weiter haben wir auch das bedacht / das dann Göttlich vñ mildt ist / wo Scheidbrieff geschickt werde / sedoch nichts desto minder die Ehe bleibt vnd wärt. Dann auff das wir desto mehr der Hausßsone gegen die Vätter vnbilligkeit verbieten vnd abhalten (darauß wir befindē das vil auß fürsatz Scheidbrieff schreiben / vnd iren Eheweibern zusenden) oder auch dargegen vnd ganz on alle vernünfftige beständige vrsach die Ehe scheidē / auff das die Eltern in ansehung des Heyrath gelts die widerlage vnd zalung gebē müssen / vñ nach geschaidner Ehe sie vnder sich heimlich vnd verholen die Güter bekommen / aber die Eltern mit grossem schaden beschwärt werden / nemlich für die wolthat iren Kindern erzeigt (nemē sie solchen danck vnd belonung) auff welchs wir dann auch disz Gesatz geschriben haben / welchs zu verstehen gibt / auff das vnd damit die Hausßsone / sie seyen entweder auß der Hand frengelassen / Knaben oder Megdlin / nit zu nachtheil / betrug vnd schaden / irer Eltern Vatter vnd Mutter / welche das Heyrath oder widerlege Gut / entweder allein oder auch mit sampt den Kindern gegeben oder empfangē haben / die Ehe scheiden mögen. Sondern wie wir in Ehestiftung ansehen / erwartē vnd erfordern der Vätter verwilligung / also gestatten vnd lassen wir auch nit zu / das die Ehe zu betrug / nachtheil oder schaden der Vätter / vnd wider iren willen gescheiden werde. Vnd wo se der Scheidbrieff vberschickt wirt / lassen wir doch nit zu daß die straffe gegen sie erfordert werde / es haben sie selbs die gegeben oder  
aufge



auffgenommen / oder zugleich mit den Söhnen empfangen / weil es kein neigung hat noch ursach / das der Vatter vber vnd wider den willen des Söns die Ehe scheidet / vñ die Kinder so noch minderjährig / vnd iren nutz selbs nit bedencken noch versehen können / zugelassen werde / das sie die Ehe vber vnd wider der Väter willen scheiden / vnd darauß den Vätern schmach vnd spott zuwenden. Dis hat gar sein erstlich der Keiser Marcus Philosophus anfanglichen gesetzt / welchem darnach der Keiser Diocletianus nachgefolget. Dergleichen haben wir auch angenommen / vnd sol hie die scheidung wenden / welche den vberlebenden / so zur Ehe griffen habē / geschehen sol. Was aber noch weiter ist / nimpt auch vnd bringt der Tod das ende der Ehe / welcher zugleich alle dinge scheidet. Derhalben es werde entweder durch absterben des Ehe-manns oder des Eheweibs die Ehe gescheiden / so gewindet vnd nimpt zwar der Ehemann auß dem Heyrathgeding in der Ehe-verschreibung begriffen die Breudelgab / dotem : das Weib aber nimpt der widerlage / wie den Contrahenten Eheleuten in disem theil anfanglich gefallen hat / vngeacht der vngleichheit in der größe der hienlichs Güter vnd vngleichen hienlichs Pacten oder Bedingnussen. Welchs nachdem es der fürtrefflich herrschafft Keiser Leo in seinen Gesetzen recht vnd wol beschriebē / haben wir dasselbig wie wirs empfangē / noch klärer gesetzt. Dañ weil es vngewiß war / wo einer mehr / der ander weniger ( so vil den gewin belangt ) paciscirt / bedingt vnd vermacht hett / wo dann beyder-seyts vngleicher verstandt zugleich eynfiel oder sich zutrüge / hat vns gefallen / das durch verwerffung des vbermessigen / der größer theil im gedingten gewin zu dem geringern gezogen deduciert vnd gebracht werden sol / damit vnd auff das zwar nit der dritt / dem andern aber der vierdt theil des gewins zu paciscieren oder zu vermachen gestatt vnd zugelassen werde / Sondern ob sich ein solchs begeben oder zutrüge / daß alsdann das vierdttheil von beyder-seyts genommen werde / vnd dergleichen in andern theilen / aber doch nit in der quantitet vñ groß von beyden Partheyen gesetzt. Derwegen wo nun die Ehe durch welcherley gestalt oder stücken oben gemeldt / gescheiden wirdt / so stehts zwar wol vnd glücklich vmb beyde Eheleute / so es bey vñ mit erster Ehe begnügig / rüwzig vnd zufrieden bleibt / vnd durch folgende Ehe den zuvor gebornen Kindern kein betrübung zuwendet. Vnd wo sie zwar solchs the-ten / vnd in voriger Ehe verharreten / so behalten sie erstlich das



## IUSTINIANI DES KEISERS

fre/das ist/nemlich das Weib die Breutelgabe / der Mann aber  
 das widerlege Gut / vnd wir rechnen vnd schehen alles nit also  
 genau vnd sorgfältiglich / wie in der zwenten Ehe pflegt zuge-  
 schehen. Zum andern so nemmen sie auch die gewin/nemlich der  
 Ehemann das jenig was auß der Breutelgab / das Weib aber  
 was auß der widerlege kompt vnd folget / vnd solchs haben vnd  
 halten sie vor das ire vnd ire Engenthumb/in nichts von anderer  
 irer substantz abgesondert/Daher sie dann so lang sie leben gleich  
 auch vollkommene macht vnd gewalt in denselbigen Gütern/  
 wie in iren andern habē/wie sie auch vor der zeit daheim zu Haus  
 besessen/die zu alieniern vnd zu vereuffern. Wo sie auch verstorbe/  
 steht es in irer macht vnd gewalt/das sie dieselbigen Hab vñ Gü-  
 ter durch Legaten hinweg bescheiden/oder Fideicommissis/ treu-  
 we befehlen/auff andern wenden vñ keren mögen / weil wir auch  
 solche weiß vnd art der alienation vnd vereufferung zugelassen/  
 durch eynsatzung darüber beschriebē/ledoch so Kinder eins theils/  
 vnd Extraneos andertheils zu Erben schriebe oder setzet / da noch  
 nit solche Güter zu vereufferung kommen weren / werden sie nit  
 geacht darumb vereuffert seyn / das auch ein ander Erbe eynge-  
 schrieben ist / sondern bleiben vnverfert / vnd dieselbigen bey den  
 Kindern. Dañ wo sie alle Kinder zu Erben schreiben oder benen-  
 nen/ nemmen sie doch nit auß vngleichen theilē alsbald dise Gü-  
 ter / sondern theilen dieselbigen vnder sich gleichmessig einem je-  
 den so vil als dem andern. Welcher ursach halben/ob er auch fei-  
 nen auß ihnen zu einem Erben geschrieben hat / sondern alle Ex-  
 traneos / wo durch andere weiß vor dir legitima vnd rechtmessig  
 theil ihnen gnug geschehen were/nemmen sie diß doch/ob sie wol vn-  
 der des Vatters Erben nit sind / weil der Vatter durch vermu-  
 tung geacht wirdt / durch das weil er lebendig selbs nit alieniert/  
 vereuffert / oder in sonderheit dieser Güter etwas zu pfande ver-  
 setzt / oder am todt außtrücklich auff andern gewendet hat / das  
 ers den Kindern bey einander behalten wöllen / als durch welche  
 ers ime acquiriert vnd bekommen / dann das ers auff die Extra-  
 neos hab wenden wöllen. Vnd werden diese Güter vornemlich  
 auß vnserm Gesatz den Kindern angegeben/ ob sie auch Vatters  
 oder Mutter/oder beyder Erbschafft nit adiern/vnd ob wol etlich  
 die Erbschafft adiern/etliche repudirn/ verachten vñ nit annem-  
 men/Solchs wirt rechtmessiger geacht dañ das vorig. Darumb  
 wo giffts oder geschencks weise an sie durchs Gesatz die Erbschaffe  
deferiert



deferiert wirdt/ solchs sol durch keinen zusatz verunreint oder ver-  
ringert werden / sie die Kinder selbs geben dan der verringerung  
ursach. Dann wo einer auß inen vndanckbar angezeigt vnd er-  
wiesen wirt/ dieselbige Gabe geben wir den andern/ welche der ge-  
stalt nichts begangen noch verschuldiget habē / auff das wir desto  
mehr andere vnderweisen vnd berichten/ die Eltern zu ehren / vñ  
der Gebrüder Exempel inen vorzunemen nachzufolgen. Wo nun  
ein solch groß vnglück in geburt vnd auffziehung der Kinder we-  
re/ das sie alle vndanckbar gefunden vñ gehalten würden / so sol-  
len die Güter zu des verstorbnen Erben komen/ als ob sie in des  
selben Gütern weren/ vnd sollen die Kinder vom Vatter welchen  
sie in gebürlicher ehr nit gehalten/ vñ die Gabe oder geschencck nit  
behalten / welch wir inen auch von derselbigē ursachen wegē wei-  
gern vñ versagen. Wo aber etliche auß den Kindern in leben we-  
ren / etliche aber verstorben / vnd sie selbs auch Kinder verlassen  
hettē/ so gebē wir jenes theil des verstorbnen Kindern/ wo sie an-  
ders jres Vatters Erbschafft agnoscieren vñ annemen/ sonst wen-  
den wirs auff seine Brüder. Damit wir aber vnser Befatz voll-  
enden/wöllē wir das es gelt nit allein in Heyrath vnd widerlege  
Gütern / sondern auch in den gewinnen / welche vnser Sakung  
in Ehe/so one Eheliche Pact vnd gedinge gemacht vnd vorgeste-  
let sind / Vnd solchs wo die Eltern zur zwayten Ehe nit komen / vnd  
die Güter auff gemeldte maß / wie wir vorhin gesagt haben / nit  
verreuffern/alsdann gehören vnd gebüren sie den Kindern. Vnd  
zwar die erste Ehe / vñ auß derselbigen die herkommende gewin-  
vnd derselbigen haltung vnd obseruationes sind bisz daher auff  
gewisse form/ weiß vnd maß vorgestellt. Wer aber an der ersten  
Ehe nit begnügēt/auch zur zwayten greiffen/dieselbige geben not-  
wendige materi vnd ursachen Befatz zumachen/entweder das sie  
auß erster Ehe kein Kinder/ auß der zwayten haben sie/ oder hin-  
widerumb / auß der zwayten Ehe haben sie keine / aber auß der  
ersten Ehe haben sie Kinder/oder auß beyder Ehe haben sie/oder  
auß beyden Ehe haben sie kein Kinder. Wo sie nun auß der ersten  
oder auß beyden Ehen one Kinder bleiben / da ist kein sorge / kein  
geschafft bey der zwayten Ehe. Vnd sind zwar die Mannspersonen  
von aller haltung des Befatz frey/ den Weibern aber hengt noch  
dise Kletten allein an / das sie inwengig iars frist nit zur zwayten  
Ehe tretten dürffen/oder sollen wissen vñ verstehen/ wo sie solchs  
thäten/ vñ vnzeitige Ehe vornemen/ die straffe tragen müssen/  
M ij andere



## Justiniani desz Keisers

andere zwar wo sie auß erster Ehe kein Kinder haben/ aber größser/wann Kinder noch in leben sind. Wo aber keine Kinder vorhanden/ solget die ehrenberüchtigung/ infamia, vnd wirt genzlich von wegen der früen vnzeitigen Ehe infamis, irer Ehren entsetzt / vnd nimpt nichts deren Güter / welche jr auß der vorigen Ehe verlassen sind / empfehet auch nit das widerlege Gut/ muß auch auß der zweyten Ehe dem Hauswirt vber den dritten theil irer substantz/ Hab oder Güter zur Breutelgab oder Braut schatz ( dos genennt ) nit geben / nimpt auch andersz woher auß giffit ire beschehen kein frucht oder nutz / die jr gegeben were/ auch ganz vnd gar weder Erbschafft/weder treuwe befehle/oder besatzung / oder Gabe von Todts wegen / sondern diß alles kommen vnd bleiben bey den verstorbens Erben / oder auch seinen Miterben ( wo er andersz hat Erbe seyn können ) als die daher keinen nutz haben kan. Es seyen nun entweder geschrieben oder andere Erben/oder werde one Testament beruffen zur Erbschafft/so fallen die Güter welche solchem Weib verlassen sind/ auff die Erbē/ dann der Fiscal sol sie nit zu sich nehmen/auff das wir nit dafür angesehen werden / wann wir solche dinge straffen/ das wir dem Fisco fortheil vnd nutz schaffen. Vnd also zwar was von Extraneen jr verlassen ist/fellt vnd kompt auff andern. Was aber vom vorigen Mann verlassen/wirt jr entzogen vnd genommen/biß auff zehen Personen auß der freundt vñ verwandschafft desz verstorbenen verlassenden Ehemanns / welche Personen in desz Pretors Edict begriffen sind / das ist/ auffsteigender / nidersteigende vnd vberzwerchs Linien / also das die grad in irer Ordnung bleiben. Wann aber solche Personen nit vorhanden sind / fallen die Güter in den Keiserlichen Selzkastē oder Truhē. Vber das so kompt die Erbschafft auch nit an sie von den nechsten desz Geschlechts ab intestato, wo kein Testament vorhanden/sondern nur allein auff die dritten grad aller seytten oder theils anzuschauwē/ da sich der Succession vnd Erbschafft ende stellet / Welche aber weiters grads sind/dieselbigen haben andere Erben. Zwar welche straffe vnder andern jr angethan werde/ ist nemlich infamia, der Ehrē entsetzung/wann sie auß erster Ehe keine Kinder gezelet hat/ solch mag jr aber auß Keiserlichen befehlschriften nachgelassen werden. Sunst wo Kinder in leben / sie seyen welchs Geschlechts sie seyen / mag sie die schmach abzuwenden dem Keiser Supplicirn vñ bitten/aber sol keinen nutz auß der antwort empfahen. Jedoch wo sie



wo sie begert auß diser Satzung einen nutz zu schepffen / vnd von  
 anderer straffe entlediget werde / sol sie den Kindern auß voriger  
 Ehe gezilet den halben theil irer Güter schencken frey rein on eini-  
 gen zusatz oder anhang / auch den nießbrauch nit vorbehalte / son-  
 dern derselbigen Güter aller welche sie zu der zeit / da sie zur zwey-  
 ten Ehe geschritten / ingehabt / den halbe theil wie wir gesagt ha-  
 ben / vorhin den gebornen Kindern verlassen. Vñ solchs theilē vn-  
 der sich alle Kinder zugleich / vñ zwar die Kinder haben / lassen es  
 fortan auff ire Kinder / weil den alten Gesaken etwas zuzulegen  
 vnd anzuhengen ist / wo sie aber kein habe / so nemen des verstor-  
 benen Brüder so vil irer sind / weren sie aber alle verstorben / so hat  
 sich die Mutter dessen ires leids zu trösten / daß sie das Gut be-  
 kompt. Solchs sagen wir / wo die Kinder one Testament verster-  
 ben / weil in denen Gütern / welcher engenthumb ein mal inen zu-  
 kommen / wir sie von der Testaments machung abhalte / oder das  
 sie weniger weil sie noch in leben / diß verordnen. Derhalben was  
 den Weibern vor straffe / die vor der zeit / ehe sie den Mann / wie ge-  
 wönlich ist / betrauwren / zur Ehe greiffen / vorstehet vnd getrau-  
 wet / sind lezt bey nach angezeigt / vnd die drey Satzung vorhin  
 geschriebe / durch dise eine hinzugethan / mit bequemliche gebürli-  
 chem zusatz / bringt vñ gibt diß Gesatz. Wann aber dz Weib so lang  
 wartet biß das die zeit vorüber / vnd dardurch die obgemeldten  
 straffen entflughet / vnd sich alsdann zur zweyten Ehe bestattet /  
 veracht die vorige Ehe / hat sie dann kein Kinder / so thut sie das  
 one gefehrlichkeit / was daher gethan wirt. So aber Kinder vor-  
 handen / vnd das Gesatz siehet das dardurch die Kinder verächt-  
 lich gehalten werde / so wirt ir alle gabe vñ gutthat welche ir vom  
 Mann zukomen sind engenthumbs Rechten entzogen / ir auß in nur  
 der nießbrauch verlassen. Vnd diß wirt gesezt so wol im widerle-  
 ge Gut als in aller giffung vñ Gaben / die sie entweder bey leben  
 des Manns / oder auß einem Testament / oder auß gabe sterbens  
 halben an sie komen / oder sey ein theil Erbsatzung / oder Legatū  
 oder Fideicōmissum. Vñ dz wirs in gemein sage / so verlieret sie  
 oheral in den des engenthumbs Titel vñ Namen / was vom vo-  
 rigen Mann an sie komen ist / vnd nemmens die Kinder / vnd wer-  
 den alsbald engenthumbs Herrn von der zeit an / da sie die Mut-  
 ter sich zum andern Mann gethan hat / vnd ist solch straffe dem  
 Mann so wol als dem Weibe auffgesezt / Dañ er so er Kindskin-  
 der hat vnd das zweyt Weib inen zufahret mit des engenthumbs



## XIXI Justiniani des Kaisers

Titel in den Heyraths gewinnen sich gebrauchē mag / oder ander  
 rer Gaben / beständiglich behalten mag / außgenommen des nicht  
 brauchs so lang er lebt / weil auch in dē fall die Kinder / ob sie auch  
 noch in des Vatters gewalt seyn / nichts desto minder sovil den ey  
 genthum belangt / sind solcher Güter engenthumbs Herrn / nem  
 lich kōmen alsbald an sie von des zwentē Eheweibs vermehlung  
 vnd bestattung her / machen keinen vnderscheid zwischē dem Hey  
 rath vñ widerlege Gut / sie habens entweder selbs vor sich / da sie  
 die Ehe gedingt habē / gegebē oder anders vor sie gethan / sie seyen  
 gleich die nechste vom Geschlecht / oder Extraneen / ob wol die wi  
 derlege donation etlicher massen vnder der Breutelgab / dote  
 begriffen seyn geachtet wirt. Ferner was von dem gewin gesetzt  
 ist / welche durch diese vrsach an die so die Ehe contrahiert haben /  
 pflegen zu kōmen / sol also stāt vnd fest seyn / vnd das Besatz solcher  
 dinge vñ Güter inen ein gewisser schutz vnd hūter / das auch kein  
 vereufferūg in solchem den Eltern gestattet / oder auch vnderpfan  
 de / ja das mehr ist wo auch die Eltern dessen etwas handelten / so  
 verstrickt es alsbald die Güter / nit das es verbeut oder weret das  
 die Eltern in dem nit ires gefallens handeln mögē was sie wöllē  
 (dañ es schemet sich das Besatz / das es die Kinder sol den Eltern  
 vorziehen als ire Straffer vñ Meister) sondern macht sie scham  
 rot gegen den Eltern / vñ bedrauwet die senigen / welche solchs an  
 nemen / weil solch auffgeladene Sach inen keinen nutz bringt. Vñ  
 sollen zwar auch diß vnser Besatz wissen / wo sie entweder vñ den  
 Eltern solche Güter bekōmen / oder durch Gabe annehmen / oder  
 was sie des immer handeln / das solchs was gehandelt ist / darvor  
 gehalten werden sol / als were es nit gehandelt noch geschrieben.  
 Dañ es sollen die Kinder je genzlich solch Güter / vnd ire Erben  
 vñ Nachfolger / so wol von inen selbs als von iren Erben vñ Erbe  
 nemmen an sich bringen / noch anders nit außgeschlossen werde /  
 als weren dreissig jar für vber gangen / vñ die lange zeit besitzung  
 die so es empfangen / engenthums Herrn gemacht hett / ansahend  
 den Kindern zu der zeit zulauffen / wann sie ires eygen Rechts  
 sind / oder geacht werden seyn / es were dañ das inen vñleicht die  
 pupillar jugend zu hülff kōme. Die gewin aber solcher art kōmen  
 genzlich auff alle Kinder / welche auß erster Ehe geboren sind.  
 Dañ wir gestatten den Eltern nit / das sie auß böser vnberwetter  
 gewonheit anzeig ingeführter wahl von sich gebe vñ zwar einem  
 auß den Kindern geben / das ander aber versehen (weil sie alle zu  
 gleich



gleich durch die zwoyte Ehe geschmehet sind) sondern weil die Eltern aller Kinder Erbschafft zugleich nemmen/ vnd zwar aber im nit succedirn/sene aber nit/darumb sie dergleichen auch nicht alle gleicher neigung (so viel diesen handel belangt) begreifen/ sondern etliche erwählen sie/etliche verschmehen sie. Darumb sol ein jeder nach portion vnd antheil solchs gewinnen/ vnd wo er Kinder hat/auff dieselbigen transmittiern vnd wenden/ sie selbs auch vnder sich nach anzal der Personen wie viel der seyen/ vnder sich theilen/ sollen aber nit ires Vatters theil überschreiten. Weil wir aber die vereufferungen/ welche von den Eltern in solchen Gütern geschehen/vergeblich vnd vmb sunst erkennt haben/ so ziemet es sich das wir solcher Sachen einen subtilen weg vnd ordnung machen. Dann wo die Kinder alle noch in leben sind welche auß der ersten Ehe gezielt sind/ vnd jr Vatter vor jnen abgienge/ da bleibt genzlich die verpflichung vnbindig/ wie vorhin von vns gesagt ist. So sie aber alle verstarben/ vnd die Sach widerumb zur orbitet vnd absterbung der Erben käme/ alsdann ist auß der Geschicht gewiß vnd fest/ das jenig was vereuffert worden ist/ Dann wer kundt dasselbig reuocirn oder widerruffen/ da die Kinder nit in leben sind/ welchen wir solchs auch allein gehalten haben.

Es ist vns aber vor lengst in diesem stück ein subtil meynung vnd bedencken ingefallen/ vnd welche zwischen beyden selen das mittel helt/ Dann wo alle Kinder noch in leben weren/ vnd der Vatter zuvor stürbe/ sollen jnen auß den erlangten von jrem Vatter vnd empfangnen Gütern kein theil verlassen werden/ Desgleichen sollen verstorbnen das gantz Erbe jnen zugesallen seyn geachtet wirdt/ haben wir ersohen in der Sachen ein mittel zu erdencken/ als wann auß vielen Kindern eins stirbt/ welches selbs auch Kinder hat/ dieselbig Erbschafft/ wie wir offtmals gesagt haben/ sol an die fallen vnd gebracht werden/ wo er kein Kinder hett/ auff das nicht alles gar vnd gantz an seine Brüder falle oder komme/ sondern so viel auß dem Pacto oder Bedinge der nicht lebenden Kinder dem Vatter worden were/ also viel er auch hie gewindet/ das oberig sol er auff die nachfolgende Kinder kommen lassen/ es seyen entweder Brüder/ oder villsleicht Extranei/ außertwendigen/ welches am meisten in der Mutter pflegt zu geschehen/ sie testirn entweder von jrem Vätterlichen Gut vnd Erbtheil/ oder gehend one Testament



## Justiniani desz Keisers

stament ab. Vnd diß haben wir in vnser Gesatz geschriben sorgfältiglich ersuchend zum ersten vnd miltiglich sezend / daher wo auch in disem fall der Vatter / ehe vnd zuvor er zur zwenten Ehe greiffe / etwa vereussert oder verwendet / darnach einer auß den Kindern verstirbt / so gilt die vereussertung so weit / so vil auß dem gedinge / der nit vorhanden Kinder / an den welche vereussert hat / kommen ist. Sunst in andern stücken / welche die Kinder erben empfangen / ist gar vergebens vnd vmb sonst. Derwegen so die verenderung gehalten wirt / bleibt die Sach hangen / in nachfolgendē sellen darnach zu entscheidē durchs glück / nemlich vollnkömlich von anfang / vergeblich fallende / oder vollnkömlich geltende / oder zum theil vergeblich fallende / oder zum theil vnberweglich bestendig bleibend. Wir suchen auch zwar nit zu gnawe vonden gewinen / welche die Kinder nemmen wann die Eltern zur zwenten Ehe greiffen / ob alle Kinder desz verstorbenen Vatters / oder der zwentē verstorbenen Erbschafft agnosciern zum theil oder nit zum theil / sondern wie wir vorgesagt haben / geben wirs ihnen an statt eins geschencks / vñ solchs nemmen die lebendige zugleich theilen / welchs mit ihnen desz verstorbenen Bruders Kinder / so irer Vatters theil nemmen. Damit aber gleichwol solchem Kind allenthalben die vndanckbarkeit in solchen gewin / wie wir gesagt habe / hinderung thu / weil wir denen Gesatz wider die vndanckbar gemachte nichts abbrechē / weil wir dar durch zugleich den Eltern ehr erzeigen / vnd die Kinder dahin bewegen vnd bringen das sie die Eltern in ehren halten. Dañ wie wir den Eltern verbottē haben die election vnd wahl / vnd solche Geschenke vnd Gaben den Kindern zugleich zuengenen / also können wir das laster der vndanckbarkeit nit lobē noch zulassen. Vnd ist offenbar das der vndanckbar verstanden werden sol / welcher bey den Eltern / oder so das lest gestorben were / öffentlich vndanckbar befunden were. Vñ bedunckt vns der heilig Keiser Leo / hab die dinge wolbedacht / welche zur zwenten Ehe vorzunemen dienen: dañ er spricht / wann die Eltern auß der erstē Ehe Kinder gezielt habe / darnach zur andern vñ weiter Ehe greiffen / so können oder mögē weder die Väter der Stieffmutter / noch auch die Mutter den Stieffvatter / auch ir lebenslang nichts / auch minder nit gebē dañ nur allein sein Elterlich Kindtheil / ic. wo vil Kinder were / sollen jede ein gleiches theil mit den andern haben / damit weiter nit dann zu einem seiden kompt / entweder der Stieffvatter oder die Stieffmutter bekomme.



komme. Wann die verlassene Güter vngleich sind/ also das nur allein die verlassene Güter von der Eltern einem substanz oder letzten willen verlassen / oder im leben gegeben / welcher auß den Kindern das wenigst hat/ empfehet/ damit doch je welchs vorzeiten das vierdtheil gewesen/ist setzt das drittheil/oder dz halbttheil/ auß vnserm Gesatz / den Kindern verlassen vnd gegeben werde/ es were dann das die vndanckbarkeit widerumb eines solchen zu wider stünde. Desgleichen sol gehalten werden in dem Anherrn vnd Anfrauen/ Branhern vñ Branfrauen/ so wol auß den Einckeln Manns vnd Weibsgeschlechts/ desgleichen auß den Br. einckeln / sie seyen im Vätterlichen gewalt oder darauß gethan/ entweder Vätterlicher Mutterlicher Linien. Vñ als er solchs hat gesetzt vnd verordnet/ hat er recht eyngeführt vnd vorbracht/ das das jenig was darüber gesetzt / entweder der Stifftmutter oder Stifftvatter/ verlassen oder gegeben were/ sol den Kindern zugehören vñ gebüren / vñ vnder sie von einem zum andern/ vñ Person zu Person getheilt werden. Dann auff das die Kinder auch welche auß der zweyten Ehe gezelet sind / zu disem theil beruffen werden / ob es wol in einer Sazung geschrieben ist / so gefellt es doch vns diser zeit nit/ sondern sol den Kindern erster Ehe/ welcher vrsachen halben es auch vorbehalten ist / allein gegeben werden on eynigen betrug/ oder anderer Personen eynführung. Was aber vberig ist sollen sie allein vnder sich theillen / welche sich gegen die Eltern danckbarlich erzeigt vñ gehalten haben/ vñ nit welche gegen sie vndanckbar erfunde werde/ nemlich durch solche vndanckbarkeit davon die Recht sagen. Dann solchen entziehen wir auch den nutzen/ welchen sie darauß möchten bekommen/ damit sie nit durch hoffnung solcher Güter nuzung bekönnen / die Eltern sich auffleinen/ stolz werden/ vñ der natur gesatz brechen. So ist auch kein zweiffel bey jemand/ dz auch nit in disem fall/ so einer auß denen/ zu welche das vberig bracht wirt/ mit verlassung der Kinder ver stirbt / das nit desselben verstorbenen Kinder (wie vil der auch sind) solchs nehmen nach Vätterlichem theil vnd portion. Weil aber die Gesatz/ welche bisz daher gegeben sind/ nit vnderscheidē/ ob das vberig ist/ angesehen werden sol/ zur zeit der oblation oder gescheidener Ehe / so haben wir ganz für gut geacht / das die zeit des Vatters todt / welcher wider zur Ehe griffen / angemerket werden sol / dann es schreiben die Leute zu zeiten mehr dann sie besitzen / schreiben auch zuzeiten weniger / so doch die zufallende glück.



## Justiniani desz Keisers

glücks fellen offtmals widerwertige dinge wircken vnd schaffen. Damit wir dann nit irren/so sol die zeit/in welcher der jenig/ der sich wider zur Ehe begibt/ stirbt/ bedacht werden / vnd die größe oder proportio so darauß entspringt/dasselbs her genommen werden/vnd auff dasselbig sol man die Augen wenden/ vnd was das jenig das gesetzt ist/obertrit/ abziehen/vñ den Kindern zuwendē/ in allen denen sol nit angesehen werden weder oblation noch scriptio vorbringens oder schreibens / nemlich zu welcher zeit es geschrieben sey / sondern den effect / was gewirckt vnd gehandelt ist. So wöllen wir dasz auch nit dahinden lassen / was der milte Keiser Theodosius der junger recht vnd wol gesetzt hat / sprechend: wan ein Weib nach dem sie Kinder gebiert hat / zur zweyten Ehe schreytet/ vnd zugleich auch auß derselbigen Ehe Kinder geboren werden/ vnd der zweyt Mann stirbt auch/ vnd stirbt die Mutter on Testament/alsdan sollen zwar jr eygenthumbliche Güter die Kinder auß beyder Ehe gezielt/ empfangen vnd nemen zu gleichen theilen / vnd sol in denen Gütern durchaus gleiche theilung geschehen vnd gehalten werden/aber die widerlage/donationem ante nuptias sollen beydersents Kinder ires Vatters empfangen/ vnd gewinnen ganz vnd für voll die Kinder die giffte der ersten Ehe so wol als die auß der zweyten Ehe geborn / vnd gebrauchen sich der Gaben die von ime herkompt / ob sie wol nit zur dritten Ehe kommen ist/ dan was nußet solchs den ersten? oder warumb wolten die erste Kinder den letzte vngünstig seyn / das sie auch nit auß der drittē Ehe schmach empfangē habē? Vnd dz wirs schlecht einfaltig sagen / so sol jedes Kindt seins Vatters widerlege Gut/donationem ante nuptias empfangen / vñ vberall die ersten Kinder von wegē der wider vñ zweyten Ehelichen bestetnuß / die zweyten sollens genzlich haben/ wo sie sich zur dritten Ehe nit begeben/damit sie nicht geringer dann die Brüder geacht werden. Darauß dann folgt das von den Vätern / welche sich wider zur Ehe begeben / das die erste Kinder das Heyrathgut gewinnen von wegen der zweyten Ehe. Den zweyten wirt behaltē das jenig was durch die zweyt Ehe hinzu komen ist/ob auch der Vatter zur drittē Ehe nit kompt. Dz vberig zwar was der Vatter oder die Mutter in denen villeicht vnder dem namē Legats oder Fideicommiss durch die widererholt Ehe gewonnen habē/ vñ zur drittē Ehe nit geschrittē sind/solchs vermengen sich mit irē Vätterliche Gütern/ bleiben fest bey inen vñ werdē gewendet zu iren eygen Erbschafften/dar



ten/daran inen die dritt Ehe kein hinderung thut / vñ werden disponiert von denen so noch in leben sind ires gefallens. Weil wir aber auß vrsach vnd gleichnuß die gewin nach scheidung der Ehe auß deß einen absterben beschehen/ allenthalben in vnsern Gesazzen anziehen/so setzen wir auch kürzlich diß hinzu / das alles was die Eltern nach gescheidener Ehe ( es geschehe entweder mit willen vñ gunst/ oder auff ein anderweiß ) entweder auß der Breutergab oder widerlege gewinnen/solchs sol alles nach der weiß deren gewin/welche durch absterben kommen/ den Kindern behalten werden. Gleicherweiß das auch zuhalte in denen Weibern/ welche kein Heyrathgelt geben haben / wie dann ire geultheit die von vns gemachte Satzung bezwingt/ wir mache auch keinen vnderscheid auß welches verwirkung oder schult die Ehe gescheiden sey wordē. Es erhalt sich nun die Sach wie sie wölle/es seyen entweder die erste Ehe durch scheidung (diuortio) zutrennet/oder auch die zwent/ ob auch die dritt nit gefolget sey / so sol nit destominder der gewin so derhalbē hinzu kommen/den Kindern derselbigē Ehe/ auß welchen auch Kinder geboren sind/behalten werden. Was aber die Heyrath vnd widerlege mehrung vnd abgang belanget/wiewol solchs von den altē Gesazze außgelegt/ ist es doch von vns vollnkömlicher vorgeben / die wir in werender Ehe die widerlege Güter befehlen nit allein vermehrt/sondern auch von anfang gesetzt zuwerden/vñ wie wir sie zuvermehrten zugelassen haben/also auch zu vermindern / wann vnd wie die wöllen welche in die Ehe zusammen kommen sind/aber das ein ( da wir von der verringerung rede ) wo zur zwentē Ehe gegriffen wirt/lassen wir nit zu/auff das wir deß Gottseligē Keisers Leonis Gesaz/wañ auß der erste Ehe Kinder geborn sind/in cynigē stück nit verlezē. Dañ wo der Vatter ein vnmessliche Breutgabe oder widerleg gelt vorbrecht/oder etwas anderß gebe/dannoch wirt verständig/ wohin deß Gesaz meinung sich strecket/züge es auff ein geringer Sum was gehandelt ist/vñ verringert also die Breutel vñ widerlege gabe/ da sellt nit mehr dan was bemedt ist den Kindern zu gewin / sondern es mag der Stiffvatter oder die Stiffmutter dasselbig gewinnen/weil dar zwischē die Kinder veronrechtiget würdē. Desgleichen so entweder der Mañ dem Weib / oder das Weib dem Mañ nur allein den nießbrauch seiner Güter im letzten willen gibt/da sagt das alte Gesaz / wo entweder der Vatter oder die Mutter zur zwentē Ehe kommen werē/dz sie alsbald den nießbrauch verlieren/wie sie



## Justiniani desz Keisers

wie sie vorhin haben den Engenthumb verloren/vñ den Kindern  
alsbald zuwenden vnd inen restituirn. Wo aber die Kinder noch  
vnmañbar weren / sol ine der auch mit der nutzung mitlerzeit ge-  
fallen / vnd diß ist zwar die meinung gewesen dieses Gesatz. Vnd  
aber hat es nit also gefallen / sondern wir wöllen / daß es werde  
entweder der nießbrauch durch Gabe oder Geschenck gegeben/  
oder donation sterbens halben/oder werde auch bey leben (so frey  
sich doch gebürt zugebē) verlassen. Vnd der welcher ine annimpt/  
greiffet zur zwentē Ehe/ sol nichts destominder der nießbrauch bey  
dem bleiben/ welcher in innhat / so lang er lebet: es wer dann das  
der senig/der die donation (wie gesagt) gethan hat/er sey Mann  
oder Weib außtrücklich erklärt / er wölle / wo er sich zur zwayten  
Ehe begeben/ das der nießbrauch außgelescht seyn/vnd wider zum  
Engenthumb kommen sol. Diß aber reden wir von denen/welche  
auß Gaben vorbracht werden. Sunst wo der nießbrauch der  
Güter zum Brautschatz oder widerlege gegeben ist / da erneuwen  
oder verändern wir gar nichts: sondern es sol gelten was vorhin  
in den Gesatzen außgetruckt ist / vnd sol bey inen bleiben welch es  
auffgenommen haben/ir lebenlang/ ob auch tausent mal die ver-  
storben etwas darwider thun wolten: weil der gewin/welchen die  
gemein wolthat desz Gesatzes der gemein Mensch mit keinerley  
weiß hinweg nehmen mag. Weil wir dann einmal der Gesatz/  
welche von nießbrauch handeln/ eyndechtig worden/ so ist es sein  
das wir dem Gesatz auch ennmengen vnd anhängen das senige/  
was vorhin in den dreyen Sazungē außgeführt ist (welche vom  
nießbrauch reden) nemlich das aller Güter/welche auff die Kin-  
der kommen/es geschehe entweder auß der Mütterlichen Linien/  
oder auß der Kinder Heyrath bestattung/ oder anderß woher/so  
sol der Batter den nießbrauch haben/ob er auch zur zwayten Ehe  
schreyt. Dann ine derselbigen Güter nießbrauch dieweil er lebt/  
nit entgehēt/wie alle Gesatz so vor vns geben sind wöllen/ vñ wir  
solchs in den Mütterlichen vnd allen andern Gütern bewerent.  
Jedoch sol hie von außgenommen seyn die Ritterlichen Kriegs-  
güter/vnd dergleichen. So auch die Mutter etwas solcher Gü-  
ter dem Sone gegeben hett/wañ sie sich zur zwayten Ehe bestatt/  
was sie gegeben hat/kan sie auß vndanckbarkeit nit widerruffen/  
weil sie die vndanckbarkeit auß auffrichtigem gemüte vnd Her-  
zen nit kan eynsüren / nemlich weil sie verdacht wirdt / das sie es  
vnder dem schein vnd bedencken oder vorsatz thu / die zwayte Ehe  
vorzunehm



vorzunehmen/es were dann klar vnd offenbar/das der Son der Mutter arglistiglich nach srem leben gestanden hett / oder Hand an sie gelegt / oder erwiesen würde / das er nach srer ganzten narung verderben gestanden hett. So gestatten wir auch mit den Weibern/wann sie sich zur zwayten Ehe begeben / das sie srer voriger Menner ehr vnd freyheit sich gebrauchen: sondern an welchem sie darnach sich bestatten/ des selbigē glücks sich gebrauchen vnd erfreuen/weil die so der vorigen Ehe vergessen hat/ widerumb die wolthat auß der ersten Ehe nit haben sol.

So ist das auch sein/vnd der ehrbarkeit nit frembd/was der heilig Keiser Alexander ober vil andere alte Gesetz gemacht hat/nemlich/wann einer sein Dienstmagd von der Hand loß gibt/vñ sie darnach zur Ehe nimpt / Sie aber durch wollust ( wie dann pflegt zu geschehen ) vnd geylheit/stoltz/hoffertig/frech wirt/vnd von srem Patron sich scheidet/da sol jr durch das Gesetz/one willen vnd zulassung des ersten Manns nit gestattet werden widerumb zur Ehe zugreifen/vñ sol solche Ehe vor Hurerey vñ Zuckersfrauwe schwewchung / vnd nit vor ein Ehe gehalten werden / weil dem Patron darauß keine geringe schmach entsethet. Wir haben auch weiter wurdig geacht / das wir von einem Keiser gesetz finden/das auch zum theil in vnser Gesetz angenommen wurde / weil niemand zur notturfft vnd erziehung der Kinder treuwer vñ bequemlicher geacht wirt dann die Mutter selbst/so leßt jr das Gesetz dasselb auch zu/sie begeben sich dann zur zwayten Ehe. Ferner was Breutelgab die Menner empfangen habē/ geben sie nit vnbillich den Weibern wider/ noch in werender Ehe / außgenommen deren vrsachen welche das Gesetz erzelet. Sunst wo sie dessen etwas handelten / were es für ein donation / giff vnd geschenck zu achten/Vnd so das Weib stürbe/nemmen des Manns Erben die Breutelgabe mit den Früchten / von denen welche im die zu vnrechtlicher zeit geben haben. Vnd wo sie zu zwayter Ehe schreiten/sollen sie die den Kindern behalten / vnd nichts davon verkürzen/wie durch auß gesetz ist. Wo sich aber begeben/das die Menner noch in stehender Ehe das hienlich Gut nit empfangē / sollen sie es vermöge des Gesetzes / nach des Weibs todt / von derselbigen Erben empfangen / wie hienlichs verschreibung mit bringt vñ außweisen. Zu dem so das Weib der Kinder Vormündschafft tregt/da ist kein zweyffel das inwendig der vnmanbarn Kinderzeit/wann sie anzeigt/sie wöll sich nit zur zwayten Ehe begeben/vñ darnach die



erste Ehe verschmecht so wol als den verheiffenen glauben / sich zum zweyten Man begibt / vnd nit zuvor ein Vormünder begert / vnd rechnung thut / vnd alles bezalt was sie der Sachen schuldig ist. Da wil das Gesetz das ire Güter nit allein den Kindern vnderpfands Rechtens wegen / sondern auch zugleich mit dem vnderpfande deren substantz welcher sie zum Weibe genommen hat / vnd sie entsetzt sich selbs auch desz Kinds Erbschafft / wo es vnmannbar verstorbt / ob auch der Vatter sie zur Erbschafft desz Kinds hat heissen können. Vnd diß zwar ist vor vnser zeit gesetzet / Wir aber verwundern vns / auß was vrsachen / wann ein Weib so vn mildt ist / das sie irer eygen zusag vergisset / vnd zu solcher scheußlicher Ehe greiffet / vnd nemlich drey dinge in vergeß stellt / die warheit / desz verstorben Mans gedechtnuß / vnd die Mütterlichen lieb gegen ire Kinder / also geringer vnd weniger straffe sie vnderworffen haben / so sie doch die / welche vor der trauer zeit sich verheyraht / wo sie auch der Kinder Mutter nit ist / so bitter vnd hart straffen / allein die Ehrbarkeit zu halten / ob sie auch kein Kinder hat. Desz gleichen haben sie nit das genl Weib welechs vor der bestimpte trauer zeit sich wider bestattet / folgender gleichen straffe vnderworffen. Daher so setzen wir / das die Weiber / so auff solche weiß liegen / hinfüro ober die secht angefetzte straffen / auch denen allen vnderworffen werde / welche wir oben von den Weibern so vor der trauer zeit freyhen / erzelet habē / zugleich die Eheberüchtigung Infamia, so wol als andre alle ober sie führend / jedoch mögen sie dem Keiser Suppliciern / vñ den halben theil iren Kindern geben / also das auch der nießbrauch bey ihnen nit bleibt / vnd setzen sie vmb der bestatnuß willen in dieselbige heftlichkeit / mit der auch so vor der rechtmessigen zeit desz außgangnen trauer jars sich widerumb bestattet. Wo sie auch natürlicher Kinder schutz vnd verwaltung tregt ( dann solchs haben wir auch zugelassen ) jedoch wo sie von dem Man zu Haus geführt / vnd solchs nit helt vnd thut / wie wir vorhin gesagt haben / sol sie denselbigen straffen verhafft seyn vnd vnderworffen. Vnd sollen Presidenten vnd Landpfleger in vnd durch die Prouincien vernehmung thun / vnd allhie der herrlich Statthalter dieser heilige Statt zu sampt dem Richter / welche solch sach in verwaltung hat / daß das Weib so sich wider in die Ehe begebē wil / erstlich den Pupillen vñ Vatersen Vormünder setz / vnd rechnung nehmen / vnd was die Mutter von wegen der Tutel vñ verwalttschafft pflichtig ist / sie anhalt / solchs



solchs zu entrichten vñ zu erstattē. So gefellt vns auch desß Gottseligen Keisers Zenonis Satzung/ welche wil vñ befehlet das anderß nit vom Vatter/wañ er mit vnderscheidt oder bestimptē tag seinen Son ein Legatum zu geben geheissen ist/gnugthuung vñ sine erfordert werde. Wo sich aber der Vatter zur zwayten Ehe begibt / sine auch dieselbige straffe angelegt werde. Wo auch einer vnder den ehrwürdigen Geistlichen angenommenen Klericken (wir reden von denen / die höher dann Leser oder Senger sind) sich gantzlich zur Ehe begibt / setzen vñ wollen wir / das er auß vnser Satzung vom Priesterthumb gefallen / dessen entsetzt sey / daß weil er ein Leser gewesen vnd ein Eheweib gehabt / darnach auß vnvermeidlicher not zur zwaytē Ehe greiffet / sol er zu keiner höher oder grösser ehr oder Ampt desß Priesterthumbs auffsteigen / sondern allda bey dem Eheweib bleiben / als der sein studium vñ fleiß bey jr hat / seyn / vñ nit höher kōmen wollen. Aber so ein gemeiner schlechter Mensch zu Ordination eins Subdiacons / Diacons / Epistolers / Euangeliers oder Priesters zu kōmen begert / darnach wirt er befunden das er ein Eheweib hat / nicht von irer Jungferschaft her im zugethan / sondern entweder auß Eheschicküg oder sunst von irem Mann abgesōndert / bald vñ anfang mit im ehelich worden / oder er selbs auch hat zur zwaytē Ehe geschritten / der sol sich desß Priesterthumbs nit gebrauchen / ja wo er auch dessen vnvermerckt sich vndernimpt / vnd also fortan fert / sol er gantzlich darvon gefallen seyn. Weiter die handlung so wir hernach vordemmen / wiewol dieselbig alt ist / vnd vil correctio vñ enderung auff jr hat / nit von andern allein / sondern auch von vns selbs / so sind wir doch noch nit zu derselbigen stracken vollendung kōmen / welche zu diser zeit zum folgen setzen wir gegenwertiglich. Dann das alt Gesatz / welchs sie Juliam Miscellam neñen / welchs fleiß hat Kinder zu zeugē / ließ zu / ob gleich der Mann verbott / vñ etlichs derhalben verließ / damit das Weib zur zwayten Ehe nit schreiten solt / das sie nichts desto weniger sich zu einem andern Mann begeben möcht / vnd wann sie schwur das sie solchs vmb der Kinder willen thät / nam sie das verlassen / vnd solch erlaubnuß gab das Gesatz den Weibern inwendig einem jar. Wann aber das hinfür vnd vorüber war / wolte sie dann den nachlaß haben / kundtens die Weiber anders nit bekōmen / sie hetten dann versicherung gethan das sie zur zwayten Ehe nit kōnnen wolten / aber disen anhang vnd clausel hat Julius Miscella selbs nit erfunden / sonder



## III XXII Justiniani desz Keisers

Quintus Mutius Scaevola / welcher in allem so auß verbietung  
der Geschicht hangen / solche cautionen vnd vorsehungē erdacht/  
hat vvilleicht diß dem Gesatz angehangen / Wir zwar da wir gese-  
hen / das etliche vil Weiber zur Ehe sich zubegebē begerten / nit al-  
lein Kinder zeugens halben / sondern auch auß anregung der nar-  
tur / desgleichen schwären vnd bald heyraten / vñ der verstorbnen  
willen vbertretten / habē wir anfangs gedacht dem besten theil zu  
hülff zukommen / vnd den Endt zuverbieten / vnd nit zugestatten /  
das solche Endt geschehen / in welchem der Nennendt gefehrlich / vñ  
bald geschehen. So war auch jenem Gesatz nit zugeshan / das nur  
allein diese Weiber so kein Kinder haben solchen Endt schweren /  
sondern auch die Kinder haben / zugleich Gott also vnd desz ver-  
storbnen Manns Seel betrübende. Wiewol zwar das sie falsch  
schwern vor augen war / das sie aber Kinder brechten / war in der  
gabe vnd willen Gottes. Weil wir aber / nachdem wir diß Gesatz  
gemacht / den Endt von inen abschaffen / vnd solche Güter zuge-  
brauchen zulassen / so kompt vns der gedanck vor / das diser zweyer  
eins von vns vnderlassen sey / darin auch desz verstorbnen Seel be-  
dacht werden sol / derwegen wir zwar gegenwertigs Gesatz vor-  
bringen. Dann wir wöllten nit / das der verstorbnen willen / wel-  
cher nichts vntüglchs hat / vnder gehē sol. Dañ so wir gesagt het-  
ten / daß das Weib / wann der Mann jr gebotten hett sie solt sich  
nit bestatten / must sie solchs halten / so war am Gesatz ein bitter-  
keit. Nun aber weil eins von den beyden vorhandē ist / daß wo sie  
sich zur Ehe begeben wil / sie den nachlaß nit empfahe / so were es  
ein grosse vngelegenheit / dermassen desz verstorbnen willen in ge-  
fahr setzen vnd verachten / das es disem beydes zugleich sich zu ver-  
ehlichen / vnd das verlassen zu empfahe / vñ vber all das erst Ge-  
mahel zu betrüben / verhengt vñ zugebe. Derwegen so setzen wir /  
welcher dem Eheweib gebeut sich nit zur zweiten Ehe zubegeben /  
oder auch das Weib dem Mann (dann es gleichen beyden ist) vñ  
derhalben etwas verlassen / sol es in der wahl jedes Ehegemahels  
seyn / ob es wöll zur Ehe greiffen / oder der nutzung widersagen /  
oder so es solchs nit wil / vñ ehret den verstorbnen / sich gentslich der  
folgende Ehe enthaltend. Damit aber die sach nit hangend blei-  
be / vnd nach langer zeit vvilleicht die forderung nit widerumb vor-  
komme / so hat vns gefallen die Sach zu endigen / das in sarsfriß  
gantz kein erforderung desz nachgelassens geschehe / wo kein insal-  
lend Priesterthumb alsbald der andern Person das Recht zu  
empfahe



empfahe gibt / aber nit so schlecht / Sondern wo es ein ligend  
 unbeweglich Gut were / sol ers anders mit nemmen noch empfahe/  
 er hab dann versicherung durch den Endt gethan / vnd vber das  
 auch seine Güter zu vnderpfande gesetzt (welchs wir auch still-  
 schweigend auß disem Gesatz zulassen) nemlich denselbigē wehrt  
 was gegeben ist wider zustellen/wo er sich zur zwoyten Ehe begibt  
 auch mit widerstattung der frucht/mitlerzeit eingenommen. Wo  
 es aber farende Habe vnd beweglich Gut were / vnd die annem-  
 mende Person tügliche bequeme narung hat / sol sie das verlassen  
 Gut vnder derselbigen versicherung vnd vnderpfanden geben.  
 Vnd zwar wo es anders beweglich Gut dann bar gelt were / sol  
 ers in demselben wehrt widerstatten / in welchem ers empfangen  
 hat. Vnd wo es arger worden were / sol ers erstatten / Wo es bar  
 gelt were / auch mit dem gewin widergeben / wie viel er darauß  
 hat bekommen können bey dem Ende des erstattenden zuverrich-  
 ten. So er nit gewuchert hette / vnd doch in seinen nutz gewende/  
 sol er den wucher vierfach wider geben. Wo er nit mit gnugsamer  
 Habe begütert / sol er vber das auch Bürgen setzen. Wo er kein  
 Bürgen geben kan / alsdann sol er bey geschwornem Ende / vnd  
 seiner Güter vnderpfand (wie gesagt ist) das verlassen nemmen.  
 Wo er auch zur zwoyten Ehe griff / sol er das von dem der es gege-  
 ben hat / erfordern / es sey hinder welcher Personen es wölle / Vnd  
 wirt darvor gehalten / als ob es von anfang nicht gegeben were.  
 Welchs wir in allen stücken der widerstattung / es sey das Gut be-  
 weglich oder unbeweglich / das wider gegeben werden wir setzen  
 zuhalten. Sunst wo golt im verlassen were / vnd er kein Bürgen  
 haben möcht / ime auch nit geglaubt oder vertrauwet würde / so  
 sol dasselbig bey dem bleibē / von welchem es verlassen ist / sol aber  
 an des statt den vierdten pfemning zu wucher geben / welchs er so  
 lang zalet biß er sich zur zwoyten Ehe bestatt (zu welcher zeit auch  
 die bezalung des wuchers statt haben sol) oder offenbar were/  
 das er sich nit weiter bestatten würde / entweder von des Prie-  
 sterthumbs wegen (alsdann sol er ime das verlassen geben) oder  
 durch absterben / das es seine Erben nemmen / vnd geben nichts  
 wider vor den entrichteten wucher. Dergleichen obseruation vnd  
 meinung führen wir ein / ob die es auch mit dem vnderscheidt ver-  
 lassen hetten / zwischen welchen kein Ehe ist / sondern etwa ein Ex-  
 traneus entweder dem Mann oder dem Weib vnder solchē geding  
 etwas wolt geben / nemlich durch ungewisse fell nach jr selbs na-  
 tur / vnd



## Justiniani desz Keisers

tur/vñ davon die gemacht Gesatz/ so wol im geben als im wider-  
geben zu bedenden vnd anzusehen. Vnd diß zwar nehmen wir  
auß den Gesätzen/ welche von vns allbereit zusamen gesetzt sind/  
auß verursachung desz Gesatzes Julie Miscelle / aber die andern  
sollen inwendig den terminsteinen/ vñ in denselbigen stücken fast  
vñ versert bleiben / in welchen wir sie außgelegt haben. Vnd die  
von vns vorgesagte versicherungen ( sie seyen entweder ein theil  
der Erbsatzung/ oder treuwe befehle oder Legatum ) werden ent-  
weder den Erben / oder Vndergesatzten / oder denen von wel-  
chen diß verlassen sind/ zwar wo es ein gabe von todswegē/ gantz-  
lich den Erben. Wo dan mit solchem vñterscheid jemand ex alle  
in der gantzen Erbschafft zu Erben geschriben were / sol er den  
nachgesetzten/ wo der vorhanden/ oder se denen / welche one Tes-  
tament zur Erbschafft erfordert werdē/ solche versicherūg thun/  
dan in dem sol desz verstorbenen willen nachgesetzt vñ gefolgt wer-  
den/ weil wir vns zum höchsten beflissen/ das wir der verstorbenen  
willen dem Gesatz nach vertheidigen vnd handhaben. Weil wir  
aber kurz zuvor geredt haben von erhaltung der Güter. Wissen  
auch desz Gottseligē Keiser Leonis Satzung von der zwentē Ehe  
redende / wo dann zwar ein Weib dahin sich begibt / vnd kan die  
verbürgte versicherung nit thun/ nemlich das sie den Kindern die  
Güter widerstatt/ damit sie den vierfachen wucher neme/ da ha-  
ben wirs vil besser geordnet / durch bequeme vñdertheilung eyn-  
geführt auff seine Gesetze/ so vil dasselb belangt. Vnd sehen ( wie  
auch zuvor in einer Satzung gemeldt ist ) wo jemand zur wider-  
lage Güter gibt/ welche alle ligende vnd beweglich sind/ sol dersel-  
bigen nießbrauch bey der Mutter so zur zwenten Ehe geschritten  
hat/ bleiben/ vnd sie dasselbig zusamen lesen/ sich nit weigern noch  
abschlagen/ vnd von den Kindern derselbigen Güter kein wucher  
fordern/ sondern dieselbigē Güter versorgē/ so vil das Gesatz den  
nießbreuchen vñ Leibzüchtern zulesset/ vñ sol sie den lebendē Kin-  
dern nach außweisung der Gesatz bewaren / oder wo sie alle ver-  
stürbē / nach vnserm Gesatz zwar im fall da kein Kinder vorhan-  
dē/ der Mutter/ darnach der Kinder Erben/ zu behaltē. Wo aber  
alles widerlege Gut bar gelt oder ander beweglichs Gut were/ sol  
die Mutter dz gelt vñ den Kindern nit erfordern/ weil sie den vier-  
theiligen wucher durch Rechtliche Caution vñ versicherung/ wie  
gemeldt/ nimpt / es were dan das desz Manns substantz aller Gü-  
ter oberflüssig were/ Golt/ Silber/ Kleider vnd was in der Mut-  
ter vera



ter verschrieben ist/hinweg hette. Alßdan geben wir der Mutter für vñ wahl/ob sie das Gut nemen / vnd versicherung mit Bürgen thun wöll/oder ob sie nach vorigen vñ vnsern erste Gesazken/ die gemeldte usuras, nemlich die vierfaltige/ wolt empfabē. Wo aber die Güter vnder einander vermengt / vnd die donatio zum theil bar gelt/zum theil vnbeuweglich Gut wer/sollen zwar die vnbeuweglichen Güter gantzlich bey der Mutter bleiben / vnd sie sol daher ire narung haben. In farender Hab vnd beuweglichen Gütern sol gelten vnd gehalten werden was wir hievor gesetzt habē/wañ alle widerlege Güter in farender Hab vñ beuweglichen Gütern stehend. Es sol aber das Weib fleissig acht geben/vñ sich vorsehen / das es in den ligenden vnbeuweglichen Gütern durch vnfließ vnd hinleßsigkeit nichts versaume noch mißhandel / vnd die selbige nit ärger mach / sondern wie sie die empfangen hat / also auch wider liefere vnd restituire. Daher erfordert vns ein ander Tractat/ der Kinder succession begreiffend / welche die nemmen/ so sich in die zwayte Ehe begeben. Von welchen wir zwar vorhin ein Gesaz geschrieben haben an den herrlichen Mann Hermogenem / welcher vnser Keiserlicher Brieff Meister gewesen ist/ außgangen den sibenzehende Calend. April. im Burgermeister- ampt des heiligen Belisarij / in welchem wir gesetzt haben / daß die Mutter zu des Kinds Erbe/welchs selbs kein Kinder verlesset/ zugleich mit des verstorbenen Brüdern one handlung oder eyntrag erfordert werden / vnd dieselbigen gantzlich so wol im nießbrauch als im engenthumb behalten sollen/ es geschehe solchs entweder vor oder nach der verfallender Erbschafft zwayter Ehe/vñ sollē damit durch diß Gesaz die ander/ welche den zu wider sind/ abgeschafft seyn. Setzen vnd ordnen sekundt abermals stat vnd fest zu bleiben / aber nur allein in disen Personen / welche jetzt allbereit zur zwayten Ehe geschritten sind / vnd etlichen iren Kindern succediert haben / sollens hinfüro bestendiglich halten / es werde ine entweder vor der Ehe / oder darnach der Kinder Erbschafft deseriert vnd anbracht. Was aber von denen Weibern hernach sich an den zwayten Mann bestattend / zu reden ist/ solchs bringt diß Gesaz in ein form / vnd führt es gnugsam auß. Darumb ist von nöten / so ein Kindt stirbt / es sey Mann oder Weib/ daß entweder mit auffrichtung Testaments / oder one Testament versterbe/darumb so habē wir vorhin von denen Gütern so auß Testament kōmen/ gesagt/ auff die weise kōmen wir auff die



## IVXXI Justiniani desz Keisers

so one Testament abgehen. Wann dann ein Kindt durch rechtmässig auffgericht Testament seyn substantz ganz oder zum theil der Mutter verlesset/nimpt sie vñ empfehlet dasselbig von wegen der Schrift(dann wir allenthalben wöllen der verstorbenen wöllen zuhalten) vñ das verlassen oder gegeben mit vollkömlichem Rechten behalten/den engenthumb so wol als den nießbrauch belangend. Dañ wie einer hat mögē einem Extraneo verlassen/vñ dem Erben nit hetten gestatt die zwenyete Ehe / also auch verlest er mit der Mutter recht es sey auß Institution der Erbschafft oder Legatū so wol durch engenthums oder durch nießbrauchs Recht/es kome auß anfallenden oder Vätterlichen Gütern/vñ mögē die Brüder nichts dargegē reden. Wo ein Son on Testament abgethet/vñ die Mutter ist allbereit zur zwenyete Ehe getretten/ oder sie wirt darnach voriert zugleich mit desz Sons Kindern oder Brüdern/oder Bruders Kindern/sol ein jedes zu seinē theil pro uirili, nach vnser Satzung/wo kein Testamēt vorhandē / succediern/ jedoch also/das deren Güter welche auß der Vätterliche substantz an den Son kōmen sind/nur allein den nießbrauch habe/er kome vor oder nach der zwenyete Ehe. Aber zu den andern Gütern/welche der Son ober die Vätterliche succession vñ Erbschafft vñ anfang in Gütern gehabt/sol er auß vnser beruffung kōmen/welche wir jetzt verbessert habē. Vnd solchs sagen wir von denen Gütern welche außserhalb desz widerlege Guts gelegt sind. Was aber von vns vñ ober das auch vñ dem miltē Keiser Leone gesetzt/ in welche die Mutter allein den nießbrauch hat / sol vnversehrlich bleiben. Sunst setzen wir in andern vñ gegenwertigem Besatz/alles was außserhalb der widerlege vom Vatter dem Sone / oder andern Sachen/entweder durch Testament/ oder one anfallē/ vnd was vñ vñ danckbarn Kindern gesagt ist/dasselbig sol durch rechte vñ danckbarkeit vrsachen erwiesen/gehalten werden/vnd das ander alles/was vñ der Kinder Erbschafft an den Eltern gefellt vnversehrlich gehalten werden. Vnd wir bedenckē die vñ danckbarkeit hie nit allein / welche gegen die Mutter / wie wir oben gesagt haben/sondern auch welche gegē den verstorbenen Brüdern gethan ist. Vnd wiewol wir zwar vil hader vñ zancf teglich zwischen den Brüdern entstehen sehen / so gestatten wir doch nit / das der vor vñ danckbar am Bruder worden sey / welcher nur ein theil desz gewinns/das dem Bruder nachgestellt würde/empfangen/vñ in derhalben peinlich verklagt hett vñ alles das seine zubringen/  
Dann



Dann desſelben theil ſol ſo wol auff die andere Brüder vnd der Brüder Kinder/als an die Mutter kommen. Vnd ſol diß Geſatz vō der Kinder ſucceſſion/ da die Mütter den Kindern ſuccediern/ geſetzt ſeyn/ denen/ welche ſich dannoch zur zwenten Ehe beſtattē/ von vns ein erfundne vnderſcheidliche theilung. Dañ welche ſich allbereit zur andern Ehe begeben/ vñ haben ſich vnſers gemeldts Geſatz gebrauchet/ die ſollen recht haben/ das was auß der Kinder Erbung vñ ſucceſſion an ſie kommen iſt / es ſey gleich auß oder on Teſtament / ſollē ſie daſſelbig Gut eygenthumbs vñ nießbrauchs rechtē haben/ auch alieniern vñ verwenden/ darüber Teſtament/ vnd auff andern ſres gefallens wenden mögen/ on eynige verhin- derung dieſes Geſatz. Damit aber das ſenig was diß vns in vori- ger vnſer Satzung / den Kindern erſter Ehe feſt bleibe / nemlich wo die widerlege/ welche die Mutter auß abſterbē ſres Ehemāns gewint/ an den kompt/ welcher auß den Kindern verſtorbē were/ vnd derſelbigen vrsachen ein Erbtheil worden were / auff das die Mutter von wegen deß Weibs / darumb ſie die Erbschafft deß Sons agnoſciert vnd angenōmen hat/ in denen Gütern der wi- derlage eygenthum ſich gebrauch/ ſondern nur allein weil ſie lebt den nießbrauch hat. Sol darumb das auch haben an der erſten Ehekindern/ welche ſich danckbarlich gehalten / es were dañ vor- gemeldtem Geſatz ein vrrheil geſelht / oder zwifchē den Parthenē ein vertrag gemacht. Deßgleichē weil die Mutter durch den So- ne außgeſchloſſen ward/ durch wirkūg deß Rahtgebotts ſo Ter- tultianum genennt/ wirt aber mit den Töchtern zugelaffen/ da ſe- hen wir nit nach der Kinder Recht / ſondern vor vns ſelbs ſetzen wir ſin zu ſie zugleich mit deß verſtorben Māns geſchlechts Brü- dern nach anzal der Kinder / auff dz ſie die Mutter auch ein ſolch groß theil hab/ ſo groß einer auß den Brüdern/ ſetzend daſſelbig/ ob auch durch ein ander Māns oder Weibs perſonen weren. Wo aber die Mutter vñ allein Weibs perſonē were/ da gab dz Sena- tuſconſultū den halben theil der Mutter/ vñ der oberig halb theil den Schweſtern/ ſo vil der vorhanden ſind. Weil wir dann ſolchs vorhin nit geändert/ ſo bringē wirs ſetzt auff ein gebürliche weiſe/ erfordern ſie die Mutter auch zum theil vñ anzal der Kinder/ daß ſovil ein jede Tochter hat/ ſovil ſol ſie auch nur allein haben/ vñ in aller geſtalt/ welche hieher gehört/ zu einē theil / auff die weiß wie es das Geſatz nennet/ kompt die Mutter/ es ſeyen entweder allein Sōne oder allein Töchter/ oder vō beydem geſchlecht vermifchet.

Letzlich



## LXXVI Justintiani des Keisers

Letzlich so haben wir vor billich angesehen dem Befatz anzuhengen/dann wiewol der Mann oder Weib auß erster oder zwenyer Ehe verstirbt vnd Kinder nach leßt (davon wir jetzt hie handeln) wie man sich dan in dem gewin so auß der Ehe kompt/halten sol/solchs haben wir im selben Befatz begriffen/vnd ober das die theil welche den rechtē Ehekindern vñ mit den vndanckbarn die Eltern sollen vñ müssen verlassen/habē wir vnderscheiden/ledoch ist nit recht dz die Eltern jr gemüt vñ sinne auff die zwenyt Kinder ganz vñ gar schlagē/vñ den voriger Ehe nur ein theil allein verlassen/die andere oberige Güter alle wenden sie auff die zwenyte Ehekinde/vñ aber den erste werffen sie nur etwas zu der Legitima. Dan wo sie ein Kind hettē auß zwenyer oder erster Ehe/das dermassen den dapffer vñ ernstest studios kunst vñ lehre geneigt vñ zugethan were/vnd also geliebt dz sie wöllen in der Güter besitz den andern allen vorgezogen werdē/solchs geben wir zu/aber doch das die ersten Kinder nit gar zu grundt verderbt werden/vñ die zu zwenyten reich/sonder das er den zusatz nit zu weit streck/noch auch der erste Ehe vergeß/vñ bestätige was von solchen dingē von vnsern Vorfaren geredt sind. Sondern bedenck bey sich selbs/das sie zu beyde theilen Kinder sind/vnd dermassen die Erbschafft im Testament theilen vñ vnderscheiden/das wann sie den zwenyten Kindern verziehung thun/dergleichen auch die ersten versehen. Wo sie aber on Testament abgehen/da berüfft das Befatz sie alle zugleich. Vñ ist billich das sie auch dem Befatz nachfolgen/vñ dem Befatz die ehr thun/vñ die Kinder also nit ganz verderben vñ zum armut bringen. Auff solche weise werden sie gutherzige Vätter/vnd vnserm Befatz würdig seyn. Solchs redē wir nit als zwischē vndanckbarn Kindern/vñ denen die sich allenthalben danckbarlich erzeigt haben (dan was die vndanckbarn belangt davon haben wir allbereyt oben gesagt) sondern von denen /welche mehr oder weniger geliebt werden / dan es ist ein grosser vnderscheidt zwischē der vndanckbarkeit vnd danckbarkeit / vnd ehr nit zugleich erzeigt. Disstück das die Kinder auß erster vnd zwenyer Ehe gezielt / zu gleich gehalten werden sollen/ setzen wir nit als vor ein Befatz / sondern auß guter meinung. Sunst wirt von vns das Testament theil/so den Kindern verlassen/gemehret/wo nur vier Kinder sind biß zu vierdten theil/wo jr mehr dann vier sind/biß zu dem sechsten theil des ganzen substantz/habē jetzt also den Kindern ein grossen trost hinzu gesetzt/nit mit kleiner maß inen die alte enge erweitert.

Darumb



Darumb gebeut gegenwertigs Besatz ( wie wir offemals gesagt haben ) von künfftiger zeit / vnd rühret das vorig mit nichten an / sondern beynach alles was von zweneter Ehe geredt mag werden / allenthalben zusammen getragen / behelt es bey einander so wol die vorigen als die darnach gefolgt Besatz helt in irer krafft vnd stercke / 2c.

# Die dreyvnd zwenzigst Vo

uell Constitution vnd Satzung Keisers  
Justiniani / von Appellationen.

23

**S**Egen die vorigen alten Besatz bitterkeit habē wir vil Arzney gesetzt / vñ thun das auch am meisten bey den Appellationen / haben darumb auch nötig geacht sechszund gegenwertiglich zu solcher wolthat zukommen. Dañ bey den Alten war verschafft / wañ jemand durch sich selbs den krieg führet / vnd würde verdampft / wurde ime nur zwen tag zugelassen zu Appelliern / Wo aber durch den Procurator vnd Redner die Sach ventuliert / ward es in drey tage verstreckt / die nechstfolgenden. Wir haben aber in der erfahrung befunden / das solchs sey schedlich / weil vil Leute der Besatz vnbericht sind / meinend die verheischung sol drey tage verstreckt werden / 2c. Haben darumb nötig geacht disem dinge auch maß zugeben. Sehen derwegen / das alle beruffe / verheischungē / Appellationen / sie geschehen von den Partheyen selbs oder iren Vorrednern / oder Vertretern / oder Vormündern / mögen inwendig zehen tagen vom gesprochen Brthel anzurechnen den Richtern / von denen die Sach betrifft / vorbracht werden / sie seyen entweder groß oder klein / außgenommen die höchst Prætoriana, Gerichtliche verwaltung / das sich der Mensch inwendig der zeit vollkömlich bedencken mag / ob er Appellirn oder stillhalte wöll / damit auß keiner forcht der Instanz das Appellation werck frequentiert / sondern menniglich zusehen möge / welche auch der Menschen Hitz so nit vertriebē sind / im zaum haltē kan. Zu dem setzen wir / wo man sich versicht / das die strengig Sach vor vnser Consistorium oder Gericht bracht werde / so dann villeicht geschicht / das die Keiserliche Maiestat mit öffentlichen Weltlichen versehungen vnd hendeln dermassen beladen / das sie die Patres nicht zusammen fordern



fordern kan / damit die Sach verhandelt werde / doch der Hader  
 derhalben nit in gefahr stehe / dann was haben die strengige Par  
 thenen desz zuthun / so die Keiserliche Maiestat mit geschafften be  
 laden vñ verhindert / oder wer hat solchen gewalt / das er den vn  
 willigen Keiser zwingen kñnd die Vätter / Patres vñ andere vor  
 nembeste zusammen zu beruffen? Sondern ob sich ein solchs bege  
 be / sol die Sach stillhalten / bisz so lang der Keiser vermanet wirt  
 vor sich selbs die Obersten vorzubescheiden / vñ die Sach vorzu  
 bringen / vñ alles nach der weiß vñ gewonheit vorzunemen.  
 So ist das auch im dritten Capitel zu disponiern / welchs die Al  
 ten wol gesetzt haben / die Neuren aber habens nit geacht. Dann  
 weil das würdig alter den Magistrat vñ Oberkeit dermassen ge  
 theilet hat / das etliche Alten / etliche mittelmessige / die andere jun  
 ger seyen / vñ die Appellation Sachen von den Vnderrichtern  
 nit zu oder vor die grössste Richter / sondern vor die Spectabiles  
 ansehenliche /c. hat sich in dem zugetragen das ober den geringen  
 Sachen vnser grössste Richter veronrűchtiget worden / vñ die  
 Leute von geringen Sachen wegen in grossen vnkosten kommen /  
 also das die gantz Sach desz vnkostens nit weit gewesen. Derhal  
 ben so setzen wir / wo etwa auß Egypten / oder an gelegen beyden  
 Lendern Lybten vorheischung oder Appellation vorgenommen /  
 sol die bisz zu zehen Marck Lötigs Golds in dise Keiserliche Statt  
 nit bracht oder angenommen werden /c.

24.

## Die vier vñ zwentzigst No uell Constitution vñ Sakung Keisers Justi niani / von dem Presidenten Pisidie.

**S**ie hetten zwar nimmer geglaubt / das die alte Römer  
 von solchem kleinen vñ geringen anfang ein solche wei  
 te Statt vñ gemeinen nutz erbaunten / vñ darnach  
 beynach den ganzen Erdkreis inen hetten vnderwerf  
 fen mögen / wo sie nit treffliche Ampleute vñ Befehlhaber in die  
 Prouincien vñ Lande geschickt / vñ dardurch inen groß anse  
 hens vñ achtbarkeit gemacht / desz gleichen inen ober Krieg vñ  
 Gesat e / befehl / macht vñ gewalt gegeben hette / Wo sie auch nit  
 zu beyden dingen bequem / tůglich vñ geschickt gewesen / welche  
 sie



sie Prætores, Gerichts Vorsteher nemten/den Namen inen da  
 her geben/weil sie allen andern vorgiengen vnd vorstunden/vnd  
 vorgesagt waren / nemlich so wol in Kriegshändeln verwaltung  
 als in Gerichtsfachen vnd vorschreibung der Gesetze. Daher sie  
 dann auch die Stette vnd Ort an welchen der Magistrat vnd  
 Oberkeit das Recht öffentlich ansprachen vnd woneten / pflege-  
 ten sie Prætoria, Gerichtsfale/oder Richtsheuser/zu nennen/vñ  
 habē gesetzt vñ geordnet das viel Gesetz der Statt vñ gemeinem  
 nutz zu gutem durch lebendige stime der Pretorn Gerichtsvorste-  
 her in vnd vorbracht werden mochten/Vnd haben vil Pretores/  
 Gerichtsverwalter zum theil Sicilien / zum theil Sardinien die  
 Inseln/zum theil Hispanien/zum theil am Lande vnd zu Wasser/  
 vnd am Meer dem Keiserthumb zugeworffen oder regiert. Disz  
 haben wir zu gemüte geführt / vnd die altheit herwiderumb mit  
 größern ehren vñ herrlichkeit/ aber besunden das allezeit im Rö-  
 mischen Reich vnd in den Prouincien vnd Landen grosser zank  
 vnd hader entstanden. Darumb wir vor nützlich bedacht vñ an-  
 gesehen das wir beyden Magistrat Bürgerlich vnd Kriegischen  
 in eine Form zusammen zogen/vnd geben ime widerumb den Na-  
 men / welcher diesen befehl vnd Oberkeit truge den Namen Pre-  
 toris / auff das er zugleich dem Kriegsvolck so in den Prouincien  
 vnd Landen sind/ nach dem alten Namen inen gegeben vorstän-  
 de/weil auch von anfang den Pretorn eygentlich gebürt/ vñ bey  
 des Ampts kost vnd vnderhaltung zuverrichten hat / das er nur  
 eins cohorte, Kriegsschar/gebrauch/ie.

Die fünff vnd zwentzigst No

25.

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justi-  
 niani/vom Prætoze Licaoniae der Gericht Vor-  
 steher in Region vnd Landschaftt kleine Asia iuxta  
 Ciliciam gelegen.

Die sechs vnd zwentzigst No

26.

uell Constitution Keisers Justiniani/  
 vom Pretore Thracie.

D

Die



27. Die sibenvndzwenzigst No  
uell Constitution Keisers Justiniani / vom  
Grauen zu Isaurien. Isauria ist regio Asiae,  
nahe an Cilicien gelegen/ etliche sagen es sey  
ein theil Cilicie/ daher nennet Flo-  
rus Isaurum das Schloß  
Cilicie.

28. Die acht vnd zwenzigst No  
uell Constitution Keisers Justiniani/ von dem  
Regenten Helenoponti. Item die neun vnd zwenzigst  
29. Nouell Constitution vom Pretore Paphlagonie/ welche  
ist ein Regio vnd Landschaft in  
kleinem Asia.

30. Die dreyssigst Nouell Con-  
stitution vnd Sakung Keisers Justiniani/  
von dem Proconsule Cappadocie / welche ist ein  
Pontisch Landschaft grenzt mit Armenien/ vnd wirt  
von Armenien durch das Wasser Euphraten  
getheilt vnd abgefündert.

31. Die ein vnd dreyssigst No-  
uell Constitution vnd Sakung Keisers Justina-  
ni / von beschreibung der vier Presidenten vnd Regierer Arme-  
nie/ welche ist ein Landschaft in Asia/ zwischen dem beyden Gebirge Taurum  
vnd Caucasum gelegen/ vnd streckt sich von Capadocia nach dem Cas-  
spien Meer. Es ist aber zweyerley Armenia/ nemlich  
groß vnd klein.

**D**ie vbel vnd oberflüssige dinge/ wañ sie in gebürliche  
ordnung bracht/ recht vnd wol disponiert werden/ so  
werden sie beynach vor andere dinge angesehen / scho-  
ne voreusserlich/ geziert vnd geschmückt vor vngezieret  
vnd vngeschmückt/ articuliert vñ vnderschiedlich/ vor verworren  
vnd



vnd vngeschickt verbracht. Welchs weil wir dann auch in Armenie befinden begangen vnd geschehen seyn/so haben wir geachtet/sie auch auff ein geschickter tüglicher weiß zubringē/ auff das wir desto mehr auß irer Güter verordnung ir desto mehr kreffte zulegen/ vnd ir ein bequeme Ordnung machen. Daher so haben wir vier Armenias gemacht/Eins inwendigs Lands/welcher Haupt vnd Mutterstatt wir mit vnserm heiligen namen genennt vnd geziert/vorhin Bazanis/oder Leontopolis genennt/ die wir auch zur Consulats Raths würdig geehret haben / welcher der herrlich groß Mann Arcadius vorgestanden hat/ist die Oberkeit vñ Regierung vnder Achtbarn vnd ansehenlichen bliben / vnd alles im zugestellt was Rahts oder Burgermeisters würdigkeit zu haben sich gebürt / Dann wir haben ime auch mit dem stola geziert/2c. vnd ime Stette zugeordnet/2c.

## Summarische Auflegung

der ein vnd dreyszigsten Nouell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani/von beschreibung der vier Presidenten Armenie.

**Z**W hat zwar diese Satzung jetziger zeit bey vns wenig brauchts/ weil mehrer theils solcher Regionē vñ Lande der leydig verflucht Türck der Christenheit zu grossen nachtheil vnd schaden inn hat/ besitzt vñ regiert seins Gottlosen tyrannische wolgefallens/auch sonderlich keine punct Bürgerlichs Rechtes vornimmt oder auffürt/gedencke nur vnd zeuche an etliche Nationen / Prouincien vñ Lande forn herbey bis daher/welche mehrertheils alle der Türck in handen vnd verwaltung hat/ Gott erbarmt. Also wol haben Papst / Keiser / König vnd Christliche Potentaten zusehen vnd regiert / Wer aber noch die Reliquien/brocken vnd stümpff/bey dieser argen schnöde vntreuwen Welt vertheiden vnd behalten kündt/das wer wol zu wünschen vnd vmb Gott zu bitten. Nun wolan wir haben aber kürzlich vnder andern gedacht/ Armenia sey ein Regio vnd Landschaft Kleinem Asia/bey Perside/zwischen dem Gebirge Tauro vnd Caucaso / von Cappadocia sich streckend zum Meer Caspium/vñ ist allwege in zwey Armenien getheilt wordē/das kleiner vnd grösser. Aber (wie der Rechtslehrer Macer L. 3. de assessorib. anzeigt / das vorzeiten von Germania vnd Mysia geschehen) Keiser Justinianus hat sie jetzt wider von einander getheilt/das vier Armenia weren/vnd ein jede ire eygene Presidenten hette. Die erste Armeniam macht er inwendig / welcher Haupt oder Mutter Statt Leontopolis / spricht die hab zuvor geheissen Bazanis. Gibt seiner erste Armenien dise Stette zu/Satalam/Nicopolum/Trapezuntem vñ Cerasuntem. Satalam setze Ptolemeus in Klein Asia / Vnd dise sey mit neuwē Mauern vñ Festung



## Justiniani desz Kaisers

vom Kaiser Justiniano/wie Procopius schreibt/befestiget/wie auch Nicopolis/welch Strabo spricht/sie sey vom Pompeio erbawt. Es ist aber ein andere Nicopolis in Epiro gewesen/vñ widerum ein ander in Bithynia/die vierdt sagē sie sey im Jüdische Lande/welch erstlich als noch ein Dorff gewesen/hab Emaus geheissen/Trapezunt sey ein herliche Statt Cappadocie gewesen am Meer Eurino/wie auß desz alten Kaiserthums gedechtnuß wissentlich ist. So ist auch Cerasum in Cappadocia ein edle herrliche Statt gewesen/wie auß jren fruchten/pomis/menniglich weiß. Die beyde bekennet Kaiser Justinianus in der acht vnd zwenzigsten Novell seyen am Meer Polemoniaco gelegen/2c.

52.

## Die zwey vnd dreyßigst Novell

Constitution vnd Sazung Kaisers Justiniani

ni / Das keiner welcher einem Arckermann gelt leihet oder vorstreckt/seinen Acker oder Lenderen behalt. Desgleichen wie vil wuchers die Gläubiger von den Ackerleuten nemmen sollen.

**I**r wöllen ein hart schwär Sach / vñ die weit ober alle vnmilt Gottlosigkeit vnd geitz vbertrifft/mit einem gemeinen Besaz als einer Arzney heilen vñ abschaffen/welchs nit allein in gegenwertiger notturfft / sondern hernach auch durch ewige zeit der Statt vnd gemeinem nutz zum besten kommen sol. Dann wir finden etlich in der Prouincien vñ Lande / welchem du vorstehest vnd verwaltest / die sich nit scheuen noch schemen / wann sie die zeit der mißwachsung der frucht vnd theuwer zeit ersehen/das sie mit gar einer kleinen maß frucht im leihen vnd wechsel mit etlichen contract vnd keuffe machen/vñ derwegen alles jr Ackerland zu sich nemmen/ also das vil auß solcher vrsachen auß den Ackerleuten entlauffen / etliche auch hungers sterben/ vnd schwäre heßliche Kranckheiten / Pestilenz vnd andere erwachsen/ die weniger nicht schedlich sind als wann der grausam Feind einfiel. Darumb so setzen wir vnd gebieten/ daß wer den Ackerleuten ein mest oder maß dürrer Frucht leihet oder borget/wann sie es von jnen wider empfahe/sollen sie es jnen on allen außzug wider liefern/ vñ sol niemand durch vrsach der vorgefagten leihung / sie seyen entweder schriftlich oder one schrift gemacht/ das Ackerfeld vñ Lenderen bey jme behalten oder jnen haben / allein nur den achten theil desz Messe von einem jeden Malter durchs gantz jar zu gewinne oder wucher geben / wo

Frucht



Frucht außgethan oder geliehen worden were. Ist es aber bar gelt / so sol von einem seden Gulden jährlichs ein siliqua gegeben werden. Sunst vom andern sollen die Gläubiger mit dem achten theil eins Meß / modij, von sedem Meß oder modio, durchs jar (oder wie lang es stehet / nach der größe des gelihene) entweder ein siliqua gantzlich widergeben vnd zahlen / es sey entweder Lenderen oder etwas anders / vielleicht Kintviehe / oder Schafe / oder Dienstvolck / so versezt oder zu pfande gegeben ist. Vnd sol diß Gesatz aller menniglich ein anzeige vnserer freundtlich milten gütigkeit seyn / sol auch so wol der dürfftigen Armen nothturfft zu hülff kommen / als den Gläubigern trost vnd ergebung geben. Derhalben was vns gefallen hat / solchs wöllest dich befeissen in das werck vnd zum ende zu bringen / vñ sol der Gläubiger wissen / wo er hie wider handelt / sol er seins Zinses vnd Pacts verlüstiget seyn / vnd wer geliehen gelt empfangen vnd auch dem vnrecht geschicht / sol daher trost haben / das er der mühe enthaben seyn / vnd der Gläubiger in seinen Gütern schaden nemmen sol. Datum den 15. Calend. Julij / zu Constantinopel. Bilifario uiro clarissimo Consule.

## Summarische Auslegung

der zwey vnd dreyßigsten Nouell Constitution

vnd Sakung Keisers Justiniani / Das wer einem Acker-

mann gelt leihet oder vorstreckt / sol ime sein Acker vnd Lenderen

mit eynnemmen noch vorenthalten. Desgleichen was

vnd wie vil die Gläubiger von den Ackerleuten

zu gewinne oder wucher nemmen sollen.

**D**ieser Sakung welche Keiser Justinianus in beyde sprachē Griechisch vnd Latinisch außgeben / sind zwey stück / Das erst dienet dahin / das die Ackerleute nicht durch den schönen ansehenlichen Prætext Antichraſtos, von jren Bauwgütern außgeworffen vnd vertriebē werden. Die alte Römisch Gesatz haben in gemein durch auß jnen gefallen lassen vnd angenommen die Antichreses / ob auch des Guts brauch oder frucht / welchs an statt des gewins oder wuchers genommen / vñ leicht vbertret die recht gebürliche maß des gewins oder wuchers / das der Keiser Alexander von sich geschriben hat / L. si ea pactio, in C. de usur. Aber offentlicher vñ kurtzer Keiser Philippus / L. si ea leg. C. de usur. spricht / Wo deine Mutter auff diß weiß ein ligend Gut dem Creditori / Gläubiger obligiert vñ verpflichtet hett / das er Creditor / der Gläubiger die frucht vnd nutzung dargegen vnd hinwiderumb zu gewin hab / in ansehen vnd



## Justiniani des Keisers

erhaltenuß empfangen grössers gewins umb des vngewissen prouentz vñ  
 eynkommens der Frucht / so kan das gedinge nit rescindiert noch abge-  
 than werden. Solches gedenckt auch nemlich *the artizgenos. L. si is qui bo-*  
*na. §. i. ff. de pignorb.* vnd lobt sein Gesatz/da er spricht: Es wirt einer auff  
 ein Acker/grunde vnd boden geführt / vnd nimpt die Frucht an statt des  
 gewins/oder vor den gewin. Aber weil der Keiser Justinianus gesehen/  
 das auff die weis zuzeiten die Armen Bauwren geschunden / vnd die vñ  
 creuwen Wucherer sich alles dürffen vnderstehen vnd vornemen/auch  
 mit grossen der Statt schaden/vnd das Land müßig lege vnd vnerbau-  
 wet bliebe/so setz er hie freundlich vñ gütiglich/das die Gläubiger vñ  
 der dem Namen des Pfands der Ackerbauw/grunde/bodem/Güter vnd  
 das gezeug darzu gehörig eynnehmen vnd behielten. Vnd ist nit gang  
 neuwe/das den Ackerleuten in solchen Sachen viel dinge durch sonder-  
 lich Recht vnd gunst gegeben vnd zugelassen werden. Es ist des Keisers  
 Honorij vnd Theodosij Satzung am tage. *L. pignorum. C. quæ res pignori*  
*obligant.* Das von wegen eins Pfands nichts was zum Ackerbauwe ge-  
 hört/hinweg genommen werden sol. Vnd hat der Keiser Constantinus  
 hart vnd schwärlich verbotten/ *L. executores C. illo titulo.* Das die Execu-  
 tores, Vollenstrecke der befehle vnd Urthel/sie seyen von welchem Rich-  
 ter sie wöllen gegeben / schuldt eynzufordern / keine pflug Ochssen oder  
 Pfluggeschirr zu pfande auß den Gütern hinweg nemmen. Solchem ist  
 nit vngleich Keiser Friderichs Satzung/ *Authent. agricultores. C. illo titulo.*  
 Welche er vil jar nach Keisers Justiniani außgegeben hat.

Das ander stück dieser Constitution vnd Satzung hat etwas mehr  
 beschwärlichkeit / da setz Keiser Justinianus / wann die Ackerleute je  
 äcker vnd Feld von den Gläubigern wider nemmen / sollen sie jne vor ge-  
 win oder wucher von einem jeden modio Mess oder Malter / jährlichs den  
 achten theil eins modij reichen / wo Frucht geliehen ist / oder von jedem  
 guldē ein siliquam oder *negatorior.* wo gelt geliehē ist. Es ist kein vnderscheidt  
 zwischen der usur geliehener Frucht vnd Gelt. *L. cum non frumentum. C. de*  
*usur.* ob wol in geliehener Frucht/ von wegē vngewisses kauffgelts zusatz  
 oder steygung der vsurer/einer materi zugelassen nach dē rescript/ *L. oleo.*  
*C. de usur.* Derhalben so müssen wir hie siliquam mit dem achten theil der  
 Frucht vereynigen/oder vil mehr der Frucht theil mit siliqua. Etliche ha-  
 ben gesagt Siliqua hieß zu zeiten/ vnd bedeute den achten theil eins pfenn-  
 nings / weil es mit dem achten theil ( wie es hie gemeinlich gelesen  
 wirt) vber ein kompt/ aber offenbar ist/ das siliqua bey Keiser Justiniani  
 ein mehrers bedeutet / nemlich das vier vñ zwentzigst theil eins Gulden/  
 solidi. Darumb so ist es glaublicher / das mit den achten theil der Frucht/  
 sonder der vier vnd zwentzigst theil vom Keiser Justiniano geschrieben  
 sey/sonderlich weil er sich rühmet/ er hab in diser gütiger miltter Satzung  
 dem Wucher zu gunst der Ackerleute geringert. Vorhin hat er ein gemein-  
 Gesatz vom wucher außgeben/ *L. penult. §. i. C. de usur.* Damit die gemein-  
 lich gebrauchten / nur Semisses, den sechsten theil hetten / was von Fürst-  
 messigen Personen gehalten würde / sol nur Triens, der vierdt theil seyn.  
 Was von rechtmessigen billichen hanthierung vñ hendeln der acht theil  
 den hundersten pfennig / Centesimæ, allein *interiectiis contractibus,* in  
 Schiffarten vnd reysen vber Meer. Jetzt wirt es darvor geacht/das der  
 gewin/so die Ackerleute geben/bey nach ad Trientes zum vierdten  
 theil hindertruckt hab/weil derselbig wucher in fünff  
 vnd zwentzig jaren sich dem haupt  
 gelt vergleicht.



## Die drey vnd dreyßigst Vo

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justi-  
niani/ von denen die den Ackerleuten  
leihen.

33.

**I**n genztes wegen der Gläubiger / welche der engen  
schwären theuwer zeit mißbrauchen / inen die Lend-  
lin vnd äckerlin deren vnd müheseligen Ackerleute  
zuheimschen vñ bekommen / vor wenig Frucht behal-  
ten sie ire ganze substantz vnd narung / haben wir ein Gesetz ge-  
macht /welch wir erstlich zwar in Thraciam (die zweite grosse Re-  
gion vnd Landschaft Europe an Mysia vñ Macedonia/ in wel-  
cher Thracia die Statt Cōstantinopel gelegē ist/ vñ ist das Volck  
zü theil barbarisch/ grob/hart/vngeschickt/ zü theil Griechisch) vñ  
in alle derselbigē Prouincien vñ Lande/ in disem Gesetz aber auch  
in vnd auff die Illyrischen vñ Wendischen Prouincien gestreckt/  
habē befohlen desselben Gesetzes abschriffte auch gegenwertigem  
Gesetz anzuhengen/ damit die gemeinen Leute nit meinen allein  
gegen sie das Gesetze gemacht sey/ sondern auch die Kriegsleute so  
vil höhers standts sind/ wissen vnd halten / das diß Gesetz gegen  
sie auch außgesprochen sey. Damit nun deine herrlichkeit auch  
weiß das diß ein gemein Gesetz gegeben / vnd den Prouincialen/  
Vnderthanen/ zu sampt den Kriegsleuten/ vnd allen berümpften  
Vorstehern vnd Gewalthabern solchs zuhalten gebiete / vnd sich  
nit nichten entschuldigen künde / so haben wir dertwegen gegen-  
wertig Gesetz zu deiner Herrlichkeit destiniert vnd geschickt. Vnd  
sollen die Kriegsleute wissen/ das die so disem Gesetz nicht wöllen  
gehorschen/ das sie ihres Ehestands entsetzt/ vñ vnder gemeine Leu-  
te gehalten sollen werden / vnd nichts desto weniger auch  
der straffen/ welche wir im fordern Gesetz vor-  
hin gemeldt/ vnderworffen vnd  
pflichtig seyn sollen.



Die vier vnd dreyßigst No-

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia-

ni/das keiner wer einem Ackermann gelt geliehen hat/seine

Acker vnd Lenderen ime vorenthalt/ vnd was vor ein Maß vnd

wie vil wuchers oder gewins die Gläubiger von den

Ackerleuten nemmen

sollen.

**I**r haben vns vorgenommen ein harte vnd unfreundt-  
liche Sach / welche ober alle vnmilte vnd genzigkeit  
geschicht / durch ein heilsam Gesatz zu heilen / vnd ein  
gemeine Arzney menniglich vorzulegen / nit allein in  
gegentwertiger nottürfftiger zeit / sondern auch in künfftiger zeit.  
Dann es ist vns vorkommen / wie das etliche in deiner Provin-  
cien / welche du jetzt regierst / durch genz die gelegenheit der theu-  
ren zeit ersehend / wucherliche contract gemacht haben / geben ein  
kleine Maß / nemmen die Acker güter vnd Lenderen hinweg / wel-  
cher vrsachen halben der Acker vnd Bauwleute entwichen / die  
andern seyn hungers gestorben / vnd hab ein schrecklich Pestilenz  
sterben die Menschen vberfallen vnd angriffen / nit geringer noch  
weniger / dann ob der grausam Feind eyngesfallen were. Der-  
halben so gebieten vnd setzen wir / das alle solche Gläubiger / wie  
viel sie entweder Weizen oder Gersten / oder anderer gestalt  
Getrende / welche in durren Früchten ist / geben werden / sollens  
wider geben / vñ nur mit dem achtē theil desz Maß / modij, durch  
jede Maß in einem jeden jare zubezalen / vnd die Felder vnd Len-  
dery den Acker vnd Bauwleuten widerumb zustellen / vnd kei-  
ner so küne seyn das er die Acker auß vrsach oder Namen wu-  
cherlicher Caution vnd versicherung / sie seyn schriftlich oder  
one Schrifften / contrahiert / geglaubt oder gemacht. Wo er  
aber Gelt geben hett / sol er mehr nicht dann ein siliquam sār-  
lichs von einem Gulden (solidum) geben. Vnd wöllens das  
diß heylsam Gesatz zu allen komme / zu dieser jetziger zeit zwar  
anfahend / aber hinfüro zu aller zeit in aller maß zuhalten. Also  
das wo etwan der Weiz oder Gerste / oder andere durre Frucht  
den Creditorn zu gewin versprochen / sollen sie was gegeben em-  
pfangen/



pfangen / vñ vor den gewin oder wucher den achten theil modij  
 sährlichs vor jede Mess / oder ein siliquam vor ein jedē gulde von  
 diser weiß / so lang der wucher weret / sie habē entweder Lenderen  
 Acker oder anders empfangen zu pfande / villsicht Kinder oder  
 Viehe / oder Leibengene Dienstleute / solchs sollen sie in allerwege  
 wider geben / vnd sol diß Gesatz allen gemein seyn / der freundlich  
 vnd milteigkeit sich freuwen / nit allein den dürfftigen rahsam /  
 sondern gibt auch den Gläubigern nit geringe schlechte tröstung.  
 Darumb so ist diß also vñ vns gesetzt / deine herrlichkeit sols in al-  
 len Prouincien / welche von dir regiert wirt / zu obseruieren vnd zu  
 erhalten enlen. Auch alle Gläubiger wissen / wo sie etwas darge-  
 gen handeln / sollen sie des auffhebens entbern / vnd welchem wu-  
 cher abgenommen / hat den trost das er selbs zwar sicher lebt / aber  
 den genzigen Gläubiger sichert er / das er an seinem gelde schaden  
 nimpt.

## Die funff vnd dreyßigst No

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justi-  
 niani / von Helffern des Kenntmeisters. Zusezen  
 den Weisen vnd Verstandigen / r.

35.

**D**iese vorgehend Sazung bedeutet das denē welche des  
 Keisers gedenc vñ Innings Meisters sind / zugelassen  
 wirt an ire statt hülffer zusezen. Der Gehülffer sind  
 aber sechs vnd zwenzig / welcher Erben auch dieselbig  
 gerechtigkeit behaltē. Den sechs vñ zwenzig Hülffern des Keit-  
 meisters / welche sie *Bonbods* nennen / *quæstoris*, wirt gegünnet vñ  
 zugelassen / dz sie an ire statt andere vndersetzen / sedoch die tüglich  
 vnd geschickt seyen / vnd welche der Kenntmeister zur zeit erweh-  
 let / mit vorsezung inen die heiligen Euangelien. Die aber welche  
 kommen an deren statt / welche von iren stetten gefallen sind /  
 werden in erlegung hundert gulden angenommen. Der senigen  
 aber dreier grad / das ist / schreins gedechtnuß / vnd zwar welche  
 der nechst folgen / ob sie wol nit auß der zal der sechs vnd zwenz-  
 zigsten Adiutorn vnd Helffern sind / haben sie doch macht an  
 ire statt zu vndersetzen. Derwegen sine auch zugelassen ist / vnd  
 mögē ire Ritterschafft verkeuffen / doch nit vber hundert Gulden /  
 so allein



## Justiniani des Keisers

so allein subrogirt auß erwählung des Keintmeisters gesetzt wirt. Es gibt aber die Satzung den vorzug Theodosio/vñ Epicteto/vñ Quiedio / Sabatio / vnd Pirigeno / nemlich diß auch zuhalten/ wo einer auß den zwentzig Helffern verstorbt / sollen von seinem Erben hundert Gulden werden/ vnd mögen alsdan auß erwählung des Keintmeisters militiern. Wo aber die Kinder verstorben weren / behalten sie doch dasselb Recht vnd gerechtigkeit / ob sie auch ihres Vatters Erben nit weren.

36.

## Die sechs vnd dreyßigst No

uell Constitution/von den Successorn

deren welche in Africa wohnen/

Omne infinitum, &c.

**A**ls die Völcker Afri die Güter / welche zur zeit der Wenden/ entweder inen selbs/ oder inen engen Eltern/ oder auch an beyder seits Geschlechts/ oder vberzwerch geblüet bis an den dritte grad entwendt sind / sollens inwendig fünff jaren vindiciern/ es weren dann rechtmessige versärungen vorhanden. Zum andern das beyder Partheyen zu erweisung des Geschlechts beweisungen vorbringen. Zum dritten das alle Afri den Römischen Befehlen vnderworffen sind.

37.

## Die sieben vnd dreyßigst No

uell Constitution vnd Satzung/ die Ehr

würdige Kirch/ &c.

**A**ls von den Arrianern (Ketzern) hinweg genommen nun thu / vnd habens die Afrische Kirchen / damit sie doch gemeine pension vnd steuer vor sie geben / nemen sie von inen ligende Güter die niemand schädlich sind. Ein Ketzler so nit getaufft ist / der sol zu regierung der Statt oder gemeins nutzen nit gestattet noch zugelassen werden / den Gatechumenum (so newlich im Christen Glauben enngesührt wirt) soltu nit beschneiden. Es sol keiner Ketzerey Behausung oder Betthaus habē. Du wöllest den Kirchen zu Carthago Privilegien



uilegien halten / von welchen vberall in gemein gesagt ist von allen Kirchen / in vnserm Codice. Welcher zu der Kirchen Carthago zuflucht hat / der sol vngestraftt seyn / es were dann das er ein Todtschlag / oder Zuncckfrauen geschwecht / oder gewalt in eym Christen begangē hett. Wer den Afrischen Kirchen von jemandes zu seiner rettung offeriert ist / sol gantzlich von niemands hinweg genommen werden. Diß soltu in gemein von allen Kirchen verstehen.

## Die acht vnd dreyssigst No- uell Constitution vnd Satzung Keisers

Justiniani von den Decurionen oder Hof-  
Räthen das sie iren Kindern Dodrantem, den  
neundten theil verlassen.

38.

**I**n vorzeiten vns die Statt vnd gemeinen nutz verordent vnd gesetzt haben / von notten geacht / das sie zum Exempel vñ nachfolge der Königliche Statt durch alle Ampt die Edelsten versamleten / vnd ein form vnd ein gestalt eins Rahtseß verordneten / dardurch auch die öffentliche gemeine Sachen gehandelt / vnd alle dinge recht ordenlich geschehen / vñ ist solchs vornemen anfanglich dermassen blüend vorgegangen / vnd also herrlich angesehen worden / das grosse zugleich auch ansehenliche zelige Geschlecht der Räthern darauß kommē sind / vnd weil ein grosse menge daran waren / welche in Raht genommen worden / ist keinem der Bürger ampt / last vnd bürde vndreglich seyn eracht worden. Dan weil zwar etlich durch partheilichkeit sich der Hofampter abzuziehen fortheil vnd arglistigkeit dariñ zu gebrauchen angefangen vnd vorgenommen / dardurch sie einen deren möchten gesreyen vnd erledigen / so haben algemach die Höse abgenommen / da tausenterley list erdacht sind worden / dardurch einzel besondere Sachen vndergehend / ehe dann gemeine vnd öffentliche Sachen. Daher sind gemein vnd öffentliche Sachen gantzlich vndergangen vnd argwönige Personen kommen vnd haben ine ire Erbgüter betrübt / vñ vil vnderinen also verdampft / das sie in gewalt verzweiffelter Zuben tagelöhner / die man Vindices nennet / kommen sind. Hat sich auch begeben / das die regierung der Statt vnd gemein war ledig vnd



## Justiniani desz Keisers

vnd aber doch vberflüssig aller schalckheit vnd bosheit. Diesem haben wir offtmals nachforschung gethan / gemeint wir wöllten der Sachen ein Arzney finden vnd anthun / da wir aber hefftiger vns damit bemühen vñ bearbeiten / also vil desto mehr haben vil Decuriones allenthalben dargegen was recht vnd billich vorgekommen / vnd gegen den gemeinen nutz arglist vnd betrug erfunden. Dann auß dem da sie gesehen haben das sie in allewege gezwungen worden / den vierdten theil dem Hof vnd Raht zu erhalten / solchs hetten wir noch kaum in ein Gesatz verfasst / also bald sie angefangen haben ire Erbgüter (Patrimonia sua) zu zuweisen vnd zutheilen / also das sie vor irem sterben in groß armut kommen / nit den vierdten theil / sondern die eusserst armut darnach den Hof vnd Raht verlassen haben. Bald als sie inen auch vorgenommen dem Hof vnd Raht ire Leibe zu entziehen / haben sie vberaus ein vnmit Gottloß ding erdacht / sich rechtmessiger gebürlicher Ehe zu enthalten / lieber wöllten vnd begerend one Kinder (so vil das Gesatz belangt) abscheiden / dan sie irem Geschlecht vnd dem Raht sich nützlich vnd dienstlich erzeigten. Haben widerumb gemacht / das vorzeiten ein Gesatz gegeben ward / welch auch one erkantnuß (sine decreto) inen zuließ ire Güter zu doniern / so doch vnder desz dz Gesatz erfordert / das der verkauff sol mit vermittelung vñ zusatz desz Decrets seinen fortgang haben. Welchs zwar ein wunderlich Gesatz gewesen ist / welchs allein den verkauff mit zusatz desz Decrets vnd etlichen andern notürfftigen obseruationen dem Decret vnderworffen in allen andern freygelassen wie sie wolte zu handeln. Auß diser vrsach sind die Güter so dem Hof vñ Raht pflichtig gewesen auff ander vnd andere Personen verwendet worden / also das dem Hof vñ Raht kein nutz darauß zukommen ist. Vnd so einer in vnser Statt die Curias zelete / würde er gar wenig finden / vñ dieselbige zwar wider an Leuten noch gelte vberflüssig / vnd ob villeicht etliche Leute befunden / so sind sie doch on gelt. Vnd wiewol wir per partes an etlichen orten gesetzt / geordnet / welche wöllten das verkauffe so wol als einzele schlechte donationes, vnd lezlich alle handlung welche vereufferung vnberweglicher Hofgüter begreift / dem Decret mit obseruation allda gesetzt anzuhengen vnderworffen seyn sol / doch als sie darnach durch ertichte vrsachen donation machten / noch auch decurio in kein Person eynige donation theil haben



haben wirs gantz vnd gar auffgehoben. Doch außgenomen/wie  
 billich / die widerlege gabe / weil die nicht durch auß donationes  
 sind/sondern ein stuck contracts/welcher zu erzielung Kinder die-  
 net/welche Sach zwar das sie vnder den Racht Herrn/decursionē/  
 fruchtbar vnd fürderlich sey / befließen wir vns am meisten. Als  
 wir darnach gesehen haben/viel fortheilhaftigen betrug im selbi-  
 gen handel erwachsen / haben wir ein Gesatz geschrieben/das der  
 Hofe/Guria/er were mit oder one Person/ sol er den vierdtē theil  
 haben / vnd sol keinem geziemen weniger dem Hofe zuverlassen/  
 oder kunst anzuziehen / oder auff einige andere weiß zu vermin-  
 dern/ es succediert der Sone entweder in die Hofsampt / oder der  
 Hof selbs neme den vierdten theil. Wir seyn auch nit in disem ziel  
 gebliebē / sondern habē auch dem Weibs Volck in der eynsatzung  
 ein gewiß theil vō inen zugebē gesetzt/damit auß keiner vrsach die  
 geschmehlert würde. Weiters haben wirs dabey auch nit wenden  
 lassen/ dz der jenig so dem Hof mācipiert vierdt theil seiner ganzē  
 substātz gesetzt/vñ aber die obermessige weitleuffige largitiones  
 hinweg gethan/vnd sonst anders nit inen zugelassen Irer Condi-  
 tion sich zu freyen vnd zu erledigen / wo sie zu hoher würdigkeit  
 kommen/ wie dann ist Patriciatus/ auch Consulatus / vnd Pre-  
 fectura/es sey gleich in Bürgerlichen oder Racht herrlichen sache/  
 Vnd weiß das Gesatz das der Kriegslente ampt vñ befehl vnder  
 die Præfecturas gezelet werde. Darumb so einer ein Prefectur  
 ampt getragen im werck/entweder in der Statt oder im Kriege/  
 derselb wirt durch vnser Gesatz von der Gurial condition erledig-  
 get/ mit abthung aller anderer Exemptionen. Dann auff das  
 solche würdigkeiten/nemlich Præfecturam, welche allein vnder  
 dem Titel Honoratio gegeben werden / auß der decursion Zetel  
 eximieret würden ( wie auch von Kriegsbefehl mag geredt wer-  
 den ) habē wir fleißig geordent. Vnd diß zwar mit vilen andern/  
 wie man in vorgelegten Gesätzen befindet / verschiener zeit durch  
 vns sind geordent. Zu dem haben wir etliche andere vnd man-  
 cherley von der Gurial condition vnd Hofverhaffung absoluiert  
 vnd erlediget / vñ inen vnser Brieff auß vnser freyheit zugestellt/  
 welche wir alle fest gehalten haben wollen. Vnd sol dise Satzung  
 von der eylfften Indiction/welche jetzt ist/ anfahren / zur zeit nem-  
 lich als vor Racht diß vnser Gesatz gemacht ist. Weil wir aber se-  
 hen wie etliche solchs feindtlichs gemüts gegen ire Vätter heimut  
 tragen / das sie andern frembden lieber ire substanz vnd narung  
 P verlassen



## Justiniani desz Keisers

verlassenn wöllen dann den vierdten theil Curie dem Hofe geben/  
 so haben wir hie auch durch vnser Gesetz diß theil zu vermehren/  
 im fall da keine Kinder vorhanden. Wo dann nach außgang d<sup>r</sup>ß  
 Gesetz ein Decurio/ Racht Herr oder dergleiche Ampttreger ver-  
 stirbe/welcher kein Kinder hett/weder Männlein oder Weiblein/  
 in solchem fall sol er drey theil seins Guts dem Hofe/ Curie / ver-  
 lassen/aber den vierdten theil weme er wil / Dann es wirdt viele-  
 leicht der ganze Hof/uniuersa curia, etwan eins Kinds oder vie-  
 ler seyn/ oder der ganzen Statt/ daher er habē mag ewigen lob/  
 vnd vndergencklich gedechtnuß / vnd davon wol so vil frucht vnd  
 nuß/sovil er von den Kindern haben möcht. Wo aber einer kein  
 Eheliche Kinder / aber doch Bastart/ Nebenkinder oder Benck-  
 ling hett/mag er doch dieselbigen zu Erben schreiben / Vnd solche  
 schrift sol gelten vnd krafft haben / vnd nit von nöten ( wie auch  
 in den alten Gesetzen geordnet ist ) einiges andern zusatzes/ wie  
 villeicht der Vatter vnder sie getheilt hat. Wo er inen totum  
 allem, die ganze Erbschafft verlassen wolt/so thet er wol daran/  
 sunst sol er inen biß an dodrantem, den neundten theil die Erbs-  
 chafft verlassen / wissend wo er weniger verlest / das doch die er-  
 fällung der substantz auß dem Gesetz biß zum neundtē theil kom-  
 men wirt. Aber wann sie Gut nemen wöllen/ sollen sie auch De-  
 curiones/Rachtgenossen seyn. Wo sie zum theil annehmen/ zum  
 theil recusiren/sollen deren theil die recusiren an die wachsen vnd  
 kommen welches annehmen. Wo sie alle recusiren / dann als  
 wan kein Kinder vorhanden/ sol in dem fall dodrans der neundtē  
 theil dem Hofe zukommen. Wo er dann auch schweiget / vnd kei-  
 nen rechtmessigen Erben hat/alsdann sol der Quadrans/ vierd-  
 theil an die Erben ab intestato fallen. Aber die vneheliche Kin-  
 der (spuri) wo sie wöllen mögen sie sich selbs dem Hofe/ Curie  
 offeriern / angenommen werden / wie entweder etlich auß inen/  
 oder alle wöllen/vñ also den dodrantem/ neundten theil gentslich  
 an die Decuriones bringen. Ferrner ob er auß der Dienstmagd  
 Kinder hett/vnd sie entweder in leben oder durch Testament von  
 der Hand ledig gebe/vnd dem Hofe/ Curie/offeriert/sollen diesel-  
 bigen auch angenommen werden / vnd Decuriones seyn / wie es  
 dem Testatori oder deren willen / wann sie sich Curie offeriern/  
 gefellig / nemende dodrantem den neundten theil/Dann wir  
 wöllen das sie in allem / es werde entweder Testament gemacht/  
 oder one Testament durch außdrücklichen willen versterbe / das  
die



neuwe Sazungen. LXXXVI

diejenigen welche in Curiam gehen/ sollen den neundtē theil empfangen. Wo er aber nur allein von der Hand leßt / vnd nit auch Curie offertert / vnd diß mehr oder einer auß inen / der sein Augen ad Curiam, gen Hof wendet / da sol auch der sechste theil decurionibus proportione nach größ vnd gestalt gegeben werdē. Wo aber keiner auß den vnehelichen Kindern/ex spurijis, entweder begert/ oder sich darstellt/ alsdann sol Curia dodrantem nemmen. Wo es der Vatter Ehelicher Kinder were/ in dem fall ist der handel zu vnderscheiden / ob es allein Knaben/ oder allein Mägdelein/oder vermengt seyen/ damit das Gesatz von allen seynten vollkommen sey / vñ Curia, dem Hofe dienlich vñ nützlich. Wo dann die Kinder Männlein / oder auß den verstorbenen Sōnē allein Enckeln Männlein/ sol er dodrantem, das neundtē theil / vnder sie alle nach seinem gefallen theilen / jedoch also das das Gesatz/ so von vndanckbarn Testamenten redet / keins wegs geschmecht werde/ es bring es dann die vrsach vnd gestalt der vndanckbarkeit mit. Wir habē auch die Recht so darauff gesetzt sind/ keinerley weiß oder maß auffgehbt/ vñ sol diß gantzlich gehalten werden / das er dodrantem nicht vnder die vndanckbare Kinder theile / vnd ein jedes Kind vor sein theil seins Vatters Bürgerliche ampt trage / sovil der Vatter einem jeden Kinde auß seiner substantz vnd Gütern gegeben hat / allein dem Vatter den quadrantem zu sein des Vatters gefallen stellend / wohin der sinne vnd gemüte sich lencken vnd sencken wil / entweder zu den Kindern / oder zum andern. Wo sie alle Weibspersonen sind/ vnd derselbigen Statt Decurionen sich verheyrat haben / mag der Vatter/wo sie/wie gesagt ist/den Decurionen verheyrat weren / die gantze substantz vnder sie theilen / oder je dodrantem den neundtē theil/ wie er wil / nichts desto weniger hie auch das Gesatz ansehend/welchs die Successionē ab intestato ordiniert. Wo sie aber zum theil Decurionen/zum theil nit derselbigen condition Leuten sich bestatten / so sol zwar dodrans mit allen vom Vatter den Eheweibern decurionem verlassen werden / in dem fall euch zu vertheilen/wie es dem Vatter gefellet/das vbrig aber vnder denjenigen / welche nit sich an ires Heymuts Decurionen bestatt haben/oder auch an andere getheilt werden/ vnd nemlich denen Töchtern ires Legitima rechtmessig theil gantzlich vorbehaltend. Wo sie aber noch nit zur Ehe bestatt weren/ alsdann auff solch condition beschreib er sie zu Erben cyn/ oder etliche auß inen



## IVXXX Justiniani desß Keisers

in dodrantē, den neundtē theil/auff dz sie in allewege derselbigē  
 Statt Decurionen sich verheyrahten / oder wo er solchs nit wil/  
 oder so ers geschriebē hett/vnd dise wöllens nit/sol der dodrans an  
 Curiam der Statt gelangē/quadrans aber/der vierdtheil allein  
 zu allen auff die maß wie das Gesatz wil getheilt werdē / inen zur  
 Heyrat gab zu verrechen. Wo es aber so wol Männlin als Weib-  
 lin weren / so sollen die Männlich gentslich das halbtheil Vätter-  
 lichts Erbs haben/die Weiblein den andern halben theil / aber nit  
 vor voll oder ganz/ dan sie sollen den decurion Brüdern vō dem  
 iren quadrantem geben/es were dann das sie selbs decurion Ehe-  
 weiber weren/entweder alle/oder etliche auß inen/ Dan wañ sie  
 zu einem solchen Heyrath komen werdē/ vñ den Decurionen ihres  
 Vatterlands verwandt / alsdann sollen sie von verrichtung desß  
 Quadranten frey vnd entledigt seyn / als die auch selbs durch ire  
 Ehemenner so lang sie in leben bleiben in ein theil Curial ampter  
 beruffen seyn geacht werden.

Diß haben wir in ein Gesatz fassen vñ begreiffen wöllē/nit  
 das wir den Leuten irer guter handlung vñ verwaltung entziehē  
 wolten/sondern das die Stette nit gentslich Curia/Hofs entsetzt/  
 oder die Curie/Höfe / vñ vielleicht durch vnmitls gottloß geticht zum  
 armut getrieben würden/weil wir erfarn haben/das etliche auch  
 im Rechten verbottne Heyrath vornemen/ allein das inen daher  
 kein Kinder/sondern spurij, vñeheliche Kinder geborn würden/  
 vnd denselben lezlich als Extraneen ire Güter verliessen / vñ Cu-  
 riam den Hof dardurch von dem schuldigen Patrimonio abwen-  
 deten. Zu dem/weil das zwar auch wir vernemen/dz zu nachtheil  
 der Höfe geschicht/wie wir auß der erfahrung sehē/das etliche vil  
 wañ sie eins irer Eltern/entweder vom Tamiaco/oder Comicia-  
 no/oder Schneckenberlein Lesern/oder von einer andern Gesell-  
 schafft seyen/ vnderstehend sich derselbigen anzumassen / vñ vom  
 Hofe abzuwenden / darumb so gebieten wir das kein solch glück  
 oder condicio dem gemeinē nutz zu nachtheil vorgenommen werde  
 sol/sondern es sey entweder einer von einer Tamiaca Mutter oder  
 Muschelneserin/oder Comitiana decurion geborn/ so wöllē wir  
 gentslich dz der Curial glück den vorgang hab/weil der Decurio-  
 nen an allē ortē desß Lands durch vnser Statt so wenig sind/aber  
 der Tamiacē vñ Comicianē vñ Muschelneser sind ober maß vil/  
 vñ ist bequemer tüglicher/dz der Stette Höfe Curias so zu wenig  
 leibē ingezogē sind/vermehrē/dan andere auffß neuwe dē grossen  
 hauffen zuzuwerffen. Welche nun vnder dem namē irer Mutter/  
 nemlich



neuwe Satzungen. LXXXVII

nemlich von Zamiaca/ oder Schneckenlesern / oder auch Comitanern glückstandt / oder condition wer / vnd sich vnderstandten der Hofe Curial condition oder standt zu entziehen oder gewesen sind jetzt von ansehender zehenden indiction / vnd deren welche jetzt vorüber ist. Was dan auff die weise gemacht oder erlangt ist / es sey auß Keisers Hof oder anders woher geschehē / sol es cassiert abgethan vñ vnkrefftig seyn / vñ sollen dieselbigen decuriones hinfuro seyn. Dann was vor der zehenden Indiction gemacht oder erlangt ist / wöllē wir das es fest in seiner krafft bleibe. Hievon ziehen wir auß durch gegenwertig vnser Keiserliche Satzung Theodosium / vnd die Brüder / vnd die Söne Joannis genemnt von Zcis / welche sich von der zehende Indiction / wiewol sie von iren Eltern Decurionen geborn / sich der Zamiaca condition eyngeschrieben vnd zugethan haben. Heben alles auff was sie zu lösen gehandelt oder erlangt ist / dann sie sollen sich dero ding inen nach gelassen nichts gebrauchen / sondern wir wöllē das sie Decuriones seyen / vnd was denen ansteht handeln / vnd Höfliche ampt vnd befehl tragen / vnd sol sie darinn ( wie wir gesagt ) nichts befürdern / ob sie es schon von Hofe oder anders wohin bekommen. Darumb was vns hierinn gefallen hat / vnd zu nutz der Stette vnd Höfe erkannt / vnd in disem Keiserlichen Gesatz außgetruckt / das sol deine Herrlichkeit sich beflissen zu halten / vñ in das werck zubringen / bey straff zwenzig pfundt Golds den Vorbrechern disß Gesatz auffzulegen. Datum den 15. Kal. Mart. zu Constant. Bilisario uiro clarissimo Consule.

Die neun vnd dreyßigst No

39.

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani / von Restitution Heyrathsgütern / vnd zur widerlegung gehörig / Desgleichen von der welche im eylfften Monat nach ihres Manns absterben gebert hat.

**D**er Menschen dinge art vnd natur ist vnbestendig vnd manchfeltig / so bald sie wenig artzney bedarff / wiewol durch die regierende vernunft sie zum ersten anfang gebracht kan werdē / kompt doch anders nit widerumb zum ersten rechten stande / es werde dann das auch zugleich auffgelöset /



## Justiniani desz Kaisers

gelöset / was ire einzal zuwider seyn befunden zur ruhe gesetzt mit  
abwendung aller betrübung/wie sich dem Gesatz gezimpt. Wie  
zwar vns dessen auch sezt etwas dahin treibt diß Gesatz zu ma-  
chen/dann wir wissen wie vorzeiten in so mancherley meinungen  
gezogen sind worden / was belangen thut die Restitutiones oder  
widerstattungen/vnd welche grosse betrübnuß daher erwachsen/  
wann sich begeben / daß die jenigen welche sich der restitution be-  
schweren/etliche Güter verpfenden vnd versetzen/welche sie ent-  
weder restituirn müssen / oder die allein welche engenthumbliche  
gemein mit der restitution beschwärt sind / vnd in gefehrlichkeit  
kommen. Desgleichen wie ein grosse frage vnd streit/die wort zu  
verstehen vnd zu vnderscheiden / es hab entweder der verstorben  
befohlen / das was zur zeit seins absterbens befunden / nach dem  
tod die lebendigen beschwärten erstatten / oder hett schlecht ein-  
faltiglich befohlen zu restituirn / was nach abgezogner Legitima  
weiter vorhanden were. Darbey auch wie in treuwe befehle ver-  
handlung so wol als in dürfftigkeit Sachen (ægestatis causa)  
einsatzungen in die Güter/manchfeltiglich/ seltsam vnd bey nach  
vnauflößlich eyngeführt sind wordē / wie wir aber solchē helfen  
möchten/haben wir kurz zuvor ein Gesatz geschrieben/ durch auß  
verbieten/daß die Güter/ der Restitution vnderworffen vñ ver-  
hafft/weder alieniert vereussert noch verpfendt sollen werdē/son-  
dern mit der Sachen wandern / sol auch nit vor fest gehalten wer-  
den/was gehandelt were/sondern wider an den kommen/dem sie  
befohlen sind/restituirt zu werden. Vnd zwar solchs helt das alt  
Gesatz/vnd ist in den Gerichten einhelliger aller meinung appro-  
biert vnd bestätiget. Weil aber künsttig war / daß (wie wir vor  
gesagt) alles die Natur nach irer art vnd zeit bringt vnd tregt/  
wirdt solch Gesatz auch eins nottürfftigen außzugs bedürffen.  
Daher haben beyde Männer vnd Weiber vns angelauffen/weil  
sie veronrecht sind worden / Dann in einer streytigen Sachen  
als der Ehemā verstorben/ vnd das Eheweib dotem, die mor-  
gen Gab/ oder hienlichs giffet / vnd die widerlege / welchs theil ire  
desz Manns absterben gegeben hat/erfordert/hat desz verstorben  
Bruder dieselbige Güter hefftiglich angefecht vnd bestritten / im  
schein Vätterlichs willens vnderstanden dem Eheweib zu entzie-  
hen/ vnd ime selbs zubehalten vorwendend/weil sein Bruder sol-  
che Güter verthan / vnd er bey der Mutter die Vatterliche Gü-  
ter/welche der Vatter im auff den fall/da kein Kinder vorhandē/  
zu restit



## neuwe Sazungen. LXXXVIII

zu restituiren befohlen hett/ muß er ansehen/ wolt sie aber zu sei-  
 ner zeit wider fordern/ wolt auch von solcher meinung ehr mit ab-  
 stehen/ es were dann vnserm Gesatz durchaus gnug geschehen.  
 Disem zu wider hat das Weib mit bestem Rechten weinend ge-  
 flagt vnd sprach/ es were vnrecht/ weil der Mann aller Breutel  
 gab (totius dotis) eigenthumbs Herr worden were/ vnd wo  
 sie vor erst were gestorben/ hett er auß der Ehe beredung gewin-  
 gehabt. Nun weil der Mann zu erst verstorben/ vnd sie von keiner  
 restitution gewußt/ kömte sie zu solcher Güter verlust vnd gefehr-  
 lichkeit als durch ein betrug. Aber nach gelegenheit der zeit haben  
 wir solchem handel ein form geben/ in meinung wir habens recht  
 wol troffen. Bald darnach ist vns auch ein ander zu fussen gefalle  
 der sprach/ es hett des Weibs Vatter befohle/ das er sein substanz  
 vnd narung den andern seinen Kindern restituiren solt/ vñ bliebe  
 also der geringst theil bey ime/ stünd in grosser sorge vñ gefahr/ so  
 er sein Patrimonium so wol bey des Heyratguts (dotis) restitu-  
 tion vñ erstattung als bey dem was bey vñ von der widerlege be-  
 redt/ bedingt vñ beschezt seyn/ sie aber kündt nichts solcher Güter  
 erlangē weil jr die restitution benommen vñ abgewendet sey. Dis  
 hat vns billich bewegt/ vñ habē besser seyn geachtet/ vnser Gesatz  
 zuendern vñ zu corrigiern/ daß sehē das die Vnderthanen gefehr-  
 lichkeit soltē leidē/ sonderlich in Heyrathen/ vñ in der Ehe/ da doch  
 nichts im Menschē leben nützlicher ist/ als welche (Ehe) allein die  
 Menschen geben vñ herfür bringē kan. Darumb vñ socher Sa-  
 chen wegē wir auch gegenwertigs Gesatz gebē. Doch alles was in  
 vnser vorige Sazung außgetruckt ist/ wöllē wir stat vñ fest blei-  
 bē lassen/ nur dis allein wir verneuern/ wo jemand hinfüro re-  
 stitution seiner Güter insüret/ so sol er zum erstē dem Kinde zu sei-  
 nem rechtlichē gebürlichē theil (legitimā portionē) mit den drit-  
 ten theil (dañ solchs habē wir corrigiert) sondern den vierdtē theil  
 Trientē, oder nach zale der Kinder den sechsten theil. Darnach  
 auch vñ dem vbrigē theil der substanz/ wañ die legitima portio,  
 das recht gebürlich theil mit rechtmessiglich vñ nach der Personen  
 geschicklichkeit vñ gelegenheit gemessiget/ mit gnügen thut/ dz als  
 daß sovil vor der restitution abgezogē werde/ sovil wo es dē recht-  
 messigen theil zugesetzt wüde/ macht es dotē, das Heyrathgut/  
 oder die widerlege. Dañ wir setzen das gantzlich mit der weise die  
 Heyraths verschreibungen/ vñ dero wegē gethaner vereusserung  
 oder vnderpfande von der restitution eximiert vnd abgesondert



## Justiniani desz Keisers

sollen werden. Vnd es sey entweder desz Manns oder Weibs Person mit solcher restitution beschwärt / so wirt dem Mann in dem fall nachgelassen die widerlege offeriern / vnangesehen der restitution die dem Weib keinen nachtheil bringen sol. Dann was in gemein menniglich dienet vnd nützlich ist / setzen wir denen dingen vor / welch nur allein etlichen enkeln dienen. Vnd dise freyheit der Ehe betheidungen sol seyn vñ der darauß kommenden forderungen. Dañ weil vnser Vorfarn durch vermutung vil von gemeinen Vnderpfanden außgezogen haben / wiewol die nit eben vns von nöten sind / warumb wolten wir dann nit auch auß vil grösser vñ besser vrsachen angeführt vns in die Eheliche gewin durch Exceptionē eynschliessen? Sunst in allem disem künfftiger zeit vñ nach disem gegebenen Gesatz fallen wir bey den widerstattungen / Dann wir lassen vns den betrug nicht gefallen / da ein Weib ein gerings Heuratgut / dotem, hett / oder der Mann ein wenig zur widerlege zu geben / Wann es dises Gesatzesbericht / das Gesatz umbzustossen / wolt nach dem augmento, Heuraths vnd widerlege stehen / Weil wir solchen betrug auch auffheben vnd abthun.

Dasz ander stück von den Weibern / welche nach der ersten Ehe vor außgang desz trauer jars sich zur zwayten Ehe begeben / davon drey Keiser vor vns / vñ wir auch Satzungen gethan / ob wir wol in einem stück vnseres Gesatz kürzlich angerürt / jedoch ist ein vnverschampts ding sezt vorgefallen / welchs wir wolten das sich zu vnserer zeit nit begeben hett / Darumb wirs corrigiern wöllen: Dann so ein Weib / wann sie dem Mann heimbracht ist / inen veracht / vnd auß dem sin geschlagen / hat jr auch vorgenommen ( wie leichtlich zu gedencken ) ire Ehr noch bey leben irs Ehemanns in die schantz zuschlagen / weil sie vngeendigts jars am ende desz eylfften Monats gebert hat / das wir sagen mögen / die empfangne Frucht sey nit auß dem verstorbenen Mann / weil die geburt selbs nit in solche lange zeit sich nit verzogen hett. Vnd weil disz auch ein straff ist deren Weiber / welche vnzeitige Ehe vornemen / dasz alsbald das Eheweib von der widerlege / so jr der Ehemann gemacht hat kompt / also das sie auch alsbald den nießbrauch verleuret / so ist zwar beweislich vñ wol abzunemmen / das die Kinder so durch die geburt hoch geschmecht worden / desz Vaters widerlege Gut / donationem ante nuptias, nemmen / vñ das Weib nichts vom Mann behalten sol / welchem sie so bald die gebürliche Ehr getweigert. Sie aber ( wir schemens vns was sie vorhab



neuwe Satzungen. LXXXIX

vor hab zusagen) wolt ir geschehe vngütlich das ir die widerlege  
 enbogen werden solt / weil das Gesatz sie nur allein von rechter  
 Ehe sagen / gemeint hett / nach dem vorigen aber hat sie sich zu  
 feiner Ehe gethan / sondern nur allein auß natürlicher begirde  
 were one vorgehenden vorgesezten raht dise geburt kómen. Ferr  
 ner wiewol bekennlich ist / das sie vber tausent straffen verdient  
 hett / als die auch stuprum an ir begangen hat / vnd wir ir solche  
 straffen nit nachlassen (weil wir doch vnder desz desz verstorbnen  
 Kinder bedencken) in dem fall auch die widerlege inziehen / welch  
 das Gesatz inen auffgelegt hat / welche Weiber inwendig der zeit  
 zur Ehe greiffen. Dann so das Gesatz die jenige Weibe welche  
 rechtschaffen Ehelich werden / allein der vrsachen halben nit vn  
 gestrafft lesset / das es besorget / das nit etwa ein böser argwon wi  
 der den zwenten Mann / darumb das sie so eylend zur zwenten Ehe  
 gegriffen / wie solt dann hie geschehen / da nit allein die Sach im  
 argwon hengt / sondern auch die schendlich geburt ein gewisz vn  
 abbittlich anzeige desz lasters an im selbs gibt vnd vorbringt / vnd  
 allda solten wir sie straffe erlassen?

Derwegen setzen wir / wo sich dergleichen begeben / vnd ein  
 Weib inwendig der trauffer zeit am ende desz jars gebert / vnd  
 sonder zweiffel ist / das Kind sey desz vorigen Manns nit auß vori  
 ger Ehe / sol sie der widerlege gantzlich entsetzt seyn / desz eygen  
 thums gerechtigkeit so wol als desz nießbrauchs. Zu dem auch al  
 len andern straffen vnderworffen / als ob sie sich rechter zwen  
 ter Ehe vor endung der traufferzeit ingelassen vnd angemast / weil  
 nimmermehr Hurerey die zucht vnd reinigkeit vortreffen sol / son  
 dern sie auch derselbigen straffen vnderworffen seyn sol. Vber das  
 auch desz Ehebruchs sahr bestehen / auff das sie weder zu frü vn  
 zeitige Heyrath begere / noch auch rechtmessige Ehe durch geticht  
 vnd vnehrbare wege verschlage. Darumb was vns gefallen hat /  
 vnd in diesem Keiserlichen Gesatz außgedruckt / solchs sol deine  
 Herrlichkeit wissen / vnd wie gewonlich / dasselbig durch eygene  
 Schrifften allen klar vnd offenbar machen. Disz Gesatz ist ge  
 schrieben an Johan den ehrlichen Prefect vnd Vorsteher der  
 heiligen Gericht durch Orientem. Datum 15. Kalend.

Maij / zu Constantinopel nach Bilisarium

Vir. Clariss. Consul.

Summa



Justinian des Kaisers  
**Summarische Auflegung**  
 der neun und dreissigsten Nouell Constitution  
 vnd Satzung Kaisers Justinian / von Restitution  
 vnd widerstattung Heyrathgüter / vnd von der / welche im  
 ersten Monat gebert.

**D**ie alten Römisch Gesetz werden angesehen das sie nit gnugsam den Erben berichtē / welcher ein Gut einem andern Legiert / oder welchs er gebettē war zu restituiren / oder zu pfand gabe / oder auff ein andern wendet / ob wol solch Gut vereuffert / dem Erben zum vierdte theil zugerechnet ward. L. Marcellus. §. res qui. ff. ad Senatus C. Trebel. Darumb auff das die Legatarij desto rechter versehē / oder denen welchen etwas restituirt werden solt / so hat Keiser Justinianus ein Satzung auffgeben. L. ult. C. commu. de legat. das gantzlich dem Erben nit geziem entwedder vereuffern / oder zu pfande geben die Güter welche durch Legat / entweder one zusatz (pure) oder durch gewisse bestimpte zeit nachgelassen sind / oder andern restituirt werde sollen. Was aber betrifft die Güter so durch oder mit condition legiert sind / möcht vnder des der Erbe / als nemlich welcher noch der eygenthums Herr war vorzeitē frey vereuffern / oder obligiern \*. Aber damit Keis. Justin. den Legatarien gegen des Erben betrug zu hülffe komme / hat er in derselben Satzung gewolt / dicta L. ult. §. sin. autem sub conditione. Wann des Legats condition erfüllte sey / sol von anfang die vrsach vor vntüglich vnd nichts reuociert werden / nemlich die vereuffernung / alienation / oder obligation / welche der Erbe vnder dacht mitwillig vorgenommen sol zurissen vnd abgeschafft seyn. Was aber von dem zu setzen sey / welcher gebettē ist zu restituiren / das jenig was er nach seinem tod verlest / wirt gesagt in der hundert vñ achten Nouell Constitution. Jezundt beweist Keiser Justinian sein vorige Constitution vñ bestätiget sie / das die vereuffernung des legierten Guts zu betrug vñ nachtheil des Legatarien beschehē / nit geltē noch kreffrig sey / sondern nach verschinem tage oder erfüllter condition / er dermassen das legierte Gut erlangt / als ob es nie alieniert oder obligiert worden were. Wo sunst von dem Erben selbst gehandelt würde / leugnet er nit / so vil jne belangt / das die vereuffernung etwas wirck. Darumb weil in hangender condition der rechte Erbe des legierten Guts eygenthums Herr ist. L. generaliter. qui & a quibus. §. serui appellatione ad SC. Sylleia. L. si post diem. §. sed si sub conditione. quando dies leg. ced. so er dan das Gut vereuffert / so werden dir vnder des die gepflanzte frucht / des der sie empfangen / so er vom Erben vrsach hat / weil solchs den Legatarien nichts angehet. So bekennet Keiser Justinianus diß / das er im ersten Cap. diser Nouell erneuwet / das er die Sach / Heyrath vñ widerlege Guts höher vnd besser halt / dan der befohlen gebottne restitution. Derwegē so können vñ mögē die Kinder / so restituiren solle / vñ geheissen sind restituiren / wo jr rechtmessig gebürlichkeit zur Brütelgab oder widerlage nit gnug were / vñ des wegen die Güter so one das der restitution verpflichtet / vereuffern oder obligiern. Weil es dem Väterlichen ampt gebürt die Tochter dotiern auff dz sie ehrlich verhey Rath vñ auß bestatt werden / wie Keis. Justinianus an einem andern ort sagt \*. So sol das auch nit ganz vor neuw angesehen werden was er hie durch besonder Recht setzt / von Sach des Brautshag / dotis. weil nit ein vngleiches

\* L. seruo leg. §. ut ff. de leg. 1.

\* L. vlt. §. vtrān que C. de dotis promiss.



vngleiche Satzung vñ rachtmessige billiche antwort Vlpiani Jurecons. vorhanden. L. mulier. §. cum proponeretur. ad SC. Treb. welchs wort sind diese/ Da vorbracht ward/ wie einer seine Tochter zum Erbē eyngesetzt/ vñ sie gebetten hett/ wo sie one Erben verstürbe/ sol er die Erbschafft dem Digen restituirn/ vnd sie hab das Heyrath Gut dotem, dem Ehemann in einer benennnten sum gegeben/ bald darnach verstirbt er one Kinder/ hat sie jren Mann zu jrem Erben gesetzt/ vnd ward gefragt ob das Heyrath gut/ Dos, abgezogen werdē möcht? Sprach ich: Es künd nit gesagt werden das zu verkerung treuwe befehls geschehen were/ welchs dann auch der Weiblichen zucht/ vnd des Vatters beger eben kompt. Derhalben sol gesagt werdē/ das Heyrathgut sol abgehen/ als ob es vbrig gewesen were/ vnd sie gebetten were zu restituirn. Wo das Weib solche grosse frucht vnd nuzung auß der Erbschafft bekommen hett/ daß davon das Heyrathgut/ Dos, entricht vnd bezalt künd werden/ ist zusagen/ das solch außgab mehr den fruchten/ dann dem treuwe befehl zuzuschreiben sey. Dis redet Vlpianus. Wie aber wann der hart Vatter in seinem Testament vnd letzten willē setzt/ es sol kein Heyrathgut in diesen restitutionen geacht oder angesehen werden. Warlich weil auch dem gemeinen nutz daran gelegen ist/ das die Weiber dotiert vnd mit Heyrathgut begiffet vnd versehen werden. L. i. ff. solut. matri. Vnd Keiser Justinianus bekennet/ es sey ein sach seiner sonderlichen wolthat/ so sol das Vätterlich verbieten nicht geacht noch angesehen werden/ dann es kan der Vatter gezwungen werdē/ das er den Brautschatz geben mus. L. qui liberos. ff. de ritu. nuptia. Kan auch nit machen noch verbieten das die Tochter nit Heyrath. Ferner Keiser Justinian in der hundert vnd achten Nouell vergleicht die milte Gottselige Sach erledigung der gefangē der Heyrathgab vñ widerlege/ doti oder donationi propter nuptias, also das auch dieselbige besser sey dann die gebottne restitution. Aber wir sollen eins vor all wissen vnd vermanet seyn/ das böser betrug vnd guter Glaub hie auch ein groß bedencfens vnd ansehens haben. Wo dann etwas dem Legatario zu betrug geschicht/ vñ zu verkerung des treuwe befehls mehr dan auß einer milten vnd rachtmessigen vsach/ Da ist nichts das gehandelt wirt L. Titius rogatus est. ff. ad SC. Treb. Hinwider aber ob auch wol kein milte Sach vorhanden/ doch so hat rechte vnwissenheit/ vñ der gute Glaub des vereuffenden Erben vñ auch des Keuffers die verkeuffung zu tragen/ also das nur allein das kauffgelt dem Legatario oder treuwe Befehlhaber gegebē werdē sol/ wie Scenola vnd Julianus vorzeiten geantwort haben. L. ult. §. ult. ff. de legat. ij. L. quidam ira. §. si quis filium ad SC. Treb. Doch weiß ich nit ob hie auch etwas der Keiser Justinianus erneuert hab/ weil er auch gesetzt hat/ die legierten Güter seyen allwege dem Legatario durch stillschweigende vnderpfande obligiert vñ verhasst/ also das sie anders nit dann mit jrer Sach an einen andern kömen mögen/ vñ gewolt wann die condition köme vnd ergehe/ sol es von dem Legatario vindiciert werden/ damit vñ auff das dem Testatori desto baß gnüge geschehe/ welcher gewolt hat/ das der Legatarius das Gut/ vnd nit das kauffgelt haben sol. Das ander Cap. diser Constitution rührt oben hin an ein schwäre/ vnd vor vilen jaren vorzeiten vnder den Erzten/ Weisen vñ Juristen/ getriebene frage/ vö der zeit Menschlicher geburt. Plinius im sibenden Buch am fünfften Capitel hat gemeint/ es hab hierinn die natur kein zeit gesetzt/ vnd werde der Mensch durchs ganz jar/ vñ one gewisse zeit geborn/ zeigt an vor Autorem/ Masurium/ vnd das L. Papyrius Prætor besitz der Güter gegeben hab der Geburt im dreyzehenden Monat/ nach dem tod geborn.



## Justiniani des Kaisers

Vnd Aulus Gellius im dritten Buch am 16. Capitel ist Zeuge / das der Kaiser Adrianus erkennt vnd gesetzt hat / das im eylfften Monat die geburt geschehen künd. Er selbs schreibt doch / das eusserst ziel zugeberent halt vnd hab mehrer theils zehen ganzer Monat / vnd die alten Römer. Ob wol Aristotiles schreibt / das zuzeiten ein Mensch im eylfften Monat geborn werde / er aber hab solche als wunderbare selzamen geburten mit angenommen. Warlich vnser Vlpianus hat das Kind geborn nach zehent Monaten zur rechtmessigen Erbschafft nit gestattet noch zugelassen. L. inestato. §. ult. ff. de suis & legit. Welche setzt Kaiser Justinian bestätigt / vnd vorzeiten Hippocrates bestätigt hat. Dann im Buch *επι του μηνος* *επι τριου μηνος*, da er die zeit der geberung im zehenden Monat beschreibt / beskennt / es werde den Mensch zuzeiten langsamer vnd später geborn. Aber thut hinzu / wann solchs geschicht / das es doch nit vil langsamer geschehe. Weiter handelt Kaiser Justinian in diesem Capel zweyter Sarzung vornemlich / das das Gesetz von den Weibern / welche vor aufgang des trauwerjars sich zur zweyten Ehe begeben / sie auch betreffe welche vnter der des Hurerey treiben. Das wir aber hie sagen das gantz jar sey trauwerig gewesen / solchs ist an andern orten auch gesagt. Nach dem vornemen vnd Gesetz Romuli trauwert das Weib nur allein zehen Monat / vnd enthielt sich von der zweyten Ehe / darnach aber sind noch zweent Monat darzu gethan. Es haben aber die Alten gewölt vnd befohlen / es solt die zeit der trauwrigkeit gehalten werden / vornemlich darumb das das gebürt nit betrübt würde / wie Vlpianus spricht L. liberorum. §. 1. ff. de his qui not. infama. Welche ursach auch der Kaiser Justinianus selbs in der zwey vnd zwentzigsten Nouell Constitution vnderholent anzeigt.

49.

## Die vierzigst Nouell Con-

sitution vnd Sarzung Kaisers Justiniani / das die Kirch die Heuser heiliger Aufferstehung Resurrectionis in der selbiger Statt möge alieniern vnd vereuffern.

**S**Orlangst haben wir ein gemein Gesetz publiciert vnd eröffnet / welchs verbeut die Kirchen vnd Geisllichen Güter zu alieniern oder zu vereuffern / welchs Gesetz wollen wir zwar gelten / vnd in allen krafft haben sol. Weil wir aber auch allen Kirchen nutz schaffen sollen / vnd vornemlich der heiligen Aufferstehung / vnd desselbigen Orts / an welchem Ort der Schepffer der Welt in Menschlicher natur vñ gestalt sich ernidrigt vnd verordmüdiget hat zu erscheinen. Derwegē habē wir gegenwertigs Gesetz geschriebē / nit zwar darumb das wir was von vns gesetzt ist / vmbkerten / sondern nottürfftiger beqemlicher nutz dientē / dan es weiß meniglich vñ ist offenbar das die H. Aufferstehung / sovil auß der ganzē weitē Welt dahin kommen



kommen (welcher dan ein vnendliche menge vñ one zale ist/mehr dann mit worten außgesprochen werden mag) auffnehmen vnd narung geben / Daher sie dann teglich von tage zu tage grossen mercklichen kostē thun/welche doch alle/so daselbs versamlet werden/nemlich des grossen Gottes/vñ vnser Erlösers Ihesu Christi/welcher ein vnzeheliche menge auff ein zeit mit wenig Broten gespeißt hat auß wunderbarlicher wolthat/ vber aller Leute meinung gnugthun. Vnder des haben sie auch viler eynkunfft vnd milder vrsach von nöten/ damit sie solcher mengen vor vnd vor in handreichung gnug thun mögen. Wir haben aber verstanden als Eusebius der Gottgeliebte Priester / vnd dieser Königlichen Statt Kirchē Schatzmeister / in der Statt zu Hierusalem war/ vnd sein ehrliche vnd Gottseligen willen zur selbigen zeit auch erzeigt/fleiß vnd lieb / mit welchem er fast durch vil vnd grosse eynkommen die heilige Kirch gemehret/ vber die dreissig pfundt golds/ darvor er hett Zinß vnd Kennt keuffen können / welchs gelt er zum theil selbs mitliglich gesamlet / zum theil auch von den Gottgeliebten heiligen Deconomis Schaffnern vnd Vorstehern gemeldten Resurrectionis Heusern / durch seinen raht vnd anweisung auff wucher genommen. Derselbig hat vns gelehrt/ wie die Wucherer zu frem nutz vnd fortheil trachten. Zu dem auch wie er einen andern neuwen vnderhofften nutz erfunden / dan er hat vorgeschlagen / das auß dem grossen Volck so die heiligen geweihtē stette zu Hierusalem zusehen begeren / zusammen kompt/ vil begeren Geistliche Heuser zukeuffen/ auff das sie nahe bey den heiligen geweihten stetten wohnen mögen / aber auß forcht des Gesetzes / so wir von der Geistlichen Güter verenderungen gemacht habē/dürffen sie sie nit verkeuffen / welche solchen Gütern vorstehend / ob wol die nutzbarkeit daran ist / das in fünffzig jaren solche Gebeuwe / coenacula, etliche keuffen / vnd daher ein grosser vnderscheidt entsethet/weil der Prouentus bey die dreissig pfundt Golds kaum in dreyzehen jaren der heiligen Kirchen zu vor versamlet ist / aber der verkauff der Heuser in fünffzig jaren zu thun ist/ am meisten weil das Gut oder Sach in Bauwen stehet/welche allen vndersehenlichen sellen vnderworffen sind/ vnd schnelliglich zu gleich mit inen vndergehen / vnd nit leichtlich ein fußstapffen behalten wo vnglück eynfellt. Hierdurch sind wir bewegt worden / das wir an diß Gesetz kommen sind / welchs wir Gott dem HERREN vnd der heiligen aller Kirchen Aufferstehung



## Justinian des Keisers

hung zu ehren auffhengen vnd weihen. Vnd setzen dardurch das alle andere onfers alten Gesatzes / so vil die Geistlichen Lenderen betrifft in den Gütern der heiligsten aufferstehung krefftig seyen / Dann wir gestatten keins wegs das die Lenderen Prædia verkaufft werden. An den beuwen aber lassen wir etwas nach / dann weil wir zu nutz den heiligen Kirchen das Gesatz geschrieben haben / vnd wir ein solchen grossen nutz daran befundē / warumb wolten wir dann nicht allen erlauben die kauffen vnd verkauffen wöllen auff bequeme Caution vñ versicherung / Sonderlich weil wir wissen / das die zeit selbs die beuwe wirt widerbringen / Dann wie sie auß andacht vnd lieb Gottes sie gekaufft haben / also werden sie wann sie sterben widerumb auß lieb Gottes vñ milter andechtige Gottseligkeit sie verlassen. Derhalben sol diser heiligen Kirchen zugelassen seyn / die Heuser zu verkauffen / vnd sich nichts das Gesatz in solchem schrecken lassen / weil durch neuwe Gesatz das alt vndercheidung nimpt / sol auch derwegen wider jemand straffe gebüren / r.

41. Die ein vnd vierzigst No-  
uell Constitution vnd Sazung Keisers Justi-  
niani / vor vnd bey wem die Appellationes in den fünff  
Prouincien Caria / Cypro / Eycladen Inseln / Mysia  
vnd Scythia / interponiert / verhört vnd  
Examiniert werden  
sollen.

**N** Ir wissen wie wir kürzlich zuvor ein Gesatz geben / in welchem alsbald diese fünff Prouincien Caria / Cyprus Inseln in einem Circel gelegen / Weiter auch Mysia vnd Scythia deiner Herrlichkeit gegeben / das sie vnder deinem Gebiet weren / vnd du die strengige Appellation Sachen verhören vnd ver-  
richtest / r.





Die zwey vnd vierzigst No

42.

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
ni/das Anthimus/Seuerus/Petrus/Sooras/vnd andere  
Keiser/vom Geistlichen gradt abgesetzt vnd abge-  
worfen werden.

**W**egenwertigs Gesatz sind wir kommen / nichts vn-  
gewöhnlichs oder ein seltsam Sach der Keyserlichen  
Majestat verhandelnd. Dañ so oft der Priester mei-  
nung etliche / welche des Priesterthumbs unwirdig/  
von dem Priesterlichen Stul sie herab gestossen (wie an Nesto-  
rio / Eutycheto/ Arrio/Macedonio/Eunomio vñ andern mit ge-  
ringer bößheit / so oftmals ist auch zu der Priester meinung vnd  
anschung autoritet / des Keisers will vnd verwilligung darzu  
komen/ damit die Göttliche mit dem Menschliche Sachen ober-  
ein kommen / durch rechte meinung vnd Vrtheil ein mitlautende  
einhellige vergleichung eynführten. Desgleichen wissen wir das  
neuwlich bey dem Anthimoheschern/so wol vom Agapeto seliger  
gedechtnuß Bischoffen geordnet der heilige Kirchen in alt Rom/  
vom Stule diser Königlichen Statt vertrieben / als der wider  
der Stul/auß keiner ime gebürender vrsach / vñ ober alle Regel  
gesprunge hat/alsß durch gemein vrtheil des Concilij verdampft vñ  
abgesetzt haben / darumb das er von der rechten reinen lehre ab-  
gewichen/vnd was er vorhin angenommen darnach durch man-  
cherley geticht abgestanden/gibt doch vor/er folge vñ halt die vier  
heiligen Concilia / nemlich der drey hundert vnd achtzehen heil-  
ger Vätter zu Nicea / hundert vnd fünfßzig in dieser herrlichen  
Statt. Zu dem der zwey hundert zu Ephesi ersilich versamlet.  
Auch der Gottgeliebten sechs hundert vnd dreyßzig Vätter zu  
Shaleedone. Er aber folget in der warheit mit irer Lehre / noch  
auch vnserer gütigkeit vñ submission Ampt/welche wir omb seins  
heils vnd besten willen auff vns genommen / wil auch nit wider-  
sagen oder renunctern solcher vnreinen Lehre so von den heiligen  
Vätern in der zusammen kunfft vnd versamlung verworffen/  
sondern gemeint er wölt sie in einen hauffen setzen/bende die ver-  
dampfte so wol als die ime verdampft haben. Dañ wo sich ein mal  
einer mit frembden eusserlichen gedanken die von der heiligen  
Kirchen abtrünnig sind/behengt vnd verhasst/vnd von der rech-  
ten Lehr



## Justiniani desz Keisers

ten Lehr abweicht / so wirt er zu der strassen derselbigen mit wider  
kommen / wiewol er auch von vns fleissig vnd mit grossem eyfer zu  
seinem selbs heil vnd wolffart durch gewissen weg vermanet ist  
worden / derhalben vmb diser aller willen was mit ime gehandelt  
ist / vnd das Vrtheil der absetzung vom Geistlichen stande / vom  
heiligē Synodo durch die vrsach vngbürlichs innbruchs / Irre-  
ptionis durch die h. Canones nit bewertet / vnd vnser Keis. Mai. nit  
bewert. Darumb so verbietē wir / das er in diser heiligen Könige-  
lichen Statt vnd in derselbigen grenzen keinen auffenthalt oder  
verzug hab / oder in eyniger redlicher Statt ruhe habe oder ge-  
litten werde / damit er andere / so sich in seine gesell vnd gemein-  
schafft begeben / nit verführe durch verbottne vngerechte betrieg-  
liche verführische Lehre.

Der auch das Vrtheil wider Seuerum gefellt / vnd auß  
allen Erzbischofflichen vnd Patriarchalischen stülen zugleich mit  
der Mönchisch weißheit / welche ime das Anathema / Bann vnd  
verfluchung eyngeführt hat / entblößen vñ entsetzen wir ime / wel-  
cher vorhin der heiligē Kirchen Theopoltanorum gegen die heil-  
ligen Kirchen breuch alles also betrübt vnd verwandelt / das er  
davor geacht vnd gehalten wirt als ob er einen öffentlichen ge-  
meinen Krieg gegen die heiligen Kirchen außgeschrieen vñ vor-  
genommen. Vnd die vor vns das Keiserthumb regiert / habens an  
in auch geschriben / hat sich durch so mancherley vnd frembden  
betrug der Lehre vnd Gottsefsterung gebraucht / wie er noch je-  
zundt alles betrübt / vnd desz Nestoris vñ Eutychetis beyder Erze-  
kezer irrtthumb anhangen / von welchen er sein verführisch Gott-  
lose Lehr geschepfft / ob sie wol etwas vngleichs verstands vnder  
sich vermerckt vnd befunden werden / jedoch so gehend sie auff ei-  
ner verführischen Gottlosen ban hinaus / Dann weil zwo Lehre  
vnder sich selbs widerwertig sind / welche beyde der Seelen tod  
eynführen / nemlich der Arrianischen vñ Apollinarischen giffet ge-  
sogen / ist er doch wunderbarlich in sie beyde gefallen / vnd denen  
ober versehē zugeneigt. Darumb so sol er auch der vorgemeldten  
verfluchung vnderworffen seyn / in welche der ganz Ordē Geista-  
lichen stands vnserer Statt rechtmessiglich erkennt vnd verdampft  
hat / vnd auß der Theopoltaner Kirchen verworffen / wie  
ine dann auch derselbigen Statt Stule vnd  
Bischoffe entsetzt vnd vertrie-  
ben hat / r.



# Summarische Auslegung

der zwey vnd vierzigsten Nouell Constitution  
vnd Sazung Keisers Justiniani / Das Anthimus  
Seuerus vnd andere Kezer/ıc.

**S**offt wir der allenthalben wachsenden Kezer der streytigē Kir-  
chen Geschicht vnd Historien bey vns bedencken / so felle vns das  
eyn / das der heilig Apostel Paulus in beruffung der Bischoffe zu  
Ephesi vor gesage hat / Es würden bald nach seinem abscheide Wölffe  
eynfallen in die Christlich Schafe / vnd die vnderstehen zureissen / die auß  
ihnen selbst erwachsen / welche Gottlose Lehr / vnd wie er redt / *dissepuulos*  
ausstrewen / vnd zögen viel Jünger an sich / vnd sie von der gesunden  
reinen Gottseligen Lehre abführten / vnd das waren die vorgehen seiner  
*discipulos* vnd abtrünnigkeit vom rechten Christlichen Glauben / welch  
wie Paulus an die Thessalonicenses schreibt / lezlich kommen werde / die  
erste Schar der alten Kezer darff man nit erzelen. Solchs haben Tertul-  
lianus / Epiphanius vñ Augustinus mit fleiß gethan. Der Arrianer Ke-  
zerey hat zwar weit vmb sich griffen / vnd beynach den ganzen Erdkreiß  
erschüttelt / Es ist zwar Arrius verdampt worden im Concilio zu Nicen  
vor mehr dan zwey hundert jaren vor dem Keiser Justiniano / Aber dar-  
nach ist vil mehr die Arrianische Sect entbrannt vnd ingerissen / vnd hat  
sich lezlich in drey Sectē getheilt / welche in Orient dermassen vberhand  
genommen / das sie durch Gottseliger Edicten vnd Verbottbrieff kaum ge-  
stille haben werden können. Darauff hat gefolgt Nestorius ein Bischoff  
zu Constantinoel / welcher leugnet das Christus auß der Junckfrauwē  
Maria geboren Gott were / vnd ist zwar in dem ersten Synodo oder Con-  
cilio zu Epheso verdampt worden. Vornemlich von Cyrillo dem Bischoff  
zu Alexandria / vñ Memnone Bischoff zu Epheso / doch der grössst hauff  
Orientalischer Bischoff vertheidigt die Lehre Nestorij / damit sich nie-  
mand verwunder diß orts das nach hundert jarē Keiser Justinianus wis-  
derumb sorge getragen hat / wie er die Nestorische Kezerey möchte bez-  
zwingen vñ abhalte. Darnach ist gefolgt Eutyches der Priester zu Con-  
stantinopel / welcher hat gelehret / es weren in Christo nit zwo Naturen /  
es were auch Christus eygentlich vnd warhafftig nit Mensch / vnd hat  
solche Lehre ein Patron gehabt Dioscurū Bischoff zu Alexandria / auch  
den zweyten Synodum zu Ephesi / Aber bald darnach ist er durch ver-  
schaffung vñ fleiß des Gottseligen Keisers Marciani im Concilio Chal-  
cedonensi verdampt worden / vnd hat doch solch vbel also nicht können  
hinweg genommen werden. Ja es ist auch Keiser Justinianus in der hundert  
vñ dreyffigsten Nouell Constitution gedrungen worden widerumb  
aufgehen zulassen vnd zu bestätigen das gesprochen Vrtheil zu Chalce-  
doni / welchs vil anfechtē / weil sie auch die verdampte irrthumb Acepha-  
li widerumb ausstreweten / gegen welche wirdt gesagt das auß befehle  
Keisers Justiniani einer geschribē hab / genant Ipatius / ein Bischoff zu  
Ephesi. Glaub dz auß dem selbigē hauffen Seuerus gewesen sey / welches  
in diser Sazung gedacht wirt / Man weiß das der ander Seuerus Here-  
siarcha vil elter gewesen. Aber vil jar zu vor für Keiser Justinianus zeiten  
ist sein raserey vnderdruckt worden.

Der ander Discipel oder Jünger Eutychetis ist gewesen Anthimus /



## Justiniani des Keisers

von welchem hie geredt wirt/vñ derselb ist auch ein Bischoff zu Constanti-  
 nopel gewesen. Also ein vnseelige Kirch ist gewesen die Constantinopoli-  
 sch / welche die aller schedlichste Ketzger zu Bischoffen gehabt hat/  
 wie auff ein zeit billich gesagt vnd beweinet hat Gregorius der erst. Me-  
 nuas ist an des vertriebenen Anthoni statt komen/an welchen ist dise Sa-  
 zung von den Ketzern geschrieben. Es haben die Gottselige milte Rö-  
 mische Keiser/Constantinus/Theodosius vñ etliche andere vil Gesatz ge-  
 gen die Ketzger aufgehen lassen/von welchem wie weißlich Augustinus an-  
 zeigt / das alle verstehen (dann es ist von nöten) so seine acht vnd vier-  
 zigst Epistel fleissig gelesen werden/an Macedonium/vñ die erst an Bo-  
 nifacium Comitem. Vnd die ein vnd sechzigst an Dulcitium Tribunum/  
 vnd die acht vnd sechzigst / welche er in Namen seiner Hipponenser Cle-  
 ricken an Januarium Bischoff Donatianum geschrieben hat/vñ die hundert  
 vnd siben vnd zwenzigst an Donatum Proconsulem Africe/vnd die  
 hundert neun vñ zwenzigst an Olympium Comite/vñ die hundert sech-  
 zigst an Marcellinū Tribunum/vñ der hundert sechzigsten an Aprin-  
 gium/in welchen die milteigkeit Augustini fast wol vñ sehr gespürt wirt.  
 Damit wir aber wider zu vnserm Keiser Justiniano kommen / so sind vil  
 Satzungen vorhanden wider die Ketzger / wir wollen jetzt nur allein bey-  
 den neuwe meldung thun. Die erst ist dise zwey vnd vierzigst / welche wil  
 vñ gebent / das die Ketzger religiert vñ in ein wüstung oder Einöd gethan  
 sollen werden/auff das sie sich bekeren vñ bessern mögen. Jedoch also das  
 sie vnder des niemand ergern oder schaden thun können. Setzt aber das  
 jre Bücher verbrennt werde sollen/weil gemeinen nutz daran gelegen / das  
 die Gottlosen Schrifften vñ Bücher hinweg genommen vnd abgeschafft  
 werden. Vnd damit solchs niemand im Römischen gemeinem nutz / oder  
 Statt neuwe achte/da vorzeiten Cornelius vnd Debius Burgermeister  
 waren/vnd im grabe Nume Bücher funden wurden/in welchen alle Ke-  
 ligionen aufgelöst vñ zutrennet wordē / hat auß befehle Rahts Quin-  
 tus Petilius Pretor Urbanus (der Statt Schultes) in versamlung des  
 Volcks dieselbe Bücher verbrennet. Der Vlpian hat auch geantwort L. ce-  
 tera. §. tantundem. ff. fam. herciscun. man sol die Bücher zureissen vñ abthun  
 welche vnreine vnberwertte lehr haben. Die fünff vnd vierzigst Nouell  
 Satzung wil vnd gebent das die Ketzger den Curialn/ Höfe/ Ampten vnd  
 pflichten sollen vnderworffen seyn/sollen aber jrer Privilegien vnd Frey-  
 heiten sich nit gebrauchen. Vnd ist dergleichen Keisers Constantini vnd  
 Theodosij Satzung/L. 2. C. de haeret. & Manich. L. curiales. C. illo titu. Nach  
 dem aber Keiser Justinianus ein Gesatz geben hat. L. penul. C. illo titu. das  
 der Ketzger zeugnuß gegen die Rechtgläubigē nichts geltē / vñ kein Krafft  
 haben / vnd darumb den Richtern verbotten / die Zeugnuß oder Kund-  
 schafft geben auch nit zuhören / es were ein Rechtgläubiger dem Curial-  
 lischen Höfischen glück oder Condition vnderworffen / hat er in der selb-  
 igen Nouell Satzung gebottē/das durch gunst gemeins nutz sie in der  
 selbigen Sachen gehört werden solten. In der hundert neunnden Nouell  
 Constitution werden die Ketzger vberal abgehaltē von aller öffentlichen  
 gemeinen dignitet vnd wirdigkeit / welchs erfordert vnd erholt wirt in  
 der hundert vier vnd vierzigsten Nouell. Also haben auch vorzeiten die  
 Heydnische Keiser/ob sie wol die Juden zu ehren gestatten/ habē sie doch  
 die Christen von jnen abgetrieben. Zwar vber dritthalb hundert vñ Chri-  
 sti gebürt her / als ein Christlicher Ritter Marinus folgend dem Orden  
 seins grads vñ stands nachfolgend die ehr eins Kriegsbefehles erlangen  
folgt



sole / alsbald schrey vnd riefse welcher jme der nechst nachfolget. Man  
 solt vnd kundt jme solch Ampt vnd befehl mit Recht mit geben / Dann er  
 were ein Christ / *Μηδέστιναι ἐκείνῳ τῆς Ρωμαίων μετέχειν ἀέλιας καὶ τοῦ παλαίου νόμου*  
*ἡστανῶν ἔσονται.* wie Eusebius schreibt im sibenden Buch seiner Historien.  
 Vnd ist zwar kurz vor der zeit Keisers Diocletiani vnd Maximiniani  
 dasselb Gesatz auffgehoben vnd abgethan / aber bald von den Tyrannen  
 widerumb eröffnet vnd aufgeben.

Diweil auch vornemlich zuwissen ist / wer lezlich vor einen Ketzer  
 erkennt/ gevrtheilt vnd gerichte sol werden / so hat Keiser Justinianus in  
 der hundert vñ neundten Nouell Constitution vñ Satzung der art nach  
 auch seine meinung vnd vrtheil gegeben. Vnd wirt zwar darvor angefe-  
 hen das er allewege ein scheuwen vnd forcht gehabt / was er in der sibenz-  
 zehenden Nouell zu seiner zeit hart vnd schwärlich verbottē / Damit vñ  
 auff das kein ehrlicher fromer Biderman vnder dem schönen gleissenden  
 verdeckten Titel vñ Namen dises lasters der Ketzerey / von den verlogē-  
 nen Meulern/falschen anbringern/leichtlich vberhüyrt/verfortheilt vnd  
 vberfallen würde. Der heilig Augustinus schreibt an die Donatisten/sagt  
 mit bedacht forchtsam/ wer ein Ketzer geneñt werden möge/ vñ ist zwar  
 diß die rechtmessigst meinung vnd vrtheil/das man die heilige Geschrifft  
 darinn zu raht nemme/vnd derselbigen folge. So ist vor diesem auch nit  
 vorüber zugehen/das in derselbigē Nouell Constitution den Ketzerischē  
 Weibern alle freyheiten Heyratguts (dotis) als vorzugs/vñ stillschwei-  
 genden Vnderpfande / wiewol das alles denen güetlich widerumb zuge-  
 stellt werden/die zu rechtem sinn vñ verstandt sich wider begeben. In der  
 hundert vier vnd vierzigsten Nouell Constitution werden nit allein die  
 Ketzer repelliert vnd abgetrieben von der öffentlich gemeiner ehr (hono-  
 ribus) sondern auch von aller Erbs vnd Legats Sachen/ sie komme auß  
 oder one Testament her. Vnd leidet die hundert ein vnd dreissigst Nouell  
 Constitution Satzung nit/das einigs ligend Gut jemand zu vnderpfan-  
 de gegeben/verkauft/ geliehen oder außgethan werde. Also hat vorzeitē  
 Keiser Theodosius die Donatisten vnd Manicheer von allen Comercien  
 hantierungē vñ erbungē außgeschlossen. Ferner wil Keis. Justin. in der  
 hundert ein vñ dreissigsten Nouell/vñ widerumb in der hundert zwey vñ  
 dreissigsten Nouell / es sollen der Ketzer versamlungen dissipiert vñ ver-  
 stört werden/vnd verbeut das die Juden jnen keine neuwe Synagogen  
 oder Schulen bauwē sollen. Ob er wol in der hundert sechs vnd vierzig-  
 sten geduldet die vor auffgerichten. Vnd lesset den Juden zu / das sie die  
 5. Schrifft lesen / Hebreisch oder Griechisch/oder in einer andern Spra-  
 chen / aber er verbeut jne schwärlich / das sie kein Gottlose deutung oder  
 außlegung darüber machen / oder jre *δευτερωσις* aufstreuwen. Dann als  
 gesagt worden/das etliche auß jnen weren/villeicht auß dem Geschlecht  
 der Saduceer/welche leugneten die Auferstehung der Todten / vnd das  
 höchst vñ letst Gottes Gericht/hat er geordnet/gesetzt vnd gebotten das  
 die anheber vnd verursacher solchs Gottlosen vñ schedlichen irrthumbes  
 von allen orten vertrieben vnd hart gestrafft werden. Was darffs viel  
 wort? der Marcus Cicero selbs hat in den Büchern de diuinatione dapffer  
 gevrtheilt / also/wie Gottes forcht vñ ehr fortzusetzen vnd zuerweitern/  
 also sollen auch alle Stemme vnd vrsprunge der superstition vnd aber-  
 glaubens außgeworffen werden. Wie viel mehr sind aber die Wurzeln  
 Gottloser Ketzereyen ab zuhawen vñ zu vertilgen / auff das sie nit wei-  
 ter sich außbreiten. Aber wie solchem vbel diser zeit zu begegnen sey/da ha-  
 ben Gottselige verstendige Leute hin zugedencken.



Die drey vnd vierzigst No-

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
ni / Von den Officinen oder Tabernen der Statt Constantino-  
pel / vnd das nur allein tausent vnd hundert Officinen der heiligen grossen  
Kirchen entschuldiget werden / alle andere / wem die eygenthumb-  
lich zukommen / sollen ire gewöhnliche Ampt vnd  
werck außrichten.

**D**erweil vnserer gewalt Vnderthanen / sie lebē oder ster-  
ben / in vnser sorge sind / dz inen entweder kein beschwār-  
lich Begrebnuß / oder desz verstorben Freunden sched-  
lich seyn / Derwegen so haben wir was ire Begrebnuß  
betrifft / auff gebürliche maß disponiert vnd verordnet. Vnd weil  
heiliger gedechtnuß Keiser Constantinus dieser vnser weiter  
Statt Macher vnd Gonditor / wie auch der Göttlich milte Keiser  
Anastasius der Lecticarien oder Dechant zal in ein gewisse maß  
bracht hat / tausent vnd hundert Decanen vnd so viel Officinen  
allein benennt / das die kein mehrung nehmen / darumb so haben  
wir zwar begert / das die zal der Pferde welche auß einem jeden  
Collegio sollen gerüst vnd zubereit seyn / Keisers Anastasij vor-  
schreibung nach stäte vnd fest bleiben sollen. Weiter nach dem vns  
die Collegiaten diser vnser Königlichen Statt angesprochen ha-  
ben vñ bericht / sie müssen grossen vntreglichen last tragen in dem  
das die heilige grosse Kirch tausent vnd hundert Officinas in der  
nutzung frey von allem Zins vnd beschwārde / Aber dargegen  
künd sie die andere bürden vnd beschwārung nit getragen / Dar  
weil viel Officinen vnd Tabernen mancherley Kauffmanschafft  
vnd handtirung in diser herrlichen Statt seyen / nit allein diese /  
nemlich hundert vñ tausent / von gemeinen diensten eximert / son-  
dern auch vil heiliger Kirchen / vil Hospital / Klöster vnd an-  
der geweiht Heuser / welcher vil vorhin den Ketzeru  
eyngethan gewesen / darnach zum rechten  
Glauben wider kommen  
sind / 2c.

Summa







## Iustintiani des Keisers

fünffzigigen Officinen vñ Werckstetten nit allein jnen haben gefallen lassen / sondern haben auch bestätigt. L. non plures. C. de sacros. Eccles. Dar nach ist gefolget Keiser Anastasius / welcher disem Collegio vnd versammlung der Leichkar Treger vñ Todten Greber / anderthalb hundert Officinen zugethan / also das jrer tausent vñ hundert weren. Weil aber durch das Exempel / vnder dem schein vnd gestalt sich viel vnderstunden der Zins vnd Rentten zu bezalen zu entziehen / welcher freyheit andern zubeschwörung gereicht / so hat der Keiser Justinianus in dieser Constitution vnd Satzung vorsichriglich vnd weißlich disen ganzen handel vnd Sach widerumb beschriben / welchs sententz vnd meinung der vollen Kommener verstehen wirt / welcher die neun vnd fünffzigst Nouell Constitution vñ Satzung hieher helt vnd vergleicht / in welcher auch gehandelt wirt von dem Kosten der prechtigen Leichen vnd Begrebnussen / nach der weise derselbigen zeit vnd sitten / welche zwar man nit leugnen kan das sie nit etwas vnnützes vnd aberglaubens gehabt haben. Vnd ob in solcher Sach villeicht etwas der weise vnd gewonheit mag zugeben / oder der lebenden Freundschafft vnd Sippschafft / auch der Erben eytelheit / jedoch aber ist dem gemeinen nutz daran gelege / das dessen alles eintmaß sey. Es haben zwar Papinianus vnd Marcianus L. seruo alieno. §. ineptias. ff. de legat. i. geantwort / Man sol der verstorbnen inept / vntügelichen willen / bey der Begrebnus keinen gehorsam leisten oder willfahung thun. Vnd Plato im zwelfften Buch von den Gesetzen gestatt vnd leidet nit / das jemand nit vnnützem Kosten der Begrebnus beschwört / oder jme sein Hausnarung dardurch geschmehlert / oder wie er spricht /

δὴ καὶ ἄλλοι.

44

## Die vier vnd vierzigst Nouell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani / Von den Tabellionen oder Notarien / vnd das sie Protocolle in Schrifften verlassen.

**E**genswertigem Gesatz hat vrsach geben ein hader vnd zancck / welchen wir kürzlich zuvor gehört haben. Dañ es bracht ein Weibsperson vor ein Instrument / welchs ob es wol ire Buchstaben nit hatt / weil sie nit schreiben kan / war es doch vom Tabellione vñ Schreiber absolutiert vñ gefertiget / hielt sein vnderschreibung / vñ gab vor der Zeugen gegenwertigkeit. Vñ weil darüber auch etwas zanccks vñ mißverstandts sich erhub auß des Weibs rede / die da sprach / sie hett nit befohlen wie der Brieff innhielt. Fragt der jenig welcher die Sach verhöret / die warheit vom Schreiber zu erlernen / vnd fordert in vor sich in das Gericht. Der sprach / er kente zwar die Litter vñ Buchstaben des complicierten verfülleten Instruments / er wußt aber nit



nit/was allenthalben gefolget were/Dann er hett es nit genzlich  
 vō anfang componiert / sondern sein verfertigung hett er ein an-  
 dern auß seinen Dienern befohlē / were auch darnach als es ver-  
 füllet worden / nit darben gewesen / sondern widerumb dasselbig  
 einem andern befohlen. Darnach als der kommen war / welcher  
 zu der verfertigung gegeben / sprach er auch / er wüß nichts dann  
 er auch das Instrument nit geschrieben hatt / vnd sprach allein / es  
 were in seiner gegenwertigkeit erfüllet vnd verfertigt. Vnd ist  
 zwar der jenig dem das Ampt im anfang befohlē gewesen / erfun-  
 den wordē. Daher der Richter anders nit der Sachen hat nach-  
 kommen mögen / dan durch die Zeugen / vñ were also gefahr dar-  
 auff gestanden / das die wissenheit vnd kundtschafft des ganzen  
 handels erlegen vñ verfallen were. Vnd hat zwar solchs ein Exa-  
 mination erkündigung so wol als ein Judicatio verrichtung der  
 gebüre nach verdienet. Wir aber habē der ganzen gemein in dem  
 hüß vnd befürderung than / vnd ein Gesatz in gemein / das vber-  
 all dienstlich seyn sol / gegeben / das die Tabellionen vñ Notarien /  
 welche solchem Ampt vorstehen / sollen selbs in alle weiß vñ wege  
 ersilich befohl empfangē / das Instrument auffzurichten / vñ wañ  
 es geendet oder beschlossen werden sol / sie dan selbs darben seyen /  
 vnd sol anderß nit verstanden werden das es vollendet vñ gefe-  
 riget sey / es seyen dan dise ding also vollendet vñ gemacht / auff dz  
 sie auch desto mehr vom handel vñ der Geschicht wissens haben /  
 vñ können zuzeiten gefragt von den Richtern guten bescheidt ge-  
 ben / vñ sich allenthalbē bedencken vñ erinnern was vorgelauffen  
 vñ verhandelt ist / vñ am meisten wañ sie der Schrift vñ erfahru  
 sind / welche derhalbē befohle gebē / welche gemeinlich pflegē in der  
 widerbellung zu verneinē die dinge welche sunst in der warheit ge-  
 schehen vñ gefolget sind. Auff das wir nun solchs alles verhütē / so  
 beschreiben wir derwegen gegenwertigs Gesatz / vñ wöllen genz-  
 lich das es vō den Tabellionen vñ Notarien gehalten werde / es sey  
 entweder in diser h. Statt / oder in den Prouincien. Wissens vñ  
 habens in der erfahrung befunden / wo sie disem zuwider handeln /  
 sollen sie vō irem standt abgefallen seyn / vñ andere an ire statt ge-  
 setzt werden / vñ der von im gesandt / das er disz Instrument in vñ  
 zugethan der eygenthums Herr selbs würde / sol macht haben in  
 der station vñ Stul zuseyn / vñ sol die Sach vñ handel ein solche  
 veränderung tragen vnd leiden / das derselb zwar hinsüro in der  
 station der ort vnd die statt behelt / welchen vorhin der jenig so  
 den vor-



## Justintiani desß Keisers

den vortzug darin gehabt / Diser aber sol die stationem verlieren /  
oder mag einer bleibē von oder auß seinen Schreibern oder So-  
pisten. Dann weil er selbs das ampt nit hat tragen noch verwal-  
ten wöllen / das ime vertrauet vnd befohlen gewesen ist / sener  
aber auß seinem rath vnd meinung solchs gemacht hat / Derwe-  
gen so führen wir dise straffe auch gegen sie eyn / auff das vnd das  
mit auß forcht derselbigen bey auffrichtung der Instrument sie  
sich redlicher / auffrichtiger / gerechter vnd gewisser halten / vñ nit  
durch ire mutwillige veruente vngezogene weise gebirde vnd sit-  
ten anderer Leute substantz / Güter vnd narung vmbkeren vnd  
verderben. Wo aber der jenig / welchem nach verkündigung ge-  
genwertigs Besatz gegen vnser Satzung Instrument auffgelegt  
wirdt / vñ vielleicht nit würdig ist / das er die Station mit einer anse-  
henlichen cum autoritate, an sich nemme / so sol doch nit desto  
weniger der Tabellio oder Notarius zwar in alle wege darvon  
gefallen vnd entsetzt seyn / vnd ein anderer an seine statt gesetzt  
werdē / one straffe oder entgeltnuß der station eygenthumbs Her-  
ren / so er etwan ein Extraneus / vnd der Tabellio selbs nit were /  
oder derselben vrsach vom gewin oder nutzungen fallen / sondern es  
sol nur allein der schone Hensel vñ Gassenstränker / welcher seine  
Ampts vnd befehls nit hat wöllen warten / die Presidents vnd  
den vorsitz verlieren / vorbeheltlich alles anderß Rechten / welches  
von wegen der Station den eygenthumbs Herrn gebürt / vnd  
solchs bey den Tabellionen die es verbrechē vñ verkehrt zu behaltē.  
Es sollen auch die Tabelliones vñ Notarij keinen pretext noch ge-  
suchten schein erdichten oder vorwenden / als ob sie vñ vielleicht von  
frankheit wegē / oder anderer geschafft halbē entwichē. Dan wo  
sich solchs zutrüge oder begeben / so mögen sie die vñ vorfordern / wel-  
che solch angesetzt haben vñ anhalten / das sie die Sach selbs auß-  
richten / am aller meisten vmb desß willen / weil den gemeinen henn-  
deln kein verhindernuß thun sollen die dinge / welche selten gesche-  
hen vnd sich langsam zutragen / weil nichts in Menschlichen Sa-  
chen so weit von allem hader oder zank abgetheilt oder abgeson-  
dert ist / ob es wol mit der Gerechtigkeit ein grosse gemeinschafft  
oder vereynigung hat / das nit in zweiffel vnd auß verstandt ge-  
zogen werden mag / wann man subtil vnd spitzig auffß scherpfste  
darauff dencken / sorge vnd fleiß anwenden wil. So ist das kein  
vrsach / warumb man vñ der Continuitet vñ Frequenz der an-  
setzenden die Zins in dem vorwenden inen verringert zu werden /  
weil



weil doch vil herrlicher vnd ehrlicher ist / wenig außarbeiten vnd verrichten one versaumnus / dann in vilen dingen handeln vnd sich bemühe mit gefehrlichkeit. Damit aber doch diß Befatz inen nit ober die maß hart vnd schwär angesehen werde / so haben wir auff die Menschlich Natur vnser Augen gewendet / vnd dieselbigen auch vnser Befatz gleichmessig vorgesezt / vnd omb derselbigen hader vnd zancf willen gaben wir einem jeden erlaubnuß / das er einem etwan bey den Acten vnd Brieffen zuverfertigen bey dem herrliche zins oder Reintmeister diser Königliche Statt nach gewönllicher weiß promouiern vñ vorschlagen / welcher volen gewalt vñ macht habe die Instrument zu schreiben vnd auffzurichten / vñ den contrahierende Parthenen in irer station anzunemen / vñ wann sie gefertiget sind / er selbs darbey sey / vnd sunst keinem nachgelassen seyn / dero so in solcher station halten / das er entweder vom anfang die befehle zu beschreiben an sich nemme / oder darbey sey wañ man sie verfertiget oder beschleusst / one der Tabellio vnd Notari / welcher das höhest ansehen hat in der station / oder der welcher von ime darzu promouiert vnd verordnet ist. Wo etwas hingegen geschicht / vñ ein ander darzu befehle empfangen hat / alsdann sol der Tabellio / welcher die station mit authoritet vnd ansehen vnderhanden vnd in verwalting hat / in die straffe oben von vns gesezt / gefallen seyn / vnd sollen doch die Instrument omb der Contrahenten nutzbarkeit willen nicht geschwecht seyn. Wir wissen aber / das sie auß forcht des Befazes hinsüro was durch vns gebotten ist / halten vñ bewaren werden / so wol als das die Instrument in sicherheit verwarlich gesezt vnd gehalten werden.

Disem Befatz setzen wir auch diß zu / das die Tabelliones oder Notarien die Instrument in andere reine Chartē nit schreiben / dann was das vorgesezt Protocol begreiff vñ innhelt / mit vorgehenden Namen des herrlichen Grafen (Comitis) vnser Keiserlichen außgabe / zur zeit / vnd dann die zeit / zu welcher solche Chart oder Zettel vorbereitet worden ist / vñ alles was in solchem vorhin zu verzeichnen ist / vñ sich gebürt / vnd sollen dasselbig Protocol nit abschneiden / sondern in vnd bey der Charten bleiben lassen. Weil wir wissen das vil falschheiten auß solchen Charten refutiert vñ hindertrieben werden / vnd noch zu diser seztigen zeit. Derhalben ob wol ein Chart oder Zettel an statt eins Protocols ist / wie wir gesehen haben / nit also geschriben / sondern ein



## Justiniani desz Keisers

ander Schrift innhabend / welche weder diser oder jener vorber  
reit hat / dieselbe soltu verwerffen als ein vntüglische / vnd zur Sa  
chen vnbequeme. Sondern solt allein dermassen wie wir vorhin  
gesagt haben die Instrumenta beschreiben.

Diz aber was wir von der qualitet der Charten gesagt vñ  
gesetzt haben / vnd von den Protocoln vnd dero abschneidung / sol  
ten in diser herrlichen Statt gelten / da dann ein mercklicher gros  
ser hauff ist der Contrahenten / desgleichen auch ein grosse menge  
der Charten oder Zettel zu bekommen / vnd man kan sich der Bes  
satz / auff die weise sie angenommen / gebrauchen / vnd nit etlichen  
vrsach geben / das sie falschheit gebrauchen / oder das laster der  
falschheit begehen / welchem sie allzeit verhaft / pflichtig vnd ver  
bunden seyn sollen / die hie wider handeln oder etwas vornem  
men. Darumb was vns hierinn gefallen hat / vnd durch diz Kei  
serlich Besatz außdrücklich an tag geben vnd verkündigt ist / das  
selbig sol deine Herrlichkeit in das werck / vnd zu ende bringen.  
Datum den sechzehenden Kalend. Septemb. zu Constantinopel.  
Post Bilisario uiro clariss. Consule, Anno secundo.

45.

## Die funff vnd vierzigst No

uell Constitution vnd Sagung Keisers Justinia

ni / das die Juden / die Samaritaner / vñ Keiser durch Religion /  
Geistlichkeit vnd deren Ceremonien / von der Curialischen Höflichen Condi  
tion oder pflicht nit sollen gefreyet werde / sondern wañ sie den Höflichen Ampt  
ten vnd Befehlen vnderthan / sollen sie doch irer Freyheit vnd Priuilegien sich  
nit gebrauchen. Item das dieselbig mögen gegen die Rechtgläubigen / welche  
dem Curial fortune glück oder condition vnderworfen sind / zeugnuß  
tragen / als welche weidlich / herrlich vor den Rechtgläu  
bigen gemeinen nutz zeugnuß geben  
oder tragen.

Eine Herrligkeit hat am nechsten vor vns anbracht vñ  
erzelet / wie dz etliche vnder den Decurionē oder Rabto  
herrn / vñleicht Juden oder Samaritaner / oder Mono  
tanister / vñ sonst andere abscheuhliche Leute were / wel  
che noch zur zeit mit vñ durch vnsern rechten vnschuldigen Glau  
ben nit erleuchtet / sondern in Finsternuß ligen bleiben / vnd ire  
Herz oder gemüte nit mit eynigem verstande der rechten waren  
geheimnuß angerürt oder bewegt werden.

Item



Item weil wir den Ketzer gehessig/feindt vnd gram sind/so haben sie der vrsachen halben / vnd vnder dem schein begert / sich der Curial vnd Höfischer Ampt zu erlassen/vñ wie solchs vñ auff was weiß geschehen sol/zu erkennen vnd zu vnderscheiden. Ferner so haben wir vns sehr verwundert / das deine weißheit vnd scharpffer verstandt solch jr vorgeben hat dulden vnd leiden mögen / vnd die welchs solchs vorgeben nit alsbald zurissen hast/ Dann wo eynige Menschen sind/welche durch die eusserste vnuerbar vnfrommigkeit sich würdig achten der Empter / welche wir den höchsten würdigkeiten nur allein vorbehalten haben/wer wolt sie nit auffs eusserst hassen/ vnd inen feind seyn? Darumb ob sie wol dargegen murren vnd schnurren / sollen sie doch alle vnser Decuriones seyn / vnd mit Curialen ampten verhafft vnd besladen seyn/ wie auch die Cohortalen wie jetzt hievor in den Gesatz außdrücklich vorschē ist / vñ sol sie davon kein Religion außziehen/dann davon hat weder alt oder neutwe Gesatz gesagt oder gebotten / Jedoch sollen sie vberal solcher Curial vñ Höfe ehr vñ würdig gehalten werden / vnd weil viel Gesatz den Decurionen oder den Rechten priuilegien vnd freyheiten geben / nemlich das sie mit keinen brügeln sollen geschlagen werden/vñ das sie nit wie die Vnderthanen vor Gericht gestellt werden/ das sie auch nit in ein ander Prouinz geführt werden / vñ andere vnendliche / solcher freyheit keiner gebrauche sie sich nit/ ja dz mehr ist / wo etwas von den Decurionen oder Rathherrn geschrieben ist / weil inen durch Priuilegien oder freyheitē kein gnad noch gunst widerfahren mag / dasselbig soltu an inen auch halten vnd erfüllen / es belang so wol Persönliche als Patrimonische Dienst oder Ampte. So zeucht sie das Gesatz davon auch nit auß/ weil sie keiner ehrē gebrauchen / sondern müssen das glück tragen mit schmach vnd schanden / dardurch sie dann auch ire sinn vnd gemüte gemerckt wöllen haben. Vnd sol zwar also von inen solchs disponiert vnd verhafft werden. Weiter so hastu diß auch billich in der frage vns vorbracht vnd angezeigt. Dann weil wir die Ketzer von kundtschaft vnd zeugnuß zutragen abhalten / in welchen Sachen die rechtgläubigen vnder sich hadern / lassen ine in vnser Satzung zu / wo dieselbigen so vnder sich hadern / beyde Ketzer weren/der Klegler so wol als der Beklagt oder antworter / das sie zeugnuß geben mögen/weil einer als gut als der ander/ vñ also Mauß als Mutter / einer deß andern wehrt / entweder der Haderer oder



## Justiniani des Kaisers

der Zeuge. Vnd hinwiderumb so es ein Ketzer vnd Rechtgläubiger were/also das zwar zu vil were daß das er kundtschafft geben künd/dergleichen nicht vor die Rechtgläubigen wider die Rechtgläubigen. Aber wann die strengige Parthey beydersents rechtgläubig sind / sol inen kein zugang zeugnuß oder kundtschafft zu geben auffgethan oder zugelassen werden. Daher hastu vns dermassen bericht/das etliche so rechts Glaubens sind/ verneinen sie vnd leugnen das sie Curials vnd Höfisch fortune oder condition sind/vñ von nöten sey zu wissen/ob sie ires Geschlechts Verwandten/oder sonst die von ires sorts wissenschaft habē/zu kundtschafft führen mögen/vnd weil daß Befehl von den Rechtgläubigen die gegebne kundtschafft der Ketzer abhelt / darumb so scheuwen sich die Richter dise dinge zuzulassen. Aber sie gehend mit vnnützer forchte vmb/welche solche zeugnuß anzunemen sich weigern/erstlich zwar weil sie vor die Rechtgläubigen interponiert vnd vorgekommen werden / welchs die Befehl den Ketzern nit verhengt noch zu lesset. Bald so einer die jenigen so decuriones Kähte sind/ darnach ire Concionen weigern / sie vor den Hof zeuhen/ vnd die Ketzer zu gezeugnuß fordert/wie thut er solchs nit vor vnserm gemeinen nutz oder Statt? also dz die Statt zwar der strengigen Parthey ort inhat/vnd rechtgläubig ist/vñ am meisten von der zeit her/ da Gott vns der Statt vnd gemeinem nutz vorzustehen vnd zu regiern zugelassen. Welche aber in dem Namen zeugnuß geben oder kundtschafft tragen / die geben kundtschafft vor die Rechtgläubigen / weil vnser Statt vnd gemeiner nutz rechtschaffen/ vnd in rechtem Glauben setzt vnderricht vnd angeführt mit abweisung vñ verhaffung aller anderer Ketzereyen. Vnd sol zwar deine hochheit diß fleißig mercken / obseruieren vñ behalten/ zugleich auch vnser Befehl erkennen/vnd also zusammen bringen was dem gemeinen nutz fürderlich vnd dienstlich ist. Solt das auch wissen / daß wir durchaus vberal vns befleißigen das zu thun vnd zusehen/ was vnser Statt vnd gemeinem nutz vortreglich/dienstlich/bequeme vnd nützlich seyn mag. Datum den 15. Septemb. zu Constantinopel. Post Bilisario uiro clariff. Consule.



## Die sechsß vnd vierzigst Vo

46.

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani/ von alienation vnd solution/ vereusserung vnd zalung der Kirchen vnweglichen Güter/weiter dann zu Constantinopel sind.

**D** Erwegen sind wir teglich zu gleich in Befahz gebunden mit allem fleiß/vnd auch in allen andern geschefften vñ hendeln arbeitsam vnd bemühet / auff das wir vnd so lang wir erfinden was zu vnserer Vnderthanen frommen vnd nutz seyn mag. Was aber zu weitleuffig ist/ vñ kein maß helt/ thun vnd schaffen wir ab / was aber das best/vnd in messigkeit steht vnd gelobt wirt/ dasselbig bringen wir an die statt. Vnd haben zwar vil dinge gern engens vornemmens von wegen viler vnmessigkeit auch vnmessiglich zusammen gezogen/das dar durch was oberflüssig were / bey einander zusammen getruckt würde/ vñ darnach etwan ein gute vergleichung brecht. Habe derwegen neuwligs ein Befahz geschrieben / das keinen Kirchen / Klöstern/ vnd andern Geistlichen Heusern/gestatt oder zugelassen seyn sol/ ligende vnwegliche Güter zu vereussern oder zu alienern/ weil wir habē gesehen das solche alienation vñ vereusserung alle maß hat vbertrossen/vnd alleinzeln die Kirchen Geistlichen Güter zu propphan verbottnem besitz verfallen / weil vnder desß weder die rechte gebürliche belohnung oder der wehrt nit refundiert oder erstattet würde / noch auch enynige vnvermeidliche not zu der vereusserung zwingen/drünge/oder triebe. Ober das vñ zu dem haben wir gesehen wider derselbigē zeit Befahz / vnzeliche vil verhönnungen/ teuscherey vnd betriegeren vorgenommen vnd gebraucht / gesucht vnd getrieben werden. Derhalben so haben wir den ersten weg abgethan / vnd allen zugleich/einem so wol als dem andern/ den zugang zu der verforthellung vnd triegeren der Befahz verschlossen. Vnd daher zwar hat weit der beste theil der heilige Kirchen vnd andern geweyheten Heusern in den possessionen vnd besetzungen nutz empfunden / derwegen das sie keiner hat dürffen verkleinern noch verringern. Jedoch so hat sich auch etwas beschwärlichs vnd bitteres in demselbigen zugetragen vnd begeben/ Nemlich die Schulden / welche entweder vorhin gemacht / oder auß vorfallender notturfft/ vornemlich aber auß Fiscalischen sachen darzu



## Justiniani des Keisers

Sachen darzu kommen/ von notwegen die geweihten Kirchen/  
Heuser zuvercuffern gezogen vñ gedrungen. Dann nach dem die  
bewegliche Güter vñ farend. Hab zur bezalung nit gnugsam/ war  
sorge vnd gefahr dabey / das ire Vorwiser nit in die eufferste not  
kämen/ weil sie die weder verkeuffen kündten/ noch auch hette da  
mit sie die schulden entrichten vnd bezalten. Sunst haben wir off  
termals gestattet vnd zugelassen Geistliche besitzliche Güter vor  
schuldt zu geben vnd zu bezalen / jedoch also das die bezalung mit  
bequemlicher gebürlicher versicherung Caution vñ obseruation  
geschehe/ Welchs wir nemlich vorhin auch durch vnser Gesetz nit  
wirklich auffgehoben noch abgeschafft habē. Wo aber der Gläu  
biger nit etwan ein gemeiner Priuat were/ sondern der Fiscal die  
Sach triebe/ vnd ime die bezalung zugesehehen fordert/ vnd aber  
were kein gelt da/ vnd gebürt sich dem Fisco nit/ das er vnbeweg  
liche Güter angreiffe/ da haben wir gedacht vñ sind der meinung  
etwas von des Gesetzes hartigkeit vnd erst nachzugeben. Vnd  
so dann ein solche notturfftigkeit vorhanden were / hat vns be  
daucht die alienation vnd vercufferung sol zuzulassen seyn. Dar  
umb so setzen wir/ wo ein geweiht Haus oder Kirch zins oder ge  
mein steuerwer schuldig ist / vnd hat nit davon es bezale / das als  
dann die Klericken vnd Geistlichen zusammen kommen / vnd die  
Bischoffe derselbigen Statt/ vnd Mutter Kirchen/ vnd mit vor  
gelegter heiligen Schrift/ nemlich die Biblien/ erwegen vnd be  
dencken die Sach. Vnd wo kein weise oder weg / dardurch dem  
Fisco bezalung geschehen/ sich one vercufferung eröffnet / alsdann  
sollen sie möge vnd macht haben ( wo nur allein der Landpfleger  
seine meinung vñ Decret hinzu thut ) die vn bewegliche possession  
nen anzugreifen / vñ dieselbigen zu der schulden bezalung zu alie  
niern vnd zuvercuffern. Vnd sollen alsdann die Keuffer das  
kauffgelt dem Fisco erlegen vnd entrichten / vnd von ime der bez  
zalung zeichen oder Quitanzien empfangen / darumb weil sie ge  
mein öffentliche schulden empfangen haben / das sie auch gemein  
öffentliche Caution vnd versicherung dargegen haben/ vnd dürf  
fen sich des nichts vor vnserm vorigen Gesetz scheutwen oder  
fürchten. Welche aber verkaufft haben/ sovil das Gesetz belangt/  
sollen auch aller schulden frey vnd one verbrechung seyn. Aber  
die Fiscalische acceptilationes vnd annemmungen sollen wie ein  
öffentliche beweisung den heiligen Kirchen verwart vnd behale  
ten werden/ nemlich das die öffentlich gemein steuerwer bezalt/ vnd  
alles



## neuwe Sakungen.

C

alles nach vnserm Gesetz gehandelt vnd verrichtet sey/ mit anzeige vnd vorlegung der jenigen / die sie geschriben haben / sollen auch in die Acta vnd Geschicht oder verhandlungs Bücher zur gedechtnuß gebracht werde. Es sol aber die Fiscalisch schuldt kein ertichte ding seyn / das man also dardurch zu der alienation vnd vereusserung der vnberweglichen Güter procedier. Dañ darumb haben wir Decret vnd Befehle gemacht vnd gethan / zum zeugnuß / das die geweihte Heuser dem Fisco schuldig vnd pflichtig sind / vnd wie lange zeit sie die schulden gehandtreicht vnd bezalt haben / vnd wie sie nit mit barem gelt bezalt sey / sondern das die notturfft sie zu der alienation vnd vereusserung getrieben vnd gezwungen hat. Vnd damit zwar zu allen theilen die warheit offenbar vnd bezeugt sey / so sollen solche ding vnd sachen alle bey dem heiligen Euangelien gehandelt vnd bezeugt werden. Es solten aber die Bischoffe / die Clericken / vnd alle die solcher Condition sind / wissen / das Gott alles was von ime gehandelt wirt / sihet vnd weiß. Vnd wo sie etwas auß ertichtem arglistigem vortsatz / oder engens nuß halben vorgenommen vnd begangen haben / dessen lohne vnd belohnung werden sie in iren Seelen / in dem sie noch leben / vnd auch nach irem tod / empfahe. Kürzlich wann der jenig dem man schuldig ist / ein Priuatus / gemein / schlecht / einfaltig Mann ist / so mag er vnder dem Titel / vorbezalt zu haben / pro soluto, die vnberwegliche possess Güter zu im nemen. Da dann zwar auch das Decret begert / vnd auff die maß wie sich die schulden in warheit erhelt / werden ime die besizliche Güter zugewendet. Wann aber die schuldt dem Fisco zukompt / da mag auff die alienation der vnberweglichen Güter fortgefahren werden / doch also auff die jetztgemeldten obseruation / das nichts weder versicherung / noch von gemeines nutz wegen gefordert werden möge. Vnd aber von diesem allen excipieren vnd nemmen wir auß in alle wege die heilige grosse Kirch dieser glückseligen Statt / vnd was vmbher ligt / auch die Bettheuser deren sie sorge tregt / vnd die vnder jr gelegen sind / Also daß was von vns geordnet vnd gesetzt ist / in seiner krafft sovil diese Ort belangt / bleiben sollen. So vnderwerffen wir auch nicht diesem Gesetz die Klöster / welche dieser heiligen Kirchen vnderworffen sind / weil wir nur allein solchs den außwendigen Regionen vnd Landen aufgelegt haben / in welchen grosser mangel an Geldt ist / also das die heilige Kirchen die schulden



## Justiniani desz Keisers

mit barem geldt nit können oder mögen bezalen noch entrichten.  
Darumb so wolt deine Hochheit das senig was vns hat gut be-  
daucht/vnd wir vns gefallen haben lassen / wissen vnd erkennen/  
das demselbigen nach / in Geistlichen dingen vnd Sachen / Gü-  
tern vnd andern / die alienationes vñ verenderungen procediern  
fortgehen vnd geschehen / mit anwendung deines besten grossen  
fleisz. Datum den 15. Kalend. Septemb. zu Constantinopel. Post  
Bilifario uiro clarissimo Consule.

47.

## Die siben vnd vierzigst No

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia

ni/das desz Keisers Namen in den Instrumenten vnd offnen  
Acten vorstehen vnd vorgesetz werden/vnd die zeit/welche mit  
Lateinischen Buchstaben verzeichnet/offenbarlicher  
geschrieben werden sollen.

**E**s sol billich vor ein groß zeugnuß vnd kundtschafft ge-  
acht vnd gehalten werden/ es sey entweder ein Instru-  
ment oder öffentlicher handlung gedechtnuß / oder et-  
was anders zu erhaltung der zeit vñ Sachen gedechtnuß/von den Menschen erfunden. Wo es auch von der Keiserlichen  
Majestat meldung thut/vñ dieselb anzeucht/Weil Burger-  
meister/vnd Indictiones/vnd was jederzeit bey vns anzeige/ Ju-  
dicien vnd Argument gibt/ wiewol die vñ vielleicht selbs anzeige könn-  
en/ was eins jeden begire vnd meinung ist / deren dinge wir gar  
nichts abthun oder auffheben / doch setzen wir inen zu einen größ-  
ern anhang/ auff das vñ damit durch größer vnd vollkommere  
Indicia vnd anzeige der zeit lauffe desto gewisser außgelegt vnd  
verstanden werde. Dann so entweder jemand auff die alte vnd  
erste anfang vnserer Statt vnd gemeins nutz es sibet / so hat der  
Troianer König Eneas vns etliche anfang gemeins nutz es vnd  
der Statt gegeben/vñ wir werden von ime Aneadæ genennet/  
oder es werde die zweyte anfang betrachtet / zu welcher zeit zwar  
der Römer namen vnder den Menschen herfür geschienen vñ ge-  
leuchtet hat / welche anfang die König/Romulus vnd Numa/  
vorgenomen vnd eyngesetzt haben. Vnder welchen der ein/ nem-  
lich Romulus / die Statt Rome gebawet / der ander (Numa)  
sie geordnet/vnd mit Gesetzen gezieret hat. Ob sie auch die dritte  
vorgenge



vorgenge vnd anfenge der Königlichē Regierung nimpt / nemlich den grossen Keiser / Cæsarem Augustum vnd Severum / findet also auch denselben standt vnd statt des gemeinen nutzē vnd der Statt / welcher jetzundt gilt vnd helt / vnd wolt Gott das er nun vnsterblich würde. Derhalben so ist es vngeschicklich vnd vntüglich in den Instrumenten / welche hin vñ wider vor vnd in den Gerichten gemacht vnd auffgericht werden / vñ in andern allen / in welchen ein gedechnuß der zeit ist / das dergleichen nit auch sol vorher gehen die Keiserliche Maiestat.

Daher setzen wir / daß alle die jenigen welche in zu bereitung vnd verfertigung den öffentlichen gemeinen Orten dienen / es sey in vnd vor Gericht / oder wo vnd an welchem ende oder ort die Acta sind oder gehalten werden / auch die Tabelliones vnd Notarij / vnd in summa welche vnd was vor ein gestalt / oder auff was weise sie die Instrumenta beschreiben / es geschehe entweder in dieser grossen weiten Statt / oder bey andern Völkern / ober welche Gott der HERR die höchste regierung vns verliehen hat / sollen auff diese weisß beynach die Instrumenta beginnen vñ anfahen: Dises heiligen Augusti / vñ Fürsten des Keiserthumb / in dem vnd dem iare / Vnd darnach setzen sie hinēyn des Burgermeisters Namen / welche desselbigen iars der Magistrat vnd regierend Oberkeit ist. Zum dritten die Indiction / auff welche darnach folgen sol der Monat vnd tag / weil auff die weisß vberal die zeit vnd der zeit weisß vnd art gemerckt vnd behalten werden kan / vnd der Keiserlichen Maiestat gedenccken vnd ordnung Burgermeisterlicher würdigkeit / vnd andere anmerckung den Instrumenten eynverleibt / machen vnd verschaffen zu guter massen das sie nit verfelschet werden können. Vnd wo etwa ein andere obseruatio / weisß vnd haltung bey den Völkern in Orient oder andern Leuten were in erzehlung vnd benennung der zeit erbauweter Stette / den sind wir nit vngünstig noch widerwertig / sondern es sol die Keiserliche Maiestat vorgesezt werden / darnach sol folgen ( wie gesagt ) der Burgermeister vnd Indictio / des gleichen auch der Monat vnd tage / in vnd auff welchen das seinig was gehandelt / auffgeschrieben vnd verzeichnet / als dann zu letst wirdt in alle wege auch der Statt brauch vnd gewonheit eyngeführt / dann es sol deren dinge nichts was vorhin in vbung vnd brauch gewesen / durch vns abgeschafft seyn / sondern allein mit dem zusatz ( Keiserlicher Maiestat ) vermehren wir  
die



## Justiniani des Keisers

die Sach/ vnd die Schrifften/ als bald von erster Indiction wider  
der jetzt auß verleihung Gottes daher gehet / sahen bey nach also  
an: Der Regierung Justiniani/heilige Augusti vnd Fürsten im  
eylffte jare / nach dem Burgermeister ampt Flauii Belisaris des  
herrlichen Manns / im zwayten jare / am tage so vil vnd vil Cal  
lenden/vnd also in allen des Keiserthumbs des vnsern/ so lang es  
Gott verlengern vnd gefristen wirt / so wol als der andern nach  
kommenden Keisern jare werden genennt / weil offenbar ist das  
sie jetzt das eylffte jar vnser Keiserthumbs schreiben/ auß dem er  
sten des angehenden Monats Aprilis / auff welchen tag Gott  
vns dem Römischen Reich vnd gemeinen nutz hat vorgestelt/  
werden das zwelfft schreiben / vnd also fortan solang vns Gott  
das Reich erstreckt wirdt/das wir vber die Befatz vñ derselbigen  
composition vnd veraltung/vnd dise Sach noch jetzt vor vnd vor  
bey vns bleiben wolt vnsterblich/ nemlich zugleich in allen sachen/  
hendeln/vnd zeiten durch gedechtnuß Keiserlicher Maiestat. So  
setzen wir auch das hinzu/das welche die zeit in den Gerichten be  
stimmen wann sie es mit dunkeln vnd verloschenen Buchstaben  
bedeuten / sollen sie an allen Gerichten warnemmen das sie viel  
mehr nach solchen verblichnen Buchstaben anderß nachsetzen/  
nemlich diese deutliche vnd menniglich bekannete/welche leichtlich  
von jedermann gelesen werden mögen / vnd die zeit der Handel  
vnd geschicht an tag thun / damit wer nach der zeit fragt / darne  
ben stehen / vnd so lang verharren vnd erwarten/bis sie an einen  
Menschē kōmen/welcher dieselbigen Buchstaben recht kennet vñ  
verstehet. Welche darnach in der ordnung vnd nach der obscurē  
Buchstaben beschreibung folgen / sind zwar Griechische Spra  
chen vnd Buchstaben/vnd bringen mit denselbigen Griechischen  
Buchstaben die zeit mit. Wo aber der ganzen Schrifft ordnung  
Lateinisch in der Charten stehet / die zeit darvnder mit obscurē  
Buchstaben gesetzt/sol mit Lateinischen Buchstabe darvnder ge  
schrieben werden/doch das sie ein klarer Ordnung der Buchsta  
ben haben/vnd die jedermann lesen kan / welche nur der Lateini  
schen Syllaben nit vnerfahren sind. Derhalbē was vns gefallen  
hat / vnd durch diß Keiserlich Befatz außdrücklich benennt wirt/  
solche soltu in dieser grossen Statt so wol als in den Prouincien  
vñ Landen / vber welche deine Herrlichkeit zugebieten hat/offens  
bar kündig machen / das niemand die zeit anderß zelen oder rech  
nen sol/ oder anderß thun vnd handeln/dañ wie wirs gesetzt vnd  
vorge



vorgeschrieben haben. Datum pridie Calend. Septemb. Imper. Dom. Iustin. PP. Aug. Ann. Post Bilisario uiro clarissimo Consule.

**Die acht vnd vierzigst No-  
uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia-  
ni/ Von dem Endt welchen der Sterbend leistet vnd  
schwert/ von der maß seins Vätterlichen  
Erbguts.**

**N** Ir setzen vns alle zeit diesen ennigen zweck vnd ziel vor/  
das der Verstorbenen dispositiones/ willen vnd verord-  
nung bestendig vnd standthafftig seyen / wo nit ire ge-  
fallen widerstrebt / vnd öffentlich dem Gesatz zu entge-  
gen ist. Vnd wir wissen/ das in der Geschicht gehandelt vñ vns  
vorbracht vñ angezeigt ist/ wie das einer als er testiert vñ sein Tes-  
tament gemacht hat/ bey dem Ende alle seine Güter benennend/  
vñ das er dieselbigē allein seinē Erbē verließ/ aber etliche darnach  
auß denselbigē Erbē solchs versagt/ vnbilllich daran handeln/ weil  
sie seine Erbschafft agnoscirn vnd annehmen / vnd dardurch de-  
nen dingen/ was von ime gesetzt/ gehorsamen vnd willfaren/ vnd  
nit eben was er durch oder bey dem Ende versehen / stät vnd fest  
bleiben / oder wie sich gebürt / gehalten haben wöllen. Wiewol  
nach vnsern Gesätzen bey nach ein Person seyn geachtet wirt deß  
Erbens / vnd deß / welcher die Erbschafft an ime transmittiert.  
Doch wirt niemand bald sagen das er mit sich selbs strengte / vnd  
was er gesagt vnd geschworn hat/ stät vnd fest zuseyn/ das er wöl-  
le/ das es nit gelten vnd krafft haben sol/ sondern wider sein engen  
rede vnd wort strengt errege.

Darumb so setzen vnd wöllen wir / so jemand verzeichnuß  
vnd beschreibung seiner Güter / entweder durch engene hand/  
oder durch andern geschrieben/ aber durch sich selbs besiegelt oder  
seinem Testament einverleibt / vnd also seiner Substantz/ Habe  
vnd Güter maß erklärt hat / vielleicht in abwesen oder gegen-  
wertigkeit der Erben eins theils oder zu mal / so sol den Erben  
nicht geziemen noch gebüren solchs zu weigern vnd abzuschlagen/  
oder sagen / das außserhalb dessen was vom Verstorben außge-  
sagt



## Justiniani desz Keisers

sagt sind / der Erben einer die Güter compiliert vñ bestolen hab/  
 Sondern wo der Sterbend den Endt thut / oder in seinem Te-  
 stament verschwert / er hab sunst weiters nit / solchs sollen die Er-  
 ben annehmen / sie seyen entweder Kinder / oder auch Extranet  
 außwendige / vnd sollen in dem nit vorwitzlich zu vil sorgfeliglich  
 handeln / oder iren Miterben schmach vñ veronrechtung zuwen-  
 den / oder derhalben die Leibengen Knecht zur peinlichen frage  
 nötigen / torquieren vñ foltern / oder ander dergleichen ding engst-  
 lich nachfragen / welche allein zu hader vñ zant dienen / vnd sunst  
 nirgend zu anzeige thun / oder nützlich sind / Nemlich weil dz die maß  
 der substanz Hab vnd Güter seyn geacht wirt / welche der Testa-  
 mentmacher beim Ende designiert / verzeichnet / vnd allein vnder  
 die Erben wil getheilt haben. Disz wöllen wir vnder den Erben /  
 welche etlicher massen selbs mit dem verstorbenen ein ding vnd vor  
 eins gehalten werden / gehalten haben / jedoch nit dergleichen vñ  
 der den Gläubigern fest zu halten. Weil von vnsern Gesetzen ge-  
 redt wirdt / was vor ein jeden entweder geredt oder geschrieben  
 wirdt / solchs sol ime entweder selbs nützlich / noch den Gläubigern  
 schädlich seyn. Sondern sie haben macht alles zu erforschen vnd  
 sich zu erkündigē wie sie wöllen. Die Erben aber sollen auff dem  
 bestehen / was vom Testatore außgeredt ist. Vnd mag zwar wol  
 vnder den Erben straffe seyn der geschicht vnd that / das welcher  
 ihnen zuwider ist / mag sich desz verlassens gebrauchen. Wann ime  
 die notturfft vorsteht / das sie entweder allem gehorchen / oder al-  
 les verweigern vnd abschlagen / vnd dasselb nit zum theil annem-  
 men / zum theil bestrentē / sondern das desz Testators will dermas-  
 sen von seinen Erben bewart vnd gehalten werde / das sie ime in  
 nichts zu wider seyn dürffen. Disz sol gelten vnd gehalten werden  
 in aller nachkommener zeit / so wol als in aller Sach / so noch vor  
 Gericht nit kommen ist / oder durch Richterlichen bescheide / oder  
 der Freund vnderhandlung verrichtet vnd entscheiden worden.  
 Was vns nun sezt gefallen hat / vnd durch disz Keiserlich Gesatz  
 außdrücklich gemacht / solchs sol dein Herrlichkeit wissen / vnd wie  
 gewöonlich durch engene Gebott vnd Befehlschriften allermen-  
 niglich kundt vnd zuwissen thun. Datum den 15. Kalend.

Septemb. zu Constantinopel. Post Belisario  
 uiro clariff. Consul.

Summa



# Summarische Auslegung

der acht vnd vierzigsten Nouell Constitution

vnd Sakung Keisers Justiniani/ Vom Endt wel-  
chen der Sterbend von der maß seins Erbguts  
gethan hat.

**L**Schreibt Papinianus der Rechtsgelehrte/ L. cum pater. §. pater qui filio. ff. de legat. 2. das einem rechten nützlichen Haußvatter wol an-  
stehe vnd gebüre/ seine Güter zuschetzen / vñ weiß menniglich/ das  
solchs offtmals weise/ verstendige / vorsichtige Testamentmacher thun.  
Aber weil die geyzige zanchhaffrige Erben nit leichtlich ruchen/ vnd die  
Schezung der Güter von dem verstorbenen gemacht / verachten / so hat  
Keiser Justinianus/ welchem allwege zu hertzen gelegen der verstorbenen  
ehrlichen willen schützen vnd zu erhalten / hie geordnet vnd gesetzt / das  
den Erben nit gebüre wider die gewisse schatzung des Vätterlichen Erb-  
guts anzuregen vnd zu bewegen/ welche Schatzung der verstorben auch  
bey seinem Eyde gethan hat. Dann ob er gleich darvor angesehen/ das er  
etliche Güter nit mit begriffen hett / so sollen doch die Erben nit mache  
haben jres gefallens erforschung oder erkündignng zuthun / weil er viel  
mehr darvor angesehen vnd gehalten wirdt / er hab sie dem Besitzer ge-  
schenckt. Also sol von den Erben des verstorbenen geschworne verjehung  
vnd Eyde heilig vnd ehrlich gehalten werden. Vnd ist solchs nit ganz  
neu / vnd das erst von Keiser Justinian one Exempel gesetzt vnd vor-  
genommen / Dañ es ist noch vorhanden nit ein vngleiche antwort Sce-  
uole des Rechtsgelehrten/ Es hat einer im Codicill geschrieben/ Ich wil  
das Caio hundert Soltegulden sollen restituirt / gegeben vnd zugestelt  
werden/ welche ich von seiner Anfrauwen Bruder hinderlegtes vertrau-  
wetes Gelds empfangen hab/ geschworn vnd gelobt jme dieselbigen wi-  
der zugeben. Da ward gefragt / ob in erforderung des gelds als ein hin-  
derlegtes Gut/ gnugsam werē des Codicils wort/ weil kein ander bewei-  
sung vorhanden? Darauff hat Sceuola der Rechts Lehrer geantwort/  
L. cum quis decedens. §. Codicillis. ff. de legat. 3. es sol der Schrift geglaubt  
werden/ weil er darauff den Eyde gethan. Dergleichen sol verstanden vñ  
gehalten werden / wo vnd an welchem Ort des Testators offenbar will  
vnd meinung erscheint oder vorhanden ist. Als wann er nemlich den Er-  
ben verbeut mehr zu fordern (plus petere) dañ er gesagt hat/ das er ver-  
lassen hab. Vñ das sie mit dem/ was außdrücklich gesagt ist/ content / ge-  
settiget vnd zu friden seyen/ wie dann bey dem selbigen Sceuola vnd Pa-  
pinian Rechtslehrern zusehen. Dicta L. cum quis decedens. §. nuptura. L. pe-  
ro. ff. de legat. 2. Sunst wirt einzeler schlechter schezung der Güter nit so vil  
zugegeben/ das die Erben nit sollen vnd müssen den irrthumb beweisen/  
wo etwas weiter vberig vnd vorhanden/ das der Testamentmacher auß  
verges vnderlassen hat. Es ist zwar rescribiert vnd geantwort/ L. scriptus  
ra. C. commod. uoc. lud. das die Schrift des Testaments / durch welche  
einzel alle getheilte Güter begriffen vnd gefasset sind/ kein ver hinderung  
thun/ darumb das die Erben nit solten oder möchten erforschung thun  
dero Güter / von welche der Testator nit gedacht noch vermeldung oder  
anregung gethan hat. Ferrner ob wol ganz ernstlich die Schatzung der  
Güter vnd geschworn ist / so mögen doch die Erben allein davon erfors-  
schung



## Justiniani des Kaisers

schung alle zeit vnd erkündung thun welche nach dem Testament/ vñ geschriebner affirmation vnd schätzung erworben sind/weil die estimation vnd schätzung dieselbigen nit belangt noch angehört. L. ult. §. 1. ff. de leg. 2. So ist das auch nit zu vnderlassen/das der Julianus geantwort hat. L. si fundū. sub condit. §. si libertas. ff. de leg. 1. Wann der Testator in besetzung vñ legierung Leibeygener Knecht vielleicht hinzu thut / welcher jeden ich schertz vnd acht an oder auff zwenzig gulden/deren zusatz verwandelt nit des Legats condition/so man des Gesetzes Salsdie rechnung haben sol/ Dann es wirt nichts destoweniger das recht kauffgelt in die Estimation vnd schätzung des Leibeygenen Knecht gebracht. Es setzt Kaiser Justinianus hinzu diß was gesagt wirt vñ des Testamentmachers Güter andechtiger bezeugung vnd attestation zu den Erben gehörig / Dañ allda vñ in demselbigē wirt auch des verstorben vñ des Erbens Person vor ein Person geachtet. Welche fiction auch die alten Gesetz annemen / vñ in gefallen lassen. L. Heres meus. ff. de ufcap. L. postulante. ff. ad SC. Trebel. L. uerteris. C. de contrah. stipul. L. ult. C. de instit. & substit. Weiter so vil die Gläubiger belangt/bekant er das jnen kein Estimation noch schätzung der Güter vom verstorbenen vorgenommen vnd bey dem Eyde bezeuget nachtheilig sey / vnd zeucht an/was vorzeiten im Rechten geordnet vñ gesetzt sey/nemlich alles was einer vor sich entweder geredt oder geschrieben hat/solchs sey jme selbs kein fortheil / bringe auch den Gläubigern kein nachtheil noch schaden. So ist zwar ein Constitution vñ Sagung vorhanden / L. rationes. C. de probatio. Die rechnungen des verstorben / welche in seinen Gütern funden werden / thun allein nit zur beweisung gnug schuldiger quantitet vnd größe / eben als wann jme der Testator etwas schuldig zu sein gesagt hett. Desgleichen sey es ein schedlich Exempel oder beyspiel / einer solchen Schrift glauben/darinn ein jeder jme durch sein selbs eygent verzeichnuß einen schuldner setze. L. exemplo. C. de probat. Oder dem Gläubigen/welcher in seiner eygen Sachen zeuge ist vnd kundschafft gibt. L. omnib. C. de testib. Wo von den Erbschuldnern selbs gefragt wirt / denen kan leichtlich zu gut kommen/was jnen zu gutem der Testator geredt hat. Dann wo er verleugnet das er nit sein Schuldner sey/denselben erlediget er vnd macht jnelos / wo er nur allein gewußt hat das er sein Schuldner nit gewesen sey. L. Ticia. §. Caius. ff. de legat. 2. anderß nit dann als ob er geschwört vnd pacisciert hett/nit zu fordern. Wo aber der Testamentmacher schwert/er sey etwas schuldig/da ist vnnötig anderer beweisung der schulden. Dann es wil Kaiser Justinianus genzlich nichts von den Erben erregt vnd bewegt haben gegen den Eyde des verstorbenen / weil auch der Schrift geglaubt wirt / darinn der Testator geschrieben hat / er hab geschworn vnd den Eydt gethan / auff das er etwas widergebe vnd zalet. L. cum quis decedens. §. codicil. ff. de legat. 3. Wo des Eyds nit gedacht wirt/ da ist zwar die schuldt noch nit gnugsam erwiesen/sondern die actio vnd handlung ist als auß einem treuwe befehle/ tanquam ex fideicommissio. L. cum quis decedens. §. codicilis. ff. de legat. 3. L. Lucius. §. quisquis. ff. de legat. 2.



Die neun vnd vierzigst Vo

49.

uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia-  
ni/von den Beklagten vnd Antwortern/ welche ingehen die Appellacion zu expediern oder aufzurichten. Vnd von Instrumenten mit beson-  
derer Hand geschriben / von dem jenigen vorbracht mit welchem gehandelt  
wird. Item vom Ende des verzugs vnd auffhaltens/vnd das derselbig Endt/  
dem Ende Calumnie/vor gefehrde/angehengt vnd zugethan wer-  
den sol / welcher Endt nur ein mal vor alle beweisung  
prestiert vnd geleist sol  
werden.

**E**s ist zwar die conditio vnd gelegenheit Menschlicher  
dinge schwach vnd vergänglich / welche nimmer zu en-  
niger zeit in einerley fußstapffen kan oder mag bestes-  
hen oder bleiben/Vnd ob sie allzeit ist/bleibe sie doch nie  
allezeit. Führt eyn/vñ bringt darzu ein betrübung in ordinierung  
vnd gebung der Gesatz / so wol als in dem das darvor gehalten  
worden ist/es sey recht vñ wol geurtheilt/ das auch fest jetzt gesetzt  
vnd wol angelegt seyn geachtet wirdt / jedoch wirdt es oftmalß  
durch die vorfallende sachen vnd fell mannigfeltigkeit vnd vnbe-  
stendigkeit bewegt vnd erregt. Dann wir wissen wie vbel/argli-  
chtiglich vnd betruglich es pflaget bey den Appellationen zuzu-  
gehen/ vnd wie wir vorlangst solchs corrigiert vnd verbessert ha-  
ben/weil die jenigen welche vorgeheischen vnd Appelliert haben  
allein mit der insführung der Sachen in das Gericht begnügig/  
vnd mit der Personen gegenwertigkeit/ es geschehe entweder von  
einer Parthey/oder das sie erkenntlicher weise (welchs keinen vn-  
derscheidt gehabt) die Sach verlassen haben / vnd hat also der  
Oberwinder gänzlich der Sachen kein ende noch außgang fun-  
den / hat auch vmb der interponierten vnd angestellten vorhet-  
schung vñ appellacion willen/ sich des geurtheiltē nit gebrauchen  
können/ noch genießsen / noch auch von wegen abwesung des an-  
dern theils verschaffen mögen / das von der Appellation verhöre  
vnd handlung vorgenommen würde. Solchs haben wir lengst  
durch ein gegeben Gesatz corrigiert vñ verbessert/vnd dem zwar/  
welcher die Appellation/ sie sey allein vor sich selbs oder in gegen-  
wertigkeit der andern Parthey vor dem Richter beschehen vor-  
bracht / ein jar gesetzt / inwendig derselbigen zeit er die strengige  
Sach exercierē/vben/brauchen/vnd sein Recht erlangen sol / die  
S ij Sach



## Justiniani desz Keisers

Sach auch nit verlassen sol/die noch nit gehört/ erkant vnd Examiniert worden ist. Haben darnach auß milter gutwilligkeit noch das ander jar darzu gethan/ob etwan desz Richters schuldt/ oder auß anderer vnvermeidlicher vrsach / die appellatio / verzug vnd verlengerung hett leiden müssen. Wo dasselb verflossen/vnd die strengige Sach kein endtschafft nimpt / setzen wir das dem Oberwinder/Victori/das Vrtheil fest vnd stat bleiben sol.

Derwegen so hat vns diß gefallen/vnd ist durch ein gemein Gesatz beschrieben / wöllen auch sekund noch / das solch begriffen Gesatz / vnd alle sein obseruation gelten vnd krefftig seyn sol. Es haben vns aber vil angelauffen/sprechende: Ob sie wol den appellation Richtern denunciert vñ verkündiget / mit beger das die strengige Sach Examiniert vñ verhört werde/so haben sie es doch nit von den Richtern erhaltē noch erlangē können/das sie es vornehmen vnd dringen vvilleicht von wegen etlicher vnvermeidlicher occupationen/Geschafft vnd ver hinderungen. Es haben auch etliche von wegen desz vngestümen Gewindes vnd Gewitters haben geklagt / vnd das sie auß der Prouincien vnd Lande der widerwertigen hindertreibenden Sturmwinde halben nit haben zu Schiff fahren können/ auch nit zu Lande reisen oder wandern mögen/mangels halben vñ gebrechens an Prouiant vnd Speise / oder weil sie vvilleicht in Inseln wohnend / nit haben anders dann vber Meer kommen oder reisen können / vnd darumb auch nit im zweyten jar die Sach zu ende bringen können. Die andern haben vber das vngestümme Gewitter / die andern Kranckheiten / vnd vnvermögen desz Leibs vorgewendet / welchs alles wir dann wissen/das vns im werck vnd in der that also vermeldt vnd angezeigt ist.

Daher so haben vns dise ding alle billich betrübt/vnd bewegt/vnd weil wir das gesatz zu obertretten nit haben leiden wöllen/vñ nichts desto minder doch denen / welche durch einen solchen vnversehenen fall beleidiget oder beschwärt worden / gern woltten zu rettung vnd hülf/ sovil sumer geschehen künd/ erscheinen vnd kommen. Lieber was haben wir allda anders thun können/dann das wir auff ein ander Gesatz dencken vnd sehen/welchs der Sachen vnd handel (wie billich ist) hülf thet? Darumb zwar die ander obseruatio vnd haltung gedachtes vnser Gesatzes sol dermassen / wie wir gesagt haben / durch auß vnd vberal gehalten werden.



Sunst wo etwas ganz vnvermeidlichs sich zutregt oder be-  
 gibt/vñ welcher die Appellation Sach zuverhandeln vorgenom-  
 men/das Gericht nit obseruiert/oder auch nicht erscheint/ob wol  
 der Fatal tag den Richter eyngesührt/vnd gefahr darauff steht/  
 das die zeit des zwentz jar verlauffen werde/alsdan würde zwar  
 dem Oberwinder/victori/das Brtheil (wie vnser vorigs Befatz  
 davon meldet) bekräftiget vñ bestätigtet/jedoch mit vnderscheidt/  
 welchen wir gegenwertiglich hinzu setzen. Dann nach dem wir  
 die vnendliche zeit auff ein gewisse maß setzende/denen/welche  
 den Fatal tag die Appellation zu oben eyngesührt haben/dar-  
 nach weiter die Sach zu verhandeln/wöllē sie entweder nit hin-  
 zu treten/oder lassen die in mittel der Sachen vnd handlung  
 hangen oder fallen/haben wir den Oberwindern/Siegern vnd  
 Victorn hülff erzeigt/one zweiffel billich/auff das vnser Augen  
 gewandt/das der billich vñ messigkeit ehnlich/süglich vñ bequem  
 lich ist/ob schon auch die Sieger/Victores/wir etwas in demsel-  
 ben geringer machen. Dann wir wöllē/das der jenig welcher  
 den Krieg erhalten hat/wo er das Brtheil wil vnd begert confir-  
 miert vnd bestätigtet werden sol/nicht durch obreption/eynschlei-  
 chung oder durch spaltung/Interuall vnd auffzug der zeit/son-  
 dern durch die rechte grundt warheit der Sachen/vnd das der  
 jenig welcher die Appellation vorbracht/die Sach verlassen  
 hab/vor den Richter komme/vnd davon klage/vnd den verlas-  
 ser der Sach ersuch vnd erkündige/er finde sine alsdann oder nit/  
 oder sey verschwundē/so sol er sein Recht oder Gerechtigkeit vor-  
 bringen vnd darthun/nemlich in werendem zwenten jare/Je-  
 doch vor dem ende vñ außgang also/dz noch villeicht ein Monat  
 zur Sachen vnd handlung oberig sey. Vnd zwar wo er darvor  
 geacht/das er oberhand habē werde/sol das Brtheil krefftig seyn  
 vnd bleiben. Wo er aber vnder ligen würde in verhandlung der  
 Sache/vnd dasselb also erschein/ob dann wol der jenig welcher  
 die Appellation gethan vnd vorbracht hat/vnd ist durch den Fa-  
 tal tag eyngesührt/helt das Gericht nit/sol er doch nichts desto-  
 minder in der Sachen ein rechtmessig Brtheil erlangen/allein  
 mit dem zusatz/das der kostē durch den eyngang zur Appellation  
 zu vollenföhren auffgangen vnd angewendet/der desertor genz-  
 lich allein zu mal erlege/oder das der so vorhin gewonnen/nun  
 auch den Krieg erhalt/oder darinn überwunden werde. Dann  
 er hab entweder den Krieg von des kostens wegen erhalten vmb



## Justiniani desz Keisers

desselbigen willen weil er gesieget hat / ist recht vnd billich das er auch den kostē empfahe / Oder so er auch vnden ligt / darumb das sener gētzlich aussenblieben / vnd der abwesend gesieget hat / zalet er ime den kosten so wol / als er auch sich desz Brtheils scheuwet vñ gebraucht. Dancke zugleich Gott vnd dem gegenwertigen Gesatz / welchs auff die weiß vnd maß ime die Gerechtigkeit erhalten hat / vnd allein in den Kriegskosten gestrafft / wiewol das Gesatz nit / sondern er abwesend sich selbs gestrafft vnd gebüßet hat. Wo aber irer keiner vorkompt / weder der sieger / noch der verlorn hat / welcher zwar durch den Fataltag ingangen / darnach ist abwesend blieben / da sol desz Siegers Brthel fest vnd krefftig bleiben / vnd sollen alle andere geschriebene Gesatz von den vorheischungen vnd Appellationen in iren krefften bleiben / es belange entweder den Termin der vorbrachten Appellation bestimpt vnd ange setzt / oder etwas anders. Weil wir außdrücklich diß Gesatz von denen allein welche nach dem eyngang Fatal tags bestehen / abwesend sind vnd aussenbleiben / proponiern vnd vorschlagen / nemmen oder brechen nichts abe von den andern Gesätzen / oder auch verwandeln nichts von der appellation zeit / Ja viel mehr wollen wir / das es auch durch diß Gesatz alles stät / fest vnd krefftig sey. So ist auch weiter sein / das wir determiniern / setzen vnd endigen / daß wo zwar die Sieger / Victores vnd Oberwinder das Brtheil sezt erhalten haben / welchs inen den sieg bestätiget vnd befestiget / desselbigen sich auch gebrauchen. Dann wir deren dinge nichts welche sezt ire Endtschafft erreicht haben / bewegen oder erregen / wo sie aber noch hiengen / in anstehendem vnd noch nit verlauffnen zweyen saren / vnd das Brthel were noch nit bestätigt / so sol er auch dieselb Examination vnd die Sieger also letztlich der erlangten Brtheil sich gebrauchen / wann sie darthun vnd erweisen / das sie die recht erlangt vnd erhalten haben. Weiter so haben wir auch gedacht diß hinz uzuthun dem Gesatz / dann weil wir das Gesatz geschriebē / welchs wil / das kein vergleichung der Buchstaben auß Priuat besondern Schrifften oder Handschrifften geschehen sol (sie haben dan dreier Zeugen vnderschreibung / vnd die Zeugen bekennen selbs sie haben sich vnderschrieben / oder wo sie ire engen Hand verleugnē / auß vergleichung der Buchstaben von inen selbs geschrieben / erwiesen werden) sondern allein auß Gerichts vnd öffentlichen Instrumenten / dann wir sehen an die gefahr / welche bey den Sachen vnd hendeln ist /

erforder



erforder ein bequeme gebürliche correction vnd verbesserung im  
 Gesatz/ vñ dasselbig habē wir auß der streytigen Partheyen selbs  
 gefehrlichkeit befunden / dasselbig dieser form vnd gestalt zu cor-  
 rigiern vnd zu verendern. Dann offtmals in vorbringung eins  
 geschriebnen Instruments mit eins Hand/ vnd darauß oder auß  
 der Action vnd klage / oder angezogener vorwendung vnd seiner  
 allegationen vorgenommener beweisung/ Nach dem der Gegen-  
 theil dergleichen besondere Handschriften vorgebracht hat / vnd  
 auß den jenigē/ welche sein widertheil vorbracht wolt dz sie recht-  
 messiglich bestichē sollen durchs Gesatz welchs gebeut / das nur als  
 sein auß öffentlicher vnd Gerichtlichen / nit von jeder Hand ge-  
 schrieben Instrumenten/ sollen comparationes literarum,  
 vergleichung der Littern vnd Brieff geschehen / vnd solchs sey ein  
 mißbrauch. Darumb so setzen vnd gebieten wir / wann vnd zu  
 welcher zeit sich ein solchs zutregt vñ begibt/ das einer wil auß den  
 Brieffen vom Widertheil vorgelegt ein Examination vnd erfor-  
 schung interponiern vnd vorbringen/ ob solchs gefehrlich vnd nit  
 auffrichtig geschehe/ Dann welchem er selbs glauben zustellt/ vnd  
 was er selbs geredt hat/ vnd darauß er sein Recht vnd Berechti-  
 gkeit bestätiget/ das wirt er nimmermehr tadeln oder straffen / auch  
 nit verbietē / das darauß nit vergleichung der Schrift geschehe/  
 ob es auch von eins schlechten gemeins Menschen Hand geschrie-  
 ben sey/ Dann er wirt mit ime selbs nit streyten noch sechten/ vnd  
 was er bejachtet vñ war verjicht begreiffet hinwiderumb die ca-  
 lumnia oder verachtung. Wann aber der Brieff auß öffentli-  
 chen gemeinen Gewelben oder kassē herfür gethan wirt/ als wann  
 er auß dem Tisch oder Schrein der herrlichen Vorsteher vnd  
 Verwalter vorgelegt wirt / wissen wir daß solchs ein öffentlich  
 zeugnuß vñ kundtschafft gibt/ auß öffentliche örte herfür bracht/  
 Dañ wir allenthalbē vmb des falschē lasters gesetzt habē das nit  
 allein den Endt thun sollen die jenigen/ welche die Brieff ex colla-  
 tione/ auß der zusammenhaltung/ vnd mit einander vergleichung/  
 sondern auch auß den offnen vñ Gerichtlichen Instrumenten ge-  
 schehen mag. Daher so sol durchaus vnd oberal das Gesatz statt  
 haben vnd gelten / gegenwertiger vndercheidung ime zugethan/  
 auch des Endts vö denen zu leisten in alle wege/ welche die Brieffe  
 vnd Schriften gegen einander halten vnd vergleichen. Weil  
 wir aber zu grosser Reuerentz/ Ehrerbietung vnd forcht der strey-  
 tigen Partheyen wöllen vnd erfordern / daß alsbald im anfang



## Justiniani desz Kaisers

desz strengigen handels vñ Sachen auß den strengigē Parthenen die kläger schwerē sollē/ das sie nit auß gefehr den Krieg vornemen/ aber die Beklagten oder antworter/ das sie bequem vnd billich sich vertheidigen vnd verantworten/ nit auß lust oder liebe zanks oder haders/ so haben wir auch darumb diß Gesatz in gemein gegeben/ gegen alle vnd ein jede Persone/ solchs keiner nachlassend. Haben das auch hinzu gesetzt/ welcher seiner rechnung oder Brieffe beweifung vorzulegen von jemandt begert/ sol erstlich schweren/ das er solchs nit thu der Sachen auffzugshalben/ weil vil allein schmehung vnd verzugs halben vornemen/ vnd sonderlich in ehrliche Weibern/ es werde entweder die beweifung auß Brieffen vnd Schrifften vorgeworffen/ oder von irrgend einer anderer vrsachen wegen/ lauffen sie alsbald zu disem Endt/ das auch als in einer hader Sachen zu zeiten offtermals der Endt gethan vnd geschworn wirt. Sezen derhalben mit abthuang vñ auffhebung diser schmach/ vnd wöllen nit das in einer Sach offtmals geschworen werde/ vnd das beyde Parthenen dise zwar vorgeschehrde/ die ander das sie rechtmessige billiche widderrede sich vermeint zuhaben/ den Endt thut/ sezt hinzu/ wo etwann (nemlich im ganzen streit) er beweifung von seinem widertheil erfordert/ das er solchs nit thut zu auffhalt oder verlengerung der Sachen/ sondern das ers darvor acht vnd halt/ ime seyen von seinem Widertheil solche beweifungen von nöten. Vnd wann er auff disemaß vnd weiß schwert/ so sol gar kein ander Endt erfordert werden/ ob gleich auch vom andern theil viel beweifungen erfordert würden/ dürffen auch nit offtmals den Endt thun oder darzu gezwungen werden/ wann sie einmal nur solchen Endt in gemein geleistet haben.

Darumb was vns gefallen hat/ vñ durch diß Keiserlich Gesatz außdrücklich geordnet ist/ dasselb sol dein Herrlichkeit allen offenbar machen vnd verkündigen/ mit vberschickung der Edict vnd öffentlicher Brieff/ damit vnd auff das menniglich wiß/ was in diesem Gesatz außdrücklich befohlen vnd gebotten ist.

Datum den 15. Kalend. Septemb. zu Constantinopel/ nach Belifario uiro clarissimo Consule.



Die fünfzigst Nouell Con-  
stitution vnd Satzung Keisers Justiniani / Bey  
vnd vor wem die Appellationes in den fünf Prouincien Ca-  
rien/ Cypern/ in Cycladen Inseln/ Mysia vnd Scythia/ beschehen/  
verhört vnd Examiniert/ vnd verhandelt  
sollen werden.

591

Die ein vnd fünfzigst No-  
uell Constitution vnd Satzung Keisers Justina-  
ni/ Das von den Weibern/ welche sich in das Huren leben  
begeben/ kein Bürge oder Eydt erfordert werden sol/ darumb  
das sie solch leben nit verlassen  
werden.

592

**I**r wissen das wir vor lengst ein Befehl gegeben haben/  
welchs verbeut/ das keiner macht habē sol von den Wei-  
bern/ welche sich in den Tabernen vñ Wirtheusern zur  
Hureren begebē/ Bürgen zu erfordern/ darumb das sie  
allda sitzen das hurisch Gottlos leben vnd wesen zu erfüllen/ ha-  
ben darüber kein zeit der Buß/ reuwe vnd leids/ vñ wir dräufwen  
hiemit den seiligen den tod vñ das eusserst verderben / welche von  
inen solche Bürgschafft erfordern. Ober das vnd zu dem das die  
Bürger gegen sie aller obligation vnd verpflichtung los vnd le-  
dig seyn sollen / vnd nicht gedrungen werden mögen solche Per-  
sonen auß verheiß oder verpflichtung vorzustellen / Aber gegen-  
wertiglich befinden wir ein greuwliche vnleidliche schmach vnd  
schande / wider zucht / keuschheit vnd ehrbarkeit / deren wir vns  
zum höchsten beflissen / derowegen wir dann auch die Bürgen  
anzunehmen verbotten/ Da sie ein andern weg erfundē haben/  
welcher zu grosser Gottlosigkeit / sünden vnd schanden / führt/  
Dann sie auch den Eydt von inen fordern / das sie nimmer-  
mehr von solchem Gottlosen/ sündlichen/ schändtlichen leben vnd  
wesen ablassen vnd abstehen wöllen / vnd meinen aber die ar-  
men Weibs Bilde / die also vnredlich / betrüglich verführt sind/  
sie erzürnen Gott/ wann sie solchen Gottlosen Eydt brechen vnd  
nicht halten / vnd in dem daß sie den Eydt halten / verschütten  
vnd



## Justiniani desz Kaisers

vnd verlieren sie ire keuschheit/ zucht vñ ehr. Man sol aber dabey wissen/ das auch solche vbertretungen (nemlich den Eydt in solcher schandsachen nit halten) Gott mehr gefallen/ dan den Eydt fleissiglich halten. Dann so einer einen Eydt von jemandt neme/ das er villsicht ein Todschlag oder Ehebruch/ oder dergleichen et was anders begienge vnd mißhandelt/ muß vnd sol er den Eydt nit halten weil er schendlich vnziemlich ist/ vnd führet in verderben. Darumb so sol ein Weib macht habē/ ob sie gleich ein solchen Eydt gethan hette/ von solchem vngbürlichen schwären gefehrlichen Eydt abzutretten/ vnd solchs one furcht vnd scheuhe gefehrlichkeit/ ja viel mehr auch liebe Gottes/ ir leben keusch vnd züchtig vorzunehmen vnd anzustellen/ vnd sol die straffe des Meynends (wo se ein solche straffe vorhanden were) auff den gewendet werden/ welcher den Eydt erfordert hat. Vñ wir legen ime auch auff darzu/ welcher se solchen Eydt ime vornimpt zu erfordern/ zehen pfundt Golds zur straffe/ vnd wollen das solch sum dem armen Weibsbild/ ir leben hinsüro ehrlich zu vollbringen gegeben werden sol/ vnd sol der Magistrat vnd Oberkeit desselbigen orts die straffe erfordern/ vnd dem Weibsbild behandigen vnd zustellen/ mit wissen desz Presidenten vnd Vorstehers/ wo er saumlich in dem sich helt/ sol er seins Ampts entsetzt/ vnd selbs ir verpflicht vñ schuldig seyn so wol als seine Erben vnd Nachfolger/ auch sein Vatterlich Erbe/ darumb das er ein solch mit werck außzurichten vnderlesset. Wo auch der Landpfleger selbs solchen Eydt erfordert/ so sol von ime auch die gemeldt sum der zehē pfundt golds zur straffe/ wo ein Kriegs Oberkeit vnd Ritterschafft in derselbigen Prouincien vñ Landschafft gesetzt were/ durch die wie gesagt dem Weibe zuzustellen. Wo aber kein Kriegs oder Rittermässige Oberkeit daselbs were/ so sol der Bischoff in der Statt solch sach zu Herzen führen/ vñ vns/ wo es von nöten geacht wirt/ anbringen/ so wol als die grösste Oberkeit vnd Magistrat in der nehe gesessen. Auff das vnd damit allenthalben die vorgemeldt straffe erlegt/ vnd der Mißhandler/ er sey entweder Oberkeit oder Privat/ gemein Person/ gestrafft werde/ vnd sol dem Weibe so vil sie betrifft/ damit sie nit vor meynendig gehalten werde/ vñ zur zucht vnd keuschheit wider gebracht/ gegeben vnd zugestellt werden/ Was vns derhalben gefallen/ vnd durch diß Keiserlich Befehl außdrücklich befohlen ist/ dasselb wolt deine Herrlichkeit durch eygene Edict vñ gebott offenbar machen/ dardurch sie desto mehr vnserer



vnserer Mafestat fleiß vñ ernst/keuschheit / zucht vñ ehr zu erhalten erkennen. Datum Kalend. Septem. Dom. Iusti. PP. Aug. Bilis. uiro clarissimo Consule.

# Die zweyvnndfunffzigst No

uell Constitution vnd Sakung Keisers Justiniani / Das Personen oder Gut / oder Gelt eins andern vor einem andern nit verpfendet noch versetzt sol werden / sondern weicher durch verpfendung beleidiget oder beschwärt/ sol es vierfaltig im restituirt vñ erstattet werde.

Item das vor denen/welcher entweder geschlagen/oder sunst schaden gethan hat/ein anderer nit geschlagen werden / oder einischerley weise schaden nemmen oder empfinden sol/ Vnd das die Donatio dem Keiser von einem gemeinen Mann beschehen/keiner offentlicher Acten vermachung bedürffig sey/oder von nöten habe.

**S**vil andere mehr Gesatz/ vnd aber am meisten vñ vornemlich welche von vns vorbracht sind / die vnartige vngeschickte verpfendungen vor andere / vnd die verhasste feindliche außstringungen vor andere Leute / verachten vnd verfluchen. Wir wissen aber doch nit wie es zugehet/ das solch ding durch so vil Gesatz verboten/darüber noch vorgenommen/im brauch getrieben/ vnd grosser wirkung von sich gibt / viel mehr dann der Gesatz krafft selbs vnd nottürfftigkeit ist.

Derwegen so gebieten vnd setzen wir das gar vnd ganz kein verpfendung in vnser Statt vnd gemeinem nutz/ es geschehe entweder in gemeinen offentlicher zusammen künfften vñ Marckten (welchs wir am meisten hie vorgenommen werden befinden) oder auffm Lande vnd Felde/oder in Stetten/oder Dörffen/oder vnder Bürgern/oder Dorffleuten/oder Bauwren/ oder es geschehe zwischen wem es wölle/sol keine verpfendung vor andern auff welche weise oder zeit / nicht gelten noch krafft haben sol/ sondern welcher vnder solcher form vnd schein oder gestalt der oppignoration vnd verpfendung vor jemand anders Goldt / Gelt / oder sunst etwas von einem andern mit gewalt außzubringen vnd zu erzwingen sich vnderstehet oder vornimpt / der sol dem der vberfallen



fallen vnd gezwungen worden ist dasselb vierfacht restituiren vnd widerstellen/ er sol vber das auch seiner Action / klage vnd forderung/welche er gegen den andern hat/ in welchs Namē er solchē gewalt vnd exaction geübt hat/verfallen vnd entsetzt seyn. Dann es hat kein gestalt noch meinung / daß/ wann ein ander Schuldner ist/ ein ander vor ine zuzalen erfordert oder gedrungē werde/ oder so einer durch eynfall schaden oder Injurien / schmach vnd verunrechtung gethan / das ein ander vor ine sol betrübt oder beleidigt werden/ Vnd weil er auß demselben Dorff/ darauß seiner geborn ist / genötiget vnd geschmehet wirt / vnd schwärlichs one verschuldung leidet / oder zu letst vor ein andern / es sey was es wöll/one redliche vrsach verletzung hat. Zu dem sol er an seinem Leib straffe empfangen/nemlich der klagendē Parthey President wissende wo sie das nicht handeln / sondern durch die Prouince/ welcher er vorsteht / gegen einem Menschen vor ein andern verpfandung vornimpt / sol nichts so weit vnd breit seyn / das sie auß vnsern hendē vns entziehen sol/künd oder möge. So hat vns auch gefallē disem Gesatz zuzuthun/das wie die Donationes vñ Gabē von der Keiserlichen Maiestat auff andere gebracht/ keiner auffrichtung der Acten bedarff / sondern von ir selbs eygen natur wegen fest vñ frefftig sind/also auch was von priuat/gemeinen Leuten der Keiserlichen Maiestat doniert vñ gegeben wirt ( so es nur allein in der warheit vñ mit ernst geschicht / frey auff dem Marck vor dem Notario/ mit vnderschreibung desz Gebers vnd der Zeugen/ vnd was sunst mehr vor andere obseruation in auffrichtung der Donationen vnd vbergebungen pflegen darzu gethan werden ) bedörffen keiner auffrichtung der Acten/die sun̄ sey so groß sie immer wöll/oder gesehn kan. Dañ es were nit eben messig das die Keiserliche Maiestat nit sol auch von den Priuat / gemeinen Begifftern empfangen vnd gebrauchen / was ire Maiestat inen verhengt gestatt vnd zulesset. Aber dise vngleichheit entsethet auß der verneuerung/welche desz milten Keisers Zenonis Satzung eingeführt hat/nemlich das die Keiserliche Donationen vñ vbergebungen keiner öffentlichen gemeinen Acten vnd verhandlungen von nöten haben oder nottürfftig seyen.

Darumb weil diese Sach schlecht / einseitiglich vorhin bedacht worden / so haben wir ir derhalben diese bestätigung zugelegt / wöllē das bendersents gelten sol / in den Donationen vnd Gaben / welche von Keiserlicher Maiestat geschehen / so wol als welche



welche von Priuat vnd gemeinen Leuten irer Keiserlich Maies-  
stat gegeben vnd doniert werden / das also durch diese ebenmessi-  
ge vergleichung der Sachen zugethan werde was recht vnd bil-  
lich ist. Derhalben was durch diese vnser Keiserliche Constitu-  
tion geordnet vnd gesetzt ist / dasselbig wolt dein Herrligkeit / wie  
gewöhnlich / durch eigene Befehlschriften kundt vn̄ zu wissen thun.  
Datum 15. Kalend. Septemb. Imp. Dom. Iustin. PP. Aug.  
Anno 11. post Bilif. V. C. Conf.

## Summarische Auslegung

der zwen vnd fünffzigsten Nouell Constitu-  
tion vnd Sazung / Das Personen oder Güter /  
nit verpfende werden sollen /*ic.*

**Z**urzeiten ist zu Athen ein weiß sitt vnd brauch gewesen / das die je-  
nigen welche ein todtschlag begangen hatten / wann sie in ein an-  
dere Statt vorflüchtig worden / zur straffe erfordert nit widerga-  
ben noch erstatteten. Denen zu welchem die begangen missthat vn̄ laster  
gehört / die schmach vnd vervnrechtung gelitten hattē / ward zugelassen  
auf dem Gesetz Draconis / vnd die gewalt gegeben dem Menschen zu  
pfenden oder zu versetzen / welche oppignoration vnd verpfendung sie in  
irer Sprach eygentlich nenneten ἀρβρωτολην. Welchs Gesetzes wort ge-  
schrieben stehen in der Oration vnd Rede Demosthenis wider den Ari-  
stocratem. Daher werden angesehen vnd geachtet / das die Persönliche  
verpfendungen vnd Oppignorationes iren vrsprung genommen haben /  
welche in dieser Constitution vnd Sazung der Keiser Justinianus ver-  
wirfft vn̄ verdampt. Andere meinen sie seyen kommen auß der alten wei-  
se der Secialium / welche die hab vn̄ Güter / so mit vnrecht entwendt wa-  
ren / wider forderten / vnd wann sie nit wider gegeben worden / so verkün-  
digeten sie nach drey vnd dreissig tagen den Krieg / Dann also ist von  
Guts oder von der Personen / so nit wider gegeben oder erstatt worden /  
zugelassen zuzeiten das Recht der Vnderpfendung oder versetzung / das  
von hie gehandelt wirt. Der gelehrte Mann Hermolaus Barbarus nen-  
net es Clarigationem. Von den gemeinen Juristen Reptifalia genant.  
Aber es hat der Keiser Justinianus vn̄milt vnd vnrecht geacht / das von  
etlicher Menschen vbertretung oder missthat wegen / andere / welche  
nichts verschuldt hetten / veriert vn̄ betrübt oder angefochtē werden sol-  
ten. Wie dann auch in der hundert vier vnd dreissigsten Nouell statuir-  
t vnd setzt / nemlich das die Landpflaget nit an deren statt / welche misshan-  
delt vnd verbrochen haben / an andere hand anlegen vnd gewalt vben  
oder brauchen. Vor der zeit Keisers Justiniani hat der Keiser Julianus  
geordnet vnd gesetzt / das keiner von wegen frembden Namens / das ist /  
schulden / vn̄lust / verdriess oder schaden nemme. Vnd hat der Keiser Zeno  
von sich geschrieben / vnd befohlen. L. unica. C. ut nullus ex uicar. es sey be-  
schwärlich



## Justiniani des Keisers

schwärlich nit allein den Gesetzen / sondern auch der natürlichen billich-  
keit zuwider / vor frembde schuldt ander Leut betrüben vnd molestiern/  
vñ derwegen solche vnbillich vñ vngedürlichkeit bey vñ vor allen Ampts  
Befehlhabern vñ Vicarien zubegehen / oder gestatten begangen zu wer-  
den / hat solchs in allewege verboten. Es ist aber nötig gewesen / das die-  
se Keisers Justiniani Satzung hinzugethan würde / auff das vnd damit  
alle Vicarien / neben verpfendungen auffgehoben vnd hinweg gethan  
würden / welche warlich Keiser Justinianus weißlich vnd wol gemeint  
vnd gerecht hat / das sie zu leiden seyen / sonderlich vnder vnd bey dem  
Volck / welchs vnder einem Fürsten gessen / vnd demselbigen vnderthan  
sey / also das ime alle zeit Recht gedeihen mag vnd widerfahren kan.

So ist auch ein ander verpfendungs art vnd weise / welcher man  
jetzt zu zeiten gebraucht / wann vnser Fürsten / so iren Vnderthanen von  
aufländischen vnrecht geschicht / vnd sie selbs nit straffen können / noch  
auch irer Richter sie derwegen ersucht / nit zwingen oder straffen / so er-  
lauben vnd gestatten sie hemmung vnd pfandungs Brieffe gegen alle  
derselbigen Nation vnd Landschafft angehörigen / als Feinde. So ist  
vor dem auch nit vberzugehen / welchs der Papst Gregorius der zehend  
in einem Concilio zu Lugdun hinzugethan hat / das keiner die Klericken /

Geistlichen oder ire Güter / vnder eynigem gesuchten schein kein  
pfandungen diser art oder gestalt verhengt vnd zugelassen  
mögen oder sollen werden. Die wort Gregorij sind  
menniglich wissend vnd bekant / cap. uno.

de Iniur. & damno. libro

sexto.

Die





Die drey vnd fünffzigst Vo

53.

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
 ni / Das der Caution vnd versicherung thun sol / welcher einen  
 Menschen in der Prouincien gefessen / aufferhalb seinem Gebiet / territorio vñ  
 Gerichtszwang in das Recht vñ vor Gericht zeucht / vñ das er / wo er die Sach  
 nit erhelt / geben vnd zalen sol / sovil vnd hoch ime der Richter erkennt. Item das  
 welcher das Libell oder Klage zu bedencen annimpt / ob er vor Gericht handeln /  
 oder den Richter leiden wöll / sol zwenzig tag frist vnd zeit haben. Weiter / das  
 der jenig welcher nach geschwornen Caution vnd versicherung vor Gericht nie  
 erscheint / sol allen kosten dem Kleger bezalen / vnd darnach die Sach reden vnd  
 handeln mit Bürgen setzung. Ferrner von Vnderpfanden der Kriegshandel  
 welche auß vnd nach dem fall gefordert werden / welche Personen / vnd zu wel-  
 cher zeit sie solch Rechte haben. Erstlich sagt er auch von vndotierten vnd mit  
 Heyrathgut vnbegabten vnd vnversehenen Hausfrauen / das sie  
 auch den vierdten theil in der Substanz vnd Gütern des  
 Manns haben / vnd desgleichen der Mann in der sub-  
 stanz vnd Gütern des Eheweibs / wann der  
 eins arm ist / welches vber vnd in  
 leben bleib.

**S** berichten vns zwar vil / die vns anreden wie das sie  
 von etlichen vor Gericht gefordert / entweder durch vn-  
 ser Keiserlich befehl / oder grosser Oberkeit Decretē vñ  
 geheiß / werden auch in andern Prouincien vnd Lande  
 gezogen vnd hinweg geführt / darnach aber doch die senigen wel-  
 che verschafft haben sie hinweg zu führen / nach dem sie von inen  
 Caution vñ versicherung gefordert / das sie inwendig der beneñ-  
 ten zeit vnderlege / zeigtē ort oder statt des Gerichts vñ Rechtens  
 gewertig seyn wöllē / bleiben sie daheim zu hauß in der Prouin-  
 cien / vnd lassen den welcher sich ingestellt hat / oder vor Gericht  
 gefordert vnd beklagt ist / an dem frembden ort in vnkosten ligen /  
 vnd das sein verzeren. Vber welchen handel wir vns erbarmet /  
 setzen vnd gebieten / wo sich ein solchs begibt vnd zutregt / vnd die  
 zeit / welche in der Caution vnd versicherung dem Rechten zuste-  
 hen / oder die Sach vor Gericht zubringen der Kleger vorgefetzt  
 hat / sich verleufft vnd vor vber ist / darnach so vertritt zwar der  
 ander vor Gericht seinen standt / aber der Kleger bleibt auß vnd  
 erscheint nit / noch auch innwendig den zehen tagen / da er an den  
 ort hett kommen mögen / das also der so Beklagt vor den Richter  
 kommen vnd die Sach angezeigt wirt / alsbald nit allein ledig ge-  
 sprochen vnd absoluiert / sondern auch bey seinem Eyde die vnko-  
 sten



## Justiniani desz Kaisers

sten gerechend vnd geschehet/ welche er auff der reise vñ in fremb-  
dem Land / die weil vnd so lange er da gelegen / getragen / sol der  
Richter denselbigen welcher sine vnbillich vorgesfordert in diesel-  
bigen erkennen vnd verdammen. Vnd weil gewönlich ist/ das ei-  
ner den andern in Gericht anders nit entweder führet / fordert/  
oder stellet / es sey dann sach das sie es verschaffen / Bürgen auff  
ein gewiß sum geben oder setzen / den Krieg außzuführen vnd zu  
verfolgen/ auch das Brtheil zu erhalten / auff das vñ damit solch  
sum von inen erigiert vnd erfordert / vnd dem gegeben vnd zuge-  
stellt werde/ welcher vnbillich beklagt ist worden. Wo er auch bey  
seinem Ende etwas weiter anzeigt vnd erklert (nemlich ein ge-  
wisse sum vom Richter bestimpt vnd benennt/ welche die Gefas  
Taxationem nennen) das solchs auch darüber erigiert vnd  
ausbracht werde/ auff das sie desto mehr lehren kein schimpff vñ  
spiel in eins andern leben vben oder brauchen / sondern die Ge-  
richt in irem gebiet erwählen / an welchem sie mit iren Widersas-  
chern handeln. Weil wir aber erfahrn haben / das von den Kles-  
gern hie zwar am allermeisten / wann sie etliche Personen stellen  
wöllen/ Bürgen gegeben werden/ vnd aber anderßwohin abge-  
führt werden/ ist gläublich das sie dise obseruation fliehen vnd nit  
halten werden / so gebieten vnd setzen wir / das der Richter in die-  
ser Statt/ oder vnser ehrlicher Kenntmeister/ welcher vnser Kai-  
serlichen Brieffen vorsteht/ wo er solchs zuthun geheissen ist / vnd  
befehle hat / nit anders vnd ehe den Beklagten anders wohin zu  
führen gestatt noch verhenge / es hab dann der Kleger vor Ge-  
richt / dahin er den Beklagten schuldigen bringen vnd vorstellen  
wil / Bürgen gesetzt / nemlich also/ wo er nit den Beklagten ver-  
folget/ oder in vollenführung desz Kriegs obsiget/ das er alsdann  
soviel gelds vor die weite reise bezalen sol / sovil dem Beklagten  
vorgehalten vnd auffgesetzt ist / vnd das daselbs alles gehandelt  
werde/ was wir von der Exhibition vñ vorstellung determiniert  
vnd gesetzt haben / vnd sol zwar das bestimpte gelt von den Bür-  
gen gefordert vnd außbracht werden/ vñ dem gegeben vnd zuge-  
stellt werden / welcher an einem andern Ort vor Gericht gestellt  
ist worden / sol auch den Endt thun vnd die verlegung bis zu der  
Taxation/ also wo er schwäret/ das er mehr verthan vnd außge-  
legt/ sol er dasselb auch wider bekommen vnd empfangen / das also  
allenthalben erschein außgericht vnd absolutert sey/ was dise vn-  
ser Satzung in sich begreiffet. So wirdt das auch/ ob es wol von  
alten



alten dem Ampt vnd gebüre nach disponiert vñ geordnet / jedoch  
 diser zeit mit vorsatz die jenigen mit betrug vnd arglistigkeit vmb-  
 gehend vnd vermengend / welcher vnserer Gesatz gutwilligkeit  
 ire Salumnien vnd verachtung außzurichten vorsehen. Dann  
 als man von alters gewölt hat / daß der welcher das klage Libell  
 angenommen hat / zehen tage zu bedencen hett / damit er desto  
 mehr die Sach zu erlernen / vnd die schulden vielleicht auch er-  
 kennen möcht vnd bezalen / vnd nach den zehen tagen mit ober-  
 schicktem Libell zugleich vnderscribe / vnd den Gerichtlichen ge-  
 läbden gnug thet / sind etliche sehen auff vnser Gesatz / welche  
 nach befestigung des Kriegs weder den Richter recusieren / ab-  
 schlagen / noch auch das ein ander Richter zu gethan vnd gege-  
 ben werde zu bitten gestatten / vnd also mit betrug vnd arglist  
 mit der Sachen vmbgehen / vnd am meisten solche ding die Exe-  
 cutores durch vnd auß bösem betrug erdencken / Welche alsbald  
 ein Citatio / Ladungsbrieff vorbracht wirt / da auch oft noch kein  
 Klage oder Libell ediert oder eynkommen / noch auch kein Ge-  
 richtlich Caution / oder angelobte versicherung beschehen / den  
 Menschen vber seinen willen / vor den gegebenen Richter brin-  
 gen / vnd der noch ganz vnd gar von nichts weiß / dringen das er  
 den Krieg befestigen muß / wann er dann ein mal mit der befesti-  
 gungs banden vnd stricken verhafft ist / wirdt ime weiter nit ver-  
 hengt oder zugelassen / entweder den Richter zu versagen vnd ab-  
 zuschlagen / oder zu bitten vnd zu begeren / das ein ander Richter  
 nur allein zu verhöre der Sachen ime adiungiert vnd zugethan  
 werde / ob gleich auch der Richter villeicht suspect vnd argwönig  
 ist / vnd davor gehalten wirt. Vnd also handeln sie was sie wöl-  
 len / vnd tractieren / gehend mit dem Menschen / den sie durch ire  
 arglistigkeit vnd betrug in iren gewalt bracht haben / wie sie wöl-  
 len. Derwegen wir gebieten vnd setzen / daß wann jemand ein  
 Citatio vnd Ladung vorbracht wirdt / se vnd allwege das Libell  
 vnd klage mit einkomme / ediert vñ vorbracht werde / vnd nit wie  
 vorzeiten / der Citiert vnd vorgefordert allein zehen tage zeit ha-  
 be / sondern dieselbig zwysach oder geduppelt / das ist / zwenzig  
 tage / auff das vnd damit ob er entweder den Richter recusieren /  
 versagen vnd abschlagen wil / oder das ein ander ime zugethan in  
 erkantnuß der Sachen addiert vnd adiungiert werde / bege-  
 ren / oder villeicht auch die schuldt agnosciern vnd erkennen / vnd  
 E iij gütlich



## Justiniani desß Keisers

gütlich mit seinem Widertheil transigieren vnd verhandeln wil/  
das er eins solchen zu thun möge vnd macht hab / vnd nicht aber  
durch hindergehen / oder betrügliche verforthellung vor dem vil-  
leicht suspect vnd verdecktigen Richter / der sine mißfelle / zu zeiten  
auch gegen den Beklagten sonderlich vbel gesinnet vnd geneigt/  
vnd kein zeit nemlich der den Krieg tregt zu erkantnuß habend/  
warumb vnd von was wegen er der Beklagte erscheinen sol. Wann  
er aber das Libell oder die klage annimpt / vnd ist allein Person-  
lich Bürgschafft von sine geschehen / vnd nach vnser Keiserlichen  
Satzung vnd vermöge derselbigen sportulen / das Gericht gelt  
gegeben / so sol alsbald Copen oder Abschrift desß Libells oder kla-  
gen folgen / mit vnderzeichnung vnd anmerckung der zeit / in wel-  
cher sine das Libell oder Klage behandiget vnd zugestellt ist / da-  
mit vnd auff das auch nit in dem einiger betrug mit eynvermischt  
werde oder erwachß.

Ferner wann der Krieg vor dem Richter zu befestigen ist/  
sol der Beklagte gefragt werden / ob die zwenzig tage desß bedenkens  
oder der bedacht zeit verlossen vnd herüber seyen / vnd ob  
er wol die warheit sagt / vnd recht bekennet / so sol dasselbig doch  
auch auß dem tage vorbrachts vnd eingebens Libells / vnd auß  
der vnderschreibung zum Libell gesetzt / demonstriert vnd engent-  
lich angezeigt vnd dargethan werden. Vnd so er spricht / es  
seyen die zwenzig tage nach der zale verlauffen / so sol alsdann  
erst der Krieg befestiget werden. Aber in mitler zeit sol er macht  
haben den Richter zu versagen abzuschlagen vnd zu recusieren/  
vnd einen andern zu begeren / vnd zu verhöre vnd erkantnuß  
der Sachen sine zu adiungieren vnd zum Gesellen anzunehmen/  
oder sich auch mit dem Widertheil gütlich zu vertragen / vnd mit-  
ler derselbigen zeit weder schaden nehmen noch auch von den  
Executorn enniger beleydung oder oberlasts sich befareen oder be-  
sorgen / sondern wann die Gerichtlich caution vnd versicherung  
gethan / wie solchs der Richter vor gut ansihet / die zwenzig tage  
zum bedacht erhaltend.

Wo solchs nicht obseruiert noch gehalten wirdt / ob auch wol  
angesehen vnd darvor gehalten wirdt / es sey die Kriegsbefesti-  
gung geschehen / jedoch sol sie vor kein Kriegsbefestigung gehal-  
ten werden / vnd macht haben nach solcher contestation zugleich  
kumwendig den zwenzig tagen die angesetzt sind / alles zu han-  
deln /



deln / als ob von anfang kein befestigung des Kriegs geschehen were.

Wann auch der Richter ein mal recusiert vnd verworffen ist / vnd ein anderer angenommen / gestatten wir nicht / das der begert Richter widerumb recusiert / geweigert oder abgeschlagen werde. Dann wie wir darvor sorge tragen / also ist vns auch hinwiderumb zuwider das von jne etwas den Acten vnd verhandlung zu nachtheil vorgenommen vnd verhandelt werde / Wann aber etlich vnd die versicherung vnd caution geschworn haben / vor Gericht zu erscheinen ehe vnd zuvor die Kriegsbesetzung gehalten / in dieser grosser Statt nicht erscheinen / sol der Kleger macht haben / das er entweder noch unbefestigets Kriegs den benannten Richter anrede / vnd diese dinge anzeige vnd zu erkennen gebe / sener aber / wo er in Magistrat Oberkeit vnd befehle ist / mag er aller massen gebieten vnd befehlen den Gerichtlich verklagten anzugreifen / als der Meinendig / vnd durch die flucht etlicher massen sein selbs verklager worden ist.

Wo er kein Oberkeit / Magistrat oder befehlhaber ist / sondern anders woher zum Richter gegeben oder gesetzt ist / oder villeicht nach Keiserlicher Form oder befehl / geheisse oder einem Magistrat / so sol ers dem vorbringen vnd anzeigen / von welchem er gegeben ist / das er von denselbigen angenommen werde / vnd dem Kleger also die Sach nicht allenthalben vnentscheiden ersitz oder verleihe / vnd der Richter nichts handeln oder außrichten känd / weil noch vor jne kein befestigung des Kriegs beschehen ist / vnd sener das Besatz zugleich / vnd seine geschworne Caution vnd versicherung verachtet / vnd den Kleger aller rechtmessigen hülffe entsetzen.

Damit dann nicht durch sein außbleiben / vnd das er sich etwan verkreucht oder verstickt / langsamer vnd spater zu Recht stehende / die Sach in pendent, hangen bleibe / so sol der Richter darinn die verhöre vnd Examination / wie er mag oben hin ungesehrlich vernemen vnd interponiern / er sey dann in welchs Land vnd wohin er wolt geflogen oder kommen / Vnd sol ein gewisse zeit mittheilen / in welcher wann er nicht erscheint / vnd sein gebüre verricht (welchs jne doch freyzugelassen seyn sol / noch auch wie wir meinen / mit vorsatz von dem Kleger verhindert / oder zu kommen abgehalten / alsdann solt du die streytige Sach eins theils allein verhören / vnd



## Justiniani desz Keisers

nach erklärten schulden maß den Kleger in der Güter possession  
immittiern vnd insezen/ damit vñ auff das er nemlich in die Gü-  
ter gesetzt/ vnd die Güter zu verwaren innhabe/ vnd wann er als-  
dann zwar vor Gericht erscheint/ vnd sich Gerichtlich instellt/ sol  
er ime allen schaden erlegen/ vnd dann zu letst seine Güter wider  
zu sich nemmen/ vnd nach gesetzten Bürgen die streytige Sach  
verfolgen vnd vollenführen.

Sein aber istz vmb deren frage willen/welche teglich in streyt  
gezogen werden/ auch durch diß Gesatz zu vollenden/ weil an-  
fangs vil streyt erwachsen sind/ ob die Kriegsleute von pflicht vñ  
verhaffung Vnderpfande wegen verstrickt seyn/oder aber ob sie  
dero frey vnd ledig seyn sollen/ welche Sach jetzt durch das Ges-  
satz entscheiden ist/ vnd sind die Kriegshandel offenbar/ welche  
verkauft/ oder dem Pfande entgegen gesetzt werde mögen. Wir  
aber haben die Sach ein wenig tieffer vnd weiter bedacht vnd  
erkannt/ das vor alten zeiten in den Kriegssachen die Vnderpfan-  
de nit gelitten worden/ sondern etliche verspulgette vñ verbliche-  
ne/ vnd in denen gar auß dem brauch hinweg gethane Namen.  
Alleinzeln darnach haben sich die ersuchte vnd erbettne Keiser  
ober die Gläubiger erbarmet/ diß gegeben/ ob wol alle Kriegs-  
handlung publica öffentlich gemein were/vñ anders woher gar  
kein Kennth oder Zins hett/ dann auß Keiserlicher miltter güte  
vnd wolthetigkeit. Der vrsachen wegen so setzen wir/ das die  
Kriegshandel/ welche auß dem fall zutragen vnd begeben/ nit ei-  
nem jeden vndechtlich schlecht oben hin in Vnderpfands namen  
gegen gesetzt sollen werden/ es sey dann der Gläubiger vorhan-  
den vnd gegenwertig/ welcher derhalben jetzt außgeliehen hat/  
dz jener sich der Kriegshandel vnderfieng/ sonst gestattē wirs an-  
dern Gläubigern nit. Sondern wo der verstorben Sone hat/  
oder ein Ehetweib/ sollen denen allen vorgezogen werden/ wo sie  
nur vns ansprechen/ vnd auß vnserm befehl vnd geheisse solchs  
nemmen/ nit als ein Vätterlich Erbgut (wo er one das arm ist)  
sondern als ein Keiserliche freye Gabe vñ Geschencke/auff das vñ  
damit wir zu gleich denen/welche etwas an Hab vñ Gütern ver-  
lassen/so wol als die nichts verlassen/ bequemliche hülffe erzeigen.  
Warlich wo sie keinen Sone/noch auch Hausfrauwe habē/oder  
einen Gläubiger/welcher zu der Ritterschafft an sich bringē gelt  
geliehen vnd vorgestreckt hett/ alsdann so beruffen vnd erfor-  
dern wir auch andere Gläubiger in dieser theil/ damit wir nicht  
angesehen



angesehen werden etwas vnfreundtlichs oder vnmitles thun / vñ  
 Gesatz machen von den Kriegshendeln mit auß fleiß vñ lieb Gots  
 tes vnd der Gottseligkeit / durch freyheten welche sonderlich den  
 Silenciarien/Verschweigern/verlassen vnd gegeben sind/ die in  
 irer krafft starck vnd fest bleiben sollen. Weil auch alle vnser Ges  
 satz zur milte vnd gütigkeit von vns gerichtet sind/wir aber sehen  
 das ire Kinder/ welche durch kein Heyrath gedinge mit den Weis  
 bern zur Ehe greiffen / vnd darnach verstorben sind zur Vätter  
 lichen Erbschafft nach dem Gesatz erfordert werden/die Ehemwei  
 ber aber ob sie wol vor Ehemweiber gehalten / vnd an statt dersel  
 bigen stehend/weil aber doch weder hinlichs Gut (dos) oder wi  
 derlege (propter nuptias donatio) gesetzt oder gemacht ist/  
 können sie nichts erlangen/vñ leben also in cufferster armut/wöls  
 len vnd setzen wir / das sie doch auch angesehen vnd bedacht wer  
 den sollen / vnd ein solch Hausfrauwe zugleich mit den Kindern  
 zu der Succession vnd Erbschafft des verstorbenen Ehemanns bes  
 ruffen vnd erfordert werden sol. Vnd wie wir im Gesatz geschrie  
 ben / welchs wil / das der Ehemann der vndotierten Hausfrau  
 wen ein Scheidbrieff schickt / den dritten theil der Güter des  
 Manns nemen sol / also auch hie / es seyen wenig oder vil Kinder/  
 den drittē theil der Güter/es seyen vil oder wenig Kinder/wölken  
 wir daß das Weib hinnen vnd haben sol/ vnd wo etwan ire  
 der Ehemann ein Legatum vnd besatzung verläßt / das weniger  
 als der dritt theil were / dasselbig Legatum ist zu erfüllen. Allz  
 nemlich wie denen so vervnrecht vnd geschmecht sind/ wann sie  
 vndotiert von den Männern dimittiert vnd verlassen werden/  
 den haben wir hülffe erzeigt. Also auch wann sie vor vnd vor stä  
 tigs bey ine bleiben / sollen sie derselbigen wolthat genießen vnd  
 gebrauchen. Alles aber in gleichnuß vnserer Satzung / welche  
 inen den dritten theil/ Quadrantem gibt/ sol hie auch so wol in  
 Männern als in Weibern gelten. Dann wir in gemein diß Ges  
 satz beydem Geschlecht aufflegen/ wie auch das vorige. Wo aber  
 das Weib Eheliche eygenthumbliche Güter in des Manns  
 Haus / oder anderswo hinderlegt hette / deren Exaction auß  
 bringung zugleich vnd Retention in alle wege mag sie vnver  
 fürzt haben vnd behalten / vnd sind solche Güter keins wegs des  
 Manns Schuldern vnderworffen/ one allein so viel auß disem  
 Gesatz sie das Weib in des Manns Gütern als ein Miterbe  
 empfahet.



## Justiniani desz Keisers

Diß aber reden wir/so der Eheleuth eins/welche die Breudelgab (dotem) vnd die widerlege (donationem propter nuptias) nit constituirr noch Gesezt hat / es leide entweder der Mann oder das Eheweib auß armut/not/vñ von der verstorben/oder die verstorbne vberig alles dings gnug haben/vnd das leben bleibend Ehegemahel darbet vnd mangel leidet. Sunst wo es villsicht anderßwoher gnug hat/were es vnbilllich/das die so kein Heyrathgut (dotem) nit zubracht noch gegeben hett / durch ire Succession vnd erbung solt die Kinder beschwären / sonderlich weil wir ein ander Gesezt habē/das das Weib / welche kein Heyrathgut/oder Breudelgab (dotem) bracht oder gegeben hat/in Namen vnd von wegen der widerlege (donationis propter nuptias) mag desz Manns Güter vendiciern vnd ir zuheimischen. Welchs wir zwar wöllen das auch hie gelten vnd statt haben soll / es were dann das der Ehemann selbs entweder ein Legatum/besatzung/oder ein stück oder theil der insatzung ire verließ. Welchs wir keins wegs verbieten zu geschehen / damit vns durchauß die Gesezt einhellig vnd eins gleichen lauts bleiben vnd erhalten werden/ vnd bedürfftigkeit desz einen Ehegemahls auß desz andern reichthumb erhalten werde. Darumb was vns gefallen hat/das wolt dein Heiligkeit sich beflissen/das es krafft vñ Wirkung hab/ durch öffentliche Edict vnd Gebott menniglich zu verstendigen / auff das vnd soviel sie desto mehr hiernach ir leben anrichten/ vnd Bürgerlich/freundlich vnd still beywohnung haben vnd halten. Datum Kalend. Octobris/ zu Constanstinopel.

Imp. Domino Iustin. PP. Aug. Anno. ii. post Bilisarium uirum clarissimum Con-

lem, Ann. ii.

Summa





# Summarische Auslegung

der drey vnd fünffzigsten Nouell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani/ Das der jenig welcher einen Menschen auß der Prouincien/ außserhalb derselbigen vor Gericht zeucht/caution vnd versicherung thun sol/2c.

**R**eiser Justinian hat nit geduldet noch gelittē diese vnredliche widerpenstigkeit/das ein Beklagter durch arglistigkeit vnd betrug den Kleger züge in andere Prouincien vñ Lande / vnd nit vor seinem Gericht da er gefessen zu Recht stehen wolt/ sondern hat in der acht vñ sechzigsten Nouell gesetzt / das die Sachen in eins jeden Prouincien vñ Lande darvnder er gefessen/ verhört/ Examiniert vñ verricht solten werden / vnd das kein Beklagter auß eynigem schein oder vorwendung eins Privilegij oder freyheit sich seins Gerichts entziehen oder eximieren/ vnd den gegentheil umbzutreiben / vor oder an ein ander Gericht ziehen oder vornemen sol. Also handelt er in dieser Constitution vnd Satzung von dem Kleger/welcher den Beklagten umbtreibt/ veriert/ vnd außserhalb seins Gerichts vñ wohnung anderswo vornimpt/ vñ wil die Sach vnder dem schein eins Privilegij oder freyheit handeln vnd gehandelt haben. Ich weiß aber nit wie vnd warumb Keiser Justinianus hie darvor angesehen wirt als das er dem Kleger etwas zu viel nachgebe/weil er nit mit solchem ernst wie den Beklagten zwingt / Dann er leßt zu / verhengt vñ gestattet dem Kleger das der arm vnseelig Beklagte anderswo hin geführt vnd gebracht werde/nur wann er Bürgen gibt vnd setzt das er dem Gericht in gutem Glauben folgen wil / vnd wo er befunden vnd erkennt wirt/das er den Krieg mutwilliglich vñ mit vnrecht vorgenommen hett/sol er dem Beklagte geben was recht vñ bileich ist. Weiter setzt Keiser Justinianus darzu/das der Beklagte vor Gericht gefordert absoluiert vnd erlediget werden sol/also das er jme allen Kosten erstatt/welchs vorzeitē Ulpianus geantwort hat \* da er also spricht: Deren welchen ein ner mutwilliglich in Gericht gezogen befunden wirt sol die zerung vnd Gerichts seinem widertheil widergeben vñ zahlen. Vnd damit wir verstehen/das der Beklagte nur allein von demselbigen Gericht absoluiert vnd ledig erkannt werden sol/ vor welchs er geheischen vñ erfordert gewesen/ so antwort derselb Ulpianus/ \* es sol der Krieg vor sich selbs bleiben/also das man auffss neuwe darauffhandeln künd/ aber die Instanz sol fallen. Wo dan der Beklagte wil die Sach ganz verhandelt vñ vollendiget haben/ damit vnd auff das der Kleger darnach nicht litigiern vnd Kriegen möge / so sollen die dinge obseruiert vnd gehalten werden / welche in der hundert vnd zwelfften Nouell statuiert vnd gesetzt sind. Das zweyt stück diser Constitution setzt/das dem beklagte/welcher vor Gericht gefordert wirt in alle wege das Libell oder Klage eröffnet vñ zugestellt sol werden/auff das er desto mehr wissen möge/ob er derselbigen weichen vñ statt geben/ oder sich dargegen setzen vñ kriegē wöll/ vñ wo er sich zuwider setzen vñ zu kriegē gemeint/so sol er geschickt vor Gericht kommen vñ erscheinen. Davon dan auch Ulpiani antwort vorhanden/ vnd Keisers Severi vnd Antonini rescripta\*. Aber Keiser Justinianus thut hie darzu / das vber das auch dem Beklagten zwentzig tage zu bedencfē gegeben werden sol/ len / ehe vnd zuvor er den Krieg zu befestigen gezwungen werden sol.

\* L. cum quem teme. ff. de iud.

\* L. et post editum. §. circum ducto. ff. de iud.

\* L. i. ff. de edit. l. i. C. de litis contest.

Dar



## Justiniani des Kaisers

Dar zwischen aber sol er zeitlich den Richter / wo er jne verdecktig helt/recusiern/abschlagen/oder verwerffen / dan̄ darnach wirt es jme nit gestatt/wie die alten Recht setzen. L. apertissimi. C. de iudic. So wirt jme auch nit verhengt noch zugelassen zubitten / das jme ein ander Richter zugegeben werde. Wiewol Kaiser Justinianus statuirt vnd gesetzt hat in der hundert vnd dreyzehenden Nouell / es möge in solcher Sach ein Keiserlich Befehlschrift erlangt vñ außbracht werden. So hat auch hie Kaiser Justinianus weiter gewolt vñ geordnet/das der jenig welcher ein mal den Richter recusiert/verworffen/ vnd ein andern angenommen hat/mag oder kan denselbigen darnach auch recusiern oder verwerffen.

Zum dritten handelt er von dem Beklagten der vor der Kriegsbesetzung flüchtig wirt vnd entweicht/auff das er das Gericht eludier/verhöne vnd verschmehe/dan̄ demselbigē wil er ein gewis beneit zeit angezettelt haben/inwendig welcher er nit vor Gericht erscheint vñ darstellt/sol nach blösslicher verhöre vnd erkantnuß der Sachen der Klegger in der Güter besitz geweißt werdē die schuldt zu behalten / genant debiti seruandi causa. Hie sollen wir mercken vnd achtung haben / das dise mission vnd zulassung in die besitzliche Güter / sey vermischtes gewalts vnd gebiets dessen welchem der Gerichtzwang anhengt / Dann ob wol solchs mehr geacht wirt der Geschicht seyn / dann des Rechtens / so hat vnd tregt es doch auff jme erkantnuß der Sachen / quondam causae cognitionem, wie dann auch der Güter besetz / welche dem Bauch (das ist dem Schwangeren Weibe) gegeben wirt/oder auß vnd nach dem Edict vnd Carbonianischen gebott. Sunst andere bonorum possessiones besitzungen der Güter/welche gerechtigkeit geben/vnd auß dem Edict vñ gebott des Richters/Pretoris gebüren / als inhalt eins Testament / oder widers Testament (secundum Tabulas, oder Contra Tabulas) erfordern kein erkantnuß der Sachen/oder auch ein Decret. So folget auch bey Kaiser Justinian/das nur allein nach maß der schulden der Klegger in besitz der Güter gelassen werde. Darumb so corrigiert/verandert vnd verbessert er das alte Edict vnd gebott des Pretoris / Richters / auß welchem der Gläubiger pflegt in besitz aller Güter geweißt vnd zugelassen werden/Welchs auch Cicero in der Oration pro Quintio zu verstehen gibet / da er schreibet / der Güter besitz stehe nit allein auff ein theil oder stück/sondern auff alle Güter/welche behalten vnd besessen mögen werden. Vnd zwar Ulpianus L. ff. quib. ex caus. in possess. eatur. hat auch gemeint vñ gehalten/das die Sach damnii infecti. vnzugefügten schadens nit gehöre vnder die Sachen / auß welchen man pflegt den besitz zugestatten oder zuzulassen / weil darauf die inlassung nit von wegen vnd in Namen aller Güter/sondern nur allein eins Guts halben geschehe / von welchem der schaden gefürcht vnd besorget wirt. Ferner ist das auch zu mercken / welchs der Kaiser Justinianus spricht / es künd oder möge der gegeben Richter den vorflüchtigen aufweichenden beklagten nit zwingen / sondern solchs gehöre vnder den Richter selbs/von welchem jener gegeben ist. Dan̄ hie sollen wir verstehen das der Richter allein nur zu dieser Sachen zuverhandeln gegeben sey / vnd jme nur allein diese einzele Sach befohlen sey / als das er nit angefangen hat Richter zu seyn/hat auch kein Richter seyn können vor dem gebiet/welchs der Jurisdiction vnd Gerichtzwang anhengt / zuvor nit hat brauchen können.

Sunst wo einer ein delegierter oder nachgesetzter Richter were welchem die Jurisdictio vnd Gerichtzwang vberal befohlen/ vñ die macht vnd



vnd gewalt Recht zusprechen gegeben were/der selbig zwar mag den ver-  
flüchtigen Beklagten fangen/ vnd den vngheorsamen zwingen. Dann  
sunst were one das sein Jurisdictio vnd Gerichtzwang spötlich vñ vera-  
geblich / welche sich nit künd oder möcht gegen der vnfrommen gespöte  
vnd verlachung schützen vnd schirmen / oder auch die Vngheorsamen  
zwingen/auff das vñ damit sie sich zu Recht stellen/oder ein solchs thun/  
Damit Recht gesprochen vnd gehalten werden künde.

Derhalben so hat der Rechtslehrer Julius Paulus recht geredt. L.  
ultima. §. 1. ff. de offic. eius cui mand. est iurisd. Da die Jurisdictio vnd der Ge-  
richtzwang befohlen ist / da wirt es auch geacht vnd darvor gehalten/  
das auch das Imperium, gebott vnd befehle / quod non est merum, gebotten  
vnd befohlen sey / weil die Jurisdictio vñ Gerichtzwang one ein kleinen  
schlechten bezwang nichts gilt vnd nichts wehrt ist. Darumb dann auch  
der Rechtslehrer Jauolenus L. 2. ff. de iurisd. spricht/welchen die Jurisdi-  
ctio vnd der Gerichtzwang gegeben ist/der wirt geacht vñ davor gehal-  
ten / das ime auch das jenig zugelassen vnd gegeben sey / one welche die  
Jurisdictio nicht hat verhandelt vnd aufgerichte können oder mögen  
werden.

Nun folget ein punct oder Artikel von alienation vnd vereusse-  
rung oder vnderpfand der Kriegs oder Ritterschafft hendel vñ Sachen.  
Wir sollen aber anfenglich vermant seyn / das Militien vnd Kriegs-  
hendel hie ein gemein wort ist/also das es auch gehört zu den Stifften vñ  
Leiben (ad Collegia, & Corpora) welchen von Kunst/Handwerck's vnd  
Handels wegen von rechts wegen zugelassen ist / wie Callistratus sagt/  
zusammen vnd bey einander zu kommen / am allermeisten aber zum Col-  
legio vnd versamlung der Professorn vnd Lehrer freyer guten Kunst/  
oder zu der Ordnung der Advocaten vnd Rechtlicher Sachen Walter/  
Vnd zwar dieser gemein Militien/welche sich in gesellschaften erhielten  
vnd wurden nit zu des Römischen Volck's öffentlichem gemeinen Rech-  
ten gezogen/oder hiengen an oder auß der Keiser Codicill/Schrieffte oder  
Brieffen / oder welche daher nuzung vnd fortheil nehmen / welche alle  
wege von Commercien vñ Handthierungen freyhe vnd gefreyhet gewes-  
sen / wie auch andere Güter gemeiner Leute. Es sind andere Militie/  
Pfalzgräffische vnd Keiserliche (Palatina & Principales genennt) gewes-  
sen/von welchen hie an diesem Ort der Keiser Justinianus handelt / vnd  
spricht / sie haben kein ander Rennt/ Zinse oder Inkommen gehabt / dan  
auß der Fürsten vnd Keiser öffentlichen gemeinen Liberalitet vnd milte-  
geblichkeit/Welche Besoldungen er auß vnd von seinem Fisco allen Pa-  
latinis / die am Keiserlichen Hofe waren / verrichtet vnd außgabe / sie  
brauchten entweder Kriegshendel oder kein (siue armatam siue inermem  
exercerent militiam.) Vnd schreibt Keiser Justinianus das dieser art oder  
Geschlechts gemein öffentliche Militien oder Kriegssachen nit haben  
können oder mögen in vorigen alten zeiten durch oder mit eynigem Hy-  
pothecis oder Vnderpfanden verstrickt oder verhasst werden. Aber jetzt  
seyen etliche auß vnd nach dem fall genannt/welche beyds zu pfand ver-  
setzt vnd verkaufft/vnd auch verwendet werden mögen/wo man nur die  
Ordnung/welche er anzeigt vnd vorgibt/der Personen helt.

Dieser Militien/ex calu, Ritterschafft auß dem fall/gedenckt er wis-  
derumb in der siben vnd neunzigsten Nouell. Es schreibt aber der ge-  
lehrte Mann Lelius Taurellus / das die Militien omb eins falls willen  
also vnderseglische/Subrogabiles, genennt werden / nemlich / welche man  
V mochte



## Justiniani desß Keisers

mocht auff einen andern wenden/ allein auß einer nottürfftige vrsachen/  
die auß einem vnversehenlichen fall vorstände vnd sich begeben. Dann als  
so allen den jenigen welche Bürgerlicher Militien an den Keiserlichen  
Hof gehören/ im Rechten gehalten werden/ so sie auß vnverselichem fall  
verhindert/ mögen an ire statt anderen stellen/ außgenommen allein desß  
Kenntmeisters Mitgenossen vnd Gehülffen.

Das aber derselb Lelius schreibt/ dise Militien seyen keins wegs vñ  
mit nichten gewesen (wie viel gemeint haben) solche/ welche man jes  
sundt Feuda/ Lehen Gütern/ ennet/ fall ich jme leicht vnd gern zu. Ich  
weiß aber gleichwol nit/ ob er das/ was er darzu setzt/ gnugsam beweisen  
künde/ das dieselbigē Militien nichts desto weniger auß dem Römischen  
Rechten seyen/ Dann wann man deren sitten/ geberde/ weise vnd mores  
ansihet/ welche jetzt gebraucht/ werden sie mehr eracht/ das sie in Lon  
gobardien/ in der betrübten verstörung Italien/ erwachsen vnd herkom  
men seyen/ da zu derselbigen zeit mehr Acker grundt vnd bodem/ Gesild  
vnd Lenderey/ dann Bauwe vnd Ackerleute gewesen sind/ vnd gemein  
lich alle Reichen jnen vil Klienten/ Anhenger vnd Vnderthanen beger  
ten/ auff das vnd damit sie desto mehr ire Geschlecht ehrten/ zierten/ bes  
schützten/ schirmpten vnd erhielten. Welchs dann auch vorzeiten die  
Gallische Französische Ritter schafft gethan/ wie Julius Cesar bezeugt  
vnd spricht/ welcher auß jnen desß Geschlechts vnd Volcks halben ist der  
gröffest also viel desto mehr hat er auch vmb vnd bey sich Diener vnd  
Klienten die auff jne wartē/ von dieser eynigen gnade/ gunst/ macht vnd  
gewalt wusten sie.

54

## Die vier vnd fünfzigst Vo

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia

ni/ das die Constitutio vnd Sazung/ welche von den angeschriben

nen Leibengenen Leuten handelt/ weil sie öffentlich gemein ist/ statt haben

sol. Darnach das einem jeden Betthause vnd einem geweihten

Drt/ mit dergleichen Haus oder Drt nach dem Decret vnd

Gebott vnweglicher Güter vnd possessionen zuge

lassen sey verwechslung vnd Commuta

tiones zu machen.

**E**S sind auß einer klaren ganz wissentlichen Sazung/  
vnd die kein verduncklung hat/ spaltung vnd mißver  
standt erregt/ weil etliche Leute auß engem vornem  
men durch eyngeführte dunckelheit vnd obscuritet dieselbige zu  
irem engen fortheil vnd nutz ziehen/ dehnen vnd außstrecken/  
Wie wir dann der freyheit Liebhaber sind/ so haben wir on lengst  
zu vor ein Gesatz gegeben/ daß/ wo auß einer angeschriebnen  
vnd freyen Personen Kinder geboren würden/ wie es bey den  
Alten



Alten gehalten ist worden / sol dasselb Kind auch der angeschrib-  
 nen Leibengenen folgen. Das aber gewöhnlich gewesen in der  
 Knechtlichen Leibengenen Condition zu behalten / solchs sol auch  
 in den Ascripticien, Leibengenen rechtmessig gehalten werden/  
 nemlich das auß des Bauchs oder geburt stande / was geboren ist/  
 das glück condition vnd standt erlange. Dann es wil vnser Ges-  
 setz von seiner gütigkeit wegen nit / das auß einer freygebornen  
 Mutter ein Leibengen frucht kommen sol / Das wir also im Ges-  
 satz reden / wo sich einer mit einem Weib behangē hat / oder auch  
 ob sie zusammen vermacht weren / vnd Kinder darnach zieleten / so  
 sol das Gesetz denen welche geboren sind / gelten vnd statt haben.  
 Es haben aber etliche also vnbescheiden / vnbedechtiglich vñ böß-  
 lich das Gesetz vnderstanden zu deuten vnd außzulegen / das die  
 senigen welche vor der Constitution geboren vnd nun alt worden  
 sind / dieselbigen auch meinen frey zu machen / als ob sie jetzt erst  
 geboren weren vnd dem Gesetz nit vorlengst vorgriffen hetten.  
 Aber wir haben solchs in dem verstande geschrieben / das wo noch  
 sekundt etliche den Eheweibern beywohnen / vñ nach dem Gesetz  
 darnach erst Kinder zielen / oder aber noch nit bey einander woh-  
 nen / darnach aber zur Ehe greiffen / was dann nach dem Gesetz  
 geboren wirt / das sol die freyheit auß dem Gesetz gegeben haben.  
 Derwegen auff das nit betrüglich gehandelt noch gestattet wer-  
 de durch solch deutung der Güter vnd Felder engenthumbs Her-  
 ren arglist vnd schaden zutvenden / so gebieten vnd setzen wir / das  
 alle die senigen / welche von der zeit an gegebenen Gesetzes geboren  
 sind / wo sie auß freyen Müttern geboren sind / das dieselbigen alle  
 von der angeschriebnen Leibengenen condition gefreyet sind / was  
 aber vor dem ergangen vnd geschehen ist / solchs sol dem alten Ges-  
 satz reseruiert vnd vorbehalten seyn vnd bleiben. Weil wir dann  
 one langst auch ein Gesetz geschrieben haben / welches etlicher mas-  
 sen was der Geisiliche Güter vereufferung belangt / das wo man  
 dem Fisco schuldig ist / die Kirchen mögen alieniern vñ vereuffern  
 mit aller bester zugethaner vnd angewendter versicherung nach  
 der obseruation vnd außweisung des Gesetz / wo es aber einer be-  
 sonder schlechten Person geschehe / mag das ligend Gut an beza-  
 lung der schulden gegeben werden / vnd derhalben nichts gegen  
 das gemeldt Gesetz / welches alle alienation vnd vereufferung  
 verbeut / verschuldigen / haben diß auch hinzu gesetzt / wo ein vr-  
 sach



## Justiniani desz Keisers

sach dahin drunge / vnd das Gut dem Geber vnd Nemmer einß  
Betthausß vortreglich vnd nützlich seyn möcht / das ein Kirch mit  
einer Kirchen / oder die Heuser den Armen mit dergleichen desti-  
niert gegeben / oder ein Herberg mit einer Herbergen / vnd zu letst  
ein geweiht Hausß mit einem andern würdigen Hause / entweder  
ein Kirch mit armer Leute Hausß / oder ein Kloster mit einem  
Betthausß / oder ein Hospital Herberg mit einem Stiechhause /  
oder diß mit einer Kirchen / oder vnder sich selbs / oder mit dieser  
einem / welche jetzt von vns erzelt sind / oder mit einem andern  
würdigen Hausß etliche Güter verwechselt / solchs gestatten vnd  
lassen wir zu durch diß Gesatz den Vorstehern solcher Heuser ge-  
ben sine desz macht vnd gewalt / vñ wöllen das solchs in der Statt  
vnd gemeinem nutz gelten vnd krafft habe. Das also nit allein  
dem Keiser selbs / wie ein alt Gesatz sagt / sondern auch den würdi-  
gen Heusern selbs / als welche Gott dem obersten Keiser aller Kei-  
ser geweiht sind / vnder sich selbs geziem vñ zugelassen sey zu per-  
mutiern vnd zu verwandeln. Jedoch also vnd dergestalt / das mit  
allem fleiß / vnd bey dem Ende / ein Decret vnd Gebott geschehe /  
vnd vor dem Bischoff desselbigen Ort Mutter Kirchen die dinge  
ge fleissig erwogen / bedacht vnd verhandelt werden. Vnd wo die  
permutation vnd verwechßlung zu beyden theilen nützlich in der  
warheit durch den Endt erfunden / beweret vnd erweist wirdt /  
alsdann sol sie geschehen / vnd in der Statt vnd gemeinem nutz  
gelten vnd krafft haben / vnd bedarff keiner weiter Keiserlichen  
befehle oder bestätigungs Schrifft.

Aber auff die / vnd wider die / wo etwas auß der masse vnd  
wider die billichkeit gehandelt wirdt / sol das Brtheil von Gott  
vnd die Verdammuß fallen / wie inen die heilige Schrifft / als den  
Sündern erschrecklich dräuwet. Wo auch etwas diser dinge wel-  
che jetzt Constituirte vnd gesetzt sind / vnderlassen vnd vbergan-  
gen wirdt / oder hernach arglistiglich vnd betrüglich verhandelt  
seyn beschuldiget vnd erweist wirt / sol es vor nichtig / vñ als were  
nichts gehandelt / gehalten werdē. Wir aber ziehen auß von disem  
Gesatz die heilige grosse Kirch / wie wir von der vorigen excipiert  
vnd außgezogen haben. Dann senige / weil diß auch iren Vor-  
stehern selbs den heiligen Mennern also gefellt / wöllen wir das  
in der vorigen Prohibition vnd Verbott der alienation vnd ver-  
eufferung stehen bleibe. Was aber von vns sein vnd miltiglich  
vorge-



vorgebracht ist/ vnd durch diß Keiserlich Befehl erklärt ist / solchs sol dein Hochheit bey allen Völkern den sie vorsteht / wie die gewonheit erfordert / vnd durch ire Botten offenbar / kündig machen. Datum den 15. Septemb. zu Constantinopel. Imp. Domino Iustinian. Anno 11. Post Bilisarium uirum clarissimum Consulem. Anno 11.

# Die fünffvndfünffzigst No

55.

uell Constitution vnd Sakung Keisers Iustini-  
niani / von verwechslung der Kirchen Güter  
vnd Emphyteusi.

**I**r haben vor lengst ein Befehl geschrieben / welchs zwar der Kirchen vnd Geistlicher Güter vereufferung verheute / gestattet aber allein vñ lesset zu die permutation vnd verwechslung den heiligen Kirchen / vnd nemlich der heiligen grossen Kirchen in diser seligen Statt gelegen / so etwan der Keiser etwas von den geweihten Heusern nemen wolt. Wir habē auch darnach ein ander Befehl geschriebē / in welchem wir etliche vereufferungen wie daselbst zu finden / gestatten / verheugen vnd zulassen / doch davon außziehend die heilige grosse Kirch. Weil wir aber erlernet haben vnd bericht sind / wie etliche das Capitel voriger Sakung / welchs wir von verwechslung der Güter so zu den würdigen Heusern gehören mit dem Keiser zu thun geschriben habē / zum gespötte des Befehl gewendet haben / vnd embsig begert vnd gebetten / das wirs von der heiligen Kirchen annemen / vnd inen geben. Daher haben nun vil auch dergleichen bitt gebraucht / angefangen vnd vorgenommen die Keiserliche Constitution vnd Sakung zu hinder gehen vnd zu verachten. Was aber biß in gegenwertigem tag vō vns gemacht ist / wollen wir das in seziger form vnd stande bleiben sol ( dann wir leiden nit / das deren dinge etwas / welche in solchen Contracten mit der heiligen Kirchen / oder denen welche solch Güter von vns empfangen / gehandelt haben / vmbgekert werde ) setzen aber hinfüro / das keinem gestattet noch zugelassen werden sol / etwas dergleichen zu thun oder zuhandeln / das auch derselbigen Permutation vnd verwechslungen allein gelten vnd krafft haben sollen /

B iij

welche



welche in dem/ mit dem Keiserlichen Hause vorgenommen sind/ das also die verwechselte Güter vor vnd vor bey dem Keiser bleiben / vnd an keinen gemeinen Mann transferiert noch verwendet werden/ vnd deren engenthumb durchs Königlich mittel an inen kommen vnd fallen. Vnd wo zwar ein solchs sich begibt oder geschieht/ so geben wir den würdige Pflegern Deconomis/ macht vñ gewalt/ das sie dieselbigen Güter angreifen/ vnd bringen sie widerumb zur heiligen Kirchen/ dermassen vnd gestalt als ob sie nie mit dem Keiser permutiert vnd verwechselt worden weren/ Vnd sol zwar diese form vnd gestalt des Rechtens von disem heutigen tag seinen anfang nehmen / vnd fortan in ewige zeit seine krafft vñ authoritet behalten. Was aber nach dem vorigen Gesatz auff gemeldte maß vnd weise jekundt gehandelt vñ geschehen ist ( wie wir gesagt haben ) sol fest vñ bestendig bleiben. Darumb was also gehandelt ist/ sol von denen Leuten gehandelt seyn/ welche inen nichts mit betrug zu handeln vorgenommen haben/ sondern auß vnserm geheiß vermanung vnd anregung darzu kommen sind. Nun aber haben etliche frem Exempel folgen vnd vns verdrießlich seyn wöllen / auch die heilige Kirch diser seligen Statt betriegen wöllen/ Welchs wir warlich zu keiner zeit vnd keins wegs zu lassen oder verhängen zugeschehen. Vnd wo der ding villeicht etwas geschehe / wöllen wir das es kein krafft hab vnd nichts gelte/ das es von der heiligen Kirchen / vnangesehen einige verserung der zeit/ allwege vnd in ewigkeit widerumb venticiern vñ an sich bringen kan. Weiter setzen wir/ was von den Emphyteusen/ neuwe gerotten vnd zugerichten ligenden Feltgütern / der heiligen grossen Kirchen so wol als andern allen geweihten Heusern gebotten vnd gesetzt ist / sol sein krafft vnd sterck behalten / vnd mögen die heilige Kirchen vnd geweihte Heuser vnder inen ewige vor vnd vor werende Emphyteuses neuwe zubereite vnd erbawene ligende Güter vnd Lenderen vnder sich mit auffrichtung Decrets oder vorschreibung constituiren/ setzen vnd machen. Davon wir zwar auch die heilige grosse Kirch außziehen vnd excipirn. Es sol aber die Emphyteusis also constituirt / gesetzt vnd gemacht werden/ das sie nimmermehr/ das sie durch kein weiß auff ein Weltliche vnd Leyen Person außgebreit vñ gebracht werden künd. Derwegen so wolt dein Heiligkeit was von vns vorbracht ist/ verwaren/ vnd denen kündtlich offenbar machen / welche vnder der Mutter Kirchen güter ligen haben / nemlich auff das sie solchs



folchs wissend sich nichts vnderstehen zu obertretten/ welcher aber  
darüber etwas vornimpt / thut oder zuthun verhengt/den wirde  
das Göttliche Vrtheil vnd Gericht rechen vnd straffen. Datum  
den 15. Kalend. Nouemb. zu Constantinopel. Imp. Dom. Iusti.  
PP. Aug. Anno 11.

# Die sechßvndfunffzigst No

56.

uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia

ni / Dasz welche der Klericken vnd Geistlichen *ἐπιφανισμα*

hoc est, introitus causa data, siue insinuatia,

das Geschenck oder Gabe vor den ingang/ genenne/

in der grossen Kirchen gegeben werden/

aber in andern Kirchen nit ge

geben werden.

**S**ach dem wir von vielen oftmals interpelliert vñ an  
gesprochen worden sind / haben wir geacht wir thun  
recht vnd nützlich daran / so wir diß Befatz zu deiner  
Heiligkeit schickten. Dañ weil die Klericken vñ Geist  
lichen so wol in andern heiligen Kirchen/ als in der heiligen gros  
sen Kirchen durch dein andacht vnd Gottseligkeit ordinieret vnd  
Gefetzt werden / geschicht ine vnd leiden beschwärlichs daran/  
weil andere derselbigen Kirchen Klericken vnd Geistlichen sie  
nicht auffnehmen / sie erlegen vnd zalen ine dann so viel Gelds  
als sie wollen vnd fordern / Welchs wir auß den bittlichen vnd  
Supplication Schrifften / so vns derwegen stätigs vorbracht  
sind / gelehret vnd erkündiget haben. Wir aber setzen vnd ge  
bieten / das dein Heiligkeit diß mit fleiß bewar / was nach ge  
wonheit von denen welche in der heiligen grossen Kirchen or  
dinieret / pflegt gegeben zu werden / dasz dasselbig auch noch ge  
geben werde (dann wir nichts in denen dingen / welche der heis  
ligen grossen Kirchen contribuirt vnd gegeben werden / erneu  
uern oder verändern) Aber in den andern / außgenommen di  
ser / sol kein Klerick oder Geistlicher macht haben / dasz etwas  
vor das / welchs *ἐπιφανισμα* genennet wirdt / das ist / pro decla  
ratione, vor erklärung/ nemme / vnd welcher so freuel ist das  
ers thut / sol diesen lohn seines vnersetlichen gehz vnd begirde  
halben/



## LIVXLII Justiniani desz Keisers

halben /nemmen/ das er seins Priesterthumbs Priuier/entsetzt  
 vñ in sein statt der Gesandt wirt/trette. Darnach sollen diß auch  
 die Gottgeliebten heilige Beschützer der heilige grossen Kirchen  
 obseruiern vnd halten bey straffe zehen pfunde Golds/zur schuche  
 wo sie dieses etwas nachlassen oder verseumen / Damit nemlich  
 vnd auff das alles gratis, vmbsonst vnd vergeblich fortgehe vnd  
 verhandelt werde. Wir wöllen das die heiligen Ampt vnd Got-  
 tes Herrn dienst nit in gewins noch handtierung negotion oder  
 kauffhandel gebracht/ sondern reine vnd one geschencke oder Ga-  
 be erworben vnd erlangt werden. Dann also werden sie solcher  
 dinge würdig / wann sie die one kauffgelt vñ Kremeren erlangen.  
 Aber deine Heiligkeit vnd welche nach derselbigen den vornemb-  
 sten obersten sitz desz heiligen Ordens erlangen vñ behalten/wöl-  
 len sich beflissen / was von vns gesetzt / vnd durch Gesatz erklet  
 ist/in das werck vnd zum ende zu bringen. Datum den 3. Kalend.  
 Nouemb.zu Constantinopel. Imp. Domino Iustin. Aug. An-  
 no 11. post Bilis. uirum clarissimum Conf. Anno 11.

## 57. Die siben vnd funffzigst No- uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia- ni/von Klericken oder Geistlichen/welche von iren Kirchen

abweichen/vnd die verlassen. Item von denen welche  
 Dratoria (Bettheuser)  
 bauen.

**E**s geschicht offtmals das etlich Klericken vnd Geis-  
 tlichen in gewissen Bettheusern sind / oder auch vor  
 etliche vvilleicht subrogirt vñ an ire statt bestellt sind/  
 als bald wann sie die gewönliche erogation vñ auß-  
 theilung empfangen vnd hinweg haben bekommen / sondern sie  
 sich ganz vnd gar ab von den heiligen diensten ( auß was vrsa-  
 chen sie solchs thund/wissen sie selbs am besten ) oder auß was vrs-  
 sachen sie gantzlich von der heiligen Kirchen / in welcher sie sind/  
 abweichen/ist inen selbs bewußt.

Derwegen so gebieten vnd setzen wir/das solche verhinder-  
 nuß nit dem heiligen Ministerio vnd dienst zugemessen werde/  
 sondern das von den Gottgeliebten Bischoffen / vnder welcher  
 schutz vnd schirm dise Kirchen gelegen sind/an sener statt andere/  
 die



die solchs empfahen / gesetzt werden. Dann wir niemand wöllen gestatten noch zulassen / das sie das was von inen / oder durch sie selbs den heiligen Kirchen setzt außgegeben werden / in iren engen nutz wenden / Weil wir zwar auß keinem schein vornemen / oder vrsachen wöllē / dz auß anderer Leute betrug andern gewin oder fortheil zukömen sol / sondern das / wie alle dinge setzt von anfang außgegeben vnd gehandrecht worden sind / also auch hinfür one alle vorbedingung vnd prescription der zeit sollen gegeben werdē / Damit der heilig Gottes dienst in der Sachen nit verderbt oder zerstört werde / oder vnderlassen. Es sol denen auch nit zugelassen werden / welche von den Kirchen abgewichen / nachdem sie von dem heiligsten Erzwatter / oder von den Principal Bischoffen an jener stat andere gesetzt / das sie die nach gesetzten außstossen oder vertreiben / wann sie wider keren wöllen / oder denen welche solch art des außgebens / duppeln kosten darreichen / vñ den vndersetzten so wol als denen so widerkommen wolten zu geben gedrungen werden / sondern (damit wirs auffß einfältigst sagen) wo jene zwar widerkommen / sollen sie nit wider auff oder angenommen werden. Dise aber welche nach der vorigen abtretung vnd außweichung nachgesetzt sind / sollen jährliche versehenungen (provisions annonariæ) geschehen vñ gegeben werdē / darauß doch denen kein gewin / welche es pflegen zu suppeditiern vnd darzureichen / zugehen sol / das welche solchs zugewinnen vornemen / sollen in allwege den subrogireten vnd nachgesetzten so wol die jährliche versehenungen / als andere außgebungen / sie selbs vnd ire Erben / vñ Nachfolger geben / sollen auch wissen / wo sie darnach betrügllich darin handeln / das von irem Patrimonio vñ Erbgut ein gewisse eygentlich possess vnserm Keiserlichem besondern Gut sol zugelegt werdē / das jenen die außgab davon geschehe. So haben wir zwar diß auch zu ehren vñ reuerentz deins Stuls gesetzt / wann jemand ein Kirch bauwet / oder sunst der Kirchen Dienern kosten vnd zerung handtreicht / vñ etlich Klericken vñ Geistlichen darin verordnē wil / dz ime nit zugelassen werde welche er vor sich selbs zu deiner andacht zubringē / dz du sie vnerfragt vñ vneraminert ordnest. Es gebürt sich / dz die ordiniert werdē sollē / vñ deiner Heiligkeit ordiniert sollē werdē / vñ durch dein oder dessen welcher Priesterlicher ehr vorgesetzt / Gericht vñ erkennnuß allein zu der ordination zugelassen werdē / welche deiner heiligkeit vñ derselbigē Nachfolgern tüglich / geschickt vñ dem Göttliche dienst vñ ampt würdig geacht



## Justiniani desz Kaisers

geacht werden / auff das die heiligen dinge ( wie solchs in der heiligen Schrift verbotten ist / nit verunreiniget / prophaniert vnd geschmehet werden / sondern weil die unbeslegt / heimlich vnd ehrlich sind / sollen sie auch heilig / Gottseliglich vnd ehrlich gehalten vnd gehandelt werden. Darumb was vns also gefallen hat / vnd durch disz Kaiserlich Gesatz außdrücklich verordnet ist / orden vñ befehlen wir das deine heiligkeit vor vnd vor bewar / vnd es gewißlich darvor halten / das der heiligen Kirchen nutz vns nicht weniger angelegen ist / dann vnser engen leben. Datum den 15. Kalend. Nouemb. zu Constantinopel. Imp. Domino Iustin. Aug. post Bilis. uirum clarissimum Conf. Anno 3.

58.

## Die acht vnd funffzigst No

uell Constitution vnd Sakung Kaisers Justiniani / Das in besondern Heusern die heilige Mysteria oder Sacrament nit celebriert oder gehalten werden sollen.

**D**rzeiten ist auch in den Gesätzen verbottē / das keinem gentzlich zugelassen seyn sol / heilige Ampt vnd Sacrament in seiner Behausung zu thun oder zu handeln / sondern ist bequem geacht worden / das nach der Heiligen weiß vnd Ordnung / wie solche Sachen vnd dinge gelehrt sind / die Ampt vnd Göttliche cultus vnd Ehr öffentlich ein jeder sol iren vorgang halten lassen / vnd wir stellen auch jetzt disz Gesatz vor / welchs wir festiglich vnd vnverbrochenlich vnversehrt gehalten haben wollen. Vnd verbieten allen diser Statt vnd vnser ganzē Lands Eynwohnern / das sie in iren Heusern kein Dratoria / Bettheuser haben / in welchem sie heilige werck vnd Ampt celebriern vnd halten / vnd also begehend / was von der allgemeinen vnd Apostolischen lehre fern vnd frembd ist. Jedoch so lassen wir zu / wo etliche gewisse besondere Ort vnd stette in iren Heusern allein schlecht zu irem Gebette distiniert vnd verordnet hetten / vnd sonst anders nichts darinn / was zum heiligen Ampt vnd dienst gehört / verhandeln wolten / Weren auch vnd versagen keinem / das er nit Keimerlin oder Gemechlin habe / in welchen er als an einem heiligen Ort sein Gebett sprechen vnd halten möge / wann er sich nur von allen andern enthelt. Es were dann das  
einer



einer Klericken vnd Geistlichen darinn setzen wolt/welche hie mit  
 raht vnd wissen der heiligen Kirchen vnd heiligen Heuser Erzbis  
 choffs approbierung / zulassung / vnd aber in den Prouincien  
 durch die heiligen Bischoffe in dem beneüt vnd bewilligt werden.  
 Es sol aber auch nichts durch diß vnser Befatz dem Stule Erzbis  
 chofflicher Heiligkeit gerechtigkeit abgebrochē seyn/ welche er hie  
 oder in den Prouincien eynicherley weiß in ordnungen oder dis  
 sponirungen hat / sondern dasselbig alles fest setzt vnd hinsüro zu  
 ewiger zeit gehalten werden. Wir setzen weiter/das deine ehr vnd  
 herrlichkeit diß obseruier vnd halt / vnd durch deine Brieffe vnd  
 Schrifften aller menniglich kundt vñ zuwissen thu/ auff das vnd  
 damit diß Befatz an allen Orten angesehen vñ hoch gehalten wer  
 de. Solchs habē wir auch dem herrlichen Verwalter diser Statt  
 vnd derselbigen heiligen Erzbischoff/vñ des ganzen Lands Erz  
 vatter Inmangiert vnd auferlegt / auff das beyde Weltlich vnd  
 Geistlich Oberkeit sorge vnd fleiß darauff habe/das sie solchs des  
 sto ernster vñ besser hinsüro zu ewigen zeiten obseruiert vñ gehal  
 ten werde. Es sollen auch der Heuser eygenthumbs Herrn wissen/  
 wo sie diß nit haltē/das inen vom Keiser etwas erregt vñ begegnet  
 wirt/auch in welchen solcher dinge etwas begangen vñ gehandelt  
 wirt/sollen die gemein vñ vnserm Keiserlichen Erario vñ Camer  
 oder Fisco verfallen vñ zugeeygen seyn / Wo auch semands in sei  
 ner Behausung solchs etwas sekundt angefangen hett / sollen sie  
 wissen wo sie es inwendig dreien Monaten nach dem diß Befatz  
 verkündiget worden ist/ nit corrigiern vñ abstellen/ vñ auff vnser  
 vorgeschriebne maß bringen / sollen sie in die obgemeldt Peen vñ  
 straffe verfallen seyn. Vñ weil wir nur allein der warheit Liebhas  
 ber sind/ so wöllen wir diß warhafftiglich vñ nit auß einer simu  
 lierten angenommen oder ertichter weiß gentslich gehalten haben.  
 Legen hiemit deiner Hoch vnd Herrlichkeit auff/ das du dise ding  
 fleißig obseruirn/vñ nit gestattē wöllest zu obertrettē noch darge  
 gen zu handeln. Solt auch wissen wo wir verstanden werden/wann  
 ein solchs dir angezeigt wirt/das du/oder welche in dein Oberkeit  
 succediern vñ nachfolgē/ nit abgehalten vñ verbottē hettest/ soltu  
 selbs 50. pfundt golds zur straffe vñ abtrag erlegen / Welche aber  
 succediern vñ dein schar vñ Ritter schafft eben gleich sovil/darinn  
 das du die Sach/ daran vns so hoch vnd vil gelegen / vnd welche  
 die heilige Kirch beschützt vñ erhalt/ welche auch heimlich zu thun  
 verbeut/



## Justiniani desz Keisers

verbeut/was öffentlich verbotten ist / vnd das ire zu nachtheil ge-  
reicht/versaumpt vnd vnderlassen hast/es sol auch die standt vnd  
würdigkeit darinn in gefahr stehen. Zu dem auch das Haus in  
welchem solchs begangen wirt/sol publiciert/vnd zum heiligen ge-  
meinen kassen verfallen vñ kommen. So haben wir auch an den  
heiligen dieser glückseligen statt Erzvatter geschrieben / das er  
solchs auch in seine sorge auffnehmen / vñ ime befohlen wole seyn  
lassen. Dann wir wöllen diß beydes zugleich von der Priestere-  
lichen/vnd auch von der Bürgerlichen Oberkeit in jede vnd alle  
nachkommene zeit / stät/ fest vnd vnderbrüchlich bleiben vnd ge-  
halten haben. Datum 3. Non. Nouembris zu Constantinopel.  
Imper. Domin. Iustin. PP. August. Anno 11. post Bilif.  
V. C. Conf.

59.

## Die neunvndfunffzigst No

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
ni / Von den Exequien vnd Seelengereth / welche gesche-  
hen sollen in der verstorbnen  
Begrebnuß.

**S**irgend etwas ist guter werck/solchs sol/wils Gott/  
durch vns ein anfang nehmen. So gebürt sich auch  
das die gute dinge/welche durch andere angefangen  
sind / wo inen vndergang vnd verderben zukomme/  
durch vns widerumb restauriert / errettet vnd geholffen wur-  
de / vnd in den alten Standt vnd Ordnung gebracht / wie vns  
dann allezeit entweder in verrichtung der Sach / oder restau-  
ration vnd widerbringung herrlicher trefflicher werck / möge  
vnd macht vorsteht / wie wir dann auch zwar etwas in der ver-  
storbnen Begrebnuß / das widersinnes vorgenommen vnd ge-  
handelt wirdt / corrigiern vnd verbessern wöllen / vnd den Leu-  
ten daher guts erzeigen / das sie nicht zwysachen schaden leyden/  
in verliering der iren so wol/ als in anwendung desz kostens jener  
halben / sondern das der heilig Keiser Constantinus recht vnd  
wol erdacht / disponiert / vnd darnach der milte Fürst vnd Kei-  
ser Anastasius bestätigt hat mit zuwurff vnd vermehring der  
Kennth/



Kenntz/dasselbig weil es den abfall dreuwet / wöllen wir zugleich  
 auch restauriern / vnd allenthalben mit bequemen verendun-  
 gen zu einer beständigkeit bringen/vñ daran seyn/das solch Sach  
 vnsterblich seyn sol vnd bleiben. Dann weil der milte Gottselig  
 Keiser Cōstantinus neun hundert fünfßzig Officinē oder Werk-  
 stette an mancherley orten dieser herrlichen trefflichen Statt der  
 heiligen grossen Kirchen mit Immunitet vñ Freyheiten gegeben  
 hat / desgleichen auch der milte Gottselig Keiser Anastasius nicht Keiser Anastasius.  
 allein denselbigen officinen andere hundert vñ fünfßzig zugesetzt/  
 sondern auch auß seiner freyen miltigkeit durch zwen Keiserliche  
 Brieffe gewisse Zins vnd Kennte verordent vnd gesetzt hat / das  
 solch Gold vnd Gelt auß derselben Kenntz vnd Zinse sich in die  
 sum erstreckt/welche von den Gottgeliebten Pflegern vnd Deco-  
 nomis gegeben wirt denen / welche darumb arbeiten. Es haben  
 vns sonst auch viel angelauffen allenthalben / sprechen vnd geben  
 vor/die Sach vnd handel gehe nit eben vnd gleichmessig zu / vnd  
 werden auch der verstorbenen begrebnuß nit one gedingten lohne  
 gehalten / sondern viel mehr hart vñ bitterlich der lohn erfordert/  
 vnd werden außwendig vil Namen vnd Collegia erfunden/wel-  
 che auch mitten in der betrübnuß von den vnwilligen fordern/vñ  
 die jenigen welche nit geben können / mit gewalt dringen das sie  
 geben müssen. Disz haben wir gedacht sey billich das wir corri-  
 gieren/endern vnd verbessern / Daher haben wir nun erstlich der  
 heiligen grossen Kirchen Officinen / so einen grossen abgang  
 erlitten zu der ganzen zal wider bracht / mit beschreibung derhal-  
 ben einer Keiserlichen Form vnd Brieffs an der Statt Vorste-  
 her/das in allerwege dieselb zugleich mit den gehorsamen derselbi-  
 gen Kriegsleute schare tausent vnd hundert Officinen den Gott-  
 geliebten vertretern vñ Pflegern der obgemeldten heiligen Kir-  
 chen zustellen / acht hundert Officinen mit den Körperen vñ Lei-  
 ben zugeben den Gottgeliebten Defensorn / Vertretern / aber  
 drey hundert den milten Deconomis / also das dieselben Pfleger  
 vnd Deconomi die drey hundert Officinen vnd Werkstette/vnd  
 den Zins vom heiligen Fürsten vnd Keiser Anastasio geschenckt  
 vnd gegeben im nutz vñ brauch haben / nichts darüber weiter kla-  
 gen von wegen der verringerten zal / sondern zu vermehrung vnd  
 erfüllung habē / was die drey hundert Officinen gebē / so wol den  
 Decanen / Zehenern / als den andern versamlungen die Monat-  
 lich liefferung vnd außgabe thun. Aber die Gottgeliebte Defen-  
X
fores



## Justiniani desz Keisers

fores so die acht hundert Officinen an der hand haben / sollen so wol die Lecticarios / Bettstreuerwer (wie sie es nennen) vorstellen als andern dienst vnd handreichung thun / wie der verstorbenen Exequien begrebnuß vnd Seelegerede erfordern / damit wir desto mehr in denen dingen vnd Sachen die verstorbenen von schaden veronrechtung vnd schmach erretten vnd vertheil dingen/rc.

60.

## Die sechzigst Nouell Con-

stitution vnd Sagung Keisers Justiniani / Das die verstorbenen / oder ire Reliquien vnd Gebeine von den Gläubigern nit sollen geschmecht werden / vnd das die Beyfiser erkantnuß der Sachen nit one Richter annehmen sollen / noch auch die Urtheil zu sprechen zulassen oder verhängen.

**W**elche in betrachtung der dinge vnd Sachen warheit ire sinne vnd gemüte gericht haben / dieselbigem wo sie warhafftiglich vnd mit rechtem starcken Urtheil jedes in sonderheit erforschen / pflegen sie nicht leichtlich oder bald zu klagen vnd beklagung fort zu schreiten. Vnd ist wol möglich vnd glaublich / das etlich von viel vnd mannigfaltigem Gesatz so teglich von vns vorbracht werden / zürnen / vnd wenig bedencken oder zu sinne nehmen / das wir vor vnd voraus nottürfftiger erforderungs Gesatz die den Sachen vnd hendeln ehulich vnd mittheilich sind zu geben getrungen werden / vnd das allwege etliche ober vnser meinung vnd gedanken erwachsen / welche durch die jetzt beschriebne Gesatz zu rechter gesundtheit vnd auffrichtigkeit nicht gebracht können werden. Welcher art newlichs etwas auch vorkommen vnd zu wissen worden ist. Dann als einer vorgeben vnd gesagt / das ime ein ander schuldig ware / vnd gleich vernam das der Mensch in todtsnöden were / hat er Kriegsleute / Knecht vnd andere viel zu sich genommen / greiffet ime / der sezo sein leben endet / mit gewalt an / vnd hat derselb ehe nicht vngedultig zu leiden vnd zu ruffen auffgehört / biß das er allenthalben mit gewalt vberfallen vnd umgeben / den Geist auffgeben hat.

Zener



Jener aber hat auß engem vornemen/propria autoritate, Zeichen vnd Gemerck auff die Güter geschlagen / one gegenwertigkeit vnd beyseyn deren / welche im Magistrat / Oberkeit vnd Regierung sind / oder das einige rechtmessige gebürliche Ordnung darinn gehalten were worden. Hat auch also nichts nachgelassen/sondern ist vber das fortgefahrn / hat auch dem verstorben schmach vñ hone angethan/erstlich darauff gestanden das er nit begrabē würde/darnach als er vngern zugelassen/dz der todt Leib auß dem Hause getragen wurde / ergreiffst er die todt Leichbar / wehret vnd verhindert die Leiche öffentlich außzutragen/spracher wolt ehe nit ablassen er hett dann die schulden hinweg. Vnder deß als er einen bekommen der vor dasselb gelt gesprochen/hat er doch kaum zu lest zugelassen das der verstorben zur Erden bestatt würde. Bierwol aber der sache/ durch welche dise obelthat begangen ist/setzt ein gebürliche form vnd gestalt gegeben/halten wir doch das es nütz vnd gut sey / das wir solche dinge auch durch ein gemein Gesatz corrigiern vnd verbessern / vnd nicht gestatten oder zulassen/das solche ding in die Gesatz verfasset/irgend zu eniger zeit widerumb begangen werden.

Derwegen so gebieten vnd setzen wir / wo jemand noch bey lebē dessen/welchen er meinet ime schuldig seyn/seine Behausung mit gewalt innimpt/vñ darüber ime zu schaffen macht/ oder dem Menschen noch bey leben/oder seinem Hausgesinde (nemlich der Hausfrauen/Kindern/ gantzem Hausgesinde vnd geschlecht) oder so mutwillig vnd frevel ist / das er engens vornemmens vnd gewalts zeichen auff oder an die Güter setzt/ nit erwartend zuvor Decrets vñ Rechtlicher Ordnung nach deß todt/ welcher gesagt wirt das er schuldig sey/ derselb sol genzlich vñ zumal von der klage vnd forderung gefallen vnd entsetzt seyn / er hab entweder ein recht oder vnrecht Sach oder forderung/ vñ so vil er ime schuldig zu seyn angeben vnd gesprochen hat/ so viel sol er weiter vnd darvber erfordern / vnd solchs den geschmechten vnd beleidigten Erben zustellen vnd geben/darzu auch publication vnd öffentlich innemung dritten theils der Güter tragen vnd leiden / wie solchs dann der vortrefflich Philosophus vnd weise Keiser Marcus in seinen Gesätzen beschrieben hat / vnd sol darzu infamis, ehreloß/ vnd seiner Ehren entsetzt seyn/vñ darvor gehalten werden. Dan welchen die Menschlich natur nit schamrot macht/ der ist je zwar würdig / das er beydes an Gütern vnd Ehren / vnd an allen an-

Marcus Philo-  
phus Caesar.



## Justintiani desz Keisers

den dingen gestrafft werde. Wo auch jemand nach eins absterben bey desz verstorbenen begrebnuß obels begienge/ vnd desz todte Leichnams zu grabe tragung verhindert / ob wol allbereit von vnserm Vatter davon ein Gesatz beschrieben ist/ sol er doch durch vns auch vor solchs laster ein grösser straffe bekommen vnd empfangen / vnd sol denselbigen Penen vnd straffen vnderworfen seyn / welche gegenwertigs Gesatz inen aufflegt / welche wie wir gesagt haben / wider denen so noch in leben gewesen / gesündigt / verbrochen vnd mißhandelt haben. Vnd wirdt zwar vortrefflich in diesen Sachen der herrlich Vorsteher vnd Statthalter dieser trefflichen Statt seine vorsehung thun / welchem dann auch dieser laster vnd obertretung straffe vnd bezwang versorgung befohlen ist / nit weniger als auch den ehrlichen Vorstehern vnd verwaltern vnser Keiserlichen Gericht vnd Rathheuser Amptmeistern / Kriegsleute vnd Cohortes / welche jeder zeit inen gehorsam vnd gewertig seyn sollen. Dann weil schmach der natur selbs angethan / gemein sind / vnd zu allen gehören vnd gebühren / so gebürt sich auch das allen Richtern in gemein in denen dingen die prohibitio vnd verbietung / rach vnd straffe gestattet vnd zugelassen werde. Vnd sollen dise dinge nicht allein in dieser herrlichen trefflichen Statt gelten / sondern auch bey allen Völkern / bey vnd ober welche das Keiserthumb Gebiet vnd Regierung vns Gott entweder von anfang gegeben / oder weiter hinzugehan hat / vnd auch geben wirt / wie vor vns einer spricht / vorsehung vnd sorge in solcher Sach der Oberkeit in den Prouincien vnd Landen / sie seyen entweder Kriegsleute oder Bürger zu wenden vnd befehlenden. Dann es folget allhie zwar der Oberkeit vnd irer Cohorten vnd schare die straffe fünffzig pfundt Golds / welcher vnder inen sich in diesen Sachen vnd dingen hinlessig vnd versaumllich helt oder erzeigt / Aber die in den Prouincien sollen in fünff pfundt golds gestrafft werden / wo sie nicht auch ire sinn vnd gemüte solchs zu verfolgen wenden vnd geben / wann in die verkündigung entweder allhie / oder durch die Prouincien vnd Lande geschicht.

Ferner hat vns auch disz recht seyn bedacht / wo wir nit weniger befehle / dz die Oberkeit / Besizer (wie desz milte Gottseligen Keisers Zenonis / vñ ober dz auch vnserer Satzung sagt) ordnet vñ setzt welche die sachē hören / welche vor der Oberkeit vñ Magistrat /  
oder



oder von uns gegeben vnd gesetzt/Richter seyen/weil vil besser vñ  
 vollkommenlicher in deren gegenwertigkeit zu sehen welchen die  
 streytigen Sachen hangen / vnd auß anstehender vorfallender  
 forcht den Gerichtsknechtē oder Dienern/ vñ (wie es darvor an  
 gesehen vnd geacht wirt) zeugen / vnd lezlich der handel sein ey  
 gene schwarheit vnd weitleuffigkeit hat / vor der Oberkeit selbs  
 gehandelt werden kan/ dann so gemeine Richter / Pedanei, die  
 Sachen disceptiern vnd verhören / von welcher Ordnung die  
 Beysiher beynach nichts vndercheiden sind. Weil aber der Ma  
 gistrat vnd Oberkeit welche mit uns lebt vnd handelt/mit vnsern  
 Sachen/ geschefften vnd befehlen verhasst vnd bemühet ist / vnd  
 stetigs zu solcher notturfft gebraucht werde/so eygent sich wol das  
 wir ein Befah denen dingen vnd Sachen dienlich vnd bequem  
 geben vñ außsprechen. Derwegen so gebieten vnd setzen wir/ das  
 die Kriegsbefestigungen in alle wege bey vñ vor dem Magistrat  
 vnd Oberkeiten selbs geschehen vnd verhandelt werden sol / sie  
 seyen entweder die grösser oder minder Oberkeit/vnd das in mit  
 tel streytiger sachen widerumb ein mal/zum wenigsten/die Sach  
 vor snen selbs vorbracht vnd eyngeführt werde / auff das sie was  
 zuvor zur beweifung dargethan vnd vorbracht ist/lehren vñ be  
 richtet werden. Wann aber ein Endvorthail außzusprechen ist / so  
 sollen die Beysiher one die Richter keins wegs vnd mit nichten  
 verhöre zugeben vornemmen/sondern mit ehrerbietung/wie sich  
 gebürt/vñ wir jetzt gesetzt haben/ mit vorgelegtem gestattem Ey  
 de / die Magistrat vnd Oberkeit selbs / so wol was in beweifung  
 vorbracht vñ ingegeben sind/alles nach der Ordnung hören/als  
 die streytige Sachen disceptiern/ vnd die beruffungen / Appella  
 tiones (wo etwan einer Prouociert vnd appelliert) one einigen  
 auffschub vnd verlengerung / sovil das Befah solchs zu geschehen  
 verhengt vnd zulesset/annemmen.

Hinwiderumb auch sollen der Appellationen Richter / sie  
 selbs vor sich in alle wege den streytigen Sachen audienz vnd ge  
 höre geben/ vnd niemand anderß vnderstehen vorzunemmen. Wo  
 aber etwas dessen vorfiel / sol der Oberkeit so wol als selbs die  
 straffe zwentzig pfundt Golds/ als den Beysihern / die solchs sich  
 vnderstehen dürffen / zu förchten seyn / Wo sie auch Aduocaten  
 oder Sachen walter sind/ sollen sie auß der gemeinschafft vñ ges  
 sellschafft der Sachen beretten Patronen außgeworffen vñ ver  
 stossen seyn. Wo sie aber kein Aduocaten/ vnd sunst etwa andern  
 X iij sind/



## Justiniani des Kaisers

Sind/sollen sie ihres ampts vnd ehren/wo sie eynig haben/beraubt/  
vnd vber das zehen pfundt Golds zur straffe verhafft seyn / weil  
nit in die meinung oder sinne kommen sollen die / welche des mil-  
ten Kaisers Zenonis/vnd vnser vorige/vnd auch dise gegenwertig-  
ge Satzung verachten/ damit sie in ertichtung vnd vorwendung  
falscher vrsachen diser Pene vnd straffe empfliehen. Dann es sol  
dem herrlichen zur zeit Comiti vnd Grauen/ vnd Befehlhabern  
vnserer Keiserliche besondern Sachen befohle seyn/sorge vñ fleiß  
zu haben / das er zu diesen hendeln vnd Sachen vorsichtigkeit vñ  
fleiß anwende / vnd wo darinn etwas versaumpt vnd fahrlässig-  
lich begangen werde / die straffe nemme / außbringe vnd forder/  
vnd dem ærario, Geldkasten inbringe. Sol auch selbs wissen/wo  
er nit gebürliche sorge vñ vorsehung in disen Sachen anwendet/  
sol er dertwegen dem Fisco von seiner Habe vnd Güter vergnü-  
gung vnd zalung thun. Disz aber erkennen vnd gebieten wir von  
deren Magistrat / Oberkeit vnd befehlhabern / welche entweder  
von der Statt vnd gemeins nußs wegen/oder bey den vnsern be-  
fehlen / angenommenen geschefften vnd handlungen / macht ge-  
walt vnd erlaubnuß geben / ob sie wol auch vor sich selbs in der  
ganzten Sachen kein audientz/ verhöre/ geben noch haltē. Sunst  
alle andere Richter/welche im Magistrat vnd Oberkeit verwal-  
tung nit sind / vnd allein nur vnserm befehle nach / verhöre vnd  
erkenntnuß interponiern vnd vornemen / sie begehen vnd ver-  
wirckē entweder solchs in diser herrliche Statt oder anders wo/  
vnd welche ine zu verhöre vñ erkantnuß an Statt der Besitzer  
zugessellet werden/ dieselbigen wollen wir auch mit viel scharpffen  
vnd schwären straffen verfolgen / wo sie nit nach der Ordnung  
selbs mit iren Besitzern dem ganzten streytigen handel vñ Sach  
gehör geben. Wir dräuwen ine auch entsetzung vnd verliering  
irer warden vnd standt vnd zwentzig pfundt Golds zur straffe/  
aber iren Besitzern verweisung der Statt / in welcher sie solchs  
perpetriert vnd begangen haben/ sollen auch darüber ire ehr vnd  
Namen verlorn haben. Darumb was vns gefallen hat / vnd  
durch disz Keiserlich Befehl außdrücklich befohlen vnd gebotten  
ist/solchs soltu alles nach gewönllicher weiß in die Prouincien vñ  
Lande durch Edict/gebott vnd befehls Brieffe öffentlich verkün-  
digen / das deren niemands vntwissen sey / nemlich was von vns  
gebotten vnd befohlen ist / vnd wirt die dinge auch in dieser herr-  
lichen Statt trefflich Befehlhaber vnd Statthalter vorbrin-  
gen.



gen. Datum Kalend. Decembris/ zu Constantinopel, Imper.  
Dom. Iustin. PP. Aug. Anno 11. post Bilifar, uir. clariff.  
Conf. Anno 11.

Die ein vnd sechszigst No-

61.

uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia-  
ni / Das vn bewegliche Güter zu hienlichs vnd widerlege Gut ge-  
geben/vom Ehemann / auch durch bewilligung der Hausfrauen mit gezieme  
noch gebüre/entweder zu pfandschafft obligiern/oder sunst mit allen nit zu  
alieniern vnd zu vereuffern/es künd jr dann darnach gleichwol  
vergnügung vnd bezalung geschehen/ Vnd sol ders  
gleichen in dote, in der Dreutel vnd Hey-  
rahtsgiffte gelten vnd gehal-  
ten werden.

**W**ß der strengigen Sach/ welche vor vns selbs beweget  
vnd erregt ist / haben wir befunden ein erbarmlich  
ding/habens auff gebürliche weiß so wol corrigiert vñ  
verbessert/als der art strengige hendel (wie vnser weiß  
ist) iezundt durch ein gemein Gesatz verfolgen/ Gebieten vnd se-  
hen/so einer ein widerlege (donationē ante nuptias aut pro-  
pter nuptias) dan auff solche weiß sol dieselb mehr geneit wer-  
den / wie wir in einem Gesatz darüber gegeben verkündigt ha-  
ben/eyngeschrieben/er hats entweder vor sich selbs gethan / oder  
ein ander geschriben/oder der Vatter / oder die Mutter / oder die  
Cognaten / Verwandten vnd Gesipten / oder vielleicht auch die  
Extranien. So dann jemand (sprich ich) ein solchs gethan hett/  
vnd ein Donation geschriben / darinn ein ligend / vn beweglich  
Gut stehet/da verbieten wir demselbigen/das er solch Donation  
vnd widerlege nicht entweder zu pfand setz / oder einicherley  
weiß alienier oder vereuffer. Dann was ein mal zur widerlege  
(donationis ante nuptias uinculis) verstrickt vnd verbun-  
den ist / dasselbig schickt vnd gebürt sich nicht zwar widerumb zu  
alieniern vnd zu vereuffern / damit es etwan dem Weib / wann  
villeticht der gewin sich begibt/welchen jr die widerlege bringt vnd  
gibt/vnd bößlich handel/ wo solch Gut nicht in des Manns Gü-  
tern / sondern andern viltleicht mechtigern Personen vereuffert/  
oder zu pfande gesetzt seyn / befunden wirdt / daß auß solchen  
X iiii Ursachen



## Justiniani desz Keisers

Ursachen ire die vindicatio vñ widerbringung entweder gar ver-  
schlossen / oder ganz beschwärlich ist / vñ richtung von nöten hat /  
auß welchen er ime selbs hülffe suche / Derwegen sol diß also ver-  
wart vnd behalten werden / vnd welcher hernach contrahiert / sol  
wissen das er gar vnd ganz keinen nutz darauß haben werde / er  
habe es entweder auß einem kauffe / oder auß einem pfande sein  
Recht oder Gerechtigkeit / sondern sol eben seyn / was derhalben  
geschrieben oder gedingt vnd pacificiert / als ob es nicht geschrie-  
ben noch geredt worden were / vnd sol dem Weibe der gewin be-  
halten vnd reseruiert werden. Dann es hat vns bedünckt von  
guten sitten nicht frembd seyn / etlicher vnser Richter handlung /  
welche selbs nach geschaidener Ehe den Weibern klage vnd forde-  
rung zugelassen / die widerlege / donationem ante nuptias zu  
fordern / vnd zu klagen auffß Gut / welchs zwar recht vorgenom-  
men / darnach von denen / welche nach inen zum Richter ampt  
kommen / vor grosser subtiligkeit mit blinkenden Augen angenom-  
men vnd verstanden ist. Auch die nit welche durch betrug vnd er-  
suchter arglisten pfande nehmen / vnd etliche wege finden / sich be-  
fleissigen das die Weiber bewilligen vnd also von irer Gerechtig-  
keit fallen vnd abweichen / weil verwilligung in solchen / von vn-  
derpfands oder kauffs wege / oder sunst einer ander vereusserung  
in schrift gebracht / zwar nichts den nemmer hilfft / ob gleich auch  
die bewilligung hinzu kommen were. Sondern wie wir von den  
intertercessionen geschrieben haben / das zu bestätigung desz was  
gehandelt ist / widerumb von nöten hab nach verlauffnen zweyen  
jaren / widerumb ein ander Bekantnuß zu schreiben / welche die  
vorige verwilligung bestätigt / also sol auch hie geschehen / Vnd  
ob wol das Weib vnder der form vnd gestalt der intercession be-  
willigt hett / ist sie doch allenthalben one schaden / es were dan das  
sie ein andere bewilligung von sich gegeben hett / Dan es können  
viel in der ersten verhöre als bald vnrecht gehandelt werden / da  
das Weib leichtlich entweder auß forcht desz Hauswirts / oder  
durch betrug verführt / vnd ires Rechten selbs nit achtung nimpt /  
welche wann sie lange zeit das pfand bedenckt / wirt sie vorsich-  
tiger dann zuvor / Dann wir lassen solchs nit einseitiglich schlecht  
zu / sondern dann erst nach der zweyten verwilligung lassen wir  
das Weib beschedigt werden / wan andere mehr Güter sind / auß  
welchen die widerlege bezalt werden mag. Sunst wo nichts wei-  
ter mehr vorhanden / so lassen wir doch nit zu daß das Weib schaden



den nemē / sondern ob sie auch zwey oder mehr mal bewilligte / so  
 wirt doch nichts desto weniger dasselbig Gut in die Rechnūg der  
 Weiblichen Intercession gebracht / vnd sol allenthalben der ge-  
 win ire in sicherheit gesetzt seyn / wo sunst nichts anders vberig  
 seyn befundē wirt / das zu der grōsse des widerlegguts / donatio-  
 nis ante nuptias, gnugsam were. Vnd diß reden wir nit allein  
 darumb / das wir sorge tragen vor die Weiber / sondern auch viel  
 mehr vor die Mēner / welche dise dinge machen vñ verursachen /  
 weil auß vielen / vnd beynach auß gar vielen sellen die widerlege  
 Güter / res donationis ante nuptias, den gemeinen samptli-  
 chen Kindern behalten werden / vnd leßlich widerumb durch di-  
 se obseruation in des Manns Gütern vnd succession bleiben / das  
 also durch diese weise vnd vrsachen das Besatz zugleich dem Weib  
 so wol als dem Mann nützlich vnd vortreglich ist. Vnd sol diß vil  
 mehr statt haben in dote, im Heyrathgut vnd Breudelgabe /  
 wo er etwas von den Heyrathgütern entweder vereuffert / oder  
 zu pfande versetzt / dann diese dinge sind jetzt gnugsam erklärt /  
 erarbeit vnd in den Besätzen außgedruckt. Jedoch so verschme-  
 hen wir gar nit die jenigen / welche in solchen Sachen selbs con-  
 trahieren / Pact vnd Bedingnuß machen / wiewol wir doch nicht  
 wöllen das auß denselbigen ein Obligation oder verhaftung (so  
 viel das Weib belangt) erwachsen sol / auch nicht als ob es ge-  
 redt oder geschriben were / gehalten werden sol / wöllen aber  
 doch das die Ehemēner nichts desto weniger in andern iren  
 Gütern von wegen der Alienation vereufferung oder Vnder-  
 pfande verhaft vnd schuldig seyen. Halten zwar auch den Weis-  
 bern ire Recht vnd Berechtigkeith welche sie in den vnbewegli-  
 chen Gütern der widerlege donationis ante nuptias haben /  
 vnd inen gebürt one eynige Innouation oder verneuerung zu  
 vor / jenen aber in allen iren Gütern / so viel inen allermeist von  
 Rechtswegen auß den Instrumenten vnd Brieffen des Con-  
 tracts zukompt vnd gebürt.

Vnd sollen damit alle Priuilegien vnd Freyheiten welche wir  
 allbereit der hienlichs vnd Breutelgabe / doti, gegeben habend  
 in iren krefften / macht vnd bestendigkeith bleiben / wo das Weib  
 Action vnd forderung vorwendet. Dann wir sunst niemands  
 anders dann dem Weibe solche Priuilegien vnd Freyheiten  
 von anfang gegeben haben / vnd noch sekundt diese zeit geben.  
 Darumb



## VXXO Justiniani des Keisers

Darumb was vns gefallen hat / vnd durch diß Keiserlich  
Gesatz außdrücklich verordent vnd gemacht ist / solchs alles wöl-  
lestu öffentlicher gewönllicher weiß auch Edict vnd Befehlschriff-  
ten hin vnd her durch die Prouincien verkündigen / also das es  
niemands verborgen / sondern menniglich kundtbar vnd wissent-  
lich sey / vnd in diser vortrefflichen Statt sol es der ehrlich herrlich  
Vorsteher vnd Verwalter vorbringen vnd vortragen. Datum  
Kalend. Septemb. zu Constantinopel. PP. August. Anno u.  
post Bilis. V. C. Conf.

62.

## Die zwey vnd sechzigst No- uell Constitution vnd Sakung Keisers Justi- niani / Von Consultationen vnd Rathschlegen.

**S**Dr hin von diesem /c. In rathschlegen vnd rathhaltung  
gen sollen nit allein die vornembsten vnd Obersten des  
Keiserthumb vnd höchsten Magistraten vnd Ampts-  
verwaltern / sondern auch der ganz Senat vñ Racht zu  
samen vnd bey einander komen. Es sollen auch inns mittel vorge-  
stellt werden die heiligen Euangelia / vnd was geordent vnd er-  
kennt wirt / sol der Keiserlichen Maiestat referiert vnd angezeigt  
werden. Es sol aber der versamlet Senat vñ Racht in den vnder-  
sizen oder bencken handeln. Die Stattisch Prefectur vnd Ober-  
keit sol allen andern würdigkeiten zu forderst sizen / vnd nach dem  
Prefecto sollen die andern Patricij gezelet vnd gerechent werden.  
Die Rachtsherrn / vñ welche vnder sinen mit Rachtszeichen gezie-  
ret sind / sollen sizen nach ordnung des Rachts vnd vorzugs ires  
Rachtstands / vñ nach sinen die Rachtswalter so wol als die vñ  
der Ritterschafft vñ ordnung der erleuchten Kriegsleute / welche  
alle frey macht vnd gewalt haben sollen ire meinung vñ Brtheit  
vor vnd in dem Racht zusagen. Welche aber von wegen der ehre  
Magistrats vnd Oberkeit den Rachtsherrn zugerechnet sind /  
sollé auch darnach nach ablegung ires Ampts / Singuli / oder wür-  
digkeit vnder die Rachtsherrn gerechent werdē. Es mögen auch die  
erleuchte Menner / Patriciatus Codicillos, Brieffe der Ges-  
schlecht nemmen / ob sie wol weder Rachts noch vorweser worden  
sind /



sind/welchs nit allein in fünfftiger zeit/sondern auch in vergangner die Constitutio vnd Sazung relaxiert vnd nachgelassen verhenget hat. Das ist aber gewiß/das der dritt theil der sportulen/Gerichtskostens/sie im ingang der würdigkeit vnd ehren compelliert vnd gedrungen werden zu erlegen vnd zu geben / vnd sollen alle andere sportulen so auß gewonheit pflegen gegeben werden in irer krafft vnd macht fest bleiben. Welche aber gegenwertige Sazung nit haltē / sollen in fünfftzig pfundt golds gestrafft werden / welche straffe nit allein den verbrechern dieser Sazung gedreuwet wirt/sondern auch andern welche in die verbrechung vñ vberfahung derselbigē willigen. Pp. im Monat Januario nach dem Consulat vnd Burgermeister Ampt Bilisarij Virj C. Anno 11.

## Die drey vnd sechzigst No-

631

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justini-  
niani/von den neuwen Beurwen gegen das auß-  
sehen in das Meer.

**I**r haben recht vnd billich geacht das jenig zu bezwingen/ zu corrigieren vnd zu verbessern / was arglistiglich vnd betrüglicher weise in dieser Königlischen Statt pflegt zu geschehen bey erbauung vnd auffrichtung der Heuser vnd Beurwe. Dann weil auch deß milten Gottseligen Keisers Zenonis Constitutio vnd Sazung spricht / das die besondere gemeine Heuser vnder sich zwischen inen gewisse vnderscheidt vnd spacia haben sollen / vnd wir dann auch etwas dergleichen gebotten vnd gesetzt haben / Ober das hinzu gesetzt ist / das keiner möge noch sol in dieser Königlischen Statt inwendig hundert füssen / das außsehen vnd prospect in das Meer/welchs das aller angenehmst lustigst ding ist / verbieten / ob es wol bequemlich were / das der prospect vnd außsehen auch wol ein weiter ziel vnd spacium eröffnet hett / aber ine nicht verboten noch abgehalten worden / aber doch ist es durch einen wunderlichen fundt one gedanken vnd meinung auch viel mehr gewehrt vnd verhindert. Dann es haben etliche hundert Fuß weit hinder sich verlassen / oder auch ein klein stücklein hinzugehan/



## LXXV Justiniani desz Keisers

gethan / an dem ort da sie doch nichts besitzen / darnach bauwen  
 sie als ob sie ein Velum Vorhang vorhetten vnd vorzögen / da-  
 her nach dem sie mit allem mutwillen das außsehen in das Meer  
 hinweg genommen haben / widerstreben sie dem Befehl nit vmb  
 desz ziels vñ spacijs willen der hundert fuß weit gelassen / bau-  
 wen also inwendig one alle ver hinderüg. Nach dem sie aber was  
 sie suchen/erlangt haben/ brechen sie es abe was sie zum zeitlichen  
 Bauwe vnd brauch vorgenommen/ angefangen vnd gebauwet  
 haben/ vnd also auß erdachtem vorhang vnd velament entsetzen  
 sie allenthalben vmbher ligende der Besitzer Heuser vnd bauwe  
 alles ires lusts / welchs wir hinfüro keins wegs zulassen noch ge-  
 statten wöllen / sondern welcher auff solche weiß mit der zeit sich  
 vnderstehē vñ auß bösem betrug handeln wil/ sol auff solche maß  
 nit scherzen noch spiel treiben/sondern wo er eins solchen bedarff/  
 sol er ein ganz Haus bauwen / vnd biß zum ganzen vnderscheid  
 (nemlich hundert fuß weit) zum nottürfftigen vor sich selbs vnd  
 vnentschuldigtem brauch im bauwe desz Hauses fortfahren/vnd  
 als durch ein gemehld solchs vornemen das außsehen zu bene-  
 men. Dañ wie wir von dem senigen rechtmessigs billichs abschew-  
 hen haben/ welche ander Leute Güter zu sich nemmen/ vñ sie am  
 Leibe vnd leben straffen / also auch welche auß arglist vnd betrug  
 sich etwas dergleichen vnderstehen/ schezen vnd achten wir nicht  
 weniger böse vnredliche Leute/als die senigen welche andern Leu-  
 ten ire Güter mit gewalt rauben vñ nemmen. Darumb weil die  
 gewalt der geraubten Güter an den Raubern billich vnd recht  
 von Amptis vnd Oberkeit wegen ober die Estimation vnd sche-  
 zung desz Guts dreyfacht gestrafft wirt/welcher auch ein klein ge-  
 ringe ding raubischer weiß zunehmen sich vnderstehet / wie solt  
 man dañ nit disem/welcher so ein groß ding begehet/ straffen/vñ  
 dahin zwingen was von ime begangen ist / widerumb abzubre-  
 chen/vnd noch mit einer grösser straffe zu verfolgen vnd abzuhal-  
 ten/ Das ist nemlich mit zehen pfundt Golds den Theatral Vor-  
 stehern deiner Herrlichkeit darzulegen / auff das ein böser Nach-  
 bauwr (wie das sprichwort laut) nit vngestraft hingehet / vnd  
 das Befehl verspott/ als welchs ime seins innhalts vñ verordnung  
 nit hat können vnderwörffig vnd gehorsam machen. Derwegen  
 was vns gefallen hat/ vnd durch disz Keiserlich Befehl außdrück-  
 lich befohlen ist / dasselbig sol vñ wolt sich dein Hocheit befließen  
 zugleich mit der gehorsamen Kriegsschar in diser vortrefflichen  
 Statt



Statt in das werck zu bringen vnd zu vollenden / auch vor vnd vor zuhalten mit bedräuung der straffe zehen pfundt golds / denen so wol die solchs vbertretten / als die verhängen vnd gestatten das vbertrette werde. Datum septima idus Martij zu Costantinopel. Imp. Domino Iustin. PP. Aug. Anno. ii. Iohanne, V. C. Conf.

**Die vier vnd sechzigst No-**  
uell Constitution vnd Sakung Keisers Iu-  
stiniani / Von den Hortulanen vnd  
Gartnern.

64

**E**S werden vns allenthalben vnd nun ein lange zeit vil klagen gegen dieser herrlichen trefflichen Statt Gartner vnd derselbigen Vorstett in vñ neben wohner vortbracht / so vber derselbigen vnfrombkeit alle vnwillen tragen vnd klagen. Was vns aber angezeigt wirt / das erhelt sich bey nach auff diese maß: Sie sprechen / das die jenigen welche die Güter zu schecken vñ zu werden oder zu Estimieren mehrer theils seyen von der gemeinschafft vnd Gesellschaft der Hortulaner vñ Gärtner / treiben vnd begehen vnleidliche hendel. Dann wann der eygenthumbs Herr des Gartens in annemung des gedings vnd conduction vom Gartner inen gibt vnd zustellt / nichts anders zuschicken dann das Kraut vnd Gemüse vnd in gunst des empfangnen vnd annemenden Garters oder seines dinges vnd bestenders die Estimation allein zusamen hauffen vnd celebriern als durch ein abweichung vnd Auersion. Aber alsbald vnd nach dem der Bestender vnd Conductor am ende der gesetzte bestimten zeit inen (den Garten) dem eygenthumbs Herrn widergeben vñ zustellen sol / alsdann erst letztlich machen sie ein subtil scheckung des Gemüses / vnd rechnen dieselbig wol sechs mal höher vnd weiter in ein sum / als wo das Kraut oder Gemüse fünffzig goldt gulden wehrt geschetzt were / schecke sie es weniger nit als vor drey hundert gulden / zuzeiten auch wol höher vnd darüber / vnd bleibt der vnerfettlich geiz dabey nit / sondern machens noch viel gröber vnd grösser / sprechen / sie haben das Landt vñ Felt gemist vnd gedüngt / vnd ziehen darüber auch noch etliche Meliorationen vnd besserungen an / vnd auß solchen vrsachen ersteigern vnd erhöhen sie



Sie die Estimation vnd den wehrt auff ein so hohe sum̄/wie sie nur  
 selbs wölle. Letzlich schetzē sie auch die ingesetz vñ gepflanzte Beu-  
 me (wie zu glaubē ist) in einer neuen vermehrung vñ ersteiger-  
 rung / ob wol zu der zeit als sie die von den engenthumbs Herrn  
 empfangen vnd annamen / gar kein achtung oder rechnung des  
 wehrts gedacht ist worden / sonderlich das die Gartner am mei-  
 sten durch das gemacht gedinge auff die ingesetzte Beume sorge  
 haben / vnd an der verdorbnen vnd verstorbnen statt andere set-  
 zen vnd pflanzen solten / sondern wie es vermutlich vnd beweiß-  
 lich das sie solchs ires eygen nutz halben vnd auß vnersettigtem  
 geitz vornemmen vñ eynführen / als die bald darnach halten das  
 dergleichen mit inen auch gehandelt vnd geschehen werde. Als  
 wo der arm engenthumbs Herr auß vnerfahrung solchs zalen/  
 vnd den schaden zugleich mit seinem Gute tragen muß / als bald  
 er den Garten einem andern Gartner außthut vnd verleihet/  
 vnd durch den dergleichen leidet / darnach auch im dritten vnd  
 vierdten dergleichen geitz befindet vnd erfahrt / vnd steht die sorge  
 vnd gefahr darauff das der engenthumbs Herr ganz vñ gar von  
 des Gartens engenthumb komme / vnd verlüstiget werde / jene  
 aber durch ire vnfrommigkeit vnd vntreuwe desto größern nutz  
 vnd fortheil haben. Dann wo der Gartner / welcher darnach in  
 der conduction vnd verdingung succediert vnd folget / etwas dem  
 vorigen Zins zulegt / der fordert auch nach außgang solchs ge-  
 dings den wehrt vnd Estimation / als ob dasselb durch seine Me-  
 lioration vnd verbesserung dahin kommen vnd darzu kommen  
 were / ob wol dieselbig Accessio vnd besserung ganz vnd gar nicht  
 auß seinem fleiß vnd arbeit geschehen / sondern vielleicht im an-  
 fang entweder durch schnelle eyle der Dingen vnd Bestender/  
 oder auch durch hinleßigkeit / saumnuß vnd vnfleiß / als die weni-  
 ger dann sich gebürt / elociert vnd außgethan haben / welchs alles  
 vns bedunckt ein ober auß grosse bößheit vnd freiheit seyn / wels-  
 che wir auch durch deine Hochheit vnder drucken / bezwingen vnd  
 abhalten wölle durch auffmerckung vnd achthabung dieses vn-  
 sers Keiserlichen Gesatz / vnd durch welche maß der Gartner von  
 dem engenthumbs Herrn den Garten annimpt / in derselben  
 maß sol er ine widerumb restituirn vnd darstellen / so er zwar  
 Kraut vnd Gemüse hat zu der zeit wann ine der Gartner an-  
 nimpt / vnd dasselb geschezt ist / sol er dergleichen in der restitution  
 vnd widerstellung den geforderten wehrt des Krauts oder Ge-  
 müses



## neuwe Satzungen. CXXVIII

müßes wider nemen / wo er keins hat / sondern den blossen Garten empfangen / er sey entweder gedünget / oder one mistung / also sol er auch die widerlieferung vnd restitution thun. In summa / es sol ein solch weisz vom Gartner in der widerstattung obseruirt vnd gehalten werden / wie vnd welche in der annemmung oder bestennnuß gehalten worden ist / vnd kein andere außwendige verletzung dem eygenthums Herrn ingeführt oder zugewendet werden / Den wehrt aber des Krauts oder Gemüses / sol nit allein von den Gärtnern geschetzt / sondern auch mit denen gehalten werden welche sie Summarer vnd Sumarios nennen / vnd die solcher dinge erfahren sind / nemlich mit vorgesteltem Eyde auff das heilig Euangelij. Dann wir wöllen nit das durch vnredlichkeit vnd vnersettigtem geiz der jenigen / welche in bestennnuß / conducto vnd gedinge nemen irem eygenthums Herrn die besetzlichen Güter zu vnnutz machen oder verderben. Darumb soltu auß disen versachen sie zusammen fordern / vñ inen vorkhalten / weß sie sich halten sollen / vnd nit gestatten noch zulassen das sie einichen schaden den Besitzern zuwenden / sondern solt sie allenthalben vnerlezt vnd vnbeschädiget halten. Dan wir wöllen das es sol in einer gleichen maß stehen / so wol was von den eygenthums Herrn an die Gartner / als was von den Gärtnern zu den eygenthums Herrn kompt / darumb das vns allenthalbe die gleichheit vñ billichkeit am bestē gefellig / vñ kein theil ver vnrechtigt werde. So einer aber ein vngebauwet Erdreich oder Land außschut / sener aber bringt es in bauwe vñ besserung / sol er se vor das rohe erbauwet Land belohnung empfangen vñ haben / vñ des Krauts oder Gemüses wehrt nemen sovil darinn ist / vnd sol also die Sach one mühe vnd arbeit iren fortgang haben / durch keinen gesuchten geiz / keinen betrug noch arglistigkeit / vnd zwar dis theils nit zu erdencken.

Damit wir aber durch diese Keiserlich Befatz desto mehr vnd künsttlich von deiner Hochheit hinfürter von verdriß vñ vnlust durch diese Leute erregt / gemessiget seyen vnd ledig bleiben mögen / vnd vnder andern vnsern sorgen vor den gemeinen nutz vnser gemüte freyen / weil wir one das kein stück oder theil vnserer Statt vnd gemeins nutz / sey entweder klein oder groß / von vnser sorge abgesündert oder abgelegt haben / alles durch des gemütes Augen durchsehend wöllen das nichts vnordentlichs vnd vngeordents / nichts zanck oder streythafftigs bleibe. Du solt sie auch



## Justiniani desz Keisers

welter bedräuwen mit der straffe fünff pfundt Golds / denen so wol die etwas solchs begehend vnd verwircken / als die jenigen / welche verhängen vnd zulassen / das solch verwirckt oder begangen werde. Datum den 16. Kalend. Augusti zu Constantinopel. Imper. Dom. Iustin. PP. August. Anno 11. Ioanne, V. C. Conf.

65.

## Die fünff vnd sechzigst No- uell Constitution vnd Sakung Keisers Justi- niani / Von denen ligenden Gütern welche der Kirchen in Mysia verlassen sind.

**S** Ir wissen hievor das Gesetz/12. Die verlassene Gü-  
ter der Kirchen in Mysia zu erlösung der Gefan-  
gen / vnd zu erhaltung der Armen sollen verkaufft  
werden / wo sie weit von dem ort in Heusern oder  
Weinbergé gelegen sind / doch also das welcher die verlassen hat /  
auß dem verkauff der verlassenen befohlen hat die außgebung zu  
thun. Der jenig welcher vor Gericht beklagt wirt / sol wo er sich  
abwesend macht / condemnirt werden / nemlich weil er vbel han-  
delt in dem das er nach befestigung des Kriegs vnd recht-  
messiglich erfordert / vngehorsam ist. Pp. Monats  
Aprils / Anno Imperij Domini Iusti-  
niani 12. Ioanne Viro Clariss.  
Consule.

Die





## Die sechs und sechzigst No-

66.

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia-

ni / Das die neuwe Satzungen nach andern zweyen Monaten/  
wie das sie insinuiert oder verkündiget worden/ gelten vnd gehalten werden sol-

len. Item er verschonet deren welche die subtiligkeit der Satzungen in den

Testamenten nit halten in verlassung des Quadranten oder drit-

ten theils/oder den Namen des Erben nit einschreiben/  
oder nit benennen.

**D**ie streytige Sachen welche teglich vor Gericht erregt/  
sich zutragen vnd begeben / geben vns vrsachen allzeit  
Gesatz zumache. Daher geschicht es weil vil durch Sa-  
chen vnserer Satzungen/welche wir von Successionen  
vnd Erbungen geschriben haben ( wie dann die ist/zwar das der  
Testamentmacher des Erben Namen mit seiner Hand schreiben  
sol / Desgleichen wie vil Vnzen Falcidia / welche die Eltern den  
Kindern verlassen / gescheht werden sol / ob drey oder vier / oder  
mehr ) vns anlauffen/vnd darumb in gefahr steht/das nit vil Te-  
stament dahin fallen oder kommen / das was in denselbigen ge-  
schriben ist/ nit erfüllet noch vollensführt werde/ darumb das die  
Gesatz/ob sie wol gegeben sind/ jedoch vnwissend vnd unbekannt  
sind/auch noch weder in den Prouinciē/ oder auch villeicht allhie  
vorbracht vnd offenbar worden. Derwegen wir von nöten ge-  
acht / solchs durch ein kurtz Gesatz zubescheiden vnd zu endigen.  
Darumb so gebieten vnd setzen wir / das von der zeit her vnser  
Satzungen von den Testamenten gelten sollen / von welcher zeit  
her sie in gemein allen offenbar worden sind/ vñ daselbs her auch  
die zeit gerechent sol werden / das ist / hie zwar von der zeit an da  
sie menniglich verkündiget oder offenbar sind worden. Aber in  
den Prouincien / von der zeit an / da sie in die Mutter Kirchen  
überschickt vnd vorbracht worden sind / oder darnach / auff das  
nit wie vorzeiten die Leute vnder vns wonende auß vnwissenheit  
wider die Gesatz handeln. Damit die Sach aber offener  
ausgedruckt werde / so gebieten vnd setzen wir / wo ein solch Ges-  
satz beschriben wirt / sol es nach zweyen Monaten ( welche zeit  
sine vorgesetz vnd bestimpt seyn sol ) nach dem es Insinuiert vnd  
verkündt worden / es geschehe entweder in dieser vortrefflichen  
herrlichen Statt / oder in den Prouincien / krafft vnd wirkung  
haben/



## XIXX Justiniani desz Keisers

haben / vnd sein Ampt außrichten sol / solchs sollen alle zu dieser zeit wissen / die Notarien vnd Schreiber so wol als andere Vnderthanen diß Befehl zu halten / Vnd wirdt also niemand vrsach haben / warumb er vnser Befehl zu halten sich verweigern wolt / Dann wir wöllen der verstorbenen willen nit ombkeren / vnd hinwiderumb beflissen wir vns in alle wege das sie fest vnd bestendig seyen / vnd warumb wolten wir die jenigen beschuldigen oder straffen / welche von vnsern Satzungen nit wissen / vnd welche als vnser Befehl geschrieben worden / dessen noch nit erinnert sind / vñ im Testament der Erben Namen mit irer Hand nit geschrieben / oder den Quadranten allein nicht dem Sone / vnd nit den Errenten verlassen. Darumb welche Satzung biß daher statuiert vñ geordnet hat / das desz Erben Namen mit eigener Hand eyngeschrieben sol werden / ist nun alt / vñ in dem Befehl Buch / welches von vns den Namen hat / eynverleibt / so doch viel sind die solchs nit wissen / vnd vber das auch Testament gemacht / vnd noch jetzt kundt solcher mangel vnser Maiestat angezeigt vnd vorbracht wirdt / weil wir allwege allen denen welch solchs von vns begeret / wo sie nur vnser Satzung kein wissens gehabt / verziegen haben.

Derhalben vnd auff das wir nicht alle tag vmb dero dinge willen angelauffen / angefochten / maß vnd form vorzuschreiben ersucht werden / so gebieten vnd setzen wir / daß wie gesagt ist / die alte Constitutio vnd Satzung / welche in dem Justinianischen Codice verfaßt vnd eyngeleibt ist / sol hie zwar auch gelten / statt krafft vnd macht haben / nach dem sie offenbar vnd kündelich gemacht ist / Aber in den Prouincien von der zeit an da sie vbergeschickt ist / r.

Weil aber von dem / in wie viel die Kinder zu Erben instituiert werden sollen / wir zwo Satzung gleicher formen vnd gestalt geschrieben habē / die ein zwar in Griechischer Sprach / weil es also dem gemeinen Mann vortreglich vnd nützlich / die ander auff Lateinisch / welche auch ein groß ansehen hat / von wegen der Statt / vnd gemeins nutz standt vnd form (welcher einer der tag Calendæ Martiæ, auff welchen sie geschrieben / aber nicht alsbald verkündigt ist. Der andern aber an Solamonem der Keiserlichen Sachen vnd Gericht in Aphrica ehrlichen Vorsteher vnd Verwalter / Calendis Aprilis geschrieben) darnach weil die welche in Griechischer Sprach geschrieben / nit alsbald verkündigt ist / r. setzen wir vnd gebieten / das sie beyde in zweyen

Monat



Monat zeit gelten vnd gehalten werden sollen / vnd wo sie noch in alle Prouincien nit verschickt weren/sollen sie zu erster zeit verschickt werden / welchs dergleichen auch von andern welche viel leicht noch nicht verschickt oder verkündigt sind / gesagt seyn vnd verstanden werden sol / auch von denen welche von vns auß verlei-  
 leihung Göttlicher gnaden hernach gesetzt werden / nemlich das mit vnd auff das unsere Sakungen in den Mütterlichen Kir-  
 chen vnd Stetten geschehen vnd kündtlich wer. Vnd zwar auff das niemand hinfüro cynige vnwissenheit nit vorwende/so sollen der Prouincien Landpfleger vnd Vorsteher/ wie sie selbs in allen Stetten schicken. Sunst aber was vbergangen ist/ sol verziegen seyn / vnd der verstobnen will vnd gefallen/wie sie selbs solchs be-  
 griffen vnd vorgenommen haben/ob es auch in der Statt geschehe were/ wiewol wie das alt Recht meldet/ sie die Namen der Erbe mit iren Henden nit geschriben/ oder durch Zeugen die Erben nit namhaftig gemacht oder benennt haben / oder zu letst auch den Quadranten/dritten theil/allein den Kindern verlassen/ so sol es doch stat vnd fest gehalten werden. Dan wir wöllen nit ( wie wir  
 jetzt gesagt haben ) der verstobnen will vnd wolgefallen vmbge-  
 stürzt oder verkert haben / sondern sprechen vnd erkennen / das solchs krefftig/gewiß vnd bestendig seyn sol. Also fest/ das ob auch nach dem gegebenen Gesatz / ehe vnd zuvor es verkündigt / Testa-  
 ment auffgericht weren/ vñ vñ den Testamentmachern nach des Gesatz verkündigung vñ vñ noch leben/verendert/ jedoch nichts desto weniger sollen dieselbigen welche also nach den öffentlichen vnd kündigen Gesätzen gemacht sind / ire krafft / stärke vnd be-  
 ständigkeit haben vnd behalten / vnd von des wegen in keiner-  
 ley weise bestritten oder widerfochten werde / das sie von den Tes-  
 tatorn/nach dem das Gesatz eröffnet/nach gelebt haben/vnd nit verwandelt sind. Es sind nit alle dinge in vnser macht vnd ge-  
 walt / vnd ist nit jedermann alle zeit gelegen oder bequem Testa-  
 ment zu machen oder auffzurichtē / zu dem so vberstürzt vñ vber-  
 sellt oftmals plüßling der Tod die Menschen/welcher Tod dann hinweg nimpt alle macht vnd gewalt zu testirn.

Darumb was von anfang recht gemacht ist / sol darnach in dem was verendert ist / nicht geschwecht noch vmbgekert wer-  
 den / sondern vnzerstört vnd fest bleiben / also das welchs das zumal des Testamentmachers meinung gewesen ist / besten-  
 dig vnd fest bleibe. Vnd were je scheußlich vnd vnziemlich/



## Justiniani des Keisers

so das jenig was recht gemacht ist/durch das welchs der zeit nit gemacht ist/darnach zu brochen vnd zurstört werden solt. In summa es sollen die Kinder / wo es sich also begibt / nemmen von den Eltern den Quadranten / wann es also im Testament verordnet ist / solchs geschehe entweder vor des Gesatzes auffrichtung oder darnach/nur allein das es gemacht sey/ehe vñ zuvor es dem Magistrat zu wissen vnd kundt gethan werde / Vnd so im Testament geschrieben were/ wo villeicht auff die weiß/welche den Gesatz zu selbigen zeit gebürt/ mangelt/ sol erfüllet werden / solchs sol er nach dem alten Gesatz nemmen/als wo an dem Quadranten etwas gebrist oder mangelt/sol der Quadrant erfüllet werden vnd mit der Triens oder vierdt theil / nemlich welcher darnach eyngeführt worden / vnd zur selbigen zeit noch nit bekant gewesen ist. Darumb was vns gefallen vnd durch diß Keiserlich Gesatz außdrücklich geordnet/dasselb sol dein Excellenz vnd Hochheit durch eygene gebott vñ befehlschrifften allen kündig vñ zu wissen thundenen so wol / welche in diser herrliche Statt als dar aussen wohnen / auff das es aller menniglich klar vnd offenbar sey / was von vns zu aller beschützung vnd beschirmung befohlen/gebotten vnd gesetzt ist. Datum Kalend. Maii/ zu Constantinopel. Imp. Iust. PP. Aug. Anno. ii. Iohanne, V. C. Conf.

67.

**Die sibem vnd sechzigst No-**  
uell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Das keiner ein Bethaus one vorwissen des Bischoffs bauen sol/ vnd das er vorhin vberlegen vnd rechnen/was zur sorge vnd Institution eins Bethaus zu erbauwen von nöten sey / Vnd das die Bischoffe nit von iren Kirchen abwesens seyen/ Vnd von vereusserung der vnbeleglichen Kirchengüter.

**W**erwol wir allbereit in vilen Gesatzen die dinge vñ Sachen / welche die heiligen Kirchen betreffen vnd anlanggen/verfasset vñ begriffen haben/ so bedürffen wir doch noch etlicher andern mehr / welche zu den vorstehenden vnd vorkommenden Sachen vnd sachen gehören vñ dienen/ weil vil vmb ehr vnd namens willen zu erlangen ire sinne vnd gemüte zu erbauung heiliger Kirchen keren vnd wenden/vnd wann sie sie erbauret haben / so wenden sie weiter keine sorge noch achtung mehr







## Justiniani des Keisers

legen darff / so der kosten jetzt allbereit nach gewonheit von denen bestellt / welche zuvor auch dieselbig auß giff vnd verlegung gethan haben. So setzen wir zwar diß auch / das vermöge jetzt von vns gegebenen Befah die Gottes geliebten Bischoff in iren Kirchen verharren vnd bleiben sollen / vnd sie nit verlassen in lange zeit hie zu verziehen / vñ die Haushalter dringen / das sie inen auß den Prouincien von den heiligen Kirchen zerung vnd vnderhaltung schicken / sondern das sie allda selbs kosten auffwenden / vnd nit gestatt oder gelitten werde das sie diesem allhie beyfizen oder beywohnen. Wir gebieten (sprich ich) das in seiner krafft das Befah jetzt von vns gegeben bleibe / wo ein Gottgeliebter Bischoff lenger zeit von seiner Kirchen abwesend ist / sol ime kein zerung auß der Prouincien geschickt werde / sondern die jenige kosten welche ime one das gebüren / sollen zu milten wercken / vnd an dieselbige Kirch angewendt werden / nemlich auff das er nit hie vmbher ziehend die heilige Kirch mit kosten beschwäre. Vnder desß sol diß auch offenbar seyn / das wo er lange zeit abwesend bleibt / was jetzt von vns ober sie statuirt ist / sol sein krafft vnd autoritet haben / behalten vnd brauchen. Weiter aber weil wir jetzt gesetzt haben / das wo in den Prouincien etwan eins vnbeueglichen Guts vereusserung vorzunemen vnd zu thun ist / sol dieselbig nach dem Decret vnd befehle fortgehen wie neuwlichs vnser Satzung vorgegeschrieben hat. Das Decret aber vnd befehl sol geschehen nit allein in gegenwertigkeit desß Gottgeliebten Bischoffs der Statt / vñ seiner Clerisey / sondern auch vom Bischoff der Mutter Kirch der Statt / welchen diß zugesezt wirdt / wo der heiligen Mutter Statt Bischoffe / oder derselbigen heiligen Kirchen andechtige Schaffner vnd Pfleger etwas verkeuffen werden / was alsdant geschehen sol. Haben ferner statuirt vnd gesetzt / das zwen Gottgeliebte Bischoffe auß dem Synodo vnd gemeiner versammlung / welche vnder ime ist / welche er kiesen vnd erwehelen wirt / sollen bey derselbigen Sachen vnd handlung selbs gegenwertig seyn / vnd alles ander was jetzt von vns vorgeschrieben ist / obseruieren / vnd das gehalten werde daran seyn vnd verschaffen helfen / darbey zwen Gottgeliebte Bischoffe seyn sollen / damit vnd auff das sie mit irem Synodo vnd versammlung solche dinge vnd Sachen zugesehe geschehe werde. Vnd wie er selbst der vnder im oder nach im cõstituirt vñ gesetzt / gegenwertig ist / macht vñ verschaffe / das die dinge vnd Sachen glaubhafftig vnd ansehenlich sind / also auch  
so auch



so auch der von ime gesetzt vnd geordnet Synodus vnd versam-  
lung wann sie darzu kompt / wirt darvor geachtet vnd gehalten/  
oder sene dafür angesehen das durch zwen Gottgeliebte Bischof-  
se ein sicher/stäte/ gewisse/ feste Sach beschehe vñ verrichtet wer-  
de/nemlich weil die auß disem heiligen Synodo vnd versammlung  
zeugnuß hat. Es solt aber ir diß vnser Gesetz so wol zum Stul dei-  
ner Heiligkeit / als zu andern heiligen Patriarchen vnd Erzbät-  
tern gesandt/ire selbst durch engene Brieffe den Metropolitanen  
so vnder euch gefessen sind/kundt vnd zu wissen thun/welche hin-  
widerumb solchs den Bischoffen die vnder euch sind/ verstendigē  
sollen/auff das niemand verborgen sey etwas deren dinge welche  
von vns gesetzt vnd geordnet sind. Datum Kalend. Maii / zu  
Constantinopel. Imp. Dom. Iustin. PP. Aug. Anno 12. Ioan.  
V. C. Conf.

## Die acht vnd sechzigst No- uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia- ni/

Das die Satzung des milten Gottseligen Fürstens/welche in  
Successionen vnd Erbungen der Heyrahts gewin auß dem Pacto vnd gedin-  
ge ( wann keine Kinder vorhanden sind ) die Lucra vnd gewinne inführt  
in den stücken der Geschicht / welche nach der Satzung vorfallen/  
gelten vnd statt haben sol. Aber in denen/welche vor in vnd  
vorgefallen sind/sol Keiser Leonis Satzung  
statt haben.

**I**r wissen Leonis milter gedechtnuß Satzung / welche  
vñ denē/die zur zwoyentē Ehe greiffen / sie seyen entweder  
Man oder Frauwē/geschriebē ist/vñ dem gewinne/den  
Ehelichē Kindern auß derselbigē Ehe geborn/ fleissig vñ  
heiliglich verwart vñ behelt / macht denen welchen der gewin zu-  
kompt vñ gebürt/nur allein des nießbrauchs eigenthums Herrn/  
senē aber nemlich den Ehelichē Kindē gibt den eigenthum. Doch  
also / wo die Kinder vñ Enckeln verstürben vñ niemand in leben  
vorhandē/ durch welche der/ welcher widerum zur Ehe gegriffen  
(vñ sich anderwert bestatt hat) des eigenthums entsetzt wirt/als  
dan so kompt vnd bleibt der des eigenthums nutz auch festiglich  
auff den/an welche der gewin kompt/welchs Gesetz wir on lengst  
zuvor corrigiert/ geendert vñ verbessert haben/ vnder andern se-  
hend / das der verstorbnen Kinder oder Enckeln Erben ( es seyen  
gleich



## Justiniani desz Keisers

gleich die Eltern oder andern etliche) etwan ein hülffe darauß  
vnd trost hetten/auß dem allein/was auß dem Pacto vnd gedin-  
ge/wo nit Kinder vorhanden weren / herkompt vnd sich gebürt.  
Ben dem welchem der gewin zukompt / bleibt der engenthumb/  
Das oberig ander aber sellt auff der verstorbnen Kinder oder  
Enckeln Erben/ in welchem punct wir vom nießbrauch nichts ha-  
ben erneuert. Welchs wir zwar auch sekundt noch hinfüro in  
ewigkeit wöllen bleiben lassen / vnd gehalten haben / außserhalb  
dessen wo die Kinder ehe vnd zuvor vnser Satzung verkündiget  
würde verstürben. Dann nach dem aller gewin ein mal an den/  
welcher widerum zur Ehe griffen hat/so die Kinder vor dem Ge-  
satz abgangen weren/ gefallen vnd kommen ist/were es ein vn-  
nütze vergebliche sorge/ so etwas in dem/ welchs das vorgehend Ge-  
satz Leonis milter gedechnuß in seiner gewalt gehabt hat / vnser  
Gesatz verendern solt. Derwegē wañ Kinder oder Enckeln nit in  
leben oder vorhanden sind/ sollen sie nit allein was sie gewonnen  
haben / mit sicherheit behalten / sondern auch was dessen bey an-  
dern were / auff die maß welche gebürt der Güter engenthumbs  
Herrn/an sich bringen mögen. Derhalben so habē wir diß in ein  
kurz Gesatz begriffen vnd verfaßt / solche zwispaltige strengige  
Sachen aufzuheben vnd hinweg zu thun / Damit vnd auff das  
wir nit vor vnd vor mit Supplication vnd Bittschrifften ange-  
lauffen / vnd in einem gemeinen Gesatz disem inuerleibt vnd in-  
geschlossen von solchem ansuchen errettet vnd erlöset würden/  
Wöllen die vrsachen / weiß vnd meinung desz Rechtens/welche  
vor vnserm Gesatz gewesen/dieselbig dem jenigen welcher vor ge-  
meldtem vnserm Gesatz darauß wolthat empfangen / behalten  
haben vnd bleiben lassen. Darumb so sol deine Herrlichkeit/was  
auff dise maß vnd weiß von vns constitulrt / geordent vnd gesetzt  
ist / durch ire Edict vnd Befehlsbrieffe aller menniglich

kundt vnd zu wissen thun. Datum den achten

Kalend. Junij. Imp. Dom. Iustin. PP.

Aug. Anno 12. Ioan. V.

C. Conf.



Die neun vnd sechzigst No-

uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia-  
ni / Das alle dem Magistrat vnd Oberkeit der Prouincien vn-  
derthenig vnd gehorsam seyen / es betreffe entweder Peinliche oder Geldsachen  
vnd das daselbs die Sachen examinirt vnd gehört sollen werden / nie-  
mandt genslich außgeschlossen noch befreyet durch eynigs Pri-  
uilegium oder Freyheit one Keiserlicher Maiestat  
Form oder Brieffe.

**I**n einige aller vollkomnest tugend vnder den Men-  
schen ist diese zu achten vnd zu halten / welche einem  
jedem sein Recht was ime gebürt / gibt vnd zustellet /  
vnd die wirt Gerechtigkeit genennet. Dann wo nicht  
alle andere tugenden diser Güter folgeten vnd concomiterten /  
mitgesellē weren / kundt oder möcht nit geschehen / das etwas rechte  
auß ampt vnd befehle wie sich gebürt / gehandelt vnd außgerichte  
würde. Daher wir dann auch die Mannheit vnd sterck / wo  
die nit mit der Gerechtigkeit vereiniget ist / nit loben / ob wol nach  
Vätterlicher sprach stercke vnd Mannheit allein / welche in Wehr  
vnd Wassen stehet / tugend genennt wirt / welcher so jemand die  
Gerechtigkeit abzüget / würde er allein der vnfrommigkeit / vnd  
nit auch etwas gutem vrsach vnd raum geben. Dis sehen wir das  
in vnd durch vnser Prouincien in verachtung gehalten wirdt /  
haben derhalben gedacht vñ vorgenommen ein Gesatz mit Got-  
tes hülffe widerumb vorzunehmen zubestätigen / vnd zu vorigen  
alten freyten vnd vermögen ( wie es sich gezimpt ) wider zubrin-  
gen vnd zu reduciern. Dann es durchsuchen zum theil etliche die  
heilige Schrift / zum theil Freyheiten vnd Priuilegia / zum theil  
Keiserliche Formen vnd verschreibungen / zum theil voriger alter  
Oberkeit vñ Magistrats befehle / zum theil andere Pretext / schel-  
ne vnd vorwendungen behelff auß andern machen vnd verschaf-  
fen / dardurch wann sie in den Prouincien mißhandelt / vbelß ge-  
than vnd verbroschen haben / außwendig derselben sie nur allein  
die streytige Sach vnd Krieg mögen excipiern verziehen vñ auff-  
halten. Dann welcher etwan an einem Ort vbel empfangen ist  
worden / oder sein Habe vñ Güter verloren / oder von angewend  
vnd genützen der Ecker / von engenthumb / von besitz / von vnder-  
pfanden / vnd leßlich von andern allerley Sachen vnd hendeln  
zancf vnd hader hat / wie kan er deren dinge welche er erlitten / be-  
weisung



## LXXXO Justiniani desß Keisers

weisung an andern Orten vorbringen? Weil solche Leute in solchen nur allein betrug vnd arglistigkeit suchen vñ brauchen / auff das sie iren gewalt vnd krefft beweisen / vnd dem Rechten keinen glauben geben. Vnd weil solche ding die Menschen thun vñ handeln / kommen sie gantzlich in den wohn vnd meinung / als ob sie solchen gewalt vor vnd vor ewig behalten vnd brauchen wolten / vnd nit viel / ja vnzeliche viel Exempel vnd beyspiel ansehen / das langsam vnd schwärlich vnd in gar wenigen / vnd leichtlich zu solchen Personen / wir sehen auß gewaltigen / mechtigen / gewaltigen / mechtige / auß reichen reiche werden. Ja vil mehr welchs am meisten geschicht bey nach / das auß gewaltigen / mechtigen / schwachen vnvermöglichen / auß Reichen armen kommen vnd werden / das also der Väter vngerechtigkeit / auff die so auß inen geborn werden / erfolget / vnd gedencen bey sich nit / wann sie vor sich auß gewalt vnderstehen vñ vornemmen / das solchs darnach zu nachtheil / schaden vnd verderben deren gerecht / welche auß inen geborn sind / es folge inen dann nach dieselbige macht vnd gewalt.

Diß alles bedencen wir bey vns selbs / vnd achten nützlich vnd gut seyn / das wir gegenwertigs Besatz machen vnd auffrichten / verkündigen dasselbig durch öffentlich Edict vnd gebott allen den so in den Prouincien wohnen vnd vnder vnserm gebiet sind / durch vnser ganzes Keiserthum / solchs sey entweder zu der Sonnē auffgang oder nach der andern sentē zu gelegē / das in welcher Prouincien ein jeder mißhandelt vnd vbelst thut / oder in welcher er von geld oder peinlich sachen / oder vñ grenzē oder engenthum / oder besitz / oder vnderpfande / oder irgen etwan anderer vrsachen halbē beklagt ist / daselbs sol er auch sein Recht bestehen vñ sein vñ theil empfangē / welchs dan auch vñ den Besatzgebern / die vor vns gewesen / wiewol es mancherley geredt vñ nit so rein vnd klar wie wirs vermerckē noch außser der selbigen Prouincien terminen an einem bessern ort vñ gelegenheit vornimpt. Dan es seyen entweder grosse vbertrettung vñ mißhandlungē oder contract / so sol allwege am selbigen ort vor Gericht die forderung vñ klage geschē / vñ wo vñ nöten die inschreibung vñ verhöre von wege der bequemer gelegener bereitshaft der probation vñ beweisung. Dergleichen so etwan einer in einem geringen vbertritt / oder durch das factum vnd geschicht die sünd grösser wirdt / weil er sich zu desß Rechtens willküre nicht begibt / auch zwar im geringsten nit / sonder wartet biß so lang er in ein ander Region vnd Landschaft kompt / das er  
daselbs



neuwe Sakungen. CXXXIII

dasselbs vor Gericht gestellt werde / vnd von denen den Krieg an-  
 nemme/welchen vmb seins gewalts vnd macht willen/ oder auch  
 villsicht schwachheit halben / der ander kan am selbigen Ort den  
 gegenwertigen / wie sichs gezimpt vnd gebürt / nicht verfolgen/  
 Dann was ist vndienlicher oder vnbequemer dann das einer et-  
 wa durch abtreibung eins Kinds oder Pferds/ oder eins Ochsen  
 oder Thiers/oder das wirs geringst nehen / einer zamen Hennen  
 oder Hunes veronrechtiget vnd geschmecht wirt / vnd derselb ge-  
 zwungen wirt/nit in welcher Prouincien es genomen ist / Recht-  
 lich zu handeln/ sondern muß andersz wohin lauffen / daselbs sei-  
 nen schaden / vnd was er gelitten / zu beweisen / vnd auch mehr  
 dann das ding wehrt ist / kosten anzuwenden vnd schaden zu tra-  
 gen/oder mit seufftzen armut zutragen. Daher kompt teglich die  
 grosse menge deren die vns anlaffen / vnd werden solcher Sa-  
 chen halben vielmal belestiget vnd verhindert/müssen vil vnlustis  
 von solcher leichtfertigen geringen Sachen halbē tragen/ zu dem  
 das darüber noch ein grosser hauffe so Menner vnd Weiber auß  
 iren wohnungen gehen vñ in diese herrliche Statt komē/ deren  
 etliche auch das Brot betteln/ zu zeiten auch hie jr leben lassen vñ  
 versterben. Darumb wo beyde Partheyen / der Klegler vnd Be-  
 klagter/in der Prouincien sind/sol die Sach mit nichtē in ein an-  
 der Prouinz/oder in diese herrliche Statt / oder von wegen eini-  
 ges Priuilegien/ oder auß befehl hoher oder grosser Oberkeit/ge-  
 zogen / sondern daselbs decidiert vnd verhandelt werden. Wo  
 auch der ein vorhanden/der ander aber abwesend were / vnd der  
 gegenwertig/ auß dem Hausz des abwesenden veronrechtigt vnd  
 beschedigt würde / sol der in allwege zur schuldt vnd verwirckung  
 gezogen werden / welcher das vnrecht begangen hat / er sey ein  
 Sachwalter oder Inwohner / oder wer er wöll / welcher nur zu  
 ime gehört. Vnd sol dieser macht haben vnd bey ime stehen / nach  
 der distantz vñ weite der Prouincien/ nach dem gemeinen Gesatz  
 vorzeiten gegeben die Dilation zeit vnd ziel zunehmen/ den wel-  
 chen die Sach betrifft/ von denen/ welche dahin gehören / dessen  
 zuvergewissigen vñ zu verstendigen. Vnd zwar wo die Prouinz/  
 gegen welche das gehandelt werdē solt/in der nehe were/ ein oder  
 zwo Prouincien nur allein im mittel gelegen / so sol jr vier Mo-  
 nat zeit gegeben werden/Wo ein grösser oder weiter spacium dar  
 zwischen kompt/sechß Monat/ Wo es villsicht auß Palestina vñ  
 dem Jüdischen Land oder Egypten/ oder andern weitern gelege-



## Justiniani desz Kaisers

nen Volck / sollen darzu acht Monat gnug seyn. Wo es auß den  
Nidergangs Landē Occidental oder Septentrional Völkern/  
oder auß denen die in Libya wohnen / so sol die zeit welche auch  
den Gesatzgebern / die vor vns gewesen sind gnug seyn bedacht  
hat/nemlich neun Monat bestimpt vnd angesetzt werden/ das er  
dem/welcher sine vergewissiget hat/wo er im glaubt/die Sach be-  
sichlet / wo er andersz sinnes vnd gemüts gegen sine ist / sol er einen  
andern mit befehl senden / welcher die Sach vnd händel in alle  
wege annemme / vnd durchauß was geurtheilt vnd erkant wirt  
außricht / es were dann das vorheischung oder appellation er sol-  
get entweder in einer grossen oder kleinē Sachen. Wo aber waiß  
er in vorgewissiget hat / sener zu vollführung der Sachen kein  
befehl gibt / vnd die angesetzt zeit leufft vorüber / alsdann sol der  
jenig / welcher dieselb Sach verhört / den so Malefiz vnd lasters  
beklagt ist/vor ein abwesend außbleibende Person/ als ob er selbs  
der Herr were der es thut / auch vber seinen willen vor Gericht  
stellen/vnd in seiner gegenwertigkeit die Sach examinieren / ver-  
hören vnd erwegen/welcher die angestellte vorgenommene Klage  
führet vnd tregt/vnd sine selbs verdammen/wo er schuldig befun-  
den wirt/so wol als auch denen/welcher nach solcher vermanung  
keinen mit befehle in die Prouinz hat schicken wollen / wo er nur  
eyniger weise pflichtig vnd schuldig befunden wirt. Vnd zwar wo  
er selbs hebig vnd reich were/ sol er was das Vrtheil begreiffet ent-  
richten vnd zalen. Wo er arm vnvermögend / vnd was erkant  
vnd geurtheilt nicht alles bezalen künd / alsdann sol er auch dem  
Siger vnd Vberwinder den schaden welcher darauß kommen  
ist / auß desz abwesenden Gütern erfüllen vnd vergnügen. Wo  
aber der jenig / welcher den Herrn desz Kriegs oder rechtmessig  
von seinetwegen geheissen ist / vor Gericht zustehen erscheinet/  
alsdann sol er durch rechtmessige sijn erfordert vnd geruffen  
werden/wo er alsdann auch vngheorsamlich aussen bleibt/ sol er  
auch abwesend condemnirt werden auff die form / welche auch  
in verlassung desz Rechten/ vnd wann demselbigen kein folge ge-  
than wirt/ pflegt zu obseruieren vnd zu halten. Dann welcher  
mutwilliglich durch vngheorsam sich absentiert vñ aussen bleibt/  
der ist in nichts minder noch weniger als ein gegewertiger zu ach-  
ten. Sunst wann er gegenwertig were / oder einen andern vor  
sich darstelllet/vnd der peinlich Ankläger aussenblieb/ alsdan solt  
du auch den vor Recht gestelten vñ beklagten absoluieren vñ ledig  
erkennen/



erkennen / vnd den Verklager zwingen vnd anhalten diesem den Kriegskosten zu erstatten vnd zu bezalen. Also werden alle messiger vnd züchtiger werden / vnd sich vor vbelthaten scheuwen vnd enthalten / vnd werden nit meinen das Reichthumb die Gerechtigkeit oberwaltigen vnd vnderdrucken möge. Vnd ob wol vns nit vnberuyst ist / das solchs wenig zur vollkommenen artzney der Sachen gnug seyn wirt / wann die Richter mehr den gewaltigen dann disen / welche billich vnd rechtmessigs erfordern vñ anderß wohin in die Prouincien ziehen / gefallens thun vnd sich begeben / so wissen wir doch auch daß der mehrer theil der Vbeltheter durch dise Befatzgebung / ja so viel vns betrifft / was etwan an eynigem ort ist / sey zur heilsamkeit vnd gesundtheit gebracht. Dañ die wir andern nit die Ampt vnd Magistrat verleihen vnd ansetzen / dañ das die welche sie annehmen / zuvor schweren vnd den Endt thun müssen / das sie menniglich recht thun vnd richten wöllen / vñ rechte Hende von allem gescheneck vnd gaben haben vnd halten wöllen / so bedürffen wir zwar ( darfür wirs achten ) leichtlich keines andern zusazes oder vermehrung nach disem Befatz / wo sie zwar auch recht / vnd ire Augen auff den Endt zugleich vñ auff das Befatz wenden / vnd keiner die veronrechter vñ mißhandler der Prouincial Oberkeit enkeucht oder abwendet / durch einig Priuilegien oder Freyheiten / oder gewalt / oder form / es were dann das vnser Keiserlich Pragmatisch Befatz von wegen öffentlichs gemeins lasters / welchs jemand hieher in Gericht vorzustellen gebotte / oder das Befatz etwas der gestalt thet / wie in Appellationssachen pflegt vnd gebreuchlich ist zu geschehen / wiewol wir solchs auch mehrer theils durch angewendte Artzney versorget vnd versehen haben / in dem das wir etliche höher vnd grösser Magistrat vnd Oberkeit zu Appellation Richtern in den Prouincien gesetzt vnd verordent haben / also das vor denselbigen mehr ( wann die Sach nit ein hohe grosse sum belangt ) dann in diser Königlichen Statt die Appellationssachen verhandelt werden. Darumb wir diß Befatz vorbringen als ein gescheneck der Gerechtigkeit / wendens auch vil rechtmessiger geben / wañ wir niemand verhängen / zulassen noch gestatten / das er demselbigen zu wider einig Priuilegium oder freyheit hab / oder das jemanden einigs Priuilegium oder freyheit von disem Befatz außziehe vñ eximier / solchs sey entweder einer heiligen Kirchen gegeben / oder eynigem geweihtem Hause zu vnserm Keiserthumb oder Keiserlichen Erbgut / oder zu



## Justiniani desz Keisers

Besondern gemeinen geweihten Gütern gehörig / welche billlich nach der Ehr welche den vorigen gebürt die nechst statt hab / oder das sie jemand der in Magistrat vnd Oberkeit ist / oder in befehl vnd gewalt gesetzt / oder lezlich allen Menschen vnserer Lande vñ Keiserthumbz Vnderthanen / Sondern es sollen vberal durch auß diesem Gesatz vnd der Gerechtigkeit santion vnd verordnung sich vnderwerffend / dasselbig ehren / vnd one eynige bedingung oder benennung der zeit stat vnd fest haben vnd halten / nit allein sich selbs ansehend / sondern auch auff alle nachkömlinge / vnd sollen wissen das schier nichts deren dinge die auff Erden sind / auff einem ort oder stande bleiben / das auch die Natur selbs sich theilet vnd verfleuffet / vil vnd allenthalben verwickelte verenderungē vorbringt / vmbwendet vñ euoluiert / welche weder vorzusehen / noch jemand vorzusagen leicht oder möglich ist / allein Gott vnd dem Keiser / so Gott nachfolget / können dieselbē messigē / moderieren vñ gubernieren. Wo sunst jemand darüber durch etliche Keiserliche Brieffe / Formen / Pragmaticen oder andere von solchem sine etwas zugestellt / gebraucht / sol es alles vnnütz / vergeblich vñ krafftloß seyn / vnd die Oberkeit ein grosse straffe gelten vñ zalen / wo sie die eynicherley weiß annemen oder zulassen. Vnd wir rathen vnd helffen nit allein dem / was jetzt geschehen vnd gehandelt ist / sondern auch dem zukünfftigē / Dañ das am meisten hernach etliche vnsern Vnderthanen / oder jemand auß denen / welche wie solchs oben verbotten habē / vnder welchen wie gesagt ist / auch die Kirchen vnd würdige Klöster / vnd vnser geweihte Heuser / vnd geweihte gemeine besondere Güter vnd heiligs Keiserlich Patrimonium wir mit begreifen / etwas dessen gegeben würde / soltens doch dieselbigen zwar gantzlich nit behalten. Vnd sol diß Gesatz zu allen theilen rechte beständigkeit haben / sein streck vñ krafft extendiern vnd außstrecken / das es zugleich die künfftige in sicherheit setzt / vnd auch dem was vergangen vnd vorüber ist / arznei vnd hülff erzeige vnd beweise. Darumb so solt alle jr Vnderthanen gantzlich wissen / welche Gott entweder vnsern Vorfahrn oder vns gegeben vñ geschenckt hat / das wir in dem das wir euch diß Gesatz geben / hohe grosse sicherheit mit geben / das jr weder durch langen fernen wege müde gemacht werdet / noch auch wider die Obern vnd mechtigen schreyet vnd threne vergießet / noch auch ober vns zürnet / das wir solche Arzney vnd hülffe solchen dingen vnd Sachen erzeigen vñ beweisen / sondern ein jeder vom nechsten



neuwe Sazungen. CXXXVI

nehesten ort sehen mag die straffe deren von welchen er entweder schaden genommen/oder verletzt vnd beleidiget ist/ vnd dasselbig ansehend welchs solchen dingen vnd sachen hülffe vnd trost gibt/ wirt er Gott den allmechtigen loben vñ ehren/ welcher vnser sün/ Herz vnd gemüte/ in dem/ das wir solchs wol vnd rechtmessig sehen/ erleucht hat. Aber dem Magistrat vnd Oberkeit/ die hierin brüchig/ säumig vnd nachlessig sind/ oder darwider handeln/ sol die Pene vnd straffe seyn / tres Magistrats vnd Oberkeit verlust vnd entsetzung / vber das auch zur geltstraffe zehen pfundt golds/ derhalben so sollen die ehrlichen Vorsteher vnd verwalter vnser Keiserlichen Gericht / wo die durch alle vnser gebiet vnd Keiserthumb sind/ diß Gesatz erkennen/ wissen/ vnd ein jeder durch alle sein Gebiet/ Oberkeit / in Italia vñ Libya/ deßgleiche in den Inseln vnd Auffgang/ Orient/ vñ was zwischen Illyrien vñ Wenden gelegen/ vorhalten/ vnd alle wissen sollen/ was vor grosse sorge wir vor sie tragen / diß Gesatze Gott / der vns solches eyngibt/ auffopffern / welchs Gesatz bey Gott vns ein grosse entschuldigung vnd glimpff vor vnser gebiet vnd Keiserthumb geben wirt/ die wir von wegen vnser Vnderthanen solche dinge verordnen/ setzen vnd gebieten. Es sol vorbracht werden zu Constantinopel. Imper. Dom. Iustin. PP. August. Anno 12. Ioanne V. C. Conf.

Die sibentzigst Nouell Constitution vnd Sazung Keisers Iustiniani / Von den Decurionen / vornembsten obersten Rahtsherrn / das sie/ wann sie die Prefectur/ würdigkeit/ Dignitet vñ verwalting/ angenommen haben/ alsdann erst des Hofes vnd Curia liberiert vnd gefreyet werden/ wann sie in das werck gesetzt/ auff vnd angenommen haben.

70x

**S**iel auß denen/ welche vorzeiten in den Gesatzen begriffen sind/ weil sie hinlessiglich vnd versaumlich gehalten/ vnd nit fürderlich in der Statt vnd gemeinem nutz/ ire ampt vnd werck außgericht haben / werden darfür angesehen / als ob sie in dem Gesatz nit begriffen weren. Dann wir wissen das ein gestalt vnd weiß bey den Alten der Prefectur vorwesens/ vorstands verwalting gewesen / welche sie honorariā, ehrlich



## IV XXXI Justiniani des Keisers

ehrlich genennt/allein durch reichung vñ zustellung Godicill oder  
 Brieffe von der Keiserlichen Maiestat. Dese Prefectur aber ha-  
 be sie also genennt/ das die senigen welche damit geehrt wurden/  
 inen nichts mehr dann die blosser Ehr vnd Namen oder Titel ge-  
 geben ward /welch zwar sie des Curials oder Hoffstandts / oder  
 Condition nit erlediget noch befreyet/es were dan einer im werck  
 dieselbig bedienet vnd verwaltet. Vnd wie wir in den herrlichen  
 trefflichen Rittmeistern sehen/das keiner von der Curial fortun/  
 oder Höfische Condition durch die Rittmeister schafft frey vnd  
 erledigt wirt/er hab es dann im werck selbs tractiert vnd verhan-  
 delt (weil die Rittmeister schafften Prefecturn vnd verwaltungen  
 sind/als auch vnser Befatz bezeugen) aber die blossen Rittmeis-  
 terschafftē/Brieffe oder Godicillen ein blosser dignitet oder würdē  
 conferiern / nit von der verstrickung oder verhaftung des Hoff-  
 absoluiern oder freymachen / also auch in diesem Prefectur ge-  
 schlecht oder art/ so einer wolt von solcher Condition vnd verstrick-  
 ung frey seyn/ist von nöten das er durch ansagung vnd bitte des  
 Magistrats durch sine den Magistrat vnd Oberkeit des bands  
 vnd verstrickung ledig vnd curie gefreyet werde. Disz Befatz wir  
 jezundt widerumb erneuwend/gebieten vnd setzen wir/wann et-  
 wa der Keiserlichen Maiestat gefellig seyn wirt einen Decurio-  
 nen Rathherrn zu ehren/also das er sine auch von derselbigen for-  
 tuna oder condition frey macht vnd erlediget/ das er sine Brieffe  
 des Magistrats gibt/vnd verschafft den in solchen Stülen sitzen-  
 den (nemlich entweder der Stattischen Prefectur so wol in der  
 alten als in diser neuwē Statt/oder der Pretorianischen Zunfts-  
 meister in Orient/oder in Occident/oder in Libya/oder in Illi-  
 rien/welche alle Gott vnserm Keiserthumb vndergeben hat) also  
 der freyheit sich gebrauchen mag / wie die pflegen die solchs un-  
 glücks vnd condition gefreyet erlediget / vnd solcher ehren gewir-  
 diget sind/ das sie auff swagen eyngeführt/ vnd dem zuruffendem  
 lobe gehöre gebē/vñ vber das auch der Richter stüle beschreiten vñ  
 besitzen. Wo er aber inen nur allein die ehr thun wil / das als dan  
 Brieffe auffgericht vñ inen zugestellt werden/aber dieselb Brieff  
 gebung vom Keiser/dienet nur allein dazu/das er der geehret vor  
 des grossen Rathes portio / stück oder gliedt geacht vnd gehalten  
 werde/aber nit das er auch von seins orts Curia/stands vnd con-  
 dition / oder auch auß dem daselbs geschriebenen Register/ausge-  
 nommen werde / sondern bleibt in der alten vorigen Condition  
 vnd



vnd fortuna/ allein das er die Ehr gewinnet / vnd vber das Gott dancket zugleich vnd dem Keiser / das sie ine der vorigen niderkeit gefrenet / zu höhern dingen promouiert gefördert vñ erhabē. Vnd sen solchs ein zugabe Keiserlicher belohnung / die dem gemeinē nutz nit nachtheilig oder abbrüchlich / noch auch die Condition oder derselbigen mit grossen ampten auß gewonheit den Decurionen frey machen / vnd welcher dardurch gewirdiget / mehret es im sein ehr / erhebt in höher / doch allein in würdigkeit sampt vñ neben andern Rathherrn. Derhalben was vns gefallen / vnd durch diß Keiserlich Befatz erklärt ist / dasselb sol dein Excellenz vnd Hochheit sich bestreiffen zu erhalten / darvor haltend das wir die Decurionen vnd Rathherrn dardurch nit verringert / sondern den andern allein höher gemacht haben. Derwegen sollen solchs die Stette durch dein Edicta vnd Gebottbrieff verständiget werden / das ire Rathherrn diß wissen / vnd vnser Keiserthumb mit lob vñ preis erhöhen. Datum Kalend. Junij / zu Constantinopel. Imper. Domin. Iustin. PP. August. Anno 12. Ioanne V. C. Conf.

## Die ein vnd sibentzigst No-

76

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia-

ni / Das erleuchte Personen in Geldsachen alle wege durch Procuratores oder Vorsprecher handeln mögen / wann aber von schmach peinlich gehandelt wirt / sol solchs allein nach dem Priuilegium vnd freyheit inen darzu gegeben vnd zugelassen / geschehen. Aber die Clarissimi / herrlichen vnd ehrlichen / mögen so wol vor sich selbs als durch Procuratores oder Vorsprechen die Geldsachen handeln.

**I**r habē geachtet gut vñ sein seyn / durch ein kurtz Befatz zu heilen was als von ehren vñ bessers stands vñ gestalt wegen seinen fortgang hat / weil was daher kompt nit Ehr bringt / sondern mehr verletzung. Dann wie gesagt ist in etlichen Satzungen / das keinem Clarissimo herrlichen Ehrlichen vñ Würdigen gezieme durch sich selbs ein Sach zu verhandeln / aber sich durch Procuratores vñ Vorsprech allwege gezieme / solchs habē zwar die Altē zu ehre der würdigkeit geschriben / Wir



## Justiniani des Kaisers

Wir sehen aber das vil/ob sie wol würdigkeiten erlangt haben/vñ vnder die Clarissimos/Herrlichen/Ehrlichen vnd würdigen oder Grauen oder Zunfftmeister / oder so etliche andern weiter dessen Geschlechts vnd Art vorhanden weren / die seyen hinzu geschriben / doch also eins geringen vermögens / das sie einen Procurator zusetzen / vnd den nottürfftigen kosten auff die Sach zu wenden vnd zutragen/gar kein vermögen noch gewalt haben. Derwegen gebieten vnd setzen wir / das solchs zwar vnder grossen gewaltigen erleuchten gelten sol/vnd sie alle wege durch einen Procuratorn die Seltfachen verhandeln/ sondern auch die Injurien vnd Schmachsachen peinlich vorgenommen / dergleichen durch einen Procuratoren treiben/inhalt vñ vermöge des Priuilegiums inen darauff gegeben/ damit vnd auff das sie nit mit dem Magistrat vnd Oberkeit / am selbigen Ort da sie Richten / sitzen dürfen/oder widerumb darbey stehen/ als die Litigiern vnd die streytige Sach führen / weil beydes geschicht mit gefahr / es werden entweder die Digniteten oder Würdigkeiten geschmecht vnd verkleinert / oder die Verichliche Ordnung gehe fort one Würdigkeit. Sunst nach dem höchsten erleuchten allen sey erlaubt die ebegeren beydes zugleich Procuratores zum Krieg zusetzen / vnd durch sich selbs die Sach zu verhandeln / one enyngs verbieten oder verletzung/oder straffe inen derhalben zuzuwenden. Derhalben was vns gefallen hat/ vnd durch dis Kaiserlich Befehl erklart ist / dasselbig sol alles dein Excellenz vnd Hochheit offenbat vnd kündig machen/in dem geschicht was gewönlich ist vnd gebreuchlich.

Datum Kalend. Junij/ zu Constan-

tinopel. Imp. Dom. Iustin. PP. Aug.

Anno 12. Viro Clariss.

Consule.

Die





# Die zweyundsibenzigst No

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani/ Das die welche vorgeben/ inen seyen der Minderjährigen Gü-  
ter obligiert vnd verhaftt / oder wo sie inen verhaftt sind / das sie zu derselbigen  
verwaltung vnd Vormündschafft genzlich mit genömen noch zugelassen wer-  
den. Vnd das die Curatores vnd pfleger keinerley weise cessiones vnd abtrea-  
tionen oder verzig wider die / welcher sorge sie tragen oder getragen haben / nie  
annehmen / Vnd das solchs in Curation vnd pflegschaft gemeinlich durch  
auf statt haben vnd gelten sol / in welchen fellen die Befas wollen vnd befehlen  
Curatores vnd Vormünder zusehen. Item von der Administration vnd  
verwaltung des gelds so inen zukompt vnd gebürt / vnd zu welcher  
zeit solch gelt hinderlegt werden sol / oder Kennthe  
davor zu keuffen.

**N**achdem vnd diervell alles was zu erhaltung gemeins  
nußes standt gehört / zur sorge vñ verfehung des Ge-  
satzgebers gehört / damit es auffs aller best gehalten/  
vnd in nichts vbergangen oder mißhandelt werde / so  
werden aber am meisten der Minderjährigen Contract vnd fre  
Tutelen vnd versorgungen / vornemlich am meisten von denen  
affectiert vnd angelangt / welche das ansehen gewalt vnd macht  
von Gott empfangen haben / Befas zu machen vnd zu geben / wir  
reden aber von dem / welcher dem Keiserthumb vnd Gebiet oder  
Regiment vorsteht. Daher weil wir so vil sachen gehört haben /  
in welchen etliche treffliche Curatores / Vormünder vnd Pfleger  
wider der Minderjährigē oder vnmanbarn / oder auch etwa man-  
barn / aber jedoch noch zwar in der zweyten jugend inen sachen vñ  
forderungen befehlen lassen / vnd sich als bald vor eygenthumb  
Herrn derselbigē Güter halte / sie vnderziehē sich entweder deren  
welchen man sie nit schuldig / oder allenthalbē verwecket vñ ver-  
dorret inen vor geringe belohnung befohlen werde / oder auch der  
schuldt beweisungē so in der Minderjährigē Gütern sind verhehlen  
vñ verhalten / vñ also durch angenömene delegationes vñ befehle  
so wol als durch andere viel verdeckung vñ beschönung (dan was  
erdeneckt nit der Mensch / welcher sich einmal zu der boßheit genei-  
get vñ begeben hat) der Minderjährigē Güter an sich bringē. Dis  
alles wollen wir durchs Befas repariern vñ erstatten / darzu dis  
auch wan einer den minderjährigen oder seine Güter obligiert vñ  
verpflicht hat / dz er genzlich nit zu seiner curation vñ pflegschaft  
zugang hab oder gestattet werde / ob in dz wol berüfft vñ erfordert.  
Dann



Dann was wolt der nit vor sich vñ sine selbs zum besten nit hand-  
 deln welcher gewalt vnd macht gleich ober den Widersacher vnd  
 seine Güter empfangen vnd bekommen hat? Dann derwegen  
 ordnen/gebieten vnd setzen wir diß/das wo es eygentlich klar vnd  
 am tage ist / das der jenig / welcher zu einem Curator vnd Vor-  
 mänder Gesezt wirt / der Gerechtigkeit des minderjährigen ob-  
 ligiert vnd verbunden sey/ sol er nit Vormünder seyn/ auff das er  
 nit etwa den Kalender/Register vñ Rechnungs Buch/ heimlich  
 zu sich bringe / oder ander beweisungen welche vorhandē weren/  
 supprimier vnderdruck vnd hinderhalt/ vñ dises vormundschaft  
 jenes Gütern schaden vnd nachtheil bringen vnd verderbē. Dar-  
 umb so sol der jenig durch diß vnweigerlich vnzurüttet Gesatz ver-  
 bunden seyn/das keiner deren/welcher entweder des verstorbenen  
 Güter oder den minderjährigen selbs / oder seine Güter obligiert  
 vnd verpflichtet zu haben vorgibt / oder auch eygentlich dem min-  
 dererigen selbs verhasst sind/zu seiner Curation vnd pflegschaft  
 zugang habē/ oder inen das etwas zuhandeln gestatt werden/ vñ  
 gentslich wo jemand noch in der Curation vnd versorgung oder  
 pflegschaft hengt / ine wider den minderjährigen ein Obligation  
 vnd verpflichtung zu wegen bracht oder erlangt hette / vielleicht  
 durch jemandes angefallene Erbschaft / dessen welcher den min-  
 derjährigen obligiert hat/oder auß einer andern vrsachen/demsel-  
 bigen sol weiter nit allein der Pupillen oder minderjährigen Cu-  
 ratio oder versorgung geglaubt noch vertrauet werde/ sondern  
 es sol ein ander Tutor oder Curator/ Vormünder oder Pfleger/  
 zugethan werden (wie wir solchs in vielen fellen der Gesatz befin-  
 den) auff das derselb desto mehr verwar vnd besser zusehe/ das  
 mit nichts miltlerzeit wider des minderjährigen nutz / oder sein  
 Erbtheil von dem welcher gegen irer pflichtung vnd bereite Ob-  
 ligation hat / durch betrug vorgenommen oder verhandelt wer-  
 de/ sondern das sie wol durch den Eydt in der annemmung geleis-  
 stet / das er solchs verhüten wil / dann auch die straffe des wegen  
 wo er des minderjährigen nutz nit thet / fürchten vnd desto fleissi-  
 ger zusehen wolt. Auff das wir aber nit allen Menschen erlauben  
 vnd zulassen Tutel oder Curation / Vormundschaft vnd pfleg-  
 schafft zu recusieren/von sich zu weisen vnd abzuschlagen / wan sie  
 sprechen inen seyen der minderjährigen Güter obligiert vnd ver-  
 pflicht/oder das eygentlich vorgeben/ inen seyen die minderjährige  
 selbs obligiert/so setzen wir/wo einer vorgibt vnd spricht/der min-  
 derjährig



derjährig selbs oder seine Güter / oder seine Eltern seyen ime ver-  
 hafft/obligiert vnd pflichtig/ das er zugleich vñ alsbald nach dem  
 er inwendig der zeit der recusation vñ verweigerung bestimpt bey  
 dem welcher den Curatorem gegeben hat/dasselbig angezeigt vñ  
 erweist hat/sol er absoluiert vnd erledigt werdē / oder wo es noch  
 dunkel vnd vnklar were/sol ers bey seinem Ende darthun/ das er  
 warhafftig wisse das ime der minderjährig verpflichtet sey/ vnd der-  
 halben sich der Curation vnd pflegschaft verweiger vnd abschla-  
 ge/wann solchs geschicht/darumb das er die Tutel vnd Curation  
 Vormündschafft oder pflegschaft nit anneme / so sol er weit von  
 solchem ampt abgehalten vnd verweist werden/damit daher nit  
 dem minderserigen mehr ein Feindt dann ein Curator vnd Vor-  
 sorger oder Pfleger gegeben werde. Wo ers aber im anfang ver-  
 schweigt/vnd er zum Curator/Vormünder vnd Pfleger worden  
 were / sol er wissen / das er von der ganzen forderung vnd klage/  
 welche er wider den minderserigen hat / ob sie auch war vnd ge-  
 recht were/fallen werde/derwegen weil er mit vorsatz vnd willig-  
 lich solchs gegen diß Gesatz verhelet vñ verschwigen hat. Vnd wo  
 der so dem minderserigen pflichtig oder verhafft ist/dasselbig ver-  
 schweiget/sol er auch wissen dise straffe zu empfaben vñ zutragen/  
 das er sich zur pflege zeit vñ vielleicht durch gesuchte sündlin vnd arg-  
 listigkeit der bezalung oder anderer vrsachen der schulden nit erle-  
 digen mag. Wo auch einer/ wie gesagt/zum Curator wordē/dar-  
 nach fleissiger deß minderjährigen Sachen nachgetrachtet / ime  
 klage / forderungen vnd hendel/entweder durch Donation oder  
 von verkeuffe wegen / oder in eynigem andern Namen annimpt  
 oder zu wegen brecht/ sol er wissen / was von ime gehandelt wirt/  
 sol ganz vergebens vñ krafftloß seyn/ vnd das nichts weder durch  
 ime noch ein ander Person verhandelt sey/sondern zu allen theilen  
 vnbestendig dermassen als were es von anfang weder gehandelt  
 noch contrahiert/dann es sol niemand zweiffeln/welcher in die ge-  
 dancken fellt / das er nit alles darnach auch zu seiner Seelen ver-  
 derben / vnd den Sachen zu nutz die ime dienen vnd vortreglich  
 sind/handel vñ regier/ vnd nit allein so lang er Vormünder seyn  
 wirt / wir ime von solcher verwaltung vnd befehle abhalten / son-  
 dern auch darnach / auff das er nicht durch solchen anschlag vnd  
 raht in seinem gemüte gefaßt / den handel ein zeitlang beyseht le-  
 ge/vnd was er auß bößheit vorhin im Herzen gedacht / darnach  
 wann er von der pflegschaft abgestanden / vnd was er durch be-



## Justiniani des Keisers

trug gehandelt / vergessen ist / dann erst wann er kein Curator mehr ist / befehle der klagen anneme / vnd die Sach durch betrug handel / Wöllen darumb das alsdann auch was gehandelt wirt / vergeblich vnd nichtig sey / vnd das er kein klage noch forderung gegen dem / welchs sorge er vorgetragen hat / in befehle oder verwaltung habe / oder auch etwas gelten sol / vnd dem minderjährige zu gewinne reiche / als gleich auch die Delegatio vnd befehl auß waren vrsachen geschehen were / nit darumb das zu dem / welcher den befehl gethan hat / die forderung oder klage widerkomme / als ob nichts im mittel dem Gesatz zu wider gehandelt worden were / sondern das er von vnsers Gesatzes obertretung wegē selbs auch von denen abfall vnd verliere / welche er durch solche vrsach auß der delegierten vnd befohlne forderung oder klage bekommen hat / vnd der minderjertig dieselben gewinnet. Dann wo wir solche straffe nit darauff setzen / kündt es leichtlich geschehen das mit betrug gehandelt würde / vnd leichtlich den welcher delegiert vnd befohlen hett vnderrichtet / das er klage vnd forderung erregt / vñ durch sein zuthun vñ inwicklung was er vor die delegierte Action gegeben / widerumb innemmen möcht / betrüglicher weise durch sein vnfrommigkeit das Gesatz eludieren vnd verspotten. Vnd dis reden wir von allen Vormündern / in welchen sellen die Gesatz etlichen villeicht verschwendern vnd verthunern oder vnwitzigen oder absinnige Vormündschafftē vñ Curationes inführen / oder so etwas anderß das Gesatz entweder setzt oder auch hernach die natur vnversehend wider gedancē erfindē möcht: Weil wir aber sehen wie beschwerlich zur Vormündschafft die komen bey welcher ein gedechtnuß an Gott ist ( dan viele welche die Güter deren die sie in ire sorge befohlen sind / vnmilt vñ Gottloser weiß begeren auff sich selbs zuwenden / istis gar ein lieblich angeneh ding im zuge gange vñ angriff.) So sehen wir auch dz die Vormünder in grossen sehrlichkeiten sind von wegē der minderjertigen gelt das sie zu wucher außthun müssen. Darumb so setzen vñ befehlen wir / das den Vormündern durchs Gesatz nit aufgelegt oder gedrungen werden der minderjertig gelt zum wucher zu geben / sondern dz sie es in sicherheit hinderlegē / deponieren vñ bey einander behalten / weil es vil besser ist dz hauptgut in sicherheit zusetzē / dan durch begirde des wuchers vñ gewins auch des hauptguts verlüstigt werden / vñ den Vormünder in gefehrlichkeit bringē / so wol da er nit wuchert als da er wuchert / vñ im villeicht kein bezalung geschehe.



Da er aber vor sich selbs wuchern wolt/villeicht auff gesetzte Vnderpfande / oder andere versicherung/welche er gewisz sicher vnd one streng seyn vermeint / so sol er alsdann haben jedes jar zwen Monat zeit solch schuldt zu exigiern vnd zu erfordern oder außzubringen / welchs die Gesetz laxamentum, ein fristung nennen/ Er sol aber wissen das die gefahr vnd fehrlichkeit des außgelibenen gelds genzlich auff in sellet. Wo zwar der jenig welcher vnder der Sura vnd sorgen ist/gnugsame Kennten oder Zins hat/ dieselbigen sol der Curator / Vormünder vnd Pfleger/anwenden/wann sie mehr vnd grösser sind dan das er zur vnderhaltung bedarff/was daran oberleufft/sol er deponiern vñ hinderlegen/ wo das Erbgut des welcher vnder der sorge ist / außlegenden vnbeweglichen Gütern kompt / so sol der Vormünder das jenig allein was zur zucht vnd vnderhaltung des minderjährigen vnd seiner Güter gnugsam ist/ angehalten werden auff gewin oder wucher zugeben/das vberig sol er in sicherheit hinderlegē. Zu dem so mag er auch mit bestem fleiß dahin arbeiten / wo er durch gut glück etwa one verlustigung ein gewisse Kennte bekommen möcht vnd finden/die er auß oder von dem oberlauffenden geld an den minderjetigen bringen vñ redimiern möge / darauff wenig gemeiner beschwerden oder Tributen liget/vñ einen reichen verkeuffer hat/ dergleichen die bequeme vnd vortregliche inkomens vnd nuzung hab/welchs zuverhandeln macht vnd gewalt wir ime geben/doch das er wisse wo er sich in dieser stück einen sarlessig vñ seumig helt vnd erzeigt / das solchs kauffs gefahr vnd fehrlichkeit ine selbs betreffen werde. Sunst wo des minderjetigen gelt so kurz vnd geringe were/ das dessen wucher vnd gewin auff in oder die jenigen welche omb in oder bey ime sind / zu ernehren vnd zu erhalten nit gnug seyn kundt/alsdann so erfordert die notturfft/das die Vormünder Gott ansehen/ vnd die verwaltung dermassen vornemen/vnd als in iren engen Sachen vnd Gütern expediern vnd verrichten. Dann wir wollen/ das weil das Decret vnd gebott/welchs die versorgung dem jenigen zuleffet/ welcher sie annimpt/ angesetzt ist / auch darauff den Eydt zu Gott thun vnd schweren sol/ das er durch allewege zu nutz vnd fortheil des minderjährigen handeln wölle/welchs in doch von der rechnung vñ ordnung des Gesetz nit außziehen noch entheben sol / sondern allwege inen desto schambaffter vñ forchtsamer omb des gethanen Eyds willen machen / vnd desto auffrichtiger vnd getreuer bey der Administration



## Justiniani des Keisers

stration vnd verwalting zu handeln. Disß Gesatz sol von vns zu der Vormündschafft gesetzt vñ gegeben seyn/ deren welche der verforgung von nöten haben/ Was wir sunst weiter erfordern werden/dasselbig wollen wir auch vnbeschwert seyn im Gesatz zu begreifen/ auff das wir durchaus denen welche inē selbs kein hülffe thun können/an Vatters statt seyen. Darumb was vns gefallen hat / solchs sol dein Excellenz vnd Herrlichkeit in Edicten vnd gebotten durch die Prouincien / welchen sie vorsteht / offenbar machen/das niemand verholē oder vnwissend sey. Datum Calend. Junij zu Constantinopel/ Imp. Dom. Iustin, PP. Aug. Anno. 12. Ioanne V. C. Consule.

73.

## Die drey vnd sibentzigst No

uell Constitution vnd Sagung Keisers Justiniani/ Wie den Instrumenten oder Brieffen / welche vor den Richtern zu insinuiren vnd zu verkünden sind/ glaube zugestelt werden sol.

**I**r wissen unsere Gesatz/welche wollen das den Instrumenten auch auß comparation vnd vergleichung/ oder gegen einander haltung/glaube gegeben vnd zugestelt werden sol / vnd das etliche Keiser durch die inreissende boßheit solchs den Instrumentfalschern verboten habē/ glauben das die Instrumentfalscher dieses allein sich beflüssigen/das sie zu nachfolgung frembder Schrift am meisten sich gebrauchen vnd vben/ weil falschheit anderß nichts ist / dann nachfolgung warer dinge/ Derwegen dann vber tausent falschheiten darauß zu diser zeit in vielen Sachen/ welche wir selbs gehört/ befundē haben/ist vns vber das auch ein vnerhörts auß Armenia vorkommen/dan als ein Permutation/Kauff oder Wechsel Brieff vorgelegt/sind die Schriften vnder sich vngleich geachtet wordē/ doch darnach als die Zeugen zum Instrument komen vnd vnderscrieben/haben sie ire schrift erkennt / vnd das Instrument glauben funden/ Vnd hat sich da hereyn wunderlichs begeben vñ zugetragen/ das die Schrift zwar/wiewol sie Examiniert vnd ersehen/jedoch one glauben were / aber der Zeugen sage mit der warheit zustimmet/ sonderlich weil jr glaub etlicher massen schlüßerich / vnbestendig vñ vngewiß angesehen ward/Vnder desß sehen wir das der schrift art



art vnd natur offtmals der Sachen selbs entschuldigung vñ examination erforschung erfordert/ als nemlich weil die zeit offtmals der Schrift vngleichheit bringt) dan es schreibt nit auff ein maß oder weise ein Junger/ vnd der im mittel seiner jugent blüt ist/ vñ der nun mit alter gedruckt/ vñ villsicht auch zittert) wie auch offtmals insfallende franckheit veränderung der schrift bringt. Vnd diß reden wir derwegen am meisten / wo zuzeiten der federn vnd dinten verenderung die schrift ademiert oder leschet/ also das die gleichheit nit durch auß befunden wirt. Wir befindē auch nit auff was weiß wir ordnung erzelen oder angeben / wie die natur teglich sovil neuwes gebert vnd herfür bringt / vnd ons den Gesatz geben zu schaffen macht. Weil aber Gott darumb Keis. Matest. von Himmel herab ingesetz hat/ auff das sie den schwärē Sachen durch ire gütigkeit vndersetzt / vnd die Gesatz nach der manchfeltigkeit der natur attemperiert vñ messiget/ derhalben so habē wir nützlich seyn erachtet / das wir auch diß Gesatz beschrieben/ vnd dasselb in gemein den Vnderthanen eröffneten/ welche Gott ons entweder vorhin gegeben hat/ oder allezeit zuthut. Vnd nach dem bey etlichen viele von deposito, hinderlegung/ so durch schriften geschicht mißverstand vñ zwoytracht erregt werde/ befindē/ dessen alles wir auch sorge vnd versehung thun müssen/ darumb so wölen wir vñ dem deposito vñ hinderlegung alsbald den anfang nemen. Wo dann einer sicherlich wil deponiern/ Gelt oder Habe hinderlegē so sol nit allein der Schrift dessen der das hinderlegt Gelt oder Gut depositum annimpt / glauben gegeben werden (welchs in erregtem Kriege in frage vnd zweiffel gezogen/ weil er nit bekenit hat/ das es sein schrift sey/ welcher gesagt ward das ers geschrieben/ hat ein groß betrübung gemacht/ also das er auch gezwungen ist andere schriftē zu thun / welche ob sie auch gleich sein befunden/ sind sie doch nit durch auß gleich gewesen / das zwar so vil die Schrift belangt/ die Sach vncrort vñ vnterscheiden blieben ist) sondern welcher das depositum, hinderlegt Gelt oder Gut geben sol/ derselb sol auch die Zeugen beruffen vñ erfodern/ die so vil geschehen mag/ dapffer ansehenlich vnd glaublich seyen/ weniger nit als drey/ auff das vnd damit wir nit allein gegen der Schrift vñ deren examination durch vergleichung hangen/ sondern wann wir richten / vñ vertheilen ons auch von den Zeugen hülff beschehe/ deren wir nemlich zeugnuß begeren/ in welchen die Zeugen herfür treten vnd sagen sollen/ das der in irer gegenwer-



## Justiniani desz Kaisers

tigkeit vnderscriebē hab / welcher das Instrument gemacht hat /  
vnd das sie dasselb also gemacht werden sein wissen / also das wo  
derselbigen etliche nur allein / doch weniger nit als drey glaubwür  
dige Zeugen befinden / wöllē wir in der sachen glauben zustel  
len vnd nit versagen. Weil wir diß Gesatz nit gebē / damit wir die  
beweifung eng spannen oder zuziehen / sondern viel mehr daß wir  
sie gewisser vnd bestendiger machen. Wo auch jemand ein Instru  
ment geliehens gelds / mutui, oder eins andern Cōtracts macht /  
vnd wil dasselb nit öffentlich / in foro, vor jederman auffrichten /  
solchs wirt nit seiner eygenen natur halben (welchs wir auch im  
deposito, hinderlegtem geld determiniern vñ bescheiden) vor ein  
schriffte geliehens gelds geacht / das im Instrument glauben habe /  
es were dan̄ das durch nit weniger als dreyer glaubwürdiger Zeu  
gen gegenwertigkeit vnderscrieben sey vñ kundtschafft hab / oder  
etliche andern solchs bezeugē / das in irer gegenwertigkeit das In  
strument also auffgericht sey / vnd der Contract auff beyde weiß /  
glaubē neme / nit das gar vñ ganz die vergleichung der schriffte zu  
verwerffen / sondern weil sie allein nit gnugsam ist / vnd durch zu  
gang der Zeugen zubestätigen vnd zubefestigen ist. Zwar wo ein  
solchs sich zutregt vnd begibt / wie in Armenia geschehē / vnd zwar  
ein anderß die vergleichung der Brieff mit sich bringt / vñ ein an  
derß die kundtschafft vnd zeugnuß / als dan̄ achtē wir / was mit le  
bendiger stime vñ betewrūg desz Endz vorbracht wirt vil glaub  
würdiger seyn dan̄ die schriffte selbs. Jedoch so gehōrt solchs zu desz  
Richters verstendigkeit / vñ zu gleich auch zu seiner Religion vnd  
fromigkeit / das er der warheit mehr vñ größern glaubē gebe / dan̄  
denen dingen. Vnd solchs halten wir zwar das also bewiesen wer  
den möge / das durch Instrumenten glaubē zugeben sey. Dann so  
einer wan̄ er entweder deponiert / hinderlegt / oder gelt außleihet /  
oder auff ein ander weiß cōtrahiert / content vnd zufriedē ist / allein  
mit dessen schriffte / mit welchem er contrahiert ist / vnd steht an der  
stette / das er wissen sol er hab treuwe vnd glaubē contrahiert / vñ  
von desselbigē glauben er ganz vnd gar hange. Vnd wiewol auß  
der Schriffte nach vnserm Gesatz / dem Instrument gnugsamer  
glaube nit zugelegt wirt / jedoch was also verhandelt ist / sprechen  
wir nit zu ruck noch vnmütz / ob gleich auch aller meisten der Zeu  
gen gegenwertigkeit / vor welchen der Contract gehalten ist / oder  
vnilleicht der sachen eusserst zuflucht / welch nemlich auß dem Ende  
pfllegt genōmen zu werden / inen kein hülffe geschicht. Dann wel  
cherley



Herley weise oder maß sich die falschheiten vnd der schriftten imi-  
 tationen vñ nachfolgungen vns besorgē vnd befahren / inen auch  
 in mangel der Zeugen keinen glauben geben. Jedoch so legen wir  
 dem handel solche subtiligkeit nit auff / daß wir denen welche auff  
 treuwe vnd glauben contrahiern wöllen / den glauben vnd ver-  
 trauwē zu iren freunden entziehen oder benemen wöllen / sondern  
 auff das wir die vntreuwe vñ verleugnung / perfidiam & infi-  
 ciationem, so vil es geschehen kan oder mag durch vil weiß vnd  
 maß straffen / hindertreiben vñ abwendē. So auch Instrumenta  
 vor Gericht / in foro, vnd öffentlich auffgericht vñ gemacht wer-  
 den / ob sie auch durch die Tabellionen vñ Notarien gefertiget we-  
 ren / so ein doch darbey / wie gesagt ist / che vñ zuvor sie gefertiget  
 werdē der gegenwertigen Zeugen verzeichnung auffgeschriben.  
 Es sollē sich aber die Richter vnderstehē / wo sie etliche zeichē auff  
 die Karten geschribē finden / sollen sie dieselbigen auch besehen vñ  
 erkennen / weil auß denselbigē auch vil erklärt werdē vñ erscheinen /  
 vnd nit oben hin vñ vnbedacht der schrift glauben / vmb der von  
 vns gemeldtē vrsachen willen auß andern verglichung vñ com-  
 paration / zulassen oder zustellē. Zwar wo die Zeugē alle biß auff  
 einen verstorben weren / oder auch vñlleicht abwesend / oder sunst  
 durch die zeugē / welche vnderschriebē habē / leichtlich nit glaublich  
 gemacht werdē kan / noch auch der Tabellio / Notari vñ Schrei-  
 ber / welters absoluiert vñ verendiget hat oder beschlossen (wie es  
 Gerichtlich vñ öffentlichs were) noch lebte / damit vñ im zeugnuß  
 darüber gegebē würde / oder dz er nit zu hauß vñ inheimisch were /  
 dz also durchaus die notturfft erfordert / die verglichung der schrift  
 entweder vñ denen / welche sie absoluiert vñ beschlossen habē / oder  
 die sie vnderschriben haben anzunemen / alsdann ist billich das zur  
 collation vñ gegen einanderhaltung der schrift geschrittē werde  
 (weil wir sie vberal nit verbottē habē) also doch das es mit höch-  
 stem fleiß geschehe / vñ wo sie dem glauben zugebē sey vermeinen /  
 vñ den Endt dem Proferenti / vorbringer der schrift gestattē / das  
 er im keins betrugs noch verkerung in vorbringung Instruments  
 bewußt / noch auch sich vnderstanden das eyniger betrug bey der  
 collation vñ verglichung der schrift oder Instruments begangē  
 were / in dem allein solchs brauch / das gar nichts perimiert oder  
 außgelescht / sonder durchaus vberal den Sachen gewißheit zu  
 gestellt melde. Zwar in den Instrumenten / welche vor Gericht  
 vnd öffentlich gemacht vnd auffgericht werden / wo dann der Ta-



## Justiniani desz Keisers

bellio Notari oder Schreiber herfür tritt/vñ bey seinẽ geschwor-  
nen Ende bezeugt/das er nit durch sich selbs/ sondern durch einen  
seiner Diener solchs geschriebẽ hab / so sol derselbig wo er in leben  
ist/auch herfür treten/vñ wo es immer möglich ist/ das er komen  
künde/vnd sol inen kein Sach daran verhindern/ vñ vielleicht ein ge-  
schwinhefftige Kranckheit/oder sunst ein vndersehener zufall/wie  
dañ derselbigen vil den Menschen widerfaren vñ begegnen. Wo  
aber das Instrument auch einen Numeratorẽ zaler hat/derselbig  
sol auch hinzu komen/auff das irer jetzt drey seyen / nit einer/ wel-  
che zeugnuß oder kundtschafft geben. Wo aber auch der Numera-  
tor nit hinzu kompt/vñ der Tabellio oder Notarius selbs dz ganz  
Instrument vor sich selbs geschriben/absoluiert vñ gefertigt hat/  
oder auch der jenig welcher dasselbig geschriben hat/entweder ab-  
wesend ist / oder sunst nit gegenwertig seyn kan / so sol er doch bey  
dem Ende der verfertigung durch in beschehen / kundtschafft vnd  
zeugnuß geben/damit die collatio vergleichung nit statt habe/ vñ  
also sollen die Instrument auch vollnkömlichen glauben haben.  
Dañ dz zeugnuß mit lebendiger stime desz verfertigers gesprochen  
mit zugethanem Ende/sol se der sachẽ ein hülff vñ fürdernuß brin-  
gen. Sunst wo der Tabellio vñ Notari verstorben were/vñ man  
hett desz verfertigtẽ Instruments zeugnuß auß eins andern com-  
paration vñ vergleichung / wo dann zwar der auch noch in leben  
were/welcher auß desselbẽ befehle das Instrument componirt vñ  
auffgericht hat/ vñ desz gleichen den Numeratorem / so sol derselb  
auch herfür treten/ wo sie zu hauß sind / vnd die Schrift so wol  
auß irer vergleichung durch welche von im die Instrumenta pfe-  
gen absoluiert vnd gefertigt zu werden / als durch zeugen sol in  
geglaubt werden. Wo deren keiner vorhanden were/ alsdañ/sol  
zwar der jenigẽ vergleichung vnder sich verhandelt werdẽ / wel-  
che anzeigen das Instrument sey absoluiert vnd verfertigt / aber  
diese vergleichung allein sol nit gnugsam seyn / sondern ober das  
auch anderer welche on das entweder vnderschrieben haben/oder  
auch contrahiert/ vñ sol also auß allen theilen ein glaube zu hauff  
gelesen vnd gemacht werden. Wo anders nit gefunden wirt dañ  
die vergleichung der Instrument vnd inen selbs / was bisz hieher  
goltent hat/das hab fortgang/ das der jenigẽ welcher das Instru-  
ment zu verhandlung vnd außrichtung der vergleichung mit  
den andern vorbringt / sol wie gewönlich ist / schweren. Damit  
aber solche Sache se einen zusatz nemme grösseren glauben zu-  
machen/



machen/so sol darzu auch der schweren welcher dise ding begert zu  
 geschehen vnd erfordert / das er keinen andern beweiß hab / vnd  
 sey also zu der vergleichung der Instrument vnder sich komen/vñ  
 hab dabey anders nichts gehandelt oder betrüglicher weiß vn-  
 derstandē/ dardurch villeicht die warheit möcht verhelet oder ver-  
 halten werden. Vnd stehet den Contrahenten zu irem gefallen ob  
 sie dises wöllen frey vnd erlediget seyn/vñ vergleichen sich beyder-  
 seits dariñ in dem ob sie die Instrument insinuiren / vnd bey den  
 Acten bekennen wöllen/desto vil mehr die Contrahentē selbs vor  
 vntreuwe/betrug vnd verfelschung/vnd allerley anders bösen vñ  
 vbelß so wir durch diß Gesatz anzeigen/gefrenet vñ entledigt wer-  
 den / denen welche von vergleichung der Brieffe vnd Schrifften  
 auß den Instrumentē mit engener oder besonderer Hand geschri-  
 ben/so sezt von vns befohlen vñ gesetzt sind / sollen in iren krefften  
 bleiben. Dergleichen auch die jenigen welche von den vntwissende  
 der littern vor Gericht sezt gelten vnd gehalten werden sollen ire  
 krafft behalten/weil solche auß den Gerichtlichen Formen ire be-  
 quem Examination verhöre vnd verrichtung genomen vnd em-  
 pfangen haben. Es sol aber in denen welche nit schreiben können  
 durch auß die Tabularien oder Notarien (nemlich an denen Dre-  
 ten da Tabularij sind) zugleich vñ Zeugen darzu thun/ am meiste  
 aber die Zeuge welche den Contrahentē nit unbekant sind/auff dz  
 sie desto mehr vor den vngelerhte oder der schrift vnersarn schreibē/  
 dise aber bezeugē mögē das auch in irer gegenwertigkeit solchs  
 verhandelt sey/das sie es auch gegenwertig gesehen habē / vñ also  
 sol alsdā der glaube diser Instrument angenömen werde/wañ  
 klar gemacht ist das in solchen vnder fünff Zeuge nit zu adhibiern  
 oder zuzuthun seyen / vnder welchen auch der sey welcher von den  
 Contrahenten entweder ganz oder nach wenigē gesetzten Buch-  
 stabē in die Kart oder Brieff schreibt/damit vñ auff das nit genz-  
 lich von dem höchsten fleiß vnd subtiligkeit vndergehe oder nach  
 bleibe. Vñ diß redē wir von den Contractē/die durch schrift cele-  
 briert vñ gehalten werden. Dāñ wo jemand on schrift etwan ein  
 Contract haltē wil/ist kein zweiffel/ dz er entweder durch Zeugen  
 oder durch heimgestellt vñ geleistē Endt glaubē nem/ also das der  
 Kleger die Zeugen vorstellt/der Beklagte aber entweder den Endt  
 thut/oder vñ sich stellet/ wie solchs der Richter zur sachē ordiniert  
 vnd am dienstlichsten erachtet / damit auch darauff verbesserung  
 vñ emendation nit nachbleib. So ist das auch sein dem Gesatz zu-  
 zuthun/



zuthun/nemlich wañ der Contract bey einem pfund golds bleibt/  
 Das in demselbigen kein obseruatio gehütet oder gehalten werde/  
 sondern auff die maß dasselbig wie biß daher in der Statt vñ  
 gemeinem nutz gehalten worden die Sach verhandelt werde/dar  
 mit die Leute nit durch kleine Sachen sehr beschwärt oder bemü  
 het werden/wöllen das diß alles in Stetten gelten vñ krafft ha  
 ben sol. Sunst auffm Lande vñ in Dörffern / da grosse einfaltige  
 keit ist / vñ weder Schrift oder vil Zeugen zubekömen sind / sol  
 len die dinge welche biß daher bey inen gegolten vñ statt gehabt  
 haben / auch noch fest seyn vñ bestendiglich bleiben / dann das  
 selbig ist sekundt auch in den Testamenten an welchen am mei  
 sten gelegen / von vns gebotten vñ gesetzt. Es sol aber auch diß  
 Gesetz in allen hernach vorgenommenen Instrumenten vñ Con  
 tracten gelten vñ krafft haben. Dann was sezt allbereit vor  
 über vñ hinweg ist / warumb wolt man solchs in ein Gesetz fassen  
 oder begreifen. Vñ hat die menge vñ vilheit der streytigen Sa  
 chen so bey vns vorgefallen sind / vñ die tegliche gezenck vñ ha  
 der vnder den Leuten diß Gesetz geberet vñ verursacht / durch  
 erlesene subtiligkeit der Gesetzgebung mit hinnemung vñ auff  
 hebung aller verursachung zancks oder haders. Derhalben so ge  
 hört sich das deine Hochheit vñ Excellenz solchs wisse vñ er  
 kenne / vñ allen Vnderthanen kundt vñ zu wissen thun / beydes  
 denen so hie vñ bey andern Völkern sind / weil wir solchs auch  
 zu andern ehrlichen löblichen Vorstehern / sie seyen entweder in  
 Occident/nidergang der Sonen oder in Libya / oder in Septen  
 trionalischen nach Mitternacht zu ( von den reden wir / der in Il  
 lyris vñ Wenden ist ) gelegen / wir geschrieben haben / auff das  
 vñ damit die ganze Statt vñ gemein nutz von vns durch diß  
 Gesetz der Vnderthanen sellen hülffe vñ steutwer beschehe.

Datum prid. non. Iun. zu Constantinopel. Imp.

Domino Iustiniano PP. August,

Anno 12. Ioanne V. C.

Confule,

Die



Die vier vnd sibentzigst No-  
uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
ni/ Von den Kindern/ wie die sollen vnd müssen entweder  
Ehelich oder natürlich verstanden werden/ vnd von vnder-  
terten/ vnd one hinlichs gelt vorge-  
nommen Ehen.

74

**E**s ist recht vñ wol vō den Altē gesagt/ vornemlich aber von dem weisen verstandigen Man̄ Juliano / das kein Gesetz oder Rahtsgebott in der Römer statt vnd gemeinem nutz gefellet vnd gegeben nit gesehen oder befunden werde/ das alles zugleich zubegreifen gnugsam vollkōmlich von anfang constituir̄t vnd gesetzt worden sey / sondern vil vnd offtmals correction vñ verbesserung erforder/ das ein Gesetz oder Rahtsgebott der manchfeltigkeit der natur vnd andern desselbigen geachten vnd erfindungen gnug thun möge. Dann ob wol vil vnd mancherley Gesetz von denen / welche so sie natürlich sind in der Ehelichen Kinder Recht tretten/ geschrieben haben/ Jedoch befinden wir das etwas auß denen/ welche allbereit constituir̄t vnd gesetzt sind/ vnd teglich die neuwe natur erfindet/ mangelt / welchs wir zwar gegenwertiglich auch corrigern vnd verbessern. Es ist aber gesetzt vnd verordent / wo einer auß dem Weibe / welchs er auß begirde der gemeinschaft allein bey sich behalten / vnd Kinder erzeugt hat / darnach aber mit jr zur Ehe greiffen / vnd also von jr Eheliche Kinder geboren sind / auff das nit welche vor dem Contract geboren waren/ natürlich bliebē sondern vnder die Ehelichen gezelet vnd gerechnet würden / darumb weil sie vrsach den Ehelichen Kindern/ auff das sie also geboren würden/ gegeben haben/ welchs Gesetz zwar auch corrigiert vnd verbessert ist. Dann nach dem die letzten Kinder vnd welche nach der Ehelichs bereidung vnd theidigung geboren sind / verstorben waren / ist von etlichen gehalten vnd darvor geachtet worden / das sie vor Eheliche gehalten werden solten / wo der Vatter solchs genzlich haben wolt. Auß dem ist darnach ein anderß entstanden vnd vorkommen / dann auß solcher beywohning hat einer Kinder erzielt / dieselbige begert er auff die weiß vnd maß / welche von vns erfunden ist (nemlich durch auffrichtung Eheliche Heyrats Instrument verschreibung) Eheliche Kinder zu werden. Da setzt der Vatter solches thun wolt / stirbt im das Eheweib / vnd ist er also



## III. LXO      Iustitiani desz Keisers

er also der Constitutions weißrsach vnd maß verlassen vñ ver-  
lustiget / weil die nit vorhanden / mit welcher die eheliche Pacta  
vnd gedingnuß vorgenommen kondten werdē / das also die Kin-  
der wider desz Vatters willen in der condition vnd stande der na-  
türlichen Kinder bleibē müssen. So hat sich auch ein anderß bey  
Leuten vns nit unbekannt zugetragen vnd begeben / dann einer  
Kinder außserhalb der Ehe gezelet / welche er sehr lieb hat / vñ be-  
gert sie nach dem Gesatz eheliche Kinder zu werdē / was aber das  
Weib anlangt / war sie nit von allem verwiß gentslich vnschuldig  
oder ledig / vnd hielt sie nit wehrt eins Ehelichen Namens / als die  
sich selbs ( es sey gnug gesagt ) gevehret hatt. Vnd diß ist zwar  
der zweyt modus oder weise / welche die Kinder schmehet vnd  
verächtlich macht / vnd zwar zum ersten auß der Mutter abster-  
ben / Zum andern auß irer vbel handlung vnd eigenen Injurien  
vñ schmach. Zu dem ist auch noch das dritt kommen / nemlich das  
ein Vatter seine Kinder hat wöllen ehelichen / vñ dahin / was von  
vns von Heyratsgiffte Instrumenten geordent vnd gesetzt ist / seit  
gemüte gewendt / dargegē aber also es die Kinder vermerckt / weil  
von einem Bettern ein vnersehenlich reichthumb an die Mut-  
ter / welche desz Vatters Ehelich Hausfrau nicht war / gefallen  
vnd kommen / haben sie durch bößhafftigen arglistigen betrüg-  
lichen raht vnd anschlag verhelet vñ verhalten / damit der Vatter  
kein macht noch gewalt hett sie zu Ehelichen / vñ auff das villeicht  
nach der Mutter todt sie der Güter nießbrauch / usumfructū  
hettē / welchen das Gesatz den Bettern billich gibt. Aber engent-  
lich ist das dises sorgfeltigē Gesatzes / welchs wir gegenwertiglich  
vorbringen / das es solcher arglistigkeit vnd betrug sich zu entge-  
gen stellt vnd vndersetzt. Darumb wo einer wann er kein Ehe-  
liche Kinder hat / aber nur allein natürliche / vnd dieselbige zwar  
Ehelich machen wolt / hat aber entweder kein Weib / oder verbun-  
den / oder die nit erscheint / oder deren etwan ein Gesatz zu wider-  
sieht sie zu Ehelichen / dem erleuben wir vnd lassen ime zu durch  
ein neuwe vnd von vns erfundene caution vnd weyse die natür-  
liche in der Ehelichen Kinder recht vnd gerechtigkeit zubringen /  
wo nur allein in solchen fellen vnd Sachen kein Eheliche vorhan-  
den sind. Dann wie von den Alten ein maß vnd weise erfunden  
ist / welche die Libertiner ( auß Leibeigenen Knechten ) zur freyen  
geburt bringt / sie vorhin durch einen andern Actum vnd handel  
purgierend vnd reinigen / vnd sie mit der Gerechtigkeit der gü-  
denen



denen Kinge begabend/ darnach aber sie zu der natur widerbrin-  
gen/ welche zwischen der Knechtschafft / dienstbarkeit vnd freyge-  
bornheit von anfang keinen vnderscheidt gesetzt hat/ sondern hat  
eins jedern Menschen vrsprung / geburt vnd anfang frey consti-  
tuirt vnd gesetzt/ also habē wir zwar auch solchen handel vñ Sa-  
chen dise maß erdacht/ das dem Vatter zugelassen werde in disen  
von vns jetzt gemeldten modis vnd weisen/ oder auch so ein ander  
dergleichen erwüchß vnd herfür keme (dañ vil/ wie wir zuvor ge-  
sagt haben / teglich auffß neuwe die natur herfür bringt) daß/  
sprech ich / dem Vatter zugelassen seyn sol / wo zwar / wie gesagt/  
kein Eheliche Kinder vorhandē sind/ die natürliche Kinder/ wel-  
che er auß einem freygebornen Weib erzeugt hat / der natur vnd  
erster freyheit zu restituiren vñ widerumb zuzustellen / vñ hernach  
die Ehelichen auch in seinem gewalt haben mag / ja wann allein  
die Natur der Menschen Befah were / vnd die Befah noch nicht  
schriffelich vorhanden am tage weren zwischen natürlichem vnd  
Ehelichem kein vnderscheidt/ sondern die erst natur bey den Men-  
schen wärden frey geborn/ ires engen thuns vnd Eheliche Kinder.  
Vñ wie in freyen Menschen zugleich die Natur alle frey gemacht  
hat/ die Kriege aber habē die Leibsengē knechtschafft erfundē/ also  
hie auch hat zwar die Natur freye geborne Kinder bracht / aber  
die abwendung / diuersio/ zu der begirde hat die Barstarden als  
ein Sauwertheig/ quasi quoddam fermentum vndermische  
vnd vermengēt/ daher auß erwachsen gleichen passionen/ mitlei-  
dungen / ist billich gewesen zum theil durch vnserē Vorfarn oder  
Eltern / zum theil durch vns / auß gleichen auch Arzney vñ hülff  
zu finden. Derwegē sey dem Vatter zugelassen/ welcher ein Mut-  
ter in voriger erster form vnd gestalt ver lassen wil / wo sich in der  
warheit befünde das sie bey dem Brautbett vñ in der Ehe etwas  
gesündiget vnd vbelß gehandelt hett (sunst wöllen wir solchs nit  
geschehen lassen noch gestatten) oder so sie auch durch einen fall/  
oder nit ist/ oder verborgen ist / oder jr etwas andersß widerfaren  
were/ welchs den zugang zu deß Heyrats Instrument verhindert/  
das sie alsdann auch iren Kindern verschung thun / vnd bringe  
Keiserlicher Maiestat Supplication vnd bitt vor / welche erklä-  
ren/ er wölle seine Bastart Kinder der natur restituiren vñ wider  
zustellen/ vnd der ersten anfenglichen freyheit vnd dem Rechten  
Ehelicher Kinder / auff das sie seiner gewalt vnderworffen sind/  
vnd von Ehelichen Kindern nit vndercheiden noch abgesöndert  
seyen.



seyen. Welchs zwar wo es also geschehen were/ sollen sich die Kin-  
 der daher vnd darauß solcher hülffe gebrauchen/vñ können auch  
 den Vatter nit betriegen/noch in verhelung oder verbergung der  
 Mutter der Ehelichen Kinder Recht vñ gerechtigkeit abwenden  
 vnd entfliehen. Dann wir wöllen mit diser eynigen weiß alle sol-  
 che obertrettung vnd sündlin der natur in disen/welche kein Ehe-  
 liche Kinder haben heilen vnd versorgē/bezwingend mit so wenig  
 vnd kleiner hülffe solchen grossen infall vnd anlauff der Natur.  
 Zwar wo der natürlichen Kinder Vatter allein nur von etlichen  
 zufelligen sachen vnd ver hinderungen wegen solchs nit thet/ aber  
 am todt im Testament schreibe/er wölle auß etlich der vorgemeld-  
 ten selle/das seine Kinder ehelich vnd seine Erben vñ Successores  
 seyen/solchs lassen wir ine auch zu / doch also das die Kinder nach  
 desz Vatters todt auch an die Keis. Mai. suppliciern vnd bitten/  
 solchs anzeigen vnd desz Vatters Testament vorbringē. Vnd wo  
 sie zwar vom Vatter ingeschriben weren/sollen sie alsdann Erben  
 seyn/vnd solchs sollen sie vom Keiser haben vnd nemen / auff das  
 solch sache zugleich auß desz Vatters vnd Keisers wolthat herfließ  
 vñ geschehe/welchs du sonst anderß auch wol nennen möchst/auß  
 der wolthat der natur vnd desz Gesatzes. Aber solchs wir also vnd  
 diser gestalt/ das wir doch keine maß oder weise der rechtmessigen  
 setzt oben gemeldten maß perimieren/abthun oder verwerffen/vñ  
 werffen auch dise darzu/ auß welchem sie nichts nemen sollē noch  
 inen zu nemen gestattet werden sol/Nemlich wo Eheliche Kinder  
 vorhandē weren entweder vor oder nach den natürlichen geborn/  
 so mögen jene nit zu der ingenuitet vnd freyheit komen / oder dar-  
 mit begabet werden/es geschehe dan gentslich nach inhalt vñ auß-  
 weisung vnserer Satzungen/welche den modum weise vnd form  
 der Heyrats Instrument ingeführt haben. Vns aber ist auch nit  
 vnberuust/wie die maß vnd weise der adoption/ annemmung an  
 Kind statt / vorzeitē von etlichen Keisern welche vor vns gewesen  
 sind/das dardurch die natürlichen zu Ehelichē Kindern verwand-  
 delt werden/welche weise nit verwerffen wordē ist/sondern vnser  
 Vatter milter gedechtnuß/vñ seine außgangne Satzung/ hat es  
 improbiert vnd verwerffen / welche weil sie zur zucht vnd schame  
 dienet/ vnd was einmal recht vnd wol verwerffen / ist vnbequem  
 widerumb in ein Statt oder gemeinen nutz zubringen/ so wöllen  
 wir sie in iren terminen vñ zielen stehen lassen. Ferrner so meinen  
 wir wol vnd nützlich daran zuthun / wann wir dis auch bequem-  
 lich



lich setzen/ welchs wir nun auß vilen vñ langer erfahrung gelehret haben. Dann das vns zwar vil vnd offtmals streytige hendel vnd Sachen vorbracht/sind wir getrieben wordē diß gegenwertig Gesatz zu schreiben vnd vorzunehmen. Dann nachdem auch in den alten Gesätzen verleiht vñ versehen/ auch durch vns selbs solches verordent vnd gesetzt/ das die Ehe auch one Eheliche paction oder gedingnuß allein auß affection vnd zuneigung bestätiget vñ krefftig seyen/ daher vñ darauß mit vnrechten falschen Contractē vnser Statt vñ gemeiner nutz erfüllet ist/ vñ brechen herfür Zeugen/welche one schame/one straff lügen vorgebē/ das der Mann nach der gewonheit das Weib Dominam, Frauwe genennet/ vñ sie hinwiderumb in mit ehrlichen namen Man genēit habe. Vnd also auff die weise werden zwar von iuen die Ehe ertichtet/ welche doch in warheit kein Ehe sind. Welchs vns nützlich vñ nötig seyn bedünckt nach den natürlichen Gesätzē außzulegen. Dañ wir wissen/ob wir wol die zucht vnd schame lieben / dieselbig auch vnsern Vnderthanen verschreiben / das doch nichts hefftigers sey dann der lieben brunst/tollheit vnd vnbesonnenheit/welche zubezwingen gehört besondere grosse weißheit / welche die geile dringende begirde vermane vñ im zaum halt. Darumb welche damit behafft vnd gefangen sind/von was oder welchen worten wolten sie in deren die sie lieben gegenwertigkeit sich können enthalten/ das sie nit schmeichel vñ liebkosende wort vnd reden gebrauchent Vnd darumb weil zwar die vorige Gesatzgeber der Herzen sin/gemüte/ affection vnd neiglichkeiten gewußt/haben sie verbotten/ das in stehender Ehe kein Donation vnd begiftungen geschehen sollen / nemlich auff das nicht durch oberflüssige lieb die Eheleute überwunden/sie vnder sich selbs vnbedacht / vnvorsichtiglich der Güter spolierten vñ entsetzten / Haben derwegen nützlich seyn erachtet / solchs durch ein messigs Gesatz zu verordnen vnd zugebieten. Derhalbē leiden vñ gestatten wir keins wegs in grossen Digniteten vnd Wirdigkeiten/welche unsere Raitherrn vnd grossen hohen erleuchtigen begreifen/ solechs zugesehehen. Es sol gantzlich beydes das Heyrat oder hienlichs Gut oder Breudelgab / Dos, vnd die widerlege/ propter nuptias donatio, vnd dann alles ander was zu ehrlicher wirdigkeit gehört / constituirt/ gesetzt vnd geordent werden. So vil aber zu ehrlicher Ritterschafft vñ kauffhendel / vnd in der gemein zu ehrlichem vornemen des lebens gehört / wo die Ehe rechtmessiglich one hienliche beredung oder be-



## IV. IXD. Iustitiani des Kaisers

dingnuß zu contrahieren vnd vorzunehmen genant willens ist vnd  
 ime vorgesetzt hat/sol dasselbig doch mit also mutwilliger freuent-  
 licher weis/vnd one obseruation noch fahrlessiglich vñ one betwe-  
 lung geschehen/sondern man sol in ein Betthaus gehen/vnd von  
 der Sachen mit dem Vorsteher oder Pfarherrn derselbigen heil-  
 ligen Kirchen sich bereden vñ besprechen. Derselbig aber sol drey  
 oder vier zu sich nemmen/Klericken oder Pfarherr/vnd vor inen  
 zu zeugnuß ein schrift auffrichten/welche erklär vnd anzeige/  
 wie in der Indiction/in dem Monat/auff den tag/in dem jar des  
 Kaiserthumbs/zur zeit des Burgermeisters zu ime/der vnd die/in  
 das Betthaus kommen seyen/vñ sich vnder einander Ehelich zu-  
 sammen copuliert vnd vermehlet haben/vnd wo solch schrift zu  
 sich entweder beyde Eheleute/oder irer eins nemmen wölle/dasselb  
 sol inen zugelassen seyn/vnder des sollens der Vorsteher der heil-  
 ligen Kirchen oder Pfarherr/vnd drey andern/oder so viel es gut  
 seyn bedünckt/doch dz irer weniger nit als drey seyen/vnder schrei-  
 ben/also das sie solchs bekennen/anzeigen vnd zuverstehen geben.  
 Wo sie aber solchs schrift nit mit sich hinweg nemmen/sol sie der  
 heiligen Kirchen defensor Verwalter in der Kirchen Kleinot Kas-  
 ten inschliessen/da solch vnd dergleichen verzeichnussen verwar-  
 tlich zu behülffe der Menschen zur sicherheit reponiert/hinderlegt  
 vnd behalten werden. Wo solchs nit geschehe/vnd die Sach auß  
 der schrift kein kundschafft oder zeugnuß hette/wirt es darvor  
 geacht vnd gehalten/das solche Leute sich nit recht durch Eheliche  
 affection vnd nengung zusammen begeben haben. Wo aber diese  
 ding also geschehen weren/wirt die Ehe/vnd die darauß geborne  
 Kinder/vor ein rechte Ehe/vñ die Kinder Ehelich gehalten. Dis  
 reden wir aber wann kein contract Heyratgiff vnd Breudelga-  
 be/dotis, oder widerlege guts/ donationis propter nuptias,  
 vorgenommen vnd gemacht ist worden/Dann wir haben den  
 blossen glauben der Zeugen verdecktig/derwegen wir zu gegen-  
 wertige prescription vñ vorschreibung komen sind. Sunst welche  
 ein verachts leben führen/haben gerings gütin/vnd sind im euf-  
 fersten theil gemeins Volcks gesetzt/dieselbigē mögens in solchem  
 wie sie wölle machen. Dañ wir weder von Ackerbauvleutē noch  
 auch von denen Kriegsleutē/welch das Gesatz Saligatos (loder  
 Hosen) neñet/welche die verworffenste verächtlichste sind/nichts  
 sorgfeltigst noch bedechtigt setzē/als welche die Bürgerliche heu-  
 del vnd sachen nit verstehend noch wissen/vnd welchen die Erde  
 vnd



vnd weher zu oben vnd brauchen am meiste gefellt/vnd die höchst  
 Sach seyn beduncket. Darumb so vil gering schetzig Personen/  
 verachte lose Kriegsleute vnd Bauwren Volck belangt/sollen sie  
 macht haben vnd inen zugelassen seyn / das kein Schrift auffge-  
 richt werde die Ehe zu contrahiern vnd zu vollensführen / vnd sol-  
 len ire Kinder gleichwol Ehelich seyn/ kommen also dardurch der  
 Eltern armut/der Landsknecht vnd der Bauwren arbeit vñ vn-  
 wissenheit zu steuer. Ferrner weil in den Supplication/vnd  
 Bittschriffte/ durch welche wir one vnderlaß teglich angelauffen  
 vnd ersucht werden/ am aller offtesten der Weiber lamentierung  
 klagen vñ weinung hören/vns anzeigenden/wie etliche nach dem  
 sie durch liebe gefangen/sie zu Hause geführt/vnd auff die heilige  
 Schrift geschworn hetten/sie in warheit vor Eheliche Weiber zu  
 halten / vnd also sich durch lange beywohnung verhafte / auch zu  
 zeiten Kinder auß inen erzeuget/zuletzt auch irer müde/ oder one  
 Kinder / oder mit den Kindern/vor die thür zum Haus auß ge-  
 stossen/ haben wir der Sachen auch nach gedacht ein Urzney zu  
 finden. Vnd wo das Weib auff rechtmessige weise anzeigē kündt/  
 das der Mann sie mit dem gedinge in das Haus genommen hett/  
 das er sie zum Eheweib / vnd zu einer Ehelichen Kinder Mutter  
 hett/ so wil im mit nichten gebüren / das er sie on rechtmessige vr-  
 sache zum Haus auß treibe/sondern er sol sie zur Ehe haben/vnd  
 die Kinder vor seine Eheliche Kinder halten. Wo doch das Weib  
 außgetrieben/oder vor ir der Mann versterben würde/wo sie dan  
 one Hienlichsgabe/indotata were/sol sie der wolthat vnser Con-  
 stitution vnd Sazung gebrauchen / vnd den Quadrantem,  
 dritten theil des Manns Güter empfangen vnd hinnenmen / In  
 welchem wir keinen vnderscheit machē / er laß sie entweder durch  
 einen Scheidbrieff oder sunst von sich auff ein ander weise. So  
 ist auch nit wol gläublich/ das der einen Scheidbrieff geben wer-  
 de/welcher die Ehe verleugnet. Wo er sie aber on vrsach auß dem  
 Haus stößet/ dasselbig würde ein rechtmessige vrsach gegen in ge-  
 ben/also wann solchs geschehen were / das Weib sine ein Scheid-  
 brieff schicket/vñ also dardurch bewieß / das sie sein Eheweib we-  
 re / ob wol dem Eydt glaubend / one vermacht oder constituirt  
 Heyrathgelt / dote, sie sich zum Mann begeben hat / vnd den  
 Quadrantem, dritten theil/sordert. Dann was kan anders  
 die thun / welche kein Heyratgiff dotem, hat / dann das sie sich  
 selbs zu Heyrathgabe gebe? Es sollē aber auch die Kinder Ehelich  
 seyn



## Justiniani desz Keisers

seyn wider desz Vatters willen. Dañ welcher in dem ein Weib zu sich genommen hat/ vnd Kinder erzeugt/ damit vnd auff das das Weib der Ehelichen Kinder Mutter würde/ derselbig kan mit nichten die Kinder auß derselbigē Ehe geborn zu der vnehrlichen condition oder stande verwerffen/ ob er auch nach desz Eheweibs todt oder gegebenen Scheidsbrieffe villeicht zur andern Ehe griffe/ auß denen er allein Eheliche gebornen/ vñ die vorigen dergleichen nit/ constituiren vñ setzen möcht. Dise sind gantzlich den zweyen zu coniungieren vnd zu zuthun/ vnd ist der Vatter zugleich der bey derselbts Kinder Vatter zu halten/ weil zwar der ersten Ehe zeuge Gott/ der andern Ehe aber zeuge ist das Gesetz. Vnd sol zwar diß Gesetz zu deren hülff vnd sicherheit / Welch allbereit sich verheerlicht haben/ von vns gegeben seyn/ vnd die Kinder welche auß solchen Eltern geborn sind/ sollen Ehelich seyn/ vnd die wolthat der Rechten/ welche von den Ehelichen Kindern gemacht vnd gesetzt sind/ empfinden vnd haben. Welche aber one disen zusatz geborn werden/ wo sie nur nit auß verdampfter coniunction vñ zusammenfügung kommen/ sollen sie natürliche Kinder seyn / vnd was von vns den natürlichen Kindern durch indulgentz gnedigste/ mitte/ gutwillige verhengnuß concediert vnd zugelassen ist / entweder auß oder one Testament erlangen vnd bekommen. Dann welche auß den coniugijs/ welche wir hassen vnd feindt seyn/ vnd derhalb verboten haben/ geborn werdē/ sollen weder natürliche Kinder geneit werdē/ oder vnserer milrtigkeit theilhafftig seyn/ welche auch der Vätter straffe seyn sol/ auff das vnd damit sie wissen das die Kinder irer schendlichen vnehrliche verbottnen wollust nichts haben sollen. Was vns derhalb gefallen/ vnd zu hülff/ befürderung/ wolstande der Menschen / vorschub vnd erfüllung der natur durch diß Gesetz gemacht vnd geordent sind / befohlen vñ gebotten / das wolte deine Hochheit allen zu wissen thun vnd offentlich machen durch Edict/ gebott vñ Befehlschriefften / durch welche diß Gesetz allen kündig werde/ auff das vnd damit sie wissen/ wie sie in solchen dingen vnd sachen sich halten sollen / vnd vnser sorge vnd vorsichtigkeit wissen vñ erkennen/ die wir allen andern geschafften iren nutz vnd frommen vorsehen. Datum non. Jun.

zu Constantinopel. Imper. Domino Iustiniano

PP. August. Anno 15. Ioanne V. C.

Conf. Indict.



Die fünff vnd sibenzigst No

75.

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani / Von den Appellationen Sicillie.

Die Appellationes Sicillie sol der Kennmeister auff vnd annemmen / vnd deren Vertreter vnd Vätter Decreta, erkantnuß handeln / verhören vnd examinieren.

Die sechs vnd sibenzigst No

76.

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani.

Dise Satzung legt die vorige auß / welche von denen gemacht vnd gegeben ist / welche in die Klöster gehen / vnd ire substanz vnd Güter consecriern vnd weihen / nemlich von welcher zeit her sie gelten vnd krafft haben sollen.

**E**s ist vns diese Sach vorbracht / der wir achten einer nützlichen vnd bequemen außlegung nötig seyn vñ bedürffen. Dañ wir seyn bericht vnd haben verstanden / wie einem Weibe / welche einē Son auß rechter Ehe geboren hett / gefallen hat sich auß disem Weltlichen leben in ein Weiber Kloster leben zu begebē / hat allda in versamlung andechtiger Weiber vil wolthaten erzeigt vnd bewiesen / vnd weil vnser miltigkeit Besatz wil / daß welcher / es sey Mann oder Weib / sich in ein Kloster begibt / ehe vnd zuvor sie in das Kloster gehen / von iren Gütern setzen / machen vnd verordnen wie sie wöllen / vnd das solchs nach dem ingang inen nit zugelassen noch gestattet werde / als die irer Güter nit mehr eygenthumbs Herrn sind / weil wir gesetzt haben das solche Menner vnd Weiber zugleich mit Leib vnd Seel im ingang in das Kloster / sich selbs vnd ire Güter dem Kloster consecriert / geheiligt vnd ergeben haben / vnd deren eygenthumbs Herrn nit mehr seyen / sprachen sie fürchten / das sie nit / wiewol sie lange zuvor ehe das vnser Satzung außgangen / in das gemeldt heilig Haus gangen seyen / von etlichen verhindert würde / das sie irem Sone desto weniger vorsehung thet. Es ward auch darben gesagt / das bequem were / wie vnmütz vergeblich solche furcht were / kundten wir in der deutung vnd außlegung anzulegen / vnd das weder sie noch der Sone in der succession vnd Erbennung auß gemeldter Constitution vnd Satzung verlegt /

b iiii

würden



## Justiniani des Keisers

würden wir durch vnser Befehl eröffnen vnd kundtbar machen.  
Derhalben erkennen vnd erkleren wir / wo jemand / entweder  
der Mann oder Weib / vor gemeldter vnser Satzung in einem Klo-  
ster gewohnt hat / oder auch noch jetzt wohnet / ist vnnotig / sonder-  
lich wo Kinder vorhanden / das sie ihre substantz vnd Güter in das  
Kloster bringen / vnd das sie dem Sone oder Kindern alles oder  
ein theil transmittiern oder vbergebē / oder auch davon nach irem  
gefallen vnd willen constituieren vnd setzen mögen / Nemlich weil  
das forder Befehl durch dise vnser Constitution gedeutet vñ auß-  
gelegt wirt ( daß welche vor dem vorgesagten von vns Befehl in  
Klöstern gewont haben / dieselbigen sol in keiner Sach darnach  
das gegeben Befehl betrüben / oder sie dero dinge / welchen sie vor-  
hin zu thun macht gehabt / berauben oder entziehen ) vnd mag ine  
darum kein widerstandt oder hinderung thun / welches zwar auch  
vnbillich were. Dañ Ehe vnd zuvor man in das Kloster gehet / sol  
ein solchs constituirt vnd geordnet seyn / dann wann man in das  
Kloster gangen ist / da noch nit solch Befehl gegeben vnd gemacht  
worden / mit was weiß künd dann des Befehles ordnung verkert  
werden / das solchs von denen / welche vorhin in das Kloster gan-  
gen sind / erfordert werden solt / welches vnberuost vnd vn-  
kañt darnach durch vnser Keiserlich Satzung neuwlich ingefürt  
ist. Es gebürt sich ein jedes zu seiner zeit an vnd auffzunemen / vñ  
was nach dem Befehl geschicht / dasselbig dz es also geschehe / wirt  
erfordert vnd requiriert / Was aber vor dem Befehl vorher gehet /  
sol nit erregt noch executiert / spitz vñ gnauwe ersucht werden / son-  
dern in seiner form vnd gestalt gelassen werden. Derwegen so sol  
dis Befehl an statt einer nützlichen außlegung / deutung vnd in-  
terpretation vnser vorigen Constitution vnd Satzung seyn / vnd  
darfür gehalten werden / auff das die Satzung von der zeit an /  
da sie gemacht vñ außgangen ist / statt haben / vñ in denen Mann-  
nern oder Weibern / welche nach jener dem schlechten gemeinent  
leben abgesagt vnd renunciert haben / gelten / vnd wider dieselbi-  
gen sein krafft vnd gewalt erzeigen vnd behalten / nichts deren  
welche vorher gangen sind ime zuengen noch sich anmassen / vnd  
aber den Männern zugleich vnd Weibern / welche zuvor in den  
Klöstern gewohnt haben / oder jetzundt noch darinn wohnen /  
vornemlich wo sie freygeborne Personen sind / macht vnd ge-  
walt haben sollen / ihre Güter / auff was weise wie sie wöllen / zu  
disponiern vnd zu verordnen. Derhalben sol deine Hochheit /  
was



was vns gefallen hat/ vnd durch diß Keiserlich Befatz erklärt ist/  
 durch deine Edict vnd gebott gewönllicher weise allen zuwissen vñ  
 kundt thun alsbald zu erster zeit. Datum den zehenden Octob.  
 Imper. Domin. Iustin. PP. August. Anno 11. Ioanne V.  
 C. Conf. Indictione secunda.

Die siben vnd sibentzigst No  
 uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia-

77.

ni/ Das die senigen welche wider die natur vnkeuschheit treiben/  
 vnd durch Gott schweren. Item lester schmehe wort wider Gott  
 außgiessen bey verliering des lebens gestrafft  
 sollen werden.

**I**r habens darvor vñ meinen/ das nunmehr alle Men-  
 schen welche recht bey sinnen vnd verstendig sind / kün-  
 dig vnd wissentlich sey/ das wir zu keinem dinge grossen  
 fleiß anwendē / oder etwas höher wünschen vñ begerē/  
 als das die senigen welche vnserm glauben von Gott dem Herrn  
 vertrauwet vnd befohlen sind/ ehrlich leben/ vnd seine gnade vnd  
 güte erlangen / sonderlich weil die liebe Gottes zu den Menschen  
 nit verderben noch vndergang / sondern bekerung/ heil vnd selig-  
 keit begert vnd haben wil/ vnd die senigen welche etwa gesündigt  
 vnd Gott erzürnet haben / so bald sie sich widerumb auff vnd in  
 den weg richten/ er sie widerumb annimpt. Derwegen wir alle  
 vermanen/ das sie Gott fürchten/ vor augen vnd im Herzen ha-  
 ben/ vnd seine güte/ gnade vnd barmhertzigkeit anruffen/ vnd wir  
 wissen das die welche Gott liebē/ vñ seine barmhertzigkeit erwar-  
 ten/ solchs thund. Welche aber vñ weil durch Teuffelische anschün-  
 dung vnd verreizung gehalten / sich zu schwärer vnkeuschheit be-  
 geben/ vnd diser natur zu wider handeln/ dieselben vermanen wir  
 auch / das sie Gottes furcht vñ das künftige Gericht vnd Vrtheil  
 zu sinn/ gemüte vnd herzen fassen/ vnd von solchen Teuffelischen  
 vnd vnziemlichen vnzucht vnd vnkeuschheit sich abziehen vñ ent-  
 halten/ auff das nit durch solch Gottlose laster / sünde vnd schan-  
 den von dem gerechten Gottes zorn auch die Stett mit vñ sampt  
 jren Inwohnern zu grunde vnd boden vndergehen vnd verder-  
 ben. Dann wir werden durch die heilige Schrifft onderricht  
 vnd gelehrt / das durch solche Gotteslesterige vbelthaten auch  
 Stette



## XIIII Justintiani desz Keisers

Stette zu sampt vñ mit den Menschen vndergangen vmbkommen  
vnd verderbt sind worden. Zu dem vnd ober das weil etliche  
auch greuwliche verfluchungen / lästerwort / schwäre vnd flüche  
Jurament vnd Ende von vñ ober Gott außgessen / Gott zu zorn  
reizen vnd bewegē / so vermanen wir dieselbigen auch der gleichen  
das sie sich von solchen greuwlichen schrecklichen verfluchungen  
vnd lesterworten / da sie auch bey dem Hare vnd Haupt fluchen  
vnd schweren / vñ dergleichen andere lesterwort außschütten / ent-  
halten vnd abstehen. Dann weil die schmehe / schelt vñ lesterwort  
nur gegen die Menschen in vnd vorbracht / vngerochen vnd vn-  
gestrafft nicht bleiben / wie viel mehr ist der wehrt / welcher Gott  
schmecht vnd lestert / oder mit laster vnd scheltwort angreiff / das  
er am leben zum tode gestrafft werde. Darumb so vermanen wir  
solche alle das sie sich von gemeldtē lastern / sünden vñ schanden /  
fluchen vnd schweren / abhalten / vnd die forcht Gottes zu hertzen /  
sinne / vnd gemüte führen / vnd die jenigen / welche züchtig keusch  
vnd ehrlich jr leben führen / imitiern vnd nachfolgen. Dann vmb  
solcher sündē vnd laster willen kommen vnd schickt Gott theuwer  
zeit / hunger / kummer / Krieg / Erbidem vñ Pestilenzen / vnd wir  
warnen vnd vermanen solche Leute darumb / das sie von gemeld-  
ten vnzüchtigen / vngbürlichen wercken abstehen / sich darvor hüt-  
ten vnd enthalten / auff das sie jr selbs Seelen nicht in verderben  
werffen. Dann wo nach diser vnser warnung vñ vermanungen  
etliche in denselbigen lastern vnd denen anhangen ergriffen wer-  
den / so geben sie sich zwar anfenglich selbs zu erkennen das sie vn-  
würdig sind der lieb Gottes gegen vnd zu den Menschen / darnach  
sollen sie auch darzu rechte gebürliche straffe empfangen. Dann  
wir haben den ehrlichen Vorsteher vnd Statthalter der Könige-  
lichen Statt befehl gethan / das er die / welche nach dieser vnser  
vermanung den gemeldten vnzüchtigen Gottlosen wercken an-  
hangen / greiffen / fahen vnd vom leben zum tode straffen sol / auff  
das nit etwa auß solcher sünden vnd lastern verachtung / durch  
solche Gottlose laster zu gleich diese Statt so wol als die ganze  
Bürgerschaft vnd gemein erfunden werden / vnrecht / schmach  
vnd schande zutrage. Vnd darnach diser vnser vermanung etlich  
solche erfunden wurdē / die sie occultierten / verheltē / vnd verbor-  
genlich hielten / werden dieselbē dergleichen von Gott dem Herrn  
verdāmet. Vnd wo auch der ehrlich Vorsteher vnd Statthalter  
selbs lezlich etliche befindet vnd ergreiff in solchem sündigen vnd  
obertretten /



übertretten / vnd sie nit zur rath vnd straffe bringt / sol er erstlich Gottes Gericht vñ Vrtheil verfallen schuldig vnd straffbar seyn / darnach auch vnsern zorn vnd vngnade verdient haben vnd gewertig seyn.

## Die acht vnd sibentzigst No-

78.

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Das die Libertiner (so auß Leibeigener Knechtschafft frey gegeben sind) hinfüro des Rechtens guldener Ringe / vnd erstattung der gebure bedürffen vnd von nöten haben. Item desgleichen das der Heyrat Instrument auffrichtung in den Libertinen Weibspersonen auch in der that vnd geschichte rechte Ehe macht / vnd die Kinder dem gibt vnd zuengent. Wo es villeicht ein Dienstmagd vnd Ancilla were / sol sie auß vnd durch auffrichtung der Hinlichs gabe / Dotis, frey seyn / vnd die Ehe rechtmessig vnd die Kinder auß jr geborn sollen des Vatters seyn.

**S**ach dem vnd diereill alle Güter vns von dem grofsen Gott vollenkömlich gegeben sind / so haben wir auch bedacht der Leibeigenen Knecht freyheit / wann sie von den Leibengenthumbs Herrn ersten glücks oder stands gefrenet vnd erlöset werden / sie allenthalben zu einem ganzen vollenkömlichen stande bringend. Daher haben wir auch die freyheit von der schmach der in Leibengene Knechtschafft ergebenen / deditiorū, errettet / erlöset / vñ die Lateinsche Leibengenschafften vnd seruituten abgethan / auffgehoben vnd abgeschafft / als vnvollnkömlichen verworffen / vñ angezeigt / das es vnnütze vergebliche iterationes vnd erwidierungen seyen / vñ daß das Gesetz Iunia vnd Nachtgebott Largianū von anfang vergeblich vnd vmb sunst eyngeführt / recht vnd billich darnach verworffen / wir auch gehasset vnd allein das Recht der Statt Rome in freyheit wöllen geltē / die sach nit nach oder auß Stete vñ ort / nit auß alter oder jugend / nit auß anderß etwas vnder scheiden noch erkennen / Weil aber allweg vns das best vnd vornehmst ist bey vnsern Vnderthanē rahschlage / vñ was zu grosser vollnkömlichkeit dienlich mit grösserem zusatz zu vermehren. Derwegen so gebieten vñ setzen wir / so einer ein Leibeigen Knecht oder Magd von der handt ledig lassend / sie Römische Bürger mache (weil es anderß nit gschehē kan) sol er durch diß Gesetz gewiß seyn

daß



## Justiniani desz Keisers

Das welcher durch diß Gesatz die freyheit bekommen vnd erlangt hat / als bald zugleich der gülden Ringe gerechtigkeit als der geburt erstattung erlangt haben sol / vnd nit von nöten hat die Keiserlich Maestat darumb zu bitten. Ober das bedarff er auch keiner weiter außsündigkeit / sondern krafft der freyheit können vor alle dise dinge zu derselben einiger zeit von dieser vnser Gesatzgebung anzufahen. Dañ deren dinge welche zuvor gehandelt sind / handeln wir nichts sorgfältiglich. Bestätigen darumb was vorgegangen vñ zuvor verhandelt ist / alls was zu jeder zeit verhandelt dasselbig auch zu derselbigen zeit gelten vnd krafft haben sol. Vnd solchs zwar gebieten vnd setzen wir / das es also seyn vnd gehalten werden sol. Zu dem vnd ober das setzen wir / das in einigem dinge oder Sachen / nach vnserm Gesatz / die rechte Patronatus welche wir gesetzt vnd geordnet haben / in welchen Personen wir dieselbigen gantzlich vorbehalten vnd reseruiert haben / verletzigt werde one so derjenige welcher die freyheit geben vnd geschenckt hat / auch den gefreyten darvon absoluiert vnd erlediget hat / entweder durch treuwe befehle / Sidelcommissum / oder auch in der freygebung. Dann wo er solchs gibt / wirdt er gantzlich zur freyheit gebracht / auch der Gerechtigkeit Patronatus absoluiert vñ erlediget / die weil jener solchs dermassen befohlen hat. Darumb sollen dise dinge alle denen gehalten werden / welche mit freyheit begabet sind. Sollen ober das auch nach dieser vnser Satzung denen / welche sie zu solcher Ehr befördert vnd gebracht haben / alle Ehr erzeigen / vnd (wie sie es nennen) dienst vnd willfahung oder gehorsam / vnd billich inen von den Gesätzen gegebne vnd erzeigte reuerenz vnd ehrerbietung. Zu dem sollen sie auch die Hand abhalten vnd von arglistigkeit / betrug vñ anderm auß welchem die Libertiner so dero dinge etwas begehend / nach den Gesätzen davon beschriebē / widerum in die Leibeigene Knechtschafft beruffen vñ erfordern / vñ in die vorige seruitut Leibeigenschafft vñ Knechtschafft bringen. Dañ weil wir gantzlich niemand gegen dem / welcher die Donationen vnd giffungen gethan / vnd danckbar zu seyn gestatten oder zulassen / ob er auß vnd von den aller edelsten vnd freygebornen were / sondern die Donationes vnd giffungen in vnsern jetzt gegebenen Satzungen vñ durch tegliche vnser befehle vnkräftig gemacht abgethan vñ vernichtiget haben / wie wolten wir dañ leiden vñ gestatten / zulassen vnd verhängen / das der Patron / welcher sich gegē dem Libertum / freygegebenen als ein Vater



ter gegen den Son helt/võ ime etwas vnehrbars oder vnredlichs  
 leiden soltz oder das er trozig vñ villeicht vngbürliche Inturien/  
 schmach oder streich / oder grossen vntreglichen schaden dem Pa-  
 trono zufügen vnd anlegen solt. Ja wo dessen etwas er erlitten/  
 vnd durch rechtmessige beweifung dargethan würde / durch den  
 welcher die freyheit gegebē / oder auch seinen Kindern erzeigt we-  
 re / nach gemeldter entschuldigung geben vnd stellen wir den Li-  
 bertinum in seine alte vorige form/condition vnd standt/zugleich  
 mit der Namen vnd wort verwurrenheit / vnd darauß erwach-  
 senden schaden durchauß alle erledigend/ allenthalben ein gleich-  
 messig recht ( wie einem Gesatzgeber würdig/vñ Gott gefellig ist )  
 beydersents dem Liberto, frengelassenen sol wol als dem alten  
 vorigen engenthumbs Herrn behaltende. Darumb so sollen die  
 Libertini, frengelassenen/ sie seyen entweder hievor mit der frey-  
 heit begabet ( wo es ime mit außdrücklichen worten gegeben we-  
 re ) oder nach diesem vnserm Gesatz in die zale der freyen kömen  
 werden / vnd allbereit frey gemacht / wie die Freyen jr leben an-  
 schicken sollen/halten/ vnd die gebürlich Ehr den Patronen erzei-  
 gen vnd beweifsen / auff das sie nit widerumb als vngeschlachte/  
 vngeschickte/der vndanckbarkeit oberzeugt/ vnd vom Gesatz ver-  
 dampft / von beyden der freyheit so wol als von der ingenüitet/  
 frengelassenheit fallen vnd verstoffen werde/ Dañ sie werden hin-  
 füro ewig frey vnd frengelassenen / wo sie den Patronen vnd iren  
 Kindern allenthalben vnderfalschte gebürliche/auffrichtige/frey-  
 mütige reuerentz/dienst vnd gehorsam erzeigē/Welchs zwar wann  
 es also gehalten wirt / werden sie nimmermehr in die vorige alte  
 knechtschafft / seruitut vñ Leibeigene dienstbarkeit widerumb fal-  
 len. Ferrner wo einer ein Libertinam, die auß der Leibeigene  
 dienstbarkeit frey gegeben ist / zu seinem Eheweib nemmen wolt/  
 derselb sey was Wirdē er sey/ sol Heyrats Eheliche verschreibung  
 auffrichten ( dann allein solche dise obseruation nach der freyheit  
 wir erfordern/ vnd sollen die vorgehende Kinder so wol als die  
 nach den Heyrat Instrumenten gebornen frey vnd frengelassenen/  
 vnd Eheliche Successores / Nachfolger vnd Erben dem Vatter  
 seyn / an bitt vnd begere der gulden Ringe / vnd im Rechten der  
 erstatten geburt zur freyheit / vnd gar keinen vnderseheit zu oder  
 vnder andern frengelassenen Ehe habē/ dañ die Mütterliche frey-  
 heit/ vñ darüber auch die Heyrats Eheliche Instrument werden  
 anzeigen vnd zu erkennen geben das die Kinder zugleich frey vnd  
 frenge-



## Justiniani desz Keisers

freygeborn sind. Vnd also werden sie beyds in den gütern vnd in der warheit gantz auffrichtig vnd rechtschaffen seyn.

Daher auch kompt/so einem auß einer Dienstmagd Kinder geboren werden/ vnd er wolt darnach das Eheweib von der Hand ledig lassen/ manumittiern vnd Heyrats Brieffe oder Instrumenta auffrichten/ da gebürt zugleich das Recht vnd gerechtigkeit den Kindern die freyheit mit der ingenuitet freyen geburt/ mit der Heyrats Instrument verschreibüg/ vnser vnersucht ein besonder Manumission oder freyzelung den Kindern zugeben/ auff das sie entweder zugleich mit der Mutter frey von der Hand gelassen/oder auch nach der Mutter/ oder villeicht vorhin die freyheit empfangen/ sondern wir geben Inen bald nach der beschreibung vnd auffrichtung der Instrument auch die freyheit. Damit was kan der Vatter vor ein grösser zeichen von Ine der Libertet vnd freyheit der Kinder geben/ daß so er durch beschreibung vnd auffrichtung der Ehelichen Heyrats Instrument sein Eheweib frey vñ Ehelich seyn anzeigt/ bezeuget vñ zu erkennen gibet? Darnach wo ein Kriegsmann in verlassung an einem seiner Knecht ein Legat/ durch desselbigen Legati gebung wirt er geacht er hab Ine die freyheit gegeben/wie vil nit mehr der Vatter wann er ein Ehelich Instrument geschrieben hat/ wirt haben auß demselbigen auch allein zugleich Kinder/ Freyen vnd Eheliche Nachfolger/ Successores vnd Erben? Es sol auch niemandt meinen/ er wölle zwar das der Kinder Mutter Ehelich sey/ vnd die geringscheitzige wollust mit einem solchen grossen geschenck begaben/seine Kinder aber auß demselbigen Samen erzeuget vñ geboren/ auch jezundt noch in der Leibengschafft vnd Knechtschafft verlassen.

Diz setzen wir zugleich von den Patronen so wol als von den Liberten (die auß Leibeigen Knechte frey gemacht sind/ Dañ wo wir die vorgesagten dinge mit den Patronen vorbehielten/ so würden wir villeicht treger/ feuler Menschen bey der freyheit die selbig zu gebē machen. Wir aber vnder stehen vns mit allem fleiß/ das die freyheiten statt haben/ krefftig seyen/ vnd in vnser Statt vnd gemeinem nutz blühen vnd grünen. Weil wir durch diese begirde dahin geführt sind/ das beyds in Libya vnd Italia zugleich vor die recht Religion gegē Gott/ auch zu der Vnderthanen freyheit wir so vil vñ so grosse Krieg auff vns geladen vñ vorgenommen haben. Wir thun auch daran nichts frembds oder unbekantes/ sondern wir helffen vnd befürdern darin die aller trefflichsten  
Keiser



Keiser die vor vns gewesen sind / vnd folgen sine nach. Dann wie  
 der Keiser Antoninus / welcher auß der miltigkeit den zunamen  
 gehabt hat / von welchem auch an vnd zu vns solcher namen kom-  
 men ist / das Recht vñ gerechtigkeit der Statt Rome / welche vor-  
 hin abgetheilt von jeden Vnderthanen begert vñ gebetten ward /  
 vñ also auß frembdē (wie sie geneit worden) zu der Adelheit Rō-  
 mischen geschlechts sie gebracht hat / vnd in gemein allen Vnder-  
 thanen geschenckt vnd gegeben hat. So hat auch Keiser Theodo-  
 sius der sūnger nach dem Grossen Gōstantino diser heilige Statt  
 Gōnditorn vnd erbauwer / das Recht vnd gerechtigkeit der Kin-  
 der / welchs vorhin begert vnd gebetten ward / den Vnderthanen  
 in gemein zugelassen vnd gegeben / also auch wir das Recht vnd  
 gerechtigkeit der restituirten vnd widergestellten geburt vnd der  
 gulden Ringe / welchs einem jeden besondern begerenden vorhin  
 gegeben ward / vnd vrsach der dispondierung oder schaden gabe /  
 vnd durch lange verwirrung vnd verwicklung der Patronen aus-  
 thoritet vnd gewalt von nöten hat / verleihen wir daher derglei-  
 chen allen Vnderthanen. Dañ wir restituirn vñ setzen in hernach  
 die jenigen / welche der freyen geburt würdig sind / nicht setzt einen  
 nach dem andern / sondern alle nach der ordnung / welche vō frem-  
 engenthumbs Herrn der freyheit würdig geacht vñ gehalten wer-  
 den / auff das vnd damit wir auch diese weit außgebreite vnd ge-  
 meine gabe vnd geschenck vnsern Vnderthanen hinzulegtē. Der-  
 halben was wir auß vnser güte / gütigkeit vnd wolthat gegen die  
 Vnderthanen auch in disem Gesatz vnserer macht vñ gewalt ge-  
 sellig / geordnet vnd gesetzt haben / dasselbig sol deine Hochheit er-  
 sehen vnd lehren / auch durch engene schriften vnsern Vndertha-  
 nen kundt vnd zu wissen thun / so wol hie in diser heiligen Statt  
 als in den Prouincien / damit sie verstehen das wir eins jeden in  
 sonderheit vnsern Vnderthanen sorge haben vnd tragen / sehend  
 vnd befehlend was zu irem fromen vnd nuß gereicht vnd dienet.  
 Es sol aber disß Gesatz gelten vñ statt haben hernach in allen vor-  
 fallenden sellen / weil wir nit was vor dem Gesatz sich begeben vñ  
 zutragen hat sorgfeltiglich achten oder verfolgen. Datum 15. Ka-

Antoninus Pius.

Theodosius Im-  
 nior.  
 Constantinus  
 Magnus.

lend. Febru. zu Constantinopel. Imper. Domin. Iustin.  
 PP. August. Anno 15. Arione V. C.  
 Consule.



## Die neun vnd sibentzigst No

79.

Monialis, vulgo.  
ein Nonne.

uell Constitution vnd Sagung Keisers Justinia-  
ni/ Vor vnd bey welchen die Mönch vnd Ascetriae, id est,  
Moniales, Nonnen/ zu Gericht gehen vnd Gerichte-  
lich handeln sollen.

**Z**erweill vnd nach dem wir vermercken das in dieser Kö-  
niglichen Statt ein vngeschickt vntügliche Sach zuge-  
lassen vnd begangen wirdt / so haben wir demselbigen  
durch ein gemein Gesatz zu wehren gedacht vnd vorge-  
nommen/ den anfang zwar von diser seligen Statt nemmen/ vñ  
der den aber sol dasselbig Gesatz in alle vnser ditiones, gebiete  
vnd Lande verkündiget vnd außgebreitet werden. Dann etliche/  
welche sich beflissen die würdigkeit vnd authoritet des rechten  
Glaubens zu verstören / wo sie etwa ein ansprach entweder ge-  
gen Mönch oder Nonnen haben / lauffen sie den Bürgerlichen/  
Weltlichen Magistrat vnd Oberkeit an. Dieselben schicken ire  
Diener auß / welche begeren in die geweihte ort sich inzulassen/  
vnd die Mönche heraus zuziehen/ vñ den Nonnen auch offemals  
denen beyseits / in sonderheit außserhalb der Leute gesicht woh-  
nende zu thun vnd zu schaffen wöllen machen. Daher dann zwar  
den ehrlichen andechtigen orten grosse schmach vnd betrübung  
angethan wirt vnd geschicht. Dardurch wir bewegt worden/ ge-  
bieten vnd setzen/ wo jemandt eynige ansprach oder forderung ge-  
gen einem Mönch oder geweihte Junckfrauwe / oder ein ander  
Frauwen Person/ die sich in ein Kloster gegeben hett/ vornemen  
wolt / sol er davon vnd von solcher Sachen wegen den Göttliche-  
benden Bischoffe einer jeden Statt ansprechen/ derselbig aber sol  
schicken entweder dieselbigen Personen durch die Vorsteher Prä-  
fectos, oder durch die Apocrisarios, abgesünderten/ oder Visi-  
tatores, oder etliche andern zu erscheinen / vnd sol befehlen das  
solchs auffs aller ehrerbietigst / züchtigst vnd ehrlichst geschehe.  
Darnach sol er selbs auch in Priesterlicher grauitet / dapfferheit  
vnd authoritet die Sach examinieren / verhören vnd erkennen.  
Gestatten mit nichten vnd keins wegs dem Bürgerlichen/ Welt-  
lichem Magistrat vnd Oberkeit solcher Leute Sachen / vñ solchs  
irer würdigkeit halben das die nit geschmecht oder geschendet wer-  
den.



den. Auch vmb des willen/ weil die Gottliebende Bischoffe jeder  
 Statt tüglich vnd geschickt gnug sind/ die streitige Sachen / vnd  
 was darzu gehört zu verordnen vñ zu verrichten/ können sie auch  
 dapffer vnd mit Priesterlicher Wirdigkeit nach vnsern Gesätzen  
 vnd der heiligen Regeln vnd Canonen abhandeln vnd hinles-  
 gen. Also welche vermeinen anklage vñ forderung zu haben/ wer-  
 den ire Recht behalten / vnd der geweihten Leute Ehrbar vnd  
 würdigkeit vnverletzt vnd auffrichtig gehalten werden vnd blei-  
 ben. Vnd sol zwar diß Gesatz gemein seyn/ auch gehalten werden  
 von den ehrlichen Befehlhabern einer jeden Jurisdiction vnd  
 Gerichtzwang ( wir reden von den Illyrien / Wenden / Libyen/  
 Italien vñ des ganzē Occidens oder Nidergangs der Sonnen )  
 vnd vom herrlichen Præfecto, vorsteher alten Rome / auch von  
 dem großtätigen Richter des Volcks / vñ der Prouincien Land-  
 pflegern vnd iren Kriegsscharen/ Cohorten/ auff das vnd damit  
 sie keinen nachtheil beslecken noch schaden nehmen/ vnd zu schutz  
 vnd schirm der Geislichen andechtigen Mönchen würdigkeit  
 ganz auffrichtig vngetadelt erhalten werden. Diß aber sol auch  
 deine Heiligkeit abziehend in dieser glückseligen Statt / vnd der-  
 selbigen grenzen/ vnd selbs bewaren vnd behalten. Du solt auch  
 zu vnd an die Gottliebende Vorsteher vnd Bischoffe der Stette  
 Mutterkirchen / welcher ordinerung dir zugehört / Brieffe schi-  
 cken/ vnd denselbigen Brieffen diß vnser Keiserlich Gesatz inuer-  
 leiben vnd zu thun. Jene aber sollen diß den Bischoffen ein jeder  
 seiner Jurisdiction vnd Gerichtzwang anzeigen. Also wirdt auff  
 die weisse auß den wenigen Brieffen eins innhalts vnd ordnung  
 das Gesatz in alle Regionen vñ Lande vnser Keiserthumb vñ  
 derworffen fortgang haben. So wollen wir weiter auch das den  
 Mönchen schleunigs fürderlichs Rechtens in den Gerichtssachen  
 verholffen werde/ damit durch derselbigē sorge ire gemüte nit an-  
 gefochte vñ bekümmert/ sondern das sie bald deren erlediget wer-  
 den/ vnd den Göttlichen Geislichen obligen vnd warten mögen.  
 Sunst welcher ober des etwas begehen vnd handeln würde/ wo  
 derselbig ein Magistrat oder Oberkeit were/ vnd ein solchs erkem-  
 net/ sol er wissen das er dardurch Gott schmehet / vnd von seiner  
 würdigkeit abgesetzt werden / vñ zehen pfundt goldes vnserm Kei-  
 serlichen Gelckasten erlegen vnd bezalen sol / sampt seinem Co-  
 horte vnd Kriegsschar zu straffen. Wo es aber Gerichts oder



Oberkeit Diener weren vnd vnderstunden ein anmanung oder Citation vñ Ladungs Brieff zu tragen / sollen sie von den Gortliebenden Bischoffen abgehalten / gezwungen vnd in Gefengnis / welche Decanica genant / gelegt werden / gebürliche strafe zu empfangen / vnd lenger nit apparitores oder Gerichtsbotten oder Diener seyn. Es sol auch diß Gefatz zwar gelten vnd stat haben / wann einer gegen ein Geistlichen Mönche oder Junckfrauwe oder Weib / das Gott ergeben vñ geweihet / vnd in Geistlichen Klöstern wohnen / Gerichtliche Sachen erregt vnd vornimmt. Dañ von den Klericken vnd Ordnung / wie die vor Gericht gefordert vnd geführt sollen werden / haben wir allbereit Gefatz beschrieben / welche wir in alle wege gehalten haben wollen festiglich vnd vnderbrochen. Datum 6. Idus martij zu Constantinopel. Imper. Dom. Iustin. PP. August. Anno 15. Arione V.C. Conf.

80.

## Die achtzigst Nouell Constitution vnd Satzung / Von dem Quaestore, oder Kenntmeister.

**W**ir stehen allzeit darnach vnd dahin mit höchster vorsichtigkeit / durch Gottes hülffe erzeigung auff das wir die Vnderthanen / durch seine gütigkeit / so er zu den Menschen hat / vnd die vns befohlen sind / von aller verletzung oder beschädigung ledig vnd loß erhalten mögen. Darumb von diser vrsachen wegen wir auch Gefatz machen vnd vordringen / in welchem wir am aller meisten die Gerechtigkeit vns angelegen seyn lassen / vnd beflüssigen wir vns was dem fall vnd verderben oder vndergange der nechst ist / zu erstatten vnd widerumb auffzurichten. Vber solchs auch gedencken wir auff Magistrat / Oberkeit vnd Befehlhaber / die solchs was vngeschicklich vnd vbel gehandelt wer / bezwingen / vnd die vbertretungen zu einer messigen vnd kurzen zal bringen. Welcher art wir zwar etwas in diser weiten Statt mit dem Prætoze plebeio, gemeinen Schultheyssen gehandelt haben / auß der erfahrung aller deren / welche dise Königliche Statt bewohnen / ganz nützlich befinden.

Vnd



Vnd auß der erforschung ein anderß genommen/das auch hülffe vnd verbesserung bedorfft / haben wir desß Besatz vñ befehls würdig geacht. Dann wir haben befunden / wie die Prouincien als leinzeln vñ gemach nach einander irer Inwohner entblöset werden/vnd aber dise vnser weite grosse Statt durch vngezogen vñ ordentlich menge vnd vielheit mancherley Volcks betrübt wirdt/ am allermeisten der Bauwren/Feldt vnd Ackerleute/ welche ire Stette/Acker vnd Feldtbauwe verlassen. Disß hat gemacht vnd verursacht/das wir zu gegenwertigem Besatz vñ Magistrat setzo bey nach zum ersten vnser Augen gewendet haben/dem wir auch auß der gemein/ex publico vnderhaltung / vnd gnugsame Gehorten/Kriegsleute setzen vnd zugeben wöllen / vnd die ire Ampt vnfleissig/versaumllich treiben/straffen wöllen. Dem Magistrat zwar / vnd dem welcher denselben annimpt / geben vnd setzen wir auff den Namen Quæstoris, Kenntmeisters/dann also welchen diesen Magistrat ersilich erfunden vnd ingesetzt haben (wir reden aber von trefflichen dingen vnd alten zeiten) Inquisitores, als Erforscher / die/welche zu disem Orden vñ würdigen Standt oder grade kommen sind / genennt haben. Wir wöllen aber das die welcher disen Magistrat vnd Oberkeit führet / Gott vor augen hab/sie vnd vnser Besatz fürchte / vñ auff die erforschung lege/welche in diser weiten Statt frembd / außwendig herkommen/ sie seyen gleich auß welcher Region vnd Land sie seyen/entweder Mann oder Weiber/Klericken oder Mönche/oder Nonnen/ oder außländischer Stette Aduocaten / oder auch anderer condition/ standts oder würdigkeit Leute / vnd demselbigen sorgfältiglich anhang/vnd erfrage wer sie / vnd woher sie seyen/ vnd auß was vrsachen sie hieher kommen seyen. Wo sie dann Bauwers Ackerleute sind / sol er bedencken zu welchem Magistrat vnd Oberkeit auß den vnsern sie gehören die Gerichtsachen vnd denen anhang auff das er desto mehr zeitlicher schleuniger in der kürz sie der gebrechen/von welcher wegen sie hieher kommen sind/ abhelffen vñ erledigen möge / vnd sie ire Recht zu erster zeit fürderlich erlangen/vnd widerumb in ire gewarsam/daher sie kommen sind/ ziehen vnd feren mögen. Wann es aber Acker vnd Bauwleute sind / welche etlichen nãmlichen engenthumbs Herrn zugethan/ vnd irer hülff bedürffig / in dise Königliche Statt kommen sind/ sol er verschaffen / das die Herrn inen desto zeitlicher die Hende



## Justiniani desz Kaisers

vnd geschafft verrichten / von welcher wegen sie hieher kommen  
sind / vnd wann sie ire Recht bekommen / alsbald wider zu ruck  
schicken. Wo aber ( wie es glaublich ist ) sie mit den engenthumbs  
Herrn in streyt vnd zancck kommen weren / vnd Contracts sachen  
handelten / Wo es dann ein gemein were / sol er alsbald die jenige  
widerumb in die Prouinz schicken / zwen oder drey da lassend /  
welche in gestalt eines Syndici / gemeinen Sachwalters / vnd in  
namen der ganzen gemein den Krieg fuhren / treiben vnd han-  
deln / vnd also sol es der Sachen Berhörer vnd Erkener vorge-  
halten werden / das er vor das erst vnd zum furdlichsten die  
streytige Sach entscheiden / vnd inen nicht in lange zeit verzogen  
werde / vnd am aller meisten den Acker vnd Bauwreuten / wel-  
cher gegenwertigkeit allhie oberig vnd vergeblich ist / vnd die mis-  
sige stillhaltung vom Bauwerck inen selbs so wol als den engent-  
thumbs Herrn nachtheilig / hinderlich vnd schedlich ist. Wo die  
menge nit von Acker vñ Bauwreuten ist / die von andern Dr-  
ten frembde hieher komen sind / sondern etwa andere welche selbs  
auch in verhandlung Gerichtlicher Sachen gegen andern allhie  
lenger zeit vñ weil nemen / sol er doch nit saumen oder nachlassen /  
sondern strenge vnd erstlich die Richter treiben vnd anhalten /  
das sie mit eyl vnd schleunigkeit sie der streytsachen absoluiern / er-  
ledigen vnd abhelffen / vnd wan inen geholffen / sie in die Prouin-  
zien vnd zu iren Stetten die zuberwohnen widerumb schicken. Wo  
aber / weil offtmals zu solchem von vns ein Magistrat vnd Ober-  
keit gesetzt / entweder den Kriegsverhörer oder der Bauwren en-  
genthumbs Herrn anspricht die streytigen Parthenen abzufertig-  
gen / oder allhie ligend erledigen / sie aber selbs solchs verziehen /  
verlengen vnd auffhalten / vnd sie nicht alsbald entweder vom  
streyt / oder von solcher faulheit absoluiern / alsdann sol der von  
vns gesetzt Magistrat die streytige Parthenen / vnd welche irer  
gerechtigkeit halben ire engenthumbs Herrn vor Gericht ange-  
genommen oder beklagt haben noch dasselbig erhalten / sol er  
selbs sie vor sich fordern vnd verhoeren / vnd kurtzlich sie compos-  
niern / warumb sie in dieser grossen Statt ligen oder vagieren /  
widerumb nach heim zu / oder in die Ort da sie herkommen sind /  
inen in dem alles Priuilegien vnd Freyheiten vnd prescription  
desz Gerichts vnd Rechtens entziehende vnd entsetzende.

Wo aber etliche so keine streytige Sachen haben / nur  
allein



allein narung halben zu suchen in dieser vnser Statt sind / das sie ir vberigs leben entweder mit betteln / oder so ire bettelung zu irer geizigkeit nit gnug ist / sezt auch zugreiffen vnd stalen / vnd also ire leben mit sünden vnd schanden zubringen / sol er ire Leibe vnd gliedmaß besehend / wie vnd welcherley massen die geschaffen / vnd wo sie zwar starck vnd vermüglich weren / vnd mögen arbeit thun vñ leiden / vnd weren dar vnder Leibengene Knecht / sol er erfragen vnd erkündigen / welcher Knecht sie seyen / so sol er sie auch wider iren willen dem engenthumbs Herrn zuschicken. Wo sie in freiem standt weren / vñ entweder auß etlichen Prouincien oder Stetten geboren / sol er dieselbigen wider in die Prouincien schicken auß welcher sie geborn sind. Wo es Inwohner vnd starck von Leib weren / vnd kein bequeme vrsach hetten / daher sie ire narung gewinnen vnd erlangen möchten / so sol er nicht gestatten noch zulassen / das sie ein vnnützer last vnd beschwörung des Lands seyen / sondern liefer vnd gebe sie alß bald zu arbeit vnd dienst den Handtwercken öffentlicher gemeiner werck / denen so wol welche Backöfen vorstehend / als die Gärten graben / vnd andern mancherley Handtwercken / bey welchen sie zugleich arbeiten / vñ auch ire vnderhaltung vnd narung haben können / vñ also ir treges faules leben hin bringen. Wo aber etliche auff den Handtwercken dahin sie gethan sind / nicht arbeiten wöllen / solche sol er auß dieser Königlichen Statt vertreiben. Vnd zwar wir handeln milt vnd gnedig mit denen / das wir diß gebieten vñ setzen / damit sie nicht etwa durch den faulen müßiggang zu vnredlichen / vngbürlichen wercken zu schwärer straffe durch die Gefasz hingezogen werden von vnser Magistrat vnd Oberkeit. Sunst welche von Manns oder Weibs Personen / blödes / beschädigten / verletzigten Leibs sind / alte vnd graue / da gebieten vnd befehlen wir / das dieselbigen nit molestiert vnd vnbelediget gelassen werden sollen in dieser vortrefflichen Königlichen Statt / von denen zu erneren vnd zu erhalten / welche milt vnd Gottseliglich leben wöllen. Vnd letztlich sol er jede in sonderheit erkündigen / von wess wegen / vnd auß was vrsachen er hieher kommen sey / wie er dann die Sach befindet / sol er mit inen handeln wie recht vnd billich ist vnd sich gebürt / damit die müßigen faulen nit hie ligen / sondern wann sie ire Sachen außgericht vnd vollentbracht haben / widerumb heimzuleren.



## Justiniani desz Kaisers

Ferner wo etliche entweder in dieser Statt wohnen / oder von aussen herein kommen ober etliche klagen / das sie vielleicht von gewonheit wegen ( wie sie es nennen ) oder darauß erwachsenen schmeihungen veronrechtiget vnd zu schaden gebracht werden / vnd sprechen sie haben entweder vnser Befehl in denen dinge vberschritten / oder one befehle desz Magistrats vnd Oberkeit Citation vnd Ladungs Brieffe vorbracht / sol klärlich erforschet werden / vnd erkündigen was Wirten oder Stands / Rittermessige / oder sunst vnder was Magistrat Oberkeit sie seyen / welche solchs begangen vñ verschuldet haben / vnd sie angreifen. Wo dann die that begangen vnd kündig ist / sol er die von vnsern Befehlen gedreuwete straffe von inen nehmen / vnd sol keiner vnserer gebürender Magistrat vnd Oberkeit dargegen oder dem zu wider handeln / vnd sol so wol die veronrechten vnd beleidigten schützen vnd schirmen / mit wider zustellung dessen was inen wider die Befehl mit vnrecht abgenommen ist / als das sie irer verwirkung nach gestrafft werden sollen / nach inhalt vnd außweisung vnserer Constitutionen vnd Satzungen / vnd so viel dieselbigen betrifft / sol er vns anzeigen vnd vorbringen / dann verschaffung zu thun wie vns gefellig ist.

Zu dem aber vnd was von falschheit geklagt / oder wie sie es gemeinlich nennen / ertichte Schrift auffnehmen / in welcher ley Sachen oder handel er solchs erfordert / sol er derwegen angeben annemen vnd sehen / nach gethaner inschreibung vnd vollenbrachter beweisung Peinlich straffen. Dann wir ime zu solcher erkantnuß gewalt vnd macht geben.

Wo aber jemandt durch vnd mit solcher veronrechtung vberfallen vnd beschwärt / dem Magistrat vnd Oberkeit dasselb durch gegenwertigs von vns gegeben Befehl anzeigen vnd klagen würde / vnd ime rechtmessiglich nicht verholffen / sol er auch vor vns solches anzuzeigen / oder wer sunst der Regierung vorsehet vnd verwaltet / angehalten werden / vnd sol dermassen / welcher diesem Magistrat / Ampt vnd Befehle / angenommen hat / das dem jenigen welcher durch sein fahrlessigkeit vnd vnfließ vbel gehandelt ist / von dem seinem restituiren vnd erstatten sol / vber das das er auch derhalben von vns vbel angesehen / vnsern ernst vnd zorn erfahren sol / vnd solchs billich / weil er vnser gebott vnd befehle hat dürffen vbertretten. Dann es sol vor



vor vnd vor am aller meisten auff diese ding fleiß vnd achtung haben/welchen disen Magistrat/ ampt vnd befehle tregt / das er alles mit reinen Henden one miet / Gaben vnd geschencf außricht vnd verhandel / auch seine Diener vnd Botten nicht engen nützig / oder schendelichs gewins süchtig / sondern er selbs so wol dem Magistrat ampt vnd befehle reine / auffrichtig vnd ehrlich verwalte / als ob er solchs lasters etwas an seinen Dienern vnd Botten befünde/mit straffe verfolgē/ sol auch vornemlich in dem seine standthafft vnd messigkeit erzeigen vnd beweisen / weil wir ime derwegen zehen pfundt golds zu vnderhalt vnd zerung geben. Desgleichen seinem Besizer hundert goltgulden / vnd seinen Dienern drehhundert vnd dreissig gulden reichen zu vnderhalt vnd zerung (welcher verzeichnuß vnd beschreibung wir befohlen haben auch disem Gesatz anzuhengen vnd hinzu zuthun) damit sie nach Fiscalischer vnderhaltung gesettiget / sich anderer Güter vnd gaben enthalten. Also vnd dardurch am meisten nach Gottes vnd vnsern willen / gnaden vnd befehle erzeigen vnd halten/vnd Gottes so wol als vnser vorsichtigkeit recht vnd auffrichtig gebrauchen / vnd die Hendl vnd Geschafft irer Administration vnderhaltung vnd Ampts desto leichter vnd mehr nach dem willen der Gesatz verrichten.

Wir geben aber demselbigen/welcher disen Magistrat verwaltet/ macht vnd gewalt/ das er dem Magistrat vnd Oberkeit insage / vor vns bringe / referier vnd anzeige / auch von ime selbs geschicklichs vnd gebürlichs handel / weder schwachheit noch etwas anders zu entschuldigung vorwende / damit er desto weniger vnsern willen / meinung vnd befehl vollenbringe vnd außrichte. Desgleichen lassen wir ime zu / das er an die Landtpfleger öffentliche gemeine Sendbrieffe schreiben mag / damit vnd auff das sie desto mehr die von ime außgesandten vnd müßig/vergeblich da ligen / sie widerumb anheimisch schicken / auch rechtmessige hülffe (wo sie der bedürffen) erlangen vnd bekommen. Sol auch dahin am meisten seine vorsichtigkeit anwenden / auff das (wie vielmals geschicht) sie nicht one vrsach hienisten / vnd von ime abgeweist / widerumb eynsetzen / von inen widerumb verhindert vnd betrübt werde / vnd in irer widerumb ankunfft ime vrsach zu neuwen Hendeln vnd Geschafften bringen. Dann wo er abermals in dieser weltten Statt sie one vrsache eynzunisten / welche ein mal absoluiert vnd abgeweist



## Justiniani desz Keisers

abgeweist sind/ vnd in ire Prouintz geschickt / ergreiffe / sol er sie auch gebürlich straffen / vnd mit grösserm ernst hinweg weisen. Also sollen von vns auch die außwendige Stette bewohnet / vnd dise weite grosse Statt von irriger confusion vñ verwüstung erlediget vnd gefreyet werden. Wo ine auch gefiele etliche von seiner Cohorten oder Kriegsleutē ober Meer hinweg in die Schiffstationem zu legen vnd zusetzen / welche auch die außwendig zukommende ansprechen / vnd die auffgenommenen von hier in die Prouincien schicken / solchs mag er auch handeln in alle wege dem gemeinen nutz zum besten.

Setzen vnd gebieten diß alles zu frommen vnd nutz vnser Vnderthanen / damit sie nit außserhalb ihres Vatterlands / ernstlich allhie gequelet / geplaget vnd affligiert werden / vnd villleicht der iren in mangel versterben / vnd zu iren Eltern oder Vorfaren nit begraben werden / weil die auch welche vor vns Gefasz geben / Stette vnd gemeinen nutz verordent / auff solche Sachen nit kleinen fleiß angewendet / sondern auch wider den müßiggang / trägheit vnd faulheit klage vnd ansprach gesetzt vnd verordent ist / vnd was in der Statt frembd vnd unbekannt / fleißig erkündigten. Vnd ist diser fleiß nit neuwe / oder auch den Alten / vnsern Vorfahren unbekannt oder vngewönlich / sondern ehrlich vnd von alters her geübt vñ gehalten worden / Jedoch darnach durch vnfleiß / fahrlessigkeit vnd versaumnus / welch gemeinlich alle dinge beschediget / mittler zeit vnderlassen worden / damit es nit gar verfiel oder verkeme alleinzel / vñ gar vergienge / wie es dann in solcher gefahr vñ dar auff gestanden ist / biß das wir dessen nutzbarkeit erlernet vnd befunden / vnd also widerumb zum gemeinen nutz gebracht haben.

Dann wie wir wollen / das er selbs so wol als sein Cohorschare vnd versamlung sich vor dem geschenck vnd gaben am aller meisten abhalt / vnd nichts außserhalb vnser beschls anneme / also gebieten vnd befehlen wir auch / das sie one nachtheil vñ schaden gefreyet vnd gehalten werden / vnd weder durch Brieff oder vnderhaltung / oder jährlicher besoldung / oder enniger andern vrsachen halben / entweder Raht oder Gericht deiner Hochheit Brieffe oder befehls halben etwas thun / leisten oder geben jetztiger oder nachfolgender zeit / oder den Vorstehern vñ verwaltern deiner Herrligkeit Tisch vnder dem Titel der jährlichen besoldung vnd vnderhaltung / welche durch sie / entweder ime selbs / seinem

Beysitzer



Beyfiker seiner Kotten außgeben vñ gehandrecht werden/ sondern in alle theil vnd wege sollen sie inen reine vnd auffrichtig gehalten werden/was vñ welchs auß vnser freymütigen gabe vorgestreckt vnd gegeben ist. Welchs alles grosse bequembliche gunst bey jedermann ime geberer wirdt / wann er sich in der regierung recht vñ gebürlich helt. Derhalben was vnserer macht vñ gewalt gefallen hat/dasselb sol deine Hochheit wissen/ versehen vñ erkennen/auch sich vnderstehen vnd beflissen in das werck zubringen/vnd solt vnser vorsichtigkeit annehmen. Vnd weil wir einen neuen Magistrat vnd Oberkeit hinzu gesetzt / vnd one vorschreibung oder bestimung der zeit allwege der Vnderthanen frommen/ muß vnd befürderung suchen / ire sorge haben vnd tragen / solchs wollestu auch thun. Datum 7. Idus Maij zu Constantinopel. Imper. Dom. Iustin. PP. August. Anno 12. Arione V. C. Consule.

## Summarische Auslegung

der achtzigsten Nouell Constitution vnd  
Satzung Keisers Justiniani/Vom Quæstore  
oder Kenntmeister.

Als vnd nach dem ein faul treg vnnütz Gesinde / versamlung vnd frembdes Volck in verlassung ihres Heymuts sich zu Constantinopel zusammentheten/ zu hauff kamen vnd versamleten / vnd in derselbigen Statt umbher von einem ort zum andern vagierten/faul/fressig/müßig vnd vntrew / wie es dann in grossen vnd Volckreichen Stetten müßig vnd vntrew / wie es dann in grossen vnd Volckreichen Stetten pflegt zu geschehen/entweder der betteley vnd müßiggang nachzugehen/oder den hader zankfachen vnglücklich nachzugehen/hat der Keiser Justinianus/damit er dises vbels vnd lastes frey vnd erlediget/in welchem / wie in einem wolgeordnetē zugerichtem Haus alles in seiner ordnung / Ampt vnd Stande weren: hat er einen neuen Magistrat vnd Oberkeit geordnet vnd eyngesetzt / Welche Magistrat alle solche Sach befohlen were/vnd spricht/ daß derselbig mit eygenem Namen Quæstor (Kenntmeister) genennet werde/als ein Inquisitor vnd Erforscher oder Erkündiger/vñ das dises ein vberaus alte benamung dises Magistrats/wie es bey den Alten gewesen ist. Mich gedencckt zwar mit / das bey den alten Römern dieser art oder weise / Quætores, Kenntmeister gewesen seyen/vnd nennet vnser Pomponius der Rechtslehrer kein andere dann die das gemein gelt zu inquiriern vnd zu conseruiern / auffzuheben vnd zu verwaren/gesetzt vnd verordnet wordē sind. Darnach vnder den Keisern zu Constantinopel ist Quæstor Palatij gewesen / welcher ein höchster Magistrat vnd dem Fürsten der nechst war. Wo einer vorzeiten zu Rome gewesen/welcher von müßigen/ faulen/ tregen/ vntüßlichen Leuten

erforschung



## Justiniani des Kaisers

erforschung vnd frage thet / warlich solchs ist der Censor seyn geachtet vnd gehalten worden. Es hat aber Kaiser Justinianus statuir / gesetzt vnd gebotten / das dieser sein Quæstor oder Rennmeister erstlich versetzung thet / das die außländische fremdling / welche auß Constantinopel erfordert / vnd in derselbigen Statt weit von iren behausungen vmbher streiffend / vagierend / ziehen von streyt / hader vñ Gerichtssachen wegen / wie es am eyleinsten vnd schleunechsten geschehen möcht / von solchem Gerichtlichem hader erlediget werden möcht / vnd in ire Heimut vnd zu Haus kommen.

Vorzeiten hat Kaiser Vespasianus als zu Rome zu Gericht streytige hendel vnd Sachen vber die maß erwachsen vñ sich hauffeten / durch das loß gewehlet / welche die Gericht genennet Centumuiralia, von hundert Personen oder Scheffen besetzt / vnd die streytige Partheyen nit außleben kondten / auß der ordnung richten / vnd also zu einem kleinen anzal brechten / wie solchs bezeugt Tranquillus. Jetzt aber hat vnser Kaiser Justinianus sich vber die frembden außländischen hin vnd wider vagierenden vnglücklichen Partheyen erbarmet / vnd vernünfftiglich / weißlich erkennend wie viel vnd mercklich dem gemeinen nutz daran gelegen / daß das gemein Volck durch langwirige streyt Gerichtlichen Sachen nit erschepft noch verderbt werde / wil vnd befihlet das seinem Quæstor, Rennmeister / solchs zu versorgen auffgelegt vnd vertrauwet werde. Dahin sich nit vbel schickt das Isocrates zum Philippo spricht / *είναι μέγα φρονούντων ἀπαλλάξαι τοὺς ξενοτενομήτους τῶν κακῶν, ἃν αὐτόν τε ἔχουσι, ἢ τῶν ἀλλοίους παρέχουσι.* Vnder des damit er keins eygenthumbs Herrn gerechtigkeit verkleiner oder verringer / so befihlet er das der Bauern Sachen deren Herren verhöre vnd erkanntnuß vorbracht vnd befohlen werden / welche auff den Dörffern die Jurisdiction vnd Gerichtzwang hatten. Es waren aber allbereit zu derselbigē zeit Kaisers Justiniani etliche eygenthumbs Herrn / welche nit allein auß gewalt vñ autoritet des Kaisers / sondern auch von ires eygen Rechts vnd gerechtigkeit wegen in iren Dörffern Gerichts vnd Rechts sachen vorstunden / vnd vber dieselbigen erkannten vnd Urtheil sprachen / wie man jezundt auch sibet in vnsern Dörffern. Weiter wann der Quæstor oder Rennmeister befandt müßige Bettler / die in der Statt Constantinopel vagierten vñ vmbher strichen / ward ime auffgelegt vnd befohlen / das er die zukömling an irem Magistrat vnd Oberkeit remittiere vnd schickt / aber die Inwohner / wann sie nit krank vñ schwach von Leibe warē / so musten sie gemein arbeit thun. Vorzeiten hat Kaiser Justinianus gebotten vnd gesetzt / *Lege unica, Codic. de ualidis mendicantibus*, das die starcken geraden Bettler / entweder Leibeygne Knecht / oder ewige Arbeiter werdē musten / deren welche den tregen / faulen bettelischen müßiggang angeklaget hatten. Aber dem gemeinen nutz vnd der Statt ist vortreglicher vñ besser was hie Kaiser Justinianus ordent vnd setzet. Damit aber vnd auff das diese Constitution vnd Satzung neuwe vnd frembd seyn bedünck / zeucht er an vil dergleichen der alten Satzungen / bey welchen auch von den frembden / vnd von den faulen tregen müßigen Leuten ernste frage gehalten werden.

Allhie kündt angezogen werden der Lacedemonier *Ξηλασία*, vnd bey den Atheniensen sind rei peregrinitatis gewesen / welche sie genennet habē *Ξένιας φεύγοντας*, hoc est, reos peregrinitatis, wie die Römer reden. Aber von denen handelt eygentlich nit allhie Kaiser Justinianus. Es habē zwar die Athenienser auß dem Gesetz Draconis den jenigē welcher sich zum müßiggang / träge vnd faulheit / begabe / öffentlich in gemeinem *τῆς ἀγορίας* id est, öff



est, om̄ & segniciei iudicio, von faulheit vnd müßiggangs wegen accusiert vnd angeklagt/ Vnd hat der Gesetzgeber Draco zwar denen alsbald zu der Infamien schmach erkent/ welcher des müßiggangs / träge vñ faulheit verdampft ward / dann er wolt das er durch vorgehende Gericht vñ Urtheil gewarnet vnd vermant were/ sich zur arbeit/ vnd etwa zu einem Handwerck zu begeben. Wo er solchs nicht thet / so erschiene nunmehr gnugsam/ das seine faulheit ein bosshafftiger widerstrebender vnd vngeschoramer müßiggang sey/ welcher nit vngestraft bleiben sol. Es ist zwar einer Statt vnd gemeinem nutz vil vnd grossen daran gelegen / die träge faulheit vnd müßiggang abzuwenden vnd zu verbieten / weil die Leute in nichts thun vnd müßiggang lehren vñ bels thun.

Vorzeiten bey den Egyptiern must man alle vnd jedes jar von seinem leben/ vnd wie ein jeder lebt vnd haushielt / rechen schaff thun vnd gebe. So wirt auch bey dem Atheno befundē der Corinthen Gesetz/ welches erfordert / das auch die jenigen / welche reichlicher vnd köstlicher etwan dann andere lebten/ vom Magistrat vnd Oberkeit gefragt wurden / wo von vnd woher sie lebten/ vnd was sie werckten / handelten vnd theten/ wo mit sie vmbgiengen. Also auch der vortrefflich weis gelehrte Mann Plato im neunnden Buch von den Gesetzen / gestatt vnd leidet nit das jemandt in seiner Statt vnd gemein sey der bettel / wil / befiulet vnd gebeut/ das sie von vnd durch den Magistrat vnd Oberkeit außgetrieben sollen werden / alle die jenigen welche sie sehen vnd befinden / sich zu dem betteln vnd müßiggang begeben. Seine wort sind dise / *ἄλλοι μὲν εἰς τὴν πόλιν ἔρχονται, ὅτι* Derselbige Plato warnet vnd vermanet im achten Buch vom gemeinen nutz de Republica, spricht / das in der Statt/ in welcher vil Bettler sind/ in derselbigen müssen auch vil Schelmen vnd Böschwichter seyn. So pflegt auch gemeinlich angezogē werdē auß dem fünffzehenden Capitel Deuteronomij das Gesetz Mosi. Es sol kein Armer oder Bettler vnder euch seyn. Aber etliche Hebreer vnd Juden Ausleger ziehen vnd deuten solche wort anderswo hin/ vnd sprechen: Moses rede vom sibenden jare Remissionis/ in welchem jare dem Schuldner das geglaubt vnd geborgte gelt nachgelassen vnd remittiert werden sol/ one wo er arm were / Dann es möge von einem Reichen die schulden exigiert/ gefordert vnd außbracht werden.

o q Die





# Die ein und achtzigst Nouell

Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani/  
 Welche durch Wirdigkeit / Dignitet vnd Bischofflichs  
 Ampt die Kinder von des Vatters gewalt erlediget  
 vnd frey macht.

**W**etwas zu nutz vñ zyrath der Statt vñ gemeins be-  
 stens/von Gott vns befohlen/gereicht vñ dienet/das  
 selbig vnderstehen wir vns allezeit mit höchster freu-  
 den vnsers sinnes vñ gemütes in das werck zubringē.  
 Daher habē wir auch hievor ein Befahz geschriebē vō vnsern ehr-  
 lichē Patricien vñ ingebornē Bürgern/ welchs Befahz ingebung  
 der wirdigkeit anzeigt/ das sie erlediget seyen der Vätterlichen ge-  
 walt. Dann wir haben geacht vnziemlich/ vngebürlich seyn/ das  
 die vnder anderer gewalt leben sollen/ welche wir an statt der El-  
 tern halten / dann wo das werck oder Geschicht der emancipa-  
 tion, auß vnd von der Hand freylassung/welchs vorzeiten vnder  
 des Befahzes Actionen/ ansprachen/klagen vnd forderungen/wie  
 sie es nennen / constituir̄t / gezelet vnd gerechent ward / auch mit  
 schmach vnd fauststreichen vnd schlegen / die senigen von solchen  
 banden erlediget vnd freymachet/wie solten dann nit dergleichen  
 Codicill oder Brieff thun / welche allen Menschen wirdigkeit vñ  
 Dignitet geben / die da pflegen von der Keis. Mai. gegeben wer-  
 den / welcher aller dinge voran setzet / vnd sie von dem Rechten  
 Vätterlichen gewalts entbindet vnd freymachet? Nun aber weil  
 wir ein freundlicher vnd milder meinung / die mehr herrlichkeit  
 vnd Ehr dem gemeinen nutz vnd der Statt bringen kan / in vn-  
 serm gemüte bewegen/ auch von den ehrlichen Burgermeistern/  
 welche nach der Keis. Mai. iren Namen zu der zeit thun vnd se-  
 tzen/noch auch von denen/ welche nur allein mit Raht vnd Bur-  
 germeister Brieffen vnd Magistrats Ampten vñ befehlen / vom  
 bande des Hofes (à nexu Curiaē) erlediget werden mögen / das  
 ist/ von der Præfectur zugleich vnd Rittmeister vorstehung vnd  
 befehle (welche doch auff den Stülen vnd im werck erkannt wer-  
 den) wir dasselbig auch gebieten vñ setzen/ das alle solche wirdig-  
 keit vnd Magistrat / etlichen / welche wir selbs probiert vnd be-  
 wehrt haben / erlangt / welcher Magistrat sie des Hofes erlediget  
 vnd freyet / derselbig kan sie auch von dem Rechten vnd Gerech-  
 tigkeit



tigkeit Vatterlichen vnd Anherrlichen gewalts erledigen vñ frey machen. Dann weil im Befatz versehen/ oder so auch ein Leibeygener Knecht mit wissen des eygenthums Herrn/mit Adel/ Ritter schafft oder villeicht anderer würdigkeit von der Keis. Mat. begabet / also bald ledig vnd frey wirt / vnd zu der freyen geburt gezogen/vnd angenommen / wie sol dann nit recht vnd billich seyn/ den auch welcher mit so herrlichen Brieffen begnadiget vñ geehret ist / von dem Rechten vnd gerechtigkeit frembdes gewalts erlediget vnd frey zu werden? Derhalben zu vbung vnd brauch dieses herrlichen Befazes gebieten / setzen vnd befehlen wir/ das die ordenliche Burgermeister / wo sie in oder vnder eins andern gewalt lebten / zugleich mit dem wort / welchs inen disen grad vnd standt der würdigkeit gibt/ zum willē ires eygens gewalts geführt vñ gebracht werden. Vber das sol auch denen/welche durch Consular vnd Rahtscodicill oder Brieffe von der Keis. Mat. geehret werden/wo sie vnder der Vätter Hand weren / inen der Codicill vnd Brieffe an statt der emancipation, von der Hand freygebung seyn. Wo auch wir einem dieser einigen administration vnd verwaltung / welchen die ehrliche Verwalter vnser Gericht vordischend / zu der regierung vnd verwaltung setzen / oder zu der Statt Praefectur beyder Rome / oder einen Rittmeister vber Kriegsvolk / sollen dieselbigen auch alsbald ires eigen gewalts werden. Dann auff das vnd damit der welcher so vil Leuten im gebiet vñ regierung vorgehen/ sol auch so vil Leuten befehl geben/ sol dieweil vnder eins andern gewalt seyn vnd bleiben / sol auch nit vnder die Hausvätter gerechnet werden / welchs wir se den Befazen zugleich/vnd vnsern Stülen vnd sitzungen (legibus simul & sedibus nostris) vnwürdig seyn geachtet haben.

Wir setzen zwar vnd gebieten in der gemein/wie gesagt ist/ das ein jede Würdigkeit/ein jede Magistrat vnd Oberkeit/welche macht vñ gewalt hat/ vom Curia oder Hofdienst frey zu machen vnd zu erledigen / derselbig sol auch das Recht vnd gerechtigkeit haben/zu lohne die inen geehrt habē ires gewalts zugeben/welchs zwar auch die Vätter desto ehrlicher macht/ weil sie solcher Leute Vätter sind/welche vermassen vñ gestalt von der Keiserlich Mat. testat mit ehren begabet vnd begnadiget sind / dann sie nit so sehr oder hefftig von diser wegen mit vndertheniger bitt Keis. Mat. bemühet hetten/ wann sie nit durch einmütigen einhelligen fleiß vnd begere solchs zugleich mit den Kindern embsig vnd fleissig



## Justiniani desz Keisers

lich begert hetten. Derwegen es brauch sich entweder zu diser zeit der Hauß Son vnd geschlecht diser ehren oder Magistrats / wie wir vorhin erzelet haben / oder würde sichs auch hernachmals gebrauchen / folget inen allen das Recht vnd gerechtigkeit sres eygen gewalts / welch inen beydes zugleich das peculium vnd volle macht vnd freyheit sres willens gibt / das sie der ehren vnd Keiserlicher meinung von inen selbs würdiglich / auffrichtiglich handeln. Dann solchs wirt den Vätern zu grösserm lob gerechen / vnd inen grösser vrsach zur freude geben. So setzen wir das auch vñ gebitens durchs Gesatz / das dergleichen Iura vnd gerechtigkeiten engens gewalts nicht geschenckt noch gegeben werden / vnd andere / welche auß lediglassen von der Handt kommen / sondern das Keiserliche Maiestat durch solche srer macht vnd gewalt / Recht vnd gerechtigkeit ein hoch herrlich geschenck vnd verehrung gibt. Dann wir wöllen nit / das welcher auff die weise ein Haußvatter worden ist oder wirt / etwas rechtmessigs gebürliches Rechtens verlierē / sondern dem geschlecht so wol zu inen selbs / als inen zum geschlecht zugleich die rechtmessige Gesatz vñ natürliche behaltē vnd vngeschwecht seyn sollen / vñ ire Kinder nach der Anherrn absterbē / in irē gewalt widerum recidiern vñ fallē / anders nit dann so srer Väter tod sie erlebt hetten / vnd nit vielleicht auß gegenwertigen Gesatz desz Geschlechts Väter worden weren / (Patres familiarum genannt /) vnd billich ire Kinder nach absterben irer Enckeln in gewalt hetten / daß sie in dem / was von Key. Mt. kompt / etwas inen entzogē geacht werde / weyl was entweder von Gott / oder Key. Mt. so Gott imitiert vnd nachfolgt / den Menschē zugehet / je gut seyn muß / also dz es vñ aller bößheit abbruch vñ verschmehterung frembde vnd absē. Es ist aber niemandt vnberwust / wie vor menniglich auch den Geistlichen Bischoffen zugleich auch mit der Ordination sres gewalts dz Recht vnd Gerechtigkeit zukompt / dann welche aller Menschen Geistliche Väter sind / wie sollen die noch anderer gewalt vnderworfen seyn / sondern es geziemet sich vñ gebürt / daß sie selbs auch solcher ehr genießten vnd sich gebrauchen / vnd solch Frucht auß diser vnserer Satzgebung empfaßen. Darumb was vns zu eurer Reuerenz vñ Ehrerbietung / Ehrwürdige liebe Väter / gefallen hat / das wöllen wir ewig / vor vnd vor so wol zu eurer zirath / als zu vnsern freymütigen gebungen vñ geschenck / welche wir vnsern Vätern / Burgermeistern / Rathherrn vñ Priestern gethan vnd



vnd gegeben haben/anzuzeigen vnserer Statt vnd gemeines nutz  
 zugethane zirath vnd geschmuck. Datum 15. Kalend. April. zu  
 Constantinopel. Imper. Dom. Iustin. PP. August. Arione V.  
 C. Consule.

Die zwey vnd achtzigst No-

82.

uell Constitution vnd Sakung Keisers Justinia-  
 ni / Von den Richtern / vnd das sie nit mit dem Ende gewehlet  
 werden. Vnd das die Richter in allewege die Appellationen vnd vorheischun-  
 gen auff vnd annemmen sollen. Item das die Richter keiner Keiserlichen  
 forme oder schrift/welche in hangendem Kriege gemacht ist/das  
 von/wie der Krieg vnd streytige Sach decidiert/entschei-  
 den vnd verhandelt werden sol oder muß/anse-  
 hen oder auffmercken haben/oder  
 folge thun.

**E**s ist von dem milten Keiser Zenone ein Constitu-  
 tio vnd Sakung geschrieben von der Richter Ord-  
 nung / welche weil sie mit der zeit vil veränderungen  
 angenommen hat / ist sie lezlich dahin kommen / das  
 sie alleinzeln vnd gemach bey nach gar vnd ganz darnider gele-  
 gen vnd ombkommen ist. Weil die Pedanei vnd geringeschetzige  
 Vnder Richter / welche darinn verzeichnet vnd beschrieben sind /  
 alle mit einander diß Menschlich leben verlassen haben / vnd ab-  
 gestorben sind / vnd viel daselbs verhandelte vnd geendigte Recht  
 in vergeß gestellt vnd kommen sind / vnd damit engentlich noch  
 gewiß behalten worden / sondern der brauch selbs so bald ers an-  
 genommen hat / auch in ein ander form vnd gestalt gantzlich ver-  
 wandelt hat.

Derwegen weil wir sehen gantz ein verworren confusß zu-  
 störet irrige form der Richter/haben wir vor gut/nötig vnd nütz  
 angesehen vnd geacht / solchs durch ein Gesatz zu determiniern/  
 verfertigen vnd vollenden / welchs den Hendeln vnd Sachen ein  
 bequeme Ordnung gebe. Dann wir haben nit breuchlich oder  
 nützlich seyn eracht / das etliche Richter Namen tragen oder ha-  
 ben / welche der Gesatz am meisten vnwissend / vnkändig / vn-  
 erfahrn / vnd allein nur Karsthansen / Bingerbengel sind /  
 vnd keinen brauch noch erfahrung in verhandlung der dinge  
 haben.



## Justiniani desz Keisers

haben. Dieweil in vnserm Magistrat / Gebiet vnd Oberkeit je vorhanden sind / zugleich Besizer / welche die Gesatz außlegen / vnd derselbigen geschafft erfüllen vnd außrichten / weil sie sunst allenthalben mit vielen sorgen / welche sie bey vnd vmb vns tragen / behafft vnd verwickelt / billich die Gericht theil irer Besizer gegenwertigkeit erfüllen / vorstehen vnd erstatten sollen. Welche aber weder Magistrat Ampt tragen / noch vns zu dienst sind / wo sie dann desz Rechtens kein erfahrung haben / sondern etwan anderßwo her auß erbetteln ein form recht zu richtē / wie sol solchs nit der Statt vnd gemeinem nutz grossen nachtheil vnd schaden geben vnd inführen / wo wir nit denen / die strengigen Sachen zu disceptiern oberreichen vnd zustellen vnd gewalt geben / welche vor sich selbs wissen was zu handeln von nöten / sondern gestatten das sie andern Sachen / von welchen sie erst lehren / was sie im erkennen / vrtheiln vnd richten / reden vnd vorbringen sollen?

Diz hat vns billich zu gegenwertigem Gesatz erweckt / die wir vnser Vnderthanen sorge tragen / wöllen vnd begerend das die strengige Sachen inen fürderlich / richtiglich / leichtlich vnd bald one allen verzug vnd auffhalt entscheiden vnd verricht werden. Derwegen so haben wir die alte form der Sakung desz miltten Fürsten vnd Keisers Zenonis / welche einem jeden Gericht etliche besondere Richter zugethan vnd gesetzt hat / vberal ganz vnd gar auffheben vnd abthun / Vnd hat vns gefallen Richter zu erwählen vnd zu setzen / welche von aller seyten zeugnuß haben herrlicher verhandelter dinge vnd Sachen / welche zwar gemein Richter allermenniglich seyen / nemlich allenthalben auß allen theilen / welchs geredt vnd gethan ist / die von vns zu Richter gewehlet vnd gesetzt seyen / nemlich der ansehnlich Mann Anatorius / welcher nach dem er von der arbeit vnd mühe desz aduocirens abgestanden / ist er vnder die ansehnliche Patronen desz Sisci gesetzt / vnd der herrlich Mann Flavianus / welcher setzt desz Sisci Patron ist. Ferrner auch Alexander / Stephanus vñ Menas die wolberedten Aduocaten vnd Vnderrichter deines Gerichts. Auch der ander Alexander den wir habē kennen lehrnē im Gericht als einen Vnderrichtern desz herrlichen löblichen Keiserlichen Ampmeisters / vñ darnach drey andern Aduocatē deines Gerichts / nemlich Daniel / Victor vñ Theodorus auß Synzico / vñ dise zwar sollen auß den Aduocatē zu Richtern vorgezogē werde. Weil aber bequem ist / dz auch etliche grösser vñ höher vnder den Richtern



Richter seyen/welche in dignitet vnd würdigkeit vorgehen/ darzu viler ding erfahren seyen/ vñ in langer alten tractation vñ handlung grosser Magistrat/ Oberkeit vnd regierung/ oder durch derselbigen vielheit geübt vñ gebraucht / darumb so hat vns vor gut angesehen/das wir zum hauffen vnser Richter auß den löblichen Patrieien vnd inheimischen Bürgern / auch den ehrlichen Mann Platonē/ welcher lange zeit in der Statt Præfectur vorstehung vnd verwaltung zubracht hat / vnd ist in solchen Stul vnd sitz zwey mal gestigen. Desgleichen den heiligen Mann Victorem welcher selbs auch in grossen Grecia so wol als in der schönē Alexandriens Statt President vnd vornembster gewesen / vnd hat vber das auch der Præfectur vorgestanden/ vñ ist der Besatz nit vnkündig/Darnach auch den ehrlichen Mann Phoram / welche dein Stul vnd sitz auch kennet/den er mit grossen lob verwaltet/ ist zu dem auch der Besatz lehr vnderricht vnd kündig. Vber diese auch den trefflichen Mann Marcellum / der allezeit in vnser gegenwertigkeit ist/vnd von wunderbarer obseruation vñ achtung der Besatz wirt bey nach von jederman die zu vns kömen vnd ansprechen/begert/vnd zu einem Besitzer angenommen / als der mit grossen lob die Besatz vnd Rechtsprüch kan disponiern/ (wir reden von dem ansehnlichen Mann Appione) welcher auch des Sisci Patron gewesen ist/vñ sunst auch von andern so wol als von vns selbs ein gut zeugnuß hat/vñ damit gewirdiget ist. Darumb so wollen wir das diese nach vnserm Magistrat zu Richtern setzen vñ haben / wollen inen selbs alle streytige Sachen (wie es vns gut bedünckt vñ gefellig) zustellen. Wo auch jemand von vnsern Richtern sachen wil delegiern vñ andern zustellē/ sol er dieselben disen Pedaneen von vns beneñten Vnderrichtern befehlē/vñ sunst gentslich niemand anderß/ es were dan das er ein stück oder theil der sachen seinen Besitzern befehle / er selbs vber die ganze sache vñ handel das vrtheil sprech. Es sollē aber dise Pedanei/Vnderrichter vnder den Königliche Schupf vñ Vorhaus oder Vorgemach sitzē/ in welchen Zellen vñ Begittern oder Schranckē sie auch noch jezund richtē/stätigs für vñ für gleich als bald vñ morgen frü an bis in den Vesper abent / vñ sollen den sachen verhöre gebē / nit allein nach inhalt diß Besatz die vor sie gebracht werdē/ sondern auch andere/ welche nach aller form vñ weiß zu handeln angefangen sezt von vns zu inen transferiert / gewendet vnd befohlen sind. Mit auffmerckung vnd achtnemmung / wo von den

Pedaneen



## Justiniani desz Keisers

Pedaneen gemeinen / oder rühmlichsten Mennern sachen durch Prouocation/verheischung/vñ appellation suspendiert vnd auffgehalten werde / wo zwar dieselbigen von vns selbs oder sunst delegiert vnd befohlen weren/dieselbigen sollen nach der größe oder gemeinlich bey vnd vor den erleuchten vnsern Richtern Examiniert/verhört oder andern nach gewonheit Keiserlicher rahtschleige delegiert vnd befohlen werden / Oder wo vielleicht etliche auß vnsern erleuchten Magistrat / Oberkeit vnd Berwaltern/inen sachen delegierten vnd befehlen / sol die verhöre zu vnd an die der Appellation gelangen vnd gebracht werden / welche sine die audienz vnd verhöre befohlen haben / vnd auff gemeldt maß vnd weise von inen widerumb gerichtet werde. Sie sollen aber genzlich die Sachen/welch sich in die drey hundert gulden erstrecken/verhören / vnd dasselb sich in der forme vnd gestalt annotationis, anmerckungs weiß. Dañ also werden die Sachen desto ehe vnd schleuniger verrichtet / vnd die strengige Partheyen von der umbschweiffender verhöre vnd langweiligen zeit erlediget/das ist wissenschaftlich / das wiewol sie die Sachen durch annotation/auffmerckung verhören / sollen sie nit desto weniger ein Termin vnd zeitschriftlich erneuen vñ ansetzē / welche ire meinung außdrücklich zu verstehen gebe/keinem genzlich benommen macht vñ gewalt von inen zu appelliern/es were dañ das jemandt zum drittenmal wolt prouociern vnd appelliern / oder das er sich durch vngheorsam absentiert vnd abwesend macht / dann solche weiß zu appelliern ist auch auffgehoben vnd abgeschafft. Weiter so wöllen wir das die Appellationen von den Pedaneis gemeinen Vnderrichtern diser weitē grossen Statt an die Richter im lauff der fatalitē tage nit vber zwen Monat zeit haben sollen / nach welchen sollen die fatall tage iren lauff ansahen/vnd die reparation darinn kein statt haben/wie in den Gesaken genennet wirdt. Es sol auch niemandt in den sporteln vnd kosten der Richter dürffen die maß von vns gesetzt/ ubertretten / sondern alles inwendig derselbigen maß bleiben vnd die straff fürchten welche vnser Keiserliche Constitution vnd Satzung von solchen vorgeschrieben vnd geordnet hat. Denen welche hader sachen vorbereiten / vnd in derselbigen Kriegsform stehend wie biß daher verlautet ist/da ein jeder Richter zwen Schreiber gebraucht/vñ zwen welch die strengsachē prepariern,vorbereitē vñ inführen / wañ der Richter mehr nit dañ zwen erscheinen können / Vñ dieselbigē sollē durch auß getreuw vñ bewäret



bewäret seyn/ das von inen nichts vbelß begangen / oder veron-  
 treuwet oder durch betrug vorgenommen werde / sondern sollen  
 in gefahr vnd besorgung der Cohorten schar / Scholen oder ge-  
 schreinen seyn / welche sie erwehlen zugleich vnd zu disem dienst  
 thund/vñ ob wol von inen etwas mißhandelt vñ begangen wirt/  
 sol die gefahr vnd schaden von inen entstanden/ auff die/ welche  
 sie benennt vnd angezeigt haben / gewendet vnd geferet werden/  
 welche allen schaden durch ire verursachung den beschedigten zu-  
 gewendet widerfahren / erstatten sollen / Vnd die es nottürftig  
 sind / sollen durch die gebürliche bequeme Oberkeit vnd Magi-  
 strat/wo dieselbigen derhalben ersucht werden / in allwege versee-  
 hung thun/ das die jenigen/ welche auß iren Cohorten / scharen/  
 Scholen vnd Schreibern Apparitores, Gerichtsdiener vnd  
 Botten angezeigt vnd benennt haben / auch den erwachsen scha-  
 den dem beleidigten ablegen vnd erstatten. Wo auch der Richter  
 etwas vermirckt das seiner Diener einer etwas vnsfreundtlichß  
 vnredlichß vnd bößhafftigs handelt / sol er ine vnd die welche wi-  
 der seinen willé vbel handeln auß der verhöre abtreiben vñ auß-  
 weisen/ vnd andern an derselbigen statt annemen/durch raht vñ  
 anzeige der jenigen/welchen die gefahr vnd sorge/ wie wir gesagt  
 haben/solcher sachen dar auff stehet vnd belangt. Wo aber einer  
 auß den ehrlichen/oder vnsern etwa halten Richtern auß etwan  
 einer vrsachen von dem Richter ampt abstände / so sol ein ander  
 nit anderer gestalt in seine audienz vnd verhör treten / wir habē  
 dan vnser Gericht vnd Recht interponierend einem andern von  
 inen der Sachen verhöre vñ examination befohlen vnd commit-  
 tiert. Ferrner damit Pedaney Vnderrichter die arbeit nit vergeb-  
 lich oder vmb sunst thun/setzen wir das in einer jeden Sachen die  
 bey inen gehandelt wirt / ob sie auch auß dem Keiserlichen Hofe  
 vnd Pallast delegiert vnd befohlen were / zwen Goltgulden von  
 beyden theilen vor vnd vnder der Kriegsbesetzung/defgleichen  
 andere zwen Goltgulden am ende der streytigen Sachen nemen  
 vnd empfangen. Vber solchs aber nichts weiters (welchs auch vnse-  
 re Vorfahrn also determiniert vñ verordnet haben) sondern da-  
 mit zu friden vnd content seyen/vnd zwar allein dero Priuilegien  
 vñ freyheiten welche etlichen zu minderung der Gerichtskostē sup-  
 petiern / allein seiner ordnung vnversert vorbehaltend. Solchs  
 aber redē wir vō denen sache/welche hundert goltgulde vbertret-  
 ten/Dann wo der sachen maß auff solcher summen steht/so wöllen  
 wir



## Justiniani desz Keisers

wir das sie nichts von wegen der Gerichtlichen Sportulen exigieren oder erfordern sollen. Dann welcher sum einer auß solcher geringen nimpt / der beschediget zwar desto mehr vnd in einer grösseren denen der desz Kriegs vnderligt. In disen zeiten allein bleiben wir nit/sondern geben sie auch darzu von dem vnsern. Dañ wir wölen das von deiner Herrlichkeit Tisch die Pedaney Vnderrichter ein jeder vor sich zwey pfundt golds nemmen sol/ vñ damit zu freyen seyn / vnd zwar mit solche allein / vnd sollen sich aber von gaben vnd geschencf ganz vnd gar enthalten / vnd alles golt vñ gelt verschmehen. Dañ derwegen haben wir den Fiscum zu beschwären vorgenommen/ damit vnd auff das irer jeder vnser gabe so wol als der vier Goltgulden entrichtung content vnd begnügig were/ Gott zugleich/vnd vns vñ dem Gesatz reine hende behielt / in sich selbst vnd seinem gemüte bedenkend / was von den vorigen Gesatzgebern von solchen dingen vnd sachen verkündiget / promulgirt vnd eröffnet ist. Damit aber vnd auff das aller massen die Richter der Expens vnd außgabe rechnung oberlegen vnd bedencken/weil solchs desz milten Keisers Zenonis gesatz vnd befehle auch herrlich verordent hat/vnd wir zum theil vnserer dispositionen vnd verordnungen vns nit geschuehet noch geweigert haben anzunehmen / sol auch in derselbigen formen vnd gestalt noch heutzundt gehalten werden/allein mit dem zusatz/wo der Richter dem vberwinder den Eydt auff den kostē zu thun aufflegt/ nemlich zur grösse/vnd wie hoch er sich erstreckt/welche er modiern/ messigen sol/vnd die Gesatz taxationem nennen / sol darnach wañ seiner solchen Eydt geleistet vnd gethan hat / der Richter nit macht haben in geringer sum dan geschworen ist/ zu verdammen / sol auch nit wöllen milder oder freundlicher geacht oder gehalten werden dann das Gesatz constituirte vnd verordent hat.

Sunst wo villeicht von wegen der streyigen Sachen varietet vñ mennigfaltigkeit vnbestendigkeit kein Parthey in die expens werde sol / dessen sol er sich auch im vrtheil vernemen lassen vnd erklären. Alles anders was wir von appellationen oder recusation vnd abschlagung der Richter / oder von precipitation verschnellung / oder compulsion der Kriegsbefestigung / sondern das die Sach zwentzig tage lang gefrist sey / oder was wir weiter zu der Gerichts form gehörig erkannt haben / sol in seiner krafft bleiben.

Nach dem vnd diess weil vns aber vil ansuchens beschicht/darumb



umb das etliche inen Richter erwehle/ welche wider einige erfahrung der Gesatz/ noch auch der Hendel vbung vnd gebrauch haben/schweren gleich als bald sie wöllen sich mit denselbigen Richtern gnügen lassen / content vnd zu friden seyn / welchen doch jemandts nit das wenigst vertrauuet/Darnach oberreden sie leicht die Richter / das sie auch solchen Endt leisten solche Leute/ welche weder was recht ist / noch auch desselbigen obseruatio wissen/vñ billich so durch auß verlegt werden/ der Endt so sie gethan haben vergessen/den zancf widerumb zu examinieren vnd zu verhören begeren/welchs vns zu straffen seyn billich bedacht hat.

Vnd nach dem wir dann auß langem brauch vñ erfahrung befinden solchs sehrlich vnd vbestendig seyn / setzen vnd gebieten wir/das keiner hinführo ein compromittierter schids Richter sey/welcher mit caution geleistets Ends richt vnd vrtheil sprech / auff das derhalben die Leute vnbédacht vñ vnvorsichtiglich nit in den Meyneydt fallen/durch der Richter vnverstand vnd vnerfahrenheit zum Meyneydt gedrungen/Sondern welche in schids Richter oder Arbitros compromittiert gehelen vnd verwilligen / dieselbigen sollen aller maß mit der straffe / wie hoch vnd groß die Partheyen solche vnder sich setzen werden/erwehlen/vñ dem was erkannt vnd gevrtheilt wirt / folge thun / wo sie aber solchs retractieren vnd nit nachkommen wöllen/sollen sie zuvor die straffe gelten / vnd dann erst darnach von dem was erkannt ist / abtreten/an einem andern Gericht fortzuschreiten / vnser Magistrat vnd Oberkeit wo sie zwar derhalben angesucht worden bey straffe abweisend vnd denen zustellen vnd oberantworten sollen/ die befehl darüber haben. Wissend das die jenigen welche in Richter compromittieren vñ geloben/wo sie es nit thun wüorden/ noch auch die straffe zusagten / sondern vermeinten bey der Ends caution gnug geschehen seyn/darnach die Schids Richter in welche sie compromittiert haben/in schaden bringen / weil sie zwar engenvilliglich mit auffsatz Gott dem HERRN solchs Meyneyds straffe gelten sollē/wo sie es auß vnerfahrenheit thun/ inen auch ober den Endt kein weiter hülff geschehen sol. Dann wir wöllen nit das von jemande Meyneyde geschehen / vnd hinwiderumb gestatten wir auch nit / das ober den Endt die streytige Partheyen durch der schids willkürliche Richter vngeschicklich/ vnerfahrenheit schaden nemmen/allen welche entweder auß den altē Rechten / oder von vns oder den Pedanern Vnderrichtern nur allein/oder auch den



## Justiniani desz Keisers

Compromissarien vor von vns gesetzt ist (ausgenommen nemlich  
leistung desz Ends) in seiner krafft zu bleiben / vnd durch disz Ge-  
satz in nichts zu erneuvern. Wir gebieten vnd setzen auch das die  
Richter in alle wege die Appellationen annehmen sollen / vñ kei-  
nem gestattet noch zugelassen werde sol / solchs zu weigern vñ ab-  
zuschlagen / one der Stul deiner Herrlichkeit. Welchen nun von  
anfang die Keis. Mai. solchs zugelassen hat / an dise statt die hülf  
retractationis ingeführt. Vnd sol ein jeder Richter / er sey ent-  
weder im Magistrat befehle oder Oberkeit / oder richt sunst ander-  
rer gestalt / die Gesatz halten / vnd nach außweisung der selbigen  
richten vñ vrtheil sprechen. Vnd ob sich begeben das im mittel desz  
Kriegs vnser befehl oder Keiserlich gebott ( ob es auch pragmati-  
ca forma were)welch auff dise oder ander weisz den streyt zu ver-  
richten prescribiert vnd vorschriebe / sedoch dem Gesatz folgen sol.  
Dann wir wollen dasz das gelten vnd statt haben sol / was vnser  
Gesatz wollen / gebieten vnd befehlen. Dann wo die Sach durch  
verheischung Prouocation vnd appellation suspendiert vñ auff-  
gehalten würde / so sol in allewege der Richter die vorbracht Ap-  
pellation annehmen / keinen prætextū behelff ganz vñ gar nit su-  
chen oder vorwerffen / sedoch wo sich geziempt vnd zugelassen ist  
zu appelliern. Dann es sol die wolthat prouocationis vnd der  
Appellation allen Menschen zugelassen / erlaubt vñ gegünt seyn /  
damit vnd auff das dem welcher sich verletzigt seyn vermeint /  
oder zu klagen zugelassen / oder das vrtheil verbessert werden sol /  
entweder von den Richtern der Appellation oder von vns selbs /  
wo vor vns das Vrtheil bracht würde. Wo aber die Richter in  
verhöre der Sachen etwas zweiffeligs befunden / so lassen wir in  
zu / das sie vns solchs vorbringen / vnd vns darumb rahts fragen /  
dardurch sie lehren vnd bericht werden was recht sey / vnd zwar  
also was die Sach ist sprechen / rechtmessige vñ vernünfftige Vr-  
theil geben. Derhalben was vns gefallen hat / vnd von der Vn-  
derthanen nutz wegen gehandelt ist / dasselb sol dein Excellents vñ  
Hochheit im Königlichen Vorhofe oder Sale so wol als in an-  
dern Orten diser vnser weiten Statt vorbringen / auff das es se-  
derman kundt vnd offenbar werde / lehren vnd wissen / das  
one einige bestimmung der zeit vns ire sicherheit /  
ruswe vnd fride zu Herzen gehet vnd  
angelegen ist.



## Die drey vnd achtzigst No-

83.

uell Constitution vnd Satzung Kaysers Justiniani/ Daß die Klericken vnd Geistlichen bey vnd vor den Bischoffen die Gerichtssachen vorbringen vnd verhandeln sollen.

**N**ach dem wir nun viel heiliger Kayserslicher Befehl beyds von den Gottgeliebten Bischoffen / vnd von vberall dem Priesterlichen Orden geschrieben habē / vnd solche habē wir auch neuwlich von den andech- tigen Geistlichen Mönchen gethan / weil wir sie nur allein vor der Stette Bischoffen / vnder welchen die Klöster gelegen sind / wöllen das sie die streytige Sachen vornemen sollen / erbetten von Nena dem Gottgeliebten Erzbischoffe dieser glückseligen Statt / vnd Erzvatter des ganzen tractis Kaysers vnd Lands / vnd Geistlichen Kleriken / das wir ine solch Priuilegium vnd freyheit geben wolten / nemlich wo jemandt gegen sie ein ansprach oder forderung gelds oder schuldt halben hett / das derselbig erstlich den Gottgeliebten Bischoffe vnder welchem der Schuldner gefessen / anreden vnd ersuchen sol / vnd seine meinung oder sentenz one Schrifft hören vnd vernemen sol / vnd wann solchs geschehen ist / im fernner nit verdriesslich sey / noch vor Bürgerlich Weltliche Gericht ziehe / oder an Geistlichem heiligen dienst vnder hinderung thue. Kürzlich / das one Schrifft sonder allen kosten die irrung gehört vnd erkannt werde / vnd wo vielleicht die Parthenen solchs wöllen vnd begeren / mögen sie es schriftlich nemen / vnd also vom hader beydersents abstehen. Wo aber die Sach dermassen geschaffen / oder das villeicht schwärheit halbē dem Gottgeliebten Bischoff die Sach vnmöglich were zu erkennen vnd zu verrichten / daß alsdann zugelassen vnd macht gegeben würde den Bürgerlichen Weltlichen Magistrat vnd Oberkeit anzusagen / vnd mit vorbehalt aller Priuilegien vnd freyheiten / welche die Kaysersliche Satzungen den Geistlichen Klericken zulassen der Krieg geübt vnd entscheiden / vnd die streytige Parthenen des Handels erlediget werden / Weil der herrlichen Magistrat vnd Oberkeit Ampt seyn sol / das sie nach vnsern Befehlen mit höchster tapfferkeit vnd enle die streytige Sachen decidieren vnd entscheiden sollen / auff das sie nit von den Geistlichen dingen / deren



## Justiniani desz Keisers

Sie geflissen seyn sollen / durch solche Sachen verhindert werden / vnd weil man mit dem / vnd durch das Gebett Gott anligen / vnd was zum Priester ampt gehört / thun vnd außrichten sol / sie die Gericht vnd derselbigen strepitus / vnd was darauß vor mehr betrübungē in der streytigen Parthenen gemüte pflegt zukommen / leiden dürffen. Wo sie aber von vbelthat / mißhandlung vñ peinlichen Malefizsachen wegen verklagt würden / vnd dieselbigen zwar weren Bürgerlich / alsdann sind hie bequembliche Richter / aber in den Prouincien sollen derselbigen Presidenten die Sach verhören vñ erkennen / Doch also daß das Gericht vñ der Kriegs befestigung die zeit zweyer Monat mit vbertrette / darin der Sachen in der kurtz ire endtschafft gegeben werde. So sol das auch offenbar seyn / wo der President erachtet das der Beklagt schuldig sey / vnd der Leibstraffe würdig / sol er zuvor von dem Gottgeliebten Bischoffe der Priesterlichen würdigkeit entbloßt vnd entsetzt werden / vnd sol also zu letzt in der Besatz Hende fallen / Wo aber die mißethat zwar Geistlich were / vnd ein Geistliche castigation / Pene vnd straffe erfordert / von demselbigen sol der Gottgeliebte Bischoff frage vnd erforschung haben / vnd die herrlichen Presidentē der Prouincien in deme inen kein theil nemen oder zueingnen. Dann wir wöllen das die weltliche Bürgerliche Magistrat vñ Oberkeit zwar solche Sachen nit wissen sollen / weil dieselbigen auff Geistlich vnd Geistlicher massen geklagt vnd exequiert / vnd der vbertretter Seelen ( Leib vnd leben ) Geistlicher straffe behalten sollen werden / jedoch nach Geistlichen vnd Göttlichen Canonen vnd Regeln / welche auch vnser Besatz sich nit scheuen noch weigern nachzufolgē. Ferner was vñ solchen Sachen vor Gericht constituirte / geordent vnd gesetzt sind / sollen in demselbigen standt / form vnd maß bleiben / vnd erstes tags ire endtschafft nemen / vnd alles was jetzt von vns entweder von den heiligen Kirchen / oder von den Gottgeliebten Bischoffen / oder von den Klericken / Geistlichen oder Mönchen constituirte / geordent vnd gesetzt sind / sollen ire krafft / sterck vnd bestendigkeit haben. Darumb so sol dein Excellenz vnd Herrligkeit / was von vns vorbracht / vnd durch diß Keiserlich Besatz erklärt ist / durch sein Edict / gebott vnd Befehlsbrieffe offenbar machen / vnd verschaffen vor vnd vor ewiglich gehalten zu werden. Datum den 15. Kalend. April. zu Constantinopel. Imper. Dom. Iustin. PP. August. Arione V. C. Confule.



# Die vier und achtzigst No-

uell Constitution vnd Satzung Keyfers Justi-  
niani/Von den Blutverwandten vnd Müt-  
terlichen Brüdern

84.

**D**ie Natur macht weil sie viel allenthalben in den Men-  
schen dingen vnd Sachen neuwes gebert (wir haben  
nun zwar solcher Praefation vnd Vorrede in den Ge-  
sätzen vns vilmal gebraucht/vnd werden vns dero noch  
gebrauchen so lang sie jr gleich seyn/vnd iren art/ brauch vnd na-  
tur behalten wirdt) das wir viel Gesatz bedürffen vnd von nö-  
ten haben. Dann weil die Alten auch von ehrlichen/rechtmessige  
der Blutverwandten Successionen vnd Erbungen vil geschrie-  
ben / vnd dasselbig bis auff unsere zeit mit retractiern vnd reno-  
uieren der alten Gesatz geschehen ist / vnd wir auch derselbigen vil  
corrigiert/geändert vñ verbessert haben/sekundt aber gegenver-  
tiglich vor vns kommen ist. Es hat einer ein Weib zur Ehe genom-  
men / vnd Kinder von jr bekommen / darnach nach jenen Weibs  
absterben hat er ein ander (nemlich die zwent) genommen / vnd  
der gleichen Kinder den vorrigen Kindern mit confanguinitet  
vnd gebürt verwandt / aber nit von der Mutter her / noch auß jr  
geborn / nach welcher todte er die dritt Hausfrauwe genommen/  
vnd letztlich als er von derselbigen auch Kinder gezeugt / ist er ver-  
storben vnd hat das Weib ein andern Mann genommen / dem sie  
auch Kinder gebert hat / welche des vorigen Manns Kindern mit  
geblüte nit verwandt waren/sondern allein nur von der Mutter  
her Gebrüder waren/welche darnach auch als sie gestorben / sich  
begeben hat/ das der Brüder einer welcher kein Kinder hat/ viel  
Brüder nachgelassen / vnder welchen diese von der Mutter / die  
andern aber confanguinei vom Vatter / die andern zu gleich  
beyds von der Mutter/vnd vom Vatter confanguinei waren/  
gehet ab one Testament / vñ zwar welche Sach neuwe die natur  
erfunden hat/ erhelt sich der gestalt wie gesagt. Solchs vns von  
den anfang vorbracht/ habē sich auch ander species vnd felle be-  
geben/in welchem ein solchs constituit vnd gesetzt kundt werden/  
entweder durch absterben des Manns/ oder durch absterben des  
Weibs / oder durch ander rechtmessige separationen vnd absön-  
derungen / so die veranderte vnd wider vorgenommen Ehe macht



VXID Justiniani desz Keisers

18  
 vnd zu wegen bringt/darüber erdacht vnd erfunden weren. Dar  
 her auch dise frage erstanden ist/ ob zu eins verstorbenen Bruders  
 Erbschafft alle beruffen vnd erfordert werden sollen / zugleich die  
 von der Mutter / vnd auch die vom Vatter / hoc est, vterinos  
 & consanguineos, & simul & vterinos & consanguineos.  
 Weil wir allerseits die alte vnd neuwe vnserer Gesetz/ welche wir  
 zusamen gehauft/ ersehen haben/ ein solch dergestalt Sach oder  
 frage nit befunden / so engent vnd gebürt sich / das wir zu lezt ein  
 solche durch ein Gesetz verfassen vnd bezwingen. Vnd ist erstlich  
 darin zu bedenckē/in betrachtung der verstorbenen auß den Brü  
 dern disen zwar auß vnd nach seiner natur desz Blutverwandte  
 muß/Recht vñ Gerechtigkeit/welchs wir mit rechtmessigen Rech  
 ten vereiniget vnd verglichen haben / jenen aber das rechtmessig  
 gebürlich Recht/weil dise demselbigē participes vñ mit theilhaft  
 sind in dem Väterlichen stam / wie jene in dem Mütterlichen.  
 Die andern aber haben vor sich das Gesetz rein / vnd die Natur  
 zu hülffe/weil sie auß einer Mutter schoß kommen sind/ vnd auß  
 einem Vatter geborn/das allenthalben die germanitas vnd der  
 rechtgeschaffnen natürlichen geburt als ein Zeichen an inen ers  
 scheint.

Darumb wo der Bruder sie solchs Handels vnd Sachen  
 erledigen/vnd das Gesetz vnd die jenigen welchen den zweiffel be  
 wegen vnd inführen/hett wöllen abwenden/ solt er zu einem Tes  
 tament kommen seyn / vnd seinen willen offenbart haben / vnd  
 welche durch Institution zu Erben benennt vnd geehret worden  
 weren / solten zu der Erbschafft beruffen werden. Weil er aber  
 solchs nicht hat thun wöllen / oder auch nit gekundt hat oder ver  
 mocht zuthun ( weil so viel vnd mancherley vnzliche widerstande  
 vnd ver hinderung die Menschen haben / vñ sie oftmals der Tod  
 schnell vnd eylendts hinweg nimpt ) so wirdt die Sach diß vnser  
 Gesetz richten vnd entscheiden. Es wil aber das welche Gebrüder  
 beyder seits ( von beyden banden ) gezieret/zugleich consangu  
 inei vnd vterini, von Vatter vnd Mutter / Geblütverwandten/  
 Gevettern vnd Freunde sind / denen welche entweder consan  
 guinei, vom Vatter / oder vterini, von der Mutter allein sind/  
 in desz verstorbenen successio vnd Erbnemung vorgezogen sollen  
 werden. So sol vns auch nit erschreckē die natur die also mancher  
 ley sich zelt/ sondern solche ire erfahrungē geben wir die besten zu/  
 welche nach aller vernunft am meisten bequem sind / vnd welche  
 aber



aber nit dergleichen zu loben sind/dieselbigen lassen wir nicht mit  
snen verglichen werden/rechtmessig sind/ vnd haben vns zwar zu  
solchem vil dinge bewegt.

Vnd ersilich ist vnser ander Gesetz zu dessen vermögen vnd  
Güter / welche entweder auß den Mütterlichen Gütern seyn/  
oder auß dem Ehelichen Heyrathlichem gewin / oder ander  
rer vrsachen / auß welcher dem Vatter nicht acquiriert oder er-  
langt wirdt / an ine kommen sind / ersilich die Brüder / welche  
auß einer Ehe geborē / darnach welche auß vngleicher Ehe / nach  
dessen zu letst ruffet es den Vatter / Welchs zwar ein anzeigung  
sey / das solch ding vnser Gesetzgebung vor lengst geberet hat:  
Dann weil der Vatter vorhanden / vnd sene selbs / vnd die Brü-  
der auß einer ander Ehe geborn / so begibt sich vnd geschicht also  
das die von der Mutter vterini, zugleich vnd vom Vatter con-  
sanguinei, geborn/vorgezogen werden/vnd folget/wo der Vat-  
ter nicht in leben / sondern allein die Brüder / denen welche auß  
einem der Eltern allein / nach absterben des Vatters zusammen  
gehören vnd einander verwandt sind / welche von der Mutter  
vnd dem Vatter gleich sind/vorgezogen werden/welchen diß be-  
quemlich zugethan wirdt was vorzeiten von den Mütterlichen  
Gütern/vnd auß der Heyrath vnd Brautlauff sachen/ oder an-  
dern/ auß welchem der Vatter nicht acquiriert her kompt / consti-  
tuirt vnd gesetzt gewesen / dasselb sol auch in den andern Gütern  
des verstorbenen gelten/statt haben/vnd in gemeinem brauch der  
Statt seyn vnd gehalten werden. Darumb so sol diß Gesetz in  
dem stück oder Puncten/welche (wie gesagt ist) jenem vrsach ge-  
ben zu setzen/krafft/authoritet vnd macht haben sol.

Vnd wiewol auß dreyen Ehen diese neuwoheit der Natur  
entsprossen vnd herfür kommen/so hindert doch nicht/das dassel-  
big nicht auch in zweyen constituir vnd gesetzt werden möge / da  
zwar andere entweder vom Vatter consanguinei, oder von  
der Mutter vterini, allein sind / andere Vätterliche vnd Müt-  
terliche zugleich. Vnd wo vielleicht einer mehr Ehen erdeckt/  
kündt ein solches viel lenger vnd weiter constituir vnd gesetzt  
werden. Vnd also zwar in solchen vnderschiedlichen stücken/in  
talibus speciebus, in welchem solche Ordnung der Gebrüder  
eyngeführt werden / sol das Gesetz sein stück vnd krafft ha-  
ben / vnd welche zwysachs Rechten brauchen / schliessen die  
auß / welche nur allein eins brauchen können. Wo es aber



## IVXID Justiniani des Keisers

ein solch gestalt nit hat/vñ allein nur entweder vom Vatter con-  
sanguinei, oder von der Mutter vterini, Gebrüder sind / wo  
alsdann irer einer stirbt/so steht die Sach auff vorigen Satzun-  
gen/in welchen allbereit von den Successionen vnd Erbschafften  
statuirt/gesetzt vnd geordnet ist/zu disputiren vnd zu richten. Es sol  
aber diß Gesetz statt habe/nit allein in specie vnd in der gestalt/  
welche diese frage erregt hat / sondern auch in denen / welche sich  
hernach begeben vnd zutragen werden / oder sekunde noch han-  
gen/doch dz die vergangne/vnd die vorüber sind/entweder durch  
des Richters erkantnuß vnd Brtheil verendiget / oder durch  
Pact/gedinge oder verhandlung componiert / vertragen vñ ent-  
scheiden / solche sollen ire decision endtscheidt vnd abhandlung  
behalten / vnd haben dieses Gesetz iudication vnd erkantnuß  
nit von nöten/sind sein auch nit bedürfftig. Derwegen so sol dete  
ne Excellenz vnd Herrlichkeit was vns gefallen hat / vnd durch  
diß Keiserlich Gesetz erklärt ist / durch ire Edicta, gebott vnd be-  
fehl Brieff allen zu wissen thun/vnd sich beflüssigen vor vnd vor  
zu betwaren vnd zu halten. Datum 15. Junii/zu Constantinopel.  
Imp.Dom.Iustin.Augusto.

85.

## Die fünff vnd achtzigst No- uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia- ni/Von Schilt vnd Helm/von Wehr vnd Waffen.

**I**n anruffung des grossen Gottes / vnd vnserm  
Erlöser vnd Seligmacher Ihesu Christo vnd sei-  
ner hülfte/vberall beflüssigen wir vns das alle vn-  
ser Vnderthanen / welcher administration vnd  
verwaltung Gott vns befohle vñ vertraut hat / wir vnverletzt/  
vnbeleidiget vnd vnbeschädiget schützen schirmē vnd vertheidiget  
so wol als das wir auch die streng durch freuentlichem / mutwillig-  
gem vnder sich selbs vornemenen/ todtschlege vñ mordt begehend  
vnd inen selbs dardurch duppeln vñ zwofachen schaden zufügen/  
vnd inen selbs an thun / vnd wir durch die Gesetz iren zorn vnd  
grim̄ verbieten/den sie zur straffe leiden vnd tragen müssen. Be-  
geren darumb vnd wolten gern die Leute von solchen todtschle-  
gen er-



neuwe Sakungen. CLXVII

gen erretten / abhalten vnd befreyen / haben vns gefallen lassen /  
 Das kein gemeiner Mann oder Bürger das werck oder Handt-  
 werck Wehr vnd Waffen zu schmiden oder zu machen gebrauch /  
 sondern nur allein die jenigen / welche in öffentlichen gemeinen  
 (wie sie es nennen) Schmitten darzu allegiert vnd bestellt sind  
 die Wehr vnd Waffen zu bereiten / vnd die sie arbeiten vnd ma-  
 chen / keinem gemeinen Mann dieselben verkauffen / Auch die  
 Schmide selbs nit welche in der zal benennt werden / vñ die depu-  
 tierten gesetzten auch genennt werden / vnd nemmen auß der ge-  
 mein iren vnderhalt vnd belohnung / lassen wir nicht zu noch ge-  
 statten inen / jemandt Wehr vnd Waffen zu schmiden oder zu  
 verkauffen / sondern allein das sie fleiß vnd achtung haben der  
 Kriegswehr vñ rüstung in denen so vnder die zal gerechent sind /  
 vnder welchen sie selbs militiren / zu Kriege vnd Felde ligen. Wo  
 sie etwas neues zubereiten / sol es von inen genommen / vnd in  
 vnser Keiserlich Zeug vnd Rüsthaus gebracht vnd gethan wer-  
 den zu den andern / welche in den gemeinen Zeugheusern repo-  
 niert vnd gestellt sind. Wollen das solchs auch halten sollen die  
 welche in den Cohorten vnd scharen der Armbrüster sind / welche  
 wir hin vnd wider in die Stette gesetzt haben / mit zuthun deren /  
 welche die Wehr vñ Waffen bereiten können / das dieselben auch  
 nur allein gemein öffentlichen Wehr vnd Waffen reparieren vnd  
 zurichten / renouieren vnd verneueren / welche in öffentlichen  
 Zeugheusern einer jeden Statt reponiert vnd behalten werden.  
 Wo sie aber etwan neuwe Wehr vnd Waffen zubereiten / sollen  
 sie dergleichen dieselbigen in öffentlicher gemeiner Wehr vnd  
 Waffen vertharung custodien vñ behaltung thun / vnd sunst nie-  
 mand anders verkauffen. Disz aber sollen anmercken vnd behal-  
 ten die welche gerechent werden vnder die Armbrüster auff ge-  
 fahr vnd sorge der Vätter vnd Eltisten in den Stetten / welchen  
 wir die Armbrüster vnd Balistarien vnderthanen vnd vnder-  
 geben haben / so wol als inen auch das auffsehen / sorge vñ verwa-  
 rung der öffentlichen gemeinen Zeug vnd Rüstheuser. Derwe-  
 gen wo etliche entweder Deputierten / gesetzten / zugeordneten  
 oder Schmidmeister weren / welche Wehr vñ Waffen verkauf-  
 fen / sollen solchs der Magistrat vñ Oberkeit an denselbigen Dr-  
 ten versehen / das sie die straffen / ober dasz das sie auch die Wehr  
 vnd Waffen so sie kaufft haben / hinweg nemmen one widerge-  
 bung des kauffgelds / vnd liefern in das gemeine Zeughaus.  
 Haben



## Justiniani desz Keisers

Haben also darumb dise gedancken in vnserm sinne vnd gemüte auß Gott / der vns also regiert / empfangen durch gegenwertig Gesatz befohlen vnd gebieten / das durch kein Statt oder Pro uinz vnser regierung niemand Wehr oder Wassen schmide oder verkeuffe an einem Ort auff einige weise / one die nur allein / welche in den fabrier vnd schmitten referiert vnd angezeigt werden / die sie rüsten vnd zubereiten / vnd in vnser Keiserlich Käst vnd Zeughaus tragen vnd bringen sollen. Vnd solchs sol man deiner Excellenz vnd Hochheit so wol als von denen / welche nach dir disen Magistrat / Ampt vnd Oberkeit annemen / obseruiern vnd gehalten werden / vnd vber das etliche Chartularien vnder deiner Excellenz im Schrein der Fabricen gesetzt / auff gefahr vnd forge fünffer vnder inen die vornembsten / gutes Namens vnd leumuts / tüglich vnd bequem abgesündert werden / welche so wol in diser herrlichen Statt als in andern Stettē vnser Regierung die Fabricenses erforscher abhalten vnd verbieten / das weder die gemeinen noch einige andere one die in die Keiserliche Fabricen gehören / Wehr vnd Wassen machen / vnd wo sie der etliche befunden die sich eins solchen vnderstünden / sollen sie dieselbige Wehr vnd Wassen nehmen / vnd in das öffentlich gemein Zeughaus tragen.

Sunst wo vnder den gemeinen etliche geschickte Künstler vnd Meister / welche Wehr vnd Wassen machen / gefunden werden / wo sie dann begerten eingeschrieben zu werden / sollen ire Namen verzeichnet vnd der Meister beschreibung vor vns gebracht werden / auff das sie dessen mehr durch vnser Keiserlich rescript vnd befehl an die Ort deputiert vnd gethan werden / in welchen gemein öffentliche Fabricien sind / vnd welche gemein öffentliche Wehr vnd Wassen schmiden / vnd dergleichen von der gemein vnderhaltung vnd besoldung nehmen / Dann durch solchs thun vnd fleissigs von bemeldten Personen auffmerckē wirt niemandt zugelassen weder gemeinen Leuten die in den Stetten / noch den Bauvren die auffm Lande wohnen / Wehr vnd Wassen inen selbs zu verderben vnd schaden zugebrauchen / dardurch dann vil Menschen vmbkommen / zugleich auch die gemein Zins verhindert vnd auffgehalten werden / da entweder die Bauvren das leben verlieren / oder vmb furcht willen darvon lauffen. Es sollen aber die welche auß gemeldtē Fabric / Schrein oder Käst / von deiner Excellenz zum schmide der Wassen den gemeinen Leuten zu ver-



neuwe Satzungen. CLXVIII

zu verbieten außgeschickt werden / auch bey dem Ende aufflegen  
 vnd befehlen von denen welche der Ort Magistrat verwal-  
 tragen / vnd den Cohorten scharen die vnder ihnen vnd der Stet-  
 te Verwaltern sind / das sie hinfüro nicht zulassen noch gestatten /  
 das wider vnser verbott etwae begangen werde / sondern gegen-  
 wertigs vnser gebott halten / bey gelt vnd Leibs straffe. Dañ wir  
 gebieten vñ setzen das der Vorsteher oder Verwalter der grossen  
 Alexandrenser Statt / wo er vnser gebott nit achtet vñ vbertritt /  
 sol er zwenzig pfundt Golds zur straffe zahlen vnd den kopff verlie-  
 ren. Aber der andern Prouincien Presidentē sollen zehen pfundt  
 golds zur straffe tragen / dergleichen ihres Magistrats Ampts vñ  
 befehls entsetzt werden / vnd ire Cohorten. Aber die Defensores  
 vnd Vätter der Stette sollen zur geltstraffe erlegen drey pfundt  
 golds / vñ die Leibstraffe erwarten / wo sie in solchem brüchig oder  
 schuldig erfunden werden / oder auch die straffe von den brüchi-  
 gen ungehorsamen nit erfordern / oder auch dieselbigen nit anzei-  
 gen / verschweigen oder verhehlen.

Damit aber vnd auff das die Wehr vnd Wassen / welche  
 von vns durch gemein / oder auch alle andere / außgenommen de-  
 ren / welche vnser Keiserlichen Fabricien zugethan sind / entweder  
 zu richten oder gemeinen Leuten zu kauffe geben verbotten / offen-  
 bar / wissentlich vnd bekant seyten / so hat vns gefallen das solchs  
 auch durch gegenwertigs Befehl angezeigt werde / Vnd verbie-  
 ten damit die gemein Bogen vnd Bölszen oder Pfeil / Spaden  
 vnd halb Spaden / welche sie auch pflegen zu nennen Parame-  
 ria, als Schwert an die Lenden vnd senten gebunden / welche  
 sie auch Zabas, Loricas, Pantzer / Kolben / vnd auff allerley  
 maß vnd form gemachte Lanzen / Scheffelein vnd Spiese / vnd  
 welche von den Tsauern geneit werden Monocentia, vnd dan  
 auch Zebynnos, oder Misibilia, Geschuß oder Geschütz. Zu  
 dem auch Aspides oder Scuta, vñ Galeas, oder Calsides. Dañ  
 dieselbigen auch lassen wir zwar keinen andern vorbereiten / dan  
 welcher in vnser Keiserlich Fabricien gehörig vnd angenommen  
 ist / Aber von den gemeinen Leuten zu schmiden vnd zu verkauf-  
 fen gestatten wir kurzē Brotmesser / welche niemandt in oder zu  
 dem Krieg gebraucht. Darumb so wolt dein Excellenz vñ Herr-  
 lichkeit gegenwertigs vnser Befehl durch diese Königlichē Statt  
 vorbringen / vnd also auch in ander regierung vñ gemeins nutzēs  
 Stetten /



Stetten / das allermenniglich wissen was vns gefallen sie bewahren vnd halten. Auch soltu den Chartularien oder Harschirern / welche auß dem gemeldte scrinio der Fabricen zu solcher hut vñ wart vorgefetzt sind / das sie nit allein auß versaumnus die geltstraff tragen werden / sondern auch an frem Leib schwärliche Peine empfahen / vnd irer Milicien vnd Ampts entsetzt werden / ober das das sie auch zu dem scrinio, Register oder inschreibung fern nit kommen noch gestatt werden sollen / sondern das wir andern der Fabricen sorge aufflegen vnd befehlen werden. Darumb was vns gefallen hat / vnd durch diß Befatz erklärt ist / solchs sol dein Excellenz vñ Hochheit so wol als die nach dir solchen Magistrat befehle vnd Oberkeit verwalten in das werck richten / zu ende bringen / vnser vngnad zu vermeiden wo sie nit halten vnd außrichten was wir zu nutz der Statt vnd gemeinem besten gesetzt vnd befohlen haben.

86.

## Die sechs vnd achtzigst No-

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani

ni / Das die Presidenten / welche des ansagers vorbringen zuhören verziehen / sollen von den Bischoffen darzu gezwungen vñ angehalten werden. Vnd wo einer den Presidenten in verdacht hett / sol vñ mag er auch den Bischoff der Statt zu verhör vnd erkantnuß der streytigen Sachen hinzu thun.

Jem welche vom Presidenten verletz vnd geschmecht werden / sollen dervn wegen den Bischoff ansprechen. Vnd von einer andern Cautel vñ vorsehung / welche von den Bischoffen genslich befestiget / aber von dem Presidenten gethan werden sol.

**S**ich dem Gott vns dem Römischen Reich vorgesezt hat / so vnderstehē wir allezeit mit höchstem fleiß / das alles was zu der Vnderthanen von Gott vns verliehenen regierung frommen vnd nutz gereicht vnd gelangt / vornemmen vnd handeln / vnd handeln das jenig / welches sie von aller beschwerde / verletzung / nachtheil vnd schaden erretten vñ erledigen möcht / auff das nit durch streytige Gerichtshandel vnd Sachen / vnd andere dergleichen sie gezwungen werden auß irem Heymut / von Haus vnd Hof an frembden Orten in elende vnd armut zu seyn. Daher hat vns jetzt vor gut angesehen vnd gefallen / gegenwertigs Edict vnd Gebott vberal in vnserm ganzen



gancken Reich außgehen zulassen/vñ aller Stett vnd Dorff In-  
 wohnern zu erkleren / nemlich wo einer mit dem andern ein stren-  
 tige Sach hat/entweder von gelds wegen/ oder das ime ein Hab  
 oder Gut beweglichs entwendt/oder vn beweglichs ingenommen  
 were/oder das sich selbs bewegt/ oder vñ Malefiz vñ Peinlichen/  
 sol er vors erst den herrlichen Presidenten der Prouincien an-  
 sprechen/auff das er desto mehr in denen dingē was strengtige vor-  
 laufft nach vnsern Gesazsen verhöre vnd examination vornem-  
 me / vnd jedem sein Recht vorbehalt vnd widerfahren laß. Wo  
 aber einer wann er den Presidenten der Prouincien angespro-  
 chen hat / sein Recht nit erhalten hat / alsdann befehlen wir das  
 er zu dem andechtigen Geistlichen Bischoff des Orts gehe / vnd  
 derselbig sol ime vor den herrlichen Presidenten der Prouincien  
 schicken/oder sol auch vor sich selbs hingehen vnd verschaffen/das  
 er in allwege gehört werde/ vnd ime Rechts nach inhalt vnd ver-  
 möge vnser Gesaz verholffen werde/damit er nit außserhalb seins  
 Heymuts an frembden Ortē zu handeln gedrungen werde / Wo  
 aber auch der heilig Bischoff das er nach dem Rechten der ansu-  
 chenden Sachen entscheide vnd verricht / dem Presidenten an-  
 sucht/er nichts desto weniger verzeucht / oder handelt zwar in der  
 Sachen/aber schützet vnd handthalt deren Recht nit die vor ime  
 handeln/so gebieten wir dem heiligē Bischoff derselbigen Statt/  
 das er dem welcher sein Recht nit erhalten hat / an vns Brieffe  
 gebe/welche klärlich anzeigen/das der President von ime ersucht/  
 vnd was der span zwischen beyden theilen sey/ gegen die klage ges-  
 het/ zu hören verzeucht/ wo wir dan nach verhörten Sachen den  
 mangel am Presidenten befinden / das er den beledigten nit hat  
 hören wöllen/sol er darumb gestrafft werden. Wo es sich auch be-  
 gebe das vnser Vnderthanen einer den Presidenten verdecktig  
 hielt/so befehlē wir das der Geislich andechtig Bischoff zu sampt  
 dem erleuchten Presidenten der Prouincien die audienz vñ ver-  
 höre halt/ vñ beydersents Partheyen entweder gütlich verschlicht  
 oder die Annotation in schriftten verfaß / oder erkentlich abhan-  
 deln das jenig davon wider den strengtigen Partheyen der zank  
 ist / vnd geben der Sachen ein form vnd gestalt dem Rechten vñ  
 Gesazsen gemēß/auff das von solcher ersuchen wegen unsere Vn-  
 derthanen nit gedrungen werden auß frem Heymut vñ Batter-  
 land zu ziehen. Sunst wo einer meint er hab ein ansprach vñ for-  
 derung



derung zu jemandt / vnd kompt nit vor den herrlichen Presidenten der Prouincien / vñ spricht auch den Geistlichen Bischoff der Statt nicht an / vnd kompt also hieher one Schrift vnd Brieff desz Bischoffs / der sol vergewissiget seyn / das er dieselbige straff tragen sol welche der President hett tragen müssen / wo er ine angeredt / ime sein Recht nit hett verschafft. Disz alles haben wir wollen setzen vmb deren nutz willen / welche in Stetten vñ Dörffern wohnen / damit wo sie ire Heymut verlassen / sie nicht auff frembdem bodem angefochten werden / vnd vnder das ire Haus haltung vndergehe vnd verderbe / Dann darumb haben wir den Magistrat vnd Oberkeit vmb sunst zu richten gesetzt / vnd vber das auch mit dem Eyde beladen / das sie einem jeden wer sie ersuchet / das Recht innhalt vnser Befehl mittheilen vnd darbey schützen vnd schirmen sollen.

Ferner wo sich begeben vnd zutrüge / das einer vnser Vnderthan von dem herrlichen Presidenten der Prouincien selbs geschmecht oder vervnrechtiget würd / da gebieten vñ befehlen wir / das er derselbigen Statt Bischoff ansprech vnd ime die Sach vorlege / welcher zwischen dem Presidenten vnd dem welcher sich geschmecht vnd vervnrechtiget seyn beklagt / handel vnd erkenne / Vnd wo sich dan befindet das der President vom Bischoff recht vnd redlich condemnirt vnd verdampt worden / sol er in allwege dem welchem vnrecht geschehē / erstattung vñ vergnügung thun / Wo der President solchs zu thun sich weigern würde / vñ die sach keme vor vns vñ wir zwar befunden das er recht nach vnsern Befehlen von dem Geistlichen Bischoff verdampt vnd dem Bruch nit nachkommen were / werden wir befehlen das er am leben gestrafft werden sol / darumb das weil er andere so vervnrechtiget weren rechen vnd schirmen sol / er selbs im vnrechten ergriffen vñ befunden were. Wir gebieten auch das die Cohors vnd Kott so ime gehorsamt hat / vnd den herrlichen Presidenten zu dienst sind / das sie deren streytigen Sachen / die ime ansprechen / verschaffen entscheiden zu werden / nichts nemmen vber das / dann was in vnsern Satzungen verordnet ist. Wo sie aber solches nicht halten / befehlen wir das sie am Leben gestrafft / oder die Pene vierfaltig gelten / vnd zu der bezalung angehalten vnd gedrungen werden sollen. Warlich wo wir befunden das der Geistlichen Bischoffe einer jemandt zu gunst solches verachtet was



was sich in Recht zu thun gebürt/befehlen wir das ime ein Geistlich straffe auffgelegt werde / auff das sie desto mehr mit furcht Gottes sich beflüssigen recht zu richten / damit wo die Leute ire Recht nit bekommen noch erhalten / sie getrungen werde ire Stette/ Prouincien/ vnd sitz zuverlassen/ vnd hieher zu lauffen. Aber in welchen Stetten die Presidenten selbs nit gegenwertig sind/ da gebieten vñ wollen wir / das welche strengige Sachen haben/ dieselbigen sollen den Defensorem vnd Statthalter anreden/ vnd derselb sol die Sach verhören vnd sie entscheiden. Wo die so janzel vnd hader Sachen habē/nit den Defensorem oder Statthalter/ sondern den Geistlichen Bischoff zum Richter habē wollen/so befehlen wir das solchs auch geschehe. Aber wir wollen vnd befehlen das kein Mönch/kein Klerick/kein Bischoff/hieher kommen sol on seines Geistlichen Patriarchen Brieffe / oder sollen gewiß seyn/ das sie sich des Geistlichen Habits vnd Kleides vntwürdig machen. Vber das wo ein Magistrats/oder ein Prefecturats Genosß / oder sunst eines andern Ampts oder stands weiter spottulen vnd Gerichtsgelds dann in den Keiserlichen Sakungen benennt ist/ nimpt/ gebieten wir das der President der Prouincien auff seyn gefahr vnd schaden/ nach inhalt vñ außweisung vnseres Befahls/solchs in alle wege vndicier vnd rechen / auch die straffe welche sich desselbigen vnderstehen vnd vornemmen. Wo es der President nicht vndicieret oder rehend / so geben wir derselbigen State Bischoff macht vñ gewalt / das er vns dessen verstendige/ vnd was weiter derselbig vor ein Ritterschafft/ Ampt oder Würdigkeit hat der ein solchs vornimpt/darzu thun/damit wir die gefahr vnd sorge auff den Presidenten wenden/welcher solchs gestattet/zugelassen vnd vnser befehl veracht hat/vnd befehlen dem welcher solchs vorgenommen vnd begangen/peinlich an dem leben zu straffen.

f "

Die





# Die siben vnd achtzigst No- uell Constitution vnd Sazung Kaisers Justinia- ni/Von Donation vnd Gabe tods halben gethan von den Decurionen/Kathherrn.

**I**r wöllen das der Decurionen Kathsverwandte arg-  
 listigkeit vnd schalckheit der Statt vnd gemeinem nutz  
 keinen nachtheil oder schade zufügen sol/ vñ das solchen  
 anschlegen / raht vñ vornemen das Gesatz widerstehen  
 sol/Dañ wir wissen/ alsbald wir verbotten haben den Decurio-  
 nen der Donationen vermachungen / inen nit zulassend / das sie  
 entweder etwas donierten / oder jemand auß einem Testament  
 verliessen ober den Quadrantem oder dritte theil/sondern gantz  
 lich den Dodrantem, neundten theil Curia, dem Hofe vorbe-  
 hielten / das sie durch ein arglistigs geticht vñ sündlin das Gesatz  
 verfortheilē/vñ betriegen etliche solche betrüglicheit bey dem Ges-  
 satz erfunden. Dañ nach dem sie wußten das wir auß dem zantē  
 der alten Gesatzgeber von der Donation tods halben / ob es ein  
 Donation/ein geschenck oder ein Legatum besetzung seyn sol/das  
 es viel vor ein Donation/etlich pro legato rechneten vñ hielten/  
 der außgesönderten mehrertheils vnd der besten Rechtsetzer me-  
 nung erklärt haben gantzlich es sey Legatum / vnd bedürff keiner  
 öffentliche Action oder schriftlicher Zeugnuß oder kundtschafft/  
 sondern man möcht dieselbig Donation verfertigen/vnd darinn  
 gewisse conditionen vnderscheidt begreifen vnd setzen/welche der  
 Donator wolt vnd ime gefielen/Vnd wañ er solchs gethan hett/  
 möcht ers widersprechen/renunciern/auff das wo inen solche Do-  
 nationen gereuwete / er sie nit reuociern oder widerrufen kündt/  
 vñ was er vor cōdition/vnderscheidt oder vorbehaltē wolt/möcht  
 er den Donationen todshalbē inserieren vñ inuerleiben / wie der  
 weiß Mann Julianus gesetzt hat/ eben das wir in dem neun vnd  
 dreißigsten Buch vnser Digestorum beschrieben habē / weil wir  
 alles kürzlich vñ durch einen engen begriff verfasst / was vō den  
 Alten so wol als von vns außgangen ist. Diß sprich ich ob sie wol  
 gewußt haben sie doch bey inen auff die weiß donationes causa  
 mortui vorzunemmen/ vnd nach dem Gesatz / gedingte pact zu  
 inserieren vnd inzuleiben/ welchs gedingnuß inen beneme / das sie  
 die durch reuwe nit kündtē oder möchtē widerrufen/ desgleichen  
 ein



ein ander Condition welche inen geachtet ward etwas solche Do-  
 nationen zuzusehē / vñ durch sich lezlich würd zugelassen die Do-  
 nationes durch widerruffen frey zumachen vñ zu erledigē / vñ also  
 fre Patrimonia vñ engene Güter zu schwächen. Vnd wiewol was  
 wir auß dem welch wir in die Gesatz bracht haben / nun mehr alle  
 vrsach inen abgewendt vnd benomen ist / das sie nichts vber den  
 Quadrantē weiter semands entweder auß Testament verlassen/  
 oder durch weiß vnd maß einer Donation vereuffern noch alie-  
 niern mögen. Jedoch auff das wir etwas weiter vñ besser jr arg-  
 listigs vorgeben stillen vnd bezwingen / so statuiren vnd setzen wir  
 jetzt auch / dz einem Decurioni nit gestattet noch zugelassen wer-  
 den sol / auch zwar durch Donation von tods wegē zu geben oder  
 zu schencken / one allein durch donationē ante nuptias vor sich  
 vnd seine Kinder gethan / oder durch vrsach hienlichs giffte vnd  
 Breudelgab / dotis, so ferra vnser Sakung befihlet vnd zulesset  
 den Töchtern die sich verhehlichen vñ bestatten zu zubringē. Sunst  
 auff andere weiß mögē sie nit vn bewegliche Güter doniern / son-  
 dern bleiben bey inen allezeit die den Curialn Ampten verhafft  
 sind / allein inen den verkauff zugelassen / vnd dasselbig zwar nach  
 vnser neuwen Constitution / Ordnung vnd Obseruation / vnd  
 behalten die Donationen von tods wegen ire krafft vnd besten-  
 digkeit / vnd in allen andern die da mögen die gemeldte Donatio-  
 nen von tods wegen / in welche Personen sie wöllen / anwenden/  
 one in die Decurionen vnd Conditionen vnderscheidt insetzen vñ  
 mit begreifen / vnd (wo sie solchs wöllen) die reurwe von den ge-  
 dingten gemachtē Pacten zu renunciern / das vberal das geschafft  
 vnd handel inwendig den Terminen der tods halben Donation  
 im Pacto bleibe / dan im setzen sage wir das zuvor / daß solch do-  
 nationes krefftig vñ bestendig seyn sollen. Welchs wir jetzt dieser  
 zeit nit zum ersten setzen / sondern das allbereit in vnsern Gesätzen  
 vorhin geordnet ist / dasselbig legen wir auch sekundt durch vnse-  
 re wort auß / vnd bestätigens in allen andern Personen / doch al-  
 lein (wie gesagt ist) außgenommen der Decurionen / vnd dassel-  
 big auß fleiß vñ meinung den gemeinen nutz zu befürdern. Der-  
 halben was vns gefallen hat / vnd durch diß Gesatz erklärt wor-  
 den / solchs sol deine Herrligkeit sich befleissen zu betwaren vnd zu  
 erhalten / am allermeisten deine vorsichtigkeit dahin wen-  
 dend zu der Statt vnd gemeins nutz gebrauch  
 vnd bestem.



## Die acht und achtzigst No-

uell Constitution vnd Satzung Kaisers Justinia-

ni/Vom deposito, hinderlegtem geld vnd gut. Item von sus-  
 pension auffzuge des außgebens Bürgerbrots/oder das speise  
 vnd kost durchs jar/wie sich gebürt/nit ge-  
 handtreicht vnd gegeben  
 wirt.

**W** Es wir one langs in Sachen verhöre gegeben haben  
 (wie wir dann öffentlich presidierend im Pallast sol-  
 ches offtermals thun) ist ein frage erwachsen / welche  
 wir alsbald zwar entscheiden haben. Aber weil wir  
 befunden haben / das offtmals solchs vorfellt / so haben wir recht  
 vnd billich erachtet / dieselbig durch ein gemein vnd General Ge-  
 satz zu definiern vnd zu erklären. Dann wo jemandt von einem  
 entweder golt oder anders etwas in namen vnd Titel depositi,  
 hinderlegtem Gelds oder guts / mit sonderlichen conditionen/vn-  
 derscheid oder bedingung annimpt / darnach werden sie erfüllet/  
 so erfordert zwar die notturfft/wann die Conditionen einmal er-  
 füllt sind / das gelt oder dieselbig Hab vnd Gut zu restituirn vnd  
 widerzugeben / vnd bedarff gar keiner außwendigen frembden  
 Denunciationen oder verkündungen / die einer darzu wolt ge-  
 brauchen / vnd die restitution widerstattung des hinderlegten  
 gelds dardurch auffzuhalten vnd zu verziehen / welchem auch an-  
 dere mehr Priuilegia vnd freyheiten gegeben sind / so wol von vn-  
 sern vorigen Gesatzgebern / als von vns selbs. Dann da der sen-  
 ge welcher die restitution verhindert / den welchem das hinder-  
 legt Gelt oder Gut vertrauwet / hinderlegt ist / nit betrübete noch  
 anmante / so hat er doch macht dem / welcher dasselb Gelt oder  
 Gut wider nimpt / von den srentigē Sachen mit jenem Gerichte-  
 lich zu handeln vnd vor zufordern / auch die wolthat des Rechts  
 tens vnd Gesatzes/beneficium Iuris & legis zu behalten. Aber  
 nit durch dise Sach dem / welcher die bezeugung auffgenommen/  
 führet grossen schaden zu / vnd dringt ine entweder Schützung  
 defensionis zu begeren / oder das Gut bey ine zu behalten / das  
 er auch wo er gern wolt nit kan sich gegen dem / welcher deponiert  
 hinderlegt hat / gutwillig oder günstiglich erzeigen. Wo etwan  
 ein solchs geschehe (dann wir musten nicht allein mit abwen-  
 dung



Dung vnd verbietung der vbelthat zu friden seyn/sondern ist auch recht vnd billich den vbertrettern furcht scheuwohe vnd schrecken inzujagen) es werden entweder solche Habe / Güter oder Gelt verbracht oder verkommen/vnd dasselbig bewiesen/ oder das ein vnversehener zufall entstehe / vnd solchs den belangt / welcher die Attestation bezeugung außgelassen hat.

Zu dem sol er agnosciern vnd erkennen/auch von derselbigen zeit an/ von welcher an die attestatio vnd bezeugung gethan oder geschehen ist / vor das gelt Trientes vsuras, den vierdten gewin oder wucher der rechtmessigen Centesimæ dem senigen zu entrichten vnd zu bezalen / welchem verboten vnd abgehalten ist worden/ das sein wider zunehmen / vnd dasselbig nit allein so es golt nemlich oder gelt were/ welchs depositum verboten wirdt wider zu geben/ sondern auch wo es andere Habe vnd Güter weren/auff das desto mehr die Leut forcht vnd scheuwohen habē / vor solchen vnnützen vergeblichen vorenthaltungen / welche vngunst bringen/vnd ein vnartigs vnauffrichtigs gemüte anzeigen.

Vnd das mehr ist / hat vns bedaucht gut seyn / den ganzen Contract von den verboten vnd verkündungen (de interditiis & denunciationibus) etwas fleissiger zu bedencken vnd in ein Gesetz zu bringen. Dann wir sehen das offft geschicht/ vnd am meisten in dieser Königlichen Statt / das etliche denen welchen sie öffentlich gemein kost vnd speise vnderhaltung/publicas annonas, außgeben / oder auch Fruchtzeichen vom Speißmeister vnd Vorstender nehmen / durch denunciation verbott thund/in willen vnd meinung die außgebung der Bürger Brot zu suspendiern vnd auffzuhalten/ vnd denen welcher (wie glaublich ist) auß vnd von denen allem sein narung vnd speiß oder erhaltung hat / derselbigen handreichung vnd subministracion zu verfortheilen vnd zu entsetzen / auß welchem er alle seins lebens erhaltung hat.

Es ist aber noch viel verdriesslicher vnd vngellegener / daß etliche der Engenthumbs.Herrn Heuser in diser herrlichen Statt vergönnen vnd mißgünstig sind / wann sie von den Inwohnern der bestandenen Heusern die Pension innemen sollen/thun sie dardurch hindernuß vnd schaden / die Inwohner bezeugende ansprechen das sie sie kein bezalung thun / welche darnach solche bezeugungen willig gern annemen / die Pension zum theil von armut wegen vielleicht verthun / zum theil auß dieser



## Justiniani desz Keisers

grossen Statt entweichen vnd vorflüchtig werden / also das der Pension handreichung ganz vnd gar denen vndergehet vñ vorkompt / welche (wie erscheint) allein darauß (wie wir von den Bürgerbrotten gesagt haben) ire auffenthalt vnd narung haben. Derwegen so geben wir keinem solcher dinge erlaubnuß / vnd solt doch nit durch die Finger sehen / wo einer gegen jemandt der imeschuldig ist ein forderung klage oder Sach hat / du solt auch solche vngeschickte verhasste bezeugunge attestaciones selbs mit erdenken / oder erkennen / wo er solchs thut / vnd durch solche Sach entweder die handreichung der Bürgerbrot / oder die entrichtung der Pension außbleibt vnd vergehet / das er selbs solcher Sachenfahr vñ schaden tragen sol / wo er der Inwohner oder außgeber Bürgerbrot durch bezeugung vornimpt / oder die handreichung der kost suspendiert vnd auffhelt. Dañ wir wöllen solcher dinge keins leiden / sondern von der zeit an darin die attestation vñ bezeugung interponiert vñ vorgenommen ist / von der selbigen zeit an gebieten vnd setzen wir / das er allen schaden dem engenthumbsherrn erstatten / vnd weiter auch die vierdtē gewin trientes vsuras / der rechtmessigen centesimæ erkennen vñ annehmen / sol vñ das gelt / welchs der senig welcher auff solche weiß ver vnrechtigt durch die attestaciones nit hat auffnehmen noch empfangen können. So sol auch niemandt schutzrede vorwerffen / das dem / welcher recht hat wider zu fordern / ius repetendi / wo entweder von hinderlegtes gelds wegen / oder anders defension vñ schutzrede vorbringt / ime zugelassen werden das sein wider zunemen / weil nit allen gelegen noch leicht ist Bürgē zu geben de defendendo zur beschützung vñ vertheidigung / weil vnser Befehl gar kein defension tiglich vnd etwas wehrt achten / welche keinen Bürgen hat / aber allzeit ein Bürgen bey der hand zu haben ist nit einem jeden leichtlich noch auch möglich zu thun. Darumb so wöllē wir zu sicherheit vnserer Vnderthanen das diß gehalten werde vñ nun an biß hinfüro zu ewigkeit / damit diser vnser Sakung brauch in der Statt vñ gemeinem nutz vnsterblich vñ vnvergänglich sey / die wir erfahm haben vñ wissen / das gegenwertigs Befehl in gemein vnsern Vnderthanen nutz / frommen vnd befürderung bringen wirt. Derhalben was vns gefallen hat / vnd durch diß Keiserlich Befehl außdrücklich beneñt ist / solchs sol dein Excellenz vñ Hocheheit sich beflieffigen in das werck vñ zu ende zu bringen / auch hinfüro allezeit obseruieren vnd zu erhalten.



Die neun vnd achtzigst No-  
uell Constitution vnd Sazung Keisers Ju-  
stiniani/Von den natürlichen  
Kindern.

**D**erzeit hat die Römisch Sazung nit mit fast grossen  
fleiß den namē der natürlichen Kinder in achtung oder  
würde gehabt/vnd war darinn kein freundlichkeit/son-  
dern als ob es einer andern art vnd Geschlechts/vnd  
genzlich frembd von der Statt vnd gemeinem nutz geachtet vñ  
gehalten ward. Aber von der zeit her des milten Gottseligen Kei-  
sers Constantini ist solchs auch zu den Constitutionen vnd Sa-  
zungen Codicis geschrieben / vnd haben darnach die Keiser als  
leinheln zu messiger vnd freundlicher meinung griffen vnd Ge-  
satz gemacht in dem das sie den Vätern zugelassen vnd gestattet  
haben etwas den natürlichen Kindern zugeben oder zuverlassen/  
auch weiß vnd maß zu erdencken/wie sie der vorigen schmach ab-  
kommen/erlediget/ auch Ehelich vnd der Vätterlichen Güter vñ  
narung behig würden / vñ sind die Gesatz schier auch bisz auff die  
Enckeln komen/So hat auch solche Sach ein grosse varietet vnd  
mannigfaltigkeit genommen/nach dem es auff vnser zeit/vñ kurtz  
darvor kommen / Dann wir befließen vns zwener dinge zugleich  
das wir vil Menschen von der alten Leibengschafft zur freyheit  
bringen / vnd auch viel von den Bastarten vnder die Ehelichen  
bringen / dann es ist nit dahin zusetzen das die rach vnd verbott  
vorgetragen werde/sondern auch das das beschedigt geheilet/ vñ  
allenthalben durch abwendung des bösen bessers erfunden wer-  
de. Darumb weil auch in der Sazungen Codice, welches Buch  
wir auß allen alten Sazungen der Keiser zusamen gelesen habē/  
etliche von den natürlichen Kindern geschribē sind/vnd dan auch  
als wir in der rede waren der vier Bücher Elementorum oder  
Institutionū anfangs vñ vnderweisung Rechtens / so habē wir  
etwas von inen gesetzt/ vnd was wir erfunden/ vnd selbs vil Sa-  
zungen so wol in der gemeldten Constitutionen versamlung als  
nach derselbigen gemacht vnd gut seyn geachtet/das die dinge nit  
hin vnd wider zustreuwet weren / den ganzen handel vnd Sach  
in ein Sazung zu begreiffen vnd zu verfassen / welche vor alle  
gnugsam



### III XXII Justiniani des Keisers

gnugsam sey / das zu corrigieren / zu verbessern vnd zu bestätigen/  
 was die natürlichen Kinder belangt. Dann es ist wissentlich vnd  
 offenbar / das zwar etliche Menschen frey geboren zugleich auch  
 Ehelich sind / andere aber / die solchs vorhin nit haben / darnach  
 werden / nemlich entweder von Leibeigener Knechtschafft hinauff  
 zur freyheit steygend / oder von natürlichen zu Ehelichen. Die an-  
 dern aber durch sich selbs nichts anders dan natürliche sind / vnd  
 haben besonder Successionen vnd Erbneymungen / etlichen aber  
 geziemet vnd gebürt auch nicht der Namen natürlicher / sonder  
 werden desselbigen auch unwirdig geachtet. Derhalben so müs-  
 sen wir von solcher Sachen ein Satzung machen / auff das man  
 wisse vñ nit unwissend sey deren dinge / welche in den natürlichen  
 zu halten gebürt. Darumb das Gesetz ansehend wollen wir erst-  
 lich sagen / welche natürlich seyen / vnd durch was weise sie kom-  
 men zu der Ehelichen Recht vnd Gerechtigkeit / deren wir viel er-  
 funden haben. Desgleichen welche ire Successionen vnd Erb-  
 neymungen seyen / vnd wie die alte vorige zeit sich zwar hart vñ  
 bitter gegen sie erzeigt vñ gehalten hat / wir aber mild vnd freund-  
 lich / auch sol das nit dahinden bleiben / welche von den Gesetzen  
 auch des Namens der natürlichen (wie wir gesagt haben) un-  
 wirdig gehalten werden. Vnd hat zwar die Natur als anfeng-  
 lich vnder den Menschen die weise vñ sitten freye Kinder zu orde-  
 nen vnd zu setzen / vnd noch keine geschriebene Gesetz vorbracht / ge-  
 wesen / zugleich alle so wol Freyen als Edeln herfür bracht. Dan  
 von den ersten Eltern die ersten Kinder zugleich so wol frey als  
 Ehelich waren von der geburt her. Es habens aber die Kriege vñ  
 Schlachten / die wollust vnd begirde solche dinge zu anderer form  
 vñ gestalt bracht / nemlich krieg hat Leibeigene Knechtschafft / die  
 vbertrettung der messigkeit / zucht vnd reinigkeit / hat der vnchre-  
 lichen Recht vnd Gerechtigkeit erfunden. Hinwiderumb hat das  
 Gesetz solche sünden vnd vbertrettungen zur gesundheit wider-  
 bracht den Menschen / die in der Leibeigenen Knechtschafft vnd  
 Dienstbarkeit lebten durch die erfundene freyheit / hat in dem vil  
 zuschaffen gehabt ober tausent maß vnd weiß inzuführen. Es ha-  
 ben aber die Keiserliche Satzungen denen welche nit recht geboren  
 waren / den weg zum Rechten der Ehelichen auffgethan / welches  
 wir zwar auch nicht vnbillich in ein Gesetz begreifen wollen / also  
 vnserer Vnderthanen auch nit hinlessiglich solchem Gesetz zuge-  
 horsammen vnd folge zu leisten. Zwar die Eheliche Successores  
 vnd



neuwe Sazungen. CLXXIII

vnd Erben / kōmen auß der Ehe welche die Menschen vnder sich  
 contrahiern vnd machen / entweder durch zuthun Heyraths In-  
 strument / oder auch one dieselbigen / also das Mann vnd Weib  
 zusāmen kommen / vnd von anfang affection vnd neigung haben  
 vnder sich Ehelich zuseyn vnd Braulauff zu halten / vnd weil wir  
 sehen dasselbig in verachtung vnd spott oder verkleinerung kom-  
 men / haben wirs durch ein Gesetz vnterscheiden / so was von den  
 nen / welche auß gütigkeit des glücks zu würdigkeit erhabē sind / so  
 wol als von denen welche im mittel stande der Menschen stehend  
 die rechtmessige Ehe zu betweren geschehen sollen / auch was dem  
 andern gemeinen Volk zugelassen. Daher weil die Ehe auff die  
 weise fortgehen / so sind die successionen vñ Erbnehmungen sezt vñ  
 irer natur wegen offenbar / vnd legt das Gesetz alsbald inen auß  
 die weiß vñ maß der Erbingen / denen nemlich welche vnder die  
 Ehelichen gezelet vñ gerechend werdē / hat mit denselbigē am me-  
 sten zu schaffen vñ grösser arbeit. Darum so erhelt sich das Rechte  
 vñ gerechtigkeit der Ehelichē beynach auff dise weiß vñ maß / was  
 aber nit also / sondern zwar frey / nit aber auß rechtmessiger Ehe  
 geborn ist / oder auch in der Leibeigenen Knechtschafft geborn / ob  
 es wol mit freyheit begabet ist so bleibt es doch ein Bastart / solchs  
 bringē mancherley maß vñ weiß zum Rechte der Ehelichen / wann  
 wir dieselbigē erzelt haben nach der ordnung / alsdann wōllen wir  
 auch die andern sezt vñ gebieten. Derwegen so ist die erst maß vñ  
 weiß zu dem Rechte der Ehelichē zu kōmen / welche Keiser Theo-  
 dosius ingeführt hat / dan es ist von im gesetzt / wo einer natürlich  
 Kinder / entweder alle oder auß inē etliche kan dem Hofe vorbrin-  
 gen / oder die Tochter an die Decurionē bestattē / vñ weil dise maß  
 vnd weiß nit schlecht einseitiglich in die Gesetz bracht ist / sondern  
 mancherley vñ den vorbringē zugleich vñ successione / darnach wie  
 sie selbs / vñ welch erbshafftē sie neimen / vñ widerum welche zu je-  
 ner Erbshafftē gelassen werdē an den tag gegebē vñ gelehrt wor-  
 dē ist / so achten wir recht vñ billich seyn diß hauptstück des Geset-  
 zes vor das erst zu verordnen / vñ also zu den andern modis vnd  
 weisen durch welche man zu dem Rechten der rechtmessigen Ehe-  
 lichen Erbē kompt / schreyt / dan welche darauß erfolgē sind ganz  
 klar richtig vnd leicht. Derhalben wo ein Vatter ist natürlicher  
 Kinder / er sey entweder selbs ein Decurio Nahtgenos / oder frey  
 vom bande des Hofes / sol ime zugelassen seyn / dise oder etliche auß  
 inen (er sey entweder ober das Ehelicher Kinder Vatter oder nit /  
 sondern



## Justiniani des Keisers

sondern nur allein der natürlichen) dem Hofe vorbringe/ ob wol auch die auffgenommene Kinder an der würdigkeit erleucht weren/ es were dann das sie vielleicht so hoher würdigkeit als Decuriones vnd Rathherrn weren / vnd solcher standt sie frey vnd le dig macht/ 20.

Weiter ist deren maß vnd weiß auch zu gedencen vnd zu vberlauffen die vor vns erfunden sind / gebend denen das Recht vnd Gerechtigkeit der Ehelichen welche vorhin Bastarten sind/ vmb welcher succession vnd Erbung wir vns nichts bekümmern/ Dann weil wir sie einmal Ehelich gemacht / haben wir inen zu gleich auch gegeben/ das sie die successionen vnd Erbungen habē/ welche die haben / welche allzeit nun von anfang die Ehelich gemacht sind habē. Darumb wo einer zu einem freygebornē Weib anfänglich/ oder auch die frey wordē ist ( doch das er sie Ehelichen möge ) an statt einer Beyeschlefferin ine anhangend heyrath vnd schreibung vnd Brieffe macht/ er sey entweder albereit Ehelicher Kinder Vatter worden/ oder hab dermassen kein Kinder / da gebieten vnd setzen wir / das die Ehe rechtmessig vnd die Kinder so wol vor empfangen als die noch jetzt in Mutter Leib getragen zu gleich rechtmessige Ehelich sres Vatters Kinder seyen. Vñ ob auch darnach ine keine Kinder geborn/ oder die geborn versterbē würden / so sollen doch nichts desto weniger die vorgebornen Kinder Ehelich seyn. Dann weil dieselbig affection vnd neigung/ welche er zu den ine albereide gebornen Kindern gehabt hat/ welche neigung ine auch zu dem Heyrathbrieffe oder Instrument bewegt hat / dieselbig auch vrsach geben hat zu den letzten Kindern / das sie auch das Recht vnd die Gerechtigkeit der Ehelichen behalten/ so were se zwar nit sein/ solche gute vrsach/ welche die darnach gebornen Kindern gefunden haben/ vñ von den ersten genommen/ nit auch dergleichen den ersten das Recht der Ehelichen one verachtung Vätterlicher succession vnd Erbung geben mögen / weil offenbar ist/ das die letzte Kinder zwar auß dem Gesatz dem Vatter engen ( sui ) worden sind / welchs inen gibt das Heyrath Ehelich Instrument/ welchs aber den anfang vnd vrsach hat auß der vorgehenden gewonheit. Derwegē so geben wir beyden eine ordnung / vnd die darauß erfolgte Calumnien vnd verachtungen durch vil Satzungen wenden vnd schaffen wir ab mit dem wort/ ob wol der Vatter darnach kein andere Kinder erzielet / so sol er aber doch also Eheliche Kinder haben/ wann er Heyrath Instrument



ment auffrichtet vnd macht/dann ob sme auch andere Kinder ge-  
 born würden/solchs ist vielleicht in gewalt vnd willen deß glücks/  
 wie dann auch die gebornen wider hinweg genommen werden.  
 Sunst die anzeig der neigung von den ersten ereygt / welche affe-  
 ction zwar auch vor den Heyraths Instrumenten der Ehelichen  
 Recht zugelegt hat / ist der art nit / das es solchs Recht ganz vnd  
 gar hinweg nemen könne/ ist darumb vil mehr auß beweislichen  
 glaublichen vrsachē hinzugesetzt/ wo vor den Heyrathbrieffen ein  
 geburt im Leib getragen/vñ darnach aber geborn würde/ welchs  
 dem zu hülff komen kan/dz der auch solchs gebē kan welche vor im  
 geborn sind. Also ist von vns ein vrsach erfunden die eins Regels  
 krafft hat/welche vns klar alles außlegt was vom stande der so ge-  
 born werde/geredt kan werde. Dañ wo zweispalt vñ zweiffel in-  
 sellt / ob die empfangnuß zeit mehr dan die geburts zeit angesehen  
 sol werde/habē wir genzlich gebotten vñ gesetzt/das den Kindern  
 zu nutz nit die zeit der empfangnuß/sondern der geburt angesehen  
 werde sol. Also wo sichs begibt vñ zutregt / dz etlich vmbstende vñ  
 stück der Geschicht erdacht vñ vorbracht werden/in welchen vor-  
 treglicher ist die zeit der empfangnuß/dann die zeit der geburt/ sol  
 nach vnserm befehle jene mehr gelten vñ statt haben / welche dem  
 geborenden mehr nuset. So haben wir diß auch in ein Gesatz  
 verfaßt/wo einer seine Kinder wil Ehelichen/vnd were die Mut-  
 ter solcher Kinder nit vorhanden/oder das er die Kinder sehr lieb  
 hat/aber deß Weibs leben vnd sitten sind nit vnstrefflich/vñ ach-  
 tet sie nit wehrt deß Ehelichen Namens / vnd darumb nach irem  
 absterbē/sie sey entweder sein Weib oder trauwürdig geacht / mit  
 der er die Ehe besitzen sol / oder auch bößlich von den Kindern be-  
 trogen/vnd vorsezlich das Weib verborgen vnd verhalten / viel-  
 leicht durch ein neuwe zukomen glück der Güter entweder durch  
 die Kinder oder anderßwoher/das also das Recht der Ehelichen  
 von inen selbs nit erkannt noch angenommen/vnd die Mutter zu  
 vor verstorben / so sol gleichwol der Vatter den nießbrauch / wie  
 in dem Haus vnd Geschlechts gebornen Kindern haben vnd be-  
 halten. Wo aber einer kein Eheliche / sondern allein Bastarden  
 hat/ vnd wil dieselben Ehelich machen/ hat aber kein Weib/ oder  
 so er ein hat / ist sie doch one vnschuldt nit / oder kompt nit herfür  
 an den tag / oder hat kein macht oder gewalt Heyrathbrieff oder  
 Instrument auffzurichten (dañ wie were sme wañ irer eins zum  
 Priesterthumb vnd heiligem Orden getrettē were) da setzen wir



## Justiniani desz Keisers

und geben dem macht (wie wir auch vorhin gethan haben) das er die Bastardkinder durch ein solchen weg zum Rechten und gerechtigkeit der Ehelichen bringe mög/doch wo kein Eheliche Kinder (wie wir gesagt haben) vorhanden. Dañ wie besonder maß und weise sind / welche die Leibeigene Knecht zur freyheit zugleich und zur freyen geburt wider bringen/ und die geburt inen widergeben/also auch wann der Vatter kein Eheliche Kinder hat/ und wil sie der natur und der ersten freyheit erstatten (so ferrn sie auß einer freyen Mutter geboren sind) und also Ehelich und in seiner gewalt fortan haben mag durch vnser rescript. Dann im anfang als allein die Natur/die sitten und Gesatz zu leben den Menschen vorschriben/ehe vñ zuvor die Gesatz beschriben waren/ ist ein vñderscheidt zwischen Bastarden und freygebornen/ oder rechtmessigen Ehelichen/aber den erste Eltern die ersten Kinder (wie wir im anfang gegenwertigs Gesatz gedacht haben) so bald sie zu tage kommen / sind sie Ehelich worden. Und wie in freygebornen Menschen zugleich die Natur alle frey gemacht hat/aber die krieger haben erfunden die Leibeigene knechtschafft und dienstbarkeit/ also auch hie die Natur zwar hat zwenerley art vñ geschlecht herfür bracht / die verenderung aber und manchfaltigkeit zur begir den den Bastard als ein Heffen oder Sauorteig vndermischet und hinzugethan. Daher auß entstandnen gleichen ansechtunge und passionen / ist recht und billich gewesen / zum theil auß und durch vnser Vorfarn / zum theil durch vns selbs auß gleichmessiger Arzney zu suchen. Derhalben so sol dem Vatter / welcher die Mutter vortiger gestalt verlest/ in gemeldte sellen zugelassen seyn das er Keis. Mai. suppliciert vñ bittlich er suche / welche bitt erkläre und anzeig das er wölle seine Bastarden restituiren der natur vñ der ersten freyheit/vñ dem Rechten der Ehelichgebornen/ das sie seinem gewalt vnderworffen seyen / in nichts von den Ehelichen Kindern vnderscheiden / und in dem dardurch die Kinder solcher hülffe gebrauchen / dann auff diese einige weise wöllen wir allen solchen vbertrettunge und erfundnen dingen der natur / in denen welche kein Eheliche Kinder haben/versehung thun/durch so wenige kleine hülffe ein solchen grossen anstoß der Natur bezwingend. Wo zwar der natürlichen Kinder Vatter allein durch etliche vnversehenliche selle solchs nicht hat können verschaffen noch außrichten / aber an seinem todt von solchen der gemeldten stück einem testiert hat/in willen und meinung das seine Eheliche Kinder



der seine Erben seyen/solchs lassen wir ime auch zu/sedoch also wo die Kinder nach des Vatters tod auch also bitten / vnd dasselbig darthun vnd beweisen / vnd des Vatters Testament anzeigen/ vnd auß dem Gesatz die Erbschafft adlern vnd annehmen / sollen auch diß geschenck auß Vätterlicher Keiserlicher wolthat/ oder das eben so vil gesagt ist / der natur vñ Gesatzes gegeben seyn. Aber ober alle in denen welche durch vorgemeldte maß vñ weise zu der Ehelichen gerechtigkeit vorbracht werden/ wöllen wir das solchs alsdann erst gelten vnd statt haben sol / wann die Kinder solchs auch annehmen / Dan wo die gerechtigkeit Vätterlichem gewalts one der Kinder willē den Vättern nit zugelassen ist/auffzulösen oder zu entscheiden / viel weniger wider des Sons willen mag er in das Recht Vätterlichen gewalts gedrungen werdē / es geschehe gleich durch oblation vnd vorstellung an den Hof / oder durch auffrichtung Heyraths Instrumentē/ oder durch etwa ein ander gericht vnd erfindung / vielleicht auch durch Vätterlich glück oder condition. Wo aber viel Kinder vorhanden/ ein nemmens an/die andern weigers/da werden die allein Ehelich welches annemen/vnd bleiben die andern Bastarden/vnd diß reden wir / nit das wir jenen auß den vorigē rechtmessigen modis hinweg nehmen oder abthun / sondern das dieselbigen den andern auch zusetzen/ in welchen jenem nit zunehmen gebürt. Dann da die Eheliche gantzlich bestehend/ darnach die Bastardē entweder nach oder vor den Ehelichē geborn/ wo sie nit gantzlich durch den Hof oder vnser Satzungē/welche die Heyrath Instrument weiß vnd maß ingeführt haben/sol das Recht der geehelichten nit hinzugehan werden. Die maß aber vñ weiß der adoption/annemung an Kindesstatt / welche etlichen Keisern vor vns vorzeiten in den Bastardē/ist nit verwerfflich geacht wordē/ den wir lauts Vätterlicher satzung vñ bequem befundē/ wir auch wie gesagt ist/ verwerffen/ weil er wenig achtüg hat auff die reinigkeit/ auch nit sein were/ weil er wol verworffen ist/ dz er widerum in die Statt vnd gemeinen nutz gebracht würde/ da her diß von vns gesetzt vñ offenbart / wie vñ auff was maß zur Bürger schafft vñ zum rechten der Ehelichen zu komen ist / bedarffs nit von solcher Leute succession vnd Erbschafft redens / weil in denselbē eine meinung hat der erbungē/welche in den andern von anfang in den Ehelichen pflegt zu seyn. Derwegen deren abgesondert welche Ehelich werden von denen die Bastarden bleiben/sollen die auch in ordnung



## Justiniani des Keisers

gebracht werden / welche diser Erbingen vnd successiones betref-  
fen / vnd ist zwar Valenti vnd Valentiano / vnd Gratiano den  
milten Keisern zum aller ersten in sinn kommen / miltter mit den  
Bastarden zu handeln / vñ wañ zwar der Bastarden Vatter ein  
Ehelich Kind hett / habē sie jenen nur allein ein vñz geben / nit ge-  
stattē auch sampt der Mutter darüber weiters nichts zu donern /  
zu schenckē / noch durch lestē willen zu gebē / Wo nit Bastardē we-  
ren / sondern allein die Venschlefferin / denen nemlich welch kein  
Ehelich Weib habē (weil denen allein ein Venschlefferin zu habē  
zugelassen ist) sol allein nur ein halb vñz gegeben werden. Wo sie  
aber auch kein Ehelich Kinder / habē weder Vatter noch Mutter /  
ist ine biß zum dritten theil durch Testament zu verlassen oder zu  
schencken gestattet / vnd dasselbig zu sampt der Mutter. Aber wo  
sie enlicher weiß etwas bekommen hettē / das sie es darin rechnētē /  
von des wegen weil es obertrüge / oder oberlieffe / auff die allein  
komende / welch durch das Gesetz beruffen würdē / wie solchs dan  
auch des alten Keisers Theodosij Sone / wiewol vnvollkōmlich  
gebotten vnd gesetzt haben / Wir aber / ob wir wol vorhin ein mil-  
ter Gesetz gebraucht / vor den dritten theil / den sechste setzen / inen  
(wo kein Eheliche Kinder vorhanden) auß miltter gütigkeit der  
Vätter gegeben / nun aber haben wir die dinge auß infallenden  
zugetragenen Geschichten vollkōmlicher zugleich vnd miltter er-  
messen vnd bedacht / bringen gegenwertigs Gesetz vor / weil wir  
solcher dinge vil so vorhin begangē / auch zu vnsern zeitē mißhan-  
delt sind / gern corrigiern / verbessern / vñ die Leute von der vnmit-  
tigkeit abhalten vñ erretten. Dan weil etlichen nit zugelassen iren  
natürlichen Kindern so viel sie gern wolten zu verlassen / so suchen  
sie zu zeiten Memer die sie zu Erben schreiben / also das sie es den  
Kindern restituieren / welche auß dessen vrsach entweder vnmitde  
handeln / vnd der Testatorn Satzung obertritt oder (welches  
dann das leichtfertigst vnd schnödest ist) schweren felschlich. Wir  
wöllen allhie geschweigen / wie viel solcher dinge von erleuchten  
Personen voriger zeit verhandeln gedacht ist worden. Auff das  
wir nun nicht alle zeit vor vnd vor solche vbelthat verhängen oder  
gestatten / vnd was in frembden / vnd denen welch vns mit keiner  
kundschaft angehörig oder verwandt sind / zu thun gebürt / das  
selbig den Leuten in iren natürlichen Kindern zu thun verbieten  
wolten. Derhalben so gebieten wir in gegenwertigem Gesetz /  
wañ einer Eheliche Kinder hat / dz er denselbigen Kindern vñ irer  
Mutter



neuwe Sakungen. CLXXVII

Mutter nit vber ein vnz verlassen/oder auch den natürliche Kin-  
 dern vñ der Beyeschlefferin Concubina, doniern oder schencken  
 möge/Dann solchs haben wir in der vorigen Sakung wehrt vñ  
 fest/Wo er auch etwas darüber einicher ley weiß oder maß geben  
 wolt / solchs sol den Ehelichen Kindern geschehen / vnd wo kein  
 Kinder vorhanden weren / sondern nur allein die Concubina,  
 Beyeschlefferin / lassen wir zu dasselbigen ein halb vnz verlassen  
 oder gegeben werde. Sunst wo er kein Eheliche Kinder / oder je-  
 mand auffsteigender Linien/welchen er auß notturfft vnd zwan-  
 ge desz Gesakes ein theil seiner substanz vnd güter verlassen sol/  
 nit hat / ist ime gñnt vnd nachgelassen / daß er die natürlichen  
 Kinder auch in alle zwelff vnzen zu Erben schreiben möge / vnd  
 die Güter vnder sie theilē / auff welche weiß sie wölle / oder durch  
 donation einzel oder zu Heyratgut / in dotem, oder sunst auff  
 ein ander rechtmessige weiß oder maß inen seine Güter zuwen-  
 den vnd in sie transferiern / dann sie weiter auff die weiß deren  
 Leute nit von nöten haben zu der vnmltigkeit / oder zum falschen  
 Endt geneigt / sondern vor sich selbs öffentlich nach irem willen  
 vnd wolgefallen disponiern vñ ordnen mögen / Wo sie aber wel-  
 che wir vor genennt etliche auffsteigende Linien haben / sollen sie  
 inen das rechtmessig gebürlich theil lassen/welchs das Gesak vnd  
 wir geordnet haben. Was vbertig ist/sol er macht haben alles an  
 die natürliche Kinder zu transmittiern vnd zu wenden. Vnd re-  
 den wir von denen / welche ire meinung vnd willen rechtmessig-  
 lich in schrift gebracht haben/ dann wo einer verstorbe/ vnd ver-  
 ließ gar kein Eheliche Kinder (nemlich Kinder oder Enckeln/  
 oder weiter Erben) noch auch das Eheweib/ darnach stirbt er on  
 verordnung seiner narung durch Testament / vnd villeicht ver-  
 wandtschaft oder Patron / oder Fiskus ( dessen wir in dem auch  
 nit verschonen ) käme da besetz der Güter zu betrüben vnd vorzu-  
 nemmen / hat aber zu Hause bey seinem leben ein freygeborns  
 Weib an statt ein Concubin oder Beyeschlefferin/vnd von der  
 selbigen Kinder ( dann denselben allein setzen wir diß ) wo genz-  
 lich der Beyeschlefferin behaltung im Haus so wol als der Kinder  
 daher erzielung so wol als aufferziehung vnzweifelig ist/ gebē wir  
 ine/wo die Eltern on Testament abgehē / desz Vätterlichen Erbs  
 Sextantem, den zwayten theil/sampt der Mutter haben zuthei-  
 len/es seyen die Kinder in welcher ziel sie wölle / nemlich das die  
 Mutter neme ein Kindstheil. Vnd solchs zwar/ wo er sich an ein



## Justiniani desz Keisers

Concubin allein gehalten / derselbigen bengetwohnt vñ Kinder mit jr erzielt hat / oder auch wo sie vorhin abgieng (villleicht durch todt oder separation) die Kinder im Hausz blieben / alsdann so geben wir inen / das sie als one Testament zum zwoyten theil beruffen werde. Sunst wo er zu vil vnkeusch gehuret hat / vñ ein Concubin nach der andern ingeführt / vñ die menge der Huren Weiber gehabt / vñ auß inen Kinder gezielt ver stirbt / vil der Veschlefferin Hurēbelge zugleich im Hausz leßt / sol er billich verhaßt seyn / vñ von disem Besatz genzlich auffz weitest mit denselbigen Kindern vñ Huren verstoffen werden / dan wie einer wo er rechtmessig mit seiner Hauszfrauwe in der Ehe lebt / andere Weiber in stehender Ehe Eheliche Kinder auß inen mit erzielen kan / also auch nit nach einmal erkantter Veschlefferin (wie wir geredt haben) vñ auß jr erzielter Kinder nit gestatten / vñ wo er sunst etwas weiter aufferhalb ordentlicher wollust herfür bringt / dasselb sol auch zu seiner succession induciert werde / wo er on Testament ver stirbt. Dann wo wir solchs nit also durch ein Besatz ver hüten / so würde auch kein vnderscheidt vnder den Weibern seyn / welche er mehr oder weniger geliebt hett / noch auch vnder den Kindern. Vñ wir machen den vnmesigen vnzüchtigen / die also zu wollust wie die Geurwe infallen / disē Besatz nit / sondern denen die keusch züchtig vñ rein in der Ehe leben. Wir machen auch keinen vnder scheidt vnder den Kindern / sie seyen Manns oder Weibspersonen. Dann wie die natur nichts bey denselbigen künstlichers vñ subtilers bedenck / also wir auch kein ander Besatz von den Manns / vñ ein anders von den Weibspersonen in diesem fall nit setzen / Wo aber (dan wir müssen durch alle Winckel vñ ombgenge der subtiligkeit zugleich vñ miltigkeit hindurch gehen) der jenig welcher Eheliche Kinder hat / verlesset auch Bastardē / wiewol wir inen nichts vberal ab intestato, one Testament wöllen zukömen lassen / sedoch setz wir das die Bastardē von den Ehelichen / wie sich gebürt / nach desz Vätterlichen Guts maß vñ einem guten Mann oder Richter comprobiert / welchs von vnsern Besätzen genennt wirt boni viri abitratu, nach gefallē eins gutē fromen Manns / das ist / Richters / sollen genert / erhalten vñ erzogen werden. Da bey auch diß zu mercken / wo einer ein Eherweib hat / vñ von der verstorbnen Veschlefferin erzeugte Bastarde / das dieselbē auch vorbracht / genert vñ erzogen sollen werden von seinen Successorn vñ Nachfolgern oder Erben. Dan was zu der Bastarden Enckeln



## neuwe Satzungen. CLXXVIII

Enckeln gehört / sol gehalten werden was von Inen albereide mit außdrücklichen Worten statuirrt vnd gesetzt ist. Zwar in welchen Sellen wir die Bastart Söne zur Succession vnd Erbung beruffen haben / in demselben habē wir zwar auch die gebürliche danckbarkeit des gemütes gegen die Eltern erhalten wöllen / vnd in welcher maß den natürlichen Kindern / innhalt vnseres Gesatzes die Eltern vorsehung thun / mit derselbigen maß sollen auch die Eltern entweder in den Erbungen vnd Successionen oder handreichung der narung / wie wir davon im Gesatz geordnet haben / hinwiderumb danckbarlich seyn. Weil aber in etlichen hie vor außgangnen Constitutionen vnd Satzungen gesagt ist / das de ro Güter / welche die Eltern den Kindern entweder durch Donation conferiern / oder in Testament verlassen / Inen auch Vormünder oder Treuwender geben oder setzen sollen / welche doch auß Richterlichem Decret vnd befehle bestätiget vñ confirmiert sollen werden / solches ratificiern vnd bekrefftigen wir sekunde auch mit zulassung des zwenyen welchs jetzt gesetzt ist / das auch die Mutter der natürlichen Kinder Tutel versorgung vnd pflegschaft tragen mag / wo sie nur alles thut was in den Ehelichen Kindern constituirrt vnd verordnet ist. Am letzten haben wir jetzt das lest theil des Gesatz vor / damit dasselb auch zu gebürlicher ordnung gebracht werde / vnd erzelen welche selbs nicht der Bastarden namen würdig sind. Vnd erstlich zwar welche auß sträfflicher / schendlicher oder blutschande vñ verbottner vermischung / ex nefario aut incesto, prohibitoque coitu (dann solche nennen wir kein Ehe) herfür kömen / welcher auch weder natürlich genennt / noch auch von den Eltern erzogen werden mag / hat darzu kein gemeinschaft auß gegenwertigem Gesatz. Der halben wiewol von dem milte Keiser Constantino in seiner Constitution vnd Satzung an Gregorium geschriebē / etlichs von solchen Kindern vorbracht ist / doch lassen wir dasselb nit zu / weil es jetzt albereit in ein abgang vnd mißbrauch kommen ist / dann der Phoenicarcher vnd Syriarcher / vnd der Rittmeister / vnd sonderlich der Bornembsten vnd Herrlichsten gedenckt / wil nicht das die auß Inen geboren / natürlich seyen / sondern verbeut Inen auch der Keiserlichen wolthat vnd miltigkeit / welche Satzung wir ganz vnd gar abthun vnd verwerffen. Solches sol von vns in diesem Gesatz gebotten vnd gesetzt seyn / vnd niemandt in keinem weg vnserer Gesatz verborgen oder vnwissend / noch auch welche



## Justiniani des Keisers

frey geboren/oder Bastart sind/noch auch wie inen der Ehelichen  
Iura vnd gerechtigkeit gegeben / oder wie die Bastarten die gü-  
tigkeit verdienen vnd erlangen. Letzlich auch wie sie gebürlich  
geehret werden/durch vns abgesondert/vō welcher gemeinschafft  
wir auch die Bastarten nit erkennen noch annehmen. Derhal-  
ben was vns gefallen/ vnd zur artzney vñ linderung der Mensch-  
lichen schwachheit/vnd zu der natur erstattung vnd befürderung  
dienlich / durch diß Befehl geendiget ist / solchs alles sol deine Ex-  
cellenz menniglich offenbar vnd zu wissen machen durch öffent-  
liche verkündigte Schrift vñ gebott/ sich in solchen Sachen dem  
gemeinen nutz zum besten wissen zu halten / vnd vnser vorsich-  
tigkeit bey inen selbs haben zu bedencken / das wir allen andern  
geschafften vnd Sachen iren nutz / frommen vnd fortheil/vor-  
sehen.

90.

## Die neuntzigst Nouell Con- stitution vnd Sagung Keisers Justiniani/ von den Zeugen.

**N**iewol der Zeugen brauch in den probationen vnd be-  
weisung darumb vorzeiten erfunde ist / auff das nit die  
dinge vnd hendel/welche zwischen den leuten gehandelt  
werden / vorhelt vnd verborgen würden. Jedoch weil  
grosse vntreuwe bey den Menschen befunden / so ist sorge vnd ge-  
fahr darauff das die ordnung vnd handlung nit zum wider sin-  
nigreich/Dann es geben viel kundtschafft vnd zeugnuß nit dahin/  
das was verhandelt ist / an den tag komme vnd offenbar werde/  
sondern das es auch tünckler vnd vnkündiger werde/Dann wel-  
che anderß anzeigen dann was sie wissen/oder auch was sie zwar  
nit wissen / reden vnd versehen. Zwar dieselben se selbs das sie nit  
wollen/vnd vngern sehen oder haben/ das die warheit gehandelt  
ter dinge an den tag gebracht werde/ vnd darauff die Urtheil ge-  
stellt oder gefasset werden/ ja das mehr ist vnder stehen sich denen  
zu entgegen zu handeln / das sie was nie zu einiger zeit geschehen  
oder gethan ist/renunciern/anzeigen/zum argen vnd zu verdam-  
mung bringen. Derwegē die Zeugen sage vnd kundtschafft ober-  
all abzuthun oder zu verwerffen ist sehrlich don wegen des schē-  
lichen gebrauchs/ weil vil ding sind/ welche nicht dann nur durch  
Zeugen



Zeugen angezeigt werden / sunst auff andere weiß nit klar noch  
 offenbar können werden. Hintwiderumb allen vnd einem jeden  
 schlechten vnachtsamen zulassen kundtschafft oder zeugnuß zuge-  
 ben/haben auch die vor vns gewesen sind Rechtsgeber verbottē.  
 Daher sie dann cautelen vnd warnungen erfunden/etliche auch  
 von Namen vnd grade der Zeugen verworffen. Weil aber der  
 zeugnussen weiß vnd gestalt auch nach solcher verbietung doch  
 nicht fast gereiniget worden ist/ so haben wir vor nützlich ange-  
 hen / wo wir auch zu der alten fleiß in diesem handel etwas hinzu  
 setzen / vnd zugleich so viel es geschehen mag / die falschen Kundts-  
 schaffter verringerten. Dann wir haben jetzt auch befunden ein  
 solch Geschicht vnder dem herrlichen Presidenten der Bythiner  
 Prouincien / vnglaubliche falschheit der Zeugen in einem Tes-  
 tament angezeigt / öffentlich überwunden / vnd zu letzt selbs be-  
 kennt haben / als die Testamentmachend Frau v nicht nach ver-  
 fertigtem Testament iren Geist auffgabe / griffen sie etliche Zeu-  
 gen bey der hand / vnd so wol oberzwerch als stracks ein Lintia  
 geführt / zu wegen gebracht haben / das die verstorbne ein zeichen  
 des heiligen Kreuzes dahin geschriben hett geacht würde.

Derhalben so haben wir die Augen dahin gewendet / zum  
 theil von der Zeugen sitten / zum theil vom stande vnd Condi-  
 tion etwas zu beschreiben gedacht / Derwegen zu bekrefftigen  
 alles was von den Alten von verbietung deren welche sie vom  
 kundtschafft geben abhalten / vorbracht sind / gebieten vnd se-  
 hen wir / vnd am meisten in dieser vortrefflichen grossen Statt/  
 da (welchs auß Gottes gnade geredt sey) ehrlicher guter Men-  
 ner die menge ist / das welche zu zeugnuß geführt werden auff-  
 richtigs wandels sind / vnd solche welche von bestendigs gerüchts/  
 leumuts / Wirdigkeit / Ritterchafft / reichthums oder Profes-  
 sion gentslich alle Calumnien / schmehung vnd verachtung weit  
 obertretten / oder wo sie solche nicht weren / haben sie doch von  
 anderen zeugnuß vnd kundtschafft / das sie glaubwürdig sind/  
 aber nicht sedentarij, müßige faule lose Gesellen / oder die auff  
 der Erden herfrischen / vnd ganz verworffens stands vnd Na-  
 mens kundtschafft zu geben / sondern welcher leben vnd wesen  
 leichtlich kan (wo etwas zweiffels vorfiel) ir leben / welche zu  
 zeugen vorgestellt / vnschuldig / ehrlich vnd redlich erwiesen vnd  
 bezeugt werden. Wo sie aber unbekannt / vnd allenthalben  
 obscur



## JUSTINIANI DES KEISERS

obscur sind/ vnd werden genzlich darvor angesehen vñ gehalten/  
das sie etwas von der warheit in kundtschafft gebung corrup-  
piern verhehlen vnd verschweigen wöllen / dieselben mögen auch  
scharpff oder peinlich gefragt vnd verhört werden/ vnd sollen die  
Richter wo sie in Magistrat vnd regierung / oder darinn befehl  
haben/ solchs selbs thun / Wo etliche andern weiter dann die wel-  
che den gewalt vnd befehl haben / sollen zwar hie zu sich nehmen  
des vortrefflichen Prætoris apparitorem Diener/ vñ durch sol-  
che sollen sie inen die peinliche frage dreuwen/ auff das vnd damit  
sie nichts von der warheit verschweigē noch verhalten/ oder auch  
auff diese weisz ergriffen künden werden / das sie gelt genommen  
vnd zeugnuß getragen haben / oder sunst dabey mit betrug umb-  
gangen. Vnd wiewol wir auch vorhin durch ein Gesatz befohlen  
vnd gebotten dz kein Schrifft in schuldt Contracten der bezalung  
ohne Schrifft gethan beweisung durch Zeugē angenommen werde/  
on allein nach der obseruation wie daselbs außgedruckt ist/ welches  
wir auch noch jetzt gelten vnd gehalten haben wöllen/ erneuweren  
aber solchs jetzt auch. Dann wo die schuldt vormittels der schrifft  
contrahiert vñ gemacht were/ vnd der gethanen bezalung beweiß  
ohne Schrifft allein durch Zeugen von den streytigen Partheyen  
vorgebē würde/ sol dieselb vor dem Richter dan erst auffgenommen  
werden/ wann die Zeugen zum selbigen angenommen sind/ dz sie der  
gehaltne oder gethane bezalung/ oder derselbigē meldung/ das al-  
bereit der bezalung gedacht worden sey / als solchs jener / welcher  
das gelt in bezalung empfangen/ bekant hat/ glaubwürdige Leute  
solchs bezeugē/ oder auch durch jr zeugnuß offenbar kündig mach-  
ten. Aber die vnnütze lose/ vñ als durch ein gegitter oben hin vor-  
genommene zeugnussen sollen keinerley weisz geltē oder bestandt ha-  
ben/ sollen auch solche zeugnuß nit ertichten/ als das sie durch an-  
dere notturfftigkeit darzu kōmen weren/ disen gehört hettē/ das er  
gesprachen/ er hab vñ dem gelt empfangen in bezalung/ oder er sey  
disem schuldig / weil solchs vns öffentlich verdecktig / vnd oft vor  
re der Sachen befunden haben/ Dann als vorgegeben ward/ es  
were ein groß sum̄ gelde bezahlt worden/ sprachen nur allein zwen  
Schreiber sie hettens gehört on gegenwertigkeit einiges Zeugen/  
ob wol die schuldt vermittels einer Schrifft contrahiert vnd ge-  
macht war/ vñ der welcher die bezalung gethan hat/ kundt schrei-  
ben/ vnd kundt durch seine eigene schrifft solchs offenbar machen/  
welchs



welchs wir allwege von derselbigen zeit her gehasset haben / vnd daher gegenwertigs Besazes vrsach genomēn habē. Widerumb ist ein ander gewesen / der sich ein Calumniator, Lügner / verunglimpffer erzeigt / ist vor Zeugen vñ Notario geführt vñ verhört / hat beendiget bekant er sey schuldig / darnach welcher darzu erkauft war / verstrbt / aber vñ dē andern / was sener ander als vor dz sein bezeugend / bekenit hat / ist dieselb schuldt erfordert vñ außbracht / vnd solchs ist darnach auch nit verborgen blieben / nemlich Gott verhengt nit das solche dinge allezeit verschwiegen werden. Derhalben wir solchen zeugnussen noch auch bekenntnussen wañ sie auch vor den Tabellarien vnd Notarien ( wie wir gesagt haben ) durch leistung des Ends depomiert / keinen glauben geben / wo der schrift erfarnen sind / welche gesagt werden das sie bey dem Ende ire zeugnuß gegeben / weil sie macht haben entweder zu schreiben oder vor Gericht solchs zu bekennen / vnd dem handel außserhalb allem zank glauben thun. Desgleichen gestatten wir nit / das sie fortfahren die warheit zu corrumpiern oder zu verfalschen / lassens auch nit zu wo etwan ein solchs geschehen were / sondern wir erfordern das die Zeugen von dem / welcher sie vorstellt / darzu sonderlich erfordert seyen / vnd solchs durch zeugnuß / testimonijs , erwiesen werde vnd seyen ( wie in Testamenten pflegt zu geschehen ) sie selbs auch erfordert / vnd one verletzer Ehren / vnd also letztlich der handel durch sie die beweisung auffnehme / aber kein zeugnuß allein von hören sagen oben hin von vngesehr vernemen / one gegenwertigkeit der Zeugen / vnd vor Gericht beschehene deposition verhöre vnd vnderschreibung haben / sol hinfüro gelten vnd krafft haben. Wo dergestalt nit Zeugen sind / welche wir vorhin gesagt haben / so wöllen vnd befehlen wir / das sie peinlich gefragt vnd verhört sollen werden / wo etlich ganz inen selbs widerwertig / oder vnder sich streyttigs vordrechen / dahin sollen die Richter am meisten sehen vnd ire auffmerksamkeit haben / vñ wo sie bey dem besten stück der Sachen der Zeugen widerwertigkeit befindē / sollen sie solche zeugnussen verwerffen / allein darauff merckend / was von dem meisten vnd grössern theil / vnd den am meisten zu glauben vorbracht vnd versehen sey. Wo sie engens vornemmens durch betrug handeln vermerckt werden / vnd durch solche verorsachung in contrarietet vnd widerwertigkeit fallen / sollen sie nicht vngestraft sie lassen hingehen / wo sie auß vorgenommener bößheit / nicht wie etwan  
 geschehen



## Iustitiani desz Keisers

geschehen kan/auff irrthumb widerwertigs geredt habē/ erweist  
werden. Weil aber viel offtmals nach vorgestellten Zeugen/vnd  
dasselb zum dritten mal beschehen/nach dem sie renunziert / vnd  
die kundtschafft vernommen vnd erlehret haben / auch zum  
drittenmal Zeugen vorstellen vnd vns derhalben anlauffen / er-  
suchen vñ zu schaffen machen. Darauff gebieten vñ befehlen wir  
das vnser Richter am meisten vnd fleissigsten darauff sehen / vñ  
wo allbereit zum drittenmal die Zeugen vorgestellt worden we-  
ren/vnd widerumb von dem/welcher die Zeugen geführt hat/vñ  
denselbigen renunziert / vnd die kundtsage erlehret / die Zeugen  
gefordert werden/sollen sie die keins wegs zulassen/sonderlich wo  
argwon vorhanden ist/auff das jene nit/wo die erste etwas auß-  
gelassen hetten / welchs durch eröffnung der Zeugen sage offen-  
bart were/setzt nit der Zeugen Production/sondern der vorigen/  
oder nit bezeugten anhang / oder verbesserung sucht / vnd begert  
der testificatorū. Sunst wo der jenig/welcher zeugē geführt/die  
testificata was gekündigt ist/ nit bekommen / hat sie auch nit erse-  
hen noch erlehret/weder er selbs oder sunst einer seiner Aduoca-  
ten/sondern nur allein der widertheil/ vñ hat außzüge dargegen  
opponiert vñ vorbracht/sol er sie doch dem nit/welcher nun mehr  
das drittmal Zeugē vorzustellē erhalten hat/ediern/ damit desto  
weniger der sie vorgestellt/durch außzüge/durch erfahne dinge/  
das widerumb was seinen testificatis mangelt / hinzu setzt / also  
dann ist auch die vierdt vorstellung der Zeugen dem sie begert zu  
geben / jedoch mit vorgehendem Ende von ime / das er die testifi-  
cata nit erlehret/oder dieselben zu ersehen abschrift bekommen/  
weder er selbs nit / noch jemandt seiner Aduocaten / oder der die  
Sach treibt vnd verhandelt/ weder durch betrug oder einige an-  
der arglistigkeit/ die vierdt Production der Zeugen begert / son-  
dern weil er der zeugnuß durch denunciation begert / ehe nit hat  
können gebrauchen. Vnd wann solchs geschehen/damit dan keins  
Keiserlichen befehls darüber (wie vorhin gewonheit gewesen)  
von nöte were/sondern das Gesetz vñ eygener natur solchs nach-  
zugeben gnugsam/ vnd biß zur vierdten Production der Zeugen  
zugelassen seyn / sol der Zeugen sich zugebrauchen / aber nit nach  
auffhalt langer zeit/auff das durch solche vrsach die streyliche he-  
del zu lange verzogē/sondern vil mehr eyl ine zugewendet werde/  
wie solchs der Richter wirt wissen vorzunehmen vnd zu verhan-  
deln. Das ist zwar bekennlich/wo einer einmal oder zwey in vor-  
gestellten



gestelten Zeugen durch beschēhene renūciation die testificata  
erlehrnet/ bedacht oder durch außzuge dargegen vom widertheil  
vorbracht/ er selbs bekommen / vnd darauß erlehrnet hat/ sol sine  
gar nit zugelassen werden/ das er weiter zeugen führe/ ob er auch  
darauff ein Keiserlich befehl vordreht. Ferner weil wir wissen  
das jetzt gegeben Gesatz/ wo jemandt allhie streydet/ vnd von nö-  
ten hat des streyts ein theil zu erweisen in der Prouincien das in  
solchs durch erkantnuß des Richters vnd ansetzung gnugsamer  
zeit die Zeugen in der Prouincien zu führen/ vnd die Acten hieher  
zu vberschicken/ auff das sie vom selbigen Richter erschen vnd di-  
sceptiert werden/ aber vns viel ansuchens derhalben geschicht / da  
etliche wöllē/ die in den Prouincien streytige Sachen habē / aber  
allhie haben sie ire Zeugen / damit das Gesatz auch in denen gelt  
vnd statt habe / vnd dem der in der Prouincien Rechtlich hang/  
seine probation allhie her möge dirigieren/ vñ zu demselbigē Rich-  
ter die streytige Sach bringē/ auß einer Prouincien in die ander.  
Da gebietē wir vñ setzē/ das vñ der mehrheit der beweisung wege  
dasselb auch geltē sol/ vñ vñ dem/ welcher in der Prouincien rich-  
tet/ auß der Prouinciē hieher schicke/ vñ etwa bey einem derē vor-  
geschlagē erwählte Richter mit erkantnuß vñ befehl darüber auß  
einer Prouincien in die ander kundschafftē gegebē werde/ daselbs  
auch das Endurtheil zu fellen oder zu sprechen/ &c. Welchs alles in  
geltfachen zu verstehen. Aber in criminal peinlichen / darinn die  
größte sorge/ gefahr vnd sehrlichkeit/ ist von allen dingen von nö-  
ten/ das die Zeugen vor den Richtern gegenwertig in das gesicht  
treten/ vnd vor sine was ir wissen ist vnd in warheit erfunden ha-  
ben/ anzeigen/ dar durch villeicht statt vnd vrsach gegeben wirt ei-  
nem jeden andern zur peinlichen verhöre. Dann wo einer von  
schlechter Leibeigener knechtlichen stands angezeigt der Zeugnuß  
geben sol/ wann er sich dan vor ein freygebornen angibt/ wo dan  
der geburt an die zeugnuß erfüllet/ sedoch die frage vom statu bis  
in die zeit der exception vorbehalten sol werden / als wo er Leibeis-  
gener Knechtlicher condition seyn befundē / sol sein zeugnuß dar-  
vor angesehen vnd gehalten werden / als ob es nit gegeben / oder  
lichtes wert were. Wo er spreche er were freygelassen/ sol er erstlich  
das Instrument anzeigen / durch welchs er die freyheit erlangt  
vnd bekommen hat/ vnd sol darnach sein zeugnuß geben. Spricht  
er/ er hab in einer andern Region vnd Landtschafft die freyheit  
erlangt vnd bekomen/ oder das er die beweisung nit bey der hand  
habe/



## Justiniani desz Keisers

habe / vnd solchs mit vorbedachtem angezeigten wortē beyh  
de behelt / so sol zwar alsdann sein zeugnuß auffgeschrieben wer  
den / aber wo auch sein manumissio vnd freygebung Instru  
ment gezeigt vnd vorgelegt wirt / braucht in dem dessen zeugnuß  
nit / welcher ine vorgestellt hat. Weiter welcher den zum Zeugen  
vorbringt / der auß feindlichem gemüte handelt / vnd vielleicht  
peinlich von ine verklagt ist / wo es alsbald angezeigt vnd erwie  
sen wirt / das zwischen inen peinlich gehandelt wirt / sol der nit mit  
den Zeugen fortfaren / welches dermassen gemüte jenem zu wider  
ist / das er ine auch vor Gericht / de crimine, von Malefiz sachen  
wegen verklagt. Wo sunst vnfreundtschafft vnder inen ist / oder  
von geltsachen wegen strenten / da verbietē wir nit / das er nit zeu  
gen möge / jedoch sollen solche außzüg vorbehalte werden bis zur  
zeit der exceptionen. Vber das weil wir ein Gesetz gegeben haben /  
das in Geltsachen auch von den vnwilligen kundtschafft gegeben  
werden sol / die aber nit gedrungen zeugnuß zu geben / welche me  
diatores mitteler gewesen / vnd etliche solchs Gesetzes sich miß  
brauchen / vnd kein kundtschafft wöllen geben / da gebieten vnd se  
zen wir / wo beyde Parthyen in dessen zeugnuß bewilligen wel  
cher jr Mittler worden ist / vnd es dabey lassen wöllen was er sagt /  
so mag er auch wider seinen willen kundtschafft zu geben gedrungen  
werden / dieselbige verbietung von welcher wegen inen vnser  
vorigs Gesetz nit hat wider seinen willen dringen wöllen / wirdt  
durch verwilligung beyder Parthyen auffgehoben vnd abge  
schafft. So wissen wir das diß auch sich offtmals begibt / das et  
liche entweder an die locorum defensores, Statthalter / oder  
die erleuchte Presidenten der Prouincien / oder auch wie es pflegt  
zugesehen hie vor dem herrlichen Zinsmeister dartzutreten mit  
vorbringung jrer klage / das sie von dem wider die Gesetz bedren  
get / oder sunst vervnrechtiget / oder geschmecht / oder beschedigt  
worden seyen / wöllen derwegen Zeugen vorstellen. Aber damit  
inen lezlich nit vorgeworffen werde / das die Gerichtlich hand  
lung nur allein bey einer Parthy stehe / so muß der auch der in  
derselbigen Statt wohnet vor den Presidenten oder Statthal  
ter / da die zeugnuß geschicht / citiert vnd vorgefordert werden / die  
Zeugen vorzustellen vñ verhört zu werden / ob er wolt gegenwer  
tig vnd darbey seyn. Wo er nit wil darbey seyn vnd veracht / auff  
das also die zeugnuß durch ein Parthy beschehen an sine selba  
vnmütz vnd vergeblich seyen. So gebieten vnd setzen wir / das solch  
kunds



## neuwe Sakungen. CLXXXII

kundtschafft also dermassen statt haben / als ob die nit von einer  
 Parthen/sondern von ime selbs auch gegenwertig vollnsührt we-  
 ren. Dann wo er sich zu kommen weigert/ vnd nicht anhören wil  
 was die Zeugen deponiern oder kündigen/ vnd was weiter depo-  
 niert vñ publiciert/ daran ime kein vñvermeidlich notwendige vr-  
 sach verhindert/ ist er darvor zuhalte als ob er dabey gewesen we-  
 re/sol auch auß seinem vñgehorsam keinen frommen noch fortheil  
 schepffen/sondern darvor gehalten werden als ob er gar nahe da-  
 bey gewesen were. Aber was ime vor außzüge gebüren / die mag  
 er seins gefallens gebrauchē/ allein kan er nit opponiern noch vor-  
 werffen / weil er von der Zeugen verhörung eigenwillens sich ab-  
 wesend gemacht / das durch sein vñgehorsam sie nur allein eins-  
 theils verhört worden seyen. Alles anders was von den Zeugen  
 entweder von vnsern Vorfahrn oder von vns selbs außgangen  
 vnd in gesatz verfasst / sol fest vnd stät bleiben / vnd von vnsern  
 Richtern gehalten werden/ die seyen entweder grosse oder kleine/  
 entweder in dieser grossen Statt/oder aussen in den Prouinciē.  
 Damit auch durch tractat der Zeugen von vns vnserm vermögē  
 nach verbessert / die streytige Sachen reiner vnd vorsichtlicher  
 verhandelt werden / vmb welcher vnd aller Richter willen sollen  
 gehöre geben / wie wir gebieten mit vñrsiellung in das mittel der  
 heiligen Wort Gottes / vnd sollen die Klegler so wol als die Bes-  
 klagten/vñ die Aduocaten oder Sachwalter schweren/ Gott als  
 so an allen Orten der streytigen Parthenen / vnd der Richter vñ  
 Zeugen sinn vñ gemüte inführen/ das sie die streytige Sachen  
 vberal in gedechnuß vnd gegenwertigkeit Gottes rein vnd arg-  
 wohns frey handeln vñ verrichten / wöllen zwar das solch Gesatz  
 gelten vnd gehalten werden sol von nun an bis in ewigkeit. Dar-  
 umb was vns gefallen hat/ vnd durch diß Keiserlich Gesatz auß-  
 drücklich benennt ist/solchs sol dein Excellenz vnd Herrlich-  
 keit ins werck richten vnd zu ende bringen. Da-  
 tum den 15. Kalend. Septemb. zu  
 Constantinopel.



Die ein vnd neunzigst No-

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Daß in anstehender forderung vnd außbringung des ersten vnd zweyten Heyrathguts/dotis, nemlich nach dem vñ als der Man zur zweyten Ehe geschritten/ das erst Eheweib/oder auß der ersten Ehe die erzielte Kinder vorgezogen sollen werden. Vnd wo die Ehefrauwe/oder die jenen welche das Heyrathgut/dotem, vor sie geschrieben hat / zur Ehesteuer in dotem geschrieben / geben wil / vnd der Ehemann solchs anzunehmen verzeucht/so sol gleichwol nach gebrochnem Betthe oder geschaidner Ehe von demselbigen die verschribne donatio ante nuptias, Heyrathgabe exigiert vnd erfordert werden.

Vnd das der die widerlege donationem ante nuptias, nit gebe noch entricht/welcher nit verorsacht noch verhindert hat/das er die Hienlichsgabe/dotem, nit empfangen noch bekommen hat.

**W**Es wir neulichs zu verhör gessen / vñ die streytigen Sachen verhört haben/ist vns vorkomen/dessen auch wol acht zunehmen / vnd nit vnwürdig einer klaren Sazüg. Dañ als einer anfangs eine zur Ehe gehabt/ vnd dieselb ime entpfallen/ darnach ein ander ime zugelegt / nach beydersents Heyratsguts gebung/dote vtrinq; suscepta, vñ vñ dem ersten Weib erzeugte Kinder/ist er verstorben noch bey leben des zweyten Eheweibs/ Darumb so hat das zweyt Eheweib fordern wöllen das Heyrathgut so von jr dar komen. Nach vnserm erlaubte Privilegio/ widersprache jr die Kinder erster Ehe/ gabe vor auch irer Mutter Heyrathgut/dotē. Vnd also war streytig/ ob nach absterben des erste Eheweibs ire Kinder zugelassen werden solten zur klage wider das zweyte Heyrathgut / dotem, weil wir solch Privilegium oder freyheit andern Erben oder Gläubigern sekundt noch nicht gegeben haben oder geben/one allein den Kindern. Vnd sind daher viel zenck vnd hader in der Sachen erwachsen / da das zweyt Eheweib spricht / desz Hauswirt erstes Weib hab dotem, die Breudelgab/ Hienlichsgiffte oder Brautschatz auch zuvor ehe er zur zweyten Ehe komen/verthan/vñ nit billich noch recht sey/das/ weil der Ehemann nit erfunde wordē/ mehr oder weiter in Gütern verlassen habe/ dann so vil nur allein zum Heyrathgut gnug sey / sie zwar also jr eigen dotem, Heyrathgut verlaß vñ verliere/aber sene das albereit verthan sey/widerneme. Aber die Kinder haben das Recht vñ gerechtigkeit vnderpfands vorgewandt/welchs genzlich/wo der verstorbe etwas in Gütern nachließ/



neuwe Satzungen. CLXXXIII

nachließ/ des jetzt verstorbenen Eheweibs Eltern vnderpfand we-  
 ren dann des zwennten. Darumb als solchs in zweytracht komen/  
 so ist zwar das bekenntlich / vnd in vnsern Gesetzen außgedruckt/  
 wo etwas auß den Gütern erster oder ander Heyrathgiffte / do-  
 tis, sich erzeiget oder erscheinet / das von nöte sey dasselbig entwe-  
 der den Kindern erster Ehe / oder zwennten Haußfrauen / oder  
 wo sie auch verstorben were / ire jede Kinder / wie sie dann in der  
 Sachen ire Recht darthun vnd vorbringen mögen / weil in dem  
 fall die actio, forderung vnd Sach auffß Gut / oder von eigen-  
 thumb an sich zu bringen stracks gebürt / vñ ein jeder behalten sol  
 was sein ist / keins Priuilegien bedürfftig. Wo aber der Güter  
 nichts welche zu einicherley Heyrathgiffte (alterutrā pertineant  
 dotem) gehören / erscheinen / oder da etliche erschienen vnd vor-  
 handen weren / etliche mangelten / es weren dann die Eheweiber  
 entweder noch in leben / vielleicht das die erst Ehe durch das di-  
 uortium gescheiden were / vnd dem Eheweib die forderung do-  
 tis gebürt / oder weren beyde Weiber verstorben / vñ Kinder vor-  
 handen / oder eine auß ihnen / ist die erst vnd forderst in denen / wel-  
 che desideriert werden vnd nit vorhanden sind / die erst auch auß  
 deren die erzeugte Kinder / die elteste dotem vorgeben. Solchs  
 mag man auch sagen von den Enckeln vnd Brenckeln / vnd fol-  
 genden jedes Geschlechts Männlichs vnd Weiblichs. Dann glets  
 chertweiß wo zwo schuldt sind den Fiscum betreffen / ist von nöten  
 das die elteste schuldt vorgehe der letzten / also auch in disem fall ist  
 von nöten / das die erste Priuilegia erster doti gegeben / vnd die  
 zwennten der zwennten / vnd nit ein Heyrathgabe der andern Hey-  
 rathgabe vorgezogē werde / noch auch ein Vnderpfandt dem an-  
 dern Vnderpfande / sondern welchs das elteste ist / mehr vnd lenger  
 zeit hat / dasselbig sol in seiner eigen krafft bestendig bleiben / vnd  
 den vorzug haben vnd halten. Dañ wir leiden vnd gestatten nit  
 der Vnderpfand zeit zu verändern vñ abzuthun / auffzuheben vñ  
 hinweg zunehmen / in keinerley weiß / vnd disz sagen wir nit dar-  
 umb / als ob vns vnbewußt sey / das auch an andern orten solchs in  
 vnser Satzgebung determiniert / erkant vnd verordnet sey. Dies  
 weil es aber se bey vns vorkomen / vnd solch sach mancherley frage  
 gebert hat / so sind wir auch zu gegenwertigs Gesatz vor zuschrei-  
 ben notturfft komen / nit das wir erst zu diser zeit solchs verorden-  
 ten / sondern das wir dasselbig jederman offentlicher vñ klärlicher  
 zu erkennen vnd zu verstehen geben. Zwar auch das / welchs wir



## Justiniani des Keisers

dergleichen in Befatzgebung auffgenommen durch erregten zand vns treibend. Derhalben wo ein Weib das Heyrathgut dotem, schuldig ist / vnd da sie es hat haben wöllen / hat es entweder der Ehemann oder sein Vatter oder auch der Altvatter nit annemen wöllē / aber des Weibs theil sol durch solch bezeugung mit begriffen sein / das sie willig vnd bereit ist zubezalen / oder (das mehr ist) stellet vielleicht auch vnd bringt vor / wo es auch an fahrender Hab were mit auffgetruckten Sigeln bezeugt / hinderlegt / oder begert solchs zu geschehen eins theils vor Gericht / vnd solchs anzunemen sich weigert vñ verzeucht / auff das er nach vollendter Ehe die exactionforderung donationis ante nuptias, abwende / vermeiden vñ abschlagen / daß das Heyrathgut / dos, nit geben noch entricht sey / Dañ welcher hat gebē wöllē / so bald ers anzunemen sich weigert / wirt dem verglichen / der gegeben hat / vñ solchs sol zugleich auch im Heyrathgut / in dote gelten vnd gehalten werden. Dañ wie wo durch verzuçh er dotem nit gibt / haben wir ingeführt / das auch demselbigen die widerlege geweigert werden sol / also wo er auch geben wöll / vnd der sie nemmen sol vorsätzlich abschlecht / demselbigen geben wir vnd lassen ime zu / nach verendter Ehe / die außbringung donationis ante nuptias, ob wol sie das Heyrathgut dotem, auß verlassung vnd fahrlässigkeit des Ehemanns nit inbracht hat. Was vns derwegē gefallen / vñ durch dis Keiserlich Befatz erklärt wirt / solchs sol sich dein Excellenz vnd Herrlichkeit beflæssigen in das Werck vnd zum ende zu bringen.

92.

## Die zwey vñ neuntzigst No- uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia- ni / Von obermæssigen donationen vnd giffungen den Kindern gethan vnd zugewendet.

**W**As zwar zu der Falcidiam vnd derselbigen portion gehört / haben wir vorhin determiniert vnd geendiget / nit mit einem schlechtē verechtlichem zusatz vermehret / weil vns die grosse vngleichheit nit hat gefallen können. Zu dem mag der Vatter auß den Kindern welche er wil vorziehen / aber doch die andern nit also verarmen / das sie solche verarmung nit ertragen können. Derwegen so haben wir ein Befatz geben in seinem bestande krefftig / wöllen das auch / wo jemandt ein vnmeß-  
sige



neuwe Sazungen. CLXXXIII

fige donation vnd begiffung einem thut / oder etlichen seiner Kindern / sol vnd muß er in außtheilung deß Erbs so vil einem jeden Kinde verlassē / so vil vnd groß das theil der legitime ist / ehe vñ zuvor der Vatter die donation auff das Kind / oder die Kinder in derselbigen geehret / auffgewendet hat. Dañ also werde sie die Donationen weiter nit zu laster vnd schmach fordern / wann sie in der gantzen substanz vnd allen Gütern deß Vatters die legitimam das gebürlich rechtmäßig Erbtheil haben vnd empfangen / auff dieselbig maß vnd weiß gemehret / welche auch der Vatter in den Gütern gehabt hat / ehe vnd zuvor das Patrimoniu, Väterlich Erbe durch donationem erschepft worden / vñ können die Kinder durch donation geehret nit sagē sie seyen mit den vnmesigen donationen zu friden / enthalte sich der Väterliche Erbschafft / vnd ob sie wol nit gedrungen werden die Väterlich Erbschafft zu agnosciern vñ anzunemen / wann sie mit donationen begnügung haben / müssen sie doch in allewege was daran vberleufft / in der maß wie wir gesagt haben mit den Brüdern sich vergleichen / damit nit durch der Donationen vnmesigkeit jene weniger haben dan die Gesatz geben / als wann dem Vatter / welcher messiglich gegen einem Kinde geneigt ist / zwar zugelassen den / welche am meisten von jme geliebt / etwas weiter schencken / aber nit durch solche vnmesigkeit in die andern außschütten / vnd die andern beleidigen / vnd von vnserm vorsatz abweichen / vñ ob wol anfenglich solch Sach vns auch zu sinn angelegen war / habe wir es doch verzogen / vorhin vns der Menschen gedanken zu erkündigen vnd zu versuchen / weil wir gentslich sehen wie die Leute auff soche affectionen vnd neigungen fallen. Derwegen sekundt demselben Gesatz wir diß auch anhangen vnd zuwerffen. Sunst redē wir diß von denen Kindern / welche sich danckbarlich gegen die Eltern gehalten haben / nit von den vndanckbarn / vñ welchen der vatter die ware rechte vndanckbarkeit vorwirfft. Dañ wo die Sach sich dermassen erhelt / vñ die vrsachen der vndanckbarkeit bekündiget vnd erwiesen werden / so sollen die vorgemeldte Gesatz gegen die vndanckbare Kinder stät vnd fest stehen bleiben / vñ nit nichten durch diese Gesatzgebung geringert oder verkleinert werden. Darumb was vns gefallen hat / vnd durch diß Keiserlich Gesatz erklärt wirt / dasselb sol sich dem  
 Excellenz beflüssigen in das werck vnd  
 zum ende zu bringen.



Die drey vnd neuntzigst No

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Von den Appellationen / als wo ein Sach vor dem Appellation Richter die streytige Partheyen vor gütliche entscheidet / ad arbitros, kommen / vnd vnder desz mitlerzeit zwey jar verlauffen / vñ begibe sich das die Sach widerumb vor den Appellation Richter kompt / das die verlauffung zweyer jar / nit obijciert oder vorgeworffen werde / von dem welcher im Kriege oben gelegen vnd gesiget hat.

**E**S geben vns vnser Vnderthanen ansuchungen vrsach Gesatz zu beschreiben / vnd zu irem heil vnd wolfsahrt / weil etliche vns ersucht sie verstehen das Gesatz dahin / das derjenige / welcher appelliert / vnd zwey jar lang geschwigen hett / oder auch angefangen zu handeln / vnd den Krieg mit volln führt / sol von der Appellation klage gefallen seyn / vnd das auch nach confirmiertem bestätigtem Vrtheil nit zugelassen werde sol weiter zu schreiten / sondern das Vrtheil gienge dem andern in rem iudicatam, were ein gevrtheilt Sach / da sey er Appellant so wol als sein widertheil / da der krieg vor Gericht deiner Hocheit gehandelt worden von der action vnd klage abgestanden / vñ durch beyder verwilligung in gütliche scheidts Richter compromittiert / vnd sich veranlasset habē / vor welchen Arbitris sie auch schriftlich gegen einander viel disputiert vnd gehandelt haben. Darnach durch verachtung der willkürliche scheidts Richter haben sie den von ine erregten vnd vorgenommenen Krieg nit verfolget / sondern nach dem zwey jar verlauffen / haben die widertheil inen vorgenommen vnd geben vor / solche Hadersach kündt vor deinem Gericht nit mehr oder weiter gehandelt werden / sonder weil einmal das biennium, die zwey jar vorüber vnd verlossen / so sol es nun vor ein gevrtheilt vnd bestätigts Vrtheil vnd Sach gehalten werden / so doch sener darumb vor deiner Herrlichkeit nicht fortgefahrn hat / weil die Sache vor den compromittierten / veranlasten willkürlichen scheidts Richtern hienge. Derwegen so gebieten vñ setzen wir das die vorgemeldet streytige Sach / nach dem vns solches angezeigt ist / auß verlauffung der zeit keinen schaden nehmen sol / das auch desz Richters Vrtheil einmal durch Appellation suspendiert vnd auffgeschürtzt / nicht ratificiert noch bestätiget seyn sol / sondern widerumb bey deiner Herrlichkeit examinert / erwägen / vnd sein rechtmessigs ende nehmen



## neuwe Satzungen. CLXXXV

nemen sol/ob gleich ober tausent mal die zeit biennij, der zweyen  
sarlang verlauffen were/oder noch verliesse.

Hinführo aber sol in aller strengigen Sachen/in welcher sich  
etwas dergleichen begibt/ vnd mitler zeit / so lang sie vor dem ap-  
pellation Richter hengt/erregt vnd bewegt wirt/ oder ob sie auch  
noch nit erregt vnd in andere compromittiert vnd veranlaßt we-  
re/vnd dardurch die zwey jar lang/ inwendig welcher zeit die ap-  
pellation Richter die strengige Sach decidiert haben solten/ober-  
gangen oder verflossen were / vnd auß welcherley fall der hader  
widerum vor die appellation Richter keme/so mag man sich aller  
andern stück gebrauchen / vnd wo sie das appellation Gericht  
zwar nit verlassen habe/ sondern sind vor die willkürlichen Rich-  
ter kommen/ mögen sie sich der verlauffenen zweyen jaren nit ge-  
brauchen. Dann welcher einmal andere Richter erwehlet hat/  
derselbig wirfft zwar stillschweigen dardurch dem verurtheilten  
vnbillig vor/ vñ das er auß dem anlaß den gemachten Richtern  
glauben gibt/vnd darumb den Krieg nit vollführt hat/oder da-  
selbs dem Krieg nit genug gethan/ weil vor demselbigen Richtern  
die strengige Sach gehandelt wordē/ derhalben so wollen wir das  
diß in allen strengigē Sachen so wol vor deinem Gericht / als vor  
allen andern/welche in appellation gestalt richten/gehalten wer-  
den/ auff das nichts bey vnsern Vnderthanen vorgenommen vñ  
gehandelt werde/ das nit angenehme vnd gefellig sey. Ferner wo  
nach verlassenen bewilligten compromittierte Scheids Richtern  
die zeit der zweyen jare verlauffen were/so sol alsdañ das Urthel  
confirmiert vnd bestätigt werden/nach inhalt vnd vermöge vn-  
serer Satzunge/ welchs wir zwar in den strengisachen hinfüro sich  
dermassen zutragen vnd begeben/wollen gelten vnd gehalten ha-  
ben/alles anders was von brauch vnd obung der Appellationen

in vorigen Gesetzen verfasst/vnd von vns in den Gesatz-  
Büchern beschrieben ist/sol in seiner krafft  
bestendig bleiben.

Die



## Die vier vnd neunzigst No

uell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Daß one einige ver hinderung die Müttern der Kinder Tutel versorge vnd pflegschaft annehmen sollen / wiewol sie inen verhafte sind / oder auch die Müttern den Kindern verpflicht sind / ob sie wol den Eyd mit thun sollen / das sie sich nit wider verheyrathen vnd zur zweyten Ehe begeben wöllen.

**I**r haben one lengst zuvor von der minderjerigen for ge oder pflegschaft ein Gesatz beschriebē / in vermerckung vnd befindung bößlicher handlung auß manchsalt der streytigen Sachen von vns selbs angehört vnd entschei den / welche sich bey inen begeben vnd zugetragen haben / das nie mandt auß denen / welche entweder minderjährigen verhafte wer ren / oder die da sprechen das sie inen pflichtig weren / zu irer cura vnd versorgung zugelassen werden sollen / auff das desto weniger in auffnehmung der Güter verwal tung vnd administration böß lich bey den minderjerigen gehandelt werden möcht / vnd sol zwar das Gesatz fest vnd krefftig seyn / vnd durch diß gegenwertig con firmiert vnd bestätiget werden. Weil aber die Müttern so die sor ge tragen wöllen / die alten so wol als vnser Gesatz / ire bitt vnd be gern zulassen / so hat sich vnser Gesatz vber vnser gemütes me lnung vnd willen vnbillich opponiert vñ zu wider gesetzt. Wöllen der wegen das die Personen der Mütter / ab vñ von solchem Gesatz / welchs solchs redet / außgeschlossen werden. Dann erstlich achten wir vor vntüglich vnd ganz vngeschicklich seyn / sezt zu verbieten / das vor die minderjerigen allzeit ingeführt ist worden. Zum andern / so wirdt keiner die Mütter in die ordnung / darinn die andern sind / setzen / weil zwar die milte vnd gutherzige von der natur ingepflantz liebe in der Mutter zu den Kindern / sie des verdachts suspicion vnd argwohn am meisten freyhet vñ erleu diget / welche aber kein notwendige Sach oder meinung zu den Kindern haben / mit denen kan je billig das Mütterlich Hertz vnd affection nit verglichen werden. Derhalben so sol den Müttern frey stehen vnd zugelassen seyn / da sie nach alter obseruation vnd haltung renunciern vnd verzeihen / vnd ire Güter ver vnderpfen den ( wie vorhin im brauch gewesen vñ gehalten wordē / der Kin der sor ge vnd tutel anzunemen / vnd sich dieses außzugs nit zu be fahre oder zubesorge / sondern ire Sachen an der statt seyn sollen / als



als were von anfang davon nie kein Gesatz geschrieben. Darum es seyen entweder Heyrathgaben / dotes, oder widerlege giffen ante nuptias donationes, oder andere schuldt erfordert / oder das die Mutter wider die mindersjährigen / oder die minores wider die Müttern / vielleicht von wegen der Väterlichen Güter / oder auch irer eygenen (dann es findet einer viel / welcher sein sorge vnd gedanken darauff wendet / vnd den dingen nachtrachtet) sollen sie beyderschys / vnd zu beyden theilen vngeschwecht seyn vñ bleiben / auch nach den vorigen Satzungen gericht vñ verwaltten werden / es neme gleich die Mutter entweder der Ehelichen / oder der natürlicke Kinder sorge an sich. Weil wir aber groß achtung darauff geben / das kein leichtfertige Ende vñ Jurament geschworen werden / so haben wir auch dasselb Gesatz zu corrigiern vnd zu verbessern vorgenommen / welchs wil / das die Müttern / wann sie die Kinder sorge annehmen / zuvor schweren sollen / das sie zur zweyten Ehe nie greiffen oder kommen wöllen. Vnd wir wissen aber doch das so offtmals wider das Gesatz gehandelt / vnd der Ende zum falschen Meynende worden ist / beynach so offt er geschworn ist / also das die sünde öffentlich am tage / welche der Ende bringt / vnd alsbald nach dem er geleist vnd geschworn / auch damit violiert vnd gebrochen ist. Dann es folget mit darauff / das etliche den Endt gehalten / darumb so müssen die auch / welche sine vnehren / vrsach darauff zu der Gottlosigkeit schepffen oder nemen / Dann was selten geschicht (wie auch die alte weisheit lehret) obseruieren die Gesatzgeber nit / sondern darauff mercken vñ sehen sie / was vil vnd offtmals geschicht / vnd kömen sine mit Artzenen zu hülf.

Derwegen so gebieten vñ sehen wir / das zwar alle andere obseruatio / welche wir in den Müttern habē / sollen in der erste form gelten / vñ zu gleich im Belleianischen Rahsatz / vñ aller anderer hülf renunciern / zu gleich alles thun / welchs vorhin definiert vnd benennt ist. Es sol aber der Endt nit geleistet werde / sonder allein mit dem verziege oder renunciatio gnug seyn / so wol vñ allen andern / als auch vom anderwerb bestēntnuß / darauff oder desselben wegen kein Endt geschworen werden sol. So bald aber sie sich zu der zweyten Ehe begeben hat / sol sie alsbald von der Eutell abgesetzt werden / vnd die dinge thun / welche vielleicht / wo sie geschworn hett / einmal vor Gericht gelogen / tragen würde / die zweyte begirden irer bekantnuß vnd zeugnuß vorsehende.

Derhalb



## IV XXX Justiniani desz Keisers

Derhalben so sol diß Gesatz zu beschützung der milttigkeit vñ zucht  
 gegeben seyn/weil solchs von vns gebottē wirt/das Gott sein gebir-  
 rende ehr in etwas nicht durch schmach beleidiget noch gelestert  
 werde / Daher du nun hinfüro diß Gesatz in allen Prouincien  
 öffentlich kundtbar machen solt / Dann hie wöllen wir dem ehri-  
 lichen Praefecto vnd Vorsteher diser trefflichen Statt / dem sol-  
 che dinge angelegen sind/das Gesatz beschrieben vbersenden/auff  
 das sein vñ desz herrlichen Richters vorsichtigkeit/zu welches sor-  
 ge diß theil gereicht/in alle zeit bewart vnd gehalten werden/vnd  
 jetzt alsbald mercks vñ behalts das in allen Pupillē gütern grosse  
 fleissige versorgung angewendet werdē sol/am aller meisten aber  
 der minderjährigen Güter zu erhalten/ vnd Inuentaria mit fleiß  
 vorzunehmen vnd zu beschreiben / so wol in gegenwertigkeit desz  
 herrlichen Schreibers/welchem solcher Sachen sorge auffgelegt  
 vnd befohlen / als auch andern so nach dem brauch vñ gewonheit  
 darben vnd gegenwertig pflegen zu seyn / desz gleichen mit fleissi-  
 ger vorsichtigkeit desz Praetoris zu welches sorge diß stück gehört/  
 wie in vnsern Satzungen verkündigt. Sol es auch in dieser Kö-  
 niglichen Statt vorbringen / auff das es menniglich wissen sey/  
 was von vns gesetzt/befohlen vnd gebotten ist/rc.

95.

## Die fünff vñ neunzigst No-

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia-

ni / Dasz der Magistrat Oberkeit vnd Befehlhaber nach entse-

hung der verwaltung fünffszig tag lang in jren Prouincien verharren

vnd bleiben sollen/sie haben entweder Kriegs oder Bür-

gerliche Befehle oder Ampt  
 getragen.

**I**r wissen zwar/das seht vorgebracht Gesatz/welchs wil  
 vñ erfordert das die so in Magistrat/Ampt vñ Befehl  
 sind/sie seyen entweder Bürgerlich oder Rittermessig-  
 lich/ auch wann sie den Magistrat / das Ampt vnd be-  
 fehle verwalten vnd außgericht haben/ Jedoch ehe vnd zuvor nit  
 von dannen abscheiden/sie haben dann fünffszig tage lang in den  
 Metropolitan Stetten jederman in vnd vor gesicht verzogen  
 vnd verblieben/als menniglichem wer sie besprechen wolt / zu re-  
 den gesetzt. Vnd das sie auch weder durch vrsach/als ob sie hieher  
 an vns



neuwe Sakungen. CLXXXVII

an vns erfordert weren / auß der Prouincien ziehen oder abwei-  
 chen mögen. Wo aber sie solchs theten / sollen sie widerumb in die  
 Prouincien geschickt werden. Aber wir haben befunden / wie das  
 etliche auß vnüberwindlicher künne vnd frechheit / auch nach vor-  
 gehaltenem disem Gesatz / Jedoch ehe vn̄ zuvor sie den Magistrat/  
 Ampt vnd befehl verrichtet / die Prouincien verlassen haben / vnd  
 zu diser herrlichen Statt auß furcht vn̄ scheuße von ime begang-  
 ner Sachen vnd hendel / vn̄ das sie dero wegen nit gestrafft wor-  
 den. Derhalben so gebieten vnd setzen wir / daß welchem einiger  
 Prouincien Presidenten / es sey nach Auffgange oder Nidergan-  
 ge der Sonnen / erlaubt vn̄ zugelassen seyn sollen / vor seinem ab-  
 zuge fünffzig tag in der Prouincien der er vorgewesen oder vor-  
 gestanden in öffentlichem augenschein zu verharren / darauß zu  
 vernemen ob er seiner hendel vnd sachen frey sey oder scheuße tra-  
 ge. Wo aber einer er hab gleich Rittermessigen oder Bürgerliche  
 Magistrat / Ampt vnd befehl oder veruvaltung gehabt / abgesetzt /  
 die Prouincien verläßt / derselbig wo ers on vnsern befehl oder er-  
 laubnuß thut / sol als ein Perduellio oder abtrünniger geachtet  
 vnd gehalten werden / widerumb in die Prouincien nach dem er  
 zu dem auffgelegtem vnd zugemessen lassen seine verantwortung  
 gethan / geschickt / am lebē gestrafft werde. Wo er aber vom Ampt  
 abgesetzt / darnach nit durch die gewöhnliche tage daselbs verhar-  
 ret / sich jederman öffentlich erzeigend / sondern auß der Prouin-  
 cien vorflüchtig wirt vnd entweicht / da sol statt haben vnd gelten  
 was hievor durch vns verordnet vnd gesetzt ist.

Daß aber wöllen wir menniglich vor angezeigt vnd ver-  
 meldet haben / daß welcher ein Magistrat Ampt vnd befehl an-  
 genommen / sol dasselbig auch vertheidingen vnd veruvalt / vnd  
 seine Nachfolger wann sie noch weit von der Prouincien grenzē  
 absind / keine Edicta von seiner zukunfft schicken / noch wann sie die  
 abgehenden beurlauben / sie müßig gehen oder verleihen / oder  
 spaciern zuvor in andere Regionen / vielleicht ire Vaterlandt zu  
 besuchen / vn̄ was andere faule fressige müßige Leute pflegen vor-  
 zunemen vn̄ zu thun / sondern sollen sich sōnderlich zu dem Ampt  
 vnd befehl welchs sie angenommen / zu veruvalt begeben vnd ver-  
 fertigen / also wann jene abziehen vnd auffhören / dise noch nit ge-  
 genwertig sind / also die Prouinz nit one Magistrat vnd veruvalt-  
 ung sey oder bleib / vnd erst vor zweyen tagen zuvor ehe er in die  
 Prouincien kompt in welcher er regiern sol / an sine freundlich  
 i schreib/



## Justiniani desz Kaisers

schreib/ oder schick einen Sendbrieff das; sine die Cohors / Kott  
entgegen oder vnder augē geschickt werde. Vñ von derselbigē zeit  
an die jertliche vnderhaltung empfahe, vō der zeit an er im Magi-  
strat ist/ vnd demselben verwaltet/ vnd sol die zeit desz Magistrats  
nit durch Codicill oder Brieff discerniert noch vnderscheidē wer-  
den/ sondern vō dem an zwar ( wie gesagt ist/ do er in die Prouin-  
cien kommen / sol er auch die publicas annonas, gemeine befor-  
stigung vñ vnderhaltung empfahe vñ habē. Aber biß dahin vñ  
ferrne / sol die der nehmen / welcher der Administration versta-  
het/ vnd sunst weiter niemandt. Dann es ist nit zugestatten noch  
zu leiden/ das die Prouincien gantz vñ gar one Magistrat Ober-  
keit/ Regierung vnd verwaltun sey/ oder gelassen werde/ als wann  
von vns einer angegeben / welcher seine statt vertrette / etwa ein  
Menschen der Sachen vnd Hendel vnerfahrn / der welcher im  
werck vbung vñ gebrauch ist/ oder auß der Prouincien zeucht vor  
der zeit/ oder kompt vō der vnderhaltung/ welche er billich bekom-  
men sol/ biß so lang er desz Magistrats/ Ampts vnd Befehls ab-  
stehet. Dann zumal aber sol er davon abstehen / wann der Suce-  
cessor / sein Nachfolger in die Prouinz gezogen ist / Welchs alles  
wir also gehalten haben wōllen/ vor vñ vor ewiglich. Vnd so bald  
du vernimbst das er selbs der Prouincien vorstehet/ von derselbi-  
gen zeit an soltu durch die annonas, jārliche vnderhaltung oder  
besoldung auff den Successorem transferiern vnd anwenden.  
Sunst solst dem abgehen dieselbige/ wie vō vns gesetzt ist/ so lang  
handreichen/ biß das der Successor/ Nachfolger ankommen vnd  
sich in der Prouincien erzeig den Vnderthanen. Darumb  
was vns gefallen hat / vnd durch diß Keiserlich Ge-  
satz erklärt ist/ dasselbig sol dein Excellenz sich  
befleissigen in das werck zurichten  
vnd zum ende zu  
bringen.

Die





Die sechs vñ neunzigst No-  
uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia-  
ni/ Von den Executorn/ Aufrichtern vnd denen/ welche  
Conueniert beklagt vnd Reconueniert/widerumb  
beklagt werden.

**W**eil wir die Calumnianten/ falsche böse vnrechte ver-  
unglimpffer hassen/ vnd mit höchstem fleiß vnd sorge  
vns von ine abwenden/ derwegen so achten vñ halten  
wir das solche actiones vnd Klagen rechtmessiger  
Arkney bedürffen/ Dann wir habens erlehret vnd erfahrn wie  
das etliche/ wiewol sie auch gar kein forderung/ action oder kla-  
ge haben/machen sie doch ein conspiration vnd zusammenblasung/  
vnd heimlichen arglistigen verstandt mit denen / welche die Sa-  
chen exequieren vnd verrichten / fordern etliche vor Gericht / dar-  
nach schicken sie inen auch Libell vnd Klagschriften zu/ vnd wann  
sie schaden vorgenommen vñ angewend haben / verlassen sie sie/  
vnd ziehen darvon an frembde Ort/ verwickeln sie also in vntwi-  
derbringlichen schaden. Vnd geschicht zwar solchs in den Prouin-  
zien offimals durch gesellschaft vñ gemeinschaft des gewins vñ  
der den Klegern vñ Executorn der sachen. Damit aber solchs nit  
allwege begangē gestattet oder zugelassen werde/ so gebieten wir  
vnd setzen/ das anderer gestalt nit die schriftliche Klage oder das  
Libell sol vbersendet/ noch von den Klegern den Beklagten vnko-  
sten vnd schaden angewendet werden/ sie haben dan beyden dem  
Beklagten vnd der Sachen Executori caution vnd versicherung  
gethan/das sie inwendig zweyen Monaten in allwege den Krieg  
wollen befestigen vor dem Richter / oder wo sie solchs nit theten/  
wolten sie allen schadē/den der Beklagt neme/ zwifach restituirn  
vnd widergelten/wo nur dieselb Caution vñ angelübdt vber sechs  
vnd dreyssig gulden nit were / so sol zwar diß auch ein gebürliche  
correction vnd verbesserung haben. Es hat vns einer angespro-  
chen vnd angezeigt / als er ime einen vor dem Magistrat vnd  
Oberkeit pflichtig gemacht hett / das er ime schuldig worden / sey  
derselbig darnach peinlich beklagt worden / so er selbs ime auch/  
welcher die peinlich Klage gegen ime vorgewandt/verstrickt/hett  
ime vor einen andern Richter gezogen / vnd hab sich in derselbigē  
Sachen vnversehen etwas zugetragen vnd begeben. Dann die



## Justiniani des Keisers

weil daher die beyde ein jeder vor sich klagten/ hat sich ein erbermlich zugleich auch ein schimpfflich ding begeben zu einer zeit / Dañ alsbald einer hat seine hader vornomen / von stund an welcher sein accusation vnd peinlich klage vorhanden vñ gefelschet in vor einen andern Richter welchen er durchs Loß bekommen / gezogen / vnd hat also einer den andern wechsels weise veriert vnd umbgetrieben/ vnd einen ewigen vnsterblichen Hader vnd Krieg geübet. Derwegen so gebieten vnd setzen wir/wo jemandt meiner das ein ander ime verpflicht oder schuldig sey/das er denselben nit vor einen andern Richter peinlich erfordern oder verklagen/sondern vor denselbigem Richter alsbald von anfang inen accusiern sol / also das derselbig ober beyde strenge Sachen Richter sey. Wo villicht der Richter / welchen er bekommen / ime mißfellt/so mag er solchs auch corrigiern vnd verbessern. Dann dieweil wir zwentzig tage zeit nach vberreichung des Libels vnd Klagschrift zugelassen haben / nach welchen der Krieg befestiget werden sol vnd muß / so mag zwar vnder derselbigem gemeldten zeit er den Richter recusiern/abschlagen vnd weigern/vnd sich also eins andern gebrauchen/vor welchem beyde Strentsachen zugleich verhandelt werden mögen/vnd aber solche sündlin nicht vorgezogen werden / sondern ein jeder sich seins Rechts gebrauchen sol. Sunst wo er schweiget/ vñ wil darnach den Krieg vor einem andern Richter fürnehmen / so muß er warten des Termins des fürgenommenen Haders gegen dem andern der ime inns Recht gezogen hat/Vnd wañ der Hader seinen Termin oder endschafft genommen hat/alsdañ so bringe er seine Sach vor einen andern Richter / auff das wir hie durch desto mehr solche sündlin vnd wechsel/betrüglichkeit/verletzung vñ scheden vnder einander hinweg nehmen vnd abschaffen. Derhalben was vns gefallen hat/ vnd durch diß vnser heilig Befehl erklärt ist/solchs wolt deine Excellenz vnd Herrlichkeit sich beflüssigen/

in das werck vnd zu ende  
zu bringen.

Die



Die siben vñ neunzigst No-  
uell Constitution vnd Sazung Keyfers Justinia-  
ni/ von gleichheit deß Heyrathguts oder Breudelgabe/  
dotis, vnd widerlege gelds/donationis ante nuptias,  
Hat aber auch andere  
Capitel.

97.

**N**eil wir sehen das viel fragen in den Gesaken erregt vñ  
bewegt werde so von vnserm ersten anfang vnserer ge-  
burt/ das ist/ von Brautlasten oder Ehestiftungen/ vñ  
Kinder erzeugung / so von dem letzten außgang vñ ab-  
scheid auß diesem leben/ welcher art sind die letzten willen vnd Tes-  
tament/ so haben wir one langst daran gedacht/ etwas fleissig zu  
erforschen vnd zu erlernen / was doch das alt Gesetz in den Hey-  
rathsbriefen vnd verschreibungen (in dotalibus instrumen-  
tis) gewolt vnd gemeint hat / daß weil es ein gleiche maß vnder  
sich in den Heyrath vnd Ehe Pacten vnd Gedingnussen / so wol  
von den Manns oder von Weibs personen / vnd also ein æqua-  
litet vnd gleichheit vnder inen gehalten haben wil/ vñ lesset zwar  
ditem nit den halben theil zu stipulieren vnd zu verheissen vielleicht  
zu/ aber dem andern den dritten oder vierden theil/ sondern vom  
mittel gezogen vnd das pactum erwegen / wil beydersents das  
eins gewichts sey / nemlich beydersents gebe / entweder das halb  
oder dritt/ oder vierdt/ oder was letztlich die contrahenten wöllen/  
sol ehe vñ zuvor nit erforschen/ das in denen die also gegeben wer-  
den/ ein gleiche maß sey/ sondern sol zwar disen zulassen entweder  
tausent oder zwey tausent goltgulden/ oder so vil sie wöllen zu of-  
ferieren vnd anzubieten/ senen aber nit so vil/ sondern auch wol et-  
was weniger/ als ob die gleichheit allein in den worten vñ blossen  
Schriften/ nit in den Gütern selbs anzusehen sey. Derhalbē vor  
allē andern so corrigieren vñ endern wir diß/ das in den Heyrath-  
gaben vnd Ehelichen geschencken (nemlich in dotibus, & nu-  
ptialibus donationibus) so wol in den oblationen/ anbietun-  
gen / als in den stipulationen / zusagungen vnd versprechungen/  
die pacta, gemechts vnd gedingnussen sollen gleich seyn / vnd sol  
der Ehemann so vil verschreiben/ so vil das Eheweib/ so vil gewins  
auch sollen sie in die stipulation verheiß vnd zusagung deducieren/  
vnd auß einer so grosser portion/ so groß sie wöllen wann sie nur



## Justiniani des Kaisers

Die gleichheit dermassen obseruieren vñ halten/sunst kan oder mag auff ein andere weise die gerechtigkeit vnd gleichheit nit gehalten werden/es were dann das vielleicht (wie in den vorkauffen pflegt zu geschehen) sie sich vnder einander versortheilen/vnd wann sie wöllen darfür geacht/werden sie habe gleiche stipulationes, zusagungen vnd verheissungen gethan / so bleibe doch der vngleich außgang vnd wirkung im werck selbs da hinden stecken/ vnd nit dieselbig quantitet vnd grösse in den vorgegebenen Gütern / oder wirt zwar das Gefas allenthalben verlacht vnd verspottet / als wann jener zwey tausent Goltgulden verschreibt/aber das Weib offeriert zu Heyrathgut in dotem vñ vielleicht sechs tausent / vñ verheisset den vierdten theil dessen was im Instrument begriffen ist / zu gewinne. Darnach wann sich der gewin zutregt / so bekompt sie mehr nit als fünf hundert goltgulden zum vierdten theil / jener aber auß demselben vierdten theil tausent vnd fünffhundert / vnd also wie in einem rethsal ein viertheil weit grösser dan das ander erscheint / weil auß der gründichte eyterichte gleichheit die irer eygen natur halb heßlich vnd abscheulich ist / kompt auch vnd erwechset ein abscheulich stinckende vngleichheit. Darumb welche Heyrathsbriefe vnd verschreibungen vor diser zeit auffgericht vñ gemacht sind / sollen auff solche Pact vnd Bedinge gehalten werden / wie sie conueniert / gedingt vnd gemacht sind / dann was gemacht ist / das muß gemacht bleiben / vñ ist vnmöglich das anders gemacht werden kündt. Hinfüro aber gebieten vnd befehlen wir durch alle vnser Keiserthumb / das beyd die oblationes vortreglich seyen / vnd die maß der gewin auch im Pact vnd Bedinge gleich begriffen werde / auff das vnd damit wir ober alle die gerechtigkeit vnd gleichheit in werden vnd ehren halten. Dan wo jemandt reicher als der ander were / so mag er auff ein ander weis die rechtmessig / redlich / vnd vnsern Gefaszen bekant ist / sich gegen dem andern gutwillig vnd freundlich halten vñ erzeigen / aber nit durch vnebene vngleichheit / welche vngleichheit sich annimpt einem andern grösser gewin zu zuwendē. Vnd sol sich zwar dis Gefas auff solche maß halten / welchs allen Menschen seine gerechtigkeit erzeigt.

Wir haben auch ein anders bedacht auß denen dingen die sich bey den Heyrath oblationen vnd angebungem pflegen zuzutragen / nemlich so viel die vermehrung Heyrathguts / dotis belangt / dann so viel beydes von vnsern Vorfahrn / vnd auch von vns



Uns selbs von den augmenten vnd vermehrung geredt ist / haben wir vil vnd vnzelige dinge auch von dem theil nach der altheit erdacht / abthuede vnd auffhebend die verfortheilige betrügliche sündlin von etlichen erdacht / in meinung vnd willen die Gerechtigkeit vnderferet vnd vnstrefflich zu haltē / haben solchs auch corrigiert vñ verbessert. Dañ wir habē den Heyrathgaben dotibus ein Priuilegium vñ freyheit gegebē / nemlich das sie gegen die altē vnderpfande die besten vñ vornembsten recht hetten vñ behieltē / sonderlich gegen die welche mit den Ehemennern contrahierten / den glaubē vñ mañ irer Güter ansehend vñ folgend / mit der Weiber welche villeicht zu der zeit zuvor die Menner contrahiert haben / inen noch nit vermehlet noch verehlicht sind gewesen. Auch haben wir zugelassen (welchs zwar ein Sach ist) augmenta vermehrungen zu machen / verhängen vnd gestatten solchs dem Ehemann so wol als dem Eheweib / oder inen beyden / oder einem auß inen wo sie augmenta vnd mehrung machen wöllen. Vnd erslich damit kein verfortheilung noch betrug geschehe / so haben wir gebotten vnd gesetzt / wo jemandt das Heyrathgut / dotem, oder die widerlage / propter nuptias donationem augiern vñ vermehre wil / so sol es dem einen zwar nit zugelassen noch gestattet werden / da das ander im vorigen Pact oder Geding bleibt / sondern es sol das augmentum vnd vermehrung zugleich von beyden theilen celebriert vnd gehalten werden / vnd sol die Sach nit wie zuvor / in willen vnd wolgefallen stehen oder gesetzt seyn / sondern an der necessitet vñ dürfftigkeit / oder im müssen / jedoch genzlich in gleicher grōß / wie auch dasselbig vnser Vatters Constitutio vnd Satzung spricht. Vnd damit das augment vnd vermehrung nit an ime selbs vnd warhafftiglich nit / sondern durch einen gesuchten schein / vnd am meisten von des Weibs theil her geschehe / damit sie des Manns gläubiger durch hülffe des Priuilegis verfortheil vñ betriege / wo sie beyderseits vnwegliche Güter hette / were es zwar besser / das die vermehrung vnd gedeyhen in den vnweglichen geschehe / dadurch klar vnd aufferhalb zank were was vorhin da gewesen / vñ was darnach hinzu kömen were. Wo zu beyden seiten kein vnwegliche Güter weren / da sol zwar das Eheweib genzlich die mehrung in den vnweglichen celebriert vñ haltē / damit dz Heyrathgut / dos, so wol als das augmentū, die vermehrung zugleich von allen theilen das Priuilegium vnd die freyheit gegen die elstifē Gläubiger habē / nemlich da die mehrung



## Justiniani des Keisers

zung auff jr keine streng hat. Aber der Ehemann macht auch mehrung in der fahrend Habe vnd beweglichen Gütern / dann daher entspringt kein schaden. Sunst wo das Weib nit hette vnberwegliche Güter / sondern verschriebe die mehrung in bewegliche Gütern vnd fahrend habe / so sol sie gewiß seyn / daß sie das Priuilegium vnd freyheit nit haben sol / one allein im alten Brautschatz vnd Hienlichs giff / nemlich in pristina dote, vñ nit dergleichen vnilleicht in einer similierten ertichten vermehrerung. Dann was anfanglichs geschicht / dasselbig ist vberal one allen verdacht vnd argwon / was darnach durch arglistige zurichtung hinzu kompt / führt in vnd bringt auff jme raht vnd anschlag die Gläubiger zu betriegen. So wöllen wir auch nit das eynicherley weise die Leute durch vnser gegebene freyheit vnd Priuilegium in den Heyrathgaben / dotibus, vernachtheilt oder beschedigt werden. Wo der Ehemann in keiner schuldt steckt / auch kein verdacht noch argwon ist die Schuldner zu betriegē / alsdann so mögē auch die augmenta vnd mehrungen von jnen in barem geld / vñ wie sie wöllen celebriert vñ gehalten werden vñ geschehen / jedoch das die mehrung also beschehen / beydersents gleiche größe habe / auff das wir desto mehr die billichkeit schützen vñ handhaben / Dann was kan darin vor ein verdacht seyn / wann der Ehemann niemandt schuldig ist vñ derwegen die augmenta, vermehrungen one mühe vñ arbeit jren fortgang haben. Disem folget / welches auch in solchen fällen zwoytracht vnd streng gehabt hat / zu einem bessern standt zu bringen. Wir wissen das etliche Vnderpfande jnen auß Priuilegien von den Gesaken gegeben / ob sie der zeit halben spater sind / doch den alten Gläubigern vorgezogen werden / nemlich wann einer mit seinem geld verschafft vnd zu wegen bringt / das entweder ein Schiff kauft / oder gebawet / oder widerumb zugericht verneuert oder geflickt / oder vnilleicht ein Haus erbawet / oder auch ein Acker erkaufft / oder etwas anders bestellt wirt / Dann in solchē allen die letzte Gläubiger / auß welcher gelt das gut entweder erkaufft oder erneuert worden ist / sind besser vñ gehend disen vor / welche auch vil elter sind. Derhalbē so ist gefragt worden / wo ein Weib freyheit anzeugt in einem alten Heyrathgut / vnd in der vermehrerung (in vetere dote & augmento) so ferrn doch solch Priuilegium vnd freyheit / wie vor gesagt / gehalten wirt / so werde die erste Gläubiger vorgezogen / Da aber kompt ein ander Gläubiger / welcher ob er wol der zeit nach zu rechnen der letzte were / gibt doch



doch vor/ das Schiffe/ das Hausß oder Acker sey mit seinem gelt  
erkaufft vnd erzeugt/vñ gebüre sich/ das in denen Gütern/welche  
mit seinem gelt erkaufft oder bestellt sind/ das vorgemeldet Priuile-  
gium statt hab. Ob nun sol vnd muß das Heyrathgut/dotem,  
auch disen vorgezogen werden/oder aber andere Gläubiger/wel-  
che solchs nit vorwenden/ mehr gelten sol/ vnd disen weichen weil  
durch jr gelt solch Gut erlangt ist? Vnd wir haben zwar von sol-  
chen dingen lang bedencken vñ rahtschlagung gehabt / habē aber  
doch nit finden können / das ein Weib cynichem solchem Priuile-  
gio weichen sol. Dañ wir sehen welche grosse vngereimbe vnges-  
chicklichkeit auß solchem folgen würde / wo den vntüglichen ver-  
ächttlichen Weibern auß vnd von irem Leib gewin vnd nutz zu-  
kommen solt/vnd daher ire narung / Speise vnd erhaltung habē  
soltē / aber denen welche ehrlich / züchtig vnd wol erzogen sind/  
vnd ober das sich selbs so wol als ire substantz vnd narung in des  
Ehemañs Hausß bracht haben / sol nit allein kein nutz vñ fortheil  
von dem Mann der sein leben vñehrlich zubringt/widerfahren/  
sondern auch zum armut gebracht werden/vnd also nichts weiter  
zu hoffen noch zu gewarten haben sollen.

Daher so wöllen wir disem nach / das ob wol einer vorgibt  
er hab mit eins andern gelt einen Acker kaufft/ oder ein Hausß ge-  
stiftet / oder auch ein stück Lands oder dergleichen / so sollen doch  
solche Priuilegia vnd freyheiten den Weibern nit zu wider noch  
hinderlich oder schedlich sein. Dañ wir wissen gnugsam vnd seins  
berichte/des Weiblichen Geschlechts schwachheit / vnd das leicht-  
lich wider sie arglistigkeit vnd betrug vorgenommen wirt / Aber  
wir gestatten keinerley weiß vnd mit nichten / das inen dotem,  
jr Heyrathgut geschmehlert oder verringert werde/weil one das  
gnug oder auch an dem zu vil ist/das sie den gewin entberē müs-  
sen / ob wol die widerlege giffet / donatio ante nuptias, der zeit  
halben zu rechnen zuvor geschehen seyn/gefunden wirt. Vnd weil  
darauß inen ein grosser nachtheil vnd schaden entstehet vnd wi-  
derfert/so wöllen wir das dergleichen in dote ipsa, irem Heyrath  
gut in kein gefahr noch gefehrlichkeit kommen sollen.

Weil vns aber etliche solche ansuchungen geschehen sind/  
das etlich mit andern gelt militiern vñ handeln / vnd müssen die  
welche zu solchen Sachen gelt außleihen/vorgezoge werden/dara-  
uß gebietē vñ setz wir/wo einer vñ militie, Ritterschafft / dienst  
beregen / oder das einer vnder die Statutos gesetzte referiert vnd  
geordnete



## Justiniani desz Keisers

geordnet wirt / oder von dergleichen andern Sachen wegen in der warheit gelt außleihet / vnd solchs werde mit außgedruckten worten in Instrument verfasst / vnd davon Pact vnd gedinge gemacht oder auffgericht / also das auff den fall der allein der best sey / welcher in dieser Sachen gelt außgethan / gelauhen vnd geglaubt hat / auff daß vnd damit das Weib in disem stück weichen muß / darinn jr nit leichtlich zu glauben / auch nit durch gezeugen / es sey dann der Handel vnd die Sach vermittelst Brieffen vnd schrifften vollenbracht vñ verhandelt / vñ hab vnderzeichnung der Zeuge / vñ ist im werck fortgefahre. Dañ wañ also durch alle solche wege die Sach vñ der handel gelauffen ist / so ist kein argwon oder verdacht da / vnd gebürt sich welche dermassen contrahieren / das sie nit an iren dingen vnd Gütern betrogen werden. Vnd sol das Weib allen andern vorgehen vnd vorgezogen werden / vermöge vnd krafft desz Priuilegiums vnd freyheit / welchs den Weibern jezundt von vns verlihen vnd gegeben ist. Ferrner weil wir jetzt ein Gesatz beschrieben haben / das der Vatter / welcher einmal das Heyrathgut / dotem, vor die Tochter gegeben hat / oder ist entweder vnder seinem gewalt / oder ires Rechtens worden / also das lezlich das Heyrathgut / dos, jr wider gegeben werde sol / da hat sie die stillschweigend forderung vñ klage auß verheiß vnd zusage / ex stipulatu, Wirt von etlichen gefragt / ob es sich schickt vñ gebüre / das der Pater, welcher einmal das Heyrathgut / dotem, gegeben hat / kündigt oder möchte dem verstorbenen Eynen / vñ von ime das gegeben Heyrathgut / widerumb an sine kōmen / wañ die Tochter zu der zwentē Ehe greiffet / dieselbig verringern / oder aber ob ers nit thun kündigt / in betrachtung dieses / weil sie einmal von seiner substanz abalieniert vñ entsezt ist / aber in der selbigen mensur vnd maß / jr so sie freyhet vnd zur Ehe greiffet geben sol / als ob sie kein Witwe worden were. Weil vns jetzt solchs angezeigt ist / wie dz ein Vatter dreissig pfundt golds der Tochter zu Heyrathgut / in dotē gegebē hett / sey alsbald die Tochter zur Witwen wordē / vñ in die zwentē Ehe kōmen / jetzt nit die dreissig pfundt dem Heyrathgut doti vorbracht habe / sondern allein fünffszehē / daruñ daß dz Weib ein theil / nemlich die helfft desz widerlegguts / donationis ante nuptias, in fünffszehen pfundt golds gewonnen hat / vñ der Vatter nit mehr vō dem seinen nit die dreissig pfundt offeriert vñ vorbracht hab / sondern von dem seinen nur allein die fünffszehē / aber auß dem gewin desz Weibs die ander fünffszehē. Derwegen so haben



so haben wir solchs nit recht oder billich geachtet/sondern das die Tochter in des Erbs theilung gleich so wol den gewin der widerlege/ donationis ante nuptias, vornemlich haben sol / als wol auß den Vätterlichen gütern die oberige andere fünffzehē nemen/ als ob der Vatter sich beflissen vnd vnderstanden hab sie zu veronrechten vnd zu verkürzen. Dann was hat er gethan/wann sie sich widerumb zur zwennten Ehe begeben hett/sondern das sein Eynen were in leben blieben? oder wie hett er das Heyrathgut/dotem, vor jme albereyds gegeben/ verkleinern vñ weniger machen/oder in seinen gewin vorwenden/ oder zum Heyrathgut / in dotem dem zwennten Mann zubringen? Aber diß sol vnd muß sie in paraphernis, zu einer bey oder zugabe des Brautschatz/dotis haben / vñ durch solche Sach sich villeicht an einen reichen Mann bestatten/nit allein ein Engenthumerin seyn/vnd domina der dreissig pfundt / nemlich der fünffzehē pfundt golts widerlege / donationis ante nuptias, vnd der fünffzehē pfundt vom Vatter gegeben / sondern vierzig fünff / so wol zu gewin/welchs jr das glück gegeben hat/so in den paraphernis, neben vñ zugift stehet/als auch das was auß Vätterlicher freymütiger gebung offeriert vnd herkommen ist/vnverringert zu werden.

Diß aber gebieten vnd setzen wir/wo des Vatters substantz vnd Güter in derselbigen form vnd gestalt bleiben / in welcher sie vorhin gewesen sind. Dann wo etwan ein vnversehlicher fall jme sein Patrimonium / Elterliche Erbgüter schwechet vnd beschedigt/also das er wo er auch gern wolt / nit kundt zur mensur vnd maß/ wie vorhin/ widerumb das Heyrathgut / dotem, geben / vnd sich öffentlich ereiget vnd erzeigt verarmung vnd abgang der Vätterlichen substantz vnd narung durch den vnversehlichen vnfall / alsdann so sol der Vatter widerumb die Tochter zur Ehe bestatt nit gedrungen werden weiter oder mehr zu geben/dann so viel sein vermögen ist seins Patrimonis vñ Erbguts/vñ sie sol solchs/ weil sie den gewin voriger widerlage / donationis ante nuptias, ungeschmelert/ vnabbrüchlich hat vnd behelt/ so vil vñ grosses Heyrathgut/dotem, vor das zwennt mal nemen/ so vil vnd groß seiner substantz hab vnd guter maß erleiden vñ ertragen kan / Weil es kündtlich ist das solcher gewin (nemlich das widerlege Gut/donationis ante nuptias)welchs nießbrauch/vsumfructum, wir jme nur allein geben / wann er stirbt/ der Tochter gantz vnd gar muß restituirn vnd wider zustellen/ als



## Justiniani desz Keisers

als die in der widerlege/in donatione ante nuptias, in alle wege die Engenthumerin / auch proprietatis domina gestorbe ist. So haben wir auch nötig seyn erachtet / diß in ein Gesatz zu begreifen vnd zu verfassen/welchs so gar in vielen vñ vnaußsprechlichen dingen vnd Sachen pflegt gefragt zu werden. Es hat der Vatter oder vielleicht die Mutter irer Tochter offeriert vnd angeboten dotem ein hienlichs Gut oder Brautschatz / dieselbige dotem hat sie dem Ehemann gegeben / vnd ist der Ehemann verstorbe in schulden/also das er nit hat können bezalen/ alsbald der Vatter oder die Mutter gestorben / ward erfordert von der die verheyrath gewesen / das sie das Heyrathgut dotem conferiert vnd darlegt / oder so viel desto weniger neme. Vnd wo zwar der Mann bezalen kan / in welchen weg du siehest / so kan die Sach leichtlich entscheiden werden. Wo aber sie kein ander Gut engenthumblich hat/dañ die klage vnd forderung gegen dem Ehemann/welche klage von seins vnvermögens vñ armuts wegen vnwirklich vnd vngescheffig sind/vnd wirt dem Weib vorgeworffen das albereit vor sie das Heyrathgut offeriert vnd angeboten / erlegt vnd gegeben sey/ vñ das sie klage vorbringe die gar kein wirkung desz Gesatzes habe / solch Sach haben wir zwar würdig geachtet das sie zu bedencen sey / vnd wir wissen auch das in etlichen Gerichten solchs etwas hart vnd beschwärllich gevrtheilt ist/ vnd das Weib dahin gezwungen wordē/das sie das Heyrathgut dotem hat müssen conferiern vnd eynschieffen/ oder darlegen / auß welcher sie doch gar keinen nutz empfangē hat/Wir aber wollen dem handel vnd Sachen auß andern Gesatzes hülff thun. Dañ weil wir den Weibern die kúr vnd wahl gegeben haben / wo der Ehemann vbel haushelt / das sie entweder in stehender Ehe die Güter wider zu sich nemme/ vnd dieselben gebürlicher maß verwalt vnd handhabe ( wie dann auch vnser Constitutio vñ Satzung darvon redet ) so fern das Weib irs engen Rechtens vnd vollkommens alters ist/sol sie ir die schuldt selbs zumessen/ warum sie nit/ als der Ehemann angefangen hat seinen Sachen vbel vorzustehen/ vñ dero zu nießbrauch die vor lengst wider zu sich zu nemen/ vnd ir selbs darinn hülff gethan hett ( dann auff solche weiß hett sie ire Güter zur rechnung desz eynschieffens in rationem collationis, vnverkleinert behalten/ vnd kündt die collation vnd eynschieffung in so viel ein grosse sum gebbracht worden seyn. Wo sie aber in Vätterlicher gewalt ist / vnd kan solchs one desz Vatters verwilli



verwilligung nit außrichten / wo sie dann den Vatter derhalben  
 angesprochen / sine bezeugende / das er noch in stehender Ehe die  
 Güter wider nemme / vñ verwillige die in ander zeit zu behalten /  
 vñ der Vatter thut das / so hat sie widerumb in dem fall auch jr  
 gerechtigkeit vnzustoeret mit verwarung irer Güter / weil wir ire  
 beyds zugelassen / erstlich die widerlege güter / donationis ante  
 nuptias, auch in werender stehender Ehe zu vindiciern vñ wi-  
 der an sich zu bringen / darzu auch der furcht vñ sorge der folgen-  
 de gefahr vñ fehrlichkeit gentslich zu erledigen vñ erlegt wer-  
 den mag. Sunst wo sie den Vatter mit vñ durch bezeugung von  
 denen Sachen angesprochen hett / vñ er selbs wider klage vor-  
 bringt noch auch verwilliget / oder auch der Tochter solchs zuthun  
 verhengt gestattet oder erlaubt / so sol sie kein gefahr noch fehrlich-  
 keit darvon haben / sondern es wirt jr auch die blosser klage wider  
 des Ehemanns Güter conferiert vñ eingeschossen / vñ trifft sine  
 so wol das gemein glück als seine Brüder mit ime / sie aber wirt  
 nit durch das inschiessen per collationem, in oder mit schaden  
 verwickelt oder verhafft / sondern es sol jr auß den Vätterlichen  
 Gütern ein gebürlich theil gegeben werden / die klage von jr auff  
 alle Brüder / vñ in gemein zu inen allen gekert werden das senig  
 zu erlangen / was des glücks außgang geben wirt. Vñ sol zwar  
 diß behalten / wo der Vatter in diesen sellen das Heyrathgut / do-  
 tem offeriert / angeboten vñ gegeben hat / man versicht sich auch  
 vñ wirt gehofft / es werde in seinen Gütern das inschiessen / col-  
 latio, statt haben / Wo aber das Heyrathgut / dos, tapffer vñ  
 groß were / vñ durch des Vatters vngehorsam / welcher wider  
 solchs klagt / noch auch das sie die vornemme gestatten wöll / in der  
 hoffnung sol das inschiessen versiern / vñ sol alsdann die Tochter  
 selbst klagen / vñ sich damit nit beschöner / oder vorwendē das sie  
 nit klage kändt / sondern sol jr selbs helffen / vñ die künfftige furcht  
 von des Ehemanns armut ablegen. Wir wissen auch das der ver-  
 stendig weiß Mañ Vlpianus solchs gesucht hat / vñ als der Ehe-  
 mañ befundē das er nit hat zalen können / hat er dem Weib hülff  
 erzeigt in dem das er hat wöllē collationem, das inschiessen ge-  
 schehen / so viel der Ehemann hat thun vñ zalen können. Aber  
 weil die Gesatz auff die mengen in multitudine bestunden /  
 vñ ehe wir sie in rechte klare ordnung setzten vñ brachten / sind  
 auch viel auß nottürfftigen dingen vnberuust vñ vnbekannt ge-  
 wesen / vñ wurden von den Richtern den Gesatzē widerwertige  
meinnun



## Justiniani desz Keisers

meinungen vorbracht vnd außgesprochen. Damit nun vnd auff das kein betrug hiebey begangen oder zugelassen werde/ so haben wir darumb notwendig geachtet so wol an andern ortē/ als auch in vnser Satzung/ welche auch in werender Ehe dem Weib hälff erzeit/ vnd also auch darumb gegenwertiges Gesatz zu mehr einem schleünigern weg vorbracht angegeben vñ vorgestelt haben. Damit wir aber nicht die Personen einzehlich/ in welchem es gelten vnd statt haben sol erzelen / so haben wirs in gemeiner Rede determinieret vñ gesetzt/ also das in welchen das zuschiesfen angesehen vnd gehalten wirdt/ in denselbigen gilt auch vnd ist krefftig diese constitutio vnd Satzung / es betreffe entweder den Vatter oder dē Anherrn/ oder die Mutter/ oder die Anfrau/ oder auch auß weitem Personen eine wer. Darumb was vns gefallen hat/ vñ durch diß Keyserlich gesatz erklet ist/ dasselb sol dein Excellenz verschaffen das sie es durch eygene befehl vnd Gebottschristen meniglich kundt vnd zu wissen thun/ vnd sich befeissige in ewigkeit für vnd für zu halten. Datum 15. Calend. Decemb. zu Constantinopel. Imper. Domino Iustiniano, Pp. August. Anno 13. Arione viro clarissimo Consule.

98.

**Die acht vñ neuntzigst No-**  
uell Constitution vnd Satzung Keisers Justiniani/ das weder der Man auß dem heyrath Gut / ex dote, noch auch das Weib auß der widerlege / ex donatione propter nuptias den herkommenden Gewin / auß eygenthumbrecht oder gerechtigkeit behalten/ sondern sollen den Eygenthumb iren Kindern conseruieren vnd bey einander behalten/ ob sie auch zu der zweyten Ehe nie greiffen oder kommen würden.

**W**elche Sachen oder Hendel sich allzeit auff ein weiß vñ maß halten/ die bedürffen nit mancherley Gesatz / vnd was genzlich kein vermischung der varietet vñ mansfaltigkeit annimpt vnd zulesset/ das bestehet vor vñ vor/ vnd brauchen ewige Göttliche Gesatz / die keiner correction vnd verbesserung bedürffen. Aber was in sterblicher Menschen dingē vnd Hendeln ist / wie das vnstätig Meer der confusion hin vnd wider waltung vnderworffen/ vnd erfordern das Ruder / richtscheit vnd regierung der weißheit / welche den Menschlichen dingē vnd



gen vnd Sachen auß den Gesetzen dienet. Daher weil viel strenge Sachen vnd Händel an vns/die wir vns nit beschwären Gericht zu vben vñ zu halten/gelangen vñ gebracht werden / so thun wir zwar einer jeden hülffe/artzney vñ vnderrichtung/Aber auch wir nemmen an vns ein jeden frage vnd questionen/ von welcher Recht beyde wir selbs vñ vnsere Richter zweiffeln / durch Gesetzgebung was sich zu thun vñ zu handeln geziemt vnd gebürt/ gebieten vnd setzen wir in einer jeden gemeinlich. Darumb so haben wir sein vnd nützlich seyn geacht vnd angesehen diß vor andern mit den alten Gesetzgebern nit one vnderscheid auch zu gedencken vñ zu vermelden / wo wir durch Gesetz messigung die Sach zum einfaltigen richtigen verstande brechten/ welchs Gesetz zwar setzt seinen anfang nemmen sol / aber in denen welche allbereit geschehen vnd ergangen sind/sol es kein statt/ kein Recht oder nachfragen haben/darumb das vns selbs die Gesetz vorzeiten davon gegeben nit mißfielen/die letsten bedauchten die besten seyn/Dann weil die Heyraths gewin / nuptialia lucra, wo ein Ehemann durch erwidern der Ehe das Brautbeth nit breche/stätigs vnd beständiglich bleiben solten/vñ mit seinen Gütern vermischet werden. Wo er aber sich zu einer andern Personen begeben / so sol der gewin den Kindern erster Ehe conseruirt vnd bey einander behalten / diese duplicitet vnd zwenfachtigkeit hat vns bedaucht sol durch ein einfaltiger vnd besser Gesetz auffgehoben vñ abgethan werden. Dann wo das Weib welch sich zu anderer Ehe begibt/ oder vielleicht auch der Mann / welcher zur zwayten Ehe greiffet/ was er auß absterben oder scheidung (ex morte repudio) zu gewin bekompt / behelt er den Kindern/weil vielleicht auch andere Kinder auß letzter Ehe noch erzeugt vñ geboren künden werden/ Wie wolt dann recht seyn/das die so allein Kinder auß einer Ehe haben/versterben vnerwideter Ehe/die welche gewin auß deren verstorbenen Eltern bekommen / nit zu behalten/ vnd dieselben an andere transmittiern vnd kommen lassen oder verwenden? Weil sonderlich den Eltern nichts liebers vnd angenemers ist dann die Kinder /die zwar welche gegen den Eltern sich recht halten / vnd vnd nit vndanckbar sind.

Derhalben so gebieten vnd setzen wir/wañ das Weib stirbt/ vnd begibt sich das der gewin fellt auff den Ehemann / so sol das Heyrathgut/dos, gentslich den Kindern bleiben vñ behaltē werden/ er hab entweder zur zwayten Ehe griffen oder nit. Vnd hin



## Justiniani desz Keisers

widerumb wo der Ehemann abstirbt/ sol das Ehemweib das wider-  
leggut/ donationē propter nuptias haben vnd behalten / also  
das sie aller maß die auß der widerlege herkömene gewin (ex do-  
natione propter nuptias prouenientia lucra) allen Kindern  
behalten vnd conseruieren sol / vnd das zwar der nießbrauch des  
gewins so auß denselbē der Ehe halbē kompt beyde Eltern bleibe.  
Aber der engenthumb derselbigen gewin sol in allwege den Kin-  
dern bleiben vnd conseruiert werden. Was aber von den Eltern/  
welche die Ehe erwidern/ oder zur zweyten Ehe greiffen/ geordnet  
vnd gesetzt ist/ sol in seinem standt vñ ordnung bleiben. Vnd wöl-  
len zwar das diß gelten sol von diesem heutigen tag an bisz hinsü-  
ro in ewigkeit/ es enden vnd scheiden sich die Ehe auff welche maß  
sie immer wöllen. Also aber entweder durch den tod oder in eini-  
ge andere weiß oder maß/ das sie noch hangende geacht werden/  
nemlich wann eins der Eheleute noch ober bleibt. Dañ wann bey-  
de Eheleute verstorben sind/ so gestattē wir solchs den Erben nit/  
sondern lassen die Sach bleiben/wie sie einmal setzt definiert/ era-  
kaunt vnd geendiget ist/ von vnd durch die alten Gesatz. Diß sol  
auch offenbar seyn / das nach dem dieser gewinn einmal Kindern  
zu seyn angefangen hat / vnd das Gesatz den Engenthumb an sie  
bracht hat/ so sol also auch in den successionen nachfolgende Erbs-  
schafften vnd andern bey oder neben sellen dasselbig ir Recht seyn  
wie in den vorigen Kindern / welche von wegen zweyter Ehe der  
Eltern mit einem gewin von den Gesatzen gewirdiget vnd geach-  
ret sind. Auch haben wir zwar diß so auß einer streytigen sach an  
vns gelangt ist/ in ein Gesatz begreiffen vñ verfassen wöllē. Dañ  
nach dem etliche Eheleute sich von einander gescheiden / zugleich  
auch Kinder erzeuget hatten / haben beide dieselbigen verlassen/  
vnd also umbher betteln gehen müssen. Derwegē so haben wir ge-  
achtet von nöten seyn eins scharpffen/ aber doch erbarns Gesatzes  
darinn zu gebrauchen / nemlich auff das die Eheleute auß fürcht  
der straffe die Ehe von wegen vnrechtmessigs gewins zu scheiden/  
vnd ire Kinder zu negligieren vnd zu versaumen sich enthalten.  
Darumb wo dann durch verwilligung vnd vertrag / oder durch  
andere maß die Ehe gescheiden wirt/ vñ kein Kinder vorhanden/  
sol das alt Recht in seinem stande bleiben/ Wo aber solchs gesche-  
he/ vnd Kinder vorhanden weren/ vñ die Eheleute williglich vora-  
setzlich one scheuhe vñ vngerecht der Kinder zum scheiden der Ehe  
vnd diuortij vrsach geben / oder auch vngern sich von einander  
thun/



thun/weil entweder der Mann begangen hat von des wegē er die  
 widerlege donationē propter nuptias verleurt/oder aber das  
 Weib das Heyrathgut/dote, entsetzt wirt/Da gewint weder der  
 Mann dote, noch das Weib donationē propter nuptias, son-  
 dern wo dz Heyrathgut oder die widerlege verlorn wirt/ alsbald  
 sol der gewin des engenthumbs zu dem sampstlichen Kindern fal-  
 len/allein sol der nießbrauch bey den gescheidenen Eheleuten blei-  
 ben/Welchs aber den nießbrauch gewinnet/ sol nach der maß vñ  
 größe des Guts so er gewonnen hat / die Kinder derselbigen Ehe  
 ziehen/ vñ dahin gehalten vñ gezwungen werden inen alles an-  
 ders mitzutheilen/ zu suppeditiern vñ darzustrecken. So wissen  
 wir auch/das sich ein solchs zugetragen vñ begeben hat/ daß wann  
 mit gutem willen vñ gunst die Ehe gescheiden wirt/ vñ gefellig  
 gewesen/das Heyrathgelt widerlege donatio propter nuptias  
 dem zu komme welchers gegeben / aber das Heyrathgut dotem,  
 ir wider werde die es offeriert vñ gebracht hat / Jedoch daß von  
 wegen des schadens / vñ anderer vrsachen halbē einem auß den  
 beyden Parthenen ein sum̄ gelds gegeben würde / das nit vor ein  
 Heyrathlich gewin geacht oder angesehen werde / sondern als ob  
 es auß einer andern Sachen außwendig her keme/das dem zu ge-  
 winne keme/welcher solchs zu wegen gebracht vñ verschafft hat/  
 das ers empfienge. Derhalben damit wir solchem betrug vñ arg-  
 listigkeit bi gegen/ oder auch weiter vorkommen / gebieten vñ se-  
 hen wir / daß/ wo etwan ein solchs geschehe / vñ einem theil ein  
 gewin zu keme/ solchs auch den Kindern dergleichen behaltē wer-  
 den sol/vñ alsbald inen der engenthumb zustehē / der nießbrauch  
 bey dem allein/ welchen der gewin zukompt/ dasselb sol dergleichē  
 vor die Kinder gehalten werden. Also werdē sie von aller verrin-  
 gerung abbruch / vñ von aller arglistigen betruglichen fortheil-  
 hafftigen begird sich enthalten. Sie werden auch also vngern/vñ  
 nit mit willen iren Kindern nachtheil vñ schaden thun oder zu-  
 fügen/sondern werdē messiger/ zuchtiger vñ schambafftiger seyn.  
 Darnach auch bey der Ehelichen affection vñ neigung/ wie sich  
 gebürt / das Eheleute gegen einander gesint vñ geneigt seyn sol-  
 len/weil darinn schame/zucht vñ keuschheit / auch gute Eheliche  
 sitten gehalten werden / Vätterliche vñ Mütterliche affection  
 vñ neigung seyn vñ bleiben sol / vñ was die Eltern den Kin-  
 dern von eigenem guten willen von sich selbs nit erzeigē noch hal-  
 ten / solches wirdt nach Gott der gemein aller Menschen Vätter



## Justiniani desz Keisers

(nemlich welcher die oberst höchste regierung hat) durchs Befehl von den Eltern / so vnbillich geschmecht vñ beledigt halten / rechnen vnd straffen. Sunst sol das auch was von dem gewin / successionen vnd Erbungen vorzeiten constituirt vnd gesetzt ist / gelten vnd krafft haben / Dann deren dinge erneuwen vnd verandern wir nicht one allein das / was wir mit außgedruckten worten in disem Befehl exprimiert vnd eigentlich benennt haben. Darumb was vns gefallen hat / vnd durch disz Befehl erklärt ist / solchs befließ sich dein Excellenz inns werck vnd zu ende zu bringen. Datum 15. Calend. Januarij zu Constantinopel. Imper. Domino Iustin. PP. Aug. Anno 12. Iust. V. C. Consule.

99.

## Die neun vñ neunzigst No- uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia- ni / Von zweyen Beklagten verheissens vnd zusagens / welche einer vmb den andern zu bringen angenommen worden sind.

**I**r wissen das wir vor langst ein Befehl geben vnd gemacht haben / von election / erwählung vnd wahl der Befehlhaber / Bürgen vnd Beklagten constitutae prouincie gesetzte beneüten gelds / welchs Befehl wie wol viel vnd in gemein allen vnsern Collatorn nützliche Befehlgebungen begreiffet. Jedoch in gegenwertigkeit hat vns bedacht das es auch einer andern außlegung vnd verklärung bedürff / vñ nit vndienstlichen verechtlichen anhang zu gemeinem brauch vñ nutz der Statt. Dann wo einer wechsels weiß etlich Bürgen einen vmb den andern annimpt / wo er alsdann mit hinzu setzt / das ein jeder derselbigen vor ganz vnd vor voll verpflichtet vnd schuldig oder verhafft sey / so sollen sie alle zugleich die forderung vnd klage tragē. Wo auch ein solchs hinzugethan were / so sol das vordringt Pactum gehalten werden / jedoch so wirt nit ein jeder in sonderheit alsbald von anfang vor das ganz vnd voll erfordert / sondern dazusehen vor das theil / vor welchs ein jeder schuldig vnd pflicht ist / es sol aber auch derselbig gegen die andern fortfahren / wo sie anders bezalen können / vnd zur stede gegenwertig sind. Vnd zwar wo die Sach dermassen sich erhelte vnd gestalt ist / das sie



neuwe Satzungen. CXCVI

sie alle bezalen können/ vnd gegenwertig erschelnen / so steht iren  
 jeden die gefahr darauff / daß/ was in wechsels weiß auff irs je-  
 den Bürgschafft geglaubt vnd gelauben ist / dasselb ein jeder zu  
 seinem theil/ zu welchem er genzlich verpflichtet ist / gebe vnd zale/  
 vnd sol der gemeinen schuldt last vnd bürde nit einem allein auff-  
 gelegt werde. Wo aber die andern/entweder alle oder etliche auß-  
 sinen / entweder zum theil oder ganz vnd vor voll darvor ange-  
 hen vnd gehalten werden das sie nit bezalen können / oder auch  
 abwesend vnd nit bey der hand zu gegen sind / vor dasselbig muß  
 auch der verhafft stehen/ was von den andern nit kan entricht vñ  
 bezahlt werden. Dann also wirt diß gedingten Pacts weiß/ natur  
 vnd art erhalten / vnd tregt der Kleger keinen schaden / vnd wo  
 auch vnwissend dessen/ welcher ime dise verpflichtet hat/ etwas vn-  
 der sich selbs gedingt vnd vorberedt hetten / so ist jedoch nichts de-  
 so minder ein jeder schuldig vnd pflichtig/ wie im anfang schrift-  
 lich begriffen vnd verfaßt ist/ sol nit macht haben noch ime gestatt  
 werden/ das er mit arglistigkeit oder durch betrug / oder vertrege  
 überschreit das jenig was geredt/ versprochen vnd bedingt ist. Wo  
 zu einer stett vnd an einem ort beyde theil gegenwertig oder ab-  
 wesend weren / da gebieten vnd setzen wir / das der jenig welcher  
 die Sach verhört / alsbald befehle sie vor Gericht zu erscheinen/  
 auch gemeinniglich die Sach verhöre / vnd gemeinlich in sampt  
 darinn sprech vnd erkenne. Dann also werden sie alle zu erfor-  
 schung vnd erkündigung der Sachen beruffen vnd erfordert vnd  
 wirdt irer substantz vnd guter maß eröffnet / erforschet / vnd der  
 schuldt forderung zugleich mit der außbringung vnd exaction  
 nach rechtmessiger ordnung gelebt vnd nachgesetzt. Wo der Ma-  
 gistrat vnd Oberkeit nit vorhanden oder gegenwertig / der den  
 frent verhöret / sondern etwan ein ander / erlauben wir das er  
 auch allhie den bequemen Richter davon ersuchen mag / oder in  
 der Prouincien mit anzeige dem herrlichen Presidenten / oder  
 auch dem gebürenden Richter/ das er durch sein Schar vnd So-  
 horten sie anhalt vor Gericht zu erscheinen vnd sein gebüre thu/  
 damit diesem vnserm Keiserlichen Befatz kein ver hinderung ge-  
 schehe/ vñ diß alles hernach in allen Contracten folgender zeit vñ  
 nun an gehalten werde / dann was vergangen vnd vorüber ist/  
 solchs lassen bey vorigen Befätzen bleiben. Darumb was vns ge-  
 fallen hat / vnd durch diß Befatz erklärt ist / solchs wolt sich dein  
 Excellenz befließigen / in das werck vnd zum ende zu bringen.



Datum 15. Cal. Januarij zu Constantinopel, Dom. Iustin. PP.  
 Aug. Arione viro Clariss. Consule.

100.

Die hunderste Nouell Con-  
 stitution vnd Satzung Kaisers Justiniani/  
 Von der zeit vngezalten/vnentrachten Heyrath-  
 gelde/dotalis pecuniz.

**D**Es haben unsere Gesetz auch nit die außzuge nit ge-  
 zelten vnentrachten gelde / welche in etlichen gewissen  
 nemlichen sellen opponiert vnd vorgeworffen worden/  
 nit vnangeregt vñ vnerschwungen gelassen/aber wir  
 haben doch derselbigen lange vnd außgebreyte weitleuffigkeit in  
 ein enge vnd kürze zusammen gezogen / damit die Leute nit auß-  
 frer bößheit vñ vnfrommigkeit vielleicht als auß einem vorkauff  
 frucht schepfften / vnd andern zu thun vnd zu schaffen machten.  
 Dann es hat nit jederman gleiche beweisung vor der handt / die  
 sie exhibiern vnd vorlegen wollen oder können / vnd weigert / re-  
 cusiert vnd versagt die zeit auch viel / Darumb so haben wir rechte  
 vnd von Ampts wegen in etlichen sellen die außzüg nicht gezelten  
 gelds in ein moderation vnd messigung bracht / welche zwar auß  
 dem was seht von vns gesetzt vnd gebotten ist / begriffen vnd ver-  
 standen mag werden. Fürwar nach solcher art thun wir auch zu  
 diser zeit im Heyrathgut / in dote. Dann nach dem die ganze  
 zeit der Ehe so lange die Ehe wehret vñ bestehet / den Ehemenn-  
 verhengt vnd zugelassen ist / das sie klagen mögen vber nit gege-  
 bens Heyrath gelt oder Gut (de non data dote) auch noch wel-  
 ter ziel vnd zeit constituirt vnd gesetzt ist / so wol nach der Ehemenn-  
 ner absterbē als nach der Ehescheidung / also das inwendig einem  
 iare die klage vorbracht werde vnd vbergeben / derwegen so ha-  
 ben wir gemeint / es kündt durch ein kurz Gesetz geschehen das die  
 klage von dem vnerlegten vnbezalten Heyrathgeld schneller vnd  
 eylender fortgehe / vnd die Weiber in solchen sellen werden nach  
 langer zeit der beweisung entlediget vnd gefreyet. Derhalben wo  
 einer nur allein zwey iarlang mit der Hausfrauwen gewohnet/  
 oder auch ein kürzere zeit / vnd hat die Brautgiff vñ Heyratgelt  
 nit empfangen / so sol der Ehemann durch sein schweigen keinen  
 nachtheil oder schaden nemmen / entweder er selbs nit noch auch  
 seine



seine Erben/wiewol er geschwiget hat / aber es sol die klage davon  
 inwendig dem zwayten jar erregt werden / weil vns zu dieser Bes  
 satzung die kürze zeit des Ehestands verursacht vnd beruffet/  
 Wo aber die Ehe in langer zeit dan in das zwayt jar zum kürzlig  
 sten dann in zehen jar sich erstreckt / so geben wir vnd lassen dem  
 Ehemann zu das er klage / vnd sprech / ime sey das Heyrathgut/  
 dotem, zum theil oder ganz vor voll nit offeriert oder auch gege  
 ben/ Vnd wann er solchs thut so transmittiert er vnd oberlesset er  
 die Klage der Ehemann einmal darüber klagend/ so das Eheweib  
 nit beweist das sie es geben hab. Wo inwendig zehen jaren nit ge  
 klagt wirt/so nemen wir vñ hebē die Klag auff durchs stillschwei  
 gen des Ehemanns/ vnd verhegen noch gestatten nit ime solchs  
 nach zehen jare zu thun/nach auch ober ein jar seinen Erben. Vñ  
 sol zwar solchs nit vnser straffe gegē etliche seyn / sondern der Br  
 derhanen faulheit vnd trachheit erquickung. Dann welchem  
 durch ein solche lange zeit/ nemlich zehen jar lang klage vorzubrin  
 gen zugelassen vnd gestattet ist worden / wo er dann lieber hat  
 schweigen wöllen / bezeugt er dar durch öffentlich ob er auch wol  
 das Heyrathgut nit bekompt vnd entpfehet / das er doch genzlich  
 wil das es seine Erben geben vnd zalen sollen/vnd gibt diß vñ hat  
 statt ob auch sich begeben vñ zutrüge das die Ehe diuortio durch  
 ein Scheidbrieff dissoluiert vnd gescheiden würde. Desgleichen  
 so machen wir keinen vnderscheidt darinn / es hab entweder das  
 Weib selbs das Heyrathgut dotem offeriert vnd geschrieben/  
 oder der Vatter/oder etwan ein ander vor sie vñ von srentwegē/  
 weil die zeit in allem disem fall/wie wir gesagt habē/ire Wirkung  
 vnd effect anzeiget / vnd die Klage entweder gibt oder nimpt vnd  
 aufhebt. Wir reden aber nit von der contestation vñ bezeugung/  
 welche mit worten geschicht ( dan es sellt offtmals entweder zorn  
 oder ein ander vrsach in / die da macht das der Ehemann etwan  
 solchs redt/oder auch so er nichts geredt hett/dz es die erkaupte vñ  
 arglistige Zeuge bößlich dichten vñ liegen) sondern es sol vñ muß  
 die contestation vñ bezeugung in scharfften geschehen. Ferrner wo  
 er dieselbig villeicht thun wolt vor Gericht vnd gerichtlich / so sol  
 vnd muß er solchs dem Weib / oder se genzlich dem zu wissen vnd  
 kundt thun / welcher sich das Heyrathgut dotem zu geben ver  
 schrieben hat. Dann wo etwas im wege lege vnd verhindert/  
 das der Ehemann selbs nit thun kündt / item desgleichen klagen  
 vñ des Weibs Vatter solchs was gehandelt were/ nit wuste/ hett  
 es nur



## Justiniani des Keisers

es nur vorhin im sinne gehabt/ solchs kan nichts gelten gegen den  
welcher nit weiß das die Klage vnder sine vorgenommen oder be-  
schehen sey. Darumb auff das wirs in der sum̄ sage/ so wirt zwar  
dem Ehmañ die aber inwendig zweyen jarē gestatt vñ zugelassen  
von dem vnbezaltē Heyrathgut/ de dote non numerata, nach  
gescheidener Ehe / entweder durch absterben oder scheidung di-  
uortio, vorzunemmen vnd zu quereliern / sine so wol als auch sei-  
nen Erben inwendig einem jare. Wo sich aber die Ehe vber zwey  
jar lang/biß in dz zehend jarlang erstreckt/so lassen wir dem Ehe-  
mann vnd seinen Erben die querel/sorderung vnd klage inwendig  
dreyen Monaten zu. Wo aber die zehen jar verlauffen/ so sol als  
dann weder der Ehemañ noch auch seine Erbē gewalt oder macht  
haben die forderung oder klage vorzunemen / vnd sol vberal die  
ganz zeit dem Weib gnugsam seyn. Wo auch der Ehemann mind-  
erjerig were/vnd klagt nit/ so geben wir sine so vil zeit zu der resti-  
tution vnd erstattung / das doch von zeit der beschehenen Ehe nit  
zweyß jar verlauffen seyen / weil wir in der erfahrung befunden  
haben/das die senigen welchen am schnelligsten vnd eylest sich zur  
Ehe begeben/werden je sänger nit als fünffzehen jar alt seyn. Da-  
her werd er das fünff vnd zwenzigst jar alters erreichen / mag er  
darnach inwendig dem sibem vñ zwenzigsten jar von dem vnent-  
richten Heyrathgut/de dote non numerata klage. Wo er aber  
inwendig der vorgemeldten zeit verstorbe / so sollen die Erben die  
klage vñ querel vorzubringen ein jar lang habē/Wo seine Erben/  
dessen der die querel vñ klage vorgenommen minderjerig weren/  
oder auch alter oder sänger/sollen sie allein nur fünff jar zur que-  
rel vnd klage auff das vnbezalt Heyrathgut vorzunemen haben/  
vnd sol dieselbig zeit gnugsam seyn/vnd nit erwarten aller zeit der  
minderjerigen welchs dann vns auch zu diesem gegenwertigem  
Gesatz bewegt hat/dann weil das Weib vierzehen jarlang in der  
Ehe gewesen / nach dem zwenzigsten jare von des Vatters tod/  
sich zwar der wolthat minderjerigen alters mißbrauchend/anfa-  
hende einen Krieg wider die Mutter/nach dem vier vñ dreißigste  
jar nach der Ehe in vorbringüg der klage vnentrichtem Heyrath-  
guts/welchem wir one disputierung geholffen haben. Vnd vmb  
diser vmbstende willen der Geschicht/habē wir der Minderjerige  
alters zeit auch in fünff jar durch gegewertigs Gesatz determinirt  
vñ geendiget/nemlich in dem allein da opponiert vñ sūr geworffen  
wirt/das Heyrathgut sey nit erlegt vñ bezalt/welcher in dem ver-  
schrieben



neuwe Sakungen. CXCVIII

schrieben gewesen/ das er das Heyrathgut empfangen sol/ vñ der handel inwendig seiner zeit zuverrichten / er were entweder vollkômlicher oder vnvollkômlichen alters / vnd sol diß Befatz hernachmals gelten in zukünfftigen Heyrahten vnd Ehen / dann in den stehenden Ehen/wo anders noch zehen jar vorhanden / oder weniger nit als zwen jar / sol er auch dieselbige zeit haben zur querel vnd klage vnbezalten Heyrathguts de non numerata dote vorzunemen/ welche forderung ime auch transmissionem vnd die oberlassung gibt. Wo er aber entweder weniger zeit oberig hat/oder hat der ganzen zehen jar zeit allbereit vbergangen/als dann so geben wir inen zwar nach die zwen jar die querel vnd klage vnentrichtes Heyrathguts vorzunemen/aber iren Erben nach der Ehescheidung drey Monat zeit/ damit vnd auff das wir inen durchaus die gerechtigkeit erhalten. Darumb was vns gefallen hat/vnd durch diß Keiserlich Befatz erklärt ist/solchs sol deine Excellenz sich beflüssigen in das werck vnd zu ende zu bringen. Datum 13. Calend. Ianua. Constantinopel. Domino Iustini. Pp. August.

Die ein vnd hunderst No-  
uell Constitution vnd Sakung Keisers Iu-  
stiniani / Von den Decurionen vnd  
Rahtspersonen.

**E** hat vns etlicher Decurionen oder Rahtspersonen ansuchung vrsach gebē diß Befatz zu machen/ vñ zwar wir machen diß Befatz nicht von nemlichen gewissen Rahtsmennern vnd Decurionen/ sondern von der ganzen Diction vnd Landschaft dieses Keiserthumbes/vnd was nach Orient vnd auffgang der Sonnen zu gelegen ist/ desgleichen auch was der Sonnen nidergang anschawet / vnd letztlich auch was oberzwerch nach beyden seyten zu sich erhelt. Dann was die Decuriones Rahtsgeossen/vñ oblationes vorbringungen vñ vorstellungen am Hofe belangt/darinn ist fleiß vñ vnsern Vorsarn angewendet/vñ werde etliche zu der Höfischē fortun oder condition gezogen/ etliche hinwiderum von derselbigē erlediget vñ gefreyet. In solche setze wir diß/dz den Decurionibus, Rahtsgeossen Personē nit allein Decurionen irer Statt zu Erben beneñen vñ setze (welchs  
bis



## III. Justiniani des Kaisers

bis daher auch zugelassen gewesen ist) sondern auch wo sie etliche auß der verhaftung (curia nexu) gefreyete Erben Instituirn vnd setzen wolten/solchs zu thun macht hettē/ Jedoch mit dem vnderscheidt vnd bedinge/das der Erbe oder die Erben gantzlich des Testators Hofsortun oder Condition/ das ist / auß welchem er herkommen ist/sich offeriern vñ darstellen/vnd die Curial Ampt auff sich nehmen/ vnd die Erbschafft empfangen on semands verhinderung/dann wir tragen gut wissens es werde gegenwertiger Sachen vnd handels correction vnd verbesserung seyn/ das in vnd durch solche weiß vnd rechnungen ein beständige nutzbarkeit in geld zu kommen wirdt / vnd auß künfftiger Befatzgebung der Raht zugleich vnd das Erbgut gemehret/vnd werden die Curie an grösserer zal der Leibe grünen vñ blühen / also ferr vnd wol sie ire Patrimonia vñ Vatterliche Güter behalten vñ erhalten werden. Dervwegen so gebieten vnd setzen wir/ daß die Decurionen/Rahtspersonen/wann sie Testament auffrichten/macht vnd gewalt haben sollen / jedermenniglich zu Erben anzunehmen / sie wöllen entweder derselbigen Statt Decurionen vnd Rahtgenossen (welchs das Befatz redt vnd meinet) oder etliche des Geschlechts Verwandten / oder Extraneen außwendigen / oder die Decuriones sind oder auch nit sind / oder nit weniger als zum Dodrantischen theil / oder in allem, doch das sie sich dem Hofe/ Curia, offeriern vnd vorstellen/ vnd dessen Leib vereinigen/ vnd sonder querel oder klage die gemeine öffentliche Ampt erfüllen. Vnd solchs sol statt haben vnd gelten / so wol in inen selbs als in den Kindern vnd Enckeln/vnd in folgenden Successorn/Jedoch nit dergestalt/in welcher die vorgesezte Cōstitutiones gebet kurz zuvor/von denen welche sich selbs offeriern Curia vnd dem Hofe vorstellen/ire Kinder zu entziehend / welche allbereit dem Hofe vorgestellt vnd offeriert sind / vnd als ob sie allbereit von anfang Decuriones gewesen werē/also auch sie selbs mit jeden Kindern Curia register / vnd mit dem Leib vereiniget sind / Dann es sol daran nichts gelegen sein oder hindern / er schreibe entweder den zu Erben / welcher derselbigen Statt Decurio ist / oder künfftiglich in kurzer zeit werden würde / vnd hat die Erbschafft einmal angenommen/ das also die Sach vnd der Handel widerumb ad Curiam, gen Hofe kompt/ damit der quadrans, drittheil / oder dodrans extigiert/erfordert vnd außbracht werde. Ferrner/wo jemandt ein Gut von seinem Patrimonio vnd Erbgut / entwe-

der



der mehr oder weniger dann der dodrans bringt oder gibt vnd  
schenckt einem andern/welcher sich so wol als sein Patrimonium/  
vnd die andere Erben Successores vnd Kinder/ die seyen entwe-  
der sezt oder künfftiglich / bringt vñ offeriert sie derselbigē Statt  
Curia, auß welcher der ist / welcher die donation vnd giffung  
thut/ da wollen vnd setzen wir / das die auff solche maß vnd con-  
dition beschehene donation vnd begiffung gelt vnd krefftig sey/  
Dann wir achtens des hohen fleiß würdig seyn / das der Decu-  
rionen Rachtherrn Patrimonia vnd Erbgüter keins wegs vom  
Hofe derselbigen Statt dero sie Ducuriones vnd Rachtgenos-  
sen sind/ vereuffert werde. Aber damit solchs desto weniger durch  
betrug gehandelt werde/ vñ etlich der Curial vñ Hofe Erbschaff-  
ten zu eygenthumbs Herrn gemacht / entweder durch donation  
begiffung oder Testament/wie wir vor gesagt haben / oder auch  
one Testament auffhalten vñ verziehen/ die oblation vorstellung  
oder vorbringung/vnd weil sie der Güter gebrauchen wollen/of-  
feriern vnd geben sie sich nit dem Hofe an / da setzen vnd wollen  
wir / wo das Gut (wie auch vorhin gesagt ist) durch donation  
conferiert vnd gegeben wirt / das nit alsbald die traditio rerū,  
obergebung vnd zustellung der Güter geschehen/ sondern so lang  
bey dem donatori giffter bleibe/bis so lang sich der Donatarius,  
dem das Gut gegeben ist / bey vnd vor dem Landtpfleger in des  
Rachts oder Scheffenbuch (iodoch vmb sunst/ vergeblich/ one ei-  
niges gelds außlegung/auff vorgemeldte weise/dem Curia offer-  
riert/dem Hofe anbeute vnd vorstelllet/vnd in des Hofes Register  
geschriben wirt/ dann alsdann so wollen wir das ime die Güter  
zugestellt werden sollen/ Wo aber noch nit die dpositio hinder-  
legung geschehen were / welche den Donatarium / dem gegeben  
ist dem Hofe verstrickt vnd pflichtig macht / vnd hett der Giffter  
die Güter geliefert/ da wollen wir das alsdann auch der Dona-  
tor die gegebene Güter bis zum dodranten, zu welchen er genz-  
lich beruffen wirt/vendiciern vnd zuengenen sol. Wo aber auß ei-  
nem Testament oder Gesatz er berufft die Erbschafft eins Decu-  
riones / Rachtherrns adiert vnd annimpt / vnd ist kein Decurio  
noch Rachtherr/ alsdañ sol gleich bald nach absterben des Racht-  
herrn der andern Decurionum der Rachtherrn zusammen kom-  
men / vnd zugleich mit dem Statthalter oder Beschützer der  
Statt one einigen betrug wider des verstorbnen Güter vorzu-  
nehmen / ein Inuentarium / verzeichnuß vnd beschreibung der  
Güter



## Justiniani desz Keisers

Güter auffrichten / vnd was an Gütern befunden / Curia dem Hofe zuschreiben in gegenwertigkeit des Erben selbs welcher zu der Erbschafft beruffen ist / so wol als der Statthalter / vnd der Gottgeliebte Bischoff desselbigen Orts / Vnd nach dem vor Gott / vnd vor Gottes Angesicht vnd gegenwertigkeit ( wie es genennet wirt ) die Handlung öffentlich celebriert geschicht vnd gehalten wirt / vnd zugleich mit dem Erbgut vnd Kindern / welche sezt sind so wol als die künfftiglich kommen werden ( wie nun vielmal gesagt ist ) sich dem Hofe offeriert vnd vorstellet / alsdann sol er das Gut zu sich nemmen / vnd desselben eygenthumbs Herr seyn / eben gleich wie der vorig Decurio, Rathherr gewesen ist / vñ in nichts von ime vnterscheiden seyn / nemlich es sol solch auffrichtung der Acten vor dem Landpfleger one eynig fortheil / gewin / nachtheil vnd schaden celebriert vnd gehalten werden. Dann wir disz Gesatz nit zu betrug oder schaden dem Hofe / sondern zu nutz vnd bestem vorbringen / auff das vnd damit es vor vnd vor ewig gelten sol / mit geld so wol als mit Leib vñ Personē der Rathherrn Erbgüter vnd collegia zusammenkünfft vnd geselschafften zu vermehren. Wo des Rathherrn Erbe / Decurionis heres, welcher on Testament beruffen wirt / so er selbs kein Decurio noch Rathherr ist / die Erbschafft nit adiren / annemen / vñ sich selbs dem Hofe nit offeriern vñ vorstellen wolt / alsdann sol Curia, der Hof den dodrantem behalten / er aber selbs sol allein quadrantem den dritten theil haben / vñ dessen Eygenthumbs Herr werdē / welchs ime auch das vorig Gesatz gibt / ob er wol des Hofes Ampter nit bedienet oder tregt. Wo aber viel weren / welche gleichs grads zu des Decurionis Rathherrns Erbschafft beruffen vñ erfordert würden / auß welcher etliche sich offeriern vorstellen vñ angeben / die andern weigern sich / Da sol zwar dodrantem der oder die senigen nemmen / welche sich dem Hofe offerirn / anbieten vñ vorstellen. Aber den dritten theil quadrantem die andern Erben welche das Gesatz vociert vnd berufft / dann wir beflieffigen vns genzlich dessen / auff das vnd damit das der dodrans vierdtheil den Decurioni Rathherrn derselbige Statt zukome. Wo aber einer verstarbe / vnd ließ ein Tochter nach ime / wo dan dieselbige eins Rathherrn Eheweib derselbigen Statt were / so ist es offenbar das sie one tadelung / on verwiß vñ nachtheil die Väterliche Güter haben sol / entweder ganz vnd zumal / oder dodrantischer / viertheilliger weis / wo der Vatter vñ vielleicht quadrantē den dritten theil



theil jemandt anders zuwenden wolt/ Wo sie aber nit mit einem  
 anfenglich gesetzten Ralhtherrn verheyraht were/vñ sie einer zur  
 Ehe nemen wolt mit der condition/vnderscheid vnd bedinge/ das  
 er des Decurionis Ralhtherrns ampt vnd befehl tragen vñ ver-  
 richten/sich selbs Curiaē offertern/ vorstellen vñ geben wolt/vnd  
 das Weib solcher Ehe begert/ so sol sie auch in solchem fall on ver-  
 wiß vñ hindernuß dodrantem, den vierdten theil/ der neigung  
 vnd gunst halben zum Hofe haben / vñ weil der Ralhtherr zu den  
 Gütern kompt/vñ dieselbigen verwalten wirt / dertwegen so wöl-  
 len wir gentslich das diese dem Weibe zugelassen vnd concediert  
 werde sollen. Wo aber entweder mehr Töchter/ oder auch etliche  
 auß ihnen Decurionibus an Ralhtherrn zur Ehe bestatt/welche  
 entweder allbereit Ralhtherrn sind / oder durch oblation vñ vor-  
 stellung sollen werden / vnder dieselbigen sol zwar der dodrans  
 getheilet / aber der quadrans an die andern vberigen gewendet  
 werde vñ bekommen. Vñ solle aber die Ehemänner dergüter curia-  
 lis Patrimonij, des Höfliche Erbguts sich gebrauchen vñ genes-  
 sen / ob wol der eygenthumb den Weibern gehört vnd zukompt.  
 Dañ darumb haben wir ihnen die Vätterliche Güter zugelassen/  
 damit vnd auff das die jenigen welch sie zur Ehe nehmen/davon  
 die Höfliche Curial ampt vnd befehle erfüllen vnd außrichten  
 können. Wo es sich aber zutrüge vnd begeben das die einem Ralt-  
 herrn der sich selbs offeriert/ vorstellt/ vermehlet vnd zur Ehe ge-  
 geben were/ mit tode abgienge/ wo sie dann von sine Söne erzie-  
 let vnd bekommen hette / so sollen die Güter bey den Sönen blei-  
 ben/vñ deren Söne seyn/ welche selbs auch der Decurionē ampt  
 vnd befehle sich vndernemen vnd anmassen/ vnd bedarff darinn  
 keins vorwiß oder vberiger sorge: Wo die Tochter etwan andern  
 verheyraht würden / welche entweder Decuriones Ralhtherrn  
 derselbigen Statt weren/ oder sich derselbigen Statt Curiaē of-  
 fertern / so sollen sie dergleichen dieselbigen haben one mühe vnd  
 arbeit/die von wegen irer Ehemänner der Höfischen ampt vñ be-  
 fehle verhafft vnd verpflichtet sind / Wo aber etliche an die welche  
 entweder Decurionē allbereit sind/ oder künfftiglich werde/ als  
 dan sol nach dem gemeldtē vndercheid/ die zwar den Ralhtherrn  
 verheyraht sind von der Höfischen ampt vnd befehle wegen/ do-  
 drantem den vierdten theil habē/die andern aber sollen mit dem  
 quadranten dem dritten theil content vnd begnügig seyn. Wo  
 weder Manns oder Weibs geschlechts Kinder erzielet vorhanden  
 1 ij weren



## Justiniani desz Kaisers

weren vnd geborn/so lange dann der Ehemann zwar in leben ist/  
sol er solcher Güter nießbrauch usumfructum haben/vnd dar-  
umb die Höfische Ampt vnd befehle curialia munera erfüllen/  
tragen vnd verrichten. Vnd wo er sich zur andern Ehe begebe/vñ  
würde ein Kinder Vatter/erzielet Söne oder Töchter/welche er  
Decurionen Rahtspersonen verheyrahet / so sollen widerumb  
dergleichen die Güter dem Höflichen Leibe/curiali corpori con-  
seruiert vnd behalten werden. Dann wo er verstürbe / oder zur  
zwentē Ehe nit vorschritte/ oder erzielet Töchter welche er Decu-  
rionen vnd Rahtsherrn / die albereit sind oder künfftig werden  
möchten/nit zur Ehe bestattet / alsdan sol stracks Curia der Hof  
solche Güter nemmen vnd gebrauchen. Dann wir lassen nit zu/  
noch gestatten zu eyniger zeit/das diß stück Höfischer Güter/ver-  
mögen Ampt vnd befehl außlendisch frembde/ vñ von seiner fun-  
ction vnd verrichtung abweichen sol/ob schon dz Geschlecht durch  
vil successionen vnd Erbungen ombher gehet / one eynige bestim-  
mung der zeit / die von solcher Linien abstigen / entweder durch  
Mannspersonen Decurionen Söne oder Enden / die sich selbs  
den Höfen offeriern / der dodrans vierdtheil dem Hofe verwart  
vnd behalten sol werden. Wöllen zwar das solch Gesatz hernach  
durch alle zeit statt haben vnd gelten sol / so wol als auch jetzt in  
hangenden Sachen / vnd noch nit durch rechtliche erkantnuß/  
oder gütlichen vertrag hingelegt oder entscheidē. Derhalben was  
vns gefallen hat/vnd durch diß Kaiserlich Gesatz erklet ist/ solchs  
befleiß sich dein Excellenz zu halten vñ zu bewaren/am aller me-  
sten deine vorsichtigkeit zum gemeinen nuß vnd besten wenden.  
Datum Calend. April. zu Constantinopel. Domino Iustin.  
PP. August. Arione V.C. Confule.

102.

## Die hundert vnd zweyt No- uell Constitution vnd Sazung Kaisers Justi- niani/Von dem Moderatore vnd Regierer desz Lands Arabie.

**S**ach dem vñ diessell wir andere Magistrat vñ Ober-  
keit der Prouincien vnd Lande jetztundt in ein bessere  
form gebracht haben/welche vorhin nider vñ veracht  
schlecht einfaltig vñ verworffen gewesen/vñ zu keinem  
dinge







## I 0 0 Justiniani desz Keisers

Gesatz zu gebrauchen / den Magistrat auff ein besser form vnd  
gestalt zu bringen / gütig vnd miltiglich sine Moderatoris, messin-  
gers Namen zugeben (welchs wir dann auch in Ponto der Insel  
gethan haben) vnd das Recht vñ gerechtigkeit der ansehnlichen  
Magistrat vnd Oberkeit verhengt vnd zugelassen haben / auff  
das er in keinem dinge vnder oder geringer sey Duciano, son-  
dern auch in inbringung der öffentlichen gemeinen schatzungen  
vnd exactionen mit grösserm anhang / hange auch an der gemei-  
nen Leute nützung / vnd wart oder gestattet nit / das entweder ein  
Heerführer oder Zunfftmeister / oder sunst ein anderer der gewal-  
tigen Heuser oder auch Erbgüter vorstehe / vnsern Vnderthanen  
einigen schaden zuwende / oder sich bald vndergebe noch auch sich  
fürchte / sondern manlich den Vnderthanen vorstehe vnd vorge-  
he / vnd vor allen dingen Gott zugleich vñ vns reine Hende halte /  
dieweil wir sie denselbigen gleichmessigen Eyden vnderworffen  
seyn wöllē / welchen wir auch die andere Magistrat Oberkeit vñ  
Befehlhaber vnderworffen haben. Darnach so nim auch an die  
Keiserliche befehl vnd Mandat / welche vor vns so wol die Gesatz-  
geber als die alte form vnd weise der Statt vnd gemeins nutz  
kennet vnd weiß / vnd wir da sie beynach verbliehen vnd vergan-  
gen waren / widerumb herfür bracht vnd repariert haben / vnd in  
die Statt zum gemeinen besten reduciert vñ wider bracht haben /  
auff das er allwege sie als zum gesprech habe / vñ vnser befehl halte  
vnd beware. Dann wo er denselbigen zwar folget / ist kein vrsach  
noch ver hinderung / das sine nit alle dinge vnd Sachen herrlich  
vnd nach seinem willen vñ wol gefallen solten begegen / vnd durch  
wolthat vnd befürderung der Gesatz selbs zu verhandlung vnd  
verrichtung der Sachen zur leichten vnd rechtmessiger vermöge-  
lichkeit kommen. Darumb im anfang (wie wir gesagt haben) sol  
er sich befließigen die öffentliche gemeine Tribut inzufordern vnd  
aufzubringē / zwar den gehorsamen willigen Vnderthanen sich  
mit freundlicher Vätterlicher neigung / affect vnd willen erzei-  
gend / aber den vngehorsamen vnwilligen hefftig vnd ernste.  
Darnach so sol er auch sorge vnd fleiß haben auff die Statt vnd  
den gemeinen nutz / vnd auff das darin alles recht vnd ordentlich  
zugehe vnd gehandelt werde / vnd das auch die Bostreni sich zu  
keinem aufflauffe / tumultu, noch auffrur begeben / oder andere  
Völcker / vnd was inen von alters her zugelassen / verhengt vñ ge-  
stattet ist zur frendigkeit vñ belustigung / das sie solchs nit wenden  
zur



zur vnfinnigkeit/ grimme vnd todtschlag. So sol er auch nach vnserm befehl in vnd zu seinem gehorsam habē die Kriegsleute (welche er daher auch nemmen mag) vnd gar nichts vnderlassen noch versaumen sol/ was nutz bringen mag. Dann wie wir in Ponto der Insel mit vnserm Moderator / Regierer vnd verwalter gehandelt haben / also wöllen wir auch das er in denselbigen Fußstapffen seins Magistrats vnd befehles hereyn gehen sol. So wirt er auch selbst angesehen vnd geacht seyn / vnd dergleichen andere dinge mehr so wol als was die Appellationen belangt administrirern vnd verrichten. So bestehen vnd verharren wir auch nit ganz vnd gar auff der vorigen besoldung / dann wir wöllen das er von wegen den jährlichen kost vñ vnderhaltung/ vnd zu anderer tröstung nemmen empfangen vnd haben sol jährlichs fünfzig pfunde golds / vnd sein Besizer dessen Magistrats zwey pfunde/ vnd seine Schar / Cohors/ sol neun pfunde golds haben. Vnd wiewol (wie wir gesagt haben) er auch auß Keiserlichem befehle dem Kriegsvolck vorstehet / so wöllen wir doch die versetzung thun / das ime etliche der Kriegsleute in den statuen vnd besatzungen zugeordnet vnd zugegeben werden sollen. Wir vnderwerffen ime auch den / welcher ober sie zugebieten / vnd sie zu regiern hat / vnd sich nach seinem befehle vnd gebotten halten/ vnd ime gehorsam sind. Darumb so hat der ansehenlich Herzog spectabilis dux, nit aller ding vnd durch auß gemeinschafft wider mit den Kriegsleuten/welche wir ime außdrücklich zu ordnen / noch auch mit eynigem Dorffmann / noch auch mit irem gezeneck vnd Hadersachen / wo sie das vnder sich hetten / oder auch wo etwan ein Dorff oder Bauwersmann in Gericht vor gestellt würde.

So sol er auch letzlich nichts mit den Dorffsachen zu thun oder gemeinschafft habē / dieweil ein grösser vnderheit zwischen der Bürgerlichen vnd Kriegsleute Administration/ Regierung vnd verwaltung ist / vnd dieselbigen vnder sich von einander gescheiden werden / wie vnser Vätter dasselbig in der Statt vnd gemeinem nutz verordnet vnd ingesetzt haben / vnd sol der ansehenlich Herzog vnd Oberst des Kriegsvolcks wissen / wo er sich in die Bürgerliche Sachen vnd Hendel einliesse vñ inmenge / so sol er auch die Kriegshendel vñ verwaltung nit behaltē / sondern derselbigen auch entsetzt werden/ vnd als ein Privat vñ einsamer handeln vnd bleiben/ vnd disem Magistrat vnd Oberkeit vnder-



## Justiniani des Keisers

worffen seyn / vnd sol diß von vns dergleichen von der Oberkeit der Arabischen Region vnd Landschaft gebotten vñ gesetzt sind. Dañ wir haltens darvor durch den willē Gottes / das die Sach sol vnd werde zum besten gerahen vnd dienen / vnd dieweil wir keins gelds geschonet haben / vnd ime die vnderhaltung vnd besoldung gemehret vnd verbessert haben / so wissen wir vnd seins gewiß / dz der auch welcher disen Magistrat / befehl vñ ampt tregt / wirt sich dermassen bey den eynforderungen vñ außbringungen gemeiner öffentlicher Tribut / inkunfft vñ schatzungen rechtschaffen zu halten befleißigen / das er dem Fisco vñ Keiserlichem Geltlasten keinen schaden / sondern rechten gebürlichen nutz schaffen vnd beybringen wirdt. So wöllen wir zwar das diß auch geschehen vñ gehalten werden sol / das der ansehnlich heersführer / Herzog vnd Oberst des Kriegsvolcks daselbs her sein besoldung vnd vnderhaltung nemmen vñ haben sol / woher der Landpfleger bey fehlen wirt / weil es offenbar ist / das er nit so feulich oder hinleßig zu disen Sachen thun / sinne vnd gemüte wenden / oder also vñ fleißig seyn wirt / das er selbs sein engen vnderhaltung vnd belohnung nit fordern kündt oder wolt / wissend das wo er etwas dem zu wider handeln oder thun würde / er in fänffzehen pfundt goldes gestrafft werden. Datum sexto Calend. Iunij zu Konstantinopel. Domino Bilifario viro Clariss. Consule.

102.

## Die hundert vnd dritte No-

uell Constitution vnd Satzung Keisers Justinia-

ni / Von dem Vorburgermeister oder vice Burgermeister /

de Proconfule Palzstinæ, des Jüdischen

Lands.

**E**st zwar geben vnd setzen wir auch andere grossere Præsidenten vnd Vorsteher den Völkern / welche vorhin auch niderig schlecht vnd geringe waren / vnd zu etwas tapffers vnd weidlichs zu thun vnd außzurichten schwach vnd vñvermöglich / vñ haben die so wol vnder die ansehnlichen selbs / als auch inen vnderhaltung vnd belohnung gesetzt vnd verordent / auch mit Besitzern vnd Cohorten oder Kriegsrötte vermehrt / vñ vnder allen andern was wir inen mit vnd



Vnd gutwilliglich gegeben haben/wir Inen auch zugelassen vñ gegeben die macht/gewalt vñ befehl ober die Appellation sachen zu Richten vnd zu erkennen / vnd die andern mit der ehr die vicem Burgermeister/Proconsulum, geziert/ die andern (wie mans neñt) der Grauen/Comitum, die andern mit der ehr der Richter/Prætorum, die andern/der Moderatorm/ messiger vñ regieret/ vnd also allzeit etwas herrlichs vñ vortrefflichs erfinden thun vnser Statt vñ gemeinem nutz als ein neuwe Blum zu. Wir sind also auch der Haupt vñ Mutter Statt Cæsaria ingedenck worden/welche in der erste Palæstina, im Jüdischen Lande die Oberkeit hat/ welche darumb auch vor andern mit grösserer ehr begabet vnd verehret sol werden/ dieweil vorzeiten dieselbige auch ein Proconsul / vice Burgermeister vnderhanden vnd in regierung gehabt/ dero Præfectus, Vorsteher solcher Magistrat vñ Oberkeit gewesen ist/ wiewol er darnach von höherer vñ grösserer Dignitet vnd würdigkeit zu einer ringerer kommen ist / nemlich weil zuvor die ganze Palæstina, das Jüdisch Land / ein Land gewesen ist / welche darnach in drey Partes vnd theil getheilt worden/ also das sie auch das vice Burgermeister vñ Proconsulat ampt nit behalten/ sondern ist zu disem Magistrat vnd (wie sie es nennen) ordenlichem Ampt vnd Oberkeit gebracht vnd gewendet worden. Wiewol es zwar ein alte Statt ist / vñ alle wege einen trefflichen Herrlichen grossen weitberümpften Namen gehabt hat / auch zu der zeit da sie der erst Strato zur form vnd gestalt einer Statt zu gericht hat / welcher durch veränderung seiner wohnung auß Griechenland gezogen/ hat diese Statt erbawen so wol als der herrlich trefflich Keiser Vespasianus / welcher milter gedechtnuß Titi Vatter gewesen / welchs irer auch zu der höchsten ehr gnug seyn kan / das sie mit der Keiser selbst Namen Cæsaria geneñt ist worden/ da sie vorhin der Thurn Stratonis hieß / vnd ir dise ehr angethan/ darumb das in derselbigen sie nach den Jüdischen Victorien vñ oberwindungen vnder die Keiserliche geschrieben. So sehen wir auch dz dieselb Prouince das Imperiū, Herrschafft vñ gebiete einer grossen vñ wunderbarlichen Region vñ Lands hat/ vnd was vor ein grosse treffliche gunst vnd guten willen sie vnser Statt vñ gemeinē nutz erzeigt vñ beweist/ so wol mit grossen Tributē vñ handreichung der vffkommenden Zins vñ gefelle/ als oberflüssiger guter neigung vñ gehorsamsleistüg/ gibt auch herrlich berümpfte Stette/ ernert vñ erhelt gute Bürger/ die allerley lehr vñ künst

Cæsaria

Palæstina

Strato hat die Statt Cæsaria erbawet.

Vespasianus Titi Vatter.



## Justiniani desz Keisers

*Iesus Christus  
Dominus no-  
ster.*

*Pragmatica  
forma.*

*Cesariensium  
privilegium.*

*Veneta, Purpu-  
rea stola.*

künst voll sind/darzu auch vnder den Priestern berühmet ehrlich  
vñ würdiglich ( vnd daß das allermeist ist ) das der Schepffer al-  
ler ding/vnser **HEXX** Iesus Christus/das Wort Gottes/vñ des  
ganzen Menschlichen geschlechts heil vñ Heyland/ in derselbigen  
erschieden/ vnd vns angenommen hat. Wie solten wir dann die  
nit verehren vñ befürdern zur Proconsular form/ vñ vice Bur-  
germeister ampt/vnd Inen zulassen welcher darin den Magistrat  
vñ Oberkeit verwaltet/ das er zugleich Proconsul ein vice Bur-  
germeister sey vnd genennt werde/ wie wir dan solchs thun durch  
dise Keiserliche Form vnd Satzung/wöllen auch das sie genennt  
werde ein Keiserliche freyheit/ vnd welcher solchen Magistrat vñ  
Oberkeit tregt / machen wir zu einem Proconsul / vor oder vice  
Burgermeister/lassen vñ geben Ine zu/das er vnder die ansehn-  
liche treffliche spectabiles geschrieben vnd gezelet werde/ vnd ab-  
les habe was ein solcher Magistrat eygenthumblich hat/ verhöre  
auch die streytige Sachen / so durch Appellation vorkömen vnd  
vorbracht werde / im wehrt vnd achtung bis in die zehen pfunde  
golds/welchelauß beyde Palestina/ Jüdischem Lande/ an In kom-  
men/vñ vor Ine gebracht werde/ vnd sol genzlich ein solcher seyn/  
vnd macht haben / das er vnser befehl vnd gebott desto herrlicher  
vnd mit grösserem krafft künne vñ möge zur wirckung führen vñ  
vollnbringen. Er sol aber auch der ehrlichen vnd alten kleidung  
Veneta (oder Benedische genaüt) wir meinen vnd redē genzlich  
von einem Purpurische stola/ welches kleidt er in den heilige Fest-  
tagen der Monaten anthun vñ tragen/ vñ sich damit zur grosser  
ehr bekleiden vñ schmücken sol/vnd ober vil vñ grosse Kriegsleute  
gebieten/ vñ endtlich alles was der gewin vnd vnsern Vndertha-  
nen fürtreulich vñ nützlich ist thun sol. Ferrner so geben vñ reichen  
wir Ine von wege der annonen zerung vnderhaltung vñ beloh-  
nung zwey vnd zwentzig pfundt golds/ welche er vnder sich so wol  
als seinen Beyfizer / vnd seine vnderthenige gehorsame Rotten  
auftheilē sol vñ mag seins gefallen/vñ vns darvon vermeldung  
vñ anzeigung thun/ auff das vñ damit wir durch Keis.befehle sol-  
che diuision vñ theilung bestätigen vñ begifftigen. Dan wir nit  
sehen noch leiden wöllen/entweder das er selbs vñ seine Beyfizer  
nach der alte schmalheit die annonas,kost/zerung vnderhaltung  
vnd besoldung empfahe/oder auch das seine Cohorten vñ Rot-  
ten/ wiewol bey so vilen inbringunge der Tributē vnd auffkunfft  
arbeit vñ gefehrlichkeit aller hülffe entsetzt/nit zu steuer kommen/  
auff



auff das sie mit grosser gunst vñ geneigtem willen/ beydes ime zur handt gehen/ gewertig seyen/ vnd die gemeine Tributten vnd steuer erfordern/ außbringen/ vnd sich auch vnbillichen vngewürlichen raubens vnd nemens enthalten. Zu dem sol der ansehnlich dapffer Oberst derselbigen Ort ganz vnd gar kein gemeinschafft mit den Bürgerlichen Sachen vñ gemeiner Tribut oder Schatzunge habē / sondern er selbs sol alle gemeine vñ sonderliche Sachen publicas & priuatas causas (wie gesagt ist) hōrē handeln/ vnd am aller meisten vernehmung thun / das die gemeine Tribut/ auffkommens vnd gefelle one vorzug / one nachtheil vnd schaden eynbracht werden/ vnd er selbs reine Hende brauch vnd halt. Wo zwar solche dinge fleissig obseruiert vnd gehalten werden / wie dan auch der ansehnlich Mann Stephanus/ welcher sekundt der erst oder vornembst darinn grossen lob erlangt hat/ so sind wir gantzlich der meinung/ nemlich auß den vorgehendē Sachen vñ Handel ein bedenkē genommen / vñ guten wohnē vñ zuversicht geschöpfft/ er werde widerumb ein solchs thun. Er sol aber die grōste sorge dahin wendē / das alle dinge in irer ordnung in den Stetten geschehen / vnd das kein gemein aufflauff in den Stetten vorgenommen werde. Vnd weil zwar diß auch ime engentlich zugestanden vnd gebürt hat da er im Magistrat ampt vñ Oberkeit gewesen / welcher die Prouince auch auß andern vrsachen / vnd aber am meisten durch manchfaltigkeit der Religion in Glaubens sachen vnd auffrure bemühet gewesen / sie aber wider wirklich zu ruhe vnd friden bracht/ vnd von aller bewegung vñ türbierung errettet vñ erlöset hat/ welchs wir zwar jetzt ime auch aufflegē vñ befehlen zu thun. Vnd wo sich etwan die Sach also zutrüge vnd begeben / das er in die zweyt Palestinam/ Judischland/ verreisen vñ ziehen müste/ vnd daselbs auch bewegung vñ auffrur zu stillen/ so sol er auch allda nichts vngeschickts oder vndienlichs begehē noch verhandeln/ vnd sonderlich in derselbigen weil vil bewegungen vnd auffrure daselbs/ wie wir sehen / sich begeben vnd zutragen / die nicht schlechte geringe außgange haben / nec leues, sed difficiles euentus. Wo oder wann er auch der Kriegsleute bedarff vnd von nöten hat/ welche in der Prouincien/ Stationen/ Wacht vñ Hute haltē/ wir ime auch zugeben/ darumb das wir in ire Kriegsanzal vnd dapfferkeit erfahrn haben vnd kennen / so wol in besatzung der Stette / als in regierung des Landvolcks vnd eynforderung der gemeinen öffentlichen Tribut vnd eynkommens/ vnd



## Justiniani desz Kaisers

und sol der Kaiserlich befehl und gebott/welchs zu dem behülffe in  
hievor gegeben/ noch jekundt fest und bestendig bleiben. Welcher  
dann nit wil / das entweder der ansehnlich Oberst / oder löblich  
Rittmeister gewalt oder macht habe / die Kriegsbefatzung Prae-  
sidia und hute/so bey im bestellt ist/sine entzogen/und von sine ab-  
gewendt werde / damit und auff das darauß keine bewegung vñ  
auffruhr entstehe / welchs dann nit geschehen kan / wo er beyde die  
Bürgerliche regierung / Magistrat und Oberkeit vnderhanden  
hat und verwaltet / und der gemeinen Tribut auffkommen und  
reichung zu der rechten zucht und gehorsam gute vorsichtige vor-  
sehung thut/straffende und anhaltend das Kriegsvolck so wol be-  
reit und geschickt zur hülffe / als wo es etwas ungebürlichs vor-  
nimpt oder handelt/ Vñ es solle der ansehnlich achtsam Oberst/  
und der jenig welcher das Burgermeister ampt/ Magistrat und  
Oberkeit tregt und verwaltet / gantzlich vnder sich von einander  
abgesündert und gescheiden seyn/dann jener sol zwar den Kriegs-  
leuten und die auff die grenzen gesetzt / bestellt und verbunden/  
foederiert und verpflichtet sind / und was gantzlich in der Prouin-  
zien dem Kriegsvolck zugeschrieben und zugeordnet ist/ vorgehen  
und vorstehen/außgenommen dero Kriegsleute / welche dem Pro-  
consuli/Burgermeister zugethan und deputiert sind. Diser aber  
sol vor die Bürgerliche Personen so wol als vor die Habe vñ Gü-  
ter/und der Kriegsleute Hute und Wacht/ und was demselbigen  
anhangt vorsehung vñ verhütung thun. Es sol warlich niemand  
von wege gemeiner Tribut/oder erregter auffruhr im Volck von  
desz Proconsulis Burgermeisters Jurisdiction und Gerichte  
zwang gantzlich gefreyhet oder außgezogen sind / Sondern er sol  
allen gebieten/und keiner seinem befehl widerstehen/noch einigen  
schein vorwenden den gemeinen nutz zu betriegen oder zu verfor-  
theilen/oder den Bürgern vnrecht zu thun/und gemeine auffruhr  
zu erwecken / oder das er sich auch vorzugs / ehr oder würdigkeit/  
oder Priesterthumbs oder einiger andern Sachen prerogative  
und vorfangs vndernemen oder anmassen wolt / sondern sich  
allein dardurch von nachtheil und schaden erretten mag / wan er  
keinen schaden thut und nichts vbelß begehert. Derhalben so wöl-  
len wir diß ( wie wir gesagt haben ) und diesem Magistrat und  
Oberkeit verhengt und zulassen/diß Kaiserlich Befatz vor vñ vor  
zu halten befehlen. So sol es auch deine Excellenz in ewigkeit hal-  
ten / gebietende das gleichermassen durch besondere disposition/  
verorde



Verordnung vnd befehlschriften deines Ampts öffentlich bestellt vnd verkündiget werde/ also das auch alle Palestiner Inwohner Jüdischen Lands/so hernach kommen werden künfftiger zeit wissen vnd erkennen das inen widerumb das Proconsular Recht vñ gerechtigkeit Burgermeisters ampts befehles vnd Oberkeit restituirt vnd widerumb zugestellt sey / vnd das der Proconsul Burgermeister in der ersten Palestina vñ Jüdischen Lande das höchst gebiet/Oberkeit vnd gewalt habe/inen aber auch vorhin/ vñ von erstem stolz erlediget vnd gefreyet / in grösser ehr gesetzt / nemlich in die so der Statt geziemet vñ gebürt. Darumb was vns gefallen hat / vnd durch diß Keiserlich besonder special Befehlz erkläret ist/solchs wolt deine Excellenz vñ Hochheit sich befleißigen in das werck vnd zum ende zu bringen. Datum Calend.Iunij zu Constantinopel. Domino Iustiniano PP. August. Bilisario viro Clarissimo Consule.

## Die hundert vnd vierdt No-

104

uell Constitution vnd Sakung Keisers Ju-

stiniani/Bon dem Prätore, Richter oder

Schultheiß Sicilien.

**S**icilia sol einen Prätorem, Richter oder Schultheiß haben / welcher beydes die Bürgerliche Sachen vnd Hendel vnder handen haben/vnd auff die Kriegskosten vnd außlage sorge tragen vñ achtung geben sol. Zum andern / die gemeine öffentliche Tribut Sicilia gehören nit zur sorge vnd verschung Prätoris, des Richters oder Schultheissen/sondern werden vnder dem Comite oder Grauen des Erbguts Italia begriffen/ gemeint/ vnd verfasst. Zum dritten tractiert/examinirt / verhört vnd verhandelt der Kenntmeister die Appellationen vnd Decreta, gebott vnd befehle der Defensoren/Beschützer vnd Vornembsten der Statt

Sicilien.PP.post Consulatum

Belisarij.



Justiniani desz Keisers

105. Die hundert vnd fünfft No-

uell Constitution vnd Sazung Keisers Ju-  
stiniani/ Von den Consulibus,  
Burgermeistern.

**N**etwol vorzeiten bey den alten Römern der Namen vñ  
verwaltung desz Consulatus oder Burgermeister-  
ampts zum brauch vnd vbung der Kriege erdacht vnd  
erfunden (dan es wurden auch durch suffragia/erweh-  
lung/welche alle ordnung inen in gemeine der Statt vñ gemeins-  
nutzes/wann der Magistrat creirt vnd gekoren ward/ in der eyle  
die Prouincien durchs Loß gegeben vnd gestellt / in welchen die  
Römer Kriege führeten / vnd dardurch gleicherweise die fastos,  
die regierung/gewalt vnd verwaltung durch die losung bekamen  
vnd annamen) jedoch hat sich darnach folgender zeit zugetragen  
vnd begeben/das beydes die Kriegshandel/ vnd fridens ruhe/ ge-  
walt vnd macht an die milte Keiser gelangt/transponiert vñ ver-  
setzt worden / vnd solch Sach zu den Burgermeistern allein zur  
munificenz ehr vnd herrlichkeit / messigkeit vñ ordnung kommen  
sind/vnd die maß nit obertretten solten / aber sie habē allgemach  
vnd alleinzeln sich solcher dinge so reichlich vñ oberflüssiglich an-  
genommen vnderstanden vnd befließen / das als sie tresprachts  
gesehen seyn wolten/ dessen zwar nit vnwissend waren/ vñ dessel-  
bigen kein ander Exempel/ beyspiel oder gleichnuß habē würden/  
dann es lieffe nit in allen dingen zugleich mit einandern die grosse  
oberflüssige reichthumb/vnd die munificenz desz gemütes/nit die  
maß der Güter vnd vermögens / sondern die eigene großmütig-  
keit so daher vnd darauß kame. Weil wir aber sehen das sorge vñ  
gefahrlichkeit darauß stehet/das der Burgermeister Name/wel-  
cher so lange zeit/ vñ vngesährlich in das tausent jar/ vorgangen/  
mit dem Römischen Reich geblüet/nun gentslich verfellet vnd vn-  
dergehet/so haben wir für gut angesehen/ nützlich vnd nötig seyn  
bedacht / das wir vns solchs dings annemen / begriffen vnd fass-  
setens in ein maß vnd messigkeit mit abschneidung der grossen  
vnkost welche die Bürger außgeben vnd tragen/ dieselbige in ein  
ziemliche gebürliche maß zu ziehen vnd zu bringen / auff das vnd  
damit desto mehr für vñ für bey den Römern bleibe / vnd gute  
Leute darzu auch desto einen leichtern zugang hetten/ nemlich die  
welche



welche wir solcher ehr würdig achtē. Vnd nach dem wir vns alles befraget vnd erkündiget/haben wir vns gefallen lassen/die gröſſe vnd maſſ zuſetzen vnd zu benennen / wie viel gegeben werden ſol. Darumb nach dem von dem treffentlichen Keiſer Marciano ein Geſatz geſchrieben iſt gewefen/welchs nit gewolt/ſondern verboten hat / welche faſt ſein erſte Conſtitutio vnd Sazung gewefen iſt/das keiner welcher das Burgermeiſter Ampt trüge/gelt außſtreuwen ſolt. Daher habē wir nach der vorgemeldten Sazung nachgeſolget/auch das aller wenigſt vnder das Volck nit geſtreuet habē/etliche auch als ſie es vber das Geſatz zu thun begerten/vnd darumb durch ſre bitt erlangten / ſagen darnach an vnd bedachten ſres ſinns vnd gemüts maſſ / haben in erzeigung der muſificenß durch außbreitung das rechtmessiſig gebürlich ziel vnd maſſ vbertretten/ vil aber haben die löbliche meſſigkeit angenommen/ſind mit wenigem vor die vielheit content vñ zu ſriden gewefen. Vnd weil auch vnſern Voreltern gefallen hat die meſſigkeit als ein treffliches hohe Gut zu halten/ ſonderlich weil die euſſerſte darvor geacht vnd gehalten werden / das ſie zu weit außlauſſen/ ſo haben wir auch gedacht ſolche Sach nach der würdigkeit vnd ſirath zu determiniern vnd zuſetzen / alſo das es weder vnmeſſig noch vnordentlich / oder auch vnſern Geſatzen nit vnwürdig ſey. Derwegen was ein jedes ſar vnſer ercirtter erwählter Burgermeiſter / vnd wie viel er ſportulen vnd aller anderer geſchenck diſtribuirn/ außtheilen/expenſen vnkoſtens thun vnd außgeben ſol/ ſolchs alles haben wir befohlen in ein verzeichnuß vnd Inuentarium bey einander zuſetzen / vñ diſem vnſerm Keiſerlichen Geſatz anzuhängen / Habens darumb in geſtalt eins Geſatz vorbracht/ damit gegen den Vbertretter gebürliche ſtraffe möge vorgenommen vnd gebraucht werdē/ dan wir wöllē das aller ſolcher Proceß in gemein öffentlich auff allen ſeyten ſeyn ſollen. Dan wo die Schauſpiel derhalben erfunden vnd erdacht ſind / daß ſie das gemein Volck etwan zu einer frölichkeit vnd erlüſtigung deß gemüts bringen vnd führen / diß aber werden von vns in den Ritterſpiele vnd Reutterey / in vmbbringungē vnd Schlachtspielen der wilden Thier/vnd Sceniſchen wolluſtigkeitē beſchriebē/ welcher Schauſpiel vnſer Volck nichts entzogen / entſezet oder beſraubt werden ſol / Vnd ſol zwar der erſt Proceß öffentlich in gemein/in vñ auff die Galenden deß Jenner gehalten werdē/ auff welchen tag der Burgermeiſter ſein Ampt annimpt / vnd deſſen

*Marcianus Imperator.*

*Pecunie ſpar- genda prohibio.*

*Mediocris ſummū bonum.*

*ſpectacula Romana.*

*ſcenica thymelica voluptates.*



## IVDD Justiniani desz Keisers

*Mappa.*  
*Venatio thea-*  
*trica.*  
*Monhemerij.*  
*Pancarpum.*  
*Sylua.*  
*Occisio bestia-*  
*rum.*  
*Pornas.*  
*Floralia.*  
*Thymelica sal-*  
*tationes.*  
*Mappa secunda*  
*vel altera.*

Godicillbrieffe vnd verschreibung bekompt / Von dem darnach  
 zum zwenten bringt er die schnelle lauffende streyt Pferde herfür/  
 welche Schauwspiel vñ Spectakel sie zwar Mappam nennen/  
 Vnd zum dritten die Zacht (wie sie es nennen) venationē thea-  
 tricam, welche sie nit zwey / sondern nur allein einmal exhibiern  
 vnd herfürbringen / vnd darnach das / welches geneit wirt Mon-  
 hemerij, als eins tags / in welchem Schauwspiel er dz Volck mit  
 grosser begirde / freude vñ wollust erfüllet / durch vnd mit dem an-  
 schawen den Pancarpum (wie sie es nennen) als einen schönen  
 Walt mit allerley Beumen vñ Früchtē so wol geziert als das die  
 Menschen mit den wilden Thiern kempffen vñ streyten / vñ durch  
 künheit ein namen vñ lob affectiern / auch weiter die wildē Thier  
 im kempffen vñbringen. Zum fünfften sol er auch öffentlich vor-  
 bringen einen gang welcher in das Theatrum oder Rathhaus  
 führet / welche sie zwar Pornas nennen / als Floralia, da die auch  
 welche in den Schauwspielen lachen machen vñ erwecken / statt vñ  
 platz haben / vnd den Tragœdien Spieleuten / dergleichen auch  
 den Thymelischen springern / vñ allerley lustigē spielen im gesichte  
 vnd gehöre das Theatrum vñ Spielhaus eröffnet ist worden.  
 Darnach macht er widerumb ein spectakel vñ Schauwspiel mit  
 lauffenden kempffendē Pferden / oder wie sie es nennen / Mappa,  
 in denselbigen den sechsten conuentum vñ zusammen kunfft oder  
 versammlung öffentlich haltend. Letzlich darnach legt er ab dise sâr-  
 liche ehr / helt nach gewönllicher weise vnd brauch ein Conuent vñ  
 zusammenkunfft oder versammlung / welchen sie nennen / desz Magia-  
 strats vñ Ampts ablegung / vnd sol also der siben nachten vñ pro-  
 ceß lauffe absoluiert vnd vollendet werden / vnd nichts dero dinge  
 gestalt vnd stück vnderlassen / welche nach alter weise vnd gewon-  
 heit angenommen sind gewesen. Dañ das wir ober das weiter die  
 zwente Mappam erfunden / haben wir aber zwo Spiel sachten  
 (duas venationes theatricas) wie sie es nennen / zusammen ge-  
 setzt / vñ seyn nit mit der vorigen ein content oder begnügtig gewe-  
 sen / ist öffentlich das solchs nichts neues oder kein neuverung  
 ist / In ansehung vnd bedencken der vorigen / welche zwar billich  
 gnug seyn sol / vnd vor gnugsam gehalten werden. So sol auch  
 ein jedes hüpsch vnd ansehenlich exhibiert vnd gespiet werden /  
 jedoch nicht also sehr oder viel / das auch der gemein Mann ein-  
 nen verdruß oder abscheuhens daran habe / die weil in denen  
 dingen welche selten geschehen / haben grössere verwunderung.  
 Derhale



Derhasben so sind dise dinge durch vns von wegen der Burgermeisterlichen impensz vnd kostens geschriben vnd begriffen. Wo auch der Burgermeister ein Ehemweib hette / demselben Ehemweib ist auch von vns ein mensur vnd maß irer impensz vnd kostens geordnet vnd gemacht. Dann sie sollen vnd müssen auch auß des Ehegemahls herrlichkeit ehr frucht vñ nutz schepffen. Wo er aber kein Ehemweib hette / so ist man des geübericht / es were dann vielleicht seine Mutter solcher freude vnd ergetzlichkeit wütdig vnd zu vor geehret / vnd er begert vnd wolt das sie mit ime auß solchem habit lust vnd freude hett / vnd ergetzet werden sol / dann ein solchs ist auch in der Mutter allein zugelassen / aber gar vnd ganz keinem andern Weib / one dem Ehemweib / oder der Mutter neben im zu sitzē / also das zwar die Ehefrauwe allwege (nach dem die Ehemweiber in dem glantz erscheinen sollen / in welchem die Ehemänner / welchs inen das Gesatz gibt) aber die Mutter dann erst / wo es der jenig begert vnd haben wil / welcher das Burgermeister ampt tregt / aber die Tochter nit / noch auch vielleicht die Schwester / des Sons Hausfrauwe auch nit / vnd vil weniger / wo sie im Geschlecht nit verwandt noch zugethan ist / welchs dann auch vñ dienlich vñ vngeschickt were. Was aber der Burgermeister durch die siben Processen dem Volck außbreiten vñ werffen sol / ordnen vnd setzen wir besser dan des heiligen Keisers Marciani Constitutio vnd Sazung darvon redet / welche solchs ganz vñ gar verbotten hat / wir aber durch verbesserung geben wir vor die Sach zu verhandeln vnd außzurichtē nach dessen wolgefallen / welcher die Burgermeisterliche ehr tregt / Dann wo er entweder nichts außbreiten oder werffen wil / dahin zwingen oder dringen wir nit. Hinwiderumb wo er solchs thun wolt / vñ mit golt oder silber geschmuck das Volck ehren / verbieten wirs ime auch nit. Jedoch wollen wir nit gestattē noch zulassen / das golt gestreuwet werde / es sey gleich gerings oder größers / oder mittelmessige Münche / wehrs oder gewichts / sondern nur allein (wie wir vorgesagt haben) silber. Dann das auch gold außgestreuwet oder geworffen werde / sol allein der Keiserliche Maiestat zugelassen seyn / welcher allein die hochheit des glücks gibt das golt zu verachten. Aber das silber / welchs dem golde der nechst / den grösten vñ höchsten wehret hat / geziemet auch ander Burgermeistern anzunehmen vnd zu gebrauchē / seine magnificentz vñ Herrlichkeit dardurch zu erweisen vnd anzuzetigen. Vnd solchs lassen wir inen zu / so wol in den



Miliacenses di-  
drachma.

## Justiniani desz Kaisers

tausent pfenningen ( wie sie es nennen ) das ist / in den didrachmen, als in dero Münzen / die mit dem Schafe vnd Becher gezeichnet sind / auch die viereckende / vnd dergleichen andere. Dañ je kleiner es ist was gestreuwet wirt / so viel desto mehr bekömens. Die maß vnd größe solchs dings / sol in desz willen / gefallen vnd vermöge stehen / welters gibt / es sey entweder nichts / oder sey wenig / oder obermessig / was er dem Volck gönnen vnd geben wil / Dann wir habens albereit im Burgermeister ampt vnd befehle definiert vnd beschrieben / das wir niemandt zwingen ober seinen willen gelt außzustreuwen / noch auch die willig abzuhalten / oder zu verbieten ire gaben herrlich vnd großmechtiglich außzugeben vnd mitzutheilen / &c.

106.

## Die hundert vnd sechst No-

uell Constitution vnd Sagung Kaisers Justiniani / Von den vsuren vnd gewinne oder wucher der Schiffleute oder Schiffarten.

**I**r haben deiner Exzellenz vñ Herrlichkeit Botschaft / welcher wir vrsach gegeben haben / gehört / weil du vns angezeigt hast wie deiner Herrlichkeit die beyde Petrus vnd Eulogetus suppliciert vndertheniglich vorbracht / vnd ire condition / gelegenheit vnd standt erzelet hette / das sie dem Schiff vnd Kauffleuten / welche am meisten vnd vornemlich zu Meer vnd ober Wasser / kauffwucher vnd gelt hendel zu treiben pflegten / vnd sprachen das sie mit disem zu Meer vnd zu Wasser kauffmanschaften / wucher vnd gewin hendeln / welche vnser Gesatz pflegt gewönlich vnd gemeinlich Traiectitia zu nennen / sich zu erneren vnd ir leben zuführen. Weil sich aber daher zuzeiten strengte Sachen zutragen vñ begeben / haben sie forge vnd fürchten sich / bitten auch derwegē / was die gewonheit in denen sey / gebe vnd zulasse / wir snen offenbaren vnd zu wissen thun wolten / nemlich das ein Keiserlich befehl darinn außgehen möge / welters die gewonheit / vbung vnd brauch in eine wirkliche krefftige form bringe. Die auch derwegen befehle theten / damit vnd auff das du der Sachen vnd Hendel natur vnd art erkennest / vnd dasselbig vns vorbrechst vnd zu erkennen gebest / auff das wann wirs verständig



frendigt vnd bericht weren/ in ein Gesatz verfasseten. Dem nach  
 so hastu auff vnsern befehl die Schiffleute / welche eins solchen zu  
 thun haben / versamlet / vnd dieselbigen gefragt/ was von alters  
 her darinn gewöndlich vnd gebreuchlich gewesen. Sie aber haben  
 mancherley weiß vnd maß des gewins vnd wuchers bey dem Ey-  
 de angezeigt vnd bekündiget. Dann wo es den Gläubigern ge-  
 sellig sey/ das sie vor einen jeden gulde den sie außleihē / ein Mess  
 Weißes oder Gersten in das Schiff laden / vnd dafür den Zöl-  
 nern kein fracht oder zolgelt geben/ vnd so viel sie belangt/ Zolfrey  
 mit dem Schiff abfahren / denselbē nutz haben sie von dem gelie-  
 henen geld / dar zu auch von zehen gulden einen zu gewin zu nem-  
 men/ nemlich einen goltgulden von zehen / vnd müssen die Gläu-  
 biger die sorge vnd gefahr bestehen vnd gewertig seyn. Wo aber  
 die Gläubiger disen weg vnd rechnung nit vornemen / so nem-  
 men sie von einem jeden gulden den achten theil zu wucher / wel-  
 cher wucher oder gewin zwar nit auff gewisse zeit/ sondern wann  
 das Schiff widerum kompt bezalt wirt. Nach welcher weise off-  
 mals geschicht/ das sich ein jarlang verzeucht/ wo zwar dz Schiff  
 so lang aussen bleibt/ daß es das jar oder ende erreicht/ oder auch  
 das vberschreit. Wo es ehe vñ zeitlicher wider kompt/ also das sich  
 die zeit in einen oder zwen Monat verstreckt / so haben die Gläu-  
 biger drey siliquas von sedem gulden zu gewin / es sey entweder  
 wenig zeit verlauffen / oder auch lenger das wuchergelt bey dem  
 Schuldner stehen blieben / dasselbig wirt auch gehalten / wo die  
 Rauffleute etwa widerumb ein andere reyse oder fahrt vornem-  
 men / also das vor ein sede last oder wahr ein maß benennt vnd  
 gesetzt wirt/ nach welcher auß dem gedinge wie es den Partheyen  
 gefallen hat / der gewin vnd wucher zu bleiben oder verandert  
 zu werden. Aber nach der widerkunft wañ daß das Schiff ganz  
 vnd glücklich widerumb zu Lande kompt/ vnd von wegen der zeit  
 des jars nicht mehr fahren kan/ vnd doch nichts desto weniger et-  
 wan an andere frembde Ort gehet / so wirdt dem Schuldner  
 nur allein zwenzig tage frist von den Gläubigern gegeben / vnd  
 sollen nichts zu gewin oder wucher von dem geliehenem gelde  
 fordern / biß so lang die wahr verkaufft ist: Wo aber die beza-  
 lung der schuldt lenger verzogen vnd auffgehalten würde / so sol  
 das geliehen Geldt darnach den Eygenthumbs Herrn zwifachen  
 gewin oder wucher bringen / vnd alsbald die natur vnd art ge-  
 liehenen gelds verwandelt werden/ vnd zur Condition irrdischer  
 m iiii oder



oder Landschuldt gehen/ vnd der Gläubiger nit mehr die Meere  
 gefehrlichkeit ansehen oder bedenecken. Vnd diß haben zwar  
 alle die Geschwornen/ verendete/ bekündiget vnd vor gezeugniß  
 gegeben/ wie du ons hast referiert vñ vermeldet/ auff das wir dar  
 auff vnser gefallens ordnung vnd saking machten/ vñ sprachest  
 solchs hettestu von der sachen welchs du ons anzeigest/ Derhalbē  
 nach dem wir was verhandelt ist/ gelesen/ vñ die Sach gnugsam  
 verstanden/ haben wir statuiert vnd gesetzt/ daß wie die Sach vor  
 deiner Excellenz vñ Herrlichkeit vorbracht ist/ also sol es auch nur  
 jetzt vnd hinfüro in ewige zeit gelten vnd gehalten werden/ dar  
 umb das es den Gesazten/ welche jetzt gegeben vnd gemacht sind/  
 nit repugniert noch zu wider ist/ das es also hinfüro an statt eins  
 besondern Gesazes in der Schiffleute/ Kremer vnd Kauffleute  
 streytigen Sachen/ welche sich zwar auß solchē Händeln erregen  
 vnd bewegen/ gehalten werde sol/ vñ nach der gemeldten Pacten  
 vnd gedinge maß/ vñ allen andern gewonheitē vnd gebreuchen/  
 welche in der vorgehendē sachen vor deinem Gericht durch zeug  
 niß vnd kundtschafft vorbracht sind/ die vrtheil gefasset/ gestellt  
 vnd gefellt werden sollen. Darumb so sol diß in den Schiff oder  
 Kauffleuten/ an statt eins besondern Gesaz gelten vnd statt ha  
 ben. Dann was ein solche lange zeit in einer Statt vñ gemeinem  
 nutz obseruiert vnd gehalten ist worden/ vnd allezeit beständiglich  
 ist blieben (wie dann solchs durch kundtschafft bey vnd vor deiner  
 Herrlichkeit offenbart vnd bezeugt ist) wie sol es dann nicht recht  
 seyn/ vnd in allen andern dergleichen sachen/ welche sich hernach  
 mals zutragen vnd begeben mögen/ auch nit gelten vnd statt haben  
 vnd inen diß zu der Sachen entscheidung seyn/ welch auß einem  
 special vnd besondern Gesaz krafft haben sol/ vnd keiner andern  
 disposition noch verordnung bedarff/ sondern in der Schiff vnd  
 Kauffleute oder Kremer Contractē keuffen vnd verkeuffen ewig  
 wären vnd gelten sol/ welchs auch ein stück oder theil vnserer jetzt  
 beschriebner Gesaz seyn sol/ damit vnd auff das die Richter dar  
 auff ire Augen im Vrtheilgeben wenden. Derwegen was vns  
 gefallen hat/ sol dein Excellenz sich beflieffigen in ewigkeit

zu erhalten. Datum den 14. Calend. Septemb.

zu Constantinopel. Domino Iustin.

PP. Augusto.

Die



## Die hundert vnd sibend No

107.

uell Constitution vñ Sakung Keisers Justiniani/  
 Von letzten willen vnd theilung der güter vnder die Kinder.

**E**s ist zwar von dem heilige Keiser Costantino ein Gesatz geschriebē welchs recht vñ wol mit der alten einfaltigkeit sich helt vnd vergleicht/aber die mancherley verenderung der dinge / hendel vnd sachen so die natur offtmals verewandelt verursacht vñ macht/das solch Gesatz vnserer correction vñ verbesserung bedarff/dieweil dz Gesatz spricht/ der absterbenden willen/wan Eltern vorhandē sind/sollē in allwege vnder den Kindern gelten vñ krafft habē/vñ ist also sehr gegē sie (wo Eltern sind) züchtig vñ schamhaftig/dz auch ein dunckel vnklare anzeige der güter inen zulesset vnd zu gute helt/sprechende: Ob wol jr (der Eltern) dispositiones verordnung vñ machung nit wirklich oder krafftig sind/ Jedoch mögē sie gemerckt vñ verstanden werden auß Coniecturn vñ namen/vñ einer jedern schrift sie sey wie sie wolle/auff das vñ damit diß auch also geltē vnd krafft haben moge/vnd redet solchs vō dem rechten zugleich/vñ den auß gewalt freygebornen Kindern. Ober dz so deutet auch deß Keisers Theodosij Sakung als durch einen anhang disponiern/nit allein das diß in den Vätern krafft habe vñ gelte/ sondern auch in den Müttern/vnd in den auffsteigenden Linien beydes geschlechts/in ergreiffung dieses gewalts/macht vñ zulassung sind die Leute in ein solche grosse obscuritet/verduncklung vñ finsternuß kōmen/das sie mehr Diuinitat vñ Redter dan außleger bedürffen/nemlich daher weil sie weder Personen beschreiben / noch auch die güter anzeigē oder benennen/vñ villeicht auch die größe nit/ Jedoch so lassen sie zu solche dinge durch Coniecturn vnd erachtunge weise glaubmessiger dinge vñ reden zuverhandeln. Wir aber wöllē das alles klar offenbar/ augenscheinlich sey (dan es ist nichts dz mehr vñ engenthumlicher den Gesatzē gebüre vñ zusiehe dan die klare eygentlich durchscheinende verstendigkeit/ sonderlich in den letzten willen der verstorbenen) erkennen vñ sprechē/wo jemand vnder den Kindern/der Buchstabē vñ schreibens kündig vñ erfarn seinen letzte willē sehē vñ machen wil/ der sol zwar erstlich in vñ zu welcher zeit er dz thue vnd macht hinzu schreiben / darnach auch mit eygener Hand der Kinder Namen/ vnd darzu die größe deß gelds vnd vermögens/  
 in wel



## Justinian des Keisers

In welchem er sie zu Erbē schreibt vñ macht/nit durch verzeichnung der zal/sondern mit ganzten vollkōmlichen Buchstaben erklärt/ also das sie allenthalben klārlich erscheinen / vnd aufferhalb one zancf vnd disputiern gesetzt seyen. Wo er aber wil ein theilung der Güter machen/oder entweder etliche güter/oder alle/oder etliche insatzungē Institutiones begreifen/ so sol er auch derselbigē güter indicia anzeigungē darzu schreiben/durch welchen sie vnder schiedlich bekennet vnd erkennt werdē mögen/ auff das vnd damit sie also alle mit Buchstaben vnd wortē erklärt/keinen freyt mehr der wegen den Kindern verlassen. Sunst wo er entweder dem Eheweib oder Extraneen etlichen außwendigen Personen Legata, besatzungen oder Fideicommissa treutwe befehle thun/ oder auch freygebungen libertates verlassen wil/solchs sol er auch mit engener Hand beschreibē/vnd sollen die Testatores solchs vor den Zeugen sagen / das alles was in der selben letzten disposition verordnung vnd willen begriffen / vnd sie nach ordnung geschriben habē/sol krafft haben vnd gelten/vnd sol dasselbig bestendig seyn/ vnd keins wegs mit nichtē zu schwächen/ weil sie auff ein zettel verzeichend vnd beschriben sind/ welche andere obseruation der Testament nit bekommen hat/sondern in dem allein des freyts/haders vnd zancf frey vnd erledigt seyn/das sie die schreibe Hand vñ Zung ( das mündtlich bekennnuß ) haben / welchs der Scharthen vnd dem Brieffe die grössert vnd beste festigung vñ befestigung gibt/ vñ wo die form vñ gestalt biß zum tode bleibt vñ verharret/ so gibt keiner darnach kundtschafft oder gezeugnuß / als ob oder das er solchen sentenz/ meinung vnd vrtheil villsicht endern oder verkeren/oder ein solchs thun wolt welchs er se wol mag/wann es gemacht ist / zubrechen/ vnd ein ander Testament auffzurichten/ seinen letzten willen zu bezeugend vnd zu erklärend / das er gelten vñ krefftig seyn sol. Dann ein solchs gestattē vñ lassen wir sine zu/ wann er dasselbig nur mit außdrückliche wortē in gegenwertigkeit sibē/oder auch fünff Zeugen bedeutet vñ verzeichnet/ Vnd wie wol er solchen letzten willen gemacht vnd auffgericht hat/wolt er doch das er weiter nit geltē sol/sondern einen andern machen/vñ dasselbig entweder in einem vollkōmnen Testament/welchs alle punctē vñ Notel in jm hat/die in einem Testament erfordert werden vñ von nöten sind/oder in einem letzte willen nit in schriften begriffen/sein lebē geendiget hat/ mit abthuüg vñ vernichtung oder auffhebung der vorigen auß der zweyten disposition vollenkommen







## Justiniani desß Keisers

andern substituirt / befahle wo sich begeben / das der Kinder vnd Erben eins one Kinder auß disem leben verschiede / das nach abzu ge deren Güter welche ime auß dem Gesatz von den verlassenen Gütern gebürten / alle andere Güter Iura vnd gerechtigkeiten / welche zur zeit desß tods bey ime befinden würden / kommen vnd restituirt werden solten / dem welcher auß imen im leben oberbliebe / oder desselbigen Kindern / wo er selbs auch verstürbe / mit auffhebung vnd abthung aller Caution / versicherung vnd Bürgschafft zwischen imen von gemeldter restitution wegen geschehen. Nach diesen also verhandelten dingen als er verstorben / vnd der ander auß seinen Kindern vnd Erben hette / der ander aber bliebe one Kinder / verbeut der welcher Kinder hat / dem welcher keine Kinder hat / als das er die Güter verringert vnd schmelt / das er nichts von solchen Gütern gebrauchen sol. Jener aber gebraucht sich der wort desß Testaments / vnd das der Vatter nur allein befohlen hett das zu restituirt welchs zur zeit desß tods bey im befinden were / vermeinend der form / weis vnd gestalt / macht vnd gewalt zu haben / dero Güter sich zu gebrauchen seins gefallens / vñ wie er wolt / one verbietung der Güter administration vnd verwaltung ime inzuführen. Derwegen so haben wir daher vrsach genommen / in meinung die alte infinitet / vnendigkeit vnd vndercheidung / welche darnach gefolgt ist / in gewisse ende vnd termin inzuschließen / diese aber wol gereinigt in der Leute brauch wider zu setzen / vnd darumb den Handel in ein Gesatz zu verfassen vñ zu begreifen / damit die Leute die ganze ordnung desß Gesatz lehrneten / nach welchem solchs verstanden vñ vndercheiden werden solt. Vnd wir wissen wie das von dem weisen Mann Papiniano im neunzehenden Buch seiner fragen einen Spruch / da er in solchen fällen die alienationes verenderungen zulestet vnd gestattet / von fleiß wegen / dem allein als in einem Rehsal entgegen gesetzt / das alsdann erst die vereusserungen verbotten seyn sollen / wan der jenig welcher durch die restitution widerstattung beschwärt ist / das treuwe befehle zu verkerē mit fleiß zur vereusserung procediert. Vnd hat vnder den Keisern Marcus Philosophus ein vorgebung gleicher gestalt gesetzt das in solchen worten seyn vnd verstanden werden sol der will / vrtheil vñ meinung eines guten Manns (verstehe frommen Richtern) Wir aber haltens vnd bedünckt vns recht seyn / wo wir die Rechtsatzung auff diese maß formierten vnd setzten / das wo jemandt in gemein redt die wider

Marcus Philo-  
sophus.



widerstattung des treuwe befehls/ dz es die dinge begreifen welche von solchen geredt / vnd von vns den Gesetzen enngeschlossen vnd ingeleibt sind. Wo es aber ein solch treuwe befehl were wie vorbracht wirdt / vnd der Testamentmacher die ding nur allein dem treuwe befehl vnderwirfft welche zur zeit des tods gefunden oder verlassen werden / alsdann was vnkennet oder vnendlich von den vorigen geredt ist / dasselbig sol vnder rechtmessigem vnderscheid deduciert vnd in ordnung gebracht werden. Dann wo einer solchs oder auch dergleichen etwas redt/ da gebieten vnd setzen wir/ das der so durch restitution treuwe befehls beschwärt ist/ sein insatzung nur allein bis zu der Falcidiam zu halte getrunge wirt/ vnd kan nichts auß derselbigen verringern / dan es ist gnug wo deren Erben zwar drey theil vberbleibe/ disem aber das vierdt nur allein gelassen wirt. Dann wir gestatten nit/ das der mit der restitution beschwärt/ etlicher Donationen gebrauch/ vnd solchs vielleicht gern vnd mit fleiß / vnd (wie Papinianus sprach) von wegen das treuwe befehl zu verforthellen vnd ombzukeren / auff das er auch seiner Institution vierdten theil verkleinern/ sondern er sol gantzlich dz treuwe befehl verlassen / alles ander in sein wol gefallen gesetzt / auff das er macht hab dessen zu gebrauchen seins gefallens wie er wil / wie vollentkömlichen Engenthumbs Herrn gebürt vnd zustehet. Warlich wo er auch das vierdt theil mit der restitution beschwärt anrüret/ so ist von nöten das die Sach fleißiger erforschet werde/ warumb er solchs gethan habe. Vnd zwar wo er ein Heyrathgut (dotem) geben wolt / oder ein widerlege (donationem ante nuptias) vnd nichts anders/ oder kein andere Güter hett / so sol ime zugelassen werden solchs zu thun / wie es in vnserm Gesetz setzt begriffen ist/ so viel wir ime gantzlich solch art der verringering vñ abbruchs nit geweigert oder abgeschlagen haben. Sondern wo auch zu erlösung der Gefangen (dann dise Sach ziehen wir auß vnd behalten sie vor / vnd opffern sie Gott wie mit geschenck vñ gabe) sol er dessen auch zu thun macht haben/ das er auch das vierdt theil verringert/ von wegen der milten Gottseligkeit/ die vns lieber ist dann disz alles. Wo durch gewisse vrsachē sich begebe/ das er selbs nit hette davon er sumptus oder zerung thet/ so lassen wir ime zu/ das er dieselbigen auch auß solcher restitution thu/ wie solchs auch der Testator gebotten/ wellers in vñ zu der restitution hat ziehen wollen / alles was verlassen würde/ vnd (so jemandt sprech) auß dem was ime vberbliebe/ sol



## Justiniani desz Keisers

die erstattung geschehen. Wo solcher Sachen keine vorhanden/so sol vnd muß er genzlich das vierdt theil seiner restitution behaltē/ vñ derselbigen restitution mit danckbarlichem gemüte gehorsam seyn. Sunst wo er etwas angewendet hett/ da er hat wo vñ er die erfüllung thet / davon vnd auß demselbigen sol auch die quarta, das vierdt theil ersetzt vñ erfüllet werden/ vnd auff die weiß kein verringering noch abbruch leyden. Wo er das vierdt theil angreiff/ vnd hat sunst nichts in Gütern zu der erfüllung/ alsdann geben wir inen krafft vnd ansehung dieses Gesetzes / so wol gegen die Keuffer als gegen die andern/welche solch Gut angenommen oder empfangen haben die Action vnd klage auffz Gut/ vnd das Recht vñ gerechtigkeit der vnderpfande/ damit in erlangung der Güter disem treuwebefehlhabenden / Fideicommissario gnüge vnd bezalung widerfahren möge / welchs wir auch also in den Legaten vñ besetzten Gütern sehzundt gegeben haben / so wol auß der Constitution/ condiction als auch vollensführung persecution des treuwebefehls inen zu geben. Daher sol auch der treuwe Befehlhaber / Fideicommissarius, Scaution / versicherung thun vnd geben/das er weniger nit dan das vierdt theil behalten wolt/ es were dann das dises der Testator auch remittiert vñ nachließ/ wie im fall vns vorbracht ist. Dan wo der Testator nit allein alle bürgschafft/sondern auch Scaution vñ versicherung nachgelassen het/da setzen wir nichts anders demselben zu wider / welchs zwar auffmercklich zu desz verstorbenen willen vndienlich vnd vnbequem seyn würde. Darumb so sollen die Hendel disem Gesetz nach decidiert entscheiden vnd verrichtet seyn / das tenig so wol das die frage gebiert vnd verursacht hat / als alles anders auß welchem das stück vnd theil der Geschicht / species facti sich begeben vnd zugetragen hat/ da die Testament auff solche maß oder weiß auffgericht vnd gemacht werden/vnd die Testatores vñ vielleicht verstorben sind/vnd doch noch nit solchem treuwe befehl statt gegeben ist worden/ nemlich weil die restitution vñ beschwärlliche widerstattung noch vorhanden vñ nit geschehen ist. Vnd disz reden wir nit allein vñ den Kindern/ sondern auch von den Vettern vñ frembden/vñ die außserhalb seiner verwandtschafft sind/welchen genzlich ein solch treuwe befehl verlassen vnd beschehen ist. Derwegen so sol deine Glori vñ Herrlichkeit disz allen vnsern Vnderthanen offenbaren vnd zu wissen thun / auff das sie wissen beydes wie sie leben sollen vnd sterben/ vnd Testament auffrichten vñ machen/ vnd



vnd treuwe befehl verlassen / vnd des gleichen anders thun sollen /  
was in solchen Befehlen comprobiert / verordnet vñ bestätiget ist.  
Datum Calend. Febr. zu Constantinopel. Domino Iustinia,  
PP. August. Basilio V. C. Consule.

# Summarische Auflegung

## der hundert vnd achten Nouell Constitution vnd Satzung Kaisers Justiniani von den Resti- tution vnd widerstattungen.

Der Kaiser Justinianus statuirt vñ setze in seiner neun vñ dreissig-  
sten Nouell / das die ding vnd Güter welche auß des Testament-  
machers befehl restituirt vñ wider gegeben vñ erstatt sollen wer-  
den / mit Können oder möge alieniert / vereuffert oder obligiert / verpflichtet  
werde / on allein vñ wege Heyrathguts / ex causa dotis, oder der widerlege/  
donationis propter nuptias. Jegund aber erkläret vnd definiert er / was  
genzlich der jenig restituiren vnd erstatten sol / welcher gebetten worden  
ist zu restituiren / was dem verstorbenen vberlibē ist auß der Erbschafft.  
Leglich damit vnd auff das er diese ganze Sach vnd handlung der treu-  
we befehl vnd widerstattung desto mehr vñ besser componiert vñ setzet /  
so hat er die hundert neun vnd fünfzig Nouell Constitution an tag ge-  
ben vnd publiciert / damit vñ auff das die Restitutiones / widerstattun-  
gen / eins treuwe befehls bis in den vierdtē grad bestendig seyen / dan also  
vnd auff die maß sol der selbigen Constitution Titel gelesen vnd verstan-  
den werden. Haloander hat vertiert vnd verdolmetschet / bis zu einem  
grade / vnd hat Griechisch gelesen *ἑνός*, aber man sol lesen / vnd ist zu lesen /  
*ἑνός*, damit die vierdtē zal gemeint vnd bedeutet wirt / wie dann auch die  
alte translation gnugsam anzeigt / vnd Alciatus angemerckt hat im  
vierdten Buch Parergon / im zweyten Capitel. Aber nun jetz wollen wir  
handeln was zugegen vñ vorhanden ist / Kaiser Justinianus proponiert  
vnd setze hie einen Testamentmacher vnd Vatter vieler Kinder / weil er  
sie alle zu Erbē gesetzt hett vñ instituirt / *ἀλλήλους ἀλλοῦς ἐξ ἀπαίδας ὑποκαταστά-  
σαι*. Welchs Haloander verstehet vnd auflegt / er hab sie / weil keine Kin-  
der vorhanden gewesen / einen vmb den andern substituirt vñ zu Erben  
gesetzt. Wir aber sollen vermant seyn vnd wissen / das dieses Orts allhie  
kein substitutio / sondern viel mehr ein Fideicommissum, vñ treuwe befehl  
verstanden werden sol. Dan wie an einem andern Ort Kaiser Justinia-  
nus spricht / *S. ult. Institut. de pupill. success.* Es kan der Vatter dem Sone  
als minderjerigen instituirten Erben nit also substituiren / das wo er der  
Erbe seyn würd / vnd inwendig einer zeit mit tod abgienge / ein ander  
sein Erbē würd / sondern allein wirt diß gestattet vnd zugelassen / das er  
jue durch ein fideicommissum, treuwe befehl obligiert / verkündet vnd ver-  
haffet einem andern seine Erbschafft / entweder ganz oder zum theil zu  
restituiren vnd zuzustellen. Derwegen so hat der Kaiser Justinianus bes-  
quemer sūglicher vnd eygenschafflicher geredt / weil von derselbigen  
Sach gesagt worden vnd rede geschehen ist in der neun vnd dreissigsten  
Nouell / da er das wort *ὑποκαταστήναι*, das ist / restituere, widerstatten / ge-  
braucht / mehr dann *ὑποκαταστήναι*. Es wirt geredt vñ gehandelt von einem  
Testaments



## Justiniani des Kaisers

Testamentmacher / welcher durch treuwe befehl die Kinder vnder eints  
 ander beschwärt mit der restitution vnd erstattung / als welchs mit tod  
 abgehert one Kinder / sol dem vberbleibenden lebendigen restitution vnd  
 erstattung thun / vnd seine portion oder theil verlassen / Welchs wie es  
 Kaiser Justinianus exprimiert vnd ausdrückt / spricht / er hab befohlen  
κεχυματα ἐξ ἀπαίδας ἀνατάσσιναι. Ferner damit keiner das ἐξ ἀπαίδας welchs  
 offemals hie ausdrücklich repetiert vnd erholt wirt / meiner gantzlich auß  
 fall vom Testamentmacher hinzugethan werde / wir seyen zu vermanen /  
 das die condition oder vnderschat von den Kindern / ob der auch außge  
 lassen were / so sol er doch stillschweigend verstanden werden. Welchs vor  
 zeiten Papinianus weißlich vnd vorsichtiglich an den gegeben / vnd an  
 gezeigt hat. L. cum auus. ff. de condic. & demonstrat. Vnd hat solchs Kaiser  
 Justinianus probiert vnd ime gefallen lassen. L. cum acutissimi. C. de fidei  
 commiss. Aber damit wir zu vnserm vorsatz vnd vornemmen kommen / in  
 welchen einer gebetten ist / einen andern zu restituiren vnd zuzustellen /  
 was ihm nach tödelichen abgang auß der Erbschafft vberbleibt / da  
 zeucht Kaiser Justinianus im anfang selbs an die antwort Papiniani /  
 vnd des Kaisers Marci rescript / welches Papinianus selbst allegiert /  
 angezogen vnd vorgewendet hat / darmit vnd auff das er die definition  
 vnd erklerung des alten Rechten proponier vnd anzeige. Die wort Pa  
 piniani sind diese / welche in Pandectis stehen vnd zu finden sind / L. Ti  
 tius rogatus est. ff. ad Senatusconsult. Trebellia. Titus ist gebetten worden  
 was auß der erbschafft vberbleibt / dasselb sol er Menio restituiren vnd  
 zustellen / was mittler zeit vereuffert / oder verringert ist / solches kan  
 zu weilen nit gefordert werde / wo nit erwiesen wirt das solchs geschē /  
 sey das treuwe befehl Fideicommissum vmbzustossen vñ zu verkeren / weil  
 gewiß ist / das in den wortē des treuwebefehls guter glaube mit begriffen  
 wirt. Aber der heilig Kaiser Marcus als er von der treuwe befohlener  
 Erbschafft erkannt / hat er mit disen worten Gesetz. Alles was auß mei  
 ner Erbschafft vberbleibt / bitt ich / du wöllest restituiren / vñ hat es dar  
 für geacht vnd gehalten / es sey darinn vnd damit begriffen boni uiri arbit  
 rium. eins frommen aufrichtigen Richters ampt vnd befehl. Dann er  
 hat es darvor gehalten vnd erkannt / das die erogationes vnd aufgaben /  
 welche auß der Erbschafft beschehen seyn / gesagt worden / nit allein zu  
 verringerung des treuwe befehls gehöre / sondern nach gebürlichem theil  
 des Erbguets / welchs der Erbe eygenthumblich gehabt hat / sol vnd muß  
 distribuire vñ außgetheilt werden. So ist auch noch ein andere antwort  
 desselben Papiniani vorhanden / welche hieher gehört mit disen worten /  
 L. de ducta. §. quando exhæredita. ff. ad SC. Trebell. Was auß der Erbschafft  
 vberig war / als er verstarbe / zu restituiren gebetten ward / wirt nit darvor  
 geacht / das er sey gebetten worden die frucht zu restituiren / weil solche  
 wort vermindierung zwar der Erbschafft zugelassen / aber der frucht  
 mehrung begreifen sie nit. Der Erbe dessen / welcher dz vberig der Güter  
 nach seinem tod zu restituiren gebetten worden / wirt nit gezwungen die  
 Erbliche verfatze vnd verpfendte Güter zu lösen. Aber an einem andern  
 Ort spricht derselb Papinianus / L. 3. §. nonnunquam. ff. de usur. Es begibe  
 sich zu zeitē / das wiewol die frucht des Erbguets / oder des gelds wuchet  
 vñ gewin namhaftiglich nit verlassen ist / nichts desto weniger sey mans  
 schuldig / als wo einer gebetten würde / alles was nach seinem tode von  
 den Gütern vberbleiben würde / dasselb sol er Titio restituiren vnd zustel  
 len / dann wie die welche in gutem glauben verringert sind / nit begriffen  
 werde im treuwe befehle / wo sie nach der maß anderer Güter verringert  
 werden



werden / also was von den Früchten vberig bleibt / sol vnd muß auß vnd nach dem Rechten des willens / iure uoluntatis, restituirt vnd erstattet werde. Widerumb so gehört auch hieher / dz derselb Papinianus schreibt L. Imperator. §. ult. ff. delegat. 2. Nach dem er gebetten / vnd von jme begert worden / alles das jenig was auß der Erbschafft nach seinem tod vberig seyn werde zu restituiren vnd zu entrichten / wirt befundē das er von dem Kauffgelde der verkaufften Güter andere bestellt hab / vnd welche er verkaufft / nit dafür geacht oder angesehen / das er sie verringert oder vermindert habe. Was daher aber compariert vñ erworbe ist / dasselbig wirt anstatt des verwandte eygenthumbs restituirt vñ erstattet. Ferner so zeigt auch Vlpianus selbs an vñ erzelt L. sed et si lege. §. quod autem quis. ff. de petit. hered. wie das der heilig Keiser Marcus in der sachen Pythodoti, welcher gebetten vnd von jme begert ward / daß jenig was jme vberblieb auß der Erbschafft wider zu gebe / hab er erkant / daß das jenige was alieniert vñ vereuffert were / nit von wegē des treuwe befehls zu verringern / weil das Kauffgelt zu dem Leib oder substanz des Erbguts Pythodoti nit widerumb komen were / so giengē auß dem eygenthumblichen gute vñ Patrimonio Pythodoti vñ der Erbschafft / nit allein auß der Erbschafft. Das ich solchs desto weitläuffiger anzeige / ist erstlich Keis. Justinian. vrsach / darzu so hat es auch die Sach an jm selbs erfordert. Nun wollen wir sehē was diese neuwe Constitutio vñ Satzung haben wil vñ erfordert. Keiser Justinianus statuirt vñ setzet / das der jenig welcher durch ein Fideicommissum, treuwe befehl gebettē ist / vñ begert wordē / das er nach seinem tod einem andern restituiren vñ zustellē sol das jenige was jm dem verstorbenen auß vñ von der Erbschafft vberbleibt vñ verlassen wirt / vñ das er also die ganze Erbschafft nit allzumal dilapidiern verthun vñ vmbbringen möge / sondern das er je allein nur den dritte theil / nemlich quadrantem, gantz bey einander behalte / welchen er nach dem tod restituire vnd widergebe. Mit dem vberigen dodrantem, dem neunnden theil mag er frey vmbgehen wie mit seinem eygen Gut / also da er denselben auch gantz verthet vnd vmbbrecht / so kan oder mag doch derhalben vnd darüber der Fideicommissarius, treuwe befehlhaber / nit klagen. Sondern es verhengt auch vñ gestattet Keiser Justinianus auß etlichen vrsachen den quadranten / dritten theil zu vermindern vnd zu verringern / nemlich auß vrsachen vñ von wegen des Braueschaz vñ Heyrathgelds dotis, oder widerlege / donatio nis propter nuptias, krafft / vermöge vnd inhalt dessen / was in der neunten vnd dreysigsten Nouell tradiert vnd gesetzt ist. Desgleichen zu erledigung / redemption vnd erlösung der Gefangnen / weil Keiser Justinianus wil das auch diese mülte Sach dem Fideicommissio treuwe befehl sol vorgezogen vnd besser geacht vñ gehalten werden. Lezlich / ob wol besondere nottürffigkeit vñ armut zwingt vnd dringt / vnd anderß woher nit hat / daß er sich erhalte kündt / so leßt alsdann Keiser Justinianus zu den ganzen Allem vñ Erbschafft zu gebrauche. Wo außserhalb diser vrsachen der Erbe etwas von dem quadranten / nemlich vñ dem dritte theil alieniert / vereuffert oder verringert / sol es dem Fideicommissario, was jm daran mangelt vñ gebricht / von den andern Gütern dieses Erbens / wo er etliche verlest / gegeben vñ entrichtet werden. Wo aber keine vberig oder vorhanden waren / so sol vnd mag der Fideicommissarius, treuwe befehlhaber mit vñ durch die klage vñ forderung auffß Gut gegen vnd wider die Inhaber vñ Besitzer desselbigē Guts procediern / fortfaren / handeln vñ persecuiren / sonderlich gegen die welche auß demselbigen dritten theil / quadrante etwas bekommen vnd genommen / oder erlangt haben.



## Die hundert vñ neundt No

uell Constitution vnd Satzung Kaisers Justiniani/Von den Weibern die im Glauben Ketzerinnen sind.

**I**r sind der zuversicht vñ vertrauens / das vnser hoffnung in Gott sey / vnser eynige hülffe zu aller zeit der verwaltung gemeines nutz / vnd von vns getragenen Kaiserthumbs / wissende dz solchs vns auch der Seelen vnd des Reichs heil vnd wolfart gibt. Daher gebürt sich / ist bequem vnd nützlich / das auch vnser Gefasgebungen da herauß hangen / kommen / dahin sehen / schawen / vñ dasselbig jr anfang zugleich / auch das mittel vnd ende sey. Derwegen sol jedermann wissen vnd menniglich / das die / welche vor vns das Kaiserthumb regiert haben / vñ am meisten milter gedechtnuß Leo / vñ der heylig selig Fürst Justinus vnser Vatter in sren Satzungē ober alle / durchaus allen Ketzern verbotten haben / das sie entweder kein Militiam, der Kriegshendel sich nit anmassen / oder mit gemeinen sorgfeligkeiten vnd Sachen kein gemeinschafft oder ichts zu thun oder zu schaffen hettē / damit vñ auff dz sie destoweniger auß vnd durch verursachung hendes der Kriegs vñ gemeiner geschäfte tractation vñ handlungē sie darvor angesehen vñ gehalten würdē / die Partes vñ theil der H. allgemeinen vñ Apostolischen Kirchen Gottes zu corruppiern vñ zu verderben. Vñ habē wir solchs auch gethan / vñ dieselbigē durch dise vnser Satzungen bestätiget vñ befestiget. Jene aber habē Ketzer genaunt / vñ wir sie also nenē / alle die jenigen die vō mancherley Secten vñ spaltungē sind / welchen wir anhangen vnd zurechnen auch die / welche des Nestoris Jüdische vnfinnigkeit / tolheit vñ der Eutychianister vñ Acephaler / vñ welche der verkertē meinung Diosiori vñ Seueri verhaßt sind / welche der Manicheer vnd Apollinaris Gottlosigkeit erneuere habē / vñ weiter alle die jenigē welche kein glied der heyligē Gottes allgemeine vñ Apostolischen Kirchē mit sind / in welcher auch alle heiligen Patriarchen Erzvätter des ganzen bewonten Erdkreiß so wol zu Rome nach nidergang der Sönen zu / als diser Königlichlichen Statt vñ Alexandrien / vnd Theopolis / vnd die Hierosolymmer / vñ alle die vnder sren Gottförichtigē Heilichen Bischoffen constituirt vñ gesetzt sind / die mit einem munde den Apostolischen Glauben /



Glauben/Lehr vñ Sakungen predigē/ehren/loben vñ bekennen.  
 Darumb welche in der besleckten Cōmunion vñ gemeinschaft in  
 der Catholischen allgemeinen Kirchen mit Gottes geliebtē Prie-  
 stern mit participiern/ gemeinschaft haben vñ theilhaftig sind/  
 die heissen vñ neñen wir billich vō rechtswegē Hereticos, Ketzē.  
 Dañ ob sie gleich inen selbs der Christen Namē geben vñ anmas-  
 sen/ jedoch durch dasselbig/ das sie von dem rechten waren Christ-  
 lichen Glauben zugleich vñ gemeinschaft sich selbs absöndern / so  
 verstehē vñ erkenē sie sich dem Bericht vñ vrtheil Gottes vnder-  
 worffen. Vñ zwar die Gesatz/ welche vō den Ketzern promulgiert  
 vñ gemacht/ sind allen kündig vñ offenbar. Wir aber dieweil wir  
 die den rechten Glauben annemen/ vñ festiglich denselben vnder-  
 stehen zu behaltē/ wöllen vñ begeren dz sie ein weiter grösser Pri-  
 uilegium/ vorzug vñ freyheit haben/ dañ die/ welche sich selbs von  
 dem Schaffstall Gottes absöndern / dieweil nit recht noch billich  
 ist/ das wir mit gleichen freyheiten vñ Priuilegien die Ketzē be-  
 gnadigen mit den Rechtgläubigen/ derwegen so haben wir auch  
 auff das gegenwertig Gesatz geschē. Dañ weil wir den Weibern  
 ein prerogatiuā vñ vorzug zwar in den Henrathgaben/ in do-  
 tibus gegeben haben/ also das sie den eltisten Gläubigern vorge-  
 zogen sollen werden/ vñ bessers Orts seyen/ ob sie wol der zeit hal-  
 ben weichen musten/ aber in den widerlege Gütern vñ gaben/ in  
 donationibus propter nuptias, da sie der zeit halben / in wel-  
 cher sie geschehen sind/ habē sie das Recht vñ gerechtigkeit der vn-  
 derpfandē / das wir allen in gegenwertigkeit durch diß heilig vn-  
 ser Keiserlich Gesatz kundt vñ zu wissen thun/ das wir nach disem  
 vorzug/ hanc prerogatiuam, vñ stillschweigende vnderpfandē/  
 tacitas hypothecas, vñ alle andere fortheil vñ wolthatē/ welche  
 den Weibern in mancherley freyheitē / vorzug vñ Priuilegien vō  
 vnsern Gesatzen zugelassen vñ gegeben sind/ inen allein geben vñ  
 zustellē/ also das sie darauß frucht vñ nutz erlangen vñ bekommen/  
 vñ derselbigē beneficien vñ wolthat sich gebrauchen/ welche nem-  
 lich fleiß anwendē / auff dz desto mehr vnser recht war vñ heiliger  
 Glaube (nemlich der allgemeinē vñ Apostolischē Kirchen behaltē)  
 vñ werden darin der seligen heilsamē gemeinen Cōmunion theil-  
 haftig. Dañ welche sich von der H. allgemeinen vñ Apostolischē  
 Kirchen Gottes selbs absöndern/ vñ nit darin/ in der vnbesleckten  
 Cōmunion vñ gemeinschaft mit disen Gottes geliebtē Priestern  
 participiern vñ gemeinschaft haltē wöllen/ dieselbigē wöllen wir



## Justiniani desz Kaisers

mit nichten das sie dieser Priuilegien vnd freyheiten gebrauchen sollen. Dañ wo sie von Gottes gabē vñ geschenck sich absöndern/ vnd von der heiligen vnd vnbefleckten Communion vnd gemeinschafft sich alieniern vñ frembd machen/ da werden wir vil mehr nit gestatten noch zulassen/ das sie der Priuilegien vñ freyheiten würdig gehalten werden/ vnd auß frolockung vnd gunst vnserer Gesatz frucht vnd nutz schepffen oder bekomē/ ja vil mehr das sie zu den wolthatē/ so auß den Gesätzen kömen/ gantzlich inen enkgogen vnd vorenthalten werden sollen/ auch aller freyheit vnd Priuilegien inen von vnsern Satzungen vnd Constitutionen gegeben/ beraubt vñ entsetzt seyn sollē. Aber es sol inen/ da sie die rechte meinung annemen/ vñ den rechten vñ waren Glauben freundlich vnd lieblich empfahe/ vñ sich allenthalben vnderstehen denselben festiglich zu halten/ solcher gaben geschenck vnd freyheiten gebrauchen. Diese dinge sollen durchs ganz Land vnser gebiet vnd Keiserthumbs statt haben/ obseruiert vnd gehalten werden/ zwar vornemlich von den Gottgeliebten Priestern/ darnach auch von vnsern Magistrat/ Befehlhabern vnd Richtern/ sie seyen groß oder klein/ vnd weiter auch von deiner Excellenz vnd Hocheit/ an welche wir auch gegenwertigs Gesätze außgeben vñ vörbringen. Darumb so gebürt sichs das die Richter/ vor welchen entweder gegen die Weiber/ oder die vñ den Weibern etliche freyheiten an sich bringen wöllen/ etliche streytige Sachen vnd Hendel erregen/ auff gegenwertigs Gesatz ein anschawens vnd auffmerckens haben/ nemlich vnd bevorab auff seine krafft vñ macht. Vnd wo sie befinden das sie desz rechten Glaubens nit sind/ vnd der vnbefleckten vnd heiligen Communion vnd gemeinschafft in der heiligen allgemeinen vñ Apostolischen Kirchen mit den Ehrwürdigē diser Kirché Priestern nit participiern vñ gemeinschafft halten/ sollen sie inen nit zulassen noch gestatten/ das sie diser Priuilegien vnd freyheiten/ die auß vnsern Satzungen vñ Constitutionen kömen/ sich zu gebrauchen. Derohalben was vns gefallen hat/ vñ durch diß heilig Keiserlich Gesatz erklert ist/ solchs sol deine Excellenz wissen vñ jr angelegen seyn lassen/ auff dz sie in vorfalenden streytigen Berichts sachen vnd Hendeln obseruir/ behaltinns werck vnd zu ende bringe/ dergleichen auch durch gewönlliche Edict vnd eygene Befehlsschriften allen kundt vnd zu wissen thu/ bendes so wol in diser herrlichen Statt/ als auch in den Prouincien/ auff dz alle wissen vñ erkenē/ wie grosse sorge wir tragen vnd



und haben zu dem waren rechten Glauben in den HERREN Christum waren Gott / zu heil und wolffart vnserer Vnderthanen.  
 Datum 2. Calend. Maij. zu Constantinopel. Domino Iustin.  
 PP. August. Basilio V. C. Consule.

**Die hundert vñ zehend No-**  
**uell Constitution und Sakung Keisers Justinia-**  
**ni / Von der Schiffleute wucher / wechsel**  
**oder gewinne.**

**I**r wissen zwar durch bericht und anbringen deiner Excellenz und Hochheit / wie das wir setzt ein Gesatz von dem oberfarts vñ der Schiffleute gelt gemacht und gegeben habē / welchs deinem Bericht insinuiert / vorbracht und angezeigt ist. Weil aber darnach auff ansuchung an vns geschehen / wir befohlen haben dz solchs Gesatz nit krafft haben noch auch gelten sol / durch gegeben befehl / das es auß deinem Bericht widerumb hinweg gethan und genommen würd. Wir sind aber bericht / und haben erlernet und gehört wie dasselbig in etlichen Prouincien allbereit insinuiert eröffnet vñ verkündiget sey / Darumb so gebieten vñ setzen wir / das solch Gesatz gantzlich auffhöre / ledig vñ müßig stehe. Und wo es vñ vielleicht in derselben Prouincien nit außgangen were / sol es daselbs kein krafft noch macht haben / sondern vnkrefftig / vntüglich und vnnütz seyn / und wöllen das also und dermassen die Sach ein vorgang hab / als ob das vorgemelde Gesatz nit geschrieen gewesen were / und sollen die streytigen Sachen examinert / verhört / und nach inhalt der Gesatz / wie setzt vorgebracht / gericht und gevrtheilt werden. Derwegen was vns gefallen hat / und durch diß heilig Keiserlich Gesatz erklärt ist / das wolt sich deine Excellenz und Hochheit beflüssigen in das werck und zu ende zu bringen. Datum den sechsten  
 Calend. Maij zu Constantinopel. Domi. Iustin.  
 PP. August. Bilifario V. C.  
 Consule.

Die



111.

**Die hundert vnd eylffte No-  
uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
ni/Von zeit der Klagen vnd forderungen/welche den  
heiligen Orten gebüren.**

**E**s ist kein Actio/klage vñ forderung welche einem ehr-  
würdige Haus gebürt/sie sey entweder Persönlich oder  
vnderpfandlich / die vierzig jar zeitlicher prescription  
vñ verzerung überschreit/ welche einem jeden solchem heiligen ge-  
weiheten Hause gebüren/vñ behalten zwar ire zeit. Da er spricht  
das die Actiones vnd Klagen zu solchen würdigen Stetten vnd  
Orten gehörig/nur allein durch hundert jar lang extinguiert vnd  
ausgelescht werden. Desselben gleichen auch die/ welche auff die  
Güter so zu der Gefangnen erledigung verlassen gebüren/mit ge-  
dacht hat. Derhalbē so acht ich fürwar das biß an dise zeit allein  
der hundert jar lang / auch mit die vierzig jar zeitlang extinguiert  
oder außgethan werden. PP. Menfe Iunio, Anno decimo  
quinto Imperij Iustiniani. Basilio Consule.

112.

**Die hundert vñ zwelfft No-  
uell Constitution vnd Sazung Keisers Justinia-  
ni/Von streytigen Gütern/ vnd von Caution vnd versicherung/  
welche vor der Beklagten Citation vnd Ladung prestiert vnd geschehen sol von  
den Klegern / vnd wann der Kleger sich eins Priuilegiums oder freyheit nit ge-  
brauchen kan / das er alsdann vber vnd wider seinen willen zu kla-  
gen vnd zu handeln nit gedrungen  
sol werden.**

**I**etwol vil von den streytige Gütern von den alte Wei-  
sen Gesatzgebern so wol als von den Keiserlichen Con-  
stitutionen vnd Sazungen herfür bracht vnd auß-  
gangen sind/ jedoch so haben etliche Richter vns gegen-  
wertiglich ersucht vnd gebetten / das wir der streytigen welcher  
von solchen Sachen biß daher vnd iezundt noch vor Gericht  
schwebt / vornemmen / verhörten vnd handelten / vnd zugleich  
damit auch die Gesatz vnd Constitutionen von denselbigen vor-  
bracht öffentlicher besser außlegten / damit solches hernachmals  
außerhalb streyt vnd zancf gesetzt werde / welchs sein bequemlich  
genennet



genennt werden streytige Güter. Sehen darumb vnd sagen von solchem Handel / das litigiosares genennt vnd verstanden wirt (es sey entweder beweglich oder vn beweglich / oder das sich selber bewegt) von welches eygenthumb zwar zwischen dem Klagger vnd Beklagten die frage erregt wirt / es sey entweder die Citation vnd ladung vor dem Magistrat vnd Oberkeit geschehen / oder durch Supplication vnd bitt an den Keiser gelangt vnd gebracht worden vnd dem Richter insinuirt / vñ durch denselbigen dem Widertheil zu wissen gethan / Dann in diesen sollen wir die wissen de vñ vnwissende Keuffer solchs guts vnderscheiden / darnach gelten vnd statt haben sol. Auch haben wir diß wollen darzu thun / daß / wo sich begeben das der Beklagte noch in hangendem Kriege eins streytigen Guts verstarbe / vñ seine Erben die Güter theilen wolten / mögen sie dasselbig one ver hinderung thun / dann wann streytige Güter durch succession vñ anfall auff die Erbē deferiert vñ gebracht werde / da sol solcher güter theilung vnder die Erben nit vor ein alienation oder veränderung verstanden werde. Sehen auch diß durch gegenwertigs Besatz / wo etwan einer auß denen welche vñ solchen gütern streytē / wo er verstarbt / sich zutrüge vñ begeben / das er etwas deren güter / von welcher wegē der streyt ist / durch einen letzten willen im namen eins Legati / legierten vnd bescheidnen guts nachlasse / wo zwar der Erbe dan durch ein Gerichtlich vrtheil der güter eygenthumbs Herr conprobiert vnd erkant würde / so sol alsdann in allwege dem Legatarien das jenig was ime verlassen ist / hinnehmen. Wo aber der Erbe im Gerichte ein böse Vrtheil bekumpt / so hat der Legatarius nit statt ein ander gut vor dasselbig Legatū von dem Erben zu fordern / wie dan auch der Testamentmacher / welcher weiß das es ein streytig gut ist / dem Legatario des Kriegs außgang verlesset. Darumb so lassen wir dem Legatario nach vnd geben ime macht / das er wo ers ime nützlich seyn eracht ein Gesell werde des Kriegs / auff das er vielleicht darnach kein versaumnuß oder prodition arglistigen hindergang dem Erben möge vorwerffen vnd opponiern. Aber von diesem Namen litigiosi, zantck oder streytig / sehen wir vñ wollen das die Vnderpfande abgesondert seyen / vnd in demselbigen dieser vnderscheit gelten vnd statt haben sol / nemlich wo besondere special Güter beweglich oder vn beweglich / oder sich selbs bewegende / namhaftig in verstrickung zu Vnderpfande



pfandeingebracht würde/da sol zwar dem Schuldner frey stehen/  
dasselbig Gut weme vnd wann er wil zu verkeuffen / aber also das  
er auß vnd von dem kauffgeld selbs dem Gläubiger bis an die  
grosse schuldt bezalung thu. Wo aber der Gläubiger solche nicht  
thet/so geben wir ime pfande/weill er macht hat das verkaufft gut  
zu vendiciern vñ an sich zu bringen/bis so lang ime vor die schuldt  
gnug geschicht. Wir gebieten aber diß zu obseruieren vnd zu behal-  
ten / wo solch Gut nit vorhin andern Gläubigern vielleicht ent-  
weder namhaftiglich durch special besonder / oder general ge-  
mein vnderpfande obligiert vnd verhafft were/ dann alsdann so  
wollen vnd setzen wir einem jeden Gläubiger seine Priuilegia vñ  
frenheit der zeit zu behalten vñ zu betwaren. Dar auß ist offenbar/  
das wir vil weniger die gemein Vnderpfande vnder den Namen  
des strengigen begriffen habẽ wollen. Ja das mehr ist/wollen wir  
das solcher Vnderpfande actiones vñ klage nach den alten Ge-  
sätzen examinirt/verhört werden vñ ire krafft haben sollen / vnd  
diß haben wir zwar von den litigiosis vñ speciali strengigen vñ  
besondern/ ja auch von gemeinen Vnderpfanden disponiert vnd  
verordent / auff das hernach davon in den Gerichten kein zwey-  
spaltung erwachß/ sondern nach dieser distinction vñ vnderschei-  
dung solche kriege vnd streyte hingelegt vnd verendigt werden.  
Weiter nach meinung deren/ welche durch calumnien / schmehe/  
verachtung vnd ver vnrechtigung / zank vnd hader erregen vnd  
erwecken / vnd der Executorn betrug außzuschliessen vnd abzu-  
wenden / hat vnser vorsichtigkeit auch ein andere Artzney erfun-  
den. Dann wir setzen vnd gebieten/das alle Richter/wann sie et-  
liche greiffen oder citiern wollen / ire vnderredungs meinungen  
dise condition vnd vnderscheid zu setzen/das die anklags Libell an-  
derß mit den Beklagten behandiget vnd zugestellt werden / oder  
Executoribus vollenziehern die sportulen gegeben werde sollen/  
es hab dan der Kleger sich im Libell selbs/oder aber durch ein Ta-  
bularien oder Notarien vnderschrieben / vnd ein glaubhaftigen  
Bürgen bey den gemeinen Gerichtshendeln Acten gesetzt vñ ge-  
geben/ welcher auff gefahr gebürlicher rotten versprech vnd gelob-  
be/das er bey vnd im Gericht stehen vnd gegenwertig seyn wöll/  
Actiones vnd klagen entweder durch sich selbs/oder durch einen  
vollmechtigen Procuratorn vollensführen wolle / vñ wo darnach  
gefunden wirt das er den krieg vnbillich vorgenommen / sol er den  
kosten / vnd den zehenden theil der klage vnd forderung im Libell  
begriffen/



begriffen / dem peinlichen beklagt erlegen vnd erstatten. Wo er sprechen würde/er vermöcht keinen Bürgen zugeben/ alsdann sol er vor dem Richter vor welchem die streytige Sach exerciert vnd gehandelt wirt/den Eydt auff die heiligen Euangelien thun/vnd schweren wie oben lautet / vnd also ein geschworne Caution vnd versicherung leiste. Wo aber solchs alles mit vorgemeldter massen verhandelt wirt/lassen wir nit zu dz der Beklagt eynige antwort dem Executori thu. Aber wo der gemeldt Formulē entweder ein Richter/oder seine Kott/ oder wer zu letst der Executor vñ Aufsrichter ist/zu wider/semant zu citiern vnd zu laden vornimpt/ so sol zwar von dem Richter vnd von seiner Kotten zehen pfundt golds zur straffe erfordert vnd genommen werden / er selbs aber des Haders Executor vnd außrichter sol erstlich der publicacion der Güter vnderworffen / darnach auch in das elende vertrieben werden fünff jar lang / Nemlich die Pene vnd straffe welche auß dem Gesatz gebürt/ sol exigiert vñ erfordert werdē auff gefahr vñ gefehrlichkeit des ehrliche Comitiss oder Grauen der zur zeit seyn wirt/vnserer Keiserlichen eygenen Sachen / vnd in vnsern Veltlasten inzuliegen/ darzu sol aller schaden vñ vnkosten/ welchen der peinlich Verklagter auß vnd von demselbigen thatlichen vornemen vnd aggressur gegen vnd wider inhalt dises gegenwertigen Gesatzes beschehen/erlitten vñ getragen hat/dem Beklagten auß des Klegers substantz vnd Gütern erlegt vnd erstatt werden auff vnd mit gefahr vnd gefehrlichkeit des Richters/durch welchs Executor er angegriffen vñ gefangen ist worden / auch der Kotten vnd Cohortis, die ime darinn gehorsampt vñ willenfahren hat/ auff das vnd damit zu allen theilen die jenigen welchen von vnd nach des Oberste willen vñ verhengnuß vnserer macht geglaubt vnd vnderthan sind/vnverlezt vnd vnbeschedit conseruiert vnd erhalten werden. Dann wir wöllen vnd setzen das die Hader vñ Kriege welche auß bewilligung beyder Partheyen in Gericht erregt vñ vorgenommen werden/ sollen von der straffe gegenwertiger Constitution vnd Sakung inuerleibt frey vnd ledig seyn/terminiert/verhandelt vnd geendiget werden/wie in den andern vnsern Sakungen vnd Constitutionen begriffen vnd gesetzt ist.

Weiter nach dem wir alle streytige Sachen wöllen mit abschneidung der vmbschweiffe zum ende gelauffen vñ gebracht haben / vñ wir auch der arglistigen schalckhafftigen versutien zu wider sind/welche allein nur die Actionen/ klagen vnd forderungen

vornem



## Justiniani desß Keisers

vornemmen / wöllen aber sie biß zum ende desß Kriegs nit verfol-  
gen / sprechend es sey ein Gesatz / welchs verbiet es sol niemande  
vber seinen willen gedrungen werden seine engene Sachen / Klä-  
gen oder forderungen zu exerciern vnd zu vben compelliert oder  
getrungen werden. Aber dise versutien arglistigkeit vñ schalckheit  
durch vnsern fleiß zu vertilgen vnd abzuschaffen / gebieten vñ be-  
fehlen wir das die jenigen gemeldts Gesatzes hülfte nicht sich ge-  
brauchen sollen / welche gegen jemandt nun mehr engen Actionen  
klagen vnd forderungen vorgenommen haben / es geschehe ent-  
weder durch adition ansuchung der Magistrat vnd Oberkeit /  
oder durch suppliciern vnd bittlichs ersuchen an den Keiser insu-  
nitrn vñ angeben an den Richter / vnd durch denselbigen an den  
Widertheil zugelingen / vñ angefangē vom rechtmessigen Rich-  
ter examinirt vnd verhört zu werden / weil der nit recht noch bil-  
lich weigert die klage zu intentiern vñ vorzunemmen / welcher als  
vorbereit vnd geschickt seinen Widertheil vor Recht vnd Gericht  
vorzunemmen / weil ein solche weigerung vnd abschlagens mehr  
dem Beklagten dann dem Kleger gebürt. Derwegen so setzen wir  
gebietē wir das der Kleger die angefangne Sach biß zu ende desß  
Kriegs persecuir vnd exercier / verfolge / vbe vnd brauch / Wo er  
aber die Sach zu vollensführung verzeucht / so erlauben wir dem  
Beklagten / das er den Richter vor welchem der Krieg befestiget  
ist / ersuchen vnd ansprechen mag / das er den Kleger vorbescheide  
vnd Citier / damit vnd auff das er desto mehr entweder durch sich  
selbs / oder durch seinen rechtmessigen Procurator zu Gericht vñ  
recht köme vnd erscheine / vnd wo er solchs nit thet / sol er ine auch  
durch Edict vnd Gebottsbrieff erfordern oder citiern / dero jede  
weniger nit als dreissig tag zeit haben sol. Dann wir befehlen vñ  
gebietē das die ordenliche Richter nit allein durch der Preconen  
Botten oder Pedellen stimme vñ ruffen / sondern auch durch vora-  
gebrachte Gebotte zu Recht vnd Gericht erfordert werde / es sey  
gleich welchs theil der streytigen Parthey es wöll / dann der Pra-  
conen / Küffer stimme hören wenig / one villeicht die so gegenwer-  
tig sind / aber die edierte schriftliche durch vil tage angeschlagene  
Mandata / Citation vnd gebott können / beynach alle innnen vnd  
getwar werden. Zu dem vnd vber das gestatten vnd lassen wir zu  
allen Richtern welche auß vñ nach Keiserlichem befehl die strey-  
tige Sachen examinieren vnd verhören / vermöge gegenwertigs  
Gesatzes / das welche Partheyen das Gericht nit obseruieren vnd  
halten /



halten/ dieselbigen sollen sie durch außgehende Edict schriftliche Gebottsbrieffe euociern vnd erfordern oder ruffen / auff das vnd damit die Sachen nit vnentscheiden vnd one termin zeit vnd ziel verbleibe. Wo aber der Krieg vor dem Richter noch nit angefangen were / sondern nur allein auff die Citation vñ ladung durch klage Libell jemandt in das Recht geführt were / oder durch supplication oder Bittschriff an vns gelangt / vnd vnser befehl dar auff vorgangen/ es were entweder schriftlich oder bloß befehl/ vñ solchs dem Richter insinuirt vnd angezeigt / vnd dem gegentheil bewust were / so mag also auch dem Beklagten gebüren vor den Richter zu kommen / vnd gleicher gestalt seinen Widertheil vorfordern/ das wo zwar sich der Kleger stellt/ die sach nach dem vnd der Befatz ordnung verhört/ nimpt alsdann einen rechtmessigen termin. Wo er aber durch vñ auff die außgangen Edict erfordert vor Gericht nit kömen/ vnd seine klage entweder durch sich selbs oder seinen rechtmessigen (wie gesagt ist) Procuratorn nit vortragen noch anzeigen will/ alsdann lassen wir im zur zweyten dilation vnd verlengerung eins jars zu/ wo er inwendig derselbigen zeit seine klage nit vollführt / erlauben wir dem Richter vnd geben im macht/ daß er das Gericht der Partheyen die es obseruiert vnd helt/ gedeihen vnd rechts nach vnsern Befätzen auch in abwesen des Widertheils mit fleissiger erkündigung der warheit widerfahren laß / vnd ein rechtmessigs vrtheil darinn sprech vnd erkenn. Sunst wo er innerhalb der vorgemeldten dilation eins jars kompt/ vnd seine Actiones vnd Klagen exerciern/ oben vñ brauchen wil/ so gebieten vnd befehlen wir/ das der Richter in alle wege den kosten oder expense / welch der beklagt durch die streytige Sach vnd von derselbigen wegen / so lang er das Gericht obseruiert/ getragen hat/ vor allen dingen vom Kleger forder/ vñ dem Beklagten erstatt vnd entrichte / auch den Kleger zum Rechten dasselbig zu obseruiern anhalt so lang biß das die Sach vermöge der Befatz ir ende erreicht/ Dann wo er nur allein kompt den kosten vnd schaden desselbigen jars zu entrichten also zu theilen/ vnd widerumb vom Gericht weichend nicht biß zum ende des Kriegs verharret / befehlē wir das er nach vorgemeldter obseruation der Edict/ Gerichtsgebott vnd jars zeiten von aller vnd ganzer Klagen Action vñ forderung excidier vñ entfalle/ welche er gegen den Beklagten ime gebürend vermeintlich vorgenommen hat / weil sein betrug desto arger vermerckt wirt / das er den zuspaltē Krieg



## Justiniani desz Kaisers

abermals deseriert vnd verlesset / vnd zwar ärger dan̄ desz welcher einmal von dem befestigtem Krieg à contestata lite, abgestande vnd denselben verlassen hat. Aber das Priuilegium vnd freyheit desz Gesatzes / welchs wil / erfordert / vñ notwendig aufflegt einem wider seinen willen seine Action klage vñ forderung zu vollnführen / lassen wir zwar zu denen allein zugebrauchen / welche keine frage oder klage gegen ire Widersacher vorgemeldter weise erregt vnd vorgenommen haben. Vnd diß alles gebieten wir krafft zu haben in denen strengigē Sachen welche noch nit entweder durch Gerichtlich Vrtheil / oder gütliche verhandlung durch die Freunde / oder andere rechtmessige decision vñ erkänntnuß ire endtschafft genommen haben. Derhalben (geliebster Theodore) wolt deine erleuchte grosse authoritet vnd ansehnliche magnificentz gegenwertigs vnser Gesatz das ewig gelten vnd krafft haben sol durch außgehende Edict vnd Gebottsbrieffe vñ befehle in alle Prouincien vnder deiner Jurisdiction vnd Gerichtzwange gelegen verschaffen gesendet vnd kündig zu werden / auff das menntiglich die dinge / welche wir zu irem nutz vñ besten ordnen vnd setzen wissen / verstehen vnd erkennen / das sie die custodiern / bewaren vnd halten sollen. Datum den vierdten idus Septembris zu Constanti nopel / desz Reichs vnd Keiserthumbhs Herrn Iustintian Patrice Patre, im jar fünffßehen. Bilisario V. C. Consule.

## Summarische Auslegung

der hundert vnd zwelfften Nouell Constitution vnd Satzung Kaisers Justiniani / Von strengigē gütern / vnd von Caution vnd versicherung / welche vor der beklagten Citation / vorforderung vnd ladung prestiert / geleistet vnd geschēhen sol von dem Alerger. Vnd wo der Alerger sich eius Priuilegiums oder freyheit nit gebrauchen kan / das er alsdann vber vnd wider seinen willen zu klagen vnd zu handeln nit getrungen werden sol.

**D**On strengigen Gütern / de rebus litigiosis, ist im vier vnd vierzigste Buch Pandectarum oder Digestorum, vnd im achten Buch Codicis tractiert vnd gehandelt. Aber was vnd welchs res litigiosa, streyete ge Güter seyen / ist nit gnugsam angezeigt oder erklärt worden. Im anfang zwar ist geantwort L. i. ff. de litigios. vnd ist auch geschriebē L. i. C. de litigios. dz ein Gut nit streytig werde denuntiatione, durch verkündigung / welche geschicht von wegen desz kauffs / denselbigen dardurch zu verhinbern / als wann der Gläubiger das pfandt verkeyffte / der Schuldner solchs verbeut / damit vnd auff das die verkeyffung nit vollnführt noch vollbracht werde. Was aber das streytig Gut mache / vermöge vñ verschaffe / ist wider geantwort noch auch geschrieben.

Derwegen



Derwegen so hat allhie Keiser Justinianus statuirt vnd gesetzt/das sey nemlich ein streytig Gut/von welches eygenthumb der streyt oder die frage erregt vñ bewegt wirt. Wo aber zwischen einem ersten/ vnd zweyten/inter primum & secundum, der streyt erregt vnd bewegt were worden/ vnd ich keuffte von dem dritten/ welcher keinen streyt noch zancf hette oder liede/allda hat Vlpianus geantwort / dicta L. i. §. si inter. ff. de litig. mihi subueniendum esse, man sol mir zu hülffe kômen/weil derjenige welcher mir verkaufft hat/keinen zancf oder streyt gehabt hat. Ferner das streytige Güter nit allein nit möge noch können alieniert/vereußert/ sondern auch nit zu pfande gegeben oder veretzt mögen werde / ist auch im alten Rechten statuirt vñ gesetzt gewesen. L. i. §. quid ergo. ff. quæ res pigno oblig. poss. Darnach hat Keiser Justinianus ein Cöstitution vñ Satzung außgehe lassen/welcher er hie an disem Ort auch gedenckt/ als nemlich/ wann einer weiß das ein Gut streytig ist / er neme oder bekomme es auß welcherley Contract ers bekomme / so verliere er das kauffgelt / oder bezalet den wehrt/æstimationem rei, des Guts. Wo ers aber nit gewußt hat / so ist die vereußerung vergeblich vnd vmb sunst/ alienatio est irrita, vnd nimpt derselb das kauffgelt wider zusamt vnd mit dem andern dritten theil. L. ult. C. de litigiosis. Es setzt aber Keiser Justinianus darzu in derselbigen Cöstitution vñ Satzung / es sey kein Pene oder straffe gegen vnd wider die/ welche durch verursachung eins Legati besetzt oder Fideicommissi treuwe befehls streytige Güter oder Action klagen vñ forderungen gegeben haben/ oder genommen vñ bekommen/wie dan auch dieses kein Pen noch straffe ist/wo transactionis vñ vertrags/oder theilungs halbê der Erblichê Güter die streytige Güter transferiert vñ verwendet werde. Nun setzt Keiser Justin. darzu/wo der Beklagt im hangendê kriege verstürbe/möchtê seine Erben frey die Güter theilê / weil solche theilung vor ein vereußerung nit verstandê wirt. Vnd wo ein streytig Gut legiert oder besetzt were/wo es zwar der Erbe erhelt / ist er schuldig das zu prestiern vñ zu verrichten was verlassen ist. Wo er aber im Gericht vnderligt/ so sey solcher aufzug vñ exception durch geurtheiltê Sachen dem Legatario dem durch besetzung gegebê ist/auch hinderlich/nachtheilig vñ schedlich. Vorzeiten wo auß der Cöstitution vñ Satzung der beyder Keiser Graciani vñ Valentini L. 3. C. de litig. ein streytigs Gut oder Action forderung besetzt ward / desselbigen æstimation vnd wehrt verrichtet gantzlich vñ zalet der Erbe/ vñ vollenführt darnach das Gerichts vñ rechtfertigung auff seine gefahr vñ gefehrlichkeit. Darnach ist Keiser Justinianus befunden vnd vermerckt worden/das er dem Legatario das streytig Gut/oder die Klage gelassen vñ heimgestellt hab / das er auff sein gefahr vñ gefehrlichkeit krieget / vnd die streytige Sach außführt. Jezund aber befühlet er dem Erben des Gerichts sich zu vnderziehen vñ auff sich zu laden durch vnd mit gefahr des Legatarien. Es ist aber kein zweiffel / es möge der Erbe gezwungen werden/das er von des wegen streytê möge. Weil auch vorzeiten Vlpianus geantwort hat. L. si sic. §. ult. ff. de litigio. Wo ich Stichum oder zehen gulden / welchs auß den beyden ich wolt stipuliert / hett Ticio Stichum legiert oder besetzt / so gebürt Ticio die Action vnd forderung/ durch welche er den Erben dringet Gerichtlich zu handeln. Vnd wo er Stichum erhelt/so gibt er jme/wo er die zehen erhelt/ so bekompt der Legatarius nichts. Also steht es zum gefallê des Schuldners/ob der Legatarius der sey/dem Stichus legiert vnd besetzt ist. Wo er legiert hat/ das was jme gebürt / antwort derselbig Vlpianus / es sey der Erbe verhasst dem Legatario die forderung vnd Action zu geben vñ zu zustellen der die



## XLXXX Justiniani des Keisers

Thur vnd Wehlung haben sol/ welchs auß den beyden er am liebsten fore  
 dern vñ verfolgen wolt/ Stichum oder die zehen gulden. Ferner auff das  
 vñ damit wir dis mehr auslegen/ das hie gesagt wirt / das Vrtheil so mit  
 dem Erben gegeben vnd gesprochen sey dem Legatario nachtheilig/ also  
 das er durch die exception vñ Aufzüg der geviertheilten Sach abgehal-  
 ten vñ abgewiesen wirt / zu dem ist Marcelli antwort zu thun. \* Wann  
 Sachen zwischen andern gevrtheilt / andern preiudiciern vnd vorfang  
 oder nachtheil geben. Vornemlich aber ist zu mercken/ das er spricht/ et-  
 nem wissenden sey das Vrtheil zwischen andern gesprochen/ nachtheilig/  
 hinderlich vñ schedlich/ wann jemandt von der Sach / welche Klage oder  
 Antwort/ uel defensio, erstlich jme gebürt/ leidet vnd gestattet das der sol-  
 gend Handel/ als wo der Gläubiger leidet/ zulesset vñ verhenget/ das der  
 Schuldner von dem eygenthumb des Pfands / oder der Ehemann dem  
 Schweher gönnet vñ gestattet/ oder der Hausfrauwen von dem eygen-  
 thumb des Guts zum Brautschatz in dotem excepte empfangen/ oder der  
 Besitzer den Verkeuffer / vom eygenthumb des erkauften Guts/ ic. So  
 weiß ich zwar das alle außgangne Exemplaria haben vñ halte / Wo der  
 Schuldner leidet / das der Gläubiger klaget/ ic. es sey aber die ware vnd  
 rechte Lection/ welcher zu folgē/ vñ der redē art gnugsam anzeigt/ vñ die  
 billichkeit vñ das Recht selbs rahte vñ erfordert/ vnderlaß das Accursius  
 spricht / nit zu vnderlassen / also in den Florentischen Pandecten gelesen  
 werden. Es handelt Marcellus vō dē sententz vñ Vrtheil in der Gerichts-  
 handlung des eygenthumbs gesprochen / mit dem rechtmessigen widers-  
 spreche vñ gegentheil/ welcher sich des Guts eygenthumbs annisset/ vñ  
 zwar dasselb Vrtheil in gutem Glaubē vñ rechtmessiger beweisung/ cum  
 iusto defensore, mit rechtem vertreter. Ist billich andern etwas in solcher  
 Sachen streytenden/ weil sie gewußt vñ gelicte habē/ den Krieg mit jren  
 Hauptsacher zufüren. Sunst ist es der widersinn oder gegenspiel/ wo sol-  
 che Gerichtliche handlung mit einem andern dan mit dem rechtes Defens-  
 fore/ welcher sich vor den eygenthums Herrn dar gibt/ vñ nit billich were/  
 das der Gläubiger möcht dz Recht des Schuldners vñ den eygenthumb  
 verringern/ wo er etwan schlecht vñ leichtlich vō seinem eygenthumb fra-  
 ge oder zank erregt vñ bewegt / welche er nit kan verhandeln noch anse-  
 führē. Auff dz wir aber zum Keiser Justiniano widerum kōmen/ so ist dis  
 hinzu zuthun/ es möge der Legatarius vom vrtheil appelliern wider den  
 Erben gefellet/ welchs Vrtheil jm sunst dz besatz legierte Gut abspreche  
 vñ entfuret/ Weil Macer vberal durch auß antwort/ wann ein ander con-  
 demniert wirt/ so möge der ander/ welcher der Sachē zuthun hat/ appella-  
 lirn. \* Vnd Vlpianus zeucht an den H. Gotsfürchtigē Keiser Pium/ da es  
 zwischen verwandte Personen gesagt vñ angegebē ward/ es were durch  
 Collusion gehandelt zū tode vñ verderbē der Legatarien hab jnen zu appella-  
 liern zugelassen/ vñ solchs Rechters gebrauchē wir vns/ das sie appella-  
 liern mögē/ vñ die sach verhandeln vor dem Richter/ welcher von vñ vber  
 dz Testament erkent vñ richtet/ wo sie den Erbē in argwon habē/ das er  
 die Sach nit treuwlich handel. Desgleichen hat Vlpianus geantwort. \*  
 Wo die collusio/ arglistige menchliche zusammenstimmung den Legatarien  
 verdecktig were/ sey zwischen den Erbē vñ dem/ welcher vō dem inofficio  
 sen vnerkentlichem/ vnd anck barn Testament handelt/ cōstitutirt vñ setzt/  
 dz die Lagatarien auch gegenwertig seyn sollē/ vñ den willē des verstor-  
 ben vertheidigē/ vñ sey jnen auch zugelassen zu appelliern/ wo dem Tes-  
 tament zu wider erkent vñ gevrtheilt were. Darauß erschein das es nit  
 ganz vñ gar neuwe sey/ was Keiser Justinianus allhie statuir vñ gesetz  
 hat/

\*L.ape. ff. de re  
ind.

\*L. ab execu-  
re. §. i. ff. de ap-  
pellat.

L. si suspecto. ff.  
de inoffic. testa.



hat/nemlich dz der Legatarius (dem im Testament etwas bescheidē oder  
 gesetzt ist) dem Erbē vor Gericht/wan er vom eygenthumi des besatzte le-  
 giertē guts/wo im des Erbēns Glaube oder fleiß verdecktig ist/handelt.  
 Es hat zwar Paulus geantwort/\* das dem jenigē auch / welcher zu an-  
 nemung des Kriegs einen Procurator gegebē hat / seiner Sachen bey zu  
 stehen/vñ gegenwertig zusein mit verbottē sey. So ist endlich diß auch zu  
 merckē das Vlpianus schreibt/\* das in der 3. Keiser Gebrüder Epistola/  
 Sendbrieffe constituir̄t vnd gesetzt sey/So offte vñ dick wan der Erbe mit  
 antwort/dz Vrtheil vor den widertheil gesprochē vñ gegeben wirt/sol es  
 den Legatarien nichts schadē oder hinderlich seyn. Daher wirt geachtet/  
 vñ darvor gehalten/das Keiser Justinianus hie eygentlich handel vñ dem  
 sentenz vñ Vrtheil welchs gegen vñ wider den Erben/ der vor vñ in Ge-  
 richt mit defendiert vñ vertheidingt ist gesprochē / welchs Vrtheil er sta-  
 tuirt vñ setzt/dz es den Legatarien nachtheilig vñ schedlich sey. Weiter so  
 erimiert vñ nimpt Keiser Justinianus in dieser Constitutio von den strey-  
 tigen Gütern auß die Hypothecas, Vnderpfande/ nemlich/ wiewol klage  
 vnd forderung auff vnderpfande vorgenomen vnd beschehen were/ mö-  
 gedoch nichts destweniger der Schuldner das pfandt verkeyffen/das  
 selb wirt einem special vñ besondern vnderpfande gegeben / als nemlich  
 wo dem Gläubiger vor dz kauffgelt kein bezalung widerfert/so mag als-  
 bald gegen den Keuffer geklagt vnd gehandelt werden. In der vierdten  
 Nouell ist gesagt/es sollen beyde der Principal Schuldner vnd der Bür-  
 ge erstlich conueniert vnd Gerichtlich ersucht vñ angesprochen werden/  
 ehe das wider die Keuffer der Güter / des Schuldners vnderpfands kla-  
 ge vorgenomen werde. Aber Keiser Justinianus hat in dieser Constitu-  
 tion etwas mehr dem special vnd besondern vnderpfande gönnen wöl-  
 len/ auff das allhie auch statt haben möge/das vorzeiten rescribiert/vnd  
 durch ein rescript geantwort ist/\* Nemlich wann die Pfande von dem  
 Schuldner distrahiert vñ vereuffert sind / so haben die gläubiger macht/  
 ob sie die jnen persönlich obligiert vñ verhasst sind/oder die so pfande in-  
 haben vñ besitzen / mit der klage auffß Gut cōueniert vñ annemen wölle.  
 Derwegen so kompt Keiser Justinianus dem Schuldner zu gut vñ fort-  
 theil/dz er auch in hangender Action Hypotecaria vñ vnderpfands forde-  
 rung/das pfandt verkeyffen mag / vñ dem Gläubiger der die gerechtiz-  
 keit des special vñ besonders vnderpfands hat/das im vñ dem kauffgelt  
 des verkeyffte pfands bezalung widerfaren möge. Vorzeiten hat Pom-  
 ponius geantwort/\* das der welcher ein Pfandt gegebē hab macht das  
 selb zu verkeyffen/vñ von dem entpfangnem gelde die schuldt abzulegen  
 vñ zu bezalē. Jezundt thut Keiser Justinianus darzu: Wo dasselbig nit  
 geschehe/so möge der Keuffer alsbald conueniert vñ beklagt werdē/von  
 dem/welchem das Gut specialiter.vñ in sonderheit obligiert vñ verpfliche  
 war. Was weiter vor ein vnderschiedt ist vnder special / besondern vñ ges-  
 meinen vnderpfanden/kündt hie mit vilen wortē gesagt werdē/weil wir  
 vns aber der kurtz befleissen / so istß nit rahtsam weit vmbher außzufah-  
 ren. Es schreibt Keiser Justinianus im vierdte Buch Institutionum/\*  
 es sey ein alte klage der Calumnien / boslichs falschen verunglimpfens  
 vnd schmeuens gewesen / welche die Kleger in den zehenden theil des  
 Kriegs straffet / aber die sey in abgang / auß der gewonheit vnd auß dem  
 brauch kommen / vnd an ire statt eyngeführt worden der Lydt vor ge-  
 ferde (de calumnia iusiurandum) vñ das der vngerecht haderer den scha-  
 den vnd kosten des Kriegs dem widertheil erstatten vnd entrichten sol  
 vnd müsse. Jezundt wurd es darvor ansehen Keiser Justinianus wolt  
 die alte

\* L. Paulus re-  
spondit. ff. de  
procurat.

\* L. si pro luso-  
rio. §. quoties.  
ff. de appellat.

\* L. distracta  
C. de pignorib.

\* L. quamuis.  
ff. de pigno. act.

\* S. hac aut Insti-  
tut. de poena te-  
merelicitig.



## Justiniani des Kaisers

die alte geltstraffe widerum in gewonheit vñ brauch bringē. Warlich vorzeiten ist es bey den Atheniensen in vbung gewesen *μαρακταλον*, das ist/ ein hinderlegung gewisses benannten gelds/ mit welchem ward der arge vntreuwe hader vñ boshaftiger verleumder gestrafft/ vñ war beynach der zehend theil des Kriegs/ wie auch bey den Römern ist *Sponsio* arque *Sacramentum*, gelübd vñ Eydt. Ferner ist ein andere *Cautio* vñ versicherung/ welche Kaiser Justinianus in der 96. Nouell Constitution anzeigt vñ vorbringt wider die bosheit vñ vnfröngkeit der Kleger/ da er statuir vñ setz/ das sie die beklagten mit lang soltē auffhalten vñ vmbtreiben mit boshaftiger verlengerung erregten vñ bewegten Kriegs vñ hader/ das also vor allen dingen die Kleger *Cautio* vñ versicherung thun solle/ das sie inwendig zweyen oder zum höchstē dreyen Monaten/ den Krieg besestigen/ oder allen schadē denen welche sie beklagt habē/ dupel vñ zwofach restituirn/ erstatten vñ zalen sollen. Wir wollen hie nichts sagen von den *satisfactions* vñ bürgschafften/ welche den Beklagten zu protestiern vñ zu leisten auffgelegt werdē/ von welcher an seinem ort gesagt ist/ sondern diß wöllē wir ansehen/ das Kaiser Justinianus hinzu setzet/ das die jenen welche einmal den Krieg erregt vñ angenommen haben/ zu rück weidung kündt nit excusiert noch entschuldiget werdē durch dz alt Gesatz/ welches verbeut/ dz keiner wider seinen willē gedrungē oder gezwungē sol werdē seine *Actiones* Klagen vñ forderung zu exerciern vñ zu brauchen oder zu vben. Welcher art ist öffentlich vorhandē die *Constitutio* vñ Sagung in Namē Kaisers Diocletiani aufgangē. Aber derselb Kaiser Diocletianus sampt dem Kaiser Maximiano/ auff das solch Gesatz niemandt verfortheilet noch betrüge/ zeigt er an vñ weist wie er darauff sorge vñ achtung gegeben vñ gehabt habe. Dan nachdem er durch ein rescript vñ antwort befehlschrift angezeigt/ es kündt der Gläubiger zur forderung der schuldenit gedrungē werdē/ setz er hinzu/ wann das jenige consigniert/ versigelt/ verschlossen vñ deponiert hinderlegt werde was er schuldig ist/ so künde er nichts desto weniger conueniert vñ beklagt werdē/ das er das pfundē wider gebe. \* Derselbig Kaiser hat schriftlich geantwort. \* Dan der Pupill vñ minderjerriger könne oder möge nit gezwungē werdē mit den Vornmündern zu streyten vñ zu handeln der Tutel vñ Vormündschafft halbē gegē vñ wider die zukomende *calumniā* vñ verweissung/ vñ das wo etwas schuldt vorhanden seyn würde/ des wuchers lauffe verhindert werden möcht/ es können vñ mögē die Vormündert den Pupillē vñ minderjerrigē durch denunciationen/ verkündigungē vñ verbott vor Gericht fordernd/ Vnd wo er sich der Sachen mit annemen wolt/ durch Gerichtsschriffte vor dem Presidenten der Prouincien oder Landpfleger vorgenommen seynen willen erklären/ vñ durch solchs vornemen ime selbs so wol als seinen Kindern raht/ fridē vñ sicherheit verschaffen. Auff dz wir aber widerumb zur Sach kōmen/ so hat derselbig Diocletianus mit dem Maximiano statuir vñ gesetzt/ \* was zu handeln sey/ oder gehandelt werdē sol mit dem verflüchtigen vñ vngheorsamen beklagten. Jezund aber Constituir vñ setzet vnser Kaiser Justinianus was mit dem Kleger welcher den erregtē vñ bewegten Krieg deseriert vñ fallen leset/ vñ den Beklagten suspendiert im zweiffel auffhelt vñ stecken leset. Er wil aber das er durch drey Edict vñ öffentlich verkündigte verheissungs schriftē sol erfordert werden/ auff dz vñ damit die ganz Sach einmal definiert/ erkant vñ entschieden werde. In welchem handel/ weil Kaisers Justinianus ganze meinung kündlich/ offenbar vñ wissentlich am tage/ so ist von nöten damit lenger vmbzugehen/ oder auch darinn lenger zu verharren.

\* *L. creditor. C. de pignorib.*  
\* *L. vlt. C. de vsur. pupull.*

\* *L. consentaneum. C. quomodo & quando iud. senten. prof. deb.*



## Die hundert vñ dreytzehend

113.

Novell Constitution vnd Sakung Keisers Justini-  
niani/ Das mitten im Kriege keine Keiserliche Formen / gebott/  
oder befehl/sondern die Sachen nach gemeinen Gesetzen decidiert/ entscheiden  
vnd verrichten sollen werden. Vnd das gegenwertige Sakung vor der  
Personen bestätigung in Gericht den Gerichts Acten sol inseriert  
vnd eynverleibt werden.

**D**erweil wir wollen das alles nach vnsern Gesetzen ges-  
handelt werden sol/ vnd wir vns befleissigen das dersel-  
bigen krafft vñ macht erhalten werde/ so hat vns gefal-  
len/ vnd gut bedauht/ das derselbigen Gesetz obserua-  
tion in gegenwertigs Gesetz geschrieben werde. Dan wir sind be-  
richt vnd haben erkent / wie das etliche Richter wollen das die je-  
nigen welche Sachen handelt / contorquieren zwingen vnd trins-  
gen/ auch sich befleissigen vñ damit vmbgehend heimlich / das sie  
comperendinationes, begriffe Noteln vñ ine selbs gestellt ha-  
ben / welche sie zuzeiten zur vrsach pflegen zu causieren vnd vorzu-  
wenden/sprechende/ sie haben Keiserliche Formen/ schriften vnd  
befehle/oder comissiones vnserer ansehnliche Referendarien/  
die ihnen insinuiert vnd verkündiget seyen / welche form vnd weise  
prescribieren / wie vñ auff was maß vñ weise sie die streytige Sa-  
chen examinieren/verhören/erkennen vñ richten sollen vñ müssen.  
Derhalben so gebieten vnd setzen wir/ das nit/ die weil vñ zeit der  
Krieg vor dem Richtern hangt / examiniert vnd verhört wirt/ es  
geschehe entweder in gelt oder schuldsache/oder in criminal pein-  
lichen/oder eyniger andern vorstehenden sachen/ entweder allhie  
oder in den Prouincien vñ Landschaften/ entweder in pragma-  
tica forma, Keis. Mai. befehlschrift/ oder ein ander rescript/ oder  
auch etwa vnser selbs engen begriffne Schrift oder one Schrift  
beschehen befehle in diser Königlichen Statt ansehnlichen Refe-  
rendarien vñ Anzeigern/ oder eynigem andern / welch ein form/  
weise vñ maß vorschreibt/ wie vñ welcher gestalt die vorgenommen  
angefangne streytige sache examiniert/ verhört/ erkant vnd geur-  
theilt sol werde/ den Richtern anzeigt oder insinuiert/ krefftig vñ be-  
stendig sey/sondern nach den gemeinē vnsern Gesetze die streytige  
sache vñ handel examiniert verhört/ decidiert entscheidē vñ verricht  
sollen werden / dann was auß authoritet / ansehen vnd vermöge  
der



## Justiniani des Kaisers

der Gesatz zu Recht erkant vnd geurtheilt wirt/ dasselbig bedarff mit einer Formel vnd vorschreibung. Wo aber ein strengige Sach vor vns/ oder die Gerichtshandlung vnd Actitata setzt vor dem Richter / oder ehe vnd zuvor der Hader angefangen worden were keine / vnd vns bedeucht vnd gefiel wir wolten ime durch vnsern sententz oder meinung disponiern/decidiern vñ entscheiden/ so bedarff zwar dasselbig keines andern sententz oder bescheids/erkantnuß oder Vrtheils. Dann was durch ein Keiserlich Vrtheil/ wie gesagt ist) disponiert vnd decidiert ist/dasselbig bedarff keiner anderer Examination / verhöre/ vrtheil oder retraction / dann wie Gott macht vnd gewalt geschenckt verlichen vñ gegeben hat Gesatz zu verordnen/wo wir von einer strengigen Sachen etwan ein Sententz oder Vrtheil fellen oder sprechen/oder auch gefellt oder gesprochen hette/ gestatten/verhengen vñ lassen wir zu/ das demselbigen sententz oder Vrtheil ein ander Richter / es geschehe entweder durch form oder befehl/ Commissiones, vnserer ansehnlichen Referendarien/oder etwan eins andern/ wie dan vnd auff welche maß vnd weise derselbig Examiniert / verhört oder retractiert widerhandelt werden sol vnd muß/ examinier verhöre vnd retractier/nemlich der einmal von vns disjudiciert erkant vnd entscheiden ist / vñ von niemandt anderß retractiert werde kan oder mag. Solchs gilt nemlich vñ hat statt/ wo in Schrifften dermassen ein Iusio, bescheidt oder befehl fortgehet. Sunst wo der Richter von etwan einem Gesatz zweiffelt/sol er solchs vns vorbringen/ vnd von vns ein beschribue antwort vnd der Sachen erklerung erwarten oder außlegung / vnd nach derselbigen den Krieg decidiern vnd entscheiden. Wo aber vnder des weil der Krieg wehrt/ oder vnser Pragmatica sanctio, Keiserliche form vñ bescheidt/oder die Commissio vnserer ansehnlichen Referendarien / oder etwan eins andern/oder ein anderß aller vorgesagten dinge dem Richter insinuiert vnd verkündigt were/welche entweder der Examination/verhöre ode iudication erkantnuß vnd Vrtheil/maß vñ form vorschriebe/da gebieten vñ befehlen wir/das der Richter daruff nichts gebe oder halt/sondern solchs vaciern/ledig vñ vñ dienlich hinfaren laß/ als vnkrefftig vnd das nichts werd ist/verhandel die sach nach vnserm gemeinem Rechten / vnd bringe sie zu gebürlichem rechtmessigem ende.

Wo der Richter solchs nit obseruiert/ sol er in zehen pfunde golds zur straffe verfallen seyn / vber daß das er auch vnser groß vngnad



ungnad erwarten vñ erfahren sol/ derselbigen straffe sol der auch vnderworffen seyn / welcher sich vndernimpt oder anmasset ein solche form oder Schrift auffzurichten / sampt denen welche ime darzu helfen oder dienen/ vnd etwan ein solche Commission vnd befehlschrift vnsern ansehnlichen Referendarien machen. Vnd diß sagen wir/wo etwan einer auß vnserm Keiserlichen befehl zu richten oder vrtheilsprecken geheissen were. Dann wo etwan der Richter einer in vergess seiner seligkeit / auß solchen sein Vrtheil zu sprechen vorneme / wöllen wir das dasselbig also vnkrefftig vnd vnbündig sey / das es auch keine Prouocation oder Appellation bedarff/ noch auch auß einem anloß oder compromiß straffe inführe / dann wir wöllen das alle Richter ire verhör so wol als ire Vrtheil nach vnsern Gesätzen verrichten. So ist zwar das bekennlich/das weder einiger befehl/geheiß oder iussio der Magistrat vñ Oberkeit dem zu wider was in disem vnserm Gesatz constituir ist / krafft hat oder gelten mag. Daben sollen die Richter auch diß wissen / das inen wol anstehet vñ gebürt das sie auch die streytigē Sachen welche zu diser zeit noch schweben/ nach den gemeinen Gesätzen definiern/richten vnd entscheiden sollen/ ob wol jemandt jetzt allbereit ein Keiserlich befehlschrift außbracht vnd erlangt hett/welchs der Examination vnd Judication der verhöre vnd vrtheil form vorschreibt. Dann wir wöllen/ das welcher etwas dessen jetzt erlangt hett/so das Vrtheil noch nit außgesprochen ist / das er keinen nutz noch fortheil darauß bekommen oder erlangen sol. Dann wo einmal ein Endvrtheil gesprochen were/ wöllen vnd befehlen wir das dasselbig auß disem vnserm Gesatz sorglicher erforscht oder erfragt nit werden sol/ ob wol die Appellation darauff gefolget were / oder etwan sunst gegē das Vrtheil ein hoffnung der retractation vnd widerhandlung were. Aber ein befehl welcher zwar dem Richter oder der richtē sol/kein form vnd maß vorschreibt / wie die erforschung in der Sachen geschehen/oder das Vrtheil außgesprochen sol werden/sondern wil das der streytigen Sachen rechtmessiger fleiß angewendet werde/ oder edition vnd herausgebung der Acten einführt / oder den Richter treibt vnd anhelt zum rechtmessigen Vrtheil außzusprechen / da verbieten wir nicht / das solchs nicht geschehen oder gelten sol / es geschehe gleich solches durch Schrift oder one Schrift/ schriftlich oder mündtlich. Auff dz aber alle vnser vnderthanen / vnd am meisten welche durch Krieg beschwärt vnd

beleidiget



Justiniani desz Kaisers

belediget werden / vnserer vorsichtigkeit vor sie wissen / vnd keiner  
disz vnser Kaiser Befehl vernein oder verleugne / als ob es jne nit  
angehe / belange oder betreffe / oder auch vntwissenheit vorwendet  
wolt / setzen vnd befehlen wir / das in einer jeden strengigen sachen /  
welche vor dem Richter iren anfang genommen hat / alsbald von  
dem ersten anfang vnd von der Personen confirmation vnd be-  
stätigung vor Gericht ingeschrieben werde / vnd werde ein theil  
der Acten / dann also gibt er den Acten einen scheinbarlichen an-  
fang / helt ab vñ verbeut / das desto weniger wider seine meinung  
vnd bestätigung (wie glaublich ist) etwas vntüglchs vorgenom-  
men werde / vnd durch bedreuwung der straffe deren / welche sich  
vndersehen dasselbig zu oberfahren / sie von solchem abhaltend /  
vnd nit gestatt das den darinn begriffen Penen vnd straffen statt  
gegeben werde. Dann auff das vnd damit das wir desz Befehls  
obertretung zugleich auch die vnbilligkeit vnd das vnrecht auß-  
treiben vberal vnd durch auß / so haben wir gegenwertigs Be-  
fahl gegeben / dasselbig von allen theilen / vnd durch dasselbig  
alle andere Befahl der Statt vnd gemeinem nutz zu keinem ab-  
bruch oder verschmehlerung / keinem betrug noch arglistigkeitt vn-  
derwürfflich erhaltende / nach dem was Gott geben vñ verliehen  
hat / vnd wir das Reich vñ Kaiserthumb angenommen / vnd durch  
dieselbigen Befahl vnsern gemeinen nutz behüt vñ bewart zu wer-  
den / vnd darvor zu wachen vnd zu sorgen begeren in ewigkeit.

Derhalben was vns gefallen hat / vnd durch disz vnser Kai-  
serlich heilig Befahl erklärt ist / dasselbig wolt dein Excellenz vnd  
Herrlichkeit sich befleissigen so wol zu bewaren / als allermennig-  
lich offenbar / kundtbar vnd wissentlich zu machen / dasselb auch  
vorstellen in diser vortrefflichen heiligen Statt sich gebrauchend  
der gewöhnlichen geheiß vnd befehlschriften an die Presidenten  
der Prouincien / auff das alle Menschen auch durch disz Befahl  
wissen vnd erkennen wie so grosse sorge / vorsichtigkeit vnd versee-  
hung wir vor sie tragen. Datum den zehenden Calend.

Decemb. zu Constantnopol. Imper. Dom. Iustin.

PP. August. Anno 15. Basilio viro

Clariff. Conf.

Die



## Die hundert vñ vierzehende

114.

Novell Constitution vnd Sakung Keisers Justini-  
niani/ Von den heiligen Keiserlichen geheissen  
vnd befehlen.

**E**ifer Justinianus Augustus schreibt Theodoto der heiligen Keiserlichen Gerichtheuser vorsteher. Unsere Keiserliche sorge vnd sorgfeltigkeit wachet zu hülffe vñ nutz der vnderthanen/ vnd wir hören nit auff zu suchen vnd zu erforschen wo etwas were in vnser Statt vnd gemeinem nutz zu corrigiern vnd zu verbessern. Derwegen so begeren wir vnd laden auff vns williglich arbeit/ damit wir andern ruhe vorbereiten/ schaffen vnd machen. Darumb so haben wir bedacht vñ angesehen es gehöre vnd werde jederman zum besten kōmen / wo wir auch die heilige Keiserliche geheisse vñ befehle mit gebürlicher cautel / warnung vnd vorsichtigkeit vorzugehen / vnd iren fortgang zu haben/ gebieten vnd befehlen / damit vnd auff das nit etlichen gestattet oder zugelassen werde dieselbigē nach irem willen vnd gefallen zu deuten vnd vorzugeben. Dañ in gegenwertigem Gesatz sprechen vñ erkennen wir/ das kein Göttlich Keiserlich geheisse vnd befehle weder durch die hülffer des Herrlichen Manns des Keintmeisters/ Quæstoris, noch auch durch andere eins jedē militiae condition oder stands oder würdigkeit / oder Amptsperson einem jeden Richter zugelassen/ von einem jeden Cognitore Erkennen angenommen werden sol/ welche helt vnd zwischen wenen/ vnd vor welchem Richter oder durch welche Person sie dirigtiert auff oder zugerichtet wirt/ so viel sie hernach fortan one alle ambiguitet vnd zweiffelung submouert vnd erlediget werden mag/ keinem eynige vrsach der entschuldigung verlassen/ mit wiffen der Richter/ oder aller Administratoren Diener vnd Handreicher / also wo sie in einem Handel / Geschafft oder Sachen ein heilige Keiserliche iussio geheisse oder befehl bekommen vnd annehmen/ wo nit des herrlichen Manns Quæstoris des Keintmeisters annotatio anmerckung vnderzeichnen ist / sol die geltstraffe / busse vnd multa zwentzig pfundt golds seyn / vnd das Ampt Officium mit gleicher Pene gestrafft werde/ welchen wir gebieten wo etwa ein solche iussio geheisse oder befehle zu inen gebracht / vnd an sie gelangen würde / sollen sie es alsbald an den



## Justiniani desz Kaisers

vorgemeldtē herrlichen Man Quæstorē, den Reintmeister bringe  
gen vñ vermelden/oder mit dem/ welcher dasselb inbringt vñ an-  
gibt destiniern / zu oder vberschicken / damit gegen ime die rache  
vnd straffe fortgehe/welche straffe vnserē Keiserliche Recht gegen  
vnd wider constituirt/geordnet vñ gesetzt haben/Theodore ge-  
liebter Præfecte vnd Vorsteher/es sol deine Hoch vnd Herrlich-  
keit daran seyn vnd verschaffen/ das diß ewig vor vñ vor werend  
Gesatz zu aller menniglichs wissenschaftt kommen möge. Aller  
heiliger Keiserlicher befehl vnd geheisse sol desz Reintmeisters vñ  
derschreibung haben/vnd von welchen dingen oder Sachen ders-  
selbig publiciert wirdt vnd außgehet / vnd wene er zum Nichtet  
gibt/ offenbaren vnd kundt thun. Es streyt nit / noch ist zu wider/  
das gebotten wirt das alle Rescript vnd Schrifften desz Kaisers  
sollen mit desz Kaisers Handt genzlich vnderzeichend werden/  
dann gegenwertige Constitutio vnd Satzung hebt nit auff/noch  
nimpt hinweg dasz was in Codice gesagt ist/sondern thus  
hinzu was hie statuirt vnd gesetzt wirt/ nemlich  
was vom Kaiser nit sol vnderzeich-  
net werden.

Die





# Die hundert vñ fünfzehend

Novell Constitution vnd Sazung hat sechs Capitula/ Das erst/wann von Appellationen vnd Retraktionen widerhandlungen vnd relationen der Richter erkannt wirt/ so sollen die streytige Sachen nach denen Rechten decidiert entscheiden vnd erkannt werden / welche zur zeit gefellen vnd gesprochen Breithels / vnd der suggestion vnd vnderichts gegulden vnd statt gehabt haben/nit die welche darnach erst promulgiert/ gesetzt vnd verkündiget oder außgange sind. Zum andern/wo der ein theil streytigen Partheyen renunciert vñ widerruffet/er wöll an vñ mit den allegationen/ was vorgewendet vnd angezogen sey worden / content / begnügig vnd zu friden seyn / aber das andertheil differiert vñ vorzeuchts / als ob es nit content noch zu friden sey/da sol der Richter einen/auch dergleichen zwen vñ drey Monat außschube vnd dilation verlengerung geben. Wan aber dieselben vorüber sind / sol er nit weiter wartē noch verziehen/sondern sol das vrtheil sprechen. Zum dritte/welche vrsachen der vndanckbarkeit vernünfftiglich können vñ mögen von den Eltern den Kindern obijciert vnd vorgeworffen werden. Zum vierden/welche vrsachen hinwiderumb der vndanckbarkeit können vnd mögen den Eltern vernünfftiglich von den Kindern obijciert vnd vorgeworffen werden. Zum fünften/das die trauwrende betrubte/vñ welche inen im geschlecht die nechsten sind/von keiner Sachen wegen inwendig neun tagen griffen / gefangen vnd in Gesichte gefordert werde sollē. Zum sechsten/vñ obligation/verhaffung vñ angelobungen/zusage vnd versprechungen gefassten gelds/constitutæ pecuniæ, wo einer also gelt constituiert oder verheisset/ Ich wil dir gnug thun / ich wil dich bezahlen/oder dir sol gnug von mir beschehen oder widerfaren: vnd das vnd jenig/oder dir sol gnug geschehen von mir/ oder das oder jenem.

*Der selbig Keiser Justinianus Theodoto der Orientalischen heiligen Keiserlichen Gerichtsheuser Prefecto/Dorsteher/Derscher vnd Verwalter.*

**E**s ist vnser Keis. Mat. kündig vnd zu wissen worden/ wie das ein Hader vnd Krieg erregt vnd bewegt worden ist zwischen dem Gottgeliebten Eustachium der Statt Tlo Bischoff vñ Pistumb der Kirche Telmiffensis Diacon, Diener / von der Prouincien Presidenten ein Endvrtheil außgangen/gegen vnd wider welchs die appellatio oberreicht vñ ingegeben ist. Derwegen als die Richter/ vor welchen die Appellatio examinert vnd verhört ist worden/zweiffelten/haben sie die Sach vor vnser miltigkeit bracht/ vñ gefragt/ ob sie die streytige Sach nach den Gesazten examinieren solten welche damals vñ zu derselbigen zeit obtinerten gülden vñ statt hatten / in welcher zeit das Endvrtheil fortgangen vñ außgesprochen ist/oder aber nach inhalt desselbigē Gesazes welchs nach dem Endvrtheil von vns promulgiert vnd außgesprochen worden ist/derhalben so hat vns

recht



## Justiniani des Kaisers

recht seyn bedacht/das nach denselbigē Gesetzen die vorgemelde  
Appellation sach examinirt/verhört/terminirt vnd entscheiden  
würde/welche zur zeit gefellten Vrtheils gegolten haben vñ kreff-  
tig gewesen sind/desgleichen hat vns gefallen/ wo darnach ein sol-  
che zweiffelung erwüchß/das dieselbig in gleicher ordnung termi-  
niert vñ geendiget würde. Vnd darumb so gebieten vñ setzen wir/  
wo von einer streytigen Sachen das Endvorthail vorgehet/vñ die  
Appellatio darnach folget/das die welche die Appellation exami-  
niern vnd ver hören/dieselbige nach den Gesetzen endigen/welche  
zur zeit des gefellten vñ außgesprochenen vrtheils gegolten/krafft  
vñ wirckung gehabt haben/Nemlich desgleichen zu halten/waß  
auch der herrlichen Vorweser Præfectorum, vrtheil retractiert  
hindertriebē werden/vñ in der Richter relationen/nemlich waß  
beyde Partheyen iren eygenen allegationen renunciern vnd ver-  
zieg thun/vnd die Richter auff ire relationen fragen/was gestalt  
vñ form sie dem Handel vorschreiben vñ geben sollen. Dañ in als  
den disen fellen wöllen vñ setzen wir/das dieselben Gesatz von den  
verhörern der Sachen custodiert vnd gehalten werden sollen/  
welche zur zeit des Vrtheils/oder zwar der relation gegolten ha-  
ben vnd krefftig sind gewesen/ob sichs wol zutragen vnd begeben  
kan das darnach erst das Gesatz promulgiert vnd außgesprochen  
wirt/welchs etwas neues disponiert setz vñ ordiniert/vnd seine  
krafft auch zu den vergangnen Hendeln referiert vnd zeuget. So  
ordnen vñ setzen wir auch diß durch vñ nach gegenwertigem Ge-  
satz/weil sichs auch zuzeiten zwischen den streytigē Partheyen be-  
gibt vnd zutregt/das zwar ein Parthey iren allegationen anzüß  
vnd vorbringen renunciert/die ander Parthey aber weiß vñ ver-  
stehet/das sie ein böse Sach hat/nach tractiertem Krieg vñ auff-  
schube dilationen vor Gericht/welche der beweifung halben die  
Gesatz zulassen/wil nit bekenen das er mit den Allegationen con-  
tent/begnügig vnd zu friden seyn wölle/vnd solchs keiner andern  
ursachen halben dañ auff das vñ damit der Sachen gestalt qua-  
litet vnd gelegenheit desto ehe vnd zeitlicher nit erkant werde. Da  
wöllen vñ befehlen wir/waß ein theil seiner allegationen renun-  
ciert/der ander theil aber spricht/er habe noch etwas weiter inzu-  
bringen/da sol der Richter der Sachen aller massen die Parthey  
welche den auffschub nimpt/compelliern vñ tringen/sol inwendig  
dreissig tagē von der zeit an da die ander Parthey renunciert hat/  
on alle weiter dilation vñ verlengerung was sie wil vorzubringen/  
Wo sie



neuwe Satzungen. CCXXV

Wo sie aber solchs nit thet/alsß dan damit ire vnglimpff obertwunden werde/sol jr noch der ander Monat vom Richter gegeben vñ zugelassen werden / wo sie alsßdan auch verzeucht / desßgleichen jr auch der zwent Monat gegeben werden sol / doch also/ wo sie inwendig den dreien Monaten/welche wir den verziehenden Partheyen zugelassen haben/sein allegationen nit inbringt / so sol der Richter nit lenger verziehen oder wartē / sondern in allwege das Vertheil den Gesaßten vñ dem Rechten gemess fellen vñ außsprechen/oder (wo er wil) referiern/ auff das vñ damit destoweniger den vnfromen vnredlichen mutwilligē zankenden Partheyen gezieme vñ zugelassen werde / der Sachen außgang in die lenge zu verziehe. Zu dem hat vns bedacht ein ander Capitel gegenwertigem Gesaß zuzusetzen/dertwegen so ordnen vñ gebieten wir/das dem Vatter oder Mutter/Anherrn oder Anfrauwē/Branherrn oder Branfrauwē/sren Son oder Tochter/oder die andere Kinder/gestatt oder zugelassen sol werden/in srem Testament sie stillschweigend zu obergehen oder zu enterben / ob wol durch enniger Donation oder Legatum/oder treuwe befehl/oder enniger anderer weisß oder maß sre gebürend theil nit zugebē / es were dan das sie bezeuget vnd obertwiesen würden der vndanckbarkeit / vnd die Eltern dieselbigē vrsachen der vndanckbarkeit namhaftiglich in srem Testament beschriebē. Aber weil wir die vrsachen auß welchen die vndanckbare Kinder erkennt/ gericht vnd gevrtheilt sollen werden/in mancherley hin vnd wider gestreuweten Gesaßten/vñ nit öffentlich dargegeben sind/ gefunden haben / welcher viel wir vnwirdig geachtet das sie vndanckbarkeit inführen sollen/andere aber ob sie wol wirdig sind/ vnderlassen vñ vbergangē sind/ darumb so haben von nöten geacht dieselbigen in gegenwertigem Gesaß mit Namen zu verfassen vnd zubegreifen / auff das ober dieselbig niemandt gezieme noch zugelassen werde auß anderm Gesaß die vrsachen der vndanckbarkeit zu opponiern vnd entgegenzusetzen one allein die jenigen welche in gegenwertiger Constitution erzelet vñ angezeigt werden. Aber die rechte vrsachen der vndanckbarkeit erkennen vnd erkleren wir dasß dise seyen/ Wo einer an seinen Eltern handthetig wirdt / oder ein groß vnziemliche schmach anlegt/oder mit einem laster sie vor öffentlichem Gerichte bezeigt vnd verklagt / welchs wider den Keiser oder wider die Statt vnd gemeinen nutz nit sind / wo er mit vergiftigen als ein Vergiftter conuertiert vñ vmbgehēt/oder sich vnderstanden seine Eltern



## VXXV Justiniani des Keisers

Eltern durch gift oder ein ander maß arglistiglich vmb's leben zu  
 bringē. Wo ein Son mit seiner Stieffmutter oder seins Vatters  
 Concubin / Beyschlefferin / vnzucht trieb / vnd fleischlich mit ir zu  
 schaffen hett. Wo der Son ein Calumniator vñ falscher Anle-  
 ger wider seine Eltern were / vñ durch delation macht dz sie schwa-  
 ren schaden tragen vñ leiden müssen. Wo der Eltern eins in Ge-  
 fengnuß gezogen verschlossen würde / vñ die Kinder welche on Tes-  
 tament zu seiner Erbschafft kömen mögē / durch bitt vñ im ersucht  
 vñ angesprochen wordē / oder auch einer auß inen sich geweigert  
 habē inen in ire treutwe vñ glauben vffzunehmen / oder vor die Per-  
 son / oder vor die schuldt zu sprechen geloben vñ bürge zu werdē / so  
 ferr der jenig welcher bittlich angesucht wirt / erfundē vñ erweist  
 wirt / das er bequem / tüglich vñ geschickt darzu sey. Diß aber was  
 wir vñ der bürgschafft gebotten vñ gesetzt haben / wollen wir das  
 es allein die Kinder Mänlich's geschlechts betreffe vñ angehe. Wo  
 davon der Kinder eins vberzeugt wirt / das es seine Eltern gehin-  
 dert oder inen verbottē hett Testament zu machē / wo sie darnach  
 Testament auffrichtē vñ machen könen / sol in zugelassen seyn den  
 Son zu enterbē. Wo aber in solcher ver hinderung vñ verbietung  
 der Eltern eins on Testament verstorbe / vñ die andern / oder wel-  
 cher ine one Testament mit dem Sone / welche machung vñ auff-  
 richtung des Testaments gewehrt / verhindert vñ verbotten hat /  
 oder nach im zu seiner erbschafft erfordert vñ beruffen werdē / oder  
 welche er selbs wil vñ begert dz sie seine Erbē seyen / oder welcher ein  
 verletzung / nachtheil vñ schadē auß verbietung oder ver hinderung  
 des Testamentsmachung gelittē habē vñ dasselbig beweisen / dan  
 sol nach andern davo geschriebnen Gesatzē solcher handel vñ sach  
 geendiget vñ verrichtet werdē. Wo sich auch der Son wider der  
 Eltern willē vnder die Santeiger / inter arenas Venatores /  
 oder minios Spilleut oder Spitzbubē selbs begibt / sich vnder sie  
 rechnet vñ zelet / vñ in der profession Handwerck oder gesellschaftē  
 verharret vñ bleibt / es werē dan villeicht seine Eltern auch darin  
 gewesen. Wo einem auß den vorgemeldten Eltern seine Tochter  
 oder Enckeln einen Ehmañ gebē / vñ nach kreffit vñ vermögē seins  
 guts vor sie Heyrathgift / dotē offeriert vñ anböt zu geben / vñ sie  
 willigt nit darin / sondern sie lieber im vnzüchtigē Hurenlebē seyn.  
 Aber wo die Tochter ir rechtmessige völlige Jar vñ alter hat / vñ die  
 Eltern wartē vñ verziehē ir einen Mañ zur Ehe zu gebē / vñ treget  
 sich dar auß zu / dz sie villeicht an irem Leib sündiget / oder one der  
 Eltern



neuwe Sazungen. CCXXVI

Eltern wissen vñ verwilligung/einen der frey geboren were/in die Ehe sich mit im begeben oder verheyraht/solchs wöllē wir der Tochter zur vndanckbarkeit nit rechnen/weil es darvor geacht vnd erkant wirt/das sie nit auß irer schuldt/sondern der Eltern solchs begangen hab. Wo eins auß den vorgemelte Eltern vnfinnig oder wanwitzig würde/vñ seine Kinder vder etliche auß iuen/oder weren keine Kinder vorhandē/die andern seine verwandten/welche on Testament/ab intestato, zu seiner erbschafft beruffen werdē/ theten im keinen dienst/ noch einige gebürliche versorgung/ wo es zwar dan vñ solcher seucht vñ krankheit erlöset/sol es macht habē vñ zu seinem wolgefallen stehen/ob es dem Son oder die Kinder/ oder verwandte/welche keine sorge noch fleiß zu ime gewendet/in seinem Testament vor vndanckbar schreibē vñ halten. Wo etwan ein außwendiger/ Extraneus, als er mit der vnfinnigkeit verhasst gewesen/ vñ seinen Kindern oder verwandte/oder andern so von im zu Erben ingeschribē sind/sich vermerckt vñ sehr versaumpt vñ verlassen werden/vñ sich auß barmherzigkeit bewegt/ ober in erbarmet/vñ wil sein pflegē/so gestatten wir vñ lassen im zu/ das er denen welche on Testament/ oder mit Testament setzt allbereit gemacht vñ vffgericht/ zu des wanwitzigē Erbschafft beruffen oder erfordert werdē/ein schriftliche bezeugung schick/auff das sie sich desto mehr beflissen vñ seiner sorge vñ achtung habē. Vnd wo sie nach solcher bezeugung auch seumlich weren/vnd der außwendig Extraneus den vnfinnigē zu im in sein Haus neme / vñ erwiesen würde vñ bezeugt/dz er vñ seinem engnē kostē biß in den tod gehalten vñ versorgt hett/alsdan so wöllen vñ gebietē wir den/welcher dienst vñ handreichung dem vnfinnigē erzeigt hat/ ob er auch ein außwendiger vnangehöriger/kein verwandter / Extraneus were/sol er zu seiner Erbschafft kōmen / mit ombkerung vñ verwerfung sener Institution oder Ererbung/als die jenigē/welche dem vnfinnigen(wie gesagt) handreichung versagt vñ nit erzeigt oder bewiesen haben / seiner succession vñ Erbschafft vnwehrt vnd vnwürdig sind / jedoch also das die ander stück vnd Capitel des Testaments in irer krafft vnd macht bestendig seyen vnd bleiben. Wo sich auch zutrüge/das einer von den vorgemeldten Eltern in Gefengnuß behalten würde / vnd seine Kinder entweder eins oder sie alle / sich nicht eyleten den zu erlösen / wo er zwar künde vnd möcht der Gefengnuß erledigt werden / sol in seiner macht vnd gewalt stehen / ob er wol solche Sach der vndanckbarkeit



IV XXXIII Justiniani des Kaisers

In seinem Testament beschreiben vnd anziehen. Wo er aber durch  
der Kinder verfaumnus vnd verachtung nit erlediget wirt / son-  
dern in der Gefengnus sein leben endiget / so leiden oder gestatten  
wir nit / das sie zu seiner Erbschafft vnd succession komen oder ge-  
lassen werden / welche sich zwar seiner erledigung / dieselbige zube-  
fördern nit geenlet noch beflissen haben / sondern da alle Kinder  
hinleffiglich faumlich vñ verfaumlich in dem gehandelt habē / alle  
Güter welche von ime nachgelassen werde / sollen der Kirchen der  
Statt / darauß er geboren ist vñ seinen vrsprung genommen hat / zu-  
gewendet werden / nemlich in vnd mit auffrichtung eins Inuen-  
tariums vnd verzeichnus aller solcher Güter / durch öffentlich ge-  
meine bezeugung vorzunehmen vnd zu thun / damit vñ auff das  
nichts auß seinem Vätterlichen Erbe vnd Gütern vmbkome vnd  
verderbe / mit der condition vñ vnderscheide / das alles was daher  
an die Kirch kompt / dasselbig sol zu erlösung der gefangen ange-  
wendet vñ außgelegt werde. Disß aber sol zwar geredt seyn so vil  
die Personen welche nit zu enterben sich geziemet oder gebürt / be-  
langt / es würde dan die vrsachē der vndanckbarkeit hinzugeschri-  
ben / bewertet vñ approbiert. Es hat vns aber ein gemein Gefasß zu  
beschreibē gegenwertige streytige Sach verursacht / vnd occasion  
gegeben / darumb so gebieten wir auch in der gemein / wo jener in  
der Gefengnus verhasst wirt / vnd keine Kinder hat / vnd andere  
welche zu seinem Erbgut vociert vñ beruffen werden / one Testa-  
ment / vnd sich mit eylen Inen zu redimieren vnd zu erlösen / endiget  
also sein leben in der Gefengnus / sol der keiner / welche sich in dem  
seumig vnd vnfleissig erzeigt vnd gesperrt haben / seine Erbschafft  
adiern oder auch bekommen / ob gleich vor der Gefengnus er sein  
Testamēt auffgericht vñ gemacht hat / in welchem er die gedachte  
Personen zu Erben geschriben hat / sondern es sol auch allhie der  
Erben Institution vnd Sazung vmb sonst vnd vergeblich seyn /  
vnd die Capitel des Testaments in irer krafft vnd macht bleiben /  
gleicher weis der Personen Güter den Kirchen / deren Stätte da-  
her sie geboren sind / vnd ir vrsprung kompt / zugewendet werden /  
vnd zu andern Sachen nit / dann zu erlösung der Gefangen an-  
gewendet werde / auff das weil sie nit durch die ire erlediget sind /  
darauß anderer erlösungen befördern vñ verschaffen / vñ der glei-  
chen auß disem milten werck vnd Actu anderer Seelen releuiert  
vnd erleichtert werden. Dasselbig also auch haltend vñ obseruiert  
vnd / ob er schon ein andere Extraneam vnverswandte Personā  
vor der



neuwe Satzungen. CCXXVII

vor der Befengnuß zum Erben geschriebē hette/ vñ dieselbig wü-  
 ste das der Erbe von im geschriben were/ sine auß der Befengnuß  
 zu erlösen far lessig vnd seunig gewesen sey. Wir setzen aber vñ ge-  
 bieten/ das dise straffe wider die senigē gelten vñ krafft haben sol/  
 welche das achtzehend jar ires alters erreicht haben. Sunst in sol-  
 chen sachen wañ zu der Befangnen erledigung von nöten ist das  
 gelt zu erlegen vñ außzugebē/ wo einer eigen gelt nit hett/so sol im  
 erlaubt seyn vñ macht haben/ wo er deß vorgemeldten alters we-  
 re/ gelt zu entlehen/ vnd bewegliche oder vnbelegliche Güter zu  
 pfande zusetzen/ sie seyen entweder sein eygen oder deß/ welcher in  
 Befengnuß verstrickt vñ verhafft ist/ weil in allen vorgemeldten/  
 welche vor der Befangnen erlösung gegeben oder angewendet zu  
 werde bewiesen/ eben gleicher weise solche Contract wir befehlen  
 fest vñ stät zu seyn/ als ob die von der Personen welche ires selbs  
 rechtens vnd vollenkommenen alters were/ celebriert vnd gehalten  
 oder beschehen werent one geberung eyniges vorsangs vñ präiu-  
 ditio, denen welche in den gemeldtē sachen auff maß wie gesagt/  
 mit solchen Personen contrahiern vñ handeln/ nemlich in beden-  
 ckung der notturfft die der hat welcher auß der Befengnuß vnd  
 verhaftung darnach widerumb zu seinem Rechten kompt/post-  
 liminio, auff das er solche Contract geneme vnd fest habe/ vnd  
 denselbigen als eygenen schulden verhafft sey. Wo einer auß den  
 gemeldtē Eltern/so er deß rechten Glaubens were/ vermerckt sei-  
 nen Sone oder Kinder nit deß allgemeinen Glaubens seyn/ vnd  
 in der H. Kirchen gemeinschaft halten/ in welcher alle heiligen se-  
 ligen Patriarchen vnd Erzvätter einer zustimmung conspi-  
 ration vñ eintrechtigkeit den rechten Glauben prediciern/ loben  
 vnd bekennen/ vnd die heiligen vier Concilia Nicenum, Con-  
 stantinopolitanū, Ephesinum, das erst vnd Chalcedonen-  
 se annehmen vnd bekennen/ vnd solche Kinder in demselben vn-  
 glauben bleiben/ lassen vnd geben wir iren Eltern zu/ das sie an  
 meisten derselben vrsachen halben sie vnd anckbar/ sie in irem Te-  
 stament schreiben vñ enterben/ vñ diß zwar haben wir von sachen  
 der vndäckbarkeit disponiert/ geordnet vñ gesetzt/ dan wir gebietē  
 vnd befehlen gemeine vorsichtigkeit vñ vorsehung den rechtgläu-  
 bigen Kindern zu thun/ das vor behalten vnd vngeschwecht der  
 Gesatz/ welche jetzt allbereit vō andern Kettern gemacht vñ gege-  
 ben sind/ dieselbē auch in den Nestorianern vñ Accephalern custo-  
 diert vnd gehalten werden/ vnd wo etwan die Eltern befunden  
 werden



## IIVXXD Justiniani des Keisers

werden das sie der Jüdische Nestoris vn Sinnigkeit zugethan/oder  
 der Acephaler thorheit anhengig / vñ darumb vō der gemeinheit  
 vñ communion der allgemeinen Kirchen abgesondert seyen/so sol  
 inen mit geziemē noch zugelassen seyn inen Erben zu insituirn vñ  
 zusetzen oder zubenennen andere dan rechte Christgläubige Kin-  
 der/vñ die mit der Catholischen allgemeinen Kirchen cōmunion  
 vnd gemeinschaft habē/oder wo keine Kinder vorhandē sind/die  
 cognatē verwandte Mānlichs vñ Weiblichs geschlechts/ nemlich  
 welche Orthodoxi, rechtgläubig sind. Wo aber (wie man geden-  
 cken kan) auß oder vō den Kindern andere orthodoxi rechtgläu-  
 bige sind/vñ mit der Catholischen rechtgläubigen Kirchen cōmu-  
 nion vñ gemeinschaft habē/die andere von disen abgesondert we-  
 ren/ also das alle Hab vñ Güter der Eltern an vñ auff die Catho-  
 lische allgemein gläubige Kinder allein fielen vñ kemen/ alsdann  
 wöllen vñ setzen wir wo dise Personen letstē willen machtē/ etwas  
 disponierend vñ verordneten wider vñ gegen den inhalt vnd mei-  
 nung diser vnser Constitution vñ Satzung. Aber wo Gebrüder/  
 welche vō der Kirchen abgesondert sind / darnach sich widerumb  
 zu ir begehē/ sol inen das gebürlich theil der form vñ gestalt/ wie es  
 zu der restitution zeit gefunden wirt/ gegeben werdē/ also das sie  
 die Catholici kein vnruhige oder molestation / verdrietz oder ver-  
 hinderung von der frucht oder güter wegen mitler zeit der admi-  
 nistration vñ verwaltung halbē leiden oder tragē/ nemlich welch  
 zuvor die gemeldte güter vnderhanden gehabt habē/ dan wie die  
 Orthodoxi vñ rechtgläubende die possession besitz vnd gewehrre  
 derselbigē güter/ welch sie auß dē teil der mit cōmunicantium,  
 Brüder erlangt vñ bekommen habē/ wie die alienation vñ vercuße-  
 rung verbieten/ also auch gebieten vñ befehlen wir die frucht vnd  
 verwaltung der verschieenē zeit in keinen weg vō denen welche der  
 Güter mechtig vnd vehig gewesen sind / zu exigiern/ zu erfordern  
 oder retractiern vnd zu wider oder hinder sich zu handeln. Wo die  
 jenigē welche mit cōmuniciern noch gemeinschaft habē biß zu ende  
 sres lebens in demselbigē irrthumb bleibē vñ verharrē/ alsdan so  
 statuirn vñ befehlē wir dz die rechtgleubig gebrüder oder ire Erbē  
 mit vollem Rechte vñ gerechtigkeit des engenthums dieselbigē gü-  
 ter possidiern/ inhaben vñ besitzen sollen. Wo aber die Kinder alle  
 verkerter meinung vñ von der communion vñ gemeinschaft der  
 allgemeinen Kirché abgewendet vñ frembd befunden wurdē/ die  
 andern aber / welche vom Geschlecht die nechsten entweder vom  
Mānlichs



## neuwe Satzungen. CCXXVIII

Mänlicher oder Weiblichen Geschlecht den rechtē Glauben ehre  
 vñ halten/ vñ gemeinschaft mit der Kirchen habē approbiert be-  
 funden würden / dieselbigen sollen den Ketzerischen Kindern vor-  
 gezogen werden / vnd derselbigen Erbschaft nach der successions  
 ordnung auff vnd annehmen/ Wo aber auch die Kinder / vnd die  
 nächsten im Geschlecht/ Agnaten oder Cognaten die Bevättern/  
 von der gemeinschaft des rechten Glaubens frembd weren/ als  
 dann wo zwar ire Eltern vnder den Klericken oder Geistlichen  
 einen Orden hetten / wöllen wir das ire Güter an die Kirch der  
 Statt / da sie ire wohnung oder behausung gehabt haben fallen  
 vnd bekömen sollen / sedoch also das wo die Geistlichen inwendig  
 eins iars lang solcher Personen güter mit vindicierten vnd wider-  
 umb an sich brechten/ so sol derselbigen güter eygenthumb vnserm  
 arario, vnd Geldkasten verfallen seyn/ Wo sie leygen, Laici, vnd  
 weltlich seyen / sollen one einigen vnderscheit ire Güter derglei-  
 chen vnsern heiligen Keiserlichen Priuat gütern zukömen vnd zu-  
 gewendet werden. Welchs wir wöllen vñ gebieten zu halte / wañ  
 auch solche Personen on Testament versterben. Allen denen wel-  
 che wider die andern Ketzer so wol als auch wider die Nestorianer  
 vnd Acephaler / vnd alle andern welche mit der gemein Kirchen  
 kein gemeinschaft habē / in welcher die vorgemeldte vier heiligen  
 Concilia vñ andere/ auch die Patriarchen vñ Erzvätter sind vñ  
 angezogen werden/ in den Constitutionen vñ Satzungen dispo-  
 niert vñ verordent/ desgleichen wider ire Erben zu halten. Dañ  
 nachdem wir vor Weltliche sachen solche angstliche sorge tragen/  
 wie vil grössere sorge ist mit vorsichtigkeit anzuwenden vor vñ zu  
 der Seelen heil vñ seligkeit. Derwegē es beschreibē die Eltern in  
 irem Testament entweder alle vorgemeldte vrsachē der vndanck-  
 berkeit oder etliche sonderliche auß sinen/ oder nur dero eine/ vñ die  
 eingeschriebne Erben ein benennte oder namhafte vrsachen/ oder  
 eine auß denselbigen warmachten vñ erwiesen / befehlen wir das  
 das Testament seine krafft vnd bestandt haben vnd behalten sol.  
 Sunst wo solchs nit gehalten wirt/ so sol den Kindern kein nach-  
 theil noch schaden darauß entstehen oder widerfahren/ welche zu  
 Erben nit geschribē sind/ sondern so viel als zu der Erben Institu-  
 tion vñ benennung gehört/ wo das Testament verworffen/ vnnütz  
 vñ vntüglich würde/ so kömen die Kinder zu der Eltern Erbschaft  
 ab intestato, da kein Testament vorhandē ist mit gleichē portio-  
 nen vnd theilen / auff das vnd damit die Kinder nit durch falsche  
verfla



## Justiniani desß Keisers

verklagungen beschwärt / verdampft vnd in der Eltern Hab vnd Gütern etwa verforthellung nachtheil vñ schaden leiden vnd tragen müssen.

Fürwar wo es sich zutregt vnd begibt / das in solchen Testamenten etliche Legata / bescheidene giffungen Legata oder treuwe befehl / Fideicommissa oder freyheiten libertates, oder Vormünder Tutoren gebungē verlassen oder nachgelassen werden / oder eynige andere stück / Puncten vnd artickel den Befahren bekannt angezeigt vnd benennt werden / wöllen vnd befehlen wir das dieselbigen alle verricht / vollenzogen vnd erfüllet werden / vñ denen gegeben vnd zugestellt sollen werden / denen sie verlassen vnd bescheiden sind / eben vnd gleicher gestalt als ob desß theils das Testament nit ombgekert vnd zurissen krafft helt / gülte vnd bestendig were.

Vnd diß haben wir zwar von der Eltern Testamenten disponiert / gesetzt vnd verordnet / Weil es aber recht vnd billich vns hat bedacht seyn / das hintwiderum mit einem vnder scheid dasselbige vñ von den Testamenten der Kinder disponiert geordnet vñ gemacht würde / so gebietē vñ setzē wir derwegē das den Kindern nit gezieme noch gebüre / nit zugelassen oder gestattet werde ire Eltern zugeschwēigen vñ vberzugehen stillschweigend / oder auff eynlicherley maß von iren Gütern / in welchen sie macht vnd gewalt haben zu testiern / sie gantzlich außzuschließen / es were dann Sach das sie die vrsachen in specie, vnd sonderlich / welche wir angezeigt vnd vermeldt haben / in iren Testamenten beschrieben vnd special / nemlich vnd in sonderheit vermeldten vñ anzeigen / welchen vrsachen aber wir wöllen vnd setzen das diese seyn sollen / Wo die Eltern ire Kinder zum tod / zum verderben / vñ etwa auff die Fleischbang lieffern / jedoch außgenommen die vrsach / welche dß laster / crimē, vñ vbelthat perduellionis, verrehterē betrifft vñ belangt. Wo vergiftigung vnd Zauberey kunst / oder auff andere maß vnd weise die Eltern vberzeugt würdē / das sie nach der Kinder leben sie vmbzubringen gestanden arglistig vnd betrüglich nachgestanden hetten. Wo der Vatter mit seiner Echnur (das ist mit seins Sons Ehetwēb oder Concubin vnd Venschlefferin vnehrlich fleischlich zuschaffen gehabt hett / Wo die Eltern iren Kindern verbieten vnd weren / das sie kein Testament machen noch auffrichten sollen in denen dingen oder Gütern / in welchen sie macht haben Testament auffzurichten vnd zu machen / nemlich in



lich in solchen verbietungen Testamenten verbietung zu halten/  
 welche wir in dem vnderscheidt der eltern Person notiert vnd an-  
 gezeigt haben. Wo sich begeben vñ zugetragen hett das der Mann  
 dem Weibe / oder das Eheweib dem Ehemann vergiftung oder  
 tödtlichs ingegeben hette / oder in sinnen vnd verstande verrückt  
 vnd aberwitzig würde / oder auff andere weiß vnd maß eins dem  
 andern arglistiglich / heimlich / betrüglich nach seinem lebē gestan-  
 den / ob wol solchs crimen vnd laster als publicum, öffentlich  
 nach den Gesetzen vnd Rechten examinirt / verhört vnd rech-  
 messige Malefiz vnd peinliche straffe verdienet hett / so setzen vnd  
 gebieten wir doch das den Kindern zugelassen werde nichts von  
 iren Gütern in iren Testamenten dermassen welchs solch laster  
 begangen / verlassen werde. Wo den Kindern oder auß denselbi-  
 gen einem das vn Sinnig were / nit sorge vnd versehenung oder war-  
 tung geschehe / vnd wöllen hie alles gebotten habē zu conseruiren  
 vnd zu halten / was wir vorhin oben von den Eltern gemeldt / ge-  
 setzt vñ gebottē haben. Disen stücken der Geschicht setze wir auch  
 zu das vnheil vnd verderben der Gesengnuß / in welcher wo sich  
 begibt das die Kinder verstrickt vnd gehalten werden / vnd durch  
 verachtung der Eltern oder versaumnuß nicht ledig vnd loß ge-  
 mache / versterben / sollen sie keins wegs zu der Kinder Habe vnd  
 Gütern / in welchen die Kinder Testament auffrichten vñ machen  
 mögen / ire Eltern kommen können / sondern es sol auch alles in di-  
 sem Capitel begriffen seyn vnd gehalten werden was von den El-  
 tern / auch von den Cognaten vnd Agnaten / welche one Testa-  
 ment / ab intestato, zu irer gerechtigkeit beruffen vnd erfordert  
 werden / vnd wir von den Extraneen geschribnen Erben oben dis-  
 ponirt / geordent vñ gesetzt habē. Wo jemandt von den gemeld-  
 ten Kindern / so er rechts Glaubens ist / vermerckt das seine Väter  
 oder Eltern nit seyn rechts Glaubens / sol in denselbigen Per-  
 sonen gelten vnd gehalten werden das jenige was wir oben von  
 den Eltern disponirt / geordent / gebotten vnd befohlen haben.

Derwegen wo solche vrsachen oder andere von denselbigen /  
 oder eine die Kinder in iren Testamenten schrieben vñ benennen /  
 vnd die von inen geschribē Erben entweder alle oder etliche / oder  
 dero eine erwiesen / gebieten vnd wöllen wir das das Testament  
 in seinen werden vnd freffen bestendig bletben sol. Wo diß also  
 nit obseruiert noch gehalten würde / so wöllen vnd setzen wir / das  
 solch Testament (so vil der Erben insatzung belangt) kein krafft  
 haben



XIXXIII Justiniani desz Keisers

haben sol. sondern vil mehr auß verkertem Testament denen welche ab intestato, one Testament zu desz verstorbenen Erbschafft beruffen vnd erfordert werden/verordneten seine Güter zu zuweisen vnd zu zustellen / nemlich die Legata oder fideicommissa, besatzung vnd treuwe befehlungen vnd freyheiten / Vormünder gebung vnd ander dergleichen Capiteln (wie oben gesagt ist) so jr engene krafft haben. Ferrner wo etwas entweder von Legaten/ oder treuwebefehlen fideicommissis, oder freyheiten/ oder etlichen andern Capiteln/ in andern Gesetzen diser Constitution vñ Satzung widerwertige befundē würde / wöllen wir das es keinswegs gelten oder statt habē sol. Vnd zwar dise straffen der enterbung vnd vorübergehung / exhæredationis aut præteritionis, so viel die Ursachen der vndanckbarkeit gegen vnd wider die vorgemeldten Personen also dergestalt exprimiert sollen / als in einer form zusammen gezogen vnd außdrücklich benennt seyn. Wo aber etliche auß denselbigen inter crimina, vnder die laster gezelet oder gerechnet werdē / derselbigen Vberfahrer vñ Mißhandler sollen auch andere Pene vnd straffen in den Gesetzen beneüt/ leiden vnd tragen. Disz aber haben wir also diser form vñ gestalt vorbracht / das wir beydersents die Eltern so wol als die Kinder der schmach so auß den Testamenten sich zutragen vnd begeben kündten/erledigten vnd frey machten. Sunst wo etliche zu Erben benennt weren / ob sie wol in benannten Gütern content vnd begnügig weren vnd befehl hetten/ sol doch nichts desto weniger das Testament zwar in dem fall nit vmbgestossen werden / sondern was weniger dann die legitima / rechtmessige gebürliche portion inen verlassen were / solches befehlen vnd gebieten wir inen nach andern vnsern Gesetzen von den Erben zu erstatten vnd zu erfüllen/ weil vnser Keiserliche einige sorge ist / das wir die schmach vñ verweissung præteritionis & exhæredationis, desz vorübergehens vnd enterbung wider die Eltern vnd Kinder ausleschen/ auffheben vnd hinweg nehmen. Es sollen aber die Eltern bedencken/ das sie auch Kinder gewesen sind / vnd solchs von iren engen Eltern obtiniert vñ behalten haben/ desz gleichen auch welche jetzt Kinder sind/ sollen sich beflüssigen / das sie irer Eltern günstigen guten willen mit dienstbarkeit/ wolthaten vñ handtreichung wol verdienen / nach dem vnd dierweil sie auch selbs begern Eltern zu werden / vnd von iren Kindern in ehren gehalten vnd gechret zu werden. Darauß vnd daher ist offenbar/ das gegenwertige Gesetz zu



satz zu beyder nutz vnd sicherheit siehet / fürderlich vnd dienlich ist /  
welchs wir nicht one ursach / sondern auß sonderlicher grosser be-  
wegnuß vnd ursache zu geben vnd zu proferiern vns haben gefal-  
len lassen vnd vor gut angesehen.

Dañ wir haben in einem streytigen Handel befunden / als die  
Polyseria ein danckbare Tochter vñ irer Mutter enterbt ward /  
darnach in Vätterlichen so wol als in Mütterlichen Gütern be-  
nennt ist worden / vnd weil wir solchen Zettel vnd Schrifft durch  
betrug vnd arglistigkeit gemacht vnd vorgenommen seyn befun-  
den / so haben wir nit zugelassen noch gestatt / das er eynicherley  
weiß gelten oder krafft haben sol / sondern befohlen vñ bescheiden  
das die Tochter den Vatter zugleich vnd die Mutter Erben sol /  
wie in der Schrifft vnser sententz vnd Vrtheil ober solchen Han-  
del außgesprochen begriffen / offenbar ist.

Ferner wissen wir wol das Gesatz von vns gegeben / durch  
welchs wir gebotten haben / das keinem gebüren noch zugelassen  
werden sol ganz vnd gar nicht der verstorben Todten Leib von  
schuldt wegen zu verhalten / oder derselben begrebnuß verhinde-  
rung zu thun. Aber gegenwertig sind wir bericht / wie das etliche  
eins verstorbenen Vatter / als er von der Leich seins Sons wider-  
umb gegangen / sine von schuldt wegen gefangen hab / vñ darumb  
vns ein milt vnd recht gut werck seyn bedaucht / solche greuslich-  
keit durch ein miltes Gesatz zu bezwingen vnd abzuhalten. Dar-  
umb so gebieten vnd setzen wir / das genzlich niemandt eins ver-  
storbenen Erben / oder Eltern / oder Kinder / oder Hausfrauwe /  
oder Agnaten / oder andere Cognaten / Verwandten vnd Ge-  
sipten / oder sunst seine Affines, Geschwäger oder Bürgen / vor  
neun tagen / in welchen sie trawren vnd leydt tragen / geziemen  
oder gestattet werden sol oder mag / klag oder forderung zu inten-  
tirn vnd vorzunemmen / oder in eynicherley weiß vnrichtig zu  
machen / oder eynige Sitation vñ Ladungsbrieff inen vorzubrin-  
gen / oder vor Bericht zu erfordern / entweder von schuldt wegen  
welch vom verstorben herkompt / oder eyniger andern ursachen  
halb / welche in sonderheit die gemeldte Personen betreffen mag.  
Wo aber inwendig neun tagen eynige der vorgenannten Perso-  
nen jemandt sich vnderstehet zu fahen / zu greiffen / oder anzulauf-  
sen / oder etn Caution / versicherung / oder verheiffung / oder bürg-  
schafft / von eyniger derselbigen erfordern vnd nemmen würde / ge-  
bieten / wollen vñ setzen wir / das sie solchs alles vntüglich / vnnütz /  
vergebe



## XXXIII Justiniani des Kaisers

vergeblich vnd vmb sunst sey. Aber nach verlauffnen neun tagen/  
 wo jemandt gegen vnd wider eine solcher Personen Actionstage/  
 oder forderung/oder ansprach zu haben vermeint/brauch ers wie  
 recht vnd die Befatz vorschreiben / vnd sol inen den Klegern dar  
 an kein hinderung oder nachtheil an verlengerung vnd auffhalt  
 der langen zeit verserung nit geben / oder enynige andere rechtmessige  
 allegation bringen. Zu dem ist auch ein ander Capitel/  
 welchs verhaftung oder verheissung *Constitutæ pecuniæ*, ge  
 setzten gelds belangt in gegenwertigem Befatz von vns außdrück  
 lich vorzunehmen. Darumb so setze wir/wo etwan einer entwe  
 der vor sich/ oder vor ein ander Person gelt constituirt vnd setzet/  
 sprechend villeicht zu einem/ Ich thu dir gnug (ich bezale dich) das  
 dieser in alle wege zu der quantitet vñ grösse welche er geredt hat/  
 verhaftt vñ verpflichtet sey/dasselbig was constituirt ist zu erfüllen/  
 vnd die schuldt zu bezalen gedrungen werden. Wo aber jemandt  
 spreche / es sol dir gnug geschehen / Dieser als weil solche rede one  
 endigung vnd determination einer gewissen sonderlichen Person  
 geredt ist / dieselbig als ob nichts geredt were / wirdt von aller ex  
 action vnd forderung frey gehalten. Wo aber einer spreche: Es sol  
 dir gnug geschehen von mir/vñ von dessen vnd von jenem / diesem  
 zwar welche jener nennen wirt/ wo sie nit verwilliget/ sol auß sol  
 cher rede kein nachtheil oder schaden erwachsen / noch auch der  
 selbst/welcher das geredt hat/vor die Personen welche er genenne  
 hat / kein exaction anforderung leiden oder tragen / aber vor sich  
 das jenig was er auß schulden nach den Befätzen beweret / das er  
 schuldig seyn angezeigt wirt/sol er vor sein gebürend theil bezalen.  
 Sunst wo er gesagt hett: Dir sol gnug geschehen von mir / oder  
 von dem/ oder von jenem/alsdann wo die Personen geneit wer  
 den/wo sie nit verwilliget/sol gleichfalls kein nachtheil oder schaden  
 geben. Welcher aber dasselb gelt constituirt hat / derselb sol  
 zwar die ganze schuldt zu bezalen angehalten vnd gezwungen  
 werden / Jedoch wo er gegen die beneuten Personen ein Action/  
 Klage oder forderung zu haben/vñ ime zu gebüren vermeine/sol  
 che nemme er gegen sie vor vermöge vnd inhalt der Befatz/vnd  
 wirt ime rechtmessige hülffe widerfahren vnd geschehen. Setzen  
 aber vnd wöllen das diß alles in denen streytigen Sachen statt  
 haben vnd gelten sol / welche noch nit durch Rechtlich Sententz  
 oder Brtheil/oder durch der Freunde verhandlung ire endschafft  
 erreicht habē. Darumb so wolt deine Excellenz gegenwertig vñ  
ser ge



ser gemeine Constitution vnd Satzung / beydes so wol durch of-  
fentliche außgangne Edict vnd Gebottbrieffen in dieser König-  
lichen Statt nach herkommen vnd gebraucht / als durch geheisse  
vnd befehle an die Presidenten der Prouincien gericht / verschaf-  
fen zu irer aller wissenschaft zu kommen vñ zu gelangen. Datum  
Calend. Februar. zu Constantinopel. Domino Iustin. PP. Au-  
gust. Basilio V. C. Consule.

# Die hundert vñ sechßzeehend

116.

Novell Constitution vnd Satzung Keisers Justi-  
niani / Von den Militibus, Kriegoleten / oder  
Ritterschafft.

**S**ich Gottes des HERRN gutwilligkeit siehet vnser  
rer Vnderthanen sicherheit in der Administration  
verwaltung vnd Disciplin / zucht / gehorsam vnd ehr  
der Kriegs vnd Rittermessigen Hendel vñ Sachen /  
Dann wo solche durch vorsichtigkeit Gottes recht constituirt / ge-  
ordnet vnd zusammen gesellet / so wirt der rauwen rohen Völcker  
mutwilligkeit ein Zaum angelegt / gesteuert vnd gewehret / vnd  
die dinge vnd Sachen so zu gemeinem nutz vnd besten gehören /  
vermehret vnd verbessert.

Nach dem aber viel vnbedacht irer selbs heils vnd wolfart /  
die Kriegolet vnd Bundsgenossen / welche vor der Statt vnd  
gemeins nutz freyheit libertet vñ bestem / wider die Feinde strey-  
ten / auffrichten vnd kempffen solten / presumieren vñ vornemen  
zu entziehen vnd abzuhalten / vnd also darnach in besondern ge-  
brauch vnd diensten zu occupieren vnd zu behalten / so hat vns gut  
bedacht vnd gefallen / durch vnser gegenwertigs Befehl in ge-  
mein allen zu verbieten / das nun hinfüro keiner einen Kriegs-  
mann / in welcherley zale der gerechend oder gezelet werden mag /  
oder ein Bundsgenossen / Föderatum, mitverbunden / bey  
welchen wir so viel mühe vnd arbeit in iren vungen vnd muste-  
rung haltungen anwenden vnd tragen / damit vnd auff das wir  
sie durch die öffentliche gemein vungen nutzlich / geschickt vnd  
dienlich machen / vns entziehen vnd zu iren Heusern vnd engen  
possessionen / besitzlichen Habe vnd Gütern / behalten vnd ge-  
brauchen.



## LXXXIII Justiniani des Kaisers

Derwegen so sollen alle wissen vnd gewarnet seyn / welche eynige Kriegsleute oder Bundsgenossen in iren Heusern oder possessionen vñ besitzlichen Gütern / welcherley weiß oder massen sitzend haben / vnd zu etlichen besondern wercken vnd hendeln zu dienern gebrauchen detinieren vnd vorenthalten / wo sie dieselbigen nit inwendig dreissig tagen zeitlang / von gegenwertiger vnserer Formulen vnd disposition satzung vnd verordnung daselbs zur stette in der insinuirung vnd verkündigung anzurechnen / die nit von sich thun / so sollen ire Habe vnd Güter welche sie haben oder auffhalten / so wol der Publication vnderworffen dem aërrario. Keyserlichen Geldkassē heimfallen / als sie selbs auch der Ritter schafft würdigkeit / vnd Milicien / welche sie haben vnd tragen / entsetzt werden. Vnd die Kriegsleute vnd Bundsgenossen / welche nach bestimpter zeit bey frem bleiben vnd verharren / nit allein irer ehren entsetzt werden / sondern auch die eusserste Leibstraffe tragen.

Dergleichen sollen wissen die Presidenten einer jeden Pro-  
 uincien / wo etliche erfunden werden / welche an enden vnd Orten irer Regierung vnderworffen / oder etlichen Vorwesern oder Personen / oder Heusern / oder engenthumbs Herrn / oder besitzungen / oder eynicherley besondern brauch oder vñbungen besitzē / vñ sie nit als bald angreifen / vnd der peinlichen Malefizstraffe vnderwerffen / vnd zwar die Kriegsleute zu irer zale vnd Ordnung in welcher sie ligend / aber die Bundsgenossen zu iren optionen vñ Leger vberschicken / sol erstlich von inen zehen pfunde golds zur straff / darnach darüber auch in das Elende geschickt werden / als die jenigen welche inen vorgenommen haben vnserer Befehle vnd gebott zu verachten vnd zu verlassen. Derhalben so sol keiner entweder durch Keyserlich davon (wie es geschehen kan) erlangte Form oder befehlen der Magistrat vnd Oberkeit darin gebrauchen / oder solcher etlicher Formen / Brieffe / Schrifften / geheisse oder gebott der Magistrat vnd Oberkeit annehmen / sondern mit höchster eyle die Kriegsleute zu irer zal so wol als die Bundsgenossen zu iren optionen widerumb kommen / vnd vor die Statt vnd gemein bestes streyten. Dann wir gestatten keins wegs / das vnserer Kriegsleute oder Bundsgenossen zu eynigen besondern gebrauch gethan / verhindert oder auffgehalten werden.

Was vns derwegen gefallen hat / vnd durch gegenwertigs  
 Befehl



## neuwe Sakungen. CCXXXII

Gesatz erklärt ist/dasselb sol dein Excellenz vñ Herrlichkeit wissen vnd verstendigt seyn/auch in diser heiligen Statt durch Edict vñ Gebottsbrieff so wol als in die Prouincien zu verkündigen vnd öffentlich kundt zuthun sich befleissigen. Datum den fünfften des Aprilis. Bilisario V. C. Consule.

# Die hundert vñ sibentzehend

117.

Neuell Constitution vnd Sakung Keisers Justiniani/ Von mancherley Capiteln/ vnd scheidung der Ehe.

**S** vnd als mancherley Capitel an vns gelangt sind/ hat vns notwendig angesehen vnd bedacht / dieselbigen durch ein gemein Gesatz zu einer gewissen besondern Formen zu redigieren vnd zu bringen. Derwegen so gebieten vnd setzen wir das der Mutter vnd Anfrauen / auch den andern Eltern / nach dem sie die gebürliche portion vnd theil von der Gesatz vnd Rechtens wegen den Kindern zu verlassen hetten / macht vnd gewalt haben sollen den vberigen theil irer substantz vnd Gütern zu donieren vnd zu schencken/ oder durch einen letzten willen zuverlassen dem Sone oder der Tochter / den Enckeln oder Dichtern / oder fortan den absteigenden Linien entweder vor ganz oder zum theil zu dem ende oder vnderscheidt (wo sie wöllen) das der Vatter / oder se der jenig der sie in seinem gewalt hat/ in denselbigē Gütern keinen nießbrauch oder gar keine Communion hab oder behalt. Dann diese künden vnd möchten sie auch den Extraneis verlassen / daher den Eltern kein gewin zu keme. Ja das mehr ist nicht allein den Eltern solchs/ sondern auch wöllen wir / gebieten vnd befehlen das einer jeden Personen geziemen vnd zugelassen werden möge. Aber die Güter welche dermassen anderer gewalt vndergebnen Personen verlassen oder doniert werden/wo sie irer rechten vollenkommen alters sind/ob sie auch filij familiarum, Haus vnd Geschlechts Kinder sind / sollen sie doch macht vnd gewalt haben zu administrieren vnd zu verwalten / irer gefallens vnd wie sie wöllen. Wo sie vnvollkommen alters weren / mögen dieselbigen durch den

q    iiii    jenigen



## LXXXV Justiniani des Kaisers

jenigen der dem Testator oder Donator gefellig ist vnd geliebt/  
administrirt vnd verwaltten werden / so lange bis die jenigen/  
welchen sie doniert / gegeben / geschenckt oder verlassen sind / zu  
rechtem alter kómen: Vnd mag der Testator oder Donator / Tes-  
tamentmacher vnd Giffter / gewalt vnd macht haben / das er  
derselbigen Güter administration vnd verwaltung (wo es ime  
geliebt vnd er wil) deren Mutter so wol als der Anfrauwen/  
welchen die Güter zugewendet sind / vertrauwen vnd glauben/  
ob sie auch noch ire Ehemenner hetten / Jedoch also wo sie auch  
solche administration vnd verwaltung annehmen wolten. Wo  
aber (wie es zu vermuten ist) der jenig welcher die Güter ver-  
leßt / oder die Donation vñ giffung thut / keinem oder niemandt  
anzeucht / oder welcher von ime gegeben ist / solche verwaltung  
entweder nit annehmen wil / oder nit annehmen kan / oder ehe  
vnd zuvor mit tod abgehét / dann die zu irem rechten alter kó-  
men / alsdann so gebieten vnd befehlen wir / das der gebürend be-  
queme Magistrat vnd Oberkeit solchen Gütern einen glaub-  
würdigen Curatorem / Versorger vnd Pfleger / mit rechtmessiger  
Bürgschafft vorstelle vnd setze / welcher die verlassene Güter sol-  
chen Personen so lang verwaltten vnd auch verwaren sol / bis das  
sie / wie gesagt / zu rechtem alter kómen. Weil in solchen fellen al-  
lein das Gesatz / welches den nieszbrauch den Eltern gibt / wir ob-  
seruiert vñ gehalten haben wollen / dan welchen sonderlich solche  
Conditio / bedingnuß / vorbehalt vnd vnderscheidt nit inverteilt  
noch ang-hengt ist.

Zu dem so ist auch vor gut angesehen in ein Gesatz zu begreif-  
fen vnd zu verfassen / wo einer ein Son oder Tochter hett / von vñ  
auß einem freygebornen Weibe / mit welcher er Ehelich seyn kán-  
de / in einem öffentlichen Instrument oder nit / sondern von priua-  
ter hand geschriben / vnd hat dreyer glaubwürdiger Zeugen vñ  
derschreibung / oder in einem Testament oder beyden Gerichts-  
Acten spricht vnd bekennet / dieser oder die seye sein Son oder sei-  
ne Tochter / vnd setzt nit darzu / vnd spricht dabey / natürlich. Die-  
se Kinder sollen Eheliche Kinder seyn / vnd sol von inen darüber  
kein ander probation oder beweisung erfordert werden / sondern  
sollen sich aller Rechten gebrauchen / welche unsere Gesatz den  
Ehelichen Kindern geben / als nemlich ob jr Vatter sie seine Kin-  
der nennete / wie gesagt ist. Diweil daher vñ darauß angezeigt  
wirt/



neuwe Satzungen. CCXXXIII

wirt / das er mit irer Mutter rechtmessige Eheliche Hochzeit vnd Ehe gehalten habe / vnd keiner beweisung der Ehe weiter von nöten noch erfordert wirt. Desgleichen wo der Vatter mit einem Weib vil Kinder hette / vnd deren einem / es were welch es wölle vorgemeldter maß zeugnuß gebe / allda ist gnugsam das eynige zeugnuß des Vatters / vnd den andern die von derselbigen Mutter geborn sind / das Recht Ehelicher Kinder zu erhalten.

So haben wir diß auch gegenwertiger Constitution vnd Satzung anhangen vñ zuthun wöllen / als da einer auß affection vñ neigung oder annütigkeit zur Ehe one schriftlich kundtschafft ein Weib nimpt / vnd Kinder auß ir zielet / vnd nach gescheidener Ehe mit ire gehabt / ein andere darnach zur Ehe nimpt mit Heyrath verschreibung vnd Instrumenten / vnd dergleichen Kinder mit ir erzielet oder gewinnet / auff dz was inen auß der vnbegabte Hausfrauwe vor Kinder geborn sind / kein nachtheil oder schade in der Väterliche Erbschafft beegend oder widerführe / sondern zugleich mit den andern Kindern auß der zwenten Ehe geborn / welche Heyrathverschreibung in die Ehe gebracht hat / so werde dieselbigen auch zu des Vatters Erbschafft beruffen vñ erfordert / nemlich dierweil one das auch allein auß affection vñ neigung die Ehe beschehen mag. Welches wir dergleichen wöllen gelten vnd gehalten habē / wo einer erstlich durch Heyraths Instrument seinem Eheweibe vermehelt worden were / darnach aber ein andere zur Ehe neme / allein auß Ehelicher affection vnd neigung.

Dierweil wir aber vor lengst ein Gesetz gegeben habē / welches verbeut entweder Heyrathsbrieffe vnd verschreibung / dotalia instrumenta, auffzurichten / oder andere probationes vnd beweisungen vorzubringen / welche vor vnd bey den Defensorn der Kirchen celebriert vñ gehalten werden / durch welche die Ehe solen confirmiert vnd bestätigt werden / oder auch den Endt zu gestatten vnd zu leisten / so hat vns sehundt seiner vñ geschicklicher seyn bedaucht / das jenig was vor lengst davon gebotten vñ gesetzt ist zu disponiern vnd in ein Formula zu verfassen. Vnd derhalben so gebieten vnd beschlen wir / das die welche in hohe Wirde bis zu den erleuchten gewirdiget vnd gezieret sind / sollen anderß nit sich zur Ehe begeben oder bestatten / sie richten dann auff schriftliche Heyrathsbrieff / dotalia instrumenta, es were dan das einer allein auß affection vñ sonderlicher neigung eine zur Ehe neme / der noch nit solche würdigkeit erlangt oder bekommen hett.

Dann



### III XXX Justiniani des Kaisers

Dann solche Matrimonia vnd Ehe / welche vor der Würdigkeit  
 vnd Digniteten constituirte vñ beschehen sind / wir sie auch gebie-  
 ten vñ befehlen nach der würdigkeit rechtmessig legitima zu blei-  
 ben / vñ dergleichen die auß inen geboren sind / sollen Eheliche Kin-  
 der seyn. Wan zwar solche etliche mit würdigkeiten verchret wer-  
 den / sollen sie anders nit Eheliche Weiber nemen / dadurch auff-  
 richtung der Hienlichs verschreibung vnd Heyrathsbrieffe / do-  
 talis instrumenti interuentu. Aber die auffer suchte subtilitet  
 vnd behendigkeit des Gefazes wollen wir an die frembden auß-  
 lendischen vnserm Keiserthumb vnderthanen Barbaren remite-  
 tiern vnd schicken oder lassen / ob sie auch mit solchen Digniteten  
 vnd Würdigkeiten geehret vnd gezieret sind / das wo sie wollen /  
 können sie auch mit blosser klage / nun da actione sich zur Ehe be-  
 geben. Aber ober die senigen / welche in hohen ehren (wie gesagt  
 ist) gehalten vñ gezieret sind / verbieten wir sunst keinem auß den  
 andern sie sich / was wir den oder standts sie seyen / Rittermessige  
 oder sunst eyniger profession (wo sie anders wollen oder können)  
 verbiete wir / mit Heyrathsbrieffen oder Instrumente Eheweiber  
 nemmen. Wo sie dasselbig nit halten / gebieten wir / das die Ehe/  
 welche one das durch allein die affection / begird vnd neiglichkeit  
 contrahiert vñ erwiesen / stat vnd fest seyn sollen / Vnd die / welche  
 auß inen geboren werden / wollen vnd gebieten wir das sie Ehe-  
 liche Kinder seyen / vnd seyn sollen. Nach dem wir jetzt aber ein  
 Gefaz gegeben haben / welchs gebeut / wo einer kein Eheliche In-  
 strument oder Brieff auffricht / sondern nur auß blosser affection  
 vnd neiglichkeit ein Eheweib nimpt / vñ dieselbige one rechtmessi-  
 ge vrsachen von sich stößet / sol sie den dritten theil seiner Güter  
 nemmen. Vnd als wir darnach ein ander Gefaz geschrieben ha-  
 ben / welchs erkenet / wo einer ein Arme zur Ehe neme / allein auß  
 affection vnd neigung / vnd mit jr gemeinschaft hat bis an sein  
 ende / vnd gehet vor jr mit tode ab / dieselbig hat dergleichen den  
 dritten theil / welcher zwar hundert pfundt golds nicht obertriffet /  
 den sie auß seiner Habe vnd Gütern nemmen sol / reformieren  
 also vnd verbessern beyde Gefaz / ordnen vnd setzen in beyden /  
 das die Kinder auß solchen beyden Ehen geboren / seyen Ehe-  
 lich / vnd werden zu dem Vätterlichen Erbgut vociert vnd berufe-  
 fen / aber das Eheweib wo jr Ehemann drey Kinder / entweder  
 von jr oder auß einer andern Ehe in leben nach gelassen hett / sol  
 sie den vierdten theil auß des Ehemanns Gütern nemmen /  
 Wo



## neuwe Sazungen. CCXXXIII

Wo aber der Kinder mehr weren/ so befehle wir daß dz Ehemweib so vil nemmen sol/ so vil einem Kinde gebürt / nemlich ein Kinds theil/ jedoch also das in disen Gütern das Ehemweib nur allein den nießbrauch hab / aber der engenthumb sollen denen Kindern behalten vnd verwart werden/welche er auß derselbigen Ehe gezieret hat. Wo aber dasselbig Weib von sine keine Kinder hett / da wollen vñ befehlen wir das die Güter/welche auß des Ehemans substantz an sie durch gegenwertigs Besatz zukömen befohlen haben/sie auch mit engenthumbs recht vñ gerechtigkeit behalten sol. Warlich welche one vrsach verstoffen were/befehlen vnd gebieten wir das sie zur selbigen zeit ihres vertriebs vñ außstossens das theil nemmen vnd haben sol/ so groß vnd vil es in disem Besatz begriffen ist / dem Ehemann aber verbieten wir in alle wege in solchen stücken den vierdten theil in des Ehemweibs Gütern oder substantz nach vorigem vnserm Besatz zu empfangen oder zu nemmen.

Weiter ist festiglich zu halten/wie Keisers Leonis seliger gedechtnuß Constitutio vnd Sazung in allen andern sellen / welche in gegenwertigem Besatz nit begriffen werden / seine engene Krafft vnd beständigkeit haben vnd behalten sol. Vnd das Besatz des milten Gottseligen Keisers Constantini an Gregorium geschrieben / vñ seine Außlegung vom Marciano auch milten Keisers geschehen / in welchen der Weiber / so Constantini Besatz schlecht nider vnd verwerffliche genennet hat / mit etlichen so mit würdigkeit gezieret zu Ehelichen verbieten / lassen wir keins wegs zu / sondern allen welche wollen ob sie auch mit allerley hohen Würdigkeiten gezieret weren / lassen wir zu vnd geben sine macht/ das sie solche weiber mit auffrichtung Heyrathsbrieffen oder Instrumenten sich verheyrathen vnd zur Ehe bestatten mögen. Die andern aber vber die welche mit hohen Würden gezieret sind/ sollen macht haben solche Weiber zu Ehelichen / entweder wo sie wollen durch oder vermittelst der Schrift / oder allein durch affection annütigkeit der Ehe / jedoch wo sie frey geboren weren/ vnd mit welchen sich gezieret vnd gebürlich ist zu verheyrahten. So hat vns auch diß vor gut angesehen / zu einer gewissen form zu bringen/wo sichs begibt vnd zutregt/ das zwischen Mann vnd Weib die Ehe gescheiden wirt/das die Kinder auß derselbigē Ehe geborn durch die scheidung der Ehe nit sollen verlegt werde/ sondern vil mehr zu der Eltern Erbschafft beruffen/ gefordert vñ angenommen werde/ on zweiffel auß des Vatters substantz zu ernerē.  
Vnd



### III XXX Justiniani des Kaisers

Und zwar wo der Vatter ursach gebe der Ehescheidung / vnd die Mutter zur andern Ehe nit gegriffen hett / sollen sie bey der Mutter erzogen werden in des Vatters kosten. Wo aber die Mutter schuldt vnd ursach were der Ehescheidung / vnd solches erwiesen würde / alsdann sollen die Kinder bey dem Vatter wohnen vnd erzogen werden. Wo es sich begeben das der Vatter armut liden / vñ die Mutter vberig reich gnug were / da wollen vnd befehlen wir / das die Kinder bey der Mutter bleiben / zugleich auch von ir erzogen vnd erneret werden. Dann wie die reiche Kinder gezwungen werden die arme Mutter zu erziehen / also achten wir auch billich seyn das von einer reichen Mutter auch die Kinder generet vnd erhalten werden. Was aber von den Kindern vnd Mutter / wann sie bedürffig sind zuziehen wir gesetzt haben / dasselbig zwar gebieten vnd befehlen wir zu halten in allen Personen / so wol in aufsteigende als in absteigende Linien beyderley Geschlechts. Weil wir aber viel Ursachen in den alten vnd vnsern Gesetzen finden / auß welchen fürderlich vñ leichtlich die Ehe gescheiden pflegen zu werden. Darumb so hat vns gefallen auß denselbigē etliche / welche vns zu der Ehescheidung vntwirdig seyn bedachten / abzuziehen / vnd nur allein die namhaftig gegenwertigen Gesatz zu inseriern / auß welchen vernünftiglich kan entweder der Mann oder das Weib den Schiedbrieff schicken. Derwegen so sind die Ursachen / auß welchen sonder gefahr der Ehemann den Schiedbrieff schicken kan / vnd des Eheweibs Heyrathgut dotem gewinnen / mit vorbehalt in ire des Engenthumbs auß derselbigen Ehe den erzielten Kindern / oder so keine Kinder vorhanden weren / haben sie auch des engenthumbs sich zugebrauchen / vñ erkennen das sie diese seyen. Wo das Weib einen bestandt vnd anschlag gemacht hett mit denen die wider Keiserliche Maiestat rahtschlagen / vnd hett es irem Ehemann nicht angezeigt noch zu erkennen gegeben. Wo es auch der Mann vom Weib im angezeigt verschwigē hett / so sol es dem Weib frey stehen durch welche Person sie wil dem Keiser anzuzeigen / auff das etwan der Ehemann darauff nit ursach neme die Ehe zu scheiden. Wo der Ehemann meint sein Ehe weib Ehebruchs zu vberwinden / so gebürt sich das der Ehemann vorhin wider das Ehe weib / oder auch wider den Ehebrecher in die laster vnd peinliche Malefizklage sich vnderschreibe. Vnd wo zwar solche Klage war angezeigt vnd erwiesen wirt / alsdann so der Scheidbrieff vberschickt wirt / sol der Mann vber vnd zu der widerlage



widerlege supra donationem propter nuptias, auch das Heyrathgut/dotem haben. Zu dem auch wo er kein Kinder hett / so vil von vnd auß den andern Gütern nehmen so vil des Heyrathgute/dotis, triens, der vierdt theil constituirr / macht oder tregt/ also das beydes eigenthumblich seyn sey/ das Heyrathgut dos, vñ auch vñ vns die gesatzte geltstraffe. Hett er aber Kinder auß derselben Ehe/so befehlen wir/ das zugleich beydes das Heyrathgut/dos, nach den Gesätzen darüber auffgericht vnd gemacht/vñ die ander des Weibs substanz vñ Güter inen conferuirt vnd behalten werde. Aber der Ehebrecher wo er Rechtlich überwunden/sol er zugleich mit dem Weib dieser gestalt vñ maß gestrafft werden/ wo er ein Eheweib hat/sol sie jr Heyrathgut/dotem, vnd die widerlage propter nuptias donationem nemen/ doch also wo sie Kinder hett / sol sie der widerlege donationis propter nuptias nießbrauch vsufructu sich gebrauchen / aber der engenthumb nach den Gesätzen inen behaltē/welchen wir auch die oberige des Battern Güter nach vnserer liberalitet vnd freywillige gebigkeit schencken. Wo aber kein Kinder vorhandē weren/so sol dem Eheweib der engenthumb der widerlege propter nuptias donationis referiert vñ wider gegeben werden/vñ alle andere des Manns substanz vñ Güter nach den alten Gesätzen dem Fisco appliciert vnd zugethan werden. Wo das Weib auff eynicherley weis dem Ehemann nach seinem leben steht/oder so es andere mit irem wissen vnd willen theten / vnd solchs dem Ehemann nit offenbaret vñ verhelet. Wo sie mit andern Extraneen Männern wider des Ehemanns willen zechte vnd braste/oder mit inen badete. Wo sie wider des Ehemanns willen auß dem Hause blibe/vnd aber nit bey ire Eltern. Wo sie zu den Kreiß oder Schauwspielē/oder Sants jagten zusehen vnd zu schauwen außgehēt / so es der Ehemann nit weiß oder auch verbotten hett. Dann wo sich begebe das außserhalb deren vorgemeldter vrsachen einer sein Eheweib auß dem Haus triebe / vnd sie keine Eltern hett bey welchen sie blibe / vñ also von not wegen ober nacht aussen bleiben müste/da setzen vnd gebieten wir / das der Ehemann nit macht hab von solcher vrsachen wegen jr einen Scheidbrieff zu schicken / weil er selbs solcher Sachen vrsach ist/vnd daran schuldt hat. Ferrner die vrsachen/durch welche vernünfftiglich dem Eheweibe kan vnd mag der Scheidbrieff geschickt werden/vnd auß welcher sie das Heyrathgut so wol/ dotem, nehmen mag vnd erfordern / als die wider-



## Justiniani desz Keisers

lege/ donationem propter nuptias, den Kindern gleicher ge-  
stalt in der widerlege vorbehehlich den engenthumb/ oder wo kei-  
ne Kinder vorhanden/ das er auch denselben engenthumb behelt/  
vorschreiben wir diese/ wann er selbs gegen die Keiserliche Maie-  
stat raht schepfft/ oder desz die solchs thun wissenschaft hat/ vnd  
dasselbig der Keis. Mai. nit offenbart/ entweder durch sich selbs  
oder durch ein andere Persone. Oder so auff eynige maß oder  
weise der Ehemann dem Eheweib nach seinem leben arglistiglich  
nachstellt/ oder andern so davon rahtschlagen solchs wissentlich  
vnd vorsetzlich dem Eheweib nit eröffnet/ vnd nach außweisung  
der Recht sich beflisset zu vindiciern vnd zu rechen. Wo der Ehe-  
mann desz Eheweibs zucht vnd keuschheit arglistiglich nachstellt/  
sie andern vnderstehet zu liefern vnd zu geben zu stupriern. Oder  
wo der Ehemann das Eheweib Ehebruchs beschuldiget vnd pein-  
lich verklagt/ vnd beweist nit auff sie den Ehebruch/ da sol dem  
Eheweib frey stehen/ wo sie wil auch von desselbigen wegen ein  
Scheidbrieff zu schicken/ vñ so wol jr eygen Heyrathgut/ dotem,  
wider zu nemmen/ als auch das widerlege Gut/ donationem  
ante nuptias, zu erlangen vnd zu bekommen/ vnd vor solche ca-  
lumnia falsche verklagung Injurien vnd schmach (wo sie auß  
derselbigen Ehe kein Kinder hett) zum engenthumb so vil auß der  
oberigen substantz desz Ehemanns Gütern nemmen/ so viel vnd  
groß der dritt theil desz widerlege Guts/ donationis ante nu-  
ptias seyn erkeñt wirt vñ wissentlich ist. Dañ wo sie Kinder hat/  
so gebieten vnd wollen wir/ das die ganze substantz vnd alle Gü-  
ter desz Ehemanns den Kindern behalten werden/ mit stat vnd  
fest bleibend/ deren welche vñ der widerlege/ de donatione an-  
te nuptias, in andern Gesaßen begriffen sind. Jedoch also das  
von wegen desz zugemessenen lasters desz Ehebruchs/ vnd das nit  
erwiesen ist/ der Ehemann solcher vnd derselbigen straffe vnder-  
worffen werde/ welche straffe das Weib hett sollen empfangen  
vnd leyden müssen/ wo solchs laster erwiesen were. Wo der Ehe-  
mann in demselbigen Hause in welchem er sampt seinem Eheweib  
wohnet/ sie verschmahend/ ergriffen vnd befunden wirt mit einer  
andern zu Hause sitzen vnd wohnende/ oder in derselbigen Statt  
wohnen/ stätigs in einem andern Hause mit einem andern Weib  
zu hausen vnd benzuwohnen oberzeugt vnd überwunden wirdt/  
vnd dessen offemals auch durch seine Eltern/ oder durch das Ehe-  
weib/ oder durch etliche andere glaubwürdige Personen darumb  
geschulden



neuwe Sazungen. CCXXXVI

geschulden vnd gestrafft/aber doch nit von solcher lasciuen mutwilligen vnzüchtigen geilheit nit abstehet / da sol dem Weib frey stehen auch durch dise ursach / vnd von solcher vnzüchtigen vnehrlichen lasciuen wegen die Ehe zu scheiden / vnd die gegebene vnd zugebrachte dotem, Heyrathgelt vnd Brautschatz gut wider zunehmen / vnd die widerlege / donationem ante nuptias, vnd vor solche schmach den dritten geschetzten theil/welchen die widerlege macht auß anderer seiner substanz vnd Gütern nemen/doch also wo sie Kinder hat / sol das Weib den nießbrauch vsumfructum, der Güter allein haben vnd gebrauchen / welche Güter auß der widerlege ex donatione ante nuptias, vñ den dritten theil des Manns substanz zur straffe genommen hat / der eygenthumb den samptlichen Kindern vorbehalten. Dann wo auß derselbigen keine Kinder vorhanden weren/ so wöllen vnd befehlen wir/das sie in solchen Gütern den eygenthumb haben vnd behalten sol. Dieweil dann etliche biß daher in den heutigen tag die Ehe auß verwilligung vnder sich gescheiden haben/wir aber hinfürö gestattens keins wegs außserhalb dessen das vvilleicht etliche solchs auß begere der zucht vnd reinigkeith thun wöllen. Vnd wo solche Personen Kinder haben/da gebieten wöllen vñ setzen wir/das sie zugleich die Brautgiff/dotem, vnd die widerlege donationem propter nuptias, den Kindern behaltē sollen. Wo das ander Ehegemahl / es sey entweder der Mann oder das Weib/nach dem die Ehe der zucht vñ reinigkeith halben gescheiden were/oder dz ander Ehe hette contrahiert/vorgenomen oder in schendlichem ergerlichem lebē ergriffen würde/alsda wie gesagt ist/wo zwar auß der gemeldten Ehe Kinder vorhanden sind / gebieten vnd befehlen wir/das vber vnd zu dem Heyrathgut/dotem, vnd widerlege / donationē propter nuptias, vñ der andern Güter derselbigen Personen welche solchs laster committiert vnd begangen hat vnd vberwunden wirt / derselbigen den eygenthumb zustellen vnd geben sol. Wo aber beyde Eltern in solche laster fallen/alsdann sollen irer beyder Güter den Kindern appliciert vnd zugestellt werden / vnd denselbigen so noch alters halben jünger/gebürlichs Richters / oder auch anderen/ welchen solchs von vnsern Gesazzen auffgelegt ist / sorge vnd veruvaltung wöllen wir vorgesetz haben vnd werden. Wo aber keine Kinder vorhanden sind/so sol dessen der mißhandelt hat / substanz vñ gut dem Fisco zugewendt werden/ vnd er rechtmessige pene vnd straffe empfangen.



## Justiniani des Keisers

gen. Sunst anderer weise oder gestalt die Ehe auß oder durch verwilligung zu geschehen vnd zu scheiden gestatten wir keins wegs.

Ferner das auch wir gebotten vnd gesetzt haben von denen welche in vnd mit zügen zu Felde occupiert sind/ vnd mit Kriegs- hendeln umbgehen/die seyen entweder Kriegsleute oder Bunde- genossen / oder Schuler / oder andere in eynige andere rüstung zum Kriege gewehlet/hat vns gefallen das wir solchs in ein besser Form außdrücklich brechten vnd anzeigten. Vnd darumb so gebieten vnd befehlen wir wie vil jar die in expeditionen vñ Kriegs- zügen verharren vnd bleiben/sollen auch ire Eheweiber irer warten / ob sie auch weder Brieff / noch andere eynige antwort von iren Ehemennern empfangen oder bekommen. Wo aber solcher Weiber eins höret das ir Ehemann solt mit tod abgangen vñ verstorben seyn / gestatten wir ir mit nichten/ vnd keins wegs/das sie sich in ander Ehe begeben vnd bestatte / es sey dann das das Weib entweder durch sich selbs/ oder durch ire Eltern / oder eynige ander Person die vornembsten vnd eine Chartularien der zale anspreche/ in welcher zal oder ordnung ir Ehemann militiert vnd gezogen hat/vnd dieselbigē oder den Tribunum, Hauptmann oder Weibel (wo er zwar gegenwertig vnd vorhanden were) fragen/ vnd sich erkündigen / ob ir Ehemann in warheit verstorben sey oder nit/ vnd das sie solchs bey dem Ende auff die heiligen Euan- gelien vorgestellt bey den Gerichts Acten sage vnd bezeuge / oder bekündigen warhafftiglich das ir Ehemann verstorben sey / vnd so bald sie solchs gethan/ vñ die handlung vñ geschicht hat trans- sumieren vnd zu irem gezeugnuß bekommen/so befehlen wir ir das sie darnach auch noch ein jarlang verziehen vnd warten sol / dar- mit sie darnach nach verlauffung desselbigen jars erlaubung vnd macht haben möge sich zur Ehe zu begeben. Wo aber das Weib wider dise obseruation vnd Ordnung zur zwayten Ehe sich zu be- geben vndersteht / sol sie so wol als der jenig welcher sie zur Ehe nimpt / wie Ehebrecher peinlich gestrafft werden. Wo aber die Zeugen bey den Acten vnd handlung vermittels Ends bekündi- get haben/das sie darnach falsch befunden werden / vnd desselbi- gen also überwunden werden / sollen sie zwar selbs der Millicien/ Kriegsstands vnd stahts spoliert vñ entsetzt seyn / vñ dem jenigen welchen sie tod vnd verstorben seyn erticht vnd gelogen haben/ zehen pfundt golds zur straffe bezale / derselbig aber macht haben vnd



## neuwe Sakungen. CCXXXVII

vnd zu seinem gefallen stehen sol / sein Eheweib widerumb anzunehmen. Wo er aber ein Scholastic were / vñ welchs tod der zweifel vorgefallen ist / so sol von dem Obersten der Scholen vnd dem Gerichtschreiber / wo er ein Fœderatus oder Bundsgenosß were / von seiner option seine Eheliche Hausfrauwe die vorgemelde deposition vñ kundtsprach erlangen vñ außbringen. Dises zu bewaren vñ zu halten / vñ bey allen andern welche die Kriegs Militaria vnd rüstung belangen vnd daselbs hin gezogen werden / So hat vns aber auch gefallen vñ vor gut angesehen den vorgemeldeten vrsachen mit namen auch dieses zu zusetzen / auß welchen die Ehe zu scheiden auch one straffe gestattet vnd zugelassen wirt / das ist so vil gesagt / welche die Personen so wol betreffen / welche zwar anfangs der Ehe mit iren Eheweibern nit zu schaffen haben können / vnd von natur den Männern gegeben nit außrichten mögē / als ober das / welche die jenigen so in stehender Ehe das Geistlich leben vñ Mönchs einsam conuersation erwöhlet habē / es sey entweder Mann oder Weib / oder die Personen welche ein zeitlang in Gefengnuß gehalten worden / belangend. Dañ in disen dreyn sollen statuiren vnd setzen wir / das die dinge / welche in vorigen vnsern Gesetzen von denselbigen begriffen sind / stat vnd fest bleiben sollen. Gebieten derwegen vnd befehlen / das alle vorgemeldte vrsachen / welche in gegenwertigem vnserm Gesetz begriffen vnd verfasst seyn / allein gebüren sollen zu scheidung rechtmessiger Ehe / aber alle andere sollen vacieren vnd ledig stehen / vñ gebieten kein andere / one die mit namen diesem Gesetz inseriert vnd eingeschrieben sind / ein rechtmessig Ehe scheiden mögen oder sollen / sie werden entweder in vnsern oder in den alten Gesetzen comprehendiert oder begriffen.

Weiter nach dem etliche Weiber vnd Menner / damit vnd auff das sie desto freyer vnzüchtig vnd vnehrlich leben / vnderstehend sie sich von dem Ehestande abzuthun vñ abzuweichen / derwegen so erkennen vnd erklären wir / da etwa ein Weib one vorgemeldte vrsachen den Ehemann in scheidung der Ehe verlassen wolt / sol sie deß zu thun kein macht haben. Vnd wo sie villeicht in demselbigen vn mildten vrsatz verharret / vnd dem Mann einen scheidbrieff schicket / so befehlen wir daß zwar das Heyrathgut / dos dem Mann gegeben werde / welche jedoch den sampelichen Kindern conseruiert vnd behalten werden sol. Vnd wo keine Kinder vorhanden weren / sol solchs Gut auch dem Mann zu gewin kommen /



## Justiniani desz Keisers

Kommen/ aber das Weib sol in gefahr vñ gefehrlichkeit des Richters/ vor welchen die Sach strengig vorkommen ist/ dem Bischoff der Statt / in welcher sie gewohnet / vnd zu Haus bey einander gefessen haben/ gegeben vnd zugestellt werden / nemlich damit sie durch seyn verscheffig sorge vñ fleiß in ein Kloster gethan werde/ darinn sie dann jr lebenslang bleiben vnd verharren sol. Vnd wo solchs Weib Kinder hette/ wöllē wir das sie bessern, achten theil irer Güter denselbigen gegeben / aber Trientem den vierden theil dem Kloster darinn sie gethan wirt eygenthumblichs Rechts zugestellt sol werden. Wo sie aber kein Kinder hett/ doch noch Eltern in leben / sol Bes der acht theil irer Güter dem Kloster / in welches sie gethan wirt/ zukommen / aber Triens der vierdt theil den Eltern gelassen werden. Vber das wo die Eltern welche sie in irem gewalt haben/ der mutwilligē scheidung beysfall gethan hetten/ Dañ welche solcher Sachen beysfall vnd verwilligung thun/ gestatten wir nit/ das sie etwas auß der Tochter Güter habe solten/ sondern wir wöllē das es alles dem heiligē Kloster appliciert gegeben vnd zukommen sol. Sunst wo der Richter / welcher die Sach verhört hat / ein solchs nit thet / vnd sie in das Kloster verwiesen/ mit hineyn thut/ vnd dem Bischoff der Statt liefert/ so sol von demselben Richter / wo er zwar in dieser glückseligen Statt Magistratum, befehle vñ Oberkeit tregt / zwenzig pfundt golds zur straffe / vnd von seiner Rotten oder Cohorten zehen pfundt exigiert vnd erfordert werde: Wo aber etwan solcher Magistrat in einer Prouincien wohnet/ vñ nit thut oder außrichtet was vns hierinn in der Sachen gefallen hat/ sol er zehen pfundt golds/ vñ seine Cohors oder Rott fünf pfundt golds zur straffen erlegen vnd zalen. Aber wo der Richter keinen Magistrat oder besche hat/ sollen zehen pfundt golds von jme zur straffe exigiert vnd erfordert werden / aber von seinen Dienern fünf. Es sollen aber von den gemeldten Personen die geltstraffen exigiert vñ ingefordert werden/ vnd vnserm Fisco zugestellt durch den Comitum vñ Grauen vnserer eygenen Priuathendel vnd Sachen / vnd der Palatinorum Scholam. Aber wo ein Ehemā durch scheidung der Ehe vnderstehet sich von seinem Eheweib abzubegeben vnd one vrsachen einen Scheidbrieff schicket / gebieten vnd beschlen wir das er dem Eheweib die Morgengabe dotem, zu sampt der widerlage/ cum donatione propter nuptias, wider geben vñ zustellen/ vñ dem Eheweib so vil auß andern seinen Gütern auch geben/



geben/so vil der Triens, vierdtheil des widerlege guts/donatio  
nis propter nuptias tregt/vñ wo zwar Kinder vorhandē werē/  
sol nur allein des widerlege guts donationis propter nuptias,  
vñ des darzu von vns gethanen Trientis nießbrauch dem Ehe  
weib zugestellt/aber der eygenthumb den Kindern conseruiert vñ  
behalten werden. Wo kein Kinder da weren / so wöllen wir/das  
vber vnd zu dem nießbrauch in denen Gütern die Hausfrauwe  
auch den eygenthumb erlangen vnd bekommen sol. Vnd also ha  
ben wir die gemeldte Formulen vñ den Ehen de Matrimonijs,  
welche entweder rechtmessiger oder vnrechtmessiger weise vñ vrs  
sachen geschieden sind/ vorgeschrieben / vnd alles was die vorge  
meldte Sachen betrifft nach laut vnd inhalt dieser vnser Con  
stitution gericht vñ entscheiden zu werden gesetzt / gebotten vñ be  
fohlen. Wo aber einer sein Ehefrauwe mit Geißeln oder Bengel  
schläge one eynige derselbigen vrsachen / welche wir befohlen ha  
ben zur Ehescheidung nichts mit den Weibern gnug seyn sollē/ob  
wir wol nit wöllen das daher die Ehe geschieden sol werden / Je  
doch so der Ehemann erzeuget vnd bewiesen würde / das er one  
solche vrsach sein Eheweib mit Geißeln oder Bengeln geschlagē  
hett/sol er vor solche schmach dem Eheweib so vil auß anderer sei  
ner substanz vnd Gütern auch in wehrender Ehe geben / so viel  
der dritt theil des widerlege guts tregt / donationis ante nu  
ptias. Zu dem setzen wir diß auch / wo einer ( wie geschehen kan )  
argwon hat auff einen/er wolt seiner Ehefrauwe zucht vñ keusch  
heit nachstellen / vnd lesset ime solch durch drey Schrifften ver  
melden vnd anzeigen / welche Schrifft glaubwürdiger Menner  
zeugnuß haben/vnd nach solchen dreyen Schrifften verkündun  
gen findet vnd ergreift er ime mit seinem Eheweibe / entweder in  
seinem Haus oder in seins Eheweibs / oder in des Ehebrechers/  
oder in der Barküchen oder Wirdtshause/ oder in der Vorstatt/  
das er mit ir zuschaffen vnd gemeinschaft hat/sol dem Ehemann  
erlaubt vnd zugelassen seyn diesen Ehebrecher mit seinen eygenen  
Henden zu erstechen oder zu erwürgen vnd umbzubringen / vnd  
sich dessen keiner gefahr zu besorgen haben. Wo er aber solchen an  
einem andern Ort mit seiner Ehefrauwe schwezt vñ in gespreche  
findet / sol er weniger nit als drey glaubwürdiger Zeugen zu sich  
erfordern / durch welche er beweisen kan / das er ime bey seinem  
Eheweib ergriffen habe / liefer vnd übergebe ime dem Magistrat  
vnd Oberkeit / welche die Peinlich vnd Malefiz sachen verhöret.







## neuwe Sakungen. CCXXXIX

Damit sie würdig weren/ das sie die heilige stette vñ Ort vornem-  
 men zu entheiligen vnd zu beslecken? Dann welcher daselbs miß-  
 handelt vnd vbel thut / wo wil er dann sunst hülffe vnd rettung  
 suchen? Darnach so setzen vñ disponiern wir in gemein/wo einer  
 sein Eheweib oder Tochter / oder Dichter / oder Schmur mit et-  
 nem in würdigen Geistlichen stetten vnd Orten findet schwezen/  
 vnd hat argwon das sie einer schendtlichen vnzüchtigen Sachen  
 halben vnder inen gemeinschafft haben/sol er sie dem Defensori/  
 Vorsteher oder andern Clericken der heiligen Kirchen vberant-  
 worten vnd zustellen/ das sie auff ire gefahr vñ gefehrlichkeit bey-  
 de Personen vñ einander sonderlich so lang verwaren/biß so lang  
 sie der Magistrat vnd Oberkeit annimpt/vnd nach außweisung  
 vnd innhalt der Gesatz den Handel vnd Sach verrichtet. Der-  
 halben was vnserer ruwe durch gegenwertigs vnd ewig werende  
 Gesatz/wir wöllen in allen vorgemeldten gelten vnd krafft haben  
 sol/ wo doch noch kein Gerichtlich Brtheil ergangen / oder durch  
 die frembde vertrag vorgenommen were / dann wir wöllen vnd  
 setzen das solch sein engene bestendigkeit haben sol. Darumb so sol  
 dein Herrlichkeit vnd tapffers ansehen zu grossen Händeln ge-  
 born/zwar in diser vornemlichen trefflichen Statt durch öffent-  
 liche Edict vnd Gebottbrieffe vorgestellt/solch zu menniglich wis-  
 senheit bringen/aber in den Prouincien durch geheiß vnd befehle  
 an die herrliche Presidenten der Prouincien zu schicken vñ künde  
 zu thun dich solt befleissigen/das deren je niemandt vnwissen sey/  
 was zu nutz vnserer zugehörigen von vns disponiert / gesetzt vnd  
 verordnet ist / Jedoch also das durch engene befehl allermennig-  
 lich verbotten werde / das mit keinen vnbillichen nachtheil oder  
 schaden gegenwertigs Gesatz vnsern Collatorn insinuiert ange-  
 zeigt vnd verkündiget werde. Datum den fünffzehenden  
 Calendas Ianuar.Domino Iustiano August.

Anno 15.Basilio Viro Clarissimo  
 Consule.

Die





# Die hundert vnd achtzehend

Novell Constitution vnd Sazung Kaisers Justiniani / Welche Sazung die Jura vnd Recht der Agnation vnd Cognation / Vättern vnd Sippschafft auffhebt / hinweg thut / abschafft / vnd schreibt vor die successionen vnd nachfolgung / oder Erbungen ab intestato, one Testament / vnd da kein Testament vorhanden ist.

**N**ach dem wir befunden das viel vnd mancherley Gesatz vor alten zeiten promulgiert vñ außgangē sind / durch welche rechtmessiglich der vnderscheidt successions ab intestato, die erbnehmung one Testament zwischen den Agnaten vnd Cognaten / der Vettern vñ Gesipten nit ingesührt ist / so habē wir von nöte seyn geacht / alle zugleich successiones nachfolgende erbungē cognationis ab intestato, der Veterschafft oder verwandtnuß on Testament durch gengēwertigs Gesatz in klaren vnd kurzen vnderscheidt / auff vñ in eine gewisse besondere Formulam zu redigiern vnd zu bringen / damit vnd auff das so der vorigen Gesätzen / welche derselbigē vrsachen halben gegeben sind / ledig stehend / die jenigen allein hinfüro gehalten werden / welche wir jezund disponiern vnd verordnen. Vnd die weil alle successio Erbung desz Geschlechts one Testament / durch drey Ordnung vndercheiden wirt / das ist / auffsteigender / absteigender vnd oberzwerch oder besents Linien stehende / welche in Agnaten vnd Cognaten getheilt werden / so erkennen vnd erklaeren wir / das die erst successio / Erbung bey den absteigenden seyn. Derhalben wo jemandt absteigender Linien dem verstorbenen one Testament / noch lebt / er sey welches Geschlechts oder grads er sey / entweder durch Mannes oder Weibs geschlecht absteigend / vnd entweder eins andern gewalt vnderthan / oder von der gewalt ledig / derselbig wirt allen auffsteigendē vñ oberzwerch Cognaten / Vettern vñ verwandte / vorgezogē. Dañ ob wol der verstorben eins andern gewalt vnderthan gewesen / jedoch nichts desto weniger wöllen vnd gebieten wir / das seine Kinder / sie seyen welches geschlechts oder grads sie seyen / sollē auch den Eltern selbs preferiert vñ vorgezogē werdē / welcher gewalt der verstorbe vnderworffen ist gewesen / nemlich in denen gütern / welche nach den andern vnsern Gesätzen den Eltern nit heimfallen / nec parentibus ac-



bus acquiruntur, noch sie die Eltern erben. Dann in welchen  
 fellen derselbigen Güter nießbrauch / vsusfructus, erlangt vnd  
 behalten sol werden / in denselbigen Gütern vorbehalten wir den  
 Eltern vnsern Befatz davon gegeben vnd gemacht. Jedoch also  
 wo einem auß jnen absteigenden stirbt vnd Kinder verlesset / des  
 selbigen Söne oder Töchter / oder ander absteigenden / succediern  
 Erben / vnd treten an die statt ires Vatters / sie werden entweder  
 gefunden vnder dem gewalt des verstorbenen / oder das sie dessel-  
 bigen erlediget vnd frey seyen / so viel vnd groß theil nehmen sie  
 auß des verstorbnē Erbschafft / ire seyen wie vil irer seyen / so groß  
 vnd vil jr Vatter bekommen hett mögen / wo er noch gelebt hett /  
 welche art vnd weiß der succession oder Erbung die alten geneit  
 haben / in stirpes, in die stime. Weil wir in der ordnung den grad  
 nit wöllen suchen / sondern mit den Sönen vñ Töchtern auß dem  
 vor verstorbenen auch Söne oder Töchter / setzen wir das sie ge-  
 nennt sollen werden Nepotes, Enckeln / one inführung eyniges  
 vnderscheidts / sie seyen entweder Mannes oder Frauuens ge-  
 schlechts / oder steigen ab durch Männlichs oder Frauuen Linien /  
 oder das die Kinder vnder gewalt oder one gewalt seyen. Vñ diß  
 zwar disponiern vnd setzen wir von der succession / folge vnd Er-  
 bung der absteigenden. Ferrner gefellt vns auch von den auffstei-  
 gender Linien zu setzen vñ zu decerniern / wie sie zu der absteigen-  
 den succession vñ Erbschafft beruffen vñ erfordert werden. Dar-  
 umb wo der verstorben kein absteigenden Erben verlest / vnd der  
 Vatter ime oder die Mutter noch leben / oder andere Eltern jnen  
 vberleben / setzen wir / das allen diese auß der zwerch Linien Cog-  
 naten Gevettern vorgezogen sollen werden / allein außgenommen  
 auß beyden Eltern gebornen dem verstorbenen verwandte Brü-  
 dern vñ gebrüder Kindern / wie hernachfolgend erklärt wirt. Wo  
 vil auß vnd von den auffsteigenden in leben vorhanden sind / be-  
 fehlen vnd setzen wir / das die vorgezoge sollen werden / welche im  
 gradu die nechsten befunden werden / zugleich Manns vnd Frau-  
 uens geschlechts / sie seyen Vätterlichs oder Mütterlichs ge-  
 schlechts. Wo sie alle in einem gradu sind / sol die Erbschafft zu  
 gleichen theilen vnder sie getheilt werden / also das zwar alle die  
 von des Vatters Geschlecht auffsteigende semisse nehmen / irer  
 seyen so vil irer seyen / aber den andern semissem sollen die auff-  
 steigenden Mütterlichs Geschlechts nehmen / so vil deren letztlich  
 funden werden.



## Justiniani desz Keisers

Wo mit den auffsteigenden gefunden werden auß beyden Eltern dem verstorbenen verwandt vnd zugethan/ Gebrüder vñ Bruders Kinder / die werden mit den nechsten desz grads beruffen vnd erfordert/ ob wol Vatter oder Mutter sind/ nemlich das die Erbschafft vnder sie nach der zal der Personen getheilt werde/ damit vñ auff das der auffsteigenden/ vñ der Gebrüder jeglicher vor sich ein gleiches theil habe. Es sollen aber auch der Gebrüder Kinder ires Vatters theil nehmen / vnd kan oder mag in diesem fall der Vatter gar vnd ganz ime keinen nießbrauch oder vsumfructum auß der Söne oder Töchter theil vnd portion zurechnen oder anmassen / die weil wir durch gegenwertigs Gesatz vordenselbigen nießbrauch ein theil ime der Erbschafft auch zu recht vnd gerechtigkeit desz eygenthums geben vnd zustellen / sonder sie seyen Weibs oder Manns/ welche zur Erbschafft beruffen werden / vnd ob sie durch Mannes oder Weibs Personen dem verstorben verwandt / vnd ob sie vnder der gewalt oder der gewalt frey seyen / dem desz sie succediern vnd Erben sind. So ist vorhanden vnd noch vberig das wir der dritten Ordnung definiern vnd anzeigen/ welche genennet wirt vberzwerch/ vnd wirt getheilt in die Agnaten vñ Cognaten/ auff das dieselbig auch dieses theils zu einer gewissen sonderlichen Formulen gebracht vnd beschrieben werde/ vnd diß Gesatz allenthalben vollentkömlich erfunden werde. Derwegen wo der verstorbe weder absteigende noch auffsteigende verlesset/ da beruffen vñ erfordern wir zur Erbschafft erstlich die Gebrüder vnd Geschwister/ welche von einem Vatter vñ von einer Mutter geboren sind / desz gleichen auch der Gebrüder Kinder / welche wir auch mit den Vätern zur Erbschafft beruffen vnd erfordern. Wo aber dieselben nit vorhanden weren / so beruffen vñ erfordern wir zur Erbschafft an der zweyten statt die Gebrüder / welche auß der Eltern einen den verstorbnē anrüren vnd ime verwandt sind/ entweder durch den Vatter allein / oder durch die Mutter. Wo der verstorben Brüder in leben hette/ vnd desz andern Bruders oder Schwester vor verstorbnen Kinder würden beruffen vnd erfordert/ dieselbigen werde zur Erbschafft mit iren Vatters Brüdern vñ Mutter Brüdern/ mit iren amittis vnd materteris, vnd wie viel irer zu letst sind / solch theil auß der Erbschafft zunehmen/ so vil ire Vätter/ wo er gelebt/ genommen vñ empfangen hette. Daher folget/ daß wo vñ vielleicht desz verstorbe



verstorben Bruder / welches Kinder in leben sind / durch beyde  
 Eltern der jetztverstorbenen Personen verwandt gewesen / aber  
 welche Brüder noch in leben sind / villeicht nur allein vom Vatter  
 oder von der Mutter diesem verwandt sind / solche diese Kinder  
 werden vorgezogē jeden Vatters Brüdern / jeden Muters Brü-  
 dern / patruis, auūculis, amitis, materteris suis, ob sie wol im  
 dritten grad sind / wie dann auch jr Vatter vorgezogen würde  
 wann er noch gelebt hett. Vnd hinwiderumb / wann der Bruder  
 von beyden Eltern dem verstorbenē verwandt noch lebt / Der aber  
 vor gestorben ist allein nur von einem der Eltern / jenem ver-  
 wandt ist / solche Kinder schliessen wir auß vō der Erbschafft / wie  
 dann er auch selbs außgeschlossen würde wann er noch in leben  
 were. Aber diß Priuilegium vnd freyheit in dieser Ordnung der  
 Cognation verwandtnuß geben wir allein der Gebrüder oder  
 Geschwister Kindern Söhnen oder Töchtern / daß sie in dz Recht  
 vnd gerechtigkeit ihrer Eltern treten. Dann sonst keinen andern  
 Personen / welche auß dieser Ordnung herkompt / lassen wir diß  
 Recht vñ gerechtigkeit zu / sondern der Gebrüder Kinder selbs thū  
 wir diese wolthat alsdann / wann sie mit jrē Vatters Brüdern / Mut-  
 ter Brüdern amitis & materteris beruffen vnd erfordert wer-  
 den. Aber wann mit deß verstorbenē Gebrüdern auch auffsteigendē  
 (wie wir jetzt vorgesagt habē) zu der Erbschafft erfordert vñ berufs-  
 fen werdē / so gestatten vñ lassen wir keins wegs zu / das zu der suc-  
 cession oder Erbschafft one Testament beruffen oder gefordert  
 werden die Gebrüder oder Geschwister Kinder / ob wol jr Vatter  
 oder Mutter von beyden Eltern dem verstorbenen verwandt ge-  
 wesen weren. Darumb weil wir solchs Priuilegium vnd freyheit  
 oder vorzug den Brüdern vnd Schwester Kindern zugelassen  
 haben / das sie allein an statt ihrer Eltern succediern vnd erben / so  
 sie im dritten grad sind / mit denen welche im ersten vnd zwen-  
 ten grad sind / so ist doch offenbar das sie den Vatters Brüdern vnd  
 Muters Brüdern / patruis & auunculis, desgleichen amitis  
 & materteris defuncti preferiert vñ vorgezogen werden / wie  
 wol sie desgleichen auch im dritten grad cognationis der ver-  
 wandtnuß stehend. Ferrner wo weder Bruder noch auch Bru-  
 ders Kinder (wie wir gesagt haben) der verstorben nach jme ge-  
 lassen hett / da beruffen vnd fordern wir zur Erbschafft alle Co-  
 gnatos verwandten / auß der zwerch Linien auß der Ordnung /  
 nach eins jeden prerogatiuen / vorzugs / also welche im grade die  
 nächsten



nechsten sind/werden den andern vorgezogen. Wo aber viele ein  
 grads gefunden werden/so sol die Erbschafft vnder sie nach anzal  
 der Personen getheilt werden/welchs unsere Gesetz nennen in  
 capita, in die Haupter theilen. Wir wollen aber das kein vnder  
 scheidt sey in welcherley succession oder Erbschafft vnder Mann  
 nes oder Frauwes Personen/welche zu der Erbschafft beruffen  
 vnd erfordert werden/welche gemeinlich vnd zugleich wir defti  
 niert benennt vnd angezeigt haben/das zu der Erbschafft erfor  
 dert vnd beruffen werden sollen/sie seyen entweder durch Mann  
 oder Frauwen Person dem verstorbnē verwandt oder zugethan.  
 Ja das mehr ist so gebieten vñ befehlen wir/das in allen successio  
 nen oder Erbschafften der vnderscheidt der Agnaten zugleich vñ  
 der Cognaten außgelassen/auffgehoben vnd abgethan seyn sol/  
 es sey solchs entweder durch vrsachen Weibs Personē/oder durch  
 verorsachung emancipationis, auß vnd von der handt frenge  
 ben/oder enntlicherley anderer weise vnd gestalt in vorigen Geset  
 zen tractiert vnd gehandelt worden/vñ alle one cynischen solchen  
 vnderscheidt nach dem grade seiner cognation vñ verwandtnuß  
 zu der Cognaten succession one Testament zu kommen wir befeh  
 len. Weil auß dem was wir von der Erbschafft gesagt haben/die  
 sponsiert vnd verordent offenbar auch diß ist was die Tutel vnd  
 Vormündtschafft belangt. Dann wir setzen vnd gebieten/das ein  
 jeder in dem grade vñ ordnung entweder allein/oder mit andern  
 den last vnd bürde der Tutel/pflege vnd Vormündtschafft auff  
 sich nehmen sol/in welchem sie auch zur Erbschafft beruffen vnd  
 erfordert werden/vnd hie in diesem theil oder stück auch keinen  
 vnderscheidt inzuführen zu machen oder zu haltē durch die Rechte  
 der Agnation vnd Cognation/sondern es sollen alle welche dem  
 vnmündigen jungen vnerwachsenen Menschen entweder von  
 Manns oder Frauuens geschlecht verwandt vnd zugehörig sind  
 zugleich zu der pflege vnd verwandtschafft beruffen vnd erfor  
 dert werden.

Diß aber sagen wir/wo die Mannsleute rechtes alters  
 sind/vnd durch kein Gesetz abgehalten oder gehindert werden zu  
 der Tutel vnd Vormündtschafft zu kommen/noch auch sich einer  
 gebürender entschuldigung oder excusation gebrauchen. Weil  
 wir auch den Weibern verbieten das Tutelamt vnd der Vor  
 mündtschafft sich zu vndernemen/sie were dann die Mutter  
 oder anfrauwe. Dann diesen allein lassen wir zu auß Erblicher  
 successio



neuwe Sazungen. CXLII

succession ordnung die Tutel vñ vormündtschafft sich anzumafsen vnd zu vndernehmen / wo sie bey den Acten vnd in das Gerichtbuch der zwenten Ehe oder bestatnuß so wol als der hülffe des Rahtgebotts Velleiani renunciern vnd widersprechen / oder darauff verzeihen würden. Dann wo sie solchs halten / würden sie allen Cognaten verwandten in der zwerch Linien in annemung der Tutel vnd Vormündtschafft vorgezogen vñ preferiert / daruñ das den Weibern allein der Vormünder ampt zu vndernehmen oder zu beladē verbottē / wo sie nit die Mutter oder Anfrauwe ist / denen allein die in Testament gesetzten Tutorn vorgehen / weil wir wollen das des verstorben will / erwählung vnd election preferiert / vorgezogen werden vnd vorgehen sol. Wo aber viel einen grad cognationis der verwandtnuß habende zur Tutel beruffen oder erfordert werden / da befehlen wir das sie mit sampellichem gemeinem Raht der Magistrat vnd Oberkeit / welch solchs zuthun haben / ansprechen / einen oder mehr auß inen (so vil denen zu verwaltung des Patrimonij vnd Erbguts gnug ist) erwählen vnd benennen / welche des Pupillen / minderserigen Pflegkinds entweder allein oder mit den Adiuncten vñ zugethanen verwalten / auff aller deren welche zur Tutel beruffen vñ erfordert sind / gefahr / sorge vnd gefehrlichkeit der Tutel vnd Vormündtschafft / inen zugleich auffzulegen / vnd mit obligierung vnd verhaftung irer Habe / vermögens vnd Güter / tacite, vnd stillschweigen / von wegen vnd in namen dieser administration vnd verwaltung den Pupillen / Pflegkinde obligiert sind.

Diß alles was wir von der succession Geschlechts gesetzt vnd gebotten haben / wollen wir das in denen gelten vnd statt haben sol / welche des rechten Glaubens sind. Dañ in den Kecken befehlen wir die Besatz / welche sezt von vns sind vorbracht / stät vñ fest zu halten / keine neuwerung oder abbruch auß gegenwertigem Besatz zu nehmen noch zu leiden. Derhalben was vnser tranquillitas fridliche vnd gerüglichkeit durch dise in ewigkeit zu halten Constitution vnd Sazung gebotten vnd befohlen hat / wollen wir das in denselbigen fellen gelten vnd gehalten werden sollen / welche auß anfang des Monats Julij / gegenwertiger sechsten Indiction sich begeben haben / oder auch hernach begeben vñ zutragen werden. Dann die vergangne felle welche biß auff gemeldte zeit geschehen sind / wollen vñ gebieten wir nach den alten Besätzen zu decidiern / zu verrichten / zu verschlichten vnd zu verhandeln.



## ILIXDD Justiniani desz Keisers

handeln. Was darumb durch gegenwertigs Befatz von vns disponiert/verordnet vnd bescheiden ist/in denen sol deine Herrlichkeit vorsehung thun / das es zu aller wissenschaftt gereichen vnd kommen möge / zwar in diser Statt nach gewöhnlicher weise vnd sitten durch vorbrachte gebott/ Edicten vnd verbott/ aber in den Prouincien mit überschickten Befehlschriffthen an die Herrliche Regenten der Prouincien / auff das vnd damit niemand deren welche vnder vnserm Keiserthumb sind / vnserer miltigkeit vnd vorsichtigkeit bey solchen Sachen unkündig vnd unbewust sey/ jedoch also das one eynigen nachtheil oder schaden der Bürger vñ deren so in der Prouincien wohnen an allen enden vnd orten die Insinuatio vnd verkündigung gegenwertigs Befazes celebriert gehalten werde vnd geschehe. Datum N.Imper.Domino Iustiniano PP.August.Bilifario V. C. Consule.

## Summarische Auslegung

der hundert vnd achtzehenden Nouell Constitutionen Keisers Justiniani/ Welche Satzung

handelt von den Successionen vnd Erbungen deren die one Testament versterben vnd abgehen/2c.

**D**er Keiser Justinianus hat in seinem dritten Buch Institutionum/henffig vnd weitlauffig viel vnd mancherley ambages, vmbzuschweiffe des alten Rechts der successionen vnd Erbungen derjenigen welche one Testament versterben/beschrieben / vnd wirt dafelbs von den Scribenten solche materi vnd Argument mit vilen worten von den alten vnd neuwen Rechtslehrern tractiert vnd gehandelt. Es hat zwar legelich der brauch vnd die erfahrung gelehrt / das ein andere einfeltiger / vnd der natur einlicher vñ bequemlicher weise zu succediern vnd zu erben / oder Erbschafft anzunehmen / vorzustellen sey / Wie dann ein solche vorschreibt dise Constitutio vnd Satzung/ganz vnd gleich der Mosaischen / welche vom Propheten Mose im Buch Numerorum im siben vnd zwenzigsten Capitel proponiert vnd vorgestellt wirt.

Vnd zwar erstlich statuirt vnd setzet hie Keiser Justinianus / das am ersten Ort succediern vnd erben sollen die Kinder alle / sie seyen welches grads sie seyen / one vnderscheidt des Geschlechts / vnd sie seyen entweder emancipiert/von der handt frey gelassen/oder in gewalt. Vnd haben zwar die Alten leichelich vnd bald gewilliget / das erstlich zu der Succession vnd Erbschafft die Kinder vociert / beruffen vnd erfordert sollen werden / weil beydes die natürliche vernunft / als ein stillschweigend Befatz iuen (den Kindern) der Eltern Erbschafft addiciert / verapricht/verheißt vnd zueygend / wie der Rechtslehrer Paulus spricht L. ult. ff. de bon. damnatorum. Vnd werden auch zu solcher Erbschafft admittiert



neutwe Sackungen. CCXLIII

tiert vñ zugelassen/von wegē natürlicher zugleich vñ der Eltern samptlicher gemeiner begirde vñ wünschung/wie Papinianus geantwort hat/L. scripto. §. 1. ff. unde liberi. Aber dz alte Gesetz der zwölff Taffeln verwirfft die emancipierten von der handgelassene Kinder von der successione vñ Erbung/vñ aber darnach haben die decemviri, die zehen Menner eyngesührt einen neuwen vnderscheidt des Geschlechts/nemlich das die Weiber geringers Orts vnd niderigs standts seyn / vnd gehalten sollen werden. Keiser Justinianus thut hinzu / es sey auch vnder den Kindern kein vnderscheidt des grads / jedoch werde dis gehalten/das sie in die Stemme succediern vnd Erben/ wo Nepotes, Enckeln / oder andere vnder grads Kinder zu der successione vnd Erbung beruffen vñ erfordert werden/also das sie nit mehr dann das theil der portion bekommen/welchs jr Vatter/ wo ers erlebt/hette bekommen / Welchs Keiser Justinianus in seinen Institutionibus lehret vnd befihlet zu obseruieren vñ anzumercken/nit allein wo vnd wann die Enckeln mit jren Vatters Gebrüder/jren Anherrn/ auf suo succediern vnd Erben/vnd ist der succedierender grad vngleich/ sondern auch wo alle Enckeln in einem grade sind / welche zu des Anherrn successione vnd Erbung vociert/beruffen vnd erfordert werden. Dan als dann succediern sie auch in die Stemme / vnd nit in die Haupter / Als wo auf einem Sone ein Enckeln vorhanden were / auf einem andern Sone vil Enckeln / sol der ein Son nit weniger portion bekommen dann dise alle zugleich. Welchs Rechtens vrsach möcht zwar einer begerē zu wissen vñ bericht zu werden/vnd desto vil mehr / weil anderswo statuirt vñ gesetzet ist von der Gebrüder Kindern/ welche jres Vatter Brüder / Patruo suo succediern vnd erben. Aber ich kan kein ander vrsach anzeigen / dann das Recht selbs anzeigt/nemlich der rechten nechsten Erben / suorum uidelicet Hæredum. Warlich Filium familias, der Sone zu Haus / oder des Geschlechts/des Sons Hæres, ein natürlicher rechter Erbe/ist auch bey lebē des Vatters etlicher massen ein eygenthums Herr der Väterlichen Güter. L. in suis. ff. de liber. & posthum. Darumb so kan im Rechten verstanden werden/das er seine Erbschafft des Väterlichen Erbguts/welchs er gewislich zu hoffen vnd zu erwarten gehabt hat / vnd schon allbereit gebracht hat / er auff seine Kinder hab transmittiert / vberreicht vnd zugegeben/also weil sie dem Anherrn succediern / werden sie vil mehr darvor gehalten/das sie ein freye administration vñ verwaltung der portion jrer Eltern erlangen vnd bekommen dann die Erbschafft des Anherrn zu theilen.

Zum zweyten Ort fordert vnd berüfft diese Constitution vnd Sackung zur successione erbung die Eltern / nemlich wo keine Kinder in lebē vorhanden sind. Es werden aber die Eltern vociert/ beruffen vnd erfordert/auch one eynigen vnderscheidt des Geschlechts/ vñ sie seyen entweder des Vatters oder des Mütterlichen Geschlechts. Aber es wirdt die Ordnung der Grad gehalten/also/das welche die nechste sind/werdē den andern preferiert vnd vorgezogen. Wo sie in einem vnd in gleichem grade sind / als nemlich / der Anherr/vnd die Anfrauwe vom Vatter her rührend / vnd zu gleich die von der Mutter herrührend / da wirdt jedem Geschlecht Semis, der sechst/oder halb theil Als is, der ganzen Erbschafft gegeben vnd zugestelt. Wo der Vatter vnd die Mutter im leben weren/ sol jedes auch Semissem, den halben theil Als is, der ganzen Erbschafft haben vnd nemmen. Wie dann auch vorzeiten der weise Mann Pittacus statuirt vnd gesetzet hat ( wie gesagt vnd geschrieben ist ) *ῥῆμα δὲ πατρὸς καὶ μητρὸς τὸ ἴσον*, das ist so viel gesagt/ Vatter vnd Mutter werden in gleichem



## Justiniani des Kaisers

grade gerecht. Zwar nach altem Rechten bey den Römern künde oder möchte der Vatter dem Sone ledig auß der hand gelassenen / emancipato. (Da aber filius familias, des Haus vñ Geschlechts Son kein Erben hett) nit künde oder möchte succediern noch erben/es were dan das er inen von der hand ledig gegeben hett / außdrücklich durch die weise vnd auß die maß / contracta expressim fiducia. Es ward aber die Mutter gantzlich abge halten / außgeschlossen / vñ abgetrieben / Wie dan solchs weitläuffiger ge redt ist in den Institutionibus, an dem Ort / da das Senatusconsultum Tertul lianum expliciert vnd außgelegt wirdt.

Weiter so setz hie Kaiser Justinianus darzu / das mit vnd sampt den Eltern zugelassen werde die Gebrüder so von beyden theilen / oder seyten einander verwandt sind / das sie so vil bekommen vnd erlangen / so viel eins jrer Eltern. Ferner so hat diese Constitutio vñ Satzung mit den Eltern vñ Gebrüdern nit zugelassen der Gebrüder Kinder / sondern die hundert siben vñ zwenzigst Nouell Constitution kompt darnach denselbigen zu hülffe / also / das sie auch zugelassen mögen werden. Welche Constitutio nes vnd Satzungen wir desto mehr vnd fleissiger notiern / mercken / vnd distinguern / vndercheiden sollen / weil dar auß erscheint / das sie gar vn bedacht vnd vnverschampt von denen durch einander confundiert / ver mengt vñ verworren sind worden / welche nach dem sie alles vnbedacht vermischen vnd vermengen / haben sie auß der hundert siben vnd zwenz igst Nouell von der Gebrüder Kindern / dieser Constitution hinzu ge flicht / welchs doch auß keine weis oder maß sich hat können oder mögen reymen noch schicken oder gebüren. Dan nach dem allhie der Kaiser Jus tinianus öffentlich bekennet vnd bezeuget / das sampt vñ mit den Eltern vnd Gebrüdern nit zugelassen werden der andern Brüder Kinder / auß was maß vnd gestalt solten dann den Gebrüdern / sie die Kinder der Ge brüder coniungiert vñ zusammen gehalten haben in diser Constitution vnd Satzung / nemlich das jenige / welch zu erholen vnd zu repetiern war auß der hundert siben vnd zwenzigsten Nouell / welche von desselbigen wegen / vnd in dem Namen ediert / an den tag gegeben vnd verkündiget ist worden. Warlich Harmenopolus in dem fünfften Buch des Rechts *ἐπιτομῆς* (des Rechts kurzen begriff oder bericht / vnder dem achten Titel da er diser vnser Constitution vnd Satzung wort anzeucht / hengt er mit nichten vnd keins wegs zusammen der Gebrüder Kinder mit den Gebrü dern. Derwegen so ist außzutügen vnd außzuleschen derselbigen anzug vnd mentio, welche hie an diesem Ort vnbedacht vñ vnvorsichtiglich von den Buchschreibern vnd Truckern nit an seinem gebührenden Ort ist an gezogen vnd hinzu geworffen / Sunst würde diese Constitutio vnd Sa zung ein ding assertiert / ja verjähren vnd auch verneinen / vnd also ein vn versünlchs vnvergleichchs widerwertiges Gesetz / *ἀντινόμος* vorgeben vnd an tag bringen. Ferner auß das vñ damit wir vns nit verwundern / das durch die hundert siben vñ zwenzigst Nouell zu letst die Kinder mit den Eltern admittiert vñ zugelassen sind / oder das wir meinen oder glau ben solten / solchs sey gar vnd ganz neuwe / so haben vorzeiten auch die alten Constitutiones vñ Satzunge der vorigē Kaiser / des Vatters Bruders Patruī Kinder zugelassen mit dem Vatter. Dis aber wirt villicht mehr neuwe seyn / das die Gebrüder beyder seyten verwandte jezunde bes sers Orts gehalten werden / dann die so nur allein Vterini, von der Mut ter her / oder die allein von des Vatters seyten her / Consanguinei sind. Welchs auch statuirte vnd setzet die vier vñ achtzigst Nouell. Zwar Kai ser Justinian selbs auch da er handelt von dem Rahrgeloh / *de Senatus consulto*



neuwe Satzungen. CCXLIII

consulto Tertulliano/ wolt das mit vñ sampt der Mutter zugelassen wür-  
den alle Gebrüder oder Geschwister/ sie weren entweder consanguinei, vñ  
des Vatters stam oder Linie/ oder hetten allein das Recht Cognationis,  
der Gevätter vnd Nachschafft. Ferner da der Bruder mit den Eltern  
succediert/ wil Keiser Justinianus das die Erbschafft in die Haupter zu-  
gleich getheilet sol werden/ wiewol da allein die Eltern succediern vnd  
Erben/ wil er nicht das die Haupter gezelet vnd gerechent/ sondern das  
den Mütterlichen Semisis, der sechst theil/ den Väterlichen der ander Se-  
misis, halber theil Als is der ganzen Erbschafft/ gegeben sol werden. So  
sol das auch mit ganz vnd gar vor neuwe angesehen oder gehalten wer-  
den/ das auß eines etwan accessione, zugang/ vnd Societate, Gesellschaft  
die weiß vnd art der Succession vñ Erbung verwandelt wirt. Vor zeiten  
war ein Schwester/ welche mit einer andern jrer Schwester succe-  
dierend vnd Erbend/ hat nur Quadrantem, den dritten theil/ Wo sie aber  
mit dem Bruder vnd mit der Mutter succediert vnd erbt/ bekom sie vñ  
erlangt Trientem, den vierden theil. §. penul. Institut. de Senatusconf. Tertul.

Nach den Kindern vñ Eltern am dritten Ort/ werden vociert/ bes-  
ruffen vnd erfordert Cognati/ die Gevättern vnd Befreundten welche  
von den seitten sind/ vnd zwar erstlich die Brüder utriusq; coniuncti, beyder  
seyts oder von beyden banden Verwandten/ zugleich auch der andern  
Brüder Kinder/ also das diese nur allein das theil jres Vatters erlangen  
vnd bekommen. Dann derselbigem gibe Keiser Justinianus das Recht  
vñ gerechtigkeit/ lus representationis, wie man gemeinlich pflegt zu reden.  
Damit vnd auff das sie desto mehr mit jren Vatters Brüdern zu der suc-  
cession vnd Erbung mögen zugelassen werden referierende jres Vatters  
Person vnd seinen grad vnd Ort sich annassende vnd vndernehmende.  
Sunst wo keine Brüder des verstorbenen in lebē sind/ da werde schlechts  
nach gemeinem vnd altem Rechten zu der succession vñ Erbung vociert/  
beruffen vnd erfordert aller Gebrüder Kinder/ also das sie in die Haupter  
alle zugleich succediern vnd Erben/ welches dann auch vorzeiten die  
Weisen geantwort haben/ L. 2. §. hereditas. ff. de suis & legit. 1. ad fin. si pars he-  
red petat. Vnd die Keiser haben von sich geschrieben/ L. penult. ad fin. C. de  
legit. hered. Wiewol vnser Interpres vnd Aufleger haben von diesem Satz-  
del einen neuwen zancf vnd hader erregt/ welcher vber drey hundert jar  
lang beydes der Rechtsgelehrten Schulen vnd auch die Gerichtshäuser  
vnd Gerichte selbs concuertiert vnd gezwungen hat/ es ist aber nidergelegt  
durch Arrest vnd Rachtgesetz des hundert Mannischen Hofes zu Paris/  
im jare fünffzehnen hundert vnd neunzehnen/ vnd durch Urtheil Röm-  
schen Kaisers auff dem Reichstage zu Speyr/ im jare fünffzehnen hundert  
nein vnd zwentzig. Dis aber hat zuzeiten einen rechtmessigen billichen  
zweiffel gehabt/ ob der Patruus, Vatters Bruder des verstorbenen werde  
zu der succession vnd Erbung zugelassen mit des Bruders Sone/ weil er  
dergleichen ist im dritten grade der Cognation. Aber Keiser Justinianus  
statuirt vnd setzt hie/ er werde nit zugelassen weil auch des Bruders So-  
ne seinen Vatter referiern/ vñ auff dieselbige weiß den zweyten grad an-  
nehmen kan/ vnd one das auch die Erbschafft leichtlichen auff vnd an  
die vndern/ ad inferiores, deuoluit vnd gewendet werden kan/ dann das  
sie widerumb vber sich lauffe. Wo keine Brüder oder Bruders Kinder in  
leben sind/ so werden darnach die nechsten Cognaten vociert vnd beruf-  
fen/ in der Ordnung vnd grad in welchem sie sind/ auffgehoben vnd hin-  
weg genommen des vnderscheids Agnationis vnd Cognationis, wie auch  
des Geschlechtes selbs.



## Justiniani des Kaisers

Wir wollen auch vnder lassen diese succelliones vnd erbungen / welche im dritten Buch Institutionum weitläuffig vermeldet vñ erzelet sind / Jedoch ist diß in der Kürz zu mercken / daß die Gebrüder von der Mutter allein *Vterinos fratres tantum*, oder vom Vatter *consanguineos*, nachgesetzet werden den rechten Gebrüdern / *Fratribus germanis, utrunq; coniunctis*, von beyden Eltern Verwandten / oder wie man sagt / von beyden Brüdern oder iren Kindern.

Das zweyt Capitel diser Constitution Satzung gehört zu den rechtmessigen Tutelen vñ Vormündtschafften / Was von denselbigē die alte Gesetz statuirte vnd geordnet haben findet man im ersten Buch *Institutionum*. Jezunde aber statuirte vnd setzt Kaiser Justinianus / wo kein Tutor vnd Vormünder im Testament geordnet vñ gesetzt were / so sol die rechtmessige Tutel / pflege vnd Vormündtschafft / allen vñ jeden nächsten defertiert vnd gegeben werden / in der Ordnung in welcher sie zu der successiō vnd Erbung vociert / beruffen vnd erfordert werden. Vnd ist zwar diß ein alter Rechtspruch / nemlich / welche das Gesetz zur Successiō vñ Erbung beruffet / dieselbigen wil es auch zu der Tutel vnd Vormündtschafft haben / *§. ult. Instit. de legit. pa. tutel.* Jedoch so leidet vnd gestattet Kaiser Justinianus nit / das die seyen *Tutores* / Pfleger vñ Vormünder / welche zu der Vormündtschafft nit tüglich noch geschickt sind / als wo es Weibs Personen / oder vnder fünff vnd zwentzig jaren weren. Also hat auch vorzeiten *Ulpianus* geschrieben / *L. 5. §. si diuo. ff. de legit. tut.* spricht / wo zwen oder viel manumittiern / von der hand frey lassen / sind sie alle *Tutores*. Wo aber ein Weib were vnder den *Manumifforen* / ist zu sagen / das allein die Mannsleute sollen *Tutores* vnd Vormünder seyn. Sunst wil Kaiser Justinians nit also gēzlich alle Weiber von den Tutelen vnd Vormündtschafften abgewiesen oder aufgeschlossen haben / das er nit auch die Mutter vnd Anfrauwe zulasse / wann sie nur dem Rahtgebott *Velliano* renunciern vnd widersprechen / vñ auch der zweyten Ehe. Aber von der Ehe hat er auff ein zeit besser gehalten vnd gerichtet / Daß in der vier vnd neunzigsten Nouell / da er die Mutter zu einer Vormünderin / *Tutorin* / haben wil / welche ein Obligation verhaftung mit dem Sohne hett / statuirte er vnd setzet / das gar kein Lydt von jr erfordert sol werden / von dem das sie sich nit widerumb zur Ehe begeben sol.

Leglich so setzet er hie diß hinzu / wo vil in einem grade Cognaten vñ Verwandten sind / welche zu der Tutel vnd Vormündtschafft kommen sollen / so sol einer auß ihnen deligiert vnd erwehlet werden / dem die Administration vnd verwalung auffgelegt vnd befohlen werde. Dann es ist nemlich den Pupillen daran gelegen / das die Vormündtschafft durch einen Administriert vnd verwalten werde / vnd dasselbig hat auch vorzeiten zum Ampt vnd sorge des Pretors vnd Richters gehört / wie *Ulpianus* schreibt / *L. 3. §. apere. ff. de administrat.*



# Die hundert vñ neuntzehend

Novell Constitution vnd Sakung Keisers Justini

miani/ Dasz die widerlage/ donatio propter nuptias,

ein special vnd sonderlicher Contract sey/ Vnd von andern Capiteln.

**W** Bff das vnd damit die widerlege propter nuptias donatio, ein special vnd sonderlicher Contract sey/ vnd auch darvor gehalten vnd erkant werde/ vnd nit andern donationen/ begiffung vñ ubergabungen zugerechnet werde/ gebieten vnd setzen wir durch gegenwertigs Besatz/ nach dem vñ wo dargegen so viel zu Heyrathgabe / tantumdem dotis, offeriert/ gegeben vnd zubracht wirt. Derhalben es werde entweder bey der schriftlichen Handlung Ueten/ oder Briefflichen vorkundt dieselbig Instituir vñ vorbracht/ oder nit/ so gebieten vnd befehlen wir/ das sie durchaus vnd oberall ire eigene krafft vnd bestendigkeit hab vnd behalt so viel das Weib belangt/ oder von dem Ehemann selbs/ oder sonst von einem andern dem Weibe offeriert/ vorbracht oder verschriben ist / oder auch in der Person des Manns durch solche Condition vnd vnderscheidt die Donation vnd begabung vorgenommen vnd beschehen ist/ das er dieselbige Güter in die Heyrathgiffte / nuptialem donationem insetze vnd verschreibe. Vnd wir gebieten vnd befehlen das diß statt haben vnd gelten sol / die Donatio vnd Gabe sey so groß sie wölle / ob sie auch ( wie gesagt ist ) nit insinuirt noch angezeigt werde. So setzen vnd gebieten wir diß auch durch gegenwertig Constitution vnd Sakunge/ das zu welcher zeit den minderjeren in andern iren Gütern macht vñ gewalt gegeben vnd zugelassen ist / daher inen auch in andern iren Gütern gewalt vñ macht gegeben sey oder zugelassen/ in iren letzte willen zugelassen vnd gestattet sey / vnd macht haben sollen ire Leibengene Knecht frey zu geben vnd zulassen/ one ver hinderung des alters/ nemlich mit auffgebung vñ abthung des Besatzes / welchs vorhin solchs nit gestatt vnd verbotte.

Über das so gebieten vnd setzen wir das auch/ wo einer etwa in einem Instrument / eins andern Instruments gedenckt vnd anzeucht/ das daher vnd auß solchem anzeige vnd gedencken kein exactio vnd vorlegungs forderung oder klage erwachsen sol / es were



## V. LXIII Justiniani desz Keisers

were dann das er auch ein ander Instrument vorlegt / von welchem in dem andern gedacht worden were / oder aber ein andere wie recht ist / nach inhalt vnd vermöge der Gesatz / beweisung vñ probation vorgebracht würde / das solche summa / welche angezogen vnd gedacht ist / warhafftiglich pflichtig vñ schuldig ist. Dañ dasselbig haben wir auch in den alten Gesätzen befunden.

Über das so setzen wir diß auch / wo etwan ein Appellation erfolgt ist am letzten tag da das ziel vñ zeit herumb vnd verlaufen ist / oder beyde theil oder der allein vorkompt / welcher die Appellation gethan / vnd sich deren gebraucht hat / vñ mit oder durch seine gegenwertigkeit die Appellation sach dem Magistrat vnd Oberkeit zu examinieren / oder iren Rechte / oder vrsachen anzuzeigen vñ inzuführen offenbaret / vñ der Richter demselbigē inwendig der benannten vnd angesetzten zeit sine zuzulassen verzeucht vñ auffhelet / so darauß den Partheyen oder der Partheyē einer / eines ges præiudiciū, vrsach oder nachtheil entstehē oder erwachsen / sondern es sollen nachmals gleichwol solche Appellationen examinert / verhört vñ durch rechtmessigs Vrtheil erkent / entscheidē vñ geendiget werdē. Darzu ist auch diß Capitel vñ nōtē gewesen diser vnser Satzungē / welches vns bedaucht hat in eine besser Form zu richten. Dañ weil vnser Gesatz definiert / gebieten vnd setzen / wo etwan die Vorsteher der heiligē Keiserlichen Gericht Vrtheil außsprechen / Dargegen vñ wider sol keine Appellation offeriert vnd vorbracht werden / da setzen / gebieten vnd wollen wir / daß so oft vnd dick von den heiligen Prefecten vnd Vorstehern eines der Tracts oder Keisers ein Vrtheil außgesprochen wirt / vnd einer (wie geschehen kan) der streytigen Partheyen vermeint das er beschwärt sey / demselbigē sol zugelassen seyn vnd macht haben ein vermanungs Schrifte (admonitorium Libellum) derselbigē Sachen inwendig zehen tagen nach dem das Vrtheil gesprochen ist / den Richtern oder derselbigē Mitarbeiter / oder den inführern der Sachen vorzubringē / auff dz nit / wo solchs erfolgt / sunst das Vrtheil befohlen würde zu exequieren / zu vollstrecken vnd zu verfolgen / es were dann das zuvor die gewinnend Parthey zu der geforderten summen tägliche annemliche bürgschafft gebe / so groß vnd so viel die condemnatio erkantnuß in sich verfasset helt vnd begreiffet / auff das wo darnach die retractatio widerhandlung nach rechtmessiger weise vnd gewonheit das Vrtheil vmbgewendet / subuertiert vnd vmbgekert wirdt / sine die Güter



neuwe Sakungen. CCXLVI

Güter sampt vnd mit den rechtmessigen in vñ zugehörungen restituirt vnd widerumb erstattet werden. Wo aber inwendig der gemeldten zehen tagen zeit / von dem an daß das Urtheil gefellet vnd gesprochen wordē / der jenig das Libel / welcher sich beschwärt zu seyn vermeint / nit vorbringt noch offeriert / da gebieten vnd befehlen wir / das die executio vnd vollenstreckung des Handels one Bürgschafft fortgehe / jenem aber gleichwol nichts desto weniger das Recht vñ die Gerechtigkeit retractationes der widerhandlung vorbehaltend / welcher sich beschwärt befunden vnd vermeint hat.

Zu dem setzen vnd gebieten wir / wo sich begibt das die minderjerigen von der Erbschafft wöllē absteigen / welche an sie gefallen / vñ von inen agnosciert vñ angenommen ist / vñ alle Gläubiger gegenwertig gefunden werdē in denen enden vñ orten in welchen die restitutio in integrum, erstattung zum ganzen gebetten vñ begert wirt / sollen die Gläubiger beruffen vnd erfordert werden von dem Magistrat vñ Oberkeit / vnd wo dieselbigen alle gegenwertiglich vorgestellt sind / alsdann sollen vnd mögen die minderjerige von solcher Erbschafft absteigen. Aber wo sie entweder alle oder etliche auß inen abwesend vñ nit gegenwertig weren / befehlen vnd gebieten wir das die minderjerigen welche solche thun vñ handeln wöllē / an dem ort da dise wohnen vnd gesessen sind dem Magistrat vnd Oberkeit ansprechen / vnd darumb begrüßen. Derselb Magistrat vnd Oberkeit wirt die Gläubiger durch gewöhnliche Edict / Gebottsschriften erfordern / vnd wo alsdann die Gläubiger inwendig dreyer Monat zeitlang gar nit kōmen vnd erscheinen / so sol sine geziemen vnd zugelassen seyn one frucht der gefahr vnd gefehrlichkeit von solcher Erbschafft abzustehen / vnd sol der Magistrat bey vñ vor welchen die restitutio in integrum gehandelt / vorsehung thun / an welchem Ort die Erbgüter beydes die bewegliche vnd unbewegliche behalten vnd verwart seyn sollen / also das dieselbigen zu den Acten in das Gerichtbuch vnd in öffentlich Inuentarium geschrieben werden. Ober das weiter setzen vnd gebieten wir / wo einer in bösem glauben Güter innen hat oder besitzt / oder durch verkauff venditionem, oder durch donation / oder auff ander weise alieniert vnd dieselbigen vereusfert / ein ander aber welcher dieselbigen Güter vermeint sine zustendig seyn / wissentlich inwendig zehen jaren vnder den gegenwertigen / vnd zwentzig jar vnder den abwesenden / nach inhalt

Der



## Justiniani desz Keisers

der Gefatz ein emptorē, oder welcher die donation angenommen hat / oder in welchen auff einige andere maß die Güter transferiert vnd verwendet sind / mit oder durch bezeugung nit erfordert noch anspricht / der jenig welche solche Güter erlangt oder bekommen hat / mag sie festiglich behalten / nemlich nach zehen jar vnder den gegenwertigen / aber vnder den abwesenden zwenzig jaren verlauffung. Sunst wo der recht eygenthumbs Herr der alienierten vereufferten Güter solchs nit weiß / desgleichen das dieselbigen Güter ime nit zustehen / darzu das auch die vereuffierung geschehen / da befehlen wir das anderß nit dann durch prescription vñ verjierung dreier jar lang außgeschlossen werden sol der jenig welcher die Güter der gestalt innen hat possidiert vñ besitzt / sol nit sagen mögen / das er in gutem Glauben besitze / weil er dieselbigen von dem besitzer böses Glaubens bekommen hat. So vil aber die prescription vnd verjierung der zehen jare betrifft / haben wir dasselbig auch erklären wöllē / also das wo jemals in vorgemeldter zehen jariger prescription vñ verjierung jemandt durch etliche jar gegenwertig ist / hinwiderumb durch etliche abwesend ist / so sollen ime so vil jar zu den zehen andern jaren zugesetzt werden / so vil er auß den zehen jarē abwesend gewesen ist. Aber diß alles was wir von der prescription vnd verjierung der langen zeit gesetzt / haben wir nit in vergangnen / sondern in künfftigen / vnd allein in den streytigen rechtlichen Sachen vnd Händeln befohlen krafft zu haben vnd zu gelten / welche disem Gefatz folgen werden.

Dierweil wir aber vorhin ein Gefatz vorbracht / das die Testamentmacher entweder mit eygener Hand / oder durch Zeugen der Erben Namen in das Testament schreiben sollen / Wir befinden aber das viel Testament durch dise ersuchte subtiligkeit ombgekert sind / nemlich weil die Testatores solche subtiligkeit nit haben halten können / oder auch (als zu gedencken ist) nit haben halten wöllē / das etliche iren willen vernemen vñ erkündigten / derwegen so befehlen wir / das zwar in deren willen vnd wolgefallen stehen sol / ob sie es in iren Testamenten halten wöllē oder nit / jedoch wo sie es nit hielten / vnd nach der alten weiß jr Testament machten / setzen wir das nichts destoweniger das Testament also gleichwol gelten vnd krafft haben sol / es schreibe entweder einer durch sich selbs / oder durch eines andern Person in desz Erbe Namen / wann der Testator nur sunst die andere oberige rechtmessige obseruation in seinem Testament verwart vnd helt. Aber das  
Gefatz



## neuwe Satzungen. CCXLVII

Gesatz durch welchs wir gebotten haben / das die Güter / welche von ehrwürdigen Kirchen an vnd zu vnserm Haus kommen / an andern transferiert vnd verwendet werden / wöllen vñ setzen wir das es aboliert vnd abgethan sol werden / so wol in denen / welche auch zu dieser zeit an vñ zu vnserm Haus rechtmessiglich kommen sind / als auch in denen welche hernachmals darzu kommen werden. Wo jemandt zu eyniger zeit ein Testament auffgericht vnd gemacht hett / vnd etwan ein vnbeueglich ligend Gut seinem Familæ, Geschlecht / oder einer andern Personen in namen eins Legati verlassen / vnd in gemein gesagt hett / solch Gut sol zu keiner zeit alieniert vnd vereuffert werden / sondern bey den Erben oder Successorn nachfolgern deß jenigē welchem es verlassen ist / bleiben / In solchem Legato befehlen vnd gebieten wir / das der lex Falcidia darinn gar vnd ganz kein statt haben sol / weil der Testator selbs dessen alienation vnd vereufferung verbotten hat. Diß aber befehlen wir in denen sellen krafft zu haben vnd zu gelten / welche noch nicht entweder durch Rechtlich Vrtheil / oder in beynunft der frembde / oder eynige rechtmessige maß decidiert vñ entscheiden sind. Derhalben was wir durch gegenwertigs Gesatz ewig werend gebotten haben / das sol dein Excellenz vñ Hocheit durch vorgenommene Edict in diser Königlichē Statt / aber durch Befehlschrifftē an die Presidenten in allen Prouincien verschaffen jedermann kundt vnd zu wissen werden. Datum 13. Calend. Februar. zu Constantinopel. Domino Iustin. PP. August. Basilio V. C. Consule.

## Die hundert vnd zwenzigst

120.

Novell Constitution vnd Satzung Keisers Iustini  
niani / Von alienation vereufferung / auch Emphyteusi  
ingepflanzten Geistlichen Gütern.

**N**ach dem vnd als vil vnd mancherley Gesatz von den vereufferungen vñ ingepflanzten Gütern / auch verleihungen vnd anderer Geistlicher Kircher güter administration vnd verwaltung promulgiert / außgeben vnd verkündiget sind / haben wir vor gut angesehen vnd vns gefallē lassen / alle in vñ durch gegenwertigs Gesatz zu begreifen vñ zu verfassen. Derwegen so gebieten vnd setzen wir / das welche

t in der



## Justiniani desz Keisers

In der Königlichen Statt der heiligen grossen Kirchen entweder der weisen oder frembden/oder Armen oder Krancken Hospital/Siech oder anderer würdiger Heuser in der Königlichen Statt/oder in derselbigen gebiet gelegen (ausgenommen der würdigen Monasterien vnd Klöstern) die Handel/Sachen vnd güter guberniern vñ regiern / dieselbigen sollen kein macht noch gewalt habē die zu verkauffen/ oder zu doniern/ zu verschencken/hinweg zu geben/oder zu derwechseln/zu verkarten/ oder in gaben vnd geschenckweise zu vergeben / oder eyniger anderer weiß oder Formē zu alieniern/ zu vereussern / es sey entweder ein unbeweglich gut/oder Bürgerlich sārliche kost/speiß/vnderhaltung/ oder beweißlich arbeiter Dienstbott / es were dann das mit dem Keiserlichen Hause ein Permutatio vñ wechslung vorgenommen vnd gehalten würde/vnd zwar allein. Wir gestatten auch nit etwas zugeben nach Acker vnd Bauwleute Rechten oder gerechtigkeit. Aber die Emphyteuses ingepflantz Bauwlandgüter wöllē vñ befehlen wir das von der vorgemeldten heiligen grossen Kirchen/ vnd gedachten ehrwürdigen Heusern der Königlichen Statt celebriert geehret vnd gehalten werden sollen / in disen Personen welcher sie angenommen hat so wol als in den andern zweyen Erben nach der Ordnung / doch also das ober den sechsten theil des bestendigē Canonis, gedingten gesatzte Zinses nichts dem nachgelassen werde welcher Emphyteusen, das ingepflantz gebaut wer vnd erarbeit Feldtgut vnd Lenderen an sich genommen hat. Von den suburbanis an vnd bey der Statt Bauwfeldt vnd Acker gelegenen Gütern oder Heusern vnd Beuwen / welche zu derselbigen heiligen grossen Kirchen/ vnd die vorgemelde würdige Heuser in der Königlichen Statt oder derselbigen Territorio distriekt vnd gebiete gelegen vnd zugehörnde befehlen wir vñ gebieten / wo zwar dieselbigen suburbana Bauwfeldt güter vnd Lenderen einen rechten beständigen Canonen/ benennnten/ gesetzten gewissen besondern Zins in der inkommenden Kennten vnd gefelle hat/sol von denen / welche dieselbigen würdige Pleze stette vnd Ort guberniern/ regieren/ erhalten vnd bauwen / auff vorgemelde weise in Emphyteusen gegeben/verliehen vnd aufgethan werden / dem annemmenden Bestender so wol als andern zweyen Successionen/ nach ime folgenden/ vnd sol keine geringe rung oder erleuchterung darinn geschehen / sondern vil mehr ein ersteigerung vnd vermehrung/ videlicet non releuatio, sed potius



## neuwe Sakungen. CCXLVIII

*potius augmentum.* Wo dieselbigen suburbana Feldbau  
 we güter/ vnd ligende zinsbare wohnungen vñ Lenderen/ gar kei-  
 nen *reditum* inkommends oder auffhebens hetten / so erlauben  
 wir vnd gestatten / verhängen vnd lassen zu den Dispensatorn/  
 Vorstehern vnd Vorwesern der würdigen Ort/stette/vnd *locorū*  
*venerabilium* auff eine gewisse benannte sum̄ außzuthun  
 vnd zu geben / dieselbigen in Emphyteusin, wie vor gesagt ist.  
 Weiter wo sich zutregt vnd begibt/das etwan ein Gut von einem  
 der vorgemeldten würdigen Ort zu Emphyteusischem Rechten  
 oder gerechtigkeit gegeben/ oder zum Keiserlichen Haus / oder zu  
 vnserm heiligen (*ad domum Imperialem, aut sacrum no-*  
*strum ararium*) Geldkastē/oder zu einer Statt oder Curiam,  
 oder zu enyigem andern würdigen Hause zukommen / geben wir  
 erlaubnuß vnd macht derselbigen würdigen Ort/ Plezzen vñ stet-  
 ten Dispensatorn/Vorstehern oder Vorwesern/vñ welchen erst-  
 mals anfenglichs die Emphyteusis, eyngeplantz zinsbar be-  
 standen Feldgut celebriert / gemacht vnd gehalten worden ist/  
 wann dieselbig zu einer der vorgemeldten Personen kompt / das  
 sie darauff ire meinung inwendig zwoyen saren erklären / ob sie  
 solchs Gut bey inen lassen wollen an die es kommen ist / vnd den  
 jährlichen Zins wie derselbig im Pacto beredt vnd gedingt ist/vnd  
 begriffen hinnehmen oder *resoluta Emphyteusi*/wider gelöse-  
 ten ingepflanzten zinsbaren Bauwgütern / dieselbigen wider  
 nehmen / wo sie solchs inen nützlich vnd dienstlich seyn befinden/  
 meinen oder achten. Wo aber etliche *loca*, Ort vnd Plez weren/  
 entweder zu der heiligen grossen Kirchen/ oder zu der vorgemeld-  
 ten würdigen Heusern einem gehörig/ darinn etwan alte Gebäu-  
 we oder Gemach/ oder Behausungen verfallen weren/ auß vnd  
 von welchen gar vnd ganz keine *reditus*/Zins oder Kennen ge-  
 handtreicht werdē/ aber die gedachte würdige Heuser/ zu welchen  
 diß Ort vñ stette gehören/ sie nit erbawen können/ da erlauben  
 wir vnd lassen zu/ das die *Curatores*, Versorger vnd Auffseher/  
 derselbigen solche *loca* vnd stette/ zu ewigem vor vnd vor weren-  
 dem Rechten vnd gerechtigkeit Emphyteuseos außthuen/ ver-  
 leihen / tradant oder geben / sedoch also / das die Emphyteusis  
 entweder im dritten theil der Pension welche von vnd auß den  
 Heusern so noch stehen/ gesammelt/ ingenommen vnd auffgeha-  
 ben ist worden / auß anfang der Emphyteutischen zeit sren fort-  
 gang habe / oder wo der Emphyteuta mit der Condition vnd



### III. IX. Justiniani des Kaisers

vnderscheidt die loca, Ort/stett oder Pletz/lieber annemen/vñ vor erst bauwen/vnd den halben theil der Pension/ welche daher vnd darauß nach æstimation achtung oder schetzung folgen/ so sol er demselbigē würdigē Hause / von welchem er dieselbigē loca, ort/Pleze oder Stette annimpt/geben/vñ solchs lassen wir zu vñ gern geschehen. Es sol aber ein solcher Emphyteuta Bestender gebrauchen/auch auß den zubrochnen verfallenen Heusern oder Bauen so daselbs befunden werden der materien videlicet materiebus ac ruderibus. Sunst wo einer wil ein ligend vñ beweglich Gut von wegen vnd im namen des brauchs (vñ mine) von der heiligē grossen Kirchen diser Königlichen Statt/ oder eine der gedachten würdigen Heuser annemen / sol er dasselbig anders nit percipieren noch gebrauchen / er hab dann ein ander Gut dem würdigē Haus/ von welchem er solch Gut annimpt zu engenthumbs Rechten ingethan vnd gegeben / welchs auch so vil Zins vnd Rennte habe inkommen/ so vil das Gut welchs ime ingethan wirt / hat/ das auch mehr nit mit gemeinen außgaben publicis præstationibus pregrauiert vnd beschwärt sey / also das nach absterben / oder deren zeit/ auff welche man eins Pacts vnd ziels sich beschlossen hat zu reichen vnd zu geben / Welch zeit jedoch des neimmendes leben nicht überschreiten oder lenger weren sol/beydersents Güter in solidum, vor voll gar vñ ganz den engenthumb so wol als den nießbrauch an das würdig Haus zu kommen vnd zu bringen.

Wir gestatten auch vnd lassen zu das die locationes, außleihungen vnd bestellung von denselbigē würdigen Heusern contrahiert/ außgethan/ bestanden/ vñ also contrahiert mögen werden/ so lang vnd viel jare/ wie solchs den Contrahenten / Verleihern vnd Bestendern gefellig ist/ Jedoch also das solche Contract ober dreissig jarlang nit schreiten noch transcendiern/oder lenger wären.

Wo sich begeben das eins der gemeldten würdigen Ort/stette/ Pleze in namen vñ von wegen der gemeinen contributionen/ zuzlagen oder schatzungen/ oder auch von wegen eyniger andern in fallender notturfft gelds von nöten hett vñ bedürfft/ so sol denselben dispensatorn gebüren vnd zugelassen seyn das ligend Gut zu obligieren vnd zu einem special vnd besondern pfand zu geben oder zu versetzen / also das der Gläubiger dasselbig Gut besitzen / vnd darauß die frucht vñ nuzung nemmen mag/ vnd ime dieselbigē zum



## neuwe Sakungen. CCXLIX

zum geleheten gelde so wol vor das Hauptgut reputiern vnd zu heimischen oder zurechnen/als auch in den wucher/in vsuras, nit höher als die dritte theil der rechtmessigen centesima. Wo aber die Vorstender Antistites des wirdigen Hausß die schuldt bezalt hetten / oder were der Gläubiger auß den Früchten vergnügelt vnd bezalt/so sol solch Gut widerumb hinder sich lauffen vnd kommen zu dem wirdigen Hause / daher es kommen vnd gegeben ist. Aber die weil die Emphyteuses vnd Hypothecas, auch die Locationes, so fünff Jarlang obertretten wir gestatten vnd leiden mögen/ das sie contrahiert werden vnd beschehen / zwar von der heiligen grossen Kirchen der Königlichen Statt/ auß meinung/ wissen vnd bewilligung dises heiligen Erzbischoffs vnd Patriarchen Erzbatters/so in seiner gegenwertigkeit vnd der Chartularien / auch des Gottliebenden seiner heiligen grossen Kirchen Oeconomis, Haushalter / also nemlich das solcher Contract/gedinge vnd bestentnuß nit zu seinem fortheil oder betrug wider seyn Recht vnd gerechtigkeit beschehe. Aber in den andern wirdigen Heusern/wo Chartularii sind/ sollen dieselbigen auch schworen gleichermassen in gegenwertigkeit des Vorstehers / presente antistite venerabilis domus. Wa aber keine Chartularii weren/ sollen die Vorsteher selbs der wirdigen Heuser auff die heiligen Euangelien inen vorgestelt den Contract celebriern vnd halten / auch in solche Instrument schreiben bey dem Ende / das der Contract zu nachtheil vnd schaden des wirdigen Hauses nit geschehe. Warlich den Oeconomis, Haushaltern/ vnd der Wetsen Heusern / vnd andere der wirdigen Heusern Dispensatoren/ vnd ferner aller Chartularien vñ irer Eltern zugleich vnd Kindern / vñ andern inen entweder mit Geschlecht oder rechtem affinitet verwandten vnd zugethanen verbieten wir / das sie keine Emphyteuses oder Locationes, oder Hypothecas (eyngepflanzte zinsbare oder verlehente / verheuwerte / oder vnderpfands versetzte Güter / so den wirdigen Heusern gebüren vnd zustendig sind / entweder durch sich selbs oder durch vermittelso der vndersetzte Persone zu sich ziehen vnd gebrauchen. Sollen also wissen / wo sie ein solchs oder dergleichen theten / daß dasselbig nit allein vnkrefftig seyn/sondern auch alle ire Patrimonium vnd Erbgüter beydes der Nemmer so wol als der Deconomer/ Haushalter vnd Schaffner / auch der Chartulariorum vnd Dispensatorum, welchen diese vorgemeldter maß verwandte



## **XLIXOO Justiniani des Kaisers**

sind/nach ihrem tod an das würdig Haus/daher sie es genommen haben / vnserm befehl vnd Gebott nach widerumb kommen sol.  
Vnd diß haben wir zwar von der heiligen grossen Kirchen vnd von den vorgemeldten würdigen Heusern in der Königlichenn Statt vnd derselbigen Territorio vnd Gebiet gelegen / disponiern/verordent vnd befohlen. Aber fortan vnd in andern heiligen Kirchen vnd Klöstern/Gastheusern vnd Hospitalen/vnd andern würdigen Heusern in allen Prouincien vnser Stätte vñ Regierung oder Kaiserthums gelegē/auch in den Klöstern so wol in der Königlichenn Statt als in derselbigē Territorio vñ Gebiet gelegen/hat vns gefallen vnd vor gut angesehen zu definieren vnd zu beschliessen. Derwegen so geben macht / gewalt vnd erlaubung den vorgemeldten würdigen Heusern/ nicht allein der vnbereweglichen ligendē Güter inen zugehörigen zeitliche/ temporaneam Emphyteusen, eyngepflanzte verzinsumgs Bausgüter zu contrahieren / vnd durch Contract an sich zu bringen / sondern auch das sie dieselbigen ewiglich vor vnd vor mit Emphyteutischem Rechten vnd Gerechtigkeit denselbigen vnd zustellen die irer begeren/ scilicet tradant volentibus. Vnd zwar wo der heiligen Kirchen oder ander würdigen Heuser / welcher Regierung vnd Ort der Bischoff entweder vor sich / oder durch die würdige Kleriken exequiert vnd verrichtet/ meinung vnd verwilligung solcher Contract gemacht vnd vollenzogen wirdt / vnd die Deconomi/ Haushalter vnd Dispensatorn vnd Chartularis seiner würdigen Kleriken schweren vnd den Endt darauff thun / das auß derselbigen Emphyteusi dem würdigen Haus kein nachtheil noch schaden zukommen oder widerfahren sol. Wo der armen Leute/ oder frembden Pilgram/Hospital oder Krancken/oder andere würdige Heuser sind / welche engene Regierung vnd gubernation oder verwaltung haben / weil die Bettheuser heilig seyn sollen / nach der meinung des größern theils der Klericken oder Geistlichen die daselbs dienen/auch der Ort Antistitem, Vorsteher. Wo allein nur das Gasthaus / oder armer Leute / oder der Krancken Hospital/oder ein ander würdig Haus/ sol der Antistes, Vorsteher den Contract celebrieren vnd halten / den schweren sollen derselbigen würdigen Heuser Dispensatorn/Vorsteher vnd Schaffner in gegenwertigkeit des Gottliebenden Bischoffs / von welchem sie entweder promouiert oder ordiniert werden / von welchem nichts in demselbigen Contract zu nachtheil/ schaden oder betrug der selbigen



derselbigen Heuser thun vnd geschehen wöllen lassen Wo nun solchs dermassen bey vnd vor den gemeldten heiligen Erzbischofftern vnd Metropolitanen oder andern Bischoffen erfolget sind/ alsdann so sollen die vorgedachten Dispensatores verordneten Aufgeber vnd Befehlhaber oder Schaffner des wirdigen Hauses so mit schuldt beladē ist/ durch zwentzig tage lang ein Schrifft öffentlich in der Statt anschlagen vnd außgehen lassen/vnd also dergestalt das ligend Gut die es keuffen wöllen / feil vnd anbieten/das welcher der meist darvor geben wil/ derselbig sol im kauff den andern vorgehen.

Wo dann solchs alles vorher gehet vnd ergangen ist/sol die verkeuffung venditio celebriert vnd gehalten werden / vnd das kauffgelt des Guts in alle wege vor die schuldt gegeben vnd bezalt werden / also das der Keuffer nit anders solch Gut festiglich behalten kan / es werde dann das kauffgelt vor die schuldt erlegt vnd bezalet / vñ sol dasselbig außdrücklich mit klaren worten bey dem Ende in der Handtschrifft vnd auffrichtung des kauffs gesetzt vnd geschriben werden/ vnd das nichts zu nachtheil vñ schaden/noch auch zu verforthellung vnd betrug des wirdigen Hauses geschehen sol.

Wo auff jetztgemeldet maß kein Keuffer zum Gut nit gefunden wirdt/so wöllen vnd befehlen wir/das welchem man von der vorgemelter Heuser einem schuldig ist/er dasselbig vor die schuldt zu bezalung annemmen / wie solchs im Rechten pro soluto, vor bezalung nemmen/ geneht wirt/ vnd also dieselbig possession vnd besitz annemmen auff rechtmessige gebürliche Estimation achtung vnd werderung / desgleichen mit zuthun dem kauffgeld den zehenden theil der ganzen achtung oder Estimation zu derselbigen größe / vnd nemme der Gläubiger das Gut vor bezalung an/ dasselbig eygenthumblich zu besitzen / Jedoch also / das die Dispensatores / Befehlhaber des verschuldeten wirdigen Hauses/ vnd der mehrer theil der Diener desselbigen vnd darinn Wohner / in solchen verkauffe consentiern vnd bewilligen. Aber das ligend unbeweglich Gut welches in dem kauff gegeben vnd geliefert wirdt/sol nit zur option / wahl/ vnd gefallen des Gläubigers/ sondern in gleicher messigkeit zum theil vnder fruchtbar/ zum theil vnder vnfruchtbar possessionen vnd Gütern des wirdigen Hauses/ vnd derselbigen Renten/ auch der Tributens/



## Justiniani desz Keisers

vnd anderß standts vnd qualiteten gelegenheiten gegeben werden. Wo aber ein Bischoff oder Hauszhalter / oder Dispensator eins jeden würdigen Hauses / es sey entweder in der Königlichenn Statt oder in den Prouincien gelegen / gelt zu borgen auffnimpt oder entlehend hett / oder hernach entlehenen würde / so gebieten vnd befehlen wir / das sie solchs dem würdigen Hausz mit zurechnen / sie haben dann zuvor angezeigt vnd dargethan / das solchs zu behülffe vnd nutz vorgemeldts würdigen Hausz angewendet vnd kommen. So sol auch der Gläubiger oder seine Erben darvor einnige action forderung oder ansprach gegen vnd wider das würdig Hausz nicht haben / es were dann Sach das sie zuvor anzeigen vnd zu erkennen geben / darthun vnd bescheinen / das solch gelt in gebührenden Sachen vnd redlichen vrsachen dem würdigen Hausz zu gutem außgeben vnd dargestreckt sey / sondern solten ire forderungen vnd klagen wider inen vorbringen / welcher gelt geborget / entlehend vnd auffgenommen hat / oder wider seine Erben.

So wöllen wir auch diß vnd gebieten / das außgenommen die heilige grosse Kirch der Königlichenn Statt / vnd dem würdigen der Weissen / vnd frembden Gast vnd Armen Hause oder Hospitalē / in der Königlichenn Statt oder in iren Territorio vñ Gebiete gelegen / gezieme vnd gebühren möge allen heiligen Kirchen vnd würdigen Heusern / desz gleichen auch den Monasterien vnd Klöstern so wol in der Königlichenn Statt als in den andern Prouincien gelegen / permutaciones, kaufe vnd wechsel der Güter vnder sich machen / also wann beyden würdigen Heusern vorbehalten wirdt / das solchs inen one schaden geschehe / vnd mit verwilligung solcher Contractē entweder durch verschreibung / oder durch bekantnuß vnd bedeutung desz Ends auff die heilige Wort Gottes vorgesetz vnd geleistet / nit allein beyder heiligen Heuser Dispensatorn zu gegen / sondern auch mehrer theils deren welchen daselbs in dienst vnd im Ministerio sind / oder befehl vnd verwaltung haben.

Was aber auß oder von dem Keiserlichen Hausz oder Hofe an ein würdig Hausz bracht vnd kōmen sind / oder hernachmals kōmen werden / dieselbigen Güter gestatten noch verhängen wir keins wegs zu verkauffen / oder zu pfande verlegē oder zu versetzē / oder zu verkaufē / zu verwechseln / oder mit ichtē zu alieniern / oder zu ver-



zu vereuffern/ auch nit ob es schon die würdigen Heuser vnder sich  
selbs theten. Weil wir aber erkannt vnd befunden haben/ das von  
etlichen Klöstern auch alienationen vñ vereufferungen geschehen  
in dem das sie von der geweihten heiligen Formen / zu gemeiner  
vnd profanen/ Lehen conuersionen verwandelt werden/ so ver-  
biete wir solchs auch in alle wege eins vor alle. Wo aber ein solchs  
geschehen befunden würde/ so erlauben wir vnd geben nach dem  
würdigsten Bischoff desselbigen Orts das solchs das Kloster vnu-  
dicirt/ wider forder / vnd zur vorigen alten form vnd gestalt wi-  
derbringe. Wo weiter der vorgemeldten würdigen Heuser eins in  
der Königlichen Statt so wol als in den Prouincien gelegē/ auß-  
genommen der heiligen grossen Kirchen der Königlichen Statt  
possession vnd ein besitzlich Gut hett/ mit vielen gemeinen außge-  
ben beschwärt / darauß kein Rennte noch Zinse dem würdigen  
Haus zukompt oder infellet/ da verhängen vñ gestatten wir / las-  
sen zu den Dispensatorn/ Schaffnern vnd Verwaltern desselben  
würdigen Hauses / das sie solche possession ligend Erbe vnd Gut/  
welcherley massen sie wöllen zu desselbigē würdigen Hauses from-  
men vnd nutzen alieniern vñ vereuffern mögen/ nemlich mit auff-  
richtung auch in diser alienation vnd vereufferung Brieffe vnd  
Siegel/ von welcher solcher Ort Dispensatorn promouiert befür-  
dert/ oder ordinirt werden/ vñ den Endt auff die heilige Schrifft  
thun vñ schweren sollen/ solchen vorstehern des würdigen Hauses  
so wol als dem größten theil deren welche daselbs die Ministeria/  
dienst vnd befehle thun vnd verrichten / das weder durch prodi-  
tion/ verrehteren/ betrug oder hinderlistigkeit / noch auch durch  
gunst/ oder auch eynicherley verforthellung die alienatio/ vereuf-  
ferung geschehe / sondern das auch das würdig Haus one scha-  
den vnd nachtheil conseruirt vnd gehalten werde.

Es sollen auch den Haushaltern vnd Dispensatorn / vnd  
Chartularien/ jederley würdigen Heusern / noch auch iren Elte-  
ren vnd Kindern / vnd andern welche inen Geschlechts oder  
Freundschaft halben verwandt sind / verleihungen / locatio-  
nes, oder inplantzungen Emphyteufes, oder keuffe emptio-  
nes, oder vnderpfande hypotecas ligender vnberweglicher Güt-  
ter / denselbigen würdigen Heusern zustendig vnd zugehörig sich  
nit vnderfahen / entweder durch sich selbs / oder durch mittel an-  
derer Personen / welchs wir inen gantzlichen verbieten / wie wir  
dann auch in denen / welche in der Königlichen Statt sind solchs  
ben



bey denselbigen Penen vnd straffen interdicieren vnd verbieten.  
 Wo aber ein Bauwman Colonus, oder Bestender zinsbarer  
 Güter Emphyteuta, auß Güter die entweder zu der heiligen  
 grossen Kirchen/oder zu einem andern würdigen Haus/ es sey ge-  
 legen wo vnd am welchem Ort es lige vnder vnserer Regierung  
 gehörig / erger machte oder werden lesset / da ers bekommen hat/  
 oder zwen jarlang bekennet vnd durch Pact/Gedingnuß Emphy-  
 teutischem Rechte nach/oder gebürlichen Zins/Pensionarium  
 Canonem, nit erlegt oder entricht vñ bezalt/so geben wir macht  
 vnd gewalt dem würdigen Hause / von welchem die verleihung  
 Locatio, oder Emphyteufis, in pflanzung zinsbauwe Guts ce-  
 lebriert vnd gemacht worden/ das die schuldt der verliittener ver-  
 gangner zeit so wol / vnd den vorigen alten statt vnd qualitet des  
 locierten oder in Emphyteusen vor ein benannte Zins außge-  
 thanē Bauwguts erforder/exigier/heisch vñ außbring/ als das er  
 den der Emphyteufi oder Location entsetze vñ abtreibe/welcher  
 weder von der besserung wegē noch sunst gegen vñ wider die wür-  
 dige Heuser ennige action oder forderung erregen noch vornem-  
 men kan oder mag. Sunst wo ine die dispensatores solcher Güter  
 nit abhalten noch abtreiben wolten / so gebietē wir das zwar von  
 ine erfordert werde das jenig was er auß der Condition vnd be-  
 stentnuß oder Emphyteufi, Zins vnd Pachtgut schuldig ist/  
 aber so lang als er das bestentnuß vnd gedingnuß helt/sol er auch  
 das verliche Gut bisz das die bestimpte benennt zeit herüber ist.  
 Wo er aber entweicht oder entheucht / so gebē wir macht vñ lassen  
 zu derselbigen würdigen Heusern Vorstehern / das sie den würdi-  
 gen Heusern auß jenes Gütern nutz prüsen vnd schaden verhüt-  
 ten/wo er zwar in dem theil auch von den besserungen nichts pro-  
 ponieren vnd vorbringen künde.

Der heiligen Kirchen der Stette Odesi vnd Tomensis  
 lassen wir zu/das sie die ligende vnbewegliche Güter zu der gefan-  
 gen erledigung alienieren vnd vereuffern mögen / es were damit  
 Sach das inen etliche possessionen vnd Güter mit der Condition  
 vnderscheidt vñ bedingnuß gegeben vnd zugestellt weren / das sie  
 feins wegs vñ mit nichten alieniert oder vereuffert werden solten.  
 So concedieren vnd lassen wir auch disz zu / das die heilige Kirch  
 der zu Hierusalem/ oder der Hierosolymorum, macht vnd ge-  
 walt haben die Heuser inen zugehörig vnd zustendig / vnd in der  
 heiligen Statt gelegen/mögen verkauffen/ aber nit vor geringer  
 kauffgelt



kauffgelt dann so hoch vnd viel auß den Pensionen / gefellen vnd  
 inkunfft in fünffzig jar lang mag colligiert vñ gesamlet werden/  
 auff das vnd damit auß vñ von demselbigē kauffgelt desto mehr  
 vnd besser Reñth compariert vnd bekomen werden möge. Dañ  
 wo jemandt eynigem würdigen Hause / es sey entweder in der Kö-  
 niglichen Statt / oder in den Prouincien gelegen / vnfruchtbare  
 possessionen oder Feldtgüter doniert vnd schencket / oder verkuufft  
 oder auff andere weis gibt oder verlezt / da befehlen wir / das vor  
 solche Güter das würdig Haus / an welchs solch possession komen  
 ist / keinen schaden / nachtheil oder verlust haben oder tragen sol/  
 oder von wegē der Tributen / oder eyniger anderer vrsachen hal-  
 ben beschwärt werden / sondern alle solche beschwerde vnd bürde  
 auff die welche es gegeben haben / oder auff ire Erben gewendet  
 sol werden / auch gezwungen werde solche possessionen widerumb  
 zunehmen / vnd von irem Patrimonto vñ Erbgut allen schaden  
 dem würdigen Hause / der auß solcher vrsachen ime beegend vnd  
 widerfahren zu restituirn vnd zu erstatten. Ob wol auch ein sol-  
 cher betrug in demselbigen Handel erfolget / das davor dem wür-  
 digen Hause ein nemlich gewis summa gelds erlegt vnd gegeben  
 werde / da befehlen wir / das dieselbig auch dem würdigen Haus  
 zu gewin vnd zum besten kommen vnd gereichen sol / aber die vn-  
 fruchtbare Güter sollen sie dem der sie gegeben hat / oder in alle  
 wege seinem Erben restituirn vnd wider geben. Zu dem befehlen  
 wir / das kein not oder nottürfftigkeit den heiligen Kirchen oder  
 andern würdigen Orten vñ stetten / in der Königlichen Statt so  
 wenig als in allen andern Prouincien vnserer Regierung geles-  
 gen / ingeführt oder auffgelegt werde / das sie vnfruchtbare oder  
 fruchtbare Ecker / possessionen vnd Güter / sie seyen gelegen wo sie  
 wölle / keuffen / auff das sie nit durch solche verorsachung auch die  
 fenige welche sie allbereit haben / verlieren oder in schuldt kom-  
 men / vnd also darinn begriffen werden. Ferner wo einer ein li-  
 gend vnbeweglich Gut wil von brauchs wegen von einem der ge-  
 meldten würdigen Heuser (wie auch oben von den würdigē Heu-  
 sern in der Königlichen Statt gelegē / wir habē disponiert vñ ver-  
 ordent) annemen / sol er dasselbig anderer gestalt nit annemen / er  
 gebe dañ alsbald ein ander Gut dem würdigē Haus / vñ welchem  
 er dasselbig Gut empfehet oder nimpt / mit eygenthumbs Rechte  
 vnd gerechtigkeit / welchs auch so vil Zins vñ Rennte habe / so vil  
 das Gut hat welchs ime gegeben wirt / auch nit mit mehrer noch  
 grösser



## Justiniani desz Keisers

grosser gemeinen außgebungē beschwärt sey / auff das nach jenes  
absterben oder zeit / zu welcher es gebē ist zum gebrauch weren vñ  
verharren möge / nemlich nit lenger dann desz Nemmers leben-  
lang / vnd also beyde Güter mit vollenkömlichem Rechten so wol  
im eygenthumb als im nießbrauch ( tam proprietate quam  
vsufructu ) an dasselbig würdig Haus kommen möge. Vnd solchs  
haben wir zwar von ligenden vn beweglichen Gütern gebotten  
vnd befohlen. Aber von heiligen vnd geweihten Gefessen / welche  
zu derselbigen heiligen grossen Kirchen der Königlichē Statt /  
oder zu andern Bettheusern an welchem Ort vnd ende dieselbi-  
gen vnser Keiserthumb gelegen sind vnd gehörend / disponiern  
wir vnd setzen in gemein generalitet vnd gemeinlich / das dieselbi-  
gen anders nit verkaufft oder zu pfande versetzt werden / dan vor  
vnd zu der Gefangnen erledigung. Wo zwar viel Gefesse etwan  
in einem der bemeldten würdigen Heuser einen weren / welcher  
man nit viel brauchet noch von nöten hat / vnd sich begeben oder  
zutrüge / das solch würdig Ort mit schuld beladen were / vnd an-  
dere Habe vnd bewegliche Güter von welchen die schuldt möcht  
abgelegt vñ entricht werden / nit gnugsam vorhanden. So geben  
wir inen macht vnd gewalt / das Brieff vnd Siegel auffgericht  
werden ( wie oben geredt ist ) was vor vberige Gefesse gefunden  
werden / dieselben andern würdigen Orten / welche deren von nö-  
ten haben / verkauffen oder zusammen giessen / vnd dergleichen ver-  
kauffen / vnd das kauffgelt zu ablegung der schuldt anwenden / da-  
mit vnd auff das die ligende vn bewegliche Güter nicht alieniert  
noch vereussert werden. Wo diesem zu wider / was von ons in ge-  
genwertigem Besatz verbotten / ein Contract in fahrender Habe  
vnd beweglichen Gütern / welche zu einem der vorgemeldtē wür-  
digen Heusern gehören / ein Contract celebriert / gemacht / gehalten  
oder auffgericht würde / sol nit allein der heilige Kirchen oder  
würdigem Hause solch Gut / in welchem ein solchs beschicht vñ er-  
folgt / sampt vnd mit den Früchten mitler zeit restituirt vñ wider-  
statt werden / sondern auch das kauffgelt / oder was zu widergel-  
tung der donation oder permutation / oder von cyniger andern  
ursachen wegen gegeben ist / bey jr bleiben. Wo auch ein Emphy-  
teutis, ein zinsbar Bauwgut oder Lenderen wider vnser verbott  
beschehen were / befehlen wir das der heiligen Kirchen oder wür-  
digen Orten solch Gut wider gegeben vnd zugestellt werde / das  
der Emphyteuta ( wie es in die Emphyteusische Beleinungs  
Brieffe



brieffe gesetzt vnd in geschriben ist) wie es paciflet/beredt vnd  
 verhandelt ist/gebe/liefer/entricht vnd bezale. Wo ein Kirchen  
 oder Geistlich gut/oder eins andern wirdigen Hauses/doniert  
 vnd geschenckt were/sol dasselbig gut derselbigen heiligen gros-  
 sen Kirchen/oder andern wirdigen Heusern / sampt mitler zeit  
 in genommenen Früchten/ so wol als auch andere / souiel das die  
 estimation des guts dardurch verglichen werde / Wo dasselbige  
 dem pfande zu wider gegeben were / sol der Glaubiger auch die  
 schuldt verlorn haben/vnd dasselbig Gut dem wirdigen Haus  
 restituiren vñ widerstatten. Die Notarien vñ tabellionen oder  
 Schreiber/welche disem vnserm gesatz zu wider vornemen In-  
 strument auffzurichten/verdämen wir in ewigs elend. Letzlich  
 wo etwas vor disem gesatz nach den alten constitutionē began-  
 gen vnd beschehen were/befehlen wir das solchs in alle weg sei-  
 ne krafft vnd sterck behalte/ aber alles was wider die altē gesatz  
 gemacht ist/gebieten wir subuertiert vñ verwendet zu werden/  
 Aber hinfürt erkennen vnd befehlen wir alles nach gegenwer-  
 tigem gesatz zu richten vñ zu haltē/ mit ledig stehung hernacher  
 aller andern constitutionē vnd satzungen/ welche in solchen di-  
 sen fällen vorhin promulgiert/gemacht vnd verkündiget seind.  
 Darumb was durch gegenwertigs gesatz in ewigkeit vor vnd  
 vor werende/ vnser fried vnd ruhsamheit gebotten vnd verord-  
 net hat/dasselbig wolt dein excellenz vnd hoheit vnuerletzt vnd  
 vnstörlich conseruiern vnd halten/vnd durch gewöhnliche Edict  
 vnd gebott hernach in allen orthen allein in zehen tagen vor zu  
 geben/vnd derwegen solcher vrsachen halben nit in die prouin-  
 cien zu schicken. Dann wir wöllen vorsehung thun/wie one der  
 vnterthanen vnd Gollatorn verletzung aller menniglich vnser  
 gegenwertige gemeine constitutio vnd saking insummirt vnd  
 verkündiget werden soll. Datum den siebenden Idus Maij, zu  
 Constantinopel/ Domino Iustiniano P. P. Augusto Basilio viro cla-  
 rissimo Consule.

**Die hundert ein vnd zwen-**  
**zigest Nouell Constitution vnd Satzung Key-**  
**fers Justiniani / Das besondere Particular bezalung**  
 des Buchers ins doppel oder zwofach gerechnet vnd  
 computiert soll werden.



**N**ach dem wir sehen vnd befunden/ wie vnser Decur  
 ones vnd Rathspersonen vns mit bitt vnd beger an  
 liegen / vnd wir ihnen gern zu willen vnd zu gefallen  
 sein / so gestatten wir zwar vnbillich vnd lassen nicht zu die bez  
 kenntnissen/ confessions, so den gesazzen widerwertig/ vñ durch  
 arglistigkeit vnd betrug erfunden seind / als ob sie krafft haben  
 vnd etwas gelten solten / Dann es haben vnser Keyserliche  
 Maiestet die beyde Eusebius vnd Aphthonius/ welche Nepotes  
 vnd Einfeldn gewesen seind Demetrii / geboren von Palladio  
 Demetrii Sone/ bericht vnd angezeigt/ das derselbig Deme  
 trius Artemidoro gelehnten gelds schuldig gewesen sey / fünff  
 hundert Goltgülden / von welcher summen er auch stipuliert/  
 verheissen vnd zugesagt hab / die vsuras / gewinn vnd wucher.  
 Es were aber newlings ein Keyserlich gebott vnd befehlschriffte  
 außgangen/ welche wolt vnd vermöchte/ wo die schuldt doppel  
 oder zwysfach entricht vnd bezahlt werd/ so sol kein exactio, fordes  
 rung/ gegen vnd wider sie / vermöge vnserer gesatz geschheht.  
 Es hetten aber Artemidori des Glaubigers Erben/ Successores  
 vnd nachkömlinge/ Epimachus vnd Artemon gesagt vnd vors  
 geben/ sie hetten in irer Supplication vnd Bittschriffte vnrechte  
 bericht vnd lügen vorbracht / vnd wir solten ihn darumb kein  
 nen glauben geben noch willfahung thun / weil die schuldt nie  
 ganz noch vollkömlich entricht oder bezahlt were worden / son  
 dern nur allein neuhundert / vierzig neun Goltgülden / we  
 ren bezalet worden / dann es sprechen die Supplicanten / ihr  
 Batter Palladius zugleich mit Demetrio seinem Batter vnd  
 Paulo haben acht hundert / sechs hundert sieben Goltgülden  
 erlegt vnd bezahlt. Aber Artemoy vnd Prisciana Artemidori  
 Son/ welcher Epimachi vnd Artemonis des anderen Anherz  
 (oder Grosuatter) gewesen seye/ haben gesprochen/ sie haben  
 die einzel particular bezalung / nicht zu der hauptsumma / ge  
 schlagen oder gerechnet / sonder woltens alles zum wucher vnd  
 gewinn rechnen / wie solches auch dergleichen des Praesidenten  
 der Prouincien oder Landpflegers sententz vnd vrtheil mitbrin  
 ge vnd vermöge. Derwegen dann auch Palladius vor die ers  
 ste coeneratiua syngrapha, wucherische Handschriffte der fünffhun  
 dert Goltgülden erigiret vnd gefordert habe / die andere sum  
 der sechs hundert Goltgülden / Aber sie sprechen / sie haben zu  
 vnterschiedlicher zeit/ vnd Palladius zween vñ siebenzig Golt  
 gülden/



gülden/ vnd Eusebius desgleichen Aphthonius zehen goltgülden bezalt/darauß colligirt vnd gerechnet können werden/in der sum neunhundert/vierzig neun goltgülden. Der aber welcher die streittige sach verhöret hat/nachdem er in seinem sinne vnd gemüth oberlegt vnd bedacht / das der ganzen klage ein vrsach were/hat er sie nit zugelassen/ sondern sie in sechshundert goltgülden hauptsummen/oder hauptgelts erkennen vnd verdammen wollen/Vnd haben begert vnd gebetten/ daß sie auß diser sorge vñ nottürfftigkeit erledigt werden möchte/vnd die ganze schuldt der fünff hundert goltgülden zusamē bracht/wo sie noch 50. einen gülden erlegten/ vñ zu den tausent goltgülden gethan würden/ so würden sie der ganzen schuldt ledig / so wol als des wuchers oder gewinß der sechshundert goltgülden / vñ also ire handschrift wider bekommen. Weil dann unsere gesatz wollen/ das nichts ober das duplum, doppel oder zwysfach / erleget oder bezalt werden sol/ vñ wir allein den vnterscheidt in dem haben vnd halten/mit den vorigen gesatzen/ daß dieselbigen zwar die schuldt constituiren vnd setzen biß zum duplo/ zwysfaltigen/ wo keine particular / besondere bezalung geschehen were/ wir aber nemen an/das auch die particular einzelen oder besonderlichen zalungen/ die schulden dissoluiern/ vergnügen vnd entrichten/ wo sie biß an das duplum oder zwysfach reichen vnd können / so setzen wollen vnd gebieten wir / das nach demselbigen die computatio vnd rechnung geschehen sol / Vnd wo souil vñ weit diß bezalt hetten/souil noch an 1000. goltgülden mangelt/so sollen sie auch die handschrift der 600. goltgülden wuchers widerum bekommen vnd entpfahen / auff dz vnd damit nit vermerckt noch gespürt werd/dz auß diser vrsach die schuldt vilfeltiglich exigiert vñ gefordert werde. Derhalben woz vns gefallē hat / vnd durch dise heilige Keyserliche form/pragmaticam formam erklet ist/solches sol dein magnificentz sich besleißigē/ins werck vnd zum ende zu bringen/ in dem auffgehabnē abgeschafften verstand vnd außlegung / welcher von solcher sachen in den sententzen vñ vtheiln/welche die Supplicantē angezogen habē/ beschehen ist/ so wol als in allē welche durch obception vñ inschleichung / vnd allein durch ein parthen vorgenomen vnd gemacht seind / oder hinfurt gemacht werdē/variern vnd ledig stehn sollen. Die heiligkeit Gottes vñ Göttliche krafft erhalt vñ behüt dich in vil jar freuntlicher geliebter Bruder. Datum den 17. Calend. Maij, zu Constantinopel/Bilifario V. C. Consule. v ij Sum



# Summarisch Auslegung

der hundert/ein vnd zwenzigst Nouell Constitution vnd Satzung/Kaisers Justiniani. Das besondere particular bezalung des Wuchers in das doppel vnd zwysfach computiert vnd gerechnet sol werden.

Die Römischen gesetz habē niemals zugelassen noch gestattet verhenget oder gelitten/ auch nit zwar in den vber Meerfahrten vnd kauffhändeln/ das der Wucher doppel vnd zwysfach mehr vnd grösser gegeben/ dann das Hauptgut prestirt vnd gegeben würde/ *L. si non sortem. ff. de conduct. in deb. L. nihil interest. ff. de neut. sen.* Aber als bald der Wucher dem Hauptgelt ist gleich worden/ soll er nicht mehr zu bezalen schuldig sein/ oder auch weiter bezalet werden/ vnd wo darnach etwas weiter vnd darüber bezalet würde/ so soll es auff die Hauptsumma *in sortem*, imputiert/ geschlagen vnd gerechent werden. Wo aber sonst dem glaubiger pfand gegeben vnd zugestellet worden weren/ auch vor dem Wucher/ ob dieselbigen auch das doppel vnd zwysfach vbertretten/ so wirdt doch nichts desto weniger dem glaubiger zugelassen/ von desselbigen wuchers wegē die pfand zu behalten. Aber Keyser Justinianus hat solchs durch ein öffentlich edict vnd verkündigte constitution vnd satzung/ corrigiert vnd verbessert/ *L. penult. C. de vsur.* also das das doppel vnd zwysfach nit vbertretten sol werden/ ob wol auch pfande gegeben worden weren. Es war aber noch vber das vorhanden Keyser Antonini *rescript. L. vsura. C. de vsur.* da in das doppel oder zwysfachs der wucher nit gerechent wirdt/ welcher wucher allbereyt entricht vnd bezalt were/ sonder nur der allein/ welcher man noch schuldig vnd nit bezalt gewesen. Nachdem aber Keyser Justinianus vermerckte/ das es vnbillich vnd vngerbürlich/ vngereumpft vnd vngeschickt wer/ das der reliquator/ nachlässiger versamer einer besseren condition/ stands vnd wesens sein sol/ dann derjenige/ welcher in gutem glauben bezalet hette/ oder das der glaubiger herbe/ hart vnd bitter gehalten werden solt/ denn der welcher gutwillig vnd gedultiglich gelitten vnd getragen hett den nit bezalenden schuldner/ so hat er durch diese constitution vnd satzung weislich/ vorsichtiglich/ vnd wol angesehen/ befohlen vnd gewolt/ das auch der wucher so allbereyt entricht vnd bezalt were/ desgleichen auch die particular vnd einzele solutiones vnd bezalungen desselbigen imputiert vnd gerechnet werden in das doppel vnd zwysfach/ welches entrichtung vnd bezalung den schuldner ganz vnd gar der schuld frey vnd ledig macht. Die geschichte vnd sonderliche sach des streyts/ welches er hie mit vielen Worten anzeucht vnd vorbringt/ verstehet jederman leichtlich. Nun aber ist die hundert vnd neundt Nouell constitution vnd satzung darzu zuehen. Es hatten die versorger vnd verweser/ oder vorsteher der Stadt vnd gemeynen nutz zu Aphrodesian auß dem gemeynen gelt/ ein jährliche renth an gelde/ oder gelt renth erkauft vnd erlanget/ mit der condition/ gedinge vnd gerechtigkeit/ das das hauptgeld/ *sors*/ genglich vnd zumal des schuldners sein sol vnd bleiben/ vnd von ihm vber seinen willen nit wider ge fordert werdē sol/ sonder so lang er sich dessen gebraucht/ sell er dieselb renth/ von welcher geredt vnd verhandelt war/ prestieren/ geben



ben vnd entrichten. Als nu hie jetzt die jährliche prestatones vñ renth-  
 reichung der hauptsum gleich warē. Da wendet der schuldn̄er vor die  
 renth were extinguir vnd aufgesl̄cht/ vermōge vnd inhalt dieser 121.  
 Nouell constitution vñ s̄zung/ Vñ wo er souil weiter jährlicher pen-  
 sion villeicht gegeben hett oder geben/ w̄rde er ḡnzlich erledigt vnd  
 frey. Da statuir vñ setz nu Keyser Justinianus in solcher seiner 109.  
 Nouell/ das dise species vnd gestalt der geschicht nit gehōre zu dieser  
 121. Constitution vnd s̄zung/ sonder das dieselbig renth ewig sein sol/  
 es were den̄ das der schuldn̄er das hauptgelt ganz vnd zumal willig-  
 lich selbs restituir/ widergeb vnd erlege/ welchs er sonst wider zugebent  
 nit gedrungen werden kōndt. Daher erscheint zwar das dieselben gelt  
 renthen/ der man sich jetzt gemeinglich offemals gebraucht/ nicht vn-  
 bekant/ noch auch vnserm Keyser Justiniano vor vnḡb̄rlich gehalten  
 sind/ aber auch zu denen nit gehōren/ was hie vom duppeln gesagt  
 wirt/ nemlich in denen da dz ganz hauptgelt/ *sors tota*/ ḡnzlich abalie-  
 niert vñnd vereuffert wirt/ vnd solches ewiglich vor vñnd vor / vnd  
 wirt also des Schuldn̄ers eigen / das es der glaubiger weiter nit exi-  
 giert oder fordern kan oder mag kan vnd mag auch nit verargē noch  
 schelten/ das ers lenger bey dem schuldn̄er stehen bleiben leßt. Darum̄  
 denn auch dise renth vnd zins *perpetuus*/ ewig/ vor vñ vor werende ren-  
 the sein kan. Denn das ge'agt wirt/ der wucher kōme nit das doppel  
 oder zwysfach/ oder das hauptgelt/ *sors aliqua*/ schuldig vñ hinderst̄n-  
 dig blieben ist/ welche repetiert vñnd erfordert hat mögen/ sollen vnd  
 kōnnen werden. Aber allhie ist man keins schuldig / wie offenbar ist/  
 so kan oder mag auch keins exigiert vnd gefordert werden / ob dem  
 schuldn̄er frey steht. das er/ zu welcher zeit ers wider gibt/ sich zu erle-  
 digen. So ist auch diß hie dar zu zuthun / welches vor zeiten durch ein  
 besonder recht vom Keyser Anastasio statuir vnd gesetzt gewesen / L. Anastasius.  
*Actuarius.*  
*fabemus per hanc C. de erogat. mil. anno.* als wo ein *Actuarius* Muster oder ge-  
 richts schreiber/ in bezalung solchs den Kriegfleuten (dann darvor ist  
 im verbotten mit jnen zu contrahirn) etwas jnen leihet oder borget/  
 verheissent rechtmessigen wucher / so baldt der wucher erriente den  
 vierden theil des hauptgelts erreicht vñ vergleicht/ so hōret auff nit  
 mehr schuldig zu sein/ Denn diser *Actuarius* gericht oder muster schrei-  
 ber von einem goltgūlden mehr nit dann einen *Tremissis* nemen / von *Tremissis.*  
 einer jeden zeit/ wie im den̄ solchs verbottē ist. Darum̄ wo der wucher  
*semissis*/ der sechstheil were/ so wer er nit pflichtig vber fünf jar/ sechs  
 monat/ vnd zwenzig tag/ dan in solcher zeit wer der vierdtheil haupt  
 gelts gleich. Von dem wucher mag weiter gesehen vnd genommen wer-  
 den/ auß dem tractat Molinori/ von welchem ist auch Keyser's Justi-  
 nians constitutio vnd s̄zung expliciert vnd aufgelegt / L. vnica. C. de  
*sentent. qua pro eo quod interest petit.* Welche in den fellē die ein gewisse son-  
 derliche grōsse / oder maß / vnd sum haben / oder natur das interesse zu  
 fordern (*hoc quod interest*) statuir vnd setz/ kan oder mag nit die grōsse  
 oder sum des duppeln vbertrettē / Vnd wirt zwar darvor angesehen/  
 das die *astimation* vnd achtung/ vnd schetzung des jhenigen *quod interest*/  
 hange auß einer meynung die der warheit ehnlich sey / derē so contra-  
 hiern vnd mit einander handeln/ leihen/ borgen/ kauffen vnd verkauf-  
 fen. Vnd von wegen der gefahr vnd gefehrlichkeit/ was erstlich ver-  
 sehen ist/ vnd stillschweigend vom verkauffer angenommen/ verstanden  
 wirt. Derhalbē wo einer nur ein besonder benesse gut verkaufft / vnd  
 v ij mit



## Justiniani des Kaisers

mit gutem glauben zugestellt vnd gelieffert hett/ vñ dasselbe darnach  
 vñ vielleicht euinciert vnd gelöst worden/ da klage vnd handel ich erstlich  
 von wegen des kauffs/ *ex empto*, auff das vñ damit ich dz kauffgelt/ wel-  
 ches ich außgegeben habe/ widerumb bekomme vnd empfahe. Wo sonst  
 vber das außwendig mir daran gelegē/ dz solch gut nit gelöst worden  
 wer/ dessen *interesse estimation* vnd *taxation* wil Keyser Justinianus nit dz  
 vbertreffensol die größe od die sum̄ des hauptgelts/ welchs sein gewisse  
 sonderliche benante *estimation* achtung vñ werdung/ auch gewisse end/  
 inwendig welche sich der willen vnd gedanken der contrahenten/ so  
 miteinander handeln/ verhalte sol/ also das der verkäufer kein andere  
 vngewisse gefahr vnd gefehrlichkeit darüber sich vnterzogen zu habe  
 geachtet werden möge/ auch nit billich were/ dz er etwan auß eim vn-  
 uersehenlichen zufall mehr leiden vnd tragen soll/ denn das hauptgut  
 an im selbs werth ist/ wo sonst ein böser betrug angezogen vnd vorge-  
 wendt kan werden. Also ist auch vorzeiten gewest/ wen ein leibeigner  
 knecht/ *seruus* euinciert vnd widergelöst werde/ vnd ward vom vnter-  
 sten gehandelt/ welche der Käufer zu seiner vnterrichtung/ lere vñ an-  
 weisung außgegeben vñ dargelegt hette/ weil des kauffs gericht/ *empti*  
*judicium*, nit allein begreiffet in sich dz kauffgelt/ sonder auch alles *inter-*  
*esse*, *et omne quod interest empturis, seruum non euict.* vnd alles was dem käu-  
 fer daran gelegen ist/ dz der leibeigen dienstknecht nit widerumb gelöst  
 set ist/ wie Ulpianus geantwort hat/ *L. Titius. §. Vlt. ff. de act. empti.* Wo dz  
 kauffgelt souil vbertrüg/ mehr dann der Käufer gedacht hett/ von sol-  
 cher sum̄ vom verkäufer/ würd vor vnbillich angesehen/ das er in ein  
 solche grosse sum̄ verhasst vnd obligirt solt werden. Vnd weil derselbe  
 vñ vielleicht eins schlechten geringē vermögens/ so sol er nit gefahrt wer-  
 den/ noch gefahr bestehn/ vber dz doppel zuerlegen vnd zu bezale/ wie  
 der rechts Lerer Africanus hinzu gesetzt hat/ *L. cū forte. ff. de actionib. empti.*  
 Aber wie die particular/ besondere bezalungen vñ entrichtungen des  
 wuchers im doppel vnd zwofach computiert vnd gerechnet werden/  
 also auch werden die particular/ besondere/ vñ stückweiß/ oder einzle  
 solutiones vnd bezalungen des *interesse* in das doppel computiert vnd  
 gerechnet/ *L. cum fundus. ff. de euict.* Denn der rechts Lerer Neratius/ wen  
 ein fundus/ grund vnd bodē/ als der best vñ größest/ erkaufft ist/ vñ der  
 Käufer innamē vnd von wegē einiger widergelöstē seruitut vñ dienst-  
 barkeit etwz vom verkäufer bekommen hat/ Darnach so würdt der ganz-  
 ze fundus/ grund vñ boden euinciert vñ widergelöst/ so sol vñ solcher  
 euiction vñ widerlösung wegen das prestiern vnd geben/ woz auß dem  
 doppel noch vberig ist. Denn wo (spricht er) wir anders obseruieren  
 vnd halten in etlichen seruituten vñ dienstbarkeiten/ als bald so auch  
 der eigenthumb euinciert vñ widergelöst würdt/ so würdt der Käufer  
 doppel oder zwofach mehr/ denn er gekauft hat/ erlangen vñ bekom-  
 men. Derselb Neratius sagt an eim andern ort/ *L. ex empto §. idem Neratius*  
*tius*/ wann von disem doppel gehandelt würdt/ es werde das jenig ab-  
 gezogen/ was jetzt gegeben vnd bezalt ist. Am letzten/ so legen wir vil-  
 leicht nicht vnbequemlich an diesem ort hinzu/ die vngleichheit in dem  
 kauffshandeln/ wann das doppel vbertriffet/ sey in bürgerlichen rech-  
 ten nit zu leiden/ so sol auch nit gelitten werden/ als wo etwas genom-  
 men vnd empfangen ist/ soll zwar *semis*, der halbe theil nicht desselbi-  
 gen sein noch bleiben/ was gegeben worden ist. Als wenn einer ein gut  
 zehen goltgülden werth/ oder nur allein vor vier goltgülden verkauf-  
 fet/ oder vor ein vnd zwenzig kauffet/ *L. ij. C. de rescind. vendit.*



**Die hundert zwey vñ zwen-**  
zigest Nouell Constitution vnd Sazung Key-  
sers Justiniani. Ist ein Edict vnd Gebott von  
formula der Werckmeister.

**A**lter vnd jeder Werckmeister / oder Tagelöhner / oder  
Krämer soll nach der auction formula die arbeit lo-  
ciern vnd verdingē / oder die Wahr verkauffen / Dañ  
wo er dieselbige weiter oder höher annimpt / sol er der  
straffe tripli / dreyfachs vnterworffen vnd verhaftt sein.

**Die hundert drey vnd zwen-**  
zigest Nouell Constitution vnd Sazung Key-  
sers Justiniani / Von den Kirchen Geistlichen Per-  
sonen vnd Gütern mancherley  
Capitel.

**I**n der dispensation / vnd priuilegien / freyheiten / vnd  
andern mancherley Capiteln deren Güter / welche zu  
den heiligen Kirchen vnd anderen würdigen Heusern  
gehören / haben wir sekundt etliche dinge vnd sachen  
in ein gewisse sonderliche form / gestalt vnd ordnung redigiert  
vnd gebracht / Aber in gegenwertigkeit haben wir die jenigen /  
welche die andechtige geistliche Bischoffe / Clericken vñ Mönch  
belangen vñ betreffen / vorlangst in mancherley constitutionen  
vnd sazungen disponiert verordent vnd statuiert sind gewesen /  
durch diß gesatz mit bequemer gebürender / vnd vns zugehören-  
der correction vnd verbesserung zubegreifen vnd zuuerfassen  
gefallen lassen. Derwegen so setzen vnd gebieten wir / das so offte  
vnd dick die notturfft erfordert ein Bischoff zu creiren / zu ordi-  
nieren vnd zu setzen / sollen die Clericken vnd vornembsten der  
Stadt / welcher der creirende Bischoff soll vorgesezt werden /  
bey gefahr vnd gefehrlichkeit irer Seelen heyl von dreyen Per-  
sonen erkennen vnd decreta machen / vnd irer jeglicher bey den  
heiligen Euangelien schweren / vnd dasselbig den decreten im-  
schreibē sol / dz sie durch kein donation / gab oder geschenck / noch  
auch verheissung oder freundschaft / oder einige andere vrsach /  
v iiii sonder

*Byde eines  
Bischoffs era  
wehlung.*



## JUSTINIANI DES KEISERS

Sonder das sie wissen/das sie des rechten allgemeynen glaubens  
vnd ehrliches lebens seyen / vnd die schrift kenne vnd können/  
dieselbigen erwählen. Vnd das derselbigen keiner weder ein  
Eheweib/oder auch Kinder habe/oder ein concubin/benschläf-  
ferin/oder natürliche Kinder gehabt habe / oder noch sezt habe  
sres wissens/ Sonder wo auch derselbigē einer vorhin ein Ehe-  
weib gehabt hett/ das er dieselbig eynig vñ die erst gehabt hett/  
vñ ein solche/welche weder ein Witwe/noch diuortio/durch ein  
scheidbrieff vom Man geschieden sey wordē/welche er auch ver-  
möge vnd inhalt der gesatz vnd heilige Canones vnd geistliche  
regulen zur Ehe habe mögen haben. Ferner das er auch weder  
den hofe/amptē oder dienstē verpflichtet vñ zugethan / oder auch  
ein Cohortal noch rotthen genos seye / oder wo er decurionatus  
rathens/ oder cohortalischer condition/ glücks oder stands pfl-  
chtig vnd verbunden wer/sollen sie wissen das er weniger nicht  
als fünfzehen jarlang in einem Closter das Mönchleben gefü-  
ret haben sol/ So sol das lezlich auch den decreten inseriert/in-  
gesetzt vnd inleibt werden / das sie wissen sollen / das der she-  
nig/der von ihnen erwahlet wirdt/weniger nicht als fünf vnd  
dreissig jar alt sey/nemlich das er auß den drey Personen/von  
welchen solliche decreta gemacht seind / nach erwählung/mey-  
nung vnd vrtheil / dessen welcher ihn zu ordinieren macht vnd  
recht hat / am allermeisten geschickt achtet / das er ordiniret  
werde. Weiter welcher des hofs curie/ampten vnd befehlen/od-  
der des cohortis rotthen verpflichtet vnd verbunden ist / wo er  
fünfzehen Jar im Closter gelebet hat / vnd zum Bisthumb er-  
haben were/ soll er von seinem fortuna condition erlediget vnd  
frey sein/doch also/wenn er von der curia erlediget vnd gefrey-  
et ist / das er den drittentheil seiner Güter ihm selbs behalte/  
aber das vberige sol er vermöge vnd inhalt vnserm gesatz dem  
curie vnd erario gelt Kasten zustellen vnd liefern. Denen aber  
welche decreta machen/geben wir macht vnd gewalt/wo sie ei-  
nen andern Lehen/Laicum,welcher weder Decurio noch Cohor-  
talis, Raths oder Rottengenos were / gemeldter election vñnd  
wahl würdig achteten/ einen sollichen mögen sie zugleich sampt  
zweyen Cleriken oder Mönchen eligiern vnd erwählen / Je-  
doch also/ daß der Laicus /welcher auff die maß zum Bisthumb  
gekoren vñnd erwahlet ist / als baldt auch zu einem Bischof-  
se ordiniret vnd geweyhet werde / sondern zuvor weniger  
nicht



neuwe Sakungen. CCLVII

nicht als drey Monat lang vnter die Clericken recensieret vnd  
gerechnet werde. Derwegen so soll er auch letztlich die heiligen  
Sanones / vnd den heiligen dienst der Kirchen gelernt haben/  
vnd derselbigen bericht sein / ehe vnd zuuor er zum Bischoff de-  
signirt vnd gewehlet werde. Dann welcher andere lehren vnd  
vnterweisen sol/derselbig ist zwar nach der ordination von an-  
dern zu lernē vnbequem. Wo aber (wie geschicht) drey geschick-  
ter menschen an etlichen orten / zu solcher election nit tüglich er-  
funden werden / sol denen / welche decreta machen / von zweyen  
oder auch einē / welcher zwar die vorgemelte zeugnuß alle hat/  
zugelassen sein decreta zu machen. Wo etliche das ampt vnd be-  
fehl haben / einen Bischoff zu elegiern / vnd solche decreta inn-  
wendig sechs Monaten nit gemacht haben oder machen wür-  
den / als dann / wo alles anders / wie wir gesagt haben / welcher  
die macht vnd gerechtigkeit hat zu ordinieren / soll mit seiner  
Seelen gefahr vñ fehrlichkeit einen Bischoff elegiern. Wo aber  
einer vber die gemelte obseruation zum Bischoff creirt vnd ge-  
forn wirdt / gebieten vnd befehlen wir / daß derselbig in alle we-  
ge vom Bisthumb abgetrieben vnd verworffen werde. Auch  
denen / welcher in vnterlassung dieser obseruation zu ordinie-  
ren sich vnterstehet vnd annasset / sol auch ein ganzes Jar lang  
vom priesterlichen Ministerio, Ampt vnd Dienst außgeschlossen  
vnd abgesondert sein / vnd alle seine substantz vnd güter / welche  
einicherley weiß vñnd maß / oder zeit in sein eigenthumb kom-  
men weren / von wegen des delicts vnd vbertröttung die er be-  
gangen hat / deren Kirchen engenthumb / welcher er Bischoff  
ist / vindicieren vnd zustellen soll. Weiter wo einer gegen den/  
welcher zu einem Bischoffe ordinirt soll werden / einiger vr-  
sachen halben / welche nach den gesaßen oder canonen seine or-  
dinerung verhindern kan / peinliche oder malefiz klage vor-  
neme / soll seine ordinatio suspendiert / auffgezogen / vnd vorhin  
gegen ihm die vorgebrachte crimination (es sey entweder der  
Kläger gegenwertig / vnd was er deferiert vnd geklagt hat/  
verfolget / oder auch drey Monat lang seine klage zuuerfolgen  
verzeuget) sol der ihenige mit vleiß / von dem der Bischoff or-  
dineret werden soll / examiniren / verhören vñnd erkündigen/  
vnd wo er befindt / daß er zwar recht vñ billich verklagt ist wor-  
den / so sol die ordinatio verhindert vnd verbotten werden / Wo  
er aber vnschuldig befunden / damit desñ vnd auff dz die ordina-  
tio



tlo nit auffgehalten noch verhindert werde/ aber der anfläger/  
 er beweiß entweder nit/oder auch verlasse die sach/ oder peinli-  
 che vorgenomene klage/so soll er auß der prouincien/ darinn er  
 wohnt/verstoßen vnd außgetriben werden/Aber wo einer vor  
 der angefangnen peinlichen klage vnd derselbigen examination  
 den kläger ordinirt hett/ wirt zwar der ordinirt ist/ des Prie-  
 sterthumbs vertrieben / welcher aber solchen zu ordinieren sich  
 vnterstanden hat/sol der obgemeltē peen vnd straff vnterworff-  
 fen sein / nemlich ein jarlang von dem heiligen ministerio abge-  
 halten werden/vnd alle seine güter der Kirchen vindiciert vnd  
 zugestellt werden. Wir gebieten aber vñ setzen vor allen dingen  
 diß zu verhüten vnd zu bewaren/das keiner durch gaben vñ ge-  
 schenck/golts oder gelts/oder andrer güter/zu einē Bischoff or-  
 dinirt werde. Wo ein solchs begangē würde/die da gebē sollen  
 so wol als die nemen / vnd der Mediator vnd Mittler sollen von  
 dem Priesterthumb oder clericali honore, Geistlicher Ehre vnd  
 stands renouiert vnd entsetzt sein. Was aber von wegen solcher  
 sachen gegeben wirdt/sol der Kirchē vindicirt vñ zugestellt wer-  
 den/welcher Priesterthumb er hat wöllen redimieren vñ an sich  
 bringen. Wo er ein Weltlicher ist/welcher von solcher sachē we-  
 gen gaben vnd geschenck nimpt / oder ein Mittler in der sachen  
 vnd handel worden ist/da befehlen vñ wöllen wir / das was ge-  
 geben ist/gelt oder gut/ sol duppel oder zwysfach vñ im wider er-  
 fordert werden/vnd nemlich der Kirchen zugestellt werden/ge-  
 bieten aber wñ der gestalt gegebē ist/ nit allein zu vindiciren vnd  
 wider an sich zu bringen/sonder auch alle versicherung vñ cau-  
 tion vor dasselbig einigerley weiß oder maß darnor geschehen/  
 pfand vnd bürgschafft verpfflichtung / vnd alle andre klage oder  
 forderung sollen müßig stehen/vaciren vnd nichts gelten/ ober  
 das auch der jenig welcher die zusag vñ verheißung angenom-  
 men hat/sol nicht allein das bekant wider geben / sonder auch  
 so viel in der bekantnuß begriffen ist / erigiert vnd erforderet  
 werden / welchs er auch der Kirchen zustellen soll. Wo doch je-  
 mandt auß den Bischoffen / vor der ordination/oder nach der  
 ordination / wolte seine eigene Güter / oder ein theil von den-  
 selbigen/ der Kirchen / welcher Priesterthumb er annimpt/of-  
 feriren/schencken oder geben/dasselbig verbieten wir nit allein  
 nit/ vnd sprechen in aller verdammung vnd straffe gegenwer-  
 tiges gesakes / frey / ledig vnd loß / sondern achten vñnd hal-  
 ten



ten ihm alles lob und ehren würdig/ weil solchs kein kauff/ keine  
 emptio/ sonder oblatio/ eine opfferung ist. Wir lassen aber auch  
 und gestatten nach gewonheit das ihenig allein von denen wel-  
 che zu Bischoffen ordinieret werden gegeben zu werden/ was  
 nach der ordnung hernach in gegenwertigem gesatz begriffen  
 ist/ Darumb so befehle wir/ das zwar die heilige Bischoffe und  
 Patriarchen/ das ist der eltern Kirchen zu Rom / zu Constan-  
 tinopel/ zu Alexandria/ zu Theopolis vñ Hierosolymorum/ wo  
 es die gewonheit ist/ das den Bischoffen oder Clericken in irer  
 ordination weniger als zwentzig pfund golts gegebē werde/ dz  
 allein geben/ was die gewonheit ist/ erkennt und annimpt. Wo  
 mehr vor disem gesatz ist gegeben worden/ so sol doch weiter und  
 mehr nit dann die zwentzig pfund golts gegeben werden/ Aber  
 die Metropolitanē/ der mutter Kirchē Bischoff/ welche von irem  
 Synodo oder von iren Patriarchē/ auch alle andre Bischoffe/  
 welche nit weder von den Patriarchen/ Erzvättern/ oder von  
 den Metropolitanen ordinirt und gewonhet werdē/ wo zwar des  
 Kirch welcher ordinirt vñ gewonhet wirdt/ welcher nit an ren-  
 then vñ zinsen fallen vñ inkomens hat/ als dreissig pfund golts/  
 auch sollen sie geben zu enthroniastico zwey hundert goltgül-  
 den/ Aber den Notarien des der ordinirt/ vñ den andern wel-  
 che ihm zu dienst sind/ und dienen/ und nach gewonheit pflegen  
 zu nemen/ dreyhundert goltgüldē/ Wo aber der Kirchen renth  
 und zins sārlich weniger denn dreissig pfund golts conferriert  
 und bringt/ aber doch nit vnter zehen pfund/ als den sol er zwar  
 vor enthroniasticis gebē hundert goltgülden/ aber den andern  
 allen/ welche nach der gewonheit entpfahen und nemen/ zwey-  
 hundert goltgüldē/ wo er aber weniger dan zehen pfundt golts  
 fallen und inkommen hat/ jedoch die Kirchen weniger nit dann 5.  
 pfund golts an renthen vñ zinsen fallen hat / sollen sie zwar vor  
 enthroniasticis geben 50. goltgülden/ aber allē andern/ welche  
 nach der gewonheit entpfahen/ sollen haben 75. goltgülden/ wo  
 vnter fünffen aber weniger nit als 3. pfund golts in renthē hat/  
 sollen sie geben zu enthroniasticis 18. goltgülden/ aber allen an-  
 dern / welche nach gewonheit entpfahen / 24. goltgülden/ Wo  
 minder als 3. / aber nit weniger als 2. pfund in der Kirchen ren-  
 then gesundē werden/ sollen sie vor enthroniastico geben 12. golt  
 gülden/ aber vor alle andre gewonheit 6. goltgülden / den dem  
 Bischoffe der Kirchen welche in renthen weniger hat / dann 2.  
 pfundt

Enthronias-  
 ticum.



## Justiniani des Keisers

pfundt golts/ gestatten wir nit das er entweder vor enthronia-  
sticis/ noch auch vor einige andere gewonheit etwas gebe. Dis  
aber welchs wir (gegeben zu werden) disponiert/ gesezt vnd ver-  
ordent haben/ sol der erst Priester des ordinirenden Bischoffe/  
vnd der Archidiafen nemen/ vnd vnter die welche nach gewon-  
heit entpfahen/ außtheilen. Darumb so befehlen wir dis in all-  
wege zu halten/ auff das vnd damit durch solche vrsachen die  
Kirchen nicht mit schuldt beschweret werden/ vnd der Priester  
ampt nicht verkaufft werden. Warlich wo einer ober die groß-  
vnd maß von vns bestimpt/ von wegen der enthroniaficorum  
oder gewonheiten auff einicherley weiß etwas zunemen sich vn-  
terstehet/ so befehlen vñ gebieten wir/ wz er weiter oder darüber  
entpfangen hett/ dasselbig dreysacht auß vñ von seinen gütern/  
der Kirchen welche dasselbig gegeben hat/ zu vindiciern vñ wider  
zu erstattē. Vnd dis sol zwar von der ordinirung der Bischoffe  
gesagt sein/ aber nach der ordination vñ weyhung wöllen vnd  
befehlen wir/ das so wol von der Leibeigen Knechtschafft/ als  
von der angeschriebnen condition oder stande/ die Bischoffe le-  
dig vnd frey sein sollen/ er were dann ein Decurio oder Kotth-  
meister ober die vorgemelte obseruation ordinieret vnd gewey-  
het/ dan solche sind renouirt vñ abgewiesen von dem Bischoff-  
thumb/ sollen frem hofecurie/ oder rotten restituirt vnd heym-  
geweist werden/ auff das durch solche condition vnd fortuna  
dem Priesterthumb kein schmach oder verachtung widerfahre.  
Die ihenigen aber/ welche vor diesem vnserm gesez auß der cu-  
rial condition vnd stande zu Bischoffen ordinirt seind/ gebie-  
ten wir zwar das sie solcher condition vnd stands gefreyet vnd  
erlediget seyen/ sollen aber ein rechtmessig theil/ nemlich dodran-  
tem. den neundten theil/ von vñ auß iren gütern dem curie/ hof-  
se/ vñ den gemeynen zuswenden/ also das die Kirchen vnd geist-  
liche gerechtigkeit keinen nachtheil oder schadē nemen in denen  
gütern/ welche nach dem Bisphumb weiter erlangt vnd bekom-  
men seind/ vnd wir disponiert vnd verordent/ das sie zu ihrer  
Kirchen gehören sollen. Wo es geschehe/ das der/ welcher zu et-  
nem Bischoff geordnet/ vnter seins Vattern gewalt were/ so sol  
er von wegen der ordination seins engen rechtens sein. Weiter  
so lassen wir nit zu/ das die Gottliebende Bischoffe vñ Mönche  
durch einigs gesatz zu Vormündern oder Pflegern / Tutores  
oder Curatores einiger personen werden/ Aber die Priester vnd  
Diafen/



neuwe Satzungen. CCLIX

Diaken vnd Subdiaken / wo sie nach dem Befatz vnd Rechten cognationis oder verwandschafft zur Tutel oder sorge vociert beruffen vnd erfordert werden / lassen wir ine zu solchs Ampt vnd befehl anzunehmen / sedoch wo sie inwendig vier Monaten von dem an rechnen da sie erfordert sind / vor bequemen Richter schriftlich erklären vnd anzeigen / daß sie solch Ampt vnd befehl mit irem eygen willen gern angenommen haben. Vnd wo irer einer ( wie vermutlich ist ) solchs thut / sol ine darauß kein vortrang oder nachtheil entstehen / andern Tuteln oder sorgen auch zutragen. Sondern wir gestattē mit das er ein Auffhaber oder Inforderer gemeiner Tributē / oder gedingter bestandner Zolgelts oder anderer possessionen ligender Güter / oder Versorger eines Hauses oder Dispensator / oder Procurator streytiger Sachen / oder Bürg / oder Haushalter / oder cyniges grads ander Klerick / oder ein Mönch sey / entweder in sein selbs eygen / oder in der Kirchen oder eins Klosters namē sich eins solchen vnderziehe / vnderneme oder annasse / damit durchsolch vrsach den heiligen Heusern kein nachtheil vnd schaden zugewendet / vñ die heiligen Gottesdienst nit verhindert werden.

Ferner wo befunden werden das den Kirchen oder Klöstern erliche possession besizlich ligende Güter bey vñ wol gelegen weren / vnd wolten die Dispensatores verwalter der wirdigen Heuser solche in Conduction oder Emphyteusin, omb bestennnuß / vor Pfacht vnd sarzinsß annehmen / wo alsdann alle Klericken vnd Mönche von solchen Sachen entweder durch Instrument Brieff vnd Siegel / oder in auffrichtung vnd beschreibung der Gerichts Acten verwilligen vñ sich erklären / das solchs zu fürderung frommen vnd nuß der wirdigen Heuser geschehe vñ vorgenommen werde / so lassen wir geschehen das auch solch art vnd weiß der bestennnuß conductionis, oder Emphyteuseos, in pflanzung der baumegüter vnd Lenderen vor einen benannten jährlichen zinsß seinen fortgang habe. So lassen wir auch den heiligen Kirchen vnd andern wirdigen Heusern zu / das sie conductiones vnd Emphyteuses, gedingnuß vnd in pflanzungen Felder beuwe Zinsßgüter vnder sich selbs celebriern vñ halten / des gleichen auch den Klericken / das sie irer Kirchen possessionen besizliche ligende Güter conductern / bestehen / administriern vnd verwalten / sedoch nach meinung vnd gefallen des Bischoffs vnd Schaffners / außgenommen deren Personen / welchen durch ein  
anderß



## Justinian des Kaisers

anderß Befatz wir solchs zu thun verboten haben. Wo jemandt gegen vnd wider vorgemeldts etwas handelt/ wo er ein Bischoff were/ setzen vnd gebieten wir das alle seine Güter / welche er auß eynlicherley vrsachen/ oder Person/ entweder vor dem Bischoff oder darnach an vñ auff sine kommen weren / seiner Kirchen vindiciert/ zukömen vnd zugestellt sollen werden. Wo es aber Haushalter/ Deconomi / oder andere Klericken weren / welche in dem sündigeten vnd obertretten / so sol von inen ein geltstraffe welche ir Bischoff setzet vnd benennet / exigiert / gefordert vnd genommen / vnd dieselbig der Kirchen vindiciert vnd zugeengent werden / nach dem sie dieselbigen auch welche Fracht / Pfacht / Zol/ Zins oder allerley possessionen vnd besitzlicher ligender Güter conductionen/ gedingnuß oder gemeiner Tributten auffnehmen/ oder vereusserung/ oder forge der haushaltung inen vertrauwen befehlen vnd glauben/ oder vor gemeldte Sachen sie zu Bürgen annemen/ kein Klage wider die Kirch oder Klöster/ oder derer Güter/ oder Dispensatorn/ oder auch gegen die Personen selbs/ welcher glauben vnd treuwe sie nachfolgen / oder derselben Bürgen vorzunemen/ zu haben oder zu halten. Ja viel mehr wo etwas schadens der Gemein widerführe oder geschehe/ sollen die jenigen welche die gemeinen zulagen oder Zölle auffnehmen / oder conductionen bestennnuß/ oder profligationen den gemeldten Personen geglaubt haben/ oder sie zu Bürgen angenommen haben/ sollen gezwungen werden dasselbig von irer engenenn substanz vñ Gütern zu restituirn widerzugeben vnd zubezalen.

So sol weiter auch keinem Magistrat oder Oberkeit gezeimen noch zugelassen werden die Gottliebende Bischoffe zu zwingen/ das sie kundtschafft vnd zeugnuß zu geben vor Gericht erfordert oder gestellet werden / sondern es sol der Richter zu inen etliche auß seinem dienstgewertigen Personen schicken/ das sie auff vorgestellte heiligen Euangelien / wie es den Priestern geziemet/ sagen was sie wissen. Doch aber das der Bischoff von wegen gelliche oder Kriegs Magistraten vnd Oberkeit wider seinen willen nit gezogen noch vorgestellt werde one Keiserliche befehle. Sondern wo ein Magistrat vnd Oberkeit solches entweder durch Schrift oder one Schrift vorzunemen sich vnderstände / sol er nach entsetzer seiner ehren zwenzig pfundt golds zur straffe der Kirchen geben vnd bezalen / welcher Bischoff er geführt oder vorge-



vorgestellt worden ist. Desgleichen sol auch dem Executor vnd Ausrichter / nach entsetzung der Ehren widerfahren / der peinlichen scharpffen frage so wol vnderworffen als in das Elend zu verschicken.

Wir verbieten auch den Gottliebenden Bischoffen / das sie ihre eygene Kirchen nit sollen verlassen / vñ in andere Prouincien ziehen. Vnd wo etwa solchs die notturfft erfordert / sol es doch nit anderer meinung vnd gestalt beschehen / sie werden dann durch Schrift des heiligen Patriarchen / Erzbatters / oder Metropolitans / oder auß Keiserlichem befehle / iustion vnd geheiß solchs zu thun erfordert / das also zwar auch denselbigē Bischoffen / welche vnder dem heiligē Erzbischoffe zu Constantinopel / Patriarchen vnd Erzbatter sitzen vnd wohnen / one seinem Mandat vnd befehle / oder on vnser geheiß an die Königliche Statt nit zugelassen werde. Wo auff solche weiß ein Bischoff eyniges Orts wandert oder verreisete / sol er doch vber eins jars frist / vnd lenger nit / seine Kirch verlassen. Aber die Bischoff welch zu der Königliche Statt (wie gesagt ist) reysen oder ziehē / sie sehē welchs Diœcesios, Ghrysoms oder Gebiets sie seyen / sollen sie vor allen dingen den heiligē Erzbischoff vñ Constantinopel / Patriarchē vñ Erzbatter ansprechen / vnd also durch ine zu vnserer Friden vnd ruhsamheit kommen. Welche aber vnserer disposition / befehl vnd verordnung zu wider / entweder außreisen / oder vber die bestimpte jars zeit außserhalb irer Kirchen verharren vnd bleiben / denen sollen ersilich zwar von den Haushaltern / Oeconomis vnd Pflegern irer Kirchē keine sumptus, vnderhaltung oder zerung subministriert noch dargestreckt werden. Darnach sollen sie citiert vñ erfordert werden durch der Priester Brieffe vnd Schrifften / vnder welche sie gehören / auff das vñ damit sie widerumb sich zu iren Kirchen begeben. Wo sie aber nit wider kommen wölten / oder damit in die lenge verzogen / sollen sie vermöge vnd inhalt irer heiligen Canonen vnd Regeln euociert vnd erfordert werden. Vnd wo sie inwendig der zeit von den Priestern bestimpt nit zu iren Kirchen widerumb kommen / so sollen sie zwar des Bisthumbs entsetzt werden / vnd andere bessere an ire statt ordiniert / gekoren vnd vordent werden / vermöge vnd inhalt gegenwertigs Befehles. Vnd sol diß auch gelten vnd statt haben in den Clericken vnd Geistlichen / sie seyen welchs grads oder diensts sie wöllen.

Auff das aber vnd damit die Kirchen vnd Geisliche Instituta



## Justiniani des Kaisers

tuta vnd sitten / vnd auch die heiligen Canones fleissiglich obseruirt vnd gehalten werden / so gebieten vnd befehlen wir / das ein jeglicher heiliger Erzbischoff / Patriarch / Erzbatter vnd Metropolitan / welche vnder inen heilige Bischoffe haben in iren Prouincien jedes jar ein mal oder zwey mal zu sich erforder / conuocier vnd beruffe / vnd alle strenge Sachen / welche die Bischoffe / die Klericken oder die Mönche vnder sich haben fleissiglich discutier / erforsche vñ erkündige / vnd dieselbigen der Kirch vnd Geistlichen Canonen vnd Regeln componier / verricht vnd verschlicht. Zu dem auch wo etwas den Canonen vnd Regeln zu wider von jemandt committiert / begangen vnd mißhandelt were / solches sol corrigiert / abgestellt vnd verbessert werden.

Vber das so verbieten wir auch den Geistlichen andechtigen Bischoffen vnd Priestern / auch den Diaken vnd Subdiaken / vnd Lesern vnd einem jeden andern eins jeden würdigen Ordens vñ grads gesetzten Klericken / das sie nit im Bret spielen / oder sich zu denen mitgesellen welche sich eins solchen Spiels gebrauchen / oder demselbigen zusehen / oder auch zu einem Schauspiel zu gehen / vñ demselbigen zuzusehen. Wo aber einer in dem vbertritt / da wollen vnd befehlen wir / das im drey jarlang aller Geistlicher dienst verbotten / vnd er in ein Kloster verschickt werden sol. Wo er würdige Penitenz vñ buß mitlerzeit seins begangnen Irthums anzeigt vñ beweiset / sol dem Priester erlaubt seyn / vnder welchen er gesetzt ist / beydes / die zeit zu verringern oder zu kürzen / vñ inen auch seinem Ampt vnd Dienst zu restituiren vnd wider zu geben / Desgleichen sollen die andechtigen Geistliche Bischoff wissen / welche solchs vindiciern sollen / wo sie dergleich etwas befinden / gewar werden vñ nit vindiciern / sollen sie vor Gott darüber vnd davon rede vnd antwort geben. Jedoch sol kein Bischoff vber seinen willen gedrungen werden enyigem Klericken der vnder ime ist / seinem Clero oder Cleriken zu dimittiern vnd zu vbergeben oder zu zulassen.

Wir verbieten aber alllen Bischoffen vnd Priestern / das sie keinen von der heiligen Communion vnd gemeinschaft ehe oder zuvor absöndern / es were dann zuvor die vrsach angezeigt warumb die Kirchen vnd Geistliche Canones solches gebieten zu geschehen. Wo aber jemandt hie wider von der heiligen Communion vnd Gemein einen separiert vnd absündert / sol zwar der wenig welcher vnbillich von der Communion vñ gemeinschaft abgesündert



gesündert ist / durch auffgelöste absünderung durch der grössern vnd eltern Priester der heiligen Communion vnd gemeinschafft würdig geacht vnd gehalten werden / in alle wege durch den Priester vnder welchen er gesetzt ist / von der Communion vñ gemeinschafft abgesündert werden sol / so lange zeit im gefellig seyn wirt / auff das vnd damit was er andern vnrechtmessig / vnbillich gethan hat / er selbs billich trage vñ leide. So sol dem Bischoff auch nit geziemen noch gebüren jemandt mit seinen eygenen Henden zu schlagen oder zu verletzen / weil solchs gantz frembd ist von den Priestern. Warlich wo ein Bischoff / wann er nach den Geistlichen Canonen / Regeln des Priesterthums oder Standts entsetzt ist / sich vnderstehet in die Statt zu gehen auß welcher er entsetzt vnd vertrieben ist / oder das Ort zu verlassen / in welchem sine zu bleiben auffgelegt vnd befohlen ist / so gebieten vnd befehlen wir denselben in ein ander Prouinz in ein Kloster darin gelegen zuthun vnd zu liefern / auff das vnd damit was er im Priesteramt mißhandelt vnd vbergangen hat / er im Kloster corrigier vnd verbessert. Wir lassen aber anders nit zu die Klericken zu ordiniern vnd geweiht zu werden / sie seyen dan in der Schrift angeführt vnd gelehrt / vnd rechtes Glaubens vnd eins ehrlichen lebens seyen / vnd weder ein Concubin / Benschlefferin / noch auch natürliche Kinder gehabt haben / oder noch haben / sondern welche ein einsams leben führen / oder ein Eherweib gehabt haben / oder noch ein Eheliche haben / vnd dieselb eynig vnd die erste / die auch kein Witwe sey / noch auch vom Mann separiert oder gescheiden sey / oder sunst durch die Befehl oder heilige Canones interdiciert vnd verboten sey.

Wir wollen aber vñ gestatten nit das einer vnder fünff vnd dreyßig jaren Priester werde / auch das ein Diaken oder Subdiaken vnder fünff vnd zwentzig jaren sey / dergleichen auch ein Leser nit vnder achtzehen jaren. Aber es sol ein Diaconissa in der herrlichen Kirchen nit ordiniert vnd supponiert werden / welche vnder vierzig jaren oder zur zwenten Ehe kommen ist. Ferner wo zur zeit der ordination gegen vnd wider einen Klericken er sey welches Ordens oder grads er sey / ein accusator Verklager / vorfeme / welcher spreche / er were der Ordination nit würdig / so sol mit der Ordination verzogen werden / vñ alle dinge so wol in der Examination verhöre / als auch in den censuris / erkennungen vñ vrtheilen / vorgeschritten werden / welch wir zwar in der Bischoff



Ordinationen oben gebotten vnd gesetzt haben. Wo auch der sel-  
 nig welcher zu ordiniern ist ein Diaken / Kirchendiener / hett kein  
 Eheweib (wie oben gesagt ist) sol anders nit ordiniert werden /  
 er werde dann zuvor von dem welcher in ordiniert / gefragt / ant-  
 wort vnd bekennet / er köndt nach der Ordination auch one Ehe-  
 weib keusch lebē / wo der so ine ordiniert zu der Ordinationes zeit  
 den Diaken nicht wolt zulassen / das er nach der Ordination ein  
 Weib zur Ehe neme. Wo aber solchs geschehe / so sol der Bischoff /  
 welcher dasselbig zugelassen hett / desz Bisthumbs verstorffen vnd  
 entsetzt werden. Wo nach der ordination ein Priester oder Dia-  
 ken / oder Subdiaken ein Weib zur Ehe nimpt / so sol er auß dem  
 Clero verweist vnd verstorffen werden / vnd dem Curia, Hofe /  
 vnd Kotten der Statt / in welcher er Clericus gewesen ist / mit  
 sampt seinen Gütern zugestellt vñ geliefert werden / Desz gleichen  
 wo der Leser das zwent Weib zur Ehe nimpt / oder die erst zwar /  
 aber Witwe / oder durchs diuortium vom Mann geschieden /  
 oder durch die Gesetz / oder heilige Canonen das Geistlich Recht  
 verbotten / derselb sol weiter nicht zu einem andern Geistlichen  
 grad fortschreiten. Vnd wo er cynischer ley maß zu einem größern  
 grade erhaben würde / sol er von demselbigen herab geworffen /  
 vnd dem vorigen restituirt werden. Es sollen aber die Klericken  
 weder Cohortales, die in den Cohorten oder Kotten / noch auch  
 Decuriones die im Raht sind / werden / auff das daher dem wir-  
 digen Haus / oder dem Clero der Geistlichkeit kein schmach vnd  
 schande widerfahre oder angethan werde. Wo aber solche Perso-  
 nen vnder Klericken gerechnet werden / eben als ob kein Ordina-  
 tio geschehen were / sollen sie dermassen irem eygenen glück resti-  
 tuirt werden / mit abthung / wo (wie zu gedencken ist) einer auß  
 men das Mönchs lebens weniger nit als fünffzehen jarlang ge-  
 führt hett / dann solche gebieten wir ordiniert zu werden / nemlich  
 mit rechtmessiger Portion von dem Decurione dem Curia,  
 Hofe / vnd gemeinem nutz zu zustellen. Die aber in Clerum, vnd  
 Geistlichen Standt gethan sind / sollen eines Mönchs gebürend  
 leben biß an das ende prestiern / führen vnd halten / dann wo nach  
 erlangter Ehr Geistlichen standts irer einer ein Eheweib nimpt /  
 oder hett ein Concubin / ein Benschlefferin / so sol er der Kotten  
 oder Fortuna, der Conditien vnd Standts / welchem er ver-  
 pflicht vnd verhafft gewesen ist / wider gegeben werden / wie er  
 am allermeisten in vnd zu dem Geistlichen grad kommen ist / in  
 welchen



neuwe Satzungen. CCLXII

welchen einergesetzt gewesen / da er ein Eheweib zu nemmen von den heiligen Canonibus / Regeln vnd Gesetzen nicht abgehalten noch ime verbotten ist.

Diß gebieten wir vnd wöllen auch in allen andern Mönchen gehalten haben / welche auß dem Kloster zu eynigem andern Geistlichen grad transferiert vnd verandert werden / ob sie wol keinem glück / nullo fortunæ, keiner Condition verhasst / vnderworffen noch verpflichtet sind. Vnd in gemein setzen wir / das keinem geziemen noch zugelassen seyn sol / er sey in welchem Geistlichen grade oder Orden er immer wölle / von demselbigen abzutretten oder abzuweichen / vñ Weltlich zu werden / vnd sollen die wissen / welche solchs thun / das sie beydes / der Ehren nemlich entsetzt (wo sinen eynige zugegeben were) oder der würdigkeit / oder der Milicia entblößet werden sollen / vnd auch dem Curialischen glück oder Condition / vnd der Rotten seiner Statt vbergeben / zugestellt vnd oberliefert sol werden. Welche aber vor diesem Gesatz von vnd auß der Curialischen Fortuna vnd Condition zu Klericken sind ordiniert worden / sollen die Patrimonialischen Erbgütliche Ampt vñ befehle (patrimonialia munera) durch vnderfaszte Personen erfüllen vnd außrichten / von den Persönlichen werden sie frey gehalten. Aber ein Klerick / er sey welchs grads er sey / sol dem nichts geben / von welchem er ordiniert wirt / oder eynicher andern Personen / dann solchs gestatten wir nicht / sondern er sol allein die gewonheit geben vnd / bezalen weß den gebrauch zu empfahen von denen / welche dem Ordinanten zu dienst vñ handreichung sind / welche doch eins jare tagwerck oder tagelohne nit sol vbertreffen.

Warlich in der heiligen Kirchen in welcher gesetzt wirt / das er den Gottesdienst erfülle / sol er ganz vnd gar auch zwar nicht das geringst seinen Collegen mit Amptsverwandten vor seine insinuation / anzeigung oder verkündigung geben. Er sol auch von der vrsachen wegen / seines Solds vnd belohnung / oder anderer distributionen vnd außtheilungen nicht beraubt noch entsetzt werden. Es sol auch der Frembdlingen / Gasthalter oder der armen Leute Spital Meister / oder der Krancken Leuten Warter vnd Pfleger / oder eynigen andern würdigen Hauses Dispensator Berleger vñ Außrichter / welcher eynicherley Geistlicher Kirchen sorge vñ versorgung tractiert vñ handelt nichts mit alle dem gebe / vñ welchem er promouiert / befördert / oder eyniger



andern Personen vor die ime befohlene dispensation verwaltung  
 vnd außrichtung. Welcher aber dem was wir disponirt haben/  
 zu wider / entweder etwas geben oder empfangen vñ nemen wirt/  
 oder ein Mediator/Vnderhandler oder Mittler wirt / der sol der  
 Priesterschaft oder Clericis/oder was ime vor ein Ampt enge-  
 than vnd vertrauet worden ist / vnd derselbigen verwaltung  
 entblößet vñ entsetzt werden/vnd was gegeben ist/sol dem wir di-  
 gen Hause/welches Ordination oder versorgung/ oder dispensa-  
 tion verwaltung vnd verrichtung solche Person angenommen ge-  
 habt/vindicirt/zugestellt vñ geliefert werden. Wo er ein Leye vñ  
 Weltlich ist/welcher empfangen vnd genömen hat/oder ein Me-  
 diator/Mittler oder Vnderhandler ist/was im gegeben ist/ sol du-  
 pel vñ zwysfach von ime wider gefordert vnd angenommen werde/  
 vnd dem wurdigen Hause/in welchem er die ordination oder ver-  
 sorgung/oder dispensation verrichtung vñ verschaffung bekömen  
 vnd gehabt hat/wider geben vnd zustellen. Wo aber ein Klerick/  
 er sey welchs grads er sey/oder eins wurdigē Hauses Dispensator/  
 Schaffner/Pfleger/auch vor der Ordination/vñ welcher ley ime  
 vertraueten dispensation oder versorgung/oder darnach etwas  
 von seinen Gütern wolt der Kirchen offeriern / in welcher Ordi-  
 nation oder anderen stat er die dispensation oder versorgung an-  
 genömen hat/solchs wehren vnd verbieten wir ime nit allein/son-  
 dern wir cohortiern vnd vermanen ime auch das er solch zu befür-  
 derung seiner Seelen heil thun wolt. Dañ wir allein das verbie-  
 ten zu geben/oder gegeben zu werde/welchs etlichen specialn/son-  
 derlichen Personen gegeben wirdt / nit was der heiligen Kirchen  
 oder andern wurdigen Orten vnd stetten offeriert / angebotten/  
 vorbracht vnd gegeben wirt. Wo ein Leibengener Dienstknecht  
 mit wissen desz engenthumbs Herrn / vnd nit widersprechenden  
 zu einem Geistlichen eligiert / angegeben vnd gewehlet wirdt / so  
 sol er auß vnd von wegen derselbigen election annemmung frey/  
 liber vnd ingenuus seyn. Dañ wo on wissen desz engenthumbs  
 Herrn die Ordination celebriert vnd gehalten wirt / so sol dem en-  
 genthumbs Herrn erlaubt seyn/macht vnd gewalt haben inwen-  
 dig jars frist/vnd zwar nur eins jars allein/ das glück/Condition  
 vnd Standt zu comprobiern/zu versuchen/ vnd seinen Leybeige-  
 nen Dienstknecht widerumb zu sich zu nemmen. Wo der Leibeige-  
 nen Dienstknecht/entweder mit wissen oder vnwissen desz engen-  
 thumbs Herrn (wie wir gesagt haben) in der an vñ auffnehmung  
 Geist



neuwe Sakungen. CCLXIII

Geistlichen standts frey worden ist / vñ den Geistlichen oder Kirchendienst darnach verlesset / vnd zum fleischlichen weltlichen leben sich widerumb begibt / so sol er seinem engenthumbs Herrn in die seruitut Leibengene knechtliche dienstbarkeit geliefert / tradiert vnd gegeben werden. Aber die ascripticien angeschribnen concediern / gestatten vnd lassen wir zu allein in denen possessionen vnd besitzlichen ligenden Gütern / deren sie adscripticij in vnd angeschrieben sind / Geistliche vnd Klericken / one der engenthumbs Herrn willen vnd verwilligung zu werden / Jedoch mit der condition / vnderscheidt vñ bedingung / daß wann sie Klericken worden sind / sie nichts destominder sine auffgelegte Ackerbauung vnd agricolation erfüllen vnd vollensführen. Wo jemandt ein Bethaus / Oratorium, erbauwet / vnd wil in demselbigen entweder er selbs oder seine Erben Klericken vnd Geistlichen promotiern / befürdern vñ vnderhalten / wo sie dann den Klericken vnd Geistlichen die sumptus kosten / zerung vnd vnderhaltung subministriren / darlegen vnd entrichten / vnd benennen die jenigen so tüglich / dienlich / würdig vnd geschickt darzu sind / sollen alsdann die benenniten ordiniert / geweiht vñ angenommen werden. Wo aber die jenigen welche von inen erwehlet sind / dieselbigen als vñ würdigen zu ordiniern die heilige Canones verbieten würden / alsdann sol der heilig Bischoff derselbigen Ort vnd Stette / die jenigen welche er am vornembsten vnd besten erachtet / sorge tragen vnd haben / das sie promotiert vnd befürdert werden.

Wir gebieten aber vnd setzen / das die würdigen Klericken vnd Geistlichen ihre Kirchen selbs verwalten vnd bedienen / auch alle Kirchen vnd Geistliche ämpt vnd dienst wie sich gebürt / erfüllen vnd verrichten / mit erforderung solchs so wol von dem andechtigen Geistlichen Bischoff einer jeden Statt / als auch von den Geistlichen vnd Klericken selbs / welche in einem jeden grad den vorzug haben / vnd die Obersten vnd Fürnembsten sind / Vnd welche solchs nicht obseruiert / thun oder halten / das sie die in Geistlicher straffe züchtigen / vnd sub Canonicam censuram redigtern. Aber die Priester vnd Diaken / auch die Subdiaken vnd Leser / vnd Senger / welche wir allzumal Klericken nennen / sollen die Güter / welcherley maß vnd gestalt dieselbigen zu frem Engenthumb kommen weren / in vnd vnder frem gewalt haben / in massen vnd auff weiß castrensium peculiorum, wie einer seine Besoldung zu Felde im Kriege ligend hat /



## Justiniani desz Keisers

hat/also das sie dieselbigen doniern/geben/verschenecken vnd dar  
über Testament machen vnd auffrichten mögen / ob sie wol vñ  
der der Eltern gewalt sind. Jedoch also das derselbigen Kinder/  
oder wo die nit vorhandē weren / ire Eltern die rechtmessige por  
tion vnd theil hinnehmen. Wo die wirdige Priester vñ Diaken/  
Kirchendiener / ergriffen vnd befunden werden / das sie in einer  
Geltfachen falsche kundtschafft vnd gezeugnuß gegeben hetten/  
sol gnug seyn / wo sie an statt der Torment vnd peinigung drey  
jarlang von dem heiligen Kirchendienst separiert vnd abgefön  
dert/ vnd in ein Kloster verstoffen vnd verschlossen werden. Wo  
aber/etner von Malefiz vñ peinlichen Sachen wege falsch zeug  
nuß vnd kundtschafft redet oder gibt / gebieten vnd befehlen wir  
das er der Klerical vnd Geistlichen würdigkeit entblöset vnd ent  
setzet der rechtmessigen Peinlichen straffe vnderworffen werden.  
Über die andern welche in andern Geistlichen Orden vnd Ord  
nungen erzelet vnd gerechend werden/wo sie falsch zeugnuß oder  
kundtschafft getragen vnd geben haben in enylicherley Sachen/  
es were entweder ein criminal/ Peinlich/ Malefiz oder Geltfach  
ergriffen vñ befunden würde/sollen sie nit allein vom Geistlichen  
Standt vnd Orden abgesetzt / sondern auch den Tormenten vñ  
peinlichen fragen vnderworffen werden. Wo einer gegen vñ wi  
der einen Klericken oder Mönch/ oder Nonne/ oder Kirchendie  
nerin oder Begeyn ein klage oder ansprach/forderung vñ Action  
hett / sol er vors erst den Geistlichen würdigen Bischoff der Sa  
chen berichtē/welchem ein jeder deren vnderworffen ist/ derselbig  
sol den Handel zwischen inen verhören / vnd wo zwar beyde theil  
seinem erkantnuß vnd spruch gehorchen / so gebieten vnd befehy  
len wir/ das der Magistrat vnd Oberkeit dasselbig zu vollförm  
licher execution vnd verrichtung oder vollenzichung verschaffe/  
bring vnd befürder. Wo aber der streytigen Parthey eine inwen  
dig zehen tagen dem was gevrtheilt ist/widerspricht/alsdann sol  
der Magistrat vnd Oberkeit desselbigen Orts den Handel exa  
miniern/ verhören vnd erlehren. Vnd wo er befindet das recht  
vnd billich die Judication interponiert/ vndersetzt vnd beschehen  
ist / so sol er dieselbige auch durch seinen sententz/meinung vñ Vr  
theil bestätigen/vnd was erkeñt vnd gevrtheilt der execution/vol  
lenstreckung vñ außrichtung befehlen. Vnd sol dem nit geziemen  
noch gebüren/dem jenigen welcher vberwunden ist/widerumb in  
derselbigē sachen vñ handlung zu prouociern oder zu appellern.  
Wo



## neuwe Sakungen. CCLXIII

Wo des Magistrats vnd Oberkeit meinung oder Vrtheil denen  
 widerwertig / was von den Gottliebenden Bischoffen gevrtheilt  
 vnd erkannt ist / alsdann sol gegen des Magistrats oder Ober-  
 keit Vrtheil statt haben die Prouocatio vnd Appellation / vnd sol  
 dieselbige nach ordnung der Recht referiert vnd excerniert / vor-  
 bracht vnd gehandelt werden. Sunst wo ein Bischoff auß Kei-  
 serlichem geheiß vñ befehl / oder Gerichtlichem Mandat zwischen  
 etlichen Personen richtet vnd erkennet / so sol die Appellation vor  
 die Keiserliche Maiestat / oder denen / welcher die Sach delegiert  
 vnd befohlen hat / widerumb geschrieben vnd referiert werden.  
 Vnd wo gegen vnd wider ennige der gedachten würdigen Geis-  
 tlichen Personen / ein Malefiz / criminal vnd laster inferiert vnd  
 vorbracht wirt / wo dan einer vor den Bischoff peinlich verklagt  
 were / vnd die warheit würde befunden / sol er sine von ehren oder  
 grad nach inhalt vnd außweisung Geislicher Canonen vnd  
 Regeln absetzen / vnd alsdan der gebürlich Richter sinen greiffen  
 vnd fahen / vnd nach den Gesetzen die Sach examinieren / erken-  
 nen / verrichten / vnd derselbigen ein ende machen. Wo aber der  
 peinlich Kleger vorhin zum Weltlichen Richter kompt / vnd das  
 Laster / criminal vnd Malefiz kan rechtmessiglich erweisen vñ er-  
 örtert werden / so sol alsdann dem Bischoff des Orts die Acta  
 der handlung insinuiert / angezeigt vnd vorbracht werden. Vnd  
 wo darauß befunden wirt / das er die vorbracht laster begangen /  
 so sol sine alsdann sein Bischoff von ehren vnd grade / welchen er  
 hat / nach den Canones separieren absöndern vñ abtheilen / Aber  
 der Richter sol sine ein straffe anthun dem Rechten vnd Gesetzen  
 gemess / legibus competentem. Wo aber der Bischoff ver-  
 meint / die Acta vnd Gerichtshandlung seyen nit rechtmessig oder  
 auffrichtig / alsdann sol er macht haben / vnd sine zugelassen seyn  
 die peinliche verklagte Person / der chre / stands vñ grads zu entse-  
 hen vnd zu verrichte / jedoch also dz dieselbige Person rechtmessige  
 Bürgen vnder des setzen vnd geben kündet / vnd sol also die Sach  
 durch den Bischoff so wol als auch durch den Richter an vns ge-  
 langen vñ vorbracht werde / auff das wir nach erforschung / vnser  
 gemüte vñ meinung darin was vns gut bedünck erkennen vñ be-  
 scheiden / Wo zwar jemandt von einer geltsachen wegen gegen vñ  
 wider der gemeldte Personen ein klage vñ forderung zu habē ver-  
 meint vñ Gerichtlich vornemen wolt / vñ der Bischoff die Sach  
 verzeuget / so sol dem Kleger zugelassen seyn / dz er den Weltlichen  
Richter



## MIXLIII Justiniani des Kaisers

Richter anspreche / jedoch also das die verklagt Person keine wege  
 gedrungen werde einen Bürgen zu setzen / sondern nur allein das  
 er die bekantnuß one den Endt mit vnderpfandung seiner Gü-  
 ter thue vnd leiste. Wo die anklage in einer Criminal vnd Male-  
 fitz Sachen gegen ein der gemeldten Personen vorgenommen  
 wirt / so sol die accusiert vnd beklagte Person mit rechtmessiger  
 Bürgschafft constituiren vnd veranwalten. Wo es ein Geistliche  
 oder Kirchen Sach were / so sol der Weltlich Magistratus vnd  
 Oberkeit mit derselbigen disceptation vnd streytigen Sachen  
 nichts zu thun haben / noch sich daran etwas anmassen / oder vn-  
 derfangē / sondern es sollen die Bischoff nach den Geistlichen Ca-  
 nonen vnd Regeln dem Handel sein endtschafft geben. Wo auch  
 weiter die Bischoffe in irer versammlung / so eins Synodi vnd zu  
 sammenkunfft sind / etwan vnder sich ein streytige Sach hetten /  
 die were entweder vom Geistlichen Rechte oder von andern din-  
 gen oder Gütern / darüber sol erstlich ire Metropolitan neben  
 vnd sampt andern zweyen Bischoffen von dem heiligen Syno-  
 do die Sach verhören vñ darüber erkennen. Vnd wo beyde theil  
 vnd Partheyen sich dessen erkenntnuß nit halten / oder demselben  
 gefölgig sind / alsdann sol der heilig Patriarch vnd Erzbatter  
 desselbigen Diöceleos vnd Chrysums seine verhöre auch dar-  
 zu geben / vnd darinn solchs definiern / erkennen vnd verrichten /  
 wie es die Geistlichen Canones vnd Satzung weisen vnd lehren /  
 vñ sol kein Parthey solchem Sententz vñ Vrtheil widersprechen.  
 Wo aber auch von einem Klerickē Geistlichen / oder cynigem an-  
 dern gegen den Bischoff etwan in cyniger Sachen ansuchung  
 oder forderung geschehe / so sol der andechtig Geistlich Metropo-  
 litan nach außweisung der heiligen Canones vnd Geistlichen  
 Regeln vñ vermöge vnserer Gesetze den Handel verrichten vnd  
 entscheiden. Wo einer solchem endtscheide widerspreche / sol die  
 Sach dem heiligen Erzbischoffe vnd Patriarchen desselbigen  
 Diöceleos oder Chrysums vorbracht / vnd nach den Canonen  
 vnd Gesetzen erkannt vnd gerichtet werden / vnd also sein end-  
 schafft nehmen vnd haben. Wo auch gegen den Metropolitan  
 ein solche Interpellatio vnd anlangung beschehe oder vorgienge /  
 entweder von einem Bischoff oder Klerickē / oder cyniger andern  
 Personen / so sol dergleiche solchs Chrysums Erzbatter die Sach  
 disceptiern / verhören / erkennen vnd entscheiden. Es kommen nun  
 die Bischoff entweder vor iren Metropolitan oder vor iren Pa-  
 triarchen



neuwe Satzungen. CCLXV

triarchen vnd Erzvättern / oder vor eynigen andern Richtern  
 von welchen Sachen es inder seyn mag / so sol von inen kein bürg-  
 schafft oder bekantnuß strengigen Sachen exigiert oder ersor-  
 dert werden / jedoch also das sie selbs sich auch beflüssigen sollen  
 der angemastē peinlichen verflagungē oder beschuldigungē sich  
 zu erimieren / vñ nit zu beladen / noch theilhaftig zu machen. Aber  
 ein Haußhalter / oder Spitalmeister / oder Gastmeister / oder der  
 Kranckē Pfleger / vñ andern würdigen Heuser Dispensatorn / vñ  
 alle andere Klericken vñ Geistlichen gebieten vñ befehlē wir / das  
 sie von wegen irer befohlenen Administration vnd verwaltungen  
 vor irem Bischoff vnder dem sie sind zur antwort stehen vñ vor-  
 kommen sollen / vnd irer verwalting rechnung geben / vnd was  
 erweist wirt schuldig zu seyn / dem würdigē Hause dessen verwal-  
 tung sie vnder handen habē / erstattung vnd entrichtung zū thun.  
 Wo sie in exigend / anheischung vnd erforderung sich vermeinten  
 beschwärt seyn / sol der Metropolitan / Oberst der Kirchen vnd  
 Geistlicher die Sach verhören vnd entscheiden. Wo die Sach  
 den Metropolitan selbs belangt / der wider eine der vorgenannten  
 Personen solche Sach verhöret hett / vnd die schuldt gefordert / vñ  
 der jenig vñ dem sie erfordert ist / vermeint sich beschwärt zu seyn /  
 so sol der heilig Erzvatter solchs Chrysums / & illius dioceseos  
 den Handel disceptiern vnd verrichten. Dann wir gestatten nit  
 den gemeldten Personen / das sie von den gemeldten Sachen vor  
 der verhöre vnd erforderung der schuldt von iren Bischoffen ab-  
 treten / oder abweichen / vnd sich zu andern Gerichten begeben.  
 Wo einer von oder auß den Geistlichen welchem ein solche ver-  
 walting vertrauet vnd befohlen were / ehe vñ zuvor die rechen-  
 schafft gehalten vnd die schulden bezalet weren / verstürbe / da ge-  
 bieten vnd wollen wir / das seine Erben gleichermassen beydes die  
 rechnung zu thun / vnd auch die forderung vnd entrichtung ver-  
 hafft vnd verpflichtet seyen. Wo ein Bischoff oder Klerick auß ey-  
 niger Prouincien in der Statt zu Constantinopel erfundē wür-  
 de / vñ wolt inie einer beklagen oder forderung gegen inie vornem-  
 men / wo dann zwar die Kriegsbefestigung in der Prouincien in  
 derselbigen strengigen Sachen geschehen were / so sol daselbs die  
 Sach auch vollenführt werden. Wo der Krieg aber noch nit an-  
 gefangē were / so sol derselbig allein bey vñ vor den löblichen Vor-  
 wesern der Gericht Orientischer pflegē / oder vor den Geistlichen  
 Richtern / welche von vns darzu sonderlich deputiert / gesetzt vnd



## Justiniani des Kaisers

Apocrisarius der  
Kirchen Schutz  
und Rechtweis  
ser.

verordnet sind/denen wie es sich gebürt antwort geben sollen. Es sollen aber die würdigste Apocrisarius einer jeder heilige Kirchen/welche in der Königlichen Statt einer jeden Kirchen wohnen/oder an die heilige Erzbätter oder obersten Vorstender/Metropolitanos von iren Bischoffen geschickt werden/weder vor ire Bischoffe/nach vor die Geschafft vnd Handel irer Kirchen/oder von gemeiner oder besonderer engener schuldt wegen/eynige klage oder forderung tragen außstehen oder leiden/sie haben dan befehl von iren Bischoffen oder Haushaltern vñ Schaffnern/oder das sie jemandt Gerichtlich ansprechen oder verklagen. Dann alsdan erlauben vnd geben wir inen macht/vnd lassen zu/wo sie eynige Action forderung vnd klage gegen die Kirch oder den Bischoff vorzuwenden haben/das sie dieselbige gegen sie vorbringen. Wo sie auch von etlichen sonderlichen Gütern oder Klagen wegen sich selbs verpflichtet/obligiert vnd verstrickt hetten zu derselbigen zeit/da er im Ampt vnd befehl antwort zu geben vnd die werbung außzurichten gewesen ist/dieselbige Actionen/Klagen vnd forderungen/welche vor sie vnd vor irentwegen vorgenommen werden/sollen auch excipiert vnd außgenommen seyn. Desgleichen wo die Bischoffe oder Klericken von wegen der Statt/oder ire Kirch durch Legation vnd verschickung/oder einen Bischoff zu verordnen vnd zu setzen in der Königlichen Statt/oder wo sie in andere frembde Ort vnd außwendig Lands verreisen vnd wandern/da gebieten vnd befehlen wir/das inen kein verdriess/kein vngemach oder vnruhe vñ eyniger Person beschehen/sol auch denen/welche vermeinen das sie inen verpflichtet seyn/wann sie widerumb in die Prouincien kommen sind/zu colligieren/mit auffgebung vnd abthuong oder langen zeit verferung/so lange sie in der peregrination vñ reise gewesen sind. Wo sich etwan ein sach begeben vñ zutrüge/dz einem Klericke oder Mönche/oder einer Nonnen oder ingesegneten Frauen Kloster Personen/in einer Geldsachen/Ladung oder execution geschehe/so sol doch keine Nonne oder Klosterfrauwe auß oder vor das Kloster gezogen/sondern von denen ein Procurator oder Anwalt gesetzt werden/welcher in vnd von der Sachen rede vnd antwort gebe. Aber den Mönchen sol erlaubt seyn ire engene oder des Klosters Sachen entweder durch sich selbs oder durch einen Procurator vnd Anwalt zu verhandeln. Vnd sol der Richter oder der Executor vnd Vollenführer wissen/das welcher in dem vntreulich betrüge

Anastria.  
Ascetria.



neuwe Sakungen. CCLXVI

betrüglich vnd vbel handelt/er seiner ehren entblösset / vnd durch den herrlichen Comitem / Grauen vñ Befelhaber der besondern Sachen vnd Hendel in fünff pfundt golds gestrafft / vnd ime abgenommen werden sollen/ vnd sol nemlich der Executor vber das auch peinlich gefragt/ vñ in das Elend vertrieben werden. Vnd solle die andechtige Geistliche Bischoffe der Ort vernehmung thun/ das diesem nichts zu wider gehandelt werde/oder so etwas begangen würde vnd mißhandelt / das alsdann die vorgemeldte rache vnd straffe darauff erfolge vñ fortgehe. Wo aber der Magistrat vñ weltliche Oberkeit mit der vltion/rache vñ straffe verzüge/vnd saumung were/ so sol der Bischoff dieselbig Sach an vns bringē.

Der belohnung halben so den Richtern gegeben wirt/sportulen genannt/gestatten wir nit/das eyniger Geistlicher Ordens Person etwas abgefodert werde/auch keiner Diaconissen/ Kirchen oder Klosters Dienerinnen/noch Mönche noch Nonnen/es sey in einer Peinlichen oder Weltlichen / wie hoch die Summ seyn mag/sollen sie von keinem Klerickē/Geistlichen oder eynigem andern / der in Miliciam angenommen ist / ein Citation vnd Ladung annemmen / es sey entweder in der Königlichenn Statt/oder in den Prouincien/in welchen sie wohnen / nit vber vier siliquas zu geben. Wo aber ein Executor auß vnserm geheisse vnd befehle/oder desß Magistrats vnd Weltlich Oberkeit / oder desß heiligen Patriarchen / Erzvatters geschickt were in andere Prouincien/ vnd einer der gemeldten Personen ein Citation vñ Ladung vortbracht/sol er mehr nit nehmen dann einen goltgulden. Wo sich begeben das in einer Sachen viel auß den gemeldten Personen citiert vnd geladen würden / so setzen vnd befehlen wir das allein die sportulen einer Personen vor sie alle genommen sollen werden. Es sol aber ein Bischoff von seiner Kirchen güter wegen keinen vberlauff oder vnruhe tragen oder leiden. Es sollen auch von ime keine sportulen abgefodert werden / wo er schon auch von seiner Güter wegen citiert vnd geladen würde / vnd sollen nemlich die Klagen vnd forderungen welche wider die Kirch proponiert vnd vorgenommen werden von den Haushaltern vñ Pflegern/ oder von denen welchen solche Sachen befohlen/excipiert/entpfangen vnd angenommen werden. Welcher aber hie wider vnd dem zu entgegen sich vnderstehet sportulen vnd execution gelt zu erfordern/sol er angehalten vnd gezwungen werden/das jenig was er angenommen vnd empfangen hett/ doppel wider zugeben vnd zu erstatten.



## Justiniani desz Keisers

erstaten. Vnd wo er in einer Milicia / ansehnlichem Stande /  
Condition vnd Orden were / sol er dessen verlästiget vnd entsetzt  
werden. Wo er ein Klerick vñ Geistlicher were / so sol er desz Geis-  
tlichen Ordens vnd Standts verworffen vnd e clero eisciert vnd  
vertrieben werden. Zwar den Priestern vnd Diaken / vnd Sub-  
diaken / vnd allen andern welche in Geistlichen Standt gesetzt  
sind / die vermöge der heiligen Canonen kein Eheweiber haben /  
denen verbieten wir auch / innhalt der heiligen Canonen vñ Re-  
geln / das sie kein Weib zu Haus haben / jedoch außgenommen die  
Mutter / vnd die Tochter / vnd die Schwester / vnd andere Perso-  
nen / in welchen kein verdacht noch argwon ist. Wo aber einer die-  
ser obseruation zu wider ein Weib im Hause hette / welche möchte  
seind vñ irenthalben in verdacht seyn / vnd er were dessen von sei-  
nem Bischoff ein mal oder zwey erinnert / vermanet vnd gewar-  
net worden / oder von seinen Collegien oder Mitbrüdern / das er  
bey solchem Weibe nit wohnete / vnd er hette sie nit von sine tries-  
ben / oder würde befunden vnd erwiesen das er vñehrlich mit ir  
handelt / vnd ir beywohnet / alsdann sol ine seyn Bischoff vermö-  
ge vnd innhalt der Geistlichen Canonen vnd Regeln der Cleri-  
sey entsetzen vnd vertreiben / vnd ine der Statt / Curia, Hofe in  
welcher er ein Klerick vñ Geistlicher gewesen ist / oberliefern. Wir  
gestatten auch keins wegs einem Bischoff das er ein Weib habe /  
oder ir beywohne / Vnd aber wo er befunden vnd oberzeugt wür-  
de das er solchs oberfahren / vnd nicht gehalten hett / so sol er desz  
Bisshumbs entsetzt vnd verstoffen seyn / weil er selbs beweist vnd  
bezeugt das er desz Bisshumbs unwirtdig sey. So gestatten wir  
auch keiner Diaconissin / das sie einem Mann beywohne / auß  
welchem ein argwohn vnd verdacht genommen werden möchte.  
Wo sie solchs nit hielt / sol der Priester / der sie angehört / verma-  
nen / das sie in allwege solchs Manns müßig gehe / vnd ine auß  
dem Hausz thu / vnd vor die thür weise. Wo sie es nit thet / oder  
ein solchs zuthun verzüge / sol sie desz Geistlichen diensts entsetzt /  
beraubt / vnd desz teglichen eynkommens vnd narung entberen /  
vnd in ein Kloster geliefert vnd gethan werden / vnd darinn ir le-  
benlang bleiben müssen / vnd ire Güter wo sie Kinder hett / vnder  
sie vnd dieselbigen nach zale der Personen theilen / also dasz das  
theil vnd Portion / welchs dem Weibe gebürt / das Kloster neme  
me vnd sie davon ziehe. Wo sie keine Kinder hett / sol alles Gut  
vnd substanz vnder das Kloster darinn sie geworffen vñ gethan  
wirt /



## neuwe Satzungen. CCLXVII

Von Bittgen-  
gen Kreuzer-  
gen vnd Wals-  
farten.

wirdt / vnd die Kirch / in welche sie zum ersten ordiniert vnd  
eingesetzt ist / in gleichen portionen getheilet werden. Wo einer/  
wann er die Göttliche geheimnuß / vnd andere heilige Dienst ce-  
lebriert vnd verrichtet / in die heilige Kirch gehet / entweder dem  
Bischoffe oder den Klericken vnd Geistlichen / oder andern Kir-  
chendienern / hone / spott oder schmach beweiset vnd anthut / ge-  
bieten vnd befehlen wir das derselb gepeiniget vnd in das Elend  
vertrieben werde. Wo er auch die Göttliche geheimnuß / oder heil-  
igen Dienst turbieret / betrübt oder zu celebriern verhindert / so  
sol er am leben gestrafft werden. Solchs sol auch in öffentlichen  
gemeinen Kirchgengen / bitte vnd walfarten / in welchen die Bi-  
schoffe oder Klericken vnd Geistlichen gefunden werden / gesche-  
hen vnd gehalten werden / vnd zwar wo er nur allein hone / spott /  
oder schmach gethan hett / so sol er gepeiniget vnd in das elende  
vertrieben werden. Wo er die Bitt oder Walfart zu trennt vnd  
dissiptert hette / so sol er am leben gestrafft werden. Vnd befehlen  
diese dinge zu vindiciern vnd zu straffen / nicht allein der Bürger-  
lichen Oberkeit / sondern auch den Kriegs Magistraten.

Wir verbieten auch allen Leuten / das sie keine öffentliche ge-  
meine Bette oder Walfarten halten one beysenn vnd gegenwer-  
tigkeit der heiligen Bischoffe / deren Ende vnd Ort / vnd der an-  
dechtigen Klericken vñ Geistlichen / welche vnder ihnen sind. Dañ  
was ist das vor ein Bett oder Walfart in welcher kein Priester  
sind / noch auch gewöhnliche gemeine bitt geschehen? Ja es sollen  
auch die würdige Kreuze / mit welchen man in den Bittagen her-  
eyn gehet anders wohin nit dann an die heilige Ort vnd Stette  
gesetzt werden / vnd wo etwan die notturfft vorfellt vnd erfordert  
das Bettage gehalten sollen werden / so sollen die allein die heil-  
igen Kreuze nehmen / welche sie pflegen zu tragen / vnd also die  
Bittage vnd Walfarten mit dem Bischoff vnd Klericken vnd  
Geistlichen vollenbringen / mit haltung der Bischoffen zugleich  
vnd der Klericken an den heiligen geweihten Orten vnd Stet-  
ten / vnd der Magistrat vnd Oberkeit derselbigen Ort. Welcher  
aber in diesem stück gegenwertigs vnsers Gesetzes inhalt ober-  
tritt / oder solchs nicht straffet / der sol die vor gemeldte Pene vnd  
straffe tragen.

Ferner so wollen wir den würdigen Klöstern vnd Mön-  
chen ein gewisse sonderliche Forme vnd weise vorschreiben. Vnd  
y iij gebieten



## Justiniani desz Keisers

Von der Mön-  
chen creation  
vnd election.

Lydt eins  
Abtes zu er-  
wehlung.

gebieten derwegen das der Abt oder der Oberst im Kloster/ wel-  
che in einem jeden Münster vnd Kloster sind / nit durchaus nach  
der Mönchen grade/ sondern nach den werckē desz lebens creiert/  
elegiert vnd erwöhlet sollen werden / sondern auch welcher alle  
Mönche/ welche desz besten sinnes/ verstands vnd lebens sind/ er-  
wehlen / vnd mit vorstellung der heiligen Euangelien/ sprechende  
das sie sine nicht durch freundschaft oder ennige andere gunst er-  
wehlet haben/ sondern das sie inen aufrichtig im Glauben/ star-  
ckes rechtes Glaubens / vnd ehrlichs lebens vnd wandels wissen  
vnd kennen/ vnd das er der Administration vñ verwalting wir-  
dig sey/ vnd das er der Mönch Lehre vnd leben / disciplin/ gehor-  
sam/ zucht vnd standt nützlich wisse zu erhalten/ dem andechtigen  
Geistlichen Bischoff / vnder welchem das Kloster gelegen ist / in  
allerwege nützlich vnd vortreglich / welcher auff die weise vñ maß  
erwehlet ist.

Vnd diß alles was von vns von der Bischoff/ Presulen vnd  
vorsteheren promotion vnd vorschübung disponiert gesetzt vnd  
geordnet ist/ gebieten vnd befehlen wir dergleichen / das es in den  
würdigen Ministerien / Klöstern / vnd der Weiber Conuenten  
vnd versamlungen gelten vnd gehalten sol werden. Sunst wo et-  
ner zum Mönch leben kommen / vnd dasselbig annehmen wil/  
da gebieten vnd befehlen wir / wo man zwar das von ime weiß  
vnd gewiß ist / das er keiner Leibengener Knechts seruitut vnd  
dienstbarkeit verhaft noch verstrickt ist / so mag der Oberst desz  
Klosters sine das Mönchs Kleid vnd Habit anziehen / wann es  
sine gefellig vnd gelegen ist. Wo aber davon kein wissens ist / wel-  
cherley Condition vnd Standts er verstrickt oder pflichtig sey/ so  
sol er innwendig dreyen saren das Mönchs Kleid vnd Habit  
nicht an sich nehmen oder anziehen / sondern es sol der Presul  
vnd Oberst desz Klosters innwendig der gemeldten zeit inen ver-  
suchen / vnd also sine die Prübel jar gönnen / ob er bleiben oder  
auß vnd darvon gehen wolt. Vnd wo jemandt innwendig den  
dreyen saren vorkeme / der spreche / er were entweder sein Leib-  
gener Dienstknecht oder Bauermann / Colonus, Hofmann/  
oder sein Ascriptitiu, Angeschribner/ Angehöriger/ vnd das er  
entweder desz Ackers vnd Bauweganges arbeit entpfliege / oder  
sine etwas gestolen vnd entragen hett / oder das er sunst ein La-  
ster begangen / vnd also darumb in das Kloster gegangen were/  
vnd



## neuwe Sazungen. CCLXVIII

vnd solchs würde erweist / so sol er sein eygenthumbs Herrn zu sampt den Gütern welch er in das Kloster gebracht / vnd erwiesen würde / widerumb zugestellt vnd geliefert werden / auff glaube vnd zusage / das er nichts böses von seinem eygenthumbs Herrn leiden sol.

Wo keiner inwendig den dreyen saren gegen vnd wider gemeldten Personen eine Klage oder forderung vorbrechte / so sol der Presul, Vorsteher vnd Oberst des Klosters nach verlauffung der dreyer saren ime alsdann den Habit / das Kleidt geben vnd anthun / wo er denselbigen Menschen desselbigen Kleides würdig achtet / vnd sol ime darnach niemandt von Standts vnd Condition wegen Klage erregen / oder zu schaffen machen / nemlich so lange er im Kloster bleibt oder lebet / aber die Güter / welche er geachtet vnd gehalten wirt das er sie in das Kloster gebracht habe / sollen dieselbigen dem eygenthumbs Herren / wo er solchs beweiset / restituirt vnd wider zugestellt werden. Aber wo der gemeldten Personen eine das Kloster verlesset / vnd sich zum Weltlichen leben begibt / er wander entweder vmbher in den Stetten / oder im Felde vnd Lande vmbher / so sol er seinem glück / Stande vnd Condition wider gegeben werden.

Ferner so gebieten wir / das in allen Monasterien vnd Klöstern / welche zwar Cœnobia genennt werden / das sie nach der vorgeschriebenen Mönchs Formel alle in einem Haus wohnen / alle in gemein gespeiset / genehret vnd beköstiget werden / alle in einem Haus mit gleicher maß vnd weise separiert / von einander gesöndert schlaffen / also das einer dem andern ehrlicher Conuersation vnd lebens zeugnuß vnd kundtschafft geben kan / (aussershalb welches wo etliche derselbigen von langer vbung vnd bleibens im Kloster / oder das er sich also das alter vnd Leibes schwachheit begibt vnd mitbringt / eins gerüwlichers lebens begtunge in besondern Zellgern vnd geschrencken / welche doch im Kloster seyen / mit wissen vnd gutem willen des Abts leben / vnd jr leben vollenbringen vnd vollenden mögen / solchs alles beydes so wol bey den Manns Klöstern als bey der Weiber Conuenten vnd versamlungen zu halten.

Cœnobia / vera  
samtlüg / sampta  
lich gemein le-  
ben.

Vnd wir gestatten an keinem Ort vnserer Landen / das in einem Kloster Mönch zugleich vnd auch Nonnen bey einander  
n iiii wohnen/



## Justiniani des Keisers

wohnen / vnd das (wie mans nennet) die Klöster dupel oder zwofach seyen / ja das mehr ist / wo ein solch Kloster gefunden würd / gebieten wir vnd wollen / das in alle wege die Manns Personen von den Weibern abgefündert sollen werden / vnd die Weiber zwar als die schwächsten den Klöstern sollen bleiben / darinn sie sind / vñ aber die Männer sollen inen ein ander Kloster bauwen. Wo aber solcher Klöster viel weren / vnd nicht von nöten neuwe Klöster zu bauwen / so sol der andechtig Bischoff derselben Ort vnd Stette die Mönch zu den Mönchen / vnd die Weiber zu den Weibern besönderlich in andere vnd andere Klöster zu Colli giern vnd zu versamlen sorge vnd fleiß haben / was sie aber vor gemeine Güter / oder Güter vnder sich in gemein haben / oder besitzen / dieselbigen sollen so viel einem jeden daran gebürt / vnder sie getheilt werden.

Aber den Weibern sol der andechtig Geisliche Bischoff / entweder einen Priester / oder Diaken / welchen sie selbs erwählen vnd haben wollen / zulassen / das er vor sie stehe vnd gehe / vor sie rede vnd antwort gebe / vnder welchen sie seyen / vnd sol solchs als durch das Loß geschehen / wo sie anders nit wissen / dann das er eins aufrichtigen rechten Glaubens vnd ehrlichen Lebens sey. Wo er kein Priester oder Diaken were / welcher von inen erwöhlet ist / aber der Bischoff helt inen solchs Diensts würdig / so sol er in die Ordination oder Weihung aufflegen / welcher er würdig gehalten vnd geachtet wirdt / dem Ampt (wie gesagt ist) vnd Kloster vorzustehen / jedoch also / das der jenig welcher dermassen zu denen dingen / welche den Weibern zu verantworten sind / erwöhlet ist / sol im Kloster bleiben. Wo einer mit vnderscheidt der Ehe / oder auffgenommener Kinder / oder Brautschatzes / dotis, oder Heyrathgabe / nuptialis donationis wegen / entweder dotiert / schencket / oder seinen Kindern / oder sunst einer andern Personem verlesset Erbschafft oder Legatum / oder wo er anfangs inen blossen einen zusatz oder vorbehalt / pure, verlesset / darnach vnder einer der gedachten Conditionen vnd mit vnderscheidt durch vndersetzung oder widergebüg (substitutione aut restitutione) beschwärt er sie.

Da gebieten vnd wollen wir / wo Manns oder Weibs Personem / welche solchen Conditionen vnd vnderscheidungen oder zu setze vñ angengē pflichtig vñ verhasst sind / in ein Kloster gehend / oder



neuwe Satzungen. CCLXIX

oder Klericken / oder Diaconissen / oder Klosterfrauen / oder Nonnen / oder Beginen werden / so sollen alsdann solche conditiones, vnderscheidt vnbindig / vnkräftig seyn / vnd als ob sie nit geschrieben weren / angesehen werden. Es sollen aber dieser hülf die Klericken so wol als die Diaconissen Kirchendienerinnen sich gebrauchen / wo sie biß zu ende ihres lebens darinn bleiben / vnd die Güter mit derselbigen condition vñ vnderseide gescheneckt oder verlassen in milten brauch gewendet oder verlassen haben. Weil wir den Personen / welche in ein Kloster oder Frauen Conuent vnd versamlung eyngehend / vnd solche rein züchtig conuersation vnd leben verlassen / gebieten vñ wollen das sie die Güter welche mit der condition / doniert / gescheneckt vnd verlassen sind / mit anderer substanz zu dem Kloster oder Frauen Conuent / in welchem sie erstmals als sie hineyn gegangen / gewesen / gehören. Wo doch dieselbigen substitutio oder restitutio mit vorgemeldten conditionen zu erlösung der Gefangnen / oder zu erhaltung der Armen geschehen / so gestatten vnd lassen wir zu / das der vorgemeldten maß vnd weiß keine außgeschlossen werden sol.

Wo ein Weib oder ein Mann das Mönchleben erwöhlet / vnd gehet in ein Kloster / wo dann keine Kinder vorhanden sind / so sollen seine Güter dem Kloster / in welchem er gegangen ist / gebühren vnd zugehören. Wo ein solche Person Kinder hett / vnd zuvor / ehe sie in das Kloster gegangen / iren willen vor den Kindern außdrücklich angezeigt vnd erklärt / vnd inen ein rechtmessige gebürliche portion disponiert vnd bescheiden oder gegeben vñ zugesellt hett / so sol es ir also auch gebühren / geziemen vñ nachgelassen seyn / auch nach eyngang des Klosters das sie ire Erbgüter vnder die Kinder theile / sedoch also dz sie irer keinem sein gebürlich theil (legitimam portionem) verringer noch verkleiner / Welchs theil aber den Kindern nit gegeben wirt / dasselbig sol dem Kloster gebären vnd zugehören. Wo es auch die ganz substanz vnd alle Güter vnder die Kinder theilen wolt / sol seine eygene Person den Kindern zugezlet vnd zugerechend werden / vnd inen ein theil in allewege vorbehalten / welches theil zu dem Rechten vñ gerechtigkeit des Klosters gehören sol. Wo es sach were / dieweil es in dem Kloster ist / ehe vnd zuvor es die Güter vnder die Kinder außtheilet / verstarbe / so sollen die Kinder das rechtmessige gebürlich theil (legitimam partem) nemmen / das ander Erbgut oder patrimonium reliquum, sol zum Kloster gehören. Weiter wo  
zwischen



## XV. 100 Justiniani des Keisers

zwischen etliche rechtmessige sponsalia, Eheliche verläubniß con-  
trahiert / vorgenommen vnd gemacht weren / oder der Breuti-  
gam gienge in ein Kloster / so sol er das wider nehmen / was er in  
Namen vnd von wegen der Hienlichs beredung (oder Hand-  
schlag/arræ nomine) gegeben hat / Oder so die Braut das Klo-  
ster leben anneme / vnd in ein Kloster gienge / vnd ir solchs erweh-  
let / so sol sie das allein wider geben / was sie dergleichen von we-  
gen der Breudelgabe vnd Handschlags empfangen vnd bekom-  
men hat / vnd wirt beyden Personen (dem Breutigam vnd der  
Braut) die Pene vnd straffe durch gnedige gunst vnd verheng-  
niß (per indulgentiam) nachgelassen. Wo es Sach were / vnd  
sich begeben / das noch in stehender werender ehe / entweder der  
Ehemann allein / oder die Ehefrauwe allein in ein Kloster gien-  
gen / so wirt die Ehe gescheiden auch on einen Scheidbrieff (sine  
libello repudij) Nach dem aber doch vnd dieweil die Person/  
welche in das Kloster gehet / das Geistlich Kleidt angezogen hat /  
vnd zwar der Ehemann das Mönch leben erwehlet hat / so sol er  
dem Weib das Heyrathgelt / dotem, vnd wo er etwas weiter  
darüber empfangē von ir / oder so er verstorben / so vil dem Weibe  
gebürt hette von seines absterbens wegen nach inhalt vñ vermō-  
ge Hienlichs bedingniß vnd abrede / wie es in der verschreibung  
verfasset ist. Wo aber das Weib in ein Kloster gehet / so sol gleicher-  
maß der Ehemann sine die widerlege in nuptialem donatio-  
nem behalten / vnd den fall des Brautschatz oder Heyrathguts/  
dotis, welcher auß dem tod des Weibs durch das Pactum berea-  
det vnd vber ein kommen ist / das vberig Heyrathgut / reliquum  
dotis, gebieten vnd befehlen wir dem Weibe zu restituirn vñ wi-  
der zu geben vnd zu zustellen / vnd wo etwas mehr oder weiter bey  
sime auß vnd von des Eheweibs Gütern befunden würde. Wo  
aber sie beyde das Mönchs einsams leben außertiesen vnd an-  
nehmen / so gebieten vñ wöllen wir / wo kein Hienlichs  
Brieffe oder Instrument auffgericht werden / das der Ehemann  
die widerlage (nuptialem donationem) behalten sol / vnd  
das Eheweib ire Breudelgabe / dotem suam, vnd wo sie et-  
was weiter dem Ehemann gegeben hat / vnd solches erweisen  
kündt / solches sol sie wider nehmen / das also ein jedes seiner Gü-  
ter sich one schaden zu gebrauchen hat / es were dann das der  
Breutigam der Braut / oder die Braut dem Breutigam / oder  
der Ehemann dem Eheweibe / oder das Eheweib dem Ehemann  
etwas



neuwe Satzungen. CCLXX

etwas schencken oder nachlassen wolt / weil auß dem Heyrathge-  
dingnuß (ex pactis nuptialibus) dem Ehemann oder Eheweib  
nichts zu gewinnen gestattet noch zugelassen wirt. Dañ wir ver-  
hengen vnd lassen nit zu entweder den Eltern / das sie den Kin-  
dern / oder den Kindern das sie den Eltern / welche die Weltliche  
conuersation verlassen / als vnd danckbarn von irer Erbschafft auß  
schließen durch eynige vrsach welche dem Mönchs leben vorgan-  
gen ist. Desgleichen so verbieten wir den Eltern / das sie ire Kin-  
der nit / nach dem sie das Mönchs leben erwöhlet vnd angenom-  
men habē / auß den würdigen Klöstern abziehen. Wo ein Mönch  
sein Kloster verlesset / vnd in ein anderß gehet / oder etliche Güter  
in der zeit / da er das Kloster verlassen hat / gemeint wirt zu habē /  
befehlen vnd wöllen wir das dieselbigen Güter zu dem ersten Klo-  
ster / in welchs er anfänglich gegangen ist / gehören vnd kommen  
sollen. Ferrner so sollen die andechtige Geistliche Bischoffe der  
Ort versehung thun / das die Mönche / oder auch die Nonné oder  
Begeinen nit durch die Stette vñ ombher oberriern / lauffen vñ  
vagiern von einem Ort oder Hause zum andern / sondern wo sie  
etwas hetten zu verantworten vnd zu verhandeln / sollen sie das  
selbig durch ire Apocrisarios, Innemmer vnd Aufsheber thun /  
oder ire Pfleger vnd Schaffner / auff das vnd damit sie in iren  
Klöstern bleiben. Wo ein Mönch das Kloster verlesset / vñ in das  
Weltlich leben gehet / derselb sol erstlich der Milicia / stats vnd  
standts / vnd der ehren / wo er eine hett / entblöset durch den Bi-  
schoff der Ort / vnd Landtpfleger widerumb in das Kloster remit-  
tiert vnd geschickt werden / vnd die Güter welche er darnach zu  
haben angezeigt wirt / zu dem Kloster in welchs er geschickt wirt /  
gehören vnd kommen sollen. Wo er widerumb das Kloster ver-  
ließ / so sol sine der President oder der Landtpfleger / in welcher  
Prouincien er gefunden würde / behalten / vnd seiner Cohor-  
tanen Kotten zuthun vnd zurechnen. Wo einer ein Klosterfrau-  
we / oder Diaconissa / oder Nonne oder Begeine / oder ein an-  
der Weib / welche des Geistlichen lebens ist / vnd denselbigen Ha-  
bit vnd Kleidung tregt / mit gewalt neme / entführet oder jr nach-  
stände / sollicitiert oder constupriert vnd zu fall brecht / gebie-  
ten vnd befehlen wir / das seine Güter so wol als der jenigen /  
welche sich zu solchem Laster gesellet haben / dem Würdigen  
Ort in welchem dasselbig Weib gewohnt hat / durch die Geist-  
liche Bischoffe der Ort / vnd ire Haushalter / auch einer jeden  
Prouin-

Apocrisarij der  
der Klöster In-  
nemmer vñ Auf-  
heber oder  
Schaffner.



## Justiniani des Kaisers

Prouincien Presidenten / vnd ire Cohorten vnd Rotten gerech-  
chet vnd ingenommen sollen werden. Welche aber solche laster be-  
gehend/oder dessen mit ine gemeinschaft gehabt haben/sollen die  
sorge/ gefahr vñ gefehrlichkeit/ welche ine das Recht vnd die Ge-  
saze aufflegen/gewarten vnd tragen. So sol auch solch Weib an  
allen Orten gesucht vnd requiriert werden / vnd sampt iren Güt-  
tern in ein Kloster geworffen werden/ auff das sie vnd darinn sie  
desto besser vnd sicherer verwart seyn möge/ damit sie widerumb  
nit in demselbigen laster ergriffen vnd verstrickt werde. Zwar wo  
es ein Diacnissa/ Kirchen vñ Klöster Dienerin were/ vnd Ehe-  
liche Kinder hett/ sol das rechtmessig gebürlich theil (legitima  
pars) den Kindern gegeben vnd zugestellt werden. Wo inwendig  
sars frist/das solch laster kundtbar vnd rüchtig worden ist / solche  
Güter von den würdigen Heusern nicht vindiciert vnd wider er-  
langt werden / so gebieten vnd befehlen wir / das in allwege der  
Comes/Graue besonderer Güter / dieselbigen dem Fisco zuwen-  
de. Vnd sol der President der Ort/ welcher sich deren Güter weil  
sie doch in seine sorge vnd Ampt gehört / nit angemasset noch vn-  
dernommen hat/seiner Ehren entsetzt / vnd in fünf pfundt golds  
mulctiert vñ gestrafft werden / welche summa golds per Comi-  
tem rerum priuatarum erigiert / gefordert vnd außbracht sol  
werden.

Vber all verbieten wir allen welche in weltlichem leben con-  
uersiern vnd wandeln / vnd allermeist denen / welche zu den  
Schawspielen gehend/ den Mennern so wol als den Weibern/  
deßgleichen auch denen die sich der zucht vnd ehren erwegen be-  
geben vnd verziegen (prestitutis) verbieten wir/das sie in keinen  
Mönchs oder Nonnen/oder Klosterfrauen Kleidern/spiel treib-  
ben/oder sich deren gebrauchen / oder eynlicherley weise dieselbigē  
imitiern vñ nachfolgen/ sondern sollen alle wissen/ welche entwe-  
der solcher Kleidung vnd Habits brauchen oder imitiern/oder eyn-  
nigen Geislichen standt inen vornemen zu verspotten / zu ver-  
hönen oder zu schmehen / das sie in beydem / nemlich am Leib ge-  
strafft / vnd in das Elend vertrieben vnd versagt sollen werden.  
Vnd sollen in diesen Sachen die Geislichen andechtigen Bis-  
choffe vorschung thun / nit allein in derselbigen Orten vnd bey  
iren Vnderthanen Klericken/sondern auch bey Bürgerlichen vñ  
Kriegs Magistraten/Befehlhabern vnd Oberkeiten. Letzlich die  
Penen vnd straffen so gegenwertigem Gesaz eynverleibt / vnd  
zwar



neuwe Sakungen. CCLXXI

zwar auch auß den vorgehenden Gesätzen wissend vnd kündig  
sind / sollen nit allein in den künfftigen / sondern auch in den ver-  
gangnen sellen oder mißthaten gelten / krafft vñ statt haben / vnd  
gebieten das sie in alle wege irrogirt / erfordert vnd angewendet  
werden sollen. Welche aber durch gegenwertigs Gesatz neuwelich  
ausgedruckt vñ in ein gewisse besondere Form gebracht sind / be-  
fehlen wir dieselbigē nur allein zukünfftiger zeit zu behaltē. Dar-  
umb so sol dein Ehr / lob vnd Herrlichkeit / alles was unsere Kei-  
serliche Maiestat durch gegenwertigs Gesatz / welches ewiglich  
krafft vnd ansehens haben sol / Sorge haben vnd vorsehung thun /  
das es in allen gehalten vnd zu aller Menschen wissenschafft ge-  
bracht werde / in vorgehaltne Edicken vñ Gebottsbrieffen / durch  
diese Königliche Statt verkündiget. Datum Kalend. Maii / zu  
Constantinopel. Iustinian. PP. August. Basilio Viro Clariss.  
Consule. Miffa est Petro Prætoriorum Præfecto.

Die hundert vier vnd zwen-

124.

zigst Nouell Constitution vnd Sakung Keisers  
Iustiniani / Von den Litigatorm / streytigen Sachwaltern / vnd  
von den sportulen / der Gerichts Diener belohnungen / vnd das die Referendae-  
rien / was befohlen wirt erfüllen / vnd sich der Sachen nit immisciern  
vnd innengen / vnd durch sich selbs erequiern vnd  
vollenziehen.

**G**egenwertigs Gesatz bringen wir herfür / auff das vnd  
damit beydes zugleich der Richter frommig vñ redlich-  
keit erschein vnd an den tag komme / vnd auch die strey-  
tige Partheyen nit können oder mögē die Gesatz durch  
Gaben vnd geschenck verforthellen vnd betriegen. Derwegen so  
gebieten vnd befehlen wir / das so offtmals vor den Richtern oder  
Magistrat vnd Oberkeit streytige Sachen oder Appellationen  
werden examinirt vñ verhört / sollen vor allen dingen die Prin-  
cipal Personen vnd Hauptsacher der streytigen Partheyen / oder  
die jenigen an welche ( wie es geschehen kan ) mitler zeit der streyt  
vnd Hader deuoluit / erwachsen vñ komen ist / in gegenwertigkeit  
der Richter auff die heilige Euangelien den Endt thun vñ schwe-  
ren / das sie ganz vñ gar nichts entweder den Richtern von hülf /  
schutz vnd schirms wegen in der Sachen / oder eyniger andern  
Personen /

Endt der strey-  
tige Partheyen  
principals vor  
den Richtern.



## Justiniani des Kaisers

Personen auß derselbigen Sachen auff eynlicherley maß oder weise gegeben haben/oder auch verheissen vnd zugesagt oder versprochen zugebē/oder hernach geben wollen / entweder durch sich selbst/ oder durch eynige andere Personen / außgenommen deren was sie iren Aduocaten vor aduocation vñ beystandt/hülffe vnd raht geben/ oder andern Personen / welchen vnserer Gesetz zu geben vorschreiben vnd erlauben. Diß aber gebieten vnd befehlen wir zu obseruieren vnd zu halten/ auch in vnd vor vnserm heiligen Gericht wann die berathsschlagungen ingeführt werden / das in gegenwertigkeit des heiligen Senats vnd Rahts die gemeldte Ende geleistet sollen werden. Wo es sich begibt vnd zutregt (wie es pflegt zu geschehen/das etliche auß oder von den streytigen Partheyen selbst nit köndten vor den Richtern erscheinen / alsdann so gebieten vnd befehlen wir / das zwar die gegenwertigen den gemeldten Endt prestieren / vnderfahen vnd leisten / aber es sollen zu den abwesenden etliche Gerichtsdiener mit dem widertheil geschickt werden / auff das dergleichen in derselbigen gegenwertigkeit die vorgemeldte Ende geschehen vnd geleistet werden. Wo ein Weib were die von ehrliches lebens wegen vor frembden vnbekanntem Männern nit gewohnt ist herfür an den tag zu kommen / vnd sich anzuzeigen / so sollen alsdann auch abwesend des Widertheils die Gerichtsdiener an sie/vnd zu jr geschickt werden die gemeldte Ende auff vnd anzunehmen. Wo sich begibt vnd zutregt das die Partheyen an andern Orten abwesend were / oder ein Parthey von oder auß inen/da befehle wir/das die abwesend in der Prouincien/darın sie wohnet / auff die maß vnd weiß wie von vns gesagt ist/die Ende bey den Gerichts Acten vñ Hendeln/von dem Presidentē der Prouincien oder Landtpfleger/oder vor dem Statthalter prestieren vnd leisten. Vnd sol je diß gemeinlich obseruiert vnd gehalten werde/das wo der streytigen Partheyen ein entweder gegenwertig oder abwesend solchen Endt nit prestieren vnd leisten wolt / vnd wirt dessen der Richter erinnert / sol er in seinem Vrtheil/der Klegler zwar den fall verlierens der Klage / der Beklagt aber die condemnation vnd verdammung tragen. Wo der streytigen Parthey eine spreche / er hett jemandt gegeben oder verheissen/vnd meldet die Person/vnd beweise solchs/so sol er zwar im außgange der streytigen Sach verzig erlangen vnd haben / der aber welcher entweder die Gabe vnd geschenck/oder verheissung angenommen erwiesen wirdt / wo es dann ein Gelttsach



neuwe Satzungen. CCLXXII

Geltsach were / so sol zwar dasjenige was gegeben ist / dreyfach / das aber verheissen vñ zugesagt ist / doppel oder zwysach von ime durch den Comitum vnd beschlhaber priuatarum rerum, besonderer Güter erfordert werden / vnd sol zugleich auch der würdigkeit oder Magistrats / befehls Ampts vnd Oberkeit welche er tregt in beyden sellen abwenden vnd verlieren. Wo es aber ein Malefiz peinlich anklage were / so sol der welcher durch die angenommene vnd entpfangne geschencke das frembde Laster alienū crimen auff sich zuwenden sich beflissen vñ vnderstanden hat / die Publication außtheilung vnd verfallung seiner substanz vnd Güter leiden vnd tragen / vnd in das elende verschickt werden. Sunst wo die streytige Parthey das geschenck vnd verheissung geschehen seyn / nit erweisen kan / so sol die Person welche das geschenck vnd verheissung angenommen zu haben gesagt wirt / den Eydt schweren vnd thun / nemlich das er weder durch sich selbs / noch auch durch ein andere Person etwas empfangen / oder von jemandt ime verheissen vnd zugesagt sey. Vnd wann solcher Eydt prestiert vnd geschworen ist / so sol er zwar loß vñ leidig seyn / aber von der streytigē Parthey welche solchs nit hat erweisen können / sol in gelt sachē durch den Grauen besonderer Güter Estimation vnd achtung des Kriegs exigiert vnd erfordert werden / vñ nichts desto weniger die streytige Sach ires endes vñ außgangs erwarten. Aber in Malefiz vnd Criminal sachen sol er gewertig seyn / vnd leiden publication vnd verdammung seiner Güter / vnd sol der Handel vor dem gebürenden Richter nach ordnung der Gesetz vnd des Rechts terminiert vnd geendigt werden. Wo aber die Person / welche von der streytigen Parthey angezeigt / manifestiert vnd offenbart wirt / den gemeldten Eydt zu thun sich weigert vnd recusiert / so sol in Peinlichen Sachen so wol als in den GELTSACHEN mit gemeldter Pene vnd straffe vnderworffen vnd verhafftet seyn. Vnd wo auch ein theil streytiger Partheyen schwert / er habe nichts gegeben oder verheissen / vnd aber würde inwendig vier Monaten nach gefelltem Brtheil zu rechnen erwiesen / das er etwas entweder gegeben oder verheissen hett / so sollen die vorgedachte Pene vnd straffe so wol gegen die welche gegeben / als wol gegen die entpfangen haben ergehen vnd statt haben. Aber in den streytigen Sachen / welche durch Vormünder / Tutores oder Curatores gehandelt werden / darinn sollen zwar die Vormünder / Tutores oder Curatores / die Juramenta vnd



## Justiniani desß Keisers

Ende subtern/vndernemen/prestern vnd leisten/ aber es sol dar auß kein præiudicium, vrsang oder nachtheil denen geschehen oder geben/ welche vnder der Tutel oder Curen leben vñ besunden werden. So gebieten vnd befehlen wir auch diß an allen enden vnd Orten vnserer Regierung von allen Richtern zu obseruiern vnd zu halten / das sie weder denen so zum Magistrat oder Prefectur angehen oder kommen sollen / noch eynigem andern Executori vnd Aufrichter zulassen oder gestatten / das sie mehr von eyniger Personen in Namen vnd von wegen der sportulen vnd Gerichts Diener belohnung fordern oder nemmen / dann solchs in vnsern Befehl beneit vñ promulgiert oder geordend vñ gesetzt ist/vñ ob sie auch vnser Keiserlich geheiß oder Befehlsschrieff vordrechē/ Ja das mehr ist/wo sie auch besunden oder ergriffen/ der etwas weiter exigiert vñ erfordert hette / sol inen erlaubt seyn vnd zugelassen denselben zu fahen vñ in Gefengnuß zu schliessen/ vnd vierfach dessen was er vbernommen vnd exigiert hat zu fordern vnd zu nemmen/also das zwar einfach dem/ welcher den schaden gelitten/ gegeben / das dreyfach aber dem Fisco eyngebrachte werde sol. Wo es aber ein Bürgerlich oder Kriegs Magistrat vñ Oberkeit/entweder von einer solchen Sachen ersucht/ oder eyniger anderer weise dasselbig erinnert vnd berichtet/denen welchen den schaden erlittē hat/zu vindiciern (wie gesagt ist) vnderlieffen vnd seumig weren / so sol auß vnd von dessen substanz vnd Gütern vierfach vorgemeldter maß exigiert vnd erfordert werden. Wir befehlen auch diese Pene vnd straffe durch den Comitum nostrarum rerum priuatarum zu exigiern vnd eynzufordern/ vnd von den gebürenden Magistraten vñ Oberkeiten/wo sie etliche von Cohortē/ Scharen oder Rotten/ Executoren befundē/ das sie von sportulen vnd belohnung wegen etwas vber die gebüere wider vnser Befehl exigiert vnd erfordert hetten/ vnd dasselbig vnderlassen zu vindiciern vnd zu straffen.

Desßgleichen lassen wir zu vnd erlauben denen welche in solchen dingen an vnd vberlauff leiden / das sie weiter noch mehr nicht den Executoren reichen oder geben / dann in vnser Constitution vnd Satzung bestimpt vñ benennt ist / Vnd wo sie dar auß über etwas mehr oder weiter wolten exigiern vnd erfordern / so sol inen erlaubt vnd zugelassen seyn / inen zu resistiern vnd zu widerstehen.

Weil aber so wol desß milten Keisers vnserß Vatters / als auch



neuwe Sakungen. CCLXXII

auch zu vnsern rüwigen fridlichen Gesakzen disponiert / gemacht vnd verordnet ist / das keins wegs die Richter in iren Vrtheilen hinzuschreiben vnd setzen sollen / sie seyen geheissen / durch Keiserlich befehle vnd wort one schriftlichs vorbringen / das sie etliche gewisse besondere Menschen in vnd vor Gericht produciern vnd vorbringen / oder vor Gericht stellen mögen. Desgleichen das diß ansehnliche achtsame / spectabiles referendarij, vnser befehle vnd geheisse / wie sich geziemet vnd gebürt insinuirten vnd verkündigten / zu bestatigung desselben Gesakzes. Da gebieten vnd befehlen wir / das die achtsame ansehnliche Referendarij in den Sachen welche sie vorbringen oder referiern / vnd vnserer fridsam vnd rüwsamkeit vorlegen vñ anzeigen / entweder sie selbs oder ire gehülffer / durch sich selbs / oder eynige ander Persone / jemandts zu fahen / oder Bürgen zuschzen zu zwingen / oder von einem zu erigiern / zu erfordern oder zu dringen / das er Transactionen vnd Vertrage / oder Pacta vnd Bedingnuß mit seinen Widersachern mache / oder eynicherley maß möge vnd macht haben / oder inen zugelassen vnd erlaubt sey eynicher Handlung vñ Sachen sich zu immisciern / eynzumengen oder eynzuschleiffen. Dañ wir gestatten inen anders nichts zu thun / on allein das sie vnser geheiß vnd befehle in einer jeden strentigen Sachen / die seyen entweder Schriftlich oder one Schrift geben vnd beschehen / den gebürenden oder deputierten vnd gesetzten Richtern zu insinuiern anzuzeigen vnd zu verkündigen.

Wo jemandt gegenwertigem Gesakz etwas zu wider zu handeln vornemen würde / sol der zwar welcher eynigen nachtheil vnd schaden / betrug oder verforthellung in seinen Gütern erlitten hat / auch an seinem Rechten kein Preiudicium oder verlust nemen noch leiden. Welcher aber ein solchs thet / sol durch gebürenden Richter dahin compelliert / gehalten vnd gezwungen werden / das der verletzten vnd beschedigten Personen der zugewendte schaden auß vnd von seinem Patrimonio / engen Erbgut restituirt / abgelegt vnd entrichtet werde / sol auch vber das seiner Ehr vnd Wirdigkeit entsetzt seyn.

Diß alles befehlen wir das nit allein in künfftigen Hendeln vnd Sachen / sondern auch in sezt angefangnen vnd noch nicht vollendeten gelten vnd krafft haben sol. Darumb so wolt deine Excellenz vnd Hochheit gegenwertigs Gesakz in ewigkeit geltend



## Justiniani des Keisers

durch vorgesakte gebott nach gewöhnlicher weise in der Königl-  
lichen Statt angeschlagen / zu aller Menschen wissenheit vorzu-  
nehmen vernehmung thun / auff das vnd damit allermenniglich  
wissen vnd verstehen / was von vns disponiert / gesetzt vnd geor-  
dent ist / sey derwegen geschehen / das wir inen in gemein wol vnd  
guts thun wollen. Datum Bilisario Viro Clariff. Confule.

125.

## Die hundert fünff vnd zwen- zigst Nouell Constitution vnd Sazung Kei- sers Justiniani / Von den Richtern.

**S**ich dem vnd dieweil etliche Richter nach langem  
Kriege der strentigen Sachen vnd vilen schaden den  
strentigen Parthenen zugeföhret / in den Sachen  
vor inen erregt vnd vorgenommen / dieselbigen dar-  
nach widerumb vor vns bringen / vnd vns vnruhig darmit ma-  
chen / Demnach so hat vns vor nötig vnd gut angesehen vnd  
bedaucht diß auch durch gegenwertig gemein Gesatz zu corri-  
giern vnd zu verbessern / auff das vnd damit desto weniger auß-  
dem verlengerung vnd auffhalt in Sachen vnd Hendeln er-  
wachsen vnd procreiert werden möge / vnd die Examinaciones  
vnd verhörungen einen andern anfang widerumb nehmen vnd  
haben.

Derwegen so gebieten vnd befehlen wir / das kein Richter  
eynicherley maß oder zeit in Sachen inen vorbracht / relation/  
anzeigung durch eyngewungen an vns instituir vnd vornemmen/  
sondern vollentömlich den Handel vnd Sach selbs examinier  
vnd verhöre / vnd wie in selbs recht vn̄ rechtmessig seyn bedünckt/  
sprech / erkenne vnd vrtheile. Vnd wo die Parthenen bey dem ge-  
sprochen Vrtheil bleiben / vnd was gevrtheilt ist / gehorchen / so sol  
das Vrtheil vermöge der Gesatz auch exequiert vnd vollenzogen  
werden. Wo aber einer vermeinet er sey auß dem Endvrtheil be-  
schwärt / so sol vnd mag er rechtmessiger Appellation sich gebrau-  
chen / vnd dieselbig nach der Ordnung von den Gesätzen vorge-  
schrieben vnd gegeben exerciern vnd vben / vnd also einen vollent-  
kommenen



## neuwe Satzungen. CCLXXIII

kommenen außgang vnd ende bekommen vñ nemmen. Wo zwen oder mehr der streytigen Sachen Disceptatores / Richter vnd Endscheider sind / vnd wider inen selbs zwoytracht vnd mißverständnis erwechset / da gebieten vnd wöllen wir / das also auch ein jeder vnder inen seine meinung / wie es ine gefellig vnd recht seyn bedünckt / an den tag vnd vorgebe.

Derhalben was durch gegenwertigs Befatz / so ewig vor vnd vor gelten vnd krafft haben sol / von vns definiert vnd gesetzt ist / sol dein Excellenz vnd Hochheit so wol als alle andere Richter grossen zugleich vnd kleinen zu halten sich beflissen / vnd durch Edict vnd öffentlich gebott in dieser Koniglichen Statt nach gewönllicher weiß proponiert vnd angeschlagen / so wol als durch befehl vnd geheisse an der Prouincien Presidenten geschickt / auff das alle wissen / verstehen vnd erkennen / was zu nutz der streytigen Partheyen von vns durch diß Befatz promulgiert vnd gegeben sey / jedoch also das ire menniglich durch eygene gebott verbiet / das one allen vnbillichen vnrechtmessigen schaden gegenwertigs Befatzes insinuatio vñ verkündigung vnsern Collatorn vnd Inbringern gethan werde vnd geschehe. Datum Idus Octobris zu Constantinopel. Domino Iustiano. PP. Aug. Basilio Viro Clarissimo Consule.

## Die hundert sechs vnd zwen

126,

zigst Nouell Constitution vnd Satzung Keyser Justiniani / Ein Exempel / beyspiel Keiserlicher heiliger Formen / von Appellationen oder vordereisungen.

**D**ie heilige beyde Keiser Theodosius vñ Valentinianus haben öffentlich durch ein Befatz außgedruckt / daß Quæstor sacri Palatii, der Kenntmeister Keiserlichen Palast / zu sampt mit dem Vorsteher vnd Prefecto der Orientalischen Gerichtsheuser / welcher zur zeit deiner Excellenz den stul vnd an statt deiner Hochheit besitzt vnd regiert / die Appellation Sachen nach form der heiligen rathschlege examinieren vnd verhören solten.

Wir befinden aber in solchen verhörungen vnd Examinationen /



## Justiniani des Kaisers

tionen/das sich etwas zutregt vnd begibt/welchs der Statt/dem gemeinen nutz vnd vnserm Keiserthumb vnd Regierung vndienlich vnd vnuirdig ist. Dann die streytige Partheyen / vnd die Procuratores / vnd derselbigen Aduotaten / vnd alle die jenigen welche in solchen Sachen iren Dienst erzeigen vnd thun / als ob wir selbs presidierten vnd verhöre geben/mit der Kleidung so wol als mit der beschuchung / vnd Worten vor vnsern Magistraten gebrauchen sollen/welchen sich allein zugebrauchen geziemet/ denen/welche zu vnserer Keiserlichen Maiestat eyngehend. Ja das mehr ist/auch die Richter selbs nit auß eygener Person / sondern als ob wir selbs gegenwertig weren vnd Vrtheil sprechen / also auch ire meinungen sententz vnd Vrtheil sprechen vnd geben sollen/Welchs wir hinfüro in einem jeden Gericht zu geschehen verbieten/ setzend vñ wöllend/ das der Quæstor, Kenntmeister vnserer Keiserlichen Palast zur zeit zugleich vnd sampt mit deiner Excellenz vñ Hochheit/ oder welcher zur zeit Keiserlicher Gericht Præfectus, Vorsteher vnd Vorwesser ist/ solche Sachen examinieren vnd verhören sol/ aber nit auß vnserer / sonder auß iren eygenen Personen die interlocutorias vnd Beyvrtheil sprechen sollen/vnd Vrtheil außgeben vnd fellen den Gesetzen vnd Rechten gemess vnd bekant / nemlich den gewöhnlichen Schreinen in solchen erkündungen iren Dienst anzuwenden / auch mit wissen des Magistrats vñ Oberkeit / welche solcher art Sachen richten vnd erkennen. Wo diesem zu wider eyntlicherley weis oder maß hinfüro mißhandelt vnd begangen würde / solchs sol dem Laster crimini perduellionis, als der Verrehterey vnderworffen vnd anhengig seyn. Vber das gebieten vnd befehlen wir das in allen Appellationen gelten vnd krafft haben sol/das so oft vnd dick die Appellation interponiert vnd geschehen / zwischen der bestimpten zeit beyde Partheyen den Sataltag obseruieren / die Richter auch one allen verzug so wol die Acta causæ, als was gebruecht ist sich beflüssigen sollen zu examinieren / zu erforschen vnd zu bedencken / vnd den Gesetzen vnd den Rechten gemess Sententz vnd Vrtheil außsprechen vnd fellen sollen. Wo aber der allein/welcher appelliert hat den Sataltag eyngangen ist / gebieten vnd befehlen wir / das die Richter vnder dem lesten Sataltage / wo der gesuchte Victor, der Sachen Sieger / nicht gefunden würde/ nach examinieren vnd erforschet den Acten einen rechtmessigen



## neuwe Satzungen. CCLXXV

messigen Termin ansetzen vnd bestimmen. Wo allein dieselbig welcher den Sieg vnd das Brtheil erhalten hat in Gericht vor kompt/welcher aber Appelliert hat / gesucht ist vnd nit gefunden worden / so sollen die Richter nit allein des letzten Faltags erwarten/sondern auch die zeit auß reparationis, widerbringens/ das ist/drey Monat lang. Wo er auch nit funden wirdt der pro uociert vnd appelliert hat/sol lenger nit nach verlauffung der zeit das Brtheil bekrefftiget werden / sondern wo auch nur ein Par they gegenwertig were/sollen gleich wol die Richter die Acta vnd Handlung in der Sachen / vnd erkennt vnd geurtheilt / Exami niern / erwegen vnd bedencken. Vnd wo sie zwar befinden daß das Brtheil recht gesprochen ist / sollen sie dasselbig confirmiern vñ bekrefftigen. Wo etwas in dem durch versaumnus vergessen/ vnderlassen were / dasselbig sollen sie corrigiern vnd verbessern/ vnd ein rechtmessigs Brtheil erkennen vnd geben.

Nach dem aber ein mal die Appellation Sach inwendig denen tagen / welche von wegen der dilation / schube vnd verlen gerung prefiniert vnd bestimpt sind / entweder von beyden Par theyen/oder allein von einer ingeführt worden were/so sol weiter nit von verlauffung der zweyen jare das Brtheil hinsüro krafft vnd bestandt nemmen / sondern mit auffmerkenden Augen mit betrachtung der warheit vnd rechtmsuß sollen sie solchen Sachen einen rechtmessigen terminum, ende vnd endtschafft geben / es sey gleich ein theil oder beyde Parthenen gegenwertiglich.

Vnd darumb so gebieten vnd befehlen wir / das in solcher art der Sachen mehr nit/wie es dann auch biß in den gegenwer tigen tag gehalten ist / das in die erste Appellation alle cognitio nes vnd erkantnussen conferiert vñ gebracht werden/ aber doch ein jede Cognition iren vorgeschriebnen tag habe.

Zu dem gebieten vnd setzen wir/das alle Richter die Appella tion zwar welche inwendig den bestimpten tagen offeriert vnd vorbracht wirdt / vnd im Rechten nit verboten ist / in alle wege auff vnd annehmen/aber inwendig dreissig tagen von dem tage an da die Appellatio geschehen ist / die Actitata vnd Handlung in der Sachen mit eygentlicher vnderschreibung den streytigen Parthenen darreichen vnd geben / auff das vnd damit sie diesel ben zu irer hülffe vnd steuer dem gebürenden Magistrat vnd Oberkeit können insinuirn vnd vorbringen. Wo aber ein Rich ter dem nit nachkompt vnd folge thut/ sondern darin seumig vnd nachlessig



## Justiniani des Keisers

nachlässig ist/so sol zwar das Urtheil nach verlauffung der zeit bekräftiget vnd bestätigt werden / aber der Richter welcher solchs nit obseruiert noch gehalten hat / vnd welche ime gewertig sind vnd zur hand gehend / sollen allen schaden / welchen die strengige Parthen von wegen nit edierten Acten getragen vñ erlitten hat/ auß vnd von seinem eygenen Gut ime zu resarciern vnd zu erstatten gezwungen vnd gedrungen werden / vnd zehen pfundt golds zur straffe vnsern Priuatgütern zu legen inbringen vnd bezalen. Derhalben so sol deine Gloria vnd Herrlichkeit vnd vortreffliche ansehen/so zu grossen dingen vnd Sachen zu verhandeln geboren ist/ gegenwertige Gesatz sich befleissigen beyde in der Königlichen Statt vorzubringen/vnd an andern Orten auch kündig vnd offerbar zu machen / auff das alle wissen vnd verstehen was sie obseruiern vnd halten sollen.

127.

## Die hundert siben vnd zwenzigst Nouell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani / Von der Gebrüder Kindern so zugleich mit den Ascendenten/auffsteigender Linien/ succediern vnd Erben/Auch von andern Capitulen.

**D**erweil wir vns in dem befleissigen vnd bearbeiten/ das wir allenthalben zusammen suchen was vnsern Vnderthanen nützlich vnd vortreglich seyn mag / so beschwären wir vns nit auch vnser Leges vnd Gesatz zu corrigiern vnd zu verbessern / vnd wir sind ingedenck das wir ein Gesatz geschrieben / durch welchs wir gebotten vnd befohlen haben/ dasz wo einer Gebrüder nachgelassen hett/vnd einander des verstorbenen Bruders Kinder verstürbe / werden zu gleich des verstorbenen Bruders Kinder zur Erbschafft beruffen vnd erfordert / welche an ires Vatters statt tretten / vnd seine portion nemmen. Wo aber der verstorben einen auffsteigender Linien vnd Bruder ime von beyden Eltern verwandt / vnd des verstorbenen Bruders Kinder nach ließ / haben wir befohlen das zwar die Brüder durch dasselbig Gesatz zugleich mit vnd sampt den Elteren beruffen vñnd erfordert werden / aber des Bruders Söne haben wir außgeschlossen. Solches corrigieren vnd



## neuwe Sazungen. CCLXXVI

und verbessern wie billich. Derwegen so statuirn vnd setzen wir/ also/das wo einer stirbe einen der auffsteigenden Linien/vnd gebrüder welche mit den Eltern beruffen vñ erfordert können werden/vnd ein ander verließ des vor verstorbenen Bruders Kinder/ mit den auffsteigende vñ Brüdern des vor verstorbnē Bruders Kindern auch erfordert vnd beruffen würden / vnd neme so viel also viel jr Vatter wann er noch in leben were/ nehmen würde. Diß aber decerniern vñ erkennen wir von den Gebrüders Kindern/welcher Vatter durch beyde Eltern dem verstorbenen ist verwandt gewesen.

Vnd damit wir den Handel kurtzlich expediern vnd verrichten/welche Ordnung wir denen / wann sie mit den Brüdern allein gefordert werden / zugelassen haben / ein solche Ordnung wollen vnd befehlen wir auch das die obtiniern vnd behalten sollen/wann sie mit den Brüdern etliche der auffsteigenden zu der Erbschafft erfordert vnd beruffen werden. Halten zwar das das auch einer correction vnd verbesserung würdig sey/machend das selbig ein theil oder stück gegenwertigs Gesatzes/weil wir auß der erfahrung befinden / das es den Weibern von nöten sey / das die widerlegungen donationes ante nuptias, bey den öffentlichen Acta der Gerichtshandel insinuiert / angezeigt vnd verkündiget werden / auff das desto mehr wo der Instrumenten Exemplar velleicht verloren würden / durch die Acten vorhanden inen weren der contrahierte Ehe vnd gehaltenen Hochzeiten probationen vñ beweisungen/so setzen vnd gebieten wir/ das die Ehemänner selbst/oder welche die verschreibungē vber die widerlege / donationem ante nuptias, oder propter nuptias, vor sie auffrichten vñ machen / wo sie fünff hundert goltgulden in der quantitet/größe oder sum̄ vbertrit/ so sollen sie die von not wegen insinuieren vnd anzeigen oder verkündigen bey den Gerichts Acten vnd Hendeln/ zwar in der Königlichen Statt bey den Zins oder Kenntmeistern/aber in der Prouincien bey oder vor den Defensoren einzelner Stette / oder letztlich bey vnd vor welchem solcher Schrifften auffrichtung vñ vermachung pflegt zu geschehen/vnd vorgenommen zu werden.

Wo sie nicht insinuiert angezeigt oder verkündiget werden / so viel dann zwar des Weibs theil belangt / so befehlen vnd wollen wir / das sie auch also conualesciern / gelten vnd bestendig seyn sollen. Vnd wo durch occasion vnd verursachung der donation/



## Justiniani desz Keisers

donation/ gaben/ oder derselbigen theils die exactio erforderung/  
entrichtung vnd bezalung vorkompt/ sich begibt vnd zutregt/ auff  
das dem Weibe nit zugegen vnd zu wider stehe/ das die donation  
nit insinuirt oder verkündiget sey worden. Wa aber die Pactiones  
vnd gedinge der Heyrathsbrieffe / dotalium Instrumentorum, vñ  
derselbigen euentus, außgeng dem Ehemañ geben die forderung  
desz Heyrathguts oder Brautschatz / dotis, oder auch ein theil  
derselbigen/ es were dan die widerlege/ donatio (wie gesagt ist)  
bey den Acten oder in dz Gerichts oder Scheffen Buch insinuirt  
vñ geschribē/ so befehlē wir das er selbs auch kein Action  
klage oder forderung habē sol. Dan nach dem die Menner macht  
vnd gewalt haben die Donationen zu insinuiren / so bedünckt es  
vns vngeremet vnd vngeschickt seyn / das die gefahr vnd gefehr-  
lichkeit der nit insinuirten oder verkündigten donationen vnd ga-  
bungen den Weibern auffzulegen oder auffzudringen. Weil aber  
die Weiber / welche sich in die ander Ehe nit begeben / eines vor-  
zugs (prærogatiua aliqua) vor jenigen / welche die Ehe erwi-  
dern / würdig seyn achten vnd halten / so statuiren vnd setzen wir/  
das wo ein Weib / wann sie den Ehemañ verliert / vnd er fre ab-  
gehet/ sich darnach genzlich von der bestattung abhelt / sol sie zu-  
gleich auch mit der donation propter nuptias ( wie wir vor-  
hin auch constituirt vnd gesetzt haben ) den nießbrauch zugleich  
mit dem engenthumb haben / so viel ein Kindtheil tregt vnd ma-  
chet / damit vnd auff das so viel die Proprietet vnd engenthumb  
belangt / sie eins Kinds Person zu tragen vnd zu haben geachtet  
wirt/ welchs zwar nit allein in den Müttern/ sondern auch in den  
Vättern/ vñ ander auffsteigender Linten welche zur zwayten Ehe  
nit schreyten/ wir wöllen obtiniern vnd gehalten werden.

Dergleichen so haben wir voriger zeit durch ein Gesatz ver-  
botten einen Scheidbrieff zu schicken/ vnd die Ehe zu scheiden/ wo  
nit vrsach vnserm Gesatz gemess vorhanden/ vñ solchs haben wir  
bendersents zugleich Mañ vnd Weib durch vnser Gesatz verbo-  
ten/ vnd haben Mannen vnd Weibern/ welche solchs zuthun sich  
vnderstehen/ bey Pene vnd straffe auffgelegt. Jedoch aber haben  
wir in der straffe zwischen Mañ vnd Weibern vnderscheidt con-  
stituirt vnd gesetzt. Dasselbig nun in vnd zu einer bessern Form  
vnd gestalt zu bringen / statuiren vnd setzen wir / das gar kein vn-  
derscheidt in der Pene vnd straffe sey zwischen Mañ vnd Weibe/  
sondern das mit gleicher straffe/ welche vö vns wider die Weiber  
gesetzt



neuwe Satzungen. CCLXXVII

gesetzt seind / auch die Männer / wo sie one ursach vnserm gesatz bewusst / die Ehe scheiden / sie auch wann sie solches zuthun vn-  
terstünden / auch vnterworffen sein vñ gestrafft sollen werden /  
also das Mann vnd Weib in dem gleiche peen vnd straffe lei-  
den vnd tragen sollen. Derhalben so soll deine Glori / Ehr vnd  
herlichkeit / diß vnser gemeyn gesatz durch gewöhnliche Edicta  
vnd gebot allē zu gleich / die welche in diser grossen Stadt / vnd  
auch welche in den prouincien wohnē / kündig vñ offenbar ma-  
chen / auff das vnd damit was von vns zu frommen vnd beför-  
derung gemeines heyls vnd wolfsart constituirr / gesetzt vnd ge-  
ordnet ist / niemant unbekannt vnd vnwissend seye. Datum  
quinto Calend. Septembr. zu Constantinopel. Domino Iustiniano  
Patre patriæ, Augusto Consule

Die hundert acht vnd zwen-

128.

zigest Nouell Constitution vnd Satzung Key-  
sers Iustiniani / Von gemeynen Tributē zu reitten / zuuerfer-  
tigen vnd zu entrichten / vnd von andern etlichen Capiteln /  
puncten vnd Articeln.

**S**eil wir vns embsiglich befließigen zuuerschaffen vnd  
auszurichten / das ihenig / was zu frommen vnd nutz  
vnserer angehörigen vnd verwandten fürderlich vnd  
dienlich sein mag / derwegen so proponieren wir / vnd  
geben vor auch gegenwertigs gesatz / durch welchs setzen / statu-  
iren vnd gebieten wir / das durch ein jede Indiction / im Monat  
Julio oder Augusto / auff dem Marckt eines jeden Dioceseos, id  
est, gubernationis siue dispositionis, regierung vnd verordnung /  
vnserer ehrlichen behümpften Prefecten vnd vorsteher sollen  
bey den öffentlichen gemeynen acta die particular vnd beson-  
dere befehle der zulagen künfftiger indiction insumirt / angezei-  
get vnd verkündiget werden / welche bedeuten vnd zu erkennen  
geben / wie viel in einer jeden prouincien oder Stadt / einem je-  
den hufen oder morgen Lands / oder hofstedte / oder centurien /  
oder anderer welcherley namen / so wol in sonderlicher gestalt  
als an golt / vnter dem titel gemeyner tributē auffgelegt / wel-  
che dergleichen erklären erstlich der specien werth vnd estima-  
tion bey dem wechsel tisch / vnd den gehalt nach der gewonhent  
Da eines

Indictio est  
denuncia-  
tio & indi-  
cere denun-  
ciare. Ant.  
Nebriff.



## II XXXI Justiniani des Keisers

eines jeden ortho / darnach auch was auß demselbigen in die  
Truhen oder Kasten inngeleget / oder in einer jeden provincien  
en / gegeben vnd angewendet sol werden. Vnd solche delegatio-  
nes vnd befehl / also dermassen componieret vnd zugerichtet /  
sollen als baldt den Presidenten der provincien vbersendet vnd  
zugeschicket werden / in dem anfang vnd imgang einer jeden  
indiction oder verkündigung / darmit vnd auff das durch sie  
in den Stedten vnter ihnen gelegen / derselbigen innwendig dem  
Monat September oder October proponieret vnd vorgetra-  
gen / oder angegeben werden. Es sollen auch dieser delegati-  
onen vnd befehl Abschriften oder Copien / die ihrer begeren /  
ohne einigen verzug oder auffhalt / am Markt der ehrlichen  
Prefecten / Vorsteher vnd Verwalter / außgehen vnd ediret  
werden / auff das vnd darmit die Collatores / Innleger oder  
Zunbringer wissen / wie vnd welcher massen sie die contributi-  
ones vnd zulagen innbringen sollen. Wo es sach were / das die  
Collatores / Innleger / die gemeyne Tributten vor der insinias-  
tion vnd verkündigung in andere titel vnd nammen / dann in  
welche sie partickels vnd stückweise in dem bescheidt / befehle  
vnd benennung desselbigen Jars begriffen werden / bezalen /  
oder in der provincien außgeben / so gebieten vnd befehlen wir /  
das diese in die contribution vnd zulagen derselbigen indictio-  
on / ansage vnd verkündigung / reputieret vnd gerechnet wer-  
den / auff das sie inn dem keinen schaden leiden oder tragen.  
Wo aber solliche particular / einzele / vnd stückliche delegati-  
onen vnd befehl innwendig der zeit von vns angesetzet vnd  
bestimmet / nicht vbersendet vnd zugeschicket werden / so sol-  
len beyde / die ihenigen / welche zu der zeit unsere Gerichte be-  
sitzen vnd gubernieren / dreissig pfundt Goldes zu der straffe  
geben vnd zalen / es soll auch von den Tractatorm einer jeden  
provincien zwenzig pfundt Goldes zu der straffe exigieret / ge-  
forderet vnd außbracht werden. Wo der Presidens die-  
selbigen particular delegationen befehl ihm zugeschicket vnd  
vbersendet / in der provincien nicht proponieret noch vorbrin-  
get / so sol er in zehen pfundt Volts zur straffe verfallen sein / vnd  
seiner Ehren entsetzet werden / desgleichen sol von seiner cohorten  
oder rotten fünf pfundt Volts zur straff gefordert vnd ab-  
genommen werden. Ferner befehlen vnd gebieten wir / das der  
specien



specien inbringung/zwar als bald von anfang einer jeden indi-  
 ction vnd verkündigung ansehen/aber die titel vnd namen des  
 argentarij (videlicet eius qui pecunias publicas exigit) welcher dz ge <sup>Argentari-  
 rius.</sup> mein gelt infordert vñ auffnimpt/ zu gesakten benenten gewis-  
 sen zeiten. Ferner erkleren wir/dz vor vnd von den gemeynen zu-  
 lagen quitanzen oder versicherungen/ einzele zu gleich/vñ vol-  
 kömliche ganze/in allwege von denē/welche die gemeyne tribu-  
 ten vñ steuer einnemen/gemacht vñ gegeben sollen werdē/wel-  
 che das bargelt/die species vnd stück/ auch die juga/felder/ oder  
 landreyen/oder auch die centen groß/zu den der possessionen be-  
 sesslicher güter namen/von welchen sie die zulagen auffnemen/  
 bezeichnen/anzeigen/vnd zuerkennen geben. Wo sie aber gemel-  
 ter massen die quitanzen oder versicherungen mit machtē/ so ge-  
 bieten wir/das von inen 10. pfundt golts zur straffe exigiert vnd  
 erfordert sol werden/vnd sollen am leib gestrafft werden. Desz  
 gleichē sol auch vom presidenten der prouincien/ oder landpfle-  
 ger 10. pfundt golts zur straff exigiert vnd gefordert werden/ wo  
 er der sachen halben angesprochen/vnd er die straff nit ergehen  
 noch geschehen leßt/ oder auch sie nicht anhelt noch zwinget die  
 quitanzen vnd versicherungē zu schreiben / in vnd nach der or-  
 denung/ wie wirs setzen vnd haben wöllen. Wir gebieten auch  
 diß zu obseruirn vnd zu halten/das wo einer der collatorn (wie  
 geschehen kan ) von einem besesslichen Gut / von welchem ge-  
 meyne tributa exigiert vñ erforderet werdē/oder von der größe  
 gemeyner tributen zweiffellet/ so sollen in allwege die hüter vnd  
 verwarer der gemeynen Brieff oder Register/von der prouin-  
 cien presidenten / oder wo der fewlich vnd langsam darzu thet/  
 von dem andechtigen Bischoffe des orths / angehalten vnd ge-  
 zwungen werden / solche Register vnd Brieffe herfür zuthun/  
 vnd den inñhalt der verschreibung vnd gemeynen Registers/die  
 größe der gemeynen tributen anzuzeigen/ vñ also demnach den  
 Besizer zu erforderen. Zu dem gefellt vns auch vnsern Colla-  
 torn/inbringern/in dem hülffe zu erzeigen/damit vnd auff das  
 den inñhabern vnd besizern nit von nöten sey/ vnd notturfft in-  
 geführt werde/die susceptores/auffnemer/aurariae contributionis  
 zu benemen/ vnd sie darauß oder daher etwan selbs ein verletz-  
 ung/nachtheil vnd schaden nemen / tragen vnd leiden müssen/  
 sondern das die welchen in einer jeden prouincien oder Stadt



## Justiniani des Kaisers

Canonicarius.

Expilator.

gefahr vñ gefehrlichkeit der tributarischen profligation/ versagung oder vertreibung vorstehet / sie seyen entweder Presidenten/oder Decurionen/Rathsherrn/oder exactores/inforderer/auffheber/innemer/vindices oder canonicarius / pacht vnd zins innemer/oder andere welche auff ire sorge vnd gefahr gelt auffheben vnd vberschieken / vnd zu dem gebrauch anwenden sollen/in vnd zu welchem es deputiert vnd geordnet ist. Auch wollen wir diß obseruiert vnd gehalten haben / das ein solcher Canonicarius/pacht vnd zins auffheber / in die prouincien geschicket werde/welcher in sorge/ gefahr vnd gefehrlichkeit/der selben die ihn bestellet haben / die gemeyne tributa kündt exigieren/ außbringen vnd auffheben/auff das vnd darmit nicht von nöthen sey / nach im widerumb einen Expilatoren / Schinder vnd schaber außzusenden/vnd den Collatorn/Innlegern schaden zuzuführen/Denn wir auch den Namen Expilatoris/eins Schinders vnd Schabers hinsürt auffheben / vñd hinweg thun. Wo aber der Canonicarius weniger geschickt / bequeme oder dienlich befunden würde/ so werde der Expilator nit außgesendet / sondern ihener hinweg gethan / vñd ein ander Canonicarius dimittiert / Vnd wir gebieten vñd wollen / das eben derselbige Canonicarius mit denen gewonheiten content/begnügig vnd zu frieden sein soll / welche definiert vñd gesetzet seind/ vnd den Collatorn/Innlegern/ keine newe Lesion/verletzung vñd schaden innführe. Wo es sich etwann zutrüge vnd geschehe/ das eines besitzers zuwurff/ adiectio alicuius possessionis, geschehe / von der zahl der ihenigen / welche derselbigen bürden vñd last der dienstbarkeyt vñd zinsen alligieret vnd angebunden seind / gebieten wir / das von dem / welcher adiectionem / den zuwurff angenommen hat / allein von der zeit an/ die gemeyne tributa exigiert vnd geforderet werden sollen/ in welcher zeit die zugeworfene besitzung/adiectio possessio, im tradieret vñd inngethan ist worden. Es soll aber anderer weiß vnd gestalt die adiectio/ zuwerffung / nicht geschehen / es werde den examinatio/verhöret/vor dem Presidenten der prouincien/oder Landtpfleger durch Schrift darüber auffgerichtet/celebriert vnd gehalten / vnd sein bescheidt vnd vrtheil darüber gehöret vnd gegeben/erkeñend vnd erklerend/welcher die adiection vnd zuwurff annemmen soll. Wo einer sich verletzet oder



neuwe Satzungen. CCLXXIX

oder beschediget/ vnd vernachtheilet vermeynet/ so mag er vnd ist im zugelassen zu appelliern / also dz vor gericht der herzlichen Prefectorum / Vorsteher vnd Verwalter/ die apellatio examiniret/verhöret/erkannt/ vnd vermöge vnd innhalt der gesatz/ ihre endtschafft neme. Dann wo es geschehe / das der eigenthumbs Herz einiges besitzes entweder nicht erschiene / oder die gemeine Tributen nicht entrichten noch bezalen köndt/ vnd dader oder darauß die notturstt adiectionis / des zuwurffs / entspringe vnd erwüchß/ so wöllen vnd gebieten wir / das derselbige als baldt denen vbergeben vnd zugestellet werde / welche deren last vnd beschwerung der dienstbarkeit vñ zinsen/ anligende länderen vnd felder besitzten/ mit allem bauwe vnd ackerleuthen/ welche daselbs befunden werden/ vnd irer eignen habe vnd güter zu sampt desselbigen predij/ feldes vnd länderenen/ gewechs/ nutztes / früchten/ viehes/ auch aller anderer gezauwe/ rüstung vnd zeuge/ instrumenta daselbst befunden. Weiter/ wo auch die Person/ welche solches nach inhalt der recht sollen auff vnd annehmen/ nicht gefunden wirdt/ oder auff einigerley weiß die adiection auffgehalten vnd verzogen wirdt / gebieten vnd befehlen wir / das die acta vnd handlung vor dem Presidenten der Prouincien oder Landtpfleger auffgericht vnd gemacht werden/ welche die qualitet/ gelegenheit / vñnd wie es darumb vnd damit geschaffen/ vnd desselbigen besitzes standt oder statt/ vnd alles was darinn befunden wirdt/ erklären. Vnd also entweder die Defensores dieselbigen/ oder die Decuriones/ Rathsherrn/ oder exactores/ inforderer/ annemer/ auffheber/ oder vindices/ oder cohortales / suscipiern vnd auffnehmen. Wo darnach befunden werden / welche vermöge der Recht dieselbige auff vnd annehmen sollen/ so sol es anderer meynung vñ gestalt nit geschehen/ denn wie es dem annemenden restituirt vnd widerumb zugestellet worden ist/ was von wegen der exactorn/ auffheber/ inforderer / oder decurionen/ oder vindicium / oder cohortalium/ oder rotten/ weniger oder erger beschehen vnd außgerichtet ist. Vber das so befehlen vnd gebieten wir / daß auch das vor das außgebē oder verthan gelt oder stück in den prouinciē verhandelt/ von den collatorn/ exigiert vnd erfordert werden/ die welche sie (Parapompica, quasi transmissoria dicuntur) weder vor vberschickte/ speciebus aut pecunijs, mehr noch weiter nicht geben noch handtreichen/ dann wie es im anfang in einer jeden prouincien



## JUSTINIANI DES KEISERS

disponiert / gemacht vnd geordenet ist. Welche aber zu allerley  
gemeynen tributen zu profligiern in vnd zu den prouincien di-  
rigiert oder geschickt werden / dieselbigen sollen nicht anders che  
vnd zuuor die exaction innforderung ansahen / sie haben dann  
vor dem prouincial gericht die inen aufferlegt / geheisse vnd be-  
fehl insummieret / angezeigt vnd verkündiget / auff das wo sie  
die gemeyne tribut nicht bezalen / sie daruor die sorge vnd ges-  
fahr stehē / vnd dem schaden vnterworffen sein müssen / Solche  
soll auch in besondern priuat sachen obseruieret vnd gehalten  
werden. So wollen wir diß auch vnd gebietens / das die iheni-  
gen / welche die exaction vnd innforderung der gemeynen Tri-  
buten tractieren vnd handeln / keine execution vnd verrichtung  
besonderer sachen / auff oder an sich nemen / Vnd das mehr ist /  
wo in auch der ort etwas zuuerhandeln / befohlen würde / sollen  
sie doch dasselbig zuthun sich vnterstehē noch thun dörffen / auff  
das vnd damit nit vnter dem schein / & sub pretextum gemeyner  
contribution zulage vnd schützung vnserer Collatores / Innle-  
ger nit vernachttheilet / gehindert vnd beschediget werden. Wo  
auch jemandt / so er in der warheit gemeyne contribution / zu-  
lage / schuldig / dem Executori / Ausrichter / sagt / er hette et-  
wann einen andern Schuldener / der ihm selbs schuldig were /  
soll dem Executori nicht gebüren noch zugelassen sein / einigen  
verdriess / molestation / nachtheil oder schaden / dem genan-  
ten zuzuführen / anzuthun / oder zuerzeigen / es sene dann zuuor  
der erste Schuldener genzlich keinerley maß / die gemeyne con-  
tribution vnd zulagen / zu entrichten vnd zu bezalen täglich  
vnd geschickt / vnd dasselbige also erwiesen / vnd außsündig ge-  
macht würde. Vnd solches soll zwar vorhin vnd vors erste vor  
der Prouincien Presidenten / oder vor dem Landpfleger in  
disquisition / erfragung vnd erkündigung / deduciert / vorbracht  
vnd außgeführt werden / ob der angegeben benennete / in war-  
heit der schuldener sene / vnd soll also widerumb rechtmässiger  
weise in beyden sellen / die exactio / erforderung celebrieret vnd  
gehalten werden. Wo aber einer ihm vorneme / vnd sich vnter-  
stünde gegen vnd wider vnserer vorgeschriebene befehl vnd ge-  
bott zu exequiren oder zu exigieren / zuuerhandelen oder innzu-  
fordern / soll er seiner Ehren entblöset / entsetzet / vnd mit pub-  
lication der Güter gestraffet vnd in das elendt vertrieben  
werden. Aber der Magistrat vnd Oberkent / welcher solliches  
befohlen



befohlen oder gebotten/ von dem soll zehen pfundt Golts zu der  
 straffe exigieret vnd erfordert werden / Auch seine Cohors vnd  
 rotth soll fünff pfundt Goldes zu der straffe zuerlegen/ pflichtig  
 vnd schuldig sein. Es soll aber deren keinem/ welche die gemeyn-  
 ne tribut exigieren fordern/ noch auch den zins auffhebern oder  
 Rechenschreibern / noch andern des fisci dienern geziemen od-  
 der gebüren/ auß heiligen geweyheten orten vnd stetten / frey-  
 heits gerechtigkeit suchen oder nemen/ gegen vñ wider die/wel-  
 che innforderung vnd auffhebung gemeyner tributen vorwen-  
 den/ vnd sprechen sie senen von ihnen verletzigt vnd beschedi-  
 get worden. Desgleichen soll niemandt zu erlegung vnd con-  
 tribution der feldtgüter vnd länderey/welche er nicht mit besitz  
 gehabt / vnruhe vñnd molestirung auff sich laden. Vnd wo  
 es sich zutrüge vnd geschehe / das die Bauwe vnd Ackerleuthe  
 einem zugehörigen eigene possession vnd besessliche Güter het-  
 ten/ so sollen sie dieselbigen selbs versteuweren / vnd dem eigen-  
 thumbs Herren derwegen keine vnruhe noch verdriess machen/  
 es were dann sach (wie es zugedencken sein mag) das er selbs  
 eigens willens sich sollicher contribution vnd zulage selbs pfli-  
 chtig machet. Aber denen welche gemeyne tributa exigieren  
 vnd außbringen / gebieten wir / das sie auffrichtig / rechte ge-  
 wicht vnd masse gebrauchen / vñnd unsere Collatorn in dem  
 nicht betriegen noch verforthellen / oder ihnen vnrechts thun.  
 Warlich wo die Collatores/ Innbringer/ vermercken / das sie  
 durch das gewicht oder maß beschweret werden / sollen sie mö-  
 ge vñnd macht haben / vñnd ihnen zugelassen sein / das sie  
 zwar der specien vnd stück gewicht / desgleichen auch die mas-  
 sen von den ehrliehen Prefectis / Vorstehern vnd Befelchha-  
 bern / aber des Goldes vñnd Silbers vñnd anderer Metal-  
 len gewicht / von dem lobsamem Comite Grefen/ zu der zeit vn-  
 serer Keyserlichen Außgaben entpfahen vnd nemmen / wel-  
 che Massen vñnd Gewichte in der Heyligen Kirchen einer  
 jeden Stadt verwaret vñnd behalten werden / also / das nach  
 denselbigen ohne einige der Collatorn Innbringern / be-  
 schwerunge / beydes zugleich / die innbringunge der gemey-  
 nen Tributen / vñnd auch die Kriegs vñnd andere Kosten  
 geschehen können vnd mögen. Vnd nach dem von den Sted-  
 ten vnserer Regierung vnd Keyserthumb / vnd derselbigen



XXXII Justiniani des Keisers

inwoner/wir grosse vorsorge vnd versorgung tragen/so befehlen wir/ das keines wegs vnd mit nichten / den exactoribus gemeiner tributen gestattet noch zugelassen werde/dz sie mit dem gelde/welchs in den bewen vnd fürderung der stedte/ oder wasser/ leydungs genge/ oder einige andere gewöhnliche / oder zu besoldungen deputiert vñ verordent sind/ gemeinschaft haben/oder etwas daruon hinderhalten/abziehen/ oder zu irem nutz vñ gewin wenden vñ keren/sonder on allen auffhalt vnd verzug/ abbreche/oder verringerung dasselbig handreichen vnd geben/zu dem gebrauch/darzu sie anseuglich deputiert vñ geordent sind. Auch sollē die besitzer vnd inwoner der stedte einiger weis von dem gelt nichts abziehen / oder von wegen abschreibung / oder pro sportulis, gerichtis Diener etwas auß demselben geben oder außlegen. Wo aber einer daruon sich vnterstände/entweder etwas zu gebē oder zu nemē/befehlen wir/dz er dasselbig von dem feinen der Stadt in duppeler groß vñ zale/resituir vnd erstatete. Es sollen auch der prouincien presidenten/ oder derselben cohorten/oder sergend ein ander/gar vñ ganz kein gemeinschaft mit demselben gelt habē/ oder sich derselben handlung inlassen. Es sol aber einer jeder Stadt geistlicher andechtiger Bischoff/ vnd der stadt vornembste obersten / vnd derselbigen besitzer der Stadt vatter/ patrem & frumentatorē, vnd andre desselbigen geschlechts verwalter benennen vñ setzen/ vnd eins jeden jars/ wenn es vmb vnd vorüber ist/so sol der andechtig Bischoff mit 5. Fürnembssten der Stadt/rechnung von denen welche sie designiert vnd benennet haben/nemen vnd halten. Wo aber etwas auß solchen rechnungen schuldig/oder vbrig befunden wirdt/solchs sol von denselbigen Administratoren vnd Verwaltern erigiert vnd erfordert werden / mit gefahr vnd gefehrlichkeit/ deren/ welche sie benennt haben/ vnd zu dem brauch / zu welchen es deputiert vnd verordnet ist/ reseruirt vnd behaltē werden. Wo der vorgemeldten Verwalter einer vngeschickt vnbequeme vñ vndienlich befunden würde/so wöllen vnd befehlen wir/das er als bald abgesetzt/ renouiert vnd heurlaubet werde/vnd ein ander an seine statt genommen / von geistlichem Bischoff so wol als von den andern besitzern (wie gesagt ist) zu benennen vnd anzusetzen. Vnd sollen die wissen / welche sie benennen / wo die Stadt vñnd der gemeyne Nutz darauß einen nachtheil vnd schaden bekeme/ sollen sie denselbigen von ihren gütern erlegen vnd



Vnd erstatten. Es soll auch der keinem / welche entweder in der  
 cohorten oder rotten der löblichen verwalter / oder anderer rot-  
 ten oder scholer benent vñ gezelet oder begriffen sind / geziemen  
 noch zugelassen werdē / solche rechnungen zu comittiern vnd zu  
 befehlen / auch nit auß geheiß deiner prefectur vñ verwalting /  
 oder eins anderen magistrats vnd oberkeit / ob er auch ein Key-  
 serlich mandat vñ befehlschrift hett empfangen / welchs im des-  
 sen etwas aufferlegt vnd gebietet. Wo etwas dessen geschehe / so  
 sol der geistlich Bischoff einer jedē Stad / vñ deren vornemsten /  
 macht haben in solchen sachen nichts zu bescheidē noch zubefeh-  
 len / sondern vns anzubringen / vnd vns dessen zuberichten / auff  
 das wir nach erfindung der sachen / den schaden so den Stedten  
 daher erfolget vnd begegnet ist / auß iren gütern zu erstatten / zu  
 gebieten vñ zuuerschaffen / vnd gebürlicher weiß zu straffen ha-  
 ben. Zu dem gebieten wir das auch die schreintwerckleut / welche  
 vnter den prefectis der Keyserlichen Richtern gerechent vñ ge-  
 zelt werden / ganz vnd gar kein gemeinschaft mit solchen rech-  
 nungen haben / sollen des alles müßig stehē / durch welche dessen  
 etwas inen entweder in gemein oder sonderlich vorhin zugelas-  
 sen worden ist / oder hernach erlangt werden möcht / Denn wir  
 wollen die rechnungē zu den vorgemelten sachen gehörend nie-  
 mand befehlen / wir haben den einen ehrlichen / tüglichen / müß-  
 lichen Mann erwahlet vnd bekommen / der mit der stedte nutz /  
 fromen vnd bestes / vnser keyserlich geheiß vñ befehl von vns be-  
 schrieben / entpfahen vnd bekomen sol / was vnserer miltigkeit in  
 dem vorhat / denn wir die rechnungen befehlen / der auch den  
 nammen zugleich / vnd die würdigkeit / die sachen vnd zeit haben  
 sol / Von welcher personen aber solche rechnungen erigiert vñ er-  
 fordert werdē / gebieten wir das dieselben gute sicherheit haben /  
 vnd keines wegs mit andern geschefften vñ sachen beladen sein  
 sollen. Ferner so statuiren vnd setzen wir / das an keinem orth  
 vnserer regierung einer zugleich President / Statthalter / vnd  
 auch Kriegß magistrat / Vicarius oder Leutenant seye. Desz  
 gleichen das der keiner / welcher mit der gemeynen steyr in for-  
 derung vmbgehet / Kriegß Magistrat / Verwalter / oder Leu-  
 tenant seye. Vnd das wir es kürzlich sagen / das keiner zu-  
 mal in den prouincien der Prefectoren / Vorsteher / Vicarius  
 oder Leutenant sein soll / ohne auß vnserem schriftlichen zulasse  
 vnd befehle in den Kriegßzügen / wann nemlich die notturfft  
 einen

Vicarius.  
 Leutenant.



## Justiniani desß Keisers

Einem der Prefectorum / Vorsteher / Vicarium oder Leutenant / zu schicken vñ zu setzen / erfordert / welcher die Kriegskoste / *sumptus militares*, zuuervorgen vnd zuuervorsehen in seinem befehl hab. Wo denn etwas zu wider gehandelt oder begangen wirdt / welcher im selbs ein Vicarium oder Leutenant constituirte vnd gesetzt hat / von demselbigen soll dreysßig pfundt Golts zur straffe erigieret vnd erforderet werden / vñnd zu gleich auch allen kosten vnd schaden / welchen etliche von des wegen / welcher von demselbigen delegieret vnd gesetzt ist / erlitten haben / widergeben / vergnügen vnd erstatten. Welcher aber kühn gewesen / vnd vnterstanden / ein Vicarius oder Leutenant zu werden / derselbig soll seines magistrats / gewalts vnd Ritter schafft entsetzt vnd beraubt werden / vnd darzu in zehen pfundt Golts vor ein geltbuß zu erlegen gestraffet werden. Zu dem vnd ober das / so verbieten wir denen / welche in den prouincien seind Magistraten / Oberkenten vnd Befelchhaber / beydes in Bürgerlichen vnd Kriegshendeln / das sie nicht / wann sie in die prouincien kommen / vnd so lang sie allda im Ampt vnd befehl seind / in den Stedten oder Lägern / inn vnd durch die prouincien / so ihnen vertrauet vnd inngethan seind zuuervwalten / Vicarios oder Leutenant constituiren noch setzen. Sonst welcher einen Vicarium oder Leutenant setzt / vnter solches ampt / werden beyde / ein jeder in fünff pfundt Golts zu erlegen gestraffet / Ehe vnd zuuor / doch das sie die Magistrat in die prouincien kommen / so lassen wir ihnen zu / das sie ihnen Vicarien oder Leutenanten constituiren vnd setzen mögen / welche Vicarien vnd Leutenanten biß zu irer gegenwertigkeit alles thun vnd verrichten mögen vñnd sollen / was die Magistraten vnd Oberkent selbs thun können oder mögen / Jedoch außgenommen der straffe am leben / vnd abhawung oder abschneidung der glieder / wo auch einer auß oder von vnseren Magistraten oder Oberkenten / durch vnseren befehl vnd geheiß in ein andere prouincien außgesendet oder verschicket wirdt / so soll ihm dergleichen erlaubet sein vnd zugelassen / ihm einen Vicarium vnd Leutenant zu constituiren vnd zu setzen. Wir wöllen aber vnd gebieten / daß alle Magistraten vnd Ampten / beyde Kriegische vnd Bürgerliche vor sich selbs / requiriren vnd aufffragen die jenigen / welche mordts oder raubs / vnd entführens der güter oder der Weiber / oder einige andere laster vñ vbelthaten in den



in den prouincien begehn vnd mißhandeln/vnd inen rechtmäßige straffen anlegen/vñ nichts vor dieselben sachen von gewonheit wegen/oder in namen derselbigen vbersehen/ gestattē oder nachlassen/damit vnd auff das vnser Gollatores / Inbringer/allenthalbē vnbeschädigt/conseruirt vñ erhalten werden. Denn wir gestatten vñ lassen keinem weder grossen oder kleinem magistratui/entweder ritterlichen oder bürgerlichen Oberkeit nit zu/das sie entweder todtschläger/mörder/oder gewaltthetigen/oder die solchē sachen vorstehen/oder die jemand wehr vnd waffen abnehmen/in den prouincien benemen/auff dz nit durch solche vrsachen den Inwonern der prouincien desto mehr vnd grösser gewalt widerfahr vñ ingeführt werd. Wo aber ein magistrat vñ befehlhaber solchs nit obseruirt vñ helt/sol er wissen/das er nit allein seins magistrats vñ ampts spoliert vñ entsetzt/sonder auch in 10. pfund golts zu bezalen gestrafft werden sol/vñ der jenig welcher sich solcher sachē angemast vnd unterwundē hat/nach peinlicher frag vñ publication seiner güter sol er auch ins elend vertrieben werden. Vber das so gebieten wir/das der prouincien presidenten/ vnd ire cohorten/ wo sie etwan von einer Stadt zur andern Stadt reiset/weder durch angarien/gezungen dienst/noch beschreibungen/noch andere kosten vñ expensen/die Gollatores inbringer beschweren/sondern auß vnd von den Annonen/jährlichen vnterhaltungen/inē deputiert vnd vermacht/den kosten vnd zerung thun vñ entrichten sollen. Serner so gebieten vñ setzen wir/das die presidenten der prouincien in allweg nach ablegung ires magistrats ampts vnd befehl 50. tage bleiben in den prouincien/vñ denen so gegen vnd wider sie klagen wolten/auff ire klagen vñ forderungen antworten. Wo die sach inwendig 50. tagen nicht geendiget würde/wo es dann ein gelt sach were/so soll er einen Procurator setzen oder geben/Wo es dann ein malefiz vnd peinliche sach were / so soll er bis zum ende der sachen bleiben / Die Richter sie seyen entweder selbst magistrat oder von den Prefecten gegeben/ wo sie inwendig zwenzig tagen/ von denen angefangen zu handeln/ sie den krieg endigeten / sollen sie zehen pfundt golts zur straffe geben/vnd nichts desto weniger nach dem vorigen fortfahren/ Wo es sich aber begeben vnd zutrüge/das etliche auß ihnen die prouincien ehe vnd zuuor verlassen / dann das die 50. tage erfüllet weren/ gebieten wir dz alle welche daher durch sie einigen schaden

Angaria est  
persona &  
feruitus co-  
acta, Ein  
gezwungen  
dienst.  
Annona.

genom-



## Justiniani des Keisers

genommen oder gelitten hetten/sollen solchs dem würdigen Bischoffe der prouincien metropolin anzeigen / vñnd ein jeder bey seinem Ende auff die Euangelien sagen / was ihm vor schaden geschehen/vñd solches in die acta verzeichent / vñd der schaden entrichtet werden / wo sie auch darinn seumig/ so sollen sie von dem iren allen schaden restituiren. Weiter wo der Presidenten einer zu einẽ andern magistrat/ oder brauch abgefördert würde/oder im ein ander prouincien vertrauet vñd ingethan würde / so befehlen wir/ das ein rechtmässiger Procurator gesetzt werde / denen zu antworten/ welche auff entpfangnen schaden klagen/ Wo er solches nicht thet/so setzen vñd befehlen wir/ das die acta vor dem Bischoff (wie oben gesagt ist) gefertiget / vñd denen welche vber den empfangnen schadẽ geschworen haben/nach inhalt vñd vermöge der acten/dergleichen allen schaden wider gegeben auß vorsichtigkeit vñd gefahr der zur zeit presenten vñd einer jeden prouincien handlung. Aber alle geltstrafen/welche in gegenwertigem gesatz begriffen seind / sollen von denen welche diß gesatz verbrechen / durch den zur zeit Comitem Grefen / rerum priuatarum, erfordert werden/ vñd vnserm Fisco zugewendet / welcher / wo er dieselbigen mit also vindiciert vñd außbringt / sol er selbs zu gleich mit der erscheinenden schulden von seinem eigenen gut getrungen werden zubezalen. Derhalbẽ was wir durch gegenwertiges heylsames gesatz / so vor vñd vor ewig gelten vñd krafft soll haben / wir zu nutz vñd besserem stande vnserer Collatorn vñd inbringer disponiert / gesetzt vñd geordnet haben/solchs sol deine excellenz vñd hoheit sich befehligen / ohne vorbenennung der zeit vnuerbrüchlich vñd vnuerückt gehalten zu werden/vñ die verfehung thun/ das es zu menschlichs wissenheit komme/zwar durch angeschlagene öffentliche gebotts brieffe nach gewonheit in diser königlichen Stadt/ aber durch befehl schriftten an die heiligen presidenten der prouincien / damit dasselbige dardurch allen kündig vñd offenbar werde. Datum Idus Iunij, Domino Iustiniano P.P. August. Basilio V. C. Confule.

4296

**Die hundert neun vñ zwen-**  
**zigest Nouell Constitution vñd Sagung**  
**Keisers Justiniani/Von den**  
**Samaritanen.**

Es ist



neuwe Satzungen. CCLXXXIII

**E**ist so groß vnserer vnterthanen keine vbertrettung die nit zu zeiten lezlich durch gütigkeit nachgelassen vñ verziegen werde/ Den ob wir wol derē handlung seind vñd gehessig seind/ auch zur rach vñd straff vns erregen/ sedoch jetzt durch gegenwertige artzney gegen denen / die mißhandelt vñd verbrochen/ haben wir zimlicher massen dieselben gestraffet/ vñs widerumb zur güte vñd miltigkeit begeben/ vñ den billichen gefassten zorn in betrachtung der gütigkeit widerumb vergessen vñ fallen lassen. Vñd zwar ein solchs gibt vñ handelt auch vnser gegenwertigs gesatz. Den wir haben newlings die stolzen frechen Samaritaner/ so sich wider die Schristen vbermessiglich auffgeleynt/ vñ in die eusserste tollheit gefallē/ durch vil straffen abgehalten vñd bezwungen. Auß welchen diese die vornembste ist/ das sie entweder selbs Testament schreibē/ machen/ auffrichten können oder mögen. Oder wo sie auch on testament versterben/ dz die jenigen/ welche ab intestato erfordert vñd beruffen werdē/ den cognatē/ verwandten/ die erbschafft transmittiern vñd vberlassen/ aufferhalb wo etliche in beyder gestalt zu einer erbschafft beruffen vñ erfordert werdē/ da geschicht es/ dz dieselben rechtes Schristliches glaubens seyen. Wir habē auch verbotten/ dz sie keine legaten gebē/ noch auch geschenck theten/ oder einigerley maß in irē gütern alienationen vercufferungen vornemen/ es were denn dz der es empfangen sol/ verstand vñd bericht hett/ des rechten glaubens. Vñd solchs haben wir zwar durch ein gemeyn gesatz zur selbē zeit/ vnserm behalt nach/ verfasst vñd begriffen/ wir habē aber nit dieselbige hart vñ strengheit in den wercken/ welche wir in den schriften gehalten. Den wir weder vnsern fiscum/ noch auch einiges anders officiu oder ampt/ ob wol dz gesatz solchs außtrücklich verhengt vñd zuließ/ etwas auß demselben gut zunemen verhengt oder gestattet haben. Nu aber sehen wir/ das die zur messigkeit vñd zucht widergebracht sind/ zugleich auch vorsagen gegen die jenigen welche eben so bresthafft nit waren / wir im selben vorsatz blieben vñd verharzten/ hielten vñd achten wirs selbs daruor / das wir vñs vñwirdig vñd vngütlich theten / am allermeisten aber Sergij des h. Bischoffs Cesareen der mutter Stad/ rechtmessigen billichen bitt/ welche er vor sie/ weil sie sich gebessert haben/ bezeugend/ gerühiglich vñd friedlich hinfurt sie auffnemende gethan hat/ weichende sein wir zu gegenwertigē heiligen gesatz können/

Sergius Cæ-  
sareensium  
episcopus.



## Justiniani des Keisers

durch welchs wir statuiren vnd setzen/das hinfurt die Samaritanen macht haben/testament zu machen/ vnd von iren gütern zu setze/wie andre gesatz concediern vñ nachlassen / Auch wo sie on testament abgehn/von denē welche ab intestato, on testament beruffen vnd erfordert werden / denselben gleich andern leuten succediern vnd erben/ jedoch wie in gegenwertigē gesatz wir geordnet haben. Weiter so lassen wir inen auch zu/donationen, gabben vnd giffungen zu schreiben vnd zuthun/auch legata beydes geben vnd zu empfaben/oder zu nemen/vñ dergleichen contract mit aller sicherheit zu machen vñ zuthun. Den weil wir inen zu testiern vñ all ire hab vnd güter zu disponiern zugelassen habē/warumb vnd auß was gestalt wolten wir vns den sperren vnd beschwerlich haltē oder erzeigen/ in den particular einzelen/vñ stücklichen dispositionen vñ verordnungen der güter? jedoch so haben wir in den successiōibus vnd erbungen der Christen vnd Samaritanē nit eine ordnung vorgesezt/vñ billich mit gutem rechtē/den nachfolgern der reynē religion mehr priuilegien vñ freyheit gegeben. Darumb wo irer einer on testament abgeht/vnd kinder einer andern religion nachlesset/ außgeschlossen werden/welche im selben irthum mit dem verstorbnen sind/welche den rechten Christlichen glauben ehren/werden allein zu dieses erbschafft beruffen vñ erfordert. Vnd diß reden wir zwar nit allein von den kindern/sonder auch von den andern des geschlechtes vnd verwandten/ damit die welche Gottes ehr recht führen vnd haben/vor denen welche dergleichen nit thun / den vorzug haben/doch also das alle die gefordert werden/ alle eines grads seyen/vñ einen orden zur successiō haben vnd behalten/Dann denen welche weiters grads sind / vnd von den nehern außgeschlossen werden/ ob sie wol in der religion dem bessern nachfolgen / geben wir ihnen doch nit gegen vnd wider die nehern kein prerogatiuum vnd priuilegium. Denn wiewol sie in dem außgeschlossen werden / so werffen vnd bringen wir sie doch nit in die angst/dz sie durch rewe vnd leynd oder busse/den schaden nit corrigiern vñ verbessern können. Denn wo hernach / welche in diser successiō außgeschlossen werden/ zum rechten waren Christlichen glauben sich wider begeben wöllen/ir theil wider bekommen werdē/ dermassen zur successiō beruffen/als ob sie von anfang diser reynē religion gewesen weren/werdē nur allein der frucht vnd nützung mitler zeit entzogen vnd beraubet. Wo irer einer aber



aber ein Testament schreiben würde / soniel zwar die religion  
 betrifft / befehlen wir / das solchs stette vnd fest sein sol. Wo aber  
 ein Vatter / oder in auffsteigender oder auch absteigender lini-  
 en / welcher ein testament macht / dann wo etliche zur succession  
 beruffen werden / alle eins irthumb mit ime verhasst weren / se-  
 het er von seine gütern / wie im gefellet / Aber wo alle nit welche  
 in einem grad vociert / beruffen werde / in einem derselbigen irz-  
 thumb mit dem vatter weren / sol denē welche im irthumb sind /  
 nit ober den seyenden oder zweyten theil seiner güter verlassen /  
 das oberige aber sol denen zukomen vnd zugekorn werden / wel-  
 che rechter meynung von der religion halten / es were dann das  
 villeicht derselbigen einer den Christen legata relinquiert vnd  
 verliesse. Es sol denen allhie auch so sich vmbkeren wolten / vor-  
 behalten werden / das sie in gleichheit wider die / welche von an-  
 fang Christen gewesen seind / geniessen mögen / wie wir oben  
 von denen / welche ohne testament beruffen werden / gesetzt ha-  
 ben. Ferner zu diesen orden vnd theil / denen welche die recht re-  
 ligion ehren / sie seyen entweder auffsteigender oder absteigen-  
 der linien / wo sie villeicht in der Güter theilung im testament  
 gemacht / verunrecht worden weren / lassen wir auch zu / die kla-  
 ge vnd action de inofficio. Lassen weiter auch zu / denselbigen /  
 das sie donationes conferiern / giffen vnd geschenck thun / lega-  
 ta verlassen / die seruos / leibeigene dienstknecht frey geben / vnd  
 vnter sich selbs contract vornemen vnd machen / ohne verhin-  
 derung vnser vorhin gemachte gesatzes. Außschliessend damit  
 vnsern fiscum vnd alles ander ampt vnserer Regierung genz-  
 lich / das es kein gewalt auß demselbigen gesatz in ihren erbun-  
 gen / oder gütern / oder contracten haben sol vñ möge. Disz aber  
 reden wir nit allein von dem künfftigen / sonder zwar auch von  
 den vergangnen / das auch die nicht / welche allberent geschehen  
 seind / oder vnser fiscus / oder einiger / er sey wer er wölle / zu iren  
 gütern / zu iren gülden zu sprechen / inquitirn / oder innzuforde-  
 ren habe / sol oder möge. Dann weil wir die künfftige güte vnd  
 militigkeit beweiset vnd erzeiget haben / wie wolten oder könten  
 wir dann der vergangnen dinge so ein scharpffe spitzige erkün-  
 digung / oder disquisition vornemen? Weiter ist / weil die gegen-  
 wertiger vnserer militigkeit wirdig gehalten seind / so haben sie  
 Gott / vns / vnd Sergio dem heiligen Mann / welcher am mei-  
 sten vns zu dieser militigkeit vor sie erforderet vnd beweget hat /  
 dancksagen vnd thun. Darumb so sol deine glori vnd ehr durch



## Justiniani des Keisers

Unser gegenwertigs gesatz/die shnen von vns erzeigte miltigkeit  
erkennend/was vns jetzt gefallen hat/offenbar in den prouinci-  
en durch gewöhnliche edict vñ öffentliche gebott brieffe machen/  
auff das sie hinfurt vor vñvor/ewiglich diser hülffe gebrauchen  
könen. Datum den 17. Calend. Iulij, zu Constantinopel/ Domino  
Iustiniano, P. P. Augusto, Año XXV. Basilio viro clarissimo Consule.

130.

## Die hundert vnd dreyssigest Nouell Constitution vnd Sazung Keisers Ju- stiniani/ Von dem durchgange oder durchzuge der Kriegsheute.

De fine &  
vtilitate  
transitus  
militum.

Options  
cuiusq; or-  
dinis in re  
militari ac-  
cenli, ad-  
iutores,  
Gehülffer.

**S** Ir achtens vnd haltens daruor/das die vornembste  
vnd grössste conciliation versönung/ruhe vnd frie-  
dens vnserer Stadt/regierung vñ gemeynes Nutzes  
in dē stehe/wo etwa hin vnser Kriegsvolck exercitus  
durchzeuhet oder reyset/das sie daselbs gespeiset werde/one alle  
klag vnd beschwerung/das auch vnser Collatores/Inbringer/  
vnuernachtheilet vnd vnbeschadiget / conseruiert vnd erhalten  
werden. Daher so gebieten vnd befehlen wir/das so oft vñ dick  
sich zutregt vñd begibt ein durchzug vnserer Herzogen / vnd  
kriegsheerschar / oder kriegsvolcks / sollen sie delegatores / ver-  
ordente befehlhaber / vergleyten vñ zugethan oder zugebe wer-  
den / welche der kriegs prouiant vnd speisung sorge tragen vnd  
versehung thun. Es sollen aber der Presidenten vñ Landpfleger  
der besondern vnd einzelnen prouincien/durch welche der durch-  
zug geschicht/in bereytschafft sein/vnd an der hand haben/wor-  
her vnd wouon der kosten genomen vnd geschehen köndte / auff  
das vnd damit in einer jeden prouincien vnser kriegsheer/weñ  
es durchzeuhet/one klag gespeiset werde. Vnd einer jeden orde-  
nung/Options, accenli, adiutores, gehülffer/sollen die species one  
einige distertio/ verärgerung auff vnd annemen / vnd die spei-  
sung/koste vnd vnterhaltung/welche gehandtreicht vnd darge-  
streckt werde in specie/sollen sie auftheilen vnter die prefectos/  
vorsicher der Legionen vñ Kriegsheute/ so wol als das sie selbs  
auch die shnen deputierten / occasion solatiij den fünffstehenden  
theil. Von denen auch welche von inen selbs expendiert/aufge-  
geben werden/sollen die options gehülffer/den Collatorn/In-  
bringern / gewöhnliche recanta versicherungen thun / auff ge-  
fahr



fahr vnd gefehrlichkeit deren welche bey inen sind/der prefecto-  
 ren legionis/vnd tribunorum/vnd comitum/vnd prouisorum ex-  
 ercitus des ganzen Kriegshheers/vnd der delegatorum/ vnd vor-  
 nembsten jeder ordnung. Vnd soll das Kriegsvolck keines wegs  
 bey vnsern Collatorum/ Inbringern/vm̄ sonst vergebliche kosten  
 machen/entweder auß vrsach desse / das (wie es geschehen kan)  
 nichts im vorrath vnd vorhanden/ oder von wegen vnd im na-  
 men der introituum/ingange/welcher namen wir auch auffhe-  
 ben/abthun/ vnd hinweg nemen/auff das vnd damit wir desto  
 mehr auß alle theil vnser Collatores/ Inbringer/ vnshadhafte  
 vnd vnuerlezt conseruiern vnd halten. Auch nur allein die spe-  
 cies/welche in einem jeden besondern ort gefunden werden/ soll  
 das Kriegsvolck nemen/vn̄ andern nit erfordern/welche in der-  
 selben prouincien nit gefunden werden/ vnd also keine distorti-  
 on/kein vnrichtigkeit oder schaden vnsern Collatorum/ Inbrin-  
 gern/inführen. Welcher kosten aber von den Possessorn an das  
 Kriegsvolck angewendet ist/vnd durch verzeichnuß per recanta-  
 erkleret wirdt/ gebieten vnd befehlen wir / das vom Stuel dei-  
 ner excellenz vnnnd hoheit/ sonder einige distortion/vertweyge-  
 rung/nachtheil oder gesuchten abschlag in der contribution/vn̄  
 zulage von ihnen in der gemeyn inzubringen/ derselbigen indi-  
 ction zugerechent werde/ in welcher derselbige kosten auffgan-  
 gen vnd angewendet worden ist/wo auch mehr species/ per rest  
 außstendig dann von den jenigen/ welche sie gegeben vnd gele-  
 get haben/contribuiert vnd gelegt pflegen zu werden/vermerckt  
 werden/ angewendet vnd außgegeben seyen/ befehlen vnd ge-  
 bieten wir/ das auß vnd von dem ganzen corpore vn̄ leibe/ ge-  
 meynner tributen derselben prouincien/die jenigen/ welche ober  
 die maß vnd gebüre ihrer zulage vnd contribution/ kosten an-  
 gewendet vnd außlage gethan haben/ entricht vnd bezalt wer-  
 den. Wo aber dieselben prouincien souil gemeyner tribut nit in-  
 kommen hat/das der angewendte kosten daruon entricht köndt  
 werden/oder das denen/ welche denselben kosten gethan habē/  
 vom gemeynen Tisch gnüge geschehe/ welcher von deiner excel-  
 lenz guberniert wirdt/oder dieselben von denē/welche in nach-  
 gehender indiction / ansagung von inen contribuiert vnd erlegt  
 werden/ sollen sie inen selbs behalten/vnd von denen welche die  
 gemeyne tributa profligiern/vertreiben/ ihnen in allweg zuge-  
 rechent werden. Disz alles sol fortgehen vnd gehalten werden/



## Justiniani des Keyfers

mit gefahr deiner glorien vnd ehre / vnd einer jeden provincien  
händler vnd presidenten / vnd ihre vnterthenigen willfährigen  
Cohorten / auch der Auffnehmer vñ Decurionen / Rottmeistern  
vnd aller welche mit den gemeynen tributen ombgehen vnd zu  
schaffen haben. Auch befehlen wir diß zu obseruieren vnd zu hal-  
ten / das keiner weder auß den Prefecten / Vorsteher der Legio-  
nen / oder kriegsleut / oder auß den Stedte / Flecken / oder Mey-  
erhöfen / von wege durchzugs / einigs gelt / per concussionem / von  
den Leuthen erzwinde vnd aufstringe. Wo aber einer befunden  
würde / der ein sollich gelt per concussionem von den Leuthen er-  
trungen vnd abgenommen hette / gebieten wir / daß derselbige /  
welcher solchs begangen vnd gethan hett / in allweg doppel wi-  
der geben vnd erstatten sol. Wo aber jemandt von vnserer Legi-  
on / Vorsteher / Hauptleute vñ iren optionibus Gehülffern / von  
irem angewendte kosten kein recauta nit gemacht hetten / befeh-  
len vñ gebieten wir / dz die Collatores / Inbringer / welche den  
kosten dargereicht vnd dargestreckt habē / daran sehen vnd ver-  
schaffen / das solchs in die acta vnd Register geschriben werde.  
Wo dann ein President in denen orten gefunden wirdt / so soll  
vor im vnd dem andechtigē Bischoffe der Stadt / wo kein Pres-  
sident an dem ort were / soll vor der Stadt Bischoffe / oder dem  
Stadthalter deren orth / da die erbgüter gelegen seind / vnd der  
kosten gemacht ist / vnd mit denen brieffen vnd registern anzei-  
gen vnd beweisen können / vnd welche vnserer Herzogen / oder  
mit welchem das kriegsheer durchgezogen ist / recauta nicht ge-  
macht hetten / vnd wie grosse sum sie angewendet hetten. Vnd  
solche acta / register vñ handlung / sollen sie zu deiner herligkeit  
schicke / auff daß dieselbige als recauta componiert vnd gemacht  
seyen / so wol den Inbringern / Collatoribus selbs (wie wir oben  
gesagt haben) den angewendten kosten entweder erlegt / oder re-  
chend / als auß denē / welche die gemeyne tribut den Vorstehern  
der Legionen vñ Kriegsleuten / welche den kostē gethan haben /  
befohle werd / die sum so in den acten vñ registern erkleret wirdt /  
abziehen oder hinderhalten. Zu dem befehlen wir / das die Pres-  
fecten vnd Vorsteher vnserer Legionen / oder auch die Conser-  
uatores des kriegsheers vnd befehlhaber / wenn ein durchzug  
geschicht / zuuor an den ort / da vnser kriegsheer hinkomen sol /  
sollen / vnd nit zu andern Stedten / oder an ander ort oder platz  
schicken /



neuwe Sakungen. CCLXXXVI

schicken/ als müste das kriegsbeer/exercitus/dasselbs bleibē/ vnd durch solche vrsach die güter/ felder vñ länderen schezē/ vnd von inē gelt extorquirn. Wo sich einer vntersteht in dem namen etwas zu nemen/ gebietē wir/ daß dasselbig auch auffgeschriben vnd ins register gesetzt werde/ anzuzeigen/ was/ vnd wem es gegeben worden sey/ das auch wie wir oben gemelt haben/ den beschädigten/ was in den acten vñ register befunden wirdt / deine herligkeit den schaden vnd alles was angezeichnet ist worden/ rechne / erlege vñ erstatte. Die befehlhaber vnd vorsteher so darinn mißhandeln/ sollen doppel straff leiden. Weiter wo etliche der prouincien Presidenten zu zeiten mit den prouisorij vnser kriegsbeers conspiciern/ arglistiglich zusamen haltē/ kein prouisorij and vorbestellen/ vñ dardurch an mancherley ort hin vñ wider lauffen lassen/ gebieten wir/ dz solche sres ampts vñ befehl entsetzet/ sampt ihren rotten gestrafft vnd ins elend versagt werden/ vñ aber vnser Inbringer Collatores auch also schadlos gehalten werdē/ entweder *ex recautis datis*, durch schadlos brieff/ oder auß den acten vñ registern/ welche vorgemelter massen auffgericht vñ gemacht sollen werdē. Disz wöllen wir zuhalten geboten haben/ nit allein im durchzuge vnserer Hertzogen vñ kriegsleut/ sonder auch der andern/ welche sergend anders woher vnser landen vñ regierung zu hülff geschickt werden/ auff dz durch die leger vorehrer/ *per metatorū præbitionem*, vnserer Collatorn/ Inbringer freyheit nit verspottet oder geschmecht werde. Der gleichen setzen vnd gebieten wir/ das keinem vnserer kriegsleut gestattet vnd zugelassen sol werden/ die vornemste losament in inzunemen/ in welchem die Hausßhern wonen/ sonder es sollen dieselben zwar irem eigenthumbs Herrn frey on allen verdruß/ vnd sonder alle vnruhe behalten werden/ aber das Kriegsuoelck sol in andern gemachen seinen behelff suchen vnd haben. Was vns gefallen hat/ vnd durch gegenwertigs gesatz erkleret ist / sol deine excellenz so wol in der Königlichen Stadt / als den Bischoffen vnd Landpflegern/ vnd allen vnsern Collatoribus Inbringern in der Prouincien vnd Stadt allenthalben zu wissen thun vñ verkündigen/ damit solchs vnser Collatores/ Inbringer/ was wir ihnen zum besten disponiert/ gesetzt vnd verordnet haben/ wissen wo hiewider gehandelt/ vnd jemandt verunrechtiget würde/ vnd dasselbig verschweigen/ den schaden hab er in selbs. Datum Calend. Mart: zu Constantinopel/ Domino Iustiniano, P. P. Augusto, Basilio viro clarissimo Consule.



Justiniani des Kaisers

131.

Die hundert ein und dreyssi-

gest Nouell Constitution vnd Sagung Key-

sers Justiniani/ Von den geistlichen Kirchen

Canonen vund Freyheiten / welche die  
heiligen Kirchen bes  
langen.

**W**ir stellen vnd bringen vor / gegenwertig gesatz / von  
den Kirchen Canonen vnd Freyheiten / vnd auch an  
dern capiteln vnd puncten / welche die heiligen Kir  
chen vñ andere wirdige heuser belangen. Derwegen

Vier vor  
nehmste alte  
Concilia.

so setzen vnd gebieten wir / das die heiligen Kirchen Canonen  
vnd Regeln / welche von den heiligen vier Concilien (das ist /  
dem Niceno/dreyhundert vñ achtzehen/dem Constantinopoli  
tano / hundert fünfzig heiliger Väter / Ephesino dem ersten/  
in welchem Nestorius verdampt ist / vnd in dem Chalcedonens  
si / in welchem Eutyches mit sampt Nestorio mit dem Ana  
themate vund Bann geschlagen ist) vorbracht vnd bestetiget  
seindt / sollen an statt der gesatz gelten vund gehalten werden/  
weil wir derseligen gemeldten heiligen Concilien decreta / er  
kannnuß vnd saktionen / eben als vnd gleich der h. Schrifft  
annemen / vñ die Canones als leges / gesatz custodiern / bewaren  
vnd halten. Vnd derhalben so setzen vnd gebieten wir / das nach  
derselben definition / erkennung vnd vrtheil / der heiligen alten  
Romes erster Pappst aller Priester sey. Aber der h. Erzbischoff  
zu Constantinopel newen Romes / die zwent statt nach dem h.  
Apostolischen Stuel alten Romes behalt / vnd den andern al  
len vorgezogē vnd preferiert werd. Aber der heilig zur zeit Erz  
bischoff Justinianee vnser Vatterlands / soll allezeit vnter  
seiner Jurisdiction vund gerichtts zwang haben die Bischoffe  
der prouincien Dacie mediterraneē / mittel erden / vñ Dacie ri  
pensis / Desgleichen Triballien / vñ Dardanien / Mysien super  
rioris / vnd Pannonien / Hungerlands / vñ von im sollen diesel  
ben ordinert vnd gewenhet werden / Er aber selbs sol von eige  
nem synodo / versammlung / vnd in den prouincien im vnterthan  
sol er statt haben des Apostolischen stuels zu Rom / wie der h.  
Pappst Vigilius constitutert vnd gesetzt hat / Dergleichen maß  
befehlen wir conseruirt vnd erhalten zu werden dz Erzbischoff  
lich

Vigilius.



neuwe Satzungen. CCLXXXVII

lich ampt/welches wir dem Bischoff Justinianee Carthaginis  
 Aphricane bezucks oder Shrysons gegeben haben / darumb  
 das vns Gott diß restituirt vñ widerumb gegeben hat/ So sol-  
 len auch andere Stedte/ vnd derselbigen Bischoffe/welchē hin-  
 vnd wider an vnterschiedlichen orten/das recht vnd die gerecht-  
 rigkeit metropolitische gegeben vñ zugelassen ist/ sollen sich der-  
 selbigen priuilegien vnd freyheiten ewig vor vnd vor gebrau-  
 chen/Aber alle priuilegien/freyheiten vñ tröstungen/welche in  
 der Keyserlichen freyheit/ oder auch einigerley andrer weiß vñ  
 maß den heiligen Kirchen/oder andern wirdigen Heusern oder  
 orten concediert vnd zugelassen sind/ sollen ihnen stette/ starck/  
 vnd festiglich in alleweg durchaus gehalten werdē. Zu dem se-  
 hen vnd gebieten wir/dz einiger heiligen Kirchen/vnd anderer  
 wirdigen heuser/ besessliche güter/ possessiones/ vnreynne ampt/  
 vnordenliche beschwerungē vnd aufflagen tragen / Jedoch wo  
 not were/vnd sich zutrüge/das ein weg zu pflastern vnd zu ma-  
 chen/oder Brücken zu bauwen oder zu bessern were/ so sollen die  
 heiligen Kirchen vnd andere wirdige Heuser solche bawe vnd  
 werck wie andere possessorn erfüllē helffen/wo sie etwas in der-  
 selbigen Stadt besitzen / in welcher solcher bau oder werck ge-  
 schicht vnd vollbracht wirdt. Wo etliche güter auß den curial  
 patrimonien vnd gütern/an jergend eine heilige Kirchen/ oder  
 ander wirdiges Haus / rechtlicher weiß vnd ordnung nachfo-  
 men were/oder hernach komen würde/setzen vnd gebieten wir/  
 das dieselbigen von gewinß auffzeichnung frey sein sollen. Des-  
 gleichen gebieten wir / vnd setzen von den versäringen zehen/  
 vnd zwenzig/vnd dreyßig jaren/das den heiligen Kirchen vnd  
 allen andern heiligen wirdigē heusern allein nur die prescriptio  
 versäring vierziger jarlang opponiert/entgegen stehen vnd zu  
 wider sein soll. Dasselbige soll auch gehalten werden/bendes in  
 forderung der legaten/vnd in erbshafften zu milten sachen ver-  
 lassen. Vber dz/wo einer wolt ein wirdig andechtig Betthaus  
 bauwen/oder ein Monasterium vñ Kloster/so sol er andrer weiß  
 vnd gestalt den bawe nicht anfahen/ es hab den zuuor der wir-  
 dig geistlich Bischoff der ort sein gebett daselbs gesprochen/vnd  
 das heylwirdige Creutz dahin geschlagen oder gestellet. War-  
 lich welcher ein mal angefangen hat / entweder ein new Betts-  
 haus anzurichten / oder ein altes zu erneuweren / der soll in  
 allewege von dem heyligen Bischoffe der ort vnd seinen haus-  
 haltern / vnd dem Bürgerlichen Magistrat vñnd Oberkneyt  
 gezwungē



## Justiniani des Keyfers

gezwungen vnd angehalten werden/das er entweder selbs/wo er noch im leben/oder wo er verstorben wer/seine erben den angefangenen bau oder werck vollensführen. Wo einer in seinem Haus/oder in der Vorstadt/oder in dem Felde im vorneme eine Kirchen geistlichamt zu celebriern vñ zu halten/oder andern/one Cleriken dem Bischoff des orts vnterthan zuließ vñ gestattet/befehlen wir/das dasselbig Haus/oder Vorstadt/oder Feld gut/predium/da ein solches begangen wirdt/der heiligen Kirchen des orts/durch den Gottgeliebte Bischoff vnd seine schaffner/vnd den Bürgerlich Magistrat vnd Oberkent vindiciert vnd gestrafft werd. Wo vnwissend des eigenthumbs Herrn der ort/seine procuratores/oder acker vnd bauleute/oder insässen/inquilini oder emphyteute/etwas demselbigen zu entgegen vnd zu wider theten/oder zu geschehen verhengte/sol zwar der eigenthumbs Herr des orts keinen nachtheil oder schaden haben noch tragen. Welche aber solchs gethan/oder zugelassen zu geschehen sollen die theter auß der prouincien/darinn es begangen ist/vertrieben werden/vñ ire güter der H. Kirchen des orts zugewendet werden. Welcher im namen des grossen Gottes vñ vnser ersölers vnd seligmachers Jesu Christi/ein erb schafft oder legatum verließ/befehlen vnd gebieten wir/dz die Kirch des orts/in welchem der Testamentmacher gewont hat/dz nachgelassen neme vnd empfahe. Wo jemandt etwann einen auß den heiligen zum erben schribe/oder im ein legatum verließ/vñ nit sonderlich den ort beneñet/an welchem das ehrwürdig haus gelegen/es weren aber im selbigē ort der Stadt mehr Betthäuser desselben heiligen/sol es der Kirchē oder haus welchs das armest wer/verlassen sein vñ gegeben werden. Wo aber in derselbigen Stadt kein Haus oder Kirch des benennnten Heiligen were/es würde aber eins im selbigen territorio gefunden/sol es demselbigen gegeben vnd zugestellt werdē. Wo auch im territorio kein solch haus befunden würd/als den so sol der Stadt Kirchen/in welcher der Testator gewohnet hat/das relictum gegeben vnd zugestellet werden. Wo einer ein würdig Betthaus/oder frembder Bittgerim/oder Armen/oder Waisen/oder Krancken/oder sonst ein ander würdiges Haus zu erbawen in seinem letzten willen disponieret vnd befehle/gebieten wir/das solch Betthaus inwendig fünff Jaren außberent werden soll/ auß vorsehung vnd bestellung des Bischoffs des orts/vñ des bürgerlichen magistrats. Aber das frembdling/oder armē hospital/oder ander würdig



würdig hauß/ sol innwendig einem jar erbarwet werden. Wo die Erben innwendig einem jare der frembding pilgram/ oder ander würdiges hauß/ welchs der Testator zu barwe disponiert vñ bescheiden hett/ nit thet/ so gebieten vñ befehlen wir/ daß sie das hauß entweder kauffen/ oder dingen/ oder conducieren/ bestehen/ das befehle können außrichten/ so lang/ biß dasselbige würdig hauß absoluiert/ vollensührt vnd außgebautwet sene. Vnd wo zwar der Testator selbs benennet vnd gesetzt hat/ welche der frembding pilgram/ oder armen herberger/ oder dergleichen anderer dispensatorn sein sollen/ oder seine erben solchs befehle/ vnd heymstellet/ so gebieten wir/ das in allwege seine Erben/ dem ihenigen was er disponieret hat/ folge thun/ darauff haben die heiligen Bischoffe der orth insehens zuthun/ ob die dispositionierung recht naher gehe. Vnd wo sie befinden/ das die/ welche die dispensation haben vñ thun sollen/ vntreuwlich mit den dingen vmbgehen/ sollen sie macht haben/ andere tüglicher an ihre statt zuuerordnen. Wo auch jemandt zu erledigung der gefangnen oder zu erhaltung der armen erb schafft oder legatum/ in beweglichen oder vn beweglichen gütern entweder einmal oder jārlichs verließ/ so soll dasselbig auch in alleweg nach des Testatoris willen/ durch die/ welchen es auffgelegt ist/ vollenzogen vnd verrichtet werden. Wo er in sonderheit nit benennt hett/ welches orth armen er solches gelassen hett/ so befehlen wir/ das der andechtig Bischoff in der Stadt/ in welcher der Testator gewonet hat/ solche güter zu sich neme/ vñ dieselben vnter die armen derselben stadt distribuire vñ außtheile. Desgleichen wo zu erledigung der gefangnen etwas verlassen were/ vnd der Testator nit namhaftig gesagt hette/ durch wen die erledigung geschehen sol/ so befehlen wir desgleichen/ das der Bischoff der ort/ vnd sein Schaffner/ die nachgelassene Güter anneme/ vnd solchs milte werck erfülle. Dann in allen solchen milten willen/ wöllen wir auch/ das die Bischoffe selbs ihren vleiß vnd vorsichtigkent anwenden/ das alles nach des Testatoris willen vnd begere procedieren vnd fortgehen/ ob es auch am meisten ihnen von den Testatorn oder Donatorn verboten were/ das sie nichts darmit zuthun haben solten. Warlich wo die ihenigen/ welchen solches außzurichten befohlen ist/ einnes oder zweymal von dem heiligen Bischoffe des orths/ vñ seinen schaffner durch gemeyne Personen vermanet werē/ was

dispo.



IIVXXXI Justiniani des Kaisers

disponiert/ außzurichten/ verzogen vnd nachliessen zuerfüllen/  
 so befehlen wir/ das sie alles was inē von dem befehlen verlassen  
 ist/ verlieren sollen/ aber die geistlichen Bischöffe der stedte vnd  
 ort/ sollen alle die güter welche in den milten sachen/ wie gesagt  
 ist/ deputiert vñ gegeben sind/ mit den fruchten/ vñ mitler zeit zu  
 gangner nützung/ des gleichen auch mit dem gewin/ vnd woz der  
 Testator disponiert hat/ erfüllē/ wissende/ wo sie auch seumlich  
 handelten/ das sie Gott daruor rechnung geben müssen. Zwar  
 wo der geistliche andechtige Bischoff der ort/ etwz/ dessen woz von  
 ons gesagt vnd befohlen ist/ vnterliesse/ so soll dem andechtigen  
 Metropolitanen nachgelassen sein/ solchs zu erigieren vnd zu er-  
 fordern/ auch zu erfüllē. Des gleichen sol ein jeder macht haben/  
 dauon zu klagen/ vnd fleiß anzuwenden/ das in allewege solche  
 milte sachen exequirt vnd vollzogen werden. Wo aber der Erbe  
 die ding/ welche zur milten sachen verlassen sind/ nicht erfüllet/  
 sonder spricht/ er hab nit gnug guts darzu/ befehlē wir/ das vn-  
 angesehen alles gewinns/ das auß der fatridia komen ist/ was in  
 seinen gütern erfunden wirdt/ durch vorsichtigkeit des heiligen  
 Bischoffs der ort/ ganz zu den sachen/ darzu es verlassen ist/ ge-  
 wendet werde. Wo ein legatum von jemandt zu milten sachen  
 verlassen würd/ befehlen wir/ das innwendig sechs Monaten/  
 von insinuation des Testaments zu rechnen/ in allwege denen  
 gegeben werde/ welchen es verlassen ist. Wo aber die dardurch  
 beschweret seind/ solch legatum nicht zu entrichten/ vnd damit  
 verzogen/ sollen die frucht vnd gewinn/ vnd aller rechtmässiger  
 zugang von ihnen von der zeit her seines absterbens/ welcher es  
 verlassen hat/ gefordert werden. Wo ein jährlich legatum eini-  
 gem würdigen Hause verlassen würde/ wo dann die/ welche  
 dasselbige zu geben geheissen seind/ oder der orth/ daher es zu  
 geben befohlen ist/ in derselbigen/ oder in der nehern prouincien  
 en ist/ befehlen wir/ das keines weges solche legatum alienieret  
 vnd verenssert werde. Wo aber das orth oder Person/ auß  
 welchen oder von welchen dasselbige zu geben befohlen/ in wei-  
 tern enden vnd orthen weren/ als dann sol es bey denen stehen/  
 welchen es verlassen ist/ wo auch der verpflichtet theil bewilliget/  
 daß sie das legatum verwechseln/ vnd etwan einen nehern zins  
 der besser wer/ vor dasselbig nemē/ vnd mit der accession/ welche  
 weniger nit dann den vierdten theil/ der verlassen summen od-  
 der größe helt/ vnd nicht mit vielen gemeynen Außgaben  
 beschwe-



neuwe Sazungen. CCLXXXIX

beschwärt ist. Wo sie auch ein solch Legatum verkauffen wolten/ sollen sie weniger nit von wegen des kauffgelds nehmen/dann so vil von solchem Legato in fünf und dreissig jaren colligiert mag werde/ jedoch also/ das solch kauffgeld zu nutz dem gemeldten würdigen Haus/ dem es verlassen ist/ komme. So verbieten wir auch den andechtige Bischoffen/ das sie kein bewegliche oder unbewegliche Güter/ oder die sich selbs bewegē/ nach erlangtem Bisthum die enlicherley weiß an sie kommen sind/ an vnd zu iren Gesippen vnd verwandten / oder enlige andere Personen enligerley maß oder gestalt transferiern vnd verwenden / jedoch zu erlösung der Gefangen/ vnd zu erhaltung der Armen / desgleichen zu andern milten Sachen/ auch zu nutz vnd bestem irer Kirchen / mögen sie von denen außgeben. Vnd wo etwas nach irem tod von irem Patrimonio bliebe vnd vorhanden were / befehlen vnd wollen wir/ das solchs zum engenthumb der heiligen Kirchen / in welchen sie das Priesterthumb geführt haben / gehörig seyen sol. Dann in solchen Gütern nur allein zu alieniern vnd zu vereussern / oder wann sie wollen zu verlassen gestatten wir inen/ welche sie entweder vor dem Episcopat gehabt haben/ beweisen können/ oder nach dem Bisthumb an sie von dannen kommen sind/ welche inen des Geschlechts halben die nechsten sind / welchen sie hettten mögen ab intestato, bis zum vierdtē grade succediern. Vnd solchs alles was wir von den Gütern nach dem Bisthumb zu den andechtigen Bischoffen kōmen sind/ gesagt haben/ solchs setzen wir auch in den würdige Heusern vñ Dispensatorn der Orphanen/ Waisen/ Armen/ Kranken/ Alten/ Frembdlingen vnd allen andern Siechen vnd Spital Heusern vñ Meistern oder Dispensatorn/ das es gelten vnd statt haben sol / vnd dasselbig so viel die Güter betrifft/ welche zu seiner dispensation zeit voriger maß zu inē kommen sind. Wo auch ein Bischoff oder Klerick oder enliches Geistlichen grads Diener/ oder der Kirchen Dienerin Diaconissa/ on Testament vnd rechtmessigen Successorn vnd Erben abgehē/ derselbigen Erbschafft fellt vnd kompt an die Kirch/ in welcher sie vielleicht ordiniert vnd geweiht sind.

Zu dem befehlen wir vnd gebieten/ das kein Kether/ entweder durch bestentnuß conductionem, oder in pflanzung/ Emphyteusim oder erkeuffung emption / oder sunst enlige andern wege oder maß / unbewegliche Güter von enliger Kirchen oder würdigem Hause nehmen noch empfaben sol. Wo aber ein solchs



XIXXIIII Justintiani des Keisers

begangen würde/sol der Ketzer zwar / wo er von solcher Sachen wegen etwas gegeben hett/oder geben würde/verlieren/aber das Gut sol dem würdigen Haus / von welchen es gegeben ist / vindiciert / vnd widerumb zugestellet werden / aber der Dispensator des Hauses/welcher solch Gut dem Ketzer gegeben hett/ sol ober all ganz vnd gar von der Dispensation abgesetzt werden/ vnd in ein Kloster geworffen/ vnd ein Jarlang von der H. Communion abgesondert seyn/ als welcher die Schriste den Ketzern tradiert vñ gelieffert hat. Wo aber ein Rechtgläubiger die possession hette/in welcher die heilige Kirch / entweder durch Emphyteusim / censualpflanzung oder conduction bestehungs weiß / oder cyniger verwaltungs vñ administrations art sie gegeben were/ vnd dieselbig alieniert vnd vereuffert / oder die verließ einem Jüden oder Samaritano/oder Græco, oder Montanischen/oder Arriano/oder einem andern Ketzer / sol die heilige Kirch desselben Fleckens oder Stettleins / den engenthumb ime vindiciern vnd an sich bringen vnd nehmen.

Desgleichen wo ein Ketzer / welcher auch die Nestorianer vnd Acephaler/vnd Eutylianisten/ime fürnemme ein Spelium cam seins Glaubens zu bauwē / oder das die Jüden inen ein neue Synagogam bauwen wolten / sol die heilige Kirch der Ort solche Gebeuwē irem Engenthumb vindiciern vnd zuschreiben. Ferner durch censualpflanzung / Emphyteusim/ oder bestehung conduction / oder durch ein ander weiß vnd art administrationis seine possess einer solchen Personen gebe vnd zustellt / wo es der Engenthumbs Herr weiß / daß er solches einem Ketzer committiert hett/sol die Kirch der Statt alle Reñten der zeit da die zum Contract kommen/vnder welcher die possess gelegen ist/ vindiciern vñ an sich bringen. Wo aber des possess engenthumbs Herr nit gewußt hett/daß es ein Ketzer were / welches Glauben vnd treuwē er sie committiert vnd befohlen hat / sol er zwar der vnwissenheit halben schadlos gehalten werden. Aber der Ketzer sol in beydem fall zugleich der possession verstoffen/ vñ sein substantz vnd Güter dem Fisco zugehengent werde. Zwar der Waisen Pfleger/ Tutor vnd Curator/sollen statt vnd pflatz behalten/ doch also/ daß sie von der Güter wegen / welche zu der Waisen Heuser / da sie generet/vnderhalten vnd erzogen werden / oder die engenthumbs Rechtens wegen/den Waisen selbs gehören/mögen auch one satisfaction vñ Bürgschafft die Actiones/Klagen vnd sorderungen intentiern/



intentiern/vornemmen vnd excipiern. Aber die Güter welche etwan einem Waisen gebüren möchten / sollen der Waisen Pfleger in gegenwertigkeit der offnen Notarien/ vnd in auffrichtung gemeiner Acten/ so wol in der Königlichen Statt vor den Zinsmeistern/ als auch in den Prouincien vor derselbigē Presidenten/ oder der Ort Defensorn nennen / vnd wo es sie von nöten seyn bedünck/ auch zu alieniern vnd zu verwenden vnd das kauffgeldt den Orphanis vñ Waisen behalten/ oder darvor andere Güter an der statt compariern vnd zu verkeuffen/ sedoch sollen sie mit der Tutelar oder Curatorey rechnung vnderworffen oder pflichtig seyn. Wir befehlen aber das conseruiert vnd behalten sollen werden dem würdigen Hospital der Waisen Königlicher Statt/ vnd Gotthaus heiliger gedechtnuß der Sampforium/ vñ denen welche desselbigen dispensationen vnderworffen vñ vnderthan sind/ den Bettheusern vñ Frembdlingen/ Pilgern/ Gastheusern oder andern würdigen Heusern alle Priuilegia vnd freyheiten/ welche zwar die heilige grosse Kirche hat zu Constantinopel. Darhalben was wir durch gegenwertigs Befehl/ so für vnd für ewig weren sol/ statuiert vnd geordent haben/ daß wolt deine Serenitet durch Edicten vnd Gebottsbrieffe nach gewonheit durch diese Königliche Statt proponiert vnd verkündiget zu jedermanns wissenschafft bringen. So wöllen wir selbs auch daran seyn/ vñ die vorsehung thun/ das on nachtheil der Vnderthan in den Prouincien publiciert vnd öffentlich an den tag gebracht sollen werden. Datum 15. Kalend. April. zu Constantinopel. Domino Iustinian. PP. August. Basilio Viro Clarissimo Confule.

## Die hundert zwey vñ dreys-

1324

sigst Nouell Constitution vnd Satzung Keyfers

Iustiniani/ Edictum ein gebott vom Glauben/

Constantinopolitanus.

**I**r glaubens vnd achtens darvor / es sey das fürnembst vnd höchst Gut aller Menschen/ die rechte bekannntuß des warhafftigē vnstraffbaren Christlichen Glaubens in dem/ auff das er durch alles der krefftigst werde / vnd alle andechtige Priester des ganzen wohnenden Erdkriesz zur einigkeit zusammenstimmen / copuliert werden vñ oberein kommen/

Sc ii

vnd



## Justiniani des Keisers

Vnd mit einem Munde den rechten Christlichen Glauben bekennen vnd loben. Auch alle vrsach von den Ketzern erdacht/hinweggenommen vnd abgewendet werde / wie solchs auß den reden zugleich / vnd auß den Edicten vnd gebotten von vns zu vnderchiedlicher zeit schriftlich außgangen / angezeigt / vnd öffentlich dargethan vnd erweist wirt. Aber weil die Ketzere / nach dem sie weder die furcht Gottes im sinne vnd Herzen haben / noch auch die gedreuwete Pene vnd straffe durch die strengigkeit der Gesatz / die solchen Leuten gebürt / zu gemüte ziehen noch bedencken / sondern sie des Teuffels werck vollenbringen / vnd also etliche einfeltigen verführen vnd betriegen / halten wider die weise vñ gewonheit der heiligen allgemeinen vnd Apostolischen Kirchen Gottes Conuenticula, zusammen schlüffe / vergaderungen vnd tauffe heimlich. Darumb so halten vnd achten wir / daß wir recht vnd Gottseliglich daran thun / so wir durch gegenwertigs vnser Edict vnd gebott solche Leute vermanen / das sie auch selbs von der Keiserlichen vn Sinnigkeit abstecken / vnd nit auch der andern Seelen durch betrug vñ verführung in verderbnuß bringen / sondern vil mehr zu der heiligen Kirchen Gottes zugang haben / in welcher nichts vornemlichers / elters ansehenlichers / vnd ehrlichers ist / als die rechte Lehr vñ alle Ketzereyen mit iren führern auß der Christlicher gemein verstoffen vñ außgeworffen werden. Ja wir wollen das allermenniglich wissen sol / daß / wo hinfüro etliche gefunden werden / welche vngewönllicher / vngewöhnlicher weise also Conuenticula, zusammengenge vñ gesprech hielten / so werden wir sie lenger nit dulden noch leiden / sondern werden die Heuser so wol / in welchen sie solche sünde vbel begehend / der heiligen Kirchen zuengenen / als die senigen welche also verkerter weise zusammen schlüffe halten / vnd die zu inen kommen / gebieten vnd befehlen werden / die Pene vnd straffen der Constitutionen vnd Satzungen inen in allerwe anzuthun. Datum pridie nonas

Aprilis, zu Constantinopel. Domino Iustinian.

PP. August. Basilio Viro Clariss.

Consule.

Die



Die hundert drey vnd dreyß-

zigst Nouell Constitution vnd Sazung Keyserß  
Iustiniani/Von den Mönchen vnd Nonnen oder Kloster-  
frauen/vnd iren Conuersarien.

133.

**A**ls einsam leben / vnd die beschwärlichkeit desselbigen /  
oder in demselbigē / ist gar ein heilsams ding / vñ welchs  
von seiner selbs natur wegen die gemüte oder Seelen  
zu Gott bringt / vnd ist denen nit allein nüt / die es füh-  
ren / sondern auch allen andern gibt vnd bringt es durch vnd mit  
seiner reinigkeit vñ bitt vor Gott / vor sich selbs ein bequemē nutz-  
barkeit. Daher vorzeitē auch solche Sach den Keysern angelegen  
ist gewesen / vnd wir haben auch nit wenig von irer Wirden vnd  
Ehrbarkeit in den Gesazten verfasst / begriffen vnd gesetzt. Die-  
weil wir in dem die heiligen Canones / vñ heiligen Vätter folgen /  
welche solchs in den Gesazten begriffen / dieweil alles der Keyser-  
lichen Matestat offenbar zu erkündigung vnd erforschung stehet /  
welche gemeine moderation vñ gebietung von Gott in alle Mens-  
chen angenommen vñ empfangen hat. Vnd wir habē zwar allbe-  
reit ein Constitution vñ Sazung beschrieben / welche wil das die  
Mönche / ob irer wol vil vñ ein grosser hauffe bey einander / nach  
der Form der Cœnobien vnd Klöster (wie sie es nennen) in ge-  
mein leben / vnd keine engene Possessiones oder besetzliche ligen-  
ge Güter habē / auch kein Reichthumb sammeln oder zu Haus brin-  
gen / noch one Zeugē heimlich verborgen leben / sondern in gemein  
ire Speise empfangen / vñ in gemeinem samptlichen Ort schlaffen /  
vnd allenthalben ein rüwiges leben führen / vnd vnder einander  
einer dem andern zeugen sind ehrlichs lebens / die jungen fürchten  
vñ ehren die alten Grauen / welche solche anschawen / nemmen  
auch zuzeiten williglich gern wachungen an sich / auff das vnd da-  
mit sie auch zwar im schlaffe nichts vngbürllichs oder heßlichs /  
schendlichs Schauspiels oder gesichts von sich geben / sonder  
ein jeder vor sich selbs ehrbarkeit auch im schlaffe behelt. Als vns  
aber etwas angezeit ist / welchs größers fleiß würdig / vnd star-  
ckes Gesatzes bedarffe vnd von nöten hat / so sind wir billich zu  
gegenwertiger gesatzgebung zu senes vollenkommenheit perfection  
vnd erfüllung kömen / durch welchs wir setzen vnd gebieten / daß  
keiner gantzlich zumal ein engene wohnung habē sol / oder ein Sel-  
gin (wie



glin (wie mans nennet sey) im Kloster vor die welche zum beschau  
welichen lebens vnd ruhe vielleicht eins oder zweyer Diener ge-  
brauch/sondern ob wol vil Meiner seyen / nichts destoweniger sey  
nur ein eyniger Couent/sie sprechen entweder jr gebett/oder thun  
die werck der natur/doch das sie one straffe vñ scheltung geschehe/  
vñ so wol gemeinlich (wie gesagt ist) die speise nemen / als wol sie  
gemeinlich bey einander schlaffen/ wo jr so viel ist/ mehr dann ein  
Hausß begreifen kan/sonst möchtens villeicht zwey oder drey Men-  
ser seyn welche sie auffnemen. Es sol aber auch keiner ganz vñ gar  
nichts eygens habē/ sondern tag vñ nacht in der gemein leben/vñ  
desß nachts dieselbig Observation vnder sich / wie auch desß tags  
haltē. Dañ sie schlaffen nit allwege/sondern es ist offenbar/dasß/  
wanñ dise schlaffen / sene wachē/ vñ etliche die schlaffende anschau-  
wen. Sunst wo etliche Kemerlin oder Cellulin in eynlichem Kloo-  
ster sind/vñ dem general Patriarchen/gemeinen Erzwatter diser  
weiten Statt/oder in derselbigē Grenzē/oder vnder deiner Hei-  
ligkeit gelegē/entweder von vns selbs erbawtē/oder von andern/  
dieselbē soltu alle in allwege abbrechen / vñ also machen das man  
auß einer in die ander sehē künde/vñ was sie vnder inen selbs han-  
deln vñ thun/alle sehē. Dañ warumb woltē sie solchs sich scheuwē  
oder schemen zuthun/welche einmal sich Gott ergeben haben/vñ  
haben allem gemeinem wesen vñ conuersation abgesagt vnd ab-  
gedanckt/Vnd wöllē zwar dz solchs so wol zu diser zeit als hinfürō  
zu ewiger zeit gehalten sol werdē / das keiner nichts eygens noch ey-  
gene Habitation oder wohnung (wie gesagt ist) habē sol/sondern  
alle in einer bey einander versamlet/ vnd was vnder inen gehan-  
delt wirt/ sehen sollen/ weil es also gewiß ist / das sie dermassen zu  
handeln sich beflüssigen werdē/das allenthalben vnstrefflich seyn  
wirt. Wo aber einer also vnuerschampt befunden würde / dasß er  
sich vnderstünde/welchs die Befehl verbottē haben / solchs sol der  
Presul vñ Vorsteher der einsamen wohnung examiniern / er fra-  
gen vñ erkündigen. Dañ wir wöllē das diese vnser Observation  
mit fleiß custodiert/verwart vñ gehalten werde. Vnd erstlich zwar  
sol ein Kloster nit viel zugenge haben / sondern einen allein / oder  
zwen villeicht/ vnd sollen an der Pforten seyn alte dapffere ernste  
Menner/keusche/ ehrbare vñ züchtige/ vñ die von jederman gute  
zeugnuß haben/welche auch die würdige Mönche selbs nit gestat-  
ten noch zulassen one wissen vñ willen desß Oberstē oder Presulis  
auß dem Kloster heraus zugehen/sondern sie darumb behalten/  
auff



neuwe Sakungen. CCXCII

auff daß sie dzjenige was Gott belangt bedencken vñ betrachten/  
 auch sich selbs nit/noch ire Sachen vñ werck/vñ wo mit sie umb-  
 gehend von Gott abwende/oder auch andere/entweder des tags  
 oder des nachts in dem Kloster bleibe noch verharren lassen/wel-  
 che zwar machen das die würdigē Mönch rein/züchtig/recht lebe  
 vñ wandel nit bestendig bleibe möcht. Es sol aber das Kloster mit  
 einer starcken Mauren umgebē seyn/auff das an einem andern  
 Ort kein außgang sey dann nur durch die Pforten. Darnach ob  
 auch die Kirch im Kloster nit were/sol man doch nit vnder dem  
 schein der Kirchen also herauß gehen/oder auch spaciergenge da  
 machen oder halten/das man mit etlichen gespreche vñ geschwezt  
 allda halt/mit welchen sichs nit gebürt/sondern zur zeit des heilli-  
 gen Ampts vñ dienstis zugleich mit dem Obersten vñ seinen Stür-  
 nembsten/vnd mit den eltesten dahin komen mag/aber wañ das  
 Ampt vnd dienst verricht vñ geschehen ist/was dan vor Mönche  
 da seyen/sollen widerumb in das Kloster gehen/vnd allda sich se-  
 zen/vnd zugleich den grossen Gott anrufen/vnd die h. Schrifft  
 lesen vnd damit umgehen/Dann daselbs sol ein grosse versam-  
 lung vnd hauffen seyn heiliger Bücher/die ein jeden sinn vñ ge-  
 müte emendieren/vnderrichten vñ bessern können/vñ mit den hei-  
 ligen Worten erfeuchten vñ erweichen/wañ sie die stätigs vor vñ  
 vor lesen/werde sie nimmer irren/noch auff die Menschlichen sorg-  
 lichkeiten fallen. Weiter sollen in der heiligen Kirchen/welche in  
 dem Kloster ist/vier oder fünff Alten seyn auß derselbigen woh-  
 nung/welche nun alle beschwärlichkeit in der heiligen Institution  
 des lebens vnd Glaubens überwunden haben/vnd die Ordina-  
 tion oder weihung in der Geistlichkeit vnd Clerisey verdient ha-  
 ben/der Priester vñ vielleicht oder Diacken/oder andern grad dar-  
 nach haltende/vñ dieselbigē sollen sich von denen die irer begerē/  
 lassen anreden vnd ansprechen/die werden von der h. Schrifft  
 bescheidenlicher vnd vernünftiger reden können/vñ machen das  
 die andern alle vor solche angesehen vñ gehalten werden/zugleich  
 das heilig Hausz erhaltende/zugleich die ungezempfte jugend/vñ  
 ire ziel zu überschreiten begirig im bezwange vnd zaum haltende.  
 Es sol aber ganz vnd gar kein Weib in ein Māns Kloster gehen/  
 noch auch ein Mān in ein Weibs Kloster gehen/ob auch gedecht-  
 nuß des verstorben daselbs begraben gehalten würde/oder von  
 anderer Sachen wegen/vñ am meisten wo einer sprech vñ vorge-  
 be vñ vielleicht/er hette einē Bruder oder ein Schwester darin/oder



## INDEX Justiniani des Kaisers

jemand anders seines Geschlechts Verwandten im Kloster) weil  
 die Mönch kein verwandtnuß haben oder halte auff Erden / als  
 die nach dem Himlischen leben trachten. Dañ was bringen guts  
 solchs ansprechen / one allein sie wolten dann begehen dinge vñd  
 Sachen die verbotten sind / weil auch die dinge welche den Men-  
 nern geziemet den Mennern in der Mennern Kloster zuthun / vñd  
 dergleichen welche den Weibern zugegebē sind / den Weibern ge-  
 ziemet in der Weiber Kloster zu verhandeln / also daß keins mit  
 dem andern vermengēt sey / auch nicht wo es ein Bruder oder  
 Schwester / oder ein ander verwandter zu seyn gemeint wärde.  
 Dañ wir durch diese vrsach inen den zugang vñd ansprechen nit  
 gestatten noch zulassen. Dañ wo wir die anfenge abschneiden / vñ  
 den irrthumb welcher sich durch das anschawē in der Menschen  
 gemüte insinckēt / vñ daher die schlupfferichkeit zum besē abwen-  
 den / so wirt die besserung des lebens den Strentigern vñ Kempf-  
 fern vil milter vñ leichter seyn. Derhalbē so sollē aller memiglich  
 disem Gesatz gehorchen / vñ kein Mañs Person in ein Frauen  
 Kloster begraben / oder auch Weiber in der Mennern Kloster / weil  
 den Mennern der Weiber Behausung / vñ hinwiderum der Men-  
 nern behausung mit der Weiber gemeinschafft nit ober ein kompt.  
 Wir wöllen auch nit / daß durch die / welche von der verstorbē we-  
 gen hinēyn gehen / solche vnziemliche / vñgebürliche vermischung  
 geschehe / auff daß nit durch solche vrsach der Naturē das Fenster  
 oder Thür auffgethan / oder raum vñ vrsach gegeben werde / daß  
 sie das schande vñ schendlich ist / vornemen / zu spott vñ schanden  
 komē / vñ die Geisliche geweihte dinge verunreinē / besleckē vñ  
 vnder dem deckel der Gottseligkeit vñ gestalt der Leichen begre-  
 nuß ein solchs begehen / welchs weder zu sagē noch in sin zu nemen  
 oder zu gedencē fein ist / noch geziemet denen die ein einsams stil-  
 les leben führen sollen. Weil aber das offenbar ist / daß die senigen  
 welche Handreichung vñ dienstbarkeit in vñd zu der begrebnuß  
 am meisten thun müssen / die Leichkar / Baren / Laden / auff vñd  
 zu grabē / auß vñ in die Klöster gehen / so ist es zwar am beschwär-  
 sten vñd verdrißlichsten mit den Weibern / so von andern sachen  
 wegen / so von gemeldts verbotts wegen. Derhalbē so setzen vñd  
 gebieten wir / Wo ein solchs sich begebe / das ein Weib in einem  
 Weiber Kloster begraben wärde (dann da gestatten wir nit ei-  
 nen Mann zu begraben) sollen zwar die würdige Weiber in  
 frem Gemach oder Gellen bleiben / aber allein die Thürwarterin  
 eine



neuwe Sakungen. CCXCIII

eine oder mehr/ vnd die Abtissin / oder Frauwe Meysterin selbs  
 (wo sie wil) mag darbey seyn. Wann aber das bey dem Be-  
 grebnuß zu geschehen pflegt/ verrichtet vnd der Leib begraben in-  
 gelegt vnd verschorren ist/ sollen sie also bald darvon gehen / vnd  
 keine andere würdige Weiber mehr zusehē/ noch auch von andern  
 gesehen werde sollen. Es sol auch kein andere vrsach deß ingehens  
 gesucht oder erdacht werden/entweder der Mann in die Frauen  
 Klöster / oder der Weiber in die Klöster welche den Mannen des-  
 putiert vnd zugeordent sind/ von der Exequien wegen/ vnd deren  
 nemlich welche sie Memorien/gedechtnuß nennen / da sie am drit-  
 ten vnd neunten tag zusammen kömen. Desgleichen wann vierzig  
 tag vorüber/ oder auch ein jar/ wann es den Weibern alles zu ver-  
 richten zugelassen/ wo es ein Weiber Kloster ist. Wo es ein Manns  
 Kloster ist/ den Männern/ vñ sol durch solche vrsachen den würdi-  
 gen Klöstern kein verleumbdung oder vnerhr zugelegt oder zuge-  
 messen werden. Weil aber nichts deren dinge/ welche in den Ges-  
 sätzen verfasst sind/ wie es billich ist/ gehalten werde mag/ es hab  
 dann ein sügliche bequeme hute vnd verwarung/ so setzen vnd ge-  
 bieten wir / daß der jenig welcher eins Klosters zur zeit Presul/  
 Oberster seyn wirt/ alsbald darzu auffsehung / achtung habe vñ  
 gebe/ vnd in einem seden / wie es sunst in deß gemeinen nutzē dis-  
 ciplin/ gehorsam/ zucht vñ ehr geschehē sol/ fleiß anwenden. Vnd  
 wo ein wenig ober die schnur gefarē würd/ daß ers alsbald emen-  
 dier vñ verbesser/ vnd verhenge nit/ noch gestatte daß darauß ein  
 grösser abfall oder irrthumb erwachß/ vñ die Seele welche zu der  
 seligkeit auß der heiligen vnderweisung Institution vnd anfang  
 deß lebens vnd Glaubens kompt vnd zuflucht hat / verderbe vnd  
 verloren werde. Auch der Klöster oberster Presul selbs/ er sey ent-  
 weder zur stette/ wie er in dieser Statt ist / oder nit / sol auff solch  
 Sach fleiß anwendē/ vñ seine Apocriarios, Auffheber vñ Eyn-  
 nemer ( wie sie geneñt werde ) durch die Monasteria sendē/ auch  
 von den Nachbarn frage vñ erkündigē/ ob etwas vbels oder böß-  
 lich von einem Nachbar Kloster begangē oder gehandelt worden  
 were/ vñ solchs alles sol er abhalten/ vñ darin gebürliche würdige  
 vorsehung thun. Es sol auch einer jedē Statt Bischoff in dem vor-  
 sichtigkeit anwenden/ es sey entweder Patriarch/ Erzbatter oder  
 Metropolitan der Mutter Kirchē/ oder wer er sey/ vñ die würdiga-  
 sten Defensores seiner Kirchen sol erschreckē/ welche das erfrage/  
 erforschen vnd obseruieren/ vnd nichts committieren/ handeln oder  
 handeln



## III D XXX Justiniani des Kaisers

handeln lassen vber die gebüre/ præter decorum. Sondern wo ein solchs begangē würde/ daß sie vor das erst corrigiern/straffen vnd verbessern. Desgleichen sol der heilig Patriarch/ Erzbatter dieser Statt/die dinge welche die Klöster belangen perquiriern vnd erkündigen/ vnd der Sachen hader die geliebten Gottes der heiligen grossen Kirchen Vertheidiger / vñ welche er die fleissigsten vñ ehrlichsten achtet/ setzen sol/ damit so desto grösser verwarung angewendet wirdt / auch desto grösser obseruatio/ achtung vnd straffe vor die mißhandlung vñ obertrettung fortgehe. Dañ es sol ein jedes Kloster einen Antistitem vnd Vorsteher haben/ auch seine Apocriarios, Auffheber vnd Eynnemmer ( wie wir gesagt haben ) dapffere alte Menner / welche in der Klöster disciplin vnd zucht fast geübet vñ versucht sind/ vnd des Leibs anstöße leichtlich tragen können / vnd in verrichtung der Henden vnd mit derselbigen gebrauch vmbgangē haben / Vnd dasselbig nit allein wo es ein Manns Kloster ist / sondern auch wo es vielleicht ein Frauen Kloster were / sollen zwen Menner / oder (wo man sie gehalten kündt) Eunuchi / die verschnitten sind / gesetzt werden/ welche durch guten Namen vnd gezeugnuß bewärt vnd erkannt ire Sachen außrichten kündten/ vnd inen Communion / wañ es die gelegenheit der Sachen erfordert/ distribuirn vnd außtheilen möchten. Wo dieselbē von einer notturfft des Klosters / oder was etwan einer der würdigen Frauen betrifft / etwas nottwendigs reden wolt / so sollē sie von derselbē Sachen allein mit der Oberstin (cum sola Antistite) sich vnderreden/ vnd sunst mit keinem andern Weibe/ welche im selben Kloster sind/ Doch sollē sie alles verhandeln durch die würdigen auff vnd zuschliesserinnen / weil man derselbigē etliche an die Thür oder Pforten setzen sol/ welche dergleichen auff die inngenge vñ außgenge auffsehens vñ achtung geben sollē. Sollen so wol der Weiber außgenge als der Menner in vnd zugenge weren vnd abhalten/ außgenommen der Apocriariari / des Klosters Auffheber / Eynnemmer vnd Außgeber. Dieselben sollen die Thürhüterinnen ansprechen/ vñ weß halben sie da seyn/ anzeigen. Die Oberste aber wañ sie der Sach vorsethet/ sol sie herfür gehen/ vñ sich mit inen vnderreden vñ anzeigen/ was ire dispensation belangt/ vñ notturfft/ vñ welcher wege sie gegenwertig sind. Vñ also dermassen beyds dz Weltlich rechtschaffen verwaltē wirdet/ vñ von aller sendts on arges versuchte keuschheit wirt bestehen. Warlich wo jemandt mißhandelt (wie dan vil

Mensch



neuwe Sackungen. CCXCIII

Menschlicher gebrechen sind / vnd keiner die Natur also inhalten  
 vnd zwingen kan / das sie sich zuzeit vergreiffe vñ oberfahr / weil  
 das nit sündigen allein Gott zuschiet vñ gebürt / denselbigē zwar /  
 wo es eine meßliche vbertretung were / soltu vermanen / vnd bey  
 seits verschliessen vnd halten / vnd ime ein zeit zur busen bestimmen  
 vnd ansetzen / auff daß wann er sich besser bedenckt vnd zu sich selbs  
 kompt / die allbereit angewente arbeit nit verliern. Wo aber ein  
 grösser geschehen were / da sol grösser fleiß der emendation vñ bes  
 serung angewendet werden / vnd dergleichen ein hefftiger verma  
 nung vñ starcker bus vñ besserung / reuwe vñ leidt erwarten. Vñ  
 wo er in zwar auff die weis erhalten kan / der zu straucheln vñ fal  
 len angefangē hat ( wir reden eins wie das ander zu gleich in den  
 Klosterfrauen / wie auch in den Manns Personen ) so danck er  
 Gott / der gesprochen hat / das auch den Engeln im Himmel ein  
 freude widerfare / wann ein frembder bekert vnd erhalten werde.  
 Wo es aber ein grober grösser missethat were / dann das sie repa  
 riert vnd wider gebracht werden möcht / so verstoffe ime gar des  
 Klosters / vnd treib in heraus / auff daß vñ damit weil er sich selbs  
 vom guten zum bösen begeben vnd gefert hat / er selbs allein seiner  
 vnfrommigkeit frucht oder lohn empfare / vñ etwas seiner Laster  
 andern Leuten anzeige / wie dann die mit der Pestilentz beladene /  
 vnd das franck vnheilsam Viehe pflegt. Dañ ob es wol diese am  
 meisten vnderlassen / so wirdt es doch die Keiserliche Maiestat nit  
 verachten / noch wider solchs thun / oder wider den Bischoff oder  
 Geislichen der Ort / welche vnder ime gefessen sind / sich abhalte /  
 sie halten dañ solchs / nemlich weil solcher Sachen fleiß von not  
 wegen auch der Keiserlichen Mai. angelegen ist / zukompt vnd ge  
 bürt. Dañ wo die mit reinen vnd blossen Henden vor den gemei  
 nen nutz an Gott betten / so wirdt zwar offenbar seyn / daß es mit  
 dem Kriegsvolck recht vnd glücklich zugehen / vnd auch die Stete  
 in gutem stand / ruwe vnd friden seyn werden. Desgleichen wür  
 de vns Gott günstig vnd gnedig seyn / vnd alles in grössern friden  
 vñ rechter regierung der Gesatz bestehen / die Erde vns frucht vñ  
 gedeyen bringē durch Gottes gütigkeit / vñ sener bitt vnd gebette  
 den ganzen gemeinen nutz vñ Statt zusamen ziehend / vñ die ge  
 mein gestalt der Menschen wirt ehrsamer vñ würdiger seyn / vnd  
 werden suchen das trefflicher vnd besser seyn wirdt / jr reines feu  
 sches Leben angesehen vnd zu ehren. Daher wirdt ein conspira  
 tio / zusammensetzung / wann sich alles zugleich zusamen tregt /  
 vnd



## IIIIOXDO Justiniani des Kaisers

vnd so vil es geschehen mag/alle bosheit außgerewet wirt/besser vnd heilliger dinge eyngeföhrt werden/vnd die wurdigkeit in inen haben/welchs wir zwar begeren/vnd damit one zweiffel ein gut werck darvor wirs haltē/vollenbringen. So wöllen wir das auch in allewege obseruiert vnd gehalten haben/das wo ein würdiger Mönch etwann in einer Caupona, Wirtshaus gesehen vnd erfunden wirdt/zu diuersiern vnd zu handeln/sol er alsbald der Statt Defensorn/oder alle vor deine Excellenz gestellt/vnd so er dessen überwunden/gestraft/vnd dem Obersten die Sach angezeigt werden/auff das er den welcher solchs mißhandelt/vnd das schendlich lebe mit dem Engelischen stande verwandelt hat/auß dem Kloster treibe. Dann es sollen die Mönche in zweyen dingen ire werck vñ fleiß stellen/das sie entweder mit der heilige Schrift vmbgehen/oder was sie vor Handtwerck können/welche den Mönchen wol anstehen vnd geziemen/vben vnd brauchen/weil ein gemüte das der müßigen faulheit geneigt ist vnd anhengt/zwar nichts guts schafft/vnd wir stellen diß Befatz vor von den selbigen das in dieser Königlichenn Statt so wol gelten sol/als bey allen Bölckern/weil es zu einem jeden andechtigen Patriarchen zu mehrer Sautel vnd bequemlicher verwarung gehört/vnd sie es aber an die Metropolitanen die vnder inen sind/auffschicken/sene aber allen andern Bischoffen/vnd durch die Bischoffe den würdigen Mönchen vnd iren Vorstehern bekannt wirt.

Ferner so beschlen wir diser Sachen obseruation nit allein einer jeden einsamen Bohmung Presult Vorsteher/vñ nit allein den Gottgeliebten Bischoffen der Ort/oder Geistlichen Metropolitanen/oder den heiligen Patriarchen/sondern auch allhie zwar den Prefecten/Vorwesern/also/das wo die Sach einer scharpffern straffe bedürfft vnd auffsehens von nöten hette/sie davon/von den Gottgeliebten Mennern vnderrichtet würden/vñ dasselbig exequierten. Aber in den Prouincien derselbigen Presidenten/doch also was zu thun von nöten seyn würde/vorhin von den Gottgeliebten Bischoffen erlernen/vnd also gantzlich so wol durch die geweihte Personen/Geistliche/als auch durch die Magistratus vñ Weltliche Oberkeit/das tenig was Gott betrifft vernachtheilt seyen vnd bleiben/vnd vor allen andern durch die Kaiserliche Maiestat/als die wir nichts der Göttlichen ding/vnd das zu verwaren recht vnd billich ist/von vns nachgelassen oder verseumet wirt/sondern vberall vns befleissigen das der Stande  
gemeins



neuwe Satzungen. CCXCV

gemeins nutz / durch die liebe des grossen Gottes vñ vnseres Er-  
 löfers des HERREN Jesu Christi zu den Menschen frucht schaffe /  
 durch die zucht vñ ehrbarkeit der würdigen Menner der Klerické /  
 der Mönchen / der Bischöffe / alten so wol als jungen eyngedenck  
 der heiligen Canonen / Regeln / auch vnserer Gesatz vnd Consti-  
 tutionen davon geschriben / welche wir gebieten durch gegenwer-  
 tigs Gesatz krefftig zu seyn vnd zu halten. Darumb was vns ge-  
 fallen hat / vnd durch disz Keiserlich Gesatz erklärt ist / das sol de-  
 ne Herrlichkeit wissen / vnd sich beflüssigen in das werck vnd zum  
 ende zu bringen. Dat. m 17. Kalend. April. zu Constantinopel.  
 Arione Viro Clarissimo Consule.

Die hundert vier vnd dreys-  
 sigst Nouell Constitution vnd Satzung Keisers  
 Iustiniani / Von den Vicarien oder Statthaltern / Leu-  
 tenants / Desgleichen von den Ehebrecherischen Weibern /  
 vnd von andern Capitulen.

134.

**I**n Namen des HERREN Jesu Christi vnseres Got-  
 tes / Imperator Cesar Flavius Iustinianus zu allen  
 zeiten / Mehrer des Reichs / schreibt Musonio der  
 Statt Praefecto vnd Vorweser. Nach dem wir vns  
 fleissig vmbsehé / was zu nutz vnserer Vnderthanen gereicht / be-  
 finden wir / das vnsern Collatorn / Inbringern mancherley in-  
 trags vnd hindernuß durch die Vicarien vnd Leutenant eynge-  
 führt wirdt vnd begegnet / welchen von den Bürgerlichen so wol  
 als von den Kriegs Magistraten vnd befehlhabern in den Pro-  
 uincien instituiert vñ gesetzt werden / davon wir vor lengst ein Ge-  
 satz geschriben / vnd ein besonder correction vñ verbesserung dem  
 Handel hinzugethan habé. Nun aber weil wir vnsern Collatorn /  
 Inbringern statlicher hülff zu erzeigen vns beflüssigen / so setzen  
 vnd gebieten wir das die Orientalischen vnd Illyricianer / oder *Orientaler.*  
 Wendischen Richter zur zeit / vnd derselben Praefect, oder der *Illyrici.*  
 Comes largitionum, oder Comes rerum priuatarum, das  
 sie entweder Leutenant / Statthalter in die Prouincien außsen-  
 den / oder das die Presidenten selbs ire Magistraten vnd Befehl-  
 haber allda zu Vicarien / Leutenanten vnd Statthaltern setzen /  
 oder auch die prouincial Magistrat / dz sie in den inen befohlenen  
 Dd Prouin-



## Justiniani des Kaisers

*Ofrana.  
Mesopotamia.*

Prouincien durch ein jede Statt vor sich Vicarien oder Leutenan-  
ten und Statthalter setzen. Allein aber gebieten und befehlen  
wir / daß durch die Prouincien Osdroenam und Mesopota-  
neam Vicarien und Statthalter seyen / und dergleichen wo es  
der brauch erfordert / einer zur zeit des Kriegzuchs an andere Ort  
zur Prouiant und speisung des Kriegsvolcks geschickt werde / vñ  
jedoch dasselbig mit vnserm wissen geschehe. Zu dem befehle wir / dz  
weder der Kriegsleute Oberste / Hauptleute vñ Fürer in den Prou-  
incien / in welche sie mit befehl sind / weder Vicarien Leutenantē  
oder Statthalter / oder Profosen / oder Trabantē habē. Wo es sich  
aber begibt vñ die notturfft erfordert / dz entweder Kriegs Haupt-  
leute / Herzogen oder Fürer auß vnserm befehle an ander Ort ge-  
schickt werden / alsdann sol ein Vicarius / Statthalter oder Leu-  
tenant an des Abwesenden statt / auß vnserm befehl gesetzt und  
geordnet werden. Sunst sol keinem / weder Bürgerlichen oder  
KriegsMagistrat vñ Oberkeit oder befehlhaber zugelassen seyn /  
weder gezeiten noch gebüren / on notwendige vrsach die Prouin-  
cien zu durch ziehē. Wo aber die notturfft erfordert / das ein solchs  
geschehen müste / so gebieten wir und befehlen / das die Magistrat  
solchs in irem kosten / sie selbs so wol / als die sie bey ihnen haben / vñ  
mit ihnen vmbgehen / thun / vñ ire zugehörige Kotten oder Cohor-  
ten. Sie sollē aber weder mit Angarien / gezwungenen Personen  
und diensten / oder mit denen tagewercken / welche Epidemica  
genēnt werden / oder durch enyigen andern verdruß vnserer Sol-  
latores / Eynbringer beschwären. Desgleichen sollen sie kein ge-  
wonheiten vorwendē noch anziehen / oder auch erfordern / welche  
der vorigen vnbillich zu irem engen nutz und gewin villeicht selbs  
erdacht haben. Dann was vnredlich und vnbillich erdacht und  
vorgenomen wirt / wollen wir keins wegs durch lange gewonheit  
zwar bestättiget werden / Sondern es sollen alle die vorgemelte  
Magistrat / sie seyen gleich Bürgerliche oder Ritterliche wissen /  
wo sie hie entgegen etwas begehen würden / daß die jenig welcher  
einen Vicarien / Leutenant oder Statthalter vor sich darstellt /  
sol zwentzig pfundt golds zur straffe verfallen seyn / und seiner eh-  
ren entsetzt werden / vñ welcher die that angenommen hat / sol sei-  
ner Güter beraubt / in das Elende vertrieben werden. Vnd aber  
zu grösserer versicherung vnserer disposition und verordnung ge-  
bieten und befehlen wir / daß die Bischoffe der Ort / und die Pre-  
sidenten der Prouincien / desgleichen welche in den Stettē woh-  
nen /

*Angaria.  
Epidemica.*



neuwe Sagungen. CCXCVI

nen/niemandt dieser vnser disposition zu wider/auff vnd annemen/er sey entweder ein Soldner oder ein Trabant. In summa/wir gestatten vnd lassen niemandt zu/er sey Bürger oder Kriegs Magistrat/welcher zwar in der Prouincien gegenwertig ist/das er ein Vicarium/Leutenant oder Statthalter vor sich habe. Vnd am meisten so gebieten wir/das die Presidenten in den Prouincien also auffrechtig sich halten/vnd dermassen rechtschaffen verwalten/das nit von nöten sey/von eins jeden Handels oder Sachen wegen das erforschet vnd erkündiget/oder außgericht werden sol/andern in die Prouincien außzuschicken. Wo es aber die notturfft erfordert/das etliche von wegen der gemeinen Schatzung/oder cyniger andern vorkommenden vrsachen halben zu Leutenanten/Statthaltern in die Prouincien geschickt werden/der sol doch weder eins Presidenten oder Statthalters Namen haben oder führen. So bald aber der jenig welcher in die Prouincien geschickt wirt/daselbs ankommen ist/so sol er den Collatorn/Eynbringern/keinen nachtheil oder hindernuß thun noch zuwenden/sondern seyn befohlen Ampt außrichten/in welchem sol ime der President vnd seine Cohors vnd Rott verholffen vnd befürderlich seyn. Sunst wo vielleicht einer gegen den verklagten Presidenten geschickt wirt/alsdann gebieten wir/das demselbigen gantzlich die Cohors vnd Rott in der Prouincien gewertig vnd bedienlich sey. Dann wie wir verbieten/das keine Vicarien/Statthalter noch Leutenanten werden/also gebieten vnd befehlen wir/das die Presidenten der Prouincien/vnd ire Cohorten oder Rotten alle gefehrlichkeit tragen vnd leiden/wo sie nit der gemeinen Tributen abwendingung entgegen/vñ gemeine disciplin/zucht vnd gehorsam an den Enden vnd Orten/vnd das alle ver-gewaltigung/vervnrachtung vnd schaden abgehalten werde/mit fleiß sich vndernemen. Desgleichen wo in den Prouincien entweder Vindices oder Susceptores, Aufheber vñ Eynnemmer gemeiner Tributen vnd gefelle sind/vnd cyniger hülffe vonnöten habē/befehlen wir das die Presidentē der Prouincien/vñ ire Cohors vnd Rotten/all jr vornemen vnd fleiß dahin wenden/damit vnd auff das die auffkunfft vnd eynforderung der gemeinen Tribut/sonder cynige verhinderung oder auffhalt iren fortgang habe. Wöllen auch vnd gebieten inen das sie alle strey-tige hader Sachen sie belangē/entweder gelt oder Malefiz/welche one das der Prouincien Presidenten gebüren/das sie diesel-



## IVDXXX Justiniani desz Kaisers

bigen zu irer verhör vnd verhandlung fordern vnd nehmen/ das  
 sie die auch auff ire sorge / gefahr vnd gefehrlichkeit examinieren/  
 erwegen/ vnd nach Rechtlicher gebüre verrichten vnd vollenden.  
 Zu dem gebieten wir/ dasz der Prouincien Presidenten/ sie  
 seyen gegenwertig oder abwesende / ehe vnd zuvor sie den Magi-  
 strat annehmen/ so wol von der Prefectur / als von vnsern Legati-  
 tionen vnd außgebungen oder Excellenzien / vnd dem Comiti-  
 rerum priuatarum, von eynsamlung desz gelds einen jeden der  
 vorgemeldten Magistrat Caution vnd versicherung thun / der  
 massen vnd also zwar ob sie auch kein Caution theten / so wöllen  
 wir doch das sie nichts desto weniger / als ob versicherung gesche-  
 hen were / das sie selbs zu gleich sampt iren Cohorten den vorge-  
 meldten Magistraten obligiert vnd verhaftt seyen. Wöllen aber  
 das nur in denen Prouincien vnd Stetten die Presidenten von  
 wegen der Tributischen Action vñ eynforderungsfahr bestehen  
 sollen/ in welchem weder Scriniarij, weder Vindices noch andere  
 gesetzt sind/ welche in irer sorge vñ gefehrlichkeit die eynforderung  
 außrichtē. So ist vns auch diß komen/ wie dz etliche deren/ welche  
 in den Prouincien / Magistrat / befehl vnd ampt haben/ fahren  
 vnd halten sich so verrucht vnd Gottlos auß begirden engen nu-  
 tzes vnd gewins/ dasz sie weder Testament auffrichten/ vnd wenn  
 sie auch gemacht werde/ nit insinuiren/ noch auch andere Ehelich  
 werden vnd Hochzeit halten lassen/ noch auch Breutel vnd Ehe-  
 liche Gaben vñ Geschencke oder verschreibungē auffrichtē lassen/  
 oder auch das der verstorben vnd Todten Leib zur begrebnus ge-  
 stattet werden / noch auch der Güter verzeichnus vnd Inuentas-  
 ria gemacht/ oder dergleichen öffentliche Acta oder in Zeugen sa-  
 gen auffzuschreiben. one nachtheil vñ schaden celebriern oder hal-  
 ten lassen. Derwegē so gebietē wir allen Magistraten/ den Bür-  
 gerlichen so wol als den Rittermessigen/ vñ iren Cohorten/ Kota-  
 massen. Welcher aber ein solch Laster in cynigem Ort vnser Kei-  
 gierung vnderstehet zu begehen/ oder dem hülff vnd beystandt zu  
 thun/ der ein solchs sich vnderstehen darff / befehlen vnd gebieten  
 wir/ dasz dieselbigen irer Ehren spoliert vnd entsetzt/ in das Elend-  
 de versagt/ vnd allen schaden welcher den Beleidigten widerfah-  
 ren/ dupel erstatt werde/ vnbenomien der hülffe welchs das Recht  
 gibt. Ferner gestatten vnd lassen wir alles zu den andechtigen  
 Bischoffen der Ort/ vnd den Fürnembssten der Stette/ damit sie  
 solchen



## neuwe Satzungen. CCXCVII

solchen dingen fürnehmen weren/abhalten/ vnd vorsehung thun/  
auff das desto mehr alles diß one verhinthernuß vnd nach inhalt  
der Gesatz one nachtheil vñ schaden fortgehe / vñ was solchs theil  
erlangt/an vns gebracht werde.

Die Appellationen zwar welche vermöge der Gesatz vor <sup>Appellationes.</sup>  
bracht werden/ wöllen wir das alle Richter / ob sie auch auß vn-  
sern befehle die verhöre geben vnd gestatten ( weil auch von dem  
Geistlichen Richter zu appelliern zugelassen wirdt ) sie seyen ent-  
weder grosse oder kleine Richter oder Appellationen/an vñ auff-  
nehmen sollen/ vnd die Actitata vnd handlungen in der Sachen  
one enyniche verlengerung oder auffhalt den strengigē Partheyen  
heraus gebē vñ ediern/damit darin die Examination erwehlung  
rechtmessiglich procedier/vnd iren fortgang gewinne vnd habe.

Zu dem gebietē wir/wan ein Appellation rechtmessiglich vor-  
bracht wirt/so sol weder die Executio/vollenstreckung vorgenom-  
men/ noch auch die besizung der Güter transferiert vñ verwan-  
delt werdē/biß so lang das darin entliche endtscheidungē fortgan-  
gen vnd beschehen ist. Wo sich aber begeben Ehebruch/ hinweg-  
führung der Weiber/oder todtschlege/oder enynige andere Male-  
fiz hendel in den Prouincien/ befehlen vnd gebieten wir / daß die  
Presidenten der Prouincien alles vermöge der Gesatz vindiciern  
vnd verrichten/vnd dieselbigen welche mißhandelt haben/ vñ nit  
einen vor den andern greiffen vñ fahen / oder auß den Regionen  
vñ Landen darauß die Mißtheter geboren sind/einen vor den an-  
dern fahen/oder iren Aekern vñ Feldern schaden zuwenden/auch  
seinet halben der mißhandelt hat / verpfendungē oder vorsehun-  
gen thut / oder vor der vbelthat vorsehung seines nutzē halben  
transigieren vertrege machen / oder der Vbeltheter güter an sich  
ziehen/vñ inen selbs gewinnen. Dañ wie wir wöllē das die schül-  
digen Vbeltheter rechtmessiglich gestrafft sollen werden / also be-  
fehlen wir auch das vnsern Collatorn / Eynbringern kein nach-  
theil oder schade/oder den Richtern kein gewin darauß entstehen  
oder begegen sol/oder derselbigen Menschen/oder auch Cohorten  
oder Kotten / auff das sie nit durch die grosse begirlichkeit der gü-  
ter befunden werden / daß sie entweder mit vnbilligkeit jemandē  
veronrechtet peinlich gestrafft / oder die straffbaren vor gelt ver-  
kauft haben. Dañ wo etwas dessen geschehe/ so sol der President  
der Prouincien selbs allen vngewürlichen auffgangnen schade er-  
statten/vñ am Leib gestrafft werden/in das Elende verwiesen/ so



## JUSTINIANI DES KEISERS

wol als sein Besizer dergleichen straffe tragen/ wo er dem/was vom Presidenten gehandelt/beyfall dem Rechte zu entgegen verwilligung gethan hette/ desgleichen sein Cohors vñ Kotten/ vnd andern die vmb ihres eygen nutzess willen in dem ihnen beyfall vnd dienst erzeigt habē/ werden den veronrechtē ihren schadē nit allein zu restituiren gedrungē/ sondern auch als dessen verursacher rechtlicher straffen vnderworffen/ in dz Elende vertrieben. Ferner wo einer von denen die peinlich verklagt worden sind/ entweder verborgen ligt/ oder die Prouincien in welche er das Laster begangē/ verlassen hett/ gebieten vñ befehlen wir/ daß er durch rechtmessige Edicten vñ gebott erfordert werde/ vñ wo er vngehorsam ist/ das alsdān das gegen ihn ergehe / wie es in vnsern Gesetzen begriffen vnd erkant ist. Wo es aber erfundē würde/ daß er in einer andern Prouincien sich enthielt/ so gebieten wir das derselbigen Prouincien President oder Landtpfleger/ in welcher sich die missehat zugetragenē/ ein gemein schreiben vñ Sendbrieff an den Presidenten derselbigē Prouincien darinn die Person so die vbelthat begangen sich enthalt/ außgehen laß/ Der aber welcher solch offene Brieffe empfehet/ sol auff sein gefahr vnd gefehrlichkeit/ vñ seiner Cohorten oder Kotten denselbigen greiffen vnd fassen/ vnd sie den Presidenten der Prouincien vbersendē/ in welche er mißhandelt hat/ sein rechtmessige straffe darvon zu empfangen. Wo auch derjenige welcher die offne Schrift empfangen/ hinleßig vnd farloß in der Sachen handelt/ oder seine Cohortalen vñ Kottgesellen den anschlag vnd raht melden/ oder dem auffgelegten befehl nit nachsetzen/ nachfolg thun / alsdān so sol der President selbs drey pfundt golds/ desgleichen sein Cohors vnd Kott die andern drey pfundt golds zur straffe erlegen vnd bezahlen. Wo aber entweder der President/ oder jemandt von seiner Cohorten vñ Kotten von eygenem genieß vnd gewins wegen / ein solche Person nit gefenglich angriffe/ oder so er gefangen were/ nit vberschickt/ vñ er solchs vberzeuget würde/ sol er seiner ehren entsetzt/ vñ in das Elende versagt vñ vertrieben werden. Zu dem vñ vber das so gebieten wir vñ befehlen von allem Magistrat vñ Oberkeit diß auch zu halten/ daß wo ein Schriftlich vnser geheiß vnd befehl sich begibt vñ zutretzt/ an ihn gelangen vnd zu destiniern/ vñ derselbig keme mitlerzeit vom Magistrat befehle vnd Oberkeit/ so sol der welcher darnach zu dem Magistrat ampt vñ befehle kompt / zugleich dasselbig annehmen vnd verkündigen / vñ zwar wo es ein Priuat einzel Sach were/



neuwe Satzungen. CCXCVIII

were/ sol ers dermassen erfüllen vnd vollenziehen/ als ob es an jne  
 selbs schriftlich gelangt were. Wo aber der befehl vnd geheiß zum  
 gemeinen gehorten/ verhöre er vñ examinier dieselbige/ vnd wann  
 die gemein keinen nachtheil vñ schaden darauß empfehet/ so sol er  
 was darin begriffen vnd verfasst ist/ erfüllen. Wo aber der ge-  
 mein schadē darauß entstehen vñ erwachsen möcht/ so sol er genz-  
 lich nichts darinn thun / sondern vorhin dasselb an vns gelangen  
 lassen/ vnd an vns bringen/ damit von vns ander geheiß im selbi-  
 gen handel geschehe. Wo auch von eynlichem Magistrat befehl-  
 schriften außgangen weren/ vñ ehe vñ zuvor das dieselbigen insi-  
 nuirt vnd verkündiget würden/ entweder der den befehl gegeben  
 hette/ oder dem der befehl geschē were / würde deß Magistrats  
 beurlaubt vñ entsetzt / so sol gleichwol derselbig / welcher darnach  
 in den Magistrat ampt vñ befehl komen ist / solchs an sich nemen  
 vñ requiern/ nachfolgē vñ verrichtē/ wo die ding rechtmessiglich  
 geschehen vñ ergangen weren. Wo es aber dem Rechte zu wider/  
 vñ wider den gemeinen nutz geschehen were/ so gebieten wir es sol  
 als ob es nit geschehen were/ gehalten werden. Weil wir befunden/  
 daß auch diß vnart Gottlos wesen in mancherley Orten vnserer  
 Regierung vorgenommen vnd zugelassen wirt/ das die Gläubiger  
 der Schuldner Kinder dürffen zu pfande setzē/ oder in Leibeigener  
 Knechtschaft haltē/ oder auch ire tagwerck vñ taglohn lociern vñ  
 verleihen/ so wöllē wir dasselbig in alle weg verbottē haben/ Vnd  
 befehlen wo jemandt ein solchs begienge/ das er nit allein vmb die  
 schuldt komē/ dieselbig verliere/ sondern auch in das ander noch so  
 vil gestrafft vñ verdampft werde dem zu verrichtē welcher von im  
 auffgehalten ist wordē/ oder seinen Eltern/ vñ ober dz vom Magi-  
 strat der Ort am Leib gestrafft werdē/ weil er ein frey Person von  
 schuldt wegē verhaltē/ oder verleihen/ oder zu pfande setzē/ vorge-  
 nommen hat. So habē wir dz auch zu der collation inbringer from-  
 men vorthail/ nutz vñ bestem corrigiern vñ verbessern wöllē / daß  
 wo ein Weib einē Brieff gelichē gelds irē Ehemān willferig/ oder  
 ir eygen gut vnder schreibt/ oder auch sich selbs Schuldner macht/  
 befehlē wir das solchs kein krafft habe vñ nichts gelte / es geschehe  
 entweder eins oder mehr mal in demselbigē handel vñ sachen/ es  
 sey gleich ein besonder oder gemeine schuldt/ sondern es sol darvor  
 gehalten werdē/ als ob es nit geschribē noch geschē were/ es werde  
 dan öffentlich erwiesen vñ dargethan/ dz solch gelt bar zu eigenem  
 nutz vnd brauch deß Ehemweibs angewendet sey. Aber wir achten



## Justiniani desz Keisers

von nöten seyn/ das diß auch mit gebürlicher hülff corrigiert vnd verbessert werde / das gar kein Weib von eynigem Magistrat vñ Oberkeit vmb eyniges guts willen in Gefengnuß gelegt werde/ oder in Custodien köme. Sonder wo etwa ein Weib vor gemein oder besunder schulden/vermöge der Recht angesprochen vñ fürgefordert werde/ das sie etweder durch iren Ehemann/ oder durch sich selbs/oder etwa ein ander Person/durch welche sie wil/rechtmessiglich vor Gericht antwort gebe / vnd die Sach verhandel. Wo sie auch ein Wittwe were/oder dem anfangs sich nit verheyrath hette/so sol gleichwol dem Weib zugelassen seyn/ dasß sie entweder durch sich oder ein ander Person ihres gefallens / vermöge der Gefatz/ ire gerechtigkeit vortrage. Welcher aber dem zugegē wie vor gesagt ist/etwas vornimpt/denselbigē befehlen wir/wo er ein grosser Magistrat were/zwenzig pfundt golds/ wo er ein kleiner were/zehen pfundt golds zur straffen verfallen seyn. Welche sich aber in gemeldtem dienst haben gebrauchen lassen/ sollen irer Ehren entsetzt / peinlicher straffe vnderworffen seyn / vnd in das Elend vertrieben werde. Wan ein Weib nach Rechtlicher Citation vñ Ladung niemand anstellen vñ berichtē wolt/der vor sie antwort gebe / oder auch vor Gericht den Krieg vollensführend/condemniert würde/sol sie doch in kein Gefengnuß verschlossen/oder in Custodien gelegt werden/sondern dzjenig was die Gefatz wollen/sol in iren zugehörigē Gütern fortgehen. Dan wo etwan ein Laster einem Weibe zugemessen würde/von welchs wegē von nöten were sie in haßit vnd verwarung zulegen / wo sie dan einen Bürgen geben kan/der vor ire Person gelobt / so sol man zwar se glaubē geben. Wo sie aber schweret/sie könd keinen Bürgē setzen/sol sie ein geschworn Gantion thun zu Recht zuthun. Wo es grosse schwäre vbelthat were/von welchem die peinlich klage vorgenommen were/sol sie in ein Frauwē Kloster gethan werde/oder Weibern befohlen vñ geliefert werden/bey den sie kan keusch vñ rechtschaffen gehalten vñ verwart werde/ so lange biß das in der Sachen erkantnuß ergethet/vñ alsdan sol ergehen letztlich das was in Rechten definiert vñ erkant ist. Dan wir gestatten vnd lassen nit zu/das ein Weib von wegē einer geltafch/sie sey entweder gemein oder besonder/ oder auch peinlich eynicherley maß in Gefengnuß gelegt werde/oder Mañsleutē zu verwaren gegebē werde/damit nit durch solche vrsach ire keuschheit / zucht / ehr vnd schame geschmecht werde. Wir lassen auch ganz vnd gar nit zu/ein Kloster vnd



neuwe Satzungen. CCXCIX

vnd eyngeſegente Frauw / das ſie eyniger klagen oder forderung  
 halben auß ſrem Kloſter von ſren Kloſterfüſtern hinweg gezogen  
 werde. Sunſt wo der Ehebruch öffentlich erwieſen würde/befeh-  
 len wir das die ſtraffen welche der heilig Keiſer Cöſtantineus wie  
 der die Verbrecher geſetzt hat/ergehē ſollen/ vñ ſollen dergleichen  
 ſtraff leiden die jenigen/welche entweder Botten oder Diener in  
 einem ſolchen Gottloſen laſter gewefen ſind. Vber das ſo ſol von  
 deß Ehebrechers Gut/wo er ein Eheweib hette/ ſre das hienlichs  
 gut / dos, vnd die widerlege / donatio ante nuptias behalten  
 werde/ oder wo kein Hienlichs verſchreibung auffgericht worden  
 were/ ſo ſol das theil welchs vnſer Geſatz deſeriert vnd gibt / auch  
 deſeriert vnd gegeben werden. Daß ander vberig Gut nemmen  
 die abſteigender oder auffſteigender Linien ( wo der vorhanden  
 weren ) biß zum dritten grade/ nach ſeiner ordnung vnd graden.  
 Wo deren kein vorhanden weren / beſehlen wirs dem Fiſco zu zu-  
 ſtellen. Aber das Weib/ welchs den Ehebruch begangen hat / ſol  
 gebürlichen geſtrafft/vnd in ein Kloſter gethan werden. Vnd wo  
 ſie der Ehemann inwendig zweyen ſaren widerumb auff vnd an-  
 nemmen wil / laſſen wir ſine ſolchs zu thun zu / das er ſie zur Ehe  
 haben mag / vnd ſich daher keiner gefährlichkeit zu beſorgen oder  
 zu befürchten hab/ vñ was mitler zeit vnder deß ſich begeben hat/  
 ſol der Ehe vnnachtheilig / vñ hinderlich ſeyn / vnd vnderlezlich.  
 Wo aber die gemeldt zeit vorüber gienge/oder der Ehemann/ehe  
 vñ zuvor er das Eheweib widerumb zu ſich nimpt/ verſtürbe/ be-  
 fehlen wir/das ſie auch beſchoren werden/vñ das Nonnen Kleide  
 an ſich nemmen/ vnd all jr lebenlang in demſelbigen Kloſter blei-  
 ben ſol. Wo ſie abſteigender Linien verwandten hett/ ſollen zwar  
 dieſelbigen zwey theil ſrer ſubſtanz oder Güter nemmen/dieſelbi-  
 gen theilend nach der Geſatz Ordnung/ aber das vberig drittheil  
 ſol dem Kloſter/in welchs ſie gethan iſt/ zugeengent werden. Wo  
 abſteigender Linien kein Verwandtē/ ſondern auffſteigender ge-  
 funden würden /welche ſolcher Gottloſigkeit keinen beynfall ge-  
 than hetten/oder hülffe erzeigt/ die ſollen den vierdten theil nem-  
 men/nach ordnung deß Rechts zu theilen / aber Bes, der achte  
 theil / ſol dem Kloſter / in welchs ſolch Weib eyngeſchloſſen wor-  
 den iſt / zuſtellt werden. Wo ſie weder abſteigender oder auff-  
 ſteigender Linien Verwandten hett / oder die auffſteigender  
 Linien hetten zu ſolcher Gottloſigkeit geholffen vnd befürder-  
 ung gethan / ſo ſol das Kloſter alle ſre Subſtanz vnd Güter  
 nemmen/

Keiſer Conſtan-  
tineus.

und auch  
 in  
 in  
 in



## XIXXXXI Justiniani des Kessers

nemmen / mit dem vorbehalt / daß durch alle fell dem Ehemann  
 die Hienlichs vnd Eheberedung / *pacta conuenta*, welche in der  
 Ehe verschreibung begriffen sind / auffrichtig vngeschwecht blei-  
 ben. Dierweil aber etliche sind / die sich vnderstehend vnser Befehl  
 zu überschreiten / in welchem wir sonderliche vrsach erzelet haben /  
 auß welchem allem die Scheidbrieffe / entweder von dem Mann  
 oder von dem Weib vbersendet vnd zugeschickt können werden /  
 gebieten wir / daß keinicherley maß one dieselbigen vrsachen / die  
 Ehescheidungen geschehen / oder die gemacht weren / bestätigt  
 werden / oder die Ehen durch beydersents verwilligung / vnd eins  
 dem andern sein obertretung verzeihe. Wo one die vrsachen wel-  
 che von vns definiert vñ angezeigt sind / jemandt die Ehe zu schei-  
 den vornimpt / gebieten wir / wo sie von absteigender Linien wes-  
 ren / entweder auß demselbigen / oder auß anderer Ehe haben sie /  
 daß ire Güter inen nach der Rechtlichen Ordnung gegeben wer-  
 den / vnd sollen beyde / der Mann so wol als das Weib in das Klo-  
 ster all jr lebenslang gethan werden / vnd von irs jeden Patrimo-  
 nio vier Vncien / den Klöstern / in welche sie gethan werden / nem-  
 lich dem Mann / daß er auch nit hab den nießbrauch in dem theil /  
 welchs den Kindern gegeben wirt. Wo sie aber absteigender Linien  
 nit hetten Verwandten / sondern es würdē auffsteigender Linien  
 Verwandten gefunden / dieselbigen sollen Trientem, den vierde-  
 ten theil nemmen / wann sie solcher Gottlosen Ehe keinen beysfall  
 noch verwilligung gethan hetten / aber Bes, der achte theil sol dem  
 Kloster / in welchs ein jedes kompt / zugetheilet werden. Wo weder  
 absteigender / noch auch auffsteigender Linien Verwandten / vor-  
 handē weren / oder auch auffsteigender Linien Verwandten / het-  
 ten der that einen beysfall gethan / vnd inen die gefallen haben las-  
 sen / gebieten wir / daß das ganz Patrimonium vnd Gut in die  
 Klöster / in welche sie gethan sind / gegeben werde / auff daß nicht  
 durch solche arglistigkeit vnd gedicht / daß Gericht Gottes so wol  
 veracht / als vnser Befehl geschmecht werde. Wir befehlen auch /  
 daß die jenigen welche zu solcher Ehescheidung raht geben / oder  
 handreichung thun / oder solche vnziemliche vngübliche Brieff  
 oder Instrument machen / daß sie an irem Leib gestrafft / vnd in  
 das Elende vertrieben sollen werden. Warlich wo jemandt die  
 Ehe vnderstehet zu scheiden / vnd sich widerumb verehelichen wil /  
 ehe vnd zuvor daß sie in das Kloster verweist oder eyngeworffen  
 werden / so lassen wir inen solches zu / vnd erlassen sie auch der  
 vorge-

Triens der  
 vierde theil.

Bes Besis,  
 der achte theil.



vorgemeldten straffe / vnd das sie ire Habe vnd Güter behalten / vnd also dermassen vnder sich leben / als ob kein solcher mangel vnd brechen / oder auch vnder inen entstanden were. Desgleichen wo eine Person die Ehe widerruffen wolt / wo die ander Person nit darinn verwilliget / so sol die straffe gegen die Person statt haben / die nit gewolt hat. Diß alles befehlen wir das gehalten sol werde / so wol in dieser Königlichen Statt / als auch in den Prouincien / beyds durch die Keiserlichen Comitem, besonderlicher Güter / vnd der Palatiner Schole oder Gesellschaft / vnd auch der Presidenten in den Prouincien / vñ iren Cohorten oder Rotten. Sollen dabey auch selbs wissen / wo sie in solcher vbertrettung vnd mißhandlung vnachtsamer versaumlischer straffen / vnd diß also nit halten werde / so sollen sie der straffe / Publication der Güter / vnd versagung in das Elende gewertig seyn vnd leiden. Wir wollen auch vnd gebieten das die andechtigen Bischoff der Ort halten sollen / daß durch ire vorsichtigkeit die geltieferte Personen in die Klöster geworffen werden / vñ den Klöstern auß iren Gütern das gegeben vnd zugestellt werden / was von vns definiert vnd bescheiden ist. Wo aber einer des Ehebruchs halben beklagt / entweder durch prodition der Richter / oder eynicher andern maß der rechtmessigen straffe nit fleucht / vnd wirt darnach mit dem Weibe ergriffen / von welcher wegen er accusiert vñ verflagt worden ist / daß er ergerlich vñ schendelich mit ir conuersiert vnd hauset / so gebieten wir / daß er sie entweder zur Ehe nemme / oder wo das noch bey leben des Ehemanns / oder nach seinem tod geschehe / daß die Ehe kein krafft habe sol. Ja das mehr ist / welcher ein solchs vnder stehet zuthun / ob er auch vorhin entwichen were / so lassen wir doch einem jeden Richter zu / daß er in greiffe vnd fache / vnd nach dem er in peinlich gefragt hat / auch ime Rechtliche straffe anthu / bedarff keiner entschuldigung mehr oder einer beweisung. Befehlen auch das Weib zu castigieren / zu straffen / zu bescheren vnd in ein Kloster zu werffen / darin sie all ir lebenslang bleiben sol. Aber irer beyder substantz vñ Güter sollen vorgemeldeter Ordnung nach getheilt werden / so wol auff gefahr vnd gefehrlichkeit ( wie wir vorgesagt habe ) des Comitatus rerum priuatarum, als auch des Presidenten der Ort. Dierweil wir aber sollen vnd müssen die schwachheit des Menschlichen Geschlechts ansehen / bedencke vñ vertheidige / auff daß vñ damit wir die leibliche straffe zum theil mindern vñ geringern / so verbieten wir das

einem



## Justiniani desz Keisers

einem mit beyde Hende / oder auch beyde Füße amputiert / abge-  
schnitten oder abgehauwen / auch mit solche straffe angethan wer-  
den / dardurch die Glieder resoluiert / auffgelöset vñ von einander  
gethan werden / weil die aufflösung der Glieder schwärer ist / dann  
die abhauung beyder Hende. Derwegen so befehlen vnd gebie-  
ten wir / daß wo ein solch Laster begangen würde / vmb welches  
willen die Gesatz den Vbertrettern vnd verschuldigten Mißhe-  
tern den tod anthun / so sol derselbig / vermöge vnd inhalt der  
Gesatz die Pene vnd straffe leiden vnd tragen. Wo aber das de-  
lictum desz tods nicht würdig were / so sol er anderer weiß casti-  
giert / gestrafft / oder in das Elende geweiht werden. Wo die gele-  
genheit der vbelthat erfordert abhauung desz Glids / so sol nur  
ein Handt abgehauwen werdē. Wir wollen aber das von Diebs-  
stals wegen kein Glid abgehauwen werde / oder das der tod an-  
gethan werde / sondern es sol die straffe auff andere weise fūrge-  
nommen werden. Aber die nennen wir Diebe / welche heimlich  
vnd sonder Waffen solchs begehen. Aber die jenigen welche mit  
der that gewaltsam fahren vnd grassiern / es geschehe entweder  
mit Waffen vnd Wehr / oder one Wehr vnd Waffen / entweder  
im Hause oder auff dem Wege / oder auff dem Meer / so befehlen  
wir das die straffe wider sie ergehe / welche in den Gesatzen begrif-  
fen vnd verfasst sind.

Damit aber vnd auff das nit allein leibliche Pene vnd straf-  
fen / sondern auch die Geltstraffen desto messiger vnd gelinder ge-  
schehen / gebieten wir / wo die so vor Gericht von mißthat wegen  
beklagt werdē / in welchen die Gesatz der Güter publication / oder  
den tod bestimmen / oberwinden vnd verdampt werden / daß der  
selben Güter entweder dem Magistraten / Oberkeit oder iren  
Cohorten zu gewin fallen / aber nit nach den alten Gesatzen dem  
Fisco zugewendet werden / aber wo sie zwar absteigender Linien  
hätten Verwandten / sollen dieselbigen die Güter haben / außge-  
nommen deren Güter welche durch ein solche vbelthat inen zu-  
kommen sind. Wo keine absteigender Linien Verwandtē weren /  
sondern auffsteigender biß in den dritten grad / sollens dieselbigen  
behalten. Wo aber die jenigen welche also verdampt sind / Ehe-  
weiber haber / befehlen wir in allwege / daß dieselbigen das Hey-  
rathgut / dotem, so wol als die widerlege / donationē nuptia-  
lem nemmen sollen. Wo aber auch one Heyrathgut / sine dote,  
solche Personen in der Ehe gewesen weren / sollen sie inhalt vnd  
vermöge



vermöge vnserer gefatz/das theil definiert/benennet/ausz allem  
des verdampften patrimonio vnd gütern nemen/sie haben Kin-  
der/oder haben keine. Wo der mißhandel der vorgemelten kei-  
nes hat/wöllen wir/das als dann seine güter dem Fisco zuge-  
wendet werden. Jedoch vnter denen/welche des lasters Perdu-  
ellionis (das sie entweder die Keyserliche Maiestat/oder das  
Batterlandt verrathen haben)verdampft seind/wöllen wir die  
alten gefatz conseruiert vnd gehalten haben. Derhalben so  
wolt deine herlichkeit vorsichtigkeit anwenden/damit gegen-  
wertigs vnser heiliges gefatz zugleich in diser trefflichen Stadt  
vorgestellt/vnnd auch durch die prouincien geschickt werde/  
vnd derselbigen Presidenten insinuiert vnnd verkündiget wer-  
de/damit vnd auff das desto mehr alle Vnterthanen wissen  
vnnd verstehen/wie grosse sorge vnd vorsichtigkeit/wir vor sie  
tragen. Datum Calend.Maij,zu Constantinopel/Domino Iustini-  
ano Patre patriæ Augusto. Basilio viro clarissimo Consule.

**Die hundert fünff vñ dreys-**  
**sigest Nouell Constitution vnd Satzung Key-**  
**sers Justiniani / Das niemandt gezwungen wer-**  
**den soll / seiner Güter abzu-**  
**sehen.**

135.

**I**n welchen dingen vnd sachen es daruor gehalten  
vnd geachtet wirdt/das am meisten Gott von vns  
versönet werde/darnach stehen wir/das wir zwar  
dieselbigen vleissiglich bey vnd vnter den vntertha-  
nen befördern/also das sie stetigs zunemen vnd erscheinen. Es  
hat vns einer genant Zesarius auß den Mysen bürtig mit  
weynendem bitten angelanget vnd bericht/das er von wegen  
gemeynes gleich auch besonders gelts wegen forderungen vnd  
klagen experiert vorgenommen vnd versucht hette/seye er von  
dem erleuchten Presidenten der prouincien/mit schmach/vnd  
zwar allein abgewiesen worden. Dann er glaubet nicht/das  
von dem gelt seiner eigenen güter die libellen der persecutionen  
vorbracht seyen worden/welchs doch der aller vnrechtigest ge-  
halten wirdt/vnd vnter denen Capiteln/welche zum ersten ver-  
druß bringen. Dann an welchem ort ist es recht/das der sheni-  
ge/welcher durch auß den zufallenden/ex accidenti, nicht auß  
Ee vnacht



## Justiniani des Keisers

vnachtsamer nachlässigkeit oder verseumnis seiner güter amittiert habe / vnd deren abworden sey gesagt wordē / zuletzt durch gewalt zu einem verächtlichen leben transponiert / versetz / vnd zu dem teglichen Brodt vnd bedürfftigkēyt leibes bedeckung vnd kleydung gebraucht wirdt. Hieruon seind wir vnterrichtet / vnd begeren embsiglich / daß das ihenige / was arg vnd böse ist / durch das besser corrigieret vnd verbessert werde / auff das desto mehr in solcher sacht der gütige Gott conciliert / versöhnet vnd zu frieden gestellet werde / noch etwas beschwerlichs zu vnsern zeiten / gehandelt vnd vorgenommen werden sol / so setzen vnd gebieten wir / das keinem der ehlichen vnd grossen Magistraten / Oberkeyten zugelassen sein soll / abtretung der güter auffzulegen / deren einem / welche auß gemeldten vrsachen von wegen villeicht gemeynes Gelts / oder besonders zugericht gehen / oder sollicher schmach zu gebrauchen / vnter demschein / als wann ihnen die leibstraffe nachgelassen wirdt / lieber wil seiner güter amission vnd nachlassung an die handt nemen vnd erwählen / dann dem armuth vnd der schmach bis in den todt hinein vnterdruckt werden / jedoch soll er zu Gdt vnd den heiligen Euangelien schweren / das er kein Geldt oder Güter mehr habe / daruon er die schuldt bezahlen köndte. Zu dem wo ihm das Recht vnd Gefaz entweder auß Erbschaft / oder der Verwandten donationen vnd giffung / in beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern / in welchen er noch in keiner besitzung ist / ihn doch gebürend geachtet wirdt / da mögen die Glaubiger entweder ein theil daruon / oder das ganze allzumal nehmen / außbescheiden / doch des Eheweibes Güter / vnd das solliches geschehe in warhent / wo sie zu ihnen gehören / vnd den Glaubigern solliche actionen vnd forderungen gebüren / vnd gegen die Person / welche deren gerechtigkeyten etwann eigenthumbs Herz wirdt / die actionen vnd forderungen vorzunemen / es sey der schuldner zugegen oder nicht / vnd auff das wir es schlechtlich dahin sagen / souiel die actionen forderungen vnd vindicanten der güter betrifft / soll solliches dem zugelassen sein / vnd des Person gebüren / welche dermassen verstrickt vnd verhafft ist. Darumb deine vleissige vnd tugendtliebende magnificentz wolt was vns so miltiglich gefallen hat / obseruieren vnd halten / vnd den jenigen welcher dem zuwider handelt in zehen pfund Golts straffen / Sol auch ohne geschehrlich.

Exdt cessio-  
nis bono-  
rum.



gefährlichkeit ihres lebens nicht sein / welche diß gesatz sich unter-  
 sehen zu obertretten. Datum Calend. Junij, zu Constantinopel/  
 Bilisario viro clarissimo Consule.

**Die hundert sechs vnd dreys-**  
**sigest Nouell Constitution vnd Satzung**  
 Kaysers Justiniani / Von der Argentarien  
 vnd Wechsler Contracten.

136.

**S** haben vns vieler puncten halben unterthäniglich  
 versuchet / die shenigen / welche in der gemeynschafft  
 oder gesellschaft der Argentarien Wechsler diser her-  
 lichen Stadt seind / begerend hülff / als welche sich vie-  
 len dienstlich vnd fürderlich erzeigen / nemmen daruon nichts /  
 dann was die obligationen vnd verpflichtungen / gesetzten  
 vnd geliehenen Gelds voller sorgen vnd gefehrlichkeit seyen /  
 mit sich bringen vnd außweisen. Dann weil vnser Kaysertli-  
 che Constitution vnd Satzung ist vorhanden / welche wil / das  
 die exactiones / innsforderungen vnd inbringungen nach der or-  
 denung geschehen / vnd zu forderst zwar / die beklagte selbs prin-  
 cipales rei / vnd ihre güter excutiert / ersucht vnd außgeschwun-  
 gen werden. Darnach aber auch der Bürgen vnd Mandato-  
 ren / Befehlhaber / vnd gesetzten gelds beklagten von dieser  
 rechtsatzungen außgenommen werden / vñ leiden beschwerung /  
 wo sie nicht der constitution hülffe gebrauchen können / sonder  
 als bald erigiert werden. Weil sie aber des gesatzten gelds ver-  
 pflichtungen von andern nemen / vnd dergleichen sie selbs nicht  
 entrichten / welche das gelt gesetzt habē / oder die Mandatores /  
 Befehlhaber in der sachen / oder die Bürgen vorhanden sind /  
 vnd bequem dienlich geachtet wirdt / vnser constitution ihnen  
 zu entgegen zu setzen. Derwegen so setzen vnd gebieten wir /  
 weil etliche von denen / welche der Wechsselbanck vorgesetzet  
 seind / jemand geliehen gelt gethan vnd vorgestreckt haben / od-  
 der des gesetzten gelds beklagten oder Bürgen / oder Mandato-  
 res zum selbigen angenommen haben / vnd ihnen vorgeworf-  
 fen wirdt / die constitution / vnd durch die ingeführte ordnung /  
 so soll nichts desto weniger in ihnen die constitution statt ha-  
 ben vnd gelten / sie hetten dann ein special vnd besonder gedin-  
 ge gemacht / das dem glaubiger zugelassen sey / den hauptschul-  
 dener



## Justiniani des Keisers

Vener so wol als den befehlgeber vnd bürgen / vnd den gesetzten  
gelts beklagen anzusprechen vnd zu beklagen / vnerwartet der  
constitution grads. Dañ wir lassen zu dieselbigen *parta conuen-*  
*ta*, von wegen des grossen fleisses/welchen die Wechsler anwen-  
den vnd haben/ bey den gemeynen öffentlichen contractē / weil  
sie nit daruor angesehen werden/ das sie dem gesatz widerwer-  
tig seyen/weil jederman mag/ denn was im vom gesatz gegeben  
vnd zugelassen ist / renunciern / widersprechen vnd daruon ab-  
stehen. Darumb wo ein solch pactum geschicht/so sey in zugelas-  
sen/den hauptschuldner/ so wol als den befehlgeber vñ bürgen/  
vnd darnach also andere Personen zu beklagen. Vnd wo zwar  
kein pactum darzu geschriben oder komen wer/so sol doch genz-  
lich in inen die *constitutio* gelten vnd krafft habē. Wo aber pa-  
*cta* darzu geschriben vnd komen weren/werden sie zu gleich die  
form / gestalt vnd richtscheidt darzu thun vnd geben / darauß  
dann auch die *exactio* inferiert wirdt/ vnd erfolget. Das zwoyt  
Capitel oder Punct brachten sie vor/von dem andern außzug/  
*de altera exceptione*, welche wir vorlangst gemacht vnd gethan  
haben / wann einer dem wechßeltisch vorgesetzter zu feld im  
krieg ligt/oder seine Kinder im krieg hat/als die nit vom vätter-  
lichen / oder anders woher erworbenen gelt zu feldt liegen oder  
kriegen/sonder der glaubiger/ vnd haben gebotten/ das entwe-  
der in demselbigen nit solche *presumptio* statt hette / oder ihnen  
auch dasselbig suppetiert dnd zu hülff keme/als wenn einer von  
inen gelt entlehent/in den krieg züge / oder auch seine kinder vñ  
anderßwoher die schuldt nit köndt bezalt werden/ oder auß sol-  
cher milicien sein / oder der Kinder *exaction* sie bezalt würden.  
Weil wir aber das gesatz nit schlecht einfeltiglich vorbracht ha-  
ben / sonder mit einer gewissen sonderlichen cautelen vnd war-  
nung/dasselbig auch nit leichtlich vmbgeruckt zu werden ge-  
statten/so setzen vñ gebieten wir/das in krefftiger werender con-  
stitution vñ vnabgethaner noch vnauffgehabner / welche nach  
der Keiserlichē constitution inhalt/wider sie angezogen wirdt/  
wievil wann sie contrahiern/ nit alles mit irē gelt solches thun/  
das sie auch solch *privilegium* vnd freyheit haben/wen einer im  
krieg zeucht / oder seine Kinder / Das zwar seine *militia* aller  
massen verpflichtet sey/ wann sie auß der zal ist/welche verkaufft  
können werden / dergleichen aber auch der Kinder / es werde  
dann öffentlich von inen erweist / das entweder auß den müt-  
terlich



terlichen der Kinder güter/oder auß Keyserlichem geschenck die militia inē zukömen sey. Denn wenn sie die schuld anderswoher nit ablegen oder entrichten können/so sol als dann den Wechsler auch auß der kinder militia gnug geschehē / weil wir irent halben dz gesatz vorbringē/dasselbig der presumption entgegen setzend/welche auß der Constitution erwachsen ist. Vñ wie shenes die vorgemelte presumption vermutung gegen sie gemacht hat/also wir auch dargegen Urzney ihm zuthun/denen allein welche von der vorgemelten gesellschaft seind / theilen wir mit vnser Liberalitet/von gemeyner ihrer nützlichkeit wegen / welche sie in den contracten erzeigen / da sie sich vielen gefehrlichkeiten inmisciern vnterfahen vnd innwickeln/auff das vnd damit sie anderer anstehender innfallender nottürfftigkeit mehr verhelffen vnd begegnen möchten. Ferner haben sie auch nit on vrsach diß vorgegeben/wenn sie jemand wechßeln/leihen oder borgen / oder auch verschiener zeit geliehen oder gewechselt haben/auff etlicher beweglicher oder unbeweglicher güter kauffe/vnd ein benennte sum̄ gelts darauß gegeben haben/vnd das entlehent gelt ein erkaufft gut wirdt / das sie gantzlich in selben gut das best recht haben/nach einiger distortion/ verarung vnd missgestalt sich befahren dörffen/sonder als baldt sie anzeigen/das solch gut vor ir gelt gekaufft sey / vñ die schuldner können inen nicht mit barem gelt bezalung thun/wirdt ihn das gut mit sollichem gelt erkaufft / eben also addiciert vnd inngethan / als were der kauff warhafftiglich von ihnen celebrieret vnd gehalten worden / vnd die blosser benennung des Käuffers were hinzu gesetzt/ Dann es were nit recht/das die/welche also fremmütig ir gelt darstreckē/nit auch dergleichen zum ersten vnd sonder allen zank in den gütern vor ihr gelt gekauffet / die erste ordnung hettē / wo nur allein in den contracten in einer schrift des vnterpfands gedacht wirdt. Dann wo sie solchs obseruieren vnd halten/so haben sie ganz was sie von vns begert haben / ja auch wol weiter dann sie begert haben / weil wir inen das beste recht in denen gütern concediert vnd zugelassen haben / welche vor ir gelt erkaufft sein/erwiesen werden. Wo doch ein contract geschehen were/oder geschehe on schrift / vnd sie entweder bare gelt legten/oder (welches dann am meisten bey den Wechsler gepflegt zu geschehen) etliche stück/villeicht weiber geschmucks vñ reynlichkeit / oder silber/welches derhalben gegeben oder ver-



## Justiniani des Kaisers

kaufft wirdt / vor welches sie doch noch nicht das kauffgelt ent-  
 pfangen haben / als dann so wirdt ihn zugelassen / das sie solches  
 als inen zugehörig / vnd vor das ire zu vindiciern vñ zuzubeym-  
 schen / ob sie auch das vnterpfands recht daran nicht haben /  
 weil sie nicht besitzen frembdes noch andere güter / vnd weil sie  
 gelt vor kauffgelt nicht bezalt haben / behalten sie vergeblich die  
 ding / welche in von anderen gegeben vnd zugestellt sind / sonder  
 wo sie die auff die erben transmütiert / hetten sie ihre erben vor  
 ire / oder geben sie wider / oder seind sie an die erben nicht kom-  
 men / mögen sie dieselbigen vindiciern vnd wider an sich brin-  
 gen / vnd gilt darinn kein vnterpfand gegen sie in ihren gütern /  
 welche durch andere villeicht erlanget seind. Weil wir aber ein  
 gesatz gegeben haben / das die welche dem Wechsseltisch vorste-  
 hen / nicht sollen vber den achten theil / *ultra besses v furas*, wuche-  
 ren / sie aber berichten vns / weil sie ohne schrift pflegen zu  
 wuchern / halten sie sich darnach illiberales / kerecklich vnd ge-  
 nawe bey dem wucher / weil auch das gelichen gelt ohne schrift  
 contrahiert / noch auch einig stipulatio / zusag oder verheissung  
 interponiert / oder geschehen sey / nemlich nach dem das gemein-  
 lich gesagt wirdt / es schick vnd gebüre sich nicht / das der wucher  
 on interponierte stipulation lauffe / ob gleich vil fell sind / in wel-  
 chen auch one stipulation / ohne verspruch vnd außgedinge / er-  
 wachß wuchers oblatio verpflichtung / zu zeiten auch ohne die-  
 selbige / wiewol sie nicht auß pacten / sondern von sich selbs inn-  
 geführt werden / jedoch werden sie exigiert vnd erfordert / Der-  
 wegen so setzen vnd gebieten wir / das der wucher ihnen mit al-  
 lein auß stipulation / verspruch vnd zusage / sondern auch ohne  
 schrift gegeben werde / nemlich ein sollicher wucher / welchen  
 das gesatz ihnen zulesset zu stipulieren / das ist / *vsq ad bessen*  
*centesima*, biß an bessen den achten theil des hundertten Pfenn-  
 nings. Dann welche bey nahe allen dürfftigen hülffe zu thun  
 berent seind / das dieselbige zwar durch solliche geringschetz-  
 ge ding vnrechts zu leiden / were nicht recht noch gebürlich.  
 Ferner haben sie vns des auch bericht / das die / welche mit ihm  
 contrahieren / wann sie contracts instrument vnd rechen schaff-  
 ten machen / machen sie dieselbigen zum theil öffentlich auff  
 dem Markt / zum theil sie selbs mit eigener handt schreiben /  
 zum theil von anderen geschrieben vnterschreiben sie / vnd ha-  
 ben gebetten / wo der act nach die ihenigen etwas schreiben /  
welche

Besses v furas.



neuwe Sazungen. CCCIII

welche mit inen contrahieren/seyen sie verpflichtet zu halten / vnd inen zu entrichten/vnd können das nit in brauch nemen vnd sagen/ob sie instrument oder bekantnüssen/ oder alle rechnungen mit irer hand geschrieben hetten/ oder von andern geschrieben/ sie die vnterzeichneten/were doch das gelt/ welches darin begriffen wirdt / mit gegeben / vnd das sie daher vnterpfande haben/ vnd den achten theil zu wucher / ob es wol mit geschriebē sey/nemen sie es doch. Darumb weil solchs gemeyn vnd öffentlich ist/ vnd grösser bedenkens erfordert/so wöllē wir darauff antworten/ wie sichs gebürt/ vnd wo zwar einer ein öffentlich gemeyn instrument gemacht/dasselbig entweder ganz mit eygner hand geschriebē/oder auch die instrument oder rechnung von andern geschrieben/er vnterschrieben hett/setzen vnd gebieten wir/das in allweg er selbs so wol als seine erbē/nemlich der persönlichen actionen klagen vñ forderungen verhaftt sein sollen. Denn wir nicht vnbédacht denen die vnterpfandung geben / welche von derselbigen kein pactum gemacht haben / es seye dann gantzlich in der verschreibung das ihenig was sie an gütern haben angezogen vnd gedacht / erwiesen / oder welche ihre güter zu pfande legen / oder allein solchs schlecht hin zu setzen / oder verschreiben dermassen / das ein vnuerstandt gibt eines vnterpfands/ denn als dann so geben wir ihnen auch die vnterpfands klage/ damit wir die natur vnserer gesatz nicht ganz vnnnd gar perturbieren/ noch auch sie mit leydlicher treglicher hülffe mit verlassen. Wo sie zwar gewiesen benennten wucher mit ingedingt hetten/ so sol der ingedingte gegeben vnd entricht werden. Wo aber nur allein geschrieben were / das es ein wucher geliehen gelt were/da können die contrahenten nit sage / darumb das der wucher sein endschafft nit hat/ darumb so sey auch die schuld vnfruchtbar/sondern es soll auch auß der vermutung die exactio/ außbringung/ also celebriert vnd gehalten werden / als wann die besses vsure/der achttheilig wucher mit außgetruckten worten benennet were/vnd solchs sol hinfurt gehalten werden. Aber in rechnungē/ welche sezt allbereyt gemacht sind/ob auch keins wuchers gedacht were/ sedoch weil es offenbar ist / das bey dem vorsteher des wechselftisch nur allein der contract vnder dem wucher vorgenommen wirdt/weil der nit kan oder mag/welcher selbs den wucher entricht / one den wucher den verlag thun / so mag er selbs die besses vsuras/ achttheiligen wucher erfordern/



## Justiniani des Keisers

doch also/das sie hinfurt obseruiern vnd halten das senig / was gegenwertigs Keyserlichs gesatz ihnen verleihet vnd gibt. So thun wir ihnen ihe hülffe/mehr dann zuuuel in dem fall/das wo die rechnung vorgelegt werde/ welche außtrücklich ein jede vrsach angeschrieben halten / von welcher wegen das gelt erleget oder gegeben sey/vnd derselbig hat die rechnung unterschriben/ ob er auch die einzel sonderliche vrsachen mit eigener handt nit geschriben hette / oder auch einige bekantnuß daruon es were/entweder in gestalt geliehenen gelts /oder auß acceptilati- on, genemhaltung / oder auch sonst anderer weiß/nicht auffge- richt hette/so kan er weiter von dem/welcher solchs gethan hat/ der einzel vrsach stückweiß beweifung nit fordern/er wolt denn villeicht auß einem oberfluß entweder im selbs / oder des glau- bigers erben den eydt heymstellen vnd deferiern / dann solches allein lassen wir ihm zu/sedoch innwendig der zeit / welche dem außzug vnd exception vnbezalten gelts zugelassen ist / dann wo dieselbig zeit auch vor ober gieng/ so beschwerē wir sie auch mit dem Eydt nicht/ wie wir solches auch in den gemeynen gesatz beschriben haben/ob solches zwar nicht von nöten war. Dann welcher mit engener handt entweder geschriben / oder rech- nung vbergeben hat / wie wer billich denselben also vergessen sein zuachten/das er vor gegeben / anschriebe das ihenige was nicht gegeben were? Derhalben was vns gefallen hat/vnnd durch diß Keyserlich gesatz erkleret ist/solchs wolt deine herrlich- keit so wol als ein ander Magistrat vnd Oberkent vnserer Ke- gierung sich befließigen in ewigkeit vor vñ vor vnuerbrücklich zu halten/ setzende gegen die /welche solches vberschreten / in ze- hen pfundt golts zu straffen. Datum Calend. April. zu Constans- tinopel / Domino Iustiniano, P. P. Augusto, Basilio viro clarissimo Consule.

## Die hundert sieben vñ dreif- sigest Nouell Constitution vnd Sagung Key- sers Justiniani / Von ordenung der Bischoffe vnd Cleriken.

137.

Weil



**S**eil wir vns beflieffigen die bürgerlichen gefatz / welcher macht vnd gewalt Gott durch seine liebe gegen das menschliche Geschlecht / vns vertrauwet vnd befohlen hat / durchaus fest vnd bestendig zu der vnterthanen sicherheit / zu erhalten / wie viel mehr vleisses vnd ernstes seind wir schuldig anzulegen / vnd zuerzeigen / zu der obseruation vnd zuerhaltung der heyligen Regulen vnd Göttlichen Gefatz / welche zu vnserer Seelen heyl gegeben vnd gesetzet seind? Dann welche die heiligen Canones obseruiern vnd halten / die gebrauchen vnd geniessen Gottes Herren hülff / vnd welche dieselben überschreiten / die werffen sich selbs in die verdammis / Aber noch grösserer verdammis sind die geistliche Bischoffe vnterworffen vnd verpflichtet / welchen ist vertrauwet / befohlen / vñ geglaubt / die erforschung vnd verwarung der Canonen / wo darinn etwas überschritten vngerechent nachgelassen wirdt. Zwar wo die heiligen Canonen nicht gehalten werden / allda haben wir mancherley anlauffens vnd ansuchens zu erwarten / gegen vnd wider die Cleriken vnd Mönche / auch gegen etlich Bischoffe / darumb das sie nach inhalt vnd vermöge der heiligen Canonen vnd regulen ihr leben nicht anschicken vnd regieren. So wirdt auch von etlichen gesagt / das sie ihre gebett der heiligen oblation / vnd der heiligen Tauffe nicht können noch verstehen. Darumb so bewegen wir in vnserm gemüthe Gottes vrtheil vnd gericht in der seglichem / welche vns angezeigt seind / vnd wir befohlen haben / geistlich darinn Canonic / durch question vnd correction / frage vnd verbesserunge zu procedieren vnd fortzufahren. Dann weil die gemeyn gefatz das heilige was von den Leyen vbel begangen wirdt / nicht ohne question vnd rath nachlassen / wie solten wir dann gestatten / verhängen vnd zulassen / verachtet zu werden / was von den heiligen Aposteln vnd Vätern zu aller Menschen seligkeit regels maß disponieret vnd gesetzet ist? Vber das vnd zu dem haben wir viel befunden / die darauß in Sünde gefallen seind / das die Synodi / der geistlichen zusammenkunfften vnd versamlungen der Priester / nach der innsatzung der heiligen Aposteln vnd der heiligen Väter mit celebriert noch gehalten werden. Denn wo solches obseruiert vnd gehalten worden were / würd ein seglicher sich geschewet habē im synodo gestraffe zu werde / sich on zweiffel beflieffend beydes die heilige Schrifft zu ler



## Justiniani desz Keisers

zu lernen/ vnd erbarlich zu leben / damit vnd auff das er mit der  
 H. Canonen contemnation vnterworffen würde. So hat dis  
 auch vilen kein geringe vrsach gegeben zu sündigē / das die Bi  
 schoffe vnd Priester / auch die Diaken vnd andere Cleriken onc  
 examination vnd verhör / vnd von rechtschaffenem glaubē vnd  
 erbarlichem leben ohne gezeugnus oder kundtschafft ordinieret  
 werden. Dann wo die senigen / denen auffgelegt ist vor dz volck  
 zu beten vnd zu bitten / zum Gottesdienste vntwürdig erfunden  
 werden / wie können oder mögen sie den vor des volcks sünd Gott  
 versöhnen vnd zu frieden stellen? Das aber der Priester ordinie  
 rung she solt mit höchstem fleiß geschehen / solches lehret vns der  
 heilig Gregorius Theologus / der in dem den heiligen Aposteln  
 vnd heiligen Canones nachgefolget hat / dann also spricht er in  
 der grossen Apologetischen schrift / welcher aber schickt vñ helt  
 sich nach der regel vnd vorschreibung des H. Pauli / was er von  
 den Bischoffen vnd Priestern componiert vnd gesetzt hat / nem  
 lich das sie nüchtern / bescheiden / züchtig / messig seyen / nit wein  
 süchtig / volsäuffer / nit balger noch schleger / wol vnterricht / an  
 geführt / vnterwiesen andere zu lerē / vnstraffbar in alle / vnd die  
 kein gemeinschafft haben mit den vnfrommen / der nit befindet /  
 das er vil vnd weit von diser mengen der regulen diser pier vnd  
 abgesondert sey? Vñ widerumb spricht derselbig also: Er sol vor  
 hin selbs reyn sein / darnach reyn machē / mit verstand vñ weiß  
 heit vnterricht sein / vnd also zur weißheit vnterrichtē / zu einem  
 liecht werden / vnd erleuchten / zu Gott sich nehen / vnd andere  
 zu Gott führen vnd bringen / heilig sein / vnd heilig mach / füh  
 ren vnd leyten / aber mit den henden rath geben / aber mit ver  
 stande vnd weißheit. Vnd abermal derselbig heilig Gregorius  
 von denselben in derselbigen Oracion vnd rede schreibet er dis:  
 Lieber / welcher kan als ein haffner einen hasen / in einem tag ei  
 nen antistiten Bischoff vnd vorsteher des rechten warē ampts  
 fingirn / drehen / oder machen / welcher mit den Engeln station  
 halt / mit den Erzengeln Gott lob sage / mit Christo das Pries  
 terliche ampt verwalte? Vnd durch solche wort zeugt der The  
 ologus zwar an / vnd gibt zuuerstehen / was vor Leuth man soll  
 vnd müsse zu dem Priesterthumb promouiern vnd bringen od  
 der nemmen. Von denen aber welche vntwürdig ordinieret wer  
 den / spricht derselbig in derselbigen Oracion vnd rede / welche  
 wo sie vorhin nichts zum Priesterthumb bringen / so werden sie  
 darvor

Diuus Gre  
 gorius The  
 ologus in  
 magno Apo  
 logetico.



darvor keine arbeit zu dem das sein vnd gut ist / zu erlangen/  
 leiden vnd tragen können / werden zu gleich ingehen vnd  
 Meister gemachet ( simul discipuli & magistri designantur, vnd  
 ehe vnd zuvor das sie selbs purgieret vnd gereyniget werden/  
 so purgieren sie / Gesteriges tages seindt sie zustörer vnd ver-  
 wüster der heyligen dinge/ heut seind sie Priester/ die mit heiligi-  
 gen dingen vmbgehend / gesterig seind sie von heiligen dingen  
 fern vnd frembde/ heute seind sie der heiligen dinge Vornemb-  
 sten vnd Obersten/ Alte in der Schalechheit / Jung vnd ange-  
 hend in der Gottseligkeit / welches ist ein Werck vnd Wolthat  
 der Menschlichen gnad vnd gunst/nicht des Geistes. Das aber  
 die / welche das zwent Eheweib genommen haben / die heilige  
 Canones verbieten Cleriken zu sein/hat der h. Basilius geleh-  
 ret/ da er also spricht. Die welche widerumb zu der Ehe gegrif-  
 fen haben/ vñ welche auß denselbigen geborn sind/ schleußt der  
 Canon auß von dem Ministerio / von dem dienst der Kirchen/  
 vnd diß saget Basilius / der zwar vor ein Heilig gehalten ist.  
 Es haben aber die heiligen Vätter vor das Priesterthumb sol-  
 liche grosse sorge getragen / das die / welche zu Nicea versam-  
 let seind gewesen / einen Canonen darvon gemacht haben  
 vnd außgehen lassen. Es hat der grosse Synodus vberall ver-  
 botten / das keinem Bischoffe / keinem Priester oder Diaken/  
 oder welcher ein Geistlicher were / gezieme oder nachgelassen  
 sol werden/ ein Eheweib bey im zu haben/on seine Mutter/ oder  
 mütter Schwester/ oder Vatters Schwester/ oder welche allein  
 irer Person halben des argwons ledig seind / Derwegen so sol-  
 gen wir dem / was durch die heiligen Canonen gesezt seind/  
 nach ende gegenwertigs gesatz/ durch welchs wir gebieten/ das  
 so oft von nöthen ist / einen Bischoffe zu ordinieren/ sollen zu-  
 samen kommen die Cleriken/vnd die Fürnembsten der Stadt/  
 zu welcher der Bischoffe geordiniert vnd gesezt sol werden/vnd  
 durch vorstellung der heiligen Euangelien / sollen sie von drey-  
 en Personen decreta vnd gesatz machen / vnd ein jeder soll bey  
 den heiligen Worten schweren / welche sie den decreten inn-  
 uerleben sollen / nemlich / das sie nicht durch geschencke/ noch  
 verheißung/ noch freundschaft / oder gunst / oder durch einige  
 andere affection weyhung / sondern das sie wissen / sie sey-  
 en rechtens vnd allgemeynes Glaubens / vnd ehrliches Le-  
 bens / vnd vber ihre dreyßig Jar Alters/dieselbigen welche sie  
 elegiert



## Justiniani des Keisers

elegiert vnd erwählt haben/ vnd das sie weder Eheweiber noch Kinder haben/ oder eine Benschläfferin/ oder natürliche Kinder gehabt haben oder haben/ Sondern wo ihrer einer vorhin ein Eheweib gehabt/ habe er sie doch allein/ vnd kein Witwen/ noch von irem Manne abgescheiden / noch den heiligen Canonen oder gesätzen verbotten / sey auch dem curie mit ampt vnd dienst nicht verpflichtet/ oder auch ihrer einer auß ihren ein Cohortal/ welcher durch die decreten erwöhlet ist / ohne wo er dem hofe curie/ mit ampt zugethan/ oder ein Cohortalis were/ habe er doch weniger nicht / als fünffzehen Jar/ das Mönich leben im Kloster ohne allen verwiß vndt schmach oder tadel geführet/ nemlich in vndt mit solcher obseruation / wie wir vor daruon geredt haben / durch die decreten von ihnen zu machen/ vnd in denselben Personen zu halten/ das auß den dreyn Personen die auff die maß erwöhlet werden / der beste ordinieret werde / durch dessen erwählung vnd vrtheil / der das recht vnd die macht hat zu elegieren. Es soll aber erstlich vnd zu forderst von dem / welcher zu ordinieren ist / durch den welcher ordinieret / ein libell oder brieffe mit seiner handt vnterscrieben / erfordert werden/ darinn sein rechter Glaub geschriben/ begriffen vnd verfasst sey/ Derselbige soll auch sagen vnd aufreden/ die heilige oblation/ welche in der heiligen communion geschicht/ vnd mit dem andern gebette / die auch welche bey dem heiligen Tauffe gesprochen werden. Der ihenige welcher ordinieret wirdt/ soll zu dem auch auff die Heilige Schrift schwören/ vnd den Endt thun / das er weder durch sich selbs / noch auch durch ein ander Person etwas gegeben habe / oder verheissen / oder darnach geben wölle / entweder dem / der ihn ordinieret / oder denen/ welche vor ihnen decreta gemacht habē / oder einigen anderen von seiner ordinierung wegen/ oder das die ordinierung auff ihn vnd andere gewendet werde. Welcher solcher gemeldten ordination zu entgegen/ zu einem Bischoffe ordinieret/ denselbigen/ vnd der ihn (hat dieses ungeacht) dörffen ordinieren/ befehlen wir in allwege von dem Bischoff abzusetzen / vnd zu verwerffen. Ferner wo einer wider den / welcher ein Bischoff/ oder Priester/ oder Diaf/ oder ein ander Clerick/ oder auch ein Oberst/ oder Presul/ in einem Kloster were zu ordinieren / ein accusation vnd klage von einiger vrsachen wegen vorneme/ sol solche ordinatio verzogen vnd auffgehalten/ vnd zuvor die klage vorge-



vorgenommen/ examinirt vnd verhört werden / auch in gegenwertigkeit deß Anflagers/ vnd sol dasselb was vorbracht/ biß zum ende persecutert vñ geführt werden. Ob sich auch der Klegger absentiert oder verziehen wolt/ sol gleichwol mit desto weniger der jenig welcher die Ordination thun sol inwendig dreyen Monaten die Sach fleissig erforschen / vnd wo in den welcher verklagt ist/ entweder vermöge der Canonen/ oder nach vnsern Gesatzē schuldig vnd verhaftt findet / so sol er die Ordinatio verbieten vnd zurück stellen. Wo er aber vnschuldig befundē würde/ so sol die Ordinatio celebriert/ gehalten werden/ vnd iren fortgang haben / es sey gleich der Anklegger zugegen oder abwesende. Es sey aber der Anklegger entweder gegenwertig vnd beweise/ oder er verlasse die vorgenommene Klage / wo er ein Klerick ist / so sol er von seinem Grad abgesetzt werden/ Wo er ein Leyhe ist / so sol er gebürliche straffe leiden. Aber welcher einen Verklagten vor der Examination ordiniert / so sol der jenig so wol der iue ordiniert / als der ordiniert ist/ sie beyde von dem Priesterthumb depelliert vnd abgeweißt werden. Weil aber was von den heiligen Canonen gesetzt ist/ von den heiligen Synoden zusamen kunfft der Bischoffe/ welche durch ein jede Prouincien celebriert vnd gehalten sollen werden/ biß daher nit gehalten worden / ist sehr von nöten / daß solchs widerumb auff einen rechten weg gebracht werde. Vnd haben zwar die heiligen Aposteln vnd Vätter gesetzt vnd geordnet/ das zweymal in einem jeden jar die Geistlichen Priester oder Bischoffe in einer jeden Prouincien Synoden/ zusamen kunfft oder versammlung sollen celebriert vnd gehalten werden / vnd was erwüchse vnd herfür breche/ examinirt/ verhört vñ gebürliche correction straffe vnd besserung nemme / das ist der ein Synodus zwar solt gehalten werden quarta feria sanctæ Penthecostes, Mittwoch in den heilige Pfinstagen/ aber der ander Synodus vnd versammlung im Monat September. Weil wir aber auß solcher negligenten saumnus vnd vnderlassung viel befunden haben/ in vnd mit mancherley sünden verwickelt/ so gebieten vnd befehlen wir / das in allwege in einer jeden Prouincien jedes jars/ entweder im Monat Julio oder September/ ein Synodus vnd versammlung celebriert vnd gehalten werde / also das zusamen kommen zwar bey den heiligen Patriarchen / Erzvättern die jenigen welche von inen ordiniert werden/ vnd andere haben nicht recht noch macht Bischoffe zu ordiniern/ aber bey den Geistlichen



## II V D D D Justiniani desz Keisers

Metropolitane einer jeden Prouincien die jenigen welche von  
 inen ordinirt werde / auff das desto mehr die erregte vñ bewegte  
 vrsachen vñ Händel / vnd welche von etlichen vorgetragen vñ an-  
 gegeben werden / entweder von desz Glaubens wegen oder Geist-  
 lichen fragen / oder verwalting vnd Administration Geistlicher  
 Güter / oder von den Bischoffen / oder Priestern / oder Diaken /  
 oder andere Klericken / oder von der Klöster Vorstehern / Presby-  
 teren / Obersten / oder Mönch / oder von dem strefflichen leben / oder  
 etlichen andern / welche correction besserung erfordern / sollen zu  
 gleich gehandelt / vnd auch bequemlicher examinirt / verhört / er-  
 fragt / desz gleichen die correctio straffe vñ verbesserung darzu ge-  
 than werden / welche den heiligen Canonen vnd vnsern Gesetzen  
 nach sich gebürt vnd mit inen oberein kompt. Vnd sol aber diß nit  
 allein in den Synoden / zusammentunft vnd versamlungen eins  
 jeden jars gehalten / sondern auch so offtmals einer / er sey entwe-  
 der ein Priester / oder Klerick / oder Oberst in einem Kloster / oder  
 Mönchen / entweder vom Glauben oder vom schendlichen le-  
 ben / oder so er etwas wider die heiligen Canones begangen vnd  
 verwirckt / accusirt vnd beklagt worden were. Vnd wo zwar der  
 jenig welcher verklagt ist / ein Bischoff were / so sol desselben Me-  
 tropolitan / was vorbracht wirt / examiniren vnd verhören / wo er  
 ein Metropolitan were / so sol der heilig Erzbischoff vnder wel-  
 chem er censiert wirt / wo er ein Priester oder Diaken / oder ein  
 ander Klerick oder Oberst eins Klosters / oder Mönch / sol es der  
 andechtig Bischoff thun / vnder welchem diese gefessen / vnd die  
 vorbrachte Klage examiniren / verhören. Vnd nach erfindung  
 der warheit vnd erweisung / sol ein jeder nach maß der oberfah-  
 rung der Geistlichen censure vñ straffe vnderworffen seyn / durch  
 dessen erkantnuß vñ Vrtheil welcher die sach examinirt vñ ver-  
 hört. Vnd diß alles sol nit allein gelten / statt haben vnd gehalten  
 werden in den Bischoffen vnd Klericken / auch in den Obersten  
 der Klöster / welche hernach ordinirt werden / sondern auch in  
 denen / welche sekundt allbereit sind / wo einer ( wie man leichtlich  
 kan gedenccken ) von gewissen sonderlichen Sachen durch die heil-  
 ligen Canones vnd vnser Gesetze verbotten / accusirt vnd ver-  
 klaget wirt. Dann wo dise dinge also gehalten / werden die Leuten  
 auch grosse befürderung vnd nuzung bey dem rechten Glauben  
 vnd ehrlichem leben haben / vnd besserung erlangen vnd bekom-  
 men. Zu dem so gebieten vnd befehlen wir / das alle Bischoffe zu  
 gleich



neutve Sazungen. CCCVIII

gleich vnd Priester nit stillschweigender maß / sondern mit klarer  
 lauter stimme / welche das glaubig Volck gehören kan / die heilige  
 Oblation / vnd die Gebette in dem heiligen Tauff hinzugethan/  
 celebriern vnd halten / auff das vnd damit durch grosser andacht  
 compunction / erinnerung / bewegung / die sinne / gemüte vñ Her-  
 zen der Zuhörer zu Gottes HERREN ehr / lob vnd preiß zu depro-  
 miern vnd heraus zu thun bewegt werden. Dann also hat auch  
 der heilig Apostel Paulus in der ersten Episteln an die Corinthen  
 gelehret / da er spricht: Wo du nur allein benedenest / gesegnest vnd  
 wolredest im Geist / wie kan dann der welcher an statt eins einzel-  
 len darbey stehet / zu deiner dancksagung Gott das Amen sprechē  
 weil er was du redest nit siehet? Du danckest zwar fein / ein an-  
 der aber wirt nit dardurch edificiert / erbauet vñ gebessert. Vnd  
 widerumb in der Epistel an die Römer spricht er also: Mit dem  
 Herzen zwar glaubt man zu der gerechtigkeit / mit dem munde  
 aber geschicht die bekänntuß zu der seligkeit. Darumb von denen  
 vrsachen wegen gebürt sich / das vnder andern Bitten vnd Ge-  
 betten / auch die jenigē / welche in der heilige Oblation gesprochen  
 werden / mit heller / lauter / klarer stimmen von den andechtigen  
 Bischoffen vnd Priestern / vnserm HERREN Jesu Christo / vn-  
 serm Gott mit dem Vatter vnd dem heiligen Geiste gesprochen  
 werden / vnd sollen die andechtigen Priester wissen / wo sie etwas  
 hievon auß oder vnderlassen / sollen sie in dem schrecklichen Ge-  
 richt deß grossen Gottes vnser Erlösers Ihesu Christi darvon  
 rechnung geben / vnd wir wöllens auch nit / wo wirs befinden / vn-  
 gestrafft hingehen lassen. Wir gebieten auch den Presidenten der  
 Prouincien / wo sie etwas vermercken dero dinge welche von vns  
 gesetzt vnd gebotten sind / hinlessig versaumllich gehalten werden /  
 daß sie zwar erstlich die Metropolitanen vnd andere Bischoffe  
 zwingen zu halten die vorgemeldten Synoden / versamlungen  
 vnd zusammen kunfftē / vnd alles erfüllen was wir von denen  
 Synodis in gegenwertigem Befah gebotten haben. Wo sie ver-  
 mercken das sie darinn hinlessig vñ verzüglich sind / vnd sehen das  
 es feulich vnd langsam naher gehet / alsdann thun sie vns solchs  
 vermelden vñ anzeigen / damit desto mehr gegen die jenigen / wel-  
 che die Synoden zu halten verziehen / von vns correction straffe  
 vñ verbesserung vorgenommen werde / vñ sollen wissen das so wol  
 den Presidentē als den Cohorten vñ Kriegs Rotten / welche inen  
 folgen vñ gehorchen / wo sie diß nit obseruiern vñ halten / sollen sie



## IIIVDDD Justiniani des Keisers

an Leib vnd leben gestrafft werden. Wir confirmiern aber vnd bestätigen durch gegenwertige Gesatz alles anders was von vns in vielen Constitutionen gebotten vnd gesetzt ist / so wol von den Bischoffen vnd Priestern vñ andern Klericken / als auch von den Frembdlingen / Armen / Siechen / Krancken / Waisen vnd andern Hospitalen / vnd die solchen würdigen Heusern vorstehen. Derhalben was vns gefallen hat / vnd durch diß heilig Keiserlich Gesatz erklärt ist / dasselbig sol sich deine Excellenz durch offne Schrifften in gewöhnlichen Orten in der Königlichen Statt angeschlagen sich beflüssigē zu aller menniglich wissenschaft vorzubringen / vnd den Regenten der Prouincien kündtlich vnd wiseentlich zu machen. Datum den 15. Kalend. Martii zu Constantinopel. Domino Iustiniano PP. August. Basilio Viro Clarissimo Consule.

138.

## Die hundert acht vnd dreyszigst Nouell Constitution vnd Satzung Keisers

Justiniani / von interpretation außlegung durch den Keiser beschehen / Vnd das der Bucher / so stückweis / einzel entricht vnd bezalt ist / sol dupel das Hauptgelt nie vbertragen.

**G**egenwertige Constitutio vnd Satzung erklärt / daß der Bucher / welcher per partes, stückweis / oder einzel entricht vnd bezalet wirdt / das dupel oder zwoyfach des schuldigen hauptgelds oder hauptsumma nicht sol vbertretten. Desgleichen das alle heilige vnd Keiserliche Interpretatio vñ außlegung die krafft eins Gesatzes haben vnd behalten sol / das ist die Keiserliche deutung vnd außlegung sol so viel gelten vnd krafft haben als das Gesatz selber.

Die



## Die hundert neun vnd dreif-

139.

zigst Nouell Constitution vnd Satzung Key-  
sers Justiniani.

**W** Es sollen alle Richter / auch die jenigen / welche auß  
vnserm geheiß vnd befehle die strentigen Sachen  
verhören / es seyen grosse oder Kleine / hohe oder ni-  
der Richter / die Appellationen / welche vermöge vñ  
Appellation sa-  
chen sollen an-  
genomien wer-  
den.  
kraft der Besatz offeriert vñ vorbracht werden / auff vnd annem-  
men / vnd damit vnd auff das rechtmessige Examinatio / verhöre  
darüber Procedier vnd fortgang hab / so wöllen wir das sie one  
eynige Dilation / verzug oder auffhalt den strentigen Partheyen  
die Acten geben vnd zustellen sollen.

Zu dem so gebieten vnd befehlen wir / daß / nach dem die Ap-  
pellation vermög des Besatzes vorbracht ist / vor vollkommener  
irer (der Sachen) erkantnuß vnd Brtheil / weder forderung  
oder Exactiones vorgenommen werde oder geschehen / noch auch  
der besitz irer Güter transferiert vnd verwendet werde.

## Die hundert vnd vierzigst

140.

Nouell Constitution vnd Satzung Keisers

Justiniani / Nachlassung der straffe deren die  
vnziemlich sich verheyrathen vnd zur  
Ehe begeben.

**W** Es hat vns deine Herrlichkeit anbracht / wie die In-  
wohner Sindios Dorffs / auch darzu die Hebreer in  
der Insel Tyro / durch vornemen vnziemlicher vn-  
gebürlicher Ehe in vnser Keyserliche Constitution  
vnd Satzung gefallen seyen / vnd nicht vermöge vnd innhalt der-  
selbigen Satzung / den vierdten theil irer Güter inbringen / vnd  
noch sezt derselbigen etlich in dem dritten alter stehen / vnd haben  
Kinder deren Vätter sie seyen / vnd derwegen sie mit weinenden  
Augen suppliciert vnd vnderthenig angesucht vnd gebotten ha-  
ben / das sie nun auch zu lest mit gedrungen werden ire Eheliche  
Ff iij Weiber



## XI DDD Justiniani des Kaisers

Weiber von sich zu verlassen / sondern das sie sie behalten / vnd auch die Kinder auß ihnen gezelet / oder die noch geboren werden / ihre Successores, Nachfolger vñ Erben seyn mögen / vnd darauff keiner straffen sich befaren oder besorgen dörfen. Derwegen so setzen vnd gebieten wir / das vor solche indulgentz vnd nachlasse / von wegen der vorgemeldten vrsachen ein jeder zehen pfunde golds geben sol / vnd ihnen allein die grössere Pene vnd straffe remittiert vnd nachgelassen werden sol / vnd die Eheweiber so wol als die auß ihnen geboren / vnd (wie es geschehen mag) darnach geboren werden / Successores vñ Erben haben. Vnd diß sol nit von vns zu einem beyspiel oder Exempel den andern gesetzt oder gemacht / verstanden werden / sondern ein jeder ander sol wissen / wo er ein solchs bitten oder begern wirdt / das er ober das was er bittet nit gewehrt wirdt / sondern auch sein Habe vnd Güter verlieren / vnd ober das am Leibe gestrafft / vnd in das Elende verjagt werden sol. Es sol aber niemandt denen / welche wir begnadiget haben / oder ihren Eheweibern / oder deren jetzt oder künfftigē Kindern / oder Gütern / es geschehe auß Nichtlichem Vrtheil / oder durch ennigen andern weg / vnruwe eynführen oder zuwenden. Derhalben was vns gefallen hat / vnd durch diß vnser Keiserlich Befatz erklärt ist / welches dann auch krafft hat eins sonderlichen vnser Indults vñ nachlassens / dasselbig wolt deine Herrlichkeit sich beflüssigen in das werck vnd zum ende zu bringen.

Die





## Die hundert ein vñ vierzigst

141

Novell Constitution vnd Sazung Keisers Justini-  
niani/ Ein Edict vnd gebott von denen welche wider die  
Natur vnkeuschheit treiben.

**D**erweil wir alle zu aller zeit der milte gütte vñ barmher-  
zigkeit Gottes bedürffen / so bedürffen wir derselbigem  
am meisten zu dieser zeit / weil wir sine durch die menge  
grösse vñ vielheit vnserer sünden auff mancherley weise  
zum zorn bewegt haben / vnd wiewol er gedräuwet / vnd klar an-  
gezeigt hat / welcher straffe wir von vnserer sünden wegen würdig  
werden / so hat er doch gnediglich mit vns vmbgangen / vnd seinen  
zorn zur andern zeit sparen / erwarten von vns Penitensz reuwe/  
leidt vnd bekerung / als der nit begert vnsern tod der sünden / son-  
dern die bekerung vñ das leben. Darumb so wer es nit recht noch  
billich / das wir alle die Reichthumb der gütigkeit / gedult vnd  
langmütigkeit des gütigen Gottes wolten verachten / auff das  
vnser Hertz nit verhartet / vnd die Penitensz fliehend / vñ den zorn  
Gottes am tage des Zorns heuffig auffladen. Sondern ob wir  
auch alle von bösen Wercken vnd thaten vns enthalten am mei-  
sten aber von der schendlichen / vnd billich Gott gehessigen vnd  
Gottlosem werck. Wir redē aber vñ dem Knabenschendē / welchs  
etliche Mannleute mit Gottsestiger künheit / mutwillen vñ fre-  
sel mit den Knaben zur schanden begehen. Dañ wir wissen durch  
die heilige Schrift bericht / wie ein rechte billiche straffe Gott des  
nen / welche vorzeiten bey den Sodomern wohnetē vmb desselbi-  
gen willen in vermischung / das in den heutige tag dasselbig Land  
brünet mit vnausleschlichem Feuer / dar durch vns Gott anzeigt /  
lehret vñ bericht / das wir solchs werck als den Gesatzen zu wider  
scheuwen vñ fliehen sollē. Hinwiderumb wissen wir was von sol-  
chem der h. Apostel Paulus sagt / was auch die Gesatz vnserer Re-  
gierung statuiren vñ sagen. Darumb so sollē alle die welche zu der  
fürcht Gottes geneigt sind / sich hütē vor solchē schendliche Gott-  
losen werck / das man auch an den vnernünftige Thiere nit fin-  
det. Vñ welchen zwar von solchem laster nichts bewusst ist die wol-  
ten sich hinfüro auch dermassen haltē vñ bewaren / welch aber in  
solcher krankheit verhertēt sind / dieselbigen wöllen hinfüro nit  
allein auffhören vnd ablassen zu sündigen / sondern auch billich



Justiniani desz Keisers

Penitenz vnd buß thun/ vnd vor Gott nider auff ire Knie fallen die sünde vñ franckheit dem heiligen Erzvatter anzeigen / bekennen / trost vñ raht von ime nemen / vnd wie geschrieben ist / frucht der Penitenz vnd Buß thun / auff das der gütig Gott vmb seiner reichen barmherzigkeit vns durch seine gütigkeit begnedigen das wir alle im dancken vor der reuenden bußfertigen heil / welche wir sezt auch geheissen haben / das sie auch dem Magistrat folgeten / inen Gott versöneten / welcher ober vns billich zörnet. Darumb sollen wir vor sie den gütigen Gott bitten / auff das die also mit dem Gottlosen Werck verunreiniget / besleckt sind / zur Penitenz vnd bussen greiffen / auff das vns nit andere ursach gegeben werde solchs laster zu verfolgen / dan wir sagen zuvor allen / welche hernach hinfüro solcher sünden bewusst sind / wo sie nicht auffhören zu sündigen / vnd sich selbs dem heiligen Patriarchen bekennen / vnd ires heils achtung vnd sorge haben vor die Gottlos schendliche Werck Gott in dem heiligen Fest versünen / das sie inen grössere straffen aufflegen werden / nemlich welche hinfüro keine vergebung haben werden. Dann es wirt derselben Sachen erforschung Inquisition vñ Correction nichts nachgelassen noch hinlessiger gehandelt werden wider die welche innwendig dem heiligen Fest sich nicht anzeigen / oder verharren in solchem Gottlosen Werck / damit wo wir hinlessigs gemütes darinn sind Gott wider vns reitzen / das wir mit blinkenden Augen solche Gottlos Werck obersehen / vnd welch am meisten verboten vnd darzu am dienlichsten ist / das es den gütigen Gott zum zorn vnd aller Menschen verderben erfordert. Es sol vnsern Constantinopolitanischen Bürgern vorgestellt werden. Datum Idus Mart. zu Constantinopel. Iustin. PP. August. Anno 32. post Basilium Consul. Anno 18.

142.

Die hundert zwey vnd vier-

zigst Nouell Constitution vnd Sakung Keisers

Justiniani / Von denen welche den Mannsleuten  
aufschneiden.

**D**ie Leib vnd lebens straffen / welche von etlichen Keisern voriger zeit gegen vnd wider die / welche sich vnderstanden den Manns Personen aufzuschneiden / vnd Eunuchen zu machen / gesetzt waren / sind zwar alle offenbar.



bar. Dann nach dem etliche ires heils vnd wolffahrt nichts geacht / haben sie vor weniger zeit solche künheit vnd freuel an jnen selbs dürffen begehen / darumb dann irer etliche auch billich gestrafft sind / etliche nach empfangner straffe auch in das Elende vertrieben sind worden. Aber noch dannoch haben sie sich solchs vnwillen Gottlosen wercks vnd handels nicht abgehalten / sondern es leufft noch auch in ein solche grosse menge vnd hauffen solche art des Lasters / daß oft auß vielen wenig lebendig entgehen oder darvon kommen / also das etliche auß jnen / welche erhalten sind / vor vnserm angesicht geredt vnnnd bekant haben / das auß neunzigsten kaum drey erhalten seyen worden. Lieber wer mag doch se ein solcher heiloser verächter vnd verschmeher seyn seins selbs heils vnd lebens / daß er dasselbig verschmehet vnd ungerochen lesset.

Dann so vnserer Gesetz auch die jenigen welche ein Schwert gegen einem außziehen / am Leib straffen / wie solten wir dann können mit zusehenden Augen vnstraffende vor denen vorüber gehen / welche so viel mordt vnd todtschlege begehen / thun vnd handeln / wider Gott zu gleich vnd wider vnserer Gesetz. Daher so haben wir von nöten geachtet / die jenigen welche solchs zu thun jnen vornemen / ernster durch diß Gesetz anzugreifen vnd zu verfolgen.

Setzen darumb vnd gebieten / daß welche an eynigem Ort vnser Regierung vnd Keiserthumbs ime vornimpt eynige Person zu verschneiden / oder sich desselbigen auch vnderstehen / wo sie Menner sind die solches sich vndernemen / oder das vornemen das andere gethan haben / oder das sie es selbs auch leiden das es jnen gethan werde / vnd wo sie gesundt vnd mit dem leben darvon kommen / so sollen doch ire Güter dem Fisco durch die Oberkeit vnnnd Magistrat / welcher zur zeit der Ort da solches geschicht regiert / vnnnd sollen sie selbs auch in den Gypß verschickt werden / darinn sie jr ganzes lebenlang bleiben sollen. Wo es aber Weiber weren die solches theten / sollen sie auch am leben gestrafft / vnd ire Güter dem Fisco zugewendet / vnd sie in das Elend vertrieben werden.

Zu dem sollé auch die / welche befehl darzu gebé / oder Personen vorstellen /



vorstellen oder auch Heuser / oder etwan ein Ort darzu leihen  
 oder geben / sie seyen Mann oder Weiber / gebietē wir sie am leben  
 zu straffen / weil sie solches ungebührlichen vnrechten wercks vnd  
 handelszeugen sind worden. Aber die verschnitten worden sind /  
 ob sie wol von alten zeiten her frey seyn solten / so befehlen wir /  
 doch / das die welche nun von der zehenden Indiction sezigten an-  
 gehende Monats / welche eins jeden Orts vnser Regierung ver-  
 schnitten worden / frey seyen / vnd keiniger weiß noch auch enyiger  
 art Contracts in die Leibengenschafft gezogen werden / noch der-  
 gleichen / entweder offne Instrument ober sich / oder durch beson-  
 der Hand geschrieben enyiger weise oder durch betrug gemacht /  
 etwas gelten oder krafft haben sol / es sol auch nit nach irem stand  
 oder statt gefragt werden / sondern dieselbigen alle welche dar-  
 nach zu solchem Contract helfen oder Handreichung thun / sol-  
 len die oben gemeldten Penen vnd straffen leiden. Ober das wo  
 sich begebe das ein Leibengener Dienstknecht gebrechens oder  
 krankheit halbē verschnitten würde / befehlen wir das derselbige  
 die Freyheit bekommen vnd erlangen sol / Dann welche von an-  
 sang frey gewesen sind / ist zu glauben das dieselbige / als sie in die  
 art der krankheit gefallen sind / seyen ir selbs mechtig / vnd ired eny-  
 gens gewalts gewesen / das sie welche Arzney sie begerten / ired  
 selbs erzielen vnd anthun möchten. Derwegen so befehlen wir /  
 das die in vnserer Regierung vnd Keiserthumb verschnitten sind  
 worden von der gemeldten zeit an / sie seyen bey welcher Personen  
 sie seyen / das sie frey seyn sollen / vnd in kein Leibengene Knechts-  
 schafft widerumb gezogen werden sollen. Sunst wo jemandt vor-  
 nimpt / das jemand sich vnderstehet nach gegenwertigem vnserm  
 Befehl die verschnittenen bey sich zu behalten / geben wir den ver-  
 schnittenen selbs macht vñ gewalt / weil sie einmal auß gegenwer-  
 tigem vnserm Befehl die Freyheit erlangt haben / das sie zwar zu  
 der Keiserlichen Maiestat / vnd zu dem heiligen Patriarchen /  
 Erzbatter zur zeit gehen / auch die Erleuchten vnser Regierung  
 zur zeit ansprechen / vnd die Sach anzeigen. Aber in den Pro-  
 uincien bey den andechtigen Bischoffen der Ort / vnd derselbi-  
 gen Presidenten anbringen / auff das vñnd damit desto mehr  
 durch vorsichtigkeit aller vnser Magistrat / vnd auff gefahr der  
 ired gehorsamen Cohorten vnd Rotten (es sey entweder zu  
 Constantinopel oder anderswo der ende vnserer Regierung) so  
 sol



solnen ire Freyheit gehalten / geschützt vnd geschirmpet werden / vnd die freyheit nach gegenwertigem vnserm Gesatz inen geschenckt / conseruiert vnd erhalten werden / dann wir können vnd wollen nit gedulden das so viel todtschlege mit zusehenden Augen durch derē vrsach / welche solchs in vnserer Regierung begehend / vollenbracht werden vnd geschehen. Dann wo die frembden / nach dem sie vnser gebott davon gehört / solchs verwart vnd gehalten haben / wie wolten wir dann zulassen vnd gestatten / das nach so vielen Keiserlicher voriger beschehener gebott / noch ein solchs gelitten oder geduldet solt werden / vnd nit gerechet vnd in vnser Regierung vnder vnserm Keiserthumb. Derwegen was vns gefallen hat / vnd durch diß heilig Keiserlich gesatz erklärt ist / dasselbig sol deine Glori vnd Herrlichkeit allhie so wol als in den Prouincien offenbar machen zugleich auch conseruieren vnd halten. Datum den fünffzehenden Kalend. Decembris zu Constantinopel. Domino Iustiniano PP. August. Basilio Viro Clarissimo Confule.

## Die hundert drey vnd vier-

143.

zigst Nouell Constitution vnd Sakung Keyser

Iustiniani / Von einem Weib das mit gewalt entführt ist.

**W**S zweiffelt niemandt das der Keiserlichen höhe allein nit gebüre die deutung vnd außlegung des Gesatz / weil die Hochheit das Gesatz zugeben vñ zu machen jm auch gebürt. Darumb so seyn wir ingedenck das wir vorhin ein Gesatz gegeben vnd gemacht haben von der entführung der Weiber / sie seyen entweder allbereit desponsiert / verlobt vnd verheyratet / oder den Ehemennern zubracht vnd beygelegt / oder nit / oder auch wo es Wittwen weren / vñ das wir die Raptores, hinweg Führer vñ Theter mit allein der Leibstrafse mit verlierung des Kopffs / sondern auch ire Gesellen / vñ auch andere / welche inen hülffe zur zeit des infalls / tempore inuasionis, gethan zu haben erfunden vnd bekantt werden / Vnd das wir nicht allein der Weiber Eltern / Vatter vnd Mutter / sondern auch den Verwandten / Geblüten vñ Befreundten / auch

den



## Justiniani desz Keisers

den Vormündern/ Tutoren vnd Curatoren dieselbige straffe vñ  
rach durch dasselbig Gesetz den vorgeschriebē Penen vnd straffen  
statt gegeben haben/wo die verhiengiget oder verheyrath Weiber  
hinweg geführt würden / weil nit allein das hinweg führen desz  
Weibs/sondern auch der Ehebruch durch solchen frevel / künheit/  
verwegenheit vñ that begangē wirt. Vnd das vber andere straf-  
fe desz Entführers/auch die bey im gewesen sind vñ im geholffen/  
ire engene Güter dem entführte Weibe vindiciert / ingeantwort  
vnd zugestellt sollen werden / vermöge vnd krafft desselbigen Ge-  
satzes/wie wir solchs gebieten vnd setzen / also daß auch dem Ehe-  
lichen Mann das Heyrathgut/ dotis copia, durch desz Entfüh-  
rers substantz vnd Güter erstatt vnd entricht sol werden. Vnd sol  
diß auch in sonderheit darzu gethan seyn / das dem entführten  
Weib oder Jungfrauw nit zugelassen noch gestattet sol werden  
das sie den Entführer zur Ehe nehmen möge / sondern mit dem  
mag sie sich verhelichen/mit welchem die Eltern wöllen ( außge-  
nommen desz Entführers ) vnd keins wegs / zu keiner zeit sol dem  
entführten Weib zugelassen seyn sich mit dem Entführer zu ver-  
ehelichen/sondern wir gebieten auch da die Eltern darzu verwil-  
ligten/das sie deportiert/der Statt vñ Lands verwiesen werden.  
Wir haben vns aber verwundert / das sie sich vnderstanden ha-  
ben etwas zu sagen / es sey desz entführten Weibs willen oder vñ-  
willen/ vnd ob sie auch desz Entführers Ehe/vnserer Satzung zu  
wider / angenommen hett / so sol sie doch desz Entführers Güter  
haben vñ substantz/als zu einem lohne desz Gesetzes/oder vñlleicht  
auß dem Testament / wo es auch gemacht were / Dann welche  
solchs zu sagen vornemen/ dieselbigen haben desz vorgemeldten  
Gesetzes inhalt nit verstanden/noch verstehen können/ daß das  
wir verbotten haben ein solche Ehe bestendig zu seyn / ob es auch  
die Entführte wolt / vñ darumb die Eltern desz entführte Weibs  
der Pene vnd straffen deportationis, verweisung der Statt vñ  
Landes vnderworffen haben / Wo sie in ein solche Ehe gehen  
oder verwilligen / wie solten wir dann die entführte Weiber / die  
der Entführer Ehe annemen/ willigen vñ erwehlen/ ehren mit  
der belohnung/ dem entführten Weibe gegeben vnd zugestelt  
Derwegen so schneiden wir inen ab die vberige zweiffelig / auch  
hernach / habē wöllen die vorige durch gegenwertigs Gesetz deu-  
ten vnd außlegen.

Darumb so setzen vnd gebieten wir/wo das entführt Weib/  
sie



sie sey welcherley condition oder alters sie sey / nimpt jr für des  
 Entführers Ehe zu erwählen vñ anzunehmen / sonderlich wo die  
 Eltern nit darin willigen / weder auß wolthat des Besatzes / noch  
 auß Testament des Entführers Erbschafft nemmen / oder in etz  
 nigen weg der Güter sich anmassen oder vnderziehē / sondern das  
 Premium, die belohnung / welche durch vnser Besatz dem ent  
 führten Weib gegeben vnd zugestellt ist / nemlich das sie des Ent  
 führes / vnd der jenigen welche ime hülffe zur zeit der Inuasion  
 vnd angriffs gethan haben / Güter vindiciern vnd zu sich nemmen  
 sol / dasselbig sol an die Eltern / wo sie beyde / oder irer eins noch  
 vorhanden sind / welche sonderlich erwiesen werden / das sie in die  
 Ehe nicht gewilliget haben / von der zeit her der entführung von  
 Rechts wegē gewendet / vñ des Entführers Güter das entführt  
 Weib jetzt nit haben / welche sich nit geschewet noch geförcht hat  
 sich mit des Entführers Ehe zu beflecken / sondern denen Perso  
 nen zuzuwenden / welche wir oben genennt haben / die jr in vnd zu  
 solcher Ehe keinen beyfall gethan haben. Dañ solche schendliche  
 Benschleffe gebürt sich mit Penen vñ straffen zu corrigiern / vnd  
 nit mit belohnungen zu ehren. Wo die Eltern allbereits verstor  
 ben weren / oder einem solchen Laster beyfall vñ verwilligung ge  
 than hetten / so sol des Entführers Güter / vnd auch der andern /  
 die des lasters vnd schanden theilhaftig sind / der gerechtigkeit  
 Tispi zugewendet werden. Welche deutung / interpretation vnd  
 auslegung setzen vnd gebieten wir nit allein in künfftigen fellen /  
 sondern auch in vergangnen vnd verschieneu gelten vñ krafft ha  
 ben sol / dergestalt als ob vnser Besatz vñ anfangē mit solcher deu  
 tung vnd auslegung von vns promulgiert / außgangen vnd ge  
 macht were. Demnach geliebter vñ freundlicher Prefecte / Ber  
 walter vnd Vorsteher / wolt deine hohe vñ Herrlichkeit das / jeni  
 ge was durch diß vnser Besatz statuiert / geordnet vñ gebotten ist /  
 ewiglich zu verrichten vnd zu halten befehlen. Nota. Merck daß  
 diese nachgehende wort / in des Haloanders Griechischen Exem  
 plar dieser vorgehenden Constitution vnd Satzung als Haupt  
 puncten vnd Capitel folgen / vnd lauten also: Welcher ein Weib  
 entführt / die allbereit verheliget oder verheyrath / oder noch nit  
 verheyrath oder zu der Ehe versprochen / desponsiert oder gege  
 ben ist / oder ein Wittwe / derselbig sol mit denen / welche bey ime  
 gewesen / gefolget vnd geleitet haben / oder ime in dem angriffe  
 hülffe gethan / oder geholffen habē / rechtmessiglich / vermöge vnd



## Justiniani desß Keisers

Innhalt der Rechten gestrafft werden. Dem Weibe welche entführt ist/sollen deren Güter/welche sie entführt haben/das sie die irem Ehemann zum Heyrath gut / in dotem, bringe / zugestellt werden. Die welche entführt ist wordē / sol sich mit irem Entführer nit verhelichen. Wo ire Eltern in ein solche Ehe verwilligen/sollen sie außgesagt vnd vertrieben werden. Wo das entführte Weib one irer Eltern verwilligung iren Raptorem, Entführer / zur Ehe nimpt / sie sey welcherley Condition / stands oder stahts/oder alters sie sey/so sol sie nichts von desß Ehemanns Gütern empfangen/sondern ir Vatter/welcher nit bewilliget hat/ob es auch die Mutter were/sol die Güter nemmen. Ein solche Ehe ist vnziemlich vnd vngüblich / vnd darumb verbotten. Wo ire Eltern verstorben weren/oder hettē auch bewilliget/ so sollen desß Entführers Güter / auch das mehr ist / ir selbs Güter dem Fisco zugebracht werden.

144.

## Die hundert vier vnd vierzigst Nouell Constitution vnd Sazung Keisers Justiniani/Von den Samaritanen.

*Samaria ipsa ciuitas & regio Christi doctrinā suscepit, vt ex Luca constat Acto. cap. 8.*

**W**iff daß vnd damit wir die Gottlose Ketzerey der Samaritaner/vnd irer vnvernünfftigen raserer vnd vnnsinnigkeit zu einer besserung brechten / vnd ir Herz/sinne vnd gemüte / vñ ire Seelen von der Kranckheit mit deren sie behafft sind / erledigten / befreyheten vnd erretten möchten/offtmals auch vnser milder Gottseliger Vätter der Keiser so wol als auch wir selbs vns beflissen haben / aber in irer vilen haben wirs nit erhalten noch zu wegen bringē können / in welches wir doch viel fleiß gewendet haben. Weil irer etlichen in ein solche vn Sinnige tollheit gefallen sind/ das sie auch dem heiligen Tauffe widersagt/vnd widerumb in das Laster/darauß sie kommen waren/widerumb getretten vnd kommen sind / vñ dasselbig mit den Samaritanern in werde vnd hoch halten/vnd also erkennt werden das sie mit inen in gleicher vn Sinnigkeit getrieben werden. Darumb so hat vns gut bedacht / daß wir das alt zuvor vnser Vatters vorbracht Gesetz gegen vñ wider sie erneuerten. Vnd darumb so setzen vnd gebieten wir/das sie weder auß Testament/ noch



neuwe Satzungen. CCCXIII

noch von inen erben werden/ Legation oder donationes, Sa-  
 hung oder geschenck erlangen oder bekommen / noch auch die Sa-  
 maritaner/ oder alle Kezer / oder die sich annehmen / vnd mei-  
 nens doch nicht / daß sie den rechten Christlichen Glauben an-  
 nehmen/ das sie doch in der Wahrheit nicht also meinen/ noch auch  
 sich demselbigen gleich halten oder thun/ wo sie one Testament zu  
 einer Erbschafft gefordert/ die Erbschafft annehmen sollen kön-  
 nen oder mögen/ Desgleichen das sie auch kein Testament ma-  
 chen/ noch Legata verlassen/ Donationes oder Geschenck ver-  
 ordnen/ one die jenigen welche dieselbigen bekommen vnd em-  
 pfahen sollen/ vnd die recht von dem Glauben halten / gleubige  
 aufrichtig vnd getreuw sind in den wercken/ Dañ wo solcher ket-  
 ner verhanden/ so befehlen vñ gebieten wir/ das nach irem Tod ire  
 Güter dem Keiserliche Kasten *ærario* zugewendet werden. Der-  
 wegen den auch daher die Keiserliche Befehl durch nachlaß inen  
 von vnserm Vatter beschehen / welche an Gefahes stett ist / inen  
 gibt/ verhengt/ nachlaß vnd gestattet/ erbschafft zu gleich anzu-  
 nehmen oder zu oberlassen (*pariter adire & transmittere*)  
 Desgleichen die Legata zu ehren vnd zu verlassen / welches alles  
 ledig setzen vnd sein sol hinfuro/ vnd ganz vnd gar kein Krafft o-  
 der wirckligkeit haben sol/ Dann wo sie dieser Gnaden/ milt vnd  
 gütigkeit sich unwirdig halten / nemlich die jenigen / welche mit  
 der Samaritaner vn Sinnigkeit getrieben werden / so haben sie  
 niemand anders denn sich selbs zu verklagen / weil sie von der  
 güte vnd miltigkeit Gottes vnd vnser Seltigmachers Ihesu  
 Christi sich abgefert vnd abgewendet haben / aber die Freyhei-  
 ten/ welche in vor zeyten von der Keiserlichen Maiestat verliehen  
 gewesen/ verlieren sie in dem/ auff das vnd damit sie sich bekeren/  
 vnd zur besserung begeben/ nicht das sie vor vnd vor in ihrer ver-  
 ferten meinung verharren vnd bleyben/ Aber wir nehmen auß  
 von gegenwertigem Gesetz die Bauwre vñ das Bauwersvolck/  
 welches der Samaritaner meinung befselle / vnd ehr thut/ nicht  
 irer selbs halben/ sondern von wegen der lenderenen bauwenden  
 Feldgütern (*propter constitutionem prædiorum*) welche  
 sie innhaben vnd bauwen / vnd omb der Zinsen vnd Tributen  
 willen / welche darauß dem gemeinen nutz zu guten ingebracht  
 werden/ als die irer Ackerwercks vñ Bauwerschafft halben ver-  
 füret werden / Denn denselbigen lassen wir zu / das sie die auff-  
 steigender Linien so wol als absteigender / vnd ire oberzwerch



III. X. D. D. Justiniani desz Kayfers

Freunde zu irem Werck vnnnd Legatarien schreiben mögen/ob sie auch mit der Samaritaner Irthumb verhafft seind / auff das vnd damit sie doch die Acker recht erbawen/ vnnnd desto grösser Nutz vñ Frucht den Engenthumbs Herrn/der Prædien/Felder/ligender Güter gefall vnd zukommen möge/vnd durch sie an den Fiscum gelangen / auch wol one Testament dieselbigen vorgemelten anderer gestalt vnd auff andere weyse zu eins andern Erbschafft kommen von derselbigen Ursach wegen.

Vnd wiewol deren keiner gefunden wirdt / so wöllen wir doch das der engenthumbs Herr des prædij liegenden Bauworts/ in welchen der Acker vnnnd Bauwermann verstorben were/ von demselbigen verlassen/zu sich nemme an des Fisci statt/nemlich/ welcher von seinetwegen / vnnnd vor inen die gemein Tribut oder Schakung verlegt vnd außrichtet.

Zu dem/so gestatten wir nicht gentslich / das ein Samaritaner Kriegß oder Ritterschafft brauch / noch auch zu Bürgerlicher Administration vnnnd verwaltschafft kommen/ noch auch vor Gericht klage/postulieren / oder fordern möge/oder auch letztlich in die Gemein oder Gesellschaft der vorredender vorsehen/oder deren so die Jugend instituiren/vnderweisen vnnnd anführen/Dann wo auß inen etliche mit vnnnd durch den heiligen Tauff gewirdigt weren / zu letzt sich widerumb zu den vorigen Irthumb begeben / den Sabbath obseruiert/ oder auch andere etliche thun befunden würden / welche anzeigen / das sie angenommenen weyse (per simulationem) den heiligen Tauff angenommen hetten / Dieselbigen wöllen vnd gebieten wir proscibiert/der Statt/ des Lands verwiesens / vnd in das ewig Elend vertrieben werden.

Denselbigen Peenen vnd Straffen wir auch die vnderwerffen / welche wider den rechten Christlichen Glauben iren Gottlosen beyfall / Hülffe oder Steuwer erzeigen oder bewelszen. Vns aber bedünckt das recht vnd gut sein/vñ wir lassens vns gar wol gefallen/ das sie zu der rechten Christlichen Tauff gehe/ vnd dasselbig mit einer Obseruation vnd vnderrichtung/welche zur zeit der anhebung vnd des ingangs pflegt zu geschehen/Wir sagens aber/vnd meinen die/ welche einen Verstand guter rechtschaffner Lehre/das dieselbigen zwen jar lang / ersilich im Glauben vnderrichtet vnnnd angefürt werden / vnnnd nach irem vermögen die Schrift lehren / fassen / vnnnd begreifen / vnnnd  
als



neuwe Sakungen. CCCXV

als denn erst zu der heiligen Tauff erst gebracht werden / wenn sie in solcher langen zeit durch Penitenz / Reuwe vnd Bekerung / gantzlich die Frucht der Erlösung begriffen vnd erlangt haben / Aber die noch gar Kinder seind / welche der Kindheit halben die Lehre nicht verstehen können / lassen wir doch auch one diese Obseruation zu der heiligen Tauff zu kommen. Es sol auch kein Samaritaner einen Christlichen Dienstbotten / Knecht oder Magd haben / die sein mancipium, leibengen sey / dann als bald wann ers im gefauft hat / so sol er als bald zur Freyheit gebracht werden / Wo es dergleichen verkerten Sinnes vnd meinung / ein mancipium, Dienstbott / wie der engenthumbs Herr selber were / so sol im zugelassen seyn vnd frey stehen / wo es den Christlichen Glauben anneme / das es als bald auch der Römischen Freyheit sich gebrauchen möge.

Derhalben was vns gefallen hat / vnd durch gegenwertige Befehl erklet ist / dasselbig sol deine Herrlichkeit an gewöhnlichen orten proponiern / vorstellen vnd befehlen / das in das Werck vnd zu ende gebracht werde. Datum 15. Calend. Iunij Constantinop. Imper. Domino Iustiniano P.P. Aug. Anno 7. post Consulatum eiusdem anno tertio.

Gg iij

Dle





Die hundert fünff vnd vier-

zigst Nouell Constitution vnd Sagung Keyfers

Justiniani/ Das kein Herzog oder darzu abhaltung der gewaltsamen Thaten vorgesezt ist vnd Befehl hat / hinfüro ziehen möge in beyde Lande Phrygiam / oder die jm verwandt vnd zugethan seind / dahin schicken möge etlich zu fahen/ Auch sollen derselbigen Prouincien Inwoher zu denen/ welche Magistrat in Lycaonia/ dergleichen auch in Lydia haben lauffen/ vnd bey denselbigen gegen andere etliche Klagen vornemmen/ weil die Bürgerliche Magistrat zu solchen vorkommenden Fällen vnd Sachen zuverrichten gnugsam seind.

**W**etwol wir stätigs in den vor vnd zufallenden Sachen / auff eine jede in sonderheit Remedien/ Hülffe vnd Arzney erfinden/ Jedoch wenn dieser brauch auff hört / so kommen wir widerumb zu der vorigen Ordnung / nur allein das wir den gebrechlichen Stücklin hülff thun/ vnd Arzney erzeigen/ nach seiner maß vnd größe/ welcher art ist auch vnser gegenwertigs heyliges Keyserlich Befehl/ Dann nach dem wir kurz zuvor zum theil die betreibung der Ordnungen/ vnd gemeiner öffentlicher Zucht/ Disciplin / vnd Gehorsams / zum theil der Mörder innfall/ zum theil durch beyde Lande Phrygiam vñ Pysidiam zugesehen erlehrneten / ober die Bürgerlich Administration vnd verwaltung haben/ wie denselbigen/ vnd ober das Lycaonie vnd Lydie auch den Kriegß vnd Rittermessigen Magistrat vorgesezt/ denn in welche Sorge diß theil committiert ist vnd befohlen worden/ inen einen Herzogen/ Ducem nennende / oder Bicolytam/ das ist/ einen Vorsteher der ober die Gewaltsamen Theter/ dieselbigen zu bezeugen / vnd abzuhalten gesezt ist/ Aber welche beyde Phrygiam vnd Pysidiam bewohnen vnd innhaben/ habens vns vorlengst angesprochen vnd angelangt/ geben zwar schwere ding vor/ solche/ welcher vorzentē geschehen seind / aber sekund auffgehört haben/ vñ seyen an denselbigē orten nicht mehr der Mörder auffenthalten vñ heymlichen schluffe / es werden auch solche Leute in den Prouincien erzogen vnd gelitten/ aber den Last vnd die Bürd des von vns erfundenen Magistrats können sie nicht leiden noch tragen / weil die/ welche inen zu dienst seind / offtermals



mals durch die Prouincien lauffen/vnnd etliche Leute greiffen  
 vnd fahen vnd Schaden thun/ vnnd so die ende vnnd ort voller  
 Kriegs embörung vnd Aufflauff feind worden/ die Prouincien  
 ganz vnd gar nicht bewohnet noch erbauwen/ ob wol der Bür-  
 gerlich Magistrat an im selbs/ auch derselbigen Sachen zu steu-  
 ren vnd zu wehren gnugsam were / Ja das mehr ist/ viel auß de-  
 nen welche die Prouincien bewohnen vnnd innhaben / schaffen  
 iren Nutz vnd fortheil auß anderer Leute zucht vnd messigkeit/  
 mißbrauchen also dieses Magistrats vnder dem deckel der Be-  
 schützung / greiffen vnd fahen die Vnschuldigen vnnd vnschäd-  
 lichen/ vnd mit der weise begehen sie dinge/welche vnbilllich feind  
 vnd inen nicht gebüren / vnnd vbel anstehend. Nach dem sie nun  
 offtermals solchs vor vns gemeldet vnnd angezeigt / haben wir  
 vns irer erbarmet / vnd zu gegenwertigem vnserm Keyserlichen  
 Befehl vnnd Ampt gegriffen / Durch welchs Befehl wir ordnen  
 vnd gebieten/das vnser vorgemelte Prouincien(nemlich/Phry-  
 gia salutaris, die heilsam/ Phrygia pacaciana, vnnd Psidia)  
 hinsüro von dem Magistratu, welchen wir vor lengst / darzu  
 ober das Thracie vnd Lydie gesetzt haben/erlediget seyn sollen/  
 vnd keine Macht noch Gewalt hinsüro von dieser zeit an habert  
 sollen/das sie entweder in denselbigen Prouincien seyen der ge-  
 stalt / als ob sie darinn einigen Gewalt / Macht oder Befehl  
 hetten / oder etliche von irer Cohorten vnnd Rotten/oder sonst  
 die in zugethan weren/dahin schicken/ vnd etliche zu greiffen vnd  
 zufahen.

Auch sol denen nicht zugelassen seyn/welche auß densel-  
 bigen Prouincien geborn seind / das sie zu denen lauffen/welche  
 beyderseit denselbigen Magistrat oder Befehl tragen/ vnd vns  
 der sich Wechsel weiß/ eine omb die andere/Klage vorbringen/  
 es werde entweder von Gelt oder von Malefiz Sachen gehan-  
 delt.

Denen/welche zur zeit wann sie den Magistrat tragen/  
 vnd in Ampt vnd Befehl seind/ oder lezlich in irer Cohorten re-  
 ferieren/ bey furcht vnnd vermeidung dreissig Pfundt Golds zu-  
 straffen / bey welcher Straffen / nemlich mit inen allen zugang  
 zu den gemeldten Prouincien / verbieten / wehren / vnnd ver-  
 schliessen.



## IVXODD Justiniani des Kaisers

Derwegen sollen sie weder geheiß in denselbigen Prouincien/oder wider die jenigen / welche darinnen wonen außgehen lassen / noch sonst etwas anders was vor sie bracht wirdt / sich vndernemen noch anmassen / sondern sollen content / zu freiden vñ benüßig seyn / an vnd mit Lycaonia vñ Lydia / vñ denen allein vorstehen / wie wir anfangs irem Magistrat in diese zwo Prouincien eingeschlossen haben / keine Gewalt inen gebende ober die beyde / nemlich Phrygiam vñd Pisidiam / Denn wir dieselben Prouincien aller beschwerden erledigen vñd oberheben / da der Bürgerlich Magistrat alles verwalten vnd außrichten sol / es betreffe gleich Gelt oder Malefiz sachen.

Vnd sollen wissen / wo an denselben orten ein Mordt geschehe oder begangen würde / oder ein Infall / oder das jemand das seine genommen würde / vnd die Vbelthat nicht wie sich gebürt gestrafft würde / vnd das genommen nicht wider verschafften / sollen sie gedrungen werden / den erstandnen Schaden von dem iren zu erstatten vñd zu bezalen / sie seyen entweder noch im Magistrat vñd Ampt / oder seyen darvon abgestanden.

Derhalben ob wol der jenig / welcher in Lycaonia vñd Lybia den Kriegischen oder ritterlichen Magistrat Ampt oder Befehl tregt / in nachfolgender leßlicher zeit / entweder er solle zu den vorgemeldten Prouincien sich vnderstehē zu ziehen / oder einem von seiner Cohorten oder Kotten zuschicken / erlauben vnd gestatten wir den Bischoffen der Stette / das sie inen / oder die von ime geschickt seind vom ingange abhalten / vñd da hinweg vnd von dannen treiben. Damit vnd auff das sie so ganz vñd gar durch gegenwertigs Keyserlich Gesatz solchs zu thun abgehalten seind / Vñd ober das / das sie dreißig Pfundt Golds zur Straffe / dem welcher denselbigen Magistrat vñd Ampt hat / erlegen sollen / so wol als sie ime Gehorsam leisten sollen: Wo er ein solchs selbs befehl vñd geböte / oder ein anderer sich vnderstände in dem Dienstbarkeit zu erzeigen / vñd weiter ober entsetzung vnd verlierung des Magistrats / sol er auch die gefahr seiner Habe vnd Güter gewertig seyn.

Darumb so sol deine Ehre vñd Herrligkeit diß wissen / vñd was durch diß Keyserlich Gesatz durch vns gebotten ist / mit gebürlichen Decreten so wol als Edicten vnd Befehlschritten an



## neuwe Sakungen. CCCXVII

Schriſſten an die Regierer der Prouincien/ vnnnd Biſchoffe der  
Stette außgehen laſſen/ alſo das einer Statt zu der andern diß  
Geſatz verkündigt werde/ vnd allein zu wiſſen gethan vnd offen-  
bar werde/ was vns von dieſes wegen gefallen hat. Datum

6. Idus Septembris zu Conſtantinopel/ Domi-  
no Iuſtiniano patre patriæ Auguſto,  
Bilifario viro clarifſimo  
Conſule.

## Die hundert ſechß vnd vier=

146.

zigſt Nouell Conſtitution vnd Sakung Key-  
ſers Juſtiniani/ von den Hebreern/ wie ſie ſol-  
len vnd müſſen die Schrift leſen.

**W**ere zwar recht vnd billich/ das die Hebreer/ weil  
ſie die heilige Bücher vnd Schrift hören leſen/ daß  
ſie nicht ſo leichtfertiglich ſchlecht oben hin / ſich nur  
allein in den Geiſtlichen erluſtierten vnd wolgefal-  
lens hetten/ ſondern auch den verborgenen Sinn/ meinung vnd  
Verſtand/ darinnen anſehen vnnnd bedechten / durch welchen ſie  
den groſſen Gott/ Erhalter vnd Seligmacher deß menſchlichen  
Geſchlechts/ Iheſum Chriſtum/ vns anzeigen vnd verkündigen/  
Dann ob ſie wol an die Comment vnd Deutungen vnder ſnen  
vnd Außlegungen ſich etwas laſſen vnd halten/ ſo haben ſie doch  
biß in den heutigen tag deß rechten verſtands gefählet/ vnd ſeind  
davon gegangen.

Weil wir aber/ weil wir gelehret haben/ vnd ſeind berich-  
tet/ daß ſie vnder ſich ſelbs vnenns / ſpaltig/ vnnnd zenecklich ſeind/  
ſo haben wir denſelben Tumult vnd Hader ſnen nicht vnveracht  
vnderſcheiden wöllen laſſen / Dieweil wir durch anſuchungen  
die vns vorbracht ſeind worden/ erlehret haben/ daß etliche auß  
ſnen ſich allein der Hebraiſchen Sprachen halten / vnnnd wö-  
llen das man ſich derſelbigen in der Lectio vnnnd beläſung der  
heiligen Bücher vnnnd Schrift gebrauchen ſol / Etliche aber  
ſtreiten vnnnd wöllen / daß man auch die Griechiſch Sprach  
darzu



darzu nemen vnd gebrauchen sol / vnd treiben nun lange zeit her von solcher Sachen vnder sich Auffrehr vnd zwispaltigkeiten. Darumb so sein wir von dieser Spaltung / Controuersien vnd Zancf berichtet / haltens mit denen / vnd achten die besser seyn / welche die Griechische Sprach auch in verlesung der heilige Bücher annehmen / vnd darzu gebrauchen wollen / vnd (mit einem Wort) lezlich alle Sprach / welche der ort am bequemsten vnd dienlichsten den zuhörern seyn mag.

Derwegen so setzen vnd gebieten wir / das an welchen orten Hebreer seind / den Hebreern welche es wollen vnd begeren / zugelassen sey in iren Synagogen / auch der Griechischen Sprachen / dergleichen vielleicht dieser Vätterlichen sprachen / nemlich der Italianischen / oder einer andern nach des orts wense vnd gelegenheit / verwandelter Sprachen / denen die heiligen Bücher verstehen lesen mögen / auff das desto mehr durch der selbigen Lectio / die es verstehen / die ganze ordnung der Wort offenbar vñ kändig / wissenschaftlich vnd bekant werde / vnd demnach beydes das Leben / vnd auch ire Studia anschicken vnd vnderrichten / vnd ire Aufleger vnd Verdolmetscher / welche allein die Hebraische Sprach annehmen / nicht macht haben ihres gefallens bößlich zu tractiern vnd zu handeln / vnd durch vnwissenheit des gemeinen Volcks / welche ire vnfrömitigkeit vnd Bosheit zu verbergen vnd zu verdecken.

*Septuaginta  
Interpretes.*

Dann welche die Griechische Sprach lesen / sollen gebrauchen der siebenziger Interpretation vnd Auslegung oder Verdolmetschung / welche vor allen die bequemest vnd beste ist / vnd vor den andern viel verborgener heimlicher ding begreiff / vnd in sich helt / sonderlich aber vmb des willen / was in Auslegen vorfellt vnd geschehen ist / vnd sich begeben hat / das als je zweien vnd zwen besonder verschlossen seind gewesen / vnd an manchen ley orten die Interpretation vnd auslegung rahten / haben sie doch ein Composition vnd zusammen setzung ediert vnd aufgegeben.

Zu dem / wer wolt sich des nicht in denen Memern verwundern / dz weil so lange zeit die heilsam erscheinüg des grossen Gottes / vñ vnser seligmachers Ihesu Christt vorhingange ist / haben sie doch dieselbe künsttlich / als mit gegenwertigen Augen gesehen / da inen etlicher massen die Prophetisch Gnade erleuchtet / vnd



neuwe Sazungen. CCCXVIII

vnd sie vmbher vberschienen hat / vnd inen der Heiligen Bü-  
 cher auflegung darzu gedienet vnd geholffen hat. Vnd derselbi-  
 gen zwar sollen sich vornemlich alle gebrauchen. Auff das aber  
 vnd damit sie nit in den wahn vnd meinung kommen / als hetten  
 wir die andern interpretationes, verdolmetschungen vñ aufle-  
 gungen außgeschlossen / so erlauben wir inen vnd lassen inen zu /  
 das sie sich auch der auflegung Aquilæ gebrauchē / wiewol der Aquila inter-  
pretatio.  
 selbig anderer Nation vnd Landes gewesen ist / vnd in etlichen  
 worten mit den Sibenzigen mit ein kleine differenz vnd vnder-  
 scheidt hat. Welche aber Deuterofis, als die zwenyte Traditto / Deuterofis.  
 Lehre / von inen genennt wirt / dieselbige verbieten wir durch auß-  
 ganz vnd gar / als welche in den heiligen Büchern nit begriffen  
 ist / noch auch darüber durch die Propheten geben / sondern auß-  
 gezogene dinge etliche stück begreiff / vñ helt Menner / welche nur  
 allein irrdische dinge reden / vñ gar nichts Göttlichs Namens vñ  
 Geistes in sich haben. Aber doch in allewege sollen sie die heiligen  
 wort lesen / wann sie die heiligen Bücher vmbwenden vnd durch-  
 sehen / vnd sollen was darinnen gesprochen vnd geredt ist / nit ver-  
 borgen noch heimlich halten / nur außwendig annehmend vn-  
 nütze wort die an keinem Ort geschrieben stehend / vnd von inen  
 selbs zum verderben der einfaltigen erticht vnd erdacht sind. Da-  
 her ist von vns dise zulassung gethan vnd gegeben / auch gantzlich  
 niemandt zu schaden / denen welche die Griechisch vnd andere  
 Sprachen gebrauchen sol / dergleichen von niemandt gewehret Archiphere-  
titæ  
 noch verbotten werden / noch auch welche Archipheretitæ, Se-  
 niores interim, Alten / oder auch Magistri bey inen genennt  
 werden / macht habē sollen / das sie mit etlichen arglistigen ertich-  
 ten betrüglichen sündlin / oder Anathematismis, verschwerun-  
 gen vnd verfluchungen solchs verbieten wolten / sie wolten dann  
 leiblich gestrafft / vnd ober das auch irer Habe vnd Güter spoliert  
 vnd entsetzt werden / vnd doch auch vngern wider iren willen  
 vns beysfallen vnd folgen / die wir bessers vnd Gott angenemers  
 wollen begeren vnd befehlen / Warlich wo einer sich vnder siehet  
 die Gottlose vnnütze schmachwort (impias & sacrilegas vo-  
 cum inanitates) einzuführen / oder auch der verstorbenen oder  
 Todten aufferstehung / oder das jüngst Gericht oder Brtheil zu  
 verleugnen / oder vorzugeben / das ein geticht vñ Creatur Gottes  
 durch Engel bestehe / dieselbigen wollen wir das sie auch an allen  
 Orte vertriebē werde / auch solch böse giftige wort nit außgeben /  
 welche



## Justiniani des Kaisers

welche durch auß auch von der erkänntuß Gottes außgewichen  
vñ abgefallen sind. Dañ die jenigē welche sich etwas dergleichen  
hören oder vernemen lassen/ wöllen wir auffß bitterst vñ scherpf-  
fest der straffe vnderwerffen / weil durch sie der irrthumb eynge-  
führt wirdt/der das Hebreer Volck purgiert. Unser beger were  
aber/das durch dise vnd sene Sprachen die heiligen Bücher vnd  
Schrift gelesen/gehort/ verstanden/ vnd auff der Außleger ver-  
ferheit achtung gegeben / obseruierung vnd anmerckung gehabt  
würde/vnd nit allein auff die Littern vñ Buchstaben sehen / son-  
dern lehrneten auch die dinge selbs fassen vnd begreifen/vnd also  
bessern vnd heiligern verstand bekemen vnd erlangten / damit  
vnd auff das sie viel mehr vnd das besser ist lehrneten / vnd also  
nachlassen vnd auffhörten von sich selbs verführt vnd betrogen  
zu werden / vnd von dem / welchs das aller best ist / nemlich der  
Glaube vnd vertrauen zu Gott haben / vnd davon nit irgehen  
noch abweichen. Dañ dertwegen haben wir inen alle Sprach zu  
der heiligen Bücher Lectio vnd verlesung geöffnet/auff daß wo  
sie alles nach der Ordnung in derselbigen Kunst begreifen vnd  
annemen/ so werden sie desto geschickter vñ bequemer alles besser  
zu lehren/weil bekennlich war ist / das der jenig vil besser berei-  
ter ist das Gut zu vnderscheiden vnd zu begreifen / welcher in der  
heiligen Schrift Büchern im lesen erzogen vnd angeführt ist/  
vnd nit fern oder weit von der correction vnd verbesserung dist-  
diert vnd abstendig ist/das er zu guter frucht gebracht werde/viel  
ehe vnd mehr/dann welcher dessen nichts versteht/ sondern hen-  
get nur allein auff den Namen der Religion/vnd hendet dem als  
seinem höchsten heil allein an/ vnd vermeinet Gott zu wissen vnd  
zu erkennen/stehe nur allein im Namen der Secten.

Derhalben was vns gefallen hat/vnd durch diß heilig Kai-  
serlich Befehl erklärt wirt/dasselbig wolt deine Herrlichkeit obser-  
uieren/vnd sampt den Cohorten obtemperieren vnd gehorsam lei-  
sten. Vnd sol es aber der auch halten / welcher zu deinem Magt-  
strat / Ampt vnd Befehle gesetzt werden wirt / vnd sol nit gestat-  
ten noch zulassen / das die Hebreer hiergegen oder zu wider han-  
deln / sondern es sollen die auch die dawider thun / vnd es zu ver-  
bieten vnderstehen/ersilich der Leibstraffen vndergeben/vnd mit  
entwendung der Güter auch in das Elend getrieben werde/ auff  
das den Nutwilligen vnd Freueln/die sich gegen Gott zu gleich  
vñ die Kaiserliche Maiestat embören vñ wider setzen / gesteuwert  
vnd



vnd gewehret werde / Gebrauch sich aber der geheisse vñ befelhe an die Presidenten der prouincien / mit zuthun vnd anheunge vnseres gesetzes / auff das vnd damit sie selbs auch solchs wissen / vnd durch jede Stätte proponiern vnd vorbringen / wissende das solches von notturfft wegen gehalten werden solle von denen die vñ sere vngnade vnd zorn fürchten. Datum Idus Februarii zu Constantinopel / Domino Iustinian. PP. August. Basilio viro clarissimo Consule.

## Die hundert sieben vnd vier-

147.

### zigst Nouell Constitution vnd Sazung Keyser

Justiniani / Das die dinge welche den Praefecten / vorstehern oder aufgebungen / oder besondern Güttern / oder dem heiligen Keyserlichen Patrimonio vnd gute gebüren in andern / in einer jeden specien bis auff die vergangen sibende Indiction / vnd die selbige zugelassen seyen.

**W**erwol die Statt vnd der gemein nutz zu dieser zeit grossen kosten vnd anlage / als nie zuuor von nöten / hat vnd bedarff / damit vnd auff das sie zugleich die dinge vertheidigt / errette vnd erhalt / welche sie von Gottes gnaden vnd güte innen hat / vnd zugleich auch das Reich vnd Keyserthumb vber die grenzen propagier / fortsetze / vnd durch krieg die umbherligende widerwertige vöcker bedreng e vnd bezwinge / so erdencken wir doch alle wege / das auch in vñ zu demselbigen brauch alles one ver hinderung auß gegeben werde / vnd kein freundschaft an vnsern Collatorn vñ Inbringern vbergangen oder nachgelassen werde / Darumb wie viel denen / welche vns einzelich ansprechen vnd anlangen / beide die fiscalischen schuldt / vnd ire armut vnd notturfft in der bezahlung fürwenden / geben wir freymütiglich one verzug vnd auffhalt / welchs dann keiner / welcher ime freundschaft zu erzeigen begeret / one wirkung von vnserm angesicht abscheidet / gebürt vns selbs nit zusagen noch zuberhümen / weil darüber brieffe vnd register verhanden sind / auch die jenigen / welche die Gaben vnd wolthaten empfangen haben / desselbigen vns zeugniß vnd kundschafft geben. Aber weil wir es geringe / vnd vnser Keyserlichen

Hh Maiestat



## XIX. Justiniani des Kaisers

Maiestat unwirdig seyn achten/bey einem jeden besondere etliche  
 special gebungen vnd wolthaten anzuzeigen / oder se den feldgü-  
 tern/oder den Stetten allein/ oder auch ganzen Prouincien vn-  
 ser milte gütigkeit außzubreyten / vñ mit viel mehr mit einer gros-  
 sen vnd gemeinen wolthat allen Collatorn vñ inbringern durch  
 auß wol zu thun/so kommen wir deßhalben an vnd zu den gegen-  
 wertigen vnsern largitionen/gaben vnd giffungen/ Durch wel-  
 che setzen vnd gebieten wir / daß allen vnsern Collatorn vnd In-  
 bringern alle die andern / welche von inen jetzt von der ersten deß  
 vorigen Circels vnd Krenses Indiction / vnd sie selbs / in welche  
 vnser vorige largitiones/gaben vnd giffungen noch eingeschlos-  
 sen sind / biß auff die sibende nechst vorüber gehende Indiction/  
 vnd auff sie selbs/schuldig sind worden / sollen remittiert vnd er-  
 lassen seyn / daß also vnsern Collatorn vnd Inbringern von vns  
 beschehene liberalitas / gaben vnd gebungen/ sich erstrecket nach  
 der ordnung in die zwey vnd zwenzig iare / vnd keiner der nach-  
 stende exactio oder forderung/ welche zu derselbigen zeit zur redu-  
 ction bracht / oder reduciert worden / oberig sey. Vnd diß reden  
 wir nit allein von denen/welche im Golde stehend / sondern auch  
 im Silber / oder fruchten / oder in andern specien schuldig blie-  
 ben / vnd hinderstendig sind / diese gehören entweder in dein ge-  
 biete/oder zu der Illyricianen prefectur vñ verwaltung/oder kom-  
 men vnserm Kenserlichen schatz zu von vnsern Collatorn vnd in-  
 bringern / oder von wegen der tributen / oder vnder andern na-  
 men/welcherley maß oder weise dieselbigen eingebracht werden/  
 Dann in gemein allen vnsern Collatorn vnd inbringern bewei-  
 sen wir nach der ordnung diese vnser munificentz vnd gabe. Da-  
 her so sol keiner denen / welche von derselbigen zeit her deß restanz  
 auffheber oder inforderer sind/hernach gelitten werden/ sie wer-  
 den entweder von den Magistraten selbs geschickt / oder auch ei-  
 niger andern maß in der person deß Fiscis selbs / oder bringen vor  
 geheiß oder befehl / iusiones aut mandata extra ordinaria,  
 weil wir die auch welche solchs etwas nemen / wir nit leiden noch  
 gestatten wöllen / nach solcher langer verschiener zeit zu exigiern  
 vnd zu fordern. Dann wir heben auff vnd thun ab alle forde-  
 rung vnd exactio gegen die Collatores vnd inbringer / ober das  
 auch gegen den Fiscum.

Dañ welchem ein solche lange zeit schuld außsteht zubezalen/  
 vnd ime nit entrichtet oder bezahlt wirt/ der ist entweder hinleßig/  
 vnacht



neuwe Satzungen. CCCXX

vnachtsam/ trege vñ faul / oder wirt mehr vnter die sportularien diener dann principal / vnd den die sach selbs belangt / gerechnet vnd gehalten / so er weder von enen noch von dem Fisco etwas empfangen oder bekomme hat / thut auch zu gebürlicher zeit demnach der extraordination forderungen nit gedencen / noch vndersteht sich auch daher ein gebürliche exaction vnd forderung einzuführe / Ja das mehr ist / der ein solchs zuthun oder fürzunemen sich vnderstehet / denselbigen halten wir als einen schender vnd verbrecher vnserer largitionen / gebieten vnd weisen ine von vns / also / daß alles fürwenden / pretext vnd gesuchten schein der exaction vnd forderung auffgehoben / abgethan / vnd hinweg genommen wirt / so wol wider die collatores inbringer / als wider den Fiscum / vnd daher vnsern inbringern ein grösser rühiges leben entstehet vnd erwechset. Daß die aber auch mit vnd durch diese largitionen vnd vbungen sich auch der possessionen vnd besitzlichen ligen den gütern gebrauchen / welche zu vnsern Keyserlichen gestaden vnd priuat gütern gehören / oder zu vnserm heiligen Patrimonio / vnd daß weder die Acker vnd bauvleut / oder auch wider die emphyteuten / eingepflanzter güter inhaber oder besitzer / vor die von vns vorgemeldte zeit / von wegen der gemeinen tributen / oder von denen / welche die gemeinen tributen profligieren / vertreiben / oder vñ den Palatinen innemern selbs die exaction einforderung vnd auffhebung fürgenommen wirt / solchs ist bey jederman bekennentlich vñ offenbar. Disß aber reden wir von denen die noch zu entrichten vnd zu bezalen außstehen / vnd sind hinder vnsern collatorn vnd Inbringern restant. Dann wo sie etwas sezt vergangner zeit erlegt / einbracht oder gegeben hetten / welche entweder bey den decurionen rahtsgenossen personen vielleicht / oder cohortalen / oder auffnemern / oder empfabern / oder außziehern / oder auch bey den tractatorn handlern der prouincien verblieben weren / vnd noch außstendig / wöllten wir nit daß solch stück oder theil mit vnsern largitionen / gaben vnd geschencken / begriffen seyn / verstanden werde / sondern es sol dem Fisco behalten werden / dieweil es nit fein noch geschicklich were / daß / was von den collatorn / inbringern gegeben wirdt / dasselb der Fiscus nit empfaben noch bekommen / sondern einem andern zu gutem vnd zu gewinn kommen solt. Ferrner so schliessen wir auch auß von dieser vnser munificentz / gaben vnd begiffungen / die welche vielleicht von den tractatorn / oder seriniarien / oder athauen dem



## XXV Justiniani des Keyfers

Fisco bekannt haben/ oder auch constitutert gesetzt / verordnet vñ  
 vermacht sind / weil wir diese auch nit beruffen noch erfordern  
 zum stück oder theil gleichmessiger munificentien geschenck oder  
 giffung / dieweil diß ein mal der Fiscus zu ime gezogen hat vor  
 das sein/ vnd beynahе vor empfangen geneme hat vnd helt. Vber  
 das so ziehen wir auch auß von dieser Keyserlichen munificentien  
 geschenck vnd gaben die kriegß vnd Rittermessigen discussiones/  
 vnd der bundgnossen / dann dieselbigen berüren noch betreffen  
 nit vnserе Collatores vnd Inbringer / vñ führen in ein rechtmess-  
 sige exaction gegen sie / nemlich gegen die jenigen / welche entwe-  
 der vngüblich auß dem gemeinen ingenommen haben/ oder ob  
 sie auch durch vrsach der kriegs anlage vielleicht/ oder der bunds-  
 gnossen ingenommen vnd empfangen / haben sie es doch in iren  
 nutz vnd gewin gewendet vnd gekehret. Vnd viel mehr ziehen  
 wir auß von dieser vnser largition/giffung/ geschencken vnd ga-  
 ben die inquisitiones erforschungen des bürgerlichen Gelds/ vnd  
 weiter auch die discussiones der werck / so wol in dieser herrlichen  
 Statt als in den Prouincien / dieweiles nit recht ist / weil wir so  
 viel vnd so groß Geldt zu der festung der Statt / vnd zu erhal-  
 tung gemeines nutz auslegen / Daß die jenigen zwar / welche  
 dienst vnd handreichung darzu thun / einen vnbillichen vnrech-  
 ten gewin vnd nutz darvon haben / aber vnsern orten würde vn-  
 sere gabe vnd wolthat entzogen vnd entwendet / vñ der Eydt der  
 inen gebürt/ oder auch die Stette / würden des Gelds entsetzt vñ  
 betrogen/ welchs inen zum geschmuck / zur zier vnd würdigkeit at-  
 tribuiert vnd gegeben ist. Vnd ob wir wol allenthalben gehessig  
 vnd feind sein denen / welche vnredlich / vnfrömllich / forteilhaff-  
 tig/eigennützig handeln/weil wir aber vnserer milten gütе zu kei-  
 ner zeit nimmer vergessen können / derwegen so setzen vnd gebie-  
 ten wir / daß der außzug in besondern von vns benennnten capi-  
 teln vnd stücken beschehen/ zu denen zeiten statt haben soll/welche  
 jetzt vorlengst vñ der ersten verlauffnen Indiction vorüber sind/  
 nemlich welche vor sechzehen jaren gewesen ist. Dann in densel-  
 bigen zeiten welche vorüber gangen sind / erzeugen vnd thun wir  
 schiechlich stracks einfaltiglich / simpliciter / allen nach der ord-  
 nung vnser general gemein munificentz gaben vnd giffung/  
 thun darinn keinen vorbehalt oder außzug (nullam in ea exce-  
 ptionem facientes) auff daß vnd damit gemeinlich alle Men-  
 schen der sicherheit sich gebrauchen / noch auch vñ derselbigen zeit  
 an auß



an auß einiger vrsachen des vberigen hinderstands erforderung exactio procedier oder sorgang habe. Diese action vnd handlung ob wir wol den vnderthanen freyes mutes vnd geschencks libera- liter erzeigen vnd beweisen / so meynen wir doch daß wir sie dem grossen Gott opffern vnd fürbringen / erzeigen vnd anthun / also wann darauß aller herkommendē güter alle gebrauchen / so wer- den sie dem grossen Gott vor vnserer Maiestet auch dancksagen / welcher vns solche diese action verhandlung in sinn / gemüte vnd hertz gegeben hat. Derhalben was vns gefallen hat / vnd durch diß vnser heiligs Keyserlichs Befatz erklärt ist / dasselb wolt sich dem excellents vñ hochheit besleyffigen / daß es in das werck gerich- tet vnd vollbracht werde / wöllest auch verschung vnd verschaf- fung thun / daß conseruiert vnd gehalten werde. Datum 17. Ca- lend. Maij. zu Constantinopel / Domino Iustiniano PP. Au- gust. Basilio viro clarifs. Consule.

Welche Constitution Haloander die hundert acht vnd vier- zigst gesetzt hat in Keyfers Justini satzungen / haben wir an ire ort restituert vnd gesetzt. Vns mangelt auch die nechst hernach sel- gende. So hat auch Sering die hundert vnd fünffzigst nit / Wir behalten aber was Haloander suppeditiert vnd sicuwert.

Nota.

## Die hundert vnd fünffzigst

150.

Novell Constitution vnd Satzung Keyfers

Justiniani / von dem Weibe / welche sich an  
iren entführer verheyrat.

**E**genwertige Constitutio vnd Satzung bestätiget die penen vnd straffen / in der vorgehenden Constitution außtrücklich vermeldet / welche gebeut vñ befücht / daß die puella / junge Dirn oder Magd / so entführt ist wor- den / soll sich nit an iren entführer verheyraten / noch zur Ehe be- statten / Wo sie aber solchs thet / so succediert sie ime nit / sie sey gleich welcher secten oder glaubens / oder alters sie sey : Dann wo sie ime nit coniungiert oder verheyrat wirt / so nimpt sie alle seine güter / Wo der Vatter verwilliget in die entführung seiner Toch- ter / daß sie frem entführer copuliert / vnd bey oder zugelegt wer- de / so soll er in das elend vertrieben werden. Wo er verfürbe vnd

Hh iij heet



hett nit verwilliget/alsdan sollen des entführers güter confisziert/  
dem Fiscal zugestellt vnd geliefert werden/nemlich vnd sonderlich  
weill solche Ehe nefarie schendlich/verdampft vñ verbotten sind/  
wo widerumb die Frayensperson letztlich so entführt ist worden/  
irem Entführer copuliert/zugethan oder verheyrat wirdt.

151.

**Die hundert ein vnd fünff-**  
zigst Nouell Constitution vnd Sazung Keyfers  
Justiniani / daß ein Decurio / Rathsperson oder cohortales  
nit in das Recht bracht/oder vor Gericht soll gestellt werden/one des Key-  
fers geheiß vnd befehl/welchs den Prefecten/Vorstendern  
vnd Befehlhabern insinuiert/angezeigt vnd  
verkündiget werden soll.

**W**est uns durch deiner herrligkeit Epistel oder send-  
brieffe erinnerung gesehehen / welche meldet / es sey  
nit gebreuchlich / daß Decurionen oder cohorta-  
len / wann man inen gemeines oder besonders Rech-  
ten pflegen wil / vor mancherley Gericht / oder in diese treffliche  
Statt gezogen oder vorgestellt/oder in ander Prouincie geschickt  
werden. Aber es bringens offtmals vnser geheiß vnd befehle/wel-  
che solchs wöllen / vnd du hast begert vnd gebetten / daß es durch  
ein Keyserliche form vnd schrift verbotten würde/ daß keiner der  
cohortalen oder Decurionen vñ gerichtswegen / oder auß an-  
derer ursachē in ein ander Prouincien geführt oder gezogen wür-  
de / oder auch in diese Königliche Statt pertrahiert vnd gezogen  
würde. Wo aber davon Keyserliche brieffe componiert vnd ge-  
macht würden / daß dieselbigen vorhin vnd zum ersten dem Ge-  
richt deiner excellenz insinuiert / angezeigt vnd verkündiget wür-  
den/vnd decreta vnd erkänntnuß darüber / wie billich ist/empfan-  
gen vnd nemmen.

Derhalben wiewol wir alle vorstellung vor Gericht vnd ex-  
hibition in iudicio auersiern / scheuhen vnd fliehen / Wo aber  
doch die notturfft erfordert vnd vorseht / daß ein solchs geschehe  
vnd gehandelt werde/so lassen wir keinem vnserer Magistraten/  
ausgenommen deinem stul / oder Oberkeit / zu daß er einen co-  
hortal oder Decurion befehl / oder mach gebracht zu werden zu  
dieser



dieser herrlichen Statt zu Gericht / es geschehe dann zuvor ein  
 Keyserlich befehl darinn / welchs mit außgetruckten worten sol-  
 ches gebiete / welchs sich gebürt das es deine excellenz vnd herr-  
 ligkeit wisse / vnd one dein decret derselbig auch nicht vor Gericht  
 bracht / oder gestellet werde / weil ein solchs zu geschehen dermas-  
 sen auch dem gemeinen besten nutz vortreglich vnd fürderlich ist /  
 damit vnd auff das die nit an denen orten / da das gemein gelt  
 tractiern/handeln/entzogen wirdt/diese vrsach nemen wider den  
 gemeinen nutzen schaden zuthun/vnd inzuführen.

Darumb was vns gefallen hat / vnd durch dis vns Keyser-  
 lich heilig pragmatisch Gesatz oder form erklärt ist / dasselb soll  
 sich dein excellenz vnd hochheit beflüssigen in das werck vnd zum  
 ende zu bringen.

## Die hundert zwey vnd fünff-

152

### zigst Nouell Constitution vnd Sagung Keyser

Justiniani / das die Keyserlichen formens brieffe vñ befehle wel-  
 che von öffentlichen gemeinen sachen geschehen/anders nit krafft oder bes-  
 stand haben sie seyen dann den Prefecten Vorstehern der Gerichte  
 insinuiert/angezeigt/verkündiget/vnd daselbs vor  
 frefftig geachtet vnd gehal-  
 ten werden.

**D**erweil wir vns vnderstehn vnd beflüssigen / das  
 mit Gottes hülffe / vnd mit allem fleiß das Key-  
 serthumb von Gott vns vertrauwet vnd befohlen/  
 administriert / verwalten vnd regiert werden mö-  
 ge / so gebieten vnd befehlen wir / das anders nit  
 die befehle schriften von den öffentlichen gemeinen sachen ge-  
 macht vnd auffgericht / an den großhetigen Herzogen / Du-  
 cem / oder auch Augustalem / oder die herrlichsten Presidenten  
 der Prouincien krafft haben vnd gelten sollen / sie werden dann  
 zuvor deiner excellenz vnd herrlichkeit Gericht insinuiert / ange-  
 zeigt vnd verkündiget. Welche aber nicht insinuiert oder ver-  
 kündiget werden / die sollen keine krafft noch bestendigkeit ha-  
 ben / Dann es sehr vngeschickt were ein Keyserliche befehlschri-  
 ft



## II XXXIII Justiniani desz Keyfers

vor öffentliche gemeine sachen geordnet / gemacht vnd verfertigt / nit ehe vnd zuvor deinem gebiet stül vnd ampt zu insinuiern / dann solchs sey erstlich vor den grossen / herrlichen / Ducem Herzogen / oder Augustalem / oder den andern presidenten der Prouincien transmittiert vñ vberschickt worden / weil die Keyserliche befehlschriften / wo sie deiner excellenz stül vnd ampt zuvor nit insinuiert / angezeigt vñ verkündigt weren oder würden. Es sollen aber die Keyserlichen befehlschriften / wann sie deiner herrlichkeit insinuiert sind / dan erst in die Prouincien vberschickt / vnd zum ende gebracht werden.

Derhalben wo bißher etwas zu nachtheil oder schaden der Statt vnd gemeinem nutz geschehen were / so befehlen wir daß dasselbig vnkräftig / vergebens vnd nichtig sey / gebietende vnd setzende / daß hinfüro ein jede Keyserliche befehlschrift / sie gelang entweder an den Augustalem Keyserlichen Statthalter / oder an den Herzogen / Ducem / oder an die andere der Prouincié presidenten / gebracht oder gemacht werden / so sollen sie von wegen (wie gesagt ist) der öffentlichen gemeinen sachen ganz vnd gar dem Gericht deiner excellenz insinuiert vñ vorbracht werden / vñ auff die weise wie gesagt / an den vorsteher deiner excellenz in die Prouincien geschickt werden / auff daß vnd damit welche schriftliche befehle zu nachtheil der Statt vnd gemeines nutz gemacht noch vorgenommen weren / daß dieselbigen angenommen würden / geworffen in die bescheide / in præceptiones, vnd von deiner excellenz in die Prouinzen geschickt / damit sie die endschafft erreichen. Welche aber zu nachtheil vñ schaden der Statt vnd gemeinem nutz durch obreption vnd inschleichender arglistiger weise geschehen / solche befehlschriften soll zwar deine excellenz annemen / jedoch ehe nit dann was sie daselbs vor reposita vnd gehalt macht von demselbigen an vns relation thu / vnd bericht bringe / auff daß desto mehr / wo etwas (wie es geschehen kan) zu nachtheil vnd schaden der Statt vnd gemeines nutz geschehe / wir dasselbig corrigierten vnd verbesserten / Dann welche Keyserliche befehlschrift von wegen gemeiner öffentlichen sachen geschehen / deiner excellenz stül vnd Gericht nit insinuiert / angezeigt vnd verkündigt wirt / dieselb wollen wir daß sie zu keiner zeit gelte oder statt haben soll. Datum Calend. Iunij zu Constantino-  
pel / Domino Iustiniano PP. Augusto.

Die



## Die hundert drey vnd fünff=

153.

bigst Nouell Constitution vnd Sazung Key-  
sers Justiniani/von den exponierten außgelegten  
jungen Kindern vnd Fündlingen.

**W**ist das crimen laster vnd obelthat der Mensch-  
lichen vernunft vnd verstande zuwider / vnd daß  
man nit glaubt / daß es die Barbarn feindliche vn-  
gezogene leute begehnen oder thun / welchs der Gott-  
geliebt Priester / vnd der Kirchen zu Thessalonich Apocrisarius  
Auffheber vnd Innemer Andreas an vns bracht vnd vermeldet  
hat/wie daß etliche leut die jungen kinder/ so noch kaum auß dem  
bauch gekommen sind / hinweg von sich werffen oder legen / vnd  
sie in den heiligen Kirchen ligen lassen / Vnd nach dem sie von  
miltten Gottsföchtigen leuten erhalten vnd ernehret werden/  
nemen sie dieselben an sich vor ire selbeigene knecht vnd dienstbot-  
ten/ setzen irer crudelitet vnd grausamsamheit das auch hinzu / daß  
sie welche sie im anfang des lebens zum tod exponiert vnd hinge-  
legt haben / dieselben auch / nach dem sie etwas erwachsen sind/  
der freyheit entrauben/ betriegen vnd entziehen.

Derwegen weil solche vnartliche that viel vngereimpts vnge-  
schickts dings in sich begreiffet/ nemlich mordt / todschlag/ calum-  
nien / schmach vnd iniurien / oder verachtung / vnd was sunst ei-  
ner in solcher handlung leichtlich erzelen kan/ so were zwar billich  
vnd recht/ daß die welche solchs begehnen / die straffe vnd rach/wel-  
che auß dem Gesaßen herfleußt vnd kompt / nit entpflieden/ son-  
dern auff daß vnd damit desto mehr andere auß deren exempel  
vnd beyispiel/ züchtiger/ messiger vñ gehorsamer würden/der ende-  
lichen leibstraffe vnderworffen würden / als die welche durch die  
vnverschampte that ire eigen schande vnd laster vorbracht vñ an-  
tag geben haben/ welchs wir dann gebieten vñ befelhen hernach-  
mals zu bewaren vñ zu behalten. Darumb welche auff die weise  
vñ maß in der Kirchen/ oder auff der gemeinen gassen oder straf-  
sen/oder an andern orten proieciert/ verworffen vnd gelegt seyn/  
erwiesen werden/ gebieten wir vñ befelhen daß sie in allwege frey  
seyen/wiewol dem jenigē / welcher preiudicio auß vorsefange streit-  
tet / daher ein öffentlich beweisung erstehet / vnd kan anzeigen/  
daß



## Justiniani des Keyfers

daß ein solche person zu vnd in seinem eigenthumb gehörig sey/  
Dann weil in vnsern Gesetzen gebotten wirdt/ daß die francken  
leibeigne knecht / so von irem eigenthumbsherrn verlassen wer-  
den pro derelicto gehalten / vñ als an denen man in der franck-  
heit verzagt / vñ sie den tod auffgeben hat / von iren eigenthumbs  
herrn verlassen sind / werden gantzlich zur freyheit gezogen / wie  
viel mehr die jenigen/welche in irem anfang lebens anderer mens-  
chen milte vnd gutherzigkeit verlassen / vnd von inen geneeret  
vnd auffgezogen worden/wir nit gestatten/ noch leiden daß sie in  
die vngbürliche vnrecht leibeigene dienstbarkeit gezogen wer-  
den? Ja viel mehr setzen/gebieten/vnd wollen wir/daß so wol der  
andechtige Erzbischoff der Thessalonicenser / als auch die heilige  
Kirch Gottes vnder ime gelegen / vñ deine herrligkeit denen hilf-  
fe erzeige vnd beweise / vnd sie zu der freyheit bringe / vnd keines  
wegs mit nicht denen/welche solchs begehnen vnd mißhandeln/ sol-  
len noch mögen die penen vnd straffen in vnsern gesetzen begrif-  
fen/entpfliehen / nemlich die aller vnmiltist crudelitet vnd grau-  
samkeit vollstrecken/ vnd so viel erger todtschläger sind / so viel sie  
solchs an den armen verlassenen Witwen den jungen Seuglin-  
gen kindern begehend / vnd solchs laster vnd vbelthat an inen er-  
zeigen. Darumb was vns gefallen hat / vnd durch diß vnser  
heilig Keyserlich Gesetz erklärt ist / solchs wolt dein herrligkeit so  
wol als die jenigen/welche denselbigē Magistrat zur zeit annem-  
men werden/vnd euwere gehorsam cohort sich befleissigen in das  
swerck vnd zum ende zu bringen/vnd zu obseruieren/vnd wirdt de-  
nen zur straffe gedräwet vnd auffgelegt fünff pfund Golds/wel-  
che diß vnderstehn zu vbertretten/so wol als die solchs andern  
gestatten vnd zulassen zu vbertretten. Datum pri-

die Idus Decembris zu Constantinopel/

Iustiniano PP. August. Basilio

V. claris. Consule.



Die hundert vier vnd fünff

Bigst Nouell Constitution vnd Satzung Keyfers  
Justiniani / von denen welche in Osroena vngewöhnliche Hochzeit machen.

**N**ur unser gedanken vnuersehens ist an vns ein vngewisser rumor vnd geschrey gelangt vñ kōmen / daß die / welche in den Prouincien Mesopotamien vnd Osroenam wohnen / sich vnderstehn dürffen in vnzūmliche vngewöhnliche Ehe zu begeben vnd zuverheyraten / vnd in dem die Rōmische Gesetz / auch darinn die gedräuwete pene vnd straffe zugleich die alten vnd neuwen Gesetz obertrettend / greyssen also zu vnzūmlicher verbottner Ehe / weil sie den genachbarten vnd anligenden vōlkern in dem folgen vñ zu willen sind. Sunst glauben wir dieser dinge keins / dann wir meinen nit daß leute oder Menschen seyen / welche zwar / weil sie ein stück vnd theil sind vnserer Statt vnd gemeins nutz / auch vnser Keyserthumbs vnd regierung / daß sie ein solchs thun / vnd sich vnderstehn dürffen / durch welche that sie ire Geschlecht vermehre / vñ darzu auch die namen confundiern / vñ durch einander verwirren. Darumb so haben wirs erforschen vnd außfragen wōllen / vnd wo des etwas begangen vnd mißhandelt were / die obertretter an leib vnd leben zu straffen. Aber weil es ein lange zeit verlitten ist / vnd wir nit glauben daß ein solche misserhat begangen sey / vnd wo auch solchs etwas geschehen were / jedoch was für ober ist vnd vergangen / es erhalt sich damit wie es wōlle / denen welche die beide prouincien Osroenam vñ Mesopotamiam bewohnen / von wegen der feinde mancherley infell / welche teglich in jnen geschehen / gedulden wirs / Am allermeisten aber weil gesagt wirt / daß es das grob beuorisch volck am meisten thue / lassen wir sie bleybē bey vñ vnder gegenwertiger formen vñ gestalt / fragē nit auff's scherppffst vñ sorgfeltigst darnach / sonderlich nach denen dingen / welche biß auff vnser Keyserlich Nouell Constitution vñ satzung davon vbel (wie es hat geschehē mögen) begangen vñ gehandelt sind / aber alle solche erforschung gegē die personen vñ sachen zu derselbigē Prouinciē inwoner gehōrē / setzen vñ verordnē wir verbotē zu werdē. Aber nach vnserm Gesetz / welchs vnlangts darvō ist verbracht / wo jemand

*Infra sequitur  
Constitutio  
tertia eiusdem  
serē  
argumenti.*



## Justiniani desz Keisers

semant fürneme ein solchs dergleichen zubegehn / wöllen wir daß derselbig der eussersten pene vñ straffe vnderworffen sey / sol auch wissen / daß wirs nit bey der geltstraffe allein wöllen bleiben lassen / sondern ine so wol als das Eheweib vnd kinder / so auß der vngewürlichen vnzimlichen Ehe geboren weren / vermöge vnd inhalt vnser Constitution vnd Sakung / mit würdiger verdienster straffe verfolgen / vnd am leben zugleich / auch mit einnehmung der Güter / anthun / Auch darinn keiner Eltern / sie seyen grosses oder kleines / hohes oder nidere standts oder Condition / oder (welchs auch viel schwerer ist) der Priesterschaft nit verschonē noch vbersehen / sondern wöllen in allen zu straffen die gewönlliche vnd der Romischen Gesetz gebürliche ordnung halten / nit allein nur ein theil der Güter abnehmen / sondern mit dem ganzen Patrimonio vnd gütern / auch ein theil des leibs. Vnd wo wir befinden / daß sie vngewürlicher weg vngewürliche Ehe fürnemen oder machen / sollen sie auch mit dem leben nit daruon komen / daß also durch auß die pene vnd straffe der sünde vnd vbertretung gleichmessig sey / Dann man sol vnd muß recht zugleich / vnd was sich gebürt / verstehen / wissen vnd thun / auch andere zu solcher dinge nachfolgung erwecken / aber nit selbs begehn das jenig was den Gesetzen zu entgegen vnd zuwider ist / vnd auß wechselung der laster nachfolgung zusucht suchen. Derhalben so wöllen wir diß in den gemeldten Prouincien gehalten haben / so wol in den Bürgerlichen als in den kriegs Magistraten befehlhabern vnd Oberkeiten / die daran seyn / vnd verschaffen sollen / daß auch den vbertretern die pene vnd straffen auffgelegt werden / Vnd solchs auß deinem befehl / an dem ort / durch gebotsbrieffe / durch eigene Magistraten / kund vnd zuwissen gethan werde / es were dann sach daß sie auff eusserst am leib gestrafft werden / vnd das Gut auch verlieren wolten / wo sie deren dinge etwas durch versaumnis vnderlassen. Darumb was vns gefallen hat / vnd durch diß heilige Keyserlich gebot erklärt ist / dasselbig soltu dich befleissen / daß es deine glori vnd herrlichkeit in das werck vnd zum ende bringe.

Sum



# Summarische Außlegung

der hundert vier vnd fünffzigsten Nouell Constitution vnd Sazung Keyfers Justiniani / Von denen / welche in Osroena vnzulässige vngbürlliche Heyrath vnnnd Ehren contrahiern vnnnd vornehmen.

**E**s ist einer Stadt vnd gemeynem nutz viel daran gelegen / das die Römischen gesetz von der Ehe vnd Heyrathen vleissig conseruiert vnd gehalten werde / als ob sie zu Rom offentlich pro rostris angeschlagen vnd verkündiget weren / Dann sonst ohn das schlecht leichtlich vnnnd bricht in die grobe vngehaltene vnzucht / wie wir lesen / Das vorzeiten bey vielen Völkern die Ehe vnreyn / beslecket vnd zuströcklich gewesen seye. Derhalben weil in Mesopotamia vnnnd Osroena (dann das wort soll Osroena geschrieben werden) villiche grobe vngeschickte hellische sitten der Ehe vnd Eheleut / ingebrochen / vnd die Römische gesetz veracht waren / vnd der Keyser Justinianus / welcher in der zwey vñ zwenzigsten Nouell Constitution vnd Sazung vorgebē hat / wie er fürnemliche sorg vnd vleiss anwendet / auff diß stück bürgerlichs rechten / hat er solche grobe vngeschicklichkeit abgeschafft vud hinweg gethan / vnnnd die rechtmässige Römische vernünfftige tugentsamliche Chreyß heyraht Ehe vñ Brautläuffen zu machen vnd vorzunehmen / den Völkern in den prouincien Mesopotamien vnd Osroenen vorgeschrieben vnd vnterrichtet / vnd nit mit geringerm fleiß vnd verstand / dann wie er auch bald hernach in der hundert sieben vnd fünffzigsten Nouell Constitution ihre ehrliche löblichen Ehen beschützet vnd beschirmet hat / das sie nicht von den eygenthumbs Herrn der Feldtgüter vnnnd Ländereyen gescheiden vnd vertheilet würden. Er schreibt aber vor ein form vnd weise des Römischen rechtens / welche zwar in Heyrathen vnnnd Ehen zu machen / weise / verstendige / reyne / züchtige / Keusche Stedte vnd Völker nachgefolget haben. Warlich nach dem Propheten Mose haben mit grossem vleiß vnd ernst die Römische weisen vnnnd verstendigen Fürsten vnd Keyser weißlich vnnnd vernünfftiglich die gesetz der Ehe beschriben / dann sie werden daruor angesehen / geachtet vnd gehalten / das sie dem gesetz nachgefolget seyen / welches Gott vorzeiten seinem Volk gegeben hat / haben auch die weise der grade zu rechnen / vnnnd die Ehen vorzunehmen bedacht vnd vorgegeben / welche weder außloser leichtfertigkeit / noch auch Aberglaubischem ernste vbermässigkeit / sonder helt stettiglich die maß / welche weder die scham oder zucht der natürlichē erbarkeit vnflätiglich handelt / noch auch die nottürfftige freyheit in der Stadt vnd in gemeynem nutz muthwilliglich vnd freuentlich betrübet oder zuströret. Es bedarffe aber nicht viel wort / das wir die sum̄ fassen vnd begreifen / Ich halt vnd spreche das vberall durch auß verbotten seyen / vnd werde die Ehe mit den Eltern vnd Kindern / desgleichen auch mit denē / welche an statt der Eltern oder Kinder sind / das ist / vnserer Eltern Brüder oder Schwestern / oder vnserer gebrüder oder geschwester Kinder allzumal: Dann dahin gehöret die Regel / welches Tochter sich nicht gezimet noch gebüret zur Ehe /



oder zu einem Eheweib zu nehmen/ des Tochter oder ancklin gebüret  
 sich auch nit zur Ehe zu nehmen oder zu haben. Darzu setzet man die  
 Gebrüder vnd geschwestern/ zwischen welchen kan kein rechtmäßige  
 ehliche Ehe werden oder bestehen/ wie die natürliche zucht vnd scha-  
 me lehret/ vnnnd die große gemeynschafft des geblütes / welche in de-  
 ren die wir genennt haben/ zale oder rechnung mit sind/ die mögen sich  
 mit einander verheyrathen oder verhelichen / wie die Römischen ges-  
 rath statuiert vnd geordenet haben. Darumb so geschehen rechte zey-  
 rath/ zulässig vnnnd rechtmäßig zwischen consobrinen/ weil kein bild-  
 muß oder gleichnuß der Eltern oder Kinder zwischen jnen sein geacht  
 wirdt/ vnd jetzt etlicher massen auffgehoben vnd hinweg gethan sein  
 vermeynet vñ gehalten wirdt/ welche weiter gegangen ist die consans-  
 guinitet selbs/ das also nichts daran hindert. das auch die cognation/  
 verwandtschaft fern von dan durch newe coniunction colligiert/ ges-  
 samlet/ vnd beynabe die erloschene widerumb erweckt wirdt. Was zu  
 der affinitet gehört / haben die Weisen Romaner / deren welche vn-  
 terst vnd oberst Ordens waren/ große achtung gehabt. Die jhenigen  
 (Spricht der rechts Lehrer *Iulius Paulus L. quarta. §. Hos itaq. ff. de gradibus*)  
 welche von affinitet wegen/ an statt der Eltern vnnnd der Kinder ges-  
 halten werden / ist verbotten vnd geziemet sich nit in die Ehe zusam-  
 men zu geben. Derwegē so kan die Schnur/ *Nurus*, mit dem Schweher/  
*cum socero*, noch auch der Eydem Gener / *cum socru*, oder auch die Stieff-  
 tochter mit dem Stieffvatter / *cum priuigna vitricus*, vel *cū nouerca priuigna*,  
 mit der Stieffmutter der Stieffson nit verheliget noch auch verhey-  
 rath werdē. Es mocht auch oder durfft vorzeitē des Stieffsons haus-  
 frau dem Stieffvatter / *vitrico*, zur ehe gegeben werden/ noch auch die  
 Stieffmutter dem/ welcher die Stiefftochter zur Ehe gehabt hat / &  
*sic nec ei nō conuenieb. in matrimoniu coniungere nouercam, qui priuigna maritus fuit.*  
 Wie *Papinianus* geantwort hat / *L. vxorem. ff. de ritu nupt.* Sonst haben  
 die rechts gelehrten/ die affinitet/ verwandtschaft/ welche die belseyts  
 linien / *collaterales* ansihet / als *leuirim* vnnnd *glorem* / nemlich *leuirim*  
 das ist/ des Ehemanns Bruder/ vnnnd *glorem*/ des Bruders hausfrau-  
 wen/ das sie der Ehe hindernuß thun mögen/ zwar in den coniunctio-  
 nen zusammen gebungen haben sie groß achtung daruff gegeben / wie  
 dann auch die alten Römer nit daruff viel gesehen haben. Dann es  
 wissentlich ist / das *Lucius Crassus* von seines verstorbenen Bruders  
 Weib rechte ehliche Kinder erzielet hat / Vnnnd das *Cecilius Metellus*  
 mens hat/ das ich vnter des geschweige vnd vorüber gehe / der betrüb-  
 ten Ehe *Lucij Tarquinij* vnd der Tochter *Tullie Seruij Regis* / das  
 ist/ *leuiri & fratria*, vnd widerumb / *sororij atq. gloris*. Dann er hat auch zu-  
 vor zum Eheweib gehabt die jüngere Schwester *Tullie* / welcher er  
 mit gifft vergabe vnd vñbracht/ Welche Aruntem *Tarquinius* / *Lus*  
*cij Tarquinij* eltern Bruder/ zum Ehemanne gehabt hat/ welchen er  
 auch durch denselbigen anschlag vnd rath vnbs leben gebracht hat.  
 Die nachfolgende Keyser haben von der art der affinitet/ verwand-  
 schafft oder schwagerschafft anders statuiert vnd gefest. Es ist vor-  
 handen ein rescript Keyfers *Valenciniani* / *Theodosij* vnd *Arcadij* / *L.*  
*fratris C. de incestu nupt.* Es gebüre noch gezime sich zu zeitē nit/ entweder  
 des Bruders Eheweib/ oder vnfers Eheweibs Schwester zum Ehe-  
 weib zu nehmen. So hat auch Keyser *Anastasius* nit gestattet noch  
 gelitten/ durch einiges Fürsten oder Keyfers rescript oder zulassung/  
 solche



solche Ehe zu confirmiren vnd zu bestettigen *L. ultim. C. de incest. nupt.* mehr oder anders nicht / dann so einer seines Bruders Tochter zum Eheweib neme. Zwar das etliche in Egypten der verstorbenen gebrüder Eheweiber darumb zu der Ehe namen / weil gesagt ward / sie weren Jungfrawen blieben / vnd als ob derwegen die Ehe mit vollzogen noch contrahiert were / solchs hat zwar der Keyser Zeno auch nicht gedulden noch gestatten wollen / *L. licet C. de incest. nupt.* Moses ist auch weiter gangen / der Leuitici am 8. Capitel nicht zulesset noch gestattet / das ich möge meines Vatters Bruders Witwen zur Ehe nemen / Derhalben er dann auch die Ehe verbeutet vorzunehmen mit dem leuiri oder *gloris* Sone vnd Tochter / oder (das eben so viel ist) mit dem Bruder oder Schwester / des Schwehers oder Schwieger / *cum fratre sororeue, soceri socrisue.* Nun wollen wir sehen / was hiewider / vnd gegen das / welchs durch vnser recht statuirt vnd gesetzt gewesen ist / andere statuirt vnd gesetzt haben. Vor dreyhundert Jaren / vor Keyser Justiniani zeit / hat Sabianus Römischer Pontifex oder Paps angefangen vnd vorgenommen / die Römische Gesetze von der Ehe der consobrinen / der geschwisterigen Kinder / zu conuellieren vnd zu tadeln / ob aber Licinius im sinne gehabt / vnd gedacht hat Sabianum nachzufolgen / ist mir vnbeuust / welcher Licinius hat ihm vorgenommen / das Keyserliche Recht von den Bräutlauffen vnd Ehebestiftungen abzuthun. Es lobet aber Eusebius den Keyser Constantinum / das er ihm sollichen muthwillen vnd freuel nicht gestattet / sondern gewehret / reprimieret vnd abgehalten hat. Zu der zeit Keyser Arcadij vnd Honorij / ist widerumb abermals ein frage vnd zweiffel erregt vnd erwecket worden / *de consobrinorum coniunctionibus* von den geschwister Kinder zusammen gebungen / welches auch darauß offenbar ist / das diese Keyser zu sollicher bestettigung gezwungen seind worden / *L. celebrandis. C. de nupt.* nach dem des alten Rechtens autoritet / ansehen vñ krafft / so beynabe vntergangen war / zu reuocieren vnd widerumb zuerholen / vnd also etliche calumnien nider zu legen vnd abzuhalten. Es schreibet der heilig Ambrosius in dem sechs vnd sechzigsten sendebrieffe / oder Epistola / das der Keyser Theodosius / welcher etliche zeit vor diesen Keysern regieret hat / verboten hab / das Vatters gebrüders Kinder / *patrueles, fratres & consobrinos inter sese coniugij conuenire nomine* / zur Ehe zusammen nicht sollen verheyrath oder bestattet werden / hat eine ernste peen vnd straffe darauff gesetzt / wo einer sich vnterstände die Gottselige Kinder / *piapignora* zuuerunreynen vnd zu schmehen. Aber dieses gesetzes Theodosij wirdt anders wo wenig gedacht / ob vielleicht in dem anzuge Ambrosius betrogen sey worden / oder gefehlet habe / wie solliches auch im gesetz Mose statuirt sein soll. Nach dem Keyser Justinian / als allgemach nach einander der Römischen Gesetz / Bücher vñ Schrifften / vnter der Barbaren außländischen frembder Völcker grewlichen in fallenden schweren Kriegen vorkommen vnd verblichen / sind grosse streit vnd schlaachten entbrannt vnd entstanden / welche lenger vnd weit vber sechshundert Jarlang gewehret haben. Warlich es ist die kunst Bürgerliches rechtens derselbigen zeit mit Finsternuß umbgeben / vberfallen vnd vnbeant darnider gelegen / leichtlich repudieret / verweyget vnd abgeschlagen worden / des Keyserlichen rechtens sententz vnd meynung / von den graden der sypschafften vnd verwandtnuß /

D. Ambrosius.  
Theodosius.



## IVXXXIII Justiniani des Keisers

*nempe sententia de gradibus cognationum, nuptijsq; cognatorum*, Vnnd hat vber  
 handt genommen/ ein ander *autoritas* der Richter *iudicantium* vnd  
 ansehens gewonnen / welche darnach die wider auffwachsende Röm-  
 mische Gesetz / von oder auß ihrem inngenommenen besitz nit haben  
 austreiben können. Dann was ihnen in derselbigen sachen zugegeben  
 sey worden / da sie erstmals an den Tag kommen seind / kan auß einer  
 des heyligen Bernhardi Episteln / an Stephanum Prenestinum epis-  
 scopum leichlich ermessen vnd abgenommen werden. Vnd zwar alla-  
 bereyt zur zeit des zweyten Alexanders Pontificis / welcher der Röm-  
 mischen Kirchen vorgestandē hat / im jar des Herrn Christi / tausent  
 zwey vnd sechzigsten / in einem Concilio Lateranensi / ist der Römia-  
 schen rechts gelehrten / vnnnd Keyfers Justiniani meynung oder ur-  
 theil *de numerandis cognationis gradibus* verdampft worden / vnnnd darvon ein  
 newe gesetz herfür bracht vñ gegeben / Was darvon zu halten sey / hat  
 Franciscus Horomannus *iurconf.* etlicher massen in seiner schrifft oder com-  
 mentario angezeigt. Darnach ist durch viler Bapste sanctionen oder  
 decreten / die verbietung der Ehe bis an den siebenden grad consan-  
 guinitatis der bluttrier wandttrus (wie sie es rechnen vñ zelen) besche-  
 hen. Aber der Bapst Innocentius tertius hat nicht vber den vierdten  
 grad schreiten wollen / vnd hat die welche vom stamme der cognation  
 vrsprungs den vierdte grad hett / zugelassen zum Eheweib zunemen /  
 als nemlich des bruders vñ *fratris* abnepotem *fratris* / oder (welchs daselbs  
 hingelant) *amitam maximam* / Welches die Römische Gesetz verbotten  
 hatten / dieweil solche Personen an statt der Eltern oder Kinder we-  
 ren. Dargegen aber ist im Bapst recht verbotten gewesen / Ehe zu  
 machen / nicht allein zwischen zweyen gebrüder Kinder / sonder auch  
 der *propotem*, welche Ehen zugelassen waren im Bürgerlichen recht  
 dieweil hie kein gleichheit / *nulla similitudo*, sein geacht ward / der Eltern  
 oder der Kinder / noch auch ein grosse *communio* oder gemeynschafft  
 des geblüts. So soll auch die *affinitet* allein verstanden werden / zwia-  
 schen der Eheleuthe einem / vnnnd des anderen cognaten / wie Inno-  
 centius Papa solches recht gericht vnd gesetzt geacht wurd auß dem  
 Römischen Gesetzen / vnd hat in dem eeliche seiner vorgenger vnuer-  
 standt vnd thorheit dapffer verworffen / welche dahin auch kommen  
 waren / das Gregorius Papa in auch in Bann zuthun vorhette / wela-  
 cher vorzeiten seiner Frauwe von dem zweyten Ehemann geborne  
 Tochter zum Ehegemahel nemmen wolte / als ob ich nit ihr eine affi-  
 nitet hette / doch ist allwege blieben dise *axioma* / dignitet vnd würdige-  
 keyt / nemlich das man sich nit weniger hüten vnd enthalten soll von  
 den cognaten / verwandten des Eheweibs / als auch von den eigenen.  
 Weiter so hat auch diß Keyser Justinianus zu den Römischen recht  
 hinzu gesetzet / *L. si quis alienam, C. de nupt.* daß mir nicht geziemet / die zu ei-  
 nem Eheweib zunemmen / welche ich auß der heiligen Tauffe geha-  
 ben hett. Welche cognation / verwandtschaft / geistlich wie sie diesel-  
 bige nennen / der Constantinopolitanische synodus zu Trullo / zur zeit  
 Keyfers Justiniani des zweyten / so hoch angesehen vnnnd geacht hat /  
 das er auch verbotten hat / die Mutter derselbigen Tochter zur Ehe  
 nicht zu nemmen. Mehr andere von den Heyrathen vnd bestatnusa-  
 ren / sonderlich vnnnd vornemlich / welche zu scheidung der Ehe gehö-  
 ren / setzet Keyser Justinianus in der zwey vnnnd zwentzigsten / vnd  
 in der hundert vnnnd siebenzehendsten Nouell Constitution. Jedoch  
 zweifelt



zweifeln etliche daran/ob allzeit ganz vnd gar rechtmässig seyen die Ursachen der repudien/welche er vorwendet vnnnd proponieret. Dann wiewol der Ehemann ein grosses vnnnd schweres Laster begangen hat/ als nemlich / einen Todschlag oder Mordt / was thut aber solches die Ehe zu scheiden? So ist das auch in dieser Constitution zu merken / das Keyser Justinianus gütlich vnnnd miltiglich verschonet den Ostroenis/das sie nit von wegen der vnbillichen vngbürlichen Ehen/welche sie vorlengst villeicht vnuorsichtiglich freuenlich begangen haben/ gestrafft werden. Also auch in der hundert neun vnd dreyssigsten Nouell/verschonet vnd verzeihet er den Innwonern des Dorffs oder Fleckens der Syndier / vnd etlichen Hebreern in der Insel Tyro / die dann auch vorzeiten villeicht vnzimliche vngbürliche Ehe gemacht hetten / vnd wil das die Kinder darauff erzielet / sollen vor rechte Eheliche Kinder gehalten werden / vñ rechtmässige Eheliche Erben sein. Man findet in pandectis der Keyserlichen Rechts Büchern *L. diuus ff. de ritu nupt. Marci & Lucij Imperatorum* ein gleiches rescriptum auff diese wort lautende. Wir werden beweget auß langer zeit dardurch dir vnberuost ist das recht deiner Mutter Bruder der Ehe halben / vnnnd das du von der alt Mutter außgesetzt bist/ vnnnd die anzahl euwerer Kinder. Darumb weil die alle zusammen lauffen/ so bestettigen wir den standt euwerer Kinder / in derselbigen Ehe gezielet / welche vor vierzig Jaren contrahieret ist / eben als ob sie in der Ehe rechtmessiglich gezielet weren / Sonst wiewol durch dieses der Kinder standt bekrefftiget / vnd die straffe der vnzimlichen beywohnung nachgelassen / so wirdt doch die vnzimliche coniunctio nicht bestettiget. Also haben vorzeiten die Keyser gebunden das Laster in adesti verbottener Ehe Claudie / von wegen des alters vnd langer zeit nachgelassen/ aber sie haben doch befohlen/ das die vnzimliche vngbürliche coniunction disfrabiert vnd zertheilet soll werden / wie *Papinianus* spricht. *L. si adulterum cum incestu ff. ad leg. Julian de adult.* welcher denn auch darzu setz/ das dieselbigen Keyser von sich hinwider geschrieben haben / es sollen kein verdampfte verbottene Blutschande Ehen nicht confirmiert noch bestettiget werden.

Die hundert fünff vñ fünffzigste Nouell Constitution vnd Sazung Keyser Justiniani / Das die Mütter auch der tutelen vnd vormundschafft rechnung verpflichte vnnnd verbunden seind.



**U**rtha das herrliche Weib / hat vnserer Keyserlichen  
 Maiestet eine Supplication schrift gehandtreichet  
 vnd zugestellet / des innhalts / das Sergius löblicher  
 gedechtnuß ihr Vatter / als er mit todt abgangen /  
 sey sie noch sehr jung gewesen / vnd ihre herrliche Mutter Au-  
 rentia hab bey dem gericht Buch vnd acten bezeuget / sie wol-  
 te sich nicht zu der zweyten Ehe wider begeben noch bestat-  
 ten / hat also die tutel vnd vormundschaft der Tochter an sich  
 genommen / vnd den Endt in vnsern Gesazten darüber auff  
 gericht geleistet / vnd die güter administrireret vnd verwaltet.  
 Nachdem solchs also von jr gehandelt ist worden / hat sie als ob  
 kein endt von jr geleistet / vñ ein verächtlich patrimonium ver-  
 lassen were / nur etliche wenig stück in einem inuentario von jr  
 selbs gemacht / verzeichnet. Darnach sich auch zur zweyten Ehe  
 begeben / da sie einen tutorem / vormünder / Petrum benennet  
 hat. Item sie hab in der zweyten Ehe zween Sön gezelet / vnd  
 als der Petrus gegen sie nicht auffrichtig gesinnet noch affecti-  
 oniert vnd gemeint gewesen / hab sich der von ihr gesatz Vor-  
 münder der vormundschaft abgethan / vñ die administration  
 vnd verwaltung verlassen / da sie noch nicht das dreyzehende  
 Jar erreicht hette / vnd begeret / das sie der zweyten jugendt ei-  
 nen curatorem sucht / vnd gleich auch als bald persuadiert vnd  
 überredet / das sie vor sich acceptilationes / genembaltung bes-  
 schriebe / vnd aller action klage vnd forderung / welche vermö-  
 ge der gesatz ihr gebüren möchten / von wegen der Tutelar vnd  
 Vormundschaft rechnung / in solchen acceptilationen vnd ge-  
 nembaltungen renunciiret / vorzeigen vñ widersprechen wol-  
 te / da sie in der schlaffkammer durch dieselbige zeit gewesen /  
 vnd nicht gewußt hat was gehandelt worden. Dann es vn-  
 möglich gewesen ist / das sie welche bey jener auffgezogen wor-  
 den / vñ in nichts widersprechen kondte / dem was wider sie  
 vorgenommen vnd gehandelt / dann sie auch sehr wol verstan-  
 den vnd vermerckt hett / das jr zu nachtheil vnd schaden gerei-  
 chet / was dargegen hett handeln / wehren vnd verbieten könn-  
 en / was ihr zu schaden vorgenommen. Nachdem es aber die  
 zeit selbs bracht hat / das die tath vnd anschlege wider sie vor-  
 genommen / sie selbs begundte zu mercken / hat sie zwar beyder  
 Mutter vermanungen gebraucht / das sie doch nicht wolt was  
 ihr zu nachtheil gehandelt were / vbel gebrauchen / sondern das  
 sie



neuwe Sazungen. CCCXXVIII

sie sich wie einer Mutter gebüret / erzeigen vnd halten wolte /  
 vnd was sie vor güter wüste / die sie erstlich gehabt hett / das sie  
 ihr dieselben restituirt vnd widerumb zustellet. Sie aber nach  
 dem sie ganz sich den Kindern auß zweiter Ehe geboren erge-  
 ben / hette sie solche rechnungen nicht herfür gethan / sondern  
 viel mehr dargegen vnser Keyserliche Sazung vorgewendet /  
 in welcher sey begriffen / es können oder mögen der restitution  
 recht gegen sie nicht gebraucht werden / wiewol nichts der art  
 von den Müttern / welche der kinder tutell vñ vormundschaft  
 an sich genommen / vnd sich zur andern Ehe begeben hetten / setze  
 vder geböte / sonder von etlichẽ andern conditionẽ / welche setze  
 weren von vns publiciert vnd eröffnet / vñ von derselben vrsach-  
 en wege hab sie an vns suppliciert / auff das sie desto mehr des  
 verstandes vnserer constitution vñ sazung bericht / vnd außser-  
 halb der zweyspaltigkeit / extra controuersiam, gesetzt würde / noch  
 auch wo sie die Mutter Auxentia was darinn begriffen were /  
 vbel gebraucht / die güter vom Vatter verlassen / in vñ zu irẽ en-  
 genen gewin vñ nutz anwendet. Derwege weil solche die suppli-  
 cation in sich begriff / so haben wir billich zu dieser Keyserlichen  
 pragmatischen formen vns gewendet / vñ dieselbige angesehen /  
 (Pragmatica autem forma vel sanctio est, quod princeps e consilio suo-  
 rum procerum sancit & statuit in causis vniuersorum L. vniuersa re-  
 scripta C. de diuersis rescriptis & pragmaticis sanctiõibus) durch wel-  
 che setzen vnd gebieten wir / das / weil vnser Keyserliche sazung  
 nicht gedencke der Weiber / welche so sie der Kinder tutell vnd  
 vormundschaft angenommen sich zur zweyten Ehe begeben  
 haben / so geziemet noch gebüret dem herrlichen Weibe Auxen-  
 tie nicht vnser Keyserliche sazung vbel in brauch zu nemen / od-  
 der vbel zu misbrauchen. Aber von vorgemeldter vrsachen  
 wegen / vñ weil die handlung inn den acten begriffen / bey  
 welchem sie Marthe ihrer Tochter tutell vnd vormundschaft  
 an sich genommen hat / anzeigen das sie in den gesazten das be-  
 stimpft vnd vorgeschrieben iurament gethan vnd geleistet hab /  
 nemlich / sie wolt sich nicht zu der zweyten Ehe begeben / vñ  
 aber den Endt verachtet / vnd sich zur Ehe zum zweyten Mann  
 begeben hat / vñ von demselbigen Kinder gezelet / hat also  
 verursacht vnd gemacht / das ir herrliche Tochter Martha vor  
 vnd zu der restitution der güter acceptilationes genemhaltun-  
 gen auff sich wendet / so setzen vñ gebieten wir / das die herrliche

Pragmatica  
 forma vel  
 sanctio.



## Justiniani des Keisers

Restitutio  
in inte-  
grum.

Fraw Martha genzlich möge vnd macht hab / sich des wider-  
stattungs rechtens ganz vnnnd gar zugebrauchen / sonderlich  
die weil sie bekennet vnnnd vorgibt / sie seye noch nicht vber ih-  
re fünff vnd zwentzig Jar kommen / vorwendend vnnnd anzei-  
gende vnser Keyserliche Satzung / welche wil vnd gebeut / das  
die Kinder gegen ire Eltern / oder die liberten gegen ire Patro-  
nen sich des rechtens restitutionis in integrum gebrauchen / in  
keine weg inen vorzuwerffen / darumb daß dz gesatz nichts dar-  
von disponiert noch disputieret / von denen / nemlich welche die  
tutel vnd vormundschaft irer Kinder an sich genommen haben /  
ja viel mehr dargegen / darumb das ein andere vnser sanctio  
darnach vorgangen ist / welche gebeutet das die ihenigen / wel-  
che Tutores vnd Vormünder setzen / nicht anderst ihrer Kinder  
tutellen vormundschaft annehmen / oder auff sich nehmen  
sollen / sie haben dann zur zeit ihrer verzeichnuß vnd deposition  
in das Gerichts Buch oder bey den acten deponiert vñ gesagt /  
das sie die pupillen vñ vnmündigen nit vnbeschützt wollen ver-  
lassen / vnd wo sich begeben vnnnd geschehe / das auch die Mutter  
irer Kinder tutel vnd vormundschaft an sich neme / sol sie das  
selbige auch thun / vnd soll der tutelar vnnnd pflegschaft oder  
vormundschaft rechnungẽ verbunden vnd verhaftt sein / Vnd  
wo sie einen andern vor sich zu einem Tutor benennen oder se-  
zen wolte / das sie solchs auff ihr vnd seine gefahr / sorge vnd ge-  
fährlichkeit ihrer beyder Habe vnd Güter thun sol. Daher ge-  
büret sich in allewege auch in diesem fall / das / wo das herrliche  
Weib Martha beweiset / das die zeit / in welcher jr die actiones  
restitutorie / klagen zur widerstattung gebüren / das sie der re-  
stitution in integrum so wol als aller anderer gebrauchen mö-  
ge / durch welche vnser gesatz den minder jährigen hülffe vñ bey-  
standt thun vnnnd erzeigen. Dann es setzet vnd gebeutet vnser  
Keyserliche Maiestat / das alle Ehr / welche den Eltern von den  
Kindern gebüret / desgleichen die ehr / freundschaft vnd dienst  
den Eltern conseruieret / gehalten vnd geleistet werde / doch als  
so / das nichts von ihnen zu ihrem nachtheil vnnnd schaden vor-  
genommen werde / oder geschehe / oder gethan werde. Das wir  
aber die Kinder auß der vorigen Ehe verschmehen / oder ver-  
achten wolten / achten wir der religion vnd Elterlichen lieb vn-  
gemässe / auch sonst on das vnzünftig vnd vngewürlich sein / das  
die güter welche auß der vätterlichen substantz an sie kommen  
seind /



seind/ die Mütter können oder sollen entweder ihnen selbst / oder den denen / welche sie zur zweyten Ehe gehabt haben / oder den Kindern auß sollicher Ehe gezelet / zu vorthail oder zu gewinn kommen / gelangen oder gereichen. Darumb was uns gefallen hat / vnd durch diese Keyserliche heilige pragmaticam formant erkleret ist / solchs wolte sich deine glori vnd herlichkeit befließen / zu gleich mit dem Heiligen Erzbischoffe der Theopolitaner Kirchen / in das werck vnd zum ende zu bringen. Datum Calend. Februar. zu Constantinopel / Domino Iustiano, P. P. Augusto, viro clarissimo Consule.

**Die hundert sechs vnd fünfzigste Nouell Constitution vnd Sazung**  
 Keyseris Iustiniani / Von einem Kinde vnter  
 Bawren zu theilen.

156.

**S** haben uns die ihenigen welche die sachen vnd geschefft der heyligen Apamienser Kirchen tragen vnd handeln / vnterrichtet / wie das Bawern so etlichen andern zugehörig sind / mit ihren Bawerßweibern sich zusamen vermischet / vnd daruon Kinder gezeuget haben / vnd gebetten / das ihnen die bawren auch assigniert / vñ derselben Kinder gegeben würdē / die der Mutter bauch oder leib folgende. Aber welche diß begerten / dieselben zwar werden daruor geacht vnd gehalten / das sie vnser constitution vnd sazung / welche newlichs an den tag herfür komen ist / nit verstehen / was dieselbig meinen oder wölle / denn wo etliche freyen / sich den adscripticien in geschriebnen zur leibeigenschafft / inhalt vnd vermöge der rechnungen in der constitution vnd sazungen verfasst vnd begriffen / so folgen die seugling vnd jungen Kinder der Mutter / darumb so komen sie zur freyheit nit / wo es aber bawren sind / so hat die constitutio nit mehr durch auß statt / sondern wie wir newlichs decernirt / erkennt / vnd im gesatz cauiert haben / sol das kind in theil oder stück getheilt werden / vnd wo zwar der kinder ein anzal wer / sol die in zwey stück oder theil getheilt werdē / wo die zale vngleich / oder auch allein nur ein kind wer / als den was vbrig ist / nimpt oder hat der bauch / darumb dz er auch mehr arbeit hat / vnd zwar wo es nur einßwer / so folget es der mutter /

Wo es



Wo es aber drey Kinder weren / sollen zween Söne / oder zwei Töchter der Mutter folgen / eines aber zum eigenthumb des väterlichen dominij / eigenthumbs kommen / vnd also sol allwege wie wir gesagt haben / das was impar, vngleich ist / der hauch (das ist / die Mutter) haben. Vnd nach diser weise vnd maß wise vnd lerne / das die Apamienser auch das Kindt theilen sollen / auff das sie was vor vielen zeiten streittig / disputierlich vnd im zweiffel gewesen ist / verstehen vnd wissen / das es abermal widerumb zu vnser Satzung kommen sey.

157.

**Die hundert sieben vñ fünfzigst Nouell Constitution vnd Satzung Keyser Justiniani / Von den Bawern welche in andern deren bauwgütern sich verhebelichen.**

**A**uß denen welche mancherley an vns gelanget vnd kommen sind / haben wir gelernet / wie das in denprovincien Mesopotamia vnd Osroena etwas begangen wirdt / das zu vnsern zeiten ganz vnd gar vnwidrig ist / Dann es sey ein gewonheit bey ihnen / das die ihenigen welche auß mancherley predien vnd bäuwe oder Ackergütern ihren vrsprung her haben / bestatten sich zur Ehe zusammen. Daher sich zwar die eigenthumbs Herren vnterstehen im wercke vnd in der that die allbereytten contrahierten vnd gemachten Ehen zu dissoluiere vnd zu scheiden / oder die erzeugte geborne Kinder von den Eltern abzuziehen / Vnd dardurch denselbigen ganzen orth landes erbärmlich zu beschedigen vnd zu verderben / weil beyderseits die bäuwrischen Männer vnd Weiber auß einem theil distrahiert / verstreuet / vnd die Kinder denen genommen vnd entwendet werden / welche sie an den Tag vnd zu der Welt gebracht haben / vnd allein hierinn vnserer vorsichtigkeit vnd vorsehung von nöthen sey. Derwegen so setzen vnd gebieten wir / das die eigenthumbs Herren der liegenden Felder vnd bauwgüter / hinfurt ire Bawren wie sie wöllen erhalten / welche zwar auß dem gesatz ihnen zu gehören / das die nicht zu der Ehe sich bestatten / mit den Bawren anderer Feldtgüter oder Länderen / Aber welche bißdaher



daher contrahiert vnd gemacht sind/ sollen stett vnd fest gehalten werden. Vnd sol niemand die ihenigen welche sezt allberent zusammen beneinander sind/nach der vorigen gewonheit mögen von einander scheiden oder zwingen / das sie die erde vnnnd das Landt sren zugehörend barwen/oder die Kinder von den Eltern abziehē/ vnter dem schein vñ wehrwort des feld barwens. Sondern wo diß auch etwas vñ vielleicht allberent geschehen were/ so soltu daran sein vnd verschaffen das es zugleich corrigiert/ verbessert vnd restituirt werde/ es geschehe entweder/ das die Kinder den Eltern abgezogen / oder auch / das die Weiber nemlich von sren Eltern/oder hauß vñ wunungs genossen/ Vñ welcher in hernachgehender zeit ein solchs zuthun sich vnterstände vnd vorneme/der sol auch des feldtguts in gefahr vnd verlust stehen vnd gewertig sein. Derhalben so sollen die hütten/contubernia vñ wunungen von der fürcht gefrenet sein/ welche inē lengst zugewendt ist worden/ vñ sollen die Eltern auß vnd durch diß geheiß vnd befehl sre Kinder haben vnd behalten/ vñ sollen die eigenthumbs Herrn der predien vnd feldtgüter oder länderen nichts dargegen schaffen mit sren subtilen spitzigen zänckischen vrsachen/ vñ entweder der Ehen zu contrahiern vñ zu machen/ oder die Kinder abzuziehen. Denn welcher der ding etwas vornimt zuthun/der sol auch vom selben gut in gefahr vnd verlust komen/ welches barwen er sich vntersteht an sich zu ziehen vnd zu bringen. Derhalben was vns gefallen hat/vnd durch diese heilige pragmaticam formam erklet werden/ dessen hab deine herrlichkeit vorsehung/ vnd deine vnterthan gehorsame cohors rotte/ vnd welcher zur zeit denselbigen magistrat vnd oberkent/ oder verwalung tregt/ auff das es in das werck gericht / bracht vnd erhalten werde/ bey straffe dreyer pfundt Golts/ dem zugewarten/ welcher sich zu einiger zeit diß zu vbertretten vntersteht. Datum Calend. Maij. zu Constantinopel/ Domino Iustiniano, Patre patriæ Augusto. Bilifario viro clarissimo Consule.

Die hundert acht vnd fünfzigste Nouell Constitution vnd Satzung Keyser Justiniani/ Das das bedencke Recht/ *Ius deliberandi*, auch an die minder jârigen transmittiert werde/ an sie gelange vnd komme.



**S** Seind an vns von der Therla / welche auch Nanno  
 genemnt wirdt / bittungen gelangt / welche anzeigen/  
 das ein Therla auß dem Leben abgescheiden sey / habe  
 nach ihr verlassen ein Tochter Sergia / vnmündiger jugendt/  
 vnd nachdem die Tochter kaum sechszehen Tage der Mutter  
 nachgelebet habe / sene sie auch gestorben / an der ansteckenden  
 sucht / welche newling die Leut angegriffen hat. Die aber / wel-  
 che vns suppliciert vnd bittlich ersuchet hat / spricht / sie sey der  
 Sergie Vatters Schwester gewesen. Cosmas aber / der Thera-  
 len Bruder / habe der Sergien erb schafft vindiciert / vnd der-  
 wegē vor Gericht gefordert. Hinwiderumb diese / damit sie nit  
 recht zancf vnd hader set / säen zum Johanne des prouincials  
 gerichtis Aduocaten gängen / ihn gefraget vom Rechten vnn-  
 den Gesakzen / welche diese sach belangten / vnd er hab seine ant-  
 wort in Schrifften dargegeben / in welcher er anzeiget / das die  
 erb schafft Sergie zu ihr gefallen were / vnd zwar auß derselbi-  
 gen vrsachen / hett er den Johannem zu ein Richter der streit-  
 tigen sachen delegieret / so von wegen Cosme Esculapius ein  
 Scriniarius durch orientem Magister Militum handelt. Es hab  
 aber Johannes einen widerwertigen sententz oder vrtheil ge-  
 gen seine schrifft gefellet vnn- gesprochen / anders dann er ge-  
 schrieben hatt / gebraucht zu dem sententz des gesakzes des recht-  
 mässige Keisers Theodosii / welches gesakz spricht: Es köndt oder  
 möge der nit die mütterlich erb schafft vindiciern / welcher noch  
 nicht sieben jar alt sey / er hab dann einen Tutorem / Vormün-  
 der / sonder es falle die erb schafft an die / welchen sie zukommen  
 vnd gebüren werde / ob wol auch der verstorben mindersärig zu  
 der erb schafft durch die gesakz nicht beruffen oder erfordert wer-  
 re / vnd habe diß nicht allein gesprochen im vrtheil / sonder auch  
 zuwegen bracht vnn- gemacht / das was sie an vns suppliciert  
 hette / folgends vermöge des sententz vnn- vrtheills durch pacta  
 vnd gedinge ingegangen sey vnd angenommen habe / vnd das  
 selbige darnach dem Esculapio dictiert vñ vorsagt / welcher vor  
 den Cosmam die sach verhandelt / vñ hat vns gebetten / das wir  
 sie die also armlich vnd sämerlich verunrechtiget were / gnedig-  
 lich ansehen vnd das recht mittheilen wolten / vnn- am meisten  
 weil ein gesakz in Codice / welches von vnserm namē den namen  
 bekommen hat / gesetzt sey / welches zuuerstehen gebe vnd anzei-  
 ge / das der ihenige die Mütterliche erb schafft rechtmässiglich  
 vindi-

Theodosius  
 Iustissimus  
 Princeps.

Codex Iusti-  
 nianus.



neuwe Satzungen. CCCXXXI

vindicier / forder vnd an sich bringe / welcher reden vnd sprechen  
 köndte / Vnd sey abermal ein ander Gesetz von vns vorbracht  
 worden / welchs wolt / daß wo einer an den ein erbschafft gefallen  
 oder kommen sey / ehe vnd zuvor er sie vindicier vnd an sich bringe /  
 oder sein vrtheil dargegen in der sachen anzeige oder vorbring / vñ  
 auß diesem leben abscheidet / der transmittiert vnd vbersendet vñ  
 über dieselbig erbschafft das bedencrecht vnd gerechtigkeit / deli-  
 berandi ius / an vnd auff seine Erben. Ferrner / so hab das Ge-  
 setz / welchs nemlich von vns vorbracht worden sey / durch welchs  
 dieselbig ordnung in den erbschafften zugleich den agnaten vnd  
 cognaten verwandten gegeben wirt / in dieser spaltung vnd strei-  
 tigen sachen kein spott / weil onfers älter ist / vmb welchs willen je-  
 nes Gesetz geheissen vnd befohlen ist / daß es gelten vnd krafft ha-  
 ben soll. Derhalben so setzen vnd gebieten wir / daß deine herr-  
 ligkeit / wo sie also die sachen sich erhaltend befindet / zu hülff vnd  
 steuer komme der Supplicanten / vnd sie bey vnserm Gesetz er-  
 halte / welchs ine das bedencrecht gibt / nemlich ius deliberan-  
 di / das Sergiö ehe außgang des Jars nach on Mutter verstor-  
 ben sey / vnd wolt die Mütterliche erbschafft Sergie vindiciern /  
 an sich bringen / daß ire zugelassen vnd gestatt werden soll. Dañ  
 es wirt keiner sagen können / daß des milten Gottseligen Keyfers  
 Theodosij vnd vnser Gesetz vnder sich streyten / weil beide Gesetz  
 in einem Buch geschriben stehn / vnd wirs durch die Constitu-  
 tion / welche wir davon vnd darüber gesetzt vnd gemacht / solchs  
 bestätiget haben / daß also nichts darinn widertwertigs befunden  
 wirt / Sondern es soll zwar vnser Gesetz in gegenwertiger strey-  
 tigen sachen gelten vnd krafft haben / vnd in allen dergleichen fel-  
 len / die in frage vnd zweiffel gezogen werden. Aber es sol gelten  
 vnd krafft haben des heiligen Keyfers Theodosij Gesetz in fellen /  
 in welchen das Jare vorüber gangen ist / & tempus deliberan-  
 di / die zeit des bedencens verflossen vnd verschiene ist / Dañ die  
 pacta vnd gedinge so nach dem sentenz vnd vrtheil geschriben /  
 mit einem andern vorgenommen / welchem die verpflichtung mit  
 hat können geschehen / ist offenbar daß die kein action oder forde-  
 rung Cosme von dem / wie mir angezeigt vnd bekant wor-  
 den ist / gegeben haben. Datum pridie Idus Iulij zu

*Theodosius prin-  
 ceps pientissi-  
 mus.*

*Theodosius sa-  
 cratissimus prin-  
 ceps.*

Constantinopel / Domino Iustiniano

PP. Augusto.

Rt

Die



## Die hundert neun vnd fünff-

zigst Nouell Constitution vnd Sagung Key-

sers Justiniani / dasz die widerstattungen eins  
treuwen befehls bis zu dem letzten  
grade bestehend.

**S**olche grosse güte vnd miltigkeit haben wir / dasz wir auch zwar die besondere vnd gemeine schlecht einzle sachen / welche vns bedünckē der Richter erforschung obertretten / nit vnwürdig achteten / durch vnserer Gesetze zu definiern / erkennen / vnd zu entscheiden / damit vnd auff das nit etwan ein priuat sacht / so da pflegt in die verhöre vor Gericht gebracht werden / excedier / weiter gehe / vnd sich verstrecke / die jenige mit vnd durch lange weil vñ zeit auffhalt vnd beschwere / die im Recht strengig vor Gericht hangen.

Hierius.

Derwegen so hat etlich mal der herrlich Mann Alexander an vns gelangt / wie dasz sein Vatter löblicher gedechtnuß Hierius / als er sein Testament auffgericht / hett er dieser wort gebrauchet: Ich wil vnd befehle dasz meine Erben / Constantinus zwar der herrlich Mann / das hausz ime deputiert vnd zugewendet mit aller seiner zubehörlichen gerechtigkeiten (wie vor geschrieben ist) vnd die vorstatt in den Soparijs genennt / desz gleichen mit allen (wie vor geschrieben ist) darzu gehörigen gerechtigkeiten / vnd das hausz zu Antiochien gelegen / vom Amniano erkauft / Anthemius aber mein freundlicher lieber / das vorwerck oder vorstatt in Blachemis genennt / wider gelöset von den Männern herrlicher gedechtnuß Eugenio vnd Juliano / vnd das Suburbium / vorwerck oder Vorstatt in dem vorgebirge desz schoß oder thals Cosihenij / welchs vorzeiten zu dem eigenthumb Ardaburij herrlicher gedechtnuß gehört hat / Aber Gallippus der herrlich Mann das suburbium / vorstatt oder vorwerck Bytharium / oder Philothei genennt / Vnd Alexander der herrlich Mann das suburbium in den Veneterin / wedder durch verkauffe / noch donation / geschenck oder giff / noch auch verwechselung / permutation / noch vnder einigem andern tittel an einen andern transferrirn oder bringen / oder dieselbige behausung / oder die fünff vorgeschrieben suburbia außwendig meinem Namen vnd meinem



neuwe Satzungen. CCCXXXII

meinem geschlecht alieniern / vereuffern / vnd verwenden sollen /  
sondern wo es geschehe (welchs Gott geben wolt) daß sie Kinder  
bekemen / vnd nach inen kinder verliessen oder Enckeln / sie weren  
entweder ehelich / oder auch natürlich / die verstorben / daß als  
dann ein jeder vor sich das deputiert vnd inme zugestelt suburbū  
vorwerck oder vorstatt / oder behausung / so wol in dieser Königli-  
chen Statt als zu Antiochien gelegen / den kindern vnd Enckeln  
sren ehelichen oder auch natürlichen verlassen sollen / Dann ich  
halt es vor gewiß / daß sie weder in den natürlichen kindern vnd  
Enckeln disen meinen verordnung disposition vnd willen nit ver-  
achten noch verschmehen werden. Wo aber sie alle ganz vñ gar /  
oder etliche / oder einer auß inen (das mir leid were) one kinder ab-  
gienge / wil ich vnd befehle / daß welche sonder kinder abgehen / die  
vberbleybende / mehr oder einer von inen dem bruder / die vorge-  
schrieben behausungen / so wol welche in dieser Statt als zu An-  
tiochien ist / auch desgleichen vorhin erklärte fünff suburbia / mit  
allen sren gerechtigkeiten / auch allen gütern vñ personen / welche  
darinn begriffen sind / one einigen außzug oder vndercheid vnd  
vorbehalt restituieren soll / vnd soll nemlich auffhören vnd nit gel-  
ten zwischen vnd vnder inen die satisfation bürgschafft / von we-  
gen der trewe befehle oder legaten zu behalten / fidei commis-  
forum legatorum seruandorum causa / Dann ich wil vnd  
befehle / daß keiner von dem andern deren art oder gestalt satis-  
factionem / bürgschafft oder gnugthuung beger oder erforder /  
denen oder dem / welche vber die Vätterliche vnd milte gegen sie  
meine vollkommen intention vnd meinung von sren brüdern bürg-  
schafft in gütern / so zu alieniern oder zuverweisen verbotten sind  
zu begern vnd zu erfordern vnderstehend / sollen gentslich vnd gar  
des treuw befehls fideicommissi verlustiget sein. Vnd solchs  
zwar hab er selbs im Testament gesetzt vnd gesagt / Er hab aber  
auch ein Godicill geschrieben / in welchem er beynach dergleichen  
wort gebraucht habe: Ich thu öffentlich kündig vñ zu wissen / daß  
ich vorlangst ein Testament in schriften gemacht habe / vnd was  
darinn geschrieben / ist auß meinem gemüte vnd meinung gesetzt  
vnd beschehen. Ich wil auch vnd befehle / daß alles was in dem-  
selbigen Testament verfasst vnd begriffen ist / in allwege krefftig  
vnd bestendig sey / dessen allein außgenommen / was ich vielleicht  
in diesem meinem Godicill verändert / oder jemand die verlassene  
legata entzogen vnd abgewend habe.



ILXXXO. Justiniani des Keisers

Darumb so wil vnd befehl ich / daß mein Suburbium,  
 Vorstatt / Hof / oder Vorwerck / welches sie nennen Coparia,  
 daß in vorgesehtem Testament ich meinem Sone Constantino  
 verlassen habe / gegeben vnd zugestellt werde / vñ mit vollen rech-  
 ten des Engenthumbs vnd Besitzes gleich auch meinem Enckeln  
 des herrlichen meins Sons Constantini Sone hierin zu gleich  
 auch ganz vñd gar gehörig sey / sampt vñd mit allen Præto-  
 ren, Welche darinn seind / vñd mit allen Scalis, vñd welche  
 entweder innwendig der Statt / oder aussershalb der Statt vor  
 Pension außgethan vñd verliehen werden an Heusern / an  
 Werckstätten / an Bädern vnd an Gärten / innwendig so wol  
 als außwendig den Mauwren gelegen / vñd Hippodromo  
 sampt dem Garten der darinn ist / vnd der Cistern / vnd endlich  
 mit allem Rechten vnd Gerechtigkeit / die wir cynicherley weise  
 in demselbigen Suburbio, Hoffe / Vorwerck / oder Vorstatt ge-  
 bürt / Aber ich wil das dasselbig Suburbium alsß dann erst dem  
 vorgemeldten herrlichen meynem Enckel Hiero gegeben werden  
 sol / wann er erst zuvor nach meinem Tod auß vñd vor seines  
 Vatters gewalt erlediget / per enarrationem durch ledig von  
 der handlassung seyn selbs vñd eigens Rechtens oder Ge-  
 walts worden ist / kein Macht noch Gewalt sonst demselbigen  
 meinem edlen Enckel zulassend / daß er dem vorbestimpten Ter-  
 min vnd ziel der Sachen vbertrette / oder denen / welche entwe-  
 der auß diesem meinem / oder auß desselbigen meins herrlichen  
 Enckeln Testament in dasselbige Recht treten / succedirn / vñd  
 Erben werden / daß sie dasselb Suburbium, Hoff / oder Vor-  
 werck / oder desselbigen ein theil oder Stück / oder seiner Gerech-  
 tigkeit verkauffen / verswenden / oder jemand doniern / geben / oder  
 schencken / oder vnder cynigen Titel vñ namē abalienierten oder  
 vereufferten / Darumb das dasselbig Suburbium, Hoff vñ Haus  
 gelegen ist zustehn der Pforten muri ficulnei, Feigenholz oder  
 Feigenbauwms mauwren / welcher tag gehet nach der heiligen  
 Martyrien Sanct Theelen / wil ich das durchaus vñd ewig-  
 lich bleiben sol inn vnd bey meiner freundschaft vnd geschlecht /  
 vnd nimmer zu keiner zeit ober oder aussershalb meinem Namen kom-  
 men: Ich wil aber vñ befehl / wo es sich begeh vñ geschehe / das der  
 edel wolgeborn Hierius mein enckel entweder innwendig oder auch  
 nach seiner mindersärligkeit / vnd desselbigen alters one Kinder /  
 oder mit Kindern / doch in der Ehe gezeuget / verstürbe / dz dessel-  
 ben



ben Suburbij, oder Heuser besitz zugleich vñ eigenthu fall come/  
 deserirt/gebracht /oder restituirt werde de Großmechtige seinem  
 Vatter Constantino/vnder vñ mit derselbigen condition vnder  
 scheid vnd anhang / dasz sie keines wegs vnd mit nichten außser  
 halb / vnd von meinem geschlecht / vnd von meinem namen an  
 derßwo hin ablientert/verwendet oder vereuffert werden.

Nach dem diß dermassen vnd also gemacht / ist er zwar ver  
 schieden vnd abgangen/ Vnd hat Hierius aber löblicher gedechtnuß/  
 das hausz zwar zu Theophili gelegen/welches durch die vät  
 terliche ererbung an vnd auff sine kommen war / darmit andern  
 personen verkaufft / Aber die behausung / welche in dieser herrli  
 chen Statt ist / vnd noch darzu das suburbium / Hof vnd vor  
 statt/welchs sine im Codicill gegeben war / in welchem allein die  
 alienatio / verwendung vnd vereufferung verbotten war/ hat er  
 an den Constantem löblicher gedechtnuß/ seinen Son transmitt  
 ert vnd verlassen / vnd denselbigen widerumb / nach dem sein  
 Ehefraw schwanger gangen/verlassen/ er verstorben ist mit vor  
 auffgerichtem Testament / in welchem er disponiert / verordnet  
 vñ gesetzt hat/dasz wo das kind entweder mit geborn würde/ noch  
 zu der welt kommen würde / oder so es geborn würde / vor seinen  
 mannbaren jaren mit tod abgienge/ seine löbliche mutter Maria  
 so wol als seine hochrühmliche hauszfrawe die ander Maria/ sol  
 len zu seiner succession vñnd Erbschafft beruffen vnd erfordert  
 werde. Nach dem aber darnach/als seine Tochter in der kindtheit  
 mit tod abgangen / hat er das vberige theil der substantien vnd  
 güter so wol als die behausung in dieser vortrefflichen Statt / vñ  
 darüber noch das suburbium/welchs mit außgetruckten wortē  
 dem Hierio löblicher gedechtnuß im Codicill verlassen war / dar  
 nach an die herrlichen Weiber deuoluiert vñ gefallen / Darumb  
 auß dem Testament so wol als auch auß den Worten desz Codic  
 illis/ das hausz zugleich vñ das suburbium inen heimgefalle ist/  
 als nemlich der allein zu dieser zeit von desz herrlichen gedechtnuß  
 Hierij kindern in leben blieben / vnd den ersten grad in desz fami  
 liae vnd geschlechts namen behalten hat. Aber die jenigen/welche  
 vor die herrliche Weiber vnd Maria redeten / vnd ire wort hiel  
 ten/sprachen vnd gaben vor/es were den Worten desz Testaments  
 kein statt gegeben / dann es were löblicher gedechtnuß Constans  
 mit one kinder von der Welt abgescheiden / dasz der beiden heuser  
 restitutioni statt gegeben sey worden/ So hab sich auch desz sub  
 urbij



## Justiniani des Kaisers

turbij vermöge vnd inhalt der Gesatz rechtmessig billich der hoch  
lobsam Mann/nicht zu vnderziehē noch anzunemen gehabt/weil  
er selbs das suburbium das ime verlassen war / in welchen der  
samt Vatter/communis pater, eben so wol als in den andern  
Gütern/ime die alienation vnd vereufferung verbotten hat/vor  
derselbigen zeit alieniert vnd vereuffert hab/ Desgleichen haben  
auch die andere Gebrüder gethan/vñ vnser Gesatz/wo die zuvor  
alle nach der ordnung in welchē solchs etwas definiert vnd erkent  
ist/vbertretten si e des verstorbenen willen / nemmen also allen zu  
gleich die restitution/das wo einer den andern wechsels weiß ei  
ner vmb den andern vor Gericht fordert vnd anspreche/würden  
sie in vielen Gerichten in einer Sachen vnderworffen seyn / vnd  
haben vns darüber die vorbracht Gesatz zu sinne vnd Gedeck  
niß geführt / Aber der herrlich löblich Mann Alexander sprach  
er het die Action klage vnd forderung/ recht intentiert vnd vor  
genommen/vnd am meisten von beyden Heusern vber der ver  
storben auch seine meinung offenbar gnugsam von denen dingē  
im Godicill erklet/weil er hat wölle das die güter dem geschlecht  
behalten werden sollen / aber auß vielen billichen vrsachen bester  
he er in dem suburbio / Hofe vnd Vorstatt/dieweil in dem sie  
in die alienation vnd vereufferung nicht recht noch billich expro  
briern/vorwerffen oder verweisen/alsdā auß Keyserlichem be  
fehl vnd gehens indulgiert vñ zugelassen worden ist / Vnd haben  
also viler langen Disputationen beyde theil in derselben Sachen  
gebraucht / setzt mit auslegung den willen des Testaments ma  
chers/ setzt in anziehung vñ vorwendung vnserer Gesatz/welche  
ein jeder Partey vermeint sie thun zu seinem rechten vnd vorhas  
ben. Darumb weil wir beydes der Gesatz vnd des Testaments  
auslegung bericht vñ erklerung haben/so achten wir gut vñ nüt  
lich seyn/das wir nicht ein schlechte blosser meinung vorgebē/son  
dern derselbigen sache decision vñ entscheidung in vnd durch ein  
Gesatz verfassen vñ begreifen/auff das vñ damit wir zugebē den  
gegenwertigen Krieg entscheiden / vnd auch dergleichen andern  
davon die vrsach des zanks abkürzet vnd abschneiden. Daher  
wir subtiler zugleich vñ fleissiger den worten des Testaments an  
hangende befinden wir/wo zwar die Kinder die Erbschaft neme  
men / sey die alienation vereufferung verbotten / wo es geschehe/  
das sie one Kinder mit Tod abgienge/aber nicht dergleichen iren  
Kindern / welche inen succedirn/vnd der verstorbenen content  
vnd



neutve Sazungen. CCCXXXIII

vnd benüdig gewesen ist/wo er vnder den Kindern allein das interdicit vnd verbott der alienation vnd vereufferung constituiret vnd setzete/ dann er hat nicht grosse Sorge darauff selbs gelegt/ wo sie auch one verlassenen Kindern abgiengen / wie oder wenn die Güter verlassen werden / vnd hab nicht gewalt das interdicit vnd verbott der alienation vnd vereufferung weiter dann ober der Kinder leben extendiern vnd vorstrecken / weil das Codicill/ welches von dem suburbio nur allein gemacht sey / hab denen auch verbotten/welchs auß dem Testament des Hierij herrlicher gedechtniß (von dem Jüngern reden wir) die Güter durch Succession vñ erbung genomen oder empfangen hetten/das sie das suburbium nicht alieniern oder vereuffern solten / vnd das folgende inngeführt wirdt / in denen hab auch der verstorben gewalt/das dasselbig ewiglich vor vñnd vor in dem familia vñnd geschlecht bleiben soll/vnd zwar was in diese streytige Sach deduciert vñnd gebracht ist worden/ haben sich dermassen also wie oben gesagt/erhalten vnd zugetragen.

Weil wir aber die ganze Sach mit fleiß / wie sich gebürt/genzlich anschawen/so ist zwar in andern Gütern/welche Constantinus herrlicher gedechtniß/des eltern Hierij Sone auß des Batters Testament engentlicher Herre worden / an demselbigen halten wir / sey gar kein Frage noch zweyffel/vñnd sey in dem der herrlich Mañ Alexander durch action nicht allein abzuhalten/sondern auch alles ander Geschlecht/ weyl auch die Wort des Testaments verbietung thun / zwischen oder vnder den Kindern allein / vñnd im das herrlicher Gedechtniß Hierij Sons/ durch welche die nach inen des geschlechts Porrio oder theil verhanden gewesen seind / die vindiciern vnd nem zu sich das Recht vñnd Gerechtigkeit Hierij / haben etliche Güter / so bey inen gewesen seind alieniert / eben als were auß einem willen die Substitutio/nachsetzung verbotten gewesen.

Was aber das suburbium betrifft / welches engenthumlichen Herrn wenset / vñnd zenget sey herrlicher Gedechtniß Hierius / hat ons ober die maß gedaucht / seyn voller Scrupulosen fleisses / wo wir nach vier Generationen vñnd Geschlechtern solche Frage leylich solten vorbringen. Nun warlich weil die lobsamme Weiber / Maria vnd Maria / auch setzt



## Justiniani desz Keyfers

noch vorhanden vnd im leben sind / welche auch an andern orten  
vnsere Besatz in das geschlecht widerumb setzen / in familiam  
reponunt / als welche auch Breute mit solchem namen verehrē/  
vnd der herrlich Mann Alexander weder rechtlich noch ordent-  
lich den vermeinten Krieg angefangen vnd vorgenommen hat/  
Ja dasz mehr ist / ob sie auch abgangen vnd verfallen weren / Je-  
doch weil jetzt mit allbereit vier geschlecht vorüber gegangen sind/  
wie es darvor gehalten wirdt / so würden wir doch nit leyden ein  
solche verlegene sache widerumb vor den Gerichtē vor zubringen/  
vnd am meisten weil desz Constantis Tochter noch in der pupil-  
lar jugend jr leben geendiget hat.

Daher dann ob gleich jener kein Testament gemacht hette/  
so were doch das suburbium an seine Mutter kommen / vñ also  
nit die pupillen / sondern etlicher massen das Besatz selbs were  
deren dinge vrsach / ob auch keiner der successorn oder Erben desz  
herrlichen gedechtnuß Hierij an seinem willen gesündiget oder  
mißhandelt hett / oder verbrochen. Dann ob wol Constans / als  
er das Testament geschrieben / etliche substitutiones vnder oder  
nachsetzungen gemacht hat / nach dem aber die Tochter innwen-  
dig der pubertet verstorben / kan doch nichts erheblichs ingeführt  
werden / weil das Besatz selbs desz pupilli substantz vnd güter der  
Mutter vor sich selbs gegeben / als were sie die Tochter one Testa-  
ment abgangen / vnd ab intestato verstorben.

Derhalben so sanctern / gebieten vnd befehlen wir / dasz we-  
der der berümpft herrlich Mann Alexander / oder seine Kinder /  
noch auch die anderen kinder desz ältern Hierij lobsammer gedech-  
nuß / oder einiger ander auß denen welche sich ihres geschlechts an-  
massen / entweder die Mariam / vnd Mariam die lobsammen weib-  
er von wegen der Güter die bey ihnen sind / oder andern / bey wel-  
chen entweder dieser zeit die Güter sind / oder zu welchen die in  
folgender zeit kommen werden / in welchen vielleicht Hierius löb-  
licher gedechtnuß alienation vñ vereufferung verbotten hat / mit  
Gericht anfallen / oder je hinfüro weiters gedencken einiger ver-  
bietung vnd desz Geschlechts namens / vnd inen daher einige ge-  
rechtigkeit schöpfen oder nemen / sonderlich weil die andern Hie-  
rijs löblicher gedechtnuß Kinder auch ihre Güter ab alieniert vnd  
vereuffert haben / vnd der andern vereufferungen etlicher massen  
mit in gewilliget haben / vnd also durch diese / vnd auch andere  
vrsachen / welche wir vor gemeldet haben / welche vns zu dieser ver-  
richtung



neuwe Satzungen. CCCXXXV

richtung vnd Satzung vberig gnugsam seind/inen zugleich auch  
 iren Successorn vnd nachfolgern die actionen/klagen/vñ för-  
 derungen/welche inen möchten gebüren/benennen vnd auffhe-  
 ben/vnd diß sey nicht allein ein decisio vnd entscheidung gegen-  
 wertiger sachen/sondern auch anderer/ in welchem solche verbie-  
 tung geschehen/so viel prohibitiones verbietung geschehen vñ  
 vorüber gegangen seind / vñnd der letzt vnder den Erben durch  
 einen darzwischen kommenden vnmanbarn/ mindersjährigen/ in  
 mitter zeit die Erbschafft annimpt/vnd zu sich zeucht/ Dann als  
 denn denē auch/welche seind außserhalb des Geschlechts / diesen/  
 welcher der erst verbotten hat/sol erlaubnuß möge vñnd machen  
 durch vnser gegenwertigs Befahz/die Güter zu transmittiern vñ  
 zu vberlassen oder zu vberbringē/dieweil zwar in gemein diß Be-  
 fahz von gegenwertigem fall so wol / als auch von allen hernach  
 fünfftigen prohibitionen vñnd verbietungen / auff dieselbige  
 maß vorbracht vnd vorgegeben haben/ zugleich damit den zank  
 vnd zwispaltung componiern vnd niderlegen/welcher sich diese  
 zeit zugetragen vnd begeben hat/ zugleich auch ( wie es gläublich  
 ist) fünfftige abschneiden/niderlegen vñnd stillende. Derwegen  
 was vns gefallen hat/vnd durch diß heilig Befahz erklet ist/das  
 selbig wolt deine herrligkeit sich befleissen in dieser vortrefflichen  
 Statt in das Werck vnd zum ende zubringen / auch gebieten ob-  
 seruiert vnd gehalten zu werden. Vnd nun zwar obtiniert vñ er-  
 helt die Statt vnd gemein nutz des vortrefflichen Keyfers/so viel  
 Constitution vnd setzung des Rechts antrifft vnd belangt/ein  
 erlezene/ersuchte/subtile / vollbrächtung vnd verendigung/dann  
 durch wirkliche Disceptation/ wie in dem vorgehenden schein-  
 barlichen Befahz zu sehen ist/von den substitutionen/vnder vñ  
 nachsatzungen in dieser Condition vñnd vnderscheid begriffen  
 vnd verfasst/wo einer on Kinder abgehēt/ gehabt vnd gehalten/  
 hat er diese wolthat den Menschen geschenckt vnd gegeben / das  
 welche versterben mögen sich des versehen vñ getrösten/das nie-  
 mand iren letzten willen zubrechen noch schwachē wirdt/die seni-  
 gen aber/welche im Leben bleiben/ one Gerichtlichen streyt vñnd  
 Krieg komen mögen / was sie in Testamenten bescheiden vñ ver-  
 lassen/vnder sich theylen/vnd dasselbig weil er die gestalt der ge-  
 schiekt des facti corrigiert vñnd verbessert / aber in der gemein  
 die rede an vnd zu allen außstreckt / vnd also die Wolthat nicht  
 allein etlichen benennt in sonders/sondern allen Vnterthanen  
 mit



## Justiniani desz Keyfers

mit einander gutwilligklich zulasset / Aber lieben Bürger / es ist  
one not euch zu bewegen Gott zu erbitten / daß er ime sieg vnd vic  
torien verlenhen vñ geben wölle / weil jr dasselbige one das thut.  
So ist auch kündtlich vnd offenbar / daß der groß Gott / was als  
so mild / Gottselig vnd recht vorgehet / denen auch vor der bitt vor  
genommenen / etuern gemeinen herrn die siege mit siegen / die vic  
torien mit victorien / die vberwindungen mit vberwindungen zu  
samen bindende in lange zeit conseruiern vnd erhalten wirdet.  
Datum Calend. Ianuarij zu Constantinopel / Domino Iusti  
niano PP. Augusto. Ioannes vnd Gurus wir habens den vñ  
derthanen offeriert vnd vorgelegt.

160.

## Die hundert vnd sechzigste

### Novell Constitution vnd Sakung Keyfers

Justiniani / Exempel der heiligen Keyserlichen  
pragmaticæ formæ, vom Bucher.

*Pragmatica for  
ma sanctio est,  
quod primos è  
consilio suorum  
pro cum sancit  
& statuit cau-  
sis vniuersorum  
in L. vniuersa  
recepta C. de  
diuersis scriptis  
& pragmaticis  
auctionibus.*

**A**ristocrates der weise Aphrodisienser Statt vnd ge  
meins nutztes / vnd die jenigen welche darin vnbeu  
liche ligende Güter besitzen / haben vns bittlich ange  
langt / sprechende / daß die vorgemeldte Statt /c. Vñ  
zwar anfenglich wissen wir / daß viel vnserer Besatz also annemen  
vñ verstehn / daß daher am wenigsten sichs gebürt / darauß nem  
men sie inen vrsachen vnrechter actionen / klagen vnd forderung  
gen. Weil wir dann zwar von dem Vatter der Statt vnd des  
gemeins nutztes berichtet vñ gelehret sind / daß nach dem ein statt  
liche summa gelds der Aphrodisienser Statt vnd gemeins nutztes  
auß legaten von etlichen der Statt verlassen / auffgehoben vnd  
gesamlet worden / vnd dieselb summa gelds also angelegt haben /  
daß so lange dasselbig gelt bey ime were oder bliebe / so lange soll  
der auch welcher es auffgenommen hat / jedes Jars davon der  
Statt geben vñ reichen (es nenne das einer ein pacht / oder zins /  
oder auch wucher) so viel der Statt zutragen billich ist. Die se  
nigen aber / welche das gelt auffgenommen haben / nach dem wir  
die Constitution vnd Sakung vorbracht haben / daß den glau  
bigern nit zugelassen werden soll / daß sie die schuld vber das du  
pel / oder zwysfach / sondern mit dem allein content / zufrieden vnd  
begnügig



neuwe Satzungen. CCCXXXVI

begnügig seyen / zusagen / nach dem sie ober das dupel jetzt allbereyt bezalt haben / so soll vnd muß das legatum der Statt verderben / abgehn vnd verloren werden / vnd also die warmen gemeinen Bäder / die daher pflegen gemacht zu werde / leiden nachtheil vnd schaden / so verfallen auch die gemeine häuw vnd werck / darzu vnser Gefaß vnd sener außlegung bringen vñ thun der Statt vnd gemeinem nutz nachtheil / hindernuß vnd schaden. Darumb auff daß vnd damit alles diß wir von vnser Statt / & è nostra republica / abwenden vnd abtreyben: Setzen vnd gebitten wir / daß die jenigen / welche solchs gelt auffgenommen vnd empfangen haben / dahin / vnd darzu / daß sie ein pension oder zins darvon der Statt / reipublicæ / jedes Jars entrichten vnd bezalen / so lang sie solchs gelt bey ihnen haben / gedungen werden zu geben / zu erlegen vnd außzurichten / das jenig was sie davon zu entrichten constituiert / gesetzt vnd gewilliget haben / Vnd sollen in dem keines wegs vnserer Keyserlichen Constitution vnd Satzung gebrauchen. Dann dieselbig haben wir den creditorn vnd gläubigern geschrieben / vnd in den sellen / welche in derselbigen begriffen sind / Aber gegenwertige species berürt dieselbig nit / weil das selbig mehr einem jährlichen zins / dann vñ furarum præstationi / einer wucher zalung gleich geachtet wirt. Vns aber gebürt gleich so wol vor die Stette / als vor die fiscalische sachen sorge zu tragen vnd achtung zu haben / wo einer nach dieser vnser gegenwertigen formen / schrift vnd Satzung anders die dinge / dann sie in vnserm Gefaß verfasst sind / verstehet / annimpt / vnd wil die Statt im gelt geben betriegen / soll er vor die ganze zeit / was vñ wie viel er schuldig ist / der Statt entrichten vnd bezalen / darzu auch dupel so viel wider geben / daß er vor seine böshafftige interpretation / deutung oder außlegung rechtmessige vergeltung empfahe / darumb weil es in seiner hand vnd gewalt gewesen / daß er sich hett mögen einen frummen Bürger erzeigen vnd halten / ist aber also vnfrumb / arg / schnöd vnd böse / daß er auch die Statt / wie die ine an das liecht an den tag hat bracht / nit gescheuwet noch vnderlassen hat zu beleidigen vnd zu schmehen.

Die



IVXXX Justiniani desz Keisers  
**Die hundert ein vnd Sech-**  
**zigst Nouell Constitution vnd Satzung Keisers**  
 Justiniani/ ein heilige Keiserliche form vbersendet Domi-  
 nico dem ehrlichen der Illyricianer Gerichtshuser ver-  
 walter/ von vielleibeigen capiteln.

**D** Eine ehrliche lobsamkeit hat sich an vns befragt vñ  
 erkündigt von etlichen sachen / welche die gelerten  
 wolredende Menner deren sachen Patronē in den  
 Illyricianischen gerichtē in controuersiam streit  
 gebracht werden/die da spricht/sie bedarffe vnserer  
 disceptation vnd erörterung / auff daß vnd damit sie desto weni-  
 ger in ewigem streit/zanck vnd hader gegen einander ligen. Der-  
 wegen so ist der erst punct vnd capitel diß gewesen: Ein Weib/  
 nach dem ire güter von frem Ehemān doniert vnd gegeben / aber  
 doch nit tradiert vnd zugestellt gewesen/hat dem verstorbnen ehe-  
 mān / der die widerlege donationem propter nuptias schwei-  
 gende vbergangen / die güter vindiciern vnd zubringen oder zu-  
 wenden wöllen / als derselben güter eigenthumerin , domina,  
 mit verschwiegener donation des Ehemāns/ Wirt dargegen vor-  
 gewend/von den innhabern vñ besitzern der güter/ sie die vor Ge-  
 richt gefordert/hett nur allein/wo sie im besitz were/exceptionem  
 den außzug vorzuwenden / vnd könd nit auch von einem andern  
 dieselbigen güter allein per vindicationem ersfordern vnd an-  
 sich bringen. Vnd ist zwar das der zanck gewesen / Wir aber ha-  
 ben vnser Constitution vnd Satzung in bedencken genommen/  
 welche sagt/daß der donator/gifftero/ob gleich die traditio/ober-  
 lassung vnd zustellung nit verheissen noch versprochen were / ge-  
 büre sich doch vnd sey nötig / daß das doniert vnd gegeben Gut  
 tradiert vnd zugestellt werde / dann es schickt sich nit / vnd sey vn-  
 bequeme / durch blosser wort oder schriftte / die nur in buchstaben  
 stehend/instrumenta auffzurichten. Wir haben ober das zu sinn  
 vnd gemüte genommen die Satzung desz alten legis Aelia sen-  
 tia / welchs recht vnd von ampts wegen von vnd auß dem cor-  
 pore/Leibe vorzeiten die Statt vñ Republica seiner Gefas auß-  
 gemustert vnd verwisen hat/dergleichen setzende/welch an gegen-  
 wertigen streitigen sachen hangen. Vnd wir setzen/wo ein solche  
 donatio / gabe vnd giftung / wie vorhin von vns gesagt ist / von  
 der zeit an so bald die geschehē ist / daß dieselbig genzlich nach der  
 vorge-



neuwe Sazungen. CCCXXXVII

vorgemeldten Constitution vnd Sazung durch des Ehemanns stillschweigen gelte vnd krafft haben sol. Daß ob wol der Ehemann dasselbig Gut darnach zu vnderpfande oder pfande gibt oder setzet/ Jedoch welcher dasselb stillschweigend vbergeheth/wirt nit darvor geacht / das ers vereuffert habe / vnd wo die Traditio geschehen were/so wirt sine der Auszug / Exceptio gegeben / wo die Traditio nit geschehen were / so gibt sie auch ( wo die stipulatio/ verheissung interponiert were ) exactio durch die Actio Klage vnd forderung ex stipulatu, auß verspruch / daß er das doniert / geschenckt vnd gegeben Gut nemme vnd bekomme. So haben wir das auch zu conseruiern vnd zu setzen recht seyn geachtet / als wo zwar anfangs die donationes bey den Gerichts Acten insinuirt weren / das sie in allewege durch stillschweigen confirmiert vnd bestätigt werden. Wo sie aber nit insinuirt/ angezeigt oder verkündiget weren/ vbertretten aber die maß welche der insinuation anzeige vnd verkündung bedarff / sollen sie nur allein zu der größe gelten vnd krefftig seyn / so vil auch die donationes one insinuation krefftig zu seyn im Gesatz vñ vns außgedruckt ist/ Dann weil wir dasselb der letzt Gesezt vnd gebotten haben/so wollen wir auch das es krefftig seyn vnd gelten sol/noch daß was recht sich halten kan / sol von wegen des anhangs der größe verfallen vnd vndergehen / vnd dasselbig sagt auch vnser Gesatz jetzt in den gemeinen Donationen.

Diß sol nit allein zwischen Eheweib vnd Ehemann gelten/ sondern auch in andern Personen / zwischen welchen wann die Ehe bestätet / sind die donationes verbottē. Weiter seyn wir vñ deiner Excellenz von dem zwayten stück oder Capitel gefragt/ob nach vnser Constitution vnd Sazung/ welche wil das die so auß einer Freyen vnd einem Adscripticio geboren werdē/ von wegen der Condition der Mutter darnach sie selbs auch frey seyn sollen. Vñ man sol es darvor haltē/daß wiewol die Adscripticij, wie vorzeiten nit gemacht sind/so seyen sie doch genzlich Coloni, Ackerbauwleute/darumb das ein ander vnser Sazung der Colonorum Kinder nit lesset noch gestattet die Erden oder das Bauwlandt zu verlassen/ sondern heisset vnd befiulet/es sollen die Soloner Ackerbauwleute bleiben/ vnd solchs sol vnd muß vil mehr an diesem Ort geschehen / weil auch vnder vnd zwischen diesen Personen der Adscriptiorum sind Geschlechter. Vnd solchs zwar sind vnder dem vorgemeldtē Capitel in deiner Fragen begriffen.

*Adscripticij, appellabuntur coloni qui adscribuntur agricolationi & recens admittuntur cum ceteris agricolis.*



Es sollen aber wissen die jenigen / welche vnser Gesetz bedencen / das wir zu keiner zeit immer gestattet noch zulassen / das ein freyer / Bauch oder Leib einen Adscripticum gebere / sondern es sol diß Bemerk vnd Zeichen dem geborn nach dem Gesetz damals vorbracht angehenckt werden / das in alle wege die Freyheit auß einer freyen Mutter den Gebornen gezieme vnd gebüre.

Darumb wo einer auß einer Freyen vñ einem Adscripticio geborn wirt / so ist derselbig zwar frey / vnd legt oder wirfft nit ab oder vñ sich enniges wegs die Mütterliche freyheit / sedoch so zeigt vnser Constitutio von vns vorbracht an / das sie solch wölle lassen bleibē der Prædien Bauwgüter incolas & agrorū cultores; als ob sie daselbs geborn weren / dan dasselb wil also der Namen Coloni. Derwegen so lassen wir inen nit zu / das sie das Bauwfeldt oder Ackerland verlassen / vñ sich anders wohin begeben. In das mehr ist / wo se etliche einem Prædio zugewendet vñ deputiert würden / vnd auß einer Adscripticien Mutter geborn weren / so ist es offenbar das sie gentslich Adscripticij seyn werden. Wo sie auß einer Freyen geborn / bleiben sie zwar Freyen / vñ was sie bekommen / das haben sie vnd bleibt inen vor ire Güter / vnd ire peculium, gewonnen / errungen vnd verdient gelt oder gut wirt oder fellet nit den Engenthumbs Herrn / sedoch so ziehen sie nicht auß demselbigē Bauwgute / sondern sollen dasselbig erbauwen / vnd sol inen nit zugelassen werden dasselbig zu verlassen / ein anders frembdes bedienen sie / es were dann das sie villeicht einer engen possession vnd besitzlichen Guts Engenthumbs Herrn würden / welchs sie gnugsam vber gnugsam daselbs mühsam vñ geschafftig halten kan / vnd lesset inen nit zu das sie vber das ein ander Ackerland colieren vnd erbauwen / darmit ombgehen vnd darinn transmigriern. Sunst so setzen vnd gebieten wir / das sie in allewege in demselbigen Feldtbauwe vnd Ackerland bleiben / sie sind zwar frey gemacht / werden doch vom bauwe gehalten / vnd diß sol also dermassen in der specie vnd gestalt constituir / gesetzt vnd geordnet seyn. Es ist aber auch dise frage nit one vrsach noch vergeblich vorbracht / auch vnser disceptation erwegung vñ erörterung nit vnwürdig angesehen. Dann wo ein Adscripticia mit einem Adscripticio, der einem andern angehörig ist / sich zu der Ehe begibt / ist die frage vñ den Kindern / wo Kinder von inen geborn werden / ob dieselben desß Manns Engenthumbs Herrn seyen / oder ob sie dem Engenthumbs Herrn desß Weibs zukomen vnd



neuwe Sakungen. CCCXXXVIII

vnd gebären? Derwegen so setzen vnd befehlen wir / wo sich der  
 art etwas zutrüge vnd begeben / vnd mancherley Engenthumbs  
 Herrn Adscripticij vnder sich zusammen kommen / nach dem zwar  
 die vrsach der Condition nit strengig ist / da der Bauch oder Leib  
 nit frey ist / sind zwar die Kinder Adscripticij, doch geben wir der  
 Mutter oder iren Engenthumbs Herrn nicht ganz / sondern wo  
 zwar ein Sone geboren würde / da wirt der Bauch vnd Leib der  
 Sacht / sationi, vorgezogen / vnd was geboren ist / sol seyn des En-  
 genthumbs Herrn der Mutter. Wo es aber villicht zwen Sone  
 weren / werden sie beyde vnder sie getheilet / vnd sol die Election/  
 Thur vnd wahl durch das Loß gehalten werden / wo die zal der  
 Kinder vngleich were / das jenig was oberig ist / sol der Mütter-  
 lich Schoß / Bauch vnd Leib behalten / als nemlich wo drey we-  
 ren / da sind zwar zwen Kinder der Mutter / eins aber des Vaters  
 / Widerumb wo fünff Kinder weren / sollen drey von den ge-  
 bornen dem Engenthumbs Herrn der Mutter zustendig seyn / vñ  
 sol nach diser Rechnung die zal der mehrung fortgehen / das was  
 gleichsamlich getheilet werden mag / daß sie dasselbig zu gleichen  
 theilen mach vñ theile / was aber oberlauffe / welch auch der aller  
 angemest ist / das sol der Mutter gegeben vnd zugestellt werden /  
 dann dieselbig sol man in grösserm fleiß achten vñ halten / welche  
 die wehetage vnd schmerzen der geburt am meisten gefület hat /  
 welche geberet / welche genehret / gewickelt / geseuget / vfferzogen /  
 vil mehr dann der welcher nur allein einzele handreichung nach  
 seinem wollust vnd gefallen darzu gethan / vnd des Kinds wer-  
 dung generation gedienet hat. Derhalben was in dieser heiligen  
 Keiserlichen pragmatica forma begriffen / dasselb befließ sich  
 deine Herrlichkeit in gleichen fellen zu erhalten / weil wir auch da-  
 von ein gemein Gesatz geschrieben habē / auff dasselbig so wol als  
 auch darüber noch auff etliche andere stück vnd puncten / in wel-  
 chen wie in Rechtsakung nottürfftig seyn geachtet haben / dieselb  
 auff ein gewisse sonderliche Form bringende. Datum 5. Idus

Septembris zu Constantinopel. Domino Iustin. PP.

August. Arione Viro Clarissimo

Confule.

Constit. 163. & 164. in Tiberij Constitutionibus  
 inuenies.



III V Justiniani des Keisers neuwe Satzungen.

165.

# Die hundert funff vnd sechs-

## zigst Nouell Constitution vnd Satzung Keisers

Justiniani/ Ein gemeine Form vom außsehen in das Meer/  
geschriben Dominico dem herrlichen der Pratoriorum Prfzecto  
der Gericht vnd Gerichtsheuser/ Verwalter vnd  
Vorsteher/ Constitutio 165.

**E**S hat vns die Mutter bericht/ zc. Prospectus, daß  
außsehē in das Meer/ welcher pflegt inwendig hundert  
füßen zu seyn / sol nicht allein gestrackt sondern  
auch zwar vbersehtz oder vberzwerch einem neuwen  
Bauwe vnd Werck kein ver hinderung thun / dann solchs setzet  
also darzu die gegenwertige Form oder Keiserliche Satzung / zu  
dem auch des Keisers Zenonis Constitution vnd Satzung ver  
wart es vnd behelt es / vnd deutet es also vnd legt es auß die No  
uell vnd neuwe Satzung oder Constitution.

Diese letzte hat Scrinius nit/ vnd vbertretend diese zal/ ge  
dencket allein vber das dreier andern/ vnder welchen die erst/ die  
erst Form der Præfectorum, Verwalter vnd der Ampt  
Vorsteher / Die ander/ die vier vnd zwenzigst/  
der Præfectorum formam, die lest

beschreibt die zwent Præfecto-  
rum formam vnd

gestalt.

E N D E.





